

### Die Zivilrechtsgesetzgebung im Dritten Reich: die deutsche bürgerlich-rechtliche Gesetzgebung unter der Herrschaft des Nationalsozialismus - Anspruch und Wirklichkeit

Heller, Hans-Detlef

Postprint / Postprint

Monographie / monograph

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Heller, H.-D. (2015). *Die Zivilrechtsgesetzgebung im Dritten Reich: die deutsche bürgerlich-rechtliche Gesetzgebung unter der Herrschaft des Nationalsozialismus - Anspruch und Wirklichkeit*. (MV-Wissenschaft). Münster: Monsenstein u. Vannerdat. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-450022>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

# Hans-Detlef Heller, Die Zivilrechtsgesetzgebung im Dritten Reich - Die deutsche bürgerlich-rechtliche Gesetzgebung unter der Herrschaft des Nationalsozialismus - Anspruch und Wirklichkeit

© 2015 Hans-Detlef Heller

## *Inhaltsverzeichnis*

### A Einleitung

Thema - Quellen – Stand der Forschung – Vertiefung des Themas - These – Methodische Fragen – Darstellung

### B Was den Nazis vorschwebte: Der Anspruch

Parteiprogramm – BGB – Einflüsse römischen Rechts – Rezeption  
Deutsches Gemeinrecht

### C Was die Juristen daraus machten: Ihre Kritik am BGB

Partei – Rechtslehrer - Lange – Dölle – Stoll – generelle Kritik  
subjektives Recht – Beseitigung des Privatrechts – Schlegelbergers Vorträge

### D Was die Juristen daraus machten: Neue Theorien

NS-Ideologie: Gemeinnutz vor Eigennutz – Juristen – Schmitt – Larenz  
Siebert – Ordnung des Privatrechts – Rechtsänderung durch die Rechtsprechung

### E Neue Institutionen

Akademie für Deutsches Recht – Volksgesetzbuch – Stoßtruppfakultät  
Organisationsvorschläge von Einzelpersonen

### F Nationalsozialistische geprägte Gesetzgebung der Frühzeit

Reichserbhofgesetz – involvierte Personen – Blut und Boden  
NS-Agrarpolitik – preußisches Intermezzo – Verhältnis zum BGB  
Zeitgenössische Kritik – Beurteilung // Dienstvertrag – Arbeitsvertrag  
Konzeptionslosigkeit – Arbeitsordnungsgesetz – Treuhänder der Arbeit  
Arbeiterpolitik – Verhältnis zum BGB

### G Konservative Gesetzgebung des Reichsjustizministeriums

Geschichte des Ehescheidungsrechts – Ehegesetz – anderes  
Familienrecht – Testamentsrecht – anderes Erbrecht - Verschollenheitsrecht – andere  
Rechtsgebiete – Abschied vom BGB? - Gleichheitsgrundsatz – Rechtsprechung

### H Die Willensbildung bei der Gesetzgebung

Gesetzgebungsrecht – Bedeutung des Führerwillens - Gesetzgebungspraxis –  
Führungsstruktur – Zentren der Willensbildung - Gürtner – Heß – Lammers – Hitler –  
Kooperation Gürtner/Lammers - Konkurrenten Kerrl – Frank – Freisler

### I Schlussbetrachtung

#### Anmerkungen

Gesetzliche Änderungen des BGB

Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

## *Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen*

AcP

Archiv für die civilistische Praxis

ADGB

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund

2	
ADR	Akademie für Deutsches Recht (im Bundesarchiv)
AG	Amtsgericht
AkDR	Akademie für Deutsches Recht
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
ao.	Außerordentlich (Adj.)
AOG	Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit
AOGÖ	Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit im öffentl. Dienst
ArbG	Arbeitsgericht
ArbR	Arbeitsrecht
ARS	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
AS	Arbeitsrechtssammlung
BArch	Bundesarchiv
BayGVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNSDJ	Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen
BRG	Betriebsrätegesetz
BVP	Bayerische Volkspartei
C.i.c.	Corpus iuris civilis
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DAP	Deutsche Arbeiterpartei
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DGWR	Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht
Dig.	Digesten
DJ	Deutsche Justiz (Zeitschrift)
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNVP	Deutsch-nationale Volkspartei
DR	Deutsches Recht (Zeitschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRW	Deutsche Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
DSP	Deutsche Sozialistische Partei
DVO	Durchführungsverordnung
DVP	Deutsche Volkspartei
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EheG	Ehegesetz
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GmbHR	GmbH-Rundschau
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, hg. von J. A. Gruchot
GSA	Stiftung preußisches Kulturerbe, Geheimes Staatsarchiv
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
IMG	Internationaler Militärgerichtshof
JAkDR	Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht
JMBI	Justizministerialblatt

3	
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift
KdF	„Kraft durch Freude“
KG	Kammergericht
KGRat	Kammergerichtsrat
KOGD	konkretes Ordnungs- und Gestaltungsdenken
KOD	konkretes Ordnungsdenken
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LGRat	Landgerichtsrat
MdR	Mitglied des Reichstags
MinRat	Ministerialrat
Nazi	Nationalsozialist
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSBO	Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation
NSKB	Nationalsozialistischer Kampfbund für den Mittelstand
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrbund
OLG	Oberlandesgericht
OLGRat	Oberlandesgerichtsrat
ORR	Oberregierungsrat
PD	Privatdozent
PrJM	Preußisches Justizministerium
PZK	Politische Zentralkommission der NSDAP
Prof.	Professor
RAG	Reichsarbeitsgericht
RArbBl	Reichsarbeitsblatt
REG	Reichserbhofgesetz
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Sammlung)
RGBI	Reichsgesetzblatt
RIM	Reichsministeriums des Innern
RJM	Reichsministerium der Justiz
RMinBl	Reichsministerialblatt
RNO	Reichsnotarordnung
Rz	Randziffer
Sopade	Sozialistische Partei Deutschlands
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StdF	Stellvertreter des Führers
Sten.Ber.	Stenographische Berichte
StSekr	Staatssekretär
SU	Sowjetunion

4 <sub>TestG</sub>	Testamentsgesetz
USCHLA	Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss
USPD	Unabhängige sozialdemokratische Partei Deutschlands
VB	Völkischer Beobachter
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
VGB	Volksgesetzbuch
VglO	Vergleichsordnung
VO	Verordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZgStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZPO	Zivilprozessordnung

## A Einleitung

Thema – Quellen – Stand der Forschung – Vertiefung des Themas – These – Methodische Fragen – Darstellung

Wenn vom Recht unter der Herrschaft der Nationalsozialisten die Rede ist, hat man eine Fülle von Unrechtshandlungen vor Augen, von der Errichtung von Konzentrationslagern über die Euthanasie-Morde und die Brandschatzung seitens der SS und der Deutschen Wehrmacht in Osteuropa bis zur Judenverfolgung und zum Holocaust. Das alles spielte sich außerhalb der Normen des Rechtssystems ab, wie von Fraenkel schon vor dem Ende des Dritten Reiches dargestellt.<sup>1</sup> Daneben bestand weiter ein bürgerliches Leben, das der Rechtsordnung unterworfen war. Hier soll untersucht werden, inwieweit Deutschlands Rechtsordnung dieses bürgerlichen Bereichs in der Zeit zwischen 1933 und 1945 im nationalsozialistischen Geist verändert worden ist. Für die gesetzgeberischen Vorgänge während des Dritten Reiches steht als zuverlässigste Quelle das Reichsgesetzblatt (RGBl) zur Verfügung. Dieses kann, soweit es den Inhalt der Gesetze im materiellen Sinne betrifft, als absolut zuverlässig angesehen werden, jedoch - und damit ein bezeichnendes Licht auf den Umgang mit dem Recht im Dritten Reich werfend - wegen der im Laufe der Jahre zunehmenden Praxis, Gesetze nicht zur Veröffentlichung freizugeben<sup>2</sup>, nicht als vollständig. Zum Zustandekommen der neuen Gesetze sind im Bundesarchiv die Bestände für die Reichskanzlei (R 43 II), für die Akademie für Deutsches Recht (R 61) und für das Reichsjustizministerium (R 3001, vormals R 22) ergiebig sowie im Geheimen Staatsarchiv der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die Materialien zum preußischen Erbhofgesetz (GStA Rep. 84a). Zum Familien- und Erbrecht liegt eine Edition von Schubert vor.<sup>3</sup> Daneben sind die während des Dritten Reiches erschienenen rechtswissenschaftlichen Periodika, vor allem die Zeitschrift sowie das Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht (ZAkDR, JAkDR) zu nennen, bis 1936 die

<sup>5</sup> Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ), ferner die Zeitschriften Deutsches Recht (DR), Deutsche Justiz (DJ) und Juristische Wochenschrift (JW), schließlich Entwürfe der AkDR zu verschiedenen Gesetzen, während das Reichsjustizministerium mit der Veröffentlichung von Entwürfen grundsätzlich sehr zurückhaltend war. Zur Kritik am Zivilrecht im Dritten Reich sowie zu Änderungsvorschlägen und seiner tatsächlicher Veränderung gibt es weiteres umfangreiches Quellenmaterial in Buchform. Für die Erkenntnis der Intentionen der Nazis sind aus der Zeit vor 1933 das Parteiprogramm der NSDAP vom 24. Februar 1920<sup>4</sup> und Hitlers „Mein Kampf“<sup>5</sup> grundlegend. Als offiziöse Quellen sind die von Gottfried Feder, einem Mitverfasser des Parteiprogramms, jährlich neu redigierte Kommentierung des Programms zu bezeichnen<sup>6</sup>, außerdem Alfred Rosenbergs, des Chefideologen der Partei, „Mythus“<sup>7</sup> sowie schließlich das 1935 erschienene, von dem Reichsrechtsführer und Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Hans Frank, herausgegebene Nationalsozialistische Handbuch für Recht und Gesetzgebung.<sup>8</sup> Wiedergaben von Äußerungen Hitlers enthalten die Quellensammlungen von Domarus<sup>9</sup>, Picker<sup>10</sup> und Jochmann<sup>11</sup>. Die Aufzeichnungen Pickers sind allerdings nur mit Zurückhaltung zu verwenden. Sie sind mit kaum verhohlener Sympathie für Hitler verfasst und obendrein unzuverlässig, wie Jochmann nachgewiesen hat.<sup>12</sup> Eine weitere Quelle für die Ansichten Hitlers sind die Goebbels-Tagebücher.<sup>13</sup> Hier besonders gilt die Problematik mancher Quellen, dass nicht sicher ist, aus welchen Motiven heraus sie geschrieben worden sind, inwieweit sie folglich wirklich die Tatsachen oder die Meinung oder gar Absichten ihrer Verfasser wiedergeben. Nur vorsichtig konnten auch die Erinnerungen unmittelbar Beteiligter benutzt werden. Zu nennen sind hier vor allem diejenigen von Hitlers Pressechef Otto Dietrich und seinen Adjutanten<sup>14</sup> sowie von den Reichsministern Graf Schwerin von Krosigk (Finanzen) und Hans Frank (ohne Ressort)<sup>15</sup>. Für innerhalb der NSDAP herrschende Vorstellungen sind die Werke von Heiden aufschlussreich<sup>16</sup>, auch die zeitgenössischen Darstellungen von Feder<sup>17</sup>, Kluge/Krüger<sup>18</sup> und, mit eigenwilligen Ansichten speziell zu dem Schlagwort „Gemeinnutz vor Eigennutz“, Hofacker.<sup>19</sup> Speziell für die Entwicklung des Arbeitsrechts und dessen Auswirkung stellen die Deutschlandberichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SOPADE) eine wichtige Quelle dar.<sup>20</sup> Außerdem sind als Quellen die Protokolle der Nürnberger Prozesse zu erwähnen.<sup>21</sup>

Soweit die Entwicklung des Rechts im Dritten Reich bisher erforscht worden ist, standen zunächst Verstöße gegen die Rechtsordnung<sup>22</sup> bis zu deren Missachtung im Vordergrund. Das bezog sich vor allem auf die Einrichtung gesetzlich nicht gedeckter Konzentrationslager, auf die vielfältigen Formen der Verfolgung von so genannten „Artfremden“, die Euthanasie und unterschiedlichste Formen rechtswidrigen Verwaltungshandelns, insbesondere im Bereich der Polizei. Ferner wurde die Justiz inzwischen sehr weitgehend erforscht, teilweise bis auf die regionale Ebene hinunter.<sup>23</sup> Untersuchungen über die Veränderungen des gesetzten Rechts, der Rechtsordnung i.e.Sinn,

6. beschränkten sich ganz überwiegend auf das Strafrecht. Den Veränderungen des Privatrechts, insbesondere des Ehe- und Testamentsrechts, sind nur wenige, kürzere Darstellungen gewidmet. Eine Ausnahme bilden das Arbeitsrecht und das Erbhofrecht, zu denen mehrere Forschungsarbeiten vorliegen.<sup>24</sup> Keine der zur Entwicklung des bürgerlichen Rechts im Allgemeinen vorliegenden Untersuchungen stellt hingegen die von den Intentionen der NSDAP auffällige Abweichung der Rechtsentwicklung heraus, geschweige denn, dass eine Erklärung dafür gesucht worden wäre. Das Gesetzgebungsverfahren ist wiederholt dargestellt worden. Der Willensbildungsprozess wurde, soweit ersichtlich, nur in einer einzigen Dissertation<sup>25</sup> behandelt, bildet allerdings dort auch nur ein Randthema.

Die Thematik dieser Untersuchung beschränkt sich auf die Gesetzgebung im Gegensatz zur Rechtsprechung und zum Verwaltungshandeln. Eine Unschärfe der Grenzziehung zum Letztgenannten ergibt sich aus der während des Dritten Reiches zunehmenden Missachtung der traditionellen Formen des Gesetzgebungsverfahrens. Hier werden diejenigen Rechtsetzungsakte einbezogen, die, wenn auch in Form von Durchführungsverordnungen von Ministerien als Spitzen der Verwaltung erlassen, materiell Gesetzesrecht darstellen. Das ist deshalb unvermeidlich, weil die gesetzlichen Ermächtigungen an den Verordnungsgeber, die Fachministerien, zunächst gelegentlich, später regelmäßig, diesem das Recht einräumten, das Gesetz zu ergänzen und zu verändern.<sup>26</sup> Soweit es die traditionelle Dreigliederung der innerstaatlichen Rechtsmaterie in öffentliches, Straf- und Zivilrecht betrifft, beschränken sich die Ausführungen auf das Zivilrecht.<sup>27</sup> Das hat weit reichende Konsequenzen. Während des Dritten Reiches gab es eine deutliche Akzentverschiebung vom Zivilrecht zum öffentlichen Recht. Besonders Differenzierungen, die das Recht der Person betrafen, wurden nicht, obwohl es rechtssystematisch möglich gewesen wäre, im bürgerlichen Recht abgehandelt, sondern im Verwaltungsrecht. Ob ein Grund dafür darin zu sehen war, dass die Federführung für Verwaltungsrecht bei dem nationalsozialistisch geführten Innenministerium lag, während für das bürgerliche Recht das Justizministerium unter einem bürgerlichen, konservativen Minister zuständig war, mag dahingestellt bleiben. Die Wirkung dieser personenrechtlichen Differenzierung kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Abschaffung des im BGB zwar nicht enthaltenen, diesem aber zugrunde liegenden Satzes von der Rechtsgleichheit aller Menschen war die Basis für die schrittweise erfolgte Rechtlosstellung der Juden durch Rassegesetze und Rechtsprechung. Ein ähnliches Los wie die Juden traf Sinti und andere Roma.<sup>28</sup> Infolge dieser Abgrenzung der Rechtsgebiete kommt das schreckliche Unrecht, das den als „artfremd“ geltenden Teilen der Bevölkerung angetan wurde, im nationalsozialistischen bürgerlichen Recht nicht zum Ausdruck. Im Dritten Reich zählte Altstötter<sup>29</sup> die Nürnberger Gesetze und das neue Personenstandsrecht unter den zivilrechtlichen Nebengesetzen auf<sup>30</sup>, während unter Freislers Erfolgsmeldungen über die fortschreitende Erneuerung des bürgerlichen

7  
Rechts diese Gesetze nicht vorkamen.<sup>31</sup> Im neueren Schrifttum scheint Otte<sup>32</sup> die gegen die Juden gerichteten gesetzlichen Maßnahmen teilweise ebenfalls dem Zivilrecht zuzurechnen. Rechtssystematisch gehören sie aber als Ausdruck des Gewaltverhältnisses des Staates gegenüber dem Bürger zum öffentlichen Recht. In dieser Arbeit aber müssen sie schon allein deshalb unberücksichtigt bleiben, weil sie deren Rahmen sprengen würden. In materiell-rechtlicher Hinsicht beschränkt sich die Betrachtung auf den bürgerlich-rechtlichen Teil des Privatrechts, also (vor allem) ohne das neue Aktienrecht.<sup>33</sup> Die Änderungen des Versicherungsvertragsrechts<sup>34</sup> und das Schiffsgesetz<sup>35</sup> werden nur in ihren Auswirkungen auf das BGB kurz behandelt. Diese Gesetze haben insofern das BGB berührt, als es Überschneidungen zwischen den allgemein gültigen Vorschriften des BGB und den Spezialmaterien gab. In zeitlicher Hinsicht gibt es dagegen keine Beschränkung auf die Ära Gürtner, also auf die Jahre 1933 bis 1940, wie insbesondere Gruchmann sie in seinem Buch über die „Justiz im Dritten Reich“<sup>36</sup> vornimmt. Es trifft zwar zu, dass die wesentlichen Änderungen des bürgerlichen Rechts in diesen Zeitabschnitt des Dritten Reichs fielen. Jedoch ist gerade interessant, welchen Einfluss der Krieg, die zunehmende Radikalisierung und die Übernahme des Ministeramts durch einen Nazi auf das bürgerliche Recht hatten. Angesichts des Umfangs der Materie konzentriert sich die Darstellung auf diejenigen Vorgänge, die eine Rolle dabei spielten, wie viel nationalsozialistisches Gedankengut in das neue Gesetzesrecht einfluss. Schließlich wird hier, abweichend von einer häufig zu beobachtenden Gepflogenheit, ganz bewusst auf den Versuch einer Beantwortung der Frage verzichtet, mit welcher Rechtsentwicklung bei einem für das Dritte Reich günstigeren Kriegsverlauf wohl zu rechnen gewesen wäre, da eine solche spekulative Betrachtung keine faktischen Ergebnisse liefern kann.<sup>37</sup>

Die These dieses Werks lautet: Die Nationalsozialisten hatten vor, das bürgerliche Recht völlig neu zu gestalten und das von ihnen verachtete BGB zu beseitigen. Diesem selbst gestellten Anspruch sind sie auch nicht annähernd gerecht geworden. Die Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts blieben auf wenige Teilgebiete beschränkt und hatten überdies ganz überwiegend mit dem nationalsozialistischen Anspruch nichts zu tun. Die Rechtsliteratur der ersten Jahre des Dritten Reiches und selbst die ersten damals entstehenden Gesetze hatten noch ganz andere Erwartungen geweckt. Die tatsächlich vorgenommenen Gesetzesänderungen blieben, außer beim Erbhof- und Arbeitsrecht, weit dahinter zurück.

Das BGB wurde also weder kurzerhand außer Kraft gesetzt oder von einem neuen Gesetzbuch abgelöst, noch wurden die nach Meinung der neuen Machthaber schlimmsten, allzu „liberalistischen“ und „individualistischen“ Bestimmungen durch neue ersetzt. Wir haben es hier mit einem rechtshistorischen Phänomen zu tun. Denn trotz der vernichtenden Kritik, der es unterlag, und trotz der verschiedenen Ankündigungen aus Ministerium und Akademie blieb das



<sup>8</sup>BGB bis zum Ende des Dritten Reiches in Kraft. Zwar wurden einige Änderungen vorgenommen, aber in keiner Weise wurde dabei irgendeines der Prinzipien des BGB aufgegeben. Hattenhauer nennt das eine der „erstaunlichsten Tatsachen in der Rechtsgeschichte der nationalsozialistischen Epoche“.<sup>38</sup> Hatte das „tausendjährige Reich“ nicht lange genug gewährt, war die Kritik so ernst nicht gemeint, wurde die Ersetzung des BGB durch eine neue Kodifikation gar boykottiert, oder war es so, dass sich andere Wege fanden, den neuen Geist im Zivilrecht wirksam werden zu lassen? Oder gab es einflussreiche Personen, die diese Erneuerung gar nicht wollten und zu hintertreiben wussten?

Zu einem derartig großen Vorhaben, wie es die völlige Erneuerung des bürgerlichen Rechts, also die Ersetzung des „römischen“ BGB durch ein neues Gesetzeswerk, darstellte, hätten neben der Organisation und Planung der Durchführung zumindest die Untersuchung des BGB auf seinen dem neuen Geist nicht entsprechenden Gehalt hin gehört, sodann die Entwicklung sowohl neuer Rechtsgrundsätze für das künftige Recht als auch die Entwicklung der Strukturen speziell des neuen bürgerlichen Rechts oder des Rechts, das anstelle des bürgerlichen hätte treten sollen. Nach Bestimmung von Umfang und Gliederung der neuen Rechtsmaterie wäre diese in ihrer Substanz zu entwickeln und zu redigieren gewesen. Bedenkt man, dass die Schaffung des BGB seinerzeit ein gutes Vierteljahrhundert in Anspruch genommen hat, obwohl es nur eine Sammlung und Ordnung des bis dahin geltenden Rechts zum Ziel hatte, so wird deutlich, dass die Arbeit innerhalb der wenigen - wenngleich viel zu vielen! - Jahre, die das Dritte Reich gedauert hat, unter rein zeitlich Aspekten kaum zu bewältigen gewesen wäre. Aber ist das die einzige Erklärung dafür, dass das BGB bestehen blieb? Es soll versucht werden, alle Phasen dieses Prozesses zu beleuchten, um die Frage beantworten zu können, woran letztlich eine Erfüllung der Nazi-Forderung, das BGB durch ein neues Recht zu ersetzen gescheitert ist. Natürlich ist auch der Tatsache Beachtung zu schenken, dass eine Erneuerung auf dem Felde des Rechts nur von Fachleuten vorgenommen werden konnte, eben den Juristen. Es versteht sich von selbst, dass es unter den zahlreichen Juristen, die unter der Herrschaft der Nazis tätig waren, neben überzeugten Anhängern der Partei auch politisch indifferente oder innerlich sogar gegen das neue Regime eingestellte gab. Wie haben sich nun diejenigen Juristen verhalten, die aufgrund ihrer Stellung in der staatlichen Hierarchie oder wegen ihres Rangs in der Partei die Möglichkeit hatten, auf die Gestaltung des Rechts Einfluss zu nehmen? Auch auf diese Frage soll eine Antwort versucht werden, zumal es möglicherweise einen Zusammenhang zwischen den beiden Fragestellungen gibt. Die bisherigen Veröffentlichungen zu Teilen des Themas weisen auf zwei grundsätzliche, methodische Fragen hin. Zum ersten geht es darum, von welchem zeitlichen und sachlichen Standpunkt aus Rechtsgeschichte zu betreiben ist, zum zweiten um die Art der Interpretation des Quellenmaterials, - soweit es nicht unmittelbar in Gesetzen besteht).

„Eine Rechtsgeschichte – aber wie?“, fragt der italienische Rechtshistoriker Bretone in seiner Geschichte des römischen Rechts.<sup>39</sup> Was begründet Bretones Skrupel, wenn er so fragt? Rechtsgeschichte, unter welche die vorliegende Arbeit fällt, gehört zur Schnittmenge zweier Disziplinen, der Rechtswissenschaft und der Geschichtswissenschaft. Vertreter der geschichtlichen Rechtswissenschaft und Historiker, soweit diese sich mit dem Recht befassen, haben zwar denselben Untersuchungsgegenstand, behandeln diesen jedoch nicht immer unter derselben Fragestellung. Die historischen Untersuchungen über Fragen des Rechts im Dritten Reich stammten bis vor einigen Jahren ganz überwiegend von Vertretern der geschichtlichen Rechtswissenschaft, also Juristen.<sup>40</sup> Nun sagen die Juristen, bei der Untersuchung des historischen Rechts handele es sich zweifellos um Geschichte und könne deshalb auch von den Historikern bearbeitet werden, traditionell werde diese aber von den Juristen bearbeitet; einige sagen, nur die seien dazu auch in der Lage, weil die Historiker das ohne juristisches Fachwissen gar nicht leisten könnten.<sup>41</sup> Aber viel wesentlicher als diese an der Oberfläche bleibenden Bemerkungen ist der häufig zu beobachtende Unterschied in der Fragestellung. Während der Historiker sein Untersuchungsgegenstand zunächst grundsätzlich um dessen selbst willen interessiert, geht es den Rechtsgeschichte betreibenden Juristen sehr häufig vor allem oder sogar allein um dessen Auswirkungen auf das geltende Recht, und zwar ganz bewusst. Diese Haltung vieler Rechtsgeschichte betreibenden Juristen ist aus der historischen Entwicklung leicht zu erklären. Nach der Begründung der „geschichtlichen Rechtswissenschaft“ durch Savigny<sup>42</sup> gab es unter den Juristen mehr oder weniger einheitliche Vorstellungen davon, wie Rechtsgeschichte zu betreiben sei. So ist nach Savigny<sup>43</sup> Rechtsgeschichte Dogmengeschichte und daneben Gelehrtengegeschichte<sup>44</sup>, die letzte aber nur als „Stütze“. „Wenn wir genau hinschauen, dann entsteht die Rechtsgeschichte aus der Rechtswissenschaft, so wie sie sich heute darstellt; die Rechtswissenschaft ist ... der Gegenstand ihrer Geschichte.“<sup>45</sup> Damit „verkürzte sich ... die Rechtsgeschichte auf die Erforschung dessen, was unter der Prämisse des geltenden Rechts steht.“<sup>46</sup> Der Grundgedanke Savignys wird hier deshalb mit Bretones treffenden Worten wiedergegeben, weil, wie zu zeigen sein wird, die Vertreter der geschichtlichen Rechtswissenschaft in ihrer Mehrheit bis in die jüngste Zeit an dieser Auffassung festgehalten haben.<sup>47</sup> Nach dem Ende des Dritten Reiches, als der Historismus „fröhliche Urständ“ feierte, schuf der Rechtsphilosoph Dulckeit die theoretische Grundlage für die Aufrechterhaltung der Lehre Savignys, indem er ausführte: „Die... von der Theorie des Rechts entwickelten Begriffe dienen der Rechtsgeschichte ... als unentbehrliche Formen,... die geschichtlichen Erscheinungen zu kennzeichnen“ (und sind) „auch die wesentliche Grundlage jeder rechtsgeschichtlichen Erörterung“.<sup>48</sup> Aber schon damals kritisierte etwa der Jurist Hans Thieme die Tatsache, dass die Privatrechtsgeschichte noch immer weitgehend vom derzeit geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch ausgehe, nach dessen System gegliedert und dessen Begriffen

angepasst sei.<sup>49</sup> Auch der Jurist Bader rügte die von den Vertretern der geschichtlichen Rechtswissenschaft betriebene Rechtsgeschichte als „unhistorisch“, weil sie der gegenwärtigen Rechtsordnung „zu sehr verhaftet“ sei. Von dem Rechtshistoriker werde verlangt, dass er „das gegenwärtig Bestehende historisch unterbaut“, was im Widerspruch zu der historischen Methodenlehre stehe.<sup>50</sup> Die Vertreter der geschichtlichen Rechtswissenschaft seien zu sehr am Sollen orientiert statt an dem tatsächlich Vorzufindenden.<sup>51</sup> Bader sieht in dem Festhalten an der „zentralen Bedeutung der juristischen Dogmatik“ geradezu eine „Krise der Rechtshistoriker“.<sup>52</sup> Es kommt damit ein nomothetischer Aspekt in die Geschichtsschreibung, die ihrem Gegenstand nach nur idiographisch sein kann.<sup>53</sup> Mit der überkommenen Methode verfolgen manche Vertreter der geschichtlichen Rechtswissenschaft die „diachronische Entwicklung eines intellektuellen Konzepts“.<sup>54</sup> Erst mit der Tendenz der Geschichtswissenschaft, mit der Abkehr vom Historismus die Beschränkung auf die politische Geschichte aufzugeben<sup>55</sup>, wurde die Geschichte des Rechts auch zu einem vollwertigen Forschungsgegenstand der Historiker.<sup>56</sup> Seitdem wird Rechtsgeschichte von zwei verschiedenen Fakultäten betrieben, von den Historikern, die sich mit der Vergangenheit auch unter dem Aspekt des zu verschiedenen Zeiten geltenden Rechts befassen, und von Rechtswissenschaftlern.<sup>57</sup> In dem gleichen zögernden Tempo, in dem das Festhalten am Historismus nachließ, entwickelte sich die Diskussion darüber, welche der beiden Fakultäten berufen sei, Rechtsgeschichte zu betreiben und – Bretones Frage – wie das zu geschehen habe. Nach den Anfängen in den 50er Jahren waren es neben Stolleis in Deutschland<sup>58</sup> vor allem italienische Juristen, welche die alte Forschungsmethode der Vertreter der geschichtlichen Rechtswissenschaft infrage stellten.<sup>59</sup> Stolleis plädiert seit Jahrzehnten dafür, die Rechtsgeschichte mit den Methoden der Historiker zu betreiben. „Juristen (gingen) unwillkürlich und gemäß den Maximen ihrer Ausbildung vom geltenden Recht aus“, stellt Stolleis fest und begründet anschließend ausführlich die Mangelhaftigkeit dieser Vorgehensweise.<sup>60</sup> Die Mehrheit der Vertreter der geschichtlichen Rechtswissenschaft, so sie sich zu dem Methodenproblem äußern, verharret im traditionellen Denken. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien Scheyhing genannt („Das geltende Recht bildet den ‚roten Faden‘“.<sup>61</sup>), Opgenoorth („Der Rechtshistoriker untersucht das Recht von früher unter dem Gesichtspunkt des heutigen Rechts.“<sup>62</sup>), Jan Schröder, der die Zeiten von Savigny wieder herbei sehnt<sup>63</sup>, Venrooy („Die Frage nach der Aktualität des NS-Rechts muss der Ausgangspunkt der Untersuchung sein“.<sup>64</sup>), Hattenhauer, der die rechtshistorische Betrachtung unter dem Aspekt der Nutzenanwendung für die heutige Zeit anstellte<sup>65</sup>, Vormbaum, der die „Nutzanwendung für das geltende Recht“ betont<sup>66</sup>, Werle, der die „Verzahnung mit dem geltenden Recht“ als „seit Jahrzehnten typisch“ bezeichnet<sup>67</sup>, und Martin Becker.<sup>68</sup> Peschel-Gutzeits Buch über das Nürnberger Juristen-Urteil enthält sogar in seinem Untertitel einen Hinweis auf „aktuelle Bezüge“.<sup>69</sup> Münch betont in einem rechtshistorischen Aufsatz über den Zivilprozess die

„Aktualität“ und „Anschlussfähigkeit“ seines Themas.<sup>70</sup> Die juristische Habilitationsschrift von Diemut Majer<sup>71</sup> wurde von der FU Berlin sogar zunächst mit der Begründung abgelehnt, sie habe mit dem heutigen Recht nichts zu tun.<sup>72</sup> Die Fakultät hielt dieses Argument offensichtlich für stichhaltig. Majers Position ist besonders aufschlussreich. Sie hat im Vorwort zu ihrem „Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems ...“ betitelten Buch<sup>73</sup> ihr methodisches Vorgehen wie folgt charakterisiert: Sie will rückblickend für das im Nationalsozialismus herrschende Recht ein System entwickeln, was der zeitgenössischen Rechtswissenschaft nicht gelungen sei, und sie will sich dazu der heutigen rechtswissenschaftlichen Terminologie bedienen.<sup>74</sup> Sie bemüht sich also nicht darum, die Zeit aus sich selbst heraus zu verstehen. Sie stellt vielmehr ihre eigene Vorgehensweise, welche die Gegenwart zum Ausgangspunkt der Betrachtung macht und „rückblickend gewonnene Zusammenfassungen“ zum Ziel hat, als „spezifisch juristische“ einer „nur historische(n) Aneinanderreihung einzelner Fakten“<sup>75</sup> gegenüber. Bei allem Respekt vor dem Reflexionsniveau kann das Majersche Vorgehen für eine historische Arbeit also nicht als Vorbild dienen. Als hervorstechender Verfechter des Standpunkts, den die alten Vertreter der geschichtlichen Rechtswissenschaft einnahmen, muss Rüthers genannt werden, der wiederholt aus seinen rechtshistorischen Untersuchungen unmittelbare Lehren für die Gegenwart in Katalogform aufstellte.<sup>76</sup> Gesell bemerkt dazu, „Rüthers (begreife) sozio-ökonomische Sachverhalte nur als juristische...“.<sup>77</sup> Auch von der Verfassungsrichterin Lübke wird Rüthers Gegenwartsbezug kritisiert.<sup>78</sup> Im Jahre 2003 rief der französische Staatsrechtler Oliver Beaud verzweifelt aus: „Rechtshistoriker, die sich ihrem Fach mit einem sozialhistorischen Ansatz nähern, werden von ihren Kollegen nicht ernst genommen“.<sup>79</sup> In dasselbe Jahr fiel die Veröffentlichung einer Schrift, die man als Höhepunkt der Debatte ansehen kann: die Festschrift für Hattenhauer.<sup>80</sup> In deren drei Seiten umfassenden Vorwort betont der Herausgeber nicht weniger als ein Dutzend Mal die Aufgabe der „Rechtshistoriker“, dem geltenden Rechts zu dienen, und betont dabei den „Unterschied zur allgemeinen Geschichtsforschung“!<sup>81</sup> Dieser Nutzen wird in den darauf folgenden Beiträgen u.a. dadurch nachgewiesen, dass die Gerichte bei Klärung von Eigentumsverhältnissen, z.B. an einem Wasserlauf, gelegentlich auf die Rechtsgeschichte zurückgreifen müssen.<sup>82</sup> In den Bänden 03 und 04 der Zeitschrift Rechtsgeschichte wird diese Fragestellung kritisiert, und Kiesow lässt es dabei nicht an Spott fehlen.<sup>83</sup> Der Höhepunkt seiner Kritik lautet: „Manchmal sind nicht die Fragen unerträglich, sondern die Antworten..... denen nicht ein Hauch von Phantasie zugeflogen ist... (und) denen jede Einbildungskraft fehlt, was Rechtsgeschichte jenseits von direktem Rechtsnutzen sein könnte.“<sup>84</sup> Im darauf folgenden Jahr kritisierte Lothar Becker eine Publikation von Hilger mit den Worten: „(eine) von den Zeitumständen losgelöste Begriffsinterpretation (leuchte) insbesondere für die ersten Jahre des Dritten Reiches nicht ein ... Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung kann die Geschichte nicht

12, 'ausblenden'.<sup>85</sup> Ein weiteres Jahr später ist es Gosewinkel, der im Vorwort zu dem von ihm herausgegebenen Sammelband zur Wirtschaftsgeschichte im Dritten Reich mit Bezug auf das Recht die Zeitgebundenheit der Maßstäbe betont, an denen historische Vorgänge gemessen werden müssen. „Recht“ sei „keine zeitlos feststehende normative Kategorie“ und es müsse unterschieden werden „zwischen zeitgenössischen einerseits und nachträglich angelegten bzw. zeitunabhängigen Maßstäben des Rechts andererseits.“<sup>86</sup> Weinke wiederholte die Kritik<sup>87</sup>, aber gerade jüngst stellte Günther<sup>88</sup> im Rahmen einer Besprechung des vierten Bandes der Geschichte des öffentlichen Rechts von Stolleis mit großer Selbstverständlichkeit wieder fest, „für die traditionelle Rechtsgeschichte“ sei es „charakteristisch“, sich „auf die historische Entwicklung einzelner Rechtsfiguren“ zu beschränken.<sup>89</sup> Solange das schon 1963 von Momigliani angestrebte Ziel einer Aufhebung der Grenzen zwischen den beiden Disziplinen nicht erreicht ist<sup>90</sup>, ist es bei jeder Arbeit, die sich mit einem rechtshistorischen Stoff befasst, nützlich zu wissen, welchem Methodenbereich sie zugeordnet ist.<sup>91</sup>

Wenn in dieser Arbeit überwiegend auf Literatur von Vertretern der geschichtlichen Rechtswissenschaft Bezug genommen wird, so beruht das auf der Tatsache, dass es bislang vor allem diese sind, die sich mit der Rechtsentwicklung im Dritten Reich befasst haben. Es ist hier nicht der Ort, das Thema in einer Allgemeingültigkeit beanspruchenden Weise abzuhandeln. Ein einleitender Hinweis auf latente Ursachen für eine unterschiedliche Vorgehensweise der beiden Disziplinen ist aber unverzichtbar; denn zu Teilen des hier behandelten Themas liegen Arbeiten von Vertretern der geschichtlichen Rechtswissenschaft vor, deren Argumentation und Ergebnisse im Einzelnen bisweilen nicht unwidersprochen bleiben können.

Die Veränderung, die der Sprachgebrauch während des Dritten Reiches<sup>92</sup> erfuhr, interessiert hier nicht unter dem Gesichtspunkt, dass neue Wörter geschaffen wurden, in denen sich neue Anschauungen oder Verhältnisse spiegelten<sup>93</sup>, auch nicht die erschreckende „Verhunzung“ der Sprache unter dem neuen Regime.<sup>94</sup> Es geht vielmehr einerseits um von den Herrschenden herbeigeführte Bedeutungsverschiebungen und andererseits um Verschleierungen abweichender Meinungen. Sich bewusst zu machen, dass es solche Phänomene gab, ist unausweichlich, wenn eine Fehldeutung von Quellen vermieden werden soll. Das erste sind vor allem die Euphemismen, mit denen im Dritten Reich versucht wurde, die Zustimmung des Volkes zu gewinnen. Vokabeln wie „Treue“ und „Fürsorge“ sind ebenso wie „Gemeinschaft“ oder „Volksgemeinschaft“ von einem unvoreingenommenen Standpunkt aus zunächst positiv besetzt. Ein besonders krasses Beispiel dafür, wie weit jedoch solche positiv besetzten Wörter und Wendungen und die sich dahinter verbergende Wirklichkeit im Dritten Reich auseinander klafften, bildet vielleicht die Gegenüberstellung von „Gewinnung von Lebensraum im Osten“ einerseits und das brutale, menschenverachtende Vorgehen des deutschen Militärs (der Wehrmacht und Waffen-SS) in der

13 Sowjetunion andererseits. Die völkerrechtswidrige Annexion Österreichs im Jahre 1938 wurde als „Anschluss“ bezeichnet. Dieses Auseinanderklaffen von Darstellung und Wirklichkeit war kein Einzelfall, sondern dahinter steckte eine Methode, die sich exemplarisch an der Geschichtsschreibung im Dritten Reich über die so genannte Völkerwanderung verdeutlichen lässt. Wenn damit vielleicht auch ein Phänomen angesprochen wird, das sich auch in anderen Diktaturen findet<sup>95</sup>, so bleibt doch bemerkenswert, dass im Dritten Reich diese beschönigende Sprache bis in die Gesetzessprache hineinreichte, die in Deutschland zuvor klar und nüchtern gewesen war. Ein abschreckendes Beispiel sind die „Grundregeln“, die an den Anfang des VGB gesetzt werden sollten, z.B.

„Das Wohl der Gemeinschaft ist dem eigenen Nutzen voranzustellen.“ (16.2)

„Die Kinder sind das kostbarste Gut der Volksgemeinschaft.“(4.1)

„Alle Begriffe und Vorschriften sind so auszulegen und zu handhaben, dass sie einen möglichst hohen Lebenswert für die deutsche Volksgemeinschaft haben.“ (21.2)<sup>96</sup>

Das alles sind vieldeutige Wendungen, die den Juristen, die das Recht hätten anwenden sollen, ein Graus gewesen wären.

Diese Tatsachen muss der Historiker im Auge behalten, wenn er neue Gesetze, ihre Präambeln und amtlichen Begründungen liest. Das zweite Phänomen, nämlich die Verschleierung der wahren Gedanken, gab es selbstverständlich auch in den Veröffentlichungen, die unter der Diktatur erschienen. Als ein Beispiel mögen die außerordentlich kritischen Einlassungen des Bonner Ordinarius Dölle über das BGB aus dem Jahre 1933 dienen. Anlässlich der fünfzigjährigen Geltung des BGB, also im Jahre 1950, hielt ebenderselbe einen Festvortrag, in dem er zwar mehrere mit der allgemeinen Entwicklung begründete Vorschläge zu einer Änderung von BGB-Vorschriften vortrug, alles in allem aber das BGB als die überragende Kodifikation des 19. Jahrhunderts mit großer Vorbildfunktion feierte.

„Wir würden es deswegen anders machen, weil die Verhältnisse ganz andere geworden sind, als sie um 1900 waren. Das mindert nicht unsere Dankbarkeit und unsere Bewunderung für die großartige Leistung, die damals erbracht wurde und die in manchem Betracht zu erreichen, wir uns kaum zutrauen dürfen.“<sup>97</sup>

Solcher Tatbestände ungeachtet, findet sich jedoch in Arbeiten über das Dritte Reich immer wieder der Fall, dass eine Behauptung mit dem Hinweis auf eine gedruckte Äußerung aus der damaligen Zeit begründet wird, ohne dass die Ernsthaftigkeit dieser Äußerung oder ihr Kontext untersucht werden. Einige Beispiele aus jüngerer Zeit mögen das belegen: Bei Fleischer<sup>98</sup> wird festgestellt, das RJM habe bei einem Gesetzentwurf „wesentlich aus den Akademieverhandlungen“ (geschöpft), was mit einem Hinweis auf die Entwurfsbegründung des RJM belegt wird, in der es heißt: (Der Entwurf) „benutzt ... das Material und die Anregungen, die

der ...Ausschuss der Akademie für Deutsches Recht ... zur Verfügung gestellt ... hat.“

Die Möglichkeit, dass es sich angesichts des gespannten Verhältnisses zwischen RJM und Akademie um ein bloßes Lippenbekenntnis gehandelt haben könnte<sup>99</sup>, wird nicht in Betracht gezogen. Schädler<sup>100</sup> spricht von der nationalsozialistischen „Justizreform“ unter Thierack, die von den Nazis so genannt wurde, ohne wirklich eine zu sein.<sup>101</sup> Harth<sup>102</sup> schließt aus dem Vorhandensein einer Richtlinie mit dem Text „Bei der Beratung der Vertragsordnung ist davon auszugehen, dass das gesamte Privatrecht vom Boden des Nationalsozialismus aus gestaltet werden soll“, dass die von ihr namentlich aufgeführten Ausschussmitglieder der Akademie auch die Absicht hatten, nach diesen Richtlinien zu verfahren. Ein derartiger Schluss hätte sich selbst dann verboten, wenn die Untersuchung in einer Demokratie vorgenommen worden wäre. Besonders in der rechtswissenschaftlichen Literatur, die sich mit dem Recht unter dem Nationalsozialismus befasst, wird häufig zum Beleg damals herrschender Absichten oder Meinungen kommentarlos auf Veröffentlichungen aus der damaligen Zeit verwiesen.<sup>103</sup> Diese Art der Quelleninterpretation, die schriftliche Äußerungen von führenden Persönlichkeiten aus Staat oder Partei als eindeutig behandelt, führt nur allzu leicht zu Fehlschlüssen. Sie unterstützt überdies die immer wieder festzustellende Auffassung, es habe eine einheitliche Meinung „des Nationalsozialismus“ gegeben.<sup>104</sup> Insbesondere Martin Broszat und Hans Mommsen haben jedoch wiederholt darauf hingewiesen, dass es an einer einheitlichen Willensbildung des nationalsozialistischen Regimes gefehlt habe.<sup>105</sup> Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Interpretation von Präambeln oder amtlichen Begründungen zu neuen Gesetzen. Instruktive Beispiele bilden hierfür zwei juristische Dissertationen. Mestwerdt unterscheidet (bezüglich des Ehegesetzes) ganz klar, indem er schreibt: „Dieser nationalsozialistisch geprägte Grundtenor der amtlichen Begründung fand allerdings in nur zwei Bestimmungen ... seinen unmittelbaren Niederschlag.“<sup>106</sup> Sigmundt dagegen schreibt zum REG: „Wie schon aus der Präambel ersichtlich, enthielt es auch spezifisch nationalsozialistisches Gedankengut.“<sup>107</sup> Bollenbeck hat diese bedenkliche Interpretationsmethode deutlich kritisiert: „Das was geäußert wird, erlaubt nicht den Schluss, es entspreche dem, was gedacht wird.“<sup>108</sup> Neuerdings gab es diese Kritik erneut von Kißener auf dem Stuttgarter Symposium 2009.<sup>109</sup> Am deutlichsten wird die kritiklose Hinnahme von Äußerungen aus der Nazizeit in den nicht seltenen Fällen, in denen auch der „Nazijargon“ ohne jede Distanzierung übernommen wird.<sup>110</sup> Dabei war es sogar schon während des Dritten Reiches vorgekommen, dass nicht einmal ein Staatssekretär, Freisler, begriff, welche Absichten sich hinter den Worten seines Staatssekretärskollegen Schlegelberger verbargen<sup>111</sup>. Dieser bedenkenlose Umgang mit den Quellen und der zeitgenössischen Literatur durchzieht (bedauerlicherweise) einen Großteil der rechtshistorischen Literatur über das Dritte Reich und schränkt so deren Erkenntniswert ein.

Die Darstellung huldigt nach dem Gesagten weder der juristischen Dogmatik als Leitgedanken,

noch einem Hitlerzentrismus oder Erklärungsversuchen allein von den Strukturen her. Die Methode ist notwendigerweise bei der Entstehung der Gesetzesänderungen ereignisgeschichtlich, bei der Untersuchung der Verfahrensherrschaft strukturgeschichtlich.<sup>112</sup> Daneben stellt sich noch die Frage nach der Bedeutung der zeitlichen Abfolge der Ereignisse. Angesichts des inzwischen erreichten Standes der Forschung scheint es fragwürdig geworden zu sein, die Geschichte des Dritten Reiches oder auch nur Teile davon wie eine sich folgerichtig ergebende Abfolge von Ereignissen darzustellen. Heute wissen wir, dass jederzeit alle denkbaren Erscheinungsformen nebeneinander vorhanden waren, dass dies sogar bis zu einem gewissen Grade ein Charakteristikum dieser kurzen Epoche ist.

Um die gesetzgeberische Arbeit des Dritten Reiches auf dem Gebiet des bürgerlichen Reiches richtig würdigen zu können, muss man die Ausgangslage zum Zeitpunkt der Machtübernahme kennen. In Kapitel B werden deshalb das Parteiprogramm der NSDAP und die Entstehung des inkriminierten Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dargestellt, gefolgt von einer Untersuchung, inwieweit die Kritik des Parteiprogramms am BGB gerechtfertigt war.<sup>113</sup> Überwiegend in den ersten Jahren des Dritten Reiches wurde die Kritik am BGB präzisiert (Kapitel C) und zur Beachtung durch den Gesetzgeber eine Reihe teils mehr vom neuen Geist beseelter, teils aber auch rechtswissenschaftlicher Theorien entwickelt. Auch gab es zahlreiche Vorschläge dafür, wie das neue Recht gegliedert sein sollte. (Kapitel D). Mit der Einrichtung neuer Institutionen wurden Versuche unternommen, auf die Entwicklung des Rechts im nationalsozialistischen Sinn Einfluss zu nehmen (Kapitel E). Die Gesetzgebungsarbeit mit ihren Resultaten wird in zwei sich charakteristisch voneinander unterscheidenden Phasen, den beiden Anfangsjahren des Dritten Reiches und der Folgezeit, dargestellt (Kapitel F, G). Obwohl sich die Untersuchung ausdrücklich auf die Gesetzgebung beschränkt, sollte doch der Umstand nicht ignoriert werden, dass es Richter gab, deren Regime- größer als ihre Gesetzestreue war.<sup>114</sup> Der Leser wird sich unwillkürlich fragen, ob die Gerichte sich an die konservative Rechtsentwicklung hielten. Aus diesem Grunde wird in einem Exkurs beispielhaft dargestellt werden, mit welchen Argumenten bisweilen Urteile contra legem scriptam gefällt wurden (Ende von Kapitel G). Sodann wird versucht, Erklärungen für das unerwartete Ergebnis zu geben und zwar mit einer Erforschung der Willensbildungsprozesse auf dem Feld der bürgerlich-rechtlichen Gesetzgebung (Kapitel H). In der Schlussbetrachtung wird außerdem auf das Verhalten der involvierten Juristen eingegangen (Kapitel I).

## **B Was den Nazis vorschwebte: Der Anspruch**

Parteiprogramm – BGB – Einflüsse römischen Rechts - Rezeption – deutsches Gemeinrecht

„Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung<sup>115</sup> dienende römische Recht durch



16  
ein deutsches Gemeinrecht.“

Das stand als Punkt 19 im Parteiprogramm der NSDAP. Welche Bedeutung hatte das Parteiprogramm mit diesem Punkt 19 nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten? Und wer sind seine Urheber?

Die Urheberschaft des Parteiprogramms der NSDAP ist nicht eindeutig geklärt. Es liegen Zeugnisse alter Parteimitglieder über seine Entstehung vor, nämlich von Adolf Hitler selbst<sup>116</sup>, von dem Mitgründer der Vorläuferpartei DAP Anton Drexler<sup>117</sup>, Gottfried Feder<sup>118</sup> und Hans Frank<sup>119</sup>; jedoch können sie nicht als zuverlässig angesehen werden, zumal sie einander widersprechen. Nach dem Stand der Forschung<sup>120</sup> kann lediglich als gesichert gelten, dass die Hauptarbeit von Drexler geleistet worden ist, der schon 1919 mit der Arbeit an dem Programm begonnen haben soll.<sup>121</sup> Nach Ausformulierung von Drexlers Entwurf durch einen Fünferausschuss hat Adolf Hitler ihn wahrscheinlich selbst redaktionell überarbeitet.<sup>122</sup> Aber sogar dessen Mitwirkung ist nicht restlos geklärt.<sup>123</sup> Der Hitler-Biograf Heiden misst Hitler in dem ältesten nicht von einem Insider stammenden Bericht nicht nur die Initiative, sondern auch eine aktive Mitwirkung an der Schaffung des Programms zu.<sup>124</sup> Nach dem „Rasseökonom“ der Partei Gottfried Feder sollen die Fettdruck-Hervorhebungen auf Hitler zurückgehen.<sup>125</sup> Lässt man alle nicht belegten Vermutungen beiseite, so lassen sich über Brachers knappe Feststellung hinaus, der Text sei von Drexler „kompiliert“ und von Hitler „redigiert“ worden<sup>126</sup>, nur wenige, wenig sichere Aussagen über die Entstehung des Programms machen. Erst einmal ist es so, dass im Allgemeinen nicht zwischen den Verfassern und der geistigen Urheberschaft des Programms unterschieden wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Drexler sich auf das Programm der Deutschsozialistischen Partei (DSP) gestützt hat.<sup>127</sup> Von Gottfried Feder<sup>128</sup> stammten die wirtschaftlichen Fragen betreffenden Punkte des DSP-Programms<sup>129</sup>, insbesondere die Forderung nach „Brechung der Zinsknechtschaft“.<sup>130</sup> Andere Gedanken des Parteiprogramms stammen von Hitlers Mentor Dietrich Eckhardt<sup>131</sup>, vor allem die „antisemitischen Akzente“, die sich besonders in den Punkten 23 und 24 des Parteiprogramms finden.<sup>132</sup> Auerbach bezeichnet Dietrich Eckhardt und Gottfried Feder als „die geistigen Väter“ des Programms der NSDAP.<sup>133</sup> Die Punkte schließlich, die das Recht betreffen, gehen auf Theodor von der Pfordten<sup>134</sup> zurück<sup>135</sup>, wobei allerdings gerade die Idee zu Punkt 19, die Ersetzung des römischen Rechts durch ein deutsches Gemeinrecht, von Alfred Brunner, dem Gründer der DSP<sup>136</sup>, stammen soll, der nach Sebottendorff in schon während des 1. Weltkrieges gemachten Aufzeichnungen die Forderung „Deutsches Recht, an Stelle des römischen Rechts“ aufgestellt haben soll.<sup>137</sup>

Schon unter § 2 der im Oktober 1920 beim Amtsgericht eingereichten Satzung des Nationalsozialistischen Arbeitervereins e.V.<sup>138</sup> war das Parteiprogramm für unabänderlich erklärt worden. Am 11. Juli 1921 trat Hitler sogar für achtzehn Tage aus der Partei aus, weil angeblich

17 nicht nach seinen Vorstellungen gehandelt, insbes. gegen die Festlegung verstoßen werde, dass das Parteiprogramm nicht abgeändert werden dürfe.<sup>139</sup> Am 29. Juli 1921 schon trat Hitler der Partei als deren neuer 1. Vorsitzender wieder bei, und die Satzung wurde nach seinen Wünschen erneuert.<sup>140</sup> Die Unabänderlichkeit des Programms hat Hitler bei späteren Gelegenheiten wiederholt, so nach der Neugründung der Partei auf der Generalmitgliederversammlung vom 22. Mai 1926, die wiederum eine neue Satzung beschlossen hatte<sup>141</sup>, sowie auf der Reichsführertagung vom 31. August 1928<sup>142</sup>, und auch noch während des Dritten Reichs wurde sie mit Nachdruck betont. In Feders Kommentierung des Parteiprogramms<sup>143</sup> hieß es z.B. auf S. 3, es sei „im Einzelnen unabänderlich und unerschütterlich“, und auf S. 5: „Sie ist – wie es sich bei einer Programmschrift von selbst versteht – ein in allen Grundsätzen unveränderter Abdruck der vorangegangenen Auflage.“ Auf S. 6 schließlich ist zu lesen:

„Wir lehnen es ab, wie andere Parteien es tun, aus Zweckmäßigkeitsgründen unser Programm den so genannten Verhältnissen anzupassen. Wir werden eben die Verhältnisse unserem Programm anpassen, indem wir die Verhältnisse meistern.“

Für den ersten Beschluss der Unabänderlichkeit von 1920 gaben die Verhandlungen zur Fusion mit der DSP Veranlassung. Hitler wollte sowohl umfangreiche theoretische Erörterungen vermeiden als auch die Aufnahme der DSP ohne Gegenleistungen seitens der NSDAP erzwingen.<sup>144</sup> Den Anstoß für den neuerlichen Beschluss vom 14. Februar 1926, keine Änderungen zuzulassen, gab ein Vorschlag Gregor Straßers<sup>145</sup>, des dritten Mannes in der Parteihierarchie, zu einer Neufassung des Programms<sup>146</sup>, den Hitler ohne Diskussion ablehnte<sup>147</sup>; Straßer hatte das Parteiprogramm „verschwommen und unzureichend“ genannt.<sup>148</sup> Nach Evans wollte Straßer das Programm sogar „abschaffen“.<sup>149</sup> Auf der Führertagung vom 31. August 1928 brachte Hitler, wohl auf Grund inzwischen gemachter interner Erfahrungen, ganz deutlich seine Abneigung gegen theoretische Diskussionen über grundsätzliche Fragen zum Ausdruck, die ja jeglicher Programmänderung vorausgehen müssten.<sup>150</sup> Schon dass Hitler bereits 1920, also noch ganz in den Anfängen der Partei, die Erklärung über die Unabänderlichkeit des Parteiprogramms durchgesetzt hatte, zu einem Zeitpunkt also, zu dem auch Hitler klar gewesen sein muss, dass schon allein die Entwicklung der Partei, ihre Ausdehnung von Bayern auf das ganze Reich zum Beispiel, die eine oder andere Anpassung als zweckmäßig würde erscheinen lassen, zeigt, dass es sich hierbei um eine für ihn grundsätzliche Frage gehandelt haben muss. Die Erklärung dafür, was ihn zu dieser starren Haltung bewogen hat, findet sich in seinen schriftlichen Äußerungen - und in seinem Handeln. Bereits in einem von ihm verfassten Entwurf zur Geschäftsordnung der Partei von Dezember 1919 hatte Hitler sich gegen „jede Form einer Bevormundung“ ausgesprochen. „Maßgebend für die Tätigkeit des Ausschusses“ hieß es darin weiter, „kann nur sein das Programm der Partei.“<sup>151</sup> Schon hier bereitete Hitler also als künftiger Führer der Partei seine Befreiung von

der Bindungswirkung irgendwelcher Beschlüsse vor. Diese Auffassung wird durch eine Äußerung Gregor Straßers bestätigt, der schrieb: „Das Diffuse im Parteiprogramm bedeutete, dass die totale Unterordnung unter den ‚Führer‘ das einzige Mittel war, um diese Zersplitterung zu vermeiden.“<sup>152</sup> Im Rahmen der Fusionsverhandlungen mit der DSP erklärte HITLER in einem Brief vom 14. Juli 1921: „Name, Programm und Tendenz der Bewegung sind unabänderlich.“ Damit sollte die Voraussetzung geschaffen werden, dass andere Parteien sich der NSDAP nur ohne Gegenleistung anschließen könnten.<sup>153</sup> Wiederum schützte er das nun schon „unveränderliche“ Programm der Partei vor, um die von ihm verhassten Verhandlungen zu verhindern.<sup>154</sup> Schon im ersten Band von „Mein Kampf“, Eine Abrechnung, der eigentlich eine Autobiographie darstellt, hatte er festgestellt, dass ein politischer Führer seine Meinung nicht ändern dürfe, andernfalls er zu einem „Politiker“ herabsinke.<sup>155</sup> Diese Auffassung allein ist schon geeignet, das starre Festhalten an einem einmal veröffentlichten Programm zu erklären, mag dieses auch noch so viele Mängel aufweisen.<sup>156</sup> Er soll sich sogar dazu verstiegen haben, das Parteiprogramm mit den Zehn Geboten zu vergleichen.<sup>157</sup> Gleich am Anfang des zweiten Bandes von „Mein Kampf“ über „die nationalsozialistische Bewegung“ stellt er in höhnischen Worten das Verhalten der demokratischen Parteien dar, die nach jeder Wahl ihr Programm den aus dem Wahlergebnis zu gewinnenden Erkenntnissen anpassten. Schon aus psychologischen Gründen, nämlich wegen der verheerenden Wirkung von Programmänderungen auf das Ansehen der Partei, müssten diese unter allen Umständen unterbleiben.<sup>158</sup> Weiter unten führt er aus, das „Programm der Bewegung“ sei „in seinen Schlusszielen wohl unbedingt richtig“, (muss) „jedoch Rücksicht auf psychologische Momente nehmen“.<sup>159</sup> Der Kernsatz dürfte sein: „Denn wie will man Menschen mit blindem Glauben an die Richtigkeit einer Lehre erfüllen, wenn man durch dauernde Veränderungen am äußeren Bau derselben selbst Unsicherheit und Zweifel verbreitet?“<sup>160</sup>

Die Erwartung des „blinden Glaubens“ seiner Anhänger war eine Richtschnur in Hitlers Handeln. Im Laufe der Zeit konnte es aber gar nicht ausbleiben, dass der Partei oder ihrem Führer einzelne Punkte des Programms kritisch entgegengehalten wurden. Anfang des Jahres 1928 wurde die NSDAP wegen Punkt 17 ihres Parteiprogramms angegriffen, in dem die entschädigungslose Enteignung von Grundbesitz proklamiert wurde. Da Hitler weder zu diesem Programmpunkt stand, noch das Programm entsprechend ändern oder ergänzen wollte, gab er diesem Punkt eine neue Interpretation, indem er am 13. April 1928 folgende Erklärung abgab: „Gegenüber den verlogenen Auslegungen des Punktes 17 des Programms des N.S.D.A.P. von Seiten unserer Gegner ist folgende Feststellung notwendig: Da die N.S.D.A.P. auf dem Boden des Privateigentums steht, ergibt sich von selbst, dass der Passus ‚Unentgeltliche Enteignung‘ nur auf die Schaffung gesetzlicher Möglichkeiten Bezug hat, Boden, der auf unrechtmäßige Weise erworben wurde oder nicht nach den Gesichtspunkten des Volkswohls verwaltet wird, wenn nötig,

zu enteignen. Dies richtet sich demgemäß in erster Linie gegen die jüdischen Grundstücks-Spekulationsgesellschaften. München, den 13. April 1928 gez. Adolf Hitler“<sup>161</sup>

Diese Äußerung war ein Taschenspielertrick! Pätzold/Weißbecker haben darauf hingewiesen, dass jüdischer Grundbesitz in Deutschland kaum eine Bedeutung hatte.<sup>162</sup> Mittels der authentischen Interpretation durch den Parteivorsitzenden erhielt der Programmpunkt demnach einen neuen Inhalt, ohne dass dafür das Parteiprogramm geändert zu werden brauchte. Es ging danach bei diesem Punkt plötzlich nicht mehr um einen Sozialisierungsbeitrag, sondern um die Bekämpfung des „Judentums“. Am 24. Januar 1931 hatte Hitler ein Gespräch mit dem Fürsten Eulenburg-Hertefeld, keinem Juden (!), der in der Mark Brandenburg einen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz von 16.800 Morgen sein eigen nannte, also ein typischer „ostelbischer Junker“ war. Gegen wen, wenn nicht gegen diese, richtete sich die in Punkt 17 des Parteiprogramms geforderte Bodenreform? Hitler versicherte ihm jedoch, die Enteignung und Aufteilung größerer Güter gehöre nicht zu den Absichten der Partei. Er muss das derartig überzeugend vorgetragen haben, dass der Fürst anschließend von der DNVP zur NSDAP überwechselte.<sup>163</sup> Im Jahre 1932 übte Hitler erneut an seinem Parteiprogramm Verrat. Im Laufe seiner bekannten Rede, die er Ende Januar vor dem konservativen Industrie-Club in Düsseldorf hielt, unterdrückte er bei der Darlegung des Parteiprogramms diejenigen Punkte, die die Vergesellschaftung der Warenhäuser (Punkt 16), die Abschaffung arbeitslosen Einkommens und die „Brechung der Zinsknechtschaft“ (Punkt 11) betrafen, und entwickelte stattdessen das – im Programm gar nicht formulierte – Führerprinzip.<sup>164</sup> Das war ein beachtliches Abrücken von den im Programm zum Ausdruck kommenden Sozialisierungstendenzen – und das in aller Öffentlichkeit. Die Parteiführung erhöhte damit schlagartig die Spendenbereitschaft der Industrie. Interessant ist auch, dass Hitler ein Jahr später in der Reichstagssitzung vom 31. Januar 1933, von Prälat Kaas, dem Fraktionsvorsitzenden der Zentrumspartei, nach seinem Programm gefragt, ein völlig anderes, zehn Punkte umfassendes Programm vorstellte als das Programm seiner Partei.<sup>165</sup>

Wie bedeutungslos das Programm für Hitler selbst war, wird am besten durch die Äußerungen nachgewiesen, die er im Laufe der Zeit darüber machte. Schon in der Einleitung zu dem am 24. Februar 1921 von Hitler verlesenen Programm wird dies von ihm als „Zeitprogramm“ bezeichnet, nach dessen Erfüllung die Partei (sic!) nicht mehr benötigt werde.<sup>166</sup> In ‚Mein Kampf‘ bezeichnet Hitler das Programm als „die ersten Leitsätze und Richtlinien für einen Kampf“, und weiter hinten:

„Für die große Zahl der Anhänger wird das Wesen unserer Bewegung weniger im Buchstaben unserer Leitsätze liegen als vielmehr in dem Sinn, dem wir ihnen zu geben imstande sind.“<sup>167</sup>

Nach Heiber hat Hitler „mehrfach geäußert, dass er es nie aufgestellt haben würde, hätte er seine späteren politischen Erfolge vorausgeahnt“.<sup>168</sup> Heiden berichtete, Goebbels habe zehn Jahre

später, sicher im Einklang mit Hitler, geäußert:

„Wollte Gott, wir hätten von diesen unglücklichen fünfundzwanzig Punkten nie etwas gehört!“<sup>169</sup>

Der damalige Danziger Senatspräsident Rauschnig behauptete, Hitler habe ihm gegenüber 1932 bezüglich des Wirtschaftsprogramms geäußert, „(m)an brauche diese Dinge nicht wörtlich zu nehmen, auch wenn sie parteiamtlich gebilligt wären.“<sup>170</sup> In den Tischgesprächen schließlich erklärte Hitler einmal, das Programm sei „Geschichte... Wenn sich etwas ändert, dann ist es das Leben, das die Modifizierung vornimmt.“<sup>171</sup> Bei Domarus heißt es: „Aber von diesen Programmpunkten hielt er selbst nicht allzu viel.“<sup>172</sup>

Das Programm war den Nazis schon ein Jahr vor der Machtergreifung lästig geworden. Eine Schwierigkeit gab es allerdings gegenüber den eigenen alten Parteigenossen. Denn diese erwarteten nach der Machtübernahme die „Erfüllung“ des Programms. Auch die zeitgenössische Rechtsliteratur bediente sich dieses Ausdrucks der Programm Erfüllung.<sup>173</sup> So forderte der Führer des Nationalsozialistischen Kampfbundes für den gewerblichen Mittelstand (NSKB), von Renteln, energisch die Erfüllung des Punktes 16 des Programms, also die Schließung der großen Warenhäuser von Wertheim und Tietz. Aber auf Gegenvorstellungen aus dem Wirtschaftsministerium lehnte Hitler die „Erfüllung“ dieses Programmpunktes ab, stattdessen wurde der NSKB aufgelöst.<sup>174</sup> Zwar hatte Hitler schon am 6. Juni 1933 in einer vor den Reichsstatthaltern gehaltenen Rede ganz unverblümt erklärt:

„Die Ideen des Programms verpflichten uns nicht, wie Narren zu handeln und alles umzustürzen“<sup>175</sup>,

woran bemerkenswert ist, dass er damit nicht nur den Wortlaut, sondern auch die „Ideen“ des Programms für nicht verbindlich erklärte. Gleichwohl gab es in dem Zeitraum von der Machtübernahme bis zum Erscheinen der Nürnberger Gesetze immer wieder ungesetzliche Aktionen gegen Juden, bei denen sich die Agitatoren auf das Parteiprogramm beriefen, das nun „erfüllt“ werden müsse.<sup>176</sup> Auch Schacht bezog sich am 18. August 1935 bei Ankündigung eines neuen gegen die Wirtschaftstätigkeit der Juden gerichteten Gesetzes auf das Parteiprogramm.<sup>177</sup> Nach Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze, im Besonderen nach dem Rücktritt Schachts, gab es erneute Forderungen zur Ausschaltung von Juden aus der Wirtschaft ohne eine andere Grundlage als das Parteiprogramm.<sup>178</sup> Die Schwierigkeit, in die sich die Partei durch das äußerliche Festhalten am Parteiprogramm und dem inneren Abrücken von dessen Punkt 16 gebracht hatte, wird illustriert durch eine Anordnung von Rudolf Heß vom 7. Juli 1933, die mit den Worten begann:

„Die Einstellung der NSDAP zur ‚Warenhausfrage‘ ist im Grundsätzlichen nach wie vor unverändert. Ihre Lösung wird zur geeigneten Zeit im Sinne des nationalsozialistischen Programms erfolgen.“

Danach wurde dann die Einstellung aller Aktionen gegen die Warenhäuser angeordnet und diese

Anordnung ausführlich begründet.<sup>179</sup> Den Gipfel des Widerspruchs von Hitlers Handeln zu dem Programm der eigenen Partei stellte Hitlers Einverständnis zur Sanierung des unter jüdischer Leitung stehenden Kaufhauses Hertie mit Hilfe von Bankkrediten dar.<sup>180</sup> In gewissem Sinne hat Hitler der Vorstellung der „alten Kämpfer“, das Programm müsse nun „erfüllt“ werden, auch immer wieder Nahrung gegeben, indem er nämlich jedes Jahr am 24. Februar, im Gedenken an die Verkündung des Programms im Jahre 1920, die „alten Kämpfer“ in das Hofbräuhaus einlud, um vor ihnen zu sprechen, auch noch im Jahre 1945, als Hitler schon nicht mehr in der Öffentlichkeit sprach, wobei die für die Öffentlichkeit bestimmte Rede von Hitlers altem Parteifreund Esser vorgelesen wurde.<sup>181</sup> All die Parteifreunde jedoch, die sich bei Hitler für eine Realisierung der wirtschaftlichen Punkte des Parteiprogramms einsetzten, fanden bei ihm damit kein Gehör.<sup>182</sup> Die „alten Kämpfer“ nahmen das Programm also ernst, genauso wie ein Großteil der Juristen, wie wir sehen werden, und die Öffentlichkeit. Der Verfassungsrechtler Gerber behauptete zu Beginn des Dritten Reiches sogar, das Parteiprogramm sei an die Stelle des Grundrechtssystems der Weimarer Reichsverfassung getreten.<sup>183</sup> Selbst Hitlers Pressechef Otto Dietrich stellt das Programm noch in seinen Memoiren als „Hitlers Gedankengänge und Ideen (dar), die damals am meisten Zustimmung fand(en)“.<sup>184</sup> In einer während des Dritten Reiches führenden Darstellung der deutschen Geschichte schließlich wurde das Programm als „weltgeschichtlich“ dargestellt.<sup>185</sup> Kurz, dem Programm wurde allenthalben großes Gewicht beigemessen, nur eben von Hitler selbst, wie auch seinem engsten Mitarbeiterkreis<sup>186</sup> und den vom ihm besser Informierten, vor allem aus der Wirtschaft, nicht.

Die Stellungnahmen, die sich zu dem Komplex in der Literatur finden, sind uneinheitlich. Einige Juristen und Historiker haben später, weniger differenzierend, dem Programm jede entscheidende Bedeutung abgesprochen.<sup>187</sup> In der im deutschen Sprachraum am weitesten verbreiteten Hitlerbiografie J. Fests heißt es dagegen, die Bedeutung des Parteiprogramms sei lange unterschätzt worden, wobei auf den „Ernst und die besorgte Aufrichtigkeit derer, die es entworfen haben“, hingewiesen und ergänzt wird, „Hitler selber spielte damals noch keineswegs die Rolle, die diese Interpretation voraussetzt“.<sup>188</sup> Die Personen jedoch, auf die Fests Bezug nimmt, nämlich Drexler und Feder<sup>189</sup>, spielten zu Beginn des Dritten Reiches keine wesentliche Rolle mehr. Auch ist die Feststellung ungenau, das Programm schließe, „aufs Ganze gesehen, ... zumindest im Ansatz, alle wesentlichen Tendenzen der späteren nationalsozialistischen Herrschaftsidee ein“.<sup>190</sup> Denn das Führerprinzip vor allem, ohne das Hitlers Herrschaft unvorstellbar ist, fehlt im Programm völlig. Darauf weisen auch Majer und Kershaw hin.<sup>191</sup> Im zeitgenössischen Schrifttum wurde versucht, diesen eklatanten Mangel, dass das Führerprinzip nicht erwähnt worden war, durch einen Hinweis auf die Worte „Die Führer versprechen...“ (in Punkt 25 des Programms) zu überspielen.<sup>192</sup> Die einzig zutreffende Erklärung zu geben, nämlich die, dass bei Proklamation des

22  
Parteiprogramms das Führerprinzip überhaupt noch nicht entwickelt war, dieses vielmehr erst nach Hitlers Landsberger Haft entstand, verbot sich selbstredend während der Naziherrschaft.<sup>193</sup>

Unter den Juristen war die rechtliche Bedeutung des Parteiprogramms in den ersten Jahren des Dritten Reiches umstritten.<sup>194</sup> Eine extreme Auffassung vertrat, wie bereits erwähnt, Gerber, der behauptete, die Weimarer Reichsverfassung sei - ohne ein Gesetz – aufgehoben und durch die noch nicht geschriebene „Verfassung von Potsdam“ ersetzt worden, während das Parteiprogramm an die Stelle des Grundrechtssystems der Weimarer Reichsverfassung getreten sein sollte.<sup>195</sup> Coblitz dagegen beschränkte sich in den Vorbemerkungen zu Hans Franks „Nationalsozialistischem Handbuch für Recht und Gesetzgebung“ auf die Behauptung, es handle sich bei dem Parteiprogramm ganz überwiegend um Forderungen, die verfassungsrechtlich zu „verankern“ seien, und verknüpfte das mit der erstaunlichen Feststellung, diese seien „zum größten Teil durch ihre Fassung in Reichsgesetze heute schon erfüllt“.<sup>196</sup> Das wurde 1935 geschrieben! Neben solchen weit übers Ziel hinausschießenden Juristenäußerungen<sup>197</sup> gab es auch schon zu Beginn des Dritten Reiches ganz nüchterne Einschätzungen der Bedeutung des Parteiprogramms. So schrieb der Rechtsphilosoph Erik Wolf im Jahre 1934: „Auch das alte Programm der NSDAP gibt in seinen Sätzen kein erschöpfendes, sondern ein symptomatisches Bild des nationalsozialistischen Lebens, das sich immer wieder neu Programm gibt.“<sup>198</sup> Mit der Verwendung des Attributs „alt“ legte der Autor dem Leser auch den Gedanken nahe, dass ein Programm aus der frühen Kampfzeit kaum ohne weiteres als aktuell angesehen werden könne. Eine zumindest als offiziös anzusehende Verlautbarung des Reichsrechtsführers der NSDAP schließlich stufte das Parteiprogramm als Auslegungshilfe ein. Ziff. 2 der Leitsätze des Reichsrechtsführers vom 14. Januar 1936 lautete: „Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere in dem Parteiprogramm und den Äußerungen unseres Führers ihren Ausdruck findet.“<sup>199</sup>

Die Heranziehung des Programms zur Auslegung von Rechtsquellen machte dieses allerdings nicht selbst zu einer solchen, wie Mager fälschlich behauptet.<sup>200</sup> Punkt 19 des Programms eignete sich schon deshalb nicht als Rechtsquelle, weil er inhaltlich eine Aufforderung an die Politik darstellte.

Von seinem Ansehen büßte das Parteiprogramm aber auch im Laufe der Jahre des Dritten Reiches nichts ein. Noch in den Erläuterungen zu dem Entwurf der Grundregeln des Volksgesetzbuchs heißt es:

„Die Grundregeln stehen im“ (im Original fett:) „Dienst des Parteiprogramms, sie sind ihm als Hilfsmittel auf einem Sondergebiet völkischen Daseins, ... unterstellt.“

Der Gedanke, das ganze Parteiprogramm oder Teile davon ins VGB zu übernehmen, war fallen gelassen worden, nachdem der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Hans Frank, erklärt

23,  
hatte:

„... das Parteiprogramm ragt weit über den Rahmen des Volksgesetzbuches hinaus.“<sup>201</sup>

Das Parteiprogramm blieb also sakrosankt, die Notwendigkeit seiner Berücksichtigung bei der Gesetzgebung jedoch zweifelhaft.

Punkt 19 des Parteiprogramms zielte unmittelbar auf das Kernstück der Privatrechtsordnung, das BGB, denn die anderen Rechtsgebiete hatten ja keinerlei Bezug zum römischen Recht. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) war Anfang 1933 erst dreiunddreißig Jahre lang in Kraft. Die älteren unter den Juristen, von denen im Dritten Reich einige auch an den Vorarbeiten für das geplante Volksgesetzbuch beteiligt gewesen waren, hatten ihre Ausbildung also noch unter der Herrschaft des Pandektenrechts und anderer Vorläufer des BGB erhalten.<sup>202</sup> Zum tieferen Verständnis sowohl des bürgerlichen Rechts, das die Nationalsozialisten bei der Machtübernahme vorfanden, als auch der Erfolglosigkeit ihres Wunsches nach dessen Neugestaltung ist ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des BGB<sup>203</sup> vonnöten, denn erst dadurch wird klar, mit welchen Schwierigkeiten diese zu kämpfen hatten. So bestand schon im Norddeutschen Bund, erst recht nach Gründung des Kaiserreichs, ein dringendes Bedürfnis nach Vereinheitlichung des Zivilrechts.<sup>204</sup> In der Verfassung des Zweiten Reiches<sup>205</sup>, also der Bismackschen Reichsverfassung, war dem Reich auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts lediglich die Gesetzgebung über das Obligationenrecht<sup>206</sup>, heute: Schuldrecht, zugewiesen. Die einschlägige Vorschrift lautete:

„Art. 4 Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: ... 13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren...“.

Infolgedessen blieben auch weiterhin unterschiedliche bürgerlichrechtliche Bestimmungen in den Ländern bestehen. Die nationalliberalen Reichstagsabgeordneten v. Miquel<sup>207</sup> und Lasker<sup>208</sup> waren es, die sich schon 1869 im Norddeutschen Bund – damals vergebens – und erneut im Zweiten Reich für die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das gesamte Privatrecht auf das Reich einsetzten. Der Widerstand der Konservativen und des Zentrums, das zutreffend einen Kampf um das Eherecht voraussah, konnte zwar von der Mehrheit des Reichstages überstimmt werden. Aber es bedurfte mehrerer Wiederholungen dieser Prozedur, bis das Gesetz über die Verfassungsänderung am 12. Dezember 1873 auch die erforderliche Zustimmung des Bundesrates erhielt. Mit der sog. lex Lasker<sup>209</sup> wurde die Zuständigkeit des Reiches für das gesamte bürgerliche Recht schließlich begründet. Die Bestimmung des Art. 4 Ziff. 13 der Reichsverfassung lautete fortan:

„Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachfolgenden Angelegenheiten... 13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht<sup>210</sup>, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.“



24

Am 28. Februar 1874 setzte der Bundesrat eine fünfköpfige Vorkommission ein, besetzt mit je einem Vertreter des Reiches, Preußens, Bayerns, Württembergs und Sachsens unter Vorsitz des Rates am Reichsoberhandelsgericht Goldschmidt.<sup>211</sup> Sie erhielt den Auftrag, Plan und Methode für die Entwicklung des Entwurfs für ein Bürgerliches Gesetzbuch vorzulegen. Dieser Auftrag wurde mit einem bereits am 15. April 1874 vorliegenden Gutachten ausgeführt. Daraufhin beschloss der Bundesrat auf Grund eines von seinem Ausschuss für das Justizwesen am 9. Juni 1874 erstatteten Gutachtens am 22. Juni 1874 die Einsetzung einer Kommission, der später so genannten Erste Kommission, zur Schaffung eines Entwurfs für das Gesetzbuch. Diese war hochkarätig besetzt. Ihre Zusammensetzung wurde im Juli mit Hilfe eines „Pferdehandels“<sup>212</sup> zwischen Preußen und Bayern festgelegt. Sie stand unter der Leitung des Präsidenten des Reichsoberhandelsgerichts, Heinrich Eduard Pape.<sup>213</sup> Zu den zehn weiteren Mitgliedern gehörten neben dem Germanisten<sup>214</sup> Paul Rudolf von Roth<sup>215</sup> und dem bayerischen Familienrechtler Gustav Mandry<sup>216</sup> Ministerialbeamte und andere Richter, unter diesen der preußische Appellationsgerichtsrat Gottlieb Planck.<sup>217</sup> Diese Kommission hatte die ausdrückliche Weisung, in den Grundzügen am geltenden Recht festzuhalten.<sup>218</sup> Dernburgs Vorschlag, sich am „Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten“ (ALR) zu orientieren, hatte wegen des Widerstandes der süddeutschen Staaten (glücklicherweise) keine Aussicht auf Akzeptanz.<sup>219</sup> Diese Kommission setzte nun in ihrer Gründungssitzung am 17. September 1874 fünf Redaktoren für die Bearbeitung der geplanten fünf Bücher des Gesetzgebungswerks ein, und zwar für den Allgemeinen Teil Albert Gebhard, Baden, für das Schuldrecht Franz von Kübel, Württemberg, für das Sachenrecht Reinhold Johow, Preußen, für das Familienrecht Gottlieb Planck, Preußen, und für das Erbrecht Gottfried von Schmitt, Bayern, womit die gewichtigsten deutschen Länder berücksichtigt waren. Vom 4. Oktober 1881 an beriet die Kommission auf der Basis der von diesen Redakteuren erarbeiteten Teilentwürfe.<sup>220</sup> Da der Schuldrechtsentwurf allerdings infolge einer tödlich endenden Krankheit des Redaktors von Kübel unvollendet geblieben war, wurde dem Schuldrecht der in den sechziger Jahren zur Zeit des Deutschen Bundes angefertigte Dresdner Entwurf zugrunde gelegt. In den ersten beiden Jahren beteiligte sich der berühmte Windscheid<sup>221</sup>, der 1880 zusätzlich in die Kommission berufen worden war, an den Beratungen; er kehrte aber 1883 auf seinen Lehrstuhl an der Universität Leipzig zurück. Vermittels Korrespondenz mit Planck hat Windscheid aber noch danach die Arbeiten mit seinen Ideen beeinflusst.<sup>222</sup> Sowohl Pape als auch Windscheid waren Schüler Savignys. Dieser bezeichnete die beiden zusammen mit Planck als das dominierende Triumvirat der ersten Kommission.<sup>223</sup> Windscheids Verdienst war es vor allem, in die unabhängig voneinander bearbeiteten Teile eine Systematik hineinzubringen<sup>224</sup>, während es Papes Bemühungen zuzuschreiben war, wenn der Ausgleich zwischen Preußen und den süddeutschen Ländern immer wieder gelang.<sup>225</sup> Es sei daran erinnert, dass in Bayern zur Zeit der Reichsgründung die

Patriotenpartei die Mehrheit hatte, die sich gegen einen „Anschluss“ an Preußen gewehrt hatte.<sup>226</sup> Deren Misstrauen ging so weit, dass Bayern angeblich sogar eine eigene Kommission einsetzte zur Prüfung, ob die „preußischen“ Entwürfe für das Familien- und Erbrecht mit dem Rechtsbewusstsein des bayerischen Volkes vereinbar seien.<sup>227</sup> Nachdem die Redaktionskommission dem Reichskanzler am 27. Dezember 1887 den Ersten Entwurf überreicht hatte, leitete dieser ihn dem Bundesrat zu, der am 31. Januar 1888 dessen Veröffentlichung zusammen mit den im Reichsjustizamt erarbeiteten, nicht weniger als fünf Bände umfassenden „Motiven“ beschloss. Die Verhandlungen der Ersten Kommission waren nicht öffentlich gewesen, was ein psychologischer Fehler war. Die Kritik war überwältigend. Rund 600 Stellungnahmen zu dem Entwurf sollen veröffentlicht worden sein, vor allem wohl zum Thema Ehescheidungsrecht. Wenngleich sie überwiegend kritisch waren, so überwog doch der Wunsch nach Vollendung des Gesetzgebungswerks. Die prominentesten Gegner waren Otto Bähr, der sogar einen kompletten Gegenentwurf vorlegte, der Berliner Ordinarius Otto Gierke<sup>228</sup>, der „Allround“-Jurist Josef Kohler<sup>229</sup> und der Wiener Ordinarius Anton Menger, Spezialist für Prozessrecht und ein Sozialist.<sup>230</sup> Die kritischen Stellungnahmen wurden im Reichsjustizamt, dem die Rolle eines Gesetzgebungsministeriums unter Bismarck zukam, in einer „Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, gefertigt im Reichsjustizamt“ gesammelt<sup>231</sup> und ausgewertet. An Bismarck drohte nun das Gelingen des Vorhabens zu scheitern, indem dieser den Entwurf am 27. Juni 1889, also erst ein halbes Jahr später(!), den Landesregierungen zur Stellungnahme weiterleitete. Für die Geschichte des BGB wirkte sich Bismarcks Entlassung am 20. März 1890 vorteilhaft aus, denn nun war es erneut der Jurist v. Miquel, der als neu ernannter preußischer Finanzminister<sup>232</sup> in der Regierung von Reichskanzler Caprivi den Bundesrat veranlasste, am 4. Dezember 1890 eine Zweite Kommission mit dem Auftrag zur Überarbeitung des Entwurfs einzusetzen. Deren Arbeitsweise war nach den gemachten Erfahrungen nunmehr eine ganz andere. Die Kommission setzte sich jetzt aus insgesamt vierundzwanzig Mitgliedern, darunter dreizehn „nicht ständigen“, zusammen<sup>233</sup>, bei denen es sich nicht mehr ausschließlich um Juristen handelte, was der späteren Akzeptanz der Gesetzesvorlage dienlich war. Die Leitung wurde zunächst von dem jeweiligen Staatssekretär des Reichsjustizamtes, erst Bosse, dann Hanauer, wahrgenommen<sup>234</sup> und 1893 Küntzel<sup>235</sup> anvertraut. Planck wurde Generalreferent, also Hauptberichterstatte. Als Rechtswissenschaftler gehörte u.a. der berühmte Germanist Sohm<sup>236</sup> der Kommission als nicht ständiges Mitglied an, während der preußische Vorschlag, Otto Gierke zu berufen, vom Bundesrat nicht akzeptiert wurde.<sup>237</sup> Die Kreditwirtschaft war durch den Bankier Russell, Industrie und Urproduktion durch den Brauereidirektor Goldschmidt und den Hüttendirektor Leuschner vertreten.<sup>238</sup> Diese Kommission verschloss sich während ihrer Arbeiten im Gegensatz zur Ersten Kommission nicht der

<sup>26</sup>Öffentlichkeit: Die Sitzungen waren öffentlich, und Zwischenergebnisse wurden im Reichsanzeiger veröffentlicht. Beim Reichsjustizamt gebildete sog. Vorkommissionen mit Gesetzgebungserfahrung arbeiteten der Kommission auf den einzelnen Teilgebieten vor, was der Qualität des Gesetzestextes und dem Arbeitstempo entgegenkam. Das Ergebnis ihrer Arbeit, das von dem „Ersten Entwurf“ nicht im Grundsätzlichen abwich, legte die 2. Kommission zusammen mit den „Protokollen“ am 24. Oktober 1895 dem Bundesrat vor. Dieser beschloss am 16. Januar 1896 selbst noch einige Änderungen, wonach das Reichsjustizamt am Folgetage den daraus resultierenden Dritten Entwurf, von einer Denkschrift begleitet, im Reichstag einbrachte. Nach einigen weiteren Änderungen durch den Rechtsausschuss des Reichstags wurde das Gesetzbuch am 1. Juli 1896 vom Reichstag mit 222 von 288 Stimmen verabschiedet. (Von der SPD, die das Fehlen eines Arbeitsvertragsrechts beanstandete, kamen 48 Gegenstimmen.<sup>239</sup>) Die während des Entstehens des BGB erhobenen Gegenvorstellungen hatten zwar einige Änderungen in Details bewirkt, aber nicht die Basis des Gesetzbuchs berührt. Am 18. August 1896 vom Kaiser vollzogen, wurde es am 24. August 1896 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Am 1. Januar 1900, der wohl irrig als Beginn des neuen Jahrhunderts angesehen wurde, trat das BGB in Kraft.<sup>240</sup> Der Schmitt-Schüler Ernst Rudolf Huber bezeichnet das Gelingen des Werkes in wenigen Jahrzehnten zu Recht als „außerordentliche Tat“.<sup>241</sup> Immerhin hatten die Länder unter einen Hut gebracht werden müssen, während es dieses Problem später im Einheitsstaat allerdings nicht mehr gab.

Demnach ist festzuhalten: Das Zweite Deutsche Reich hatte sich eine Kodifikation seines bürgerlichen Rechts geschaffen, die bald Weltruf erlangen sollte. Japan und Griechenland haben es in der Folgezeit ganz oder teilweise übernommen. Dieses angesehene Gesetzbuch erhielt wenig später von den Nazis das Etikett, dass es „der materialistischen Weltordnung dienend“ und „römisch“ sei, weshalb es nach den Vorstellungen der NSDAP durch etwas Besseres ersetzt werden sollte.

Auf seine römischrechtlichen Ursprünge ist das BGB vor, während und nach der Nazizeit detailliert untersucht worden.<sup>242</sup> Fragt man nach den Einflüssen des römischen Rechts auf das BGB, so kann man fünf verschiedene Aspekte unterscheiden, unter denen das römische Recht das BGB unmittelbar beeinflusst haben könnte, nämlich Gesetzessprache, Gliederung, Struktur, Rechtsinstitute und konkreter Regelungsgehalt. Mit dem römischen Recht zusammen ist Latein als allgemeine Gelehrtensprache nach Deutschland gekommen. Auch die älteren überlieferten deutschen Rechtskodifikationen<sup>243</sup> sind samt und sonders in lateinischer Sprache abgefasst. Die deutsche Sprache fand erst in die verschiedenen mittelalterlichen Sammlungen des Gewohnheitsrechts Eingang. Das begann mit dem Sachsenspiegel Eike von Repgows.<sup>244</sup> Erst der Mainzer Reichslandfriede Friedrichs II. von 1235 war dann in deutscher und lateinischer Sprache verfasst, und beide Texte galten als gleichrangig. Trotzdem ist die Sprache des BGB von der

27 römischen Rechtssprache unmittelbar überhaupt nicht beeinflusst. Die Verfasser haben sich sogar um eine weitgehende Vermeidung aus dem Lateinischen abgeleiteter Lehnwörter bemüht, die in der deutschen Rechtssprache sehr zahlreich sind. So heißt beispielsweise die Überschrift zum vierten Abschnitt des zweiten Buchs nicht *Zession*, sondern *Übertragung der Forderung*, die des 25. Titels im siebenten Abschnitt des zweiten Buchs nicht *Delikte*, sondern *Unerlaubte Handlungen* usw. Aber selbst in während des Dritten Reiches erschienenen Lehrbüchern wurde aus Gründen der Klarheit auf bewährte römisch-rechtliche *Termini* zurückgegriffen, z. B. auf die *causa* anstatt der Eindeutschung „Rechtsgrund“.<sup>245</sup>

Systematische Gliederungen entstanden erst später. In den deutschen Landfriedensrechten des Mittelalters wurde noch nicht zwischen öffentlichem (Verwaltungs)recht, Strafrecht und Zivilrecht unterschieden. Noch im Mainzer Reichslandfrieden bildeten die Nummern 1 bis 14 den Landfriedensteil, der sowohl materielles Zivilrecht als auch Verfahrensrecht beinhaltete sowie Vorschriften, die heute als Verwaltungsrecht bezeichnet würden, während die Nummern 15 bis 29 den Strafrechtsteil bildeten, wiederum mit materiellen und Verfahrensvorschriften einschließlich einer ganzen Gerichtsverfassung. Dagegen hatten die Römer schon ein Zivilrecht, das in Allgemeinen Teil, Sachenrecht, Schuldrecht (Obligationenrecht), Familienrecht und Erbrecht gegliedert war. Selbst die Germanisten des 19. Jahrhunderts gliederten ihre Vorlesungen und Lehrbücher des Deutschen Rechts nach dieser aus Rom überkommenen Ordnung, Sohm seine Vorlesungen und Beseler sein „System des gesamten deutschen Privatrechts“.<sup>246</sup> Die Gliederung der Institutionen fand, lediglich mit Umstellung der Reihenfolge von Schuld- und Sachenrecht, ins BGB Eingang.

Von der Gliederung zu unterscheiden ist die Struktur des Rechts. Das römische Recht war aufgrund der prätorianischen Edikte und seit Hadrian des *edictum perpetuum* ein Recht, das *legis actiones* gewährte. Der rechtsuchende römische Bürger fand mit seiner Klage (*actio*) dann Gehör, wenn zuvor eine solche definiert worden war, die den von ihm vorgetragenen Sachverhalt abdeckte, und keine Einrede (*exceptio*) entgegenstand. Die Struktur des BGB ist von der des römischen Rechts völlig verschieden. Das BGB steht mit seinem materiellen Recht unverbunden neben dem Verfahrensrecht der ZPO. Eine Ausnahme wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Beweislastregelung gemacht, die sich in einigen Fällen im BGB findet, ausdrücklich in den §§ 282 und 363, in zahlreichen anderen Fällen mithilfe des Satzbaus.

Materiell-rechtlich bestand die Substanz des römischen Rechts in so genannten Rechtsinstituten (*institutiones*), deren älteste vollständige Darstellung, 1816 von Niebuhr auf einem Palimpsest in Verona gefunden<sup>247</sup>, von Gaius stammte und die das erste Buch des Justinianischen *Corpus iuris civilis* (C.i.c.) bildete.<sup>248</sup> Die Rechtsinstitute des BGB sind ihrem Gehalt nach zum großen Teil römischen Ursprungs, vornehmlich auf dem Gebiet des Schuldrechts. Die Abstraktionsleistung,

die zu ihrer eindeutigen Bezeichnung führte, ist jedoch erst im *usus modernus* erbracht worden.<sup>249</sup> Die Gesamthand dagegen stammt aus dem alten deutschen Recht.<sup>250</sup>

Ferner lässt sich der konkrete Regelungsgehalt des BGB daraufhin befragen, inwieweit er auf römisches Recht zurückgeht. Das Recht des BGB geht teilweise, wo altes deutsches und römisches Recht voneinander abwichen, auf römisches Recht zurück, beispielsweise bei der Behandlung von Vertragsstörungen oder dem Gutgläubensschutz, jedoch keineswegs allenthalben. Die Gewährung dinglichen Schutzes etwa (§ 1007<sup>251</sup>) oder der unmittelbare Erbschaftserwerb durch den Erben (§ 1922) gehen auf deutsches Recht zurück.<sup>252</sup> Auch das ganze Familienrecht hat im Wesentlichen deutschrechtliche Ursprünge. Ausnahmen bilden römisch-rechtliche Einflüsse auf das Recht des Kindesvermögens und auf das Vormundschaftsrecht.<sup>253</sup> Schließlich enthält das BGB auch Neubildungen, die weder nur auf deutsches noch allein auf römisches Recht zurückgeführt werden können. Ein interessantes Beispiel bildet der Besitzschutz. Die strikte Trennung des Rechts auf Wiedererlangung der Sache von einem etwaigen Schadensersatzanspruch stellt eine eigene Leistung der Schöpfer des BGB dar.<sup>254</sup>

Nach allem wäre es abwegig, das BGB im konkreten Sinne als „römisches Recht“ zu bezeichnen. Es gilt vielmehr insoweit die lakonische Feststellung Koschakers: Bei Entwicklung des Parteiprogramms der NSDAP „(galt) dieses römische Recht schon seit über 20 Jahren nirgends mehr in Deutschland“.<sup>255</sup> Also wenden wir uns nunmehr der Frage zu, welchen Hintergrund die Wendung des Parteiprogramms vom römischen Recht, das der materialistischen Weltanschauung diene, denn stattdessen gehabt haben könnte. Wenn unmittelbar vor Inkrafttreten des BGB in den Gebieten, die ohne eigene Gesetzbücher waren, das gemeine Recht gegolten hatte, so ist es von Bedeutung, wie das gemeine Recht zum römischen Recht stand. Dieses hatte sich im Laufe von mehr als tausend Jahren aus dem *C.i.c.* über die verschiedenen Phasen der Rezeption, von den Glossatoren bis zur *glossa ordinaria* des Accursius von 1228 über die Kommentatoren oder Postglossatoren bis zum *usus modernus pandectarum* entwickelt, wobei in allen Phasen neue Einflüsse, einschließlich solcher des kanonischen, des langobardischen und deutschen Rechts, eine immer weitere Entfernung vom ursprünglichen römischen Recht bewirkten. Nur in sehr oberflächlicher Ausdrucksweise konnte dieses Recht noch als römisches Recht bezeichnet werden. Römisches Recht im Wortsinne, das es durch „deutsches Gemeinrecht“ zu ersetzen galt, kann demnach mit Punkt 19 des Parteiprogramms nicht gemeint gewesen sein. Das alles war dem Juristen Theodor von der Pfordten gewiss bekannt. Welche Gedanken haben diesen im späten 19. Jahrhundert ausgebildeten Juristen geleitet, wenn er sich hinter Punkt 19 stellte, der sich gegen das „römische Recht“ wandte? Ausgangspunkt aller Feststellungen über den Einfluss des römischen Rechts auf das in Deutschland geltende Recht ist der sich über Jahrhunderte erstreckende Vorgang, der als die Rezeption bezeichnet zu werden pflegt.<sup>256</sup> Diese war niemals von allen Seiten

29 begrüßt worden. Das römische Recht schwankte im Laufe der Zeiten „zwischen Vergötzung und hassvoller Verdammung“.<sup>257</sup> Aber die Klage über die „unerklärliche Katastrophe“<sup>258</sup> der Rezeption war im 19. Jahrhundert lauter denn je zuvor.<sup>259</sup> Olenhusen spricht von einem „Überfremdungssyndrom“.<sup>260</sup> Koschaker stellt fest, über die Rezeption sei im 19. Jahrhundert „unendlich viel geschrieben worden“.<sup>261</sup> Zwischen dem Germanisten Beseler und den Romanisten gab es 1843 darüber eine heftige, als „Rezeptionsstreit“ in die Geschichte eingegangene Auseinandersetzung<sup>262</sup>, die Beseler mit seiner Schrift „Volksrecht und Juristenrecht“ ausgelöst hatte, in der er kritisierte, dass (auf dem römischen Recht basierendes) Juristenrecht in zunehmendem Maß das höherwertige, aus dem Volk kommende Recht verdränge. Seine Gegenspieler waren vor allem Puchta, Theodor Mommsen und Wächter. Auch Heinrich Thöl und der Romanist von der Pfordten setzten sich kritisch mit Beseler auseinander, der die Rezeption als „Nationalunglück“ bezeichnet hatte.<sup>263</sup> Es kann nicht verwundern, dass in der NS-Zeit die Kritik an der Rezeption erneuert wurde. So hieß es: „Die Rezeption bildet, weil sie ein ganzes Volk einem ihm wesensfremden Recht unterwarf, eine der eigenartigsten Kulturererscheinungen.“<sup>264</sup> Coing wird die „so genannte Rezeption“ später als einen „der erstaunlichsten Vorgänge unserer Geistesgeschichte“<sup>265</sup> bezeichnen, ihr Zustandekommen gleichwohl in kaum zu überbietender Klarheit erklären. Andere Vertreter der geschichtlichen Rechtswissenschaft, die eine Erklärung für die Rezeption liefern, bezeichnen diese dennoch etwa als „geheimnisvollen, im Grunde unerklärlich(en)“ oder „rätselhaften Vorgang“<sup>266</sup> - oder gar als „große Revolution“.<sup>267</sup> Die angebliche Rätselhaftigkeit der Rezeption war ein Topos einer auf die Verherrlichung der Germanen fixierten völkischen Geschichtsschreibung. Stobbe und nach ihm Gierke haben darauf hingewiesen, dass es schon im Altertum Einflüsse römischen Rechts gegeben habe, besonders als in Süddeutschland noch Römer angesiedelt waren.<sup>268</sup> Vielfach wurde als Begründung für die Rezeption die Tatsache angegeben, dass das deutsche Kaiserreich seit Otto I. das Heilige Römische Reich war.<sup>269</sup> Mag die Berufung auf das Heilige Römische Reich Deutscher Nation später nur noch formeller Art gewesen sein, so ist doch für die Stauferzeit die Frage aufzuwerfen, welches Recht die Stauferkaiser Barbarossa, Heinrich VI. und Friedrich II., die in Italien und Deutschland herrschten, denn hätten gelten lassen sollen. Sie entschieden sich in Italien für das römische Recht, für das sich auch gar keine Alternative anbot. Dieses Recht hatte den Namen Kaiserrecht verdient.<sup>270</sup> Giesen nennt insgesamt sieben Umstände, die die Rezeption in Deutschland zumindest begünstigt haben:

1. das Fehlen einer juristischen Tradition, die einen Widerstand hätte begründen können,
2. die Translatio Imperii, aufgrund derer römisches Recht zunächst nicht als etwas Fremdes empfunden wurde,
3. den Umstand, dass die Staufer mittels des römischen Rechts den „universalen Geltungsanspruch

des Papsttums“ zu bekämpfen suchten,

4. das Fehlen einer wirksamen Zentralgewalt gegenüber den erstarkenden partikularen Kräften

5. die Rechtszersplitterung als Folge der Tatsache, dass einheimisches Recht wissenschaftlich nicht gepflegt wurde,

6. die Geisteshaltung des Humanismus, die mit dem römischen Recht sympathisieren musste,

7. neue wirtschafts- und sozialpolitische Lagen, in denen das römische Recht sich mit seiner Abstraktionsfähigkeit und seiner klaren Begrifflichkeit als dem heimischen überlegen erwies.<sup>271</sup>

Die Argumente 4 und 5 gehen auf Georg von Below<sup>272</sup> zurück.<sup>273</sup> Die unterschiedliche Auffassung von der Rezeption macht in etwa verständlich, wie die germanistisch ausgerichteten Völkisch-nationalen dazu kamen, aus ideologischen Gründen etwas zu bekämpfen, was nur von ihnen selbst wahrgenommen wurde. Wie verzerrt die Sicht der völkischen Geschichtsschreibung war, zeigt ein Blick auf das häufig zu beobachtende Phänomen der Weitergabe von Kulturgütern. Das gilt z.B. für das Gebiet der Baukunst, so z.B. die Verbreitung des in Frankreich entstandenen gotischen Stils über ganz Europa<sup>274</sup>, aber eben auch für das Gebiet des Rechts.<sup>275</sup> Ein sprechendes Beispiel aus der Zeit der Frührezeption ist die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts.<sup>276</sup> Schon mit der Rezeption des christlichen Glaubens durch die hellenistisch-römische Welt begann von dieser aus die „lateinische Erziehung der Germanen“. Diese Feststellung wurde, nota bene, unter der Nazi-herrschaft getroffen.<sup>277</sup> Die Christianisierung brachte in Europa die Romanisierung mit sich<sup>278</sup>, während der germanische Arianismus, der eventuell ein Gegengewicht zur Romanisierung hätte bilden können, unterging.<sup>279</sup> Um die sich über Jahrhunderte erstreckenden, alle mit dem Begriff Rezeption belegten Vorgänge besser begreifen zu können, ist es zweckmäßig, zu unterscheiden zwischen der Übernahme römischen Rechts einerseits, von der bisher die Rede war<sup>280</sup>, und der Übernahme römischen Rechtsdenkens andererseits, auf welche nun die Sprache kommen soll. Die wohl gründlichsten Ausführungen zu diesem Gegensatz verdanken wir Savigny. Neben den erwähnten konkreten Aspekten, unter denen das BGB als römisches Recht angesehen werden könnte, entstand im 19. Jahrhundert eine weitere Sicht, die man als idealistisch bezeichnen sollte. Der Savigny-Experte Rückert hat diese erweiterte Bedeutung des Terminus „römisch“ herausgearbeitet. Aufbauend auf der Unterscheidung zwischen dem historischen römischen Recht und dem römischen Recht der Savigny-Zeit, stellt er zunächst sieben Ebenen fest, auf denen Savigny noch nach 1900 die Jurisprudenz beeinflusst hat. Neben seiner Bedeutung (1) als Rechtshistoriker und (2) als „praktisch-juristischer Autorität“ nahm er Einfluss auf (3) die zivilrechtliche Dogmatik, auf (4) die juristischen sowie auf (5) die „juristisch-politischen“ Grundbegriffe, auf (6) die juristische Methode und schließlich – und das ist das Entscheidende – (7) „auf einer ganz allgemeinen methodisch-philosophischen Ebene“.<sup>281</sup> Der Niederländer Modderman hat das schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgegriffen, indem er,

31 Ihering zitierend, ausführte:

„Das römische Recht ist ebenso wie das Christentum und die griechische und römische Literatur und Kunst ein Culturelement der modernen Welt geworden, dessen Einfluss sich keineswegs auf diejenigen Institute beschränkt, die wir aus dem römischen Recht herüber genommen haben.“<sup>282</sup> Dem entspricht, dass Koschaker die Bedeutung des C.i.c. nach der Rezeption weniger als die einer „Sammlung von Gesetzen und Verboten“ denn als „Manifestation römisch-antiken Geistes“ ansieht. Nicht dessen Autorität, sondern seine „inneren Vorzüge“ wurden für die Deutschen von Bedeutung.<sup>283</sup> Ähnlich betont Wieacker, dass es bei der Rezeption weniger um die inhaltliche Veränderung von Rechtssätzen gegangen sei, als vielmehr um die „Verwissenschaftlichung des deutschen Rechtswesens“. Man solle, so Wieacker, deshalb besser auch von dieser und gar nicht mehr von der Rezeption des römischen Rechts sprechen.<sup>284</sup> Bemerkenswert ist es, dass diese Tatsache schon in der Nazizeit erkannt wurde, und zwar nicht allein von Wieacker.<sup>285</sup> Auch Kiefner<sup>286</sup> stellt fest, die Rezeption sei „in ihrem Kern primär eine Methodenrezeption“ gewesen. Was rezipiert wurde, ist die spätmittelalterliche Rechtswissenschaft des gemeinen Rechts (*ius commune*), die an den oberitalienischen Universitäten auf Basis der *Glossa ordinaria* oder Accursischen Glosse gelehrt wurde, die ihrerseits auf dem C.i.c. beruhte. Savigny hatte von einem doppelten Leben des Rechts gesprochen, nämlich einmal „als Teil des ganzen Volkslebens“ und zum zweiten „als besondere Wissenschaft in den Händen der Juristen“.<sup>287</sup> Auch Habermas betont diese zwei Ebenen. Er weist darauf hin, dass die Rezeption dem Absolutismus eher eine Rechtstechnik als materielles Recht geliefert habe. Das römische Recht habe eine Privatrechtsordnung ermöglicht, aber nicht sichergestellt.<sup>288</sup> Nach Kiefner war die Verketzerung der Rezeption als nationales Unglück „eine nur aus der Zeit verständliche, ideologische Verirrung.“<sup>289</sup> Deutschland war im 19. Jahrhundert von mehreren, einander teils widersprechenden, teils ablösenden Geistesströmungen beherrscht. In den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts waren die großen geistigen Bewegungen die Romantik und der auf dieser fußende Historismus.<sup>290</sup> Zunächst wirkte noch die Romantik fort, die auch das nach 1815 verstärkte Nationalbewusstsein trug, und auf das diffuse Ideengut der Nationalsozialisten übte die romantisch-völkische Richtung bekanntlich einen besonders starken Einfluss aus.<sup>291</sup> Mit der Tendenz gegen Aufklärung und die Ideale der französischen Revolution (Liberalismus und Individualismus)<sup>292</sup> überwog bei den Deutschen, die keine Nation waren, anders als etwa bei den geeinten Franzosen<sup>293</sup>, die romantische Vorstellung von der Nation als Organismus<sup>294</sup>, verbunden mit der Idee, dass jedes Volk sein eigenes, seiner Art entsprechendes Recht habe.<sup>295</sup> Die nationale Bewegung bekam einen starken Zug ins Völkische. Idealisiert wurden Naturrecht und die germanischen Wurzeln, der Boden, die Heimat und die „altväterische Sitte“ nach Fichte. Romantische Ideen suchten sich gegen die Aufklärung und die Ideale der großen Revolution durchzusetzen.<sup>296</sup> In einem noch weiter



gespannten Rahmen macht Viereck eine Ablehnung des universellen mittelmeerischen Erbes durch die Nationalsozialisten aus. An die Stelle der von den Griechen ererbten Freiheit, von den Römern erworbenen Rechtlichkeit und des von den Juden übernommenen Christentums trat die rassistische Blut- und Boden-Doktrin. Unter Verwerfung der Ideale der westlichen Welt strebten die Nazis eine Rückkehr zu dem Atavismus der Teutonen an.<sup>297</sup> Plessner reduziert diesen Gegensatz auf „Rom“ als den „Gegenspieler des deutschen Volkes“. Er nennt vier Aspekte dieses Gegensatzes, nämlich neben (1) der „kultivierenden Weltmacht“, (2) der römisch-katholische Kirche, (3) dem italienischen Humanismus und der italienische Renaissance (4) das römische Recht zusammen mit dem Ideal der Republik.<sup>298</sup> Die Bedeutung des Rechts für die Geistesgeschichte im Deutschland des 19. Jahrhunderts hebt auch Koschaker hervor. Er nennt das römische Recht im 19. Jahrhundert einen „Exponent(en) der europäischen Kultur“.<sup>299</sup> Eine von allen völkisch-national bedingten Emotionen freie Betrachtung kann nur zu dem Ergebnis kommen, dass die Ersetzung uneinheitlichen und nur traditionell überlieferten Rechts durch ein klares, logisch durchdachtes für die Entwicklung zum modernen Staat unverzichtbar war, wie Josef Engel ausführte<sup>300</sup>, der sich mit dieser Feststellung damals – neben Trusen – noch nahezu in der Rolle eines Außenseiters befand, während Olenhusen noch von „Überfremdung“ sprach, was ja nur sinnvoll ist, wenn man von der Rezeption materiellen römischen Rechts ausgeht, also von der Rezeption im engeren Sinn, worauf Kiefner hinwies.<sup>301</sup> Es ist bemerkenswert, dass Vorteile, die die Rezeption des römischen Rechts mit sich gebracht hatte, auch in einem 1935 in Deutschland veröffentlichten Lehrbuch aufgezählt wurden. Die Darstellungsform erscheint geradezu subversiv. Unter den Mängeln (!), weil nicht voll erreicht, wurden aufgezählt (im Original alles in Fettdruck):

1. Rechtseinheit
2. Rechtssicherheit
3. hohe technische und systematische Durchbildung.<sup>302</sup>

Das bedeutete doch im Klartext: Dank der Rezeption haben wir eine weitgehende Rechtseinheit, weitgehende Rechtssicherheit und eine gute technische und systematische Durchbildung des Rechts, welche letztere nur unter der partiellen Übernahme tradierten heimischen Rechts leidet. Und das erschien zu einer Zeit, als Staatssekretär Freisler noch von sich gab: „Rechtssicherheit – Ich kann das Wort nicht mehr hören.“ oder Ohlendorf: „Dieses abgegriffene Wort“<sup>303</sup>.

Eine weitere Frage wäre die nach der Bedeutung der Apposition „das der materialistischen Weltordnung dienende“. Da sie wohl kaum auf eine Unterscheidung zwischen verschiedenen römischen Rechten abzielte, enthält sie die Behauptung, römisches Recht diene der materialistischen Weltanschauung (oder –ordnung); und diese Behauptung wendet sich gegen das Ideengut von Aufklärung und Marxismus. Unklar bleibt überdies, ob die Apposition begründend oder beschränkend gemeint war. Es spricht allerdings nach der Entstehungsgeschichte des

33  
Parteiprogramms wenig dafür, dass auf derartige Feinheiten überhaupt geachtet wurde. Angesichts der Tatsache, dass im Schrifttum des Dritten Reiches die Bedeutung dieser Wendung keinen Gegenstand der Diskussion darstellte, erscheint es überflüssig, zu untersuchen, ob das „römische Recht“ wirklich der materialistischen Weltordnung in besonderem Maße „gedient“ habe. Wenn übrigens im 19. Jahrhundert gar nicht mehr das römische Recht in Deutschland gegolten hat, dann verliert die Untersuchung einer Beziehung zur materialistischen Weltanschauung auch ihren Gegenstand. Es liegt nahe, dass auch von der Pfordten, der zu Classens Alldeutschen gehört hatte, zu den germanistisch ausgerichteten Juristen zählte, die die Rezeption als ein Unglück für das deutsche Rechtsleben empfanden. Eine Unterscheidung zwischen den sich über Jahrhunderte erstreckenden unterschiedlichen Phasen der Rezeption wurde dabei nicht gemacht. Neben der „Revolution des Historismus“<sup>304</sup> hat ihn (v. d. Pf.) zweifellos der radikale Nationalismus beeinflusst, als dessen Bannerträger der Alldeutsche Verband gelten kann.<sup>305</sup> Punkt 19 des Programms dürfte nach allem so zu verstehen sein, dass die Beseitigung des Einflusses angestrebt werden sollte, den das römische Recht auf das geltende bürgerliche Recht gehabt hatte. Als die Forderungen der Nazis schon virulent waren, die Partei aber noch nicht an der Macht, hat sich der ehemalige Justizminister Schiffer, DDP<sup>306</sup> in einer Monographie über die Justizreform<sup>307</sup> durchaus kritisch mit dem BGB und dessen Herkunft auseinander gesetzt. Schiffer, als Jude völkisch-nationalen Denkens unverdächtig, hat ein paar Jahre nach Veröffentlichung des Parteiprogramms Koschakers Aussage dahingehend präzisiert, dass in Deutschland zwar „formell“ kein römisches Recht mehr gelte, dieses jedoch noch „fortwirke“.<sup>308</sup> Diese Deutung gab es auch – neben anderen – unter dem Nationalsozialismus. So hieß es beispielsweise im Schaefferschen Grundriss:

„Die verhängnisvollste Folge der Rezeption war, dass in der ganzen Folgezeit römisches Rechtsdenken die Rechtsentwicklung beherrschte.“<sup>309</sup>

Mit dieser Erkenntnis war der Wortlaut von Punkt 19 des Parteiprogramms, objektiv betrachtet, schon während der Naziherrschaft überholt.

Das von den Verfassern des Parteiprogramms so genannte römische Recht sollte durch „ein deutsches Gemeinrecht“ ersetzt werden. Die Feststellung, was darunter zu verstehen sei, bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Stolleis stellt fest, der Begriff sei „ungeklärt“ geblieben.<sup>310</sup> Vorab ist also der Versuch einer terminologischen Klarstellung nützlich. Mit diesem Gemeinrecht kann weder das Gemeine Recht gemeint sein, das im Wesentlichen auf die Römer zurückgehende Recht, das vor dem Inkrafttreten des BGB subsidiär in Deutschland weiter gegolten hatte, noch das common law und logischerweise nicht das Gemeinrecht, wie Stoll es auffasste, der den Begriff auf eine neue Auffassung vom Eigentum an Grund und Boden, die Schaffung eines neuen Sonderrechts, bezog<sup>311</sup>, oder gar das erst nach dem Dritten Reich am Lehrstuhl für Öffentliches

<sup>34</sup>Recht in Freiburg/Breisgau entwickelte Gemeinrecht, dem eine Zwischenstellung zwischen öffentlichem und Privatrecht zugeordnet war.<sup>312</sup> Formuliertes Recht, das an die Stelle des verpönten „römischen“ hätte treten können, war so gut wie nicht vorhanden. Thibaut<sup>313</sup> hatte in seinem „Beruf“ festgestellt: „Unser ganzes einheimisches Recht ist so unvollständig und leer, dass von hundert Rechtsfragen immer wenigstens neunzig aus den rezipierten fremden Gesetzbüchern, dem kanonischen und römischen Recht, entschieden werden müssen.“<sup>314</sup> Lediglich Coing, dessen auf das Dritte Reich zurück gewandte Terminologie auffällt<sup>315</sup>, macht „das reine deutsche Recht des Mittelalters“ aus, das er selbst als ungeschriebenes und „mannigfach gegliedert(es)“ Recht bezeichnet.<sup>316</sup> Während der Entstehung des BGB kulminierte der Gegensatz zwischen den Romanisten und den Germanisten unter den Rechtsprofessoren. Diese Unterscheidung wird auf Conring<sup>317</sup> zurückgeführt<sup>318</sup>, war also zur Zeit der Entstehung des BGB schon vierhundert Jahre alt. Wirkliche Bedeutung hatte sie erst mit dem Aufblühen der Historischen Schule im 19. Jahrhundert unter Savigny erlangt. Das erklärt, weshalb auch die Meinung vertreten wird, erst Eichhorn<sup>319</sup> habe, seit 1808, die Germanistische Wissenschaft begründet<sup>320</sup>, in der sie 1815 noch vereinigt waren.<sup>321</sup> Einen Vorläufer hatte dieser zwar in Hugo<sup>322</sup>, der sich mit seinem Gedanken aber wegen seines Stils<sup>323</sup> noch kaum durchsetzen konnte. Die Historische Rechtsschule, in der Savigny seit 1815 Romanisten und Germanisten vereinigte, wandte sich gegen die bis dahin herrschende Auffassung, es gebe das eine richtige Recht, das der Natur des Menschen entspreche, eben das Naturrecht. Das Recht sei vielmehr ein Spiegelbild der Entwicklung in den Anschauungen der Völker über die passenden Regeln für ihr Zusammenleben.<sup>324</sup> Die von Savigny angestrebte Einigung zwischen Romanisten und Germanisten über die Grundsätze des Rechts war nur für ein Vierteljahrhundert von Bestand. Mit der seit 1839 erfolgenden Herausgabe ihrer eigenen Zeitschrift unter dem Titel „Zeitschrift für deutsches Recht“ beschränkten die Germanisten einen „Sonderweg“.<sup>325</sup> Seagle spricht sich für drei verschiedene Richtungen aus: Er kennt neben den Germanisten und den Romanisten noch „die großen Meister des modernisierten Pandektenrechts“, zu denen er Planck und Windscheid zählte<sup>326</sup>, wobei nicht klar ist, was sie substantiell von den anderen Romanisten unterscheiden sollte.

Die Germanisten bemühten sich in der Folgezeit darum, unter Überwindung eines ursprünglich von den Römern herkommenden Rechts an ein früher bestehendes germanisches Recht anzuknüpfen. Damit hatten sie jedoch Schwierigkeiten.<sup>327</sup> Schon vor der Erarbeitung des Corpus iuris civilis auf Anordnung des oströmischen Kaisers Justinian I.<sup>328</sup> entstanden die ältesten überlieferten Rechtsbücher aus germanischer Zeit.<sup>329</sup> Aber obwohl sie teilweise als codices bezeichnet wurden, handelte es sich nicht um Kodifikationen im Sinne des späteren Sprachgebrauchs, wonach eine Kodifikation einen Versuch zur vollständigen Darstellung eines Rechtsgebiets darstellt.<sup>330</sup> Es begann mit dem Codex Euricianus, der gegen 475 von dem

westgotischen König Eurich<sup>331</sup> erlassen wurde. Es folgten in Burgund 501 die Lex Gundobada und 506 die Lex Romana Burgundiorum des Königs Gundobad<sup>332</sup>, ebenfalls 506 bei den Westgoten unter Eurichs Sohn Alarich II.<sup>333</sup> die Lex Romana Visigothorum, 507 im Reich der Ostgoten das Edictum Theodorici Theoderichs des Großen<sup>334</sup> und 511 Chlodwigs I.<sup>335</sup> Lex Salica.<sup>336</sup> Diese Gesetzbücher waren derart weitgehend Aufzeichnungen des Vulgarrechts, welches diese germanischen Stämme in Italien vorfanden, dass sie als Quelle für das Vulgarrecht angesehen werden.<sup>337</sup> Seagle nennt das Breviarium Alaricianum Alarichs II. sogar eine – wenn auch mangelhafte – reine Kompilation römischen Rechts.<sup>338</sup> Diese Gesetze sind mit anderen Worten alles andere als geeignet, uns germanisches Recht zu überliefern, können also schwerlich einen Teil des zurückersehnten Gemeinrechts gebildet haben. Mitte des 7. Jahrhunderts erließen im westgotischen Reich Rekkeswinth<sup>339</sup> die Lex Visigothorum Reccesvindiana (654) und sein Zweitnachfolger Erwich<sup>340</sup> die Lex Visigothorum vulgata (681).<sup>341</sup> Diese Gesetzessammlungen, die *leges barbarorum*, „Kreuzungen zwischen römischem und germanischem Recht“<sup>342</sup> oder sogar „Amalgamierung(en)“<sup>343</sup>, waren Sammlungen aller möglichen Rechtsgebiete mit dem Schwerpunkt auf strafrechtlichen Anordnungen, insbesondere Bußgeldkatalogen. Privatrecht spielte nur eine untergeordnete Rolle. Sie waren alle von Römern geschrieben worden<sup>344</sup>, also auch in lateinischer Sprache, und enthielten sowohl römische Rechtsbestandteile als auch germanisches Gewohnheitsrecht, wobei auf Grund des „Niveaugefälle(s) ... das römische Element ... dominierte“.<sup>345</sup> Die Unstetigkeit der germanischen Stämme in der Zeit vom 4. bis zum 7. Jahrhundert, die euphemistisch Völkerwanderung genannt wird<sup>346</sup>, ließ das Entstehen eines geordneten Rechts auch gar nicht zu. Die Absurdität der Vorstellung, im Deutschland des 20. Jahrhunderts germanisches Recht einzuführen, erhellt am besten aus der Charakterisierung dieses Rechts aus der Feder eines Germanisten zur Zeit des Nationalsozialismus:

„Das Recht ... erschien den Germanen als eine ewige, unveränderliche Regelung des Gemeinschaftslebens; Sitte und Sittlichkeit waren der Sphäre des Rechts aufs Engste verknüpft. Das Recht war von sakralen und magischen Vorstellungen erfüllt. Aber die Germanen glaubten nicht, es sei von einem Gott gesetzt. Ebenso wenig hielten sie das Recht für eine (14) menschliche Satzung. Nach ihrer Anschauung war das Recht von Anfang an vorhanden und konnte daher nur ‚gefunden‘ werden. Seine Quelle hatte es in der Überzeugung aller Volksgenossen.“<sup>347</sup>

Der Genauigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass es den erst in der Karolingerzeit (714 bis 843) entstandenen Begriff, das althochdeutsche „*diutisc*“, zunächst in der Bedeutung von „volkstümlich“, damals noch gar nicht gab, was es allein schon verbieten würde, dieses Recht als „deutsch“ zu bezeichnen. Seit dem Ende des Karolingerreiches gab es keine neuen Rechtsaufzeichnungen mehr. Es galt ungeschriebenes Gewohnheitsrecht mit zahlreichen regionalen Unterschieden.<sup>348</sup> Die seit dem 13. Jahrhundert aufkommenden Rechtsbücher, das

36. bekannteste unter ihnen der Sachsenspiegel, waren inoffizielle Aufzeichnungen und wurden dennoch wie Gewohnheitsrecht behandelt.<sup>349</sup> Conrad hat die Bedeutung des Sachsenspiegels noch relativ hoch eingeschätzt. Er habe auch das Magdeburgische Stadtrecht beeinflusst und sei in „zahlreiche“ Sprachen übersetzt worden.<sup>350</sup> Inzwischen wird er sehr viel nüchterner gesehen. Wegen der Rechtszersplitterung habe Eike beispielsweise das für damalige Zeiten so wichtige Dienstmannen- und Lehnrecht nicht aufzeichnen können.<sup>351</sup>

Ob es im deutschsprachigen Raum jemals ein von römischen Einflüssen wenigstens weitgehend freies Recht gegeben hat, das man als deutsches Gemeinrecht bezeichnen könnte, erscheint nach allem fraglich. Kiefner bezeichnete die „Unterscheidung zwischen rezipiert römisch-justinianischem und genuin germanisch-deutschem Traditionsstoff“ denn auch für „unhaltbar“.<sup>352</sup> Es ließ sich zwar von den Nazis im Dritten Reich ohne jeden Nachweis verkünden, „das Germanentum (habe) ... eine außerordentlich hochstehende Rechtsordnung (gehabt)“.<sup>353</sup> Aber realistischer war es zweifellos, wenn in demselben Jahr von dem „primitiven Charakter der altgermanischen Rechtsinstitute“ die Rede war, die dem „neuzeitlichen Verkehr und der neuzeitlichen Technik“ nicht gerecht würden.<sup>354</sup>

Es bietet sich aber für die Verwendung des Ausdrucks in dem Parteiprogramm eine weniger rational gründende Erklärung an. Das idealistische Bestreben der Germanisten des 19. Jahrhunderts, das „fremde“ Römische durch etwas eigenes Deutsches zu ersetzen, hatte einen leicht irrationalen Zug, wie die Diskussion über die Rätselhaftigkeit der Rezeption zeigt. So ist es denkbar, dass sie von deutschem Gemeinrecht sprachen, ohne zu glauben, die Existenz eines solchen nachweisen zu können. Nach romantischer Auffassung ist wahres Recht wie ausgeführt gar nicht das Produkt eines Gesetzgebungsvorgangs, sondern es wird „von der treibenden Kraft im Herzen der Nation hervorgebracht“, wie Isaiah Berlin es formulierte.<sup>355</sup> Als die Großen unter den Germanisten gelten neben Sohm, dessen pädagogische Fähigkeiten vor allem gerühmt wurden<sup>356</sup> und Beseler des Letztgenannten Schüler Otto Gierke. Die Bedeutung Gierkes liegt in seinem vierbändigen Deutschen Genossenschaftsrecht und in der Tatsache, dass er sich in der Entstehungsphase des BGB ausführlich mit den Entwürfen auseinandergesetzt hat. Gierke wird als der letzte große Germanist gesehen, der noch aus der Historischen Rechtsschule hervorgegangen ist.<sup>357</sup> Er gilt als der „wissenschaftlich bedeutendste Kritiker“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Zeit seiner Entstehung.<sup>358</sup> Auch seine Erwähnung als einer der prominentesten Mitunterzeichner der Intellektuelleneingabe vom Juli 1915 zeigt seine Bedeutung auch über Juristenkreise hinaus.<sup>359</sup> Nach Auffassung von Erik Wolf, der sich in seinem Werk über große Rechtsdenker ausführlich mit den Auffassungen Otto v. Gierkes auseinandergesetzt hat, geht der Ruf nach Schaffung eines deutschen Gemeinrechts auf diesen zurück. Wenn man bedenkt, dass zwischen der Zeit, zu der das Parteiprogramm der Deutschen Arbeiterpartei formuliert wurde,

37 und dem Ende des Schaffens des vielleicht bedeutendsten Germanisten des 19. Jahrhunderts<sup>360</sup> nur wenige Jahrzehnte lagen, dann spricht viel für die Vermutung, dass die im Parteiprogramm gewählte Wendung auf die Schriften von Gierkes zurückgeht.<sup>361</sup> Wer dieser Auffassung folgt, findet den Begriffsinhalt, bezogen auf das bürgerliche Recht, vielleicht am konkretesten in Gierkes Vortrag, den er am 5. April 1889 in der juristischen Gesellschaft in Wien über Schwächen des BGB gehalten hat.<sup>362</sup> Der Kern von Gierkes Kritik lag in der Forderung nach einem weniger unsozialen Recht. Die verschiedenen Aspekte von Gierkes Auffassung wurden nicht voneinander getrennt mit der Folge, dass deutsch-rechtlich oder germanisch-rechtlich für sozial und römisch-rechtlich für unsozial stand, was historisch allerdings nicht haltbar ist.<sup>363</sup> Soweit die während des Dritten Reiches am BGB geübte Kritik Gierkes Vortrag entspricht, würde sie also auch Punkt 19 des Parteiprogramms gerecht werden, der damit zu einem bloßen „Wortgeklingel“<sup>364</sup> herabsinken würde.

Diesem romantischen Verständnis der Wendung Gemeinrecht verlieh auch Freisler im Jahre 1940 Ausdruck, wenn er ausführte, nicht eine mittelalterliche Rechtsordnung solle wieder hergestellt werden; er wünschte vielmehr, dass wir den „Hauch der deutschen Seele“ in der neuen Rechtsordnung „spüren ... Die nationalsozialistische Regierung hat vor allem“ (bis zum Satzende im Original gesperrt:) „dort unser Gemeinrecht weitergebildet, wo eine neue Lebenswirklichkeit sich in der Lebenshaltung unseres Volkes durchgesetzt hat. Nicht immer konnte der Gesetzgeber an dem Stande der Rechtsentwicklung anknüpfen, den das Bürgerliche Gesetzbuch, ein Kind seiner Zeit, verkörperte. Oft musste er tief zurückgreifen in die Rechtswirklichkeit einer der Hochzeiten deutscher Kultur, des deutschen Mittelalters; nicht, um die damalige Rechtsordnung wieder erstehen zu lassen, wohl aber, um den Hauch der deutschen Seele in einer verwirklichten Rechtsordnung zu spüren und von ihm zum neuen modernen Schaffen angeregt zu werden.“<sup>365</sup> Am Schluss seiner Ausführungen schließlich bezeichnet Freisler das Gemeinrecht als „das allgemeine Recht des Deutschen Volkes“.<sup>366</sup> Das war von einem Juristen eine bemerkenswert unscharfe Definition.<sup>367</sup>

Als Justinian den Thron bestieg, konnte er auf eine tausendjährige Rechtsentwicklung zurückblicken.<sup>368</sup> Dem C.i.c. gingen verschiedene Codices voraus, der Gregorianische, der Hermogenianische und der Theodosische.<sup>369</sup> Der neue Codex, vollendet 529<sup>370</sup>, war innerhalb von vierzehn Monaten geschaffen worden, was als Anzeichen dafür gelten kann, dass kein neues Recht geschaffen wurde, sondern das bis dahin entstandene nur „von Irrtümern und Widersprüchen (gereinigt und unter Auswahl der) weisen und heilsamen Gesetze alles Veraltete und Überflüssige (weggelassen)“ wurde.<sup>371</sup> Es existierte in Deutschland kein Privatrecht als ernsthafte Alternative zu diesem in tausend Jahren entwickelten Recht. Wo die Rückkehr zu deutschem Gemeinrecht gefordert wurde, handelte es sich häufig um eine leere Phrase. Ernst Jarmer zum Beispiel, der im

38  
Dritten Reich als Leiter der Reichsstelle für Raumordnung den Madagaskarplan entwickeln sollte, fokussierte die in Punkt 19 enthaltene Kritik auf das Privateigentum.<sup>372</sup> Dieses solle aus seiner der kapitalistischen Wirtschaftsordnung dienenden römisch-rechtlichen, liberalistischen Gestalt im deutschrechtlichen Sinne in ein nationalsozialistisches Privateigentum gewandelt werden, schrieb er in den nationalsozialistischen Briefen.<sup>373</sup> Auch von diesem nationalsozialistischen Juristen aber erfuhr man nicht, worum es sich bei diesem deutschrechtlichen Eigentum eigentlich handeln sollte. Folgt man diesen Gedankengängen, dann wird klar, weshalb sowohl die allgemeine Auffassung vom Recht als auch die meisten Rechtswissenschaftler in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts römisch-rechtlich geprägt waren. Im Gegensatz dazu stand die romantisch-völkische Rechtsauffassung, der wie gesagt das Mitglied der Alldeutschen Partei von der Pfordten angehangen haben mag. So war der in Punkt 19 des Parteiprogramms enthaltene Appell, das römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht zu ersetzen, als Aufforderung zu verstehen, sich von dem alles beherrschenden Geist des römischen Rechts zu befreien.

Das BGB, das erst ein knappes halbes Jahrhundert vor der Machtergreifung in zwanzigjähriger Arbeit geschaffen worden war, stellte also weder römisches noch deutsches Recht dar, sondern war das Ergebnis einer über mehr als tausend Jahre sich erstreckenden Rechtsentwicklung, die eine Trennung zwischen römischem und deutschem Recht gar nicht mehr zuließ und überdies kanonisches und langobardisches Recht mit aufgenommen hatte. Es war auch politisch nicht einseitig, da es wiederholt den politisch recht vielfältigen Reichstag passieren musste. Die Kritik am Recht unter Punkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP ist nur als Ausdruck der Ablehnung von geistigen Strömungen zu sehen, die im 19. und auch noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Rechtsdenken stark beeinflusst hatten. Demnach hatte, objektiv gesehen, Punkt 19 des Programms wenig Substanz. Der Frage, was die Juristen ab 1933 daraus machten, werden wir uns nun zuwenden.

## **C Was die Juristen daraus machten: Ihre Kritik am BGB**

Partei – Rechtslehrer - Lange – Dölle – Stoll – generelle Kritik – subjektives Recht – Beseitigung des Privatrechts - Schlegelbergers Vorträge

Angesichts der Unklarheit, die das Parteiprogramm hinsichtlich des Rechtsthemas zurückließ, waren für die Juristen die Äußerungen zum BGB aus der Partei von besonderer Bedeutung. In Hitlers „Mein Kampf“ sucht man theoretische Aussagen zum Recht, zur Gesetzgebung oder zum BGB vergebens, was angesichts Hitlers völliger Verständnislosigkeit für das Recht und seiner bis an Hass grenzenden Verachtung der Juristen nicht überrascht. Einschlägige Veröffentlichungen des Stellvertreters des Führers sind nicht bekannt geworden. Wer sonst überhaupt ermächtigt war,

seitens der NSDAP verbindliche Aussagen zu diesem Thema zu machen, das war wegen ihrer unklaren Organisation kaum zu erkennen. Es seien daher hier alle Äußerungen in Betracht gezogen, denen ein offizieller oder wenigstens offiziöser Charakter zugesprochen werden kann.

Reichsleiter Alfred Rosenberg polemisierte in seinem „Mythus“<sup>374</sup> gegen „fremde Rechtsbegriffe“ (319) und das römische Recht, was man schon daran sieht, dass er das Wort „Recht“ in Zusammenhang mit „römisch“ grundsätzlich in Anführungsstriche setzt, es damit also nicht als Recht anerkennt. In Kapitel IV des Dritten Buches (563 bis 598) behandelt er dann unter dem Titel „Das nordisch-deutsche Recht“ die „Verfälschung der nordischen ehrbewussten (sic) Rechtsbegriffe“ „durch römisch-syrische Einflüsse.“ (563). Zwar spricht er in diesem Kapitel Fragen des Besitzrechts (583), des Eigentumsrechts (576, 587) sowie des Rechts des unehelichen Kindes (592) an, beruft sich auch mehrfach auf das Vorbild Otto von Gierkes (573, 575), stellt aber im Großen und Ganzen in immer neuen Wendungen nur den nordisch-deutschen Geist gegen den fremden, „römisch-syrischen“. Im BGB hätten „sich nur etliche Züge des altgermanischen Rechtsbewusstseins wieder durchgesetzt“ (574). Eine konkrete Kritik an den Regelungen des BGB oder gar konkrete Aussagen über den Inhalt des wünschenswerten neuen Rechts, das an die Stelle des BGB treten sollte, sucht man vergebens. Abgesehen von der Schwäche der Aussage hat sich Rosenberg mit seinem Wunsch, den „Mythus“ zur verbindlichen Ideologie des neuen Staates zu erklären, bei Hitler auch nicht durchsetzen können. Hitler gab sogar einmal zu, das Buch wegen seiner schweren Verständlichkeit nicht einmal zu Ende gelesen zu haben<sup>375</sup> Goebbels soll es verächtlich einen „philosophischen Rülps“ genannt haben.<sup>376</sup> Also stellt Rosenbergs „Mythus“ nur eine unverbindliche und dazu unklare Aussage bezüglich der Änderungsnotwendigkeiten des bürgerlichen Rechts dar. Dagegen findet sich eine deutliche grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem römischen Recht in Rosenbergs Erläuterung des Parteiprogramms.<sup>377</sup> Er bezeichnet dort den Schutz der „Ehre und Würde der völkischen und staatlichen Gemeinschaft“ oder auch den „Volks- und Rassenschutz“ als den obersten Zweck des Rechts. Basierend auf einer allgemeinen Kapitalismuskritik, beanstandet er am geltenden bürgerlichen Recht, dass dieses das „Interesse des Einzelnen“, nicht dagegen die „Rechte der Allgemeinheit“ schütze. Das ist, ungeachtet der Polemik, mit der Rosenberg seine Kritik verbindet – es sei ein „Erzeugnis des späten syrisch-römischen Zersetzungsprozesses“ – eine deutliche Formulierung nationalsozialistischer Forderungen an die Grundsätze eines neuen bürgerlichen Rechts<sup>378</sup>, die er allerdings erst 1941 äußert.

Neben Rosenberg ist Gottfried Feder zu erwähnen. Dieser hatte schon seit den zwanziger Jahren, Jahr für Jahr in Neuauflage, ebenfalls das Parteiprogramm kommentiert.<sup>379</sup> Dieser Kommentar enthielt aber weder zu Punkt 19 noch zu Punkt 24 konkrete Änderungsvorschläge zum bürgerlichen Recht. Daneben hat Feder ein weiteres, ebenfalls immer wieder neu aufgelegtes Buch



40 verfasst.<sup>380</sup> Auch diesem Buch wird man einen offiziösen Charakter zuschreiben müssen<sup>381</sup>, denn das von Adolf Hitler verfasste Geleitwort endet mit dem Satz:

„Das Schrifttum unserer Bewegung hat damit seinen (im Original gesperrt:) Katechismus bekommen“<sup>382</sup>,

also sein Lehrbuch des Glaubens. Feder fordert darin eine „Begrenzung des Eigentumsrechts“ auf der Basis des Grundsatzes „Gemeinnutz vor Eigennutz“. Dies wird konkretisiert mit den folgenden Schlagworten: „(G)rundsätzliche Anerkennung des Eigentumsrechts am Boden, Unbeleihbarkeit des Bodens vonseiten des Privatkapitals, Vorkaufsrecht des Staates und Heimfall von Grund und Boden an den Staat im Fall liederlicher Bewirtschaftung“. Dabei wird die Unbeleihbarkeit noch nicht einmal auf nur land- und forstwirtschaftlich genutzten Boden beschränkt. Das bedeutet, es wäre nach Realisierung dieser Idee nicht mehr möglich gewesen, etwa ein Industriegrundstück als Sicherung für einen Investitionskredit mit einer Grundschuld zu belasten oder ein Wohnhaus unter Einräumung einer Restschuldhypothek zu erwerben. Da dieser Vorschlag zu einer einschneidenden Beschränkung des Wirtschaftslebens geführt hätte, hatte er keine Aussicht, in die Tat umgesetzt zu werden, er war zu lebensfremd. Als weitere notwendige Eingriffe in das Zivilrecht nannte er: „... weit strengere(n) Schutz der persönlichen Ehre, der Gesundheit“.<sup>383</sup> Hier handelt es sich eher um öffentlich-rechtliche Materie, nämlich Straf- und Sozialverwaltungsrecht. Insgesamt muss zu Feders Ausführungen gesagt werden, dass sie in der Sache keine ernst zu nehmende Vorgabe für die Erneuerung des bürgerlichen Rechts darstellten. Welch geringe Bedeutung selbst im Dritten Reich übrigens diesem von Hitler gepriesenen Buch beizumessen ist, erhellt aus der Tatsache, dass dort noch zu lesen ist, dass „vor dem Gesetz alle gleich sein müssen“<sup>384</sup>, ein Satz, der zu den Grundvorstellungen der Nazis in Widerspruch stand.

Schließlich hat Hans Frank in seinen verschiedenen Funktionen wiederholt in grundsätzlicher Weise zu den Prinzipien des neu zu schaffenden Rechts Stellung genommen, wobei diese Äußerungen als offiziös gelten dürfen. Sie seien im vorliegenden Zusammenhang ebenfalls auf ihre Aussagekraft untersucht. Frank hat wiederholt, zunächst in seinem Handbuch und später, noch ausführlicher, in einer 1936 erschienenen Schrift fünf „Substanzwerte“ entwickelt. Für deren angemäße Bedeutung mag Frank selbst sprechen:

„Die geistesgeschichtliche Revolution auf dem Gebiete des Rechts liegt in der Aufstellung und im rechtlichen Schutz der Substanzwerte der Nation. Aus der Erkenntnis, dass die Stärke des Reiches und damit das Wohl des einzelnen aufgebaut ist auf Sicherheit, Frieden und Ehre nach außen, Ordnung und Wohlstand im Innern, ergibt sich als rechtspolitische Notwendigkeit der Ausbau dieser Substanzwerte:

Das Reich

Die Rasse

Der Boden

Die Arbeit

Die Ehre.

Das sind die naturgesetzlichen Lebensinhalte unseres Daseins als Volk, die Heiligtümer der Nation.<sup>385</sup>

Auf den Folgeseiten erläuterte Frank diese „Substanzwerte“ im Einzelnen. Von Bedeutung für das bürgerliche Recht sind davon lediglich „der Boden“, nämlich für das Erbhofrecht, und „die Arbeit“, weil damit auch das Dienstvertragsrecht und eventuell das Werkvertragsrecht des BGB angesprochen werden. Die Erläuterungen enthalten bezüglich dieser Punkte aber fast nur Erklärungen zu dem einschlägigen bereits neu geschaffenen Recht, dagegen kaum rechtspolitische Hinweise. Immerhin wurde hier der Ansatz zu einer konstruktiven Kritik sichtbar, allerdings ohne praktische Verwertbarkeit, wie man hinzufügen muss.

Es kann also, alles in allem, nicht die Rede davon sein, dass dafür berufene Parteistellen die Klarheit gebracht hätten, die das Parteiprogramm vermissen ließ.

Angesichts der geringen Ergiebigkeit offizieller und offiziöser Äußerungen zum bürgerlichen Recht im Detail gewann die Kritik der Rechtslehrer am BGB an Bedeutung. So äußerten sich denn auch alsbald Hochschullehrer, aber auch Angehörige der Ministerialbürokratie und Verwaltung sowie einige Richter und Rechtsanwälte kritisch über das BGB, und auch aus dem Reichsjustizministerium kamen mehrere Stellungnahmen von dem für das bürgerliche Recht zuständigen Staatssekretär Schlegelberger. Rüthers bemerkt deshalb treffend, „die Konstruktion und Verkündung neuer Rechtsideale“ sei „nach 1933 fast ausschließlich die Leistung der juristischen Fachliteratur“ gewesen.<sup>386</sup> Konkrete Kritik am BGB setzte allerdings keineswegs erst mit dem Dritten Reich ein, sie ist auch keine Eigenart des Nationalsozialismus. Vielmehr gab es schon während des Entstehens des BGB Kritik an den veröffentlichten Entwürfen und auch danach Monographien und umfangreichere Aufsätze, die sich kritisch mit dem BGB oder Teilen davon auseinandersetzen. Ob die kritischen Stimmen überwogen<sup>387</sup> oder die zustimmenden Urteile<sup>388</sup>, bleibe dahingestellt. Vor Verabschiedung des BGB waren dessen schärfste Gegner der Pandektist Dernburg und der Germanist Otto Gierke<sup>389</sup>, die das preußische ALR für sozial vorbildlich hielten<sup>390</sup>, wie wohl auch der Wiener Kathedersozialist von Menger, während sich der Germanist Sohm mit den Worten „Der Entwurf ist würdig, Gesetz und Grundlage der kommenden deutschen Rechtsentwicklung zu sein ...“ (im Original ab „würdig“ gesperrt) sehr positiv über das BGB aussprach.<sup>391</sup> Dabei ist freilich zu bemerken, dass Gierkes Kritik sich gegen den ersten Entwurf richtete, während Sohm, der von der Gierkeschen Kritik bis zu einem gewissen Grade beeinflusst worden war, sich auf den zweiten Entwurf bezog. Für die Substanz der im Dritten Reich geübten Kritik ist es besonders aufschlussreich, sie den auseinander

42  
gehenden Meinungen der beiden Germanisten gegenüberzustellen. Die Kritik am BGB wurde auch nach dessen Inkrafttreten fortgesetzt.<sup>392</sup> Besonders starker Protest kam vonseiten der Frauenbewegung, insbes. vom Bund deutscher Frauenvereine, wegen der Stellung, die der Frau im Familienrecht zugewiesen worden war, nämlich eine klare Unterordnung unter den Ehemann. Eine Zusammenstellung der darauf bezogenen Kritikpunkte findet sich bei der Mitarbeiterin des Reichsjustizministeriums Freiin v. Erffa.<sup>393</sup> Nicht nur retrospektiv, sondern auch schon aus der Entwicklung der ersten drei Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts heraus wurde vor allem die mangelnde Fortschrittlichkeit des BGB gerügt.<sup>394</sup> Neben dieser Kritik, die den „Geist“ des Gesetzes traf, standen aber vor 1933 konkrete Beanstandungen einzelner Regelungen im Vordergrund. Sie beruhten auf wissenschaftlich-theoretischen Erwägungen oder hatten ihren Anlass in konkreten Entwicklungen der Lebenswirklichkeit. Daneben begann sogleich nach seinem Inkrafttreten eine Weiterentwicklung des BGB durch Lehre und Rechtsprechung. Bis 1933 wurden mehrere neue Rechtsinstitute entwickelt, ohne dass es entsprechende Gesetzesänderungen gegeben hätte. Die Basis dafür waren die im Gesetz enthaltenen Generalklauseln sowie die Auslegungsmethode des Analogieschlusses. Der Umfang der seitens des Gesetzgebers vorgenommenen Änderungen war dagegen völlig unbedeutend.

Im Dritten Reich wurde die erste konkrete Kritik, die einzelne Vorschriften oder Aufbau und Struktur des BGB zum Gegenstand hatte, bereits 1933 von drei Hochschullehrern im Rahmen von Vorträgen geübt, von Heinrich Lange im Mai in Leipzig, von Heinrich Stoll „im Sommersemester“ in Tübingen und von Hans Dölle im September in Bonn.<sup>395</sup> Es handelte sich mit diesen Veröffentlichungen, um mit den Worten von Stolleis zu sprechen, um einen „rauschartigen, pathetischen Beginn“.<sup>396</sup> Neben der konkreten Kritik enthielten diese Vorträge einleitend auch generelle Kritik, wie sie auch anderweitig vorgetragen wurde. Bei der Beurteilung öffentlicher Äußerungen unter einer Diktatur stellt sich dem Historiker allerdings besonders dringend die Frage, ob oder inwieweit sie die wirkliche Meinung ihrer Urheber wiedergeben. Schon die äußeren Umstände geboten den Professoren ebenso wie den Staatssekretären und anderen Beamten Zurückhaltung in der Preisgabe ihrer Meinung, wenn sich diese nicht voll mit den von der Partei verkündeten Parolen deckte. Es gab nämlich schon seit April 1933 ein Gesetz, ironischerweise „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ genannt<sup>397</sup>, das der Schwächung oder sogar Aufhebung der Garantien diente, die mit der Beamtenstellung bis dahin verbunden waren, und nach dessen § 4, abweichend von den herkömmlichen Grundsätzen des Berufsbeamtentums, ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden konnte, wenn er sich in politischer Hinsicht als nicht zuverlässig erwies. Skepsis ist also ganz allgemein angebracht. Hinzu kommt, diese Skepsis verstärkend, dass mehrere der sich besonders häufig zu Wort meldenden Autoren, insbesondere Lange und, allerdings kein Hochschullehrer, Freisler, schon nach wenigen Jahren

<sup>43</sup> Meinungen veröffentlichten, die mit dem, was sie anfangs verkündet hatten, nur schwer in Einklang zu bringen waren oder sogar in teilweise ganz erstaunlichem Maß von dem früher Geschriebenen abwichen.

Dies in Betracht ziehend, sei nun auf die BGB-Kritik seitens der drei genannten Hochschullehrer Lange, Stoll und Dölle eingegangen, diese untereinander und mit älterer Kritik am BGB verglichen und auf ihre Aussagekraft hin untersucht. Die erste ausführliche konkrete Kritik am BGB, die nach dem 30. Januar 1933 veröffentlicht wurde, stammte aus der Feder von Heinrich Lange.<sup>398</sup> Sie stellte den Abdruck eines Vortrags dar, den er am 9. Mai 1933 vor der Bezirksgruppe Leipzig des BNSDJ gehalten hatte. Die entscheidenden Sätze des Vorworts, das offenbar auch Bestandteil des Vortrags gewesen war, lauten: „Im Brennpunkt dieses Kampfes um die Erneuerung des Rechtslebens stehen gegenwärtig Staatsrecht und Strafrecht. Aber auch das bürgerliche Recht wird durch ihn aus seiner beschaulichen Ruhe heraus aufgeschreckt (sic!) und im Innersten berührt, denn die Grundlage wie die Grundfragen dieses Rechtsgebietes standen unter dem Einfluss liberalistischer Anschauungen. Diese Einwirkungen aufzuzeigen, auszuschneiden und dem neuen Rechtsdenken Raum und Wirksamkeit zu verschaffen, ist das Ziel dieses Vortrages.“<sup>399</sup> Langes Ausführungen beinhalteten schon fast alle Kritikpunkte, die im Laufe der folgenden Jahre in zahlreichen Zeitschriftenaufsätzen und Monographien von verschiedenen Seiten geltend gemacht werden sollten.<sup>400</sup> Es lassen sich bei Lange ideologische Feststellungen gut von dogmatischer Kritik unterscheiden. Die Darstellung setzte bei den einschlägigen Bestimmungen des Parteiprogramms an, um danach, unterstützt durch einige historische Ausführungen, ausführlich den Liberalismus, Individualismus und Materialismus als geistige Grundlagen des BGB herauszustellen<sup>401</sup> und zu behaupten, dass dessen Recht vom Pandektenrecht herzuleiten sei.<sup>402</sup> Als Gegensatz dazu wurde der „Pflicht- und Gemeinschaftsgedanke“ als „deutsches Rechtsgut“ gepriesen.<sup>403</sup> Lange forderte nach weiteren Ausführungen sodann die Rückkehr zur Rechtsanschauung der Romantik und der historischen Rechtsschule.<sup>404</sup> Was Lange mit der „Rückkehr“ zum Ausdruck bringen wollte, ist nicht ohne weiteres verständlich, denn das BGB ist ja selbst ein Produkt der historischen Rechtsschule. Aber diese Frage sowie die bei Lange anschließenden rechtsphilosophischen Ausführungen, die in der Feststellung gipfeln, die Rechtsfindung sei eine „sittliche Entscheidung“, die „im Gemeinschaftsleben wurzeln (müsse)“<sup>405</sup>, seien an dieser Stelle übergangen, da sich insoweit nicht um unmittelbare Kritik am Gesetz handelte. Anschließend wurde noch die „Unterordnung des Rechts unter die Willensherrschaft“ des Einzelnen getadelt.<sup>406</sup> Sein Diktum lautete:

„Jede auf dem Gemeinschaftsgedanken aufgebaute Rechtsordnung muss von dem Willen der Beteiligten ausgehen und ihm Beachtung verschaffen. Neben und über diesem Individualinteresse aber steht das des Gegners und das der Gesamtheit.“

44 Das BGB dagegen „verwirklich(e) einseitig nur die Willensherrschaft“. <sup>407</sup> Darauf, dass es Lebensvorgänge gibt, die einer rechtlichen Regelung bedürfen, gleichwohl im Einzelnen keine gesamtgesellschaftliche Bedeutung haben, ging Lange nicht ein. Die weitere Behauptung Langes, das Gesetz werde nur dem „Einzelwillen“ gerecht ohne Rücksicht auf die Interessen der Gegenseite, wird weiter unten bei Behandlung der Einzelfälle behandelt. Nach und nach gingen die zunächst grundsätzlichen Ausführungen Langes in eine harsche Kritik materiell-rechtlicher Regelungen des BGB über, die sich in etwa an den Büchern des BGB orientierte.

1.) Der Autor rügte, dass das Gesetz im Falle der Nichtigkeit einer Erklärung nicht die Erhaltung des „Billigenswerten“ ermögliche, sondern nur ein „Alles oder Nichts“ kenne, wonach das Erklärte entweder voll nichtig oder voll gültig sei <sup>408</sup>, räumte später aber selbst ein, dass das Gesetz mit den §§ 139 f. Ausnahmen hiervon kenne <sup>409</sup> und dass die Rechtsprechung, allerdings „nur zögernd“, Wege finde, „das Billigenswerte zu erhalten“. <sup>410</sup> Die so genannte „Geltung erhaltende Reduktion“ war bereits 1933 eine von der Rechtsprechung entwickelte Auslegungsmöglichkeit, weshalb vielleicht nicht einmal das einschränkende „zögernd“ in Langes Ausführungen gerechtfertigt war. Indirekt räumte Lange ein, dass der von ihm herausgestellte Mangel durch die Rechtsprechung inzwischen behoben war.

2.) Der Autor vermisste, die Abschreckung als „sicherste Vorbeuge“ betrachtend, den „Strafgedanken“ im Zivilrecht. Er beklagte, dass der „Abschreckungsgedanke ... als mittelalterlich aus dem Gesetz verbannt“ worden sei. <sup>411</sup> Den Gedanken, ob die Abschreckung nicht vielleicht tatsächlich zu einer überholten Gesellschaftsform passe, erörterte Lange nicht, konnte das wohl auch nicht. Da die Abschreckung ja durch die Paragraphen des Strafgesetzbuchs gegeben ist, ist die Aussage vielleicht so zu verstehen, dass er die im Mittelalter üblich gewesene Verknüpfung von Schadensersatz und Strafe wieder eingeführt wissen wollte. Diese Verknüpfung gab es jedoch, wie Lange nicht unbekannt gewesen sein kann, verfahrensmäßig durch das Adhäsionsverfahren nach §§ 403 ff. StPO, mit dem innerhalb des Strafverfahrens das Strafgericht auch über den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Geschädigten entscheiden kann. Er forderte insoweit etwas, was das geltende Recht der Sache nach leistete. Ein ähnlicher Gedanke fand sich übrigens ein Jahr später, 1934, bei Stier. Stier, damals Universitätsassistent in Frankfurt, schlug die Abschaffung der Beitreibung von Geldschulden durch Gerichtsvollzieher vor. Man solle den säumigen Schuldner stattdessen wegen seiner Untreue bestrafen. <sup>412</sup> Es hätte sich damit um einen Rückfall in die Zeit des Schuldturms gehandelt, die, zuletzt nur noch in England praktiziert, seit 1868 zu Ende war, weil sie mit den Bedürfnissen des modernen Wirtschaftsverkehrs einfach nicht mehr vereinbar war. So blieb Stier denn auch für den Fall, dass der Schuldner keine natürliche (Einzel)-person war, eine Lösung schuldig.

3.) Einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch ohne die Voraussetzung eines Verschuldens sieht

45

das BGB nur nach bestimmten Rechtsverletzungen, nämlich Verletzung des Namensrechts, des Besitzes und des Eigentums vor (§§ 12, 862, 1004 BGB). Lange rügte, dass es den gleichen Anspruch nicht auch nach Körperverletzungen gebe.<sup>413</sup> Das erschien tatsächlich auch schon vor der Nazizeit als ein Mangel des geschriebenen Gesetzes. Lange selbst wies darauf hin, dass die Rechtsprechung (in Rechtsanalogie zu den aufgezählten Vorschriften) einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch auch nach schuldlosem „Eingriff“ in das „Subjekt“ gewährte.<sup>414</sup>

4.) Der Autor kritisierte, dass sich bei mehreren Schädigern die Schadenslast auch auf mehrere Köpfe verteilt und pries demgegenüber die Regelung des (verpönten) römischen Rechts, nach dem jeder Täter den vollen Bußsatz oder sogar ein Mehrfaches davon tragen musste.<sup>415</sup> Es ist bemerkenswert, dass er hier im Zuge der Bestrebungen um Befreiung des bürgerlichen Rechts von den römischen Einflüssen die römisch-rechtliche Regelung als die dem BGB überlegene bezeichnete.

5.) Ferner kritisierte er, dass im Falle der Nichtigkeit einer Forderung wegen Sittenwidrigkeit nach § 817 Satz 2 die den „Wucherer oder Bordellverkäufer“ treffende „Strafe“ als „ungerechtfertigter Gewinn“ dem Vertragsgegner zufließe statt der „Gemeinschaft“.<sup>416</sup> Lange war selbstverständlich bekannt, dass es sich nicht um eine Strafe im Rechtssinne handelt. Die Vorschriften des § 817 BGB sind auch derart<sup>417</sup>, dass sie sich als Illustration für die Klage, der Parteiwille sei nach BGB wichtiger als die „Gemeinschaft“, wenig eignen, denn hier setzt ja aufgrund der Sittenwidrigkeit gerade das Gesetz, unabhängig vom, ja, eventuell sogar gegen den Willen der Parteien, die Regelung fest.

6.) Apodiktisch stellte Lange, wieder auf das Fehlen des „Gemeinschaftsgedankens“ zurückkommend, fest:

„Der Gläubiger hat nur Rechte, der Schuldner nur Pflichten.“<sup>418</sup>

Das ließe sich als Tautologie abtun, denn Gläubiger ist ex definitione derjenige, der einen Anspruch gegen einen anderen hat, und Schuldner dieser andere, ihm gegenüber Verpflichtete. Langes Feststellung ist aber darüber hinaus wegen verschiedener im BGB definierter Nebenrechte und -pflichten eindeutig unzutreffend. Beliebige Beispiele sind die Vorschriften zum Annahmeverzug, also der Verpflichtung des Gläubigers, die angebotene Leistung anzunehmen (§§ 293 ff.) und die Quittungserteilung, also Verpflichtung des Gläubigers, auf Verlangen eine Quittung über die empfangene Leistung auszustellen (§ 368 BGB).

7.) Sodann ging Lange auf die Parteiautonomie ein und bezeichnete sie als „nur dort erträglich, wo gleich starke Gegner einander gegenüberstehen“.<sup>419</sup> Diese Feststellung ist im Kern zutreffend.<sup>420</sup> Der Gesetzgeber hat daraus mit zahlreichen Gesetzen zum Schutz der wirtschaftlich Schwächeren Konsequenzen gezogen, beginnend mit dem Abzahlungsgesetz, das schon vor Inkrafttreten des BGB galt!<sup>421</sup> Zahlreiche in der Weimarer Republik zum Schutze der Arbeitnehmer erlassene

46 Gesetze sind allerdings – im Jahr nach Langes Vortrag - durch das AOG<sup>422</sup> sogar wieder aufgehoben worden. Dass im Mietrecht ein gesetzlicher Ausgleich geschaffen worden war, erklärte Lange selbst und verband das mit der Aussage, hier habe sich der Gemeinschaftsgedanke durchgesetzt. Im Dienstrecht dagegen sei es „zum erbitterten Großkampf der ... Interessentengruppen“ gekommen.<sup>423</sup> Schon Gierke hatte dem Thema „Schutz des Schwachen“ besondere Aufmerksamkeit gewidmet<sup>424</sup> und vor allem das Dienstvertragsrecht als unsozial bezeichnet.<sup>425</sup> Sohm hatte dagegen geäußert:

„Zunächst kommt es darauf an, dass der soziale Gedanke auch auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts ... auf den Schild gehoben werde, - und das hat der Entwurf getan.“<sup>426</sup>

8.) Für den Bereich des allgemeinen Schuldrechts, in das Lange wegen des Sachzusammenhangs auch den dritten und fünften Abschnitt des Allgemeinen Teils des BGB („Rechtsgeschäfte“ und „Verjährung“) einbezogen hatte, beklagte der Autor zunächst eine ganze Reihe von Mängeln des Gesetzes, die Ausfluss der liberalistischen Denkweise seien: Im Schadensersatzrecht würden die „wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten“ nicht berücksichtigt, eine nachträgliche Änderung der Vertragsgrundlage behandle das Gesetz nicht, die Verjährungsbestimmungen seien starr, ohne auf den Einzelfall einzugehen. Nach dieser Aufzählung stellte er fest:

„Die Fesseln dieser liberalistischen Denkweise im Schuldrecht haben wir mehr und mehr abgestreift“.<sup>427</sup>

Die Rechtsprechung habe mit dem „Satz von Treu und Glauben“<sup>428</sup> ... das Schuldrecht aus den Angeln gehoben“. An die Stelle von Vertragsgegnern seien nun Vertragsgenossen getreten, „dem Gemeinschaftsgedanken“ sei „Einlass verschafft“ worden. Die von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsfiguren der culpa in contrahendo<sup>429</sup> und der positiven Vertragsverletzung<sup>430</sup> bezeichnete er als ein „offenes Hinwegschreiten über das Gesetz“, an dem man mittels eines „Tricks“ (der Einführung der exceptio doli)<sup>431</sup> „äußerlich“ festhalten könne.<sup>432</sup> Mit der Bezeichnung als „Trick“ machte Lange bis dahin anerkannte Auslegungsgrundsätze lächerlich. Er schloss die Betrachtungen zum Schuldrecht mit der Überlegung, dass es derartiger Interpretationsschwierigkeiten nicht bedürfe, „wenn man mit der Parteiherrschaft (breche) und die Rechtsordnung die Macht zum gestaltenden Eingriff in das Gewollte (gewähre).“ Das Letzte stellte eine Kritik am Verfahrensrecht, an der Bindung der Gerichte ans Gesetz, dar. Das alles sah er als Unterordnung unter den „Gemeinschaftsgedanken“.<sup>433</sup>

9.) Einleitend zum Sachenrecht kritisierte Lange den gemeinsamen Eigentumsbegriff für Fahrnis und Grundstücke sowie für Sachen ganz unterschiedlichen Wertes.<sup>434</sup> Auf die fast selbstverständlich erscheinende Tatsache, dass es innerhalb des BGB-Sachenrechts nächst den gemeinsamen Vorschriften über das Eigentum zahlreiche Bestimmungen gibt, die nur für das Grundeigentum gelten, ging Lange nicht ein. Innerhalb der Eigentumsbestimmungen im BGB

47 gibt es schließlich einen Titel „Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken“ (§§ 925 bis 928) und einen weiteren über „Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen“ (§§ 929 bis 984). Auch schon Gierke hatte eine deutlichere Unterscheidung von Boden- und Fahrnisrecht gefordert.<sup>435</sup> Sohm dagegen hatte darauf hinweisen können, dass das BGB schon im zweiten Entwurf im Gegensatz zum römischen Recht deutlich zwischen dem Grundstück und der beweglichen Sache unterscheidet.<sup>436</sup> Lange konnte sich hier in Übereinstimmung mit Darrés Blut- und Boden-Mythos sehen, denn er ging so weit, den Eigentümer bäuerlichen Grund und Bodens als Treuhänder der Allgemeinheit zu bezeichnen.<sup>437</sup> Er übergang einfach diese Unterscheidungen, die das Gesetz machte.

10.) Ferner rügte der Autor den Besitzschutz des BGB.<sup>438</sup> Dass selbst der unrechtmäßige Besitzer gegen verbotene Eigenmacht des zum Besitz Berechtigten geschützt sei, wollte er nicht akzeptieren. Sein Vorschlag lautete, der „Einzelne“ solle sich „mit seiner Person für seine Ziele ein(setzen)“ statt „mit geistigen Waffen (zu kämpfen)“. Dass nicht Gewaltanwendung, sondern nur der Weg der Klage zulässig ist, gefiel ihm nicht. Er forderte also, ohne das auszusprechen, im Ergebnis eine, zumindest partielle, Rückkehr zum Faustrecht. War das sein Ernst?

11.) Überdies missfiel Lange die angeblich unbegrenzte Eigentümermacht.<sup>439</sup> Das Fehlen von Eigentümerpflichten im Eigentumsrecht war auch schon ein wichtiges Thema bei Gierke gewesen.<sup>440</sup> Sohm dagegen hatte formuliert:

„Es leidet gar keinen Zweifel, dass unser Sachenrecht deutsch ist vom Scheitel bis zur Sohle.“<sup>441</sup>

Alle dinglichen Rechte gehen ja, soweit sie nicht ausdrücklich nur eine Mitbenutzung gewähren, nämlich im Grundstücksrecht die Grunddienstbarkeiten (§§ 1018 bis 1029 BGB), dem Eigentum, soweit sie reichen, vor, stellen also eine Beschränkung der Verfügungsgewalt des Eigentümers dar, was Zitelmann zu dem berühmten Satz veranlasste, das Eigentum sei das letzte Recht an der Sache. Die Behauptung, die Eigentümermacht sei unbegrenzt, steht schließlich auch in offenem Widerspruch zu Art. 153 Abs. III WRV<sup>442</sup> und zahlreichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften; im bürgerlichen Recht würden diese einen Fremdkörper darstellen. Lange kam in seinen weiteren Ausführungen, nach der Auseinandersetzung mit dem Erbrecht des BGB, auf den „schrankenlosen Eigentumsbegriff Windscheids“ zurück<sup>443</sup>, indem er feststellte, dieser Eigentumsbegriff sei „schon früh ... durch den Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken eingeschränkt“ worden, beklagte jedoch, dass dies nur durch öffentliches Recht geschehen sei. Darauf, dass schon vor Inkrafttreten der WRV die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen<sup>444</sup> Verpflichtungen des Eigentümers herausgearbeitet hatte<sup>445</sup>, ging er nicht ein. Den Art. 153 der WRV wischte er mit der Bemerkung zur Seite:

„Nie herrschte der Wirtschaftsindividualismus schrankenloser als unter diesem Leitsatze.“<sup>446</sup>

Damit trieb Lange jedoch unversehens nicht mehr Kritik am geltenden (hier: öffentlichen) Recht,



sondern an dessen Missachtung durch die Rechtsgenossen. Diese Missachtung des Rechts gab es in der Tat; sie wurde von den Nationalsozialisten selbst mit der Missachtung der Verfassung sogar am weitesten getrieben.<sup>447</sup>

12.) Kritisiert wurde von ihm ferner die Definition des Eigentums an Grund und Boden bis zum Erdkern und ins Weltall.<sup>448</sup> Zur Definition des Eigentums an Grund und Boden erwähnte Lange selbst den § 905, wonach eine Beeinträchtigung des Eigentums nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Eigentümer an der Ausschließung der Einwirkung, z.B. dem Überfliegen des Grundstücks in großer Höhe, kein Interesse haben kann. Was von Langes Kritik übrig blieb, ist also allenfalls die gedankliche Konstruktion, mit der das Gesetz eine im Ergebnis praktikable Regelung trifft.

13.) Endlich beklagte Lange das im Sachenrecht herrschende Abstraktionsprinzip, d.h. die Unabhängigkeit sachenrechtlicher Verfügungen von der causa, im Allgemeinen also von dem zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vertrag<sup>449</sup>, bezeichnete dieses aber in seinen weiteren Ausführungen<sup>450</sup> als (unschädlichen) „überflüssige(n) Rest der Vergangenheit“, seitdem der deutschrechtliche Vertrauensschutz in unserem Recht „gesiegt“ habe.<sup>451</sup> Wenn Lange mit dem „Sieg“ des deutschrechtlichen Vertrauensschutzes angedeutet haben wollte, dass das Abstraktionsprinzip des BGB aus dem römischen Recht stamme, so irrte er. Dieses fand sich erst im Pandektenrecht. Die Unterscheidung zwischen abstraktem und obligatorischem Rechtsgeschäft bildete wohl dessen auffälligste Abweichung vom römischen Recht. Sie stellte eine der dogmatischen Grundlagen des BGB dar. Abstrakte, d.h. von der causa unabhängige, Rechtsgeschäfte gab es zwar auch schon im frühesten römischen Recht nach dem Zwölftafelgesetz, nämlich die mancipatio und die in iure cessio;<sup>452</sup> sie hatten aber kein konstitutives Merkmal des römischen Rechtssystems dargestellt.

14.) Das Familienrecht des BGB sah Lange, das Wirken der katholischen Kirche hervorhebend, in milderem Licht.<sup>453</sup> Er rügte jedoch erstens, dass das Familienrecht in dem Gesetzgebungswerk nach dem Schuld- und Sachenrecht rangiert, zweitens, dass die Ehe einen Vertrag darstelle und, drittens, die Ehescheidung dementsprechend eine Vertragslösung. Aus dem „Gemeinschaftsgedanken“ leitete er ab, dass die Ehe grundsätzlich unlösbar bleiben solle, Scheidungserleichterungen daher abzulehnen seien, während eine völlige Unlösbarkeit diesem Prinzip auch widerspreche, weil die Auflösung unter bestimmten Voraussetzungen auch im Sinne der „Gemeinschaft“ liegen könnte. Damit beschrieb Lange, obwohl es eine kritische Anmerkung sein sollte, in etwa den gesetzlichen Zustand, der zu Beginn der Nazizeit das Eherecht bestimmte.

15.) Es folgten sodann ein Plädoyer für die Eugenik sowie Vorschriften gegen so genannte „Rassenmischung“<sup>454</sup>, wobei es sich jedoch um Fragen des öffentlichen Rechts handelt, die im Eherecht des bürgerlichen Rechts nur einen Reflex hätten finden können. Die übrigen

49

Ausführungen Langes in Zusammenhang mit dem Familienrecht betrafen öffentlich-rechtliche, insbesondere personenstandsrechtliche Fragen und stellen insofern keine Kritik am bürgerlichen Recht dar.

16.) Im Erbrecht wiederum wandte sich Lange vor allem gegen die unbeschränkte Testierfreiheit.<sup>455</sup> Anstelle des Pflichtteilsanspruchs verlangte er ein Noterbrecht oder die Definition eines nicht vergeblichen Teils des Nachlasses. Er kritisierte das völlige Fehlen des „Pflicht- und Gemeinschaftsgedankens“ im Erbrecht. Seiner Auffassung nach sollten sich Unterhaltsanspruch unter Verwandten und die gesetzliche Erbfolge decken. Während nur die nächsten Verwandten einen Unterhaltsanspruch haben, wird im Erbrecht auch noch der entfernteste Verwandte bedacht, wenn keine näheren Verwandten mehr als mögliche Erben den Erbfall erleben. Er plädierte dafür, im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu angemessenen Lösungen zu kommen. Das korrespondierte mit Gierkes Forderung, das Erbrecht als einen Teil des Familienrechts zu behandeln<sup>456</sup> und dessen Vorschlag, die gesetzliche Erbfolge als den Grundsatz und die Testierfreiheit als eine Möglichkeit zu behandeln und nur in begründeten Einzelfällen von dieser abzuweichen.<sup>457</sup> Lange wünschte sich außerdem eine stärkere Berücksichtigung des Staates „als Vertreter des Gemeinschaftsgedankens“.<sup>458</sup> Er dachte dabei nicht etwa an die Erbschaftsteuer, die er gar nicht erwähnte; sondern er beklagte, dass selbst entfernte Verwandte dem Staat als Erben vorgingen, was, wenn man Adam und Eva als „Stammeltern des Menschengeschlechts“ ansehe, zum völligen Erbausschluss des Staates führen würde, wenn man die entfernten Verwandten immer fände. Er bezeichnete das Ergebnis als „grotesk“, wobei man aus heutiger Sicht eher seine eigenen Ausführungen als grotesk bezeichnen könnte.

17.) Als Schnittmenge von Sachen-, speziell Bodenrecht und Erbrecht kann man das Anerbenrecht für Bauernhöfe ansehen. Auch hierauf ging Lange in seiner Kritik ein, forderte, der Inhaber des Bodens solle als „Treuhand der Allgemeinheit“ sein Eigentum an seinem Grundstück halten, und die „individualistische Zerschlagung“ des Bauernhofes müsse gesetzlich unterbunden werden.<sup>459</sup> Darauf, dass in Preußen und den meisten anderen deutschen Ländern ein derartiges Anerbenrecht bestand (und aufgrund des Vorbehalts in Art. 64 EGBGB auch nach Inkrafttreten des BGB weiter galt), ging Lange in seiner Kritik nicht ein. Auch Gierke hatte schon die Unvollkommenheit des Anerbenrechts moniert<sup>460</sup>, während Sohm darauf hingewiesen hatte, dass das Anerbenrecht „kein ursprünglich deutsches Recht“ gewesen sei.<sup>461</sup>

Überblickt man die verschiedenen Kritikpunkte, die Lange gegen das bürgerliche Recht vorbrachte, so lassen sich sechs Arten der Kritik unterscheiden:

- Zunächst einmal war gar nicht alles, was er vortrug, neu oder gar spezifisch nationalsozialistisches Gedankengut. Einen großen Teil seiner Kritik fand sich wie gezeigt schon bei Gierke.<sup>462</sup>

- Zwei Punkte der Kritik, fehlende Abschreckung im Schuldrecht und fehlende Eugenik im Familienrecht, also genau diejenigen, die nationalsozialistischen Geist widerspiegeln, resultierten lediglich daraus, dass Lange in seinem Vortrag die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht nicht respektierte, indem er nämlich an das BGB Forderungen stellte, die nur das öffentliche Recht erfüllen kann.<sup>463</sup>

- In fast der Hälfte der von Lange aufgeführten Fälle entsprach die Rechtslage unter Berücksichtigung der Rechtsprechung letzten Endes dem von Lange Geforderten.<sup>464</sup>

- In einem Fall, nämlich bei den Gläubigerrechten und den Schuldnerpflichten, hat der Geist des „Pflicht- und Gemeinschaftsgedankens“, verbunden mit der Ablehnung des liberalen und gleichzeitig angeblich aus dem römischen Recht stammenden Individualismus, Lange zu einer Kritik hingerissen, die eindeutig unzutreffend ist<sup>465</sup>,

- während er in nur einem einzigen Fall, nämlich der Verteilung einer Schadensersatzleistung auf mehrere Schädiger, einen neuen, konstruktiven Vorschlag zur Änderung einer materiell-rechtlichen Regelung machte.<sup>466</sup> Dies ist nicht ohne Ironie, denn hier forderte Lange eine Annäherung an das frühere römische Recht, das an dieser Stelle im BGB gerade keinen Niederschlag gefunden hatte.

- Des Weiteren bleiben zwei Fälle, Besitzschutz und Abstraktionsprinzip im Sachenrecht, übrig, bei denen der Leser bzw. der Hörer des Vortrags sich schon fragen konnte, wie ernst Lange seine Ausführungen damals selbst genommen hat.<sup>467</sup>

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Lange, dem ersten Anschein zuwider, nur wenig an den materiell-rechtlichen Regelungen des BGB auszusetzen hatte, was nicht andere schon vor dem Aufkommen des Nationalsozialismus kritisiert hatten, und praktisch nichts, was auf eine Unterwanderung des bürgerlichen Rechts durch nationalsozialistisches Gedankengut hinausläuft, dies allerdings unter der Voraussetzung, dass nicht öffentlich-rechtliche Materie im BGB geregelt werden sollte, was Lange auch, zumindest *expressis verbis*, nicht forderte. Der ernst zu nehmende Teil von Langes Kritik am BGB bewegte sich im Wesentlichen im Rahmen von Gierkes Kritik; seine Änderungswünsche wären im Rahmen einer Überarbeitung des BGB zu erfüllen gewesen, und das gilt, obwohl er ständig auf den „Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken“ rekurrierte. Die Verwendung neuer nationalsozialistischer Schlagwörter bedeutete also nicht, dass auch die konkreten Ausführungen, in deren Kontext sie verwendet wurden, typisch nationalsozialistisches Gedankengut beinhalteten. In seinem Beitrag über das bürgerliche Recht im Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung wiederholte Lange im Wesentlichen all diese Kritik, jedoch weniger kämpferisch und dem aktuellen Stand der Rechtsprechung besser Rechnung tragend.<sup>468</sup> Langes Engagement in seinem Vortrag von 1933 hatte seiner Karriere, der Aussicht auf einen Lehrstuhl, förderlich gewesen sein können, ohne dass er mit diesen Ausführungen notwendigerweise seine Reputation bei seiner

51  
Hochschullehrerkollegen zu verlieren brauchte.

Der Bonner Ordinarius Hans Dölle<sup>469</sup> beschränkte sich in seinen allgemeinen Ausführungen auf wenige Punkte. Er nannte als „Forderungen, welche der Nationalsozialismus an das Recht stellt“, die beiden Gedanken des Parteiprogramms „Gemeinnutz vor Eigennutz“ und „Für deutsches Recht gegen das römische Recht“.<sup>470</sup> Ferner betonte er den „Gemeinschaftsgedanken“, der in der Vergangenheit „verkümmert“ gewesen sei.<sup>471</sup> Seine Ausführungen zum Richterstand trugen nicht unmittelbar zur BGB-Kritik bei. Ansonsten gliederte Dölle, der Langes Vortrag kannte und sich mehrfach darauf bezog, seine konkrete Kritik nach den Büchern des BGB.

1.) Im Allgemeinen Teil (BGB Erstes Buch: §§ 1 bis 241) kritisierte er die zu enge Fassung des Schikaneverbots. Der einschlägige § 226 lautet:

„Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.“

Stattdessen plädierte er für eine Bestimmung, die jede gegen das Gemeinwohl verstoßende Rechtsausübung für unzulässig erklärt. Dementsprechend wollte er die Vorschrift, nach der ein sittenwidriges Geschäft nichtig ist (§ 138) auf gegen das Gemeinwohl verstoßende Geschäfte ausdehnen.<sup>472</sup>

2.) Ferner forderte er eine „Verstärkung der privatrechtlichen Folgen der Ehrminderung“.<sup>473</sup> Er fand sich damit in Übereinstimmung mit Lange (Kritikpunkte 2 und 3) sowie Stoll (Kritikpunkt 1) und knüpfte auch an Gierke an<sup>474</sup>, ohne allerdings anzugeben, wie er diese Forderung im Rahmen des bürgerlichen Rechts realisieren wollte.

3.) Sodann wies er ebenso wie Lange<sup>475</sup> darauf hin, dass die partielle oder modifizierte Aufrechterhaltung eines anfechtbaren oder nichtigen Rechtsgeschäfts im Interesse sowohl der Beteiligten als auch der Gesamtheit liege, freilich ohne das Interesse der Gesamtheit daran zu begründen.<sup>476</sup> Nach § 138 BGB gebe es angeblich nur ein Alles oder Nichts, während in einem flexiblen Recht das Gericht in der Lage sein sollte, an die Stelle der nichtigen Vereinbarung eine andere zu setzen, die dem Parteiwillen gerecht wird. § 139 BGB ermöglicht aber in vielen Fällen die Rettung eines Teils der Vereinbarung. Die Rechtsprechung hat ein Übriges getan mit der „Geltung erhaltenden Reduktion“. Freisler wies später zwar auf diese Rechtsprechung hin, hielt das Ergebnis aber für nicht ausreichend.<sup>477</sup>

4.) Wegen der großen Bedeutung der im BGB nicht geregelten Sicherheitsübereignung wünschte er sich für diese wie für Treuhandgeschäfte im Allgemeinen eine gesetzliche Regelung.<sup>478</sup>

5.) Im Schuldrecht (BGB Zweites Buch: §§ 242 bis 853) kritisierte Dölle zunächst in Übereinstimmung mit Lange (und Gierke) die Fiktion, dass bei gegenseitigen Verträgen gleich starke Vertragsparteien aufeinander träfen, was sich besonders im Miet- und im Arbeitsrecht für den schwächeren Teil verheerend auswirke.<sup>479</sup>

52  
6.) Wie auch Lange forderte Dölle im Schadensersatzrecht eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten und wandte sich deshalb auch schon gegen den objektiven Fahrlässigkeitsbegriff in § 276.<sup>480</sup>

7.) Hinsichtlich der Regelung des § 817 Satz 2, nach dem bei beiderseitig sittenwidrigem Verhalten das auf Grund des wegen Sittenwidrigkeit nichtigen Vertrages Geleistete nicht zurückverlangt werden kann, stimmte Dölle mit Lange darin überein, dass die Regelung unbefriedigend sei, und folgte unter Bezugnahme auf Lange dessen Vorschlag, das Geleistete müsse in diesem Fall der „Gemeinschaft“ verfallen.<sup>481</sup>

8.) Am Sachenrecht (BGB Drittes Buch: §§ 854 bis 1296) hatte Dölle, ebenso wie Lange, die schrankenlose Eigentüermacht und die unzureichende Trennung von Grundstücksrecht und Fahrnisrecht auszusetzen.<sup>482</sup> Er spottete zwar über Heydebrands Ausführungen, nach denen der „deutsche Grund und Boden ... ein Heiligtum“ sei, bezog sich aber auf Langes Idee von der Treuhänderschaft des Bauern gegenüber der Allgemeinheit.

9.) Unterschiedlicher Meinung waren beide jedoch hinsichtlich der Beurteilung des Abstraktionsprinzips.<sup>483</sup> Dölle war der Ansicht, dass dieses Prinzip zwar dem Laien künstlich erscheinen möge, seine Abschaffung jedoch zu einer „schweren Schädigung des Gemeinwohls“ führen würde, also im Interesse eines sicheren Rechtsverkehrs darauf nicht verzichtet werden könne.<sup>484</sup>

10.) Das Familienrecht (BGB Viertes Buch: §§ 1297 bis 1921) erschien ihm trotz dessen deutschrechtlicher Grundlagen als zu individualistisch geraten. Er forderte, die Hausgemeinschaft zu einem Rechtsinstitut zu machen, diese und die Familie müssten ein stärkeres Gewicht erhalten.<sup>485</sup>

11.) In seinen Ausführungen zur Eugenik und zur Vermeidung der so genannten Rassenmischung unterschied sich Dölle inhaltlich kaum von Lange.<sup>486</sup> Er forderte ein Gesundheitszeugnis als Voraussetzung für die Eheschließung, und sein Vorschlag, sogar den Geschlechtsverkehr zwischen „arischen“ und „nicht arischen“ Personen zu verbieten, war zwei Jahre später Gesetz.<sup>487</sup>

12.) Sodann trat er auch für eine Verbesserung der Rechtsstellung unehelicher Mütter ein<sup>488</sup>, wobei er sich auf Rosenbergs Ausführungen in dessen „Mythus“ bezog.

13.) Im Erbrecht (BGB Fünftes Buch: §§ 922 bis 2385) rügte Dölle – im Einklang mit Lange und auch schon Gierke – die zu weit gehende Testierfreiheit des Erblassers.<sup>489</sup>

14.) Die Stellung des Pflichtteilsberechtigten wollte Dölle derart gestärkt sehen, dass diese Erben würden, wogegen Familienfremde nur mit einem Vermächtnis sollten bedacht werden können.<sup>490</sup>

15.) Auch die Regelung, dass noch der entfernteste Verwandte als Erbe berufen ist, bevor bei Nichtauffindbarkeit eines solchen der Fiskus erbt, empfand Dölle, darin mit Lange übereinstimmend, als unangemessen.<sup>491</sup>

16.) Sodann war er der Meinung, der hinterbliebene Ehegatte müsse besser bedacht werden als nach dem Gesetz vorgesehen.<sup>492</sup>

17.) Den Gedanken des preußischen Erbhofgesetzes der grundsätzlichen Unteilbarkeit des Erbhofs wollte Dölle regional auf das Reich und sachlich allgemein auf „aus Erbfällen hervorgehende wirtschaftliche Einheiten“ ausgedehnt wissen.<sup>493</sup> Kurze Zeit nach seinem Vortrag trat das Reichserbhofgesetz in Kraft.<sup>494</sup>

18.) Ferner war Dölle der Meinung, der Katalog der Umstände, die zu Erbnunwürdigkeit führten, müsse erweitert werden.<sup>495</sup>

19.) Endlich fand er die Regelung der Haftungsbeschränkung des Erben zu kompliziert und zu wenig „volkstümlich“.<sup>496</sup>

Weitgehend losgelöst von nationalsozialistischem Ideengut, allerdings bis auf den Rassewahn, widmete sich in demselben Jahr Heinrich Stoll<sup>497</sup> der Kritik am BGB.<sup>498</sup> Die Frage nach der Notwendigkeit einer völligen Neuschaffung des bürgerlichen Rechts oder eines Rechts, das an die Stelle des bürgerlichen treten sollte, wurde, da sie nicht vom Parteiprogramm beantwortet wird, zum Thema eines Diskurses zwischen Rechtslehrern und juristisch vorgebildeten Politikern. Zu diesem Diskurs lieferte Stolls Schrift, insbesondere deren zweiter Teil, einen beachtlichen Beitrag. Bemerkenswert ist schon Stolls Literaturverzeichnis, das sogar ein Buch des Hermann Isay, eines Juden, enthielt<sup>499</sup> und sich liest, als sei es vor 1933 geschrieben. Sein Aufsatz hatte drei Teile:

- der Begriff des bürgerlichen Rechts und die Entstehung des BGB (S. 167 bis 179)
- allgemeine Beurteilung des BGB (S. 179 bis 191)
- Kritik im Einzelnen (S. 191 bis 199).

Der letzte Teil, die Kritik im Einzelnen, steht hier im Vordergrund.

1.) Stoll begann – anders als Lange – mit dem Persönlichkeits- und dem Familienrecht, die er als „Gemeinschaftsrecht“ zusammengefasst sehen wollte, was einen starken Anklang an Gierkes Grundideen hat.<sup>500</sup> Er beklagte, dass hinsichtlich des Schutzes der Persönlichkeit das BGB sogar hinter dem römischen Recht zurückbleibe! In diesem Zusammenhang forderte er, ähnlich Lange,<sup>501</sup> Unterlassungsanspruch und abschreckenden Schadensersatzanspruch.<sup>502</sup>

2.) Im Familienrecht sollte außerdem die Unterstützung zwischen den Geschwistern selbstverständlich sein und die Stellung der Ehefrau gestärkt werden.<sup>503</sup>

3.) Ein Scheidungsrecht sollte, konträr zu Lange<sup>504</sup>, beiderseits auch bei „unverschuldeter Ehezerüttung“ gegeben sein.<sup>505</sup>

4.) Sodann forderte er, quasi in einem Atemzug, eine Verstärkung gewerblicher Rechte und der Arbeitsschutzrechte sowie die Berücksichtigung von „Rassenhygiene“ und „Rassenunterschieden“ sowie Maßnahmen zur „Rassenerhaltung“ und „Rassengesundung“.<sup>506</sup> Das sind, mit Ausnahme der Schaffung entsprechender Ehehindernisse, samt und sonders Materien des öffentlichen Rechts.

54.  
5.) Im Erbrecht wollte Stoll ebenso wie Lange<sup>507</sup> die Testierfreiheit eingeschränkt sehen, den Erblasser stärker an Verpflichtungen gegenüber seiner Familie binden.<sup>508</sup>

6.) Im Schuldrecht und Fahrnisrecht, von ihm zusammengefasst als „Verkehrsrecht“ bezeichnet, das ab 1935 nach dem neuen Studienplan von Eckhardt unter der Bezeichnung „Ware und Geld“ fungierte<sup>509</sup>, sah Stoll dagegen, hier stark von Gierkes und Langes Meinungen abweichend, wenig Änderungsbedarf. Vor allem bezeichnete er das Prinzip der Vertragsfreiheit als einen „dem Privatrecht angemessene(n) Grundsatz“. Diesem Thema widmete er umfangreiche Ausführungen, in denen er auf die Bedürfnisse der Wirtschaft einerseits und die Möglichkeit der Verhinderung des Missbrauchs andererseits hinwies.<sup>510</sup>

7.) Stolls Ausführungen über das Gesellschaftsrecht schließlich<sup>511</sup> betrafen handels- und gesellschaftsrechtliche Fragen, die nicht zum bürgerlichen Recht zählen.

Gemeinsam ist der Kritik von Lange, Dölle und Stoll zuvörderst, dass es schwer fällt anzunehmen, diese drei Rechtslehrer hätten wirklich hinter allem gestanden, was sie vortrugen.<sup>512</sup> Immerhin war aber der Appell der Nationalsozialisten: Wir brauchen ein neues, unseren Auffassungen besser entsprechendes Recht, eben das so genannte „deutsche Gemeinrecht“, vonseiten der Hochschuljuristen aufgegriffen worden. Die Kritiken ließen nicht die Notwendigkeit erkennen, das BGB durch ein völlig neues Gesetzbuch zu ersetzen. Dölle war es, der resümierend zu seiner allgemein gehaltenen Einleitung, feststellte, diese neuen Gedanken in das bürgerliche Recht hineinzubringen, sei nur möglich mit der Ablösung des BGB „durch eine völlig anders systematisierte rechtliche Ordnung“.<sup>513</sup> Einleitend zu seiner konkreten Kritik bemerkte er folgerichtig, diese sei nur von Bedeutung für den Fall, dass es möglich sein sollte, „den Forderungen der neuen Zeit“ ohne eine neue Kodifikation gerecht zu werden. Niemand sonst hat diese Alternative in solcher Klarheit entwickelt. Später hat Dölle versucht, das nationalsozialistische Reichserbhofgesetz<sup>514</sup> als einen ersten Teil des Ersatzes für das BGB, nämlich zu einem unabhängig vom BGB zu interpretierenden Gesetz hochzustilisieren<sup>515</sup>, hat sich damit aber nicht durchsetzen können. Selbst im Vorwort zum Nationalsozialistischen Handbuch wurde auf die darin liegende Schwierigkeit für die Rechtserneuerung hingewiesen.<sup>516</sup>

Auf welche Aspekte bezog sich nun die generelle Kritik am bürgerlichen Recht, die im Wesentlichen in den ersten fünf Jahren des Dritten Reiches erschien? Die ganz allgemeine, ideologisch orientierte Kritik, die sich mit der Herkunft und dem Geist des BGB auseinandersetzte, war an vielen einzelnen Stellen zu finden und wurde wohl am kompaktesten von Roland Freisler dargestellt. 1937 stellte Freisler, damals schon zweiter Staatssekretär im Reichsjustizministerium, fest, es fehle immer noch an einer umfassenden nationalsozialistischen Kritik des BGB<sup>517</sup> und zählte sodann elf Aspekte der die Unzulänglichkeit des BGB auf:

a) Quelle kein deutsches, „völkisches“ Recht

55

- b) Anpassung an die Revolution der Technik lässt das römische Recht nicht zu
- c) Entstehung eines vierten Standes (Arbeiter) fordert Gemeinschaftsrecht statt des „zur Anarchie führenden Liberalismus und Anarchismus“ (sic)
- d) Vom Marxismus kamen keine „fördernden Antriebe“
- e) Ursprung („römisch-griechisch-byzantinisch“) führt zur Flucht in das Nur-Konstruktive, Begriffe werden „über das Leben“ gesetzt, Entwicklungstendenz zum Materialistischen
- f) Nur Beziehungen Einzelner als Einzelner werden geregelt
- g) Sittliche Forderungen an das Zusammenleben werden „in die Außenbezirke des Rechts abgedrängt“
- h) Das „Anständigkeitsverlangen“ wurde (besonders im Sachenrecht) dem Öffentlichkeitsverlangen geopfert
- i) Ehre (Kern der Persönlichkeit) und Treue (Kern der Gemeinschaft) finden „im bürgerlichen Recht keine Heimstätte“
- (j fehlt)
- k) „... das gemeinsame Blut, ... die Rasse ..., kennt das BGB überhaupt nicht“
- l) „Und wir wissen, dass der Ehrgeiz, eine >umfassende< Kodifikation zu schaffen, dem deutschen Volk einen bösen Streich gespielt hat, indem es das BGB zu einer Sammlung nicht zueinander gehörender, nicht auf einer Ebene stehender und daher auch nicht in einem Zuge zu behandelnder Vorschriften gemacht hat.“<sup>518</sup>

Spätestens diese Veröffentlichung machte deutlich, dass große Teile der generellen Kritik sich in Bekenntnissen erschöpften, also schwerlich als Leitlinien für den Gesetzgeber zu dienen geeignet waren. Ausführungen, die ihrem Inhalt nach einen substanziellen Einfluss auf die Gesetzgebung hätten gehabt haben können, seien im Folgenden erörtert.

Schon 1933 hatte Johannes Lehnsen eine ganze Monografie verfasst zu der Frage, was am BGB deutschen Ursprungs sei.<sup>519</sup> Leider war die Darstellung insofern einseitig, als sie nicht herausarbeitete, was umgekehrt römisch-rechtlichen Ursprungs war.<sup>520</sup> Lehnsen betonte eingangs, er sei „stolz darauf, dem deutschen Volk anzugehören.“ Er führte aus, es wäre „ein schwerer Fehler, wollte man annehmen, dass man im Rechtsleben völlig ohne das römische Recht auskommen könnte“, ... denn „zum Inhalt unseres Volkslebens (gehört) auch das Stück Kultur, das wir im Mittelalter aus dem römischen Recht in uns aufgenommen haben.“<sup>521</sup> Man kann das nicht gerade als eine Absage an das römische Recht bezeichnen, von dem Deutschland sich befreien müsste. Auch Stoll bemerkte in seinen allgemeinen Ausführungen unter Berufung auf den „Reichsrechtsführer“ der NSDAP, Hans Frank, man dürfe „nicht das Kind mit dem Bade ausschütten“<sup>522</sup>, um nach einer sich über zwei Druckseiten erstreckenden Eloge auf die Römer und ihr Recht festzustellen: „Das römische Recht ist ein Stück unserer eigenen nationalen Rechtskultur



geworden.“ Er warnte davor, mit der Ausmerzung des römischen Rechts „eine jahrhundertealte deutsche Kulturleistung leichtfertig über Bord (zu) werfen und uns selbst auf das Schwerste (zu) schädigen.“<sup>523</sup> Der Jenaer, seit 1936 Berliner Ordinarius Hedemann führte das im Parteiprogramm ausgesprochene Verdammungsurteil über das römische Recht auf den romanistisch-germanistischen Gegensatz des 19. Jahrhunderts zurück, der hier „hoch ins Nationalistische gesteigert und aus der gelehrten Sphäre ins Volksempfinden verpflanzt“ worden sei. Inzwischen wisse man zwischen dem „reinen, älteren, gesunden Römerrecht“ und dem „späten byzantinischen Verfallsrecht“ zu unterscheiden.<sup>524</sup> Sieberg bemerkte in seiner Dissertation unter Berufung auf Stoll, es habe auch gute Einflüsse des römischen Rechts gegeben, es sei vor allem das Rechtsdenken gewesen, das die Deutschen von den Römern übernommen hätte, und weniger das materielle Recht<sup>525</sup>, und es sei inzwischen unmöglich geworden, die römischen Einflüsse wieder auszumerzen.<sup>526</sup> Auch Lange lobte die Qualitäten des römischen Rechts, statt es zu verdammen.<sup>527</sup> Der eifernde Eckhardt aus dem RMEW stellte zu der Frage lediglich – zutreffend – fest, das (verpönte) Abstraktionsprinzip entstamme nicht dem römischen Recht.<sup>528</sup> In demselben Jahr arbeitete Michaelis heraus, dass die Testierfreiheit, der Schutz des gutgläubigen Erwerbers und die Bruchteilsgemeinschaft aus dem römischen Recht stammten, ohne sich zu entscheiden, ob er der römisch-rechtlichen oder der entgegen gesetzten deutsch-rechtlichen Lösung den Vorzug gebe.<sup>529</sup> Hans Frank, der Präsident der Akademie für Deutsches Recht<sup>530</sup>, erklärte das klassische römische Recht zu einem der „Kulturdenkmäler der Menschheit“. Die Gegnerschaft gelte einem „Produkt spätrömischer Rechtsanschauungen, weitgehend durchsetzt und im Laufe der Jahrhunderte verfälscht von romanistischen, scholastischen, kanonischen und talmudischen (!) Einflüssen.“<sup>531</sup> Ihm sekundierte Gauweiler, wenn dieser schrieb, was rezipiert wurde, seien „längst ausgeleierte, verwässerte, von tausenden von fremden Geistern zersetzte Rechtsgebilde“ gewesen.<sup>532</sup> Dieser Auffassung entsprach es, wenn Rosenberg in der Kommentierung von Punkt 19 des Parteiprogramms das Wort „römisch“ durch „spätrömisch“ ersetzte. Bei dem Historiker Stegemann hieß es schon 1934, das Parteiprogramm habe das „spätrömische Recht“ („spät“ im Original gesperrt) „durch ein deutsches Gemeinrecht ersetzt wissen“ wollen.<sup>533</sup> Vereinzelt Bemühungen, das römische Recht dadurch zu diskreditieren, dass unerwünscht erscheinende Regelungen auf römische Ursprünge zurückgeführt wurden, widersprachen häufig den historischen Fakten. Hierher gehört der Vorschlag, die Haftung des Vermieters für verborgene Mängel der Mietsache nach § 538 abzuschaffen, weil die Vorschrift angeblich auf römisches Recht zurückgehe.<sup>534</sup> Prost setzte sich in seinem Artikel für die Interessen der Vermieter ein, wobei die Begründung, es handele sich um römisches Recht, nur einen Vorwand darstellte.<sup>535</sup> Zwei wiederholt aufgestellte Behauptungen solcher Art waren die beiden folgenden:  
Das Erbhofrecht sei eine typisch deutsche Schöpfung gewesen und

57. im Sachenrecht des BGB werde das Eigentum an einem Sack Salz ebenso behandelt wie das Eigentum an einem bäuerlichen Grundstück.

In Wahrheit war die Schaffung eines Erbhofrechts, das die Teilung eines Bauernhofes im Erbfolge verhinderte, vor allem als Korrektur des deutschen Rechts erforderlich, das mit seinem Intestaterbrecht ein vom Erblasser angestrebtes Zusammenhalten des Hofes verhinderte, während nach römischem Recht mit seiner Testierfreiheit die Aufteilung eines Hofes im Todesfall schon testamentarisch verhindert werden konnte. Die Behauptung, im Sachenrecht des BGB werde das Eigentum an einem Sack Salz ebenso behandelt wie das Eigentum an einem bäuerlichen Grundstück, ist unzutreffend, wie ein Blick in die Gliederung des Dritten Buches des BGB zeigt, wo auf die allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) Vorschriften über den Inhalt des Eigentums folgen (§§ 903 bis 924), wonach beim Erwerb und Verlust des Eigentums zwischen Grundstücken (§§ 925 bis 928) und beweglichen Sachen (§§ 929 bis 984) unterschieden wird. Was das Inhaltliche betrifft, so kam der geforderten besondere Behandlung speziell bäuerlicher Grundstücke das römische Recht sogar mehr entgegen als das alte deutsche Recht, denn im römischen Recht gab es bei den Vorschriften über die Eigentumsübertragung die Unterscheidung zwischen den *res mancipi* und den *res nec mancipi*. Die Übereignung oder die Belastung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke war erheblich erschwert, weil diese zu den *res mancipi* zählten, die zur Veränderung ihres rechtlichen Status die feierliche Form der *mancipatio* (oder der *in iure cessio*) erforderten, während dem deutschen Recht eine Unterscheidung zwischen landwirtschaftlich und anderweitig genutzten Grundstücken nicht bekannt war.<sup>536</sup> Lange behauptete dennoch, die Rechtswissenschaft habe (scil. bis 1933) „mit römischen Maßstäben“ gemessen.<sup>537</sup> Die damit begründete Behauptung, die ausschließliche Trennung des BGB von Rechtssubjekt und Rechtsobjekt mache die Gesamthand „unfassbar“, ist insofern unverständlich, als das BGB in seinen §§ 718 (Gesellschaft), 747 (Gemeinschaft) und 2032 (Erbengemeinschaft) Gesamthandsverhältnisse kennt.

Die von den Rechtswissenschaftlern während der Nazizeit aufgrund des Punktes 19 des Parteiprogramms pflichtschuldig unternommene Suche nach Spuren des abgelehnten „fremden“ römischen Rechts im BGB erbrachte also keine Ergebnisse, die der Rede wert gewesen wären. Dasselbe Ergebnis konnten sie aber auch schon in Chamberlains<sup>538</sup> „Grundlagen“<sup>539</sup> finden. Zwar hatte er sein Buch schon 1899 geschrieben und das Dritte Reich gar nicht mehr miterlebt. Er wurde aber von Hitler bewundert<sup>540</sup>, und sein Buch wurde auch nach 1933 immer wieder neu aufgelegt. Chamberlain resümierte das Thema mit folgenden Worten:

„Römisches Recht ist ebenso unvergleichlich und unnachahmlich, (sic) wie hellenische Kunst. Daran wird die lächerliche Deutschtümelei nichts ändern. Man erzählt Wunder von einem „deutschen Recht“, welches uns durch die Einführung des römischen geraubt worden sei; es hat

aber nie ein deutsches Recht gegeben, sondern lediglich ein Chaos von widerstreitenden, rohen Rechten, ein besonderes für jeden Stamm.“<sup>541</sup>

Die Einsicht also, dass in Deutschland kein römisches Recht herrschte, das es zu beseitigen galt, setzte sich unter der Herrschaft der NSDAP, ihres Parteiprogramms ungeachtet, recht bald durch.

Eine Reihe von generellen Kritikpunkten, die sich unmittelbar auf die Gestaltung des geltenden BGB bezogen, waren selbstverständlich auch nicht frei von ideologischen Einflüssen. Zunächst einmal wurde von Lange festgestellt, das BGB sei rückwärts gewandt, was er darauf zurückführte, dass die Schöpfer des BGB als Germanisten „historisch, nicht rechtspolitisch eingestellt“ gewesen seien.<sup>542</sup> Hierzu ist zu bemerken, dass die bloße Zusammenstellung des geltenden Rechts dem der ersten Kommission gestellten Auftrag entsprach. Ferner wurde verschiedentlich bemerkt, die Sprache des BGB sei nicht volkstümlich.<sup>543</sup> Wenn Heinz Hildebrandt allerdings ein „volkstümliches“ Gesetz verlangte, das einerseits möglichst kurz sein, andererseits „Allgemeinregeln und Allgemeinbegriffe ... durch typische Beispiele, ... Rechtssprichwörter, in Zweifelsfällen durch Angabe des Gesetzeszwecks veranschaulich(en)“ möge<sup>544</sup>, dann stellte er damit zwei nicht miteinander in Einklang zu bringende Forderungen auf.

Vor allem wurde gegen die Notwendigkeit eines Allgemeinen Teils argumentiert. Ein Allgemeiner Teil des BGB sei ebenso überflüssig wie ein Allgemeiner Teil des Strafrechts oder wie eine Allgemeine Staatslehre, dekretierte Eckart Ende 1934 vor nationalsozialistischen Juristen.<sup>545</sup> Begründet wurde dieses Diktum nicht, und sein Vergleich ist alles andere als überzeugend. Im Strafrecht muss geregelt werden, welche Konsequenzen die mangelnde Zurechnungsfähigkeit des Täters haben soll, wie Anstifter und Mittäter zu bestrafen sind und ob im Ausland von Deutschen begangene Straftaten strafrechtlich verfolgt werden. Die Antwort auf diese Fragen jeweils bei jedem einzelnen Delikt zu geben, wäre völlig unpraktikabel. Also erscheint gerade im Strafgesetzbuch ein allgemeiner Teil nahezu unverzichtbar. Die mit einer Polemik gegen den Staatsrechtslehrer Hans Helfritz verbundene Ablehnung einer allgemeinen Staatslehre erscheint aus dem Munde von Eckhardt fast blamabel. In der von Eckhardt geschaffenen neuen Studienordnung wurde die allgemeine Staatslehre im Rahmen der neu geschaffenen Vorlesung „Volk und Staat“ gelehrt.<sup>546</sup> Siebert, der sich in demselben Jahr zu dem Thema äußerte<sup>547</sup>, lieferte eine Begründung nicht nur äußerlicher Art. Er sah die Gefahr, dass durch den notwendigen Abstraktionsgrad von Vorschriften eines allgemeinen Teils diese möglicherweise nicht auf die konkreten Lebensverhältnisse passen würden. Ähnlich äußerten sich in den Folgejahren die beiden Staatssekretäre im Reichsjustizministerium.<sup>548</sup> Widerspruch gegen diese Argumentation kam 1938 von Manigk.<sup>549</sup> Seine Schrift<sup>550</sup> begann mit einer Beschwörung des nationalsozialistischen Geistes, wandte sich dann aber gegen die Übertreibungen der Kieler Schule.<sup>551</sup> Er erklärte, „gewichtige Stimmen“ hätten sich gegen den Allgemeinen Teil ausgesprochen. Der Angriff sei

aber „in schiefer Form vorgetragen“. Es ließe sich nicht leugnen, dass „Rechtsprechung, Lehre und Rechtsleben“ bis jetzt andauernd an der „praktischen Nutzbarmachung“ des Allgemeinen Teils gearbeitet hätten. Bei einer völligen Neugestaltung des Privatrechts käme ein Allgemeiner Teil allerdings nur in Betracht, wenn wieder eine Kodifikation geschaffen würde.<sup>552</sup> Im Folgejahr erklärte auch Boehmer zu der „heiklen Frage des ‚Allgemeinen Teils‘“, es sei zweckmäßig, die „leitenden rechtspolitischen Grundgedanken“ an den Anfang zu stellen, ebenso aber auch (wie bisher) Regeln über Geschäftsfähigkeit, Mündigkeit, Todeserklärung, Namens- und Ehrenschatz.<sup>553</sup> Damit war er, ohne das einzuräumen, bei der Beibehaltung des Allgemeinen Teils angelangt bei partieller Veränderung seines Inhalts. Selbst der streitbare Larenz erklärte plötzlich ‚Allgemeine Teile‘ für unbedenklich, wenn nicht sogar aus gesetzestechnischen Gründen notwendig.<sup>554</sup> Siebert wies später darauf hin, dass die meisten im Allgemeinen Teil enthaltenen Regelungen sich auf einzelne Bücher des BGB bezögen und dort ihren Platz finden könnten. Darauf, wo die vier von ihm identifizierten „echte(n) gemeinrechtliche(n) Grundregeln“ (§§ 134, 138, 226, 227<sup>555</sup>, also alle im Allgemeinen Teil) ihren Platz haben sollen, gab er keine Antwort.<sup>556</sup> Man sieht also, dass von der anfänglich vehementen Kritik nach ein paar Jahren kaum etwas übrig geblieben war.

Und schließlich – mit drei Jahren Verzögerung, als die Welle der destruktiven Kritik im Wesentlichen vorüber war – stellten einige Hochschullehrer erstaunlicherweise auch noch das subjektive Recht in Frage, diese Basis des ganzen bürgerlichen Rechts.<sup>557</sup> Dass das subjektiv-öffentliche Recht, das einen Anspruch des „Volksgenossen“ gegen den Staat darstellt, ihnen ein Dorn im Auge war, erscheint vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Weltanschauung, nach der die „Volksgemeinschaft“ alles und der Einzelne nichts ist, verständlich. Aber schon die Unterscheidung zwischen diesem und dem subjektiven Recht des Privatrechts verursachte ja Mühe angesichts der Tatsache, dass sie den Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht nicht mehr wahrhaben wollten.<sup>558</sup> Im Privatrecht jedoch, was wollten die Gelehrten da abschaffen? Verständlich war die Kritik daran, dass die familienrechtliche Stellung eines Vormunds etwa nach dem BGB primär über Rechte definiert war, statt dass dessen Pflichten im Vordergrund gestanden hätten.<sup>559</sup> Aber was war mit der Vergütung der Werft für das gelieferte Kanonenboot, dem Entgelt des Bäckers für das verkaufte Brötchen? Um das relative subjektive Recht, den Anspruch, ging es ihnen wohl nicht, obwohl keiner der vielen Juristen, die da schrieben, auf die Unterscheidung zwischen relativem und absolutem subjektiven Recht abhob. Offenbar meinten sie aber nur das absolute subjektive Recht. Nur wollten sie wohl auch nicht dem Mieter und dem Vermieter das Kündigungsrecht streichen, auch das ein absolutes subjektives, ein Gestaltungsrecht. Übrig blieben schließlich die Herrschaftsrechte, verkörpert vor allem im Eigentum, und auf dieses richtete sich tatsächlich der Fokus. Über wenige Rechtsbegriffe wurde in den ersten Jahren des Dritten Reiches

so viel geschrieben wie über das Eigentum. Dabei war der Stein des Anstoßes die Formulierung des § 903 BGB, dessen Hauptsatz lautete:

„Der Eigentümer einer Sache kann mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

Dazu wurde das Beispiel gewählt, dass der Bauer das Getreide auf dem Halm verkommen lässt, statt es zu ernten, damit es zur Volksernährung beitragen könne; und so hatte man einen Fall, über den sich ein Volksgenosse gehörig empören konnte. Dabei übersah man alle gesetzlichen Einschränkungen dieser unerträglich erscheinenden Eigentümermacht. Denn schon § 903 selbst enthält mit einem eingefügten Nebensatz eine erhebliche Einschränkung. Der vollständige Text des § 903 lautete nämlich:

„Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

Im BGB selbst folgten sogleich in den §§ 904 ff. eine ganze Reihe von weiteren Beschränkungen des Eigentumsrechts. Vor allem aber gab es den Satz:

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.“

Das war ein Satz so ganz nach dem Geschmack der Nazis, sollte man meinen. Er fand sich jedoch in der verpönten Weimarer Reichsverfassung als Artikel 153 Absatz III.<sup>560</sup> Also fragt man sich, worum das Bemühen eigentlich ging? Siebert hatte sich 1935, damals Dozent in Heidelberg, unter dem blumigen Titel „Auflockerung und Umbruch im ‚bürgerlichen‘ Recht“ u.a. zu dem „Zentralbegriff unseres bisherigen bürgerlichen Rechts, dem privaten subjektiven Recht“ geäußert. Dieses, so Siebert, „wird nicht etwa beseitigt; der Pflichtgedanke setzt es vielmehr als Kraftquelle für die Leistung und als Anknüpfungspunkt der Verantwortung notwendig voraus. Wohl aber wird das subjektive Recht vor neue Aufgaben gestellt, indem es in die Ebene des Dienstes und damit eben der Verantwortung gehoben wird<sup>561</sup>, und diese Aufgaben bestimmen und gestalten das Recht, nicht etwa treten sie dem Recht als äußere, wesensfeindliche Beschränkung entgegen.“<sup>562</sup> Der Ministerialbeamte Eckhardt schlug jedoch in einem kurzen Aufsatz kurzerhand die „Abschaffung“ des subjektiven Rechts vor.<sup>563</sup> Der Marburger Ordinarius Manigk veröffentlichte zwei Jahre später, damals schon zwangsemeritiert, eine Monographie über den „Neubau des Privatrechts“, in der er sich auch mit der neuerdings festzustellenden „Leugnung des subjektiven Rechts“ auseinandersetzte. Er resümierte:

„Institut und Begriff des subjektiven Rechts haben sich im Rahmen des neuen Rechtsdenkens auch im Hinblick auf den damit verknüpften Grundsatz der gemeinschaftsgebundenen Ausübung der Rechte als fruchtbar erwiesen.“<sup>564</sup>

Man sollte dies für eine maßvolle Stellungnahme halten, da er den Vorschlag, am Begriff des subjektiven Rechts festzuhalten, mit einem Kotau vor nationalsozialistischem Gedankengut

61

verbunden hatte. Doch anders sah das der Kieler Ordinarius Karl Larenz. Im „Archiv für die civilistische Praxis“ schrieb er eine heftige Entgegnung auf Manigk, die er mit den Worten schloss, „dass die von M. geübte Kritik rein negativer Art und nicht geeignet ist, die Wissenschaft in ihrem Bemühen um die Rechtserneuerung weiterzuführen.“ Aus einer sachlichen Auseinandersetzung war ein scharfer persönlicher Angriff geworden.<sup>565</sup> Schon vor diesem verbalen Angriff von Larenz auf Manigk hatte sich auch der Jenaer Ordinarius Karl Blomeyer zum Thema geäußert. Auch er forderte ein „dem Volksgeist entsprechendes Recht“, führte aber alle Versuche zur Abschaffung des subjektiven Rechts ad absurdum.

„Das geltende Recht, insbesondere das BGB, verwendet häufig den Begriff des Rechts (im Sinne von subjektivem Recht), und jeder Rechtsstreit zwingt den Praktiker, die Frage zu entscheiden, ob ein subjektives Recht gegeben ist oder nicht.“<sup>566</sup> Deshalb muss es den Praktiker eigenartig berühren, wenn gelehrt wird, das subjektive Recht sei überwunden.<sup>567</sup>

Nach Larenz' heftiger Replik auf Manigk verschwand das ganze Thema aus den Fachzeitschriften.<sup>568</sup>

In toto infragegestellt wurde das BGB durch eine andere Forderung: die vollständige Beseitigung des Privatrechts. Die römisch-rechtliche Unterscheidung zwischen *ius publicum* und *ius privatum* war ein festes Gliederungsmerkmal der überkommenen Rechtsordnung:

„Publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem.“<sup>569</sup>

Eigentlich sollte es sich von selbst verstehen, dass für das Unterwerfungsverhältnis des Bürgers unter den Staat im Allgemeinen andere Rechtsnormen benötigt werden als für den Rechtsverkehr zwischen gleichberechtigten Personen. Jedoch wurde in Deutschland die Notwendigkeit dieser Zweiteilung bereits in den zwanziger Jahren bezweifelt. Der Genauigkeit halber muss erwähnt werden, dass Anton Menger schon 1903 die Aufhebung dieser Unterscheidung gefordert hatte, was aber auf seinen speziellen sozialistischen Standpunkt zurückzuführen war.<sup>570</sup> Für den Staatsrechtler Walz<sup>571</sup> war der römische Rechtspruch Veranlassung gewesen, sich in seinem Lehrbuch des Staatsrechts mit der Berechtigung oder gar Notwendigkeit dieser Unterscheidung auseinanderzusetzen.<sup>572</sup> Von der behaupteten „Zerreißung der einheitlichen staatlichen Rechtsordnung“, befand er, könne gar nicht die Rede sein. Das Privatrecht ermögliche als Teil der einheitlichen Rechtsordnung einen „auf Freiheit und Gleichheit beruhende(n) rechtlich geordnete(n) Verkehr unter den einzelnen Rechtsgenossen“.<sup>573</sup> Aber gerade dieses Argument war es, das im Dritten Reich zu einer Verstärkung der Diskussion führte. Wenn besonders in den ersten Jahren des Dritten Reiches immer wieder die Aufhebung dieser Unterscheidung gefordert wurde, so stand dahinter das verschwommene Ideologem, das Volk selbst bilde den Staat, und der Einzelne solle, nach dem Prinzip „Gemeinnutz vor Eigennutz“ lebend, außerhalb der

„Volksgemeinschaft“ keine rechtlicher Regelung bedürftige Privatsphäre mehr haben, ein dürftiges Argument, denn ein Geschäft zwischen zwei Volksgenossen, das die Gemeinschaft in keiner Weise berührt, wird nicht allein dadurch zu einer das Gemeinwohl berührenden Angelegenheit, weil beide derselben „Volksgemeinschaft“ angehören. Es bildeten und hielten sich bis zum Ende des Dritten Reiches zu dieser Frage zwei Lager, deren eines mehr wissenschaftlich, das andere mehr ideologisch argumentierte. Die erste fundierte Stellungnahme aus der Feder eines nationalsozialistischen Staatsrechtlers lieferte 1934 Koellreutter.<sup>574</sup> Dieser führte zunächst aus, wegen der „Gemeinschaftsbindung“ verliere die Trennung ihren Sinn, sie ließe sich ohnehin „dogmatisch überhaupt nicht begründen“<sup>575</sup>, plädierte dann aber doch „aus rein rechtstechnischen Gründen“ für deren Beibehaltung.<sup>576</sup> In demselben Sinn, also für die Aufrechterhaltung der Unterscheidung, äußerten sich, noch immer mit dem politisch erforderlichen Hinweis auf die durch den Gemeinschaftsgedanken veränderte Sicht der Dinge, der konservative Zivilist Stoll, der Verwaltungsrechtler Laforet, die Zivil- und Arbeitsrechtler Hueck und Nipperdey sowie der Romanist de Boor.<sup>577</sup> Obwohl etwa Laforet auf die Tatsache hinweisen konnte, dass sich aus § 65 II der neuen Deutschen Gemeindeordnung, die von einigen als neues Grundgesetz gefeiert wurde, die Unterscheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht ganz eindeutig ergibt<sup>578</sup>, wurde dennoch auf der anderen Seite mit derselben Beharrlichkeit, überwiegend von Verwaltungsjuristen, der Standpunkt vertreten, die Unterscheidung müsse beseitigt werden. Auffällig ist dabei das weitgehende Fehlen einer Auseinandersetzung mit juristischen Argumenten. Die Verdrängung der liberalistischen Privatautonomie durch den Gemeinschaftsgedanken genügte als Begründung, oder es wurde ganz pragmatisch argumentiert mit dem Hinweis, dass es in nahezu allen Rechtsgebieten, etwa dem Arbeitsrecht, dem Wirtschaftsrecht, dem Bauernrecht oder dem Familienrecht öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Anteile gebe, die eine Aufspaltung unmöglich machten. So äußerte sich mit Entschiedenheit Eckhardt, der als Vertreter des Reichswissenschaftsministeriums am 21. Dezember 1934 einen Vortrag vor dem BNSDJ hielt. Eine wissenschaftliche Diskussion der Frage lehnte er *expressis verbis* ab und erklärte:

„Wir machen es auf alle Fälle, ganz gleichgültig, was darüber gesprochen wird.“<sup>579</sup>

Unter den Autoren, die sich im Laufe der Jahre im selben Sinne wie Eckhardt äußerten<sup>580</sup>, war Siebert der einzige Hochschullehrer. Die Forderung nach Beseitigung der Trennung von öffentlichem und Privatrecht wurde bisweilen aber auch zu einer rein terminologischen Frage. So erklärte E. R. Huber diesen Gegensatz für infolge der „wesenhaften Einheit des Gemeinschaftsrechts“ überwunden, um sodann die Unterscheidung zwischen „hoheitlichem und volksgenössischem Recht“ vorzuschlagen.<sup>581</sup> Schlegelberger bemerkte in seiner Rede vom 25. Januar 1937, dass „die Frage, inwieweit diese Zweiteilung gerechtfertigt sei, gerade jetzt in Deutschland lebhaft erörtert“ werde, legte sich selbst aber klugerweise nicht fest.<sup>582</sup> Im Jahre

darauf schließlich stellten zwei Staatsrechtler, nämlich Walz und E. R. Huber, die sich bereits früher zu der Frage geäußert hatten, zwei völlig neue Lösungen vor, die einer näheren Betrachtung wert sind. Walz<sup>583</sup> war nun der Ansicht, um der neuen völkischen Struktur willen bedürfe es einer „rangordnungsmäßigen Gliederung“ oder „Aufgliederung“. Diese definierte er folgendermaßen:

1. An der Spitze der Rechtsordnung stehe das Recht der politischen Führung. Dazu heißt es: „Führer, Rasse, Volk, Partei und Staat bilden den Kern dieses Gebiets.“
2. Darunter steht das Recht der „Teilgemeinschaften und der ständischen Ordnung“. Hierzu sollten „am besten“ das Bauernrecht und das Arbeitsrecht gehören.
3. An letzter Stelle steht das, was Walz das „Gesellschaftsrecht“ zu nennen vorschlug. Es sei „jener Bereich des täglichen Lebens, in dem die einzelnen Volksangehörigen nach ihrer persönlichen Initiative untereinander ihre rechtlichen Verhältnisse bestimmen und einrichten“. Die „individualistische Vertragsfreiheit“ sei dabei durch das „völkische Regulativ des Gemeinwohls“ ersetzt worden.

Eine Erklärung, welche Wirkung etwa die Nennung des „Volkes“ in der ersten Kategorie und welche Bedeutung in dieser Dreiteilung der Rechtsordnung die von ihm mehrfach betonte Rangordnung haben sollte, blieb Walz dem Leser schuldig. Huber gab in demselben Jahr seine 1935 gefundene Terminologie auf und begründete nunmehr das Ende der Privatrechtsordnung auf doppelte Weise. Aus der alten „individualistischen“ Privatrechtsordnung sei schrittweise erst eine „kollektivistische“ Privatrechtsordnung entstanden, mit Tarifverträgen, Kartellen und allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich rückblickend als „verfassungswidrig“ herausstellten, und aus dieser ein „interventionistisches“ Privatrecht. Die durch private Macht zerstörte Autonomie der Privatrechtsordnung lasse sich nicht wiederherstellen.<sup>584</sup> Ferner gebe es eine Wechselwirkung zwischen Verfassung und Gemeinrecht, wie er das Privatrecht synonym nannte, was zur Folge habe, dass mit der geänderten Verfassung in einer Wechselwirkung auch das Gemeinrecht sich ändern müsse.<sup>585</sup> Die konstituierenden Grundsätze des alten Privatrechts seien Eigentumsfreiheit, Vertragsfreiheit, Gewerbefreiheit und Wettbewerbsfreiheit gewesen.<sup>586</sup> An deren Stelle trete jetzt die „echte Freiheit des Gemeinrechts“ in Form der „Gebundenheit des Gemeinrechts“ als Ausfluss einer „gebundenen Gemeinschaft“.<sup>587</sup> Neue Gesetze hätten bereits das „gebundene Arbeitsverhältnis“, das „gebundene Eigentum“, den „gebundenen Vertrag“ und die „gebundene gliedhafte Rechtsstellung des Volksgenossen unanfechtbar gesichert“.<sup>588</sup> Die Trennung von Exekutive und Privatrechtsordnung sei nunmehr vorbei, das Gemeinrecht müsse vielmehr zunehmend durch Hoheitsakte der Verwaltung gesteuert werden<sup>589</sup>, wobei er betonte, dass er nicht einem Polizeistaat das Wort reden wolle.<sup>590</sup> Was aus dem werden sollte, was Walz Gesellschaftsrecht nennen wollte, wurde von Huber nicht erklärt.

Alle jene Kritiken, die zwingend zu einer Beseitigung des BGB überhaupt hätten führen müssen,



wurden von dem Rechtsphilosophen Binder mit den folgenden Argumenten widerlegt:

1. Auch wenn man den Einzelnen nur als Glied der Gemeinschaft sehen will, gibt es dennoch zwischen diesen Gemeinschaftsgliedern Rechtsbeziehungen, weshalb zumindest das, was neuerdings vielfach Verkehrsrecht genannt wird, als Privatrecht bestehen bleibt (26 f.).
2. Auch als Mitträger oder Vollzugsorgan des allgemeinen Willens ist der einzelne Rechtsgenosse „berechtigt“, d.h. mit dem Recht der Gemeinschaft begabt, und das ergibt das subjektive Recht (27 ff.).
3. Die Fähigkeit des Einzelnen zur Rechtsausübung, abhängig von dessen Rechts-, Delikts- und Geschäftsfähigkeit muss als notwendige Voraussetzung zu jeder Art von Rechtshandlung geklärt werden, und das ergibt den Mindestinhalt eines allgemeinen Teils (31 ff.).

Mit diesen Überlegungen erklärte Binder, weshalb weder die Verschmelzung des Privatrechts mit dem öffentlichen Recht, noch die Abschaffung des subjektiven Rechts, noch die Abschaffung eines allgemeinen Teils sinnvoll realisierbar sei. Mit Witz zog Binder auch Parallelen zum alten deutschen Recht und wies auf die „konkret geltende... allgemeine Ordnung“ hin.<sup>591</sup>

Die Konsequenzen aus den verschiedenen Arten der Kritik am BGB stellen sich auch sehr verschieden dar. Der konkreten Kritik, wie sie besonders von Lange, Dölle und Stoll vorgetragen wurde, wäre, wenn nicht sogar einfach durch ergänzende Rechtsauslegung, mit Hilfe von Änderungen des BGB zu entsprechen gewesen, sei es durch Eingriffe in den Gesetzestext, sei es durch Schaffung von Nebengesetzen zum BGB. Alle drei Wege waren der Lehre und Rechtsprechung sowie auch dem Gesetzgeber schon vor 1933 vertraut. Die allgemeiner gehaltene, grundsätzliche Kritik an der Kodifikation dagegen hatte die Behauptung, es handele sich um römisches Recht, zwar ebenso wenig plausibel machen können, stellte dagegen mit der Forderung nach Beseitigung eines allgemeinen Teils und vor allem mit den Forderungen nach Beseitigung der Rechtsfigur des subjektiven Rechts und nach Aufhebung der Trennung zwischen privatem und öffentlichem Recht einen Angriff auf das BGB dar, dem nur mit dessen Beseitigung hätte Rechnung getragen werden können. Die Folge der am weitesten gehenden Kritik, die die Verschmelzung des Privatrechts mit dem öffentlichen Recht forderte oder das Recht aus den konkreten Lebenssachverhalten ableiten wollte<sup>592</sup>, hätte zwingend zur Beseitigung des BGB geführt. Außerdem herrschte ja die Vorstellung, das Recht ruhe in der Brust des Ariers. Nach einer solchen Auffassung musste das bürgerliche Recht jede Kohärenz verlieren, also aufhören, ein System zu sein, und durch eine amorphe Masse individueller, schwankender Rechtsvorstellungen ersetzt werden. Vielleicht hätte man es als Ende jeden Rechtssystems betrachten müssen, weil niemand mehr eindeutig zwischen Recht und Unrecht hätte unterscheiden können. Vor einer derartigen Entwicklung schreckten aber auch die radikalsten Nationalsozialisten zurück. Es wäre schließlich ein Leichtes gewesen, § 1 GVG außer Kraft zu setzen. Dieser lautete:

„Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.“<sup>593</sup>

Das jedoch wurde nirgends vorgeschlagen. Die Juristen lebten in dem Bewusstsein, dass auch ein Staat in einem Extremzustand auf eine normale Rechtspflege angewiesen ist.<sup>594</sup> Zu harmlos, ja geradezu verfälschend erscheint diesen Diskussionen gegenüber eine von Dölle nach dem Ende des Dritten Reiches gemachte Bemerkung, nach der es sich damals nur um eine Frage der Gliederung des Rechtsstoffs gehandelt haben sollte.<sup>595</sup>

Zeitgleich mit der BGB-Kritik gab es drei Vorträge des Staatssekretärs im RJM Prof. Franz Schlegelberger<sup>596</sup>, die dieser in den Jahren 1934 bis 1937 hielt.<sup>597</sup> Diese Vorträge hatten deshalb besondere Bedeutung, weil Schlegelberger – und nicht seinem neuen Kollegen Freisler – innerhalb des Justizministeriums die Abteilung IV Bürgerliches Recht zugeordnet war. Seine Hörer wie die Leser der späteren Nachdrucke der Vorträge konnten sicher sein, dass seine Ausführungen zum bürgerlichen Recht, eventuell anders als diejenigen Freislers, mit den Ansichten des Reichsjustizministers übereinstimmten. In allen drei Vorträgen war von den Quellen des Rechts und von Auslegungsgrundsätzen die Rede, und sie enthielten neben allgemeiner auch konkrete Kritik am BGB, jedoch nichts, was nicht – selbst 1934 – schon von anderer Seite geäußert worden war. Die Formulierungen machten den Eindruck, dass Schlegelberger die BGB-Kritik eher als eine Pflichtübung denn mit Überzeugung behandelte. Auffällig ist an diesen Vorträgen, dass wiederholt die Bindung des Richters an das Gesetz betont wurde. 1934 hieß es: „Mit großem und erfreulichen Nachdruck ist gerade in der letzten Zeit von maßgebender Stelle betont, dass der Richter an das Gesetz gebunden ist.“<sup>598</sup>, 1937, es sei „... wiederholt von maßgebender Stelle betont worden, dass der Richter an die Gesetze gebunden ist.“

Deshalb dürfe es keine Richterschelte geben, wenn er nach veraltetem Gesetz urteilen muss.<sup>599</sup> Das bedeutete eine deutliche Absage an die wiederholt gemachten Vorschläge, das nationalsozialistische Gedankengut über die „Einfallstore“ der Generalklauseln in die Rechtsprechung einzuführen.<sup>600</sup> Man konnte den Willen des Gesetzgebers erkennen, die Neugestaltung des Rechts nicht der Justiz zu überlassen. Sicher nicht zufällig zitierte Schlegelberger schon eingangs seines Vortrags von 1934 Thibaut mit den Worten:

„Dass der Gesetzgeber die Aufgabe hat, feste Regeln zu geben, wo das Leben schwankende Rechtsregeln nicht verträgt ... steht außerhalb der Erörterung.“<sup>601</sup>

Den Gerichten überließ Schlegelberger unter Zurückweisung des „Irrglauben(s) der Lückenlosigkeit der Gesetze“ als schöpferische Aufgabe, Lücken des Gesetzes auszufüllen.<sup>602</sup> Auch wandte er sich gegen die Schaffung von Sondergerichten.<sup>603</sup> Der Satz gar „Eingriffe in die Rechtspflege, wie sie als Nachwirkungen revolutionärer Zeiten vorkommen, werden von allen führenden Stellen in Partei und Staat abgelehnt“ war geradezu ein Programm.<sup>604</sup> Zu der zuerst von

<sup>66</sup> Dölle aufgeworfenen Frage, ob das BGB nur überarbeitet werden solle oder ob die Schaffung eines Ersatzes erforderlich sei, nahm er eindeutig Stellung. Eine bloße Überarbeitung reiche nicht aus. Andererseits vertrat er jedoch die Meinung, eine neue Kodifikation werde kaum gelingen. Die im BGB geregelte Materie sei viel zu heterogen, um in befriedigender Weise in einer Kodifikation geregelt zu werden. Das preußische ALR von 1794 biete keinen Gegenbeweis, weil dieses als „eine Art Gesetzessammlung“, die sogar das öffentliche Recht einschloss, anzusehen sei.<sup>605</sup> Die von ihm vorgeschlagene Lösung sollte in der Schaffung neuer Einzelgesetze bestehen, die ohne Änderung des BGB dieses in Teilen ablösen sollten. Höhepunkt und der für die juristische Öffentlichkeit bestimmte Clou am Ende seines Vortrags von 1937 war die Mitteilung, dass diesem Plan der Führer bereits seine Zustimmung erteilt habe:

„Der Führer und Reichskanzler hat sich auf Vorschlag des Herrn Ministers Dr. Gürtner damit einverstanden erklärt, dass das Reichsjustizministerium die Erneuerung des gegenwärtig im BGB geregelten Rechts alsbald in Angriff nimmt und anstelle eines neuen Gesetzbuches einzelne, der Verschiedenheit der Lebensgüter entsprechende Gesetze vorbereitet.“<sup>606</sup>

Geschickt kam Schlegelberger denjenigen Kritikern des BGB entgegen, die davon überzeugt waren, dass dieses durch ein neues Gesetzbuch ersetzt werden müsse<sup>607</sup>, indem er erklärte, eine Zusammenfassung der so entstehenden Einzelgesetze „zu einem einheitlichen Gesetz in fortlaufender Zählung“ bleibe „vorbehalten“.<sup>608</sup> Hedemann, in der Akademie für deutsches Recht Vorsitzender des Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht, stellte schon in einem in demselben Jahr erschienenen Aufsatz, die „schmetternde“ Rede Schlegelbergers kommentierend, klar, dass das „System der Blockbildung“ „Ordnung“ und „Führung“ durch das Ministerium voraussetze, um die erforderliche „Planmäßigkeit“ zu erreichen. Seine bildreichen Ausführungen schloss er mit der Forderung,

„das volksgenössische Gemeinrecht nicht in hundert Splitter auseinander springen zu lassen, sondern als eine große, weithin ragende Festung zu schauen, die im“ (im Original gesperrt:) „ganzen erobert sein will.“<sup>609</sup>

Dass nach den Äußerungen Schlegelbergers von 1937 eine gewisse Zurückhaltung in dem Tempo zu erwarten war, mit welchem neue Gesetze zur Ablösung des BGB geschaffen würden, war zu vermuten, zumal er sich schon 1934 gegen eine „Gesetzesinflation“ gewandt hatte.<sup>610</sup> Diese Entwicklung bedeutet aber keineswegs, dass in den Anfangsjahren, hier 1937, „Schlegelberger und die Akademiker“ (sic) darüber einig gewesen seien, „dass das alte Gesetzbuch abgewirtschaftet habe“, wie Hattenhauer behauptet.<sup>611</sup> Damals haben sich die meisten Rechtslehrer (die „Akademiker“?) zu dieser Frage überhaupt nicht geäußert, und diejenigen, die es taten, haben mit Schlegelberger über die Art des Vollzuges des in Punkt 19 des Parteiprogramms enthaltenen Gebots diskutiert, dem einige ja sogar Verfassungsrang zuerkannten. Wenn sie das mit einer Kritik

<sup>67</sup> am BGB verbanden, dann besagt das nicht, dass sie auch innerlich der Überzeugung waren, dass das BGB durch etwas Neues ersetzt werden müsse.<sup>612</sup>

Die Kritik am BGB war zunächst von einer gewissen allgemeinen Begeisterung getragen, was sich auch in ihrem Umfang niederschlug. Sie war weniger nüchtern, als man von Juristen, überwiegend Hochschullehrern, hätte erwarten können. Es gab, alles in allem, einen „Hang zur Irrationalität“, wie Hattenhauer treffend feststellt.<sup>613</sup> Nur so kann man sich die ernsthaft erhobene Forderung nach Abschaffung des subjektiven Rechts erklären oder den Verzicht auf den Allgemeinen Teil. Ohne diesen muss jedes einzelne Rechtsgebiet von Grund auf entwickelt werden, wie es im ALR mit seinen zehntausenden von Paragraphen geschah.<sup>614</sup> In dem Glauben an die Utopie der Volksgemeinschaft fand sich der romantische Vergleich einer Gesellschaft mit einem organischen Körper wieder<sup>615</sup>, verbunden mit dem ebenfalls in der Romantik beginnenden, sich in der historischen Schule fortsetzenden völkischen Aspekt des Nationalismus.<sup>616</sup> Was Parteiprogramm und Partei hinsichtlich der Behandlung des bürgerlichen Rechts offen gelassen hatten, war in den Friedensjahren des Dritten Reiches von zahlreichen Juristen, die durchaus nicht alle Parteigänger waren, in reichem Maße, jedoch durchaus kontrovers, ausgefüllt worden. Den einen erschien eine Ersetzung des BGB durch eine Neuschöpfung nicht erforderlich, andere hielten dies für eine unausweichliche Maßnahme, und wieder andere nahmen eine Haltung ein, die auf eine Beseitigung jedweden Systems des bürgerlichen Rechts – unter welchem Namen auch immer – hinausgelaufen wäre. Das RJM verhielt sich konservativ. Dass „viele Juristen jener Zeit“ im BGB „ein römisch angestaubtes und jüdisch angekränkelttes Gesetzgebungswerk sahen“, wie es Graue darstellt<sup>617</sup>, lässt sich also bestenfalls als Karikatur der damaligen Situation bezeichnen.

Mit Beginn des Krieges wurde die Kritik eingestellt und war auch die Auseinandersetzung im Wesentlichen beendet

## **D Was die Juristen daraus machten: Neue Theorien**

NS-Ideologie: Gemeinnutz vor Eigennutz – Juristen - Schmitt – Larenz – Siebert – Ordnung des Privatrechts - Rechtsänderung durch die Rechtsprechung

Über die Kritik hinaus setzten sich in den ersten Jahren des NS-Regimes zahlreiche Juristen, Rechtswissenschaftler sowie Praktiker aus Justiz und Verwaltung auch mit der Frage nach der richtigen Neugestaltung des Rechts im neuen Geist auseinander. Als eine geeignete Quelle für das Nazi-Gedankengut vom Recht könnten Hitlers Schriften vermutet werden. So ist in ‚Mein Kampf‘ zwar an vielen Stellen vom Recht die Rede; aber an keiner dieser Stellen sind auch nur andeutungsweise Rechtsvorstellungen Hitlers formuliert. Die Erklärung dafür ist die, dass er vom Recht so wenig wusste wie der einfache Mann aus dem Volke und überdies aufgrund eigener

68 Erlebnisse mit der Justiz schon während des Beginns seiner politischen Laufbahn eine ausgesprochene Aversion gegen die Juristen und das Recht entwickelt hatte. „Wie ich ihn hasse, diesen fiktiven Rechtsbegriff“, hat er einmal in einem seiner „Tischgespräche“ geäußert.<sup>618</sup> Eine nationalsozialistische Ideologie<sup>619</sup>, die man zur Basis neuen Rechts hätte machen können, stellte sich nicht als konsistentes Gedankengebäude dar. Aus diesem Grunde vertreten viele Historiker die Auffassung, der Nationalsozialismus habe im Wortsinne keine Ideologie besessen.<sup>620</sup> Nach dem Nationalsozialisten Hans Frank gab es gar „so viele Nationalsozialismen als es führende Männer gab“.<sup>621</sup> Dagegen erklärte Weinkauff schon 1968 das Fehlen eines geschlossenen Gedankengebäudes „allgemeiner nationalsozialistischer Leitgedanken zu Recht und Gericht“ mit der Existenz verschiedener Gruppen von Juristen, die auf unterschiedliche Weise wirkten.<sup>622</sup> Immerhin glaubt Altgeld, eine „ideologisch-politische Substanz“ und deren „schein-theoretische Voraussetzungen“<sup>623</sup> definieren zu können, die Hitlers grundsätzliche Haltung erklären. Sie geben allerdings für eine Auffassung vom Zivilrecht nichts her.<sup>624</sup> Die Juristen waren also auf sich gestellt.

Einen einzigen Anhaltspunkt fanden sie im Parteiprogramm. Dieses enthielt fast an seinem Ende unter Punkt 24 den - drucktechnisch aus dem übrigen Text herausgehobenen - Satz: „Gemeinnutz vor Eigennutz.“<sup>625</sup> Es war sicher „einer der populärsten Sätze des Hitlerfaschismus“.<sup>626</sup> Was wurde darunter verstanden, und welche Bedeutung hatte dieser Satz nach Auffassung der Juristen im Dritten Reich? Das Begriffspaar „Gemeinnutz“ und „Eigennutz“ ist ursprünglich dem Ständestaat der frühen Neuzeit zuzuordnen. Gemeinnutz bedeutete damals die Aufforderung an den Herrscher, sich bei seinen Entscheidungen am gemeinen Nutzen des Staates zu orientieren<sup>627</sup>, und an die Untertanen zu altruistischem Verhalten. Das war in einer ständisch gegliederten Gesellschaft, in der es auch noch, etwa in der Allmende, gemeinsam verwaltete und genutzte Güter gab, eine realistische Vorstellung. Als Eigennutz galt der Erwerb von Luxusgütern, der verpönt war. Das alles änderte sich beim Übergang zur bürgerlichen Gesellschaft in der Sattelzeit, also etwa zwischen 1760 und 1830. Mit der zunehmenden Individualisierung und Liberalisierung waren allgemeine Forderungen nach gemeinnützigem Verhalten nicht mehr aufrechtzuerhalten. Die Verfolgung des Eigennutzes wurde aus einer verpönten sogar zu der von der Nationalökonomie empfohlene Haltung. Adam Smith, der Klassiker der Nationalökonomie, vertrat in seinem 1776 erschienenen Werk „Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“ die Theorie, wenn jeder Bürger langfristig seine eigenen Interessen verfolge, werde für die Gesamtheit der Gesellschaft das wirtschaftliche Optimum erreicht.<sup>628</sup> Smith war damit keineswegs ein Einzelgänger, sondern er fasste die wirtschaftlichen Lehren einer Reihe von Vorgängern, vor allem Bernard de Mandevilles, der Physiokraten<sup>629</sup> und David Humes zusammen. Die Wertordnung von Gemeinnutz und Eigennutz wurde damit quasi umgekehrt.<sup>630</sup> Bezogen auf das Verhältnis zwischen

dem Gemeinwesen und dem Einzelnen, setzte sich Montesquieu mit dem Satz auseinander, wobei er zweierlei betonte: (1.) Der Satz kommt nur zur Anwendung, wenn ein Konflikt zwischen den beiderseitigen Interessen besteht, und (2.) er führt nur zu einer Einschränkung der Freiheit des Bürgers, berührt jedoch nicht dessen Eigentumsrechte.<sup>631</sup> Es spricht wenig dafür, dass etwa Georg Drexler oder Gottfried Feder der historische Zusammenhang geläufig war. Selbst wenn Adolf Hitler an der Formulierung des Programms beteiligt gewesen sein sollte, würde das nichts an der Einschätzung ändern, dass die Begriffe „Gemeinnutz“ und „Eigennutz“ damals nicht in ihrer ursprünglichen Bedeutung verwendet wurden. Näher liegend ist es, dass dem oder den Verfassern bei der Formulierung von Punkt 24 des Programms<sup>632</sup> einfach die damals populäre Idee des Gemeinsinns oder Gemeingeists (Public spirit) vorschwebte, die Ende des 18. Jhs. aus England auf den Kontinent gelangt war und beispielsweise bei Herder und Schiller Verwendung fand.<sup>633</sup> Das Wort „Gemeinnutz“ kommt in Grimms Wörterbuch interessanterweise gar nicht vor, was dafür spricht, dass im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts die Gegenüberstellung von Gemeinnutz und Eigennutz nicht mehr im Volk lebendig war. Diese Annahme wird in starkem Maß gestützt durch die Kommentierung des Satzes durch Feder, der ihn als die „Gesinnung (des) Programms“ bezeichnete<sup>634</sup> und in den weiteren Ausführungen die Gleichsetzung „der echte Sozialismus = der Gemeinsinn“ vornahm.<sup>635</sup> Am nächstliegenden ist wohl die Annahme, dass der Satz nur in griffiger Form wiederholt, was sich auch schon als Postulat unter Punkt 10 findet, den man als Grundsatz lesen kann, der die Begründung für die folgenden Punkte 11 und 12 liefert. Punkt 10 lautet:

„Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muss sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des Einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muss im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen.“

Einheitliche nationalsozialistische Lehrmeinungen gab es ja überhaupt nicht<sup>636</sup> und auch keine authentische Interpretation des Programmpunkts 24. Authentische, und zwar von Hitler stammende Interpretationen gab es lediglich zu Punkt 17 in schriftlicher und zu Punkt 11 und 16 in mündlicher Form. Es kommt also darauf an, wie die Juristen ihn zu Beginn des Dritten Reiches verstanden haben. Der Rechtsphilosoph Erik Wolf<sup>637</sup> ist der einzige unter den sich zu dem Satz äussernden Autoren, der an den Ständegedanken anschloss<sup>638</sup>, hielt ihn aber des ungeachtet für einen Appell an „die rechte Gesinnung des Rechtsunterworfenen“.<sup>639</sup> In diesem letzten Sinn verstand offenbar auch Fraeb, ein Landgerichtsrat, den Satz, wenn er auf den „Gemeinsinn“ abhob.<sup>640</sup> Lange stellte klar, dass der Einzelne nur dort zurücktreten müsse, „wo das Leben der Gemeinschaft sein Opfer erheischt“<sup>641</sup>, und zieht damit eine sehr enge Grenze. Die Masse der Juristenäußerungen über den letzten Satz von Punkt 24 des Parteiprogramms beschränkten sich auf Verherrlichungen<sup>642</sup> und verzichteten auf den Versuch einer Interpretation. Dass die Analyse des Parteiprogramms ganz allgemein vermieden wurde, ist angesichts von dessen Vagheit und stets

drohender Obsoleszenz nur zu verständlich. Merk bemühte sich damals um den Nachweis, dass es auch „in den älteren germanischen Staatswesen“ schon den Gedanken des „gemeinen Besten“ gegeben habe.<sup>643</sup> Der Archäologe Bromme versuchte sogar, den Wechsel zwischen „arischem“ Gemeinnutz und fremdländischem Eigennutz im Laufe einer zweitausendjährigen (!) deutschen Geschichte nachzuweisen. In seinem Schluss postulierte er mit den Worten „Dann aber zog unser Führer den Schlussstrich unter diese schwankende Entwicklung“ eine Art Ende der deutschen Geschichte.<sup>644</sup>

Also sind wir auf die damaligen Behauptungen über die Rechtswirkung des Satzes angewiesen, wenngleich auch keine dieser Äußerungen als authentisch gelten kann. Eine Gruppe von Autoren hielt den Satz für eine Auslegungshilfe bei der Gesetzesanwendung, die definieren sollte, was als „billig“ zu gelten hatte<sup>645</sup> und damit den Generalklauseln der §§ 138, 157, 242, 826 einen neuen Inhalt gebe<sup>646</sup>, oder indem er darüber hinaus auch noch „eine maßgebliche Wertung für die ... schöpferische Rechtsfindung“ darstelle.<sup>647</sup> Eine unmittelbare Rechtswirkung legten auch Lammers und Hofacker dem Satz bei, jedoch beide in ganz spezieller und auch sehr unterschiedlicher Weise. Nach Lammers setzte der Satz die im Übrigen nur als einfaches Gesetz weiter geltende Weimarer Reichsverfassung außer Kraft, soweit diese dazu in Widerspruch stand.<sup>648</sup> Völlig aus dem Rahmen aller dieser Äußerungen fiel die Bedeutung, die Hofacker, Ministerialrat in Stuttgart, dem Satz gab.<sup>649</sup> Er arbeitete heraus, dass der Satz, selbst wenn er als „oberster Grundsatz des nationalsozialistischen Staates bezeichne(t)“ werde, eine Einstufung, der gegenüber er offenbar skeptisch war, kein selbstständiger Satz sei. Andernfalls wäre er geeignet, den Gerichten eine Abweichung von fast jeder *lex scripta* zu erlauben. Da die Meinung Hofackers isoliert dasteht, seien die Kernsätze seiner Argumentation hier wiedergegeben:

„Es wäre ... ein Widerspruch in sich, wenn wir in einem Einzelfall, der vom Gesetz klar geregelt ist, prüfen wollten, ob die gesetzliche Lösung dem Gemeinnutz entspreche, da diese Prüfung nicht auf den Einzelfall, sondern auf alle Fälle sich erstrecken müsste und eine Nachprüfung der Richtigkeit des Gesetzes bedeutete. Wir würden dem Richter die allgemeine Befugnis erteilen, vom Gesetz abzuweichen, wenn er es für gut hält. ... Würden wir ... unseren Satz als selbständigen, in jedem Einzelfall einwerfbaren und anzuwendenden Satz anerkennen, so würden wir einen Zündstoff bereiten, der nicht nur ältere, sondern auch neuere Gesetze sprengen könnte. Wir müssen uns hüten, die Rechtsordnung auf diese Weise aufzulösen...“<sup>650</sup>

Besonders geschickt ist der Hinweis auf die – sich aus der Gegenmeinung ergebende – Nachprüfbarkeit „auch neuerer Gesetze“. Vielfach wurde nämlich die Ansicht vertreten, die aus der Zeit vor 1933 stammenden Gesetze müssten auf ihre Vereinbarkeit mit der Ideologie des neuen Staates überprüft werden, während die von dem neuen Gesetzgeber erlassenen Gesetze sakrosankt seien.<sup>651</sup> Hofacker konnte sich mit seiner Meinung sogar auf zwei Urteile des

71 Reichsgerichts aus dem Jahre 1934 berufen.<sup>652</sup> Er bezeichnete den Satz folgerichtig als „unselbständigen Satz ersten Ranges“, der nur auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts angewendet werden könne, wenn die Rechte oder Interessen eines Einzelnen mit dem öffentlichen Interesse kollidierten. Er führte sogar den Nachweis, dass mit dieser, seiner Auslegung Fehler vermieden werden könnten, die in der Vergangenheit, seit 1919 und sogar bis in die Gegenwart, 1935, besonders von der Ziviljustiz gemacht worden waren, wenn sie Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatleuten und der Verwaltung zuließen<sup>653</sup> und bei ihrer Entscheidung notwendigerweise privatrechtliche Maßstäbe anlegten<sup>654</sup>. Bemerkenswert ist, dass Hofacker sogar dem nationalsozialistischen Gesetzgeber in dem Gesetz über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarta vom 13. Februar 1935<sup>655</sup> einen Verstoß gegen den Grundsatz glaubt nachweisen zu können: Der Gemeinnutz werde durch die Bestimmung von § 4 des Gesetzes zugunsten des Eigennutzes von Privatpersonen zu stark eingeschränkt.<sup>656</sup> Nach seiner Auffassung würde bei Beachtung des Satzes „Gemeinnutz (geht) vor Eigennutz“ die von den Gerichten immer wieder gemachte Verwechslung von Einzelbegriffen und Allgemeinbegriffen vermieden. Hofacker hat damit den Satz nur zur Bekräftigung seines Standpunktes benutzt, den er schon vor dem Dritten Reich vertreten hatte.<sup>657</sup> Schilling<sup>658</sup> zeigte am Beispiel der Pflege von Flussläufen, dass die „Erhaltung der Gemeinschaft ... Bedingung“ (für die) „Erhaltung von Individuum und Art“ sein kann. Der Einzelne ist hier zur Bewältigung einer für ihn lebenswichtigen Aufgabe ohne die Gemeinschaft gar nicht in der Lage.<sup>659</sup> Hofacker und Schilling stellt sich der Satz also gar nicht als spezifisch nationalsozialistisches Gedankengut dar, sondern vielmehr als eine Bedingung menschlichen Zusammenlebens. Hofackers Interpretation des Satzes kommt dem Gedankengang Montesquieus sehr nahe. Er entlarvt mit seinen Ausführungen den Satz, der von den Verfassern des Programms offensichtlich als Appell an den Gemeinsinn gedacht war, als *falsa demonstratio*. Auf die Frage, ob der letzte Satz von Punkt 24 des Parteiprogramms, „Gemeinnutz vor Eigennutz“, unmittelbar geltendes Recht sei<sup>660</sup> oder lediglich eine Richtschnur für den Gesetzgeber darstellte, gab es keine verbindliche Antwort der Staatsführung, und unter den Ministerialbeamten, Professoren und Richtern, die sich mit ihr auseinandersetzten, war die Antwort stark umstritten. Von gewichtigen Stimmen wurde die Meinung vertreten, Punkt 24 des Parteiprogramms stelle keine unmittelbar geltende Rechtsnorm dar, vielmehr lediglich eine Richtschnur für den Gesetzgeber.<sup>661</sup> Von manchen wurde bemerkt, der Grundsatz von Punkt 24 des Parteiprogramms „Gemeinnutz vor Eigennutz“ müsse in Gesetz und Rechtsprechung unmittelbar Eingang finden.<sup>662</sup> Der Gesetzgeber hatte angesichts dieser Sachlage Anlass, sich um die Verarbeitung dieses Grundsatzes im Gesetzgebungsprozess zu bemühen.<sup>663</sup> In den juristischen Fachzeitschriften fanden sich während des Dritten Reiches zahllose Aufsätze, deren Verfasser sich bei Ihren Betrachtungen auf den Satz „Gemeinnutz vor Eigennutz“ beriefen.<sup>664</sup> Heute wird überwiegend der



72  
Standpunkt vertreten, der Satz habe in der Argumentation der Juristen keine wirkliche Bedeutung gehabt. So spricht Bracher, bezogen auf das ganze Parteiprogramm, von „Dekoration“<sup>665</sup> und Kershaw von „unverfängliche(r) Banalität“.<sup>666</sup>

Abseits dieses Satzes gab es schon frühzeitig Vorschläge für die Neugestaltung des bürgerlichen Rechts, das man dann nicht mehr so nennen wollte. Das Recht wird auf verschiedene Weise ständig durch die Lehre mitgeprägt. Diese gibt Anstöße für die Änderung bestehender und die Ausgestaltung neuer Gesetze und beeinflusst außerdem das de lege lata praktizierte Recht bei der Auslegung durch die Gerichte. Während der Diktatur des Dritten Reiches trat ein weiteres Moment hinzu. Soweit neue Rechtslehren entwickelt wurden, die einen Versuch darstellten, der nationalsozialistischen Weltanschauung gerecht zu werden, konnten die Gesetzgebungsinstanzen derlei Anregungen nicht ohne weiteres ignorieren. Das erhöhte in dieser Zeit des Rechtsumbruchs neben ihrer Zahl auch die Bedeutung neuer Lehren. Inwieweit und mit welcher Wirkung, so ist also zu fragen, haben sich Rechtslehrer und andere Juristen publizistisch geäußert, um dadurch auf die Entwicklung des bürgerlichen Rechts in Richtung auf den neuen Geist Einfluss zu nehmen. Man kann dabei grob zwischen mehreren Typen von Rechtswissenschaftlern und literarisch tätig werdenden Rechtspraktikern unterscheiden, die sich damals vornehmlich zu Wort meldeten:

- Einige wirklich überzeugte Nationalsozialisten entwickelten schöpferisch Ideen für ein nationalsozialistisches Recht, beispielsweise Gauch, Hildebrandt, Höhn, Nicolai.
- Bei den „jungen Wilden“ wiederum handelte es sich jüngere Rechtslehrer, häufig noch Privatdozenten, die infolge des Exodus der jüdischen Gelehrten gute Chancen hatten, bald einen Lehrstuhl zu bekommen; dazu zählten Dölle und einige Mitglieder der sog. Kieler Schule.
- Einige Professoren hielten sich für diejenigen, die die Deutungshoheit „gepachtet“ hatten und sich gegenseitig wie auch andere Kollegen zu kritisieren pflegten, im Wesentlichen Koellreutter, Larenz und Schmitt.
- Als „Etablierte“, ältere Ordinarien, die keinen Karriereschritt mehr zu erwarten hatten und keine besondere Begeisterung für den Nationalsozialismus erkennen ließen, erwiesen sich beispielsweise Hedemann oder Stoll.
- Endlich gab es die Nüchternen, bei denen keinerlei Beeinflussung durch den neuen Geist zu erkennen war, etwa Boehmer oder Manigk.<sup>667</sup>

Besonders in den ersten Jahren des Dritten Reiches meldeten sich eine ganze Reihe von Rechtspraktikern zu Wort, die neue nationalsozialistische Grundsätze, oder was sie dafür hielten, für das Recht reklamierten. An erster Stelle muss hier, weil eine der frühesten und wohl die radikalste, Heinz Hildebrandts Theorie genannt werden. Nach ihm war Quelle des Rechts nicht der Verstand, sondern das Gefühl, das sich schon in der Art des Drucks, einer wilden Mischung aus Fettdruck, Majuskeln, gesperrter und Kursivschrift, niederschlug:

ist das in einer Gemeinschaft herrschende, rassisch bedingte Richtigkeitsempfinden ... Das Recht ist ja keine Erfindung des Menschen, sondern etwas im Blute Lebendes. ... Ein einheitliches Wertungsgefühl jedes Volksgenossen in jeder Lebensfrage gibt es nicht...

Auch das in einem Volke überwiegende Richtigkeitsempfinden darf nicht schlechthin entscheiden. Sonst macht man aus der parlamentarischen eine unmittelbare Scheindemokratie; aus dem Führerstaat einen Geführtenstaat, aus dem Recht den Spielball gewissenloser Volksverhetzer. Nein, maßgebend ist das in einer Gemeinschaft herrschende Wertgefühl.<sup>668</sup>

Die Unsicherheit des Lesers wird noch größer angesichts der folgenden Ausführungen:

„ Alle Rechtserkenntnisquellen stehen unter dem Grundsatz des unbedingten Vorrangs der politischen Führung D. h.: Es gibt im deutschen Staat der Gegenwart kein Recht, das nicht mindestens vorläufig mit den Richtigkeitsurteilen der politischen Führung vereinbar ist; also vom Führer wenigstens stillschweigend und einstweilen geduldet wird. Das gilt sogar für Gesetze und Gewohnheitsrechtssätze; erst recht für Umfang und Inhalt des Ergänzungsrechts. In diesem Sinne geht also auch dem erklärten Recht der formlose Führerbefehl vor, der bestimmte allgemeine Rechtsgrundsätze dem Gewissen der Rasse entnimmt.“<sup>669</sup>

Damit wurde jeder Art der Rechtssicherheit eine Absage erteilt. Überhaupt beherrschte das Stichwort „Rasse“ eine Zeitlang die Diskussion. Ein Frankfurter Fakultätsassistent bezeichnete die Rechtsordnung als „Kampfordnung der Rasse“, stellte Ehre, Gesundheit und Billigkeit in den Vordergrund, hielt dagegen den Schutz des Vermögens für weniger wichtig und verstieg sich zu der Behauptung, die „Interessenjurisprudenz ... musste zur Auflösung jeder wirklichen Rechtsordnung führen“.<sup>670</sup> Letzten Endes wurden von den überzeugten Nationalsozialisten, die sich zu Wort meldeten, Gemeinschaftsgedanke und Rassedanke nicht mehr voneinander getrennt:

„Im Mittelpunkt des Nationalsozialismus steht „der Rassengedanke in der Art, wie er von Alfred Rosenberg, Hans F. K. Günther und Falk Ruttke wissenschaftlich vertreten wird.“<sup>671</sup>

Die Spitze der Bezirksregierung Halle/Merseburg pries die Ideale „Ehre und Treue, Wahrheit und Freiheit, Opfermut und Heldentum“.<sup>672</sup> Das Schlagwort von der „rassengesetzlichen Rechtslehre“ wurde u.a. von Küchenhoff übernommen.<sup>673</sup> Bei Ruttke, Dr. iur. und Lehrbeauftragter für Rasse und Recht an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin, fanden sich noch einmal breite Ausführungen zur „rassegesetzlichen Rechtslehre“.<sup>674</sup> Vieles war juristisch wenig fundierter völkischer Romantizismus. Einiges Gewicht konnte man dabei scheinbar den Äußerungen Nicolais und seines Mitstreiters von Heydebrand und der Lasa beimessen. Helmut Nicolai und Ernst v. Heydebrand und der Lasa, zwei ehemalige preußische Verwaltungsbeamte, waren schon 1931 hauptamtlich in der Innenpolitischen Abteilung der Parteiorganisation tätig gewesen.<sup>675</sup> Diese

74. beiden Beamten entwickelten in mehreren Aufsätzen Rechtsgrundsätze des Nationalsozialismus. Der Nationalsozialismus sei „eine innere gedankliche Einheit“, seine Rechtslehre sei eine „rassengesetzliche Rechtslehre“, deren Grundgedanken ausführlich erörtert wurden.<sup>676</sup> Heydebrand, der sich ausdrücklich auf die Romantik „mit ihrer Rückbesinnung auf die Werte des eigenen Volkstums“<sup>677</sup> berief, schuf neue Begriffe, z.B. die „Erbeinheit“, für die er die Einrichtung einer „Erbeinheitsrolle“ forderte<sup>678</sup>, und wollte Begriffe „aus dem alten deutschen und fränkischen Reich“ wieder einführen, zum Beispiel die Bezeichnungen „Reichsseneschall“, „Reichsdrost“ und „Reichstruchsess“ für den Außenminister, den Innenminister und den Wirtschaftsminister.<sup>679</sup> Über das mangelnde wissenschaftliche Niveau seiner Ausführungen scheint sich Heydebrand immerhin im Klaren gewesen zu sein, wenn er schrieb, er habe vor, „eigene Gedanken ... aneinanderzureihen, ohne die allgemeine Rechtslehre, die ja in unserem Sinne noch zu schaffen bleibt, allzu sehr zu bemühen.“<sup>680</sup> Nicolai galt in der Partei als Außenseiter<sup>681</sup>, und daher konnte er sich mit seinen Vorstellungen ebenso wenig wie sein Mitarbeiter Heydebrand durchsetzen.

Herman Gauch<sup>682</sup> proklamierte in einer Monographie die Einführung einer „germanischen Odal-Allodverfassung“ mit dem „germanische(n) Bodenrecht als Verfassungsgrundlage der Volksgemeinschaft oder Volksgenossenschaft (verlateinisch: Nationalsozialismus)“.<sup>683</sup>

„Ein Ausdruck scheint bei dieser Literatur immer wiederzukehren,“ schrieb Neurohr schon 1933, „nämlich der der ‚Volksgemeinschaft‘, die in diesen Jahren vor 1933 zum politischen Leitbild wurde, das allen Spielarten des Neunationalismus gemeinsam war. Was man damit sagen wollte, ist wohl dies: ein enges, warmes Gefühl der Zusammengehörigkeit, eine so tiefe Solidarität aller Glieder des Volkes, dass auf dieser Grundlage des gemeinsamen Lebens alle sozialen, politischen, religiösen und kulturellen Unterschiede entweder fast verschwinden oder wenigstens zur Bedeutungslosigkeit herabsinken.“<sup>684</sup>

Eine klare Bestätigung dieser Auffassung findet sich in demselben Jahr bei dem österreichischen, seit 1934 in Münster lehrenden Staatsrechtler Hugelmann, der ausführte:

„Gemeinschaft umfasst sie in der Tiefe seelischen Erlebens sodass sie Glieder eines Ganzen sind.“<sup>685</sup>

Das Wort „Volk“ und davon abgeleitete Vokabeln sowie Wortzusammensetzungen mit der Partikel „gemein“, beherrschten die BGB-kritischen Veröffentlichungen. Da die Kombination „Volksgemeinschaft“ vielfach als höchster Wert oder oberste Richtschnur für die Rechtsanwendung bezeichnet wurde<sup>686</sup>, war eine offene Diskussion über die Bedeutung solcher Wörter kaum möglich. Demzufolge ist häufig auch schwer erkennbar, in welchen Fällen ihrer Benutzung ein wirklicher Bedeutungsgehalt gemeint war und in welchen Fällen es sich um bloße Lippenbekenntnisse handelte. Solcher Klärung hätte es bedurft, weil in den zwanziger Jahren der Begriff der Gemeinschaft klar als eine Bezeichnung für eine Gruppierung von Menschen

75<sup>75</sup> herausgearbeitet worden war, deren Glieder „gefühlsmäßig miteinander verbunden“ sind.<sup>687</sup> Die „antike Polis“ soll die „komplexeste Form der Gemeinschaft“ gewesen sein<sup>688</sup>, ein über sechzig Millionen Menschen umfassendes Staatsvolk konnte es eben nicht sein. Dass die Proklamierung einer Volksgemeinschaft reines Wunschdenken war, hatte Hermann Heller in seiner 1934 posthum in Leiden veröffentlichten Staatslehre mit den Worten klargestellt:

„...selbst in den seltenen Augenblicken einer allgemeinen nationalen Erhebung steht der im staatlichen Handeln zum Ausdruck gelangenden nationalen Einheit noch immer eine in Zielen und Mitteln dissentierende Vielheit im Volke gegenüber. Namentlich kann in der ausgebildeten Klassengesellschaft von einer aktionsfähigen politischen Einhelligkeit des nationalen Willenszusammenhangs keine Rede sein.“<sup>689</sup>

Siebert hat speziell zur Bedeutung der „Volksgemeinschaft“ im bürgerlichen Recht einen umfangreichen Beitrag für das Nationalsozialistische Handbuch geschrieben.<sup>690</sup> Er führte aus, nach dem BGB stünden die Einzelnen einander gleichberechtigt gegenüber, was dazu führe, dass das BGB eine Kampfordnung sei.<sup>691</sup> An die Stelle des Schutzes der Einzelinteressen müsse der „Dienst an der Gemeinschaft“ treten.<sup>692</sup> Der Einzelne könne im Recht nur so viel gelten, wie er für die Gemeinschaft wert ist.<sup>693</sup> Die Quintessenz seiner Ausführungen lag in der Feststellung, das Recht solle künftig nicht mehr die Frage beantworten, „was der Einzelne zur Erhaltung seiner Individualsphäre verlangen kann“, sondern vielmehr „was der Gemeinschaftsgedanke dem Einzelnen gestattet“, was „die Gemeinschaft dem Einzelnen zubilligt.“<sup>694</sup> Diese verschiedenen Ausführungen zeigen, dass sich nach nationalsozialistischer Vorstellung eine Volksgemeinschaft willentlich herstellen lasse<sup>695</sup>, während nach Tönnies grundlegendem Buch<sup>696</sup> das Entstehen von Gemeinschaften oder Gesellschaften<sup>697</sup> nicht gewollt werden könne. Von all diesen Äußerungen wich mit einer verblüffenden Offenheit der Jenaer Rechtssoziologe Jerusalem ab, wenn er schrieb: „Der Begriff des Volkes als Volksgemeinschaft ... erfasst weder eine äußere Wirklichkeit, noch ist er der Niederschlag einer theoretischen Erkenntnis. Sein Gegenstand ist eine Idee ... Es handelt sich um den Ausdruck des Willens zur Gemeinschaft ...“<sup>698</sup>

Solcherlei Erwägungen blieben weitgehend ohne jede Folgen für das Rechtssystem. Als Beispiel dafür mag Höhns Monographie „Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft“<sup>699</sup> dienen, deren Aussage sich in der Erklärung erschöpfte, an die Stelle der individualistischen Rechtsgemeinschaft sei „mit dem Ausbruch der nationalen Revolution ... das Prinzip der Volksgemeinschaft“ getreten. Er behauptete damit eine Zäsur zwischen altem und neuem Rechtsdenken. Mehrere Autoren, und zwar selbst solche, die die Bedeutung des Gedankens der Volksgemeinschaft für die Rechtsentwicklung betonten, stellten allerdings fest, dass die Volksgemeinschaft ja erst noch entstehen müsse<sup>700</sup>, während der Staatsrechtler Huber schon 1935 von einer „einheitlichen und geschlossenen Gemeinschaft“ sprach, die er nicht etwa in der

76.  
Zukunft sah, sondern:

„Das Volk ist eine echte Gemeinschaft.“<sup>701</sup>

Sonst führte diese Art von Kritik eher zu einem Einfluss auf die Spruchpraxis der Gerichte<sup>702</sup>, dagegen wohl kaum zu Änderungen oder Ergänzungen des Gesetzes. Stolleis hat gezeigt, dass es nicht gelingen konnte, dem Begriff einen fassbaren Inhalt zu geben, und der Aufbau eines Polizei- und Spitzelsystems widerlegt die Behauptung, dass es eine Volksgemeinschaft gegeben habe.<sup>703</sup> Wie derlei Grundsätze eine Basis für ein neu zu schaffendes Zivilrecht hätten bilden können, ist überdies unklar. Sie blieben allein schon wegen ihrer Untauglichkeit ohne jeden Einfluss auf die zivilrechtliche Gesetzgebung. In den überlieferten Aktenbeständen des RJM hat nichts von diesen Äußerungen einen Niederschlag gefunden.

Neben solchen eher als romantisch-schwärmerisch zu bezeichnenden Ideen<sup>704</sup> gab es jedoch auch durchaus ernster zu nehmende Theorien mit konkreten Sachbezügen. Bei Weitem nicht alle Juristen waren ja durchdrungen von dem nationalsozialistischen Gedankengut und infiziert von der damit einhergehenden Schwärmerei. Neben den zuvor dargestellten gab es vonseiten der Rechtswissenschaft im Laufe der Zeit eine ganze Reihe sehr viel nüchternerer Vorschläge für die Neugestaltung des bürgerlichen Rechts. Stoll ist hier zu nennen, der, anknüpfend an seine Kritik des BGB, konstruktive Gedanken darüber entwickelte, wie die einzelnen Gebiete des Privatrechts künftig zu gestalten wären. Zwar waren auch seine Darlegungen stark wertbetont, wenn er an erster Stelle das Personen- und das Familienrecht zu einem „Gemeinschaftsrecht“ zusammenfassen wollte, dem als „Gemeinrecht“ das Boden- und das Erbrecht, an dritter Stelle das Verkehrsrecht und zuletzt das Gesellschaftsrecht folgen sollten.<sup>705</sup> Dieser Vorschlag hatte aber immerhin einen realen Bezug zur Arbeit eines Gesetzgebers, der im nationalsozialistischen Geiste hätte tätig werden sollen. Georg Eisser machte, unter Berufung auf Nicolai, ganz konkrete Vorschläge zur Änderung des bürgerlichen Rechts.<sup>706</sup> Er forderte die Schaffung eines „Familieneigentums“ (27), verbunden mit der Einschränkung der Testierfreiheit (29), ein Erbrecht des Staates, wenn weniger als vier erbende Kinder vorhanden waren (30), und eine „Unterhaltsverpflichtung zwischen Geschwistern“ (32).

Keine der zahlreichen Theorien, die in den Jahren 1933 bis 1939 entwickelt wurden, fand jedoch ein derartiges Echo wie die des Staatsrechtslehrers Carl Schmitt vom „konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenken“. Carl Schmitt (11. 7. 1888 – 7. 4. 1985) war eine schillernde Persönlichkeit, die durchaus polarisierte. Er war Jurist, kurzzeitig Weltkriegsteilnehmer, 1916 habilitiert, von 1919 bis 1921 Dozent an der Handelshochschule München, seit 1921 Ordinarius für öffentliches Recht in Greifswald, ab 1922 an der Universität Bonn und seit 1928 an der Handelshochschule in Berlin auf dem Lehrstuhl von Hugo Preuß.<sup>707</sup> Er vertrat das Reich vor dem preußischen Staatsgerichtshof im Prozess zwischen diesem und Preußen über den Preußenschlag. Zwar

verachtete er das parlamentarische System<sup>708</sup>, war aber zunächst kein Anhänger der NSDAP, sondern hoffte auf eine Militärdiktatur. Sein „Denken war antibürgerlich, antiliberal und antidemokratisch, autoritär bis in den Sprachduktus hinein.“<sup>709</sup> Seit 1933 lehrte Schmitt zunächst in Köln und von Oktober 1933 bis zum Ende des Dritten Reiches an der Kaiser-Wilhelm-Universität Berlin. Er arbeitete an der Gesetzgebung über die Einführung der Reichsstatthalter mit, dem Zweiten Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933<sup>710</sup> und dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935<sup>711</sup> sowie an der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) vom 30. Januar 1935.<sup>712</sup> Am 1. Mai 1933 trat er der Partei bei, wurde im Juni 1933 von Göring zum preußischen Staatsrat ernannt und hatte bald neben seiner Professur zahlreiche Ämter inne, seit Sommer 1933 im Führerrat des BNSDJ, und zwar als Leiter der Fachgruppe Hochschullehrer, sowie als Vorsitzender des Ausschusses für Staats- und Verwaltungsrecht im Führerrat der Akademie für Deutsches Recht, seit Juni 1934 zudem Hauptschriftleiter<sup>713</sup> der DJZ, schließlich noch Mitglied der „Hochschulkommission des Stellvertreters des Führers“, die sich mit Berufungsfragen befasste. Er machte mit zahlreichen rechtspolitischen Veröffentlichungen auf sich aufmerksam, deren moralischer Tiefpunkt „Der Führer schützt das Recht“<sup>714</sup> war, mit der er das Massaker an der obersten SA-Führung vom 30. Juni 1934 juristisch rechtfertigte, dem auch andere bei der Staatsführung missliebige Personen zum Opfer gefallen waren, darunter sein Freund Schleicher und dessen Ehefrau. Der Staatsrechtler Schmitt versuchte insofern einen Einfluss auf die Entwicklung des bürgerlichen Rechts auszuüben, als er, zuerst in der Schriftenreihe der Akademie für Deutsches Recht, mit dem „konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenken“ einen Topos entwickelte, der geeignet war, das System des bürgerlichen Rechts als Ganzes in Frage zu stellen.<sup>715</sup> Schmitts politisches Wirken im Nationalsozialismus endete zwar bereits Ende 1936. Was den Zeitpunkt seines Verstummens in der Öffentlichkeit aber durchaus überdauerte, war seine neue Theorie, die vor allem für das Zivilrecht hätte bedeutsam werden können. Carl Schmitt war zwar kein Zivilrechtler, hatte jedoch mit mehreren staatsrechtspolitischen Schriften, 1921 „Die Diktatur“, 1922 „Politische Theologie“, 1923 „Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus“, 1932 „Der Begriff des Politischen“, ohne ein Anhänger der Partei zu sein, ein rechtswissenschaftliches Fundament für den nationalsozialistischen Führerstaat geliefert, weshalb man ihn auch als den führenden Staatsrechtler der ersten Nazijahre bezeichnet hat.<sup>716</sup> Schmitt stellte in seiner Schrift dem „normativen“ und dem „dezisionistischen Rechtsdenken“, also dem Denken des Gesetzgebers und des Richters nach klassischer Vorstellung, als dritte Kategorie das Denken in konkreten Ordnungen zur Seite. Er behauptete, „das germanische Denken des Mittelalters (sei) durch und durch konkretes Ordnungsdenken“ gewesen<sup>717</sup>, und bezeichnete das von ihm oberflächlich definierte konkrete Ordnungs- und Gestaltungsdenken falsch als „die dritte und gegenwärtige Art

rechtswissenschaftlichen Denkens<sup>718</sup>, als das nationalsozialistische Rechtsdenken schlechthin.<sup>719</sup> Er berief sich damit auf die Institutionenlehren des Franzosen Maurice Hauriou<sup>720</sup> und des Italieners Santi Romano<sup>721</sup>, was allerdings in Bezug auf die Theorien beider Wissenschaftler ungenau ist. In den Institutionenlehren der beiden Genannten wird klar zwischen dem Sein und dem Sollen unterschieden, während Schmitt diese Unterscheidung aufgab, indem das Sollen sich aus dem Sein entwickeln sollte.<sup>722</sup> Die aus der Institutionenlehre sich ergebende Aufrechterhaltung des status quo sollte eliminiert werden.<sup>723</sup> Ferner bezogen sich die Ausführungen der beiden romanischen Gelehrten auf das öffentliche Recht<sup>724</sup>, während die Innovation Schmitts eben gerade darin lag, dass er die neue Betrachtung auf das Privatrecht anwenden wollte. Den öffentlich-rechtlichen Institutionen stellte er privatrechtliche Rechtsinstitute wie Eigentum, Ehe und Erbrecht, an die Seite.<sup>725</sup> Insofern stellte die später wiederholt getroffene, im Prinzip zutreffende Feststellung, Schmitts Theorie sei institutionelles Rechtsdenken gewesen<sup>726</sup>, eine irreführende Verkürzung dar. Während nämlich Schmitt z.B. das Arbeitsverhältnis im Betrieb als Beispiel für eine konkrete Ordnung nannte, betonte Romano ausdrücklich, dass ein industrielles Unternehmen keine Institution im Sinne seiner Ausführungen darstelle.<sup>727</sup> Diese beiden Veränderungen, Erstreckung auf das Privatrecht und starke Erweiterung des Institutionsbegriffs, waren das entscheidend Neue der Schmitt'schen Lehre. Nach dieser sollten die konkreten Ordnungen auch des Privatrechts ihr Recht in sich tragen. Dieses wäre also nicht mehr aus einem allgemein gültigen Rechtssystem abzuleiten gewesen. Darin liegt die Gemeinsamkeit der institutionellen Denkschemata, dass sie die Institution als „vor- oder außerpositives Gebilde“ betrachten.<sup>728</sup>

Der neue Topos des „konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenkens“ sollte in den Diskussionen über die Erneuerung des bürgerlichen Rechts eine große Rolle spielen.<sup>729</sup> Hier ist nicht der Ort einer Auseinandersetzung mit der Rechtsphilosophie Carl Schmitts.<sup>730</sup> In unserem Zusammenhang sind weniger seine Intentionen von Interesse als seine Wirkung.<sup>731</sup> Diese war nun allerdings erstaunlich. Kaum hatte Carl Schmitt den Gedanken entwickelt, wurde dieser allenthalben wie etwas Vertrautes übernommen<sup>732</sup>, so skizzenhaft<sup>733</sup> und unklar er noch war<sup>734</sup>, sogar mit den beiden Facetten (passives) Ordnungsdenken und (aktives) Gestaltungsdenken in sich widersprüchlich, worauf schon zeitgenössisch Dahm hingewiesen hatte.<sup>735</sup> Er erfuhr jedoch auch auffallend viel Kritik. Man kann also zunächst einmal sagen, dass die Schmittsche Schöpfung große Beachtung fand. Offenbar wurde die Konsequenz dieser Idee, sollte sie sich für die Rechtsbetrachtung in Deutschland durchsetzen, erkannt. Aber es ist nicht übertrieben zu sagen, dass sich hieran die Geister schieden. Eckhardt, der rührige nationalsozialistische Ministerialdirektor aus dem Erziehungsministerium, griff die neue Wendung schon 1935 in mehreren Vorträgen auf. Er wollte „ein das wahre Recht erfassendes Ordnungsdenken“<sup>736</sup> „in das Recht hineintragen“.<sup>737</sup> Dahm übernahm für das Strafrecht, dass die „scharfe Trennung von Sein und Sollen“ dem vergangenen

Rechtsdenken angehöre.<sup>738</sup> In einer Monographie über das Naturrecht wurde das „Naturrecht der Gemeinschaft“ in konkreten Ordnungen „gedacht“ und ebenso das Internationale Privatrecht.<sup>739</sup> Lange erwähnte in einer 1937 verfassten Zusammenschau der seiner Ansicht nach notwendigen Entwicklung die „konkrete Ordnung“ zwar kurz, aber nur in dem Sinne, dass auch diese zu Normen innerhalb eines Systems führen müsse, womit er zum Ausdruck brachte, dass das „konkrete Ordnungsdenken“ nur etwas zur Herkunft einer Norm, nicht aber über deren Regelungsgehalt aussage.<sup>740</sup> Eine grundsätzlich positive Haltung zu Schmitts neuer Idee nahm Larenz ein. Larenz, der sich schon damals auf die juristische Methodenlehre spezialisierte, ordnete die Lehre Carl Schmitts in einen größeren Zusammenhang ein. Zum Thema einer Monographie machte er die zeitgenössischen Methoden der Lückenergänzung im Recht. Er unterschied die „'Konkretisierung' tragender Rechtsgedanken“, die man vor dem Dritten Reich als Gesetzesanalogie und Rechtsanalogie gekannt hatte, von zwei Neuentwicklungen, nämlich eben dem von Schmitt entwickelten „konkrete(n) Ordnungsdenken“ und sodann von einem von Larenz selbst stammenden Modus, den er die Bildung „konkreter Rechtsbegriffe“ oder (später) „konkret-allgemeiner Begriff“ nannte.<sup>741</sup> Das konkrete Ordnungsdenken beurteilte er dann recht von oben herab, ohne es jedoch völlig abzulehnen: „Der Ausdruck ‚konkrete Ordnung‘ ist gewiss nicht eindeutig.“<sup>742</sup> An anderer Stelle warf er Schmitt allerdings vor, dieser verlasse „den Boden gesicherter Denkmethode“.<sup>743</sup> Darin lag einerseits eine grundsätzliche Akzeptanz der Schmittschen Intention, andererseits wohl das Bemühen, die Meinungsführerschaft auf seinem Spezialgebiet, Methoden der juristischen Hermeneutik, zu wahren. Mit dem Gedanken, dass insbesondere das konkrete Ordnungs- und Gestaltungsdenken zu einer Auflösung des Rechtssystems führen könne, setzte sich der durchweg nüchtern argumentierende Larenz auch auseinander. Er wandte sich gegen die Befürchtung, diese Lehre bedeute „die Auflösung der inneren Einheit und Ganzheit unseres Rechtes und den Verzicht auf ein den sachlichen Zusammenhängen entsprechend gegliedertes System“.<sup>744</sup> Fast zugleich mit Larenz nahmen mehrere Staats- und Zivilrechtler zu der neuen Theorie Stellung. Jentzsch äußerte sich nur zur Anwendbarkeit des konkreten Ordnungsdenkens in einem praktischen Anwendungsfall, dem des Erbhofrechts, und bemerkte, auf eine vom Gesetzgeber bewusst gestaltete Ordnung ließe sich die Schmitt'sche Formel nicht anwenden.<sup>745</sup> Er scheute auch nicht vor der verallgemeinernden Feststellung zurück, das konkrete Ordnungsdenken könne „die bisherigen methodischen Arbeiten nicht ersetzen“.<sup>746</sup> Bei Schmidt-Rimpler ist die Skepsis gegenüber der neuen Lehre offensichtlich<sup>747</sup>, und er lehnte sie schließlich mit einem Plädoyer für die Abstraktheit der Gesetze ausdrücklich ab: „Der Gesetzgeber muss durchaus vom konkreten Lebenssachverhalt ausgehen; dieser muss der Wertung zugrunde liegen. Aber die Analyse des Falls in der angegebenen Methode führt dann zur Ausschaltung alles dessen, was an dem Fall auch anders sein könnte, und damit zur Erfassung



einer Fülle von möglichen Lebenssachverhalten, die in aller Buntheit und Einmaligkeit verschieden gestaltet sein können. Keineswegs aber wird das Leben vergewaltigt, denn auf alle diese Sondermomente kommt es nicht an.<sup>748</sup>

Sehr viel massiver war die Kritik von Manigk. Diese wandte sich zwar primär gegen die Kieler Schule<sup>749</sup>, ließ aber das konkrete Ordnungsdenken bei seiner ganzen Argumentation nie aus dem Auge. Sein Vorgehen war geschickt: Er bediente er sich des neuen Begriffs mehrfach in äußerlich zustimmender Weise, inhaltlich jedoch derart, dass seine Ablehnung unverkennbar wurde. Er missbrauchte die Theorie von Schmitt für seinen Spott, mit dem er dessen Argumentation gegen die Lehren der Kieler Schule vortrug:

„Es wird ... bei ... Versuchen der Begriffszерtrümmerung (scil. durch die Kieler Schule) übersehen, dass ein solches Vorgehen dem heute aufgestellten Prinzip des konkreten Ordnungsdenkens ... widerspricht.“<sup>750</sup> ... „Ehe neue Begriffe aufgestellt werden, muss nach dem richtig verstandenen Grundsatz des konkreten Ordnungsdenkens feststehen, welche Rechtssätze den Rahmen der neuen Denkformen füllen werden.“<sup>751</sup>

Im Zusammenhang mit der Diskussion um den Vertragsbegriff schrieb er: „Welche konkrete privatrechtliche Ordnung fordert denn nun die vorgeschlagene Einengung des Vertragsbegriffs?“<sup>752</sup> Bevor der Autor davon abließ, Schmitts Lehre gegen die Kieler Schule zu instrumentalisieren, folgte sein stärkstes Argument gegen jene:

„Das konkrete Ordnungsdenken warnt zwar vor allgemeinen abstrakten Begriffen, die die Verschiedenheit der Lebenswirklichkeit verdecken. Aber hinsichtlich des Begriffs der Gemeinschaft wird jener Grundsatz von den Vertretern konkreten Denkens (sic!) auffallenderweise nicht beachtet.“<sup>753</sup>

Während des Dritten Reiches und auch später wurde behauptet, dass es sich bei der bäuerlichen Welt, die durch das Reichserbhofgesetz neu geordnet wurde, um eine konkrete Ordnung im Sinne Carl Schmitts handele.<sup>754</sup> Ähnlich fand Spohn in dem – allerdings schon vor Schmitts Schrift geschaffenen - AOG das „konkrete Ordnungsdenken“ verwirklicht:

„Die Übereinstimmung zwischen Norm und Wirklichkeit erfolgt durch Anpassung der ersteren an die letztere. Das Gesetz hat nur normativ zu ordnen und auszugestalten, was ihm objektiv vorgegeben ist.“<sup>755</sup>

Aber noch unter der Naziherrschaft hat Jentzsch herausgearbeitet, dass damit nichts erklärt wird.<sup>756</sup> Am konsequentesten hat noch Siebert das „konkrete Ordnungsdenken“ auf von ihm so genannte „völkische Ordnungen“ anzuwenden versucht. Besonders schlimm dürfte es Schmitt getroffen haben, dass sich zwei seiner in Jena lehrenden Staatsrechtslehrerkollegen, nämlich der Ordinarius Koellreutter und der Extraordinarius Franz Jerusalem, klar gegen seine Lehre wandten. Jerusalem, auch er an passender Stelle mit Hinweis auf eine Rede Adolf Hitlers und auf ein

Rundschreiben des Reichsinnenministers Frick seine „richtige“ Einstellung zeigend, distanzierte sich wiederholt von Schmitt<sup>757</sup>, um am Schluss, wenngleich am Beispiel einer strafrechtlichen Betrachtung, die „Abkehr vom allgemeinen Rechtssatz“ scharf zu kritisieren.<sup>758</sup> Unter seinen Staatsrechtslehrerkollegen hatte Carl Schmitt schon vor der Nazizeit als Außenseiter gegolten<sup>759</sup>, und Koellreutter<sup>760</sup> lieferte ihm einen erbitterten Kampf um die Rolle des „Kronjuristen“. Er erklärte seine Ablehnung der Lehre Schmitts am unverhohlenensten. 1937 beschwerte er sich bei seinem Klassensekretär der Abteilung für Rechtsforschung innerhalb der Akademie für Deutsches Recht<sup>761</sup>, Werner Weber, dass die Äußerungen von Carl Schmitt und Reinhard Höhn wie „parteiämtliche“ behandelt würden, verlangte sogar insoweit eine „Grundsatzentscheidung“.<sup>762</sup> Webers Beschwichtigungsversuch<sup>763</sup> akzeptierte er nicht, stellte vielmehr fest, dass bei Fortbestehen dieses Zustandes eine Rechtsforschung nicht möglich sei.<sup>764</sup> Nach Spott über einen Dithyrambus, den der damalige Privatdozent Maunz über Carl Schmitts Lehre vom konkreten Ordnungsdenken ausgebracht hatte, fertigte Koellreutter seinen Kollegen Schmitt mit den Worten ab:

„Es erweckt ... fast den Anschein, als ob das heute so viel missbrauchte Wort ‚konkret‘ zum Schlagwort einer neuen Begriffsjurisprudenz geworden ist, mit dem man keinen klaren Sinn mehr verbindet. Denn man kann doch nicht im Ernst die Behauptung vertreten, dass es vor Carl Schmitt kein Rechtsdenken gegeben habe, das mit der Wirklichkeit rechnet.“<sup>765</sup>

Dass die Formel ein paar Jahre in aller Munde war, besagt nichts über deren Akzeptanz durch die Juristen. Tatsache ist, dass sie sich in der Gesetzgebung des Dritten Reiches nicht durchgesetzt hat. Die selbst noch unter Thierack andauernden Bemühungen um die Schaffung eines Ersatzes für das BGB sind jedenfalls mit einer Akzeptanz der Schmittschen Theorie, die eine „Auflösung des formal rationalen Normensystems“ bedeutete<sup>766</sup>, nicht zu vereinbaren. Um auch noch die von Schmitt formulierten „Leitsätze für die Rechtspraxis“<sup>767</sup> zu erwähnen, so sei bemerkt, dass es nicht korrekt ist, sie als „offiziell“ zu bezeichnen, wie Stolleis es tut<sup>768</sup>, und es ist auch nicht zu erkennen, dass sie „richtungweisend“ gewesen seien, wie Majer behauptet.<sup>769</sup>

Im Oktober 1936 organisierte Carl Schmitt eine Veranstaltung unter dem Titel „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“, auf der er selbst das Schlussreferat hielt.<sup>770</sup> Diesen Vorgang nutzten seine Gegner<sup>771</sup>, ihn zu Fall zu bringen. D’Alquén, der „Schriftleiter“ der SS-Wochenzeitung „Schwarzes Korps“, kritisierte Schmitts frühere Nähe zum Judentum und zum politischen Katholizismus sowie seine alte Gegnerschaft zum Nationalsozialismus<sup>772</sup> in zwei Artikeln<sup>773</sup>, worauf Schmitt im Januar 1937 zwar seine Ämter in der Partei verlor, aber dank der Protektion durch Göring seine Professur sowie seinen Titel als Staatsrat behielt.<sup>774</sup> Sein von ihm noch 1943 und 1944 in verschiedenen ausländischen Städten gehaltener Vortrag über „Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft“ erschien erst 1950 im Druck.<sup>775</sup> In all den Jahren hat er sich in die Auseinandersetzungen um seine Theorie nicht eingeschaltet.<sup>776</sup>

Die späteren Urteile über Schmitts Theorie gehen weit auseinander. Die Behauptung, Schmitts Lehre sei von der Rechtsprechung „allgemein adaptiert“ worden<sup>777</sup>, sie habe großen Anklang gefunden<sup>778</sup>, erscheint angesichts der Kritik, die seine Lehre schon damals erfuhr, fragwürdig. Es macht auch Mühe, Schwabs Gedankengang zu folgen, dessen Resümee ist, Schmitt habe, wie weiland Machiavelli und Hobbes, den Deutschen nach 1945 als Sündenbock gedient.<sup>779</sup> Sicher spricht einiges dafür, sich über die „im Grundsätzlichen orakelhafte Vieldeutigkeit Schmitts“ zu beklagen.<sup>780</sup> Dennoch ist Neumann der Nachweis gelungen, dass die Lehre vom konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenken, obwohl sie den nationalsozialistischen Rechtsanschauungen entgegenkam, nicht als Theorie anerkannt werden kann.<sup>781</sup> Laux bemerkte, Schmitt habe seine Äußerungen während des Dritten Reiches „offenbar nicht sehr freudig“ getan, und sie hätten auch unter seinem sonstigen Niveau gelegen.<sup>782</sup> Dass der renommierte Verfassungsrechtler Böckenförde Carl Schmitts Theorie und leitende Motive mit einem gewissen Wohlwollen bedachte<sup>783</sup>, ist vielleicht mit beider persönlicher Bekanntschaft zu erklären. Nach Dilcher wurde Schmitt „unter Verleugnung der gesamten liberalen und rechtsstaatlichen deutschen und europäischen Tradition“ zu einem „Künder des irrationalen Führerstaates“<sup>784</sup>, und auch Okko Behrends geht mit Schmitt hart ins Gericht.<sup>785</sup> In einer scharfsinnigen Auseinandersetzung mit Rüthers „Entartetes Recht“ hat er herausgearbeitet, dass Carl Schmitt ebenso wie Rüthers einem wertfreien Etatismus huldige, der „ein völlig wertrelativistisches und darum auch völlig leeres Denkschema darstellt.“<sup>786</sup> Während nun Rüthers damit keinerlei Anfechtung unterliegt, musste diese Grundhaltung in einem Staat wie dem Dritten Reich, dem die Vorstellung eines übergesetzlichen Rechts fremd war, verheerend wirken. Wenige Jahre nach Rüthers legte Hattenhauer überzeugend dar, dass Carl Schmitts Lehren auf den Schluss hinausliefen, wenn das Gesetz dem gesunden Volksempfinden widerspreche und nicht konkreten Ordnungen entspreche, müsse es gebrochen werden.<sup>787</sup> Zu seiner anschließenden Feststellung, damit sei Gesetzesungehorsam zu einer Tugend geworden, muss klarstellend bemerkt werden, dass damit lediglich die Konsequenz aus Schmitts Theorie formuliert, keineswegs jedoch die Haltung der Mehrheit der Juristen unter dem Nationalsozialismus beschrieben wird. (Eine Formulierung im Irrealis wäre hier angebracht gewesen.) Ein starkes Urteil über die Person Carl Schmitt hat Stolleis gefällt, indem er ausführte: „Seine Begriffsspielerei, verbunden mit fundamentalen und gewollten Dunkelheiten, seine ahistorische Kombinatorik mit historischen Ereignissen und Zitaten, seine Selbststilisierung und Selbstüberschätzung, eine oft klägliche Gemütsverfassung verbergend, schließlich seine glanzvolle Belesenheit in der Weltliteratur machten ihn zum Grenzfall der Staatsrechtslehre und erklären wohl auch seine Anziehungskraft auf Leser außerhalb der Jurisprudenz.“<sup>788</sup> Seine Theorie nennt Stolleis eine „Rückwendung“ zu der „naturrechtlichen Kategorie ... Natur der Sache“.<sup>789</sup> Ein abschließendes, vernichtendes Urteil über Carl Schmitts Pseudotheorien hat bereits in den achtziger Jahren Hubert Rottleuthner gefällt:

„Der substantielle Dezisionismus der nationalsozialistischen Rechtsphilosophie ist das ideologische Pendant zum strukturellen Chaos des nationalsozialistischen Herrschaftssystems.“<sup>790</sup>

Schmitt selbst hat später, wegen seiner Veröffentlichungen unter dem Naziregime befragt, geäußert:

„Es war mein Irrtum, wenn ich glaubte, man könnte 1933 etwas stiften.“<sup>791</sup>

Ebenfalls viel beachtet wurde die Theorie vom konkret-allgemeinen Begriff von Karl Larenz.<sup>792</sup>

Larenz, der sich, aus heutiger Sicht rückblickend, in Jahrzehnten zum Mentor der Rechtsmethodenlehre entwickelt hat, legte sein erstes Werk auf diesem Feld 1938 mit der Monographie „Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens“ vor.<sup>793</sup> Schon 1935 hatte er geschrieben, „dass es uns darum zu tun ist, abstrakte Begriffe nicht durch andere abstrakte Begriffe, sondern durch konkrete Begriffe zu ersetzen ...“.<sup>794</sup> Er knüpfte damit an die Ablehnung des „allgemeinen Begriffs“ durch Ritterbusch an.<sup>795</sup> Larenz war – in der Zeit der Stoßtruppfakultät und später – eine nicht zu überhörende Stimme, weshalb seine Theorie hier in den Grundzügen nachgezeichnet werden soll. In der Einleitung seines Buches führte er aus, da „Sinn und die Funktion des Rechts“ sich im Nationalsozialismus verändert hätten, wolle er vor einer „abgeschlossenen Methodenlehre“(!) drei wichtige neue Aspekte darstellen, nämlich „die Lückenergänzung durch ‚Konkretisierung‘ tragender Rechtsgedanken, das ‚konkrete Ordnungsdenken‘ und die Bildung konkreter Rechtsbegriffe“.<sup>796</sup> Der erste Gedanke, die Lückenergänzung durch Konkretisierung, war am wenigsten prägnant entwickelt und gipfelte nach allgemeinen Ausführungen über die Lückenergänzung durch den Richter in der Feststellung, dass dieser das Gesetz korrigieren dürfe, falls die korrekte Anwendung des Gesetzes „zu einem vom Standpunkt der völkischen Gesamtordnung aus (im Original gesperrt:) schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde.“ (25)<sup>797</sup> Bei Erörterung des „konkreten Ordnungsdenkens“ stellte Larenz in einer präzisierenden Ausdeutung, die deutlich über die Schmitt’schen Ausführungen hinausführt, fest, ein Verhaltensmaßstab für den Einzelnen ergebe sich aus den einzelnen engeren Lebensverhältnissen, (im Original gesperrt:) sofern sie Gemeinschaftscharakter tragen.“(28) Das „konkrete Ordnungsdenken“ führe zwar zu einer „Auflockerung des bisherigen Gesetzessystems“<sup>798</sup>, jedoch „keineswegs“ zu dessen „Auflösung“. Die „engeren Ordnungen“ erhielten ihre „Maßstäbe und ... letzte Sinnggebung ... aus der völkischen Gemeinschaftsidee“. (33) Den dritten Teil schließlich, in dem Larenz seine Idee vom konkreten Rechtsbegriff entwickelte, leitete er mit der Feststellung ein, das Denken in konkreten Rechtsordnungen erfordere eine neue Begriffsbildung, (43) und stellte dadurch einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen seiner und der Schmitt’schen Lehre her.<sup>799</sup> Die sehr weit gefassten allgemeinen Begriffe des BGB, wie Person, subjektives Recht, Rechtsgut, Interesse, Rechtmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Rechtsgeschäft, die „vermeintlich“ durch Abstraktion und Verallgemeinerung gewonnen

wurden, enthielten – so seine neue Lehre - nur noch ein „logisches Minimum“. (43) Wenn ein Begriff aber, dem Wortsinn entsprechend, dem Begreifen dienen sollte, dann müsse viel stärker unterschieden und gegliedert werden. (44) Ein Begriff solle „die einheitliche Erfassung im wesentlichen übereinstimmender Lebenserscheinungen ermöglichen“, von Larenz „Typus“ genannt. (45) So ergäben sich „konkret-typische“ Begriffe, die man in ihren Abweichungen untereinander aufreihen könne zu einer „Typenreihe“. (47) Diese erst führe zu einer „sachgemäßen Unterscheidung und Gliederung“, ... zu einer echten Systematik.“ (48) Als Beispiele für derartige Typenreihen nannte er verschiedene Arten des Eigentums, z.B. an Erbhof, Landgut, städtischem Grundstück, Ware oder Geld (50) oder verschiedene Arten von Personen, insbesondere „Rassegenossen“ und „Rassefremde“ (!). (52) Den Maßstab für die Bildung dieser Begriffe liefere „die völkische Lebensordnung“. (53) Auf ihren letzten Gehalt reduziert, stellt seine Lehre vom konkreten Rechtsbegriff, später meistens konkret-allgemeiner Begriff genannt, nichts anderes als eine tiefere Gliederung der altvertrauten Allgemeinbegriffe dar, die sich eventuell am konkreten Ordnungsdenken orientieren kann. Aus diesen Unterbegriffen, die Larenz so nicht bezeichnete, da er ja die übergeordneten Begriffe beseitigt wissen wollte, bildete er dann (mangels der Möglichkeit einer Zusammenfassung unter einem Oberbegriff) eben die „Typenreihen“. Die „dynamische Offenheit“ des Begriffs führt zu einer „Einzelfallorientierung“ mit den Folgen zunehmender Rechtsunsicherheit und einer Partikularisierung des Rechts, wie Maus später darlegte.<sup>800</sup> Dass sich Larenz mit dieser seiner Theorie auf Hegel stützen könne, wurde von Koellreutter verneint<sup>801</sup>, wogegen sich Larenz wehrte.<sup>802</sup> Die Frage ist unentschieden geblieben.<sup>803</sup> Unter den Kritikern der neuen Lehre tat sich wiederum Manigk hervor.<sup>804</sup> In weiten Passagen seiner Schrift machte er in Ton und Inhalt seiner Ausführungen keinen Hehl daraus, dass er neben derjenigen von Carl Schmitt auch die Theorie von Larenz ablehne:

„In dem heute vernehmbaren, oben schon erörterten Aufruf zu konkretem Ordnungsdenken und ähnlichen Formulierungen“ (scil. Larenz' konkret-allgemeiner Begriff) ... „verrät sich aufs Neue die Sehnsucht nach einem wirklichkeitsnahen Recht. ... Rechtliche Ordnung ist immer die vorangegangene allgemeine Regelung späterer Konkreta. Sie kann nur durch allgemeine Begriffe erfolgen ... (Dadurch), dass man der bunten Mannigfaltigkeit des Lebens beschreibend folge ... käme niemals eine Ordnung des Lebens zustande.“<sup>805</sup>

Empörte Entgegnungen Larenz', der sich, wie auch schon bei der Frage nach der Behandlung des subjektiven Rechts von Manigk erneut persönlich angegriffen fühlte, blieben nicht aus.<sup>806</sup> Kiesewetter vertritt die Ansicht, unter starker Mitwirkung besonders von Larenz sei das bürgerliche Recht „auf eine völlig neue Grundlage“ gestellt worden.<sup>807</sup> Für das gesetzte Recht trifft das jedoch, wie zu zeigen sein wird, nicht zu. Zu den von Schmitt und Larenz propagierten Ordnungsbegriffen sei bemerkt, dass es sich dabei keineswegs um nationalsozialistische

85 Neuschöpfungen gehandelt hatte<sup>808</sup>, dass sie aber unter dem Nationalsozialismus - in Kombination mit der Billigung einer Rechtsprechung contra legem - zur Beschädigung des Rechtssystems beizutragen geeignet waren, jedenfalls wenn sie nicht zur Basis einer neuen Rechtsordnung wurden.

Schon vor Entwicklung seiner Lehre vom konkret-allgemeinen Begriff hatte Larenz begonnen, Grundprinzipien des neuen völkischen Rechtsdenkens zu entwickeln, die sich mit der Thematik Rechtsperson und subjektives Recht befassten. Sein Ausgangspunkt war die „Volksgemeinschaft“. Bei ihm finden sich über die Volksgemeinschaft zwei zentrale Aussagen: Nicht jeder Bürger könne ihr angehören, und sie habe selbst gegenüber den ihr angehörenden Volksgenossen einen eindeutigen Vorrang.<sup>809</sup> Nun war die Ungleichheit der Menschen vor dem Gesetz eine nationalsozialistische Grundvorstellung. Sie bildete die rechtliche Entsprechung von Rassismus und die rechtliche Basis für den praktizierten Antisemitismus.<sup>810</sup> Eigenwillig an der Lehre von Larenz war dagegen der zweite Satz, nämlich der sich bis ins Privatrecht erstreckende Vorrang der Gemeinschaft vor dem einzelnen Rechtsgenossen. Jedenfalls hatte niemand sonst mit derselben Konsequenz die Schlussfolgerungen daraus gezogen. Larenz lieferte die schlüssige Begründung für die Unvereinbarkeit des subjektiven Rechts mit dem nationalsozialistischen Grundgedanken der Volksgemeinschaft. Jedes Recht, das ein Rechtsgenosse geltend machte, stand nach dieser Lehre den „Erfordernissen des Gemeinschaftslebens“ nach. Folglich konnte das Recht nur geltend gemacht werden, wenn und soweit es den Bedürfnissen der Volksgemeinschaft entsprach. Das entscheidend Neue dabei war, dass dieser Satz nicht nur für Herrschaftsrechte, also vor allem das Eigentum, gelten sollte, sondern auch für Forderungen. Larenz formulierte das folgendermaßen: „Alle Verfügungsmacht, die dem einzelnen Volksgenossen überlassen ist, findet ihre Grenze einmal an dem Sinn des betreffenden Rechtsverhältnisses als eines Verhältnisses unter Volksgenossen, die einander gemäß Treu und Glauben zu handeln verpflichtet sind, und sodann an dem übergeordneten Interesse der Gemeinschaft, die jede von ihr gewährte Verfügungsmacht zurücknehmen kann, wo das erforderlich ist.“<sup>811</sup>

Wie die ergänzende Bezugnahme auf „Treu und Glauben“ zeigt, wollte Larenz diese Beschränkung der Verfügungsfreiheit eines Gläubigers über seine Forderung keineswegs auf diesen Grundsatz zurückführen. Es handelte sich also nicht nur um eine Beschränkung des Gläubigerrechts, sondern dieses Recht stand ihm nach Larenz gar nicht allein zu. In seinem im darauf folgenden Jahr erschienenen Lehrbuch wurde das noch deutlicher:

„Die Willensmacht des Gläubigers, die durch die Forderung dargestellt wird“, (darf nicht) „als ausschließlich ihm eigene“ (im Original gesperrt:) „private Willensmacht verstanden werden. Vielmehr ist es wieder der Wille der Gemeinschaft, der“ (im Original gesperrt:) Gemeinwille als Recht, an dem der Gläubiger Anteil hat....Der Gläubiger, der“ (im Original gesperrt:) „sein Recht

„geltend macht, macht“ (im Original gesperrt:) „das Recht geltend, und er kann folglich“ (im Original gesperrt:) „sein Recht nur geltend machen, sofern es auch in der konkreten Ausübung mit dem Gemeinschaftswillen in Einklang steht.“<sup>812</sup>

Eine eigentlich zwingende logische Konsequenz aus dieser Lehre hat Larenz offensichtlich nicht zu ziehen gewagt. Er stellte ja keine rechtspolitische Forderung auf, sondern behandelte seine Darstellung, wie die Aufnahme in sein Lehrbuch zeigt, als geltendes Recht. Es ist das Recht, über das er an anderer Stelle ausführte:

„Das Recht ist nach unserer Auffassung die Lebensform der Volksgemeinschaft, ihre wirkliche Daseinsordnung, nicht nur ein Sollen, sondern ein Sein.“<sup>813</sup>

Wenn das, was Larenz lehrte, aber geltendes Recht sein sollte, dann stellte er doch zwei Privatrechtsordnungen nebeneinander, nämlich das richtige, von ihm dargestellte, aber nirgends verkündete und das unrichtige, als BGB im RGBl verkündete Recht. Durch bloße Neuinterpretation die Rechtsfigur des subjektiven Rechts aus dem BGB eliminieren zu können, dürfte der Rechtsprofessor wohl kaum geglaubt haben. Vielmehr übergang er stillschweigend und methodisch unsauber dieses Problem. In der Rechtsprechung, besonders in Mietstreitigkeiten, wurde der Widerspruch zwischen diesen beiden Privatrechtssystemen in Einzelfällen sichtbar. Wurde z.B. der arischen Frau eines Juden, dem wegen seines Judentums unter Missachtung des Mieterschutzes gekündigt worden war, der Mieterschutz ebenfalls verweigert<sup>814</sup>, so war das im Rahmen des überkommenen Rechtssystems Rechtsbeugung; nach dem Larenz vorschwebenden Recht wäre es dagegen rechtens gewesen. Das Ganze ist derartig kryptisch, dass selbst die Nachgeborenen sich schwer tun, in nachvollziehbarer Weise darüber zu berichten: 1983 ist beispielsweise bei Hattenhauer zu lesen:

„Noch stand § 903 unverändert im BGB. Aber er war zur unbekannt Norm geworden ... Die Forderung nach ersatzloser Streichung des subjektiven Rechts in der völkischen Privatrechtslehre war eine logische Konsequenz ...“<sup>815</sup>,

und – noch rätselhafter - bei Arthur Kaufmann:

„... das subjektive Recht. Heinrich Lange nannte es den ‚Gott des Liberalismus‘, und das bedeutete natürlich die Disqualifikation. Karl Larenz hielt die Negierung subjektiver Rechte für die folgerichtige Entgegnung ...“<sup>816</sup>

Ein weit stärkeres Echo als Larenz' rechtsphilosophische Thesen hatten die Arbeiten von Wolfgang Siebert<sup>817</sup> zu der arbeitsrechtlichen „Eingliederungstheorie“. Nach den BGB-Kritiken von Gierke und Menger, die beide die mangelnde Eignung des Dienstvertragsrechts für den Arbeitsvertrag betont hatten, war Lotmars großes Werk über den Arbeitsvertrag herausgekommen<sup>818</sup>, das aber wenig Wirksamkeit entfaltete, weil es den Begriff des Arbeitsvertrages zu weit fasste, indem dieser auch den Werkvertrag und den

87 Geschäftsbesorgungsvertrag umfasste. Ebenfalls zu Beginn des Jahrhunderts hatte Oertmann schon darauf hingewiesen, dass es bei einem anfechtbaren oder nichtigen Arbeitsvertrag unangemessen sei, den Arbeitnehmer, falls er aufgrund des ungültigen Vertrages schon Arbeit geleistet hatte, auf einen Bereicherungsanspruch zu beschränken, wie es sich aus dem BGB ergeben würde. Zwischen dem Abschluss des Arbeitsvertrages und der Einstellung des Arbeiters in den Betrieb unterschied er zwar noch nicht. Lehre und Rechtsprechung behielten sich aber damit, in solchen Fällen die Wirkung der Anfechtung oder der Geltendmachung der Nichtigkeit nicht *ex tunc* (also von Anfang an) wirken zu lassen, sondern wie eine fristlose Kündigung mit Wirkung *ex nunc* (also vom Zeitpunkt der Kündigung an) zu behandeln. Im Dritten Reich wurde daraus sogar eine „Nichtigkeit *ex nunc*“ konstruiert<sup>819</sup>, während nach der Rechtsdogmatik Nichtigkeit in jedem Fall „Unwirksamkeit von Anfang an“ bedeutete.<sup>820</sup> Seitdem war jedenfalls klar, dass neben dem Vertragsabschluss auch der Arbeitsaufnahme eine rechtliche Bedeutung zukommt. Zum ersten Mal ausdrücklich wurde das 1910 von Flesch formuliert.<sup>821</sup> Der Vorgang kann als Beginn der Entstehung eines zivilrechtlichen Arbeitsrechts angesehen werden.<sup>822</sup> In der Folgezeit waren es vor allem Sinzheimer<sup>823</sup> und dessen Weg- und Kampfgenosse<sup>824</sup> Potthoff<sup>825</sup>, die die Entwicklung des Arbeitsrechts vorantrieben. Dieser hatte auch den Begriff Arbeitsrecht geprägt.<sup>826</sup> Ihr Organ war die von ihnen seit 1914 herausgegebene, monatlich erscheinende Zeitschrift „Arbeitsrecht“.<sup>827</sup> Sinzheimer führte 1921 eine soziologische Betrachtung des Arbeitsrechts ein<sup>828</sup>, was ihm die Kritik der Arbeitsrechtswissenschaftler eintrug.<sup>829</sup> Er unterschied strikt zwischen dem schuldrechtlichen Anstellungsvertrag und dem gewaltrechtlichen Arbeitsverhältnis<sup>830</sup>. Auf die dogmatischen Fragen, welche Folgen die Nichtigkeit des Vertrages oder die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung haben sollten, ging er aber in seinen „Grundzügen“ nicht ein. Potthoff und Molitor waren es, die sich in den zwanziger Jahren immer wieder dafür einsetzten, den Eintritt des Arbeitnehmers in den Betrieb als rechtlich relevanten Vorgang zu klassifizieren.<sup>831</sup> Potthoff, der auch den Gesetzentwurf für ein allgemeines Arbeitsvertragsrecht redigiert hatte, stellte sich auf den Standpunkt, beim Arbeitsvertrag handele sich nicht um einen Austausch von Vermögenswerten, sondern um einen „Arbeitsverband“, ein „soziales Organisationsverhältnis“.<sup>832</sup> Der Arbeitnehmer leiste nicht einen Vermögenswert, sondern räume dem Arbeitgeber die Verfügung über seine Arbeitskraft ein. Das Arbeitsverhältnis sei daher ein „personenrechtliches Verhältnis“. Er postulierte schon 1921, der Arbeitsvertrag könne nicht länger eine Unterart des Dienstvertrages sein. Auf ihn geht die Unterscheidung zwischen dem „rechtlichen Vertragsverhältnis“ und dem „organisatorischen Beschäftigungsverhältnis“ zurück.<sup>833</sup> Ihm folgte 1925 Molitor, der die Bedeutung der „Einordnung“ des Arbeitnehmers in den Betrieb betonte. Durch sie werde ein „herrschaftliches Gewaltverhältnis“ begründet.<sup>834</sup> Schon Jahre vor dem AOG stellte Jacobi dazu klar, dass die Einordnung nichts als eine „Umschreibung der



persönlichen Abhängigkeit“ darstelle.<sup>835</sup> Die Lehren von Potthoff und Molitor führten noch nicht zu einer Neuinterpretation des Gesetzes durch die Gerichte.<sup>836</sup> Hueck, der wie Kaskel, Mansfeld und (damals noch) Nikisch einen konservativen Standpunkt einnahm, betonte zwar in Übereinstimmung vor allem mit Potthoff, dass der Arbeitsvertrag für einen Großteil der „Bevölkerung die Grundlage der Existenz“ bilde<sup>837</sup>, hielt aber dennoch daran fest, dass die Grundlage der Arbeitnehmereigenschaft ein privatrechtlicher Vertrag sei. Die Bedeutung der Eingliederung in den Betrieb liege in der Begründung der Gehorsamspflicht des Arbeitnehmers. Molitors Ansicht, es komme nur auf die tatsächliche Unterordnung an, auch wenn es an jeder rechtlichen Grundlage fehlen sollte, bezeichnete er als für eine „Begriffsbestimmung im Rechtssinne nicht brauchbar“.<sup>838</sup> Den Begriff des „sozialrechtlichen Personenverhältnisses“ lehnte er ab. Interessant ist aber im Lichte der späteren Entwicklung, dass Hueck von einer „Interessengemeinschaft“ oder „Betriebsgemeinschaft“ zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerschaft sprach, die er im kollektiven Arbeitsrecht geregelt sah.<sup>839</sup> Potthoff betonte von seinem speziellen Standpunkt aus, die Hauptaufgabe des Arbeitsrechts sei keine „schuldrechtliche“, sondern eine „verfassungsrechtliche“.<sup>840</sup>

Die Wirkung der neuen Lehre war auf Gesetzgebung und Rechtsprechung unterschiedlich. Kausen betonte 1930, für den Gesetzgeber sei immer noch der „Arbeitsvertrag Grundlage des Arbeitsverhältnisses.“<sup>841</sup> Dieser Satz behielt auch – das sei vorweg gesagt – bis zum Ende des Dritten Reiches seine Gültigkeit. Die Rechtsprechung dagegen ist auch schon vor 1933 durch die neue Lehre, die später in der Eingliederungstheorie gipfelte, beeinflusst worden. Das (seit 1927 bestehende) Reichsarbeitsgericht<sup>842</sup> folgte den neuen Lehren zögernd, war jedoch in seiner Rechtsprechung uneinheitlich. In einem Urteil von 1929<sup>843</sup> stellte das RAG für den zu entscheidenden Fall fest, dass ein Lohnanspruch entstanden war, obgleich es zu einer Einstellung nicht gekommen war, folgte damit also der konservativen Lehre. Es ließ auch in verschiedenen Entscheidungen trotz der Kündigungsmöglichkeit auch die Anfechtung von Arbeitsverträgen weiterhin zu.<sup>844</sup> Bei nichtigem Arbeitsvertrag sollte sich der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung an der jeweiligen Tarifordnung orientieren<sup>845</sup>, deren Vorschriften jedoch vom RAG nur für analog anwendbar erklärt wurden.<sup>846</sup> Hueck, selbst ein Anhänger der Vertragstheorie, rügte in Urteilsanmerkungen die schwankende und bisweilen unklare Haltung des Gerichts.<sup>847</sup> Durchgesetzt hatte sich die neue Theorie beim RAG noch nicht.<sup>848</sup> Kahn-Freund<sup>849</sup> wies nach, dass dem Reichsarbeitsgericht von Anfang an und unverändert bis 1931, dem Zeitpunkt des Erscheinens von Kahn-Freunds Schrift<sup>850</sup>, als sozialpolitisches Ziel eine „Entpolitisierung und Entrevolutionierung gesellschaftlicher Kräfte“ im Sinne von Carl Mannheim<sup>851</sup> vorgeschwebt habe.<sup>852</sup> Kahn-Freunds düsteres und prophetisches Resümee lautete: „Wenn man einmal angefangen hat, die ringenden kollektiven Kräfte auf sozialem Gebiet zu Werkzeugen eines

fiktiven Staatswillens zu machen, so ist auch der Weg geebnet zu einer Bildung des Staatswillens auf politischem Gebiet nicht durch ringenden Ausgleich der Kräfte, sondern durch Auferlegung des Willens eines diktierenden Beamtentums.<sup>853</sup>

Das klang, als habe er, was 1933 begann, vorausgeahnt.

Mit Beginn des Dritten Reiches begann die Diskussion erneut. Dass die Arbeitsaufnahme und die Eingliederung in den Betrieb neben dem Vertragsabschluss eine eigene rechtliche Qualität hatten, war nun nicht mehr umstritten. Es unterschieden sich aber die Vertreter der bald so genannten „Vertragstheorie“, die den Arbeitsvertrag nach wie vor als das wesentlichste Element des Arbeitsverhältnis ansahen, von den Vertretern der neuen Eingliederungstheorie, für die die Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb das wichtigste Element des Arbeitsverhältnisses darstellte. Das Überwiegen der Vertragstheorie brachte Herschel 1934 mit den Worten zum Ausdruck:

„Dem Arbeitsverhältnis liegt nach wie vor regelmäßig ein Vertragsschluss im Sinne des BGB zugrunde.“<sup>854</sup>

Die Gegenposition vertrat zunächst vor allem Siebert, später auch Nikisch<sup>855</sup>. Siebert, der Zivil- und auch Arbeitsrechtler war, entwickelte ab 1935 seine Theorie, nach der zwischen dem schuldrechtlichen Arbeitsvertrag und dem tatsächlichen Beschäftigungsverhältnis zu unterscheiden sei: „Arbeitsvertrag und Beschäftigungsverhältnis stehen sich hiermit selbstständig gegenüber.“<sup>856</sup>

Dann unterschied er, wie schon Potthoff<sup>857</sup>, noch weiter zwischen dem Beschäftigungs- und dem Arbeitsverhältnis. Das Beschäftigungsverhältnis sollte durch die tatsächliche Aufnahme der Arbeit entstehen, das Arbeitsverhältnis durch die Aufnahme in die sog. Betriebsgemeinschaft.

„Es vereinigen sich also die bisherigen BGB-Arbeitsvertrags Elemente mit dem Betriebszugehörigkeitsverhältnis zum einheitlich neuen Arbeitsverhältnis auf der Grundlage der Betriebsgemeinschaft.“<sup>858</sup> (Der ganze Satz im Original gesperrt.)

Die Tendenz, zumindest neben dem Arbeitsvertrag der Aufnahme der Arbeit oder der Eingliederung<sup>859</sup> in den Betrieb eine selbstständige Bedeutung beizumessen, war dabei nicht neu. Auch die öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen knüpften ja schon damals nicht an den, eventuell unwirksamen, Vertrag, sondern an die Arbeitsaufnahme im Betrieb an.<sup>860</sup> Der Gegensatz zwischen der Vertragstheorie und der Eingliederungstheorie, wie er sich zwischen 1935 und 1937 entwickelt hatte, wurde damals von Siebert mit folgenden Grundaussagen dargestellt:

Nach der „herrschende(n) Auffassung vom Arbeitsverhältnis“ galt:

„Die Rechtsstellung des einzelnen Beschäftigten im Betrieb findet ihre entscheidende Grundlage – ihren Entstehungstatbestand, ihren Bestand und ihren Rechtsgrund – in dem (im Original gesperrt:) Arbeitsvertrag.“

Dem stellte Siebert die Grundaussage seiner eigenen Theorie mit den Worten gegenüber:

„Die Rechtsstellung des einzelnen Beschäftigten im Betrieb hat ihre Grundlage und ihren Rechtsgrund unmittelbar in der Arbeitsleistung des Beschäftigten innerhalb der Betriebsgemeinschaft.“ (Ab „Arbeitsleistung“ im Original gesperrt) „Diese (freiwillige) Arbeitsleistung begründet und trägt das Arbeitsverhältnis.“<sup>861</sup>

Etwas in der praktischen Wirkung Neues an der Siebertschen Auffassung, womit sich diese auch von dem Standpunkt Nikischs unterschied, war, dass Siebert § 2 II AOG eine unmittelbare Wirksamkeit für die Arbeitsverträge zuordnet, während die herrschende Lehre diese Vorschrift nur als Auslegungshilfe betrachtet wissen wollte. Siebert wollte z.B. bei Verletzung der Fürsorgepflicht durch den Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen unmittelbaren (vertraglichen!) Schadensersatzanspruch aus § 2 II AOG gewähren, während nach herrschender Meinung nur ein Deliktsanspruch aus § 823 II BGB<sup>862</sup> in Frage kam.<sup>863</sup> Rhode erklärte 1937 zum Stand der Meinungen, vor dem AOG sei, dem BGB folgend, nur der Arbeitsvertrag von rechtlicher Bedeutung gewesen, seit dem AOG die Theorie vom Arbeitsvertrag mit untergeordnetem Arbeitsverhältnis. Das sei „so gut wie unbestritten“. Die neue, von Siebert vertretene Theorie laute: „Arbeitsverhältnis mit untergeordnetem Arbeitsvertrag“.<sup>864</sup> An dieser Stelle erscheint es angebracht, darauf hinzuweisen, dass Siebert seine Lehre wiederholt ergänzt und modifiziert hat<sup>865</sup>; in allen Einzelheiten hat er sie nirgends geschlossen dargelegt, wie auch Nikisch betont.<sup>866</sup> Die Eingliederungstheorie sah sich vor allem mit einer rechtsdogmatischen Schwierigkeit konfrontiert, nämlich die Rechtsnatur des Vorgangs der Arbeitsaufnahme zu erklären, mit der das Arbeitsverhältnis ja beginnen sollte. Zu dem rein tatsächlichen Vorgang gehörte irgendeine Form des Einverständnisses zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, und diesen Vorgang bezeichnete Siebert als „Willenseinigung“ oder einfach „Einigung“.<sup>867</sup> Sie stelle etwas anderes dar als die Einigung, die zum Vertrag führt, der begrifflich nur dem Vermögensverkehr zuzuordnen sei. Die Bedeutung des Arbeitsvertrages war auf die Festlegung des Termins der Arbeitsaufnahme, der Höhe der Bezüge und anderer materieller Arbeitsbedingungen, also auf die Qualität eines Vorvertrages, reduziert worden<sup>868</sup>, der in der Siebertschen Terminologie selbstverständlich nicht als Vorvertrag bezeichnet werden konnte, weil ein solcher ja auf den späteren Abschluss eines Hauptvertrages abzielen würde. Später entwickelte Siebert sogar „eine Dreigliederung“<sup>869</sup>, indem er zwischen dem Vorvertrag (untechnisch gesprochen), einem Vertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen und dem Vertrag über die tatsächliche Aufnahme des Arbeitsverhältnisses unterschied, von Nipperdey kritisch dargestellt als „1. Eingliederung, 2. Vorvertrag, 3. Zusätzliche Vereinbarung.“<sup>870</sup> Nipperdey stellte dagegen fest<sup>871</sup>:

„Die Arbeitsaufnahme oder irgendein faktischer Akt ist zur Begründung des Arbeitsverhältnisses nicht wesensnotwendig.“<sup>872</sup>

Der Unterschied zwischen den Rechtsauffassungen von Nikisch und Siebert besteht vor allem

darin, dass Nikischs Ausführungen sich am geltenden Recht orientierten, während Siebert auch hier nicht zwischen Darstellung des geltenden Rechts und Rechtspolitik unterschied. Das betont besonders Simitis<sup>873</sup>, und das gab Siebert zumindest an einer Stelle<sup>874</sup> auch selbst zu. Das war wohl auch der Grund, aus dem Siebert sich wiederholt von Nikisch distanzierte. Diesem warf er vor, dass er „nicht zu einer grundsätzlichen Loslösung vom BGB vorgedrungen“ sei, er schränke die gewonnenen Erkenntnisse dadurch wieder ein, „dass er dem Arbeitsvertrag noch einen bestimmten selbstständigen Bereich belässt und ... in diesem Vertragsbereich die Rechtssätze des BGB über Willenserklärungen, Verträge und Schuldverhältnisse ohne weiteres als bindend anerkennt.“ Zwischen Mansfeld, Hueck, Nipperdey, Dietz, Dersch, den Hauptvertretern der Vertragstheorie, einerseits und Nikisch andererseits bestehe „in Wahrheit ... weitgehende Übereinstimmung.“<sup>875</sup> Siebert unternahm trotz der entgegenstehenden Vorschriften des AOG den Versuch, das Arbeitsrecht völlig vom BGB zu lösen. Er führte einen „Kampf gegen das BGB“.<sup>876</sup> Das führte ihn zu der Konsequenz, im neuen Arbeitsrecht noch fehlende Vorschriften - die Schaffung eines Arbeitsvertragsgesetzes war ja vorbehalten -, die „mit den entsprechenden Bestimmungen des BGB formal übereinstimm(t)en, diesem zu entnehmen. Ihre Geltung sollte sich aber nicht daraus ergeben, dass sie im BGB standen, sondern „weil sie auch für das Arbeitsverhältnis passen.“<sup>877</sup> Zum Teil ließ Siebert ausdrücklich offen, inwieweit seine Ausführungen *de lege lata* oder *de lege ferenda*, also nach geltendem Recht oder als rechtspolitische Anregung für den Gesetzgeber, zu lesen seien<sup>878</sup>, teilweise betrieb er unmissverständlich Rechtspolitik.<sup>879</sup>

Zur Wirkung der von Siebert neu entwickelten Theorie ist festzustellen, dass es in § 1 Abs. II des Entwurfs für ein Arbeitsvertragsgesetz von 1938 noch hieß:

„Der Arbeitsvertrag ist die das Arbeitsverhältnis begründende und gestaltende Einigung.“<sup>880</sup>

Der später unter Sieberts Vorsitz in der AkDR erarbeitete Entwurf eines „Arbeitsverhältnisgesetzes“ wurde von Nikisch und den meisten anderen Arbeitsrechtlern abgelehnt.<sup>881</sup> In dem von ihm übernommenen Teil der Kommentierung zu Buch I des Entwurfs für ein Volksgesetzbuch sprach Siebert im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht von Rechtsverhältnissen, „die im Ergebnis nach Vertragsrecht zu beurteilen sind“.<sup>882</sup> Post festum musste sich Siebert nachweisen lassen, dass sein Konzept gegenüber dem BGB-Recht ein Rückfall in die römisch-rechtliche *locatio conductio operarum* dargestellt hätte.<sup>883</sup> Erst von Nikisch erschien eine geschlossene Darstellung der Eingliederungstheorie.<sup>884</sup> Den letzten Stand der dieser entgegenstehenden Vertragstheorie während des Dritten Reiches stellte Dietz dar.<sup>885</sup> Die Fragwürdigkeit der Eingliederungstheorie nach den damaligen Auffassungen sowohl Sieberts sowohl als auch Nikischs lag in der Fiktion der Betriebsgemeinschaft. Selbst Siebert führte an einer Stelle aus, die „Erziehung zur Arbeitsgesinnung“ gehöre zu den „wesentlichsten Voraussetzungen

92 für die Verwirklichung des Sozialismus der Arbeit<sup>886</sup>, und erkannte damit an, dass die Betriebsgemeinschaft ein Wunschbild war. Nikisch zog daraus die richtige Konsequenz, dass die Eingliederung erst nach Entstehen der Gemeinschaft vollendet sei<sup>887</sup> - ein rechtlich inakzeptables Ergebnis, das der Willkür Tür und Tor geöffnet hätte. Herschel hat auf die Fragwürdigkeit der Gemeinschaft als Rechtsbegriff hingewiesen:

„... hüten wir uns vor der ... Fiktion einer Gemeinschaft, die gar nicht vorhanden ist.“<sup>888</sup>

Wenn Siebert nach dem Ende des Dritten Reiches die Dinge so darzustellen versucht hat, als sei Nikisch der Begründer der Eingliederungstheorie, während er selbst sich von dieser stillschweigend distanzierte<sup>889</sup>, so ist das eine nachträgliche Verfälschung historischer Tatsachen. Dass die Anknüpfung von Rechtsfolgen an die Arbeitsaufnahme eine sinnvolle Idee ist, die bis heute unabhängig von ihrer Entwicklung in der Nazizeit im Arbeitsrecht erhalten geblieben ist, steht auf einem anderen Blatt.<sup>890</sup>

Konnte man das ideologische Raunen von Nicolai und Heydebrand kaum ernst nehmen, und blieben auch die Ausführungen über die Volksgemeinschaft in allgemeiner Ideologie stecken, so lassen sich die theoretischen Erwägungen von Carl Schmitt, Karl Larenz und Wolfgang Siebert als Ansätze für ein neues Rechtsdenken bezeichnen. Diese beschränkten sich jedoch auf Detailspekte (Larenz, Siebert) oder waren derartig vage (Schmitt), dass nichts davon in der bis dahin entwickelten Form geeignet war, die gedankliche Basis für ein neues Privatrechtssystem zu bilden. Kritik am BGB war also reichlich geübt, Theorien entwickelt worden; aber die Frage, auf welchem geistigen Fundament der Ersatz für das BGB aufbauen sollte, blieb unbeantwortet.

Neben neuen Theorien gab es eine ganze Reihe von Vorschlägen zu einer neuen Gliederung der Materie. So entwickelte das unter der Leitung von Hans Frank stehende Reichsrechtsamt 1936 eine Gliederung des neuen Rechts in vier Teile: „Blut – Boden – Arbeit – Ehre“<sup>891</sup>, eine Aufteilung, von der aus heutiger Sicht nicht erkennbar ist, wie sie der Gliederung des Rechtsstoffs zugrunde gelegt werden sollte, die nichtsdestoweniger in ähnlicher Form auch in Franks eigener Darstellung zu finden war. Dort gab es eine Fünfteilung: „Rasse – Boden – Arbeit – Reich – Ehre“. Frank bezeichnete diese Schlagworte als die „Ausstrahlungen“ oder „Substanzwerte“ des neuen Rechts und proklamierte:

„In dieser Substanzwertgesetzgebung des Dritten Reiches liegt ein weltgeschichtlich neuer Aspekt des rechtswissenschaftlichen Denkens.“<sup>892</sup>

Forscht man weiter, so ist zu erfahren, dass sich hinter „Blut“ etwa die Nürnberger Gesetze verbergen, hinter „Boden“ und „Arbeit“ das Erbhofgesetz und das Arbeitsordnungsgesetz, hinter „Reich“ neues Staatsrecht und das „Recht der Partei“ und unter „Ehre“ schließlich das Wehrgesetz, und „die Zurückgewinnung der territorialen Hoheit des Reiches“ mit den entsprechenden Gesetzen.<sup>893</sup> Für das bürgerliche Recht, war in diesem Schema kein Platz, nicht

einmal für das Familienrecht. So ist es denn auch weder in der Arbeit der Ausschüsse für das bürgerliche Recht in der Akademie für Deutsches Recht aufgegriffen worden, noch in den Planungen des Reichsjustizministeriums. Der Staatssekretär Schlegelberger andererseits hat in einem Vortrag die Vierteilung Personenrecht, Recht der Gemeinschaften, Grundstücksrecht, Rechtsverkehr des täglichen Lebens vorgeschlagen<sup>894</sup>, und Wolfgang Siebert wiederum legte 1939 mit einer Monografie nebst Gesetzessammlung über das Recht der Familie einen Vorschlag für eine Gliederung der Materie vor, die zwar auch teilweise die neuen Schlagworte verwendete, sich aber dennoch als diskutabile Arbeitsgrundlage für eine Neugestaltung des Personen-, Familien- und Erbrechts darstellte. Er teilte ein in

- „1. Abschnitt: Rasse und Ehre als Grundlagen für das Recht der Familie und die Rechtsstellung der Volksgenossen
- 2. Abschnitt: Die Rechtsstellung der Volksgenossen (Personenrecht)
- 3. Abschnitt: Das Eherecht
- 4. Abschnitt: Die Rechtsstellung des Kindes
- 5. Abschnitt: Beurkundung des Personenstandes
- 6. Abschnitt: Jugendhilferecht
- 7. Abschnitt: Grundlagen des Erbrechts
- 8. Abschnitt: Geltungsbereich in den wieder gewonnenen und neu angegliederten Gebieten“.<sup>895</sup>

Er gliederte also seine eigene Darstellung und stellte damit aber auch klar, dass er sich in ähnlicher Struktur die Neugestaltung des neuen Gesetzesrechts dachte. Roquette schrieb in einer Rezension der Erstauflage:

„Es dient ... dem Forscher als Baustein zum Neuaufbau des Rechts und als Grundlage für weitere wissenschaftliche Erkenntnisse.“<sup>896</sup>

Siebert selbst führte dazu aus:

„Eine wichtige Voraussetzung ... ist eine gegenüber dem BGB-System und dem Bild einer verzweigten Einzelgesetzgebung neue Zusammenschau der gesetzlichen Vorschriften.“<sup>897</sup>

Nach dieser Feststellung zeigte er, in welcher Weise das erste Buch des BGB, der Allgemeine Teil, auf verschiedene Teilmaterien aufgeteilt werden sollte. Der erste Abschnitt von Sieberts Gliederung war selbstverständlich dem neuen Geist geschuldet, auffallend ist jedoch vor allem, dass mit dem fünften und dem sechsten Abschnitt verschiedene öffentlich-rechtliche Materien einbezogen werden sollten. Das war Teil einer anderen wesentlichen Neuerung, die von vielen Seiten angestrebt wurde<sup>898</sup>, nämlich neben einer Umstrukturierung des bisherigen Stoffs eine Erweiterung des BGB-Nachfolgewerks um andere Rechtsgebiete innerhalb und außerhalb des Privatrechts. Vor allem wurde über die Einbeziehung des Handelsrechts und dazu gehörender Teile des öffentlichen Rechts nachgedacht. Wo das bisherige Schuld- und Sachenrecht verbleiben

94 sollten, blieb bei Siebert offen.

Auch schon vor Bekanntgabe der Absicht, ein Volksgesetzbuch zu schaffen, erhielt das Justizministerium - neben Freislers einschlägigen Aktivitäten - zahlreiche Vorschläge zur inhaltlichen Neugestaltung des bürgerlichen Rechts von außerhalb. Neben einer vierzehn Seiten umfassenden sprachlichen Kritik am BGB<sup>899</sup> und einigen grundsätzlichen Ausführungen<sup>900</sup> fanden sich umfangreiche Entwürfe für vollständige Gesetzeswerke, die nach der Intention ihrer Verfasser an die Stelle des BGB treten sollten, zum Beispiel von dem Berliner Rechtsanwalt und Notar Dr. Hermann Schmidt-Sodingen unter dem 25. April 1938 ein etwa fünfzig Seiten umfassendes „Rechtbuch“<sup>901</sup> und von dem Berliner Rechtsanwalt Dr. Hittorfer<sup>902</sup> unter dem 19. Mai 1938 ein „Volksrechtbuch“.<sup>903</sup> Auf alle diese Vorschläge reagierte das Ministerium, falls es nicht von einer Reaktion ganz absah, zurückhaltend. Aber auch innerhalb des Ministeriums wurden Gedanken zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts entwickelt. Am 18. Dezember 1936 gab es eine ministeriumsinterne Besprechung „über den Bauplan für eine Erneuerung des bürgerlichen Rechts“.<sup>904</sup> Mehrere Ministeriumsmitarbeiter aus der für das bürgerliche Recht zuständigen Abteilung IV, einer von ihnen Ministerialrat Dr. Pätzold, der für Fragen des Grundpfandrechts zuständig war und dem anscheinend eine Art Federführung zugefallen war, legten zu diesem Thema „Programm(e)“ oder „Baupläne“ vor. Offensichtlich hatten sich die Beteiligten der Besprechung vom 18. Dezember 1936 auf folgende Gliederung der Materie geeinigt:

- „A. Personen (Familie, Persönlichkeit, Erbrecht)
- B. Gemeinschaft (Betriebe, Stände, Verbände, Vereine)
- C. Grund und Boden (Eigentum, Erwerb, Nutzung; Wohn- und Heimstätten – Miete, Siedlung)
- D. Rechtsverkehr (was vom Schuldrecht übrig bleibt)
- E. Rechtsgang (freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit, privates Schiedsgericht)“<sup>905</sup>

Das Fahrnisrecht fehlte in diesem Schema.

Ergänzend hielt Drescher vom Referat IV, 7 in der Dezemberbesprechung ein „Grundsatzreferat“, in welchem er die neue Gliederung mitteilte, die für das Sachenrecht erarbeitet worden war. Auffallend ist darin schon, dass mit großer Selbstverständlichkeit, inhaltlich und der Bezeichnung nach in Übereinstimmung mit dem BGB, wieder von Sachenrecht die Rede war. Die vorgeschlagene Gliederung hatte folgende Struktur:

- „I. Boden- und Grundstücksrecht
- Eigentum an Grund und Boden
- Inhalt mit Einbeziehung bisherigen Landesrechts (Immissions- und Nachbarrecht)
- Erwerb
- Verlust
- Ansprüche aus dem Eigentum

obligatorische Geschäfte über Grund und Boden

Beschränkte dingliche Rechte, z.B. Stockwerkseigentum, Wiederkaufsrecht, Erbbaurecht

II. Fahrnisrecht

III. Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt<sup>906</sup>

Diese Gliederung war insofern logisch nicht konsistent, als Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt nur an Fahrnis möglich waren, weshalb Abschnitt III einen Ausschnitt aus dem Fahrnisrecht darstellte, das ja in Abschnitt II seinen Sitz haben sollte. Das war für ein Produkt aus dem Ministerium bemerkenswert: Man fragt sich, ob das ganze nur eine nicht ernst genommene Pflichtübung war.

Ein Vergleich mit dem BGB zeigt, dass es gemeinsame Bestimmungen über das Eigentum an Grundstücken und Fahrnis nicht mehr geben sollte, was ein wenn auch unbedeutendes Zugeständnis an den Zeitgeist war, da es ja sicherlich zu Wiederholungen, also einer unnötigen Aufblähung geführt hätte. Die Ergänzung um die seit Inkrafttreten des BGB von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Rechtsinstitute der Sicherungsübereignung und des Eigentumsvorbehalts war sinnvoll und hätte auch bei einer konservativen Überarbeitung des BGB nahe gelegen. Dieser Gliederungsvorschlag ließ noch nicht die Absicht einer grundsätzlichen Veränderung des BGB-Rechts erkennen. Ob es einen Anstoß zu dem erwähnten Treffen seitens Staatssekretär Freisler gegeben hat, ist nicht bekannt. Mit Freisler, seit dem 1. April 1934<sup>907</sup> zweiter Staatssekretär im Reichsjustizministerium, war ein überzeugter Nationalsozialist in das Ministerium gelangt, der zwar nach der Geschäftsordnung nicht für das Zivilrecht zuständig, aufgrund seiner Stellung aber durchaus in der Lage war, seine Vorstellungen von der Veränderung des Rechts hausintern vorzutragen, ohne dass diese einfach hätten ignoriert werden können. Der Justizminister und sein Staatssekretär Schlegelberger konnten sich jedenfalls bei diesem Vorgehen nicht nachsagen lassen, sie hätten die Forderung des Parteiprogramms, Punkt 19, ignoriert. Andererseits ist nicht ersichtlich, dass das Reichsjustizministerium irgendetwas von diesen Überlegungen seiner gesetzgeberischen Arbeit zugrunde gelegt hätte. Die Vorgehensweise des Ministeriums hatte Staatssekretär Schlegelberger in seinen viel beachteten Reden skizziert. Ein eigentliches Konzept, dem das Ministerium gefolgt wäre, ist nicht aber zu erkennen. Stolleis vertritt die Auffassung, dass das schon 1935 „skeptischere(n) Zeitgenossen“ aufgefallen sei, ohne für die Vermutung allerdings einen Beleg beizubringen.<sup>908</sup> Sicher ist aber so viel, dass sich hinter dem Titel von Schlegelbergers Vortrag aus dem Jahre 1937, „Abschied vom BGB“, keineswegs eine Zielsetzung des Reichsjustizministeriums verbarg. Ein eigenes Konzept für einen Ersatz des BGB hat das Justizministerium während der Ära Gürtner/Schlegelberger nicht entwickelt. Alle Vorschläge in dieser Richtung, sei es aus der Akademie für Deutsches Recht, sei es von dritter



<sup>96</sup>Seite, blieben ohne ein Echo aus dem Ministerium. Die Änderungen, die am BGB tatsächlich vorgenommen wurden, beschränkten sich auf das, was nicht zu vermeiden war, und alle Änderungen waren dem BGB strukturell derartig nahe, dass sie die Fortexistenz des BGB als Basis mehr oder weniger voraussetzten. Das heißt, das RJM hatte unter der Leitung von Gürtner und Schlegelberger zu keinem Zeitpunkt die Absicht, vom BGB „Abschied“ zu nehmen. Was sich in Wahrheit hinter Schlegelbergers Vortrag verbarg, war Hitlers Einverständnis, notwendige Neuerungen mithilfe von Einzelgesetzen durchzuführen. Das wollte Schlegelberger seinen Hörern mitteilen – mit Worten, die dem Zeitgeist oder den Erwartungen nationalsozialistisch gesonnener Zuhörer entsprachen. Inwieweit die Zeitgenossen diese Zusammenhänge sofort durchschaut haben, ist nicht bekannt. Im Laufe der Jahre konnte ihnen aber wohl kaum verborgen bleiben, welches die wahren Absichten des Ministeriums waren.<sup>909</sup>

Auch aus der im August 1942 beginnenden Ära Thierack, des Nachfolgers von Gürtner und Schlegelberger, ist ein Versuch überliefert, - nun allerdings wohl erstmals ernst gemeinte - Grundsätze für ein neues bürgerliches Recht innerhalb des Ministeriums zu erarbeiten. Anlässlich einer Hochschullehrerntagung auf der Reichsburg Kochem<sup>910</sup> vom 30. Juli bis zum 1. August 1944, zu der der Minister eine Reihe von Richtern an Obergerichten und Gerichtspräsidenten eingeladen hatte, sorgte der zuständige Abteilungsleiter des Ministeriums, Ministerialdirektor Altstötter, für eine Sprachregelung, die sich auf die Diskussion zum Thema „Wandlungen der Privatrechtsordnung“ bezog. Die Teilnehmer wurden von Altstötter mit Schreiben vom 27. Juni 1944<sup>911</sup> zu einer Stellungnahme zu den Leitsätzen aufgefordert, die von den beiden Referenten, Prof. de Boer und Prof. Giesecke, eingereicht worden waren.<sup>912</sup> Die OLGRäte Dr. Schilling (6 f.), Kretschmer (10 bis 21) und Dr. Eppinger (54 bis 62), der KGRat Dr. Jäkel (8 f.), LGDir. Dr. Seiler (22 bis 28), ein Herr Ophüls (29 bis 53) sowie zwei weitere Mitarbeiter, deren Namen nicht zu entziffern sind (65 bis 69; 104 bis 108), nahmen Stellung. Mehrere Herren äußerten sich zur Frage der Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht<sup>913</sup>, Seiler und Ophüls plädierten für eine „Auflockerung“.<sup>914</sup> Kontrovers waren die Stellungnahmen zu der Frage, welcher Spielraum den Gerichten gewährt werden solle. Ophüls (39) und NN (67) plädierten für eine Ausweitung der Generalklauseln und Beschränkung auf eine Grundsatzgesetzgebung, Seiler (25 f.) sprach sich für eine Einschränkung oder den vollständigen Abbau von Generalklauseln aus, und Eppinger (58) nannte „reine Richtliniengesetze gefährlich“. Inwieweit ideologische Gesichtspunkte die Verfasser leiteten, ist aus den durchweg sehr nüchtern abgefassten Stellungnahmen nicht zu erkennen. Kretschmer (11) wollte den Gerichten eine über das damals geltende Recht hinaus gehende Entscheidungsfreiheit nur für die Fälle einräumen, in denen das Gesetz eine Lücke hat oder der Richter, „aber nur nach sehr sorgfältiger Prüfung“, findet, dass das Ergebnis vom Gesetzgeber nicht gewollt war. Wenn sich das RJM also erstmals im Jahre 1944 ernsthaft mit grundsätzlichen

Fragen zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts befasste, so kann auch das nahezu als Beweis für die Richtigkeit der These gelten, dass in der Ära Gürtner/Schlegelberger überhaupt nicht die Absicht bestand, „Abschied vom BGB“ zu nehmen. Die Erklärung dafür, dass erst ein knappes Jahr nach Thieracks Amtsantritt im Ministerium der Leiter der dort für das bürgerliche Recht zuständigen Abteilung, Ministerialdirektor Altstötter, überhaupt in Richtung auf das Thema aktiv wurde, liegt darin, dass Thierack Altstötter mit Verzögerung auch die Leitung des Komplexes bürgerliches Recht innerhalb der Akademie für Deutsches Recht übertragen hatte. Anstelle von Gürtner, Schlegelberger, dem 1938 erst von Hitler befohlen worden war, Mitglied der NSDAP zu werden<sup>915</sup>, und Volkmar waren nun die Nazis Thierack, Rothenberger und Altstötter<sup>916</sup> zuständig. Damit war ins RJM ein neuer Geist eingezogen, allerdings mit nur noch geringfügigen Auswirkungen auf das bürgerliche Recht, da kaum noch Zeit blieb für neue Gedankenentwicklungen.

Die Rechtsprechung konkretisiert bekanntlich das Recht, und da auch im Dritten Reich noch ein Teil der Gewaltenteilung erhalten gebliebenen war, ergaben sich zwei verschiedene Zugänge für den Versuch, nationalsozialistisches Gedankengut in den zivilrechtlichen Teil des Rechtssystems hineinzubringen, nämlich über die Gesetzgebung und über die Rechtsprechung. Auch für diesen zweiten Weg wurden Theorien entwickelt. Denn da die von den Herrschern des Dritten Reiches vorgefundenen Gesetze nicht unmittelbar nach den neuen Ideen geändert werden konnten, wurde von Anfang an auch die Frage erörtert, ob die Justiz nicht auch ohne Änderung der Gesetze im neuen Geist Recht sprechen könne. Das Gesetz wird grundsätzlich erst durch den so genannten Positivierungsvorgang wirksam. Während dieser für das öffentliche Recht im Allgemeinen im Verwaltungsakt liegt (und allenfalls nach Klage als Rechtsbehelf in einer Verwaltungsgerichtsentscheidung), ist es im Zivilrecht regelmäßig das richterliche Urteil, das den Positivierungsvorgang bewirkt. Welchen Spielraum dieser Positivierungsvorgang den Wertvorstellungen des Gerichts lässt, hängt von Struktur und Inhalt der Gesetze, den herrschenden Auslegungsgrundsätzen und dem Grad der Bindung der Gerichte an das Recht ab.<sup>917</sup> Tatsächlich ist es in diesem Themenbereich kaum möglich, mehr als den Diskurs in der Nazizeit wiederzugeben, die Akzeptanz der ausgetauschten Argumente zu gewichten und eventuell eine Entwicklungstendenz auszumachen. Soweit der Gesetzgeber tätig geworden war, gab es über die Veränderung des Rechts Gewissheit, da die Gesetze (im materiellen Sinn) grundsätzlich<sup>918</sup> alle im Reichsgesetzblatt nachlesbar waren. Das Ergebnis der politischen und rechtswissenschaftlichen Diskussion darüber, wie die Gerichte dem revolutionären Geist auch ohne Gesetzesänderung Rechnung tragen könnten, entbehrt dagegen der Eindeutigkeit. Dementsprechend erweckt eine rechtshistorische Darstellung, die auf diesem Felde allgemeingültige exakte Ergebnisse darstellt, leicht falsche Vorstellungen. Wenn beispielsweise geschrieben wird, „dass die deutschen Richter

das alte Gesetzbuch im neuen Geiste auszulegen, ... notfalls zu korrigieren“ (ab „notfalls“ im Original gesperrt)<sup>919</sup> „hätten, (sei) in der herrschenden neuen Rechtstheorie und -praxis eine ausgemachte Sache“ gewesen<sup>920</sup>, so ist das ungenau, hinsichtlich der Rechtspraxis besonders des Reichsgerichts<sup>921</sup> und des preußischen Oberverwaltungsgerichts<sup>922</sup> sogar unzutreffend.<sup>923</sup> So gab es in der Rechtstheorie des Dritten Reiches neben den zahlreichen Stimmen, welche die später von Hattenhauer dargestellte Ansicht vertraten, auch mehrere Gegenstimmen. Wenn beispielsweise Hattenhauer unter Berufung auf einen Zeitschriftenaufsatz des zweiten Staatssekretärs im Reichs- und preußischen Justizministerium, Freisler, schrieb, den Richtern sei „etwa ab 1935, Gesetzesungehorsam zur Pflicht gemacht“ worden<sup>924</sup>, so ist das unzutreffend. Das Gesetz, die Institution oder die Person, die diese Pflicht statuiert haben sollte, wurde von dem Autor nicht genannt und konnte auch nicht genannt werden, denn es gab sie nicht. Weder der „Kronjurist“ Schmitt hätte derlei verbindlich festlegen können noch ein für die Ziviljustiz nicht zuständiger Staatssekretär. Die damals veröffentlichten Leitsätze waren, weil nicht vom Gesetzgeber stammend, nicht verbindlich. Ähnlich wie Hattenhauer äußert sich Angermund<sup>925</sup>, der die Veröffentlichungen Hans Franks und das rechtswissenschaftliche Schrifttum in ihren Konsequenzen so darstellt, als sei die neue Macht der Richter, *contra legem scriptam* zu urteilen, ein *Fait accompli* gewesen. Weinkauff stellt dagegen in seiner umstrittenen Darstellung der Justiz im Dritten Reich bereits 1968 zutreffend fest, dass keine einheitliche Aussage über die damalige Relation der Gerichte zum Recht möglich ist.<sup>926</sup> Der entscheidende Grund, aus dem die bedingungslose Unterordnung der Rechtsprechung unter nationalsozialistisches Ideengut nicht stattfand, das ja auch keineswegs einheitlich definiert war, lag in der Bindung der Gerichte an das Gesetz. Eine vollständige Beseitigung oder Ignorierung der *lex scripta* aus der Zeit vor dem Umbruch hatte auch für das Gebiet des bürgerlichen Rechts nie jemand gefordert, auch nicht Larenz, aus dessen Theorie sich diese Forderung hätte ableiten lassen. Es wäre auch in seinen praktischen Konsequenzen, besonders für die Wirtschaft, kaum vorstellbar gewesen. Auch Philipp Heck, der in seinem Kampf für die Interessenjurisprudenz oder die teleologische Rechtsfindung den Gerichten einen gewissen Auslegungsspielraum wünschte, weshalb auch mit Emphase das berühmte Aufwertungsurteil des Reichsgerichts begrüßt hatte<sup>927</sup>, mit dem die Grenzen der Richtermacht neu gezogen worden waren, wandte sich gegen den „weitschauenden Richterkönig“, stellte vielmehr – nicht lange vor Beginn des Dritten Reiches - fest:

„Auf vielen Lebensgebieten ist die Rechtssicherheit weit wichtiger ... als die richtige Streitentscheidung.“<sup>928</sup>

Folgerichtig haben sich viele juristische Autoren unter dem Nationalsozialismus mit der Frage auseinandergesetzt, welchen Gestaltungsspielraum die Gerichte für die Berücksichtigung nationalsozialistischer Vorstellungen in ihrer Urteilsfindung hatten. Dabei herrschten zwei –

einander nicht ausschließende – Grundideen vor. Einerseits wurde untersucht, welchen Interpretationsspielraum die Generalklauseln und die unbestimmten Rechtsbegriffe böten, andererseits wurde der Gedanke erörtert, ob für die Interpretation und Anwendung des vor der Machtübernahme geschaffenen, des so genannten vorrevolutionären Rechts, andere Regeln gelten könnten als hinsichtlich des nachrevolutionären Rechts. Später beanspruchte die Idee vom „Richterkönig“ als dritte Möglichkeit die Aufmerksamkeit der Beteiligten.

Wenden wir uns zunächst dem Thema „Generalklauseln“ zu. Grundsätzlich ergab sich mithilfe der Generalklauseln<sup>929</sup> ein Gestaltungsspielraum für die Rechtsprechung. Dazu gibt es mehrere Meinungsäußerungen von Siebert, dessen Wort der Beachtung sicher sein konnte:

„Die Begriffe Treu und Glauben, gute Sitten ... sind in unserem geltenden BGB<sup>930</sup> ... die sichersten und kraftvollsten Rechtssätze, die wir überhaupt kennen.“<sup>931</sup>

Siebert ist jedoch zu entgegnen, dass das Problem der unbestimmten Rechtsbegriffe gerade in der Unsicherheit ihrer Bedeutung für den konkreten Fall liegt.<sup>932</sup> Wenige Jahrzehnte zuvor hätte dieser Satz nur Kopfschütteln ausgelöst. Die Schöpfer des BGB hatten eine Abneigung gegen Generalklauseln. Da sie die Absicht hatten, mit der Kodifikation, die das BGB darstellte, ein geschlossenes System des bürgerlichen Rechts zu entwickeln, glaubten sie zunächst, auf Generalklauseln verzichten zu sollen<sup>933</sup>, weil der Gesetzgeber das Gesetz schon veränderten Verhältnissen anpassen werde.<sup>934</sup> Das heißt, die Gerichte sollten die Beantwortung jeder Rechtsfrage aus dem Gesetzbuch ableiten können. Das zumindest war die Vorstellung der sog. Begriffsjurisprudenz, die damals teilweise noch die Rechtsanwendung beherrschte. Denn mit jeder Generalklausel gibt der Gesetzgeber auch einen Teil seiner Rechtsetzungsmacht an die Gerichte (wie im öffentlichen Recht mit dem Ermessensspielraum an die Verwaltung) ab.<sup>935</sup> Diese Idee einer lückenlosen Kodifikation hatte einen nicht unerheblichen Einfluss auf die juristische Methodenlehre, indem sie nämlich der Begriffsjurisprudenz die Basis lieferte. Wie die 1899 von Mugdan veröffentlichten unvollständigen Materialien zum BGB noch nicht erkennen ließen und erst die Neuedition von Werner Schubert<sup>936</sup> aufgedeckt hat, ist das BGB jedoch nicht als geschlossene Kodifikation mit dem Anspruch auf Lückenlosigkeit verabschiedet worden. Verschiedene jüngere Rechtsprobleme wurden vielmehr bewusst nicht im Gesetz geregelt, weil das im damaligen Stadium ihrer Entwicklung für verfrüht angesehen wurde. Die Beratungen zeigen vielmehr, dass man in einigen Fällen die Fortentwicklung bewusst der Rechtswissenschaft überlassen hat. Das galt insbesondere für die Rechtsfiguren, die später als „culpa in contrahendo“, „positive Vertragsverletzung“ und als „Drittschadensliquidation“ geläufig werden sollten<sup>937</sup>, sowie für die „clausula rebus sic stantibus“. Erst in den dritten Entwurf der Kodifikation fanden schließlich auf Drängen von verschiedenen Seiten einige Generalklauseln Eingang. Damit ließen sich die Verfasser des BGB darauf ein, Bestimmungen einzufügen, die den Gerichten bei der

Gesetzesanwendung bewusst einen gewissen Spielraum einräumen.<sup>938</sup> Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die folgenden Bestimmungen:

§ 138 Abs. I: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“

§ 157: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“

§ 226: „Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.“

§ 242: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“

§ 626: „Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt“ (und ähnliche §§, die eine Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grunde zulassen)

§ 826: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

Damit waren die Schöpfer des Gesetzes nach Stammlers Meinung sogar weiter gegangen, als das jemals zuvor ein „Gesetzgeber der Welt“ gewagt hatte.<sup>939</sup> Die Generalklauseln sowie einige der im Gesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe dienten der Wissenschaft und Rechtsprechung in der Folgezeit dazu, das Recht weiterzuentwickeln. Auf die Weise konnte neuen wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden, ohne dass es eines Tätigwerdens des Gesetzgebers bedurft hätte. Gerade von der Wirtschaft wurden die Generalklauseln aber nach Lange wegen der durch sie verursachten Rechtsunsicherheit „scheel angesehen“ und „bekämpft“.<sup>940</sup> Die §§ 157, 242 BGB bildeten seit 1921 die rechtliche Grundlage für die Aufwertungsrechtsprechung.<sup>941</sup> Mit Hilfe der Generalklauseln sind u.a. die Rechtsinstitute der *exceptio doli generalis*, der *culpa in contrahendo*, der Verwirkung, der positiven Vertragsverletzung, des Wegfalls der Geschäftsgrundlage<sup>942</sup> (entwickelt aus der *clausula rebus sic stantibus*), der Sicherungsübereignung anstelle des Faustpfandrechts, der Substanz erhaltenden Reduktion und der Schadensliquidation im Drittinteresse in das System des bürgerlichen Rechts eingefügt worden. Sie wurden deshalb auch die „königlichen“ Paragraphen genannt.<sup>943</sup> Die Generalklauseln hatten schon vor 1933 eine zunehmend wachsende Bedeutung bekommen, sodass sich der Jenaer Ordinarius Justus Hedemann schließlich zur Abfassung seiner bereits erwähnten Schrift unter dem Titel „Die Flucht in die Generalklauseln“ veranlasst sah, mit welcher er den Missbrauch der Generalklauseln durch die Gerichte und den Gesetzgeber kritisierte. Die immerhin 76 Seiten starke Monographie gipfelte in dem Satz:

„Von der Unsicherheit führt der Weg zur Willkür.“<sup>944</sup>

Das schrieb er 1932, und pikanterweise wurde das Buch erst im März 1933 publiziert, also zu

einem Zeitpunkt, zu dem gerade das Bedürfnis entstanden war, von den Generalklauseln vermehrt Gebrauch zu machen. Hedemann war geschickt genug, die in den Augen der Nationalsozialisten vielleicht nicht mehr zeitgemäße Kritik durch einen Hinweis auf die historische Bedingtheit seiner Ausführungen im Vorwort herunterzuspielen.<sup>945</sup> Auch andererseits gab es im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung über das BGB während des Dritten Reiches eine Fülle von Äußerungen zu Wert und Unwert der Generalklauseln, wobei sich verschiedene Tendenzen zeigten. Radikal und um die Konsequenzen für die Rechtssicherheit anscheinend unbekümmert äußerten sich einige dem Nationalsozialismus nahe stehende Autoren. Den Anfang machte Carl Schmitt. Er stellte zunächst fest, dass „so genannte Generalklauseln und unbestimmte Begriffe“ in einem Maße verbreitet seien, dass es fraglich geworden sei, inwieweit der Gesetzgeber „die gesetzesanwendenden Menschen überhaupt in einer wirklich berechenbaren Weise binden“ könne.<sup>946</sup> Besonders das Verwaltungsrecht sei von unbestimmten Rechtsbegriffen beherrscht. Er stimmte Hedemanns Feststellung von deren zunehmender Anwendung zu, aber im Gegensatz zu diesem keineswegs besorgt, sondern unter offensichtlich bewusster Missachtung des Unterschiedes von Zivilrecht und Verwaltungsrecht zog er für das Zivilrecht ungerührt den Schluss, es komme heute mehr denn je auf die Person des Richters an. „Niemals (habe) die Frage, „quis“<sup>947</sup> iudicabit“ eine derartig alles entscheidende Bedeutung gehabt wie heute.“<sup>948</sup> In seinen „Fünf Leitsätzen für die Rechtspraxis“, die er gegen Ende desselben Jahres in verschiedenen Fachzeitschriften veröffentlichen ließ, schien er diese radikale Aussage allerdings korrigieren zu wollen. Er zählte in Leitsatz 3 unter „sog. Generalklauseln“ auch eine ganze Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe auf, um festzustellen, durch sie werde „die Gebundenheit des Richters nicht berührt“.<sup>949</sup> In einer Veröffentlichung des Folgejahres jedoch ließ Schmitt unmissverständlich erkennen, dass er den gesetzestreuen Richter nur scheinbar propagiert hatte. Er rückte nunmehr deutlich von Hedemann ab, indem er dessen Sorge wegen des Überhandnehmens der Generalklauseln zu einem Ergebnis des im Dritten Reich angeblich überwundenen Rechtspositivismus erklärte. Unverhohlen begrüßte er die Tatsache, dass mit Hilfe der Generalklauseln das gesamte Recht geändert werden könne, ohne dass der Gesetzgeber tätig werden zu werden brauche. Es müsse sich nur die Bedeutung der Wendungen „Treu und Glauben“ oder „gute Sitten“ mit dem neu eingezogenen Geist ändern.<sup>950</sup> Äußerungen mit dieser Tendenz und Radikalität gab es zuhauf.<sup>951</sup> Aber Carl Schmitt nahm wohl in sofern eine Alleinstellung ein, als niemand sonst, auch nicht die sich anfangs radikal gebärdenden Kieler, das existierende Rechtssystem damals derartig verächtlich gemacht und damit insgesamt gefährdet hat. Bezüglich der Generalklauseln dekretierte Carl Schmitt:

„Für die Anwendung und Handhabung der Generalklauseln ... sind die Grundsätze des Nationalsozialismus unmittelbar und ausschließlich maßgebend.“<sup>952</sup>

Damit gerierte sich Schmitt wie ein *praeceptor Germaniae* auf dem Felde des Rechts: Sein Wort

schien er für verbindlich zu halten. Es war in der damaligen Zeit ein Glück, dass er Ende 1936 – wenngleich aus völlig anderen Gründen – von der SS zum Schweigen gebracht wurde. Sein berüchtigter Aufsatz „Der Führer schützt das Recht“, den er anlässlich des Massakers an der SA-Führung nach dem 30. Juni 1934 geschrieben hatte<sup>953</sup>, trug, so verwerflich sein Inhalt war, weniger zur Erschütterung des Rechtssystems bei als seine verschiedenen Aufsätze aus den siebzehn vorausgegangenen Monaten. Bei ihm sollten die Generalklauseln den Gerichten die Möglichkeit verschaffen, in dem neuen Geist zu urteilen, sie wurden zu „Einfallstoren“ oder „Einfallspforten“ dafür, wie es damals hieß.<sup>954</sup> Bley vertrat im nationalsozialistischen Handbuch die Ansicht, die in § 1 des Steueranpassungsgesetzes<sup>955</sup> gegebene Bestimmung, dass die Steuergesetze nach Maßgabe der nationalsozialistischen Weltanschauung auszulegen seien, sei in ihrer Wirksamkeit nicht auf das Steuerrecht beschränkt, sondern gebe eine authentische Interpretation des neuerdings herrschenden Rechtszustandes.<sup>956</sup> Nächste diesen radikalen gab es Stimmen, die sich zwar mit derselben Tendenz, jedoch weniger entschieden äußerten. Staatssekretär Schlegelberger bezeichnete die Generalklauseln angesichts der angeblichen „Rechtsanarchie im Schuldrecht“ als „Rettungsanker“, der den Gerichten zur Verfügung stünde.<sup>957</sup> Interessant ist, dass auch Freisler sich einige Jahre später zurückhaltender äußerte. War er 1937 noch so weit gegangen, den §§ 157, 226, 242 und 826 BGB „grundrechtlichen Charakter“ zuzusprechen, indem er befand, sie „setz(t)en den Grundsatz ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz‘<sup>958</sup> in die Gesetzessprache um“<sup>959</sup>, pries er 1940 nur noch die „Wendigkeit unserer Rechtspraxis“.<sup>960</sup> Er erklärte, dass es nicht allenthalben gelungen war, allein mit Hilfe der Generalklauseln das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen Sinne zu verändern, obwohl die Praxis „die Generalklauseln aus Mauerblümchen im Garten des Gesetzes zu bestimmenden Achsen der Gesetzesmaschinerie“ (ab „Generalklauseln“ im Original gesperrt) „machte“, wie er es mit einem grotesken Doppelbild ausdrückte.<sup>961</sup> Nur wenige, bemerkenswerte Stimmen von Rechtswissenschaftlern wandten sich dagegen, das Recht umzuinterpretieren. Jerusalem und Swoboda sowie Manigk und Boehmer sind hier zu nennen, die sich alle in den Jahren 1938 und 1939 zum Thema geäußert haben. Jerusalem stand auf dem Boden der Ausführungen von Hedemann, der sich ja keineswegs gegen Generalklauseln ausgesprochen, sondern nur deren Missbrauch beklagt hatte. Jerusalem gestand dem Dritten Reich für die Schwierigkeiten der Anfangszeit, in der sehr vieles schnell gesetzlich geregelt werden musste, die dabei entstandene Fülle an neuen Generalklauseln zu. Diese müssten aber nach und nach zu allgemeinen Regeln weiterentwickelt werden. Was er dagegen bekämpfte, war eine Entwicklung, welche die Generalklauseln „zur Grundlage einer Rechtstheorie“ machte, die auf die Dauer die Bindung der Gerichte an das Gesetz aufhebe. Wenn dem BGB der Geist des Liberalismus und Individualismus vorgeworfen werde, dann sei es in Wirklichkeit gerade die Abkehr von allgemeingültigen Normen, die zur individuellen Behandlung jedes Einzelfalles

103 führe.<sup>962</sup> Auch Swoboda stellte sich zwar hinter Hedemann und lobte durchaus die Flexibilität der Generalklauseln, verband das aber mit der Forderung nach Wahrung der Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz und dem der Gerechtigkeit. Damit ließ er, wenn er es auch nicht offen aussprach, für eine Umdeutung des BGB auf dem Weg über eine Neuinterpretation der Generalklauseln offensichtlich keinen Raum.<sup>963</sup> Manigk ging noch einen Schritt weiter. Er ignorierte die von den Nazi-Juristen empfohlene Perversion der Generalklauseln. Er rühmte den Umstand, dass sie wenig starr seien und somit die Aufrechterhaltung des BGB unter nach 1918 erneut stark veränderten politischen Verhältnissen ermöglicht hätten<sup>964</sup>, was gleichzeitig ein verstecktes Plädoyer für die Beibehaltung des BGB war! Boehmer schließlich wandte sich mit aller Entschiedenheit gegen Schmitts Auffassung. Folgerichtig schließend, führte er dessen Lehren mit dem Satz ad absurdum:

„Konsequent zu Ende gedacht, hätte der neue Gesetzgebungsstil nur eines einzigen Paragraphen bedurft: ‚Der Richter hat das geltende Recht so anzuwenden oder gegebenenfalls zu ergänzen oder sogar zu ändern, wie es der nationalsozialistischen Weltanschauung und gesundem Volksempfinden entspricht.‘“

Boehmer kommentierte diese, seine eigene Formulierung so:

„Was dabei im praktischen Ergebnis herausgekommen wäre, kann sich der nüchterne Beobachter der Übergangszeit vorstellen.“

Er betonte demgegenüber, wie wichtig das Vertrauen in eine „sichere und einheitliche“ Rechtsprechung sei.<sup>965</sup> Das waren die Meinungen von Rechtswissenschaftlern zu der Frage, wie nationalsozialistischer Geist de lege lata die Rechtsprechung sollte beeinflussen können. Die radikaleren unter den ihnen suchten möglicherweise einen Kompromiss zwischen dem, was ihr Berufsethos von ihnen gefordert hätte, und den Wünschen der neuen Machthaber. Wenige ältere Gelehrte haben in der Nach-Schmitt-Ära gezeigt, welche Meinung selbst unter der Nazi-Diktatur vor dem Kriege noch öffentlich vertreten werden konnte.<sup>966</sup> Einige Vertreter der radikaleren Tendenz machten Vorschläge de lege ferenda, also zur Anpassung des Wortlauts der Generalklauseln an die veränderten Verhältnisse. Das war beispielsweise eine Anregung Dölles, der jedoch keinen konkreten Formulierungsvorschlag machte.<sup>967</sup> Geradezu naiv erscheint im Rückblick der späteren Jahre die Idee eines Wirtschaftsjuristen namens Felix Kaiser, die §§ 138, 157, 242 und 826 um jeweils eine Wendung zur Berücksichtigung der „Interessen des Volksganzen“ zu ergänzen.<sup>968</sup> Offenbar fehlte Kaiser damals noch jede Vorstellung davon, zu welchem Kampf ums Recht es unter den Nazis noch kommen würde. In ganz ähnlichem Sinn äußerte sich auch Heydebrand.<sup>969</sup> Er schlug vor, im § 138 BGB, der die Nichtigkeit sittenwidriger Geschäfte festlegt, zwischen dessen beiden Absätze einen neuen Absatz folgenden Wortlauts einzufügen:



„Gegen die guten Sitten verstößt es, wenn durch den Abschluss oder den Inhalt eines Rechtsgeschäfts die deutsche Ehrauffassung, das deutsche Anstandsgefühl oder das Gemeinwohl des deutschen Volkes verletzt wird.“

§ 226 BGB, den so genannten Schikaneparagraphen, wollte er auf folgenden Text erweitern:

„Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Anderen (sic) Schaden zuzufügen oder wenn der durch die Ausübung des Rechtes entstehende Schaden zu dem Vorteil des Anderen (sic) in einem unbilligen Missverhältnis steht.“

Heydebrand dürfte wohl nicht gesehen haben, dass er mit der Einfügung der Gemeinwohlformel in den § 138 ein sachfremdes Element in die privatrechtlichen Vertragsbeziehungen hineingebracht hätte. Das hätte zur Folge gehabt, dass ein nicht vertragstreuer Geschäftspartner geradezu dazu verführt worden wäre, sich unter Berufung auf einen Gemeinwohlaspekt von einem lästigen Verträge loszusagen, indem er dessen Nichtigkeit nach § 138 behauptete.<sup>970</sup> Die vorgeschlagene Ergänzung des § 226 dagegen war ideologieneutral und hätte auch in der Weimarer Republik vorgeschlagen werden können. Hubernagel, der sich auf Hedemann berief, schlug im Interesse der Rechtssicherheit vor, der Gesetzgeber möge „die Fundamentalsätze der nationalsozialistischen Staatsform“ in Paragraphen fassen<sup>971</sup>, ein Gedanke der später noch einmal bei Hedemann selbst auftauchte, wenn dieser dem zu entwickelnden Volksgesetzbuch leicht verständliche „Grundregeln“ voranstellen wollte, und zwar „mindestens 30 Sätze“.<sup>972</sup>

Der erste Vorschlag, per Gesetz neue Interpretationsvorschriften jenseits der Generalklauseln einzuführen, kam im Dezember 1934 von dem vormaligen Thüringischen Staatsminister der Justiz, Otto Weber, der im Zuge der sog. „Verreichlichung“ der Justiz, Regierungspräsident in Erfurt geworden war. Weber veröffentlichte einen Entwurf für ein „Regierungsgesetz zur Umgestaltung des Rechtes im Geiste des Nationalsozialismus (Rechtsumgestaltungsgesetz)“<sup>973</sup>. Es folgte ein Gedanke aus der Kieler Arbeitsgemeinschaft der Professoren Eckhardt, Ritterbusch, Dahm, Siebert und Höhn. Diese schlugen als neue Gesetzesvorschrift vor:

„Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung“.<sup>974</sup>

Keinen dieser Vorschläge hat der reale Gesetzgeber in der Folgezeit aufgegriffen. Wohl aber hat er im Erbrecht die Generalklausel des § 138 BGB (Nichtigkeit sittenwidriger Rechtsgeschäfte) für die Anwendung auf Testamente, zwar nicht der Form, aber der Sache nach, erweitert.<sup>975</sup>

Im logischen Sinne noch vor der Frage nach der richtiger Auslegung des alten Rechts stand jedoch die nach dessen Weitergeltung. Zunächst wurde unter Juristen nämlich ernsthaft die Frage erörtert, ob die vor der Machtübernahme geschaffenen Gesetze überhaupt weiter in Geltung seien, soweit sie zu der nationalsozialistischen Weltanschauung in Widerspruch stünden. „Chaos“ und „Anarchie“, wären die Folge, wenn das nicht der Fall wäre, äußerte sogar Roland Freisler, damals noch im preußischen Justizministerium tätig.<sup>976</sup> Der Innenminister hatte sogar einen klarstellenden

Erlaß herausgebracht, nach dem neue Rechtsanschauungen nicht zu einer Missachtung des geltenden Rechts führen dürften.<sup>977</sup> Des ungeachtet hatte die Rechtsauffassung, nach welcher die Weitergeltung der alten Gesetze in Frage zu stellen sei, wortstarke Befürworter. Heinrich Lange und Günther Küchenhoff, beide in Breslau, der eine gerade Professor geworden, der andere Landgerichtsrat, später ebenfalls Professor, seien als Vertreter dieser Rechtsauffassung genannt. Lange entwickelte im November 1934 in einem Vortrag vor dem Bund Deutscher Juristen seine Theorie vom Unterschied zwischen Recht und Gesetz. Im Nationalsozialismus würden Recht und Gesetz zusammenfallen. Im neuen Staat werde mit jedem Gesetz neues Recht geschaffen. Für die alten Gesetze dagegen gelte:

„Gesetz ohne Recht kann das Unrecht nicht zum Rechte machen.“<sup>978</sup>

Er dürfte damals wohl kaum geahnt haben, welche Bedeutung dieser Satz später für die Beurteilung der Nazigesetzgebung bekommen sollte. Deutlich zurückhaltender und weniger rechtsphilosophisch formulierte Küchenhoff, es „widerspräche ... der Volksüberzeugung“, wenn in größerem Umfange vorrevolutionäres Recht auf andere Weise als durch den Gesetzgeber selbst, also eben durch Richterspruch, außer Kraft gesetzt würde. Mit dem Erlaß neuer Gesetze habe die Staatsführung ihre Absicht zum Ausdruck gebracht. Änderungen am bestehenden Recht selbst vorzunehmen. Aber dann folgte: „(I)n besonders liegenden Fällen“ sei die „Außerkräftsetzung“ eines Rechtssatzes durch den Richter vom „Rechtsgewissen des Volkes“ gedeckt.<sup>979</sup> Auch Larenz stellte in demselben Jahr fest, dass „Einzelbestimmungen“, nur wenn sie „mit dem neuen Rechtswillen schlechthin (im Original kursiv) unverträglich sind, ... als ungerecht und unsittlich angesehen werden“, vom Richter missachtet werden dürften.<sup>980</sup> Während Lange und Küchenhoff ihre Äußerungen sicher als subjektive Meinungsäußerungen verstanden wissen wollten, hatten die Ausführungen Erich Bleys, der im nationalsozialistischen Handbuch zu der Frage Stellung nahm, einen definitiv feststellenden Duktus, wohl dem Charakter eines Handbuchs geschuldet, in dem der state of the art festgehalten werden sollte. Bley erklärte in klarem Gegensatz zu seinen beiden Vorgängern, die Fortgeltung eines Rechtssatzes aus der Vornazizeit werde durch seine Unvereinbarkeit mit der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht aufgehoben, „selbst dann nicht, wenn der Rechtssatz unmittelbar dem nationalsozialistischen Parteiprogramm“ widerspräche.<sup>981</sup> Bemerkenswerterweise stellte er in einer Fußnote dazu fest, dass darüber inzwischen Einigkeit unter den Juristen herrsche. In dieser seiner Feststellung wurde er, wie gleich zu zeigen sein wird, durch Veröffentlichungen der Folgejahre Lügen gestraft. Zunächst jedoch traten im Auftrage des Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, des Herausgebers des Handbuchs, einige Hochschullehrer mit Leitsätzen für den Richter auf den Plan. In diesen hieß es unter Ziff. 4:

„Gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen sind (sic),

dürfen nicht angewandt werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde.“<sup>982</sup>

Für diese Leitsätze, abgefasst in schlechtem Deutsch und in einer unpassend bildhaften Sprache, zeichneten fünf Hochschullehrer, sämtlich Angehörige der Kieler Schule, verantwortlich. Diese Leitsätze sind nicht mit den drei Jahre früher von Carl Schmitt veröffentlichten Richterleitsätzen<sup>983</sup> identisch.<sup>984</sup> Die Vorgabe, die sich auf das kaum fassbare „gesunde Volksempfinden“ bezog, hätte für die Gerichte eine Zumutung bedeutet, andererseits ergab sich aus nichts ihre Rechtsverbindlichkeit. Überdies stand sie zwar nicht in logischem Widerspruch zu Bleys Diktum im Handbuch, war aber auch nicht ohne weiteres damit vereinbar. Um einen Widerspruch zum Handbuch zu vermeiden, hätte man schon konstruieren müssen, dass die in Frage stehende Vorschrift zwar nicht ungültig sei (Bley), aber in je zur Entscheidung anstehenden Fällen nicht angewandt werden dürfe (Dahm). Das aber bedeutete, unausgesprochen, eine Aufforderung zur Rechtsprechung contra legem scriptam. Es ist nicht überliefert, dass es in der Akademie eine Auseinandersetzung zu dieser Frage gegeben hätte. Erst in einer Phase danach, in den Jahren 1936 bis 1938, wurde das Thema in einer Juristen angemessenen Weise erörtert. Wilhelm Laforet, Ordinarius in Würzburg, traf in einem auf das Verwaltungsrecht bezogenen Aufsatz unter Berufung auf Rothenberger die generelle Feststellung, es sei „nicht Aufgabe des Richters, sondern allein Sache des Führers, zu entscheiden, ob ein eindeutiges Gesetz wegen Nichtvereinbarkeit mit irgendeiner weltanschaulichen Frage des Nationalsozialismus fallen soll.“<sup>985</sup> Der Greifswalder Ordinarius George Anton Löning brachte die gleiche Ansicht zum Ausdruck, indem er zustimmend den Aufsehen erregenden Satz aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1934<sup>986</sup> wiederholte:

„Die Gerichte sind nicht befugt, den nationalsozialistischen Anschauungen über diejenigen Grenzen hinaus Geltung zu verschaffen, die die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staats sich selbst gezogen hat.“

Zwar war der Tenor der darauf basierenden Entscheidung bald überholt<sup>987</sup>: in unserem Kontext ist aber nur von Bedeutung, dass Löning sich auf diesen sie tragenden Satz noch 1937 bezog. Mit besonderer Eindeutigkeit forderte dagegen Larenz, der Spezialist für Methodenlehre, diese für die Gerichte angeblich verbindliche Unterscheidung zwischen den Gesetzen aus zwei Epochen.<sup>988</sup> In der Literatur wurden diese von einigen Rechtswissenschaftlern propagierten Lehren später teilweise so dargestellt, als seien sie tatsächlich im Dritten Reich verbindlich gewesen.<sup>989</sup> Jerusalem nahm damals – und damit wird Köbler widerlegt – auch zu dieser Frage<sup>990</sup> deutlich und mit bemerkenswerter Unerschrockenheit Stellung. Zwar behandelte er nicht die Frage nach korrekter Rechtsprechung, sondern befasste sich mit rechtlich korrekter Verwaltung. Jedoch treffen die falschen Ansichten, die er bekämpfte und die Argumente, derer er sich bediente, für beide

Komplexe gleichermaßen zu. Ebenso wie Lange unterschied Jerusalem zwischen Recht und Gesetz, kam aber zu einem Schluss, der Langes Meinung genau entgegen gesetzt war: Die Verwaltung sei an das Gesetz gebunden, es sei ihr nicht erlaubt, unter Berufung auf das veränderte Recht von den älteren Gesetzen abzuweichen und *contra legem* zu handeln.<sup>991</sup> Mit besonderer Schärfe wandte er sich dagegen, den Umgang mit dem alten Recht von Schlagworten wie „gesundes Volksempfinden, ungeschriebene Grundsätze des völkischen Gemeinschaftslebens, Prinzip der Volksgemeinschaft“ abhängig zu machen. Diesen Gesichtspunkten könne nur der Gesetzgeber folgen, der in der Lage sei, einen „großen Stab von Mitarbeitern“ die notwendigen „eingehenden Vorstudien“ durchführen zu lassen.

„Der einzelne Beamte würde geneigt sein, das zu tun, was nach seiner“ (im Original gesperrt:) „persönlichen Meinung etwa das gesunde Volksempfinden verlangt.“<sup>992</sup>

Zur allgemein üblichen Berufung auf den „Begriff der Gemeinschaft“ stellte er fest, die meisten Schriftsteller, die damit argumentierten, hätten gar „keine wirklich Vorstellung von der Gemeinschaft“ (117). Jerusalem argumentierte sehr geschickt, indem er zustimmend den Innenminister Frick (107), eine Rede Adolf Hitlers (115) sowie den preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring (117) zitierte und seinen Gegnern Verstöße gegen den „Führergrundsatz“ vorwarf (113). Seine Angriffe richteten sich gegen Carl Schmitt (120), gegen verschiedene Vertreter der Kieler Schule (insbes. 116) und vor allem gegen Heinrich Lange (116 f., 122 f.), während er auf Hedemanns „Flucht in die Generalklauseln“ mit nachdrücklicher Zustimmung hinwies (121). Die Frage, inwieweit älteres Recht infolge des Umbruchs möglicherweise außer Kraft getreten sei, ließ Jerusalem dort bedauerlicherweise ausdrücklich unbeantwortet.<sup>993</sup> Laforet, Löning und Jerusalem waren alle drei eine Generation älter als Lange und Küchenhoff. Als sie sich zu Wort meldeten, hatte gerade der unheilvolle Einfluss Carl Schmitts sein Ende gefunden, und die jüngeren Rechtswissenschaftler, insbesondere Freisler und Lange, begannen in der Folgezeit, mit ihren Äußerungen wieder stärker zu den vor 1933 herrschenden Rechtsauffassungen zurückzukehren. Eine gesetzliche Änderung, das sei der Vollständigkeit halber erwähnt, hat es allerdings gegeben, und zwar wurde die Bindung des Reichsgerichts an seine früheren Entscheidungen aufgehoben, ohne dass es dazu noch der Anrufung des Großen Senats bedurfte.<sup>994</sup>

Die Alternative zu einer bloßen Änderung der Auslegungsmethoden für die bestehenden Gesetze, sei es mittels gesetzlicher Anordnung, sei es ohne eine solche, bestand in einer Beschränkung der Bindung der Gerichte, wie sie in § 1 GVG festgeschrieben war<sup>995</sup>, verbunden mit einer strukturellen und personellen Veränderung der Justiz. Es war die Idee des „Richterkönigs“. Dieser Ausdruck geht möglicherweise auf den Führer der Westgoten Athanarich, den Vater Alarichs I., zurück<sup>996</sup>, der die Annahme des Königstitels abgelehnt hatte und deshalb als *iudex* bezeichnet

wurde.<sup>997</sup> Die Idee eines „königlichen Richters“ oder „Richterkönigs“ in der Neuzeit ist älter als das Dritte Reich. Schon 1906 hatte der Frankfurter Oberbürgermeister Franz Adickes in einer Monographie<sup>998</sup> und anschließend in Vorträgen<sup>999</sup> Ideen entwickelt, wie die Richterschaft bei gleichzeitiger Steigerung ihrer Qualifikation und Erhöhung ihrer Bezüge stark vermindert werden könnte. Deutschland habe ca. 9000 Richter, und England, bezogen auf die Bevölkerung, kaum ein Zehntel davon.<sup>1000</sup> Er wandte sich gegen die „Subalternisierung“ der Richter infolge des „Beamtenrichtertum(s)“.<sup>1001</sup> Der Richter sollte von jederlei Verwaltungsaufgaben entlastet werden<sup>1002</sup>, mit welchen vor allem die qualifiziertesten Richter, nämlich die Gerichtspräsidenten, belastet seien<sup>1003</sup>, und außerdem von der Arbeit der schriftlichen Urteilsabsetzung.<sup>1004</sup> Das Urteil solle mündlich begründet und diese Begründung stenographisch festgehalten werden.<sup>1005</sup> Die Beseitigung der beamtenmäßigen Hierarchie in der Richterschaft würde das Niveau der amtsgerichtlichen Rechtsprechung heben<sup>1006</sup>, und die Einführung des Reiserichters würde es ermöglichen, dass etwa Schwurgerichtsverhandlungen immer höchstqualifizierte Richter, etwa Reichsgerichtsräte, vorsitzen könnten.<sup>1007</sup> Ferner sollten die „Instanzenhäufung“ und Anzahl sowie personeller Umfang der Kollegialgerichte reduziert werden.<sup>1008</sup> Schließlich schwebte ihm, ebenfalls am englischen Vorbild ausgerichtet, eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und der Anwaltschaft vor.<sup>1009</sup> Die von ihm angestrebte Verringerung der Zahl der Richter<sup>1010</sup> ermögliche auch deren angemessene, von der Beamtenschaft abgetrennte Besoldung.<sup>1011</sup> Das ihm vorschwebende Ziel war ein „zugleich autoritatives und vom Vertrauen des Volkes getragenes Richtertum.“ (im Original gesperrt)<sup>1012</sup>

Im Dritten Reich war es der damalige bayerische Justizminister Hans Frank, der auf der Vertreterversammlung des Deutschen Richterbundes am 9. Juli 1933 in Nürnberg die Idee des „Richterkönigs“ aufgriff und auf dem Deutschen Juristentag von Oktober 1933 sowie auf einer Kundgebung des BNSDJ vom 16. November 1933<sup>1013</sup> wiederholte.<sup>1014</sup> Angermund erweckt mit dem Bericht hierüber allerdings einen falschen Eindruck, wenn er schreibt:

„Man hob die rechtspolitische Einheit von Recht und staatlichem Gesetz auf, ... Damit wurde den Richtern eine Macht zugesprochen, die dem deutschen Recht bis dahin fremd gewesen war.“

Tatsächlich wurde den Gerichten solche Macht jedoch gar nicht eingeräumt, sondern es handelte sich lediglich um Vorschläge, die im rechtswissenschaftlichen Schrifttum gemacht wurden, wie auch eingangs von Angermund selbst erwähnt.<sup>1015</sup> Lange sprach schon 1934 vom „Richterkönig des Nationalsozialismus“ so, als ob er damit einen Ist-Zustand beschrieb.<sup>1016</sup> Von viel größerer Bedeutung als die Frank'schen Vorträge war es, dass auch Schlegelberger als Staatssekretär im Justizministerium in seinem 1934 an der Akademie für Deutsches Recht gehaltenen Vortrag den „Richterkönig“ postulierte:

„Wir wünschen uns Richterkönige.“<sup>1017</sup>

In seinen folgenden Ausführungen griff er einige der Adickesschen Ideen auf: Er forderte eine „günstigere Einordnung in den Beamtenkörper und wirtschaftliche Aufbesserung“ (S. 24). Schlegelbergers Vorstellung von dem Grad der Entscheidungsfreiheit, die den Gerichten gewährt werden sollte, lässt sich nur ahnen, wenn er anschließend sagte, der Richterkönig solle „die natürlichen Grenzen der Norm erkenn(en)“ (S. 24). Er führte nämlich zustimmend weiter aus, „dass der Richter an das Gesetz gebunden ist“ (S. 25). Im Nationalsozialistischen Handbuch wurde Franks Forderung seitens des BNSDJ wiederholt.<sup>1018</sup>

Nachdem 1938 ein pensionierter Reichsgerichtsrat einige der Gedanken von Adickes erneut vorgetragen<sup>1019</sup> und Höhn in demselben Jahr geschrieben hatte, das „Wesen des Richtertums (gehe) über das bloße Beamtentum hinaus“<sup>1020</sup>, nahm sich der Hamburgische Präsident der dortigen Obergerichte (Oberlandesgericht, Obergericht, Reichsoberseeamt und Reichspräsidentenhof), Curt Rothenberger, ein überzeugter Nationalsozialist<sup>1021</sup>, des Themas an. Nach einem Aufsatz in der Zeitschrift Deutsches Recht über die „Stellung des Richters im Führerstaat“<sup>1022</sup> und nach dem positiven Echo, den das Thema bei Hitler gefunden hatte<sup>1023</sup>, reichte Rothenberger beim Reichsjustizministerium eine zwanzigseitige Denkschrift ein mit dem Titel „Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform“.<sup>1024</sup> Die wichtigsten Forderungen dieser Denkschrift waren die Reduzierung der Richterzahl von 16.000 auf 8.000, starke Reduzierung der Kollegialgerichte, sehr gute Bezahlung und Fortfall aller Titel. Seiner Meinung nach hat der Richter „ausschließlich nach nationalsozialistischen Grundsätzen Recht zu finden. Denn ein Richter, der in einem unmittelbaren Lehnverhältnis zum Führer steht, muss richten wie der Führer.“<sup>1025</sup> Statt einer Hierarchie sollte es lediglich an der Spitze einen „Richter des Führers“ geben, der „durch authentische Auslegung der Gesetze und Verordnungen den Willen des Führers dem deutschen Richter zu vermitteln“ hat. Ein „Richterkönig“ nach der Vorstellung der Freirechtsschule, der dort im Gegensatz zur „Schreibjustiz“ stand und zur „freien Rechtsfindung“ berufen war, schwebte Rothenberger offenbar nicht vor. Die Bindung der Gerichte an Recht und Gesetz nach § 1 GVG hätte nach Rothenbergers Konzept bestehen bleiben können. Die Wirkung dieser Denkschrift führte dazu, dass Hitler, dem sie am 26. April 1942 vorgelegt wurde und der von den Vorschlägen begeistert war<sup>1026</sup>, den Verfasser bei der Neubesetzung des Postens des Reichsjustizministers durch Thierack am 20. August 1942 anstelle des in den Ruhestand versetzten Schlegelberger zum Staatssekretär ernannte. Thierack, der es vorgezogen hätte, Klemm zum Staatssekretär zu bekommen, griff das Thema nolens volens auf. Hedemann zitierte in einem Schreiben an die Ausschussvorsitzenden Thierack mit der Aussage, hinter dem „Aufbau einer nationalsozialistischen Justiz“ müsse die Arbeit am VGB zurücktreten.<sup>1027</sup> Rothenberger veröffentlichte nun eine Monographie unter dem Titel „Der deutsche Richter“, in der er, noch über seine vorherigen Vorschläge hinausgehend, (inzwischen war von einer Reduzierung der

110 Richterzahl auf 4.000 bis 5.000 die Rede) die Wiedereinführung von Laienrichtern als Friedensrichtern vorschlug, die allerdings auf dem Gebiete des Zivilrechts nur auf Wunsch beider Parteien und bei Streitwerten unterhalb der Berufungsgrenze tätig werden sollten. Das Buch ist eine Absage an die Juristenausbildung in der damaligen Form. Volljuristen sollte es in der Rolle dieser Friedensrichter nicht mehr geben, stattdessen Richteranwälter und von „Urkundsbeamten“ in Abendkursen geschulte Laienrichter. Bei diesen solle es auf „Autorität, Volksverbundenheit, Lebenserfahrung, Menschenkenntnis, Charakter, Takt und auch Humor“ ankommen, Tugenden, mit denen man bei der künftigen Ausnahmerecheinung des geschulten Juristen wohl nicht unbedingt rechnen könne.<sup>1028</sup> Ein Vergleich der Ideen Rothenbergers mit den Vorschlägen von Adickes zeigt eine große Übereinstimmung in denjenigen Punkten, die zu einem effektiveren Einsatz der Richter führen sollten, nämlich eine Verminderung der Anzahl der Richter bei gleichzeitiger Erhöhung ihrer Bezüge. Ferner gehörten zu dem Vorschlag eine Verringerung der Anzahl von Instanzen und schwächere Besetzung der Kollegialgerichte (bei Rothenberger, etwas weniger exakt, Reduzierung der Kollegialgerichte). Es fehlen insoweit bei Rothenberger die Beschränkung der richterlichen Aufgaben auf die Rechtsprechung und der Fortfall der nachträglichen Absetzung einer schriftlichen Urteilsbegründung. Was dagegen die qualitativen Merkmale anbelangt, so gingen die Vorstellungen von Adickes und Rothenberger weit auseinander. In der Forderung nach dem Fortfall der Hierarchie scheinen sie noch übereinzustimmen, wenngleich sie bei Rothenberger weniger prägnant zum Ausdruck kommt. Aber wo Adickes höchst qualifizierte Richter und deren Einsatz nach Fähigkeiten forderte, war bei Rothenberger im krassen Gegensatz dazu von einem vermehrten Einsatz von Laienrichtern und einer starken Schmälerung der juristischen Ausbildung die Rede.<sup>1029</sup> Nach Rothenbergers Plänen hätte es künftig weniger und dazu weniger qualifizierte Richter gegeben. Er wünschte eine „schnelle und zupackende Rechtsprechung“<sup>1030</sup>, was immer das heißen mochte. Die Formulierung ließ jedenfalls, ebenso wie schon 1933 die Bezeichnung des Richterkönigs als „aufgeklärter Despot“<sup>1031</sup> für die Rechtssicherheit nichts Gutes ahnen. Zur Realisierung der Justizreform im Sinne von Rothenberger wurde innerhalb des Ministeriums<sup>1032</sup> ein „Amt für die Neuordnung der Gerichtsverfassung“ gebildet.<sup>1033</sup>

Zum 31. Dezember 1943 wurde Rothenberger infolge einer Intrige pensioniert und durch den von Thierack favorisierten Klemm ersetzt.<sup>1034</sup> Zwar war mit Rothenbergers Ausscheiden aus dem Ministerium das Thema Justizreform im Dritten Reich offiziell noch nicht erledigt, allein es stand keine leitende Persönlichkeit mehr dahinter, und der Kriegsverlauf bewirkte die Einstellung der Planungen. Wohin die aus früherer Zeit aufgegriffene Idee des Richterkönigtums letzten Endes hätte führen sollen, blieb trotz institutioneller Bemühungen und eifriger Publikationstätigkeit ihres Hauptpropagandisten bis zuletzt unklar. Vielleicht erwies sich die Idee auch von vornherein als

nicht realisierbar. Hitler hätte nämlich die bürokratisch-konservative Richterschaft durch eine faschistisch eingestellte Richterschaft im Sinne der von Karl Mannheim<sup>1035</sup> definierten fünf Idealtypen ersetzen müssen. Stattdessen war er gezwungen, mit dem Apparat und den Personen zu arbeiten, die er vorfand.<sup>1036</sup> Dass Hitler sich dieses Umstands bewusst war, lässt sich eindrucksvoll mit seinen Ausführungen bei der Einsetzung von Thierack und Rothenberger ins Justizministerium belegen.<sup>1037</sup>

Die Reaktion auf die Reformbestrebungen aus den Reihen der Justiz beschränkte sich im Wesentlichen auf eine Begeisterung die Verbesserung der Bezüge<sup>1038</sup>, da Richter wie Beamte noch immer auf die Rückgängigmachung der von Brüning im Zuge seiner Deflationspolitik vorgenommenen Kürzungen hofften.<sup>1039</sup>

Es bleibt die Frage, inwieweit diese „Große Justizreform“ geeignet gewesen wäre, die Ersetzung des BGB durch neues Recht überflüssig zu machen. Die Ausführungen Rothenbergers über diese zentrale Frage nach der künftigen Bindung der Gerichte an das geschriebene Recht sind, wie Angermund zutreffend bemerkt, „verschwommen“.<sup>1040</sup> Einerseits sollten die Gerichte (bei Rothenberger ist unscharf immer von den Richtern die Rede) das Gesetz authentisch auslegen<sup>1041</sup>, was zwar zulasten der im Dritten Reich gering geschätzten Rechtssicherheit gegangen wäre, aber eben doch eine Bindung an das Gesetz voraussetzte. Andererseits ist bei Rothenberger auch davon die Rede, die Richter sollten „rechtsschöpferisch“ tätig werden. Derartige Äußerungen gemahnten – ganz anders als 1934 bei Schlegelberger – an die Ideen der Freirechtsbewegung.<sup>1042</sup> Ganz deutlich machte Rothenberger seine Haltung zur Frage nach der Gesetzesbindung der künftigen Richter auch nicht, denn gleichzeitig forderte er auch die Schaffung des neuen Volksgesetzbuchs.<sup>1043</sup> Die Schaffung einer Kodifikation ist jedoch mit der Vorstellung eines Richters als Schöpfers positiven Rechts nicht vereinbar.<sup>1044</sup> Es muss also dahingestellt bleiben, ob eine Verwirklichung der Pläne Rothenbergers die Schaffung eines „deutschen Gemeinrechts“ anstelle des BGB nach der Forderung in Punkt 19 des Parteiprogramms überflüssig gemacht hätte.

Es hat unter Thierack zwar tatsächlich das Bemühen um eine von ihm so genannte Justizreform gegeben.<sup>1045</sup> Diese hatte jedoch mit der Idee vom „Richterkönig“ nichts gemein. Thierack förderte den Gedanken des Richterkönigtums offensichtlich nicht. Nachdem er sich von dem Verfechter dieser Idee befreit hatte, fand unter dessen Nachfolger Klemm im Zusammenhang mit der Hochschullehrertagung auf der Reichsburg Kochem die bereits erwähnte Teilnehmerbefragung statt, in der u.a. auch die Frage gestellt wurde, ob die Wahrung der Rechtsordnung bei den Richtern liegen müsse. Der von MinDir. Altstötter stammende Fragenkatalog<sup>1046</sup>, der eine halbe Seite mit Einzelfragen umfasste, begann mit der Frage:

„Muss die Wahrung der Rechtsordnung ganz oder zu einem Teil notwendig oder aus Zweckmäßigkeitsgründen einem Richter anvertraut werden?“.



112<sup>112</sup> Keiner der Befragten hat diese Frage direkt beantwortet. So waren sich die Juristen, angefangen beim Minister selbst, in dem Gedanken einig, dass die Gerichte auch künftig an das Gesetz gebunden sein sollten, ohne dass irgendjemand den Affront zu riskieren brauchte, Hitlers Wunschvorstellung zu widersprechen.

Solange der Gesetzgeber sich der Schaffung eines „deutschen Gemeinrechts“ verweigerte, lag das Bestreben nahe, mithilfe von Richterrecht nationalsozialistische Vorstellungen im Rechtsleben durchzusetzen. Auf die Ziviljustiz, auf deren Spruchfähigkeit die hier dargestellten Bemühungen der Wissenschaft abzielten, wurde kein einheitlicher und durchgreifender Einfluss ausgeübt.<sup>1047</sup> Es gab zu den Auslegungsfragen und zur Frage nach der Weitergeltung des vornazistischen Rechts wie dargestellt eine große Vielfalt von Meinungen und offensichtliche Unsicherheit bei den Wissenschaftlern selbst, was in deren sich im Laufe der Jahre teilweise stark verändernden Stellungnahmen zum Ausdruck kam. Das Wichtigste war aber wohl, dass die Staats- und Parteiführung zu dem ganzen Fragenkomplex praktisch stumm blieb. Die Idee des Richterkönigtums wurde nicht in die Tat umgesetzt.<sup>1048</sup>

## **E Neue Institutionen**

Akademie für Deutsches Recht – Volksgesetzbuch – Stoßtrupp fakultät – Organisationsvorschläge von Einzelpersonen

Parallel zur Entwicklung neuer Lehren wurden neue Institutionen geschaffen, die ihrerseits dazu ausersehen waren, den Gesetzgeber in ideologisch einwandfreier Weise zu unterstützen.

Zuvörderst ist hier die Akademie für Deutsches Recht unter der Leitung von Hans Frank zu nennen. Sie war eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Aufgabe, das neue deutsche Recht zu entwickeln; und sie hat auch jahrelang an dem Entwurf zu einem Volksgesetzbuch zum Ersatz des BGB gearbeitet. Im Schrifttum wird der Akademie einige Aufmerksamkeit zuteil. Vielfach wird sie als „wichtig“ oder „erfolgreich“ dargestellt<sup>1049</sup>, an anderer Stelle wird ihr wissenschaftlicher Ertrag als „gering“ bezeichnet<sup>1050</sup>. Man kann die Akademie für Deutsches Recht wohl als die Institution ansehen, mittels derer Hans Frank sich, nachdem er zu seiner Enttäuschung nicht Nachfolger von Gürtner als Reichsjustizminister geworden war, einen nachhaltigen Einfluss auf die Neugestaltung des Rechts im nationalsozialistischen Geiste sichern wollte. Sie wurde in der Tat zu der Institution, die außerhalb des Reichsjustizministeriums am stärksten in den Prozess der Neugestaltung des bürgerlichen Rechts involviert war, da sie im Oktober 1936 auf Hitlers Anweisung offiziell in das Gesetzgebungsverfahren eingeschaltet wurde<sup>1051</sup> und 1939 im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister begann, ein Volksgesetzbuch als Ersatz für das BGB zu entwickeln. Die Akademie wurde am 26. Juni 1933 unter Mitwirkung

des Reichsgeschäftsführers des BNSDJ, Dr. Wilhelm Heuber, von dem Bayerischen Justizminister Hans Frank<sup>1052</sup> „zur Förderung der Neugestaltung des deutschen Rechtslebens“<sup>1053</sup> gegründet und erhielt durch bayerisches Gesetz vom 22. September 1933<sup>1054</sup> den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.<sup>1055</sup> Der Sitz der Akademie war München, während die Hauptgeschäftsstelle in Berlin angesiedelt wurde. Hans Frank hatte als bayerischer Justizminister die Rechtsaufsicht. Als Leiter des Reichsrechtsamts der NSDAP war er satzungsgemäß gleichzeitig der Leiter der Akademie. Die darin liegende rechtliche Problematik wurde öffentlich nicht thematisiert. Als Franks Motiv für die Gründung der Akademie vermutet Hattenhauer „das doppelte Misstrauen Hitlers“ (scil. gegen die Juristen im Allgemeinen) „und des“ (selbst nicht sehr mächtigen) „Ministeriums“, es sei Franks „Flucht in das Reich der Ideale“ gewesen<sup>1056</sup>, ein eigenwilliger Gedanke, denn im Juni 1933 hatte Frank nachweisbar noch weiter gehende Ambitionen.<sup>1057</sup> Auf sein Ersuchen hin übernahm Hindenburg die Schirmherrschaft über die Akademie. Nach § 1 ihrer Satzung<sup>1058</sup> hatte die Akademie folgende Aufgaben:

- „1. die Ausarbeitung, Anregung, Begutachtung, und Vorbereitung von Gesetzentwürfen
2. die Mitarbeit bei der Neugestaltung und Vereinheitlichung der rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung
3. die Herausgabe und Unterstützung wissenschaftlicher Veröffentlichungen
4. die finanzielle Förderung von praktischen wissenschaftlichen Arbeiten, die der Erforschung von Sondergebieten des Rechtes und der Wirtschaft dienen,
5. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und die Einrichtung von Lehrkursen
6. die Pflege der Beziehungen zu gleichgerichteten Einrichtungen des Auslands.“

Damit machte sich die Akademie gemäß Ziff. 2 anheischig, neben der Vorbereitung von Gesetzen auch für „die grundlegende Reform und Vereinheitlichung der Ausbildung des Nachwuchses“ zu sorgen.<sup>1059</sup> Es war dann aber das Erziehungsministerium, welches – noch im Jahr der Veröffentlichung des Handbuchs<sup>1060</sup> – ohne Mitwirkung der Akademie neue Studienpläne für das juristische Studium vorschrieb. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Akademie, die auf vier Jahre berufen wurden, sollte nach § 6 der Satzung zweihundert nicht übersteigen. Das wurde offenbar beim Übergang der Akademie von Bayern auf das Reich geändert, denn bei Lasch<sup>1061</sup> heißt es: dreihundert. Die Proklamation der Akademie erfolgte vor dem 1. Deutschen Juristentag<sup>1062</sup> vom 2. Oktober 1933 in Leipzig „in Anwesenheit zahlreicher Reichs- und Länderminister, sämtlicher Dekane der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten und prominenter deutscher und ausländischer Gäste“.<sup>1063</sup> Im Zuge der sog. Verreichlichung der Justiz änderte das Reichsjustizministerium die bayerische Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das vom Reichskabinett am 3. Juli 1934 beschlossene Gesetz vom 11. Juli 1934<sup>1064</sup> konsequent in eine öffentlichrechtliche Körperschaft des Reiches. Das Gesetz unterwarf die Akademie der

Rechtsaufsicht von Innen- und Justizministerium und beschränkte auch in anderer Hinsicht ihre Selbstständigkeit. Schenk<sup>1065</sup> sieht darin – ohne Beleg – die Absicht der Minister, Frank „an die kurze Leine zu legen“. Der Gedanke erscheint zwar plausibel, aber der Rechtsaufsicht durch das Ministerium hatte die Akademie auch vorher unterlegen, nur eben der des von Frank selbst geleiteten bayerischen. Wenn Pichinot<sup>1066</sup> allerdings in der Verbindlichmachung der Mitwirkung des Stellvertreters des Führers bei der Gesetzgebung eine Beschränkung der Aufgaben der Akademie oder ihres Präsidenten sieht, so kann dem nicht gefolgt werden, denn an dem Gesetzgebungsprozess war die Akademie weder vor noch nach der Eingliederung ins Reich unmittelbar beteiligt. Etwas anderes mag für Frank in seiner Eigenschaft als Leiter des Reichsrechtsamts gelten. Mit dem neuen Gesetz endete auch die Realunion<sup>1067</sup> zwischen der Leitung des Reichsrechtsamts der NSDAP und der Leitung der Akademie. Die Personalunion in der Person Franks dagegen bestand noch bis zu dem Zeitpunkt weiter, zu welchem Hitler Hans Frank aller seiner Ämter bis auf das des Generalgouverneurs entthob. Hans Frank wurde 1934 zum Präsidenten der Akademie berufen. Die Urkunde seiner Ernennung zum Präsidenten beruhte nicht auf seiner eigenem Formulierungsvorschlag für die Reichskanzlei, sondern auf der Formulierung des Justizministeriums, an das sich die Reichskanzlei gewandt hatte – eine klare Zurechtweisung Franks durch Lammers und den mit diesem kooperierenden Gürtner.<sup>1068</sup> Karl Lasch, der Geschäftsführer der Akademie, versuchte noch, die in dem Vorgang liegende Herabsetzung Franks<sup>1069</sup> zu verhindern, konnte jedoch nichts mehr erreichen, weil die Angelegenheit bereits endgültig entschieden war.<sup>1070</sup> Lasch deutete den Vorgang dennoch in dem 1935 von der Akademie herausgegebenen „Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung“ in eine „Anerkennung des Führers und der Regierung“ um.<sup>1071</sup> Solange die Akademie tatsächlich von Hans Frank geleitet wurde, nämlich bis zu seiner Berufung zum Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete am 12. Oktober 1939, und bisweilen sogar noch danach, bemühte sich Frank um eine Vergrößerung ihres Einflusses auf die Gesetzgebung. Die „Schaffung eines deutscher Art entsprechenden Volksrechts“ war das Ziel, und Lasch behauptete, Frank sei vom Führer „zur Verwirklichung dieser großen Aufgabe berufen“<sup>1072</sup>, räumte aber ein: „Der Staat entscheidet autoritär, was Gesetz wird“, während die Akademie ihn nur ‚unterstützt‘.<sup>1073</sup> Die nur spärliche Einschaltung der Akademie in das Gesetzgebungsverfahren war für Frank immer wieder enttäuschend. Am meisten hat ihn wohl gekränkt, dass die Nürnberger Gesetze ohne Mitwirkung der Akademie zustande gekommen waren.<sup>1074</sup> Im Jahr 1935 wurde Staatssekretär Freisler „Leiter der wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht“. Damit wurde er bei der Justizreform scheinbar zu einer Art rechter Hand von Frank.<sup>1075</sup> Im September 1936 unternahm Frank einen massiven Vorstoß in dem Bemühen, mit seiner Akademie stärker in die Gesetzgebungsarbeit eingeschaltet zu werden. Er legte der Reichskanzlei

eine „Empfehlung an die Reichsministerien“ vor mit der Bitte, diese von Hitler unterzeichnen zu lassen. Lammers leitete diesen Entwurf im Rahmen der engen Zusammenarbeit mit diesem an Gürtner weiter, und nach telefonischer Absprache übermittelte das Justizministerium alsbald der Reichskanzlei eine geänderte Fassung für die von Frank erbetene Führerempfehlung. Diese Fassung wurde von Hitler unter dem 13. Oktober 1936 unterschrieben und Frank durch Lammers mit Hinweis auf Einsprüche seitens verschiedener Ministerien gegen den Ursprungstext zugeleitet. Der Unterschied zwischen dem, was Frank vorgeschwebt und was er tatsächlich erreicht hatte, ist derart krass, dass beide Dokumente hier wörtlich wiedergegeben seien. Franks Entwurf vom 1. September 1936 hatte gelautet<sup>1076</sup> :

„Die Einheitlichkeit der deutschen Rechtserneuerung und die Notwendigkeit ihrer beschleunigten Durchführung machen die engste Zusammenarbeit aller an der Gesetzgebung beteiligten Stellen erforderlich. Die Akademie für Deutsches Recht hat aufgrund des Gesetzes vom 11. Juli 1934 die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiet des Rechts zu verwirklichen.

Ich ordne daher für sämtliche Reichsministerien an, dass alle Gesetzesvorlagen von grundsätzlicher Bedeutung vor ihrer Einbringung in das Kabinett der Akademie für Deutsches Recht zur Kenntnis gebracht werden und dass ihr Gelegenheit zur gutachtlichen Stellungnahme gegeben wird.“

Frank wollte also erreichen, dass die Einschaltung der Akademie ins Gesetzgebungsverfahren obligatorisch würde. Der Entwurf des Reichsjustizministeriums vom 10. Oktober 1936 für die Fortsetzung nach dem ersten Absatz machte diese Hoffnung allerdings zunichte<sup>1077</sup>:

„Der Führer und Reichskanzler hat deshalb den Wunsch, dass bei der Vorbereitung von Gesetzen, die für die künftige Entwicklung des Rechts im nationalsozialistischen Sinne von grundsätzlicher Bedeutung sind, der federführende Herr Reichsminister in den ihm geeignet erscheinenden Fällen die Akademie für Deutsches Recht so rechtzeitig verständigt, dass sie Gelegenheit hat, zu den Problemen Stellung zu nehmen.

Diese Anordnung gilt nicht für die Vorbereitung von Gesetzen, die einer besonderen Geheimhaltung bedürfen oder eilbedürftig sind.

Eine Verzögerung der Gesetzgebungsarbeit darf durch die Heranziehung der Akademie für Deutsches Recht keinesfalls entstehen. Hierfür trägt der federführende Herr Reichsminister die Verantwortung.“

Die stark einschränkende Formulierung soll auf eine Abstimmung zwischen Ministerialrat Kritzinger vom RJM und Ministerialdirektor Wienstein von der Reichskanzlei zurückgegangen sein.<sup>1078</sup> Die in Kraft getretene Neufassung stellte die Beteiligung der Akademie den Ministerien in

einem Maße anheim, dass man sie als wirkungslos bezeichnen darf. Nachdem Frank auf diesem Wege also nicht einen Schritt vorwärts gekommen war, unternahm er den Versuch, sich aus eigener Initiative in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren hineinzudrängen: Er lud Gürtner, Freisler und den Referenten des Justizministeriums für die Strafrechtsreform zu einer Tagung des Strafrechtausschusses zur Beratung des neuen Strafgesetzbuchs ein. Gürtner lehnte ab. Er hätte sich für diese Ablehnung einfach darauf berufen können, dass die Vorlage bereits im Kabinett beraten worden sei und eine weitere Erörterung mit der Akademie zu einer Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens führen würde. Er bediente sich auch dieses Arguments, übermittelte den ganzen Vorgang aber vorsichtshalber an Heß. Damit erreichte er zweierlei: Er war für den Fall abgesichert, dass sich Frank, Hilfe suchend, an seinen Parteigenossen Heß wenden würde, der ja auch, soweit es die Leitung des Rechtsamts der Partei betraf, Franks Vorgesetzter war, und der Vorgang war zudem geeignet, das Wohlwollen von Heß für das Justizministerium zu fördern.<sup>1079</sup> Gürtner verstärkte auf diese Weise die Front derer, denen an einem Einfluss der Akademie auf das Gesetzgebungsverfahren nicht gelegen sein konnte. Die Gesetzgebung im Umlaufverfahren statt in kollegialer Beratung war ja schon schwierig genug. Auch innerhalb der Akademie wurde die Ablehnung des Akademieeinflusses auf die Gesetzgebung vonseiten des Justizministeriums deutlich. Heinrich Lange führte darüber bei Frank Klage, die in der Feststellung gipfelte, der im Justizministerium für das Bürgerliche Recht zuständige Abteilungsleiter, Ministerialdirektor Volkmar, sehe in der Akademie „einen bis zur Grenze der Unfreundlichkeit zurückzudrängenden Gegner“.<sup>1080</sup>

Durch Führererlass vom 28. August 1939<sup>1081</sup> wurden alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, damit also auch die Akademie, ihren Aufsicht führenden Ministerien direkt unterstellt. Der Reichsjustizminister wurde damit zum Dienstvorgesetzten seines Ministerkollegen Frank. Als nach dem Tode Gürtners am 31. Januar 1941 Schlegelberger die kommissarische Leitung des Ministeriums übernahm, ging die Rolle des Dienstvorgesetzten auf diesen über. Mit Einsetzung von Thierack als Reichsjustizminister am 20. August 1942 übernahm dieser von Frank auch das Amt des Präsidenten der Akademie. Die beiden Staatssekretäre im Justizministerium wurden ausgewechselt. Während Freisler als Nachfolger von Thierack zum Präsidenten des Volksgerichtshofs ernannt wurde, trat Schlegelberger in den Ruhestand. Neuer, alleiniger Staatssekretär wurde Rothenberger, der auch Vertreter des Präsidenten der Akademie wurde. Als mit dem 31. Dezember 1943 Rothenberger aus dem Amt schied, trat im Ministerium Klemm an seine Stelle. Ob Klemm auch stellvertretender Akademiepräsident wurde, ist nicht belegt.<sup>1082</sup> Neben dem Präsidenten der Akademie gab es ein Präsidium, vormals Führerrat, dem nach der Übernahme der Präsidentschaft durch Thierack auch der Reichsinnenminister und der Chef der Reichskanzlei angehörten. Kurz nach dem erwähnten Führererlass vom 28. August 1939 erfuhr die

117 Akademie eine ernsthafte Bedrohung ihrer Existenz durch ein Schreiben des Justizministeriums vom 4. September 1939 an die Akademie mit der Frage, welche Tätigkeiten „während der Reichsverteidigung“<sup>1083</sup> weitergeführt werden sollten, und zwar aufgegliedert nach Verwaltungsstellen, den Abteilungen für Rechtsforschung und für Rechtsgestaltung, dem Auslandsverkehr sowie dem Neubauprogramm. Es mündete in die Frage, inwieweit im Kriege die Dienste der Akademie noch als kriegswichtig benötigt würden.<sup>1084</sup> Dass diese Anfrage möglicherweise nicht nur auf eine Beschränkung der Akademiearbeiten, sondern sogar auf deren Stilllegung abzielte, kann aufgrund der Tatsache vermutet werden, dass das Ministerium drei Wochen später, am 26. September 1939, den anderen Ministerien und dem OKW mitteilte, dass die Akademie im Kriege nur noch Aufgaben durchführen solle, die „einem zwingenden sachlichen Bedürfnis“ entsprächen. Er bat aus diesem Grunde um Mitteilung, welche Arbeiten von „Akademieausschüssen“ für Zwecke der Empfänger des Schreibens „unbedingt fortgesetzt werden müssen“.<sup>1085</sup> Dem Brief zugrunde liegende Interna, die dazu weiteren Aufschluss geben könnten, sind aber nicht bekannt. Der alarmierte Frank, der kurz danach, nämlich am 12. Oktober 1939, in Polen Generalgouverneur wurde, wehrte sich auf zweierlei Weise. Am 13. Oktober 1939, dem Tag nach seiner Ernennung, schrieb er an denselben Verteiler ein Schreiben, das hier vollständig zitiert werden soll, weil es einen guten Beleg für Franks Geltungssucht bietet und zeigt, dass sein Verfasser damit eine rechtlich unhaltbare Position einnahm:

„Als Präsident der Akademie für Deutsches Recht bestimme ausschließlich ich, einem ausdrücklichen Befehl des Führers zufolge, Umfang und Art der zur Erfüllung der der Akademie für Deutsches Recht vom Führer gestellten Aufgaben notwendigen Tätigkeit. Die Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht gehen in dem durch die Kriegsgesetzgebung“ (im Original gesperrt:) „erweiterten Umfange selbstverständlich weiter.“<sup>1086</sup>

Außerdem versuchte er, sich von der durch den erwähnten Erlass bewirkten Einschränkung seiner Entscheidungsfreiheit wieder zu lösen, wobei er glaubte, den Umstand seiner Ernennung zum Generalgouverneur dafür nutzen zu können. Er stellte unter dem 3. November 1939<sup>1087</sup> bei Lammers den Antrag, die Akademie allein ihm, Frank, zu unterstellen. Dafür machte er geltend, dass eine Aufsicht, (die es aber gar nicht mehr gab), nicht mehr erforderlich sei, seitdem die Akademie nicht mehr durch Spenden finanziert werde, und – charakteristisch für Frank – dass es seinem „Niveau“ als Generalgouverneur nicht entspreche, einem Fachminister Rechenschaft schuldig zu sein, wobei er die an sich zutreffende Bezeichnung „Unterordnung“ durch Benutzung des nicht mehr zutreffenden Begriffs „Aufsicht“ vermied. Ein darauf etwa bezogener Schriftwechsel zwischen Lammers und Gürtner ist nicht überliefert. Tatsache ist, dass Frank auch in diesem Fall nichts gegen Gürtner erreichte. Ob Frank schon beim Abfassen seines Schreibens vom 13. Oktober klar war, dass er die von ihm behauptete ausschließliche Entscheidungsbefugnis

nicht besaß, oder ob ihm das hinterher von anderen Rechtskundigen bedeutet worden war, mit dem Schreiben vom 3. November 1939 jedenfalls erkannte er das Unterstellungsverhältnis indirekt als gegeben an. Die Akademie wurde zwar nach den Briefen des Ministeriums nicht stillgelegt, musste aber Einschränkungen hinnehmen, die darin gipfelten, dass die Geschäftsstelle der Akademie am 10. bis 12. Januar 1944 unter Thierack in das Reichsjustizministerium verlegt wurde.<sup>1088</sup>

Die materielle Arbeit, die nach dem Daseinszweck der Akademie vor allem in dem Entwurf neuen Rechts bestehen sollte, wurde anfangs ohne feste Organisation und unsystematisch von ad hoc aus ordentlichen Akademiemitgliedern gebildeten Ausschüssen geleistet. Ende 1933 wurden nach § 4 der Satzung 21 sog. Rechtsausschüsse gegründet, von denen vier das bürgerliche Recht betrafen:

Personen-, Vereins- und Schuldrecht, Vorsitzender Prof. Hedemann, Jena

Familien- einschl. Eherecht, Vorsitzender Amtsleiter Rechtsanwalt Dr. Mößmer, München

Immobiliarkredit, Vorsitzender Direktor Dr. Gelpke, Berlin

Erbhofrecht, Vorsitzender Dr. Saure, Berlin<sup>1089</sup>

und nachträglich (1935): Erbrecht, Vorsitzender Prof. Lange, Breslau.

Die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse sowie deren Aufgabenstellung blieben der Entscheidung der Ausschussvorsitzenden überlassen<sup>1090</sup> mit der Folge, dass das Entstehen oder auch die Arbeitsaufnahme von Ausschüssen bis zu einem gewissen Grade zufallsbedingt waren.<sup>1091</sup>

Nach der Umgründung der Akademie zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Reiches durch Gesetz vom 11. Juli 1934<sup>1092</sup> schuf Hans Frank mit der „Aufbauordnung“ vom 15. Dezember 1936<sup>1093</sup>, kurz danach ergänzt durch Verwaltungsordnung vom 1. April 1937<sup>1094</sup>, eine gewisse organisatorische Klarheit. Es wurden neben dem Ehrensenat und zahlreichen Verwaltungsabteilungen zwei Abteilungen für die Durchführung der materiellen Arbeit geschaffen, die Abteilung für Rechtsforschung und die Abteilung für Rechtsgestaltung. Die erste, die nur mit Hochschulprofessoren besetzt war, hatte „die Erforschung der Geschichte, Methodenlehre und Erkenntnis des Rechts“ zur Aufgabe.<sup>1095</sup> Die zweite, die Abteilung für Rechtsgestaltung, war es, welche im Rahmen ihrer Ausschüsse die Vorarbeit für die Reichsgesetzgebung fortsetzte.<sup>1096</sup> Die Koordinierung der Arbeiten auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts lag zunächst bei Wilhelm Kisch, der im letzten Jahr seines Wirkens, 1936, von Werner Weber, Heinrich Lange und Wilhelm Felgenträger unterstützt wurde.<sup>1097</sup> Gemeinsam suchten sie im Auftrag von Frank nach Rechtsfragen, die bearbeitet werden sollten.<sup>1098</sup> Danach begann jeweils die substantielle Arbeit mit der Einholung von Gutachten von außen stehenden Professoren. Diese Gutachten wurden seitens der Akademieleitung zu eng formulierten Fragestellungen angefordert. Solche Anforderungen gab es in derartiger Anzahl, dass dafür sogar ein Vordruck verwendet wurde. Der Eingang eines Antwortgutachtens wurde ebenfalls formularmäßig bestätigt.<sup>1099</sup> Die Hoffnung, für jeden

Professor werde es eine Ehre sein, auf diese Weise aus seinem Forschungsgebiet zum Entstehen des neuen Rechts beizutragen, trog allerdings. Nur etwa zehn Prozent der angeforderten Gutachten gingen bei der Akademie auch ein. Bisweilen wurden die beiden Arbeitsformen, Ausschussarbeit und Gutachten von außen, auch miteinander verknüpft, indem zu dem Arbeitsergebnis eines Ausschusses eine gutachtliche Stellungnahme eines außen stehenden Professors angefordert wurde. Diese Praxis wurde allerdings bald wieder aufgegeben.

Soweit es das bürgerliche Recht betrifft, lassen sich die Ereignisse und die Ergebnisse nur verstehen, indem man die wichtigsten an der materiellen Arbeit Beteiligten in den Blick nimmt. Ohne Zweifel haben die Äußerungen und die Art des Auftretens von Hans Frank als dem Schöpfer und Leiter der Akademie einen nicht unwesentlich nachteiligen Einfluss auf die Kooperationsbereitschaft aufseiten des für die Gesetzgebung verantwortlichen Ministeriums gehabt. Seine eigene Selbstüberschätzung bezog sich gleichermaßen auf seine Einschätzung der Bedeutung der Akademie, bezeichnete er sie doch anlässlich des Richtfestes für das „Haus des deutschen Rechts“ nicht nur als „die berufene Beraterin des Gesetzgebers“ sondern auch als „treue Mittlerin zwischen Volk, Bewegung und Staat“.<sup>1100</sup> Sie sei die „Zentralstelle für die nationalsozialistische Gemeinschaftsarbeit an den Gesetzen des Reiches“, sie „entwickel(e) „das Gesetzesleben des Reiches“ und „betreu(e) ... die deutsche Rechtswissenschaft.“<sup>1101</sup>

Der wissenschaftliche Vertreter des Präsidenten war seit Gründung der Akademie Kisch<sup>1102</sup> und nach dessen Rücktritt mit dem Ende des Jahres 1936 seit 1937 Emge.<sup>1103</sup> Neben diesen beiden Professoren waren es vor allem die Koordinatoren und die Ausschussvorsitzenden, von denen ein möglicher Erfolg der Akademiearbeit abhängig war. Man bedenke, dass die Ausschussvorsitzenden nicht nur die personelle Zusammensetzung ihrer Ausschüsse, sondern auch die Themen festlegen konnten, an denen gearbeitet wurde, dass sie ferner die ersten Kontakteleute zum Ministerium waren und dass schließlich nach dem herrschenden Führerprinzip ihre eigene Meinung wichtiger war als die der anderen Ausschussmitglieder. Die Bedeutung der Koordinatoren lag darin begründet, dass bei ihnen die Planungsverantwortung lag. Für die Arbeit am bürgerlichen Recht waren die Koordinatoren – mit wechselnden Bezeichnungen – zunächst Lange, Breslau, seit 1938 „Generalbeauftragter für die Erneuerung des bürgerlichen Rechts“<sup>1104</sup>, und seit Sommer 1939 Hedemann, Jena.<sup>1105</sup> An der nationalsozialistischen Einstellung Langes in den Anfangsjahren des Dritten Reiches gibt es keinen Zweifel. Stoll bezeichnete ihn einmal als „junge(n) nationalsozialistische(n) Kollege(n)“.<sup>1106</sup> Die Haltung Hedemanns dagegen war weniger klar. Rainer Schröder rechnet ihn ebenso wie Stoll den Traditionalisten zu, wobei er (mit Recht) keinen Widerspruch darin sieht, dass sie sich „einer nationalsozialistischen Terminologie bedienen“.<sup>1107</sup> Hattenhauer dagegen fragt erstaunt, über Hedemanns möglicherweise jüdische Abstammung spekulierend, jedoch ohne eine rechte Antwort zu finden, was diesen „zu seinem starken Einsatz



für den neuen Führer bewogen haben“ möge.<sup>1108</sup> Richtig ist, dass sich Hedemann, was Hattenhauer nicht erwähnt, in einer im Jahre 1931 anlässlich der Sechzigjahrfeier des Reichsgründungstages an der Universität Jena gehaltenen Rede in zustimmender Weise auf Hitlers „Mein Kampf“ bezogen hat.<sup>1109</sup> Dort hatte Hitler über die Jugend etwas ausgeführt, was die Zustimmung des national eingestellten Hedemann gefunden hatte. Das ergibt aber noch keinen hinreichenden Anhaltspunkt dafür, dass Hedemann im Allgemeinen im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung gedacht oder gehandelt hätte. Auch dass er Mitglied der Akademie wurde, spricht noch keineswegs dafür, denn damit stand er nicht allein, da nicht weniger als 55 der deutschen Professoren ordentliche Mitglieder der Akademie waren.<sup>1110</sup> Daraus lässt sich zunächst nur schließen, dass sie an der Erneuerung des Rechts mitarbeiten wollten. Dass Hedemann als einer der älteren noch lehrenden Ordinarien für bürgerliches Recht erst einmal Leiter eines der Ausschüsse für bürgerliches Recht wurde und nach Langes Ausscheiden Leiter des Zentralausschusses für das bürgerliche Recht, lässt nicht den Schluss zu, dass er sich stärker als andere nationalsozialistisch gebärdet habe. Da Hedemann schriftstellerisch außerordentlich produktiv war, hilft ein Blick in seine Schriften weiter, um seine Haltung zum Nationalsozialismus zu klären. Im Jahre 1935, also noch bevor er den Lehrstuhl in Berlin bekommen hatte, um dessentwillen er nach Hattenhauers Vermutung besonderes Wohlverhalten an den Tag gelegt hatte<sup>1111</sup>, veröffentlichte er neben einer umfangreichen Monografie über die Entwicklung des Zivilrechts im 19. Jahrhundert u.a. den kleinen Aufsatz „Bewegung im bürgerlich-rechtlichen Stoffgebiet“ im Jahrbuch der Akademie. Beide Veröffentlichungen erweisen sich für jeden, der zwischen den Zeilen zu lesen versteht, als dem Zeitgeist eher kritisch gegenüberstehende Beiträge. Der Aufsatz, dem er mit dem Wörtchen „Bewegung“ einen bewusst doppeldeutigen Titel gab<sup>1112</sup>, enthielt neben einem sehr zurückhaltenden Kotau („bei aller Hocheinschätzung der Ehe als rassisches Fundament“)<sup>1113</sup> mehrfach spöttische und auch kritische Bemerkungen: „neue Studienordnung ... mit bemerkenswerter Frische und Fröhlichkeit“ (S. 1.), „merkwürdiger-, fast könnte man sagen: geheimnisvollerweise“ (S. 2), nach der neuen Studienordnung gebe es „drei, vielleicht sogar vier durcheinanderwogende... Systeme“ (S. 1). Geradezu verblüffend ist die Offenheit seiner Kritik an einem Verhalten dem Recht gegenüber, das auch Hitler zugeschrieben werden konnte: „Man lebt sich ein in einen konkreten Fall, ... entrüstet sich über das Unrecht, das aus ihm spricht, ... (und es) ist doch ein ganz seltener Ausnahmefall“ (S. 5). In einer Monographie aus dem Jahre 1935<sup>1114</sup> beschrieb er die am BGB geübte Kritik wie ein unbeteiligter Dritter, ohne sie zu übernehmen, und stellt dazu fest, „gegen Übertreibungen (habe) sich bald Besonnenheit zum Worte gemeldet“ (S. 339 ff., Zitat S. 339). Alle neuen, von den Nationalsozialisten häufig gebrauchten Wendungen setzte er in Anführungszeichen. Über die Partei und ihr Programm sprach er respektlos, wenn nicht spöttisch, z.B. mit den Worten: „Aus dem Schoße der ‚Bewegung‘

(der nationalsozialistischen Partei) ist bereits am 24. Februar 1920“ (im Original gesperrt:) „das berühmte Programm der 25 Punkte erwachsen“ (S. 343 Anm. 8), äußerte sich gegenüber der in Art. 19 aufgestellten Forderung äußerst kritisch (S. 347) und berichtete schließlich auch über das neue Erbhofrecht mit großer Skepsis (S. 363, 365). Lange<sup>1115</sup> nannte auch Hedemanns Kritik an der Rede Schlegelbergers von 1937 „verhältnismäßig offen“. Es ist unerfindlich, wie Hattenhauer angesichts dieser Veröffentlichungen mit Bezug auf mehrere Professoren, aber eben auch auf den einzigen dort namentlich genannten Hedemann, schreiben kann: „Dennoch überwog ... die Begeisterung den kritischen Sinn.“<sup>1116</sup> Hedemann war recht offensichtlich kein Anhänger des neuen Ungeistes, verstand aber stets, sich so geschickt zu äußern, dass er damit keinen Anstoß erregte. Zahlreiche Belege hierfür finden sich in den Mitteilungen an die Mitarbeiter der Ausschüsse.<sup>1117</sup> Seine Bedeutung innerhalb der Akademie erklärt sich ganz einfach daraus, dass er auch nach Hattenhauers Ansicht einer der „drei führenden deutschen Privatrechtler“ seiner Zeit war.<sup>1118</sup>

Wie sind nun die Arbeitsergebnisse der Akademie einzuschätzen? Die Akademie machte durch zahlreiche Veröffentlichungen auf sich aufmerksam. Die seit 1941 erscheinende Zeitschrift „Das deutsche Rechtsschrifttum“ sowie verschiedene Zeitschriften für spezielle Rechtsgebiete<sup>1119</sup> berührten nicht die Entwicklung des bürgerlichen Rechts. Wichtig dagegen war Ihre Monatsschrift, die „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“, deren Gründung auf der 1. Jahrestagung der Akademie am 26. Mai 1934 von Hans Frank bekannt gegeben worden war.<sup>1120</sup> Da die Zeitschrift ständig mit Verlust gearbeitet hatte<sup>1121</sup>, übertrug die Akademie das Verlagsrecht mit Verträgen vom 1. Oktober 1936 und 3. Oktober 1938 an die Beck'sche Verlagsbuchhandlung<sup>1122</sup>, die sie ab 1. Januar 1937 mit der Deutschen Juristen-Zeitung vereinte.<sup>1123</sup> Die Herausgeberschaft ging von dem Direktor der Akademie, Lasch, auf Kammergerichtsrat Dr. Lauterbacher über.<sup>1124</sup> In dieser Zeitschrift wurde laufend über die Tätigkeit der verschiedenen Arbeitsgremien der Akademie berichtet. 1944 stellte sie ihr Erscheinen ein.<sup>1125</sup> Das Periodikum „Deutsche Rechtswissenschaft“, das als Sprachrohr der Abteilung für Rechtsforschung diente, erschien nur bis 1942.<sup>1126</sup> Der Berichterstattung über die Arbeit der Ausschüsse in der Abteilung für Rechtsentwicklung erfolgte im „Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht“.<sup>1127</sup> Von den Arbeitsberichten der Ausschüsse gab es zwei Typen: Eine im Umdruckverfahren hergestellte und nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Version berichtete detailliert über Einzelheiten der Arbeit, die zweite, zur Veröffentlichung bestimmte Version über die Arbeitsergebnisse.<sup>1128</sup> Schließlich existierte die Schriftenreihe der Akademie, in der insgesamt achtzig Bände erschienen sind.<sup>1129</sup> Das war aber offensichtlich nur ein Teil der erarbeiteten Abhandlungen, denn Frank berichtete schon 1938, es lägen bereits über hundert davon vor.<sup>1130</sup> Für Themen des bürgerlichen Rechts gab es darunter die Gruppen Personenrecht, Schuldrecht, Boden- und Fahrnisrecht, Familien- und

Erbrecht, also ganz im Sinne der Gliederung des BGB!<sup>1131</sup> Über die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse, die sich mit dem bürgerlichen Recht befassten, sind wir durch diese unterschiedlichsten Publikationen gut informiert.

Am 13. Oktober 1936 erging der bereits erwähnte Führererlass, der die Mitwirkung der Akademie an der Erneuerung des bürgerlichen Rechts (oder was an dessen Stelle getreten wäre) hatte sicherstellen sollen.<sup>1132</sup> Auf der Jahrestagung der Akademie vom 28. bis zum 31. Oktober 1937 wurde in auffällig vielen Vorträgen eine Verbindung zum bürgerlichen Recht hergestellt, worin Pichinot ein Signal dafür sieht, dass der Schwerpunkt der Akademiearbeit sich auf das bürgerliche Recht verlagerte. Er schließt daraus, dass sich damals schon die Arbeit am Volksgesetzbuch andeutete.<sup>1133</sup> 1938 gab es eine Abstimmung zwischen dem Reichsjustizministerium und der Akademie über die zeitliche Rangfolge der Arbeiten am bürgerlichen Recht, was in der Folge zu einer Bildung zahlreicher Unter- und Sonderausschüsse führte.<sup>1134</sup> Ein Geist der Kooperation entstand ungeachtet solcher Absprachen nicht. So erhielt beispielsweise der im Justizministerium u.a. für das Verschollenheitsrecht zuständige MinRat. Mitzschke von der Akademie eine Einladung zur Teilnahme an einer „gemeinsamen Arbeitssitzung“ mehrerer Ausschussvorsitzender. Über den persönlichen Referenten des Ministers, ORR Gramm, wurde ihm ohne Begründung mitgeteilt, dass seine Teilnahme an der Sitzung „nicht erwünscht“ sei.<sup>1135</sup> In den Akten des RJM finden sich weitere ähnliche Beispiele.<sup>1136</sup> Wie weit der Einfluss der Akademie auf die Gesetzgebung reichte, hing fast ausschließlich von den deutlich mächtigeren für die einzelnen Materien zuständigen Ministerien ab, die mit Lammers kooperierten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Akademie und der für das bürgerliche Recht zuständigen Abteilung IV des Reichsjustizministeriums hat es unter der Leitung von MinDir Altstötter anscheinend ebenso wenig gegeben wie schon unter dessen Vorgänger Volkmar. Schon 1934 gibt es den bemerkenswerten Vorgang, dass der Reichsjustizminister in einer Presseerklärung vom 5. Mai die in den Ausschüssen der Akademie geleistete Arbeit lobte, worauf Ministerialrat Sauer aus dem Ministerium seinem Kollegen Kallenbach aus dem Reichsfinanzministerium andeutete, dass die bisherigen mit der Akademie gemachten Erfahrungen keineswegs positiv seien.<sup>1137</sup>

Am intensivsten beschäftigte sich die Akademie mit der Strafrechtsreform und mit der Schaffung eines Volksgesetzbuchs.<sup>1138</sup> Am 13. Mai 1939 wurde das Haus des Deutschen Rechts, die neue Behausung der Akademie in München feierlich eröffnet. Erst bei dieser Gelegenheit bezeichnete Frank die Schaffung des Volksgesetzbuchs als die erste Arbeit im neuen Haus.<sup>1139</sup> Zwar hatte er schon auf der Tagung der Deutschen Arbeitsfront, die am 30. März 1935 in Leipzig stattfand, die Reform des bürgerlichen Rechts als künftigen Schwerpunkt der Akademie-Arbeit bezeichnet<sup>1140</sup> und erneut auf der vom 28. bis zum 31. Oktober 1937 stattfindenden Jahrestagung der

Akademie.<sup>1141</sup> Aber welches war der Ursprung für die Idee, anstelle des BGB ein neues Gesetzbuch zu schaffen? Das Parteiprogramm hatte lediglich von der Ersetzung des bürgerlichen Rechts durch ein „deutsches Gemeinrecht“ gesprochen. Dazu, welche Form dieses haben sollte, fand sich im Parteiprogramm kein Hinweis. Hedemann beispielsweise hatte noch 1936 geglaubt, das Ziel lasse sich durch bloße Änderungen des BGB erreichen.<sup>1142</sup> Eine erste offizielle Antwort auf diese Frage kam aus dem Hause des Justizministeriums mit den drei bereits erwähnten Vorträgen Schlegelbergers in den Jahren 1934 bis 1937<sup>1143</sup>, in denen er seine Auffassung von Recht und Justiz im neuen Staat darlegte. Dabei ließ er keinen Zweifel daran, dass einerseits auch das alte Recht, also vornehmlich das BGB, im nationalsozialistischen Geist ausgelegt und angewandt werden könne<sup>1144</sup> dass aber andererseits das BGB auf die Dauer nicht von Bestand bleiben werde. Dieses werde im Einverständnis mit dem Führer nach und nach durch Einzelgesetze abgelöst werden. Das war eine Entscheidung gegen eine Kodifikation, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Wenn Schlegelberger auch mit der Bemerkung schloss, er habe nichts dagegen, nach Abschluss der Gesetzgebungsarbeit die Gesetze alle zusammenzufassen und die Paragraphen durchzuzählen<sup>1145</sup>, so war dem Juraprofessor doch klar, dass auf diese Weise keine Kodifikation erreicht werden könne, sondern allenfalls das, was nach Danz als Inkorporation bezeichnet wird.<sup>1146</sup> Der systematische Aufbau, der schon nach Jeremy Bentham ein Postulat an jede Kodifikation ist<sup>1147</sup>, wäre auf diese Weise nicht zu erreichen gewesen. So war es 1937 offenbar der allgemeine Standpunkt der sich dazu äussernden Juristen, dass eine Kodifikation - zumindest alsbald – nicht erstrebenswert sei. Das äußerte neben Schlegelberger auch Freisler<sup>1148</sup>, dieser allerdings ohne nähere Begründung. Während Dölle auf die „fundamentalen Unterschiede zwischen den Lebensgütern und Lebensordnungen“ hinwies, „die man der Gefahr der Nivellierung aussetz(e), wenn man sie wieder in die eine Ebene einer einheitlichen Kodifikation hineinpre(ss)e“<sup>1149</sup>, begnügte sich Lange mit der Feststellung:

(Es) „verbieten Zeitmangel und stürmische Entwicklung auf weiten Gebieten die Kodifikation“<sup>1150</sup>.

Doch schon im Folgejahr, 1938, wurden die ersten Stimmen laut, die sich für den Gedanken einer Neukodifikation des bürgerlichen Rechts einsetzten. Manigk, der sich darum bemühte, die ihm als übertrieben erscheinende Kritik am BGB streckenweise in Frage zu stellen oder gar zu widerlegen, äußerte zur Frage einer Kodifikation unmissverständlich:

„Auf eine Kodifikation ... wird der Gesetzgeber ... nur aus zwingenden Gründen verzichten, weil nur sie von vornherein die innere Einheit des Stoffes gewährleistet, und weil sie jeder Teilregelung an Autorität und Kraft überlegen ist.“<sup>1151</sup>

Boehmer, der die Unterschiede zwischen Novelle, d.h. Novellierung des bestehenden Rechts, Blockgesetz und Neukodifikation herausarbeitete, stellte klar, dass man Blockgesetze als

„Kodifikationen beschränkteren Umfangs“ betrachten könne, denn auch sie erhöhen den Anspruch, „einen Lebensbereich von innerer Geschlossenheit und äußerer Größe aus weltanschaulicher Grundhaltung und einheitlichen Grundentscheidungen heraus in einheitlicher rechtstechnischer Ausgestaltung zu einer geschlossenen, sich selbst tragenden Rechtsordnung zu gestalten.“<sup>1152</sup> Des Weiteren wandte sich Boehmer gegen den Trend, Personen-, Familien und Erbrecht einerseits als unvereinbar mit dem Eigentums-, Verkehrs- und Vereinsrecht andererseits zu bezeichnen<sup>1153</sup>, was ihn im Ergebnis in ausdrücklicher Auseinandersetzung mit Schlegelberger zu der Forderung nach einer Gesamtkodifikation in Form eines Volksgesetzbuchs führte.<sup>1154</sup> In der für ihn typischen vorsichtigen Weise wandte sich Hedemann gegen die Haltung von Schlegelberger, indem er ausführte, der von diesem proklamierte „Abschied vom BGB“ brauche nicht notwendigerweise „eine Preisgabe der wertvollen Arbeit von 1896 im Ganzen zu bedeuten“, und zu „Abschied“ passe auch „Wiedersehen“. Seine streckenweise wenig nüchternen Ausführungen liefen darauf hinaus, dass er für die Schaffung eines Volksgesetzbuchs plädierte, dem die Gliederung des BGB zugrunde liegen sollte.<sup>1155</sup> Ein Jahr später schrieb er, noch etwas deutlicher, „dass keinesfalls alles, was da in dem Gesetz von 1896 steht, zu verwerfen ist.“<sup>1156</sup> In derselben Schrift kritisierte er auch schon, als er nach der Entscheidung für das Volksgesetzbuch die Ergebnisse der Grundsatzbesprechung mitteilte, das Prinzip der Blockgesetze als „Splittergesetzgebung“.<sup>1157</sup> In einem bei Hedemann seltenen, vorwurfsvollen Ton fragte er: „Soll es so weitergehen? Also eine immer wachsende Flut von Einzelgesetzen, durch Hunderte von Durchführungs- und Ausführungsverordnungen immer mehr auseinandergesplittert?“ und mit offener Kritik an der bisherigen Gesetzgebung:

„Es ist kein Zweifel, dass manche Rechtsgebiete heute dank solcher Zersplitterung einen trostlosen Eindruck machen.“<sup>1158</sup>

Als Hedemann also ausnahmsweise einmal sehr offene Worte gebrauchte, übte er Kritik an dem im Dritten Reich neu Geschaffenen! Zwei Rechtsprofessoren, die zu den Wortführern der neuen Entwicklung zählten, und die beiden Staatssekretäre im Reichsjustizministerium veränderten innerhalb weniger Jahre ihre Einstellung zum BGB, teilweise wohl auch nur ihre Äußerungen darüber, in relevanter Weise, und damit war der Weg frei, die neue Kodifikation, wenn man sie denn immer noch wollte, an dem zu ersetzenden BGB zu orientieren. Niemand ging allerdings so weit, nun von einer bloßen Überarbeitung des BGB zu sprechen. Die anfänglichen Eiferer hätten ihr Gesicht verloren, den Meinungsumschwung vielleicht auch vor Hitler rechtfertigen müssen – mit unabsehbaren Konsequenzen. Es gab, was diesen Umschwung angeht, ausnahmsweise ein volles Einverständnis zwischen der Akademie und dem Ministerium, die einander sonst ja eher wie zwei feindliche Lager gegenüberstanden. Auf dem Juristentag in Leipzig am 16. Mai 1936 proklamierte Frank die Schaffung eines Volksgesetzbuches, eine Eigenmächtigkeit, mit der er

angeblich den Zorn Hitlers auslöste.<sup>1159</sup> Aber auf derselben Tagung verkündete auch Gürtner, es müsse eine große Kodifikation geschaffen werden.<sup>1160</sup> In der Besprechung des Hauptausschusses vom 26. und 27. Mai 1941 ist die Entwicklung sogar wie folgt protokolliert worden: Auf eine erste Phase „Revision des BGB“ sei die Phase „Abschied vom BGB, stattdessen Teilgesetze“ gefolgt und darauf der „Ruf nach einem zentralen Volksgesetzbuch“.<sup>1161</sup>

Nach dem Beschluss zur Schaffung eines Volksgesetzbuches ging es um die Arbeitsorganisation für dieses Vorhaben. So wurden zunächst neue Ausschüsse gebildet. Neben dem Zentralausschuss, dem die Koordination der Arbeiten am VGB oblag, gab es seitdem folgende Ausschüsse:

Allgemeines Vertragsrecht unter der Leitung von Hueck, München,

Schadenersatzrecht unter der Leitung von Nipperdey, Köln,

Schuldrecht unter der Leitung von Lehmann, Köln,

Recht der Tätigkeit für andere unter der Leitung von Nikisch, Kiel,

Fahrnisrecht unter der Leitung von Schmidt-Rimpler, Berlin,

Bodenrecht unter der Leitung von Felgenträger, Freiburg, (Boden- und Fahrnisrecht waren bis zum Tode von Stoll in einem Ausschuss unter dessen Leitung zusammengefasst gewesen.<sup>1162</sup>)

Hypotheken- und Grundschuldrecht unter der Leitung von Blomeyer, Jena,

sowie Erbrecht unter Leitung von Lange, Breslau.

Der Beginn der Arbeit an dem Volksgesetzbuch (VGB) lässt sich auf den 13. Mai 1939 datieren, als Hans Frank anlässlich der Einweihung des neuen Hauses des Deutschen Rechts in München die Vorsitzenden aller an Teilen des bürgerlichen Rechts arbeitenden Ausschüsse<sup>1163</sup> zusammenrief, um ihnen Richtlinien für die Fortsetzung ihrer Arbeiten bekannt zu geben.<sup>1164</sup>

Generalberichterstatteur wurde Lange.<sup>1165</sup> In den Folgewochen tagte ein engerer zentraler Arbeitskreis unter Vorsitz von Frank. Hier sollte unter Verwendung der von Lange geleisteten Vorarbeiten die technische Durchführung der Arbeit geplant werden. Es waren im Rahmen des von Lange entworfenen „vorläufigen System(s)“<sup>1166</sup> acht Bücher vorgesehen, nämlich „Der Volksgenosse, die Familie, der Erbe, die Vereinigungen, Verpflichtung und Haftung, der Boden, die Fahrnis, die Rechtsverwirklichung“.<sup>1167</sup> Materielles Recht und Verfahrensrecht sollten also zusammengefasst werden. Ob es daran lag, dass Lange kurz vor Ausbruch des Krieges das Amt des Koordinators niederlegte und an seine Stelle Hedemann trat, lässt sich wohl nicht mehr feststellen; deutlich wird jedenfalls aus der danach folgenden Korrespondenz Hedemanns mit den Ausschussvorsitzenden, dass selbst grundlegende Fragen nicht geklärt waren. Die Arbeiten boten ein Bild völliger Planlosigkeit. Der Leipziger Professor Michaelis, um seine und die Mitarbeit weiterer Kollegen von der großen Leipziger Juristenfakultät gebeten, erwiderte dem anfragenden Kollegen Krause mit Brief vom 16. Juli 1940<sup>1168</sup>, die Relation von Ausschussarbeit und Gutachten sei unklar, ein Gesamtplan sei nicht bekannt, es werde dem Vernehmen nach „recht große

126. „Ähnlichkeit“ mit dem BGB angestrebt, und die zu erwartende „unzweckmäßige Doppelarbeit“, die durch die Einholung von Gutachten zur Beurteilung der Ausschussarbeit entstand, lehne er ab. Hedemann beklagte als Leiter des zentralen Koordinierungsausschusses den Mitarbeitern am VGB gegenüber mit Schreiben vom 21. September 1940 „recht erhebliche Unterschiede“ (im Original unterstrichen) „in der Auffassung der gestellten Aufgaben und der Arbeitsmethode“.<sup>1169</sup> Das war anderthalb Jahre nach dem Start der Arbeiten am VGB! Gleichzeitig teilte er missmutig mit, dass er vom Präsidenten gezwungen worden sei, vier Nichtwissenschaftler in den Zentralausschuss aufzunehmen. Offenbar handelte es sich um Beamte aus dem Reichsjustizministerium, denn auf der Sitzung vom 26. und 27. Mai 1941 waren Unterstaatssekretär Dr. Hueber, Ministerialdirektor Dr. Volkmar und Ministerialdirigent Dr. Vogels vom Ministerium anwesend.<sup>1170</sup> Er bekannte, nicht einmal die Zahl der beteiligten Ausschüsse zu kennen, stellte fest, die Arbeit flattere auseinander, und forderte die Ausschüsse auf, miteinander „Führung zu halten“. Damit schob er die Aufgabe der Koordinierung, die ihm oblag, zunächst einmal auf die Ausschussvorsitzenden ab. Wenige Wochen später gab er mit Brief an alle Mitarbeiter am VGB vom 9. Januar 1941<sup>1171</sup> „Richtlinien“ für die Ausschussarbeit heraus. Abgesehen davon, dass auch diese Richtlinien wie schon der vorangegangene Schriftwechsel offensichtliche keine freie Meinungsäußerung darstellten, waren sie auch in keiner Weise geeignet, die Koordination der Arbeiten zu verbessern. In vier Abschnitten wurde u.a. folgendes ausgeführt (Überschriften und die Hauptpunkte im Original unterstrichen):

I. „Taktik“: Er macht darauf aufmerksam, dass die Arbeiten „in die Hände anderer und zum Teil sehr eigenwilliger Instanzen“ komme und sie sich darum bemühen müssten, dass die ganze Arbeit „nicht von vornherein zur Nutzlosigkeit verdammt ist“.

II. „Der materielle Gehalt des Gesetzbuchs“:

1. Die Arbeit müsse „nationalsozialistischen Geist“ tragen und „wertbeständig“ sein.

2. „Kein ‚novelliertes BGB‘“

3. „Gefahr der Aufblähung“, leider verbiete sich der Stil eines „Stammgesetz(es)“ mit einer ganzen Reihe von Durchführungsverordnungen; trotzdem:

4. „Abgabe an Sondergesetz und DV“

5. „Andererseits Bereicherung des Gehalts“, das VGB solle ein „‚monumentales‘ Bauwerk“ werden

III. „Unsere Arbeitsweise“

1. „Konzentration der Kräfte“: Nicht für alles Spezialisten suchen, auch einmal mit „frische(m) Instinkt“ arbeiten, außerdem ans „österreichische Recht“ denken

2. „(Ü)berall das Wichtigste ..., die wahrhaft entscheidenden Probleme ... vordringlich behandeln“

3. „Die Sprache“, da „von allen Seiten gelauert wird, wie weit wir uns ‚volkstümlich‘ auszudrücken

4. „Paragrafenmäßige Formulierung“

5. „Zeitmaß“ = „möglichste Eile“

IV. „Geistige Linie“

1. „Mehr Kühnheit als Genauigkeit“

2. „Lieber mehr Neuheit als Altes“

3. „(R)asche Entscheidung“

4. Mit „schwungvollem Stil“

Wenn man sich einen Überblick über die Gesamtheit dieser „Richtlinien“ verschafft, wird klar, dass die Ausschüsse praktisch ohne brauchbare Richtlinien arbeiten mussten. Hedemann war mit der Koordinierungsaufgabe ganz offensichtlich überfordert. Etwa gleichzeitig und anscheinend ohne Abstimmung mit dem Hauptausschussvorsitzenden veröffentlichte Frank in der Tageszeitung einen längeren Artikel über das geplante Volksgesetzbuch.<sup>1172</sup> In diesem Artikel war die Zahl der Bücher auf sechs geschrumpft: Boden- und Fahrnisrecht waren wieder zu Eigentumsrecht zusammengefasst worden und das Buch Rechtsverwirklichung, welches das Verfahrensrecht hätte beinhalten sollen, entfallen. Ein anderer Punkt, der eine gewisse Entideologisierung der Juristen demonstriert, ist die Gliederung des neuen Volksgesetzbuches. Nachdem in den ersten Jahren des Dritten Reiches immer wieder festgestellt worden war, im BGB sei die rechtliche Regelung von Lebensbereichen zusammengepresst worden, die nicht miteinander zu tun hätten, kehrten in den für das VGB geplanten sechs Büchern genau die Stoffe wieder, die auch im BGB geregelt waren. Hedemanns Kommentar dazu im Jahre 1941 lautete:

„Es sind also sehr verschiedene Dinge, die hier zusammenwachsen. Und dieses Zusammenwachsen ist organisch und entspricht den Lebensbedürfnissen.“<sup>1173</sup>

Mit größerer Offenheit etwa, mit der auch schon vorher Bekanntes neuerdings hätte geäußert werden können, ist dieser Wandel angesichts der generellen Tendenz zur Radikalisierung im Dritten Reich nicht zu erklären. Offensichtlich war bei den jüngeren nationalsozialistischen Juristen die Einsicht in die Maßlosigkeit ihrer anfänglichen Kritik am BGB gewachsen. Hie und da mag auch eine zunehmende Distanzierung vom herrschenden Geist eine Rolle gespielt haben.<sup>1174</sup>

Die allmählich sich vollziehende Änderung der Einstellung führender Juristen beeinflusste sogar den Umgang mit dem Parteiprogramm. Dessen Text durfte ja zwar nicht geändert werden; aber in der Kommentierung des Programmpunkts 19 war es beispielsweise später nicht mehr das „römische“, sondern das „spätromische“ Recht, das bekämpft wurde.<sup>1175</sup> In der nächsten Hauptausschusssitzung, am 26. und 27. Mai 1941, gab es zwischen den Vertretern des Justizministeriums und den Professoren ein Einverständnis über den (im Original unterstrichen:) „totalen Anspruch“: (im Original unterstrichen:) alles Materielle der volksgenössischen



Lebensordnung (Damit war also nur das Verfahrensrecht ausgenommen.) müsse dem Grundsatz nach in das VGB hinein, auch die ‚besonderen‘ Lebensgebiete der Volksgenossen, ... der ‚ganze Zivilrechtssektor‘.<sup>1176</sup> Damit waren, wie das Protokoll weiter ausweist, Handelsrecht, Aktienrecht, Jugendpflegerecht, Arbeitsrecht und Erbhofrecht gemeint. Lediglich vor der Aufnahme des Bergrechts schreckte man wegen dessen Umfang zurück. Um andererseits den Umfang des VGB gering zu halten, sollten in dieses für einzelne Gebiete nur die grundsätzlichen Regelungen aufgenommen und die Einzelheiten in „30 oder 40“ (383) Sondergesetzen abgehandelt werden. Das Verfahrensrecht jedoch sollte entgegen früheren Planungen herausgelassen werden. Die gemeinsame Sorge der Beteiligten bezog sich auf zwei Probleme, nämlich einmal „Ressortgegensätze“ (381) (wegen des Arbeits- und des Erbhofrechts, für die andere Ministerien zuständig waren) und zum anderen die Akzeptanz der ganzen Unterfangens durch Hitler (381, 382). Unter dieser Voraussetzung und bei dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Akademie ja darauf beschränkt sei, Vorschläge zu machen, wurde die Motivation, zu einem ausgereiften und formulierten Entwurf zu gelangen“, und das auch „möglichst bald“ (381), sicher nicht gestärkt. Auch die Unklarheiten und Zweifelsfragen nahmen nicht ab, sondern eher zu. Beispielsweise führte Hedemann zu der Frage, ob die Geltung des VGB über das Großdeutsche Reich hinausgehen sollte, aus:

„Vor einer ‚kontinentalen‘ Orientierung, die das spezifisch Deutsche schwächen würde, ist ... zu warnen. Höchstens bei Stoffen wie das (sic) Kaufrecht ist von vornherein schon der Gedanke an eine allmähliche Rechtsangleichung im Auge zu behalten.“ (380, Anm. 1)

Angesichts dieses sog. Ergebnisprotokolls, das gar keine greifbaren Ergebnisse aufweist, wäre es fast ein Euphemismus zu sagen, die Beteiligten hätten sich schwer getan. Für die nächstfolgende Hauptausschusssitzung kündigte Hedemann - zu allem Unglück - neben dem aus dem Militärdienst wieder zurückgekehrten Prof. Lange Staatssekretär Freisler und zwei prominente österreichische Richter als neue Ausschussmitglieder an. Zu der Aufblähung des Ausschusses durch Mitglieder, die keine Professoren waren, bemerkte Hedemann:

„Es ist dies, organisatorisch gesehen, für mich die größte Sorge bei der ganzen Behandlung unserer Arbeit.“<sup>1177</sup>

Die intern wiederholt getroffene Festlegung auf eine Ausweitung des Stoffes weit über das alte bürgerliche Recht hinaus fand, kaum noch verwunderlich, in den Mitteilungen an die Presse keinen Niederschlag. Am 27./28. Juni 1941 brachte der „Zeitungsdiens: Berliner Dienst – Innenpolitik“ eine zweieinhalb Seiten umfassende Pressemeldung zu dem Thema „Das neue Volksgesetzbuch“ heraus. Die von der Berliner Schriftleitung verfasste Notiz geht, nach ihrer Aussage und verschiedenen dort gewählten Formulierungen zu urteilen, recht eindeutig auf Hedemann zurück. Das Versprechen, man werde sich einer allgemein verständlichen Sprache bedienen, die Sorge, der

zu erwartende Umfang des VGB könne dem Führer missfallen, in allen diesen Punkten liest sich die Pressenotiz fast wie die internen Schreiben Hedemanns an die Ausschussvorsitzenden. In dieser Pressenotiz heißt es, es entstehe ein“ (im Original unterstrichen:) „Einheitswerk in sechs Büchern“. Es folgte die bekannte Aufzählung.<sup>1178</sup> Scheute Hedemann die öffentliche Bekanntgabe der Erweiterungsabsichten? Wenn die der Pressenotiz zugrunde liegenden Informationen schon vor dem 26. Mai gegeben worden waren, wofür sonst nichts spricht, so hat er zumindest nichts dafür getan, die Information zu aktualisieren. Auch dieser Vorgang zeigt die Unsicherheit der Voraussetzungen, unter denen die Ausschüsse arbeiteten. Zu dem „System des Volksgesetzbuches als vorläufige Unterlage für die Arbeiten der Ausschüsse“ gab es in der Aufteilung auf lediglich sechs Bücher eine fünfstufig gestaffelte Gliederung, von der leider nicht ersichtlich ist, wann sie entstand.<sup>1179</sup> Den sechs Büchern („Der Volksgenosse“, „Die Familie“, „Das Erbe“, „Vertrags- und Haftungsordnung [Schuldrecht]“, „Die Eigentumsordnung“, „Das Recht der Vereinigungen“) waren „Grundregeln des deutschen Volksgesetzbuches“ vorgeschaltet in nachstehender Gliederung:

- „I. Stück: Grundsätze des volksgenössischen Zusammenlebens
- II. Stück: Rechtsmissbrauch und Grenzen der Rechtsausübung
- III. Stück: Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung“

Zu der gesamten Gliederung existierte eine stichwortartige Darstellung dessen, was die einzelnen Bücher, Teile, Abschnitte, Stücke und Ziffern enthalten sollten, in einem Umfang von nicht weniger als 240 Seiten.<sup>1180</sup> Die Grundregeln sollten nach den Vorstellungen ihrer Schöpfer eines Tages über ihre Funktion für das Privatrecht hinaus“ (im Original gesperrt:) „unmittelbares Volksgut sein und ... die Brücke vom Volk zum Rechtswahrertum aufweisen.“<sup>1181</sup> Die nächste Sitzung, wie angekündigt im erweiterten Kreis, fand vom 6. bis zum 8. Oktober 1941 in München statt. Ihre wohl markantesten, erneut als „endgültig“ bezeichneten Ergebnisse waren „die Aufnahme selbständiger Bücher über ‚Arbeit‘ und ‚Unternehmen‘ sowie die „Auflösung des HGB“.<sup>1182</sup>

Eine Bestandsaufnahme der bis zum 1. Mai 1941 erzielten Arbeitsergebnisse nennt 107 Positionen der in der Akademie geleisteten Vorarbeit, nämlich Mitwirkung an 6 Gesetzen, Veröffentlichung von 17 Monographien oder Denkschriften sowie 37 Zeitschriftenaufsätzen und 47 ungedruckte, unveröffentlichte Arbeiten.<sup>1183</sup> Zur formalen und inhaltlichen Beurteilung steht uns der Entwurf des ersten Buches zur Verfügung, wobei die Veröffentlichung eines Gesetzesentwurfs durch die Akademie überraschen muss, da die Akademie ja lediglich Vorschläge für das neue VGB erarbeiten sollte. Eher hätte man – wie bis dahin üblich – die Veröffentlichung einer Denkschrift erwartet. In diesem ersten Buch wurde nach dem neuen Gliederungsschema „Der Volksgenosse“ behandelt. Es entspricht von der Thematik her den ursprünglichen §§ 1 bis 20 des BGB. Der Entwurf des

Buches I war wie folgt gegliedert:

1. Abschnitt: Die Persönlichkeit des Volksgenossen
  1. Stück: Rechtsstellung in der Volksgemeinschaft §§ 1 bis 4
  2. Stück: Ehre und Arbeitskraft §§ 5 bis 14
  3. Stück: Name, Bild und Eigenleben §§ 15 bis 23
2. Abschnitt: Altersstufen und Mündigkeit
  1. Stück: Die Altersstufen §§ 24 bis 40
  2. Stück: Mündigsprechung und Verlängerung der elterlichen Gewalt §§ 41 bis 45
  3. Stück: Entmündigung §§ 46 bis 54
3. Abschnitt: Aberkennung der volksgenössischen Rechtsstellung §§ 55 bis 59
4. Abschnitt: Wohnsitz und Aufenthalt §§ 60 bis 64
5. Abschnitt: Tod und Todeserklärung §§ 65 bis 80

Die vier ersten Paragraphen des 1. Abschnitts sollten an die Stelle des § 1 BGB treten, der lediglich feststellte:

„Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“

Mit diesem Satz war implizit die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz formuliert. Die entsprechenden neuen Vorschriften des Entwurfs bildeten die zivilrechtliche Entsprechung zu den Nürnberger Gesetzen, mit denen der Gleichheitsgrundsatz aufgehoben und damit die rechtliche Voraussetzung für die Diskriminierung von ganzen Bevölkerungsgruppen allein aufgrund ihrer Herkunft geschaffen worden war, die deren weitgehender Vernichtung vorausging. Die nächsten zehn Paragraphen bildeten einen auf die Verletzung persönlicher Rechte bezogenen Ausschnitt aus dem Recht der unerlaubten Handlungen, die nicht nur nach BGB, sondern auch nach der Eckartschen Studienordnung unter „Vertrag und Unrecht“ zum Schuldrecht gehörten. Wie die Überschrift des Stücks besagt, wurde hier der von den Nationalsozialisten so viel beschworenen Ehre breiter Raum gewidmet. Außerdem wurden, wie jahrelang gefordert, jetzt auch Pflichten des „Volksgenossen“ betont, die man nach herkömmlicher Systematik eher dem öffentlichen Recht zugeordnet hätte. Die §§ 15 bis 23 sollten an die Stelle des alten § 12 über das Namensrecht treten. Der zweite Abschnitt sollte für die §§ 2 bis 6 BGB über die Mündigkeit stehen, für §§ 104 bis 115 BGB über die Geschäftsfähigkeit und für eine Reihe von Vorschriften, die das BGB im Buch über das Familienrecht regelte. Die Materie wurde nach der Idee des Entwurfs vor allem neu aufgeteilt, inhaltlich jedoch nur unbedeutend verändert. Der dritte Abschnitt stellte eine Ergänzung der ersten vier Paragraphen dar, mit der die Möglichkeiten, den Rechtsstatus von Personen zu beschränken, vermehrt wurden. Der vierte Abschnitt hätte – ohne nennenswerte Neuerungen - die §§ 7 bis 11 BGB über den Wohnsitz und das Namensrecht ersetzen sollen. Der fünfte Abschnitt schließlich hätte für die §§ 1 bis 11 des neuen Verschollenheitsgesetzes stehen

sollen, die an die Stelle der §§ 13 bis 20 BGB getreten waren. Zwar behandelte das geplante neue Buch I weniger Gegenstände als das Erste Buch, der Allgemeine Teil, des BGB; aber das Prinzip, dass in einem allgemeinen Teil eine Reihe grundsätzlicher Normen, die für das gesamte Privatrecht gelten, vorab geregelt werden, wäre nach dem Entwurf beibehalten geblieben. Hedemann schrieb dazu selbst:

„Dieses Buch löst ab den bisherigen Allgemeinen Teil des BGB.“<sup>1184</sup>

Darüber hinaus sollten dem ganzen VGB fünfundzwanzig Grundregeln vorangestellt werden. Kommentierend wurde betont, dass es sich nicht um eine unverbindliche Präambel handele, sondern um „geltende Rechtssätze“. Gleichzeitig war damit beabsichtigt, dem Volksgenossen, dem man das Lesen des ganzen Gesetzes nicht zumuten wollte, einen Überblick über den Inhalt des VGB bieten, denn „sie spiegeln bereits in sparsamster sprachlicher Prägung den Gesamtgehalt der einzelnen Bücher des ‚VGB‘ wieder (sic!).“<sup>1185</sup> Diese Grundregeln waren recht heterogen. Sie lassen sich als Mischung aus Rechtssätzen und Appellen an das Verhalten der Volksgenossen, der Richter, Rechtsanwälte und Notare bezeichnen.<sup>1186</sup> Teilweise konnte man erkennen, dass sie das Ergebnis kontroverser Diskussionen waren. Diese Tatsache war geeignet, der beabsichtigten Volksnähe Abbruch zu tun. Was sagten dem „Volksgenossen“ Sätze wie „Das Eigentum des Volksgenossen wird anerkannt.“ (Ziff. 8 Satz 1) oder „Als Mittel sinnvoller Verteilung der Güter wird der Vertrag anerkannt“ (Ziff. 12 Satz 2)? Daran, dass es auch unter dem Nationalsozialismus weiterhin Eigentum geben werde und die Möglichkeit, Verträge zu schließen, hatte die Masse der Volksgenossen sicher gar keinen Zweifel gehabt. Daneben gab es Einsprengsel von Grundsätzen oder Vorschriften, die nicht dem Bürger, sondern, geradezu wie in einer Verfassung, der Staatsführung galten. Beispielsweise hieß es unter Ziff. 7 Satz 2: „Jedem Volksgenossen sind Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten nach seiner Berufsaufgabe und seiner Leistungsfähigkeit zu sichern.“<sup>1187</sup> Die Polemik gegen den Allgemeinen Teil des BGB aus den ersten Jahren des Dritten Reiches war überholt. Hedemann äußerte sich zu dem Thema in der Kommentierung vieldeutig. Im Zusammenhang mit den Grundregeln stellte er einerseits fest:

„Das VGB wird keinen solchen Allgemeinen Teil haben.“

Doch „ist dieser Verzicht nicht leicht geworden.“<sup>1188</sup> Andererseits räumte er ein, die Grundregeln seien mit dem früheren Allgemeinen Teil vergleichbar, und resümierte: Die „Vergleichbarkeit ... klingt nur wie aus fernen Zonen.“<sup>1189</sup> Beim Lesen dieser Widersprüche und der teilweise wie Raunen erscheinenden Sprache<sup>1190</sup> drängt sich dem Leser angesichts der sonst sehr klaren Diktion Hedemanns vor und nach der Zeit der Naziherrschaft<sup>1191</sup> der Gedanke auf, er habe innerlich nicht hinter dem gestanden, was er 1942 schrieb. Die Sprache des Entwurfs ähnelte teilweise der Sprache des BGB, war streckenweise aber volkstümlicher, teilweise auf Kosten der Präzision und vor allem auf Kosten der angestrebten Knappheit. Die 80 neuen Paragraphen entsprachen etwa 45

132  
Paragrafen der durch sie abgelösten Bestimmungen.

Wenn die in der Akademie tätigen Professoren ernsthaft versucht haben sollten, eine neue Kodifikation zu schaffen, müsste das überraschen. Aus der Sicht ihres geltungssüchtigen Präsidenten war es zwar ein wünschenswertes Ziel, und dass sich viele Professoren einer derartigen großen Aufgabe nicht entziehen wollten, ist verständlich. Bei nüchterner Betrachtung, die aber damals offenbar nicht immer und bei allen vorherrschend war, erscheint das Ganze aber als hoffnungsloses Unterfangen. Vergleicht man die Situation mit derjenigen bei Schaffung des BGB, so stechen einige gravierende Unterschiede ins Auge. Erstens hatten die Schöpfer des BGB die Juristen des Reichsjustizamts zur Unterstützung. Der eigentliche Gesetzestext wurde also nicht von den beratenden Professoren nebst Personen aus Wirtschaft und Politik formuliert - fünfundfünfzig Akademiemitglieder waren ausweislich des von Pichinot<sup>1192</sup> zusammengestellten Mitgliederverzeichnisses Professoren<sup>1193</sup> -, sondern von Ministerialbeamten, deren Metier es war, Gesetzestexte zu schaffen. Der einzige Gesetzesentwurf, den die Akademie als Teil des neuen VGB vorgelegt hat, ist denn auch nicht lege artis gemacht. Als Beispiel diene die Regelung der Unmündigkeit: Ein über siebenjähriges Kind, das noch nicht in die Schule eingetreten ist, ist nach § 26 Abs. I nicht mehr unmündig, nach § 27 jedoch auch noch nicht beschränkt mündig.<sup>1194</sup> Aber etwas Drittes sollte mit dem Gesetzesentwurf auch nicht geschaffen werden. Er war insoweit in sich widersprüchlich oder hatte – je nach Lesart – eine Regelungslücke. Noch schwerer aber wiegt die Tatsache, dass beim Volksgesetzbuch nicht der Versuch gemacht werden sollte, das vorgefundene Recht in einer Kodifikation zu bündeln, sondern neues Recht überhaupt erst zu schaffen. Es war ja der Zweck des ganzen Unterfangens, Gesetze zu schaffen, die anstelle des bestehenden Rechts etwas von Grund auf Neues hätten darstellen sollen – und das in Form einer Kodifikation! Das war nur denkbar auf der Basis der Fiktion, das Volk habe inzwischen ein Rechtsgefühl entwickelt, das nach einem völlig anderem als dem geltenden Recht verlangt. Der Gesetzgeber kann dieses neue Rechtsgefühl nicht durch Erlass neuer Gesetze schaffen. Molitor hat wenige Jahre nach der Befreiung von der Naziherrschaft mit überzeugenden Argumenten dargelegt, dass ein neues, den allgemein herrschenden Ansichten widersprechendes Recht nur Unordnung statt einer neuen Rechtsordnung hätte schaffen können. „Jedes echte Gesetz wird und kann daher nur ein Niederschlag der bei seiner Entstehung geltenden allgemeinen Anschauungen sein.“<sup>1195</sup> Eine wirklich neue Rechtsidee hatte der Nationalsozialismus ja aber auch gar nicht hervorgebracht.<sup>1196</sup> Dieser Umstand, dass etwas völlig Neues geschaffen werden sollte, begründet den vielleicht am schwersten wiegenden Zweifel an der Möglichkeit, das Vorhaben zum Erfolg zu führen. Die Neuschöpfung, deren Kehrseite ja die Ablösung, die Beseitigung des BGB war, rührte an das Selbstverständnis der mit der Aufgabe betrauten Juristen. Für die älteren, noch im Pandektenrecht Ausgebildeten, war der „kleine Windscheid“, für die Jüngeren eben dasselbe Buch, das BGB, das

Rechtssystem κατ' ἐξοχήν. In psychologischer Betrachtungsweise stellte das BGB zumindest für die Jüngeren ein Objekt dar, auf das sie fixiert waren. Aufschlussreich ist ein bereits erwähnter Schriftwechsel zwischen zwei der beteiligten Professoren, in dem es heißt, der „Gesamtplan (habe) mit dem BGB recht große Ähnlichkeit“. <sup>1197</sup> Hedemann zitierte gar in einem an alle Mitarbeiter am VGB gerichteten Schreiben einen „der frühesten, tatkräftigsten und erfolgreichsten Mitarbeiter“, der namentlich nicht genannt wurde, mit den Worten: „Je mehr man in die Einzelheiten kommt, je mehr durch langjährige Beschäftigung mit dem Stoff der Elan schwindet, umso mehr packt das Alte, das ich keinesfalls verdamme, einen mit seiner Kraft. Die Gefahr eines novellierten BGB ist eine so große, dass man ihr kaum entfliehen kann.“ <sup>1198</sup>

Als der neue Justizminister Thierack sich am 29. August 1942 der Akademie als neuer Präsident mit den Worten vorstellte, Rechtsgestaltung sei „keine Wissenschaft, sondern eine politische Führungs- und Ordnungsaufgabe“ <sup>1199</sup>, dürfte er dem Selbstverständnis der angesprochenen Professoren wohl kaum gerecht geworden sein.

Darüber hinaus fehlte es für das Gelingen des Vorhabens an einer ganzen Reihe notwendiger Voraussetzungen. Vor allem war die Verfassung des Dritten Reiches, soviel auch darüber geschrieben wurde, nicht bekannt. Die, zumindest partielle, Weitergeltung der Weimarer Reichsverfassung war nicht geklärt. Von der politischen Rechten war sie ja auch schon vor der Machtübernahme nicht als Recht anerkannt worden. <sup>1200</sup> Aber selbst wenn sie nur als einfaches Gesetz weiter galt, wie viele meinten, und wie es seit den vierziger Jahren nach und nach von den obersten Gerichten aller Rechtszweige angenommen wurde <sup>1201</sup>, so hätte man sich doch mit deren Bestimmungen, die das bürgerliche Recht berührten, auseinandersetzen müssen. Andererseits wurden – neben dem Parteiprogramm – die verschiedensten Gesetze als Verfassung des Dritten Reiches bezeichnet, insbes. das Ermächtigungsgesetz und die Gemeindeordnung. <sup>1202</sup> Klarheit war hier von keiner Seite zu erwarten. <sup>1203</sup> Den tatsächlichen Zustand, der sich einer juristischen Beurteilung entzog, bezeichnete wohl einigermaßen treffend Hans Frank, wenn er 1938 schrieb <sup>1204</sup>, die WRV sei „tatsächlich nicht mehr wirksam, wenn auch formell nicht außer Kraft gesetzt.“ <sup>1205</sup> Der Verfassungsrechtler Anschütz hatte das, unmittelbar vor Beginn des Dritten Reiches, vorausgesehen, als er schrieb, es sei „nicht unmöglich, dass das Werk von Weimar der normativen Kraft irgend eines Faktischen erliegt.“ <sup>1206</sup> Frick, der als Innenminister auch für Verfassungsfragen zuständig war, hatte diesen Mangel wohl gesehen, war aber mit seinen Bemühungen, insoweit wieder Klarheit zu schaffen, bei Hitler gescheitert. <sup>1207</sup>

Ein weiteres gravierendes Problem lag in der Schwäche der Akademieleitung und ihres für die Arbeit am VGB führenden Professors, Wilhelm Hedemann. Prof. Heinrich Lange hatte sich zwar seit 1938 um ein planmäßigeres Vorgehen bemüht, konnte sich aber nach seiner Rückkehr aus dem Militärdienst in den Lenkungsausschuss Mitte 1941 <sup>1208</sup> nicht durchsetzen. Als er die 1938

134. übernommene Koordinationsaufgabe wegen seiner Einziehung zum Wehrdienst im Herbst 1939 wieder an Hedemann hatte abgeben müssen, bezog sich dieser auf das von Lange ausgearbeitete „Vorläufige System des Volksgesetzbuches“ lediglich mit den schwammigen Worten:

„Der Stoff soll zu großen Blöcken zusammengezogen werden, wobei das erwähnte System maßgebend ins Gewicht fällt.“<sup>1209</sup>

Schon die Art der Einsetzung Hedemanns „gewissermaßen als Treuhänder“ ohne eine Bekanntgabe durch den Akademiepräsidenten und unter Übergehung des offiziellen Stellvertreters Emge ließ nichts Erfolgversprechendes ahnen. Hedemann hatte weder für den Arbeitsstil noch für den Aufbau und Umfang eigene Vorstellungen. Ein Gesamtplan fehlte. Seine Äußerungen darüber, was zum System des VGB gehören sollte, schwankten zwischen einer möglichst weitgehenden Beschränkung wegen der Sorge, ein zu umfangreiches Werk mit zehntausend Paragraphen werde nicht akzeptiert werden, und der Idee, das Jugend-, das Arbeits- und das Handelsrecht in das VGB einzubeziehen. Zur Beschränkung des Umfangs wurde empfohlen, stark mit der „Abgabe an Sondergesetz und DV“ zu arbeiten, während das an anderer Stelle als ein für das VGB nicht geeignetes Verfahren bezeichnet worden war. Die Lektüre der einschlägigen Korrespondenz vermittelt den Eindruck, dass Hedemann sich stets von dem zuletzt irgendwo Gehörten hatte beeindruckt lassen. Erschwert und verzögert wurde die Arbeit später zusätzlich dadurch, dass der neue Präsident der Akademie, Justizminister Thierack, andere Vorstellungen hatte als seine Vorgänger und der neue Staatssekretär, Rothenberger, den Gerichten einen größeren Ermessensspielraum einräumen wollte.<sup>1210</sup>

Diese ungeklärten Verhältnisse waren es offensichtlich, die die gesamte – bedeutende - Leipziger Juristenfakultät veranlasste, von weiterer Mitarbeit Abstand zu nehmen.<sup>1211</sup> Auf dieser Basis entstand – unabhängig von der Akademie – der von Wieacker redigierte Leipziger Vorschlag zum Vermögensrecht.<sup>1212</sup> Ohne sich *expressis verbis* auf die Arbeit der Akademie-Ausschüsse zu beziehen, stellte Wieacker an den Anfang seiner Ausführungen die Notwendigkeit, sich auf Begriffe und ein System festzulegen (5, 6). Er zeigte sodann auf, inwieweit das preußische Allgemeine Landrecht<sup>1213</sup> und das BGB den Anforderungen an ein System gerecht worden waren (15 bis 21), um sodann die Grundzüge eines Systems für ein Volksgesetzbuch zu entwickeln, das sich keineswegs auf das Vermögensrecht beschränkte. Er schloss mit sieben Seiten „Systemtafeln“ (I bis VII). Auch über die an der Akademie immer wieder von Neuem erörterte Frage, was Gegenstand des VGB sein sollte, machte Wieacker Ausführungen in einer Klarheit (16 ff.), wie sie die lenkenden Ausführungen des Hauptausschusses an der Akademie vermissen ließen.<sup>1214</sup> Wir wissen nicht, ob Hedemann sich über den Gehalt der Ausführungen von Wieacker im Klaren war, als er darauf hinwies, auch das Vermögensrecht nach Wieacker<sup>1215</sup> solle bei der Arbeit

„berücksichtigt“ werden<sup>1216</sup>, wiederum eine ganz unverbindliche Bemerkung seitens des Koordinators.

Zu erwähnen wäre auch, dass die Bearbeiter des VGB in ständiger Sorge darum lebten, ob ihre ganze Arbeit überhaupt von Hitler akzeptiert werden würde. Anfangs des Jahres 1941 muss diese Sorge bei Hedemann selbst akut gewesen sein. Sein neun Seiten umfassendes Schreiben vom 9. Januar 1941 an alle Mitarbeiter an VGB war getragen von der Sorge, alle Arbeit könnte vergebens sein.<sup>1217</sup> Ähnliches wiederholte sich in seinem Brief an die Mitglieder und Gäste des Hauptausschusses vom 15. Mai 1941.<sup>1218</sup> Das Schicksal des Entwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch, an dessen Erörterung sich Hitler anfangs sogar beteiligt hatte, sowie dessen Abneigung gegen alle ausführlicheren Gesetze ließen diese Sorge nur allzu berechtigt erscheinen. Im April 1941 erhielt RIM Frick von Hitler beispielsweise die Anweisung, nur noch Rahmengesetze zu schaffen, während alle Einzelheiten in nachfolgenden Durchführungsverordnungen geregelt werden sollten.<sup>1219</sup> Das Bewusstsein, dass die Arbeit der Ausschüsse „nicht der Schluss ist, sondern in die Hände anderer und zum Teil sehr eigenwilliger Instanzen kommt“<sup>1220</sup>, hat wohl kaum zur Ermunterung der Mitarbeiter beigetragen. Die „Vertrauenskrise der Justiz“<sup>1221</sup> schließlich, ausgelöst durch Hitlers Rede vor dem Reichstag am 26. April 1942<sup>1222</sup>, dürfte für die Professoren ebenfalls kaum motivierend gewirkt haben, sich von „ihrem“ BGB zu trennen. Ottos Feststellung, es sei sonst niemals zu einer „intensiveren Mitwirkung“ der Professorenschaft an der Gesetzgebung gekommen als damals<sup>1223</sup>, mag zwar zutreffen; man sollte aber zugleich mit Kohl und Stolleis dazu sagen, dass der „praktische Erfolg“ der Akademiearbeit „gering“ war.<sup>1224</sup>

Endlich ist es nicht übertrieben festzustellen, dass die Geschichte der Zusammenarbeit mit dem Reichsjustizministerium in einer Kette von Vorgängen besteht, in denen sich das Justizministerium ausnahmslos gegen Hans Frank durchgesetzt hat. Es war „ein Kampf um die Macht und das Prestige ihres Gründers“, wie Pichinot es ausdrückt.<sup>1225</sup> Die Akademie hatte nicht nur wegen der Schwäche ihres Gründers und späteren Präsidenten, Hans Frank, keine Chance, sich die Anerkennung des RJM zu erwerben, sondern auch deshalb, weil sie selbst von Hitler stets scheel angesehen wurde. Nach Franks Aufzeichnungen hat er sie einmal als „Oppositionsbude“ bezeichnet.<sup>1226</sup> Weinkauff vertritt die Auffassung, dass die Akademie wegen Hitlers ablehnender Haltung insgesamt „erfolglos und ohne wesentliche Wirkung nach außen“ geblieben sei.<sup>1227</sup> Für die Haltung des Justizministeriums gegenüber dem Thema Volksgesetzbuch sind ein paar Aktenvermerke aufschlussreich, die aus dem Geschäftsbetrieb des Ministeriums erhalten geblieben sind. Unter dem 24. Juni 1941 leitete ein Mitarbeiter namens Sünner an die Geschäftsstelle b<sup>1</sup> der Abt. IV einen zum Stichwort „Volksgesetzbuch“ eingegangenen Brief weiter<sup>1228</sup>, begleitet von einer beigehefteten handschriftlichen Notiz folgenden Inhalts: „vorg. m. d. Bitte um Feststellung,



ob und welches Referat in Abt. IV für die vorbereitende Arbeit am Volksgesetzbuch (allg. Fragen) bestimmt worden ist oder ob sich eine Verwaltungsübung herausgebildet hat, welches Referat einschlägige Eingaben Außenstehender bearbeitet.“ Die Antwort lautete: „Ref. betr. Volksgesetzbuch unbekannt.“ Am 25. Juni vermerkte Sünner:

„Nach der Geschäftsverteilung der Abt. IV gehört die ‚Rechtserneuerung auf dem Gebiet der allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts‘ zum Referat MinRat Dr. Hesse.“

An diesen wurde er dann „in der Annahme der dortigen Zuständigkeit vorg. mit der Bitte um Übernahme weitergereicht.“ Dort wurde der Vorgang unbearbeitet abgelegt.<sup>1229</sup> Dieser verwaltungsinterne Vorgang, der sich zu einem Zeitpunkt abspielte, zu dem sogar die Pressemitteilungen über das VGB schon zwei Jahre zurücklagen, vermittelt eine Vorstellung von dem Stellenwert, den die Arbeit am VGB im Ministerium hatte. Zu fragen bleibt, wie nun im Allgemeinen derlei Eingaben im Ministerium behandelt wurden. Fälle, in denen solche Schriftstücke stillschweigend, also ohne Mitteilung an den Absender, zu den Akten gelegt wurden wie zum Beispiel der vorstehend erwähnte Brief Abbenraths, oder solche, in denen eingereichte Vorschläge nach zwei Monaten nicht mehr auffindbar waren, wie zwei Briefe von AGRat Schoen vom 21. Mai und vom 16. Juli 1941<sup>1230</sup>, mögen vielleicht nicht der Normalfall gewesen sein. Aufschlussreich aber ist ein bei der Geschäftsstelle IV b<sup>2</sup> abgelegter interner Bericht über den „Stand der Arbeiten zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts“ ohne Verfasser- und Datumsangabe (nach den Wiedervorlagevermerken offenbar von Anfang Dezember 1940). Darin wurde eine Denkschrift eines AGRat Eppinger zu den Themen „Inhalt des Vertrages“ und „Leistungsstörungen“ aufgeführt und dazu festgestellt, dass derselbe Komplex in zwei verschiedenen Akademieausschüssen (Nipperdey: Schadensersatzrecht, Hueck: Allgemeines Vertragsrecht) beraten werde, es auch kürzlich einen Vortrag von Prof. Larenz darüber gegeben habe, und schließlich erklärt::

„Die Eppingersche Denkschrift ist bisher an Stellen außerhalb des Hauses noch nicht mitgeteilt worden. Während des Krieges wird man auch Verhandlungen über diesen Gegenstand kaum führen können.“<sup>1231</sup>

Dem Berichtsverfasser war also bis in Einzelheiten geläufig, dass in der Akademie an den Themen derzeit gearbeitet wurde, was ihn aber nicht an der Meinungsäußerung hinderte, man solle sich während des Krieges nicht damit befassen. Der Bericht enthält notabene keinerlei Vertraulichkeitsvermerk. Eine krassere Diskrepanz zwischen den Auffassungen des Ministerium und der Akademie zur Arbeit am Volksgesetzbuch ist kaum vorstellbar. Worauf sich Hedemanns positive Äußerung von Dezember 1940 stützt, das RJM sei neuerdings wieder „sehr gern zur Mitarbeit bereit“<sup>1232</sup>, ist nicht ersichtlich.

Eine völlig neue Situation ergab sich, als Thierack als Nachfolger von Gürtner im Amt des

Justizministers mit dem Ausscheiden von Frank auch die Leitung der Akademie für Deutsches Recht übernahm. Schon im Mai 1940 hatte es Aufforderungen gegeben, dem Richter eine starke Stellung einzuräumen, aber besonders im Januar 1943, als Rothenberger als neuer Staatssekretär im Reichsjustizministerium seinen Einfluss geltend machte, gewann diese Forderung an Gewicht. Einen anderen Aspekt brachte Thierack als neuer Präsident zur Sprache, indem er einen „sozialen Zug“ forderte.<sup>1233</sup> Den bombastischen Vorstellungen von Hans Frank, die Hedemann in seinem Brief vom 16. Oktober 1941 an die Mitglieder des Hauptausschusses und Gäste<sup>1234</sup> mit den Worten weitergab: „Er setzt sich nachdrücklich für ein in großen (sic) Stil gehaltenes, dabei volkstümliches VGB ein.“, folgte ein gutes Jahr später in der erwähnten Besprechung vom 30. November 1942 der Dämpfer seitens des neuen Präsidenten Thierack, „dass es sich nur um eine Weiterführung in mäßigen Grenzen und in aller Stille handeln könne. Insbesondere kommen keine Tagungen großer Ausschüsse in Frage, sondern nur Arbeit im kleinen Kreis, Drei- oder Vier-Männer-Kollegien oder gar nur Einzelarbeit, und auch diese nur auf einigen besonders wichtigen und geeigneten Gebieten.“<sup>1235</sup>

Die beiden geplanten Bücher „Arbeit“ und „Unternehmen“ wurden von Thierack wieder gestrichen.<sup>1236</sup> Zu größter planerischer Unsicherheit kam neben dem Personen- und damit Einstellungswechsel an der Spitze der Akademie immer wieder die bange Frage nach der Akzeptanz durch Hitler auf. Schon im Protokoll der Maisitzung von 1941 hatte es diesbezüglich geheißen:

„Der Präsident der Akademie (scil. noch Hans Frank) hat wiederholt der Hoffnung Ausdruck gegeben, den Führer für dieses Werk zu gewinnen.“

und wenig später:

„... würde ein allzu stark anschwellender Kodex ... niemals die Billigung des Führers finden“  
und noch einmal in demselben Kontext:

„Von bestunterrichteter Seite wird gewarnt, auch das VGB in diese Bahn geraten zu lassen (Anschwellen der Paragraphenzahlen), da sonst niemals der Führer dafür zu gewinnen sein würde.“<sup>1237</sup>

Im weiteren Verlauf des Krieges reduzierte sich die Arbeit am VGB auf die Tätigkeit des Hauptausschusses, während die Einzelausschüsse nach und nach ihre Arbeit einstellten.<sup>1238</sup>

Ein Desinteresse Thieracks am Volksgesetzbuch zu vermuten, erscheint aber nicht angebracht. Vom 30. bis 31. Juli 1944 fand nämlich auf Einladung des Ministers auf der Reichsburg Kochem eine Arbeitstagung von Hochschulprofessoren und Richtern der Oberlandesgerichte zum Thema „Wandlungen in der Privatrechtsordnung“ statt. Die eingeladenen Richter waren vorab von Ministerialdirektor Altstötter aufgefordert worden, ihre eigenen Gedanken zu dem Thema zu skizzieren.<sup>1239</sup> Die zum Ausdruck kommenden Meinungen wirkten nach der gegen Anfang des

Krieges eigentlich zwischen den Hochschullehrern abgeschlossenen Diskussion seltsam. Jetzt wurde bestätigt, das öffentliche Recht habe das Privatrecht etwas zurückgedrängt, teils weil die Führung bestimmte Felder, z.B. das Erbhofrecht und die Betriebsverfassung, hoheitlich geregelt wissen wollte<sup>1240</sup>, teils aber auch nur kriegsbedingt, wie besonders KG Rat Dr. Jäkel betonte.<sup>1241</sup> Allenthalben wurde in den Stellungnahmen darauf hingewiesen, die Änderung des Verhältnisses vom öffentlichen zum Privatrecht sei durch das neue Gemeinschaftsdenken verursacht worden. Als Resümee formulierte Prof. Giesecke zur Charakterisierung der „Wandlung der Privatrechtsordnung“ folgende

„Leitsätze:

- Beeinflussung, teilweise auch Verdrängung des Privatrechts durch hoheitliches Recht (Verwaltung)
- Verwirklichung des Gemeinschaftsgedankens,
- Ersetzung des Denkens in abstrakten Begriffen durch ein lebensnahes Rechtsdenken,
- ständiges schrittweises (sic) Fortschreiten der Neugestaltung des Rechts.“<sup>1242</sup>

Das Ministerium hatte sich wohl auf diesem Wege, mit der Einholung von Einzelansichten und deren Verarbeitung zu einem vor größerem Publikum gehaltenen Vortrag, eine offizielle Haltung zu der ganzen Thematik erarbeiten und diese verkünden wollen. Die Eröffnungsrede der Tagung, offenbar Gieseckes Referat, begann mit den Worten:

„Ich habe die Aufgabe, Sie über die Arbeiten und Planungen des Reichsjustizministeriums auf dem Gebiete des Zivilrechts, der bürgerlichen Rechtspflege und der Gerichtsverfassung zu unterrichten.“<sup>1243</sup>

Gleich im Folgemonat ordnete Thierack plötzlich für die Dauer des Krieges die Einstellung aller Ausschuss- und Gutachtenarbeit an<sup>1244</sup>, ganz sicher eine der vielen Folgen der Konzentrierung auf die Erfordernisse der Kriegsführung („totaler Krieg“) und der zunehmenden Radikalisierung nach dem Attentat vom 20. Juli 1944. Mit Schreiben vom 25. August 1944 an alle Mitarbeiter am VGB konnte Hedemann nur noch mitteilen, dass die Arbeit am VGB so wie die gesamte Tätigkeit der Akademie „still gelegt“ (sic) worden sei.<sup>1245</sup>

Es stellt sich die Frage, ob es nur das kriegsbedingte Abbrechen der Arbeiten war, der zum Scheitern des Projekts geführt hat. Das wird nämlich von zahlreichen Juristen und Historikern behauptet. „Der Zusammenbruch des Regimes verhinderte die Fertigstellung“, heißt es beispielsweise bei Schlosser.<sup>1246</sup> Wesel schreibt einerseits: „Die Zeit war zu kurz.“, andererseits aber auch: „Es hätte sich ohnehin nicht viel geändert.“<sup>1247</sup> Ritter befindet, das VGB sei ebenso wie ein neues Strafgesetzbuch daran gescheitert, dass die Führung die Bindung an eigene neue Gesetze scheute.<sup>1248</sup> Was für das neue StGB vielleicht zutrifft, lässt sich auf das in den Anfängen stecken gebliebene Volksgesetzbuch nicht einfach übertragen. Harth zeigt sich angesichts der Bedeutung,

139 die sie der AkDR zuspricht, überzeugt davon, dass die Entwürfe realisiert worden wären.<sup>1249</sup> Diese Behauptung überrascht aus doppeltem Grund. Zum einen steckt in ihr eine Vermutung darüber, was geschehen wäre, wäre die Geschichte anders verlaufen, also eine Frage, die über den Rahmen einer historischen Arbeit hinausgeht<sup>1250</sup>; zum anderen, und das mag zugleich eine Erklärung für die verkappte Was-wäre-wenn-Frage sein, wird offenbar mit großer Selbstverständlichkeit angenommen, der Ansatz sei Erfolg versprechend gewesen. Das Fehlen einer konsistenten Planung jedoch, die starken Widersprüche in den an das Gesetzbuch gestellten Forderungen (allumfassend, aber kurz; volkstümlich, aber nicht kasuistisch) und das Arbeiten unter der ständigen Befürchtung, Hitler könne alles ablehnen, machen auf den unbefangenen Beobachter nicht den Eindruck Erfolg versprechender Arbeit. Andererseits ist die Richtigkeit der Behauptung, der Versuch sei „kläglich“ gescheitert<sup>1251</sup>, ebenfalls nicht nachweisbar. Korrekt ist nur die nüchterne Feststellung, die Arbeiten seien „kriegsbedingt zum Erliegen“ gekommen.<sup>1252</sup> Ob es deshalb auch richtig ist, zu sagen, die Akademie insgesamt sei „in ihrer praktischen Wirkung überaus erfolglos“ gewesen<sup>1253</sup>, war hier nicht zu untersuchen.

Am Schluss hatte sich die Arbeit der Akademie auf die Vorarbeiten für ein Volksgesetzbuch konzentriert. Fertig geworden ist der Entwurf eines Volksgesetzbuchs nicht. Die Veränderungen des bürgerlichen Rechts waren deshalb ausschließlich die Frucht der Arbeit in den Ministerien, allen voran das RJM, daneben das Arbeits- und das Landwirtschaftsministerium.

Einer der Versuche, dem nationalsozialistischen Gedankengut auf dem Gebiet des Rechts zum Durchbruch zu verhelfen, war die Einrichtung von „Stoßtruppfakultäten“ an Grenzlanduniversitäten. Der Reichsminister für Erziehung und Wissenschaft, Bernhard Rust, dem auch die Universitäten unterstanden, hatte für die Weiterentwicklung der Rechtswissenschaften im nationalsozialistischen Geiste die Fakultäten in Kiel, Breslau und Königsberg als so genannten Stoßtrupp<sup>1254</sup> auserwählt. Von dort sollten nationalsozialistisch ausgebildete Juristen nach und nach die juristischen Fakultäten auch aller anderen deutschen Universitäten mit dem neuen Geist erfüllen. Die Begriffe wurden geprägt und bekannt gemacht durch den Vertreter der geschichtlichen Rechtswissenschaft Eckhardt.<sup>1255</sup> In den am 10. Januar 1935 vom Reichswissenschaftsminister Rust in Kraft gesetzten und am 18. Januar 1935 veröffentlichten Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft<sup>1256</sup> heißt es unter „IV. Leitsätze für die Studenten ... 2. Der Neubau der Universitäten kann nicht von heute auf morgen erfolgen. Bevorzugt (werden) zunächst die rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Kiel, Breslau und Königsberg, die als politischer Stoßtrupp ausersehen sind.“<sup>1257</sup> Es waren nicht nur „Grenzland-“, sondern vor allem auch wenige kleinere Universitäten, von denen aus die neuen Ideen sich später über Berufungen auch in die anderen und zuletzt in die großen Rechtsfakultäten Berlin, Göttingen und Leipzig verbreiten sollten.<sup>1258</sup> Nicht zufällig stand an erster Stelle der Aufzählung Kiel. War

Eckhardt selbst aus Kiel gekommen, so versammelten sich dort als Streiter für eine nationalsozialistische Rechtsordnung mit Busse, Dahm, E. R. Huber, Larenz, Michaelis, Schaffstein, Siebert und später Ritterbusch Hochschullehrer aus nahezu allen Rechtsgebieten.<sup>1259</sup> Das Reichsministerium für Erziehung und Wissenschaft nahm auch auf die Besetzung der Kieler Lehrstühle massiv Einfluss: Weder Huber noch Siebert durften einem Ruf nach Heidelberg folgen. Die Zuständigkeit dafür lag bei Eckhardt.<sup>1260</sup> Man sprach bald von der „Kieler Schule“. Manche zählen auch Wieacker dazu, obwohl er dort nur eine Vertretungsdozentur innehatte.<sup>1261</sup> Anfangs knüpfte die Kieler Schule an die Lehren von Carl Schmitt an. Nicht von ungefähr gab bei Übernahme der Schriftleitung der Deutschen Juristenzeitung durch Carl Schmitt am 1. Juni 1934 eine konservative Kraft wie Stoll die Mitarbeit auf, während Dahm und Huber aus Kiel, Lange aus Breslau und Ritterbusch aus Königsberg neben einigen anderen als neue Mitarbeiter im Kopf des Blattes erschienen.

Maunz<sup>1262</sup> und Höhn<sup>1263</sup> standen der Kieler Gruppe nahe.<sup>1264</sup> Ritterbusch, Dahm und Siebert bildeten zusammen mit dem nach Kiel zurückkehrenden<sup>1265</sup> Eckhardt und mit dem damals in Berlin lehrenden Höhn eine Arbeitsgemeinschaft, die sich der Frage der Gesetzesauslegung nach nationalsozialistischen Grundsätzen widmete.<sup>1266</sup> Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel dürfte den Nationalsozialisten sowohl seitens der Studentenschaft als auch vonseiten des Lehrkörpers bereitwilliger gefolgt sein als irgendeine andere in Deutschland. Auf der 275-Jahrfeier der Universität im Jahre 1940 stellte der damalige Rektor Ritterbusch mit Stolz fest, die Universität habe ihren personellen Bestand in den ersten Jahren des Dritten Reiches nahezu völlig erneuert! An der Juristischen Fakultät war es gar nur ein einziger von zehn Ordinarien, der sich halten können, nämlich der Staatsrechtler Walter Schoenborn.<sup>1267</sup> Anfangs war die Universität von ihrer Philosophischen Fakultät geprägt; aber bald lief die Juristische Fakultät dieser den Rang ab, wie der Historiker Karl Dietrich Erdmann 1965 auf der 300-Jahrfeier der Universität feststellte.<sup>1268</sup> Von 1935 bis 1937 war Dahm, von 1937 bis 1941 der Verfassungsrechtler Ritterbusch Rektor der Universität. Schon im Oktober 1935, als auch der letzte von den alten durch einen jungen, zur Avantgarde zählenden Professor ersetzt worden war, betrug das Durchschnittsalter der zehn Ordinarien der Juristischen Fakultät, weniger als 35 Jahre.<sup>1269</sup> Bereits im Jahre 1935 erschien ein Sammelband mit Karl Larenz als Herausgeber, in dem der Vertreter der geschichtlichen Rechtswissenschaft Michaelis, der Staatsrechtler Huber, die Strafrechtler Dahm und Schaffstein sowie die Zivilrechtler Siebert und Larenz „Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft“ behandelten und in ihren Ausführungen nicht immer die Grenze zwischen der Darstellung geltenden Rechts und rechtspolitischen Äußerungen erkennen ließen., Der Initiator der Gruppe war wie dargestellt Eckhardt. Wenn Meinck<sup>1270</sup> Ritterbusch als deren „Hauptrepräsentanten“ bezeichnet, so dürfte sich das auf die Tatsache beziehen, dass Ritterbusch damals Rektor der

Universität war. Anders ist es wohl auch nicht zu verstehen, wenn Lange ausführte, die Kieler Schule „kämpfte ... unter Führung von Ritterbusch“.<sup>1271</sup> Dabei nahmen Larenz, nach Kieseewetter<sup>1272</sup> „einer, vielleicht sogar der führende Kopf“, und Siebert den stärksten Einfluss auf das bürgerliche Recht. Kroeschell nennt Larenz, Siebert und Eckhardt „den eigentlichen Kern“ der Gruppe<sup>1273</sup>, und von Hattenhauer wird Siebert als einer „der drei führenden deutschen Privatrechtler“ neben Hedemann und Lehmann bezeichnet<sup>1274</sup>. Die „Kieler Schule“ kritisierte die Abstraktionen in der juristischen Lehre, die in Kodifikationen üblichen „allgemeinen Teile“ sowie den „allgemeinen Begriff“.<sup>1275</sup> Sie propagierte die Forderung nach gänzlicher Beseitigung der Begriffe „bürgerliches Recht“ und „Rechtsfähigkeit“ sowie der Institution des „subjektiven Rechts“.<sup>1276</sup> Also kam praktisch alle grundsätzliche Kritik am BGB zumindest auch aus Kiel. Eckhardt bemühte sich, während er die Loslösung von Carl Schmitt betrieb, um eine stärkere Zusammenarbeit auch mit den jungen Rechtslehrern anderer Universitäten. Zu diesem Zweck berief er für die Zeit vom 26. Mai bis zum 1. Juni 1935 nach Kiel-Kitzeberg das „Kitzeberger Lager für junge Rechtslehrer“ ein<sup>1277</sup>, das unter dem Patronat von Hans Frank stand.<sup>1278</sup> Man suchte ein kameradschaftliches Verhalten zu pflegen<sup>1279</sup>; hatte aber auch mit starken sachlichen Meinungsverschiedenheiten zu tun. Besonders die Breslauer Gruppe verweigerte sich den in Kiel vertretenen überspitzten Ansichten.<sup>1280</sup> Hans Frank unterstützte die Bemühungen Eckhardts, indem er diesem Kreis das Heft Oktober/November 1936 der BNSDJ-Zeitschrift Deutsches Recht zur Verfügung stellte. In Breslau, wo die Zivilisten Lange und Würdinger sowie der Staatsrechtler Gustav Adolf Walz tonangebend waren<sup>1281</sup>, und in Königsberg, das Ritterbusch 1935 in Richtung Kiel verließ und wo Ernst Forsthoff seit 1937 einen Lehrstuhl innehatte, hat es vergleichbare Entwicklungen nicht gegeben. In Breslau wurde immerhin ein „Institut für die Erneuerung des bürgerlichen Rechts an der Universität Breslau“ gegründet<sup>1282</sup>, von dem aber keine spürbaren Impulse ausgingen. Lange nahm später einen Ruf nach München an und distanzierte sich von seinen Äußerungen aus der Frühzeit des Dritten Reiches.<sup>1283</sup> Er tat das in Form eines Rückblicks, in dem er von sich selbst ausnahmslos in der dritten Person sprach.<sup>1284</sup> Daut nennt Langes Schrift „noch recht zurückhaltend“<sup>1285</sup>, obwohl Lange mehr kritische Offenheit wohl kaum hätte riskieren können. Übrigens bemühte sich Heidelberg vergebens, auch in die Reihe der Grenzlanduniversitäten mit aufgenommen zu werden.<sup>1286</sup> Die Bedeutung, die die Kieler Schule damals vorübergehend erreicht hatte, zeigt sich auch daran, dass auch die beim Reichsministerium für Erziehung und Wissenschaft angeforderten „Leitsätze über Stellung und Aufgaben des Richters“, die Hans Frank auf einer Tagung vom 14. Januar 1936 verkündete<sup>1287</sup>, ebenfalls von Professoren der Kieler Schule stammten. Der von Eckhardt erwartete Effekt, nämlich dass die Kieler Gruppe sich nach und nach infolge von Berufungen an größere Fakultäten auflösen würde, trat tatsächlich innerhalb weniger Jahre ein; wobei dieser Vorgang aber sehr unterschiedlich

142.

interpretiert wird. Lange, einerseits ein Zeitzeuge, andererseits aber vielleicht auch als Konkurrent befangen, bezeichnete die Wirkung der Kieler Schule auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts als gering und bezog dieses Verdikt ausdrücklich auf Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung.<sup>1288</sup> Dabei ist seine Distanzierung sogar von der eigenen nationalsozialistischen Vergangenheit in seiner „Privatrechtsgeschichte“ unverkennbar.

1937/38 wurde das Stoßtruppprojekt entgegen allen Bemühungen Ritterbuschs beendet. Der Versuch, eine auf die neue Weltanschauung ausgerichtete Fakultät oder gar Universität zu schaffen, konnte als gescheitert gelten.<sup>1289</sup> Einzelne Mitglieder der Kieler Schule wandten sich später sogar recht deutlich von dem Projekt ab. Forsthoff<sup>1290</sup>, der sich 1933 mit seinem Buch „Der totale Staat“, einem „politischen Pamphlet“<sup>1291</sup>, als besonderer Eiferer gezeigt hatte, erhielt an seinem 1941 an der Universität Wien übernommenen Lehrstuhl alsbald wegen seiner Kritik am Nationalsozialismus ein Lehrverbot und sogar das Verbot, die Universität zu betreten.<sup>1292</sup> Von allem, was die Kieler Schule erarbeitet hatte, fand der von Karl Larenz entwickelte „konkret-allgemeine Begriff“ in der allgemeinen Rechtslehre die größte Verbreitung genauso wie im Arbeitsrecht die von Wolfgang Siebert entwickelte „Eingliederungstheorie“. Das waren von den Ergebnissen der Kieler Schule, die das bürgerliche Recht berührten, die während des Dritten Reiches am häufigsten diskutierten.

Die spätere Beurteilung der Wirkung der Kieler Schule ist uneinheitlich. Daut stellte 1965 nüchtern fest, der Einfluss der Kieler Schule auf die Gesetzgebung des Dritten Reiches sei gering gewesen.<sup>1293</sup> Meinck, der stark auf die Fraenkelsche Dichotomie zwischen Normen- und Maßnahmenstaat abhebt, sieht den „Rückzug“ der Kieler Schule darin begründet, dass sie die Notwendigkeit sah, im Rahmen des Normenstaats an der zivilrechtlichen Dogmatik festzuhalten.<sup>1294</sup> Eckert dagegen sieht seit 1936 ein Abnehmen in der Intensität der Mitarbeit, das er auf zweierlei Weise begründet: Einmal seien einige der Beteiligten ernüchtert worden, weil sie den Charakter des nationalsozialistischen Systems als Unrechtssystem erkannten, zum anderen gab es auch eine Enttäuschung über die geringe Durchsetzungskraft der „Kieler Lehren“ an den Universitäten und in der Gesetzgebung. Soweit Kiel für die jungen Dozenten nur als Karrieresprungbrett gedient hatte, hatten sie mit der Berufung an eine andere, renommiertere Universität ihr Ziel ja auch erreicht.<sup>1295</sup> Jan Schröder betont zwar, dass die Äußerungen der Kieler „nicht so scharf“ gewesen seien wie die von Nicolai und anderen, aber mit Blick auf die Folgen sei die „Fixierung auf nationalsozialistisches Gedankengut“ „erschreckend“ gewesen.<sup>1296</sup> Da nicht klar ist, an welche Folgen Schröder dabei denkt, wird auch nicht deutlich, ob er damit eine Aussage über die Wirkung der Kieler Schule machen will. Rühthers spricht in diesem Zusammenhang mit der von ihm gewohnten Pointierung von dem „karrierefördernd“(en) „vorausseilenden Gehorsam“, mit dem das Recht im Sinne der neuen Machthaber umgedeutet worden sei.<sup>1297</sup> Dieser Sicht der

143  
Verhältnisse entspricht die spätere Äußerung Eckhardts, er selbst habe sich als „Überzeugungstäter“ gefühlt, während andere nur „wie Treibholz mit dem Strom schwammen.“<sup>1298</sup> Kroeschell sieht sogar schon 1935 den Beginn der Auflösung, nachdem sich im Kitzberger Lager „starke Gegensätze“ gezeigt hätten.<sup>1299</sup> Umso mehr überrascht es, dass Kroeschell die Kieler Schule in verschiedener Hinsicht als erfolgreich darstellt. Während sie mit der Forderung nach Beseitigung der Rechtsfähigkeit und des subjektiven Rechts keine Zustimmung gefunden hätten, seien ihre Lehren vom personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis und der Treupflicht neben den Leistungspflichten sowie ein neues Eigentumsverständnis sehr erfolgreich gewesen.<sup>1300</sup>

Dazu muss gesagt werden, dass sich der „Erfolg“ hinsichtlich des Gemeinschaftsverhältnisses und der Treupflicht auf das Arbeitsrecht beschränkt. Die neue Betrachtung des Eigentums hat dagegen nirgends in der Rechtsordnung einen Niederschlag gefunden, sieht man von dem bereits im Oktober 1933, also vor Gründung der Kieler Schule geschaffenen Reichserbhofgesetz ab. Sogar als „bedeutenden Erfolg“ des Stoßtrupps feiert Kroeschell die 1935 in Kraft getretene neue Studienordnung<sup>1301</sup>, in der das bürgerliche Recht neu gegliedert wurde, ohne dass das BGB beseitigt worden wäre. So fiel eine Vorlesung über den Allgemeinen Teil weg, da dieser den neuen Vorstellungen nicht entsprach. Der einzige „Erfolg“ war, dass die Professoren nun Mühe hatten, die Lehren des Allgemeinen Teils in anderen Vorlesungen recht und schlecht unterzubringen. Außerdem war es gar nicht der Stoßtrupp, sondern der Ministerialbeamte Eckhardt, der diese Änderung der Studienordnung anordnete.<sup>1302</sup> Zu guter Letzt hatte die Studienordnung noch vor Ende des Krieges nahezu ihre ursprüngliche Fassung zurückerhalten.

Ähnliche Ziele wie die Kieler verfolgte der nationalsozialistische Deutsche Dozentenbund. Er hatte die Absicht, „in den Lehrkörper jeder Hochschule einen festen Kern von Nationalsozialisten (hineinzustellen)“.<sup>1303</sup> Zu diesem Zweck gründete er im Jahre 1939, wiederum an der Kieler Universität, eine „Wissenschaftliche Akademie“; zu deren Grundsätzen u.a. gehörten

„.....

2. Die Einheit von Wissenschaft und nationalsozialistischer Weltanschauung und die dadurch allein ermöglichte Erneuerung und Dauergewähr der Universitas litterarum

3. Die wissenschaftlichen Fragestellungen, die durch die beherrschende Stellung der Begriffe Rasse, Volk, Gemeinschaft, Raum, Geschichte und durch das Bekenntnis zur exakten Naturwissenschaft und ihrer völkischen Bedeutung gegeben sind.“

Präsident dieser Akademie war der Dekan der Medizinischen Fakultät, SS-Oberführer Löhr, stellvertretender Präsident der Rektor Ritterbusch. Die wissenschaftliche Akademie beschränkte ihre Arbeit – anders als die Stoßtruppfakultät – nicht auf die juristische Fakultät und war auch besser organisiert als jene.<sup>1304</sup>



Neben diesen institutionalisierten Bemühungen um ein neues Recht gab es noch eine Reihe weiterer, sämtlich wirkungslos gebliebener Organisationsvorschläge von Einzelpersonen. In den ersten Jahren des Dritten Reiches erhielten das Kanzleramt und das Reichsjustizministerium von verschiedenen Seiten außerhalb der Universitäten Vorschläge, die sich auf die Rechtserneuerung bezogen. Ein Parteigenosse, der Leipziger Rechtsanwalt Johannes Weygand, sandte an das Kanzleramt zwei Denkschriften<sup>1305</sup>, die sich zunächst mit der Frage auseinandersetzten, wie die Zusammenarbeit zwischen Partei und Justizministerium organisiert werden könnte, da die Partei für ihn die selbstverständliche Schöpferin des neuen Rechts war, während er das Ministerium nur als diejenige Stelle ansah, der der formale Teil der Gesetzgebung oblag, sodann konkrete Vorschläge zur Organisation der Arbeit unterbreitete, in denen mit Kritik an den herrschenden organisatorischen Zuständen nicht gespart wurde. Bei der bisherigen mangelhaften Organisation bestehe „die größte Gefahr, dass die Ausarbeitung des neuen Rechtes in die Hände der Ministerialbürokratie gerät,“ (im Original ab „Gefahr“ unterstrichen) „dort abgebogen, verwässert und auch sonst sabotiert wird.“ (15) Die Quintessenz der Ausführungen war, dass bei der Reichsleitung der NSDAP eine neue Hauptabteilung „Recht und Wirtschaft“ gegründet und dieser ein wissenschaftlicher Beirat zugeordnet werden solle. (16 f.) Auch der Beirat sollte von der Partei finanziert werden zur Wahrung seiner Unabhängigkeit vom Ministerium. Als Sitz der neu zu schaffenden Hauptabteilung schlug Weygand neben der Möglichkeit Berlin die Stadt Leipzig vor, seinen eigenen Wohnort. Er schloss seine Ausführungen mit dem Vorschlag, vorläufig einen „Verbindungsmann mit dem RJM“ zu bestellen (29), wofür er sich selbst zur Verfügung stellte. (30). In seinen Ausführungen erschien auch noch der unscheinbare Satz, vor einer Änderung der Organisation im vorgeschlagenen Sinn sei „die Mitwirkung der Rechtsabteilung und des Juristenbundes noch verfrüht.“ (25) Leiter sowohl der Rechtsabteilung als auch des „Juristenbundes“<sup>1306</sup> war Hans Frank, und so war klargestellt, dass Weygand sich als Konkurrent zu diesem etablieren wollte. Als Lammers ihm mitteilte, seine Vorschläge habe er weisungsgemäß an die „Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP“ weitergeleitet, mit der er die weiteren Gespräche führen solle<sup>1307</sup>, musste Weygand klar sein, dass er mit seiner Intention, um nicht zu sagen Intrige, gescheitert war. Während des Krieges empfahl sich ein pensionierter AGRat für die aktive Gestaltung eines Volksgesetzbuchs „unter Berücksichtigung der brauchbaren Bestimmungen der anderen europäischen Länder“. In einem eigenen Büro in Düsseldorf mit mehreren Mitarbeitern veranschlagte er den Zeitaufwand auf drei Jahre.<sup>1308</sup> Auch der OLG-Anwalt Mosich aus Hamburg bot dem Reichsjustizminister seine Mitarbeit im Zusammenhang mit der Erneuerung des bürgerlichen Rechts an.<sup>1309</sup> Er regte die Einrichtung eines eigenen „Rechtsamtes“ beim Justizministerium an, dem die gesamten Arbeiten zur Erneuerung des Rechts übertragen werden sollten. Als Leiter des neuen Amtes schlug er sich selbst vor und bat gleichzeitig um „eine

<sup>145</sup> Professur an der Universität“. Zwar ist bekannt, dass dieses Amt nie eingerichtet wurde; bemerkenswert ist aber immerhin, dass der Rechtsanwalt den erbetenen Besprechungstermin bei Schlegelberger erhielt. Es ist nicht ersichtlich, dass das Ministerium irgendeinen all dieser Vorschläge aufgegriffen hätte. Bei einigen der eingesandten Schreiben wurde nicht einmal deren Eingang bestätigt, sondern sie tragen als einzigen Bearbeitungsvermerk „z.d.A.“.

All diese Bemühungen hatten letzten Endes jedoch keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesetzgebung, wie nun zu zeigen sein wird.

## **F Nationalsozialistisch geprägte Gesetzgebung der Frühzeit**

Reichserbhofgesetz – involvierte Personen – Blut und Boden – NS-Agrarpolitik – preußisches Intermezzo – Verhältnis zum BGB – zeitgenössische Kritik – Beurteilung

Dienst- und Arbeitsvertrag – Konzeptionslosigkeit – Arbeitsordnungsgesetz – Treuhänder der Arbeit – Arbeiterpolitik - Verhältnis zum BGB

Die am stärksten nationalsozialistisch geprägten Gesetze auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts wurden innerhalb eines Jahres nach der Machtübernahme verkündet und stammten beide nicht aus dem Justizministerium: das Reichserbhofgesetz aus dem Reichslandwirtschaftsministerium und das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit aus dem Reichsarbeitsministerium.

Das früheste Gesetz, dessen Erlass einen unmittelbaren größeren Eingriff in das bürgerliche Recht im Dritten Reich bedeutete, war das Reichserbhofgesetz. Dass es die Landwirtschaft war, auf die zuerst mit gesetzgeberischen Maßnahmen eingewirkt wurde, kam nicht von ungefähr. Hitler hatte in „Mein Kampf“ den Gedanken der notwendigen Ausweitung von Deutschlands Lebensraum nach Osten entwickelt.<sup>1310</sup> In diesem Zusammenhang hatte er die Bedeutung des „Bauernstandes“ gepriesen, hinter den „Industrie und Handel ... von ihrer ungesunden führenden Stellung zurück(treten)“ sollten.<sup>1311</sup> Nun waren die von Hitler mittels seines Buches verbreiteten Ansichten und Grundsätze bekanntlich alles andere als unumstößlich. Auch wollte oder konnte er manches nicht sogleich nach der Machtübernahme in die Tat umsetzen. Aber das Reichserbhofrecht hatte schon eine längere Vorgeschichte. Für das Agrartheme spielte ihm das Schicksal einen passenden Fachmann und Ideologen zu: Ab Mitte 1930 war die Geschichte des Reichserbhofgesetzes (REG) zugleich die Geschichte vom Aufstieg und Abstieg des Richard Walter Darré. Sobald dieser Hugenberg als Landwirtschaftsminister abgelöst hatte<sup>1312</sup> und damit frei von allen Fesseln war, in dieser Rolle auch nicht mehr den Beschränkungen des Reichsgesetzgebers nach Art. 64 EGBGB unterlag, entwarf er ohne Konsultation seiner Ministerkollegen ein neues Gesetz<sup>1313</sup>: Am 29. September 1933 wurde das REG erlassen.<sup>1314</sup> Kurz darauf folgten drei Durchführungsverordnungen vom 19. Oktober 1933, vom 19. Dezember 1933 und vom 27. April 1934<sup>1315</sup>, die unter dem 21. Dezember 1936 von der Erbhofrechtsverordnung

146 (EHRV)<sup>1316</sup>, und der Erbhofverfahrensordnung (EHVfO)<sup>1317</sup> abgelöst wurden. Da das Gesetz eine Vielzahl landesrechtlicher Regelungen ablöste, stellt sich die Frage, ob es vorwiegend der Vereinheitlichung diene oder auch nennenswerte Neuerungen brachte, die auf die neue Weltanschauung zurückzuführen waren.

Zunächst enthielt das neue Gesetz ein Sonderrecht für Bauern. Wer ein Bauer im Rechtssinne war, was wiederum von der Definition des Erbhofs abhängig war, wurde in den §§ 1 bis 18 des Gesetzes entfaltet. Nach der Definition des Erbhofs im ersten Abschnitt des Gesetzes (§§ 1 bis 10) wurde in § 11 Abs. I bestimmt:

„Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer.“

Als Erbhof galt jedes landwirtschaftlich genutzte Grundstück, das nicht größer als 500 Morgen, aber groß genug war, eine Familie zu ernähren, also mindestens eine so genannte Ackernahrung umfasste. Grundstücke, auf denen Wein-, Gemüse- oder Obstbau betrieben wurden, waren landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gleichgestellt, galten also auch als Erbhöfe im Sinne dieses Gesetzes (§ 5 REG). Für die Eigentümer von Erbhöfen, also die Bauern nach dieser neuen Terminologie, wurde eine Reihe von Abweichungen von den erbrechtlichen und den sachenrechtlichen Bestimmungen des BGB festgelegt. Eine unmittelbare Konsequenz der definitorischen Bestimmungen über die Bauerneigenschaft war die Forderung nach dem „großen Ariernachweis“ von jedem, der nach den übrigen Bestimmungen als Bauer galt (§ 13 REG). Da bei dem großen Ariernachweis der Nachweis „arischer“ Abstammung zurück bis zum Jahr 1800 gefordert wurde, wirkte sich sogar ein Jude in der Familie bis zur Urgroßelterngeneration als schädlich aus, es sei denn, dieser hatte damals nicht mehr der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört.<sup>1318</sup> Nach dieser Vorschrift konnte überhaupt niemand „Bauer“ sein, wer nicht deutschen oder „stammesgleichen Blutes“ war oder wer Vorfahren „farbigen Blutes“ hatte. Als „stammesgleichen Blutes“ galten nach Saure die Slawen und Romanen.<sup>1319</sup> Die damalige Einsetzung einer Person als „Bauer“ kann mit einer Weihe verglichen werden. Nicht einmal eheliche Gütergemeinschaften oder Erbegemeinschaften konnten Eigentümer eines Erbhofs sein<sup>1320</sup>; dieser durfte nur einer einzelnen Person gehören, die dazu auch in eine (zusätzlich zum Grundbuch!) neu geschaffene Erbhöferrolle eingetragen wurde.<sup>1321</sup> Dabei durfte er auch nicht anders bezeichnet werden denn als „Bauer“:

„Andere Bezeichnungen für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind unzulässig.“<sup>1322</sup>

Lediglich für eine Übergangszeit war eine Reihe von – allerdings nicht sehr weit reichenden – Ausnahmen zugelassen.<sup>1323</sup>

„Letztes Ziel des REG ist: e i n Bauer, e i n Hof.“<sup>1324</sup>

Die „Bauernfähigkeit“ konnte dem Hofeigentümer, etwa wenn er den Hof nicht ordnungsmäßig

147 bewirtschaftete, entzogen werden (durch die sog. Abmeierung nach § 15 REG). Es ist leicht ersichtlich, dass diese Vorschrift auch zu politischen Zwecken, also bei Gegnerschaft des Bauern gegen den Nationalsozialismus, missbraucht werden konnte. So steht auch im NS-Handbuch ganz offen:

„Es kommt also ebenso ausschlaggebend auf die (im Original gesperrt:) gesinnungsmäßige Einstellung des Eigentümers ... an.“<sup>1325</sup>

Beim Tode eines Bauern zerfiel dessen Nachlass, rechtlich betrachtet, in zwei Teile, den Erbhof und den übrigen Nachlass. Der Erbhof fiel nebst dem Zubehör ungeteilt dem so genannten Anerben zu. Das war ein Sohn des Bauern, ob der älteste oder der jüngste, das sollte sich nach den örtlichen Gepflogenheiten richten.<sup>1326</sup> Während der übrige Nachlass nach § 33 REG keinen vom BGB abweichenden Bestimmungen unterlag, änderte sich für den Erbhof die gesetzliche Erbfolge ferner in der Weise, dass männliche Abkömmlinge und andere nahe männliche Verwandte des Erblassers allen weiblichen Verwandten, einschließlich seiner Töchter, vorgezogen wurden. Nur für eine Übergangszeit galt noch, dass Töchter, wenn keine Söhne vorhanden waren, den anderen Verwandten vorgingen, die Erbfolge also insoweit noch am BGB orientiert war. Weil der Hof in derselben „blutmäßigen“ Familie bleiben sollte, war die Regelung im Einzelnen so, dass Schwägerne als Anerben nicht in Frage kamen und ebenso wenig Adoptivkinder.<sup>1327</sup> Inkonsequent war es, dass auch uneheliche Kinder des Bauern nicht Anerben sein konnten<sup>1328</sup>, obwohl bei diesen die Verbindung des Blutes doch gegeben war. Während nach den Vorschriften des BGB die gesetzliche Erbfolge nur dann zum Zuge kam, wenn der Erblasser nicht durch Testament oder eine andere letztwillige Verfügung selbst eine Bestimmung getroffen hatte, war die spezielle gesetzliche Erbfolge für den Erbhof zwingendes Recht, das grundsätzlich nicht durch letztwillige Verfügung abgeändert werden konnte. Es gab einige eng gefasste Ausnahmen, §§ 24 Abs. I, 25 REG. Damit schufen die neue gesetzliche Erbfolge und der Ausschluss anders lautender letztwilliger Verfügungen gegenüber dem alten Recht tief greifende Änderungen<sup>1329</sup>, wobei die weichen Erben keinen Anspruch auf eine angemessene Abfindung hatten. Das, was sie beanspruchen konnten, war im Einzelnen gesetzlich geregelt (§ 30 REG).

Der zweite Block von Vorschriften des neuen Gesetzes betraf das Eigentum des Bauern an seinem Hof. Der Hof war der Grund und Boden mit allen aufstehenden Gebäuden, Vieh und allem anderen Zubehör, wobei der Begriff des Zubehörs sehr weit gezogen war und sich sogar auf Versicherungen und Forderungen erstreckte, die mit der Hofbewirtschaftung zusammenhingen. Nicht zum Hof gehörende Fahrnis sowie etwaiges Grundvermögen, das nicht landwirtschaftlichen Zwecken im Sinne der gesetzlichen Definition diente, bildeten das sonstige Erbe (§§ 7 bis 9 REG). Für den so definierten Erbhof gab es fünferlei schuld- und sachenrechtliche Besonderheiten. Die wichtigste war, dass der Bauer erstens den Hof

grundsätzlich nicht verkaufen durfte; § 37 Abs. I Satz 1, erster Fall, § 37 Abs. II und III REG sahen eng begrenzte Ausnahmen von dem Verkaufsverbot vor.<sup>1330</sup> Der Grund und Boden sollte kein Objekt finanzieller Spekulation sein. Aus demselben Grund war schon in der Weimarer Zeit für den Verkauf landwirtschaftlich genutzter Grundstücke die Genehmigung des zuständigen Landrats erforderlich gewesen<sup>1331</sup>, was eine viel flexiblere Regelung war. Die Weitergeltung dieser Gesetze nach Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes war unter den Juristen strittig.<sup>1332</sup> Eine Inkonsequenz des Gesetzes war es, dass von dem Veräußerungsverbot ausgerechnet die Landgüter, die die für einen Erbhof vorgesehene Obergrenze von 500 Morgen überschritten, ausgenommen waren.<sup>1333</sup> Die Familie sollte nach dem Schlagwort „Blut und Boden“ an die Scholle gebunden werden. Diese Bindung gab es allerdings nach dem neuen Gesetz für die weichenden Erben in viel geringerem Maß als zuvor. Zweitens durfte der Bauer seinen Hof auch nicht mit dinglichen Rechten belasten (§ 37 Abs. I Satz 1, zweiter Fall). Wirtschaftlich gesehen, hatte der Bauer zu seinen Lebzeiten nur die Nutznießung<sup>1334</sup> an seinem Hof. Daran änderte auch die Tatsache wenig, dass das mit dem Gesetz neu geschaffene Anerbengericht in eng begrenzten Fällen Ausnahmen zulassen konnte (§ 37 Abs. II und III REG). Insofern war es drittens nur folgerichtig, dass in den Hof und dessen Zubehör, ausgenommen für öffentlich-rechtliche Geldforderungen, grundsätzlich nicht vollstreckt werden konnte (§§ 38, 39 und 59 REG). Selbst die Verwaltung und Nutznießung an dem Hof konnte dem Bauern aber viertens entzogen werden (§ 15 Abs. II REG). Fünftens war schließlich eine Enteignung des Bauern möglich (§ 15 Abs. III REG). Die Voraussetzungen für diese Maßnahme waren mangelnde Ehrbarkeit des Bauern, Unfähigkeit, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften, oder die durch Fehlen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung verursachte Unfähigkeit, seine Schulden zu begleichen (§ 15 Abs. I, II REG).

Um einer Beantwortung der Frage näher zu kommen, inwieweit das Gesetz genuin nationalsozialistische Vorstellungen verwirklichte, ist ein Blick auf das historische Anerbenrecht vonnöten. Das alte Anerbenrecht hatte zum Ziel, beim Versterben eines Bauern mit einem mittelgroßen Bauernhof dessen Aufteilung auf mehrere vorhandene Erben zu verhindern, indem er ungeteilt auf nur einen der Erben, den so genannten Anerben<sup>1335</sup>, überging. Ob der Ursprung des Anerbenrechts auf die Herrschaftsrechte, das Hofrecht, zurückgeht oder älteren Ursprungs ist, ist eine bis heute nicht völlig geklärte Frage, deren Beantwortung im zweiten Sinne den Nationalsozialisten aber sehr wichtig war. Gierke, auf den die Nationalsozialisten sich sonst gern beriefen, führte das Teilungsverbot, ebenso wie schon 1860 Stobbe, auf das alte Hofhörigkeitsrecht zurück mit der Begründung, dass bei Aufteilung der Höfe deren Wert und Verkäuflichkeit sank. Ein Bedürfnis zur Teilung habe in noch früheren Zeiten gar nicht bestanden, weil genug Land vorhanden war. Nach Dultzig dagegen war das Anerbenrecht älteren Ursprungs,

sogar älter als das Gesetz.<sup>1336</sup> Darré stellte fest, es sei zutreffend, dass „in manchen Teilen unseres Vaterlandes der bäuerliche Anerbenbrauch ... auf grundherrliche Verfügung zurückgeht.“ Aber dieser Brauch sei von den Germanen übernommen worden. Das plausible Argument, dass im Altertum noch genug Boden vorhanden und deshalb ein Bedürfnis für ein Anerbenrecht nicht gegeben gewesen sei, übergang er.<sup>1337</sup> Ein wesentliches Merkmal des Anerbenrechts war es, dass der Erbe des Hofes wirtschaftlich besser gestellt wurde als die weichenden Erben.<sup>1338</sup> Schon in Lujo Brentanos Schrift von 1895 über das Anerbenrecht wurde gleich eingangs betont, das Besondere am Anerbenrecht sei es, dass die Miterben „in ihrem Erbteil zu seinen Gunsten bedeutend verkürzt“ werden.<sup>1339</sup> Nach Dultzig war man sich darüber einig, dass die Abfindung „nie so hoch sein (dürfe), dass sie die Hofkräfte übersteigt.“<sup>1340</sup> Darré dagegen ging davon aus, dass nach dem alten Anerbenbrauch die weichenden Erben auszuzahlen waren, und kam deshalb zu dem Schluss, dass „sowohl die Realteilung als auch der Anerbenbrauch über kurz oder lang zu einer Vernichtung des Bauernstandes“ führten.<sup>1341</sup> Diese Einstellung Darrés hatte zur Folge, dass die Abfindung nach dem nationalsozialistischen Gesetz nicht auf die Leistungsfähigkeit des Hofes beschränkt, sondern ganz beseitigt und durch Anspruch auf Ausbildung und Zuflucht im Alter ersetzt wurde.<sup>1342</sup> Die Möglichkeit, durch Testament eine vom Gewohnheitsrecht abweichende Erbschaftsregelung zu treffen, begann mit der Einführung der Testierfreiheit, also der rechtlichen Möglichkeit, ein Testament zu errichten, die es schon im älteren römischen Recht gegeben hatte<sup>1343</sup>, nach Bretonne „der wichtigste Rechtsakt eines römischen Bürgers“<sup>1344</sup>, während sie den Germanen unbekannt war.<sup>1345</sup> Die Aufteilung des Bodens auf mehrere Erben war seit dem 12. oder 13. Jahrhundert am Mittel- und Oberrhein sowie an dessen Nebenflüssen, dem „Zersplitterungsgebiet“, üblich<sup>1346</sup> und wurde erstmalig durch den Code Napoléon sogar vorgeschrieben.<sup>1347</sup> Nach dessen Außerkrafttreten wurden die von ihm betroffenen Gegenden als „Freiteilungsgebiete“ bezeichnet.<sup>1348</sup> Rüthers stellt fest, dass auf einem Drittel der Nutzfläche die Realteilung üblich gewesen sei.<sup>1349</sup> Eine Zwangsanerbenrechtsnachfolge schließlich gab es vor 1933 nirgends in Deutschland.<sup>1350</sup> In nationalsozialistischer Diktion liest sich die historische Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts in Deutschland so:

„Ein Leidensweg unsäglichen Elends ist es, mit dem römisches Recht und christliche Kirche die germanische Allodverfassung zerstörten und den heldischen Widerstand des alten Rechtes niederwarfen. Mit seiner orientalisches-mittelmeerischen, nomadischen und schmarotzenden Denkart machte das römische Recht das Allod, den Sippenbesitz, zum Privatbesitz, der belastet und verkauft, an Fremde verschenkt und vermacht, verpfändet, verliehen und verödet gelassen werden kann, machte es zum Feod, zur fahrenden Habe, zur Handelsware.“<sup>1351</sup>

Ob es damals viele Leser gab, die diese Zeilen ernst nahmen, ist nicht bekannt.

Mit Inkrafttreten des BGB war allerdings der alte Rechtszustand nicht in jedem Fall beseitigt

worden, denn es hatte in den meisten deutschen Ländern Anerbengesetze gegeben.<sup>1352</sup> Diese Gesetze waren durch das BGB nicht außer Kraft gesetzt worden, da in Art. 64 EGBGB<sup>1353</sup> bestimmt worden war, dass die landesrechtlichen Vorschriften über das Anerbenrecht an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vom BGB „unberührt“ blieben. So soll damals immerhin in vier Fünfteln des Deutschen Reiches und in dreizehn Vierzehnteln Preußens die Anerbensitte geherrscht haben.<sup>1354</sup> Der Grund für diese mit Art. 64 geschaffene Ausnahme, die für einige agrarrechtliche Regelungen gemacht wurde, war die Anpassung an örtliche Bedürfnisse. Man wollte die Differenzierung einerseits nicht abschaffen, die jedoch andererseits den Rahmen des BGB gesprengt hätte.<sup>1355</sup> Mit Art. 64 war den Ländern genauso auch das Recht eingeräumt worden, auch noch nach dem Inkrafttreten des BGB neues Recht auf diesem Gebiet zu schaffen. Von dieser Möglichkeit hatten Bayern, das Herzogtum Braunschweig, die Hansestädte Bremen und Lübeck, die Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie das Fürstentum Waldeck in der Weise Gebrauch gemacht, dass sie in eigenen Ausführungsgesetzen zum BGB landeseinheitliche Regelungen ihres Erbhofrechts trafen, das Großherzogtum Baden in einer speziellen Verordnung. Darüber hinaus wurden auch noch zwischen 1900 und dem Beginn des Dritten Reiches zahlreiche BGB-unabhängige landesrechtliche Vorschriften über das Anerbenrecht geschaffen.<sup>1356</sup> Parallel dazu entwarf eine Kommission des Reichstags ein Reichsanerbengesetz als Rahmengesetz für die Ländergesetzgebung. Der Entwurf, den das Reichsernährungsministerium unter Gerhard Graf v. Kanitz im April 1925 allen Ländern zur Stellungnahme zuleitete, wurde sowohl von Bayern - mit einer Begründung seines Justizministers Gürtner - als auch von Preußen abgelehnt, womit das Vorhaben als gescheitert angesehen wurde.<sup>1357</sup> Aus dem historischen Rückblick ist unschwer zu erkennen, dass das Gesetz an ältere Entwicklungen anknüpfte, also scheinbar nichts völlig Neues schuf. Das neue Recht enthielt jedoch Elemente, die zu einschneidenden Änderungen des alten, uneinheitlichen Rechtszustandes führten. Also fragt sich, was mit dem neuen Gesetz beabsichtigt wurde und welches die längerfristigen Ziele waren, die mit der Umgestaltung des Rechts für den landwirtschaftlichen Sektor verfolgt wurden.

Doch wenden wir uns nun zunächst den Personen zu, die das neue Ideengut für die Landwirtschaft propagierten und in die Tat umzusetzen versuchten. Ihr Wortführer, wenngleich vielleicht nicht ihr bedeutendster Kopf, war der bereits erwähnte Darré. Richard Walter (auch: Ricardo Walther) Darré (14.7.1895 – 5.9.1953), deutsch-argentinischer Abstammung, nahm nach Schulbesuch in Deutschland, Wimbledon<sup>1358</sup> und der Kolonialschule in Witzenhausen als Kriegsfreiwilliger am Ersten Weltkrieg auf deutscher Seite teil, zum Schluss als Leutnant. Er schloss sich danach für kurze Zeit einem Freikorps in Berlin an und setzte sodann sein schon vor dem Krieg begonnenes Studium fort, um nach Erwerb des Diploms als Kolonialwirt im Jahre

1920, als Deutschland keine Kolonien mehr hatte, in Gießen und Halle weiter zu studieren. 1925 schloss er auch als Diplom-Landwirt ab. Sein Versuch, die Universitätslaufbahn einzuschlagen, scheiterte. Er wurde als Berater und Gutachter auf dem Gebiet der Viehzucht tätig, u.a. auch in Finnland und Lettland. Ende der zwanziger Jahre veröffentlichte er zwei Bücher, in denen er die rassische Erneuerung des Volkes durch Hinwendung von der Industrialisierung zu einem Agrarstaat propagierte. Im Artamanenbund<sup>1359</sup> lernte er Himmler kennen. Über diesen und den Architekten Schultze-Naumburg kam ein Kontakt zu Hitler zustande, der ihn im April 1930 bat, für die NSDAP ein Agrarprogramm zu entwickeln und eine agrarpolitische Organisation aufzubauen. Darré nahm das Angebot an, trat im Juni 1930 der SS und der NSDAP bei und wurde mit Wirkung vom 1. August 1930 als deren Agrarexperte angestellt, womit er dem alten Parteimitglied Willikens den Rang ablief.<sup>1360</sup> In der SS leitete er ab 1931 das Rasse- und Siedlungshauptamt (RuSHA). 1932 schuf er die Monatsschrift „Deutsche Agrarpolitik“, die ab 1939 „Odal“ hieß. Durch die Wahl vom 31. Juli 1932 wurde er Reichstagsmitglied. Nach der Machtübernahme wurde er Leiter des Parteiamtes für Agrarpolitik, erst Vorsitzender der „Reichsführergemeinschaft“ der vereinigten landwirtschaftlichen Verbände, sodann „Reichsbauernführer“ und nach Hugenberg's Rücktritt<sup>1361</sup> dessen Nachfolger als Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.<sup>1362</sup> Schon im März 1933 hatte er in einer an Hitler gerichteten Denkschrift eine formelle Beteiligung an der Macht gefordert, damit jedoch noch keinen Erfolg gehabt.<sup>1363</sup> Die Bedeutung dieses Mannes für die NS-Agrarpolitik ist gar nicht zu überschätzen. Ihm schwebte ein Deutschland vor, das sich zunehmend zu einem vorindustriellen Agrarstaat zurück entwickeln und in dem gesundes Landleben zu zahlreicher, gesunder Nachkommenschaft führen werde, was eine natürliche Überlegenheit des angeblich rassereinen deutschen Volkes über die Nachbarvölker zur Folge haben werde. Das war eine Vision, die auch Hitler beeindruckte. Sie kam seiner „Angst vor der Auflösung des alten Wertesystems, vor dem Aufbruch in die Moderne“<sup>1364</sup> entgegen. Auch Darré's Hang zur Romantik trug gewiss zur Sympathie des Diktators für ihn bei, was ihm in den ersten Jahren der Naziherrschaft eine nicht unbedeutende informelle Macht verschaffte. Da Hitler, selbst ohne Verständnis für die Landwirtschaft, die Landwirtschaftspolitik ganz in die Hände von Darré gelegt hatte, gab dieser auch in der Gesetzgebung auf diesem Gebiet gemeinsam mit seinen Vertrauten den Ton an.

Der unter diesen Vertrauten herausragende Kopf war Herbert Backe (1.5.1896 – 6.4.1947). Als Sohn eines emigrierten deutschen Kaufmanns in Batum am Schwarzen Meer geboren, wurde er bei Beginn des Ersten Weltkriegs interniert und kam durch Vermittlung des dänischen Roten Kreuzes 1918 im Austausch nach Deutschland. An der Universität Göttingen wurde er 1923 Diplom-Landwirt, nachdem er bereits 1922 der SA beigetreten war. Nach einer Assistententätigkeit am Lehrstuhl für Geographie an der TH Hannover wechselte er in die



landwirtschaftliche Praxis über, indem er zunächst einen Inspektorenposten auf einem pommerschen Gut annahm und sich 1928 als Pächter eines Landguts bei Alfeld an der Leine niederließ.<sup>1365</sup> 1931 schließlich wurde er Mitarbeiter von Darré und im April 1932 für die NSDAP in den preußischen Landtag gewählt. Kurz vor Hitlers Machtübernahme durfte Backe diesem einen Vortrag über die verheerende Lage der deutschen Landwirtschaft halten. So wurde er am 30. Juni 1933 Staatskommissar z.b.V. im Reichsernährungsministerium<sup>1366</sup> und im Oktober 1933 Darrés Staatssekretär.

Dritter im Bunde der Landwirte, die das Reichserbhofgesetz schufen, war Werner Willikens (8.2.1893 – 25.10.1961). Nach Teilnahme am Ersten Weltkrieg, zuletzt als Oberleutnant, studierte er an der Landwirtschaftshochschule in Halle an der Saale. 1924 heiratete er in einen größeren Bauernhof im Kreis Goslar ein. 1925 wurde er Mitglied der NSDAP und war für diese von Mai 1928 bis zum Ende des Dritten Reiches Reichstagsabgeordneter und als solcher landwirtschaftlicher Sprecher der Partei. Nach den für die Nationalsozialisten erfolgreichen Reichstagswahlen von Dezember 1931 zwang Darré den Landbund, Willikens in den Vorstand aufzunehmen, wo er vom 20. April 1933 bis zur Auflösung des Landbunds im Juli 1933 einer der vier Präsidenten war.<sup>1367</sup> Danach wurde er zunächst Staatssekretär im preußischen Landwirtschaftsministerium, sodann Abteilungsleiter im Reichsernährungsministerium.<sup>1368</sup> Doch trotz seiner längeren Parteizugehörigkeit blieb er im Rang immer hinter Darré und Backe zurück, hatte allerdings bei Goebbels auch keine gute Presse.<sup>1369</sup> Befangen in der in Deutschland damals verbreiteten Vorstellung, dass es von der Spezies homo sapiens sapiens genetische Unterarten als Menschenrassen gebe<sup>1370</sup>, deren wertvollste, hinsichtlich einiger als besonders wichtig erachteten Eigenschaften höchst stehende die so genannte nordische Rasse sei, schwebte ihnen eine planmäßige, aus der Viehwirtschaft entlehnte Züchtung dieser „Rasse“ vor. Darré hatte die Vorstellung, den Gedanken der Zuchtauswahl aus der Viehwirtschaft auf die Menschen zu übertragen. Schon im Jahre 1926 veröffentlichte er mit dem Artikel „Das Schwein als Kriterium für nordische Menschen und Semiten“<sup>1371</sup> seine dahin gehenden Ideen. Wenige Jahre vor dem Dritten Reich erschienen kurz nacheinander seine zwei Bücher mit den Titeln „Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse“<sup>1372</sup> und „Neuadel aus Blut und Boden“<sup>1373</sup>, in denen er seine Vorstellungen ausführlich darlegte.

„Blut und Boden“ war der von den Nationalsozialisten benutzte Begriff<sup>1374</sup>, hinter welchem der Gedanke der Bildung einer neuen "Herrenrasse" aus dem rassisch besonders wertvollen deutschen Bauerntum stand. In zeitgenössischer Darstellung hieß es:

„Die nationalsozialistische Bewegung hat von ihren Anfängen an im Landvolke den Hauptträger völkischer Erbgesundheit, den Jungbrunnen des Volkes und das Rückgrat der Wehrkraft gesehen.“<sup>1375</sup>

„Blut und Boden“ hieß auch eine in den Jahren 1929 bis 1934 von dem Siebenbürger Sachsen Georg A. Kenstler herausgegebene Zeitschrift, die ebenfalls stark an der Verbindung der Landwirtschaft mit Rassefragen orientiert war: Geistige Erneuerung, Führerprinzip, Schaffung einer Herrenschicht, völkische Siedlung im Osten, Wehrhaftigkeit, Kampfbereitschaft und die Schaffung eines Bauernadels, der zum „erblichen Blutadel“ werden sollte, waren weitere gesellschaftspolitische Ziele der Autoren der Zeitschrift. Die strikte Ablehnung des als Knechtschaftsinstrument empfundenen Versailler Vertrages, eine Gegnerschaft zu Marxismus, Bolschewismus, Pazifismus, Sozialismus, Kapitalismus, Judentum, „Jesuitismus“, zu Freimaurerei und Demokratie machte die Zeitschrift auch für den konservativen Adel interessant. Zu dem neuheidnisch geprägten Glauben der nationalistischen Bewegungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts gehörte die Vorstellung geistiger Wurzeln im Blut- und Bodenmythos. Die Bedeutung des Schlagworts „Blut und Boden“ für die Nationalsozialisten mag man daran ermessen, dass sogar der Rechtsphilosoph Binder den Doppelbegriff analysierte.<sup>1376</sup> Wagemann sprach von dem „Grundsatz“ (im Original in Anführungszeichen und gesperrt:) „Blut und Boden“.<sup>1377</sup> Am 27. Februar 1935 hielt Darré in der Akademie für Deutsches Recht einen Vortrag über das Thema „Blut und Boden – ein Grundgedanke des Nationalsozialismus“.<sup>1378</sup> Darin ließ die Erklärung der Landbevölkerung, genauer: der neu definierten Bauern zum „Blutquell“ des deutschen Volkes jede rationale Begründung dafür vermissen, weshalb nicht genauso gut Städter nach Führung des „großen Ariernachweises“ an diesem „Blutquell“ hätten beteiligt sein können. Wagemann hingegen gab der damals herrschenden Auffassung von der naturgegebenen Höherwertigkeit der Landbevölkerung mit folgenden Worten Ausdruck:

„Ein erdverbundenes und in der täglichen Bearbeitung der Scholle sich gesund erhaltendes Geschlecht aber trägt zugleich auch in sich einen Jungbrunnen der Kraft, der den in den großen Städten der Gegenwart rasch sich verbrauchenden Volkskörper immer wieder mit unverbrauchtem und gesunden Blut versorgt und so das Volk körperlich und sittlich vor der Entartung schützt.“<sup>1379</sup>

Dabei war nicht ganz klar, ob das Bild vom „Blutquell“ nur qualitativ oder auch quantitativ gemeint war. Eine der stets bildhaften Definitionen dieses „Urquells“ lautete beispielsweise wie folgt:

„Auch der Mensch muss wie die Pflanze im Boden wurzeln, um der ewig sich erneuernden Urkraft der Scholle teilhaftig zu sein.“<sup>1380</sup>

Jedenfalls passte die Bevorzugung der ländlichen Bevölkerung vor der städtischen zu der nationalsozialistischen Förderung der Unbildung, wie Schoenbaum es formuliert.<sup>1381</sup> Zu der Vorstellung, dass Bauern „besseres“ Blut haben sollten als Städter trat die Idee von der Heiligkeit des Bodens<sup>1382</sup> oder der „heiligen Verpflichtung“ hinzu.<sup>1383</sup> Manche der zahlreichen in diesem Zusammenhang zu lesenden Äußerungen können nur als Emanation romantischer Schwärmerei

begriffen werden. Selbst ein Volljurist im Amt eines Staatssekretärs schrieb über den Nationalsozialismus und dessen Bauernrecht:

„ ... er vermählte in ihm das dampfende Blut mit der dampfenden Scholle.“<sup>1384</sup>

Abgesehen von dem Rassemythos von „Blut und Boden“ und der „Verherrlichung des Bauerntums“<sup>1385</sup> standen jedoch hinter der Landwirtschaftsgesetzgebung, von der das REG ein Teil war, auch durchaus rationale Überlegungen. Als klarster Kopf unter den drei Agrarideologen der ersten Stunde zeigte sich sehr bald Backe, der im Laufe der Jahre Darré verdrängte. Die Vorstellung von der höheren Qualifikation Backes legen auch Goebbels Tagebuchaufzeichnungen nahe.<sup>1386</sup> Görings Entscheidung, Backe als Staatssekretär in seine Vierjahresplanbehörde zu holen, Backes pragmatische Art und vor allem ein Vergleich von seinen und Darrés theoretischen Darlegungen machen plausibel, weshalb er schließlich, obwohl beide sich ursprünglich nicht als Konkurrenten empfanden, Darrés Platz als Landwirtschaftsminister übernahm. Auch Hitler hatte sich schon 1935 über Darrés „kultischen Unfug“ mokiert.<sup>1387</sup> Backe hingegen argumentierte etwa folgendermaßen<sup>1388</sup>: Zunächst unterschied er zwischen zwei Typen von Volkswirtschaften, der („völkischen“) Bedarfsdeckungswirtschaft und der („liberalen“) Erwerbswirtschaft. Zuerst sei die Bedarfsdeckungswirtschaft durch einen Tauschhandel ergänzt worden, was er als Übergang von der geschlossenen Hauswirtschaft zur Tauschwirtschaft bezeichnete. Das sei noch eine gesunde Entwicklung gewesen, weil durch die Arbeitsteilung, welche die Tauschwirtschaft zuließ, die Ergiebigkeit der Arbeit erhöht wurde. In dem Moment, in dem begonnen wurde, die Tauschwirtschaft nur noch zum Zwecke der Vermehrung von Privatvermögen zu betreiben, sei eine Entartung eingetreten. Dadurch hörte die Landwirtschaft nach und nach auf, die Grundlage der Volkswirtschaft zu sein; sie war nur noch einer ihrer Bestandteile. Die „Schollengebundenheit“ nahm immer mehr ab und damit auch die Heimatgebundenheit allgemein. Die Industrialisierung ermöglichte die Massenproduktion von Ge- und Verbrauchsgütern und führte zwangsläufig zu Massenarbeitslosigkeit. Diese Entwicklung sei an ihr Ende gelangt, da die industrielle Aufrüstung beendet sei und es keinen Bedarf an Investitionsgütern mehr gebe. Das alles zeige die weltweit eingetretene Wirtschaftskrise. Diese sei nicht ein abermaliges Konjunkturtief, sondern die zwangsläufige Folge der liberalen Wirtschaftsauffassung.<sup>1389</sup> Ungeachtet dieser Darlegungen bezeichnete Backe den Wirtschaftszusammenbruch in Deutschland als eine rein innerdeutsche Angelegenheit.<sup>1390</sup> Auf diese Behauptung konnte er wohl auch kaum verzichten, sollten die von ihm empfohlenen Sanierungsmaßnahmen nicht jeder Logik entbehren. Er schlug nämlich vor, durch Drosselung der Einfuhr und Stärkung des Bauernstandes sowie einer Intensivierung der Bodenbewirtschaftung die Entwicklung wieder umzukehren. Damit fand er sich auch wieder in Übereinstimmung mit Darré und mit Hitlers Ausführungen in „Mein Kampf“. Diese Rückentwicklung, die eine Verlagerung des Schwerpunkts der Wirtschaft von der Stadt- in die

Landwirtschaft bedeute, sei ganz zwangsläufig. Es gelte jetzt, sie zu beschleunigen.<sup>1391</sup> Neben einer Intensivierung der Bodenbewirtschaftung sei auch die Erschließung neuen Siedlungsraums erforderlich. Das könne durch Neubewirtschaftung von Brachland und durch Trockenlegung von Feuchtmooren geschehen, während mit einer Aufsiedlung der im deutschen Osten bestehenden großen Güter kein großer Effekt zu erzielen sei. Schließlich griff er auch die Idee von der Gewinnung neuen Siedlungsraums im Osten jenseits der bestehenden Grenzen auf, wies aber darauf hin, dass die Lösung dieser Frage nicht „von heute auf morgen“ zu erwarten sei. Daneben sei es erforderlich, eine Siedlerauslese zu treffen, und zwar ausdrücklich nicht eine Auslese nach Fähigkeiten, sondern nach „Erbmasse“. Als Mittel dieser Auslese bezeichnete er überraschenderweise nicht die Ausschaltung von „Artfremden“, vielmehr führte er aus:

„Diese Auslese nach der Erbmasse aber findet täglich und seit Jahren statt: in dem Bekenntnis zum Nationalsozialismus und damit zum deutschen Volk!“<sup>1392</sup>

Das war in groben Zügen die völkische Auffassung von der Wirtschaft, die im Gegensatz zu den Lehren stand, die von den deutschen Wirtschaftswissenschaften vertreten wurden.<sup>1393</sup> Dass es nicht bei den Theorien Backes geblieben ist, sondern diese zumindest im Ansatz auch in einer für das Ausland erkennbaren Weise in die Tat umgesetzt worden sind, geht aus 1952 in der englischen Wochenzeitschrift ‚Union‘ erschienenen Ausführungen hervor, in der Deutschland, Italien und Japan ein schwerer Vorwurf daraus gemacht wurde, dass sie nicht mehr am Welthandel teilnahmen. Der Vorwurf ist in seiner Gewichtung derart kurios, dass er hier im vollen Wortlauf festgehalten sei:

„Die unverzeihlichen Verbrechen Hitlers, Mussolinis und Tojos waren nicht ‚Angriffslust‘ und ‚Unterdrückung‘ und nicht ‚Beseitigung der Rechte kleinerer Völker‘, sondern dass sie ihre Länder aus dem Welthandel lösten und eigene Austauschsysteme schufen, bei denen für die Weltfinanz Gelegenheit zu verdienen sich nicht mehr ergab.“

Wenn die Briten sich nach dem Wunsch von Oswald Mosley diesem System angeschlossen hätten, „wäre der Krieg nicht ausgebrochen.“<sup>1394</sup>

Die Agrarideologen hatten also bevölkerungs- und agrarpolitische Ziele, die sie, kaum saß Darré im Sattel, mit mehreren Gesetzen nachdrücklich verfolgten. Doch schon während des Erscheinens des Nachdrucks des Buches, das Backes wirtschaftstheoretischen Ausführungen enthielt, im Jahre 1934, also noch vor Beginn des Vierjahresplans, dessen Ziele mit Backes Theorie völlig unvereinbar waren, war das Büro Keppler mit Plänen zur Ankurbelung der Industrieproduktion befasst.<sup>1395</sup> „Ankurbelung“ der Wirtschaft war eine der Wendungen, gegen die Backe polemisierte.

Die historische Ausgangslage nationalsozialistischer Agrarpolitik war eine empfindliche Verarmung des Bauernstandes. Hatte gerade dieser die Inflation besser als andere Bevölkerungsteile überstanden, so führte der darauf folgende Preissturz bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen

mit einer gleichzeitigen starken Verteuerung landwirtschaftlicher Maschinen für die Landwirte zu dem Zwang, sich hoch zu verschulden. Da sie anschließend vielfach die aufgenommenen Kredite nicht bedienen konnten, kamen viele Höfe unter den Hammer.<sup>1396</sup> Die zunehmende Verarmung der Landwirtschaft hatte 1932 sogar zunächst in Schleswig-Holstein und dann in ganz Norddeutschland zu Bauernunruhen geführt.<sup>1397</sup> Darauf reagierte Hitler nicht, mit Fragen der Landwirtschaft hatte er sich in „Mein Kampf“ nicht befasst<sup>1398</sup>, die Landwirtschaft war ihm fremd. In der Partei war das Thema Landwirtschaft der unter der Leitung von Konstantin Hierl stehenden „Aufbauabteilung“ zugeordnet.<sup>1399</sup> Hier wurde im März 1930 ein Programm entwickelt, zu dem Gregor Straßer, Himmler und Willikens beitrugen. Dabei handelte es sich aber auch schon um die letzte agrarpolitische Äußerung der Partei bis zur Machtübernahme.<sup>1400</sup> Nur so ist es zu erklären, dass Hitler Darré, der ein scheinbar Erfolg versprechendes Konzept vorzuweisen hatte, zunächst sein volles Vertrauen geschenkt hatte. Mithilfe der Verlockungen, die Darrés Programm der bäuerlichen Bevölkerung verhieß, ließe es sich vielleicht ändern, dass die NSDAP auf dem Lande regelmäßig einen unterdurchschnittlichen Stimmenanteil erhielt. Hitler schien Darrés Bemühungen zu unterstützen, indem er am 10. Februar 1933 im Berliner Sportpalast eine Rede hielt, in der er noch vor den Arbeitern den deutschen Bauern „als ... Grundpfeiler jedes politischen Lebens“ nannte.<sup>1401</sup> Er versprach ihnen, man werde sie aus dem von den Regierungen der Systemzeit verschuldeten Elend herausholen und ihnen auskömmliche Preise garantieren. Die Bevölkerung müsse das schlucken. Er erzielte damit zwar den gewünschten Erfolg, die Landwirte für sich zu gewinnen. In Wahrheit war ihm aber die Zufriedenheit des Gros der Bevölkerung viel wichtiger, als dass er einer nachhaltigen Erhöhung der Preise für Grundnahrungsmittelpreise zugestimmt hätte.<sup>1402</sup> So versuchte Darré nach seiner Ernennung zum Minister für Ernährung und Landwirtschaft nicht etwa, die Landwirtschaft durch ein Modernisierungskonzept aus ihrer Krise zu führen, sondern bemühte sich stattdessen darum, alte Besitz- und Sozialstrukturen wieder herzustellen.<sup>1403</sup> Dabei verfolgte er mehrere Teilziele zur Durchsetzung seiner Ideen.<sup>1404</sup> Sein erstes Ziel war die Schaffung einer – selbstverständlich ihm zu unterstellenden – zentralen Organisation, die alle am landwirtschaftlichen Produktions-, Verarbeitungs- und Verteilungsprozess Beteiligten umfasste. Schon vorher, seit 1930, war Darré Leiter der "Agrarpolitischen Abteilung der Reichsleitung der NSDAP", und da die „rassische Abstammung“ im Themenbereich „Blut und Boden“ eine besonders große Rolle spielte, war es folgerichtig, dass Himmler, der offenbar auch große Stücke von ihm hielt, diesen sogleich zum Leiter des 1931 von ihm neu gegründeten "Rasse- und Siedlungshauptamtes" der SS machte.<sup>1405</sup> Bereits bei der Machtübernahme wurde Darré zum Leiter des Amtes für Agrarpolitik in der NSDAP ernannt, am 4. April 1933 zum „Reichsbauernführer“ und als solcher auch zum Leiter des "Reichsnährstandes"<sup>1406</sup> nach dessen Ausrufung am 13. September 1933.<sup>1407</sup> Alle Landwirte mussten Mitglied dieser neuen

157  
Berufsorganisation sein, die im Sommer 1933 aus der Gleichschaltung aller landwirtschaftlichen Genossenschaften und anderen agrarischen Interessenverbände hervorgegangen war. Schon die Gleichschaltung war Darrés Werk gewesen. Der frühere Zentrumspolitiker und Reichsernährungsminister Dr. Andreas Hermes vom Christlichen Bauernbund wurde im März 1933 der Unterschlagung von Verbandsmitteln beschuldigt, kam für vier Monate in Haft und wurde durch das Parteimitglied von Lünink ersetzt; der Führer der Deutschen Bauernschaft, der spätere deutsche Bundespräsident Heinrich Lübke, wurde im April in ein KZ verbracht; von Kalckreuth vom Landbund kam im Mai wegen des Verdachts der Korruption in Haft, um dem Nazi Meinberg Platz zu machen; und der spätere bayerische Landtagspräsident Dr. Alois Hundhammer von den Christlichen Landwirten wurde im Juni ins KZ Dachau eingeliefert. Auf diese Weise entledigte sich Darré, tatkräftig unterstützt von Willikens, vorübergehend all derer, die den Zusammenschluss aller landwirtschaftlichen Vereinigungen zum Reichsbauernstand hätten behindern können.<sup>1408</sup> Zum „Reichsnährstand“ gehörten nach § 1 Abs. II des Gesetzes „auch ... der Landhandel (Groß- und Einzelhandel) und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse“. Robert Ley, der die Monopolstellung der DAF dadurch bedroht sah, gelang es zwar in seiner Eigenschaft als Reichsorganisationsleiter der Partei, Darrés Zuständigkeiten nach und nach wieder einzuschränken.<sup>1409</sup> Trotzdem wird man sagen dürfen, dass dieser in Verfolgung seines ersten Ziels zunächst erfolgreich war. Er war damit neben Goebbels der einzige, bei dem Parteifunktion, Leitung der Berufsorganisation und Ministeramt zusammenfielen.<sup>1410</sup> Damit hatte er persönlich alles erreicht, was er erreichen konnte. Mit seinen Zielen in der Sache ist er dagegen mehr oder weniger gescheitert. Sein zweites Ziel nämlich war, die Verschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes zu beseitigen und für die Zukunft zu verhindern, dass Bauernhöfe versteigert wurden. Diesem Zweck dienten verschiedene Entschuldungsgesetze, und zwar das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933<sup>1411</sup> mit acht bis 1938 dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, das Zweite Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933<sup>1412</sup> nebst Verordnung<sup>1413</sup> und das Gesetz zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes vom 21. Juni 1934<sup>1414</sup>, die zusammen auf Antrag des Bauern oder Landwirts ein Verfahren zur allmählichen Entschuldung bis zur Mündelsicherheit in Gang setzten.<sup>1415</sup> Vorausgegangen war eine Verordnung<sup>1416</sup>, mit deren Hilfe ein sechsmonatiger Aufschub der Zwangsversteigerung von Grundstücken erwirkt werden konnte (§ 5) und die den landwirtschaftlichen Grundstücken auch noch in anderer Weise einen Vorzug verschaffte (§§ 12a bis 17). Für die Tilgung der vorhandenen Schulden gab es zuerst Überlegungen für einen Solidarplan, nach welchem die gesamte Bauernschaft dafür hätte aufkommen sollen.<sup>1417</sup> Der Widerstand dagegen, für die weniger erfolgreiche Konkurrenz aufkommen zu müssen, wäre aber

wohl bei den nicht verschuldeten Landwirten zu groß gewesen. Der Widerstand der Gläubiger, die sich mit Zinssenkungen einverstanden erklären mussten, und des Reichsbankpräsidenten sowie des Reichsfinanzministers, der über den Staatshaushalt den Bauern helfen sollte, war kaum geringer. Schließlich war das Ziel der Entschuldung nur mithilfe der Rentenbank-Kreditanstalt unter Einschaltung eigens dafür geschaffener Entschuldungsämter zu bewältigen.<sup>1418</sup> Wenn der „Reichsnährstand“ die Schuld übernahm, was zulässig war, so wurde die Forderung auf diese Weise eine öffentlich-rechtliche Forderung, wegen derer unter bestimmten Voraussetzungen nach § 39 REG doch in den Hof vollstreckt werden konnte.<sup>1419</sup> Eine Neuverschuldung suchte man durch das Reichserbhofgesetz zu verhindern. Hier waren das Ziel und die Methode, es zu erreichen, gleichermaßen verfehlt. Zunächst einmal konnte der Bauer nur noch einen Personalkredit bekommen.<sup>1420</sup> Darrés Wunschvorstellung war aber gar nicht, dass an die Stelle des Realkredits ein Personalkredit treten solle; sondern ihm schwebte vor, dass der Bauer künftig weitgehend ohne Kredite wirtschaften könne.

„Wir wollen den Bauern aus der liberalistischen Kreditwirtschaft herauslösen, ihn des Kredits entwöhnen...“

verkündete er auf dem ersten bayerischen Landesbauerntag am 22. April 1934 in München.<sup>1421</sup> Allenfalls sollte der Bauer Kredite aufnehmen, die er „spätestens nach der Ernte“ zurückzahlen konnte.<sup>1422</sup> Der leicht vorhersehbare Effekt war, dass der Leistungsvorsprung der großen Güter gegenüber den Bauernhöfen noch wuchs, weil nur jene in moderne landwirtschaftliche Maschinen investieren konnten.<sup>1423</sup> Darin lag nun ein nicht beabsichtigter Nebeneffekt, der sich im Sinne von Hitlers Zielen günstig auswirkte, denn er war um das Wohlwollen des höheren Offizierskorps bemüht, das sich zum großen Teil aus den ostelbischen Rittergütern rekrutierte. Drittens erstrebte Darré die Ausdehnung des bäuerlichen Erbhofbesitzes durch „innere Kolonisation“. Die innere Kolonisation im Osten, die nur zulasten der ostelbischen adligen Großgrundbesitzer möglich gewesen wäre, scheiterte an deren relativer Stärke, mit der sie ihre Überschuldung aus Zeiten der Weltwirtschaftskrise aus eigener Kraft überwinden konnten. Wiederum war die Bedeutung des adligen Offizierskorps für Hitler ausschlaggebend, weshalb Darré keine Chance hatte, sich in diesem Punkt durchzusetzen.<sup>1424</sup> Viertens hatte Darré die Absicht, den Lebensstandard der ländlichen Bevölkerung nachhaltig zu verbessern. Das war eine notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung der Blut- und Bodenvision mit dem Primat des Bauernstandes in der „Volksgemeinschaft“.<sup>1425</sup> Zu diesem Zweck wurde für alle landwirtschaftlichen Produkte, Importe eingeschlossen, eine Marktordnung mit Mengen- und Preisfestsetzungen eingeführt, das landwirtschaftliche Marktwesen somit sozialisiert, wie Sering es ausdrückte.<sup>1426</sup> Basis dafür waren das „Gesetz über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaus der Landwirtschaft“ vom 15. Juli 1933<sup>1427</sup> und das „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des

Reichsnährstands und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung“ vom 13. September 1933.<sup>1428</sup> Auf der Basis des zweitgenannten Gesetzes wurden in den Jahren 1933 und 1934 eine ganze Reihe von weiteren Gesetzen zur Marktordnung des Reichsnährstandes erlassen, nämlich am 26. September 1933 das Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise,<sup>1429</sup> am 20. Dezember 1933 das Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen<sup>1430</sup> sowie das Gesetz über den Verkehr mit Eiern<sup>1431</sup> und am 23. März 1934 das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen.<sup>1432</sup> Die Preisregulierung mit einer Anhebung der Lebensmittelpreise zugunsten der Bauern und zulasten der konsumierenden Bevölkerung schien zunächst zu glücken. Die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise wurden einheitlich um 25% angehoben. Zwar nutzte das vor allem den Großerzeugern mit ihrem größeren Marktanteil; aber nichtsdestoweniger war es zunächst ein Schritt, der zur Anhebung des Lebensstandards der „Bauern“ geeignet war.<sup>1433</sup> Da aber schon ab 1935 das Volkseinkommen weiter wuchs, während die landwirtschaftlichen Einkommen stagnierten, ging der Effekt innerhalb weniger Jahre wieder verloren.<sup>1434</sup> Andererseits glaubte Darré, eine Hebung des Lebensstandards der bäuerlichen Bevölkerung durch Festsetzung von Produktionsmengen und Reduzierung der bebauten Ackerfläche erreichen zu können. Schoenbaum hat dargelegt, weshalb all diese Maßnahmen angesichts der begrenzten landwirtschaftlichen Kapazität Deutschlands zu nichts führen konnten, mit dem Resümee:

„Es war weniger das Gesetz über den Reichsnährstand als das Gesetz des sinkenden Ertrags, das die deutsche Landwirtschaft beherrschte.“<sup>1435</sup>

Die Hebung des Lebensstandards hatte nach dem Blut- und Boden- Konzept auch (fünftens) zum Ziel, der Landflucht ein Ende zu setzen. Denn parallel zum Misslingen einer Verbesserung der Lebensverhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung verminderte sich die Landflucht keineswegs, stieg vielmehr angesichts der verlockenden Löhne, die in der Industrie gezahlt wurden, weiter an.<sup>1436</sup> Last but not least lag Darré die Neugestaltung des Anerbenrechts am Herzen, die zunächst im preußischen und vier Monate später im Reichserbhofgesetz ihren Niederschlag fand.

Darré wird in der Literatur überwiegend, einer von Schacht überlieferten Äußerung folgend, als weltfremder Philosoph bezeichnet und damit sein Scheitern begründet.<sup>1437</sup> Diese Beurteilung ist aber insofern zu einseitig, als dabei seine Stärken unberücksichtigt bleiben. Er hatte, ungeachtet der auch von ihm verwendeten „verworrenen Schlüsselbegriffe“ Blut und Rasse<sup>1438</sup>, einen in sich konsistenten Plan und zeichnete sich damit unter den meisten anderen im Dritten Reich maßgebenden Kräften aus. Ansonsten herrschte innerhalb der nationalsozialistischen Führungsschicht eine pragmatische Grundhaltung vor.<sup>1439</sup> In zeitgenössischer Darstellung wurde er folgendermaßen beurteilt:

„Die neue Weltanschauung in dem ausgeprägten politischen Sinne, in dem das Wort heute verwendet wird, ist vielmehr eine Grundhaltung und deshalb weniger Gegenstand der Lehre und



des Wissens als der Ausrichtung und des Glaubens, nicht Sache des Kopfes, sondern des Herzens.<sup>1440</sup>

Im Übrigen schreckte Darré auch vor den für das Dritte Reich typischen Unterdrückungsmethoden nicht zurück. Seine Ideen propagierte er als unermüdlicher Redner vor der ländlichen Bevölkerung sowie über periodische Veröffentlichungen unterschiedlichen Niveaus. Dazu gehörten eine zweiwöchentlich erscheinende Beilage zum VB mit dem Titel „Im Kampf um Blut und Boden“, die „Nationalsozialistische Landpost“ sowie die „Deutsche Agrarpolitik“,<sup>1441</sup> später umbenannt in „Odal“.<sup>1442</sup> Ob es indessen zutrifft, dass Darré großes Organisationstalent besessen habe, wie Corni meint<sup>1443</sup>, muss angesichts wiederholter von Goebbels protokollierter (eigener und fremder) Klagen über die bei ihm fehlende Organisation<sup>1444</sup> bezweifelt werden. Auch die Fülle aufeinander folgender Verordnungen, mit denen vorhergegangene teilweise geändert oder aufgehoben wurden, spricht dagegen.

Auf dem Gebiet des Anerbenrechts gab es ein preußisches Intermezzo, indem zuerst in Preußen ein nationalsozialistischer Gesetzgeber aktiv wurde. Das gesamtpreußische Erbhofrecht war nur ganze vier Monate gültig, nämlich bis es durch das Reichserbhofgesetz abgelöst wurde. Es hat deshalb im Schrifttum auch nur wenig Beachtung gefunden.<sup>1445</sup> Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist jedoch bedeutungsvoll genug, um sie genauer darzustellen. Die Gesetzgebungsbefugnis für das gesamte bürgerliche Recht hatte schon im Kaiserreich seit 1873<sup>1446</sup> beim Reich gelegen, und auch nach Art. 7 Ziff. 1 der Weimarer Reichsverfassung hatte das Reich hierfür die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Da das Reich von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hatte, war sie damit im Grunde den Ländern genommen. Trotzdem blieb den Ländern eine beschränkte Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts dadurch erhalten, dass das EGBGB auf einigen speziellen Feldern die Fortgeltung von Landesvorschriften zuließ. Als die NSDAP in der preußischen Landtagswahl vom 24. April 1932 mit 36,3% die relative Stimmenmehrheit erhielt, kam keine Koalition mehr zustande, sodass Brüning nur die Geschäfte des Ministerpräsidenten weiter wahrnahm. Am 20. Juli 1932 kam dann der sog. Preußenschlag.<sup>1447</sup> 1933 bildete die NSDAP eine Koalition mit dem Zentrum, Göring wurde Ministerpräsident, Kerrl Justizminister, Freisler dessen Staatssekretär. Die strukturell begründete Macht, neues Recht zu formulieren, lag damit im Wesentlichen bei zwei Personen, nämlich Kerrl und Freisler. Seitens der Partei wurde deren Bauernführer aktiv, also Walter Darré. Dessen Ziel, die Änderung des Erbrechts für den Personenkreis der Bauern, wäre für das Reich, solange Hugenberg der für die Landwirtschaft zuständige Minister war, nur mit dessen und Gürtners Hilfe zu erreichen gewesen. Jedoch fand er in Kerrl einen nur allzu willigen Partner für die Idee, unter Übergehung des auch für Preußen zuständigen Wirtschafts- und Landwirtschaftsministers Hugenberg ein entsprechendes Gesetz zunächst für Preußen zu schaffen.<sup>1448</sup> Der Vorgang fiel in die Phase der

Auseinandersetzung zwischen Kerrl und Gürtner, und nun bot sich dem alten Nationalsozialisten Kerrl eine Chance, ein von nationalsozialistischem Geist getragenes Gesetz in Preußen zu schaffen, während es für das Reich mit dem DNVP-Justizminister nichts Entsprechendes gab. Auf die Frage, wozu ein preußisches Gesetz gut sei, da es doch sicher bald ein Reichsgesetz geben werde, antwortete Kerrl, er befürchte eine unnötige „Verzögerung und Verwässerung“ des Vorhabens.<sup>1449</sup> Der Text des preußischen Erbhofgesetzes entstand aus einer Zusammenarbeit zwischen Darrés Mitstreitern Herbert Backe und Werner Willikens vom preußischen Landwirtschaftsministerium sowie Kerrl und Freisler. Einen aktiven Anteil an der Gesetzesarbeit hatte offenbar auch der Ministerialrat im preußischen Justizministerium Gustav Wagemann, der spätere Präsident des Reichserbhofgerichts.<sup>1450</sup> Der Gesetzentwurf wurde zunächst Darré vorgelegt<sup>1451</sup>, sodann am 10. Mai 1933 Hitler und von diesem gebilligt. Am 11. Mai stimmte das preußische Staatsministerium dem Gesetz grundsätzlich zu.<sup>1452</sup> Hugenberg wurde mit seinen Einwendungen<sup>1453</sup> nicht gehört.<sup>1454</sup> Der wesentliche Inhalt der Gesetze, nämlich Preußisches bäuerliches Erbhofrecht vom 15. Mai 1933<sup>1455</sup> nebst Ausführungsbestimmungen vom 24. August 1933<sup>1456</sup>, Verfahrensordnung vom 30. August 1933<sup>1457</sup> und Geschäftsordnung für die Anerbenbehörden vom 31. August 1933<sup>1458</sup> bestand in der Bestimmung, dass beim Tod eines Bauern dessen ältester oder (je nach örtlicher Gepflogenheit) jüngster Sohn den Hof ungeteilt erbt, während die anderen Erben zwar gewisse Rechte nach dem Erblasser, aber keinen Anspruch auf eine Abfindung haben, weil diese den Hof zu stark belasten würde. Die gesetzliche Regelung konnte vom Erblasser, Art. 64 II EGBGB folgend<sup>1459</sup>, durch Verfügung von Todes wegen geändert werden. Das Ergebnis war, dass die Schaffung des Erbhofrechts in Preußen im Wesentlichen nur eine Rechtsvereinheitlichung darstellte, denn auf mehr als 90% des preußischen Gebiets galten auch schon bis dahin regionale Anerbenrechte, die die Zersplitterung der Höfe bei Tod des Hofeigentümers verhinderten, Anerbenrechte, die nach Art. 64 EGBGB auch nach Inkrafttreten des BGB weiter gegolten hatten oder sogar neu erlassen worden waren.<sup>1460</sup> Farquharsons Behauptung, das Reichserbhofgesetz habe das preußische Erbhofgesetz auf das ganze Reich erstreckt<sup>1461</sup>, ist nicht haltbar. So hatte zwar die Ankündigung des späteren Reichsobmanns des Reichsnährstandes, Wilhelm Meinberg, vom 13. September 1933 gelautet<sup>1462</sup>, die Farquharson anscheinend für bare Münze genommen hat. Was kam, war aber ein Gesetz mit völlig anderem Inhalt. Das Reichsgesetz brach im Gegensatz zu dem preußischen Gesetz mit allen Traditionen.<sup>1463</sup> Schon während des Dritten Reiches hat Hedemann die folgenden „Hauptunterschiede“ zwischen beiden Gesetzen herausgearbeitet:

1. Das Anerbenrecht galt nach dem Reichsgesetz für das ganze Reich „unmittelbar“, d.h. ohne regionale Abhängigkeit von der Eintragung in die Höferolle.
2. Die Testierfreiheit wurde insoweit völlig aufgehoben.

162  
3. Nicht mehr das Ältestenerbrecht, sondern das Jüngstenerbrecht stellte jetzt die Regel dar, von der, lokalem Brauch entsprechend, abgewichen werden konnte.

4. Die Benachteiligung der weiblichen Nachkommenschaft war verstärkt worden. Eine Tochter trat nach dem Reichsgesetz sogar hinter einem Neffen zurück.

5. Die Möglichkeit der Kreditbeschaffung mittels Grundpfandrechts war neuerdings ganz ausgeschlossen.<sup>1464</sup>

Die im ehemaligen Rheinbund übliche Hofteilung war selbstverständlich weggefallen. Farquharson weist allerdings darauf hin, dass als Folge der bis dahin üblichen Realteilung in diesen Gebieten die Zahl der Höfe, die nach dem neuen Gesetz als Erbhöfe galten, relativ viel geringer war, nämlich nur 15 bis 20% der landwirtschaftlich genutzten Fläche gegenüber ca. 50% in Westfalen.<sup>1465</sup> Außerdem erstreckte sich das Anerbenrecht neuerdings nicht mehr auf landwirtschaftliche Großbetriebe und – besonders kurios – nicht mehr auf Höfe, die weniger als eine Ackernahrung betrug. Dass das preußische Gesetz nicht dem in der Weimarer Republik erreichten Stand der Gesetzesqualität entsprach, sei nur am Rande erwähnt. Paragraph 1 („Der Bauer hat nur einen Sohn, der den Hof erbt.“) war insofern mehrdeutig; als er auch so interpretiert werden konnte, der Bauer dürfe nur einen Sohn haben, und zwei Vorschriften stimmten wörtlich miteinander überein, was wegen des Prinzips „Der Gesetzgeber stottert nicht“ ebenfalls geeignet war, Auslegungsschwierigkeiten zu verursachen. Die handwerklichen Mängel des Gesetzes umschrieb Dölle (noch nach 1945) wohlwollend mit den Worten:

„Das ... Gesetz ... zeigt in hervorragendem Maße die Vorzüge einer volkstümlichen Sprache und Einfachheit der Formgebung.“<sup>1466</sup>

Als Effekt des Gesetzes kann man verzeichnen, dass es für Kerrl blamabel war, nicht nur wegen seiner schlechten Qualität, sondern auch Gürtner gegenüber.<sup>1467</sup> Außerdem hatte Kerrl mit seinem überstürzten Handeln<sup>1468</sup> Darré, wie zu zeigen sein wird, einen Bärendienst erwiesen.

Wie stellte sich das neue Reichsgesetz nun im Gefüge des bürgerlichen Rechts dar? Das Reichserbhofgesetz diente, wie dargestellt, - anders als das preußische Gesetz - nicht nur der Vereinheitlichung des Anerbenrechts, sondern in ihm schlug sich in massiver Weise nationalsozialistisches Gedankengut nieder. Konsequenterweise wurde es durch Kontrollratsgesetz vom 20.2.47 aufgehoben.<sup>1469</sup> Als Teil der Erneuerung des bürgerlichen Rechts auf der Basis der Forderungen des Parteiprogramms wäre das REG nicht anzusehen, wenn es ein Sonderrecht für einen Großteil der Landwirte darstellen würde, das zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Bestimmungen enthielte und wegen seiner Sonderstellung nicht zum bürgerlichen Recht zu zählen wäre. Als „Sonderrecht“ bezeichnete es Hedemann<sup>1470</sup>, als „Sondergesetz“ Blomeyer<sup>1471</sup>, de Boor als „Sonderrecht oder Sonderordnung“, wobei er definierte: „Sonderordnungen sind solche Ordnungen, denen der einzelne Volksgenosse nur insoweit und solange unterliegt, als er sich in

einem ständisch oder beruflich geregelten Rechtskreis bewegt.“<sup>1472</sup> Schon in einem Lehrbuch des Erbhofrechts aus der Zeit des Dritten Reiches wurde das Reichserbhofgesetz dagegen zutreffend als „bloße Modifikation ... des bürgerlichen Sachen- oder Erbrechts“ bezeichnet<sup>1473</sup>, wenngleich „von grundlegender Bedeutung für das gesamte neue deutsche Volksrecht“.<sup>1474</sup> Das Recht des BGB, das grundsätzlich für alle in Deutschland lebenden Personen galt, wurde für einen kleinen Kreis von Personen, nämlich etwa 1% der Bevölkerung<sup>1475</sup> und deren Familien, ein Teil des für Grundstücke geltenden Eigentums- und Immobilienpfandrechts außer Kraft gesetzt, die gesetzliche Erbfolge modifiziert und insoweit das Recht, letztwillige Verfügungen zu treffen, außer Kraft gesetzt. Wenn das auch für die betroffene Bevölkerungsgruppe schmerzlich war, so ist es aus der Sicht des Bürgerlichen Rechts tatsächlich nur eine kleine Modifikation gewesen. Denn das Gesetz war ausschließlich agrarpolitisch motiviert ohne jede Rücksicht auf die Frage, inwieweit die betroffenen Vorschriften römischrechtlichen oder deutschrechtlichen Ursprungs waren. Mit dem Anliegen von Punkt 19 des Parteiprogramms hatte das Gesetz also nichts zu tun. Dennoch behauptete Freisler wiederholt, mit dem Reichserbhofgesetz und einigen anderen Gesetzen seien die ersten Schritte auf dem Wege zur Schaffung des neuen bürgerlichen Rechts getan.<sup>1476</sup> Dabei war Freisler nicht nur promovierter Jurist, sondern hatte darüber hinaus als am Entstehen des preußischen Gesetzes wesentlich Beteiligter intime Kenntnis des agrarpolitischen Charakters der Erbhofgesetze sowie ihrer peripheren Bedeutung für die Gesamtheit des Bürgerlichen Rechts. Rückblickend ist es schwierig, seine damaligen Äußerungen anders denn als Propagandalüge aufzufassen. Wenn man allerdings die im Ergebnis gleichen Ausführungen Seydels zu dem Thema liest, nach denen das BGB „bereits heute in voller Auflösung begriffen“, „die bäuerliche Lebensordnung ... aus dem Gefüge des Bürgerlichen Rechts herausgebrochen und dem Primat des Begriffs entzogen“ sei<sup>1477</sup>, dann liegt die Annahme nahe, dass zumindest Seydel damals wirklich das glaubte, was er schrieb.

Die Frage nach dem Verhältnis von BGB und Reichserbhofgesetz zueinander war in den Jahren 1933 bis 1937 Gegenstand heftiger Diskussionen. Schon 1934 hatte ein Notar eine ganze Monografie auf den Versuch des Nachweises verwendet, neben dem BGB bestünde nun ein eigenes bürgerliches Recht – einschließlich des Vertragsrechts -, das nur für die „Bauern“ gelte<sup>1478</sup>, für welche Ansicht er jedoch keine Anhänger gefunden zu haben scheint. Dölle setzte sich in einem 1935 gehaltenen Vortrag mit dieser Frage auseinander und schloss mit der These von der „Emanzipation des Bauernrechts vom allgemeinen bürgerlichen Recht“. Diese komme vor allem darin zum Ausdruck, dass das Erbhofgesetz nicht als Nebengesetz zum BGB betrachtet werden solle, dass also bei der Anwendung und Auslegung des Gesetzes nicht ergänzend auf das BGB zurückgegriffen werden dürfe.<sup>1479</sup> Er demonstrierte den Unterschied an mehreren Beispielen, u.a. bei der Frage der Haftung des Anerben für Nachlassverbindlichkeiten.<sup>1480</sup> Dölles Haltung war

164.  
insofern überraschend, als das REG an drei Stellen, nämlich in § 15 Abs. IV, § 22 Abs. 3 und § 29 Abs. I, ausdrücklich auf das BGB Bezug nimmt. Die von ihm damals abgelehnte Regelung befand sich ein Jahr später in § 14 der Erbhofrechtsverordnung (EHRV) vom 21. Dezember 1936.<sup>1481</sup> In § 33 derselben Verordnung wurde festgelegt, dass bei genehmigungspflichtigen Verfügungen auch das entsprechende Verpflichtungsgeschäft genehmigungspflichtig sei und die Genehmigung des Verpflichtungsgeschäfts die Genehmigung des dinglichen Erfüllungsgeschäfts einschließe. Also ging auch der Gesetzgeber von der Weitergeltung des im BGB verankerten Abstraktionsprinzips aus.<sup>1482</sup> Dölle musste demnach seine Auffassung korrigieren, was folgerichtig auch zu einer veränderten Darstellung in seinem Lehrbuch von 1939 führte.<sup>1483</sup> Die Maßgeblichkeit der BGB-Vorschriften für das Erbrecht der Bauern, soweit dieses keine speziellen Bestimmungen trifft, hat während des Dritten Reiches schließlich Jentzsch überzeugend dargelegt, und danach war das Thema im Dritten Reich erledigt.<sup>1484</sup> Während des Dritten Reiches und auch später war darauf hingewiesen worden, dass es sich bei der bäuerlichen Welt, die durch das REG neu geordnet wurde, um eine konkrete Ordnung im Sinne Carl Schmitts<sup>1485</sup> handele.<sup>1486</sup> Aber noch unter der Naziherrschaft hatte auch in dieser Frage Jentzsch herausgearbeitet, dass damit nichts erklärt wird.<sup>1487</sup> Zu prüfen wäre noch, ob vielleicht der Auslegungsgrundsatz des § 56 REG eine allgemeine Wirkung für die Art der Auslegung des BGB gehabt hätte.<sup>1488</sup> Küchenhoff legte mit seiner 1934 erschienenen Schrift über das „Volksrecht“ diesen Gedanken nahe. Darin postulierte er für die Auslegung des Bürgerlichen Rechts:

„Ist eine Frage zu entscheiden, die in dem Gesetze nicht besonders geregelt ist, so hat der Richter unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks so zu entscheiden, wie wenn er im Rahmen zwingenden Reichsrechts als ordentlicher Gesetzgeber den Fall selbst zu regeln hätte.“<sup>1489</sup>

Zwar stützte sich Küchenhoff bei seiner Argumentation noch auf § 63 des preußischen Erbhofgesetzes, der das gleiche besagte wie § 56 REG, benutzte die Vorschrift jedoch offensichtlich nur als willkommene Argumentationshilfe. Seine übrigen Ausführungen – auch zum Strafrecht – lassen erkennen, dass er ohne Rücksicht auf das REG die Auffassung vertrat, aus der Zeit vor dem Dritten Reich stammende Gesetze müssten, weil sie noch nicht im nationalsozialistischen Geiste geschaffen worden seien, anders als bislang und vor allem mit einer größeren Entscheidungsfreiheit für die Gerichte ausgelegt werden. § 63 des preußischen Erbhofgesetzes stelle nur eine „staatliche Bestätigung“ der Richtigkeit seiner Lehre dar.<sup>1490</sup> Es war also mit Küchenhoffs Argumentation nicht dargetan, dass § 63 preuß. ErbhofG einen für das BGB allgemein gültigen Auslegungsgrundsatz formuliert hätte. Auch mit seinem § 56 hatte das Reichserbhofgesetz eine solche weitergehende Wirkung auf das BGB nicht.

Diese besondere Beachtung und Deutung wurde einem Gesetz zuteil, das sich bereits wenige Jahre nach seinem Inkrafttreten als gescheitert erwies. Das Gesetz wurde sogleich nach seiner

Verkündung allenthalben kritisiert, wobei die Kritik, wohl aus Gründen der Vorsicht, häufig in Erläuterungen des neuen Gesetzes versteckt war. Mit Rundschreiben vom 11. Oktober 1933 unterband Darré daraufhin die weitere öffentliche Erörterung des Gesetzes – fast ein Eingeständnis der Mangelhaftigkeit des Gesetzes. Die gründlichste Kritik kam von Max Sering, einem Senior der deutschen Agrarwissenschaft.<sup>1491</sup> Gleich nach Bekanntwerden des Gesetzes wandte er sich an verschiedene Minister, u.a. Darré und Gürtner, die das Gesetz unterzeichnet hatten, um seine Bedenken geltend zu machen. Er griff nicht die Ziele des Gesetzes an, war vielmehr der Meinung, dass es nicht geeignet sei, diese zu erreichen. Das Gesetz habe mehr von dem alten normannisch-englischen Adelsrecht als vom heimischen. Als Sering hiermit keinen Erfolg hatte, veröffentlichte er Anfang 1934 seine Schrift „Erbhofrecht und Entschuldung unter rechtsgeschichtlichen, volkswirtschaftlichen und biologischen Gesichtspunkten“, in der er seine Kritik wissenschaftlich untermauerte. Darin kritisierte er

- „das grundsätzliche Gebot der Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit des Erbhofs,
- die Zurücksetzung der Ehefrau und der Töchter des Erbhofbauern gegenüber den männlichen Abkömmlingen unter Nichtachtung der verschiedenen Anerbensitten in den einzelnen Ländern des Reiches
- die Benachteiligung der Miterben durch das Verbot der Erbabfindungen
- die Nichtachtung der besonders in süddeutschen Ländern weit verbreiteten Gütergemeinschaft.“<sup>1492</sup>

Er bezeichnete all diese Punkte als von der alten Anerbensitte abweichend. Die Benachteiligung der Miterben werde zu einer systematischen Proletarisierung eines Teils der Landbevölkerung führen. Otto Kahn-Freund sah darin gemäß einem von ihm nach dem Kriege erstatteten Gutachten die bewusste Schaffung einer Personalreserve für die Besiedlung der zu erobernden Ostgebiete.<sup>1493</sup> Sering musste mit seiner Kritik Darré deshalb so empfindlich treffen, weil er sich in der Grundtendenz – bis auf die Blut- und Boden-Ideologie - gar nicht von diesem unterschied und weil er mit wissenschaftlicher Präzision argumentierte. Als das Thema sogar in der Presse verschiedener Nachbarländer diskutiert wurde, sah sich Darré zum Handeln genötigt. Obwohl Sering insgeheim sogar von Darrés Ministerkollegen Schacht unterstützt wurde, fand Darré Wege, ihn mundtot zu machen. Zunächst ließ er durch den Innenminister Serings Druckschrift einziehen; weiter sorgte er dafür, dass Sering die öffentlichen Mittel des von ihm geleiteten Forschungsinstituts entzogen wurden, sodann, dass die Institutsleitung auf Konrad Meyer übertragen wurde; und schließlich wurde Sering „bezichtigt“, Halbjude zu sein.<sup>1494</sup> Der nächste kompetente Kritiker des Gesetzes war Hans Joachim von Rohr.<sup>1495</sup> Dieser reichte bei Hitler im August 1934 eine Denkschrift ein, in der er voraussagte, dass das Gesetz den Bauern unter dem Schirm des Gesetzes den Unternehmergeist rauben werde.<sup>1496</sup> Profitieren würden die

Großgrundbesitzer. Die Bauern würden die Zahl ihrer Kinder künftig bewusst beschränken, und die Landflucht werde zunehmen. Die gesamtwirtschaftliche Versorgungslage werde sich verschlechtern. Darüber hinaus erhob er Kritik an der eingeschlagenen Richtung der Agrarpolitik. Es ist zwar nicht bekannt, dass von Rohr dafür gemäßregelt wurde; seine Kritik blieb jedoch ebenso wirkungslos wie diejenige Serings.<sup>1497</sup> Von Papen wies Darré darauf hin, dass das Gesetz eine große Unruhe hervorgerufen habe, was dieser mit der Vermutung konterte, derartige Berichte kämen sicher von Gutsbesitzern oder Rechtsanwälten.<sup>1498</sup> Die nächsten Jahre sollten zeigen, wie berechtigt die Kritik der beiden Fachleute gewesen war. Das, was die Betroffenen, die „Bauern“ amtlicher Terminologie, zu allererst feststellen mussten, war, dass sie kein Eigentum im herkömmlichen Sinn mehr an ihrem Hof hatten. Diese Auffassung wurde in einigen Gegenden Deutschlands, besonders im Saarland, mithilfe illegaler Flugblätter aus dem Untergrund geschürt<sup>1499</sup>, aber es wurde, sicherlich ohne Agitationsabsicht, sogar in Schulbüchern die Auffassung verbreitet, der Bauer sei kein Eigentümer des Grund und Bodens mehr<sup>1500</sup>, und selbst der Schöpfer des Gesetzes, der Reichsernährungsminister und Reichsbauernführer Darré, schrieb 1934<sup>1501</sup>:

„Eigentum an Grund und Boden“ (bis dahin im Original gesperrt) „darf nie ichbezüglichem Genuss dienen, sondern muss immer irgendwie von dem sittlichen Ernst getragen sein, dass hier“ (im Original gesperrt): „kostbarstes Volksgut besessen wird.“

Reichsjustizminister Gürtner hatte schon in der Kabinettsitzung vom 28. September 1933 ausgeführt, das „Bauerngut“ werde zu einer *res extra commercium*, der Bauer gewissermaßen ein Lehnsmann des Volkes.<sup>1502</sup> Sogar in rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen wurde tatsächlich geäußert, der Bauer habe seit Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes kein Eigentum nach § 903 BGB an seinem Hof mehr.<sup>1503</sup> Auch Blomeyer, der 1935 in einer Monografie den Nachweis erbrachte, dass der Bauer nach wie vor Eigentum im Sinne des BGB an seinem Hof habe, führte aus, der Bauer (empfinde) die Versagung der Verfügungsbefugnis ... als eine äußere Schranke und die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung als eine von außen an ihn herangetragene Forderung“, und das REG habe „das Recht des Bauern sehr weitgehend gebunden, und zwar alle Rechte, die zu seinem Erbhofvermögen gehören.“<sup>1504</sup> In demselben Sinn äußerte sich später Jentzsch.<sup>1505</sup> Eine andere Richtung im nationalsozialistischen Schrifttum zum REG vertrat die Ansicht, der Eigentumsbegriff nach § 903 BGB sei ganz verschwunden und durch die Losung „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ abgelöst<sup>1506</sup> oder doch auf die unter das REG fallenden Bauernhöfe nicht mehr anwendbar.<sup>1507</sup> Einige Autoren ersetzten den Begriff „Eigentum“ für den Geltungsbereich des REG durch die – im Gesetz nicht zu findende – Neuschöpfung „Eigen“.<sup>1508</sup> Aufschlussreich sind auch die sich im Laufe der Jahre verändernden Stellungnahmen des schriftstellerisch sehr produktiven Freisler. Schon in seinen Ausführungen anlässlich der

167 Verkündung des preußischen Erbhofgesetzes äußerte er:

„Da ist es doch viel natürlicher und dem einfachen unverdorbenen Denken der Beteiligten viel mehr entsprechend, dass man den Bauernhof, der nicht Eigentum des Einzelnen nur, sondern das unveräußerliche Erbe des darauf angesessenen Bauerngeschlechtes ist, gar nicht dem persönlichen Nachlass des einzelnen, soeben zu seinen Vätern versammelten Bauern hinzurechnet, ...“<sup>1509</sup>

Mit dem nächsten Satz,

„(d)iesen Weg ... geht unser neues Bäuerliches Erbhofrecht“,

machte Freisler klar, dass seine Äußerung de lege lata verstanden werden sollte. Später wandte er sich zwar gegen die „hier und da im Ausland“ aufgestellte Behauptung, mit dem Erbhofrecht sei der Bauer enteignet worden“, fuhr dann aber kryptisch fort:

„Das Eigentum ist durch Veredelung als ‚absolutes Recht‘ überwunden worden.“<sup>1510</sup>

Ein Gesetz, das von denen, zu deren Gunsten es angeblich geschaffen worden ist, nahezu einhellig abgelehnt wird, kann kaum als gesetzgeberische Meisterleistung betrachtet werden. Eine völlige Überraschung brauchte diese Quasienteignung allerdings für viele Bauern nicht zu sein. Hatte doch Willikens im offiziösen Jahrbuch der NSDAP schon 1930 geschrieben, das Eigentumsrecht sei mit der Pflicht verbunden, den Boden für das allgemeine Wohl zu nutzen.<sup>1511</sup> Willikens soll das als erster für die Partei formuliert haben.<sup>1512</sup> Selbst der sich zwar ebenfalls häufig, aber stets gemäßigt oder mehrdeutig äuffernde Hedemann erklärte 1935 mit Bezug auf das Erbhofrecht ganz offen:

„Von einer vollen Einbürgerung in den sehr verschiedenen bäuerlichen Kreisen Deutschlands ist die neue Gesetzgebung allerdings noch weit entfernt.“ Es seien „Generationen nötig, um das schwere Werk so einzubürgern, dass es zu einer gern geübten Selbstverständlichkeit wird.“<sup>1513</sup>

Auch er bezeichnete unmissverständlich<sup>1514</sup> die wichtigsten Probleme, die das Gesetz aufwerfen würde: Der Bauer werde keinen Kredit mehr „nach den bisher üblichen Methoden“ bekommen, und es müsse mit zunehmender Landflucht und einer bewussten Beschränkung der Kinderzahl gerechnet werden.<sup>1515</sup> Kurioserweise fürchtete er, andere Stände könnten ein ähnliches „Privileg“ für sich erstreben. Die Wahrheit war natürlich, dass das Gesetz ausschließlich im Interesse des Staates, seiner Agrar- und Bevölkerungspolitik, geschaffen worden war oder, um den dafür geschaffenen Euphemismus zu benutzen, im Interesse der „Volksgemeinschaft“. Den Bauern und ihren Angehörigen brachte das Gesetz ausschließlich Nachteile. Am schwersten wogen die wie eine Enteignung wirkenden sachenrechtlichen Beschränkungen. Der Erbhofbauer hatte, realistisch betrachtet, wenn auch nicht im rechtstechnischen Sinn, nur noch die Nutznießung an seinem Hof. Hatte es schon vor Verabschiedung des Gesetzes durch die (damals auch noch praktisch existierende) Reichsregierung Widerspruch gegeben, und zwar seitens von Papens, Schmitts und von Popitz' (Preußen), der geltend machte,



„der Entwurf verlasse unser ganzes Rechtssystem“<sup>1516</sup>,

so kam nach Verabschiedung des Gesetzes bei den hiervon betroffenen Bauern, vor allem in den früheren Realteilungsgebieten, Widerstand gegen das Gesetz auf.<sup>1517</sup> Eine große Zahl der Betroffenen versuchte, der Eintragung in die Höferolle und damit dem Schicksal eines künftigen Erbhofbauern zu entgehen.<sup>1518</sup> Noch 1938, also immerhin mehr als vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, stellte Haidn, Leiter der Abteilung I des Reichsnährstandes, fest, in allen Teilen des Reiches bestehe ein innerer Widerstand gegen das Gesetz.<sup>1519</sup> Darré versuchte in einem Vortrag, den er am 27. Februar 1935 vor der Akademie für Deutsches Recht hielt, angeblich nur vereinzelt auftauchenden Widerstand gegen das Gesetz damit zu erklären, dass der für die Gewährung der Bauerneigenschaft geforderte Ariernachweis einigen Betroffenen unangenehm sein könnte, indem jetzt jüdische Abstammungen aufgedeckt würden, die zuvor unerkannt geblieben waren.<sup>1520</sup>

Reischle stellte dagegen 1941 fest:

„Diese Pflichten sind die dem Bauerntum abverlangten selbstverständlichen Gegenleistungen an die Gemeinschaft des Volkes für den Schutz der Scholle.“<sup>1521</sup>

Doch das Gesetz leistete nicht einmal die von Stier gelobte Zusammenfassung von materiellem und Verfahrensrecht für einen „Lebenstatbestand“. Und obwohl das gesamte Verfahrensrecht der neu geschaffenen Anerben- und Erbhofgerichte in späteren, eigenen Gesetzen geregelt wurde<sup>1522</sup>, verkündete Stier:

„Am vorbildlichsten ist in dieser Weise wohl das Erbhofgesetz, das alle praktisch vorkommenden Rechtsfragen über den Erbhof zusammenfasst.“

In der Beurteilung ex post muss zunächst festgestellt werden, dass selbst nach den Maßstäben des Dritten Reiches gerade der Verlauf der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Erbhofrechts alles andere als vorbildlich war. Die erste Änderung des am 29. September 1933 in Kraft getretenen Gesetzes erfolgte bereits drei Wochen später, am 19. Oktober, und von den wichtigeren Festlegungen des Gesetzes war nach einigen Jahren kaum noch etwas unverändert geblieben. Nach dem Kommentar von Vogels zum REG ergingen in den Jahren 1933 bis 1937 an für die Bauern relevanten Gesetzen und Verordnungen

- mehrere Gesetze zur Bevölkerungs- und Agrarpolitik
- das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands und Maßnahmen zur Markt- und Preisgestaltung für landwirtschaftliche Erzeugnisse v. 13.9.1933<sup>1523</sup>
- mehrere Durchführungsverordnungen dazu: 1. DV v. 8.12.1933, 2. DV v. 15.1.1934, 3. DV v. 16.2.1934, 4. DV v. 4.2.1935<sup>1524</sup>, VO zur Ergänzung der 1. und 3. VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands v. 23.6.1936<sup>1525</sup> usw.
- mehre Gesetze zur Marktordnung des Reichsnährstandes.

Bis Anfang 1937 gab es ferner zahlreiche Gesetze und Verordnungen

- über Getreidepreise, Garten- und Weinbauerzeugnisse, Milch und Fett, Eier, Tiere und tierische Erzeugnisse
- über die Entschuldung der Erbhöfe
- über Zinserleichterungen für landwirtschaftliche Realkredite,
- über Entschuldungsverfahren (besonders das Roggenschuldengesetz v. 16.5.1934<sup>1526</sup>)
- über Kreditgewährung an Bauern, Fremdwährungs- und Aufwertungsschulden
- über Vollstreckungsschutz für Bauern und Pächterschutz

Es erschienen Gesetze zur Neubildung deutschen Bauerntums, insbes.

- Änderungen und Ergänzungen des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919<sup>1527</sup>
- das reichseinheitliche Umlegungsgesetz v. 26.6.1936<sup>1528</sup> mit den entsprechenden Verordnungen
- zahlreiche Enteignungsgesetze, darunter das Naturschutzgesetz v. 26.6.1935<sup>1529</sup>, das Tierzuchtgesetz v. 17.3.1936<sup>1530</sup> und das Reichsjagdgesetz v. 3.7.1934<sup>1531</sup>, von denen auch Erbhöfe und Erbhofbauern betroffen wurden
- die Grundstücksverkehrsbekanntmachung v. 15.3.1918, mehrfach geändert und unter dem 26.1.1937<sup>1532</sup> unter der neuen Bezeichnung neu bekannt gemacht, ferner das Wasserverbandsgesetz v. 10.2.1937<sup>1533</sup> sowie die VO zur Sicherung der Landbewirtschaftung v. 23.3.1937<sup>1534</sup>.

Das REG hatte 61 Paragraphen, die EHRV, durch die die drei bis dahin ergangenen Durchführungsverordnungen zum REG ersetzt wurden, 55, die EHVfo 120 Paragraphen und 6 Anlagen; hinzu kamen zahlreiche Ausführungsvorschriften des Reiches und der Länder.<sup>1535</sup> Dazu nahm die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse im Bauernstand den gegenteiligen Verlauf dessen, was mit dem Gesetz erreicht werden sollte. Das Gesetz war also binnen weniger Jahre gescheitert – und mit ihm sein Schöpfer Darré. Weitzel vertritt zwar die Ansicht, Farquharson und Grundmann ließen in ihrer Kritik das Gesetz zu „schlecht wegkommen“.<sup>1536</sup> Er setzt sich aber weder mit der zeitgenössischen Kritik Serings und von Rohrs auseinander, noch mit der späteren Kritik von Hentschel<sup>1537</sup> und Corni<sup>1538</sup>, die ebenso eindeutig ausfällt, noch geht er auf Craigs Befund ein, die Bauern hätten in dem Gesetz ein „Zwangsmittel“ gesehen, es habe „Verbitterung“ und „Stagnation“ bewirkt.<sup>1539</sup> Die Flut von Gesetzen und Verordnungen, die die Bauern trafen, waren das äußere Zeichen für das Misslingen des Reichserbhofgesetzes (und Darrés ganzer Politik). Die später ergangenen Rechtsvorschriften dienten vielfach dazu, die Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen in ihren Konsequenzen zu mildern, also vor allem, den Klagen der Hofeigentümer Rechnung zu tragen. Aber das Scheitern von Darrés Visionen lag nicht nur in seiner verfehlten Agrarpolitik begründet. Auf dem Gebiet der bäuerischen Landwirtschaft hat der nationalsozialistische Staat im Gesamten nämlich versucht, seiner romantischen Idee von der Gemeinschaft zu folgen. Das kommt besonders deutlich in Siegerts Aufsatz über „Ziele und Wege

des deutschen Rechts“ zum Ausdruck. Dort führte er aus, im „Gemeinschaftsdenken“ gelte: Bleibt ein Mitglied der (bäuerlichen) Gemeinschaft seinem Gläubiger etwas schuldig, so muss der Gläubiger sich an einen Repräsentanten der Gemeinschaft wenden. Eine unmittelbare (gerichtliche) Auseinandersetzung zwischen Gläubiger und Schuldner würde die Gemeinschaft „mit einem aus dem Lebenskomplex herausgeschnittenen Einzelrecht“ stören.<sup>1540</sup> Doch war schon der Versuch, ein völlig neues Konzept von der Gesellschaft<sup>1541</sup> per Gesetz einzuführen, ein geradezu tollkühnes Unterfangen, so musste dessen Realisierung erst recht daran scheitern, dass die übrige, nicht-bäuerliche Wirtschaftswelt weiter nach dem individualistischen Konzept lebte und agierte. Diesen Vorgang hatte schon 1934 Sering ganz klar gesehen:

„Die nationalsozialistische Regierung hat es unternommen, die Landwirtschaft aus der kapitalistischen Wirtschaft herauszulösen.“<sup>1542</sup>

Der äußere Vorgang, der dieses Dilemma offenbarte, war die Verkündung des Vierjahresplans, mit dem die gesamte Wirtschaft auf die Vorbereitung des Krieges ausgerichtet wurde. Hermann Göring richtete als „Beauftragter für den Vierjahresplan“ sechs Abteilungen ein, nämlich Rohstoffproduktion, Rohstoffdistribution, Koordination der Arbeitskräfte, Preiskontrolle, Devisenbewirtschaftung und Landwirtschaft, übertrug die Leitung dieser Abteilungen den Staatssekretären der Ministerien der entsprechenden Zuständigkeit und unterstellte sich damit praktisch alle diese Ministerien, also auch das Landwirtschaftsministerium, – mit Ausnahme der an ihrer Spitze stehenden Minister. Schacht lehnte diese Form der Entmachtung ab, (was im November 1937 zu seinem Rücktritt von den Ämtern als Reichswirtschaftsminister und als Reichsbeauftragter für die Kriegswirtschaft führte), während Darré, dessen alter ego schon damals quasi ein zweiter Minister für Landwirtschaft geworden war<sup>1543</sup>, seine Position behielt und sie erst 1942, schon völlig bedeutungslos geworden, an seinen ehemaligen Mitstreiter Backe abgeben musste.<sup>1544</sup> Zum Verlust seiner Stellung mag auch noch beigetragen haben, dass er sich mit Himmler wegen dessen Ostsiedlungsplänen überworfen hatte. Dass Darré nicht zu den „alten Kämpfern“ zählte und ihm die Möglichkeit des freien Zugangs zu Hitler verwehrt war<sup>1545</sup>, war dagegen nur eine Arbeiterschwerung, die auch viele seiner Ministerkollegen traf.<sup>1546</sup> Das sehr gute Verhältnis, das er zu Rosenberg hatte, wie dessen Tagebücher zeigen<sup>1547</sup>, nutzte ihm wegen Rosenbergs zunehmender Bedeutungslosigkeit nichts.

Das Reichserbhofgesetz von September 1933 gehörte zu einem im Laufe der Friedensjahre sehr umfangreich werdenden Komplex von Gesetzen, mit denen die in der Verantwortung stehenden Agrarpolitiker Ziele verfolgten, die mit Hitlers Ziel, den Weltkrieg fortzusetzen, nicht in Einklang zu bringen waren. Abgesehen von den bis zu einem gewissen Grade erfolgreichen Bemühungen um eine Entschuldung der hoch verschuldeten Landwirtschaft waren die Agrarpolitiker mit Darré an der Spitze schon aus diesem Grunde zum Scheitern verurteilt. Das bürgerliche Recht wurde

von dieser Politik nur insofern berührt, als für einen Teil der Landwirte die Eigentümerrechte stark beschnitten, die gesetzliche Erbfolge für ihren Hof geändert und die Testierfreiheit aufgehoben wurde. Von der Blut- und Boden-Ideologie ist das BGB unangetastet geblieben. Soweit das Erbhofrecht (mit Beschränkung auf die „Bauern“) das Sachenrecht veränderte, ist mit der Einschränkung der Verfügungsfreiheit des Grundbesitzers nicht etwa römisches Recht beseitigt, sondern eher wieder hergestellt worden, denn das römische Recht untersagte einen pflichtwidrigen Gebrauch des Grundeigentums.<sup>1548</sup> Allerdings bedurfte es insoweit nicht des nationalsozialistischen Gesetzgebers, denn diesen Rechtszustand hatte ja schon Art. 153 Abs. III der Verfassung der „Systemzeit“ wieder hergestellt. Alles in Allem ist festzustellen, dass das Gesetz, so nationalsozialistisch es sich darstellte, keinen Beitrag zur Verwirklichung von Punkt 19 des Parteiprogramms bildete, der ja römisches Recht durch ein deutsches Gemeinrecht ersetzt sehen wollte.

Das zweite umfangreiche Gesetz, das neben seinem öffentlich-rechtlichen Inhalt auch das bürgerliche Recht berührte, war das am 1. Mai 1934 in Kraft getretene Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.<sup>1549</sup> Man könnte nun geltend machen, da das Arbeitsrecht sich zu einem eigenen Rechtsgebiet entwickelt hatte, sei dieses nicht mehr Teil des bürgerlichen Rechts gewesen sei und deshalb gar nicht zum Gegenstand der Betrachtung gehöre. Aber solange es kein gesetzlich separat geregeltes Arbeitsvertragsrecht gab, man sogar von einer „Gelegenheitsgesetzgebung“ sprach<sup>1550</sup>, konnte von einem systematisch neben dem bürgerlichen Recht stehenden Arbeitsrecht noch nicht die Rede sein. Wie zu zeigen sein wird, gab es in der Entwicklung vor dem und während des Dritten Reiches sogar noch einen beträchtlichen Rückschritt. Somit ist es zumindest für die Zeit des Dritten Reiches äußerst fraglich, ob damals von Arbeitsrecht als einem eigenständigen Rechtsgebiet neben dem bürgerlichen Recht gesprochen werden konnte. Die 1927 geschaffene Arbeitsgerichtsbarkeit blieb zwar unter den Nazis bestehen. Der Rückgang der dort anhängigen Rechtsstreitigkeiten<sup>1551</sup> spricht aber eine deutliche Sprache.

Da das BGB ja angeblich das abgelehnte römische Recht widerspiegelte, sei zunächst auch für den Dienstvertrag nach den römisch-rechtlichen und den deutschrechtlichen Ursprüngen der BGB-Vorschriften gefragt: Das römische Dienstrecht war durch die Tatsache der Sklavenwirtschaft geprägt. Über die Leistung höherer Dienste (*operae liberales*) gab es keine Realkontrakte, sondern es wurde ein *honorarium* versprochen, das nur im Wege der *extraordinaria cognitio* eingeklagt werden konnte. Die *operae illiberales* wurden regelmäßig von Sklaven geleistet. Ließ man sie durch einen fremden Sklaven ausführen, so wurde dieser wie ein Arbeitstier<sup>1552</sup> gemietet. Das war der Grund, aus dem es sich beim Dienstvertrag für niedere Dienste um eine Form der Miete, die *locatio conductio operarum*, handelte. Auch in den Pandektenlehrbüchern von Windscheid und Dernburg stand der Arbeitsvertrag noch im Abschnitt über die Miete.<sup>1553</sup> Im Recht der Franken

wurde die Aufnahme des Dienstverpflichteten in die Hausgemeinschaft des Dienstherrn in den Vordergrund gestellt. Das galt zunächst für die Gesellen oder „Handeldiener“. Die Leistungen bestanden seitens des Bediensteten in „Arbeit und Treuehorsaam“, seitens des Dienstherrn in „Lohn und Treuefürsorge“. Für die Bergarbeiter galt, obwohl sie nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommen wurden, dasselbe.<sup>1554</sup> Schon seit dem 11. Jahrhundert wurden zahlreiche genossenschaftliche Regelungen der Dienstrechte eingeführt, womit die Loslösung der Dienstmannen aus dem grundherrlichen Verband begann.<sup>1555</sup> Im Spätmittelalter wurden die personenrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse von Konsensualverträgen, also durch Verträge, die durch Willenseinigungen von Partnern zustande kommen, nach römischem Vorbild abgelöst.<sup>1556</sup> Offenbar hatten die alten Deutschen, deren Recht neuerdings Vorbild sein sollte, das römische Recht in soweit ihrem eigenen vorgezogen. Es ist entlarvend, dass diese weitere Entwicklung in der Rechtsgeschichtsschreibung des Dritten Reiches<sup>1557</sup> unterschlagen wurde. Im BGB wurde der Arbeitsvertrag nicht als eigener Typ des Schuldverhältnisses behandelt, sondern stellte eine Unterart des Dienstvertrages dar, ohne dort eine Legaldefinition zu erhalten. Im Ersten Entwurf zum BGB war der Dienstvertrag noch ganz nach dem römischrechtlichen Vorbild der *locatio conductio operarum* gestaltet; er ging noch von der Fiktion aus, Dienstgeber und Dienstnehmer seien wirtschaftlich völlig gleich stark. Doch die Kritik Wilhelm von Mengers im Jahre 1890 und vor allem Otto Gierkes im Jahr zuvor<sup>1558</sup> führte dazu, dass einige Vorschriften zum Schutz des Dienstnehmers eingefügt wurden. Dadurch wurden aus den acht Paragraphen des Ersten Entwurfs über den Dienstvertrag immerhin zwanzig. Von einer speziellen Behandlung des Arbeitsverhältnisses und des Arbeitsvertrages im BGB nahm der BGB-Gesetzgeber jedoch bewusst Abstand.<sup>1559</sup> Das Recht des Dienstvertrages enthielt infolgedessen in seiner endgültigen Form sowohl römisch- als auch deutschrechtliche Elemente.<sup>1560</sup> Nach der zur Zeit des Dritten Reiches noch gültigen, ursprünglichen BGB-Systematik<sup>1561</sup> waren für den Arbeitsvertrag somit die Vorschriften des Allgemeinen Teils über Willenserklärungen (§§ 116 bis 144) und Verträge (§§ 145 bis 157), die Bestimmungen des Allgemeinen Schuldrechts über Leistungsstörungen im Allgemeinen (insbes. §§ 275 bis 286) und bei gegenseitigen Verträgen (§§ 320 bis 327) sowie schließlich die Bestimmungen des speziellen Schuldrechts über den Dienstvertrag (§§ 611 bis 630) maßgebend. Nach Martin Becker stellen sowohl die arbeitsrechtlichen Schutzgesetze als auch die arbeitsgerichtlichen Rechtsfortbildungen noch heute nur „Modifikationen des allgemeinen Zivilrechts“ dar.<sup>1562</sup> Unter Bezugnahme auf Nipperdey hält er die Frage nach der rechtssystematischen Einordnung des Arbeitsrechts und des Arbeitsverhältnisses bis heute für unbeantwortet.<sup>1563</sup> Die Tatsache, dass es zur Zeit der Schaffung des BGB schon die ersten Tarifverträge gab<sup>1564</sup>, fand im BGB keine Berücksichtigung. Für das Dienstvertragsrecht des BGB war, soweit es um niedere Dienste ging, charakteristisch, dass bei formaler Gleichheit der

173 Vertragspartner eine reale Ungleichheit bestand. Der Begriff Arbeitsvertrag wurde zum ersten Mal 1840 von Savigny verwendet.<sup>1565</sup> Der von Lotmar 1902 in seinem zweibändigen Werk dargestellte Arbeitsvertrag umfasste zwar auch den allgemeinen Dienstleistungs-, den Werk- und den Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des BGB. Aber trotzdem hatte schon Lotmar darauf hingewiesen, dass er für Millionen von Menschen das „Subsistenzmittel der Besitzlosen“ sei, weshalb die rechtliche Ordnung des Arbeitsvertrages für die Wahrung von deren Interessen von großer Bedeutung sei.<sup>1566</sup> Auch Kaskel betonte, dass für den größten Teil der Bevölkerung der Arbeitsvertrag die Grundlage ihrer Existenz bilde.<sup>1567</sup> Die Forderung nach einem speziellen Arbeitsvertragsrecht neben dem Dienstvertragsrecht des BGB war bereits vor dessen Inkrafttreten, nämlich 1894, im Reichstag erhoben worden<sup>1568</sup>, und schon zwei Jahre später erhielt die Reichsregierung den Auftrag zur Vorlegung eines Gesetzesentwurfs.<sup>1569</sup> Wiederholt wurde diese Forderung in Art. 157 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung, wo es heißt:

„Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.“

Zwar war die Erarbeitung einer Arbeitsrechtskodifikation innerhalb weniger Jahre nicht möglich.<sup>1570</sup> Jedoch wurde im März 1919 beim Reichsarbeitsministerium ein Arbeitsrechtsausschuss zur Schaffung eines Arbeitsvertragsrechts eingesetzt<sup>1571</sup> und im Jahre 1923 der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes im Umfang von 169 Paragraphen vorgelegt.<sup>1572</sup> Auf den Entwurf kam zwischen den politischen Parteien keine Einigung zustande, weshalb er nicht Gesetz wurde. Es wurde aber eine Reihe von Einzelgesetzen erlassen, die dem Schutz des einzelnen Arbeitnehmers dienen: das Schwerbeschädigtengesetz<sup>1573</sup>, die Arbeitszeitordnung<sup>1574</sup>, das Angestelltenkündigungsschutzgesetz<sup>1575</sup> sowie das Mutterschutzgesetz.<sup>1576</sup> In der Zeit nach Inkrafttreten des BGB hatte es zwar intensive Diskussionen über die Bedeutung von schuldrechtlichem Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis gegeben, und die Rechtslage hatte sich durch die aktuelle Gesetzgebung schrittweise verändert. Aber die Basis der Diskussion, in rechtlicher Hinsicht gekennzeichnet durch die Unzulänglichkeit des Dienstvertragsrechts, in soziologischer Hinsicht durch die schwache Position des Arbeitnehmers, dessen wirtschaftliche Existenz von der Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses abhing, blieb stets dieselbe. Auf Sinzheimer, der 1933 emigrieren musste, geht im Wesentlichen das in der Weimarer Zeit geschaffene kollektive Arbeitsrecht zurück. Das Arbeitsrecht hatte sich spätestens mit dem Betriebsrätegesetz zu einer eigenen, teils zivilrechtlichen, teils öffentlich-rechtlichen, Materie entwickelt, die kurz vor der Machtergreifung nicht mehr als Teil des bürgerlichen Rechts angesehen wurde. Die Diskussion in den zwanziger Jahren war auch stark geprägt durch die an Bedeutung gewinnende Unterscheidung zwischen Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis. Außerdem kann es heute als gesichertes Erkenntnis gelten, dass der Abschaffung des kollektiven Arbeitsrechts im Dritten Reich eine erhebliche Einschränkung seiner Bedeutung unter Schwächung der

gewerkschaftlichen Kräfte vorausgegangen war. Ursächlich hierfür war neben der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein Erstarken konservativer Kräfte auf der Arbeitgeberseite infolge der Weltwirtschaftskrise.<sup>1577</sup>

Das erste Jahr nach der Machtübernahme war auf dem Gebiet des Arbeitsrechts von einer geradezu verblüffenden Konzeptionslosigkeit gekennzeichnet. Der für die arbeitsrechtliche Gesetzgebung zuständige Arbeitsminister für das Deutsche Reich und Preußen war während der ganzen Zeit des Dritten Reiches Franz Seldte.<sup>1578</sup> Kurz nach Kriegsende, am 25. Dezember 1918, hatte Seldte gemeinsam mit Oberstleutnant Theodor Duesterberg, als Reaktion auf die Novemberrevolution einen Frontkämpferbund gegründet, den er „Stahlhelm“ nannte. Parallel dazu trat er der DVP bei, für die er in den Magdeburger Stadtrat einzog. Der „Stahlhelm“ war gegen die Weimarer Republik eingestellt und nahm im März 1924 den Ausschluss von Juden in seine Satzung auf, allerdings gegen den jahrelangen Widerstand Seldtes.<sup>1579</sup> Der „Stahlhelm“ gehörte 1931 zur „Harzburger Front“, zu Beginn des Jahres 1933 zur „Kampffront Schwarz-Weiß-Rot“, die in den Wahlen vom 5. März 1933 vergebens ein Gegengewicht gegen die NSDAP zu bilden versuchte. Danach resignierte Seldte im Widerstand gegen die NSDAP, er trat dieser Partei bei und überführte den „Stahlhelm“ in die SA<sup>1580</sup>, wobei er selbst den Rang eines Obergruppenführers<sup>1581</sup> erhielt. Trotz Betrauung mit den Ämtern eines Reichskommissars für den Freiwilligen Arbeitsdienst und des Führers des nationalsozialistischen Frontkämpferbundes war seine Stellung in der Nazihierarchie unbedeutend. Er gehörte keinerlei innerem Kreis an und hatte schon gar nicht den unmittelbaren Zugang zu Hitler. Den 1939 einsetzenden Bemühungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung um eine Trennung der staatlichen Funktionen von den Parteizuständigkeiten widersprach Seldte und gebärdete sich damit nationalsozialistischer als die alten Nationalsozialisten.<sup>1582</sup> Andererseits hatte er 1935 um seine Entlassung gebeten, die ihm von Hitler verweigert wurde<sup>1583</sup>, und gegen Ende des Krieges Himmler zum Sturz Hitlers zu bewegen versucht.<sup>1584</sup> Einer Entscheidung über den Lohnstopp im Kriege wollte er offenbar ausweichen.<sup>1585</sup> Alles in allem war er wohl ein gradliniger, aber während des Dritten Reiches politisch ziemlich bedeutungsloser Mensch. Für die Gesetzgebung wichtiger waren die hinter ihm stehenden Fachleute. Schon seit 1928 hatte es zwar die Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation (NSBO) gegeben, jedoch keine nationalsozialistische Gewerkschaft<sup>1586</sup>, und dass die neuen Machthaber die angeblich von „jüdischen Intellektuellen“ auf marxistische Parteidogmen ausgerichteten Gewerkschaften nicht würden bestehen lassen wollen, da sie aus Nazisicht mit ihrem „jüdischen Akademikertum“ und „volksfremde(n) sozialdemokratische(n) Führer(n)“ „verseuchte Organe“ darstellten<sup>1587</sup>, lag auf der Hand. Die gewerkschaftlich orientierten Juristen (Hugo Sinzheimer, Ernst Fraenkel, Franz Neumann, Otto Kahn-Freund, Karl Korsch) waren

schon vorher ausgeschaltet worden<sup>1588</sup> oder emigriert. Dessen ungeachtet war das Jahr 1933 auf diesem Felde von Improvisationen geprägt, und zwar nicht zuletzt auch auf gesetzgeberischem Gebiet. Unter dem 4. April 1933 wurde das Gesetz über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen verkündet<sup>1589</sup>, durch welches die Betriebsratswahlen vorläufig ausgesetzt werden konnten (Artikel I § 1) und die Möglichkeit geschaffen wurde, Betriebsratsmitglieder wegen „staats- oder wirtschaftsfeindlicher (!) Einstellung“ aus dem Betriebsrat zu entfernen (Artikel I § 2) und Mitarbeiter ohne Einspruchsrecht des Betriebsrats zu entlassen<sup>1590</sup>. „wenn die Kündigung mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründet wird“ (Artikel II). In Verbindung dieser Vorschriften war also auch die Entlassung eines Betriebsratsmitglieds möglich. Das Gesetz legalisierte damit, was auch schon vorher, rechtswidrig, praktiziert worden war.<sup>1591</sup> Damit war die betriebliche Mitbestimmung praktisch gegenstandslos geworden.<sup>1592</sup> Mit der von Robert Ley organisierten Besetzung der Gewerkschaftsbüros am 2. Mai 1933<sup>1593</sup> nebst der Beschlagnahme ihrer Konten waren die Gewerkschaften, zumindest soweit sie dem ADGB angeschlossen waren, praktisch nicht mehr existent. Die Nachfolge maßte sich zunächst die NSBO an. Am 10. Mai 1933 gründete der Organisationsleiter der NSDAP die Deutsche Arbeitsfront (DAF), welche die NSBO schrittweise verdrängte oder übernahm. Mit Gesetz vom 19. Mai 1933<sup>1594</sup> wurde die Institution des Treuhänders der Arbeit geschaffen.

Wie stellte sich vor diesem historischen Hintergrund nun das neue sog. Arbeitsordnungsgesetz dar? Um es vorweg zu sagen: Auch dieses Gesetz schuf – entgegen seiner Bezeichnung – keineswegs Ordnung, was sich rein äußerlich aus der Fülle der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen ergab.<sup>1595</sup> Die Verfasser des Gesetzes selbst schrieben ganz ungeniert:

„Das Ziel des Gesetzgebers ist mehr die Erziehung und Formung des deutschen Volksgenossen, als die äußere rechtliche Ordnung ihres Zusammenlebens, die je nach den Erfolgen dieser Erziehungsarbeit immer unnötiger wird.“<sup>1596</sup>

An anderer Stelle hieß es über das Gesetz mit Bezug auf die Betriebsgemeinschaft: „Es bringt allen mit der Ausgestaltung Betrauten ein beinahe unbeschränktes Vertrauen entgegen.“<sup>1597</sup>

Das Gesetz war in sieben Abschnitte gegliedert:

1. Führer des Betriebes und Vertrauensrat
2. Treuhänder der Arbeit
3. Betriebsordnung und Tarifordnung
4. Soziale Ehrengerichtsbarkeit
5. Kündigungsschutz
6. Arbeit im öffentlichen Dienst
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der erste und der letzte (siebte) stellten das gerade erst entstandene Arbeitsrecht auf eine völlig



neue Basis. Die erste Grundsatzentscheidung erschließt sich daraus, was in den Schluss- und Übergangsbestimmungen abgeschafft wurde. Mit § 65 in den Schlussbestimmungen wurden – neben einigen jüngeren, während des Dritten Reiches erlassenen Gesetzen – vor allem das Betriebsrätegesetz, die Tarifvertragsverordnung, die Schlichtungsverordnung und die Stilllegungsverordnung, kurz, das gesamte kollektive Arbeitsrecht außer Kraft gesetzt. Die Verheißung des Art. 157 WRV hatte schon die weitere, die Arbeitnehmer begünstigende Entwicklung ahnen lassen, denn der Artikel beschränkte sich ja nicht mehr auf das Vertragsrecht. Anders als dieses hatte sich das neu geschaffene kollektive Arbeitsrecht seit dem Stinnes-Legien-Pakt vom 15. November 1918, der zur Anerkennung der Gewerkschaften als Interessenvertreter der Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber geführt hatte, in den zwanziger Jahren relativ rasch entwickelt. Es wurde das Charakteristikum des neuen Arbeitsrechts.<sup>1598</sup> Der kollektiven Regelung der innerbetrieblichen Verhältnisse hatte das Betriebsrätegesetz gedient.<sup>1599</sup> Es war noch von der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung beschlossen worden und hatte auch die Zustimmung des Reichsrats erhalten. Die Regelung der kollektiven Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern derselben Branche war durch die Tarifvertragsverordnung<sup>1600</sup> und die Schlichtungsordnung<sup>1601</sup> erfolgt, mit der Schlichtungsstellen eingerichtet wurden, welche die Aufgabe hatten, beim Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen oder Meinungsverschiedenheiten darüber Hilfe zu leisten. Schließlich war noch die Stilllegungsverordnung von Bedeutung gewesen<sup>1602</sup>, besonders für die Fälle von Massenentlassungen. Alle diese Gesetze, das gesamte so genannte kollektive Arbeitsrecht, wurden also durch § 65 AOG aufgehoben.<sup>1603</sup> Die gesamten zwischen 1900 und 1933 erstrittenen arbeitsrechtlichen Errungenschaften wurden jetzt als „sog. Mitwirkungsrechte“ diffamiert.<sup>1604</sup> Die paradoxe Folge war, dass die Privatautonomie und die Vertragsfreiheit auf dem Gebiete des Dienstrechts im Widerspruch zu den nationalsozialistischen Forderungen (zumindest anfangs) gestärkt wurden.<sup>1605</sup> Das ersehnte Arbeitsvertragsrecht dagegen, auf das man sich in der Weimarer Zeit nicht hatte einigen können, beinhaltete das AOG nicht. In der Akademie für Deutsches Recht wurde später ein „Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis“ entwickelt, der jedoch nicht Gesetz wurde.<sup>1606</sup> Rein äußerlich betrachtet, bezog sich auf den Arbeitsvertrag lediglich der fünfte Abschnitt des Gesetzes über den Kündigungsschutz.<sup>1607</sup> Dieser war jedoch sehr dürftig.<sup>1608</sup> Gegen eine betriebsbedingte Kündigung half er überhaupt nicht, und wenn sie aus persönlichen Gründen erfolgte, dann musste sie „unbillig hart“ sein, wenn der Kündigungsschutz greifen sollte. War die Vermittlung durch den Vertrauensrat erfolglos, so konnte das Gericht (als Alternative zur Wiedereinstellung, die der Unternehmer ohne Angabe von Gründen ablehnen konnte) eine Abfindung von maximal vier Monatsbezügen festsetzen. Diese Obergrenze wurde auf Initiative der DAF<sup>1609</sup> durch das Gesetz zur Erweiterung des Kündigungsschutzes vom 30.

177  
November 1934<sup>1610</sup> für „besonders schwere Fälle“ auf 12 Monatsbezüge heraufgesetzt.<sup>1611</sup> Der Schutz gegen politisch motivierte und diskriminierende Kündigungen nach § 84 Abs. I Ziff. 1 BRG war mit diesem Gesetz weggefallen. Entlassungen aus politischen Gründen waren danach umstandslos möglich. In zahlreichen Betriebsordnungen wurde das sogar ausdrücklich festgelegt.<sup>1612</sup> Erstaunlicherweise hielten Mansfeld/Pohl<sup>1613</sup> den Kündigungsschutz nach dem neuen Gesetz sogar für verbessert, was nicht einmal damit erklärt werden kann, dass sie der – weggefallenen – Einschaltung des Betriebsrats keinen Wert beilegte. Es war aber auch unzutreffend, wenn der Standardkommentar feststellte:

„Von (der) Ausschaltung der Betriebsvertretung abgesehen, ist die Regelung des BRG in den Grundzügen beibehalten worden.“<sup>1614</sup>

Praktisch war der neue Kündigungsschutz vielmehr nahezu wertlos.<sup>1615</sup> Kurz, auf der Ebene des Arbeitsvertragsrechts wurde die Stellung der Arbeitnehmer schwächer, als sie nach dem kritisierten BGB gewesen war. Das Gesetz hatte den Arbeitnehmer – ein rechtliches Novum – einer „privatwirtschaftliche(n) Disziplinalgewalt“ unterworfen.<sup>1616</sup> Die zweite Grundsatzentscheidung war die Einführung des „aus der politischen und militärischen Ebene“<sup>1617</sup> übertragenen Führerprinzips in die Arbeitswelt mit der Deklaration einer „Betriebsgemeinschaft“, die, abweichend vom herkömmlichen Sprachgebrauch, neben den Arbeitnehmern auch den Arbeitgeber, oder den „Führer“ einschloss. Rechtlich wie ideologisch stellte die sog. Betriebsgemeinschaft das „Kernstück“<sup>1618</sup> der neuen gesetzlichen Regelung dar. Mit dem Gesetz wurde das Kräfteverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer neu geordnet:

„Der Unternehmer entscheidet künftig allein und verantwortlich in allen sozialen Fragen des Betriebes gegenüber seiner Gefolgschaft, die ihm zur Treue verpflichtet ist.“<sup>1619</sup>

Das Unterwerfungsverhältnis ließ sich kaum deutlicher formulieren. Neben seinem kaum noch ernsthaft eingeschränkten Kündigungsrecht konnte der Betriebsführer außerdem Bußen verhängen<sup>1620</sup>, und die alte deutschrechtliche Treue- und Fürsorgepflicht wurde wieder eingeführt.<sup>1621</sup> Jeder Betrieb und jede Verwaltung, also jede räumliche Einheit, in der abhängig Beschäftigte unter einem privaten Arbeitgeber tätig waren, also ausgenommen die öffentliche Verwaltung, galten als ein Betrieb im Sinne des Gesetzes. Der Betrieb hatte einen „Führer“, nämlich den Arbeitgeber oder bei juristischen Personen deren Organe. Die Beschäftigten bildeten die „Gefolgschaft“. Die militärische Terminologie brachte die Intention des Gesetzgebers zum Ausdruck: Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten einander nicht gleichberechtigt gegenüberstehen, sondern das Über-, Unterordnungsverhältnis, das auch in den weiteren Bestimmungen des Gesetzes zum Ausdruck kam, wurde betont. Rechtsdogmatisch wurden die Betriebe damit autonome Verbände, im Nazijargon Organismen. Die Fürsorge- und die Treuepflicht, bis dahin Nebenpflichten im Rahmen des Arbeitsvertrages<sup>1622</sup>, wurden nun mit § 2 des Gesetzes zu

178 Hauptpflichten.<sup>1623</sup> Die Regelung war nur scheinbar gleichgewichtig, denn die Fürsorgepflicht fand ihre Grenzen an den „Betriebsmöglichkeiten und der Zumutbarkeit aufseiten des Unternehmens“, während es für die Treuepflicht keine einschränkende Rücksichtnahme auf persönliche Verhältnisse oder auf Zumutbarkeit gab.<sup>1624</sup>

Die Institution des Treuhänders der Arbeit war bereits nach der Zwangsauflösung der Gewerkschaften durch Gesetz vom 19. Mai 1933<sup>1625</sup> eingeführt worden. Durch Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 9. April 1937<sup>1626</sup> wurde dessen amtliche Bezeichnung in „Reichstrehänder der Arbeit“ geändert. Den Treuhänder der Arbeit nach dem 2. Abschnitt des AOG könnte man nach dem Gesetzeswortlaut für eine Institution zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen halten. Sein Disziplinierungsinstrument war die „Soziale Ehrengerechtheit“ nach Abschnitt 4 des Gesetzes. Außerdem bedurften die nach dem dritten Abschnitt des Gesetzes vorgeschriebenen Betriebsordnungen<sup>1627</sup> seiner Zustimmung, und Tarifordnungen erließ er selbst.<sup>1628</sup> Bei dem Erlass der Tarifordnung handelte es sich um einen staatlichen Rechtssetzungsakt.<sup>1629</sup> Der Treuhänder sollte nach der Intention des Gesetzgebers einen Klassenkampf „von oben“ verhindern.<sup>1630</sup> Seine Eingriffsmöglichkeiten gingen aber de iure und auch de facto viel weiter. Es zeigte sich in der Praxis sehr bald, dass er als Reichsbeamter die staatlichen Interessen, nämlich das Funktionieren einer leistungsfähigen Wirtschaft, über die Arbeitnehmerinteressen stellte. So wurde schon kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes von einem Fall berichtet, in dem der Treuhänder contra legem einer Spinnerei erlaubte, wegen ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage unter Tarif zu bezahlen.<sup>1631</sup> Auch enthielten verschiedene Betriebsordnungen die Befugnis der Unternehmensleitungen (der „Betriebsführer“), Entscheidungen etwa hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten oder sogar die Anordnung von Kurzarbeit ohne Anhörung des Vertrauensrates zu treffen, wodurch die Ausschaltung des Vertrauensrats sogar legitimiert wurde.<sup>1632</sup> Mit der 14. DVO zum AOG<sup>1633</sup> wurden alle diese Praktiken für die Zukunft und gemäß § 5 sogar rückwirkend legalisiert. Die Entprivatisierung der Betriebsordnungen wurde unter dem Vierjahresplan zur zentralen Regulierung der Arbeitsbedingungen missbraucht<sup>1634</sup>, und nach § 1 der 1938 vom Beauftragten für den Vierjahresplan erlassenen Lohnverordnung<sup>1635</sup> konnte der Treuhänder der Arbeit die Betriebsordnungen sogar einseitig ändern.<sup>1636</sup> Tarifordnungen, die an die Stelle der Tarifverträge getreten waren, wurden teilweise seitens des Treuhänders ersatzlos aufgehoben, aber auch seitens der Unternehmer umgangen.<sup>1637</sup> Die Einrichtung des Treuhänders der Arbeit änderte also nichts an der nicht nur tatsächlichen, sondern auch rechtlichen Unterordnung der Arbeitnehmer unter ihren Arbeitgeber. Der Treuhänder der Arbeit diente den Interessen der Arbeitnehmer ebenso wenig wie die anderen der insgesamt vier vom AOG geschaffenen betrieblichen Organe (Vertrauensrat, Hauptbetriebsobmann, Gruppenbeirat, Unternehmerbeirat). Eine weitere Einschränkung des

Handlungsspielraums der Arbeitnehmer stellte die am 26. Februar 1935 erfolgende Einführung des obligatorischen Arbeitsbuchs dar.<sup>1638</sup> Seit 1938 kamen dann Einweisungen von „Arbeitsbummelanten“ ins KZ Buchenwald vor, seit Herbst 1939 sogar „kurzfristige Erziehungshaft“.<sup>1639</sup> Der Grad von Disziplinierung der Arbeiterschaft stieg während des Krieges noch weiter. Die Maßnahmen lagen aber dann außerhalb des bürgerlichen und des Arbeitsrechts. Über die Rechtsnatur der Betriebsgemeinschaft gab es wechselnde Ansichten. Dietz bezeichnete sie als unselbstständige rechtliche Einheit und rückte damit von der früher gewählten Bezeichnung als Herrschaftsverband wieder ab.<sup>1640</sup> Nach Ansicht von E. R. Huber, Schmitt und Siebert dagegen handelte es sich bei der Betriebsgemeinschaft um einen öffentlich-rechtlichen Verband.<sup>1641</sup> Der Gesichtspunkt, welche diese Ansicht zu stützen geeignet ist, ist die Abhängigkeit der Betriebsgemeinschaft (einschließlich des Führers des Betriebes) von den Anordnungen des dem Arbeitsminister unterstellten Reichstreuhänders der Arbeit. Anstelle eines Betriebsrats gab es nach dem neuen Recht einen Vertrauensrat.<sup>1642</sup> Sein Name sowie die Tatsache, dass es eine Abstimmung der Belegschaft gab und eine seiner Aufgaben die Mitwirkung bei der Gestaltung von Arbeitsbedingungen war, konnten bei den vom Gesetz betroffenen Arbeitnehmern den Eindruck erwecken, es handle sich um eine Wiederbelebung des alten Betriebsrats. Aber in Wahrheit hatte der Vertrauensrat mit dem Betriebsrat alten Stils kaum etwas gemein.<sup>1643</sup> Seine erste Aufgabe war nach der Aufzählung des Gesetzes nichts Geringeres als die Beratung über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsleistung. Er entstand auch nicht aus einer Wahl; sondern der Arbeitgeber oder der Führer des Betriebes, wenn dieser von jenem verschieden war, stellte eine Vorschlagsliste der Vertrauensleute auf, die nach § 9 AOG dem Reichstreuhänder der Arbeit zur Billigung vorgelegt werden und von der Belegschaft durch Abstimmung nur pauschal gebilligt oder abgelehnt werden konnte. Bei Ablehnung wurde der Belegschaft ein Vertrauensrat oktroyiert. Er war also im Effekt immer eine Schöpfung des Betriebsführers. Darüber hinaus gab es keine Kontrolle der Wahlen, und die Wahlergebnisse wurden auch mehrfach gefälscht<sup>1644</sup>, was angesichts der häufigen Ablehnung der vom Betriebsführer zur Abstimmung vorgelegten Listen<sup>1645</sup> nicht verwunderlich war. Oft genug machten sich Vertrauensleute, die nicht nach ihrer Sachkunde, sondern wegen ihrer Parteizugehörigkeit vom Betriebsführer aufgestellt worden waren, auch lächerlich und mussten sich in arbeitsrechtlichen Fragen von den ehemaligen Betriebsratsmitgliedern informieren lassen.<sup>1646</sup> Da so überwiegend parteitreue Gefolgschaftsmitglieder Vertrauensleute wurden, konnten sie desto weniger ein Gegengewicht zum Treuhänder der Arbeit darstellen. Selbst die nur einen geringen Entscheidungsspielraum lassenden Wahlen wurden zunächst einmal ausgesetzt und verschwanden danach sogar für immer.<sup>1647</sup> Schlussendlich ging die einseitige Bestimmung der Vertrauensleute auch noch von dem Betriebsführer auf den Treuhänder der Arbeit über.<sup>1648</sup> Der Betriebsführer war nicht etwa der

Gegenpart des Vertrauensrats, vielmehr dessen Leiter, der dementsprechend auch die Sitzungen einberief, leitete und deren Beratungsgegenstände festlegte. Der Vertrauensrat war kein Organ der Arbeitnehmer, der sog. Gefolgschaft, sondern des Betriebes.<sup>1649</sup> Die betriebliche Praxis entwickelte sich schon in den ersten Jahren der Geltung des Gesetzes dahin gehend, dass die Vertrauensräte praktisch ohne jeden Einfluss auf die Entscheidungen der Unternehmer waren<sup>1650</sup>, ja häufig über wichtige Entscheidungen von dessen Seite nicht einmal informiert wurden<sup>1651</sup> oder eben, wie es durchaus der Intention des Gesetzgebers entsprach, zu Handlangern des Betriebsführers gegenüber der Belegschaft wurden.<sup>1652</sup> Die Illusion, die Vertrauensräte entsprächen den alten Betriebsräten, war zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes verschwunden.<sup>1653</sup> Darüber, was auf die Dauer von der Wirkung der Vertrauensräte übrig blieb, gibt ein Artikel aus dem Glauchauer Tageblatt eine Vorstellung. Dort heißt es:

„Es ist wiederholt festgestellt worden, dass in einzelnen Betrieben seit Jahr und Tag keine Vertrauensratssitzungen stattgefunden haben. Geht man den Gründen nach, dann wird entgegnet, dass doch jeder Gefolgsmann persönlich die Möglichkeit zur Rücksprache mit dem Betriebsführer hätte. In anderen Fällen erklärt man wieder die Untätigkeit des Vertrauensmannes damit, dass bisher weder seitens der Vertrauensmänner selbst, noch seitens des Betriebsführers als dem Vorsitzenden ‚Beschwerden‘ als Grund zur Einberufung vorgelegen hätten.“<sup>1654</sup>

Schon in dem Kommentar von 1934 wurden sie als bloße „Vertrauensmittler“ bezeichnet.<sup>1655</sup> Kranig übertreibt wohl nicht, wenn er lakonisch feststellt, die Vertrauensleute seien „weitgehend“ oder „fast“ „funktionslos“ gewesen.<sup>1656</sup> Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten schließlich hatten nicht einmal diese<sup>1657</sup>, weshalb es möglich war, dass die „Handwerker und Kleinunternehmer ... ihre Arbeiter rücksichtslos ausbeuteten.“<sup>1658</sup> Zwar genoss der Vertrauensmann nach § 14 AOG einen Kündigungsschutz. Aber dieser Kündigungsschutz konnte leicht ausgehebelt werden, indem der Treuhänder ihn als ungeeignet seines Amtes enthob. Der Arbeitsrechtler Herschel<sup>1659</sup> hat – nota bene: während des 2. Weltkriegs, also während der Naziherrschaft – über die Ursprünge der arbeitsrechtlichen Entwicklung eine kluge Bemerkung gemacht: Diese seien die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft, der Durchbruch des nationalsozialistischen Gedankenguts und die wissenschaftliche Arbeit der Rechtsgelehrten. Interessant ist die zuletzt genannte, listige Unterscheidung, die immerhin den Gedanken nahe legt, die Rechtsgelehrten könnten zu anderen Ergebnissen kommen als die Nationalsozialisten, vor allem aber die Reihenfolge der Quellen, die wohl auch nach ihrer Bedeutung geordnet sein sollten. Mittelbar drückte damit auch Herschel aus, dass das neue Arbeitsrecht um der Kriegswirtschaft willen vor allem der Unternehmenseite zugute kam:

„Hauptzweck des AOG ist die endgültige Überwindung des Klassenkampfes der Vergangenheit und seine Ersetzung durch die Gemeinschaftsarbeit aller Schaffenden.“<sup>1660</sup>

Das wohl schärfste Mittel, das den Arbeitgebern zur Verfügung stand, um die Solidarität der Arbeitnehmer zu untergraben, bestand in dem in § 29 AOG festgelegten Leistungsprinzip. Dieses erlaubte nämlich den Arbeitgebern entgegen dem scheinbar klaren Gesetzeswortlaut auch Lohnabzüge bei Minderleistungen.<sup>1661</sup> Auf die verheerenden Konsequenzen wurde schon in den Deutschlandberichten der Sopade hingewiesen<sup>1662</sup> und ganz pointiert von Franz Neumann in „Behemoth“:

„Die Differenzierung der Löhne ist der eigentliche Kern nationalsozialistischer Lohnpolitik.“<sup>1663</sup>

Von der später behaupteten Schaffung eines „begrenzten Interessenausgleichs zwischen Arbeitnehmerschaft und Arbeitgeberschaft“<sup>1664</sup> konnte also auch nicht entfernt die Rede sein. Ein Unternehmer scheute sich nicht, seinen Angestellten und Arbeitern in einer Betriebsversammlung zu erklären, sie hätten keine Rechte mehr, sondern nur noch Pflichten.<sup>1665</sup> Rechtlich war das zwar unzutreffend, spiegelte aber wider, wie sich den Unternehmern die Situation unter Geltung des AOG in etwa darstellte. Zwischen dem Führerprinzip und der Betriebsgemeinschaft, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber umfassen sollte, bestand ein unauflösbarer Widerspruch, der den Arbeitgebern als der stärkeren Seite zugute kam.<sup>1666</sup> Das Gesetz schuf, in marxistischer Terminologie, eine „Diktatur des Kapitals“<sup>1667</sup>. Der idealistischen Vorstellung des Gesetzgebers, die Arbeitnehmer seien nur noch am Wohlergehen des Betriebes interessiert, entsprach der Gedanke, der Unternehmer sei seinerseits dem Gesamtwohl untergeordnet.<sup>1668</sup> Verschleiert wurde das alles durch die unablässige Beschwörung der zugegebenermaßen erst noch zu schaffenden Volksgemeinschaft. Selbst der Fanatiker Höhn führte bezüglich der Volksgemeinschaft aus:

„Sie ist erst dann vorhanden, wenn ein Gemeinschaftsgeist die nebeneinander stehenden Menschen ... so erfasst, dass der Einzelne aus diesem Gemeinschaftsgeist heraus handelt und in diesem Gemeinschaftsgeist lebt.“<sup>1669</sup>

Die Schwächung der Arbeitnehmer wuchs als Stärkung dem Arbeitgeber, aber auch dem Staat zu. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes waren rückwärts gewandt und unzeitgemäß. Sie ignorierten völlig die Folgen der Industrialisierung. Die lebensfremden Voraussetzungen, von denen der Gesetzgeber ausgegangen war, wurden in dem führenden Kommentar zu dem Gesetz wie folgt dargestellt:

„Die drei Grundgedanken des Gesetzes sind

- Die Bestimmung der Gemeinschaft aller im Betrieb“ („Gemeinschaft“ und „Betrieb“ im Original gesperrt) „Arbeitenden ohne Rücksicht auf ihre Stellung, d.h. der Betriebsgemeinschaft als die Grundlage unserer Arbeitsverfassung und damit die Betonung der schicksalsmäßigen Verbundenheit von Unternehmern und Arbeitern, die also nur Diener an einem Werke sind.
- Die Verankerung des“ (im Original gesperrt:) „Führergrundsatzes in der Betriebsgemeinschaft Die Entscheidungsmacht steht Einzelpersonlichkeiten, dem Führer des Betriebes, dem

Reichstreuhänder der Arbeit in vollem Umfange zu; sie haben dafür aber auch die ganze persönliche Verantwortung zu tragen.

- Die Eingliederung der betrieblichen Arbeit in das Leben der ganzen Nation, d.h. Auffassung und Wertung der Arbeit als“ (im Original gesperrt:) „Dienst an Volk und Staat.“<sup>1670</sup>

Mit dem Gesetz wurde der Versuch unternommen, einen Zustand der Vergangenheit wieder herzustellen, für den in der modernen Arbeitswelt die Voraussetzungen fehlten. Solange der nationalsozialistische Wunschtraum von der Volksgemeinschaft nicht realisiert war, war das Gesetz absurd. Robert Ley, der Führer der Deutschen Arbeitsfront bemerkte, dazu:

„Das Gesetz wäre ein Verbrechen, wenn wir nicht gleichzeitig die Erziehung in die Hand genommen hätten.“<sup>1671</sup>

Denn, so begründete er:

„ ... das Gesetz stellt die größten Anforderungen an ... den Gemeinschaftsgeist aller Beteiligten.“<sup>1672</sup>

Dabei übergang Ley geflissentlich die Tatsache, dass die Frucht der Erziehungsaufgabe, nämlich die Bildung der Volksgemeinschaft, ein Prozess von Generationen gewesen wäre, hätte sie denn in einem entsprechend (horribile dictu) lange bestehenden Dritten Reich Erfolg gehabt. Die Frage drängt sich auf, ob die Schöpfer des Gesetzes die tatsächlichen Verhältnisse anders eingeschätzt hatten, oder was sonst sie zu derart lebensfremden Gestaltungen bewogen hat. Wenn auch die Akten des Reichsarbeitsministeriums weitgehend vernichtet wurden<sup>1673</sup>, sodass Einzelheiten des Gesetzgebungsvorgangs im Dunkeln bleiben, gilt doch als allgemein bekannt, dass der geistige Vater des Gesetzes Werner Mansfeld war.<sup>1674</sup> Anders als der nachfolgende Kommentar von Hueck, Nipperdey und Dietz, der sich zum Standardkommentar zum AOG entwickelte, erschien der Kommentar von Mansfeld und seinen Ministerialkollegen im Reichsarbeitsministerium Pohl und Steinfeld sowie Krause aus dem Reichswirtschaftsministerium nur in einer einzigen Auflage, wenn auch als erster.<sup>1675</sup> Er hatte eine 30 Seiten umfassende Einleitung, und diese war außerordentlich aufschlussreich. Ohne Umschweife wurde dort festgestellt, das AOG „greif(e) voraus“, sei ein „Zukunftsprogramm“.<sup>1676</sup> Er bezeichnete den „raschen Umbruch der Systeme“ als „gewisses Wagnis“ (11), ein Erziehungsprozess auf beiden Seiten sei erforderlich (12), dessen lange Dauer mehrfach erwähnt wird (7, 11). Das Phänomen „der Ausnutzung einer schwächeren Machtstellung durch einen stärkeren Vertragsgegner“ (6) war ihm durchaus geläufig. Auch die sofortige Einführung des Führerprinzips nannte er unter Berufung auf Hitler<sup>1677</sup> „problematisch“, (8) und „schwierig“ (9, 13). Es wurde auch mehrfach die Vorläufigkeit des Gesetzes betont. Es enthalte „programmatische Richtsätze“ (20), und der Staat hülfe in der Übergangszeit, bis zum „Heranwachsen ... neuer Menschen“ (19), mit Tarifordnungen (15), Betriebsordnungen (18) und dem Treuhänder als vorübergehendem Ersatz für den Wegfall des Schlichters (18); das Gesetz

183 über die Treuhänder vom 19. Mai 1933 sei ein „Schnellschuss“ gewesen (6). Man setze Vertrauen in die Erreichung von „Tuchfühlung ... durch die Disziplin und das Verständnis ... der Betriebsgemeinschaften“ (16). Unklar bleibt der Hintergrund der Ausführungen über die Gewerkschaften. Dem Sinn nach schrieb der Kommentar, sich ausführlich auf Passagen aus Hitlers „Mein Kampf“ beziehend, die Nationalsozialisten hätten nur deshalb keine eigene Gewerkschaft gegründet, weil das Risiko einer Ideologisierung im Sinne eines Klassenkampfes zu groß gewesen wäre (2 bis 4), um dann fortzufahren, dass

„nunmehr der Zeitpunkt gekommen war, wo der nationalsozialistische Staat die Aufgabe übernahm, sich um die Vertretung der menschlichen Lebensrechte des Arbeiters selbst vornehmlich zu kümmern<sup>1678</sup>, und sofort daran ging, durch eine allgemeine neue Erziehung eine Änderung der Stellungnahme (sic) des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer vorzunehmen.“ (4).<sup>1679</sup>

Niemand war besser in der Lage, die Wirkungen des neuen Gesetzes zu sehen als seine Verfasser. Diesen war also offenbar von vornherein klar gewesen, was die Arbeitnehmer erst langsam begriffen, dass nämlich das Gesetz die Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern noch schlechter stellte als nach dem BGB, ja, sie den Arbeitgebern geradezu auslieferte. So bleiben auch die Motive der Autoren im Dunkeln. An anderer Stelle formulierte der Kommentar die „Erkenntnis“, „dass Führer und Gefolgschaft zusammengehören, beide nur das“ (im Original gesperrt): „gemeinsame Interesse an dem Blühen des Betriebes haben und beide in gemeinsamer Arbeit für den Betrieb Aufgaben der Volksgemeinschaft zu erfüllen haben.“ (70).

Im späteren Schrifttum wird die Beschwörung der Betriebsgemeinschaft und die Betonung der Treue- und Fürsorgepflicht als archaisch<sup>1680</sup>, als Wunsch nach romantisch-verklärten älteren Zeiten angesehen. Michael Schneider<sup>1681</sup> spricht vom „Mythos“ der Betriebsgemeinschaft.<sup>1682</sup> Eine prägnante Charakterisierung des Geistes, den das Gesetz atmete, fand ein Amerikaner in seiner Stellungnahme für den Kontrollrat mit den Worten:

„... in a queer combination of medieval reminiscences, hypocritical phraseology and undisguised governmental despotism“<sup>1683</sup>.

Das Verständnis des Gesetzes erschließt sich nicht ohne einen Blick auf die Arbeiterpolitik des Dritten Reiches oder auf das, was sie ersetzte. Schoenbaum weist zutreffend darauf hin, dass Politik Folgerichtigkeit voraussetze und deshalb von einer Arbeiterpolitik in den ersten Jahren nach der Machtübernahme nicht gesprochen werden könne.<sup>1684</sup> Der Ausdruck wird hier also zur Bezeichnung dessen verwendet, was die für Arbeiterpolitik an sich zuständigen staatlichen und Parteistellen statt einer solchen betrieben haben. Das „ethikhaltige“ Gesetz spiegelte eine Leerstelle in der Ideologie der NSDAP wider. Die Arbeiterklasse, übrigens ein Begriff, der während des Dritten Reiches als marxistisch abgelehnt wurde<sup>1685</sup>, war Hitler so fremd wie die Landwirtschaft. Infolgedessen kommt der Arbeiter in „Mein Kampf“ auch kaum vor, und was



Hitler in Reden über die Arbeiter verkündete<sup>1686</sup>, war reine Agitation mit dem Ziel, in der Arbeiterschaft Stimmen zu gewinnen. Mason belegt seine Hilflosigkeit gegenüber der Gewerkschaftsfrage u.a. mit Bezugnahme auf „Mein Kampf“<sup>1687</sup>. Schoenbaum drückt Hitlers Haltung so aus:

„Er war weder für noch gegen die organisierte Arbeiterschaft; ihn trieb eine Kombination von Pragmatismus, Ressentiment und Gleichgültigkeit“.<sup>1688</sup>

Die Folge war, dass es mehreren Personen gelang, auf die Arbeiterfrage Einfluss zu nehmen, und dabei unterschiedliche, teilweise einander widersprechende Ziele zu verfolgen. Während Hitler erklärte, weshalb er die Gründung einer nationalsozialistischen Gewerkschaft ablehnte, gründete Gregor Straßer, der zusammen mit seinem jüngeren Bruder Otto den linken Parteiflügel repräsentierte und damals noch Organisationsleiter der NSDAP war, gemeinsam mit dem Berliner Organisationsleiter Reinhold Muchow und mit Unterstützung durch den Berliner Gauleiter Josef Goebbels 1928 die Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation (NSBO). Hitler war damit zwar nicht einverstanden, unternahm aber nichts dagegen.<sup>1689</sup> Die Reichsleitung der NSDAP dagegen lehnte am 9. August 1928 die Gründung nationalsozialistischer Gewerkschaften ab.<sup>1690</sup>

Ohne finanzielle Unterstützung seitens der Parteizentrale nahm die NSBO sich mit wachsender Mitgliederzahl tatkräftig der Interessen der Arbeiterklasse an und beteiligte sich sogar an gewerkschaftlichen Streikaufrufen. Im Dritten Reich wurden Streiks zwar nicht verboten, jedoch deren Anstifter und „Rädelsführer“ unter Strafe gestellt.<sup>1691</sup> Weder nach Gregor Straßers Parteiaustritt, noch nach dem 30. Januar 1933, noch nach seiner Ermordung im Zuge des Röhm-Massakers wurde die NSBO aufgelöst, sondern sie existierte noch bis 1938 weiter. Allerdings wurden am 24. August 1934 drei NSBO-Führer, die eng mit Straßer zusammen gearbeitet hatten, entlassen.<sup>1692</sup> Inzwischen wurde sie nach und nach der DAF untergeordnet. Innerhalb der DAF wurden der Danziger Gauleiter Albert Forster für die Angestellten und Walter Schuhmann, der damalige Leiter der NSBO, für die Arbeiter zuständig.<sup>1693</sup> Das bestätigt die Unklarheit der Verhältnisse. Erst im Organisationshandbuch der NSDAP von 1938, S. 185, hieß es, sie sei „in die DAF übergegangen“<sup>1694</sup>. Mason überakzentuiert, wenn er behauptet, schon Leys Proklamierung der DAF am 2. Mai 1933 habe das Ende der NSBO bedeutet<sup>1695</sup>, denn in § 9 AOG vom 20. Januar 1934 wird noch der Obmann der NSBO erwähnt. Erst Anfang 1937 wurden auf Anordnung des Reichsleiters der DAF<sup>1696</sup> die Ämter des Betriebsobmanns der NSBO und der DAF vereinigt, womit an die Stelle der NSBO in § 9 AOG die DAF trat.<sup>1697</sup> Auch die von Mason betonte Opposition Leys zu Gregor Straßer hatte Ley nicht daran gehindert, mit Muchow mit dem Ziel der Ausschaltung der verbliebenen Gewerkschaften ein „Aktionsbündnis zum Schutze der deutschen Arbeit“ zu gründen.<sup>1698</sup> Am 13. April 1933 bot Ludwig Brucker<sup>1699</sup> dem ADGB noch die Schaffung einer Einheitsgewerkschaft unter Führung der NSBO an. Aber nach der nicht von oben

angeordneten Unterdrückung der linksorientierten freien Gewerkschaften, der Umfunktionierung des 1. Mai von einem Arbeiter- und Gewerkschaftstag zu einem nicht von den Gewerkschaften beherrschten Nationalfeiertag und der Besetzung der Gewerkschaftsbüros am 2. Mai 1933<sup>1700</sup> war die alte Arbeiterorganisation entmachteter. Die Arbeiterklasse war „zersplittert und in ihre kleinsten Bestandteile aufgelöst“.<sup>1701</sup> Der rechts stehende Deutsche Handlungsgehilfenverband, die Hirsch-Dunckerschen und die dem Zentrum nahe stehenden Christlichen Gewerkschaften gaben bald darauf von sich aus auf. Es war nicht geregelt, was an die Stelle der Gewerkschaften treten sollte. Da tat Hitler das, was geradezu typisch für seinen Regierungsstil werden sollte: Er übertrug<sup>1702</sup> einem Mann seines Vertrauens, dem früheren Gauleiter Robert Ley<sup>1703</sup>, die Aufgabe, Ordnung in die Situation zu bringen. Dieser handelte rasch, erklärte am 6. Mai, eine neue Arbeitsorganisation gründen zu wollen<sup>1704</sup> und verkündete bereits am 10. Mai öffentlich die Gründung der Deutschen Arbeitsfront (DAF). Fortan konkurrierten ein halbes Dutzend Willensbildungszentren um Einfluss auf die Arbeiterpolitik. Es war ein „Chaos von Organisationen“.<sup>1705</sup> Es herrschte ein Kompetenzwirrwarr zwischen Arbeitsministerium, Justizministerium, DAF und Prof. Siebert, ein Wirrwarr, der sich noch dadurch verstärkte, dass die Gesetzgebungsbefugnis durch § 64 II AOG auf die Ministerien übergegangen war<sup>1706</sup>, - eine „für den Historiker nahezu undurchdringliche Verwirrung und Unklarheit“.<sup>1707</sup> Die älteste unter den konkurrierenden Organisationen war die NSBO, die sich nicht weniger entschieden für die Interessen der Arbeitnehmer einsetzte als zuvor der ADGB, selbstredend ohne dessen marxistische Ideologie und ohne dessen frühere Machtmittel. Gemäßigter, doch klar für die Interessen der Arbeiter eintretend, gerierte sich anfangs die DAF. Die entgegengesetzte Position nahm naturgemäß der militärisch-industrielle Komplex ein. Die Wirtschaft hatte schon während der Weltwirtschaftskrise den Einfluss der Gewerkschaften zurückdrängen können<sup>1708</sup> und versuchte unter Hitler, mit Berufung auf die Erfordernisse der Rüstungswirtschaft, ihre Interessen denen der Arbeitnehmer auch von Rechts wegen klar überzuordnen. Unter dem Aspekt der Rüstungswirtschaft wussten sie sich einig mit dem Militär, das durch seinen Wirtschaftsbeauftragten, Oberst Thoma, vertreten wurde. Unterstützt wurde die Arbeitgeberseite auch vom Reichswirtschaftsministerium, seit 29. Juni 1933 unter dem Hugenberg-Nachfolger Kurt Schmitt, vom 30. Juli 1934 bis zum 26. November 1937 unter Reichsbankpräsident Hjalmar Schacht, der den kranken Schmitt im Amt ersetzte, und überraschenderweise auch vom Reichsarbeitsministerium, wo unter dem früheren Stahlhelmchef Franz Seldte dessen Staatssekretär Johannes Krohn und sein Abteilungsleiter Werner Mansfeld<sup>1709</sup> in durchaus arbeitgeberfreundlichem Sinne wirkten. Endlich bemühte sich auch die Partei durch den Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, um Einflussnahme auf die Arbeiterschaft. Die Bemühungen von Papens, Feders und Thyssens um den von Hitler selbst in seiner Rede vom 21.

März 1933 propagierten „ständischen“ Aufbau blieben allerdings ohne jede Wirkung, da diese Personen zum damaligen Zeitpunkt keine politische Bedeutung mehr hatten.<sup>1710</sup> Das war nun keineswegs von Hitler so arrangiert worden, etwa nach dem Prinzip „divide et impera“, das ja früher für Hitlers Maxime gehalten wurde.<sup>1711</sup> Wenn Hitler sich auf dem Gründungskongress der DAF am 10. Mai 1933 als den geeignetsten „ehrlichen Makler“ zwischen den Beteiligten bezeichnete<sup>1712</sup>, so kamen darin sowohl sein Interesse an einer Beilegung des Konflikts zwischen den Parteien zum Ausdruck als auch seine Unfähigkeit, selbst die Richtung vorzugeben. Dieses Verhalten zeigte seine Unentschlossenheit und Führungsschwäche.<sup>1713</sup> Nach dem 2. Mai 1933 hatten weder die Regierung noch die Partei ein Konzept.<sup>1714</sup> Einzelne Gliederungen der DAF und der NSBO führten sogar noch in Nachfolge der Gewerkschaften Tarifverhandlungen.<sup>1715</sup> Leys Versuche, anstelle der Gewerkschaften auf die Tarife Einfluss zu nehmen, stießen auf derartigen Widerstand, dass bald klar wurde, dass die DAF nur scheinbar eine die Gewerkschaften ersetzende Interessenvertretung der Arbeiterschaft darstellte. Schon die Schaffung des Treuhänders der Arbeit, ganze neun Tage nach der feierlichen Gründung der DAF, schuf einen Gegenpart, der seine Macht dann durch das AOG bekommen sollte. Die dreizehn Mitte Juni 1934 von Hitler ernannten Reichstreuhänder der Arbeit standen überwiegend dem Arbeitgeberlager nahe.<sup>1716</sup> Die Industrie erzwang unter dem 27. November 1933 ein angeblich von Hitler veranlasstes<sup>1717</sup> Abkommen zwischen den zuständigen Ministern Seldte und Schmitt, dem Wirtschaftsberater der NSDAP, Keppler<sup>1718</sup>, und Robert Ley, in dem dieser auf jede gewerkschaftliche Aktivität seiner Organisation verzichtete und sich auf erzieherische Aufgaben beschränkte.<sup>1719</sup> Mit diesem Abkommen, der Einweisung einiger allzu revolutionär sich gebärdender Führungskräfte sowohl der DAF als auch der NSBO ins Konzentrationslager und einer Neuorganisation der DAF erfuhr diese einen gewissen Grad von Konsolidierung. Gerhard Starcke, der Pressesekretär der DAF, nannte das die erste Phase der DAF.<sup>1720</sup> Hieraus erhellt, welche Bedeutung der Erwähnung der NSBO und der DAF im AOG beizumessen ist. Nach § 9 AOG sollte der Betriebsführer sich mit dem Obmann der NSBO über die von ihm aufzustellende Liste der Vertrauensmänner abstimmen, ohne an das Votum des NSBO-Obmanns gebunden zu sein. Die DAF wurde im Gesetz in unterschiedlichen Zusammenhängen genannt: Erstens mussten Vertrauensleute nach § 8 AOG Mitglied des DAF sein, zweitens wurden Mitglieder des Sachverständigenbeirats und der Ehrengerichte sowie Beisitzer der Arbeitsgerichte<sup>1721</sup> aus Vorschlagslisten der DAF ausgewählt<sup>1722</sup>, und drittens konnte die DAF nach § 66 Abs. III AOG Rechtsberatungsstellen einrichten sowie Personen zur Rechtsvertretung vor den Arbeitsgerichten zulassen. Im Dritten Abschnitt des AOG, also im Zusammenhang mit den Betriebsordnungen und den Tarifordnungen dagegen wurde die DAF nicht erwähnt. Damit waren die Aufgaben der DAF „konkretisiert“.<sup>1723</sup> Wenn Michael Schneider es aber so darstellt<sup>1724</sup>, als habe die DAF dadurch an Bedeutung gewonnen, so erscheint

dieser Gewinn doch sehr peripher. Viel eher kann man das AOG als „Kampfansage“ an die DAF bezeichnen. Mit der Rollenverteilung zwischen dem dem Reichsarbeitsministerium unterstellten Treuhänder der Arbeit einerseits und der DAF andererseits wollte der Gesetzgeber offensichtlich eine Beschränkung der Aufgaben der DAF bewirken. Es kam darin ja auch deutlich die arbeitgeberfreundliche Einstellung des AOG-Gesetzgebers zum Ausdruck, während die DAF in der Grundtendenz arbeitnehmerfreundlich eingestellt war. Der Kampf war mit dem Gesetz allerdings noch nicht entschieden. Ley verstand es geschickt, den Ursprung der NSBO zu ihrer Unterdrückung, insoweit unterstützt durch Göring<sup>1725</sup> und Heß, und zur Stärkung seiner DAF zu nutzen.<sup>1726</sup> Dabei kam in dem andauernden Machtkampf zwischen Seldte und Ley dem ersten seine Gesetzgebungskompetenz, dem zweiten sein unmittelbarer Zugang zu Hitler zugute.<sup>1727</sup> Unter dem 24. Oktober 1934 ließ Ley sich von Hitler unter Umgehung der Ministerien und der NSDAP-Leitung eine von seiner Organisation entworfene Führerverordnung unterzeichnen<sup>1728</sup>, die nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde. Leys 1937/38 unternommener Versuch, ein neues Gesetz durchzusetzen, das die DAF Hitler direkt unterstellen sollte, scheiterte jedoch am Widerspruch von Göring und Heß, welche die DAF gegen die NSBO noch unterstützt hatten.<sup>1729</sup> Im März 1935 kam eine neue Vereinbarung zwischen Seldte, dem neuen Wirtschaftsminister Schacht und Ley zustande, die so genannte Leipziger Vereinbarung<sup>1730</sup>, die sogar zur Schaffung eines „Beauftragten für die Durchführung der Leipziger Vereinbarung“ führte (später in das Amt „Soziale Selbstverwaltung“ transformiert)<sup>1731</sup>, und in demselben Monat noch wurde die DAF zu einer „Gliederung der NSDAP“ (neben SA, SS usw.).<sup>1732</sup> Nach der Beurlaubung des ihm feindlich gesonnenen Staatssekretärs Krohn vom Reichsarbeitsministerium führte Ley am 6. August 1939 erneut eine Einigung mit Seldte über die Rollenverteilung herbei.<sup>1733</sup> Aber diese Entwicklung hatte nur noch auf die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung Einfluss, dagegen nicht mehr auf die bürgerlich-rechtliche. Nach der erfolgreichen Zurückdrängung der Ley'schen Vorstellungen von der Rolle der DAF dürfte für die Grundhaltung der entscheidenden Personen in etwa gelten, was Kahn-Freund schon Jahre vorher als die Haltung des italienischen Faschismus zur Arbeiterfrage formuliert hatte:

„Die drei bisher im Wesentlichen die Sozialpolitik des kapitalistischen Zeitalters beherrschenden Systeme des Liberalismus, des Sozialkonservatismus und des Kollektivismus sind sämtlich abgelehnt. Aber allen diesen Richtungen wurden Ideen entnommen.“<sup>1734</sup>

Betrachtet man das AOG unter dem Gesichtspunkt der Gesetzessprache, so wird deutlich, weshalb die Arbeiterschaft das Gesetz offenbar zunächst nicht als unerträgliche Zumutung empfunden hat.<sup>1735</sup> Denn neben dem von den Nazis schon bekannten Rückgriff auf alte deutsche Werte (Betriebsgemeinschaft, Treue, Fürsorge) gab es ja weiterhin einen Kündigungsschutz, dazu neuerdings einen „Treuhänder“ der Arbeit, die deutsche Arbeitsfront mit dem Erholungswerk

Kraft durch Freude (KdF), und statt des Betriebsrats gab es jetzt „Vertrauensleute“. Über den wahren Geist des Gesetzes konnten weder Gewerkschaften noch KPD oder SPD sie aufklären. Evans spricht von einer

„neofeudale(n) Terminologie der Gegenseitigkeit ..., die nicht anders als der Feudalismus des Mittelalters die Tatsache verschleierte, dass die eigentliche Macht sich in Händen der einen Seite befand: der Arbeitgeber.“<sup>1736</sup>

Eine für die vorherige Gesetzgebung untypische Volkstümlichkeit oder gar Betulichkeit fand sich auch in dem Entwurf der Akademie für Deutsches Recht für ein Gesetz über das Arbeitsverhältnis wieder. Dort hieß es beispielsweise über den Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers in § 74 Satz 1:

„Die Erhaltung der Volkskraft erfordert, dass jeder Gefolgsmann zur Erholung von der Arbeit und zur Gewinnung neuer seelischer und körperlicher Kräfte einmal im Jahr einige Zeit ausruhen kann, ohne deshalb seine Lebenshaltung einschränken zu müssen.“<sup>1737</sup>

Diese Diktion konnte den Eindruck großer Besorgnis des Gesetzgebers um das Wohl des Arbeitnehmers erwecken. In Wahrheit richtete sich diese Formulierung in zweifacher Weise gegen den Arbeitnehmer. In Zweifelsfällen hätte die Auslegung der Vorschrift dazu führen können, dem Arbeitnehmer das Urlaubsentgelt entweder zu verweigern, wenn er den Urlaub nicht (ausschließlich) zum „Ausruhen“ nutzte oder wenn der Urlaub aus anderen Gründen nicht zur „Erhaltung der Volkskraft“ beitrug. Die Verfasser des AOG äußerten sich über ihre eigene Schöpfung, anfangs auf § 1 des Gesetzes bezogen, wie folgt:

„Es sind weniger rechtliche Normen, denen man deshalb auch nicht mit den alten Methoden der Interpretation gerecht werden kann, wie denn überhaupt dieses Gesetz in seinen Hauptabschnitten einen eigenen, weniger juristischen Stil hat.“<sup>1738</sup>

Auch wohlwollende Zeitgenossen bezeichneten das Gesetz als

„eigenartig“: „... ein ethischer Stil wird in ein Gebiet gebracht, wo die Ethik an und für sich nicht zu Hause zu sein scheint.“<sup>1739</sup>

Die Sprache des Gesetzes findet eine geradezu erschreckende Parallele in der Sprache, derer sich einige Arbeitsrechtler im Dritten Reich - Hochschulprofessoren wie Ministerialbeamte – bedienten. Als Beispiele mögen Zitate aus zwei Aufsätzen von Mansfeld und Siebert dienen:<sup>1740</sup> Die Betriebsgemeinschaft „strahlt“ beispielsweise auf das Arbeitsverhältnis „hinüber“, zwischen beiden wird „eine Brücke geschlagen“, man versucht sie „zu verkoppeln“, das eine ist in das andere „eingebettet“ oder „ergießt sich“ in dieses. Auch ist von der „Durchschlagskraft“ der Betriebsgemeinschaft und einer „Brückenkonstruktion“ in der juristischen Argumentation die Rede.<sup>1741</sup>

Das Gesetz markierte auch den Verzicht auf ein eigenständiges Arbeitsrecht. Die Schaffung einer eigenen Arbeitsgerichtsbarkeit ab 1927 war das äußere Zeichen dafür, dass sich angesichts der

Unzulänglichkeit der BGB-Regelung des Dienstvertrages für abhängige Arbeitnehmer ein Arbeitsrecht als eigener Rechtszweig herausgebildet hatte.<sup>1742</sup> Dessen Besonderheit bestand darin, dass neben zahlreichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, vor allem zum Schutze der Arbeitnehmer, das so genannte kollektive Arbeitsrecht entstanden war. Zusammen mit dem Teil des Privatrechts, das die Grundlage des Arbeitsverhältnisses bildete, gab es damit drei Rechtsgebiete, die zusammen das Arbeitsrecht ausmachten, was wohl auch einer der Gründe für seine Verselbstständigung war. Während die Nazis nun das kollektive Arbeitsrecht, eingeleitet durch die Auflösung der Gewerkschaften, beseitigten und ein neues Arbeitsverfassungsrecht schufen, ließen sie das Arbeitsvertragsrecht, das seinen Sitz im BGB hatte, im Wesentlichen (wenn man von der Veränderung des Kündigungsrechts absieht) unberührt. Infolge der Beseitigung des kollektiven Arbeitsrechts wurde das in der Weimarer Zeit entwickelte Arbeitsrecht „in das allgemeine Zivilrecht reintegriert“.<sup>1743</sup>

„(D)ie soziale Selbstverwaltung (war) durch Führerprinzip und staatliche Zwangsreglementierung ersetzt“ (worden).<sup>1744</sup>

Das Gesetz diente der politischen und wirtschaftlichen Vorbereitung des 2. Weltkriegs. Darüber besteht unter den Historikern Einigkeit. Nutznießer war die Wirtschaft.<sup>1745</sup> Mason bezeichnet das AOG als

„eine(n) der umfassendsten und konsequentesten Texte nationalsozialistischer Gesetzgebung, ... das von der Ideologie und den Organisationen der Bewegung kaum direkt beeinflusst wurde.“<sup>1746</sup>

Für die Arbeitgeber gab es mit dem AOG eine veränderte Art der Beschränkung ihrer auf dem Dienstvertragsrecht des BGB fußenden grundsätzlichen Entscheidungsfreiheit. Sie gewannen durch den Wegfall des kollektiven Arbeitsrechts nicht den Grad von Freiheit zurück, den sie allein nach BGB-Recht gehabt hatten, denn sie unterlagen nun dem weitgehenden Weisungsrecht des Reichstreuhänders der Arbeit. Für die Arbeitnehmer hingegen fiel nicht nur der Schutz des kollektiven Arbeitsrechts weg. Dessen Beseitigung durch das AOG stellte zunächst im Wesentlichen den alten, die Arbeitnehmer benachteiligenden Zustand aus der Zeit vor 1918/19 wieder her, und die neuen Regelungen verbesserten die Stellung der Arbeitnehmer nicht wieder. Sie konnten aus Arbeitnehmersicht in keiner Weise als Ersatz für den verloren gegangenen Schutz bezeichnet werden. Ja, es gab für die Arbeitnehmer darüber hinaus neue soziale und rechtliche Einschränkungen. Wenngleich diese Schwächung der Rechtsstellung der Arbeitnehmer nicht abrupt eintrat, sondern sich in der Weltwirtschaftskrise schon angebahnt hatte, nahm sie unter dem Nationalsozialismus und ganz besonders im Kriege drastische Formen an. Insgesamt zeigt sich, dass das BGB durch das Arbeitsordnungsgesetz kaum berührt worden ist, die Arbeitnehmer aber weitgehend unter ein Sonderrecht gestellt wurden, wobei die Rechtswissenschaftler im Dritten Reich über die Anwendbarkeit von BGB-Vorschriften auf das Arbeitsvertragsrecht keine

einheitliche Meinung entwickelten. Die Nationalsozialisten hatten mit ihrem neuen Recht einen Rückfall in patriarchalische Zeiten bewirkt.

Es bleibt die Frage, ob mit dem AOG ein Teil eines Rechtssystems geschaffen worden war, das geeignet gewesen wäre, das BGB abzulösen. Das hätte zur Voraussetzung gehabt, dass es ohne Rückgriff auf das BGB interpretierbar gewesen wäre, was der von Freisler<sup>1747</sup> erhobenen Forderung entsprochen hätte. Durchgesetzt hat sich die vereinzelt vertretene Auffassung, dass dem so war, jedoch nicht. Vor allem hat das AOG trotz aller staatlichen Eingriffe in das Arbeitsverhältnis die dienstvertragliche Grundlage nach § 611 nicht beseitigt. Spohns Ausführungen zu dieser Frage sind übertrieben, wenn es heißt:

„Der NS-Staat ... zwang keine ‚Vertragspartner‘, sondern beseitigte den freien Vertrag und setzte an seine Stelle die staatliche Regelung. Das Verhältnis zwischen ‚Arbeitgeber‘ und ‚Arbeitnehmer‘ wurde zu einer ‚Gemeinschaft mit öffentlich-rechtlichem Charakter‘ (‚öffentlich“ im Original unterstrichen).“<sup>1748</sup>

Damit fußt Spohn auf der Eingliederungstheorie<sup>1749</sup>, geht aber in der Konsequenz zu weit, da das RAG an der Vertragstheorie festgehalten hat. Feststellen lässt sich jedoch die Tendenz - zunächst in der arbeitsrechtlichen Literatur, zögernd folgend auch in der Rechtsprechung - den Gemeinschaftscharakter des von Treue- und Fürsorgepflichten geprägten Arbeitsverhältnisses stärker zu betonen. Beispielhaft steht dafür das Urteil des RAG v. 26. Juni 1940 - RAG 48/40 -<sup>1750</sup>:

„Das Arbeitsverhältnis ist nach heutiger Auffassung überwiegend personenrechtlicher Natur und beruht auf der gegenseitigen Treupflicht zwischen dem Betriebsführer und der Gefolgschaft.“

Dabei blieb es eine bis zum Ende des Dritten Reiches nicht geklärte Frage, ob § 2 Abs. II AOG lediglich eine Auslegungsvorschrift<sup>1751</sup>, oder eine eigenständige Anspruchsgrundlage darstellte.<sup>1752</sup>

Dieser Meinungsverschiedenheit ungeachtet, lässt sich feststellen, dass das AOG das BGB-Recht für die Dienstverträge der abhängig Beschäftigten in einer Weise geändert hatte, die ein Fortbestehen des BGB zur Voraussetzung hatte. Die Bemühungen um eine Neugestaltung des Arbeitsvertragsrechts hatten ja zu keinem Gesetzgebungsakt geführt. Die Stellung der Arbeitnehmer hatte sich also rechtlich und soziologisch, wie gezeigt wurde, ganz erheblich zu ihrem Nachteil verändert, jedoch ohne eine entsprechende Veränderung des für die Arbeitnehmer geltenden bürgerlichen Rechts. Nur diese Tatsache kann wohl als Erklärung dafür dienen, dass Nikisch, Hueck und Zöllner feststellen, der nationalsozialistische Gesetzgeber habe das Arbeitsrecht im Wesentlichen unberührt gelassen. Hientzsch, Rüthers, Ramm und Söllner dagegen betonen den „inneren Wandel“.<sup>1753</sup>

Der auch gegenüber den Arbeitern vor allem im Kriege zunehmende Terror war hier nicht zu erörtern.<sup>1754</sup>

## G Konservative Gesetzgebung des Reichsjustizministeriums

Geschichte des Ehescheidungsrechts – Ehegesetz – anderes Familienrecht – Testamentsrecht – anderes Erbrecht – Verschollenheitsrecht – andere Rechtsgebiete – Abschied vom BGB? – Gleichheitsgrundsatz - Rechtsprechung

Die umfangreichste Änderung, die das bürgerliche Recht während der Nazizeit erfuhr, betraf das Recht der Eheschließung und Ehescheidung.<sup>1755</sup> Diese Änderung wird hier einschließlich ihrer Vorgeschichte detailliert untersucht, damit ein Urteil möglich wird, inwieweit dieser Eingriff ins BGB mit der Absicht harmoniert, das bürgerliche Recht nach nationalsozialistischen Vorstellungen von Grund auf zu erneuern.

Zum Verständnis des Diskurses über das Ehescheidungsrecht ist es nützlich, die Abstufungen zu kennen, in welchen dieser etwa seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, beginnend mit dem preußischen ALR von 1794, in Mitteleuropa auftrat oder geführt worden ist. Die Möglichkeiten bewegten sich zwischen den Extremen der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe und ihrer Scheidung auf bloßen Antrag auch nur eines der beiden Ehegatten. Die Unauflöslichkeit der Ehe entspricht dem kanonischen Recht.<sup>1756</sup> Dieses lässt nur die „Trennung von Tisch und Bett“ unter Aufrechterhaltung des Ehebandes zu und darüber hinaus die Ungültigerklärung der Ehe bei Vorliegen enumerativ aufgezählter Nichtigkeitsgründe, aus denen sie als nicht wirksam zustande gekommen gilt. In Österreich (und nur dort) kannte man noch den Ehedispens, der eine nur zivile Neuverheiratung zuließ. Jedoch gab es darüber verschiedene Rechtsansichten bei den beiden höchsten österreichischen Gerichten, was zu schwierigsten Problemen führte<sup>1757</sup> und nach der Annexion Österreichs, dem „Anschluss“, zu einer dringenden Aufgabe für den gesamtdeutschen Gesetzgeber wurde. Die strengste Regelung, nach der eine Ehescheidung möglich ist, setzt (mit Ausnahme des Falls der Geisteskrankheit) das Verschulden eines der Ehegatten voraus. Es wird hierbei zwischen absoluten (oder unbedingten) und relativen (oder bedingten) Ehescheidungsgründen unterschieden. Am häufigsten wird als absoluter Ehescheidungsgrund neben der unheilbaren Geisteskrankheit eines der Ehegatten der Ehebruch statuiert. Relative Scheidungsgründe, u. a. böswilliges Verlassen, schwere Eheverfehlung, Körperverletzung des Ehepartners, unsittlicher Lebenswandel oder beharrliche Verweigerung der ehelichen Beiwohnung, setzen als weitere Voraussetzung für die Scheidung im Allgemeinen die infolge des schuldhaften Handelns eingetretene Zerrüttung der Ehe voraus. In diesen Fällen ist die Möglichkeit der Scheidung also von der Überzeugung des Scheidungsgerichts abhängig.<sup>1758</sup> Eine weitere Erleichterung der Ehescheidung kann darin bestehen, dass die Ehe wegen ihrer – subjektiven oder objektiven – Zerrüttung geschieden werden kann, ohne dass ein Schuldvorwurf gegen einen der Ehepartner damit verbunden zu sein braucht. Im Fall der objektiven Zerrüttung hat sich das Gericht von der „unüberwindlichen Abneigung“ eines Partners gegen den anderen, mindestens



aber von dem Zerrüttungstatbestand zu überzeugen, was vielfach dadurch erleichtert wird, dass eine gesetzlich festgelegte Frist, innerhalb derer die Ehegatten nicht mehr zusammengelebt haben, als Beweis für die Zerrüttung gilt. Bei der subjektiven Zerrüttung genügt es, dass ein Ehegatte geltend macht, die Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung nicht mehr fortsetzen zu können. In diesem Fall kommt es noch darauf an, ob der die Scheidung nicht begehrende Ehegatte die Möglichkeiten hat, die Ehescheidung zu verhindern. Schließlich kennt man noch die Ehescheidung im gegenseitigen Einvernehmen, bei der die Zerrüttung nicht einmal behauptet zu werden braucht, oder allein auf Antrag eines der beiden Ehepartner ohne nähere Begründung.<sup>1759</sup> Ähnlich stellten das während des Dritten Reiches Larenz<sup>1760</sup> und der Reichsgeschäftsstellenleiter des NSRB dar.<sup>1761</sup> Klink<sup>1762</sup> zählte als denkbare Scheidungsgründe Geisteskrankheit, gegenseitige Einwilligung, einseitigen Antrag, unüberwindliche Abneigung und unverschuldete Zerrüttung auf, ebenso, wenngleich in anderer Reihenfolge, während der Nazizeit Bovensiepen.<sup>1763</sup>

Bei Schaffung des BGB stellte sich der deutsche Rechtszustand etwa wie folgt dar: Am 20. Dezember 1873, als mit der lex Lasker die Gesetzgebungskompetenz für das bürgerliche Recht auf das Reich überging, galt in den wenigen Gegenden, die kein spezielles Ehescheidungsrecht eingeführt hatten, die Regelung des gemeinen Rechts, nach der es nur absolute Ehescheidungsgründe gab und keine Scheidungsmöglichkeit wegen unüberwindlicher Abneigung oder unheilbarer Zerrüttung.<sup>1764</sup> In den meisten Gegenden, in denen noch gemeines Recht galt, war es insoweit „größtenteils durch das landesherrliche Scheidungsrecht gemildert“. <sup>1765</sup> In Preußen galt schon seit dem Edikt vom 17. November 1782 das subjektive Zerrüttungsprinzip, allerdings mit der Auflage, dass der die Scheidung beantragende Ehegatte die Schuld für die Trennung auf sich nehmen musste.<sup>1766</sup> Das war zwar eine prozessökonomische, aber auch primitive Lösung, die auf Gerechtigkeitserwägungen verzichtete und nicht nachahmenswert war. Bemerkenswert war im ALR von 1794 auch die rechtliche Unterscheidung zwischen mit Kindern gesegneter und kinderloser Ehe. Diese konnte im Gegensatz zu jener aufgrund gegenseitiger Einwilligung geschieden werden. Im Geltungsbereich des Code Napoléon gab es neben mehreren absoluten Scheidungsgründen, zu denen Ehebruch des Mannes nur dann zählte, ‚lorsqu’ il aura tenu sa concubine dans la maison commune‘<sup>1767</sup>, auch die Scheidung aufgrund gegenseitiger Einwilligung, die allerdings mittels verschiedener Kautelen und Verfahrensregeln sehr erschwert war.<sup>1768</sup>

In der 1. Kommission zur Erarbeitung des BGB war der Jurist Gottlieb Planck für die Sektion Familienrecht zuständig. Obwohl er als liberal galt, befürwortete er außer dem Fall der Geisteskrankheit keine Abweichung von der alleinigen Geltung des Verschuldensprinzips. In den Motiven hieß es dazu:

„Der Staat hat ein dringendes Interesse daran, darauf hinzuwirken, dass die Ehe als die Grundlage der Gesittung und der Bildung so sei, wie sie sein soll, und deshalb das Bewusstsein des sittlichen

Ernstes der Ehe und der Auffassung als einer von dem Willen der Ehegatten unabhängigen sittlichen Ordnung im Volke zu fördern. Dies geschieht durch Erschwerung der Ehescheidung.<sup>1769</sup>

Auf dem XX. Deutschen Juristentag, der 1889 in Straßburg unter Vorsitz des Schöpfers der österreichischen Strafprozessordnung, Prof. von Rudolf von Gneist, stattfand, wurde „die Schroftheit, mit der das Verschuldungsprinzip durchgeführt worden ist“<sup>1770</sup>, vergebens kritisiert. Selbst der faszinierende Redner August Bebel<sup>1771</sup>, der sich als Mitglied der 2. Kommission nachdrücklich für die Einführung des Zerrüttungsprinzips neben dem Verschuldensprinzip einsetzte, vermochte sich gegen Planck nicht durchzusetzen.<sup>1772</sup> Im August 1894 stärkte eine Eingabe der Fuldaer Bischofskonferenz der konservativen Linie den Rücken. Nach Wieacker wurden zum Ehescheidungsrecht etwa 600 Stellungnahmen in Tagespresse und wissenschaftlichen Veröffentlichungen abgegeben, was die Heftigkeit der Diskussion widerspiegelt. Als für die Annahme des letzten Entwurfs zum BGB im Reichstag kein Mehrheitsbeschluss erzielbar schien, wurde mit Hilfe des Staatssekretärs im Reichsjustizamt, Nieberding, eine Kompromisslösung gefunden, bei der das „Zentrum“ in anderen Fragen nachgab, um sich mit dem von ihr geforderten Verschuldensprinzip im Ehescheidungsrecht (mit der einzigen Ausnahme der Trennungsmöglichkeit ohne Verschulden bei unheilbarer Geisteskrankheit eines der Ehegatten) durchzusetzen. Das Ehescheidungsrecht bildete damit in dem sonst als fortschrittlich angesehenen BGB eine Ausnahme. Diese Lösung kam nur nach heftigem Streit zustande. Die Schöpfer des BGB hatten sich in etwa vom konservativen lutherischen Protestantismus leiten lassen.<sup>1773</sup>

Als Ergebnis enthielt das BGB-Recht als absolute Scheidungsgründe Ehebruch, Bigamie, männliche Homosexualität (§ 1565), die Absicht, den Ehegatten zu töten (§ 1566), böswilliges Verlassen des Ehepartners (§ 1567) und – auch ohne Verschulden eines Teils - eine mindestens drei Jahre währende Geisteskrankheit, die zur Aufhebung der geistigen Gemeinschaft der Eheleute geführt hatte (§ 1569).<sup>1774</sup> Relative Scheidungsgründe waren schwere Eheverletzung, grobe Misshandlung sowie ehrloses oder unsittliches Verhalten, wenn infolgedessen die Ehe so tief zerrüttet war, dass mit einer Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zu rechnen war (§ 1568).<sup>1775</sup> Auf eine enumerative Aufzählung relativer Scheidungsgründe hatte der Gesetzgeber bewusst verzichtet, wie aus der Denkschrift hervorgeht:

“Gewisse Tatbestände sind so beschaffen, dass das Gesetz aus ihrem Vorhandensein ohne Weiteres die Folgerung ziehen kann, die Fortsetzung der Ehe sei durch das schuldhafte Verhalten des einen Ehegatten dem anderen in gerechtfertigter Weise unerträglich geworden und dürfe ihm deshalb als Rechtspflicht nicht mehr auferlegt werden. In der Mehrzahl der Fälle lässt sich dagegen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bildung, der äußeren Stellung, des Charakters und der Persönlichkeit des Ehegatten nicht im Voraus ermessen, ob gewisse Handlungen, welche unter

194 Umständen geeignet sind, das eheliche Verhältnis unhaltbar zu machen, auch im gegebenen Fall eine solche Wirkung haben werden. Dieselbe Tatsache, z.B. eine Misshandlung, eine Ehrenkränkung, die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, kann in dem einen Falle die völlige Zerrüttung der Ehe zur Folge haben, während sie in einem anderen Falle den ehelichen Frieden vielleicht gar nicht oder doch nur vorübergehend stört. Hier muss daher dem Richter die Entscheidung überlassen werden.<sup>1776</sup>

Damit wurde freilich den Gerichten ein größerer Ermessensspielraum eingeräumt. Dieser im BGB zum Ausdruck kommende „Eheerhaltungs-Rigorismus“<sup>1777</sup> führte schon in den wenigen Jahren bis zum Ersten Weltkrieg zu den ersten Veränderungen. Es erwies sich, dass es zunehmend Ehen gab, die als zerrüttet anzusehen waren, ohne dass einem der Ehepartner ein Verschulden im Rechtssinne zur Last gelegt werden konnte. Infolgedessen gab es bald zahlreiche Scheidungsverfahren, in denen die Ehepartner dem Gericht das Vorhandensein eines Ehescheidungsgrundes nach § 1568 vorspiegelten, um die Auflösung ihrer Ehe trotz des restriktiven Rechts zu erreichen.<sup>1778</sup> Der Paragraph wurde deshalb als „Einfallstor“ für die Durchsetzung gesetzlich nicht gestützten Scheidungsbegehrens bezeichnet. In Preußen versuchte der Justizminister Beseler dem Geist des konservativen Gesetzes gerecht zu werden, indem er 1910 durch einen Erlass die Ehescheidungskammern anwies, bei Verdacht auf Missbrauch des § 1568 zu einverständlicher Scheidung das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der ZPO auszusetzen.<sup>1779</sup> Schon dass es zu einem derartigen - rechtlich bedenklichen - Schritt kam, zeigt die Unhaltbarkeit der damaligen Situation. In den Jahren 1907 und 1911 erschienen zwei Monografien, in denen die Einführung der Scheidungsmöglichkeit auf Grund gegenseitigen Einverständnisses der Ehegatten gefordert wurde. Neustadt führte aus:

„... das Naturgesetz ... lässt sich mit der Heugabel des positiven Gesetzes aus seiner Domäne nicht verdrängen ... In der Hand des Gatten allein ruhe die Entscheidung darüber, was seinen persönlichen Zwecken dienlich ist und was er als Last empfindet.“<sup>1780</sup>

Feicks Begründung dagegen lautete:

„Ist eine hoffnungslose Zerrüttung der Ehe eingetreten, und das ist auch ohne das Verschulden eines Ehegatten möglich, so ist die erzwungene Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft zwecklos und sittlich verwerflich, eine Qual für die Beteiligten und eine Gefahr für die Allgemeinheit.“<sup>1781</sup>

In Belgien, Dänemark und Norwegen, Luxemburg, Rumänien und der Türkei war eine Scheidung allein aufgrund gegenseitiger Übereinstimmung der Ehegatten schon vor dem 1. Weltkrieg möglich, in Finnland, Montenegro und Österreich bei Zerrüttung wenigstens auch ohne nachgewiesenes Verschulden.<sup>1782</sup> In anderen mitteleuropäischen Staaten wurde das Verschuldenserfordernis bei Ehezerüttung nach und nach abgeschafft, so in der Schweiz 1912 und in Schweden 1915.<sup>1783</sup>

Die Situation verschlimmerte sich nach dem Kriege infolge zahlreicher übereilt geschlossener Ehen oder Entfremdung der Ehegatten nach langer Frontabwesenheit des Ehemannes. Nach dem Ende des 1. Weltkriegs verdoppelte sich, bezogen auf die Einwohnerzahl, die Zahl der Ehescheidungen.<sup>1784</sup> Die Frauenemanzipation trug das ihre dazu bei, den Ruf nach einer Möglichkeit der Scheidung ohne Verschulden lauter werden zu lassen. Schließlich kamen noch wirtschaftliche Not und soziale Umschichtungen infolge der Inflation als Gründe für die Zerrüttung von Ehen hinzu.<sup>1785</sup> 1918 wurde in Norwegen und 1919 in der Tschechoslowakei das Zerrüttungsprinzip in das Ehescheidungsrecht eingeführt.<sup>1786</sup> In demselben Jahr erschien eine umfängliche Monographie des Münchener Rechtsanwalts Erhardt, in der dieser – unter Berufung auf das frühere preußische ALR - auch für Deutschland die Einführung der objektiven Zerrüttung als Scheidungsgrund forderte.<sup>1787</sup> Nach Traumann, der sich im Folgejahr äußerte, sollte es sogar genügen, wenn die Fortsetzung der Ehe auch nur einem der beiden Ehegatten unzumutbar erschien.<sup>1788</sup> Verschiedene Vereine legten sodann Gesetzesvorlagen zur Änderung des Ehescheidungsrechts vor, so am 1. Juli 1920 der Kölner Verband „Eherechtsreform“ und am 9. Juni 1921 der in Dresden gegründete „Deutsche Rechtsbund“.<sup>1789</sup> 1921 wurde daraufhin das RJM aktiv, indem die Justizminister Schiffer und Radbruch<sup>1790</sup> nacheinander erklärten, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Scheidungsrechts vorlegen zu wollen<sup>1791</sup>, und Radbruch sandte den Ländern „unverbindliche Grundlinien“ eines neuen Scheidungsrechts zu - nahezu gleichzeitig mit dem Eintreffen einer dringenden Warnung seitens der Fuldaer Bischofskonferenz vor jeglicher Änderung.<sup>1792</sup> Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum war die Frage heiß umstritten. Den überwiegend sachlich begründeten Plädoyers für die Einführung der Trennungsmöglichkeit bei objektiver Zerrüttung<sup>1793</sup> standen verschiedene, meist recht emotional vorgetragene Appelle gegenüber, die Zerrüttungsklage ohne Verschulden nicht zuzulassen. Hier folgen zur Veranschaulichung drei dieser Plädoyers, alle aus dem Jahre 1922:

„ ... der Umstand, dass die Fortpflanzungsfähigkeit und der Geschlechtstrieb beim Manne etwa zwei Jahrzehnte länger anhält als bei der Frau, bringt von Natur die Gefahr mit sich, dass der sittlich nicht gefestigte Mann die Befriedigung, die ihm die verblühte Lebensgefährtin seiner jüngeren Jahre nicht mehr bieten kann, durch Anknüpfung neuer Bande zu erlangen trachtet ...“<sup>1794</sup>

„Das große Gut der Rechtsordnung verlange von jedem Einzelnen Opfer. Damit das Ganze gedeihe, müsse der Einzelne es ertragen ... Auch die Beziehungen der Gatten zueinander müssten von dem Gedanken des Opfers beherrscht werden.“<sup>1795</sup>

„Der viel gehörte Vorwurf der ‚Heuchelei‘ gegenüber dem geltenden Recht ist unbegründet: die Reformer müssen seiner in Zukunft entbehren.“ Man wolle „Scheidung aufgrund gegenseitiger Einwilligung als solcher in das Rechtsleben hineinzuschmuggeln (sic) ... So mag es vielleicht

gelingen, das Herübergreifen des zersetzenden Subjektivismus unserer Zeit auch auf das Gebiet des Ehescheidungsrechts zu verhüten.<sup>1796</sup>

In demselben Jahr, aus dem diese drei Äußerungen stammen, erschien auch noch eine Monographie, in der die Ehe in unrealistischer Weise idealisiert wurde.<sup>1797</sup> In diesem und den Folgejahren gab es im Reichstag Initiativanträge verschiedener Parteien, und zwar am 24. Juni 1922 von der USPD, am 30. Juni 1922 von der DDP und am 17. Juli 1922 von der SPD.<sup>1798</sup> Während die KPD als Nachfolgepartei der USPD nach dem Vorbild des sowjetischen Kodex von 1918<sup>1799</sup> die freie Ehescheidung auf Antrag eines Partners forderte<sup>1800</sup> und Bebel namens der Sozialdemokraten die Möglichkeit der Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen<sup>1801</sup>, verlangten die anderen Parteien die Einführung des Zerrüttungsprinzips, das auch zunehmend in anderen Staaten eingeführt wurde, 1921 in Lettland, 1922 in Dänemark und Estland, 1925/26 in der Türkei<sup>1802</sup> und 1930 in Finnland.<sup>1803</sup> Die Zerrüttung sollte nach den Vorstellungen von USPD und SPD nachgewiesen sein, wenn beide Ehepartner die Scheidung beantragten. Zu den Anträgen der Parteien nahm im Schrifttum als erster Wilhelm Kahl Stellung.<sup>1804</sup> Er sprach sich für die Einführung des objektiven, also nicht von Verschulden abhängigen Zerrüttungsprinzips aus. Sein Vorschlag für einen neu zu schaffenden Abs. II zu § 1568 lautete:

„Jeder Ehegatte kann auch dann auf Scheidung klagen, wenn ohne nachweisliche Schuld des anderen eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, dass eine dem Wesen der Ehe entsprechende Fortsetzung der Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann, und wenn außerdem die Ehegatten seit mindestens einem Jahre vor Erhebung der Klage bereits in völliger Trennung gelebt haben“.<sup>1805</sup>

Die Tatsache, dass das Thema Gegenstand der Beratung im Reichstag geworden war, löste sogleich und in den Folgejahren erneut zahlreiche weitere Stellungnahmen pro und contra Scheidungserleichterung aus. Hatte sich schließlich Munk, für den Verband Deutscher Frauenvereine mit ca. 900.000 Mitgliedern sprechend, schon vor Kahl für eine Scheidungsmöglichkeit bei objektiver Zerrüttung, ja sogar aufgrund gegenseitiger Einwilligung (!) ausgesprochen<sup>1806</sup>, so folgten nach Kahls Plädoyer im Reichstag Zustimmungen von Vogt<sup>1807</sup>, Cahn<sup>1808</sup> und Hachenburg.<sup>1809</sup> Eine Scheidungsmöglichkeit aufgrund gegenseitiger Einwilligung der Ehegatten forderten darüber hinaus u.a. Klink<sup>1810</sup>, Schultz<sup>1811</sup>, Wunderlich<sup>1812</sup>, Erffa<sup>1813</sup> und Curt Rosenberg<sup>1814</sup>, der allerdings eine dreijährige Trennung als Klagevoraussetzung vorschlug. Gegen Kahls Forderung sprachen sich vor allem Henle<sup>1815</sup>, Bell<sup>1816</sup> und Ilse Lange<sup>1817</sup> aus. Herz schließlich forderte sogar eine Erschwerung der Eheschließungsmöglichkeit mit obligatorischer Anrufung von Eheberatungsstellen, denn:

„(d)ie Eugenik gibt Fingerzeige dafür, welche Partner am besten zusammenpassen dürften, welche nicht“.<sup>1818</sup>

<sup>197</sup> Die Fülle der Stellungnahmen innerhalb weniger Jahre zeigt, wie heiß umstritten das Thema war. Politisch waren es im Wesentlichen die Sozialdemokraten und die Liberalen, die gegen die Konservativen eine Scheidungserleichterung durchsetzen wollten.<sup>1819</sup> Einen Versuch zur Versachlichung der Diskussion lieferte ein Ministerialrat aus dem preußischen Justizministerium mit einer Darstellung des geltenden Ehescheidungsrechts in anderen europäischen Ländern.<sup>1820</sup> Bei den Gegnern der Scheidungserleichterung waren nationale Töne unüberhörbar. So bezeichnete der Zentrumsabgeordnete Bockius 1927 im Reichstag die Ehe als ein Rechtsverhältnis „mit allen Wirkungen offizieller, familiärer, kultureller und besonders staatspolitischer Bedeutung.“<sup>1821</sup> Mit schrillen Tönen argumentierte Henle:<sup>1822</sup>

„Es ist“ (im Original ab hier gesperrt) „der Geist des zersetzenden Subjektivismus, der in unablässigem Weiterschreiten das Mark des deutschen Volkskörpers zu vergiften strebt.“<sup>1823</sup>

Derselbe schrieb ein Jahr später:

„Noch gilt die Unauflöslichkeit der Ehe, einer der wenigen noch aufrecht stehenden Pfeiler der inneren Wohlfahrt des deutschen Volkes. Noch ist das Rechtsinstitut der Ehe unzerbrochen. Die Entscheidung steht bevor. Wird die Zerrüttung der Ehe als Scheidungsgrund eingeführt, so werden seine gutgläubigen Befürworter zu spät inne werden, was sie heraufgeführt haben: die Zerrüttung der Ehe.“<sup>1824</sup>

Bell sprach gar von „gesundem Volksempfinden“, der „Führerkraft“ des Gesetzgebers und „Gefahren, die für die Volksgesundung und das Staatswohl in Verbindung mit den Bestrebungen nach Zeit- und Stufen-, Kameradschafts- und Probeehe mit einer zu großen Erleichterung der Scheidung unabweisbar verbunden seien.“<sup>1825</sup> Der völkische Nationalismus, der sich im 19. Jahrhundert unter dem Druck der Zersplitterung des Reiches aus romantischen Quellen entwickelt hatte, war nach der „nationalen Schmach“, gespeist aus der Dolchstoßlegende, der sog. Kriegsschuldfrage, dem „Diktat von Versailles“ insgesamt und vor allem aus der Ablösung des Kaiserreichs durch eine parlamentarische Demokratie, trotz regelmäßiger sozialdemokratischer Mehrheiten nun zum Durchbruch gekommen. Er sollte nach wenigen Jahren die idealen Voraussetzungen für die Machtergreifung durch die Nazis bilden.

Wie reagierte nun der Reichstag? Der dem Zentrum angehörende Justizminister Frenken<sup>1826</sup> widersetzte sich entschieden jeder Reform.<sup>1827</sup> Die Hauptreformgegner im Reichstag waren die DNVP mit ihrem Sprecher, Freiherr von Freytag-Loringhoven<sup>1828</sup>, sowie das Zentrum mit seinem Sprecher, Johannes Bell, Vizepräsident des Reichstags. Er erklärte:

„Wir halten von unserem religiösen und sittlichen Standpunkte aus unerschütterlich fest an der Überzeugung, dass die Ehe unauflöslich ist, und wir werden deswegen allen Vorlagen und allen Anträgen, die auf eine Erweiterung der Ehescheidungsgründe hinauszielen, entschieden Widerstand entgegensetzen.“<sup>1829</sup>

198 Nach einem großen Referat des Abgeordneten Prof. Kahl im Jahre 1927<sup>1830</sup>, dessen Vorschlag im Rechtsausschuss mit fünf gegen zwei Stimmen angenommen wurde<sup>1831</sup>, und der Vorlage eines Referentenentwurfs des Justizministers Koch-Weser<sup>1832</sup> im Jahre 1929 konnte das Zentrum nur noch mit einer Politposse, die bis zur Rücktrittsdrohung des Koch-Nachfolgers Guérard<sup>1833</sup> reichte, die Verabschiedung eines von der Reichstagsmehrheit geforderten reformierten Ehescheidungsrechts verhindern.<sup>1834</sup> Dem Zentrum, der einzigen Partei, die allen Koalitionen der Weimarer Republik angehörte hatte, war es während dieser Zeit bis zum Antritt des Kabinetts Schleicher im Jahre 1932 trotz aller Gegenvorstellungen aus der Gerichtspraxis<sup>1835</sup> gelungen, alle Reformbestrebungen zu vereiteln. Im Kampf der Sozialdemokraten und der Liberalen gegen die Konservativen hatten diese sich durchgesetzt.<sup>1836</sup>

Zu bemerken wäre noch, dass die NSDAP, die seit 1924 im Reichstag vertreten war, sich an der gesamten Eherechtsdiskussion, bis sie an die Macht kam, nicht beteiligt hatte.<sup>1837</sup> Im Parteiprogramm der NSDAP wurde die Ehe nicht angesprochen. In Hitlers ‚Mein Kampf‘ findet man zwar keine Definition der Ehe<sup>1838</sup>, aber immerhin zwei Äußerungen darüber. Darin heißt es:

„Auch die Ehe kann nicht Selbstzweck sein, sondern muss dem einen größeren Ziele, der Vermehrung und Erhaltung der Art und Rasse, dienen. Nur das ist ihr Sinn und ihre Aufgabe.“<sup>1839</sup>

Zur Ehescheidung findet sich in dem Buch dagegen nichts. Der Lehrbeauftragte für Rasse und Recht an der Berliner Universität, Falk Ruttke („Rasse-Ruttke“), kritisierte die Ehevorschriften des BGB, weil sie von den beteiligten Personen ausgingen, weil die Ehe ein Vertrag sei, was sich allerdings objektiv nur im Hinblick auf die Eheschließung sagen lässt, nicht dagegen ohne Weiteres für das Ehescheidungsrecht des BGB<sup>1840</sup>, und weil „rassen-hygienische“ Gesichtspunkte völlig fehlten.<sup>1841</sup> Larenz, in diesem Punkt auf einer Linie mit Ruttke, stellte fest, die Ehe sei nicht einmal vertragsähnlich<sup>1842</sup>, wobei er auf die (dogmatisch freilich problematische) Möglichkeit, die Eheschließung in dieser Beziehung anders zu betrachten als die Lösung der Ehe, gar nicht einging. Das Recht der Ehescheidung wurde nach der Machtübernahme erneut Gegenstand der Diskussion<sup>1843</sup>, in die bald ein neuer Aspekt hinein kam. Abgesehen von einer ganzen Reihe von Aufsätzen, die einzelne Fragen aus dem Themenkomplex zum Gegenstand hatten<sup>1844</sup>, erschien neben der Darstellung im Nationalsozialismus-Handbuch<sup>1845</sup> eine Monografie zum Thema aus der Feder eines pensionierten OLG-Rats, Paul Vogt.<sup>1846</sup> Das Hauptamt für Volksgesundheit in der NSDAP legte einen eigenen Gesetzesentwurf vor.<sup>1847</sup> Die bis zum damaligen Zeitpunkt gemachten Vorschläge zur Modernisierung des Ehescheidungsrechts drehten sich um den – von den Kommunisten bestrittenen – Wert der Ehe als einer schutzwürdigen Institution einerseits und die Zumutbarkeit ihrer Aufrechterhaltung, wenn sie „zerrüttet“ war, andererseits. Auch nach 1933 gab es gewichtige Stimmen, die sich gegen eine Erleichterung der Ehescheidung aussprachen.<sup>1848</sup> Hitler äußerte in einem Gespräch mit Gürtner,

er „halte ... besondere Erleichterungen der Scheidung nicht für erforderlich ... Er würde für Zurückhaltung sein.“<sup>1849</sup>

Zu Beginn des Dritten Reiches mochte es gar so scheinen, als überwöge die Meinung, die Ehescheidung solle eher erschwert werden denn erleichtert.<sup>1850</sup> Bald jedoch kamen auch wieder Stimmen zu Wort, die für das objektive Zerrüttungsprinzip eintraten<sup>1851</sup>, während andererseits die Eheschließung erschwert werden sollte.<sup>1852</sup>

Daneben gewann als neuer, dritter Gesichtspunkt der Nutzen der einzelnen Ehe für die sog. Volksgemeinschaft an Bedeutung. Lange brachte das unmissverständlich zum Ausdruck:

„Nach dem neuen Rechtsempfinden ist die Ehe nicht nur durch die Pflicht gegenüber dem Gatten, sondern vor allem durch die gegenüber der Gemeinschaft bestimmt.“<sup>1853</sup>

Ausführlicher, aber etwa in dem gleichen Sinn, definierte der Familienrechtsausschuss der Akademie für deutsches Recht die „Begriffs- und Zweckbestimmung der Ehe“:

„Ehe ist die von der Volksgemeinschaft anerkannte, auf gegenseitiger Treue, Liebe und Achtung beruhende dauernde Lebensgemeinschaft zweier rassegleicher, erbgesunder Personen verschiedenen Geschlechts zum Zwecke der Wahrung und Förderung des Gemeinwohls durch einträchtige Zusammenarbeit und zum Zwecke der Erzeugung rassegleicher, erbgesunder Kinder und ihrer Erziehung zu tüchtigen Volksgenossen.“<sup>1854</sup>

Dazu stellte Lange ergänzend fest:

„Die Ehe kann diese Aufgabe nur als dauernde und grundsätzlich unlösbare Gemeinschaft erfüllen.“<sup>1855</sup>

Dass die Kindererzeugung Zweck der Ehe sei, hatte schon im ALR gestanden, weshalb auch die Versagung der ehelichen Pflicht nach dem ALR einen Scheidungsgrund darstellte<sup>1856</sup>, und nach dem Recht des BGB stellte die beharrliche Verweigerung der Beiwohnung einen relativen Scheidungsgrund gemäß § 1568 dar. Der Gedanke vom Vorrang der Gemeinschaft war auch in der Weimarer Republik schon gelegentlich angeklungen, gewann aber erst unter der neuen Herrschaft Gewicht. Fuchs entwickelte daraus in seiner 1961 veröffentlichten Dissertation den Gedanken, der Zerrüttungsbegriff im Ehe recht habe 1933 einen Bedeutungswandel erfahren. Ehe und Zerrüttung seien seitdem „objektiv zu beurteilende Institute“. Zerrüttung sei einerseits gegeben, wenn die Ehe „die ihr vom Staat beigelegten Zwecke nicht erfüllen konnte“, andererseits wurde sie definiert als ein bestimmter „Zustand im Verhältnis der Gatten zueinander.“<sup>1857</sup> Der Gesetzgeber hat im Dritten Reich, wie Fuchs selbst schrieb, diesen neuen Aspekt des Zerrüttungsbegriffs nur „stark abgeschwächt“ in das Gesetz aufgenommen<sup>1858</sup>, weshalb es zumindest zweifelhaft ist, ob sich die Zerrüttung damals wirklich zu einem Rechtsinstitut entwickelt hat. Viel bedenklicher erscheint aber die gar nicht belegte Behauptung, seit 1933 sei es so gewesen, wie von Fuchs dargestellt. Dieser erlaubt sich die Ungenauigkeit, auf der Basis einer Personifizierung des



200 Nationalsozialismus diesem klare, eindeutige Gedanken zuzuordnen, wie seine Wortwahl belegt.<sup>1859</sup> Ideen der von Fuchs herausgearbeiteten Art hat es im Dritten Reich gegeben. Mehrere Autoren schlugen vor, bei fehlendem öffentlichem Interesse am Fortbestand einer konkreten Ehe dem Staatsanwalt das Recht zu geben, die Scheidung der Ehe zu beantragen.<sup>1860</sup> Der Gedanke wurde aber, obwohl auch von dem Vorsitzenden, Mößmer, vorgetragen, nicht einmal in den vom Familienrechtsausschuss der Akademie vorgelegten Gesetzesentwurf aufgenommen. Die rechtspolitischen Erwägungen zum Ehescheidungsrecht, die nach 1933 auch von mehreren führenden Nationalsozialisten angestellt wurden, sind besonders gut geeignet zu zeigen, dass es einen einheitlichen Willen der Partei zur Frage der Ehescheidung nicht gegeben hat. Das verlieh der Auffassung des gesetzgebenden Ministers besonderes Gewicht, was sich deutlich bei Verfolgung des historischen Verlaufs der Gesetzgebungsarbeit zeigt.

Die Entstehung des neuen Ehegesetzes verlief dementsprechend auch keineswegs so glatt, wie man es in einer Diktatur hätte vermuten können. Da mit dem Ende der Weimarer Republik die Diskussion um eine Erneuerung des Ehescheidungsrechts, wie gezeigt, nicht abgebrochen war, kann es nicht überraschen, dass Hans Frank als Präsident der Akademie für deutsches Recht bereits im November 1933 dem Münchner Rechtsanwalt Reichsamtsleiter Mößmer den Auftrag erteilte, den Vorsitz eines Familienrechtsausschusses zu übernehmen, für den er auch Mitglieder anwerben sollte.<sup>1861</sup> Nach Gründung des Ausschusses im März 1934 beschloss dieser sogleich, sich als erste Aufgabe die Ausarbeitung eines neuen Ehescheidungsrechts vorzunehmen. Diese Entscheidung kam aus dem Ausschuss heraus, ohne dass zum damaligen Zeitpunkt ein Plan für die Neugestaltung des bürgerlichen Rechts existiert hätte. Der Ausschuss legte schon in demselben Jahr die bereits erwähnte „Begriffs- und Zweckbestimmung der Ehe“ vor, wonach an die Stelle des Verschuldensprinzips das Zerrüttungsprinzip treten sollte.<sup>1862</sup> Zu gleicher Zeit erschienen ein vielleicht als offiziös zu bezeichnender Aufsatz des Reichsleiters Major Buch, des Vorsitzenden des Obersten Parteigerichts<sup>1863</sup>, in welchem dieser für eine Erschwerung der Ehescheidung plädierte, sowie ein Aufsatz des Görlitzer Landgerichtsdirektors Gfrörer.<sup>1864</sup> Dieser führte für diejenigen Ehen, die voraussehbar keinen Nachwuchs zeugen würden, den Begriff „Fehlehe“ ein und plädierte für deren leichte Trennung, eventuell ohne Scheidungsgericht und möglicherweise sogar zwangsweise auf Antrag des Staatsanwalts, während die Trennung der anderen Ehen erschwert werden sollte. Gegen den Gedanken der „Fehlehe“ wandte sich jedoch Hitler ausdrücklich in einem Gespräch mit Gürtner am 15. Juni 1938.<sup>1865</sup> Andererseits sollte nach Gfrörers Vorschlag das Verschulden eine geringere Rolle spielen, auch der Ehebruch nicht mehr als absoluter Scheidungsgrund gelten. Im Jahre 1935 folgten erstens die bereits erwähnte Dissertation von Bovensiepen, der für das objektive Zerrüttungsprinzip eintrat<sup>1866</sup>, zweitens die Monographie von Vogt, in der dieser ebenfalls die staatlichen Bedürfnisse über die privaten der Ehegatten stellte und

daraus die Ersetzung des Verschuldensprinzips durch das Zerrüttungsprinzip ableitete<sup>1867</sup>, und drittens die Ausführungen von Heinrich Lange, Breslau, in dem von Hans Frank herausgegebenen Handbuch. Auch Lange hob auf das öffentliche Interesse an der Ehe ab, was zu der Forderung führte, eine nur aus persönlichem Interesse der Eheleute gewünschte Scheidung zu verweigern, eine für die Gemeinschaft wertlos gewordene Ehe dagegen scheiden zu lassen.<sup>1868</sup> Im Januar 1936 hatte Mößmer seine eigene, teilweise von den Auffassungen der Ausschussmehrheit abweichende Fassung des erarbeiteten Entwurfs veröffentlicht<sup>1869</sup>, nach der die dreijährige Trennungsfrist als Beweis für die objektive Zerrüttung gestrichen worden war, dagegen ein nicht schuldiger Partner einer Scheidung widersprechen konnte, und leitete diese auch dem RJM zu. Später im gleichen Jahr schließlich erschien eine „Denkschrift“ der Akademie mit einem Entwurf für ein Ehescheidungsgesetz. Auch nach diesem Entwurf sollte das Verschuldensprinzip weitgehend abgeschafft und durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt werden. Hierzu gehört eine Episode, die einen Vorgeschmack auf das nun folgende Ringen zwischen der Akademie und dem RJM bietet. Mößmer bat Gürtner brieflich um ein Vorwort zu der zur Veröffentlichung anstehenden Denkschrift. Die Bezeichnung „Denkschrift“ verrät vielleicht die Überzeugung Mößmers, das Gesetz werde im wesentlichen dem Ausschuss-Entwurf ähneln, wusste doch jeder Jurist, dass beim Entstehen des BGB der erste Entwurf von den „Motiven“, der zweite von den „Protokollen“ und erst der letzte, der - nur wenig verändert - zum Gesetz wurde, von der „Denkschrift“ begleitet war. Auf diese an den Minister gerichtete Bitte erhielt Mößmer eine ablehnende Antwort aus dem RJM. An dieser Antwort ist dreierlei bemerkenswert, nämlich erstens dass die Absage nicht von dem um das Vorwort gebetenen Gürtner selbst, von dessen persönlichem Referenten im Auftrag des Ministers oder zumindest von dem zuständigen Staatssekretär kam, vielmehr von dem sachlich zuständigen Abteilungsleiter<sup>1870</sup>, zweitens dass die Absage erst Monate später und damit zu einem Zeitpunkt kam, zu dem Mößmer mit einer Antwort schon nicht mehr gerechnet und die Denkschrift (mit einem Vorwort des Akademie-Präsidenten Hans Frank versehen) bereits veröffentlicht hatte, und drittens die Raffinesse der Begründung:

„Da heute noch nicht feststeht“, schrieb Volkmar, „zu welchem Zeitpunkt und in welcher endgültigen Fassung das Gesetz erscheinen werde, sei schon die Veröffentlichung der Denkschrift zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht unbedenklich, weil durch sie eine unnötige Beunruhigung in das Volk hineingetragen werden könnte, das an der Modernisierung des Ehescheidungsrechts ja ganz besonders interessiert ist, und diese Beunruhigung werde durch ein Vorwort des Ministers, das der Sache einen amtlichen Anstrich geben würde, noch verstärkt.“<sup>1871</sup>

Dass das Ministerium vor allem in der Sache mit Mößmer nicht einer Meinung war, blieb unerwähnt. Bezeichnenderweise hatte Hans Frank im Vorwort des kurz zuvor, noch im Jahre 1935

erschienenen „Nationalsozialistischen Handbuch(s) für Recht und Gesetzgebung“ mitgeteilt, die Mitwirkung von Mitarbeitern des RJM daran sei vom Minister „aus dienstlichen Gründen“ untersagt worden. Zu den Entwürfen des Familienrechtsausschusses gab es zwei Stellungnahmen, wie sie konträrer kaum sein konnten. Die erste kam von Kammergerichtsrat Scholtz.<sup>1872</sup> Dieser wandte sich scharf gegen beide Entwürfe. Nur gegen eine Scheidung aufgrund unverschuldeter Zerrüttung hatte er nichts einzuwenden. Sein Diktum lautete:

„Ein Gesetz, das im Grundsatz die Verantwortung für Verschulden verneint und es zulässt, dass im Rechtshandel dem die Oberhand bleibt, der die größere Energie des bösen Willens entwickelt, steht mit dem ewigen Sittengesetz und der Vorstellung von der notwendigen Verkettung von Schuld und Sühne nicht im Einklang.“

Dem konservativ eingestellten Minister musste eine derartige Stellungnahme, die noch dazu in der Zeitschrift der Akademie erschienen war, gelegen kommen. Die andere Stellungnahme erschien am 12. November 1936 im „Schwarzen Korps“. Dort wurde für die Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen plädiert.<sup>1873</sup>

Gürtner hatte ein Gespräch mit Hitler<sup>1874</sup>, in welchem dieser die Einführung des objektiven Zerrüttungsprinzips ablehnte. Gürtner verstand es jedenfalls, das Gespräch in diesem, seinem Sinne zu interpretieren. Mit einem Rundschreiben an alle zuständigen Stellen legte er seine konservative Auffassung dar (Aufrechterhaltung des reinen Verschuldensprinzips des BGB), was einen intensiven Schriftwechsel zwischen ihm und Mößmer auslöste. Mößmer, der sich für das objektive Zerrüttungsprinzip einsetzte, behauptete, dass unabhängig von der Arbeit des Akademieausschusses auch alle sonstigen Stellungnahmen in der Fachliteratur diesem das Wort redeten<sup>1875</sup>, was im Hinblick auf die Stellungnahmen von Buch, Gfrörer und Scholtz nicht zutreffend war. Auch der Reichskirchenausschuss setzte sich in seiner Stellungnahme zu Mößmers Denkschrift dafür ein, die Scheidung der Ehe nur nach dem Verschuldensprinzip oder bei schwerer geistiger Störung eines der beiden Ehegatten zuzulassen.<sup>1876</sup> Mößmer versandte unter dem 29. September 1936 zwei Stellungnahmen. In derjenigen, die an das Justizministerium und den üblichen Kreis der Verfahrensbeteiligten gerichtet war, hielt er im Gegensatz zum Ministerium an der Einführung des Zerrüttungsprinzips fest. Das zweite Schreiben war nur an das Reichsinnenministerium gerichtet. So gespannt die Beziehungen zwischen dem Justizministerium und RA Mößmer auch waren – ganz im Gegensatz zu der guten Zusammenarbeit zwischen Ministerium und Heinrich Lange auf dem Gebiet des Testamentsrechts - <sup>1877</sup>, war diese Stellungnahme Mößmers dem Fortgang der Arbeiten des Justizministeriums insofern doch sehr nützlich, als er darin auch einer ganzen Reihe neuer, mehr oder weniger abwegiger Ideen entgegen trat und dadurch das Ministerium entlastete. So waren von Rasse-Ruttke<sup>1878</sup> die Vorschläge gekommen, die gesetzlichen Möglichkeiten zur Scheidung der Ehe in einer einzigen Generalklausel

zusammenzufassen und die Zuständigkeit für die Ehescheidung von den ordentlichen Gerichten auf die Erbgesundheitsgerichte zu übertragen, von Gütt<sup>1879</sup> die Idee, zwei verschiedene Eheformen zu schaffen, die unterschiedlich leicht zu lösen sein sollten. Schütt hatte zwischen verschiedenen Formen des Ehebruchs als Scheidungsgrund unterscheiden wollen, und Plötz hatte eine ähnliche Idee gehabt, indem er für eine unterschiedliche Bedeutung des Ehebruchs von Ehemann und Ehefrau eintrat. Allen diesen Vorschlägen widersprach Mößmer mit seiner Stellungnahme vom 29. September 1936 an das Innenministerium mit gründlicher Argumentation. Gürtner lud die Beteiligten danach zu einer grundsätzlichen Besprechung in sein Ministerium ein, die am 17. Oktober 1936 stattfand.<sup>1880</sup> Diese Besprechung eröffnete der Minister mit der Mitteilung, Adolf Hitler, mit dem er über die Frage habe sprechen können, sei angesichts der hohen Ehescheidungsziffern „für Zurückhaltung“. Gütt konnte sich mit seinem Vorschlag, aus bevölkerungspolitischen Gründen den Ehebruch als absoluten Scheidungsgrund zu beseitigen, nicht durchsetzen.<sup>1881</sup> Der danach, am 18. Januar 1937, verteilte Entwurf des Ministeriums<sup>1882</sup> enthielt neben einem Lippenbekenntnis zu dem „Vorrang der Interessen der Volksgemeinschaft“ dann doch eine Zerrüttungsklausel, nach der eine unheilbar zerrüttete Ehe nach mindestens zehnjähriger Trennung der Ehegatten sollte geschieden werden können. Damit hatte auch das Justizministerium die Möglichkeit einer Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe ohne Verschulden eines Teils grundsätzlich akzeptiert. Sie sollte die wichtigste Neuerung im Scheidungsrecht werden.<sup>1883</sup> Während der Mößmersche Entwurf dem Zerrüttungsgrundsatz folgte, blieb im Ministeriumsentswurf der Verschuldensgrundsatz die Regel, die Zerrüttungsscheidung ohne Verschulden eine Ausnahme. Nach weiteren Besprechungen dieses Entwurfs zwischen dem 2. und dem 23. Februar 1937 kam aus dem Ministerium ein überarbeiteter Entwurf, in dem die notwendige Trennungsfrist von zehn auf fünf Jahre herabgesetzt war.<sup>1884</sup> Unter dem 28. April 1937 kam eine grundsätzlich ablehnende Stellungnahme aus dem Reichskirchenministerium!<sup>1885</sup> Unter dem 15. Mai 1937 legte auch noch der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund (NSRB) einen Gesetzesentwurf vor.<sup>1886</sup> Er stammte von den Kieler Hochschullehrern Larenz und Wieacker und ähnelte stark dem Akademieentwurf. Dieser neue Entwurf war aber insofern bemerkenswert, als er auch die Scheidungsfolgen regelte, und zwar hinsichtlich des Unterhalts schwerpunktmäßig zulasten des Ehemannes<sup>1887</sup>, hinsichtlich des Personensorgerechts für Kinder nach dem Kindeswohl.<sup>1888</sup> Zustimmung seitens der Praxis fand dieser Entwurf mit einem Aufsatz des Oberlandesgerichtsrats Löwisch.<sup>1889</sup> Außerdem folgte noch eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Ministeriumsentswurf seitens des Hauptamtes für Volksgesundheit in der NSDAP vom 29. Mai 1937, in der sowohl Mößmers als auch Gürtners Entwurf als (im Original gesperrt:) „nicht nationalsozialistisch genug“ bezeichnet wurden.<sup>1890</sup>

Es setzte ein zähes Ringen zwischen den Hauptbeteiligten ein. Im Juni 1937 fand in der Akademie

204 eine Besprechung statt, in der alle Beteiligten ihre Entwürfe verteidigten.<sup>1891</sup> Überraschenderweise berief sich dabei auch Hans Frank auf ein Gespräch mit Hitler, in dem dieser angeblich die BGB-Regelung scharf kritisiert hatte. Die Wiedergabe der beiden Führergespräche durch Gürtner und Frank zeigt, dass Hitler keine klaren Vorstellungen von den wirklich zur Entscheidung anstehenden Fragen hatte, was es den Juristen erlaubte, das Gespräch jeweils in ihrem Sinne zu beeinflussen – oder wenigstens zu interpretieren. Im weiteren Verlauf des Jahres 1937 wurden parallel zu den Verhandlungen mehrere Anregungen und Stellungnahmen in den Fachzeitschriften veröffentlicht, die wichtigsten von Ruttke, außerdem Lange, der sehr logisch darlegte, dass es in all den Diskussionen im Kern nur um die Frage der Zerrüttung gehe<sup>1892</sup>, Löwisch mit ausdrücklicher Ablehnung der einverständlichen Scheidung<sup>1893</sup>, Wieacker mit dem Vorschlag, den Ehebruch zum relativen Scheidungsgrund zu erklären, da dieser je nach Milieu nicht zwingend zur Ehezerrüttung führe<sup>1894</sup>, Schneider, der für die Relativierung aller Scheidungsgründe eintrat<sup>1895</sup>, und Freisler, von dem eine umfangreiche Monographie zu dem Thema erschien.<sup>1896</sup> Freisler trat ebenfalls für die Einführung des objektiven Zerrüttungsprinzips ein und lag in etwa auf der Linie des Vorschlags von Mößner.<sup>1897</sup> In einem neuen Entwurf vom 3. September 1937 hatte Gürtner die erforderliche Trennungsfrist von fünf auf drei Jahre herabgesetzt.<sup>1898</sup>

Die Annexion Österreichs am 13. März 1938<sup>1899</sup> machte die Reform dringend. Am 8. April 1938 hielt Gürtner deshalb in Linz Vortrag bei Hitler. Dieser sagte ihm, in mehr als fünfzig Prozent der Gespräche, die er in Österreich geführt habe, sei er auf das Problem des Eherechts angesprochen worden.<sup>1900</sup> Der Österreicher wegen sollten nun sofort Eheschließung und Ehescheidung zusammen neu geregelt werden.<sup>1901</sup> Bereits am 10. Mai 1938 legte das RJM einen Entwurf für das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht vor.<sup>1902</sup> Es folgte noch eine Besprechung aller Beteiligten im RJM am 28. Mai 1938. Diese Besprechung musste jedoch ergebnislos bleiben, da die angesprochenen Stellen der Einladung in der Weise Folge leisteten, dass die Gesprächsteilnehmer zwar die Haltung ihres Auftraggebers vortragen konnten, aber nicht bevollmächtigt waren, irgendwelche verbindlichen Absprachen zu treffen.<sup>1903</sup> Das erleichterte Gürtner die Arbeit. Am 15. Juni hielt er erneut bei Hitler Vortrag<sup>1904</sup> und erreichte auf diese Weise, dass er alle Widerstände seitens der anderen Beteiligten beseitigen konnte. Am 06. Juli 1938 wurde das Gesetz von Hitler und Gürtner unterzeichnet. Am 1. August 1938 trat es in Kraft.<sup>1905</sup>

Die Denkschrift der Akademie hatte ein Vorwort gehabt, das in komprimierter Form nationalsozialistische Vorstellungen von der Ehe darstellte. Den ideologischen Überschwang wollte das konservativ eingestellte Ministerium nicht übernehmen, hätte das auch schon deshalb kaum gekonnt, weil selbst das Ehegesundheitsgesetz<sup>1906</sup> in seinem § 7 und das Blutschutzgesetz mit seiner Ersten Ausführungsverordnung<sup>1907</sup> hinsichtlich der Anforderungen an die Erbgesundheit

und die Rassereinheit weniger weit gingen als in der Denkschrift hätte zum Ausdruck kommen sollen. Deshalb sah das Ministerium von einer ganz Präambel ab. Was den Beitrag der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Personen anbelangt, so fällt auf, dass sowohl Gürtner als auch Frank mehrfach Gelegenheit hatten, mit Hitler über das Thema zu konferieren, die Frankschen Gespräche aber im Gesetzgebungswerk keine Spuren hinterließen. Der Einfluss der Akademie auf den Inhalt des Gesetzes wurde verschiedentlich gerühmt<sup>1908</sup>, war aber den Akten nach wohl eher gering.

Rein äußerlich betrachtet, trat das Ehegesetz mit seinen Bestimmungen als eigenständiges Gesetz an die Stelle des einschlägigen Titels<sup>1909</sup> des BGB. Das entsprach der Gepflogenheit des früheren Gesetzgebers, der Ergänzungen und Änderungen des BGB bald mit Eingriffen in dieses, bald mit eigenständigen neuen Gesetzen vorgenommen hatte. Inhaltlich folgte das neue Gesetz sehr weitgehend den alten BGB-Bestimmungen:<sup>1910</sup> Die acht neuen §§ 2, 8, 17, 24, 32, 43, 75 und 76 stimmten mit den entsprechenden alten Paragraphen wörtlich überein, die dreißig neuen §§ 3, 6, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 22, 25, 26, 27, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 60, 63, 64, 65, 70, 71, 72, 73, 78, 82 und 83 zwar nicht wörtlich, aber vollinhaltlich. Wirklich neu waren diejenigen Gesetzesparagraphen über die Eheschließung, die auf die Veränderungen des Personenstandsrechts und des Blutschutzgesetzes Bezug nahmen. Hinsichtlich des Ehescheidungsrechts beschränkte sich die Neuerung auf die Bestimmung des § 55 EheG. Dieser lautete:

„Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

(1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tief greifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren.

(2) Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.“

Paragraph 55 ließ also die Scheidung der Ehe wegen Zerrüttung zu, wenn die Eheleute mindestens drei Jahre getrennt gelebt hatten (Abs. 1). Damit hatte das Dritte Reich wenigstens bis zu einem gewissen Grade den Forderungen der Sozialdemokraten und der Liberalen entsprochen, die diese in der Weimarer Zeit nicht hatten durchsetzen können.<sup>1911</sup> Aber die Bestimmung war durch eine Widerspruchsmöglichkeit des anderen Ehegatten eingeschränkt (Abs. 2 Satz 1), und diese Einschränkung unterlag wiederum einer Ausnahme (Abs. 2 Satz 2). Diese Konstruktion allein hätte die Rechtsprechung noch nicht vor ein Problem gestellt. Fatal wirkte es sich jedoch aus, dass

206. in beiden Absätzen auf das „Wesen der Ehe“ abgehoben und im zweiten außerdem der unbestimmte Rechtsbegriff der „sittlichen (Rechtfertigung)“ herangezogen wurde. Damit hatte der Gesetzgeber einen bedeutenden Teil seiner Aufgabe auf die Gerichte abgewälzt. Das Verschuldensprinzip des BGB war also entgegen den verschiedenen Erneuerungsvorschlägen seitens der Akademie und anderer Stellen als Grundsatz beibehalten worden. Das Zerrüttungsprinzip war nicht an seine Stelle gestellt worden, auch nicht gleichgewichtig daneben, sondern hatte nur ergänzend Eingang in das Gesetz gefunden. Das Gesetz blieb damit auch deutlich hinter den Bestrebungen der Weimarer Zeit zurück, die im Wesentlichen alle auf eine Einführung des Zerrüttungsprinzips an Stelle des Verschuldensprinzips abgezielt hatten.

Interessant sind die Reaktionen auf das Gesetz in der Fachliteratur nach seiner Verkündung. Volkmar, der zuständige Abteilungsleiter im Justizministerium, erläuterte das neue Gesetz in zwei Zeitschriftenaufsätzen<sup>1912</sup> und betonte schon in seinem Gesetzeskommentar, § 55 Abs. II Satz 2, also die Einschränkung der Widerspruchsmöglichkeit, gewänne „für die gesamte Ehescheidungsreform entscheidende Bedeutung. Auf ihn wird jeder Richter bei der Anwendung des § 55 das Hauptgewicht legen müssen.“<sup>1913</sup>

Daneben waren es im Wesentlichen zwei Themen, denen die verschiedenen Stellungnahmen galten. Neben der Frage nach dem Unterschied zwischen altem und neuem Recht gab es eine Auseinandersetzung über dogmatische Fragen, vor allem über die Auslegung von § 55. Mößmer wies zutreffend darauf hin, dass wegen § 56<sup>1914</sup> der Ehebruch keinen absoluten Scheidungsgrund mehr darstellte.<sup>1915</sup> Lauterbach betonte, dass der Ehebrecher die Scheidung nicht gegen den Willen des schuldlosen Ehepartners erzwingen könne.<sup>1916</sup> Barth wiederum übte deutliche Kritik am Gesetzgeber mit den Worten, das Gesetz sei eine

„Bestätigung dafür, dass es bei der Rechtserneuerung unbedingt notwendig ist, der Praxis möglichst klar und deutlich gefasste Gesetze in die Hand zu geben.“<sup>1917</sup>

Auch Mößmers Stellungnahme war kritisch. Er arbeitete heraus, dass § 55 Abs. II Satz 2 „ein Problem zur Lösung aufgebe“.<sup>1918</sup> Lauterbach setzte sich außerdem auch noch kritisch mit einem RG-Urteil zu derselben Bestimmung auseinander.<sup>1919</sup> Spott berichtete von unerfreulichen Erfahrungen, die er in der Anwaltspraxis mit dem neuen Gesetz gemacht habe, was die Schriftleitung (Redaktion) der Zeitschrift DR veranlasste, in einer Fußnote von einer „endgültigen Regelung des Scheidungsrechts“ zu sprechen, der der „Weg bereite(t)“ werden müsse.<sup>1920</sup> Die Juristen hatten also sehr schnell die Schwachstellen des Gesetzes und die Schwierigkeit ihrer Umsetzung in die Praxis festgestellt und bemängelt.

Hinsichtlich der Unterschiede zwischen altem und neuem Recht standen zwei Meinungen einander gegenüber. Bechert kritisierte:

„Das Gesetz steht zwischen zwei Weltanschauungen, ohne sich von der einen befreit und der

207  
anderen zugewendet zu haben.“<sup>1921</sup>

Boehmer betonte die Anlehnung des Gesetzes ans BGB:

„Hier ist ... nicht nur in Sprache und legislatorischer Technik, sondern auch in sachlicher Regelung der Anschluss an das alte Gebäude des BGB unverkennbar. Das gilt selbst für das Ehegesetz, das, trotz allem Bemühen nach Überwindung des Vertragscharakters der Ehe, doch noch in mehrfacher Hinsicht die alte Auffassung durchschimmern lässt.“<sup>1922</sup>

Freisler dagegen begrüßte, dass das BGB

„antigesetzlich im Sinne einer tatsächlichen Geltung des Scheidungsgrundes des beiderseitigen Einverständnisses abgeändert war“, das System von „Schuldig“, „Nichtschuldig“ und „Mitschuldig“ (habe) der Lebensstatsache einer Ehezerüttung durchaus nicht immer gerecht werden (können). ... (d)ie Neugestaltung der Scheidungsgründe die Zerrüttung selbst zum entscheidenden Faktor gemacht.“<sup>1923</sup>

Damit interpretierte Freisler das Gesetz nach seinen Wunschvorstellungen. Die Vorschläge nationalsozialistischer Rechtserneuerer hatte das Gesetz (hinsichtlich der Ehescheidung) jedoch wie gezeigt gar nicht übernommen. Wenn in der späteren Literatur von einem Kompromiss zwischen konservativer und nationalsozialistischer Auffassung gesprochen wird<sup>1924</sup>, so kann dem nicht gefolgt werden. Das Gesetz ist konservativer als die in der Weimarer Zeit erörterten gemäßigten Gesetzesvorlagen von SPD und DDP. Diesen ziemlich offenkundigen Widerspruch zwischen dem vielstimmig verkündeten nationalsozialistischen Geist und dem tatsächlichen Gesetzesinhalt hat die (aus dem RJM stammende) amtliche Gesetzesbegründung sehr geschickt zu erklären verstanden. Eigentlich hätte man von einer Kasuistik ganz absehen und jede Ehe für lösbar erklären sollen, die für die Volksgemeinschaft keinen Wert mehr besitzt, heißt es dort. Aber das wäre nur möglich gewesen,

„wenn die große Mehrzahl der Volksgenossen von der nationalsozialistischen Weltanschauung schon so tief durchdrungen wäre, wie dies nach einer erst fünfjährigen Erziehungsarbeit noch nicht erwartet werden kann.“<sup>1925</sup>

Das Gesetz wurde aber in der Fachliteratur verschiedentlich auch ganz ungeniert getadelt, obwohl es sich um ein Gesetz der neuen Regierung handelte.<sup>1926</sup> Gürtner verfasste daraufhin eine Stellungnahme unter dem Titel „Ein abschließendes Wort“ und leitete diese dem VB zur Veröffentlichung zu. Der Text wurde aber ohne die gewünschte Überschrift und mit Änderungen und Weglassungen veröffentlicht, sodass die Diskussion kein Ende nahm. Weitgehende Einigkeit bestand aber darin, - das wurde vom RIM und der Akademie für deutsches Recht betont - dass das Gesetz noch nicht die große, endgültige Rechtserneuerung im nationalsozialistischen Sinn vorgenommen habe. Davon, dass „die nationalsozialistische Ideologie ... in die Tat umgesetzt“ worden sei, wie verschiedentlich behauptet wurde<sup>1927</sup>, konnte beim besten Willen nicht die Rede



sein. Dass das Gesetz trotz § 55 Abs. II nicht eigentlich ein nationalsozialistisch geprägtes Gesetz genannt werden sollte, erhellt vielleicht auch der Fall Esser, in dem das KG auf Hitlers Anweisung die Ehe eines „alten Kämpfers“ unter Geltung des neuen Gesetzes scheiden musste. Esser<sup>1928</sup> betrieb nach mehrfachem eigenem Ehebruch die Scheidung, der die schuldlose Ehefrau mit Erfolg widersprach. Auf Hitlers Empörung reagierend, legte Lammers Gürtner nahe, das KG zu einem stattgebenden Urteil zu veranlassen, weil andernfalls Hitler wohl eine Gesetzesänderung erzwingen werde, eine Empfehlung, der Gürtner und das KG (wohl mit einer Entscheidung contra legem) folgten.<sup>1929</sup>

Danach ist das Recht der Ehescheidung unter der Herrschaft des Nationalsozialismus nicht mehr geändert worden. Es folgten zwar noch sechs Durchführungsverordnungen, durch welche aber das Gesetz nicht inhaltlich verändert, sondern nur ergänzt wurde.<sup>1930</sup> Die 1939 bei Einweihung des Hauses des Deutschen Rechts von Hans Frank proklamierte Schaffung eines Deutschen Volksgesetzbuchs wäre der Ansatz zu einer Überarbeitung des neuen Ehescheidungsrechts im nationalsozialistischen Geist gewesen, war doch bei der Veröffentlichung des Ehegesetzes (sogar in der amtlichen Begründung) betont worden, es handele sich noch nicht um die endgültige Lösung. Aber dieser Vorbehalt und auch der des RIM hatten keine weiteren gesetzgeberischen Konsequenzen mehr.

Während des Dritten Reiches ist der Charakter des neuen Gesetzes ganz nüchtern etwa von dem Marburger Ordinarius Boehmer beschrieben worden:

„So umstürzend die Wandlung der soziaethischen und volkspolitischen Wertungen ist, die in dem Blutschutzgesetz und dem Ehegesundheitsgesetz ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, rechtssystematisch sind deren eherechtlichen Bestimmungen als neue ‚Ehehindernisse‘ in das Ehegesetz (§§ 4, 5, 20) und dieses als Änderung eines Teilgebiets des Familienrechts in das BGB hineingebaut – auch wenn dies in der äußeren Paragraphenfolge, für die Rechtspraxis bedauerlicherweise, nicht hervortritt.“<sup>1931</sup>

Es drängt sich die Frage auf, wie die Gerichte mit dem geänderten Recht umgegangen sind. Wie wirkte sich insbesondere der auf Drängen des Innenministeriums nachträglich eingefügte § 55 Abs. II, der den Gerichten ja eine Wertung im nationalsozialistischen Geist abverlangte, auf die Spruchpraxis der mit Ehesachen befassten Gerichte aus? Es mag dahingestellt bleiben, wie einzelne Landgerichte die neuen Bestimmungen angewandt haben. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Materie, also die Revisionsentscheidungen des für Ehe- und Familiensachen zuständigen IV. Senats des Reichsgerichts, und zwar „alle verfügbaren 408 Urteile zu § 55 EheG (12.01.1939 – 13.12.1944)“ wurde zu diesem Zweck im Rahmen einer Kölner juristischen Dissertation „analysiert“.<sup>1932</sup> Niksch kommt zwar zu dem Ergebnis, „dass das Reichsgericht sich dem Geist der Zeit vollkommen anpasste und die Auffassung von

einer nationalsozialistischen Ehe und Familie in seinen Urteilen aufgriff und weiterbildete.“<sup>1933</sup>

Allerdings hebt Niksch vor allem auf den Geist ab, in dem das Gericht seine Urteile begründete. Ob in einem anderen politischen Umfeld nämlich anders geurteilt worden wäre, daran hat Niksch selbst Zweifel, denn nach seinem vernichtenden Urteil über die Spruchpraxis des Senats bemerkt er, fast beiläufig:

„Vielleicht ist im Einzelfall nur wenig gravierendes Unrecht geschehen. Vermutlich war kaum eine der geschiedenen Ehen zu retten.“<sup>1934</sup> Lediglich die Begründungen seien „Ausdruck einer spießigen, nationalsozialistischen Moral“ gewesen.<sup>1935</sup>

Dass ein über die konservative Gesetzgebung hinausgehender nationalsozialistischer Geist die Rechtsprechung auf diesem Gebiet geprägt hätte, kann man also, und das ist die entscheidende Aussage nach der Untersuchung von Niksch, nicht feststellen.<sup>1936</sup>

Überraschend fällt das Urteil der Autoren seit den sechziger Jahren aus, die sich mehr oder weniger ausführlich mit dem nationalsozialistischen Scheidungsrecht befassen.<sup>1937</sup> Rühthers fragt nach dem Motiv für den Erlass des Ehegesetzes. Tatsächlich ist zwischen den Beteiligten zu unterscheiden: Der Reichsjustizminister knüpfte an die Diskussionen der Weimarer Republik an. Ihm war vor allem klar, dass das Ehescheidungsrecht dringend der Erneuerung bedurfte. Hitlers Motiv, ein neues Eherecht zu unterzeichnen, waren die durch die Annexion Österreichs entstandenen Probleme.<sup>1938</sup> „Die neue, auf den Vorrang der nordischen Rasse gestützte bevölkerungspolitische Sicht der Ehe“ war also weder hier noch dort „das entscheidende Motiv“ für den Erlass des Gesetzes, wie Rühthers glaubt feststellen zu müssen.<sup>1939</sup> Seine Berufung auf die amtliche Begründung des Gesetzes ist abwegig, weil diese ja, wie oben dargestellt, gar nicht dazu diente, Motive „des Gesetzgebers“ offen zu legen. Holzhauer weist ganz richtig darauf hin, dass es in den zeitgenössischen Veröffentlichungen sowohl „taktische Konzessionen des überzeugten Parteigenossen an den unpolitischen Volksgenossen“ als auch „bloßes parteichinesisches Lippenbekenntnis“ gegeben habe.<sup>1940</sup> Wer sich dessen nicht bewusst ist, zieht aus den zeitgenössischen Veröffentlichungen unversehens unzutreffende Schlüsse. Viele sehen im neuen Ehescheidungsrecht eine nationalsozialistisch-fortschrittliche Lösung, die mit Rücksicht auf die Bevölkerung, so Ramm und Blasius, gemäßigt ausgefallen sein soll. Kühn, Ramm und Blasius nehmen die geschickten Ausführungen des Ministeriums genauso wie Rühthers für bare Münze. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes lässt sich diese Auffassung schwerlich herleiten. Denn nirgends in den archivierten Diskussionen um die Schaffung des Gesetzes findet sich ein Hinweis auf den Aspekt einer Rücksichtnahme auf die Bevölkerung. Kühn nennt das Gesetz sogar ein „rein nationalsozialistische(s) Produkt“.<sup>1941</sup> Ramm und andere Autoren betonen immerhin den nationalsozialistischen Geist, der sich im neuen Ehescheidungsrecht niedergeschlagen haben soll. Nach Ramm habe es eine „Gesamtkonzeption des

nationalsozialistischen Eherechts“ gegeben, wofür er sich auf die disparaten Äußerungen in der zeitgenössischen Fachliteratur beruft. „Konzeption und Ziel“ des Nationalsozialismus sollen auf dem Gebiet des Eherechts „unmissverständlich“ gewesen sein.<sup>1942</sup> Es war aber, ganz im Gegenteil, geradezu ein Charakteristikum des nationalsozialistisch geführten Staates, dass es an Konzeptionen der Staatsspitze oder der Partei auf dem Gebiete des Rechts fehlte. Ausnahmen gab es dort, wo Amtsträgern freie Hand gelassen wurde. Das war mit Wirkung für das bürgerliche Recht wie gezeigt bei dem Landwirtschaftsminister Darré und dem Arbeitsminister Seldte der Fall. Dass das EheG keinem nationalsozialistischen Konzept entsprach, woher dieses auch immer hätte stammen mögen, ergibt sich deutlich aus dem Vorbehalt des RIM und sogar aus der amtlichen Begründung. Stolleis behauptet, die Möglichkeit einer Scheidung sei davon abhängig gemacht worden, „ob die Aufrechterhaltung der Ehe ‚vom Standpunkt des Gemeinwohls‘ erwünscht oder geboten war.“<sup>1943</sup> Das entsprach zwar dem Akademie-Entwurf, nicht dagegen dem Gesetz. Hattenhauer führte aus:

„Die Frage, wann eine Ehe zerrüttet sei, konnte vom nationalsozialistischen Standpunkt aus nur so beantwortet werden, dass man nach dem politischen Nutzwert einer Ehe für das Volk und den Staat fragte und sich wenig um die Interessen der Ehepartner selbst kümmerte. Rechtsreform und NS-Ideologie verbanden sich in der Neuerung des § 48“ (muss heißen: § 55<sup>1944</sup>) „des Ehegesetzes zu einem für den Bürger gefährlichen Instrument der Eherechtspolitik.“<sup>1945</sup>

Die NS-Ideologie konnte in die Ehescheidungsrechtsprechung aber nur über die in § 55 EheG vorkommenden unbestimmten Rechtsbegriffe einfließen; in der gesetzlichen Vorschrift selbst kam sie nicht unmittelbar zum Ausdruck. Dass die höchstrichterliche, für die Untergerichte bindende Rechtsprechung sich auf diesem Feld im Ergebnis praktisch nicht von der NS-Ideologie hat leiten lassen, ergibt sich aus der gründlichen Untersuchung von Niksch. Diederichsen zitiert u.a. Gfrörer<sup>1946</sup> mit seiner Unterscheidung zwischen kinderlosen und mit Nachwuchs gesegneten Ehen als Beweis für das nationalsozialistische Gedankengut, von dem das Eherecht getragen war.<sup>1947</sup>

Dass Gfrörers Ausführungen nur de lege ferenda zu verstehen waren und überdies Hitler Gfrörers Gedanken ablehnte, unterschlägt Diederichsen. Kühn hat sich sogar zu der Behauptung verstiegen, „man (sei) sich allgemein darüber einig“(!), dass die Ehescheidung mit dem neuen Gesetz erschwert worden sei<sup>1948</sup>, obwohl doch neuerdings die Zerrüttung als neuer Scheidungsgrund eingeführt worden war, deren Vorhandensein durch reinen Zeitablauf zu beweisen war. Kurz, aber treffend kennzeichnet dagegen Kroeschell die Situation:

„Die Scheidung der (rein biologisch aufgefassten) Ehe sollte nach Vorstellungen aus den Reihen der Nationalsozialisten möglichst erleichtert werden, um eine neue Ehe mit rassistisch erwünschteren Ehegatten zu ermöglichen. Dem Reichsjustizministerium gelang es, diese Tendenzen abzuwehren. Das Ehegesetz stand mit seiner Zerrüttungsklausel (§ 55 Abs. 1 EheG) in der Tradition der

Noch krasser, allerdings im Hinblick auf § 55 leicht übertreibend, drückt es Holzhauer aus, indem er schreibt:

„... wird das Ehegesetz fast als ‚Schubladengesetz‘ eher der Weimarer als der NS-Zeit zugeschrieben.“<sup>1950</sup>

Dass das RJM bewusst an die Gesetzgebungsarbeiten der Weimarer Zeit anknüpfte, zeigen die Ausführungen des zuständigen Abteilungsleiters, Prof. Volkmar, über die Neugestaltung des Zivilprozessrechts, in denen er Blomeyers Meinung widerspricht, „die Reform dürfe „nicht mehr in den alten Bahnen fortgesetzt werden“.<sup>1951</sup> Das Gesetz nach der durch Kontrollratsgesetz von 1946 gereinigten Fassung beurteilen zu wollen, wie es Holzhauer als Möglichkeit in Erwägung zieht, wäre allerdings unhistorisch. Schon der Kontrollrat hatte den § 55 als § 48 des Ehegesetzes 1946 aufrechterhalten, weil „diese Vorschrift Produkt eines seit langem geführten Meinungsbildungsprozesses und nicht nationalsozialistisch inspiriert war.“<sup>1952</sup> Vielleicht am weitesten entfernt sich Rüthers in seiner kritischen Auseinandersetzung mit dem NS-Recht von der Realität<sup>1953</sup>, wenn er ausführt:

„Das Ehegesetz von 1938 war Teil eines rechtspolitischen Gesamtplanes. Die Rechtsordnung als Ganzes sollte an einer neuen, zentralen Rechtsidee ausgerichtet werden; der Inhalt dieser neuen Rechtsidee sollte aus dem >Geist des Nationalsozialismus< inhaltlich bestimmt werden.“<sup>1954</sup>

Der Vorstellung von einem rechtspolitischen Plan, der im Dritten Reich bestanden haben soll, sei für das Ehegesetz das Vorwort zu Auerts Kommentar zum Ehegesetz entgegen gehalten, der die historische Situation gut beleuchtete:

„Das Gesetz weicht in vielen Punkten von den bisher veröffentlichten Entwürfen ab. Trotzdem behalten die Vorarbeiten, insbesondere des Familienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht unter seinem Vorsitzenden Dr. Ferdinand Mößner, München, und des NSRB ihren großen Wert für die Schaffung der Grundsätze des neuen Gesetzes und für Behebung von Zweifelsfragen, wie sie sich bei der kommenden Rechtsanwendung ergeben könnten. Das Gesetz ... entspricht in vollem Umfang dem nationalsozialistischen Volksempfinden.“<sup>1955</sup>

Man halte nun nur die sich ändernden Meinungen Hitlers zur Frage der Erleichterung der Ehescheidung gegeneinander. 1936 sprach er sich Gürtner gegenüber gegen eine Erleichterung der Ehescheidung aus, zwei Jahre später unterzeichnete er das Gesetz, das eine beträchtliche Erleichterung der Ehescheidung mit sich brachte, nach zwei weiteren Jahren beklagte er sich anlässlich des Falles Esser, dass die Erleichterung nicht weit genug gehe, notfalls müsse das Gesetz geändert werden. Jede dieser sich innerhalb weniger Jahre verändernden Meinungsäußerungen waren sicherlich, da von dem Führer selbst stammend, Ausdruck des „gesunden Volksempfindens“, ebenso zweifellos die Vorschläge aus Himmlers Reich zu einer Ehescheidung

212.  
im gegenseitigen Einvernehmen. Das allein trifft die nationalsozialistische Geisteslage, die hinter den Reformvorschlägen stand: ein sehr weit gefasstes, fast mit beliebigem Inhalt ausfüllbares „Volksempfinden“. Einen gesetzgeberischen Plan hatte allenfalls das RJM unter Gürtner. In den Archiven ist davon allerdings nichts zu finden. Wenn es einen solchen gegeben haben sollte, hat ihn das Ministerium wohlweislich, weil er nicht gerade ein Ausweis strammer NS-Gesinnung gewesen sein konnte, für sich behalten.

Neben dem Ehegesetz, das mit Abstand die stärkste Veränderung des Familienrechts während des Dritten Reiches dargestellt hat, gab es noch eine Reihe anderer erwähnenswerter Änderungen oder Ergänzungen des vierten Buchs des BGB. Durch Art. 109 der Weimarer Reichsverfassung waren die Privilegien des Adels beseitigt, jedoch die Weiterführung des Adelstitels als Namensbestandteil gestattet worden.<sup>1956</sup> Das hatte eine vom Verfassungsgesetzgeber sicher nicht beabsichtigte Konsequenz. Dadurch, dass der Adelstitel neuerdings Namensbestandteil war, ging er bei Eheschließungen oder Adoptionen ipso iure auf die Ehefrau bzw. die adoptierte Person über, selbst wenn der Adelstitel auf einer persönlichen Verleihung ohne Erhebung in den erblichen Adelsstand beruht hatte. Weil es Personen gab, die für die Hinzufügung eines Adelstitels zu ihrem Namen etwas zu zahlen bereit waren, tat sich hierdurch für verarmte Adlige eine Gelderwerbsquelle auf. Nach Scheidung der dafür geschlossenen Scheinehen war es dem adligen Ehepartner sogar möglich, den Vorgang mit einem anderen Partner zu wiederholen, und auch die Möglichkeit der Adoption war ja nicht auf eine Person begrenzt. Dieser Missbrauch der Rechtsinstitute der Ehe und der Adoption zu Erwerbszwecken war schon während der Weimarer Republik beklagt worden.<sup>1957</sup> Zur Unterbindung dieser Unsitte wurden im Dritten Reich Ehen und Adoptionen, die lediglich zu Namensübertragungszwecken erfolgt waren, durch ein neues Gesetz für nichtig erklärt.<sup>1958</sup> Das Gesetz war aufgrund der neuen (Weimarer) Reichsverfassung notwendig geworden und beseitigte lediglich einen Missstand, der auch schon vor dem Dritten Reich bestanden hatte. Es enthielt keinerlei nationalsozialistisches Gedankengut und kann nicht als Teil der von der Partei angestrebten Schaffung eines deutschen Gemeinrechts angesehen werden.

Kein anderer Teil des BGB war bei seiner Schaffung mit seinen Grundsätzen derartig rückwärtsgewandt und starr wie das Familienrecht. Das Familienrechtsänderungsgesetz<sup>1959</sup> stellte eine Sammlung von Einzelvorschriften dar, mit denen, abgesehen von einer Verfahrensbestimmung (Art. 3) und einer Bestimmung des Internationalen Privatrechts über Staatenlose (Art. 7), einigen Regelungen des Vierten Buchs etwas von ihrer Strenge genommen wurde. Im Einzelnen handelte es sich um folgendes: Artikel 1 (§§ 1 f.) erleichterte die Eheschließung unter Verschwägerten, Artikel 2 (§§ 3 bis 8) erweiterte zeitlich sowie sachlich die Möglichkeit zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, Artikel 4 (§§ 10 f.) schwächte die Formstrenge bei der Annahme an Kindes statt ab, Artikel 5 (§§ 12 bis 21) führte die Möglichkeit

ein, ein Kindesannahmeverhältnis durch Gerichtsbeschluss aufzulösen, und mit Art. 6 (§§ 22 bis 24) wurde die Ehelichkeitserklärung nicht ehelicher Kinder erleichtert. Alle diese Vorschriften hatten ihren Ursprung in bevölkerungspolitischen oder rassistischen Überlegungen. Einerseits sollte die Zeugung von Nachkommen gefördert, andererseits das Zusammenleben von Menschen in einer Familie verhindert werden, die im Sinne der Nazis rassistisch verschieden waren. Nach § 1723 BGB konnte ein uneheliches Kind auf Antrag des Vaters, selbst wenn dieser Junggeselle war, für ehelich erklärt werden.<sup>1960</sup> Das führte zur Einfügung des § 1735a, der es ermöglichte, eine Ehelicherklärung durch den Reichsjustizminister wieder aufheben zu lassen, falls sich herausstellte, dass ein Partner des Adoptionsverhältnisses „Arier“ und der andere „artfremden Blutes“ war. Die amtliche Begründung zu dem Gesetz<sup>1961</sup> erklärte diese heikle Bestimmung ganz offen damit, dass der Familie wegen der Bedeutung der „blutmäßigen Abstammung“ der Familie dieser schwerwiegende Vorgang zugemutet werden müsse. Unter formalen Gesichtspunkten stellte das Gesetz insofern eine Inkonsequenz dar, als es der Absicht zur Ablösung des BGB durch neues Recht zuwider lief, stellte es doch ganz eindeutig eine Novelle zum BGB dar. Das Reichsjustizministerium, das sich dieser Abweichung von der großen Linie selbstverständlich bewusst war, verwendete in der Gesetzesbegründung mehr als drei Absätze, um diesen Tatbestand mit der Dringlichkeit des Änderungsbedarfs und dem Zeitbedarf für die Schaffung des neuen Rechts zu erklären.

Im September 1941 wurde Hitler ein Fall vorgetragen, in dem die Verlobte eines gefallenen Soldaten sich darum bemüht hatte, rückwirkend die Eheschließung mit dem Toten erfolgen zu lassen.<sup>1962</sup> Neben gesellschaftlichen und emotionalen Aspekten war die Möglichkeit einer derartigen nachträglichen Eheschließung wegen der Ehelichkeit eines früher mit dem Verstorbenen gezeugten Kindes, wegen der gesetzlichen Erbfolge und wegen der Versorgungsbezüge, besonders bei Berufssoldaten, für die Braut von Bedeutung. Hitler hielt das Anliegen für berechtigt und brachte zum Ausdruck, in derartigen Fällen solle die nachträgliche Eheschließung ermöglicht werden. Von Hitlers Wehrmachtsadjutant Gerhard Engel unterrichtet, formulierte das Reichsinnenministerium einen darauf bezogenen Führererlass an das Reichsinnenministerium, der unter dem 6. November 1941 von Hitler, Lammers und Keitel unterzeichnet wurde. Der Erlass hatte folgenden Wortlaut:

„Ich ermächtige Sie, die nachträgliche Eheschließung von Frauen mit gefallenen oder im Felde verstorbenen Wehrmichtsangehörigen anzuordnen, wenn nachweisbar die ernstliche Absicht, die Ehe einzugehen, bestanden hat und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Absicht vor dem Tode aufgegeben ist. Für Berufssoldaten ist die Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht einzuholen.

Die Veröffentlichung dieser Anordnung hat zu unterbleiben.“<sup>1963</sup>

Der Reichsjustizminister, damals kommissarisch Schlegelberger, war an dem Vorgang, obwohl es sich um eine bürgerlich-rechtliche Materie handelte, die zweifelsfrei in dessen Zuständigkeit fiel, nicht beteiligt worden. Später von der Reichskanzlei unterrichtet, beschwerte er sich beim Reichsinnenminister<sup>1964</sup> mit dem Hinweis nicht nur auf seine Zuständigkeit, sondern auch auf materiell-rechtliche, z.B. erbrechtliche Fragen, die in einem solchen Zusammenhang dringend einer Regelung bedürften, damit die angerufenen Gerichte eine Entscheidungsgrundlage hätten. Er strebte deshalb eine gesetzliche Regelung der Materie an, zu der es aber nicht mehr kam.

Im April 1943 regte die Parteikanzlei unter Leitung von Martin Bormann an, die Möglichkeit nachträglicher Ehescheidung auf Vermisste auszudehnen, und versuchte erneut, vollendete Tatsachen zu schaffen, bevor der Reichsjustizminister, inzwischen Thierack, informiert würde. Bormanns Begründung lautete:

„Im Interesse der Sache und um Verzögerungen durch Ressortstreitigkeiten um die Federführung auszuschließen...“<sup>1965</sup>

Bormann regte auch an, die Angelegenheit erneut mit geheimem Führererlass zu regeln und begründete das damit, es sei „nicht tragbar, einen Erlass des Führers später in einem Gesetz zu wiederholen, denn dieser bedarf weder der Sanktionierung noch der Legalisierung.“<sup>1966</sup> Damit konnte er sich allerdings nicht durchsetzen, und die Angelegenheit wurde in der Folgezeit federführend vom Justizministerium bearbeitet. Die von Hitler gewünschte Geheimhaltung ließ sich auf die Dauer auch nicht durchsetzen. Die Tatsache nachträglicher Trauungen wurde sogar durch Anzeigen im Völkischen Beobachter bekannt<sup>1967</sup>, „urbi et orbi“, wie es Ministerialdirektor Altstötter vom Reichsjustizministerium, inzwischen Leiter der Abt. IV für bürgerliches Recht, in einem Schreiben an Reichskabinettsrat Dr. Ficker von der Reichskanzlei formulierte.<sup>1968</sup> Es gab in der Folgezeit Überlegungen, die Möglichkeit nachträglicher Eheschließung auf anderweitig im Kriege umgekommene Personen zu erstrecken. Nachdem die Leitung des Reichsinnenministeriums auf den Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler, übergegangen war, versuchte dieser, die Federführung an sich zu reißen und die ganze Angelegenheit mittels geheimer Führererlasse zu regeln<sup>1969</sup>, womit er sich allerdings ebenfalls nicht durchsetzen konnte. Da es zu der rechtlich komplizierten Materie einerseits zahlreiche eigene Vorstellungen der beteiligten Ressorts sowie des Rasse- und Siedlungshauptamts der SS gab, andererseits das für die Erteilung der Genehmigungen zuständige Innenministerium überlastet war und deshalb mehrfach um Aussetzung der Verfahren bat, kam die Angelegenheit nicht mehr zum Abschluss. Das Reichsjustizministerium legte sie mit einem Vermerk vom 18. Oktober 1944<sup>1970</sup> zu den Akten.

Während des sich über drei Jahre hinstreckenden Verfahrens zur Legalisierung nachträglicher Eheschließungen erging eine Durchführungsverordnung zum Ehegesetz, welche die Fortsetzung

des Scheidungsverfahrens eines Gefallenen ermöglichte.<sup>1971</sup> Zuständig für die Weiterbetreuung des Verfahrens war die Staatsanwaltschaft. Der Anstoß dazu war vom OKW gekommen, das eine rechtliche Möglichkeit suchte, ehebrecherischen Kriegerwitwen die Witwenrente aus den Versorgungsbezügen ihres gefallenen Ehemannes zu versagen. Auf Vorschlag der Parteikanzlei<sup>1972</sup> wurde eine Bestimmung eingefügt (§ 8 der Verordnung), nach der der Staatsanwalt auch ein Scheidungsverfahren post mortem einleiten konnte, wenn der Gefallene nach den Umständen berechtigt gewesen wäre, die Scheidung zu begehren, vor seinem Tode aber die Klage noch nicht eingereicht hatte.

Die Regelung der Ehelichkeitsanfechtung wurde durch die sog. Familienrechtsverordnung<sup>1973</sup> geringfügig modifiziert (§ 1) und gleichzeitig die Ehelichkeit im Fall der Wiederverheiratung der Mutter neu geregelt (§ 2). Das führte dazu, dass das BGB in dem Titel über die eheliche Abstammung fünf Jahre später erneut novelliert wurde.

Die Änderung des Eherechts war schon vor Beginn des Dritten Reiches ein längst fälliger Vorgang, dessen Dringlichkeit 1938 durch die Annexion Österreichs erheblich verstärkt wurde. Ein Einfluss der nationalsozialistischen Weltanschauung ist nur in denjenigen Änderungen offensichtlich, die inhaltlich auf dem Personenstandsrecht fußen. Dort wurden aus den erheblichen öffentlich-rechtlichen Änderungen, die der Entrechtung der Juden und anderer „Artfremder“ dienten, zwingende Konsequenzen gezogen. Sie resultieren aber nicht aus dem Bedürfnis, das bürgerliche Recht nationalsozialistischen Vorstellungen anzupassen. Nationalsozialistisch orientierte Vorschriften, die nicht mit der Rasseidee in Zusammenhang standen, waren Unfruchtbarkeit und die Verweigerung der Fortpflanzung als Scheidungsgründe. Die entsprechenden Vorschriften<sup>1974</sup> wurden dementsprechend später nicht in das Kontrollratsgesetz Nr. 16<sup>1975</sup> übernommen, mit dem das nationalsozialistische Gesetz abgelöst wurde. „Rein nationalsozialistisch“ kann man diese Vorschriften allerdings kaum nennen, wie Kühn es tut<sup>1976</sup>, da sie ähnlich lautende Vorläufer im ALR und im BGB hatten. Das Ehegesetz allein wegen dieser Vorschriften als „stark ideologisch geprägt“ zu bezeichnen, wie bei Eckert zu lesen ist<sup>1977</sup>, erscheint also nicht gerechtfertigt, und wenn Köbler von „rassisch motivierten Eingriffen ... im Familienrecht“ spricht<sup>1978</sup>, so kann sich das nur auf das (öffentlich-rechtliche) Personenstandsrecht beziehen, nicht aber auf das Privatrecht. Im Bereich des Familienrechts hat es eine Gesetzgebung mit dem Ziel sog. „römisches“ Recht durch „deutsches Gemeinrecht“ zu ersetzen, nicht gegeben. Die 1939 bei Einweihung des Hauses des Deutschen Rechts von Hans Frank proklamierte Schaffung eines Deutschen Volksgesetzbuchs wäre der Ansatz zu einer Überarbeitung des neuen Ehescheidungsrechts im nationalsozialistischen Geist gewesen, war doch bei der Veröffentlichung des Ehegesetzes (sogar in der amtlichen Begründung) betont worden, es handele sich noch nicht um die endgültige Lösung. Auch das RIM hatte seine Zustimmung zu dem



Entwurf mit der Forderung verbunden, dass das neue Gesetz die „für die Zukunft notwendige Gesamtreform des Familienrechts nicht gefährden“ dürfe. Aber die Arbeiten auf diesem Gebiet haben zu nichts Neuem geführt. Wenn Hedemann in dem Akademie-Bericht über ‚Das Volksgesetzbuch der Deutschen‘ auf die „sehr sorgfältige Vorarbeit im Schoße der Akademie“ hinwies<sup>1979</sup>, so war das ein nachträgliches Schönreden der Tatsache, dass es einen Einfluss des Akademie-Entwurfs auf die Formulierung des Gesetzes kaum gegeben hat. Die sonstigen Änderungen im Familienrecht des BGB waren kriegsbedingt und inhaltlich alle mehr oder weniger von nationalsozialistischen familienpolitischen und Rasseideen beeinflusst. Sie wurden fast alle auf Betreiben Bormanns und teilweise unter Umgehung des RJM erlassen.

Nächst dem Eheerbrecht ist das Testamentsrecht einer größeren Änderung unterzogen worden. Worauf war die Änderung zurückzuführen, wurde damit römisches Recht beseitigt, und inwieweit entsprach sie nationalsozialistischem Gedankengut?

Im römischen Recht stellte das testamentum<sup>1980</sup> den wichtigsten Rechtsakt dar, den ein Römer vornehmen konnte.<sup>1981</sup> Schon nach archaischem Recht konnte vor den Kurien mündlich ein Testament errichtet werden<sup>1982</sup>, neben dem es aber bereits in den Zwölftafelgesetzen ein Intestaterbrecht gab.<sup>1983</sup> Die bonorum possessio wurde von den Erben sine tabulis oder secundum tabulas erworben.<sup>1984</sup> Auch bei sich änderndem Bedeutungsgehalt des Begriffs<sup>1985</sup> waren Gegenstand des Testaments zu jener Zeit die manumissio eines Sklaven<sup>1986</sup> oder die Einsetzung eines Erben, (wobei häufig der freigelassene Sklave als Erbe eingesetzt wurde,) nicht dagegen Vermächtnisse (legata).<sup>1987</sup> Das testamentum scriptum tauchte erst im nachklassischen, prätorianischen Recht auf, wonach sieben gleichzeitig anwesende Zeugen ihr Siegel auf die Urkunde setzen mussten.<sup>1988</sup> Es handelte sich bis zu Justinian immer um einen feierlichen Akt, was selbst für den Widerruf eines Testaments galt. Ein bloßes Zerreißen der Urkunde oder Zerschlagen der Tafeln stellte keinen wirksamen Widerruf dar.<sup>1989</sup> Die Bedeutung des Testaments in der römischen Zeit geht schon daraus hervor, dass es im ius civile des Sabinus den ersten von sechs Teilen, im Codex Iustinianus den fünften von sieben Teilen bildete.<sup>1990</sup> Das eigenhändige Testament, testamentum per holographam scriptam, wurde erst 446 n. Chr. durch eine von Valentinian III. stammende Novelle eingeführt.<sup>1991</sup> Auch in den auf kaiserliche Anordnung zurückgehenden Gesetzbüchern des Jahres 506<sup>1992</sup> findet sich unter römischem Einfluss das eigenhändige Testament.<sup>1993</sup> Umso erstaunter musste Tacitus sein, als er in Germanien zu der Feststellung gelangte: „... nullum testamentum“.<sup>1994</sup> An anderer Stelle heißt es bei Tacitus zwar von den Pferden: „excipit filius, non ut ceter, maximus natu, sed prout ferox bello et melior“.<sup>1995</sup> Aber selbst wenn der Erblasser eine derartige Bestimmung getroffen haben sollte, wäre das für Tacitus kein Hinweis auf die Existenz von Testamenten gewesen, die bei den Römern ja nur die Universalsukzession regelten.

Im alten deutschen Recht galt der Satz „Solus deus heredem facere potest, non homo.“<sup>1996</sup> In der fränkischen Zeit wurde dem aufkommenden Bedürfnis nach Einsetzung eines Erben durch den Erblasser mit der Fiktion künstlicher Verwandtschaft Rechnung getragen.<sup>1997</sup> Die Einführung des Testaments soll nicht auf die Rezeption zurückzuführen sein, sondern auf kirchlichen Einfluss.<sup>1998</sup>

Das private Testament schließlich begann sich erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts durchzusetzen. Eingeführt mit Art. 970 des Code civil, breitete es sich, damals schon unter dem Code Napoléon<sup>1999</sup>, zunächst in den Rheinbundstaaten aus.<sup>2000</sup> Ziff. 970 des Badischen Landrechts von 1809 lautete:

„Ein eigenhändiger letzter Wille gilt, wenn er von der Hand des Erblassers durchaus geschrieben und unterzeichnet, auch mit Ort, Tag und Jahr versehen ist, er bedarf keiner anderen Förmlichkeiten.“<sup>2001</sup>

Eine Unterscheidung zwischen Testament und Kodizill<sup>2002</sup> gab es nicht mehr.<sup>2003</sup> In die Gebiete des preußischen ALR drang das handschriftliche Testament dagegen nicht vor. Das ALR sah neben dem öffentlichen Testament in handschriftlich zulässiger Form nur das Kodizill vor.<sup>2004</sup>

Auch die Entwürfe zum BGB enthielten das handschriftliche Testament nicht. Breitschmid führt das darauf zurück, dass während der Vorarbeiten zum BGB die Pandektisten besonders großes Gewicht hatten, und diese waren, da es sich nicht in dem Gesetzbuch Justinians fand, gegen das handschriftliche Testament.<sup>2005</sup> Erst durch Beschluss des Reichstags wurde es auf Empfehlung von dessen Redaktionskommission in den dritten Entwurf nachträglich eingefügt<sup>2006</sup>, wobei zweimal der Einspruch der Reichsregierung gegen die Einführung des privatschriftlichen Testaments niedergestimmt wurde.<sup>2007</sup> Die Aufnahme des handschriftlichen Testaments ins BGB quasi in letzter Minute löste nach Inkrafttreten des BGB eine heftige Diskussion aus. Breitschmid zählt für die Zeit von 1900 bis 1933 und für das Dritte Reich allein neunzehn Dissertationen, davon fünf juristische, über dieses Thema auf, die „häufig eine stark emotionale Prägung“ aufwiesen.<sup>2008</sup> Zu irgendeiner Gesetzesänderung führte die Diskussion vor 1933 nicht. Die Bedenken, die sich vor Inkrafttreten des BGB gegen das privatschriftliche Testament überhaupt gerichtet hatten, bezogen sich nun zunehmend auf die Formstrenge der gesetzlichen Vorschrift. Die einschlägige Bestimmung des § 2231 Ziff. 2 BGB lautete:

„Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden ... durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung.“

Den Höhepunkt der Auseinandersetzung über die als zu streng geltenden Formvorschriften bildete die Monografie Fritz von Hippels.<sup>2009</sup> Die über zweihundert Seiten starke Schrift ist zwar während des Dritten Reiches erschienen, muss aber der Sache nach den Diskussionen aus der Periode davor zugerechnet werden. Sie setzte sich mit der Rechtsprechung zu § 2231 Nr. 2 BGB

218 bis 1932 auseinander und behandelte lediglich in einem „Nachtrag“ einen nach der Machtübernahme durch mehrere Instanzen gegangenen Fall, ohne Bezugnahme auf den Nationalsozialismus oder nationalsozialistische Anschauungen.<sup>2010</sup> Die Zurückhaltung gegenüber dem privatschriftlichen Testament, das sich nach seiner Zulassung auch in den Gebieten, für die es eine Neuigkeit darstellte, bald als sehr volkstümlich erwies<sup>2011</sup>, blieb auch nach dessen Durchsetzung erhalten. Noch im Dritten Reich wurde den Volksgenossen (allerdings von einem Notar) empfohlen, sich der Form des öffentlichen Testaments zu bedienen.<sup>2012</sup>

Im Dritten Reich wurde die unbeschränkte Testierfreiheit auf das römische Recht zurückgeführt<sup>2013</sup>, was nicht ganz korrekt war, denn gerade im Justinianischen Recht war der Ausschluss der Nachkommen oder der Vorfahren von der Erbschaft nach der Novelle 115 aus dem Jahre 542 nur aus vierzehn bzw. acht genau bezeichneten Gründen zulässig.<sup>2014</sup> Den Grund zur Schaffung eines Testamentsgesetzes gab denn auch nicht das Bestreben, Punkt 19 des Parteiprogramms Rechnung zu tragen, sondern die als übertrieben angesehene Formstrenge des Gesetzes, den Anlass dazu die im März 1938 erfolgte Annexion Österreichs. Ein Verstoß gegen die Formvorschriften und die daraus folgende Unwirksamkeit seines Testaments wurde im Frühjahr 1938 Hitler selbst vorgehalten.<sup>2015</sup> Der Ortsname war auf dem von ihm benutzten Bogen vordruckt, also regelwidrig nicht eigenhändig geschrieben. Hitler hat sich noch Jahre später, am 16.11.1941, dieses Vorgangs erinnert und darüber aufgeregt.<sup>2016</sup> Gewichtiger war die Tatsache, dass nach dem österreichischen ABGB ein Testament nur der Erbeinsetzung diene, während Vermächtnisse einer besonderen Urkunde, eben des Kodizills, bedurften, was eine Vereinheitlichung erforderlich machte.<sup>2017</sup>

Bei der Schaffung des Testamentsgesetzes gab es – anders als bei dem wenige Monate zuvor verkündeten Ehegesetz – eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Reichsjustizministerium und der Akademie für Deutsches Recht. Der Grund hierfür dürfte in der unterschiedlichen Zusammensetzung der Ausschüsse und deren Auftreten zu suchen sein. Während der Eherechtsausschuss überwiegend mit Praktikern besetzt war<sup>2018</sup> und dessen Vorsitzender, der nationalsozialistische Münchner Rechtsanwalt Reichsamtsleiter Mößmer, den Ausschuss nach dem Führerprinzip beherrschte<sup>2019</sup>, umfasste der Erbrechtsausschuss nicht weniger als acht Professoren, sechs Richter in gehobenen Positionen und nur je drei Ministerialbeamte und Praktiker (Rechtsanwälte und Notare).<sup>2020</sup> Dieser Ausschuss hatte bereits 1937 seine erste von insgesamt fünf Denkschriften zum Erbrecht<sup>2021</sup> veröffentlicht, deren Thema das Recht des Testaments war.<sup>2022</sup> Es ist bemerkenswert, dass der Ausschussentwurf „auffallend konservativ“ war, wie Manigk feststellte<sup>2023</sup>, war doch der Vorsitzende Lange der markanteste Breslauer Repräsentant der „Stoßtruppfakultät“. Der Entwurf enthielt tatsächlich nichts, was als typisch nationalsozialistisches Gedankengut hätte bezeichnet werden können. Er milderte lediglich die strengen

Formvorschriften des BGB ab. Das war für das Reichsjustizministerium die Voraussetzung dafür, seinem ersten Entwurf die „sehr sorgfältige Vorarbeit“<sup>2024</sup> der Akademie zugrunde zu legen. Dieser erste Entwurf des Ministeriums, ein Referentenentwurf von März 1938<sup>2025</sup>, fiel vor allem dadurch auf, dass er formal in Änderungen der Paragraphen des BGB bestand. Der ihm folgende Entwurf des RJM vom 23. April 1938 hatte dann schon die äußere Form eines separaten Gesetzes, das an die Stelle der aufzuhebenden BGB-Vorschriften über das Recht des Testaments treten sollte. Inhaltlich unterschied er sich von dem Referentenentwurf durch eine noch größere Nachgiebigkeit in den Formvorschriften. So war beispielsweise die Ortsangabe bei der Niederschrift eines öffentlichen Testaments im Referentenentwurf noch obligatorisch, in dem neuen Entwurf dagegen nur noch in eine Soll-Vorschrift gekleidet. Beide im Ministerium entstandenen Entwürfe beschränkten sich, von den Übergangs- und Schlussbestimmungen abgesehen, auf das formelle Testamentsrecht. Sie „folgten völlig den Vorschlägen des Ausschusses“, wie dessen Vorsitzender ausführte.<sup>2026</sup> Der Ministerialentwurf war am 10. Mai 1938 Gegenstand einer „kommissarischen Besprechung“ im Reichsjustizministerium, in der neben diesem die folgenden Stellen vertreten waren: Der Stellvertreter des Führers, das Reichsfinanzministerium, das Reichsjustizministerium (Wien), der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, die Akademie für Deutsches Recht, das Reichsluftfahrtministerium, das Reichspropagandaministerium, das Auswärtige Amt, das Reichskirchenministerium, das Reichsinnenministerium und das Oberkommando der Wehrmacht. Nach Eingaben verschiedener beteiligter Stellen als Resultat dieser Besprechung verteilte das Reichsjustizministerium unter dem 14. Mai 1938 einen veränderten Entwurf, der sich immer noch auf das formelle Testamentsrecht beschränkte, dem jedoch neuerdings eine Präambel voraus gestellt war. Nach weiteren Eingaben kam vom Justizministerium erstmalig ein Vorschlag für einen Paragraphen 47, der die Testierfreiheit inhaltlich beschränkte. Dieser fand auf der anschließenden Referentenbesprechung noch eine Ergänzung und erhielt damit die endgültige Fassung des § 48 des Gesetzes. Worin bestanden die Meinungsverschiedenheiten, die zu diesen wiederholten Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs führten? Drei Aspekte wurden diskutiert, nämlich der Zweck des Gesetzes, der Wunsch einiger Stellen nach einer materiellen neben den formellen Vorschriften und die Frage nach der Relation des Gesetzes zum alten BGB. Dem Justizministerium und dem Akademie-Ausschuss ging es um die Rechtsangleichung zwischen Österreich und dem „Altreich“ sowie um die Beseitigung der Formstrenge im Testamentsrecht, wie das auch aus der Begründung zum Gesetz hervorgeht. Das Ministerium erklärte den § 19 des Entwurfs, in der die Angabe von Ort und Zeitpunkt der Testamenterrichtung nicht mehr zwingende Gültigkeitsvoraussetzung des Testaments, sondern nur noch eine Soll-Vorschrift darstellten, unter Berufung auf den „Führerwunsch“ zu dessen Kernstück. Das Innenministerium, das Kirchenministerium sowie der

Reichsführer SS dagegen standen dem handschriftlichen Testament überhaupt skeptisch gegenüber. Das Innenministerium beklagte, nach dem Gesetzentwurf könnten ja nun noch leichter gültige letztwillige Verfügungen getroffen werden, dem „Führerwunsch“ könne man auch durch eine einfache Änderung des geltenden § 2231 Ziff. 2 BGB gerecht werden. Das Kirchenministerium wies auf die „bekannten Fälle“ hin, in denen katholische Geistliche Erblasser „auf dem Sterbebett“ zu Verfügungen zugunsten kirchlicher Einrichtungen veranlasst hätten. Deshalb forderten diese Ministerien, eine Lockerung der Formvorschriften mit einer materiell-rechtlichen Beschränkung der Testierfreiheit zu verbinden. Wenn der von Lange veröffentlichte Entwurf keine materiell-rechtliche Bestimmung enthielt, obwohl Lange doch am Anfang seiner Schrift die „individualistischen und materialistischen Züge“ des BGB-Erbrechts kritisiert und den Grundsatz aufgestellt hatte:

„Die Willkür des Erblassers muss ihre Grenze im Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken finden“<sup>2027</sup>, so offenbar nur deshalb, weil die Position einer entsprechenden Bestimmung, zu der sich in der Denkschrift<sup>2028</sup> ein Formulierungsvorschlag fand, unklar war. Den Gedanken einer Genehmigungspflicht lehnte er andererseits mit ausführlicher Begründung ab.<sup>2029</sup> Das Justizministerium wollte das materielle Erbrecht in einem weiteren, später zu schaffenden Gesetz regeln. Bei dem darauf folgenden Kompromissvorschlag des Justizministeriums wurde dieses wiederum loyal unterstützt von Prof. Lange. Das ist auch deshalb bemerkenswert, weil Lange selbst dem öffentlichen Testament deutlich den Vorzug gab.<sup>2030</sup> Die Abschaffung des handschriftlichen Testaments hatten Lange und der Erbrechtsausschuss allerdings nicht vorgeschlagen. Am Schluss ausführlicher Abwägung des Für und Wider hieß es in der Denkschrift wörtlich:<sup>2031</sup>

„Der Erbrechtsausschuss hat sich nach alledem unter Abänderung seiner anfänglichen Meinung überwiegend für die Beibehaltung des handgeschriebenen Testamentes ausgesprochen“.<sup>2032</sup>

Um wunschgemäß auch auf den Inhalt des Testaments Einfluss zu nehmen, brachte das RJM eine Präambel in Vorschlag, die schon ungefähr denselben Wortlaut hatte wie die dem Gesetz schließlich vorangestellte. Eine Präambel hatte auch schon der Erbrechtsausschuss vorgeschlagen<sup>2033</sup>, die aber vom Justizministerium nicht übernommen worden war. Da eine Präambel zur Einführung nationalsozialistischen Geistes in die Interpretation des Gesetzes dem Innenminister nicht genügte, wurde als ergänzende Bestimmung vorgeschlagen:

„§ 47 Nichtigkeit einer Verfügung von Todes wegen

Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit sie gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt.

Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit sie gröblich gegen die Rücksichten verstößt, die ein ehrbarer Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat.

221 Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit ein anderer den Erblasser durch Ausnutzung seiner Todesnot zu ihrer Errichtung bestimmt hat.“

Während das Kirchenministerium mit dieser Bestimmung zufrieden war, erklärte der Stellvertreter des Führers, sie sei „zu weit gefasst“. Mit dem Vorschlag, in Abs. 2 die Wendung „in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise“ einzufügen, waren dann alle Beteiligten einverstanden. Um die Systematik des Gesetzes möglichst wenig zu beeinträchtigen, verbannte das RJM diese Vorschrift, die in einem Gesetz, das der Neuregelung des formellen Testamentsrechts diene, einen Fremdkörper darstellte, in die Übergangs- und Schlussvorschriften, zu denen sie nun wirklich nicht gehörte. Der Vorschlag zu § 47, im Gesetz dann § 48, war den beteiligten Stellen außerhalb des Entwurfs zugeleitet worden, sodass diese die Stellung der Vorschrift im Gesetz nicht erkennen konnten. Die Vorschrift, die dem Innenminister zweifellos als die wichtigste im ganzen Gesetz erschien, in die Übergangs- und Schlussbestimmungen zu verbannen, gehörte zu den gewitzten Entscheidungen, mit denen Gürtner seine Haltung denen, die aufmerksam waren, deutlich zu machen verstand.

Das neue Gesetz<sup>2034</sup> umfasste 109 Bestimmungen (Paragrafen und deren Absätze). Hiervon stimmten 28 mit dem BGB-Text wörtlich überein (in sieben Fällen unter Änderung der Paragrafen-Zahlen, auf die verwiesen wurde); in 35 Fällen wurde bei unverändertem Inhalt die Formulierung geändert (besonders häufig mit Ersetzung des Wortes „Protokoll“ durch „Niederschrift“). Etwa 60% aller Vorschriften brachten also keinerlei Rechtsveränderung. In 30 weiteren Bestimmungen wurde das Verfahren erleichtert, insbesondere zwingende Vorschriften durch Soll-Vorschriften ersetzt. 13 neue Vorschriften betrafen ebenfalls Formalia, die u.a. die Wehr-machtsangehörigen betrafen.<sup>2035</sup> Neben den neuen Formvorschriften brachte das Gesetz drei Bestimmungen materiell-rechtlichen Inhalts, nämlich die drei Absätze des § 48. Abs. I erklärte letztwillige Verfügungen, die gegen zwingende Formvorschriften verstießen, für nichtig. Die Vorschrift schuf kein neues Recht, denn dasselbe galt ohnehin nach § 125 BGB. Nach der amtlichen Begründung zum Gesetz war die Vorschrift mit Rücksicht auf Österreich eingefügt worden.<sup>2036</sup> Das Testamentsgesetz war ja eines der ersten deutschen Gesetze, die nach der Annexion Österreichs durch Deutschland in dem neuen „Großdeutschland“ galten. Darüber, inwieweit § 48 II, III Neuerungen darstellten, gingen schon in der Nazizeit die Meinungen auseinander.

Der neue Abs. III war gegenüber § 47 III des Entwurfs unverändert geblieben.

Der neue Abs. II lautete:

„Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit sie in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewusster Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat.“

Es ließ sich argumentieren, die Vorschriften konkretisierten nur für bestimmte Fälle die Vorschrift des § 138 BGB, der sittenwidrige Rechtsgeschäfte für nichtig erklärt. Dieser Gedanke war in der amtlichen Begründung zum Gesetz enthalten.<sup>2037</sup> Diese Feststellung war zwar zutreffend; sie verschwieg jedoch, dass mit den neuen Normen, insbes. mit § 48 Abs. II, der den Gerichten durch § 138 BGB eingeräumte Ermessensspielraum erheblich erweitert wurde. Das geschah mithilfe der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe, die die Norm enthielt, nämlich „gesundes Volksempfinden“, „gröblich“, „verantwortungsbewusst“, „Familie“, „Volksgemeinschaft“. Was die Vorschrift vor allem bewirkte, war denn auch ganz am Ende der amtlichen Begründung zu diesem Absatz zu lesen: Mit ihrer Hilfe konnte die „Einsetzung eines Juden zum Erben eines Ariers unter Übergang naher arischer Verwandte“ durch das Gericht für nichtig erklärt werden. Damit ist § 48 Abs. II die einzige Vorschrift des Testamentsgesetzes, die unverhohlen von nationalsozialistischem Geist getragen ist.<sup>2038</sup>

Dass diese Vorschrift in Händen der Rechtsprechung vor allem zur erbrechtlichen Diskriminierung von Juden führen würde, wurde alsbald deutlich. In dem im Jahr nach der Verkündung des Gesetzes dazu erschienenen Handbuch wurde die Vorschrift als „Richtschnur für das geltende Recht der Verfügungen von Todes wegen ... und zugleich ... Grundstein zum künftigen materiellen Erbrecht“ bejubelt.<sup>2039</sup> Die rechtliche Benachteiligung der Juden allein mithilfe dieser Vorschrift zog sich wie ein roter Faden durch das Handbuch mit Formulierungen wie:

„Juden sind von selbst als Zeugen ausgeschlossen“ (23), „kann ein Jude von einem arischen Erblasser unter Umgehung arischer Verwandter nicht wirksam zum Erben eingesetzt werden“ (121), „(e)in Jude kann nur dann Testamentsvollstrecker sein, wenn der Erblasser und alle Nachlassbeteiligten Juden sind“ (190), „(e)in jüdischer Testamentsvollstrecker ist auf Antrag eines arischen Erben zu entlassen“ (213).

Und aus der Vorschrift wurde sogar herausgelesen, dass die Eheschließung mit einem Juden die Entziehung des Pflichtteils rechtfertigt (217). Dafür hatten die nationalsozialistischen Minister Frick und Kerrl die rechtliche Basis geschaffen, ohne dass Gürtner es hätte verhindern können.

Dem Gesetz war im Jahr zuvor schon ein Sondergesetz gleichen Geistes vorausgegangen. Das Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 5. November 1937, das sog. Erbrechtsbeschränkungsgesetz<sup>2040</sup>, enthielt lediglich zwei Vorschriften, die dazu dienten, die erbrechtlichen Konsequenzen aus der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung und der Diskriminierung missliebiger Personen zu ziehen. Es ging auf eine Anregung des Grafen von der Goltz zurück.<sup>2041</sup> Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz<sup>2042</sup> konnte das Vermögen ausgebürgerter Personen eingezogen werden. Mit § 1 des neuen Erbrechtsbeschränkungsgesetzes wurde für denselben Personenkreis die Möglichkeit ausgeschlossen, einen deutschen Erblasser zu beerben. Vorsorglich wurde das Verbot auf Schenkungen unter Lebenden erstreckt, um

223 Umgehungen der Bestimmung zu verhindern. Die andere Vorschrift (§ 2 des Gesetzes) besagte, dass die Eingehung einer sog. Mischehe zur Entziehung des Pflichtteils berechtigte. Rechtliche Voraussetzung hierfür war ein Verstoß gegen das Reichsbürgergesetz<sup>2043</sup> oder gegen das Blutschutzgesetz<sup>2044</sup>, also die Eingehung einer Mischehe ohne die behördliche Genehmigung, die unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erlangt werden konnte. Während in dem ersten Fall eine abweichende testamentarische Verfügung nichtig war, erweiterte die zweite Vorschrift nur den Katalog der in § 2333 BGB aufgezählten Gründe, unter denen der Erblasser einem gesetzlichen Erben den Pflichtteil entziehen konnte. Er bot dem Erblasser unter den gegebenen Voraussetzungen also lediglich die Möglichkeit zur Entziehung des Pflichtteils. Machte er hiervon keinen Gebrauch, so mussten seine arischen Erben dem Mischling, der einen Pflichtteilsanspruch hatte, diesen auszahlen. Bormann hatte als Leiter der Parteikanzlei sehr viel weiter reichende Vorstellungen gehabt. Er hatte vorgeschlagen, die Entziehung des Pflichtteils auch dann zu ermöglichen, wenn eine Mischehe mit behördlicher Genehmigung eingegangen worden war, und wollte den § 2333 BGB auch auf weitere Fälle erweitern, z.B. auf den Fall, dass ein gesetzlicher Erbe den Arbeitsdienst oder Militärdienst verweigert hatte, und auf andere Fälle „gemeinschaftswidrig(en)“ Verhaltens.<sup>2045</sup> Er hatte sich aber mit seinen radikalen Vorstellungen auch in diesem Fall nicht durchsetzen können.

Sieben Monate vor Kriegsende kam noch eine Verordnung heraus, mit der den erbrechtlichen Auswirkungen der immer zahlreicher werdenden Todesfälle an der Front und infolge der Bombardierungen Rechnung getragen werden sollte, die Erbregelungsverordnung.<sup>2046</sup> Diese Verordnung des Reichsjustizministeriums bezog sich ausdrücklich nur auf die Kriegsverhältnisse.

§ 8 Abs. II ordnete an:

„Der Reichsminister der Justiz bestimmt nach Beendigung des Krieges den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.“

Sie hatte zweierlei zum Gegenstand. Einmal schuf sie die Möglichkeit, bei Nichtvorliegen eines Testaments durch Entscheidung des Nachlassgerichts von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen, wobei man sich auf den mutmaßlichen Willen des Erblassers bezog (§§ 1 bis 3). Zum anderen sollte künftig in den Fällen, in denen eine testamentarische Erbeinsetzung nach dem neuen § 48 Abs. II Testamentsgesetz nichtig gewesen wäre, auch ein Erbanfall kraft gesetzlicher Erbfolge nicht eintreten (§ 4). Interessant war diese Verordnung vor allem wegen der Art ihres Zustandekommens, zeigt sie doch in exemplarischer Weise Einstellung und Vorgehensweise der in diesem Fall am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten. Der Anstoß kam von der Parteikanzlei, also Martin Bormann. Dieser zählte in einem Schreiben an den Reichsjustizminister vom 16. April 1943<sup>2047</sup> eine Reihe von Erbfällen auf, in denen mangels gültigen Testaments die gesetzliche Erbfolge eingetreten war, diese jedoch infolge mehrerer hintereinander eingetretener Todesfälle zu



Ergebnissen geführt habe, die „gesundem Volksrechtsempfinden“ widersprechen. Er bat den Minister in herrischer Form „um Stellungnahme bzw. um Mitteilung des aufgrund obiger Vorschläge Veranlassten“. Zu dem daraufhin vom Justizministerium mit Schreiben vom 5. Juli 1943 an die Parteikanzlei, das Innenministerium und das OKW verteilten Entwurf einer den Bormannschen Wünschen entsprechenden gesetzlichen Regelung gab zu allererst Prof. Lange als Vorsitzender des Erbrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht mit Antwortschreiben vom 1. August 1943 eine ausführliche Stellungnahme ab. Er bestätigte das Vorhandensein von Mängeln der gesetzlichen Erbfolgeregelung, hielt aber die Lösung mithilfe von Generalklauseln nicht für geeignet. Seine generelle Kritik gipfelt in dem Satz:

„Was hier der mutmaßliche Wille (scil. des Erblassers) leisten soll und der Nachlassrichter leisten muss, ist Aufgabe des Gesetzgebers.“

Er zeigte die vom Erbrechtsausschuss erarbeiteten gesetzlichen Mittel auf, mittels derer die vorhandenen Gesetzesmängel behoben werden könnten. Die Kritik an dem Entwurf bestand in Folgendem:

- Der Nachlassrichter ist ohne Kenntnis der Familienverhältnisse außerstande, die ihm zugedachte Aufgabe zu erfüllen.
- Mit der Betonung der Willensherrschaft des Erblassers werde die gesetzliche Erbfolge geradezu ausgehebelt, und sie sei auch nicht geeignet, die Probleme zu lösen.
- Die auch in anderen neuen Gesetzen zu bemerkende Neigung des Gesetzgebers zu Billigkeitsentscheidungen bewirke eine zunehmende Rechtsunsicherheit, „deren Nachteile die weniger billige Regelung des Ausnahmefalls weit übertrifft“.
- Schließlich fürchtete er eine sehr unangenehme Wirkung der neuen Regelung auf die Öffentlichkeit.

Das Schreiben besticht nicht nur wegen seiner sachlichen Argumente, sondern ebenso durch die grundsätzliche Einstellung, die der Verfasser dadurch zu erkennen gab. Er äußerte die Befürchtung, der § 48 TestG werde auf diese Weise einen „Siegeszug antreten“, wobei es sich bekanntlich um die Bestimmung handelt, die die am stärksten nationalsozialistisch orientierten Teilnehmer (Kerrl, Reichsführer SS und Reichsinnenministerium) unter Inkaufnahme der Systemwidrigkeit im Testamentsgesetz gegen die Vorstellungen der anderen Beteiligten durchgesetzt hatten. In der anschließenden Ressortbesprechung vom 3. September 1943 schlossen sich Senatspräsident Brandis vom Reichsgericht und Senatspräsident Backs vom Kammergericht Langes Meinung an, der Vertreter des OKW kündigte an, dem Entwurf wohl nicht zuzustimmen, und das Innenministerium hielt den Entwurf weder für notwendig noch für kriegswichtig. Lediglich der Vertreter der Parteikanzlei, Klemm, setzte sich für den Entwurf ein:

„Dieser sei besonders vom politischen Standpunkt aus zu begrüßen.“

Auf das Ergebnis dieser Besprechung reagierte Bormann empört. In einem Schreiben der Partei-Kanzlei an den Reichsjustizminister vom 27. September 1943 hieß es dazu:

„Ich sehe mich ... veranlasst, darauf hinzuweisen, dass diese Zweifel völlig unbegründet sind.“

Er hielt es für „unerwünscht“, das geltende Erbrecht zu ändern und damit zu konservieren. Er hieß weiter auch die vom Justizministerium gewählte Form der Generalklausel gut und schloss, ganz so, als ob der Justizminister ihm Rechenschaft schuldig sei, mit den Worten:

„Ich hoffe, dass es nunmehr möglich sein wird, die Verordnung in Kürze herauszubringen, und bitte Sie, mich über die Entwicklung auf dem Laufenden zu halten.“

Das OKW, das Sorge hatte, die Frontsoldaten könnten durch das Gesetz beunruhigt werden, suchte die Unterstützung Hermann Görings gegen das Gesetz. Dem Justizministerium gelang es jedoch, die Zustimmung des Reichsmarschalls zu erreichen. Die Verordnung wurde – allerdings ohne die vom Partei-Sekretär gewünschte Präambel – erlassen: Die Partei hatte sich in diesem Fall mit Unterstützung durch das RJM gegen den Sachverstand der Juristen durchgesetzt! - Reichsjustizminister war inzwischen nicht mehr Gürtner, sondern der Nationalsozialist Thierack.

Nationalsozialistischer Geist schlug sich in den materiell-rechtlichen Vorschriften des § 48 TestG nieder, und das Erbrechtsbeschränkungsgesetz war eine Konsequenz der Rassenpolitik. Was die Bemühungen um eine Erneuerung des Testamentsrechts in Abkehr vom BGB erbracht haben, zeigt deutlich der Vergleich des neuen mit dem alten Recht. Da alle übrigen BGB-Vorschriften über das Erbrecht, also über andere Berufungsgründe (gesetzliche Erbfolge, Erbvertrag und Erbverzicht), über die Rechtsstellung des Erben, sowie über Besonderheiten (Pflichtteilsanspruch, Erbunwürdigkeit, Erbschein und Erbschaftskauf), ohne die das Testamentsrecht quasi ein Torso wäre, unverändert blieben, stellte das neue Gesetz inhaltlich, wenn auch nicht formal, eine bloße Novelle zum BGB dar. Das Innenministerium hatte mit seiner Idee, alternativ lediglich den bestehenden § 2231 zu ändern, die Ansicht zum Ausdruck gebracht, eine Novelle zum BGB würde damit genügen. Aus dieser Äußerung lässt sich schließen, dass das neu zu schaffende Gesetz im RJM nicht lediglich als Novelle zum geltenden Recht angesehen wurde. Es handelt sich dabei aber um einen rein formalen Aspekt. Die Erbregelungsverordnung trug durch den Krieg verursachten Umständen Rechnung, war aber eindeutig nationalsozialistisch inspiriert. Es fällt auf, dass diese Verordnung, die man nicht mehr als weltanschaulich neutral bezeichnen kann, wie es für fast alles gegolten hatte, was vorher aus dem RJM gekommen war, in die Ära Thierack fällt. Durch Kontrollratsgesetz Nr. 37. vom 30. Oktober 1946 wurden § 48 Abs. II des Testamentsgesetzes sowie die Erbregelungsverordnung nebst DVO aufgehoben.<sup>2048</sup>

Neben den dargestellten Änderungen zum vierten und fünften Buch des BGB (Familien- und Erbrecht) gab es kleinere Ergänzungen und Änderungen der in den ersten drei Büchern abgehandelten Rechtsmaterie. Im ersten Buch (Allgemeiner Teil) wurde das Verschollenheitsrecht

neu geregelt, im zweiten (Schuldrecht) gab es Ergänzungen zum Mieterschutz, zum Versicherungsvertrag sowie zur Haftung für Wildschäden und im dritten (Sachenrecht) Änderungen des Fundrechts und der Rechte an Schiffen.

Im römischen Recht fand sich noch nichts, was dem Verschollenheitsrecht des 20. Jahrhunderts geglichen hätte. Verschollenheit gab es damals praktisch nur als das, was wir heute als Kriegverschollenheit bezeichnen. Kam ein Soldat aus dem Krieg nicht zurück, so wurde bis zur Klarheit über seinen Tod ein procurator mit der bonorum possessio betraut. Die lex Cornelia bestimmte den Tag der Gefangennahme als zu vermutenden Zeitpunkt des Todes.<sup>2049</sup> Aus dem alten deutschen Recht sind Bestimmungen über die Verschollenheit nicht bekannt. Die lex Lombarda der Langobarden aus dem Jahre 720 n. Chr. hatte entgegen früheren Annahmen lediglich polizei- oder strafrechtliche Bedeutung.<sup>2050</sup> Erstmalig bei den italienischen Rechtswissenschaftlern des Mittelalters tauchte der Gedanke einer Todesvermutung auf, wenn eine Person unbekanntem Aufenthalts das hundertste Lebensjahr vollendet hatte. Diese Idee kam auch nach Deutschland; allerdings wurde das Alter, das die Todesvermutung begründete, auf siebenzig Jahre herabgesetzt, bei über Siebzigjährigen auf achtzig Jahre. Neben diesem sog. sächsischen System, später als italisch-sächsisches System bezeichnet, entwickelte sich in Frankreich die Übung, die Todesvermutung statt vom Alter von der Dauer der Abwesenheit abhängig zu machen. Danach galt derjenige als verstorben, von dem man seit mindestens zehn Jahren nichts mehr über seine Existenz erfahren hatte. Mit kaiserlichem Reskript an den Rat der Stadt Görlitz wurde diese Regelung auch in Deutschland eingeführt und verbreitete sich von Görlitz aus weiter. Es wird als französisch-schlesisches System bezeichnet. Erst Mitte des 18. Jahrhunderts kam das Erfordernis eines gerichtlichen Aufgebotsverfahrens als Voraussetzung für eine Toterklärung hinzu.<sup>2051</sup> In Preußen gab es im 19. Jahrhundert, jeweils nach Kriegen, eine Reihe von Verschollenheitsgesetzen.<sup>2052</sup> In den Motiven zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches werden nicht weniger als 23 Partikularrechte aufgeführt, welche die Folgen der Verschollenheit regelten.<sup>2053</sup> Welcher Tradition das gemeine deutsche Gewohnheitsrecht hinsichtlich der Verschollenheit folgte, bleibe dahingestellt. Dernburg sah es im französisch-schlesischen System, Bruns in dem italisch-sächsischen.<sup>2054</sup> Seit 1900 waren die Rechtsfolgen der Verschollenheit in den §§ 13 bis 20 BGB ohne Definition des Verschollenheitsbegriffs geregelt. Die Regelung entsprach dem französisch-schlesischen System, d.h. für die Feststellung der Verschollenheit war primär nicht das Lebensalter des Abwesenden, sondern die Dauer seiner Abwesenheit maßgebend (§ 14 BGB). Für die Kriegs-, die See- und die Gefahrenverschollenheit gab es spezielle Regelungen, vor allem kürzere Fristen (§§ 15 bis 17 BGB). Während des Ersten Weltkrieges und danach wurde die allgemein gehaltene gesetzliche Bestimmung des § 15 BGB über die Kriegverschollenheit mehrmals präzisiert. Aufgrund von § 3 des Gesetzes zur Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen



„grundsätzlich(e)“ Zustimmung des RIM mit Bemerkungen

- |   |  |
|---|--|
| 2. September 1938   | Stellungnahme des OKW                          |
| 26. November 1938, d.h. fünf Monate nach der Besprechung, | Änderungsvorschläge der Marine-Rechtsabteilung |
| 20. Dezember 1938   | Zustimmung der Kriegsmarine mit Anmerkungen    |
| 28. Januar 1939   | Geänderter Entwurf des RJM an alle Beteiligten |
| 8. Februar 1939   | Einwendungen des RFM                           |
| 10. Februar 1939  | Einwendungen des Auswärtigen Amtes             |
| 3. März 1939  | erneute Zustimmung der NSDAP                   |
| 8. März 1939  | erneute Zustimmung des RLM                     |
| 4. März 1939  | Zustimmung des Auswärtigen Amtes               |
| 23. März 1939   | Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei    |

Unter dem 31. März 1939 wurde die aktuelle Fassung des Entwurfs im Umfang von 16 Seiten Gesetzestext und 41 Seiten Gesetzesbegründung vom RJM an die Reichskanzlei mit der Bitte abgegeben, diesen im üblichen Umlaufverfahren, d.h. unter Ausschaltung des Reichstags, zu verabschieden. Aufgrund eines erneuten Einwands des OKW vom 3. Mai 1939, fast ein Jahr nach der interministeriellen Besprechung, und aufgrund eines inzwischen ergangenen Gesetzes über die Gliederung der aus der Tschechoslowakei ausgegliederten und dem Deutschen Reich angeschlossenen sudetendeutschen Gebietsteile<sup>2063</sup> teilte das RJM der Reichskanzlei mit Schreiben vom 22. Mai 1939 einige weitere Änderungsnotwendigkeiten mit. Am 6. Juni 1939 erhielt das RJM von der Reichskanzlei die Mitteilung, dass der Führer dem Gesetz zugestimmt habe, wonach es am 4. Juli 1939 veröffentlicht werden konnte.<sup>2064</sup> Am 8. Juli 1939 erhielt die Zeitschrift „Deutsche Justiz“ vom Justizministerium eine Pressenotiz über das neue Gesetz zusammen mit der 41-seitigen Begründung.<sup>2065</sup>

Der materiell-rechtliche Gehalt der Todeserklärung eines Verschollenen entsprach der alten Vorschrift des § 18 Abs. I BGB.<sup>2066</sup> Die Neuerung gegenüber dem BGB bestand einmal darin, dass die sehr dürftige Regelung der Kriegsverschollenheit ausführlicher wurde und dass erstmalig speziell die Luftverschollenheit geregelt wurde. Außerdem wurde das Verfahren von der streitigen auf die freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen und das Verfahrensrecht, das bis dahin in der ZPO geregelt war<sup>2067</sup>, in das neue Gesetz mit aufgenommen. Alle diejenigen Fragen, die nach dem Recht des BGB vor allem strittig gewesen waren, nämlich die exakte Definition der Verschollenheit<sup>2068</sup>, die Frage nach dem Rechtszustand vor Rechtskraft der Todeserklärung<sup>2069</sup> und die Zweifelsfragen bei Rückkehr eines Verschollenen, insbes. wenn dessen Ehefrau wieder geheiratet hatte<sup>2070</sup>, blieben in dem neuen Gesetz weiterhin ungeklärt.<sup>2071</sup> Zu dem Gesetz ergingen noch zwei Ergänzungsverordnungen vom 17. Januar 1942 und vom 20. Januar 1943.<sup>2072</sup> Das Gesetz fußte in

seinem materiell-rechtlichen Teil sehr stark auf dem BGB, übernahm einige von dessen Vorschriften sogar wörtlich und stellte eindeutig eine Novelle zum BGB dar.<sup>2073</sup> Beispielsweise ist die allgemeine Gefahrenverschollenheit nach § 17 BGB fast wörtlich in § 7 VerschG übernommen worden, nur mit der Abweichung, dass die Frist von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt wurde, genauso wie schon im Ersten Weltkrieg mit der Bundesbekanntmachung vom 18. April 1916. Die Schöpfer des BGB waren nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit sogar davon ausgegangen, dass für den Fall des Krieges spezielle Bestimmungen für die Kriegsverschollenheit geschaffen würden<sup>2074</sup>, weshalb sie sich im Gesetz bewusst mit einer Rahmenbestimmung begnügt hatten<sup>2075</sup>. Das Gesetz enthielt keinerlei nationalsozialistisches Gedankengut, wofür auch seine Weitergeltung nach 1945 bis zu seiner Novellierung im Jahre 1951 spricht.

Der Mieterschutz, der während des Ersten Weltkriegs eingeführt worden war<sup>2076</sup>, hatte durch Reichsgesetz vom 1. Juni 1923 eine Neuregelung erfahren, durch die das Mietrecht des BGB stark modifiziert wurde, da die Mieterschutzvorschriften seitdem nicht durch Vertrag abdingbar, also zwingendes Recht waren. Das Mieterschutzrecht wurde durch Gesetz vom 15. Dezember 1942<sup>2077</sup> nebst der Verordnung über Veränderung des Mieterschutzrechts vom 7. November 1944<sup>2078</sup> grundlegend neu geregelt. Der neue Mieterschutz ging noch über die ältere Regelung von 1923 hinaus. Mit den überwiegend zwingenden Vorschriften zugunsten des Mieters stellte es eine starke Veränderung des Mietrechts nach BGB dar. Ausgelöst wurde es durch die steigende Wohnungsknappheit, die aus den zunehmenden Kriegszerstörungen resultierte. Die Veränderungen, die das bürgerliche Recht durch die gesetzliche Neuregelung erfuhr, hatten keinen Bezug zum Plan der Neugestaltung des bürgerlichen Rechts und waren frei von Vorschriften nationalsozialistischen Charakters.

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG)<sup>2079</sup> ist nach mehreren Änderungen vor 1933 während des Dritten Reiches erneut mehrfach geändert worden, und zwar durch Gesetz vom 7. November 1939<sup>2080</sup>, durch Verordnung vom 19. Dezember 1939<sup>2081</sup>, durch Verordnung vom 3. November 1942<sup>2082</sup>, durch Verordnung vom 28. Dezember 1942<sup>2083</sup> sowie durch Verordnung vom 6. April 1943<sup>2084</sup>. Es handelte sich in allen Fällen um Modernisierungen des Gesetzes mit Anpassung an neue Erkenntnisse oder Bedürfnisse, beispielsweise die Zulassung der Faksimile-Unterschrift, auch bezüglich von Fristen und Verjährung mit Berücksichtigung von Kriegsverhältnissen. Auch keine dieser neuen, rein technischen Vorschriften war in irgendeiner Weise von nationalsozialistischem Gedankengut beeinflusst.

Durch das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934<sup>2085</sup> und dessen Folgegesetze, die Ausführungsverordnung vom 27. März 1935, die Verordnung vom 5. Februar 1937<sup>2086</sup> und die Verordnung über die Wildschadenausgleichskassen, ebenfalls vom 5. Februar 1937<sup>2087</sup> mit ergänzender Verordnung vom 21. Februar 1938 wurde die Haftung der Jagdberechtigten für

230 Wildschäden aufgehoben und auf die neu eingerichteten Wildschadenausgleichskassen übertragen. Zwar ist in der Präambel zum Gesetz von „uralter germanischer Überlieferung“ die Rede und davon, dass jeder der „die Büchse führt ... Sachwalter anvertrauten Volksguts“ ist<sup>2088</sup>, aber irgendeinen spezifisch nationalsozialistischen Gehalt hatten auch diese Gesetzesvorschriften nicht. Sie begünstigten vor allem den Reichsjägermeister, Hermann Göring, der selbst ein begeisterter Jäger war, und seinesgleichen.

Auch das Fundrecht des BGB<sup>2089</sup> ist während des Dritten Reiches durch eine Verordnung geändert worden, die Verordnung über die Anzeigepflicht, den Eigentumserwerb und das Benutzungsrecht des Finders vom 16. April 1943<sup>2090</sup>, die den kriegsbedingten Verhältnissen Rechnung trug. Irgendeinen nationalsozialistischen Gehalt hatte diese Verordnung nicht.

Die Vorschriften, die das Schifffahrtsrecht betreffen, waren schon seit Beginn der Geltung des BGB weit gestreut. Neben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die für die Binnenschifffahrt und die Seeschifffahrt gelten, gab es mit den §§ 511 bis 555 HGB ein privatrechtliches Schifffahrtsrecht, womit dessen Kern einen Teil des Handelsrechts darstellte. Lediglich das Schiffspfandrecht war als Bestandteil des bürgerlichen Rechts in den §§ 1259 bis 1272 BGB geregelt. Das Schiffspfandrecht, das nur für in das Schiffsregister eingetragene Schiffe galt, war seinem Regelungsgehalt nach ein Zwischending zwischen dem für bewegliche Sachen geltenden Pfandrecht und dem für Grundstücke geltenden Hypothekenrecht. Während das Pfandrecht an beweglichen Sachen an den Besitz der Sache gebunden war, galt dasselbe für ein eingetragenes Schiff nicht. Deshalb waren die Vorschriften für das Pfandrecht an beweglichen Sachen auf eingetragene Schiffe nur insoweit anzuwenden, wie sie nicht mit dem Besitz zusammenhingen (§ 1266 BGB). In der Eintragung in das Schiffsregister lag die Parallele zur Grundstockhypothek. Aber während das Grundbuch nach § 892 BGB den öffentlichen Glauben genoss<sup>2091</sup>, galt das für das Schiffsregister nicht. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zur Grundstockhypothek lag darin, dass die Schiffshypothek streng akzessorisch, also an den Bestand der gesicherten Forderung gebunden war. Eine Eigentümergrundschuld kannte das Schiffspfandrecht des BGB nicht. Das ist dem deutsch-rechtlichen Ursprung des Schiffspfandrechts nach BGB geschuldet.<sup>2092</sup> Eine Ausnahme galt lediglich für die Möglichkeit, nach § 1204 Abs. II für eine künftige oder eine bedingte Forderung ein Pfandrecht einzutragen. Ein weiterer gewichtiger Unterschied zur Grundstockhypothek bestand darin, dass bei Erlöschen einer gesicherten Forderung nachrangige Hypotheken im Rang aufrückten, weil es nichts der Eigentümergrundschuld des Grundstücksrechts Entsprechendes gab. Zur Erleichterung der Finanzierung eines Schiffsneubaus war mit Gesetz vom 4. Juli 1926 betr. das Pfandrecht an im Bau befindlichen Schiffen<sup>2093</sup> die Möglichkeit geschaffen worden, ein noch nicht ins Schiffsregister eingetragenes, nach Vollendung jedoch eintragungsfähiges Bauwerk zu beleihen. Durch das Schiffsgesetz<sup>2094</sup> wurden der

231 Eigentumserwerb an eingetragenen Schiffen sowie das Pfandrecht daran (Schiffshypothekenrecht) neu geregelt. Der Eigentumserwerb geschah, anders als bei Grundstücken, formlos (§ 2 SchRG); doch genoss das Schiffsregister neuerdings öffentlichen Glauben (§ 16 SchRG). Hinsichtlich des Schiffspfandrechts bestand die wesentliche Neuerung darin, dass es fortan nur noch Buchhypotheken als Sicherheitshypotheken gab (§ 24 SchRG). Die frühere Briefhypothek kam in dem neuen Gesetz nicht mehr vor. Ferner wurde ein Schiffsbauwerkregister eingeführt (§ 77 SchRG). Für ein dort eingetragenes Bauwerk konnte nach § 76 SchRG eine Hypothek bestellt werden. Hinter dieser Neuerung stand nach der vom RJM gegebenen Begründung<sup>2095</sup> das Ziel, die Binnenschiffahrtsflotte zu erweitern und eine Seehandelsflotte überhaupt erst wieder zu schaffen. Die Notwendigkeit dafür ergab sich aus der „Ausdehnung des Machtbereichs des Reichs“.<sup>2096</sup> Die Schaffung des Gesetzes war also durch die nationalsozialistischen Ziele motiviert. Es war jedoch inhaltlich nicht mit ideologischen Aspekten belastet. Es wurde deshalb vom Kontrollrat auch nicht aufgehoben.

In den ersten drei Büchern des BGB (Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht) gab es zwar während der Zeit des Dritten Reiches eine ganze Reihe kleinerer Änderungen. Keine von diesen hatten jedoch, soweit sie sich nicht speziell gegen die Juden richtete, einen spezifisch nationalsozialistischen Gehalt. Sie haben auch nicht zu einer Erneuerung des bürgerlichen Rechts im Sinne einer Abkehr vom BGB beigetragen. Juden jedoch konnten sich im Laufe der Zeit auf immer mehr Vorschriften des BGB nicht berufen, sei es aufgrund neuen Gesetzesrechts, sei es aufgrund von Willkürurteilen seitens ordentlicher Gerichte. Die Veränderung des bürgerlichen Rechts im nationalsozialistischen Geist richtete sich allein gegen die Juden. Im September 1938 verloren diese z.B. in Deutschland jeglichen Mieterschutz. Es war einer der zahllosen Schritte, mit denen die in Deutschland lebenden Juden aus der Ordnung des bürgerlichen Rechts hinausgedrängt wurden.<sup>2097</sup>

Nach Untersuchung aller wichtigen Änderungen des BGB kann nun zusammenfassend dargestellt werden, inwieweit diese den Forderungen entsprechen, die in dem Parteiprogramm, offiziellen und offiziellen Äußerungen der Parteispitze und schließlich den Darlegungen der Juristen in den Anfangsjahren des Dritten Reiches enthalten waren: Am bürgerlichen Recht ist seitens der Nationalsozialisten starke grundsätzliche Kritik geübt worden, und mehrere Rechtswissenschaftler haben sich zu Anfang des Dritten Reiches mit Eifer an der Kritik beteiligt. Aufbau, Methodik und Sprache des BGB wurden gerügt, und über einen großen Teil der Dogmatik und des konkreten Regelungsgehalts des BGB wurde der Stab gebrochen. Die tatsächlich vollzogenen Änderungen spiegeln diese Kritik jedoch nicht wider. Sie waren bis Kriegsbeginn ganz überwiegend derart, dass sie auch in der Zeit vor der Machtergreifung hätten verabschiedet werden können. Nur das Ehegesetz und das Testamentsgesetz unter den aus dem Justizministerium stammenden zivil-



rechtlichen Gesetzen enthielten einige Bestimmungen, die, ohne das ganze Gesetz zu prägen, Ausdruck nationalsozialistischen Geistes waren.<sup>2098</sup> Das (Justizverwaltungs- und) Gesetzgebungsministerium des Dritten Reiches hatte unter der Leitung von Franz Gürtner nichts getan, was einen Abschied vom BGB vorbereitet, eingeleitet oder gar begonnen hätte – ganz im Gegenteil hatten die neuen Gesetze das BGB zur Voraussetzung, was sogar für die beiden nationalsozialistisch inspirierten Gesetze aus dem Landwirtschafts- und dem Arbeitsministerium galt. Bereits 1950 bemerkte Dölle im Rückblick treffend:

„Würde man diese Gesetze in unsere Kodifikation eingegliedert haben, ein merklicher Bruch zwischen ihnen und den alten Partien würde kaum zu verspüren gewesen sein.“<sup>2099</sup>

Freisler jedoch jubelte über das auf dem Wege zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts im nationalsozialistischen Sinne bereits Erreichte:

„Wir stehen also nicht erst am Beginn der Erneuerung des so genannten bürgerlichen Rechtes. Wir befinden uns vielmehr bereits seit Jahren mitten in der Erneuerung.“<sup>2100</sup>

Das war 1937, also nach Erlass von REG und AOG sowie nach der bereits weit fortgeschrittenen Entrechtung der Juden. Die beiden größeren, später folgenden Gesetze, EheG und TestG, haben ihn anscheinend auf den Boden der Tatsachen zurückgeholt. Dafür sprechen jedenfalls seine Ausführungen von 1940.<sup>2101</sup> Was das bürgerliche Recht angeht, war es also ein Scheinerfolg gewesen. Es ist bemerkenswert, dass es auch schon unter der Naziherrschaft eine durchaus zutreffende Herausarbeitung dieser Tatsache gegeben hat. Der Marburger Ordinarius Boehmer hat sich, als von Hans Frank der Start zur Schaffung des Volksgesetzbuchs verkündet worden war<sup>2102</sup>, unter Eingehen auf die vorausgegangenen Meinungsäußerungen besonders von Carl Schmitt<sup>2103</sup> und Staatssekretär Schlegelberger<sup>2104</sup> besonders intensiv mit der dogmatischen Würdigung des neuen bürgerlichen Rechts befasst. Boehmer kam zu dem Ergebnis, dass, ganz anders als 1935 von Carl Schmitt prognostiziert und 1937 von Freisler registriert, bei den bis dahin ergangenen Gesetzen zur Änderung des bürgerlichen Rechts,

„rechtsgrundsätzlich betrachtet, nicht nur in Sprache und legislatorischer Technik, sondern auch in sachlicher Regelung der Anschluss an das alte Gebäude des BGB unverkennbar“ sei.<sup>2105</sup>

Wir gelangen also zu der Feststellung, dass sich in den während der Friedenszeit vorgenommenen Änderungen des bürgerlichen Rechts die Idee des Art. 19 Parteiprogramm nicht wieder findet. Ganz im Gegenteil gab es die stärksten Änderungen im Familienrecht, das den am wenigsten römisch-rechtlich beeinflussten Teil des BGB darstellte. Von einem Abschied vom BGB gab es keine Spur. Hattenhauer hat allerdings auch später noch die Meinung vertreten, der Abschied vom BGB habe stattgefunden.<sup>2106</sup> Schon aus der Behauptung, dass dem Eigentümer „gegenüber dem Staat kein Recht mehr zustand“, was in dieser Absolutheit ja auch übertrieben ist<sup>2107</sup>, folgte er:

„Der ‚Abschied vom BGB‘ war vollzogen.“<sup>2108</sup>

Jedoch alle Gesetze, mit denen das bürgerliche Recht verändert wurde, fußten auf dem BGB. Das gilt sogar für das AOG und das REG, bei deren Schaffung eine Emanzipation vom BGB angestrebt wurde. Das AOG setzte in den §§ 14 Abs. I, 27 Abs. I Ziff. 5, 28 Abs. IV und 37 BGB-Recht voraus und nahm in § 2 Satz 2 ausdrücklich auf das BGB Bezug. Im REG fand sich ein ausdrücklicher BGB-Bezug an drei Stellen, nämlich in den §§ 15 Abs. IV, 22 Abs. III und 29 Abs. I, wo jedes Mal geschrieben stand, bestimmte Bestimmungen des BGB fänden „entsprechende Anwendung“. Damit konnte die intendierte Loslösung vom BGB jedoch überhaupt nicht erreicht werden, weil das Gesetz mit derartig vielen im BGB geregelten Institutionen arbeitete, dass es ohne das BGB praktisch gar nicht anwendbar gewesen wäre. Was die vom REG verwendeten Begriffe „juristische Person“, „entmündigt“, „Veräußerung“, „Zubehör“, „Besitzer“, „Eigentum“, „Hypotheken“, „Grund- und Rentenschulden“, „dingliche Lasten“, „Nießbrauch“, „Annahme an Kindes statt“, „Gesamtgut in der ehelichen Gütergemeinschaft“, „Verwaltung und Nutznießung“, „gesetzliche Erbfolge“, „Ordnung“ (in der gesetzlichen Erbfolge), „Verfügung von Todes wegen“, „Testament“, „Erbvertrag“, „Nachlassverbindlichkeiten“ bedeuteten und deren rechtliche Ausgestaltung im Einzelnen, ergab sich nur aus dem BGB. Von Schlegelbergers „Abschied vom BGB“<sup>2109</sup> konnte also nicht die Rede sein. Ganz anders stellt es nur Rüthers in seiner kritischen Auseinandersetzung mit dem NS-Recht dar. Auch später sprach Rüthers noch von dem „gesetzgebungspolitischen Plan ... der NS-Rechtserneuerung.“<sup>2110</sup> Dass die Gesetzgebung einem solchen Plan nicht gefolgt ist, konnte gezeigt werden. Auf die Frage nach der Existenz derartiger Pläne ist später noch einzugehen.

Es ist jedoch festzustellen, dass der nationalsozialistische Gesetzgeber auch mit Wirkung für das bürgerliche Recht den Gleichheitsgrundsatz aufgab. Die Geltung oder Anwendbarkeit der Vorschriften des BGB war nach dem seit 1900 geltenden Recht nur an wenigen Stellen in persönlicher Hinsicht eingeschränkt. Rechtsgeschäfte, die von Geisteskranken oder von Minderjährigen eingegangen wurden, waren entweder immer ungültig oder nur unter bestimmten Voraussetzungen gültig.<sup>2111</sup> Diese Regeln dienten dem Schutz der Personen, auf die sie angewendet wurden. Andere Vorschriften, nämlich die Kollisionsnormen des EGBGB, schlossen ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung des BGB auf bestimmte Personen aus, jedoch mit der Folge, dass stattdessen das einschlägige ausländische Recht zur Anwendung kam. Die wesentlichen Fallgruppen sind die familienrechtlichen Bestimmungen der Artt. 13 bis 23 sowie die erbrechtlichen Bestimmungen der Artt. 24 bis 26 EGBGB. Von diesen Ausnahmen abgesehen, die nicht einer Schlechterstellung der bezeichneten Personengruppen dienten, kam das BGB in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten immer zur Anwendung. Das BGB galt mit anderen Worten für jedermann. Bedauerlicherweise hatte der historische Gesetzgeber es versäumt, das ausdrücklich festzustellen. Anders als etwa im Handelsgesetzbuch, das in seinen

ersten Paragraphen, Erster Abschnitt „Kaufleute“ mit den §§ 1 bis 7 HGB, zunächst einmal genau festlegt, für welchen Personenkreis es gilt, fehlte im BGB ein erster Paragraph, der hätte feststellen können:

„Das BGB findet Anwendung auf alle Personen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor einem deutschen Gericht auftreten, soweit sich nicht aus den Kollisionsnormen des Einführungsgesetzes zum BGB etwas anderes ergibt.“

Ohne diesen Satz konnte es geschehen, dass eine Bevölkerungsgruppe nach der anderen des rechtlichen Halts, den das BGB gewährte, in geringerem oder stärkerem Maße beraubt wurde. Mit Abstand am schlimmsten traf es bekanntlich die Menschen, die unter den Nazis als „Nichtarier“ galten. Deren bürgerliche Rechte wurden mit dem Reichsbürgergesetz mit insgesamt dreizehn darauf beruhenden Verordnungen sowie durch das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre<sup>2112</sup> nach und nach immer mehr begrenzt, beginnend mit starken Einschränkungen des Rechts zur Eheschließung nach dem zweiten der genannten Gesetze.<sup>2113</sup> Wenn Hirsch/Majer/Meinck es so darstellen, dass „die wenigen Änderungen“ (scil des bürgerlichen Rechts) „von besonders einschneidender Art“ gewesen seien<sup>2114</sup>, so bezieht sich das, wie den weiteren Ausführungen zu entnehmen ist, auf die Tatsache der zunehmenden Entrechtung der Juden, die dort, ebenso wie von Majer auch an anderer Stelle<sup>2115</sup>, als Änderung des bürgerlichen Rechts behandelt wird. Rechtshistorisch betrachtet, bedeutete die Einschränkung der allgemeinen Anwendbarkeit des BGB für die Juden, bezüglich des Sachen- und Erbrechts auch für die Bauern und bezüglich des Dienstvertragsrechts für die Arbeitnehmer, einen Rückfall vom status naturalis, den das BGB allen Rechtssubjekten gewährt hatte, auf einen status civitatis.<sup>2116</sup> Damit war eine große Errungenschaft des 19. Jahrhunderts, an der mehrere mitteleuropäische Staaten mitgewirkt hatten, in Deutschland wieder aufgegeben worden. Dass im Übrigen der Grundsatz der Vertragsfreiheit aufrecht erhalten blieb, der für das Funktionieren einer auf die Kriegsvorbereitung ausgerichteten Wirtschaft unverzichtbar war, hatte Hitler, wie anschließend zu zeigen sein wird, seinem durchsetzungsstarken, nicht nationalsozialistisch eingestellten Justizminister zu verdanken.<sup>2117</sup>

Exkurs: Verhalten der Justiz

Obwohl nicht zum Thema gehörend, liegt ein Blick auf den Geist der Rechtsprechung nahe, denn ein konservatives Verhalten des Gesetzgebers hätte durch eine progressive Rechtsprechung bis zu einem gewissen Grade konterkariert werden können.<sup>2118</sup> Die Feststellung, das bürgerliche Recht sei von national-sozialistisch inspirierten Änderungen sehr weitgehend verschont geblieben, sagt allein noch wenig über die gesellschaftliche Rechtswirklichkeit auf diesem Felde aus. Die Frage ist nämlich, wie das allgemein geltende Recht auf den konkreten Einzelfall umgesetzt, wie es im Richterspruch konkretisiert wurde. Hinsichtlich des nationalsozialistisch inspirierten § 55 EheG

wurde bereits festgestellt, dass im Ergebnis die Rechtsprechung nicht über die Intentionen des Gesetzgebers hinausgegangen ist.<sup>2119</sup> Es könnte also der Eindruck entstehen, da die Justiz die neuen Vorschriften, soweit sie dem neuen Geiste entsprachen, nicht überinterpretiert hatte, habe sich die Rechtsprechung auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts insgesamt im Rahmen der Gesetze gehalten. Dieser Eindruck wäre jedoch trügerisch. Nicht das neu geschaffene Recht war es nämlich, das die Justiz zu Missbrauch verführte, sondern eine Fehlhaltung der Gerichte zeigte sich in ganz anderer Weise. Alte Vorschriften, die zu der Naziideologie gar keinen Bezug haben konnten, wurden neuerdings von einigen Gerichten in einer Weise ausgelegt, dass man nach der vor 1933 und nach 1945 herrschenden Rechtsauffassung in vielen Fällen von Rechtsbeugung hätte sprechen müssen. Das entscheidende Kriterium für die Abweichung von Recht und Gesetz war in derartigen Fällen nicht die Qualität der Rechtsmaterie, sondern Persönlichkeitsmerkmale der Prozessbeteiligten. Die überwiegende Mehrheit der hier zu nennenden Fälle hatte nämlich die Diskriminierung von Juden zum Gegenstand.<sup>2120</sup> Den nicht jüdischen Ehepartnern von Juden bot sich, auch schon bevor 1938 mit dem EheG die Zerrüttung der Ehe als Scheidungsgrund eingeführt worden war, auf diese Weise die Möglichkeit, sich von ihren jüdischen Ehepartnern zu trennen. Das Eherecht des BGB enthielt nämlich mit § 1333 eine (mit dem Inkrafttreten des EheG durch dessen ähnlich lautenden § 37 ersetzte) Bestimmung, nach der „eine Ehe von dem Ehegatten angefochten werden (kann), der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden“<sup>2121</sup>, wobei gemäß § 1339 BGB die Anfechtung nur innerhalb von sechs Monaten, seit Inkrafttreten des EheG nach dessen § 40 innerhalb eines Jahres nach Entdeckung des Irrtums erfolgen konnte. Auf diese Bestimmung beriefen sich Ehegatten vor 1933 in Fällen von Krankheiten oder vorangegangenem ehrenrührigem Verhalten des Ehepartners.<sup>2122</sup> Unter der Herrschaft des Dritten Reiches wurde als Anfechtungsgrund – sogar schon vor Erlass der Nürnberger Gesetze<sup>2123</sup> – die jüdische Abstammung des Ehepartners als persönliche Eigenschaft geltend gemacht, die, sofern der Ehepartner über sie im Irrtum war, einen Anfechtungsgrund darstellen sollte. Das Kammergericht hatte im Jahre 1933 noch Zweifel geäußert, ob die jüdische Abstammung überhaupt eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 darstellt.<sup>2124</sup> Auch hinsichtlich der Einhaltung der Sechsmonatsfrist legte das Kammergericht einen strengen Maßstab an.<sup>2125</sup> Dagegen stellte der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts fest, dass die Angehörigkeit eines Ehepartners zur „jüdischen Rasse“ den anderen Ehepartner zur Anfechtung der Ehe berechtige, wobei die Sechsmonatsfrist nach § 1339 erst dann beginne, wenn der „arische“ Ehepartner die „Bedeutung der Rassenverschiedenheit“ erkannt habe.<sup>2126</sup> Dieser Erkenntnis des Reichsgerichts sind in der

Folgezeit wegen der Bindungswirkung der reichsgerichtlichen Urteile für die unteren Instanzen mehrere Oberlandesgerichte gefolgt.<sup>2127</sup> Ein Jahr später ging das höchste deutsche Zivilgericht sogar noch einen Schritt weiter, indem es allein die Möglichkeit, dass ein von einer arischen Frau geborenes unehelich gezeugtes Kind von einem Juden abstammen könnte, als hinreichende Voraussetzung für einen Irrtum über eine persönliche Eigenschaft (der Ehefrau) anerkannte.<sup>2128</sup> Nach dem Pariser Attentat auf den Gesandtschaftsrat<sup>2129</sup> Ernst vom Rath vom 7. November 1938 stellte das OLG Nürnberg fest, durch dieses Attentat habe sich „die Stellung des Judentums in Deutschland grundlegend geändert“, wodurch die (inzwischen einjährige) Frist für die Anfechtung einer sog. Mischehe nun erneut in Lauf gesetzt worden sei.<sup>2130</sup> Einige Monate später schloss sich das OLG München dieser Auffassung an. Damit, dass die Eheleute in „langjähriger guter, kindergesegneter“ Ehe gelebt hatten, erklärte sich das Gericht, weshalb der „arische“ Kläger erst nach dem Attentat zu der richtigen Erkenntnis gelangte:

„Der Kl. konnte also erst jetzt die Auswirkung der Fremdrassigkeit seiner Ehefrau ganz erkennen.“<sup>2131</sup>

Einer Österreicherin schließlich wurde zugebilligt, dass sie erst nach dem „Anschluss“ Österreichs aufgrund einer „Änderung der Weltanschauung und der Einstellung zur Rassenfrage“ erkennen konnte, dass das Judentum ihres Ehegatten eine wesentliche persönliche Eigenschaft sei, die sie zur Anfechtung der Ehe berechtigte.<sup>2132</sup> Ein Fall noch stärkerer Willkür lag vor, als zwei „rasseverschiedenen“ Personen, die miteinander die Ehe eingehen wollten, es also keine einander widersprechenden Bestrebungen der Partner gab, das Aufgebot verweigert wurde – notabene vor Erlass der Nürnberger Gesetze, die die Eheschließung zwischen Juden und „Ariern“ verboten. Der Standesbeamte lehnte den Erlass des Aufgebots ab, und weder mit ihrem Antrag beim Amtsgericht<sup>2133</sup> noch der Beschwerde beim Landgericht erreichten sie, dass der Standesbeamte zu dem pflichtgemäßen Erlass des Aufgebots angewiesen wurde.<sup>2134</sup> Auch auf anderen Feldern des bürgerlichen Rechts gab es Gerichtsurteile zulasten von Juden, die geradezu als Willkür bezeichnet werden müssen. So verlor ein jüdischer Darlehnsgeber eine Bürgschaft, weil der Bürge, ein SS-Mann, vor Gericht geltend machte, er habe nicht gewusst, dass der Darlehnsgeber Jude sei; in diesem Fall hätte er die Bürgschaft nicht gegeben.<sup>2135</sup> In demselben Jahr gewährte das LG Köln einem Mieter ein im Gesetz nicht vorgesehenes Kündigungsrecht, weil der Vermieter eine andere Wohnung im gleichen Haus an einen Juden vermietet hatte.<sup>2136</sup> Schließlich wurde sogar die Kaufpreisklage eines jüdischen Viehhändlers mit der Begründung abgewiesen, ein Viehkauf von einem Juden sei ein sittenwidriges und damit nichtiges Geschäft, weshalb die Kaufpreisforderung nicht bestünde.<sup>2137</sup> Derlei Gerichtsentscheidungen bedeuten jedoch nicht, dass sich die Gerichte ganz allgemein nicht mehr an das Gesetz gehalten hätten. Insbesondere das Reichsgericht hat in seinen verschiedenen Senaten wiederholt die Bindung der Gerichte an das Gesetz betont. Zu

237 Beginn des Dritten Reiches gab es eine heftige Polemik gegen das sog. Doppelverdienstertum. Entstanden war sie schon während der Weimarer Republik und wurde verstärkt durch die Enzyklika „Casti conubii“ Papst Pius XI. vom Dezember 1930. Vor diesem Hintergrund wurden einem pensionierten Beamten, der einen Nebenverdienst hatte, die Bezüge gekürzt. Der Fall ging bis zum Reichsgericht, dessen III. Zivilsenat entschied, hierüber könne nur der Gesetzgeber entscheiden.

„Der Richter würde seine Befugnisse überschreiten, wenn er ... über ... Beamtenrechte hinweg gehen wollte.“<sup>2138</sup>

Eindeutig stellt sich auch ein Urteil des I. Senats in einem Verfahren dar, in dem sich der Revisionskläger mit seiner Rechtsansicht immerhin auf den Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ berief. Das Gericht argumentierte mit dem Hinweis, dass dieses Prinzip die Gesetzesauslegung auch schon vor dem Dritten Reich bestimmt habe:

„So lange diese Gesetze (Urheberrechtsgesetz und Kunstschutzgesetz) in Kraft stehen, sind auch ihre ... Weisungen maßgebend.“<sup>2139</sup>

Noch sehr viel prägnanter war ein Urteil des VII. Zivilsenats, dessen 2. Leitsatz sogar lautet: „Zur Gebundenheit des Richters an das Gesetz.“ Das Urteil liest sich geradezu als Mahnung an andere Gerichte, weshalb die wesentliche Passage aus den Urteilsgründen hier zitiert sei:

„Nach wie vor gilt der die allgemeine Rechtssicherheit verbürgende, an der Spitze des Gerichtsverfassungsgesetzes stehende Grundsatz, dass der Richter dem Gesetz unterworfen ist. Ebenso gilt jetzt noch (!) § 336 StGB, wonach die Beugung des Rechts mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft wird. Einer solchen macht sich aber ein Richter schuldig, der vorsätzlich zu Gunsten einer Partei eine Rechtsnorm verletzt.“<sup>2140</sup>

Das war eindeutig ein Bekenntnis! Klar nahm zu dem möglichen Konflikt zwischen NS-Weltanschauung und dem Gesetz auch der II. Zivilsenat Stellung, wenn er ausführte:

„... kann sich der Beklagte nicht darauf berufen, dass es im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung liege ... die ländliche Bevölkerung vor einer wirtschaftlichen Beeinflussung durch jüdische Kreise zu bewahren. Zu bestimmen, inwieweit es hierzu einer Fernhaltung oder Verdrängung jüdischer Unternehmungen vom Wirtschaftsmarkte bedarf, ist Sache der Staatsregierung und der Partei.“ Durch diese sei „der Umfang der gebotenen Maßnahmen umgrenzt (worden) und deren Erweiterung durch private Hand unstatthaft.“<sup>2141</sup>

So stellte sich also in etwa die Spruchpraxis der Gerichte dar. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu der Frage, welchen Spielraum die Justiz hatte, um dem nationalsozialistischen Gedankengut Rechnung zu tragen, war zwar tendenziell konservativ, aber uneinheitlich und schwankend. Beispiele sowohl für standhaftes Festhalten an der Bindung an das Gesetz und an den überkommenen Auslegungsmethoden als auch für ein Nachgeben gegenüber dem Zeitgeist

238 fanden sich schon 1941 bei Fraenkel<sup>2142</sup>, und weitere Entscheidungen sind nachzulesen vor allem bei Boberach, Müller, Rütters, Angermund und Staff.<sup>2143</sup> Resümierend ist festzustellen, dass sich eine Tendenz in der Haltung der Richter nicht definieren lässt. Eine gemeinsame Haltung war hier wegen der Unabhängigkeit der ja sehr zahlreichen Gerichte auch am wenigsten zu erwarten. Die Spruchpraxis der deutschen Zivilgerichte während der Nazizeit ist seit Ende der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gründlich erforscht worden, vor allem 1970 mit einem rechtsdogmatischen Ansatz durch Rütters<sup>2144</sup>, 1988 mit den Methoden des Historikers, allerdings vornehmlich für den Bereich des Strafrechts, durch Gruchmann.<sup>2145</sup> Ein einfaches Fazit aus diesen Untersuchungen ist, soweit es das bürgerliche Recht betrifft: Auf dem Felde des Zivilrechts wurde die Rechtsprechung durch den neuen Geist verhältnismäßig wenig berührt<sup>2146</sup>, wenngleich die Urteilsbegründungen bisweilen einen anderen Eindruck zu erwecken vermochten.<sup>2147</sup> Allerdings galt das bürgerliche Recht vor den Gerichten nicht für alle Menschen in gleicher Weise, selbst wenn sie sich auf das Gesetz berufen konnten.<sup>2148</sup>

## H Die Willensbildung bei der Gesetzgebung

Gesetzgebungsrecht – Bedeutung des Führerwillens – Gesetzgebungspraxis – Führungsstruktur - Zentren der Willensbildung – Gürtner – Heß – Lammers – Hitler – Kooperation Gürtner/Lammers – Konkurrenten – Kerrl – Frank – Freisler

Das bisher gewonnene Ergebnis mag „empiristischen oder positivistischen Historikern“<sup>2149</sup> als Fazit der Arbeit genügen. Will man sich aber nicht auf eine deskriptive Darstellung beschränken, sondern nach den Gründen für das auffällige Auseinanderfallen von Anspruch und Wirklichkeit, von Forderung und Realisierung fragen, dann muss das bei dem Gesetzgebungsverfahren im NS-Staat beginnen. Wie hatte sich dieses im Dritten Reich geändert? Um herauszufinden, welche Stellen und Personen es letztlich waren, von denen es neuerdings abhing, welche Änderungen das bürgerliche Recht erfuhr, ist zunächst die neue Rechtslage zu erkunden. Daran anknüpfend, stellt sich Frage, ob alles allein von Hitlers Willen abhing, und wenn nicht, wie sich die Organisationsstruktur im Bereich der Gesetzgebung gestaltete, wo insoweit die Zentren der Willensbildung lagen<sup>2150</sup>, welche Personen in diesen Zentren maßgebend waren und wie diese untereinander kommunizierten.

Für die Schaffung des BGB war noch das Gesetzgebungsrecht des Zweiten Reiches, das den Ländern ein sehr starkes Mitspracherecht gewährte, maßgebend gewesen. Erst die Reichsverfassung vom 11. August 1919<sup>2151</sup>, die Weimarer Reichsverfassung (WRV), schuf eine klare Zweiteilung zwischen der ausschließlichen und der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Reiches. Während Art. 6 die Materien aufzählte, hinsichtlich derer

das Reich die „ausschließliche Gesetzgebung“ hatte, hieß es in Art. 7 nur „Das Reich hat die Gesetzgebung über: 1. das bürgerliche Recht; ...“.

Das bedeutete, dass die Länder zwar berechtigt waren, auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts Gesetze zu erlassen, jedoch nur, soweit das Reich von seinem einschlägigen Gesetzgebungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hatte.<sup>2152</sup> Trat ein Reichsgesetz später in Kraft, so verdrängte es das konkurrierende Landesgesetz nach dem Prinzip „Reichsrecht bricht Landesrecht“.<sup>2153</sup> Nach diesem Prinzip war Preußen auf der Basis von Art. 64 EGBGB berechtigt gewesen, sein eigenes Erbhofgesetz zu erlassen, das durch das nachfolgende Reichserbhofgesetz gegenstandslos wurde. Die Einzelheiten des Verfahrens der Reichsgesetzgebung fanden sich in den Artikeln 68 bis 77 der WRV, die den Fünften Abschnitt des Ersten Hauptteils der Verfassung bildeten. Funktionsträger im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens waren nach diesen Verfassungsvorschriften neben dem Volk<sup>2154</sup> der Reichstag<sup>2155</sup>, der Reichsrat<sup>2156</sup>, der Reichspräsident<sup>2157</sup> und die Regierung, diese jedoch nur, um Gesetze einzubringen und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung bereits bestehender Gesetze zu erlassen.<sup>2158</sup> Zur Beschlussfassung über ein neues Gesetz war allein der Reichstag zuständig.<sup>2159</sup> Da durch das Ermächtigungsgesetz<sup>2160</sup> in seinem Art. 1 auch die Regierung ermächtigt wurde, Gesetze zu erlassen, stellte dieses Gesetz eine Verfassungsänderung dar. Es ist nicht korrekt, wenn heutzutage in einer Gesetzessammlung im Vorwort zum „nationalsozialistischen Verfassungsrecht“ festgestellt wird, das Ermächtigungsgesetz „übertrug die Gesetzgebung vom Parlament auf die Reichsregierung“<sup>2161</sup>, denn auch nach Erlass des Ermächtigungsgesetzes behielt das Parlament seine Gesetzgebungskompetenz.<sup>2162</sup> Otte spricht von einer „Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz“.<sup>2163</sup> Verlagert hatte sich aber der faktische Schwerpunkt der Gesetzgebung. Auch Boldts Feststellung<sup>2164</sup>, nach dem Ermächtigungsgesetz „oblag“ die Gesetzgebung der Regierung, ist ungenau. Die Gesetzgebungskompetenz lag nebeneinander in einem Konkurrenzverhältnis bei zwei Verfassungsorganen. Verfassungsänderungen waren zwar auch implizit möglich, brauchten also in dem die Verfassung ändernden Gesetz nicht ausdrücklich als solche gekennzeichnet zu werden, unterlagen aber selbstverständlich auch in einem derartigen Fall den strengen Regeln des Art. 76 WRV. Nach dieser Vorschrift mussten zu einem wirksamen Beschluss über ein die Verfassung änderndes Gesetz zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstags anwesend sein, von denen wiederum zwei Drittel dem Gesetz ihre Zustimmung erteilen mussten. Da die Fraktion der Kommunisten auf der Basis der sog. Brandschutzverordnung<sup>2165</sup> zuvor durch polizeiliche Maßnahmen aus dem Reichstag ausgeschlossen worden war, ist es rechtlich zweifelhaft, ob der Reichstag bei Beschlussfassung über das Ermächtigungsgesetz ordentlich besetzt und das Gesetz somit ordnungsgemäß zustande gekommen war. Unabhängig von der Beantwortung dieser Rechtsfrage ist festzustellen, dass auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eine Reihe von Gesetzen erlassen wurden, die ihrerseits gegen



das Ermächtigungsgesetz, dessen gültiges Zustandekommen vorausgesetzt, verstießen, nämlich gegen dessen Art. 2, der zwar sogar die Verfassung ändernde Gesetze zuließ, nicht jedoch solche, die „die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben“. Mit Hilfe solcher verfassungswidriger Regierungsgesetze sind nach und nach alle drei Funktionsträger des Gesetzgebungsverfahrens gemäß Reichsverfassung verändert oder beseitigt worden. Die Rechtfertigung lieferte der Parteijurist Frank mit der Behauptung, „die nationalsozialistische Revolution (sei) selbst Rechtsquelle mit unmittelbarer Rechtswirkung.“<sup>2166</sup>

Der Reichstag als das zentrale Gesetzgebungsorgan wurde schrittweise verändert. Durch Verordnung vom 7. Juli 1933<sup>2167</sup>, erlassen auf Grund von § 18 des ersten Gleichschaltungsgesetzes<sup>2168</sup>, wurden die Mandate, die bei der Reichstagswahl vom 5. März 1933 der SPD zugefallen waren, für unwirksam erklärt; sie fielen ersatzlos weg; und schon eine Woche später, mit Gesetz vom 14. Juli 1933, wurden alle anderen Parteien als die NSDAP verboten.<sup>2169</sup> Damit war der Reichstag endgültig zu einem oppositionslosen Parlament geworden. Er konnte nur noch über Gesetze abstimmen, die entweder aus den eigenen Reihen, also aus der noch verbliebenen einzigen Fraktion (eine *contradictio in adjecto*), oder von der Einparteienregierung eingebracht wurden.<sup>2170</sup> Da es überdies der Regierung freistand, von der Mitwirkung des Reichstags an der Gesetzgebung abzusehen, sie sich dabei auch nicht mehr an die in Art. 2 des Ermächtigungsgesetzes festgelegten Beschränkungen der Möglichkeit zur Verfassungsänderung hielt, war der Reichstag irrelevant geworden. Das kam schon äußerlich dadurch zum Ausdruck, dass er am 26. April 1942, also gut drei Jahre vor dem Ende des Dritten Reichs, zum letzten Mal getagt hat.

Der Reichsrat wurde, ebenfalls in mehreren Schritten, seiner Funktion als Organ beraubt, durch das die Länder an der Reichsgesetzgebung mitwirkten. Bereits durch § 4 des ersten Gleichschaltungsgesetzes wurden die Volksvertretungen der Länder (mit Ausnahme Preußens) aufgelöst und durch Dekret dem Ergebnis der Reichstagswahl vom 5. März 1933 unter Ausschluss der für die Kommunistische Partei abgegeben Stimmen angepasst. Damit waren die Landtage, die von deren Vertrauen abhängigen Landesregierungen sowie die von diesen entsandten Vertreter im Reichsrat nicht mehr uneingeschränkt demokratisch legitimiert. Dieser Prozess setzte sich mit dem zweiten Gleichschaltungsgesetz fort<sup>2171</sup>, mit welchem vom Reichspräsidenten zu ernennende Reichsstatthalter institutionalisiert wurden, die künftig – anstelle der Länderparlamente – die Regierungschefs in den Ländern einsetzten. Durch Gesetz vom 30. Januar 1934<sup>2172</sup> verloren die Länder ihre Volksvertretungen und ihre Hoheitsrechte, wonach – folgerichtig – mit § 1 des Gesetzes vom 14. Februar 1934<sup>2173</sup> der Reichsrat in eklatant gegen Art. 2 des Ermächtigungsgesetzes verstoßender Weise für „aufgehoben“ erklärt wurde. Ein Verfassungsorgan wurde durch ein Regierungsgesetz aufgehoben! Domarus wies wohl als Erster

darauf hin, dass verschiedene damals erlassene Regierungsgesetze einen „glatten Verfassungsbruch“ darstellten.<sup>2174</sup> Das Gesetz war rechtsunwirksam, was seine faktische Wirksamkeit aber in keiner Weise beeinträchtigte. Dabei hatte Hitler in seiner Rede vom 7. September 1932 im Zirkus Krone in München noch angekündigt, dass er Änderungen der Verfassung „streng verfassungsmäßig“ vornehmen werde<sup>2175</sup>, was ihm bekanntlich den Spottnamen „Adolf legalité“ einbrachte.

Der dritte Funktionsträger im Gesetzgebungsverfahren des Reiches, das Amt des Reichspräsidenten, wurde zu Lebzeiten des Reichspräsidenten v. Hindenburg zunächst nicht angetastet. Da der Reichspräsident nach Art. 47 den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht innehatte, scheute Hitler wohl noch das damit verbundene Risiko. Jedoch bereits mit Gesetz vom 1. August 1934<sup>2176</sup>, also noch zu Lebzeiten Hindenburgs, ohne jedes Gefühl für Pietät<sup>2177</sup>, wurde Hitler unter gleichzeitiger Vornahme mehrerer staatsrechtlicher Änderungen zu dessen Quasinachfolger bestimmt. Das vollständige Gesetz lautet nach Überschrift: und Einleitung:

„§ 1. Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von dem Zeitpunkt des Ablebens des Reichspräsidenten von Hindenburg in Kraft.“

Um eine Personalunion, von der Benz spricht (und fehlerhaft auf den 1. Dezember 1933 vorverlegt)<sup>2178</sup>, handelte es sich damit eindeutig nicht, da ja die beiden Ämter zusammengelegt wurden. Der erste Satz des § 1 täuscht eine Realunion zwischen den beiden Funktionsträgern vor. Wäre diese mit dem Gesetz geschaffen worden, so erhöhen sich die Fragen, wer den Amtsträger der vereinten Funktionen wählt, wie lange seine Amtszeit währt und mit welchem Verfahren er seines Amtes enthoben werden kann. Durch die Bindung des neuen Amtes an die Person Adolf Hitlers wird aber deutlich, dass weder das Amt befristet noch eine reguläre Amtsenthebung möglich sein sollte. Der Reichspräsident wurde nach der ursprünglichen Verfassung auf sieben Jahre gewählt<sup>2179</sup>, der vom Vertrauen des Reichstags abhängige Reichskanzler auf vier Jahre<sup>2180</sup>, der neue, nicht gewählte Amtsinhaber hatte das Amt auf Lebenszeit inne. Es wurde also mit diesem Gesetz auch keine Realunion von Reichspräsident und Reichskanzler geschaffen, sondern unter Abschaffung dieser Funktionen ein neues, in der geschriebenen Verfassung nicht genanntes Verfassungsorgan. Adolf Hitler hatte sich damit – nach der vorausgegangenen Beseitigung des Reichsrats und Entmachtung des Reichstags - offiziell zum Alleinherrscher erklärt. Es muss an dieser Stelle darauf verzichtet werden, die Art der Alleinherrschaft rechtlich zu qualifizieren. Mühleisen nennt den Vorgang „eine Art kalter Staatsstreich“.<sup>2181</sup> Hochverrat war es nur deshalb nicht, weil es am Tatbestandsmerkmal der Gewalt fehlte.

Was unter den Verfassungsorganen – vom Staatsvolk einmal abgesehen - nicht abgeschafft worden war, war zunächst allein die Regierung. Da Hitler die Regierung nach dem Ende seines Koalitionspartners DNVP immer seltener und schließlich überhaupt nicht mehr zusammenrief, (überdies sogar ein Treffen mehrerer Regierungsmitglieder untereinander außerhalb der Kabinettsitzungen untersagte<sup>2182</sup>), muss die Frage aufgeworfen werden, ob das Dritte Reich seit 1938 überhaupt noch über eine Regierung verfügte. Eine Regierung ist ex definitione ein Kollegialorgan. Wenn die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung über politische Fragen, die bedeutend genug sind, durch Gesetz geregelt zu werden, ein Essentiale ihrer Tätigkeit ist, dann kann die Antwort nur lauten, dass Deutschland spätestens ab September 1937 gar keine Regierung mehr hatte. Ebenso äußert sich, jedoch ohne zeitliche Fixierung, Petwaidic.<sup>2183</sup> Dieser Autor, der im Übrigen mit seiner Darstellung stark auf österreichischen Verhältnissen fußt, übertreibt jedoch stark, wenn er pauschal behauptet, das Dritte Reich habe „keine Verfassung und damit auch keine Regierung und Verwaltung (!)“ mehr gehabt.<sup>2184</sup> Ähnlich, zumindest in der Sache, stellt es Dietrich dar.<sup>2185</sup> Wenn Gruchmann ausführt, der Gesetzentwurf von Januar 1937, nach welchem die Reichsgesetze von der Reichsregierung „beraten“ werden, trage der bestehenden „Verfassungswirklichkeit eindeutig Rechnung“<sup>2186</sup>, so setzt er sich damit in Widerspruch zu seiner eigenen - insoweit zutreffenden - Darstellung, nach der ab 1937 die Regierung als „kollegiales Gremium ... zu bestehen aufhörte“.<sup>2187</sup> Boldt beschränkt sich auf die Feststellung, das Kabinett sei „als Beratungsorgan ... immer seltener in Erscheinung“ getreten.<sup>2188</sup> Formulierungen wie bei Benz, „... zog sich .... Hitler von den Geschäften des Reichs-Kanzlers immer mehr zurück“<sup>2189</sup>, beschreiben den Sachverhalt nur unvollständig. Lammers hat als Zeuge im Nürnberger Prozess geäußert:

„(E)ine Reichsregierung als Kollegium ... hat es seit 1936 überhaupt nicht mehr gegeben.“<sup>2190</sup>

Stolleis bemerkt vage, die Aussage, Deutschland habe schließlich keine Regierung mehr gehabt, sei „etwas übertreibend, aber im Kern zutreffend“.<sup>2191</sup> Man muss das Existieren einer Regierung im klassischen Sinn, in der auch Mehrheitsentscheidungen möglich sind, wohl schon ab April 1933 verneinen, denn im April 1933 wurde, ohne Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt, festgelegt, dass der Kanzler nicht überstimmt werden könne<sup>2192</sup>, womit Art. 58 WRV, der lautete: „Die Reichsregierung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden“,

faktisch außer Kraft gesetzt worden war.

Vor einer Untersuchung des praktischen Gesetzgebungsverfahrens, wie es sich im Dritten Reich, abweichend von der Weimarer Reichsverfassung, entwickelt und im Laufe der zwölf Jahre verändert hat, ist ein Blick darauf aufschlussreich, wie die Staatsrechtslehrer im Dritten Reich die Entwicklung gesehen und dargestellt haben. Eine immer wiederkehrende Feststellung war, Adolf

243 Hitler leite seine Macht vom Volke ab<sup>2193</sup> Der Behauptung von Walz, der meinte, der „völkische Führerstaat“ sei an die Stelle des „nationalen Rechtsstaats“ getreten<sup>2194</sup>, widersprach Koellreutter mit der Feststellung, diese Begriffe stellten „nur die rechtliche und die politische Seite desselben völkischen Seins dar“<sup>2195</sup> Diese Darstellungen passten zwar zu Hitlers eigener Deklaration, der auf dem Reichsparteitag in Nürnberg 1934 verkündet hatte:

„Wir können heute das stolzeste Bewusstsein unser eigen nennen, Vollstrecker des Willens der Nation zu sein.“<sup>2196</sup>

Dieses Volkskanzlertum ist jedoch weder an den zitierten Orten noch anderswo jemals überzeugend begründet worden. Noch zu Lebzeiten des Reichspräsidenten wurde von Henkel geäußert, nach dem „Versagen der gesetzgebenden Gewalt“ sei eine „Gebietsabgabe“ an die Regierung erfolgt<sup>2197</sup>, woraus ein „Gesetzgebungsrecht des Volkskanzlers“ resultiere. Das schrieb kein geringerer als Tatarin-Tarnheyden.<sup>2198</sup> Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. August 1934, mit dem das Amt des Reichspräsidenten beseitigt worden war, erschienen ausführliche Darstellungen der gesetzgebenden Gewalt in ihrer neuen Form. Carl Schmitt äußerte sich hierzu bis zu seinem weitgehenden Verstummen seit Ende 1936 nicht mehr, wohl aber sein Gegenspieler Koellreutter, außerdem offiziös Staatssekretär Stuckart aus dem Innenministerium und der Verfassungsrechtler E. R. Huber.<sup>2199</sup> Nach Stuckart war das Reichskabinett nur noch ein „Führerrat“ mit der Funktion, den Führer zu beraten.<sup>2200</sup> Koellreutter bezeichnete das „Regierungsgesetz“ 1938 als die normale Form der Gesetzgebung, neben der das „Reichstagsgesetz“ nur noch formell bestünde.<sup>2201</sup> Interessant ist, dass Koellreutter die Bedeutung der Gesetzesausfertigung durch den Führer besonders betonte. Nur ein Gesetz, das vom Führer ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden ist, sei verbindlich.<sup>2202</sup> Die Entwicklung, infolge derer Gesetze geheim gehalten wurden<sup>2203</sup>, war Koellreutter 1938 offenbar noch nicht bekannt. Hinsichtlich der Rolle der Minister betonte auch Koellreutter, diese hätten keine Selbstständigkeit, sondern seien nur verantwortliche Mitarbeiter des Führers<sup>2204</sup> und seien in ihrer Handlungsfreiheit zusätzlich eingeschränkt durch die Bestimmung, dass alle zur Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt bestimmten Gesetze oder Verordnungen vorher dem Stellvertreter des Führers vorgelegt werden mussten.<sup>2205</sup> Am intensivsten untersuchte E. R. Huber die neue Gestalt der Gesetzgebung, wobei die Änderungen zwischen der ersten und der zweiten Auflage seines Verfassungsrechts aufschlussreich sind. Zunächst stellte Huber fest, dass an die Stelle der auf dem Gewaltenteilungssystem beruhenden Kategorien Gesetzgebungsstaat, Justizstaat, Exekutivstaat (bei Huber offenbar neben der Verwaltung die Regierung einschließend) das „völkische Führerreich“ getreten sei. In diesem könnten zwar Reichsregierung, Reichstag und Reichsvolk (in dieser Reihenfolge!) Gesetze beschließen; „in Wahrheit“ (eine im Rahmen der Darstellung geltenden Rechts ungewöhnliche Kategorisierung) aber gebe es nur einen Gesetzgeber, und das sei

der Führer.<sup>2206</sup> Während es nun in der ersten Auflage noch hieß, der Führer sei „als Wahrer und Vollstrecker der völkischen Ordnung an erster Stelle berufen, das völkische Recht zu erkennen und in die Form des Gesetzes zu gießen“<sup>2207</sup>,

kann man in der zweiten Auflage lesen,

„(e)s wäre romantische Schwärmerei, im Gesetz einfach den formulierten Ausdruck der in der Volksgemeinschaft bereits entwickelten Lebensordnung zu sehen; Gesetzgebung (sei) mehr als bloße ‚Rechtsfindung‘.“ Die Gesetze entstünden „gemäß dem Plan des Führers“.<sup>2208</sup>

Nunmehr wurde also der „Plancharakter“ des Gesetzes herausgehoben.<sup>2209</sup> Dementsprechend wurde die Wendung „Wille des Führers“ aus der ersten Auflage in der folgenden Auflage allenthalben durch andere Vokabeln, etwa „Entscheid“ oder „Führerentscheid“, ersetzt.<sup>2210</sup> Hinsichtlich der Verabschiedung der Gesetze hieß es in der ersten Auflage, im Allgemeinen würden die Gesetze von der Reichsregierung beraten, wonach ohne Abstimmung der Führer eine Entscheidung fällt.<sup>2211</sup> In der zweiten Auflage dagegen wurde zur Überraschung des Lesers die Reichsregierung als der Gesetzgeber bezeichnet, „der als Kollegium durch >Mehrheitsbeschluss< zu entscheiden habe“. Darunter kam mit Fundstelle die Fußnote:

„Das behauptet z.B. A. Lobe“.<sup>2212</sup>

Es ist aber nicht überliefert, dass Hitler sich jemals im Kabinett hat überstimmen lassen, und bereits im April 1933 war ja festgelegt worden, dass der Kanzler nicht überstimmt werden könne.<sup>2213</sup> Art. 58 WRV<sup>2214</sup> war damit auf kaltem Wege abgeschafft.<sup>2215</sup> Es ist also festzustellen: Aus den zeitgenössischen Veröffentlichungen können wir die Verfassungswirklichkeit nicht zu erfahren hoffen. Die damaligen Äußerungen der Staatsrechtler wirken blamabel, sie sind nur mit Hitlers Neigung zu erklären, alles möglichst offen zu halten und sich selbst auf nichts festzulegen, sowie seiner völligen Verständnislosigkeit für Kategorien des Rechts. Bei unterschiedlicher rechtlicher Qualifizierung stimmten sie mit geringen Einschränkungen darin überein, dass für die Gesetzgebung letztlich der Wille Hitlers entscheidend sei. Dementsprechend konnte Hitler auch als „größter Gesetzgeber der deutschen Rechtsgeschichte“ gefeiert werden.<sup>2216</sup> Angesichts der Beschränkung der Möglichkeit, die Verhältnisse offen zu beschreiben, waren von den zeitgenössischen Staatsrechtlern wohl auch keine treffenderen Aussagen zu erwarten gewesen. Klar äußerte sich der nach den USA emigrierte marxistische Rechtsanwalt Franz Neumann:

„Seine Macht ist gesetzlich und verfassungsmäßig unbeschränkt; sie entzieht sich jeder Beschreibung. Ein Begriff, der keine Begrenzung hat, kann rational nicht definiert werden.“<sup>2217</sup>

Neumann zählte sodann nicht weniger als acht Gesetzgebungsbefugnisse auf, die schließlich neben der delegierten Gesetzgebungsbefugnis gegeben waren.<sup>2218</sup>

Hing aber in der Realität wirklich alles allein von Hitlers Willen ab, wie die Verfassungsrechtler es damals darstellten? Nach Rudolf Stammers Rechtsphilosophie ist Recht nur ein Sollen

(verbindliches Wollen)<sup>2219</sup>, es spiegelt nicht unbedingt das Sein wider, schon gar nicht unter einem Regime, das unter schwersten Verletzungen des Verfassungsrechts und auch anderer Rechtsnormen, vor allem auch des Strafverfahrensrechts, die Macht usurpiert hatte. Die Frage nach den Gesetzgebungsprozessen, wie sie sich tatsächlich abgespielt haben, ist mit der Darstellung der Rechtslage allein noch nicht beantwortet.<sup>2220</sup> Die Behauptung der nationalsozialistischen Juristen, dass der Inhalt der neuen Gesetze allein von Hitlers Willen abhängig gewesen sei, wie es auch Kubuschok<sup>2221</sup> vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg vortrug<sup>2222</sup>, wurde auch nach dem Ende des Dritten Reiches von Historikern, von Vertretern der geschichtlichen Rechtswissenschaft und anderen Autoren zunächst aufrecht erhalten. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür ist bei Weinkauff zu lesen, nach dessen Darstellung „die einzelnen Minister zu bloßen Vollzugsorganen für die Entschlüsse und Befehle Hitlers herabgesunken waren“.<sup>2223</sup> Dem widerspricht mit Recht Acham.<sup>2224</sup> Unscharf drückt sich Adam allerdings aus, wenn er feststellt:

„Die absolute Ausrichtung auf die Entscheidungsgewalt des Führers verlangte im Bereich der Rechtsetzung von der Ministerialbürokratie eine stetige Abstimmung auf den Willen des Führers“.<sup>2225</sup>

Er lässt dabei unberücksichtigt, dass das nicht für alle Ministerien in gleicher Weise zutrifft. Nach Karl Dietrich Bracher

„lag die Gesetzgebung im weitesten Sinne uneingeschränkt in der Hand des Führers. Weder die Ministerien noch das Reichskabinett ... besaßen seinem Diktum gegenüber noch irgendwelche Macht.“<sup>2226</sup>

Ähnlich äußerte sich noch dreißig Jahre später Horst Dreier.<sup>2227</sup> War damit der Historismus wieder aufgelebt, was dem Wunsch der Mehrheit der deutschen Bevölkerung entgegenkam, nicht moralisch mit den im Dritten Reich verübten Verbrechen belastet zu werden? Zunächst schien es so. Diese „im Zeichen der Totalitarismus-Theorie<sup>2228</sup> stehende ‚ältere‘ Forschung“<sup>2229</sup> ist inzwischen durch zahlreichere neuere Forschungsergebnisse falsifiziert worden.

Übrig blieb die inzwischen selbst schon historische Kontroverse zwischen dem Intentionalismus und dem Strukturalismus. Als Hauptvertreter der „intentionalistischen“ Richtung, die dem von Friedrich Meinecke und Carl Ritter wieder belebten Historismus<sup>2230</sup> nahe stand, seien neben den meisten der zahlreichen Hitlerbiographen und –interpreten vor allem Andreas Hillgruber<sup>2231</sup>, Eberhard Jäckel<sup>2232</sup>, Thomas Nipperdey<sup>2233</sup> und der Bonner Ordinarius Klaus Hildebrand<sup>2234</sup> genannt. Popularisiert wurde diese These noch 1995 durch den Fernsehjournalisten Guido Knopp.<sup>2235</sup> Mit dem „strukturalistischen“ Ansatz sind vor allem Martin Broszat<sup>2236</sup>, Hans Mommsen<sup>2237</sup>, Hans-Ulrich Wehler<sup>2238</sup> und Ian Kershaw<sup>2239</sup> hervorgetreten. Die Gegenüberstellung der verschiedenen Standpunkte fand sich zunächst in dem Sammelband über die Tagung von 1979

246. in Cumberland Lodge<sup>2240</sup>, die einzig dieser Auseinandersetzung gewidmet war. Eine spezielle Perspektive bekam sie, als nach der Veröffentlichung von Funkes Monographie<sup>2241</sup> in zunehmendem Maße die schon 1966 von Hans Mommsen<sup>2242</sup> getroffene Feststellung thematisiert wurde, Hitler sei „ein schwacher Diktator“ gewesen. Die Diskussion verlor etwa zwanzig Jahre nach ihrem Aufkommen durch die Erkenntnis an Schärfe, dass „Monokratie oder Polykratie?“<sup>2243</sup> gar keinen Gegensatz zueinander darstellten<sup>2244</sup>, Hitler seine monokratische Herrschaft vielmehr in einer polykratischen Struktur ausübte. Darstellungen der Kontroverse finden sich später u.a. bei Kershaw<sup>2245</sup>, Schreiber<sup>2246</sup>, Syring<sup>2247</sup>, Lukacz<sup>2248</sup>, Kißener<sup>2249</sup> und aus marxistischer Sicht bei Wippermann.<sup>2250</sup> Auf der Metaebene fordern die Intentionalisten die Beschränkung auf die Darstellung der je einmaligen historischen Vorgänge, während die Strukturalisten mehr oder weniger stark zur Theoriebildung neigen.<sup>2251</sup> Jedenfalls behauptete nach dem Abflauen dieser Kontroverse niemand mehr, dass alles allein von Hitlers Willen abhängig gewesen sei. Also ist es notwendig, danach zu fragen, wie die politische Struktur dieser „totalitären Polykratie“<sup>2252</sup> beschaffen war. Nur auf dem Wege über die Analyse der Struktur ist es möglich herauszufinden, welche Stellen oder Personen einen maßgebenden Einfluss auf die Gesetzgebung ausüben konnten.

Wie übte Hitler seine Führung aus, der einerseits wollte, dass alles nach seinen Vorstellungen geschah, sich andererseits nicht mit allen Gegenständen selbst befassen konnte? Einmal musste er die Menschen führen; dass er die Fähigkeit dazu hatte, ist durch die Geschichte der NSDAP vor 1933 und ihre Wahlerfolge wohl belegt. Zum anderen musste er den Staatsapparat, auf den auch er nicht verzichten konnte, organisieren, steuern und kontrollieren.<sup>2253</sup> Wie stellte sich die – rechtlich nicht einheitlich geregelte - Organisation des Dritten Reiches tatsächlich dar? Die Organisationsstruktur des Dritten Reiches zu beschreiben, ist ein schwieriges Unterfangen. Die WRV hatte zwar eine Struktur festgelegt. Mit dieser stimmte ja aber schon nach wenigen Monaten, wenn nicht Wochen die Realität des Dritten Reiches nicht mehr überein. Zu einer völligen Neugestaltung der staatlichen Organisation im nationalsozialistischen Sinne fehlte es der Führungsgarde gewiss an Fähigkeit und Willen, wie Ernst Ritter konstatiert.<sup>2254</sup> In ihren Erinnerungen bezeugen sowohl alte Nazis<sup>2255</sup> als auch Gegner des Regimes<sup>2256</sup> chaotische Verhältnisse. Des zuständigen Innenministers Fricks Bemühungen, eine neue Struktur in rechtlich verbindlicher Form zu beschreiben<sup>2257</sup>, scheiterten an Hitlers Unwillen, sich selbst festlegen zu lassen. Es gibt in der älteren Geschichtsschreibung zum Dritten Reich die verschiedensten Versuche, seine Organisationsstruktur zu charakterisieren. Die zeitgenössischen Darstellungen der beiden Anwaltskollegen Fraenkel von 1940 und Neumann von 1942 (mit überarbeiteter Fassung von 1944) sowie des FAZ-Journalisten Heiden von 1943<sup>2258</sup> sind in ihrer Aussagekraft und Klarheit für lange Zeit nach dem Ende des Dritten Reiches nicht überboten worden. Fraenkel arbeitete das

247  
Nebeneinander der verschiedenen Kräftefelder auf dem Gebiet der Justiz heraus: tendenziell die aus dem vorangegangenen Rechtsstaat übernommenen Institutionen und Normen einerseits und das gerichtlicher Nachprüfung entzogene Verwaltungshandeln des am Ende allein Himmler unterstellten Machtkonglomerats von SS und Polizei andererseits. Dass es sich bei Fraenkel keineswegs um eine Beschreibung der Organisationsstruktur des Dritten Reiches handelte, ist manchen späteren Autoren entgangen, die das Schlagwort vom „Dual State“ aufgriffen. Fraenkel betonte aber, dass er mit dieser Dichotomie nicht den Gegensatz zwischen Staat und Partei charakterisieren wolle.<sup>2259</sup> Den beiden Aspekten des Staates ließen sich nach Fraenkels Darstellung überhaupt keine konkreten Organisationseinheiten zuordnen, weshalb es sich um eine abstrakte Unterscheidung handelte. Neumann hielt diesen Ansatz deshalb auch nicht für ein geeignetes Mittel, die Struktur des Nazistaates zu beschreiben.<sup>2260</sup>

Nach dem Ende des Dritten Reiches sind, auf den sachlichen Kern zurückgeführt, im Wesentlichen drei nicht miteinander zu vereinbarende Theorien über die Art und Weise, wie Hitler den Staat führte, entwickelt worden. Sie können bezeichnet werden als

- beabsichtigte Strukturlosigkeit, als
- Herrschaft nach dem Prinzip „Divide et impera“ und als
- nicht intendiertes Chaos.

Die beiden älteren Theorien, die nicht immer deutlich voneinander geschieden werden, stammen aus der Wissenschaft von der Politik. Die erste Theorie über die Organisationsstruktur des Dritten Reiches lautet, es habe eine „geplante Strukturlosigkeit“ besessen.<sup>2261</sup> Sie wurde entwickelt von Hanna Arendt mit ihren Ausführungen über den „Staatsapparat“ in einem System totaler Herrschaft.<sup>2262</sup> Diese beabsichtigte Strukturlosigkeit sei nicht nur mit einer aus dem Nebeneinander von Staats- und Parteiapparat resultierenden Verdopplung der Ämter verbunden gewesen, sondern geradezu mit deren Multiplikation.<sup>2263</sup> Man hat diese Auffassung, deren Kern die völlige Abhängigkeit des Geschehens im Dritten Reich von Hitlers Willen und Anordnungen ist, treffend „Hitlerzentrik“<sup>2264</sup> und „Hitlerism“<sup>2265</sup> genannt. An dieser Theorie hält heute keine Autorität mehr fest. Seibel klagt allerdings noch 2005, dass von dem „organisierten Chaos“, der „nationalsozialistischen Polykratie“ oder dem „institutionellen Darwinismus“ „in der Literatur unausgesetzt die Rede“ sei<sup>2266</sup>, und die Journalisten Joachim Fest und Guido Knopp verkünden das „multimedial“ weiter.<sup>2267</sup>

In einer Argumentationslinie<sup>2268</sup> mit der Vorstellung, Hitlers Reich habe eine „geplante Strukturlosigkeit“ besessen, liegt die These, er habe nach dem Prinzip ‚Divide et impera‘ geherrscht, also bewusst von ihm eingesetzte konkurrierende Kräfte gegeneinander ausgespielt. Dieser gedankliche Ansatz hat mit der Theorie von der beabsichtigten Strukturlosigkeit die Annahme gemeinsam, es sei ein Gestaltungswille Hitlers wirksam geworden, an dem es nur nach



der dritten Theorie fehlte. Als erster Autor, der an verschiedenen Stellen diese Ansicht vertreten hat, ist der Politikwissenschaftler Karl Dietrich Bracher zu nennen.<sup>2269</sup> Ihm folgend, hat Diehl-Thiele in seiner 1969 erschienenen Dissertation in geradezu monistischer Manier versucht, die Struktur des Dritten Reiches mit der Divide-et-impera-These zu erklären.<sup>2270</sup> Die Ludwig XI. von Frankreich zugeschriebene Wendung Divide et impera bildete zunächst eine Erklärung für die Beherrschung des Römischen Reiches mit dem geschickt angewandten Organisationsprinzip, den Beziehungen zwischen Rom und den unterworfenen Städten und Völkern jede Einheitlichkeit zu nehmen. Abgestufte rechtliche Status sollten den Blick für gemeinsame, gegen Rom gerichtete Interessen verstellen.<sup>2271</sup> Mit der Anwendung dieses Gedankens auf die Organisationsstruktur des Dritten Reiches wird die Behauptung aufgestellt, Hitler habe sich mit organisatorischen Mitteln systematisch um die Sicherung seiner Machtstellung bemüht.<sup>2272</sup> Die Argumentation unterstellt, er habe seinen Herrschaftsbereich über eklektische Eingriffe hinaus bewusst gestaltet, und zwar durch Spaltung seiner potentiellen Gegner oder zumindest der Organisationen oder Funktionsträger, die ihm hätten gefährlich werden können. Er hätte damit ein wenn auch minimalistisches Organisationsprinzip verfolgt. Die These könnte sich auf Lammers Aussage vor dem Internationalen Militärtribunal nur insoweit stützen, als es sich um Machtkämpfe zwischen staatlichen und Parteistellen handelte.<sup>2273</sup> Die daraus entstandenen Kompetenzkonflikte aus einer bewussten Organisationsentscheidung Hitlers herzuleiten, ist jedoch durch nichts zu belegen. Diese Kompetenzschwierigkeiten ergaben sich vielmehr zwangsläufig aus der Dualität von Staat und Partei, für die Hitler keine Lösung hatte. Die miteinander konkurrierenden Parteistellen hatten ja schon vor 1933 bestanden, worauf Mason hinweist.<sup>2274</sup> Überliefert sind zwar einzelne Aussagen Hitlers selbst, die man als Hinweis auf eine derartige Haltung deuten könnte, z.B. als er die Ersetzung des schwachen Arbeitsministers Seldte durch den Leiter der Reichsarbeitsfront, Robert Ley, der auch immer noch Organisationsleiter der Partei war, mit den Worten ablehnte, Seldte werde er jederzeit los, Ley dann aber nicht mehr.<sup>2275</sup> Nach Meinung von Evans hat Hitler nach Absetzung des Generalfeldmarschalls von Blomberg Göring u.a. deshalb nicht zum Reichskriegsminister gemacht, weil dieser ihm sonst zu mächtig geworden wäre.<sup>2276</sup> Aber diese vereinzelt Vorgänge können nicht als Beweis für das Vorhandensein einer durchgängig angewandten Herrschaftsmethode gelten. Das Wesentliche von Brachers Auffassung war die Vorstellung, die Entwicklung der gesamten Organisation von Staat und Partei sei nach Hitlers Willen erfolgt, dieser habe planmäßig eine seinem Willen entsprechende Organisationsstruktur geschaffen und dabei schließlich auf eine sorgfältige Austarierung der Kräfteverhältnisse geachtet. Nichts davon dürfte zutreffen. Er hat zwar seine Partei, mit der er gewachsen ist, organisiert, teils selbst, teils mithilfe seines jeweiligen Organisationsleiters. Dem Staatsapparat aber stand er kenntnis- und weitgehend interesselos gegenüber. Es ist nichts davon überliefert, dass er sich

planmäßig mit der Struktur der staatlichen Organisation befasst hätte. Was er tatsächlich an Eingriffen in die Organisationsstruktur vorgenommen hat, weist in eine ganz andere Richtung. Er wünschte sich erstens keine schwachen, sondern vielmehr starke Persönlichkeiten in den Spitzenpositionen. Ein gutes Beispiel dafür bildet sein Verhalten gegenüber seinem alten Kampfgefährten Frick<sup>2277</sup>, der schon vor dem Dritten Reich in Thüringen einen Ministerposten innegehabt hatte und damit der erste nationalsozialistische Minister in einer Landesregierung gewesen war. Hitler hatte Frick nichts vorzuwerfen, ihn aber 1944 durch Himmler ersetzt, weil er ihm nicht energisch genug und zu legalistisch eingestellt war. Wenn ihm wirklich an einer Ausbalancierung der Kräfte gelegen gewesen wäre, hätte ihm, zweitens, eine starke SA als ein gewisses Gegengewicht zur Wehrmacht, derer Loyalität er sich Mitte 1934 noch keineswegs sicher war, willkommen sein müssen. Stattdessen hat er sich klar gegen seine eigene Kampftruppe und für die Wehrmacht entschieden. Hitler hat, drittens, mehrere Personen, die er für besonders durchsetzungsfähig hielt, mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet. Das gilt für seinen Reichsorganisationsleiter Robert Ley, der als Leiter der Reichsarbeitsfront einer Organisation aller Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorstand und damit über gewaltige Macht- und Geldmittel verfügte. Das gilt für Goebbels, dessen Aufgabenbereich zulasten vor allem von Alfred Rosenberg immer weiter ausgedehnt wurde. Goebbels hatte neben seiner Position als Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zahlreiche Spitzenpositionen auf dem kulturellen Sektor inne und war überdies innerhalb der NSDAP Gauleiter von Berlin. Die häufig vorgekommene Einsetzung von Vertrauten in neu geschaffene Ämter ohne Rücksicht auf bestehende Zuständigkeiten hatte zwar jeweils eine Machtbeschränkung vorhandener Amtsträger zur Folge. Aber die neu Eingesetzten waren desto mächtiger. Beispiele hierfür bilden Todt mit der sog. Organisation Todt zulasten von Reichsarbeitsminister Seldte, Göring mit der Schaffung des Amtes „Beauftragter für den Vierjahresplan“ zulasten gleich mehrerer, teilweise wenig mächtiger Minister<sup>2278</sup> oder die Einsetzung Speers als Rüstungsminister. In allen diesen Fällen wurden die Befugnisse von ohnehin schwächeren Ministern weiter beschränkt zugunsten neuer Ämter, die sich alle durch weitgehende Vollmachten und große Stärke der mit diesen Ämtern betrauten Personen auszeichneten. Diese Vorgänge weisen offensichtlich einen ganz anderen Charakter auf als das angebliche Bestreben, durch Ämterteilung niemanden zu mächtig werden zu lassen. Er hat schließlich Himmlers Kompetenzbereich in einer Weise immer weiter ausgedehnt, dass dieser spätestens seit 1944 über einen Staat im Staate befahl. Statt eines Gleichgewichts zwischen SS und Polizei hat Hitler eine Zusammenfassung beider unter einer Leitung bevorzugt. Seit 17. Juni 1936 war Himmler „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei“.<sup>2279</sup> Am 25. August 1943 wurde er auch noch in Nachfolge von Frick Innenminister.<sup>2280</sup> Statt die Waffen-SS sich als Gegengewicht gegen die Wehrmacht entwickeln zu lassen, unterstellte Hitler ihrem Chef nach

dem Putschversuch vom 20. Juli 1944 anstelle des erschossenen Fromm auch noch das Ersatzheer und schließlich sogar eine Heeresgruppe der Wehrmacht.<sup>2281</sup> Von Schlegelberger stammt sogar ein Hinweis darauf, dass Hitler sich (durchdacht oder intuitiv) für den Traditionalisten Lammers als Chef der Reichskanzlei entschieden habe, weil er sich davon eine gute Kooperation der Reichskanzlei mit den Ressorts versprochen habe.<sup>2282</sup> Falls diese Aussage als zuverlässig eingeschätzt werden kann, stellt sie ein weiteres Indiz dafür dar, dass Hitler der Gedanke der Herrschaftssicherung durch Verhinderung einer guten Zusammenarbeit nachgeordneter Stellen – auch in den Anfängen seiner Herrschaft – fern gelegen hat. Was das Justizressort anbelangt, so ist er nicht den Anregungen seiner Parteigenossen Frank, Kerrl und Freisler gefolgt, die Macht des Mannes, der ihn (als bayerischer Justizminister zur Zeit des Novemberputsches) ins Gefängnis gebracht hat, zu deren Gunsten zu schmälern. Schon vor Erscheinen von Diehl-Thieles Dissertation hatte es aber Stimmen gegeben, die der zuerst von Bracher aufgestellten These vom *Divide et impera* widersprachen. Entschieden hatte Hans Mommsen sich dagegen gewandt.<sup>2283</sup> Broszats grundlegendes Werk über den „Staat Hitlers“<sup>2284</sup> hatte Diehl-Thiele in seiner Dissertation noch nicht verwerten können. Zahlreiche Autoren haben Brachers These zunächst noch unter Ignorierung des völlig anders lautenden Befundes, den Martin Broszat dargelegt hatte, übernommen.<sup>2285</sup> Auch die Journalisten Fest, Haffner und Knopp wiederholten diese These, was sicher zur Popularisierung ihrer Verkünder beigetragen hat.<sup>2286</sup> Nachdem der Autor Arnulf Rapsch sogar behauptet hatte, das Prinzip des *Divide et impera* sei von Hitler „im Bereich des Gesetzgebungsverfahrens perfektioniert“ worden<sup>2287</sup>, hat sich Rebentisch gerade mit dem Thema Gesetzgebung besonders gründlich auseinander gesetzt<sup>2288</sup>; wobei er zu ganz anderen Ergebnissen kommt, und heute dürfte die These als überholt gelten.<sup>2289</sup> Als Suche nach einem Weg, dem Konzept „Hitlerzentrismus“ zu entkommen, war das „*Divide-et-impera*“-Prinzip bis zu einem gewissen Grade bahnbrechend. Mit der Infragestellung des Intentionalismus wurde dann schließlich der Weg frei gemacht, die Führungsschwäche von Hitler zu erkennen. Seitdem kann das Konzept nur noch als eine Etappe auf dem Weg zum heutigen Stand der Erforschung des Nationalsozialismus angesehen werden. Wenn es dennoch immer wieder einmal zumindest als Möglichkeit erwähnt wird, so ist das wohl seiner Affinität zum Intentionalismus zuzuschreiben.<sup>2290</sup> Selbst Horst Dreier, der seit 2003 Vorsitzender der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer war, ließ seine Gültigkeit noch im Jahre 2005 dahingestellt sein.<sup>2291</sup>

Nach der dritten Meinung, der letzten Endes auch Dreier zuzurechnen ist, ist das Dritte Reich von einem strukturellen Chaos geprägt gewesen, das nicht von Hitler intendiert, sondern eine fast zwangsläufige Folge seiner Ablehnung des Staates sowie seines fehlenden Verständnisses und Interesses für Organisationsfragen gewesen sei.<sup>2292</sup> Diese jüngste Theorie, nach der die Strukturen

des Dritten Reiches als chaotisch bezeichnet werden müssen, wurde von Historikern entwickelt, und zwar erstmalig ausführlich und danach wiederholt von Broszat. Daneben hat Carr den tatsächlichen anarchischen Zustand recht gründlich beschrieben<sup>2293</sup>, und Kettenacker brachte es bereits 1981 auf den Punkt, wenn er ausführte:

„Die Forschung hat mittlerweile zur Genüge nachgewiesen, dass die imponierende Fassade strukturierter Einheit, die der Staat Hitlers nach außen darstellte, in Wirklichkeit eine“ (im Original gesperrt:) „Attrappe war, hinter der sich, für die Volksgemeinschaft und das Ausland unsichtbar, ein ständiger“ (im Original gesperrt:) „Kampf aller gegen alle abspielte. Neue Ergebnisse werden diese Erkenntnis nicht mehr umstürzen können. ...“<sup>2294</sup>

1983 äußerten sich Schmidt, der den Zustand „dschungelartige Strukturlosigkeit“ nannte<sup>2295</sup>, und nicht ganz eindeutig, Rottleuthner, der zwar die „Strukturlosigkeit des NS-Systems“ als „durchgängige(n) Topos der zeitgeschichtlichen Forschung“ bezeichnet, in der Fülle der von ihm als Beleg herangezogenen Literatur jedoch auch Diehl-Thieles Arbeit vermerkt.<sup>2296</sup> Rebentisch spricht 1986 in der Einleitung zu seiner „Verwaltung“ von der „verwirrenden Vielfalt einander paralyisierender Machtgruppen“ und „immer tiefer greifenden Gegensätze(n)“, die „den Keim des Zerfalls in sich (trugen)“.<sup>2297</sup>

Drei Jahre später folgte seine Kritik an Diehl-Thieles Buch.<sup>2298</sup> Auch Steinert hebt in ihrem Lebenswerk auf die „Multiplikation der Entscheidungszentren“ ab, wobei sie sich auf Rebentisch und Herbst beruft.<sup>2299</sup> Höhne stellt „Hitlers anarchischen Führungsstil“ in einem eigenen Kapitel ausführlich dar und bezeichnet Fests Darstellung, nach der Hitler das alles im Griff gehabt haben sollte, treffend als „fast schon erheiternd“.<sup>2300</sup> Boldt wiederum betont in seiner Verfassungsgeschichte, dass es von Anfang an an einem Konzept für das nationalsozialistische Herrschaftssystem gefehlt habe und auch spätere Änderungen „nicht von der Suche nach einer endgültigen Gestaltung diktiert“ gewesen seien.<sup>2301</sup> Eine Erklärung dafür, wieso der Staat trotzdem funktionieren konnte, hat Kershaw mit dem Topos vom „dem Führer entgegenarbeiten“ entwickelt.<sup>2302</sup> Bemerkenswert ist es, dass Bollmus schon 1970 wiederholt vom „Ämterchaos“ sprach<sup>2303</sup>, und Hans Mommsen stellte sogar, viel weitergehend, fest, Hitler sei „zu positiven Gestaltungen nicht in der Lage“ gewesen.<sup>2304</sup> Broszat nennt das Phänomen „führerstaatliche Struktur“. Sie sei dadurch entstanden, dass Hitler einerseits immer mehr Aufgaben delegierte, es andererseits an der damit an sich notwendig verbundenen Steuerung und Kontrolle fehlen ließ.<sup>2305</sup> Spätestens seit August 1934, als er das Amt des Staatsoberhauptes mit dem des Reichskanzlers verbunden hatte, sei ein „rivalisierendes oder supplementäres Nebeneinander separater Staats- und Parteidienststellen“ entstanden. Dieses Fehlverhalten wirkte sich umso stärker aus, je mehr führerunmittelbare Stellen ohne eine Koordinierung von deren Arbeit geschaffen wurden.<sup>2306</sup> Hans Mommsen stellt fest, die Akten der Nürnberger Prozesse zeigten den „vergleichsweise geringen

252 Grad der inneren Koordination des Regierungshandelns“.<sup>2307</sup> Den Entwicklungsprozess, an dessen Ende das von Hitler nicht mehr zu beherrschende Chaos stand, beschreiben deutlich Kershaw und ihm folgend Syring.<sup>2308</sup> Die Theorie von dem nicht intendierten strukturellen Chaos kann man als die heute herrschende Auffassung bezeichnen.<sup>2309</sup> Sie steht auch nicht in Widerspruch zu Mannheims soziologischer Diagnose aus dem Jahre 1951.<sup>2310</sup> Kershaw begründet seine Feststellung, die Struktur der inneren Verwaltung sei chaotisch gewesen, mit dem Hinweis auf die Aufsplitterung, die Mangelhaftigkeit der Koordination sowie die weitgehenden Kompetenzüberschneidungen – ganz ähnlich wie Broszat fünfundzwanzig Jahre zuvor.<sup>2311</sup> Evans betont außerdem den dadurch verursachten Verfall von Hitlers Macht und Autonomie.<sup>2312</sup>

Das zunehmende Chaos auf dem Gebiet der Gesetzgebung ist von Rebentisch ausführlich dargestellt worden.<sup>2313</sup> Hitlers gelegentlich gerühmte autodidaktisch erworbene Bildung, wenn es sie denn gegeben hat<sup>2314</sup>, erstreckte sich eben nicht auf Fragen der Planung, Organisation und Verwaltung.<sup>2315</sup> Er hatte auf diesen Gebieten keinerlei praktische Erfahrung erworben, und sie interessierten ihn auch nicht.<sup>2316</sup> Er benutzte, was er vorfand, und beschädigte das Vorhandene durch Neuschaffung von Kompetenzen ohne die Konsequenzen für die bestehende Organisation zu durchdenken, was Hans Mommsen als eine „institutionelle Anarchie ohnegleichen“ bezeichnet hat.<sup>2317</sup> Mangels klarer Zuständigkeitsverteilungen herrschte zwischen den Dienststellen ein Sozialdarwinismus. Rebentisch spricht von einer „atavistischen, am Personenverband orientierten führerstaatlichen Herrschaftsorganisation“.<sup>2318</sup> Vielleicht hat ein totalitäres System sowieso keine Chance, die „Korrosion“ seiner Struktur zu vermeiden<sup>2319</sup>; aber Hitler hat eine solche, und das ist das Entscheidende, nicht einmal bewusst zu schaffen versucht. Wenn er – häufig zufällig – von Vorgängen erfuhr, die nicht in seinem Sinne geschahen, dann griff er entweder punktuell ein, oder er setzte einen Vertrauten ein, den er, ohne sich um die Überschneidung von Zuständigkeiten zu kümmern, mit den ihm erforderlich erscheinenden Vollmachten ausstattete. Das markanteste Beispiel dafür ist die Einsetzung Hermann Görings zum „Beauftragten für den Vierjahresplan“. Am Anfang stand ein Geheimer (!) Führererlass vom 4. April 1936, mit dem Göring als „Beauftragter für alle Rohstoff- und Devisenfragen“ eingesetzt wurde. Die neue Bezeichnung fand sich in dem offiziellen Erlass vom 18. Oktober 1936. Es wurde mit dieser Entscheidung ein Überministerium geschaffen. Der Vorgang war aus der Sicht des Führers ein rein personenbezogener.<sup>2320</sup> Gürtner bezeichnete Hitler einmal seinem Kollegen Graf Schwerin von Krosigk gegenüber als „dem Wesen nach anarchisch, ohne irgend einen Sinn für die Notwendigkeit staatlicher Ordnung“.<sup>2321</sup> Rebentisch zählt die folgenden „Strukturmerkmale des NS-Staates“ auf:

„Dualismus von Partei und Staat“

„Mediatisierung von staatlichen Aufgaben durch Parteidienststellen“

„Parasitäre Zersetzung des Behördenaufbaus“

„Bedrohung und Korruption der Rechtmäßigkeit und des Gleichheitsgrundsatzes der Verwaltung“

„Entstehung und Wirksamkeit führerunmittelbarer Sonderverwaltungen“

„Ressortpartikularismus“

„Ungelöstes Problem der Koordinierung von Verwaltungshandeln unterhalb der Führungsspitze“

„Kompetenzvielfalt, die sich aus der Anwendung des sozialdarwinistischen Auswahl- und Herrschaftsprinzips durch Hitler ergab“

„Spannung zwischen Zentralismus und Partikularismus“

„Konfrontation der Verwaltung mit dem Leitbild der nationalsozialistischen Menschenführung“

„Ständige Versuche, die Verwaltung auf den Status funktionaler Aufgabenerledigung zurückzudrängen.“<sup>2322</sup>

Was Hitler nicht sah, war die Tatsache, dass er mit dem Verzicht auf eine planmäßige Neuordnung der Struktur des Einheitsstaates das, was er 1933 vorfand, zunächst stärkte:

„Wenn eine Revolution eine systematische Regierung vernichtet, die systematischen Denkmuster, die diese Regierung hervorbrachten, jedoch unangetastet lässt, dann werden sich diese Denkmuster in der nachfolgenden Regierung wiederholen.“<sup>2323</sup>

Rückblickend mutet es erstaunlich an, wie lange die Auffassung herrschend war, Hitler habe die Organisationsstruktur des Staates (oder dessen Strukturlosigkeit) bewusst, planmäßig herbeigeführt. Köhler<sup>2324</sup> führt die „Verwirrung der Begriffe“ auf zwei Ursachen zurück, nämlich einmal auf die „ideologischen und politischen Widersprüche“, in die das Dritte Reich verwickelt war, zum anderen darauf, dass die Objektivität der Geschichtsschreibung über diese Zeit durch politische Wertungen getrübt sei. Dabei hatten schon die bereits erwähnten zeitgenössischen Autoren, überraschenderweise Rechtsanwälte und ein Journalist, ein ganz anderes Phänomen beobachtet. Heiden stellte schon 1944, im amerikanischen Exil lebend, fest, Hitler verhalte sich, was die staatliche Organisation anbelangt, nach Machiavellischen Maßstäben<sup>2325</sup> nicht wie ein Diktator, sondern wie ein Reformler, der die vorhandenen Strukturen bestehen lässt und lediglich modifiziert.<sup>2326</sup> Er ahnte auch schon damals, dass Hitler hier an die Grenzen seiner Fähigkeiten stieß:

„Power suddenly offered problems he had not expected and was by no means prepared to solve.

“<sup>2327</sup> Neumann, Fraenkels früherer Sozius, stellte im selben Jahr fest,

„die Entscheidungen des Führers“ seien „lediglich Ergebnis der zwischen den vier Führungen erzielten Kompromisse.“<sup>2328</sup>

Praktisch hülften sich verantwortungsbewusste Minister und Führungskräfte damit, dass sie miteinander Verträge schlossen. Auch so kamen politische Entscheidungen, an denen die

254 Mitwirkung mehrerer Personen unvermeidlich war, trotz Hitlers Untätigkeit zustande, was Neumann mit nicht weniger als neun Beispielen belegt.<sup>2329</sup> Wenn Neumann in Konsequenz dessen bemerkt, einen Staat im klassischen Sinne gebe es eigentlich gar nicht mehr<sup>2330</sup>, so war das wohl übertrieben. Aber schließlich sind der Zeitpunkt seiner Feststellung und die eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten des im Exil lebenden Neumann zu berücksichtigen. Es dauerte fünfzehn Jahre, bis die Forschung überhaupt erst begann, die Grenzen von Hitlers Fähigkeiten mit allen Konsequenzen wahrzunehmen.<sup>2331</sup> Vielleicht überrascht es nicht, dass die nicht in wenige Worte zu fassende Zustandsbeschreibung des nicht intendierten Chaos es schwer hatte und vielleicht immer noch hat, sich gegen Diehl-Thieles griffige Formulierung durchzusetzen. Der Tatsache, dass sogar die These von der geplanten Strukturlosigkeit immer noch einmal aufgegriffen wird, ist keine große Bedeutung zuzumessen, zumal wenn sie, wie z.B. von James<sup>2332</sup>, nicht ganz konsequent mit der Wiederholung des Schlagworts von Divide et impera verbunden wird. Dass es Hitler nicht gelang, die Strukturen im Sinne der „nationalsozialistischen Revolution“ zu verändern, wird ganz besonders in dem Rechtssektor deutlich. Freisler und Thierack waren die einzigen alten Nazis, die in Spitzenpositionen in der Justiz gelangten.<sup>2333</sup>

Wie war nun die Praxis der Gesetzgebung im Dritten Reich? In praxi ist die Gesetzgebung im Dritten Reich sehr schnell vom Reichstag auf die Regierung übergegangen, wofür das Ermächtigungsgesetz die Voraussetzung geschaffen hatte.<sup>2334</sup> Bei der Regierungstätigkeit wurde schon 1933 durch die „Erste Änderung der gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsministerien“<sup>2335</sup>, nach Gruchmann sogar schon vorher<sup>2336</sup>, damit begonnen, als Ersatz für die Kabinettsitzungen grundsätzlich auf das Umlaufverfahren umzustellen. Die Institution Regierung passte einfach nicht in einen Führerstaat, wie Peterson resümiert.<sup>2337</sup> Über die Anzahl der Kabinettsitzungen machte Lammers als Zeuge im Nürnberger Prozess folgende Angaben: Während das Zusammentreffen der Minister im Februar 1938 nur noch der Entgegennahme einer Erklärung von Hitler über die Veränderungen in der Wehrmacht und über Neuraths Ablösung als Außenminister diente, fand die letzte Arbeitssitzung des Kabinetts, auf der ein Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch erörtert wurde, im November 1937 statt, im ganzen Jahr 1937 waren es höchstens fünf oder sechs. Bereits seit 1933 und besonders nach Hindenburgs Tod hat die Häufigkeit der Kabinettsitzungen immer mehr abgenommen.<sup>2338</sup> Ähnlich äußerte sich Frank, der die letzte Sitzung, in der Beratungen stattfanden, auf September 1937 datiert.<sup>2339</sup> Nach Gruchmann betrug die Zahl der seit 1933 abgehaltenen Kabinettsitzungen: I/1933: 32, II/1933: 20, III und IV/1933: 20, 1934: 19, 1935: 12, 1936: 4, 1937: 6.<sup>2340</sup> Bei dem Umlaufverfahren hatte das federführende Ministerium, im Falle des bürgerlichen Rechts also das RJM, die Zustimmung der betroffenen anderen Ministerien einzuholen. Bald war auch die des Stellvertreters des Führers erforderlich. Dieser wurde seit dem 27. Juni 1933 wie ein Kabinettsmitglied behandelt, bevor er

am 1. Dezember 1933 Kabinettsmitglied wurde.<sup>2341</sup> Später kam noch das Oberkommando der Wehrmacht hinzu. Erst nach Vorliegen aller Zustimmungen konnte die Gesetzesvorlage über die Reichskanzlei dem Führer zur Unterzeichnung vorgelegt werden. Alle Gesetzesvorlagen aus den Reichsministerien erreichten den Reichskanzler über die Reichskanzlei. Deren Staatssekretär und Chef, Lammers, hatte anfangs für die Gesetzesvorlagen das alleinige Vortragsrecht beim Reichskanzler, während es vor dem Dritten Reich üblich gewesen war, dass die einzelnen Referenten dem Kanzler direkt vortrugen.<sup>2342</sup> Die neue Regelung bedeutete, dass die Reichskanzlei darüber befand, ob ein Gesetzesentwurf zur Vorlage bei Hitler hinreichend abgeklärt war. Seit etwa 1940 gingen Einwendungen gegen Gesetzesvorlagen in Abweichung von dem älteren Umlaufverfahren nicht mehr an das Ministerium, bei dem die Gesetzesinitiative lag, sondern an die Reichskanzlei. 1943 erhielt Lammers von Hitler sogar den ausdrücklichen Befehl, Streitigkeiten zwischen den beteiligten Ministerien im Vorwege auszuräumen.<sup>2343</sup> In der Phase der Gesetzesvorbereitung war außerdem die Akademie für Deutsches Recht zu hören. Die Veränderung der Regierungstätigkeit auf eine Gesetzgebung im Umlaufverfahren bewährte sich nicht und trug zu dem organisatorischen Chaos bei. Bemühungen der beiden Staatssekretäre im Reichsinnenministerium, Pfundtner und Stuckart, während der Kriegsjahre die Kabinettsitzungen wieder einzuführen, blieben jedoch erfolglos.<sup>2344</sup> Die fast vollständige Überleitung der Gesetzgebungsfunktion vom Reichstag auf die Regierung<sup>2345</sup> und von dieser auf die Ressorts<sup>2346</sup> änderte an der Art und Weise, wie Gesetze in ihrer Substanz zustande kamen, zunächst nur wenig. Auch vor 1933 waren die Gesetze im Allgemeinen in den Ministerien geschaffen worden, wo die Fachleute saßen, die in der Formulierung von Rechtsetzungsakten Erfahrung besaßen.<sup>2347</sup> Adam stellt fest, dass es auf die Dauer kein geordnetes Rechtssetzungssystem mehr gegeben habe.<sup>2348</sup> Diese Tatsache und auch das von Stolleis herausgearbeitete Faktum, der Gesetzgeber sei im Dritten Reich schließlich „eine disparate Addition von parallel arbeitenden Gesetzgebern“ gewesen<sup>2349</sup>, betrafen vor allem das öffentliche Recht. Für das bürgerliche Recht sowie für den gesamten Bereich der Innenpolitik galt, dass die Ressortchefs zu „fast unbeschränkten Königen in ihren Amtsbereichen geworden“ waren, wie Höhne es plastisch ausdrückt.<sup>2350</sup>

Hitlers personenbezogener Führungsstil und seine Indolenz gegenüber Fragen des Rechts und der Innenpolitik hatten eine zunehmende „Entsachlichung der Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen des Systems“ zur Folge.<sup>2351</sup> Dementsprechend hingen die Veränderungen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts in besonders starkem Maß von den Funktionsträgern ab, die sich mehr und mehr als Zentren der Willensbildung für gesetzliche Maßnahmen auf diesem Rechtsgebiet erwiesen, sowie auf deren Durchsetzungsvermögen.<sup>2352</sup> So, wie sich der Gesetzgebungsprozess im Laufe der Jahre herausbildete, waren es vier Stellen, von deren Willensbildung das Zustandekommen und der Inhalt neuer Gesetze auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts im



256<sup>Wesentlichen abhängig waren:</sup>

Im Reichsjustizministerium, erstens, wurden die Gesetze formuliert, und dieses hatte auch die Federführung bis zur Abgabe des endgültigen Entwurfs an die Reichskanzlei. Alle anderen am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten konnten auf den Gesetzesinhalt und seine Formulierung nur über das Justizministerium (oder später über die Reichskanzlei) Einfluss nehmen. Da sich dem Justizministerium solche Einflussnahme als Störung darstellte, nutzte dieses regelmäßig die Möglichkeit, die anderen Stellen erst nach Ausarbeitung eines vollständigen Entwurfs und mit knapper Fristsetzung für die Geltendmachung von Änderungswünschen einzuschalten. Das bedeutete, dass im RJM auch weitgehend die entsprechende Politik gemacht, also insoweit die Regierungstätigkeit betrieben wurde.

Eine Ausnahme galt, zweitens, für das Parteiministerium, dessen Einschaltung in den Gesetzgebungsprozess, und zwar schon vor Vorlage des ersten Entwurfs, von Hitler angeordnet worden war.

Nach Überwindung aller Einspruchsmöglichkeiten übersandte das Justizministerium den Entwurf, drittens, der Reichskanzlei. Diese legte, grundsätzlich ohne auf den Inhalt noch einmal Einfluss zu nehmen, eine unterschriftsreife Fassung des Entwurfs Hitler zur Unterzeichnung vor. Manchmal holte Lammers auch zunächst seine Zustimmung ein und legte ihm erst danach die unterschriftsreife Gesetzesfassung vor. Ein anschauliches Beispiel dafür ist das Verschollenheitsgesetz.<sup>2353</sup>

Viertens konnte Hitler die Unterzeichnung trotz Einigkeit zwischen allen Vorinstanzen, selbstverständlich ablehnen.

Es zeichneten sich in diesem Verfahren also vier Willensbildungszentren ab, von denen das Zustandekommen eines Gesetzes sowie dessen Inhalt abhängig waren, das Reichsjustizministerium, das Parteiministerium, die Reichskanzlei und der Reichskanzler (Führer). Von größter Bedeutung waren somit die vier entscheidenden Personen, welche diese Willensbildungszentren verkörperten, der Reichsjustizminister, Franz Gürtner, der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, der Leiter der Reichskanzlei, Hans-Heinrich Lammers, sowie Adolf Hitler. Diese Konstellation veränderte sich mit Gürtners Tod im Januar 1941 und weiter mit Heß' Schottlandflug im Mai 1941. Die Zeit danach unter Schlegelberger resp. Thierack sowie Bormann ist in diesem Kontext von geringerer Bedeutung, weil die zivilrechtliche Gesetzgebung dann unter den Zeichen des Krieges stand.

Dr.h.c.<sup>2354</sup> Franz Gürtner (1881 - 1941), erster Reichsjustizminister im Dritten Reich bis zu seinem Tode am 29. Januar 1941, stammte aus einfachen Verhältnissen<sup>2355</sup> und wurde nach dem Abitur als Hochbegabter in die bayerische Stiftung Maximilianeum aufgenommen.<sup>2356</sup> Er studierte Jura und wurde im Jahr nach dem 1908 mit einem „sehr gut“ bestandenem Assessorexamen und kurzer Zeit

257. in der Privatwirtschaft am 1.10.1909 in den Staatsdienst berufen. Nach Tätigkeiten als Amtsrichter und Staatsanwalt war er im bayerischen Staatsministerium der Justiz tätig. Im Krieg war er zuletzt an der Orientfront, wo er höchste militärische Auszeichnungen errang. 1919 wurde er, als Hauptmann und Bataillonskommandeur, aus dem Militärdienst entlassen. In der Folgezeit war er mit kurzer Unterbrechung wieder im bayerischen Justizministerium tätig. Am 4. August 1922 wurde er zum bayerischen Justizminister im Kabinett Lerchenfeld ernannt, war also mit 41 Jahren der Chef der zweitgrößten deutschen Justizverwaltung. Von diesem Tage an bis zu seinem Tode blieb Gürtner im Amt eines Justizministers, bis zum 31. Mai 1931 für Bayern, danach für das Reich und ab 16. Oktober 1934 zusätzlich für Preußen. Er wurde als parteiloser Oberregierungsrat, also aus einer in der Hierarchie eines Ministeriums durchaus untergeordneten Stellung<sup>2357</sup> zum Justizminister berufen, indem ihm vor seinem Vorgesetzten, dem als schwierig geltenden Staatssekretär Meyer, BVP, der Vorzug gegeben wurde.<sup>2358</sup> Daraufhin trat er im September 1922 der Partei seines Ministerpräsidenten Lerchenfeld<sup>2359</sup>, der Bayerischen Mittelpartei (BMP) bei, die die bayerische Landesgruppe der DNVP war. In Lerchenfelds Nachfolge wurde Knilling<sup>2360</sup> von der BVP<sup>2361</sup> Ministerpräsident; er übernahm Gürtner trotz der Angriffe, denen dieser als Justizminister seitens der BVP ausgesetzt gewesen war<sup>2362</sup>, in seine am 8. November 1922 gebildete Regierung.<sup>2363</sup> Ab dem 28. Juni 1924 stellte die BVP mit Heinrich Held erneut den Ministerpräsidenten in Bayern; auch dieser behielt Gürtner als Justizminister bei. Der Vorgang wiederholte sich bei der Bildung des zweiten Kabinetts Held im Mai 1928. Am 1. Juni 1932 berief ihn Franz von Papen, dem Gürtner im Weltkrieg in Palästina begegnet war, als Nachfolger des (hoch angesehenen) Justizministers Curt Joël ins Reichskabinett, nachdem ihm zuvor Held die Möglichkeit der Rückkehr in den bayerischen Staatsdienst zugesichert hatte. Am 3. Dezember 1932 wurde er von Kurt von Schleicher und am 1. Februar 1933 von Adolf Hitler als Justizminister übernommen. Über die Gründe, aus denen Hitler sich für einen DNVP-Mann entschied, obwohl er einen weiteren Parteifreund ins Kabinett hätte holen können, gibt es verschiedene Ansichten. Hitler selbst äußerte, er habe in Freisler und Schlegelberger keine diskutablen Alternativen zu dem Mann gesehen, der ihn ins Gefängnis gebracht habe<sup>2364</sup>. Er war andererseits auch der Minister, der Hitler nach dem Novemberputsch gegen die Intention seines Innenministerkollegen Schweyer vor der Ausweisung bewahrt hatte.<sup>2365</sup> Das dürfte Hitler auch bekannt gewesen sein. Für diese Lesart spricht auch seine eigene Äußerung vom 2. Februar 1941, kurz nach Gürtners Tod, er vergäbe Gürtner niemals dessen Haltung im Jahre 1923.<sup>2366</sup> Außerdem war Gürtner ein Protegé des am 9. November 1923 bei Hitlers Putschversuch erschossenen von der Pfordten gewesen.<sup>2367</sup> Graf Schwerin von Krosigk fand Gürtner durch frühere Kämpfe gegen die Nationalsozialisten in Bayern schwer belastet, und Hitler habe ihn trotzdem genommen, um nicht eines Racheakts verdächtigt zu werden<sup>2368</sup> - eine recht abwegige Vermutung. Sehr viel mehr hat Hoegners Ansicht

258 für sich, nach der Gürtner den Nationalsozialisten mehrfach so deutlich genützt hatte, dass Hitler kaum Hemmungen haben konnte, diesen Mann in sein Kabinett aufzunehmen.<sup>2369</sup> Ernst Nolte, auch hier mit einer eigenwilligen Ansicht, bezeichnet Gürtner gar als einen „Wegbereiter der Machtergreifung“.<sup>2370</sup> Immerhin soll dieser nach dem Zeugnis von Heiden in einer öffentlichen Rede über die Nazis gesagt haben:

„Sie sind Fleisch von unserem Fleische.“<sup>2371</sup>

Wesel vermutet, Hitler habe mit Gürtners Ernennung den Schein der Legalität wahren wollen.<sup>2372</sup>

Außerdem findet sich in der Literatur auch noch die Behauptung, es habe sich um eine Geste gegenüber den Katholiken gehandelt.<sup>2373</sup> Jenseits aller Spekulationen über Hitlers Motive und Gegenmotive ist nicht zu übersehen, dass Gürtner große Erfahrungen als Justizminister hatte, die allen denkbaren Alternativen, insbes. den Altnazis Frank und Kerrl, fehlten. Dieser Gedanke kommt ebenfalls bei Graf Schwerin von Krosigk zum Ausdruck<sup>2374</sup>, und es wird aus Ules Ausführungen<sup>2375</sup> nicht klar, weshalb er jenem in diesem Punkt widerspricht. Wenn Ule in seinem Schema<sup>2376</sup> Gürtner den Nazis im weiteren Sinn zurechnet statt den Fachleuten, so erscheint das fragwürdig, denn im Rahmen der Gesetzgebung hat er sich ganz entschieden eher als Fachmann denn als Nazi gezeigt. Nach den Ereignissen des 30. Juni 1934 war dem Juristen Gürtner klar, dass das Staatsoberhaupt mehrere Morde angeordnet hatte. Die Bekennerhaltung eines Ulrich von Hutten war ihm fremd. Als Justizminister musste er aber dafür sorgen, dass nun nicht der allgemeine Eindruck entstände, politisch Missliebige dürfe man ohne Gerichtsverfahren morden.<sup>2377</sup> Also unterzeichnete er das Gesetz vom 3. Juli, nach welchem die Vorgänge des 30. Juni als „Staatsnotwehr rechtens“ gewesen seien.<sup>2378</sup> Er kommentierte den Vorgang mit der Bemerkung,

„dass der Gesetzentwurf kein neues Recht schaffe, sondern lediglich gültiges Recht bestätige“.<sup>2379</sup>

Dass Gürtner sich gegen die Unterzeichnung des Gesetzes zunächst gestäubt haben soll<sup>2380</sup>, ist nicht belegt. Er sah, dass das Gesetz aus Gründen der Staatsraison erforderlich war. Am 16. Oktober 1934 wurde Gürtner auch preußischer Justizminister, der er kommissarisch schon am 16. Juni 1934 anstelle von Kerrl geworden war.<sup>2381</sup> Am 30. Januar 1937 erhielt er – wie alle anderen Minister – ehrenhalber das Goldene Parteiabzeichen<sup>2382</sup>, was seine Mitgliedschaft in der NSDAP voraussetzte und daher seine Parteiaufnahme bewirkte.

Als Reichsjustizminister war er die Spitze der Rechtspflege im ganzen Reich sowie oberster Chef der Justizverwaltung. Politisch war er als Mitglied des Kabinetts für das gesamte Zivil- und Strafrecht nebst dem zugehörigen Verfahrensrecht verantwortlich. Diesen seinen Verantwortungsbereich hatte Gürtner fest im Griff. Dazu trug einerseits seine Loyalität auch gegenüber „rassisch belasteten“ Mitarbeitern bei<sup>2383</sup>, andererseits das hausinterne vertrauliche Berichtswesen der Generalstaatsanwaltschaften und der OLG-Präsidenten, das er am 23.

259  
September bzw. 9. Dezember 1935 einführte.<sup>2384</sup> Dass die Ernennung des Reichsinnenministers Frick zum Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung am 8. September 1939 die Unterstellung Gürtners unter Frick zur Folge hatte<sup>2385</sup>, blieb angesichts der Schwäche Fricks ebenso bedeutungslos wie die schon Jahre vorher erfolgte Unterstellung Himmlers unter diesen. Gürtners Amt als Reichsjustizminister endete mit seinem Tode am 29. Januar 1941. Danach wurde das Ministerium von dem dienstälteren der beiden Staatssekretäre, Franz Schlegelberger, bis zum 20. August 1942, vor der Einsetzung Thieracks als Justizminister, kommissarisch weitergeführt. Das tat er im Geiste Gürtners, sodass die Ära Gürtner eigentlich erst im August 1942 abgeschlossen war. Allerdings genoss Schlegelberger bei Hitler nicht das Ansehen seines Vorgängers. Das Ministerium war mit dem Wechsel „äußerst angreifbar“<sup>2386</sup> geworden. Feldmann<sup>2387</sup> will aus der Tatsache, dass Schlegelberger ein Gesetz, das die Versicherung von Juden verbieten sollte, mit der Begründung ablehnte, dasselbe Ziel sei auch durch die Rechtsprechung zu erreichen, auf Schlegelbergers „corrupted talents“ schließen. Diese Schlussfolgerung erscheint nicht stichhaltig, wirkte doch Schlegelbergers Ablehnung des Gesetzes, des rassistischen Arguments ungeachtet, zugunsten der jüdischen Bevölkerung. Hattenhauers Darstellung<sup>2388</sup>, nach der anfangs Gürtner, Schlegelberger und Hans Frank (!) die Geschichte des Reichsjustizministeriums geprägt hätten und am Schluss Thierack und Freisler(!), ist mit den Fakten schlecht in Übereinstimmung zu bringen.

In der charakterlichen Beurteilung Gürtners folgen die meisten Autoren Graf Schwerin von Krosigk, der ihn als aufrechten, aber schwachen Mann gezeichnet hat.<sup>2389</sup> Dessen Behauptung seiner angeblichen Schwäche findet durch die im Rahmen vorliegender Untersuchung behandelten Vorgänge keine Stütze. Craig betont Gürtners Respekt vor den Traditionen und seinen Mut, diese zu verteidigen.<sup>2390</sup> Frank zitiert Gürtner aus dem Gedächtnis mit dem Satz, den er bei einem Besuch gesagt haben soll, den er im Dezember 1940 bei Frank in Krakau machte:

„Wenn wir doch nicht alles verhindern können - manchem können wir doch helfen, der sonst, wenn wir gar nicht dabei wären, überhaupt verloren wäre.“<sup>2391</sup>

Sein Biograf Reitter bezeichnet ihn als Machiavellisten<sup>2392</sup>, ein Urteil, dem hier nicht beigeplichtet wird und das Reitter selbst mit seinen Ausführungen kaum belegt. Zusammenfassend wird man sagen dürfen, dass er auf dem Gebiet der bürgerlich-rechtlichen Gesetzgebung eine konservative, aber keine nationalsozialistische Auffassung vertrat und mit ebensoviel Stärke wie Geschick agierte.

Rudolf Walter Richard Heß (1894 - 1987), von 1933 bis 1941 Hitlers Stellvertreter als Führer der NSDAP, wurde in Ägypten als Sohn eines deutschen Kaufmanns geboren. Nach dem Weltkrieg, in dem er Leutnant geworden war, studierte er Volkswirtschaft, Geografie und „Geopolitik“.<sup>2393</sup> Als Mitglied der Thule-Gesellschaft<sup>2394</sup> wurde er schon 1920 auch Mitglied der NSDAP. Nach dem

Putschversuch vom November 1923, an dem er teilgenommen hatte, ins Ausland geflohen, stellte er sich freiwillig, um Hitler die Treue zu halten.<sup>2395</sup> Während Hitlers Landsberger Festungshaft war Heß dessen „Privatsekretär“<sup>2396</sup>, der ihn bei der Abfassung von „Mein Kampf“ unterstützte. Bei der am 27. Februar 1925 erfolgten Neugründung der Partei<sup>2397</sup> wurde er Schriftführer und persönlicher Sekretär von Hitler. Außerdem wurde er für die Beilegung von Konflikten unter Umgehung der Reichsorganisationsleitung der Partei zuständig. Nach Gregor Straßers Rücktritt<sup>2398</sup> wurde Heß Leiter einer am 15. Dezember 1932 neu geschaffenen „Politischen Zentralkommission der NSDAP (PZK)“.<sup>2399</sup> Am 21. April 1933 erhielt er den Titel „Stellvertreter des Führers (StdF) in der NSDAP“. Nach Wehler<sup>2400</sup> wurde er schon hierdurch zur „zentralen politischen Kontrollinstanz gegenüber der Reichsverwaltung“. Kershaw<sup>2401</sup> hingegen spöttelt über den „pompösen Titel“. Ähnlich wie Wehler äußerte sich auch schon Rebentisch<sup>2402</sup>, der jedoch auf die unzulängliche Ausstattung mit „institutioneller Macht“ hinweist. In seiner neuen Position wurde Heß auch der „Verbindungsstab der NSDAP“ unterstellt, der am 24. März 1933 geschaffen worden war und in Berlin residierte<sup>2403</sup>. Am 2. Juni 1933 wurde eine „Reichsleitung der Partei“ geschaffen mit der Ernennung von 16 Reichsleitern. Einige Autoren weisen darauf hin, Heß sei (im Juni 1933) nur einer von 16 Reichsleitern gewesen, woraus sie auf die Begrenztheit seiner Macht schließen.<sup>2404</sup> Das war aber nur scheinbar so, denn schon am 22. September 1933 verfügte Hitler, dass er den Titel Reichsleiter abzulegen habe, damit er sich besser unter den Reichsleitern heraushebe.<sup>2405</sup> Dass der Führerstellvertreter tatsächlich hierarchisch über den Reichsleitern stand, lässt seine Verfügung vom 9. April 1934 erkennen, in der es hieß:

„Allen Reichsleitern mache ich ... zur Pflicht, mich von allen besonderen, die Partei tiefer berührenden Fragen in Kenntnis zu setzen; alle wesentlichen Anordnungen müssen mir außerdem vor Erlass vorgelegt werden.“<sup>2406</sup>

Schrittweise wurde Heß auch in den Kreis der Minister aufgenommen. Beim Ausscheiden Hugenberg aus dem Kabinett, dem 11. März 1933, ordnete Hitler Heß' künftige Teilnahme an allen Kabinettsitzungen an.<sup>2407</sup> Durch Kabinettsbeschluss vom 29. Juni 1933 wurde er „zur Teilnahme an allen Kabinettsitzungen und Ministerräten berufen“.<sup>2408</sup>

Durch das „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ vom 1. Dezember 1933 wurde er in seiner Funktion als Stellvertreter des Führers auch formell Mitglied der Reichsregierung, entsprechend der Ernennung durch den Reichspräsidenten offiziell, zwar mit der Bezeichnung „Minister ohne Geschäftsbereich“, praktisch aber als „Parteiminister“ mit der Aufgabe, die „engste Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei... mit den öffentlichen Behörden“ sicherzustellen.<sup>2409</sup>

Nach Diehl-Thiele war „Parteiministerium“ der „interne Sprachgebrauch“.<sup>2410</sup> Bei Rebentisch<sup>2411</sup> heißt es fast poetisch:

„ ... wurden das Machtpotential des Staatsapparates und die revolutionären Triebkräfte der Bewegung in zwei Waagschalen gelegt und gewissermaßen in einem dauernden Schwebestand gehalten, der Hitler in seiner übergeordneten Führerstellung für alle Zukunft die Entscheidungsfreiheit sicherte.“

Es ist nicht klar, was Hitler sich damit „für alle Zukunft“ gesichert haben soll, was er nicht schon vorher seit der Ausschaltung der anderen Parteien gehabt hatte. Die innerhalb des von Heß geleiteten Ministeriums für staatsrechtliche Fragen zuständige Abteilung III, das „Parteiministerium“ im engeren Sinn, wurde von Ministerialrat, später Ministerialdirektor Walter Sommer geleitet, ab Mai 1941 von Gerhard Klopfer, der unter Bormann zum Staatssekretär aufstieg.<sup>2412</sup> Innerhalb dieser Abteilung war die Gruppe III C unter Leitung des späteren Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Klemm, für die Kooperation mit dem RJM zuständig.<sup>2413</sup> Im September 1934 erhielt Heß zusätzlich auch ein zentrales Kontrollrecht bezüglich aller Stellenbesetzungen höherer Beamter und Berufungen von Professoren.<sup>2414</sup>

Die von Hitler gewünschte intensive Einschaltung von Heß in das Gesetzgebungsverfahren wird von Diehl-Thiele als Beweis für die Richtigkeit seiner These von *Divide et impera* herangezogen. Er führt aus, zwar habe „kein Parteigremium ... im verwaltungstechnischen Sinne ... dem Staatsapparat Befehle erteilt“<sup>2415</sup>, aber das System habe in der Weise funktioniert, dass den Ministerien das so genannte Parteiministerium von Rudolf Heß gegenübergestanden habe, ein Dualismus, der auch innerhalb der Partei bestanden habe.<sup>2416</sup> Es erscheint zweifelhaft, ob für diese Konstellation die Wendung *Divide et impera* überhaupt passt, denn hier wurden ja nicht zwei Instanzen geschaffen, die gegeneinander arbeiteten, sondern die zur Kooperation geradezu gezwungen waren, weil anders kein Gesetz zustande kommen konnte. Der Dualismus zwischen Staat und Partei taugt auch aus dem Grunde nicht zur Demonstration der von Diehl-Thiele verfochtenen These, weil das Amt des Reichsstatthalters (Staat) in der überwiegenden Zahl der Fälle von Gauleitern (Partei) ausgeübt wurde. Heß bemühte sich seit 1937 darum, diese Ämterverschmelzung rückgängig zu machen, hatte damit jedoch keinen Erfolg.<sup>2417</sup> Dort hatte Hitler also nicht getrennt, sondern vereinigt. Dass die Einschaltung des Stellvertreters des Führers in die Gesetzgebung vor allem dazu gedient habe, den Versuch unmittelbarer Einflussnahme von Parteidienststellen auf die staatlichen Gesetzgebungsorgane zu verhindern, wie Diehl-Thiele behauptet<sup>2418</sup>, lässt sich – zumindest allein mit Berufung auf § 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 - nicht belegen. Heß' Bemühungen um eine Einflussnahme auf die Gesetzgebung sind gekennzeichnet durch mehrere eigene Rundschreiben an die Reichsministerien sowie durch einige, teils von ihm, teils von Lammers erwirkte Führererlasse.<sup>2419</sup> Diese Bemühungen sind allerdings ein sichtbares Zeugnis dafür, dass im Effekt sein Einfluss auf die Gesetzgebung gering blieb.<sup>2420</sup> Ab 4. Februar 1938 war Heß Mitglied des „Geheimen Kabinettsrats“, und in dem kurz vor

262  
Kriegsbeginn, am 30. August 1939, geschaffenen „Ministerrat für die Reichsverteidigung“, eines von Göring geschaffenen Ablegers des seit 1938 bestehenden „Reichsverteidigungsrats“ unter Vorsitz von Hermann Göring, erhielt Heß als Hitlers Stellvertreter innerhalb der Partei ebenfalls Sitz und Stimme.<sup>2421</sup> Am Tage des Kriegsbeginns ernannte Hitler, nach Glum unter erneuter Missachtung der Reichsverfassung<sup>2422</sup>, für den Fall seines unerwarteten Todes Göring zu seinem ersten und Heß zu seinem zweiten Nachfolger. Mit seinem Schottlandflug vom 10. Mai 1941<sup>2423</sup> verschwand Heß von der politischen Bühne.

Die Bedeutung von Heß wird recht unterschiedlich eingeschätzt. Er wurde zunächst von vielen Autoren nur als skurril und letztlich unbedeutend gezeichnet. Geradezu vernichtend war das erstmals 1973 veröffentlichte Urteil von Fest.<sup>2424</sup> Dem ist zwar wenig Bedeutung zuzumessen, aber auch später wurde vor allem auf seine Schwäche hingewiesen. Nach Sauer war er dem „Dschungelkampf“ nicht gewachsen<sup>2425</sup>; bei Benz ist von der „schwachen Parteizentrale“ „unter Heß“ die Rede<sup>2426</sup>; Rebutisch nennt ihn „in seiner Arglosigkeit wie in seiner Skurrilität unübertreffbar“<sup>2427</sup>; und auch Kershaw bezeichnet ihn als „schwach und unfähig“, weil er weder dem für die Parteiorganisation zuständigen Ley noch den Gauleitern mit ihrer starken Stellung bei Hitler gewachsen gewesen sei<sup>2428</sup> und als „subalternsten unter seinen“ (scil. Hitlers) „Gefolgsleuten“.<sup>2429</sup> Tatsächlich sind jedoch eine ganze Reihe von Aktivitäten dokumentiert, in denen Heß durchaus aktiv agierte und die Möglichkeiten seiner Position nutzte. So unterband er den ungenehmigten Judenboykott im März 1934<sup>2430</sup>, hatte aktiven Anteil an Zustandekommen und Durchführung des Röhm-Massakers<sup>2431</sup>, bekämpfte aktiv den Ständegedanken und löste 1936 alle entsprechenden Dienststellen auf<sup>2432</sup>, wirkte aktiv am Zustandekommen der Unterstützung des Franco-Putsches durch die Legion Condor mit<sup>2433</sup>, schürte den Aufstand der österreichischen Nationalsozialisten<sup>2434</sup> und wandte sich, gemeinsam mit Göring und Funk, erfolgreich gegen die Kriegswirtschaftsverordnungen vom 4. September 1939.<sup>2435</sup>

Er war also

„keineswegs nur ein skurriler, initiativloser Speichellecker“.<sup>2436</sup>

Seine möglicherweise vorhanden gewesene Skurrilität besagt auch nichts über seine Machtbefugnisse. Er war zwar nur einer von mindestens einem Dutzend SS-Obergruppenführern (seit 1933); aber er war andererseits als einziger Stellvertreter des Führers in der Partei den Reichsleitern übergeordnet. Nach Pätzold/Weißbecker „(ragten) ... Göring, ... Goebbels und ... Heß ... aus der Gruppe der obersten Parteiführer heraus ...“.<sup>2437</sup> Göring, Frick, Himmler, Goebbels, Heß, Ley und Alfred Rosenberg werden als die „zweite Führerreihe“ bezeichnet, die sich „Macht-, Kompetenz- und Rivalitätskämpfe“ lieferte.<sup>2438</sup> Dass „Stellvertreter des Führers“ nicht nur ein leerer Titel gewesen ist, zeigt sich besonders daran, dass ihm seit 1934 alle Gesetzesvorhaben der Ressorts spätestens sechs Monate vor ihrer Verabschiedung zur Stellungnahme vorgelegt werden

mussten. Mit einer weiteren Verfügung vom 25. Juli 1934 ordnete Hitler sogar an, dass Heß zu allen Chef- und Ressortbesprechungen einzuladen sei und ihm Gesetzesentwürfe bereits als Referentenentwürfe zuzuleiten seien.<sup>2439</sup> Diese Sonderstellung im Rahmen der Gesetzgebung genoss kein anderer Minister, nicht einmal der Innen- oder der Justizminister. Auch sein Mitspracherecht in Personalfragen war einzigartig; dass ihm dieses bis zum Ende seiner Amtszeit mit wechselndem Erfolg streitig gemacht wurde, sagt mehr über sein mangelndes Durchsetzungsvermögen als über die ihm verliehene Machtfülle aus. Auch die dramatische gemeinsame Sitzung von Parteiführern und Militärs, der „Deutschen Führerschaft“, am 3. Januar 1935 in der Berliner Staatsoper wurde von Heß geleitet<sup>2440</sup>; aber das war vielleicht weniger ein Zeichen seiner Macht als eines von Hitlers Wohlwollen ihm gegenüber. Für die Mitwirkung von Heß an der Gesetzgebung oder seinen Einfluss darauf sind das von ihm mit unterzeichnete Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935<sup>2441</sup> zu erwähnen und der Erlass des Erziehungsministers über das Promotionsrecht von Juden<sup>2442</sup>, der mit den Worten beginnt: „Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers...“. Diese Fälle zeigen, wie es Heß im Laufe der Jahre, auch mit Hilfe der zahlreichen von ihm erwirkten Führererlasse, gelungen ist, sowohl in der Partei sein „Monopol in Verhandlungen“ zwischen Partei und „Staatsbehörden“<sup>2443</sup> als auch „die effektive Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren ... durch(zu)setzen“.<sup>2444</sup> Nach der Annexion eines Teils des eroberten Polen unter Schaffung der Reichsgaue Wartheland und Westpreußen war es Heß, der den Innenminister anwies, dafür zu sorgen, dass die zwischen Partei und Staat bestehenden Spannungen sich in den neuen Gauen nicht bemerkbar machen dürften, und der parallel dazu die Spitzen der mittleren und unteren Verwaltungsinstanzen ablösen und durch Parteimänner ersetzen ließ. Der Innenminister, Frick, suchte dagegen Unterstützung bei Göring und Lammers.<sup>2445</sup> Die Frage, ob die Macht der Behörde „Stellvertreter des Führers“ nach dem Verschwinden von Heß 1941 zunahm<sup>2446</sup> oder sogar abnahm<sup>2447</sup>, mag hier dahingestellt bleiben, weil die Zivilgesetzgebung zu dieser Zeit schon weitgehend zum Erliegen gekommen war, vor allem durch den „Erlass über die Vereinfachung der Rechtspflege“ vom 21. März 1942.<sup>2448</sup> Dass nicht andere Parteistellen als das „Parteiministerium“ Einfluss auf die zivilrechtliche Gesetzgebung gewonnen haben, lag daran, dass das Reichsrechtsamt und der BNSDJ der AkDR und alle zusammen zeitweise dem Reichsjustizkommissar zuarbeiteten.<sup>2449</sup> Alle vier bildeten den Herrschaftsbereich von Hans Frank, der sich gegenüber dem RJM nicht durchsetzen konnte.

Hans-Heinrich Lammers (1879 – 1962), geboren in Lublinitz/Oberschlesien als Sohn eines aus Westfalen stammenden Kreistierarztes, studierte Jura und war in Ostoberschlesien in dem aufgrund des Vertrags von Versailles an Polen fallenden Teil des Regierungsbezirks Kattowitz, in Beuthen, als Landrichter tätig. Aus dem 1. Weltkrieg, in dem er ein Auge verloren hatte, als



264 Hauptmann entlassen<sup>2450</sup>, kam er ins Reichsinnenministerium, wo er 1922 Ministerialrat wurde.<sup>2451</sup> 1931 wurde gegen ihn ein Disziplinarverfahren wegen der Teilnahme an einer Versammlung der rechtsgerichteten Harzburger Front angestrengt. Im Februar 1932 trat er von der DNVP zur NSDAP über. Nach Pätzold/Weißbecker war die Mitgliedschaft „vorsorglich“ und „geheim“.<sup>2452</sup> Da er nach Rebutisch am 24. September 1932 als NSDAP-Mitglied im preußischen Landtag eine Rede hielt<sup>2453</sup>, kann die Geheimhaltung der Mitgliedschaft nicht lange andauert haben. Gleichzeitig war er Vorstandsmitglied in dem der Harzburger Front nahe stehenden Nationalen Klub.<sup>2454</sup>

Am 30. Januar 1933 machte Hitler Lammers auf Empfehlung von Frick<sup>2455</sup> als Nachfolger von Erwin Planck<sup>2456</sup> zum Chef der Reichskanzlei im Range eines Staatssekretärs. Hitler wollte einen Beamten haben, der „das Parkett beherrscht“.<sup>2457</sup> Seit dem 29. April 1933 bildete Lammers zusammen mit Mirow, Kaisenberg, Koellreutter und Nicolai die neue Herausgeberschaft des Reichsverwaltungsblatts. Auch in den Folgejahren beschränkte er sich keineswegs auf seinen engeren Aufgabenbereich, sondern äußerte sich wiederholt mit Vorträgen und Aufsätzen staatsrechtlichen Inhalts in der Öffentlichkeit, besonders nach der Annexion Österreichs.<sup>2458</sup> Anfang 1935 bildete sich als neuer Dachverband der studentischen Korporationen die Gemeinschaft studentischer Verbände (GStV), deren Leitung Lammers übernahm, die aber am 15. Februar 1936 auf Weisung von Heß (!) aufgelöst wurde.<sup>2459</sup> Pro forma wurde Lammers auch Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, am 26. November 1937 Minister ohne Geschäftsbereich in der Reichsregierung, nachdem ihm bereits am 30. Januar 1937 – wie den Ministern – ehrenhalber das Goldene Parteiabzeichen verliehen worden war.<sup>2460</sup> Am 23. April 1945 endeten Lammers' Dienste für das Dritte Reich, als er im Zusammenhang mit der Göring-Affäre verhaftet wurde<sup>2461</sup> und nur durch das Vorrücken der Alliierten in letzter Minute vor dem Erschießen bewahrt blieb.<sup>2462</sup>

Die Funktionen und Aufgaben, die Hitler Lammers übertrug, wurden im Laufe der Jahre immer zahlreicher. Bereits an der ersten Sitzung des neuen Kabinetts durfte er teilnehmen.<sup>2463</sup> Er wurde auch sehr bald in den Verkehr zwischen Hitler und seinen nationalsozialistischen Ministern gelegentlich eingeschaltet. So teilte beispielsweise Lammers am 27. Juni 1934 dem Reichsinnenminister Frick mit, wie Hitler die Fälle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsstatthaltern und Reichsfachministern über Fragen der Landesgesetzgebung behandelt zu wissen wünschte.<sup>2464</sup> Alle Gesetzesvorlagen aus den Reichsministerien erreichten den Reichskanzler über die Reichskanzlei. Da Lammers als deren Chef das alleinige Vortragsrecht beim Reichskanzler hatte<sup>2465</sup>, hatte er im Gesetzgebungsverfahren eine einzigartige Schlüsselrolle. Ein Beispiel hierzu findet sich bei Broszat, nämlich dass er eine Gesetzesvorlage des Innenministers Frick ablehnte!<sup>2466</sup> Welche Macht Lammers in seiner Schlüsselstellung nach und nach zufiel, hat Rebutisch

dargestellt.<sup>2467</sup> Nach der Zusammenziehung der Positionen des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers in der Person von Hitler am 2. August 1934 verblieb die Vorlage und Ausfertigung der (wenigen) vom Reichstag beschlossenen Gesetze bei der Präsidialkanzlei unter Meißner, während die bald weit überwiegende, endlich ausschließliche Regierungsgesetzgebung, die auch die Führererlasse einschloss, über die Reichskanzlei lief.<sup>2468</sup> Mit der neuen Zuständigkeitsverteilung der Reichsbehörden<sup>2469</sup> erhielt Lammers mit dem neuen Titel „Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei“ den Status des Leiters einer Obersten Reichsbehörde, was seine Machtbefugnis, sowohl behördenintern, z.B. hinsichtlich Personalentscheidungen, als auch anderen Behörden gegenüber, wesentlich stärkte. Durch Rundschreiben des Chefs der Reichskanzlei an die Reichsminister vom 15. Februar 1935 konnte Lammers den Ressortministern mitteilen, dass alle an Hitler gerichtete Post an ihn zu leiten und er auch befugt sei, sie zu öffnen.<sup>2470</sup> Mit Rundschreiben vom 3. Juni 1936 bemühte er sich darum, dass die Minister Hitler keine Gesetze zur Unterschrift vorlegten, ohne ihn einzuschalten.<sup>2471</sup> Hinzu kam, dass es Lammers war, der spätestens ab 1937, als Hitler wieder in seine alten Lebensgewohnheiten zurückgefallen war, diesen über seine „Verpflichtungen des Tages“ informierte.<sup>2472</sup> Ende 1937, als er durch Führererlass vom 26. November 1937 auch Reichsminister wurde<sup>2473</sup>, hatte Lammers einen ersten Höhepunkt seiner Macht erreicht, indem er bis zu einem gewissen Grade die Rolle einnahm, die traditionell der Reichskanzler innehat.<sup>2474</sup> Die Bedeutung, die er erlangte, wird auch deutlich in verschiedenen Tagebucheinträgen von Goebbels, die zum Ausdruck bringen, dass Lammers sich das Amt eines Reichskanzlers anmaße.<sup>2475</sup> Peterson sieht ihn in einer einem Vizekanzler ähnlichen Position<sup>2476</sup>, während nach Bracher „die Reichskanzlei... praktisch das Kabinett ersetzte“<sup>2477</sup>. Er gehörte danach auch dem im Zuge der Fritschkrise am 4. Februar 1938 gegründeten Geheimen Kabinettsrat an, der allerdings bedeutungslos war und niemals tagte.<sup>2478</sup> Am 4. September 1938 wurde Lammers ebenfalls Mitglied des Reichsverteidigungsrats, nach Neumann „Reichsrat für die Reichsverteidigung“<sup>2479</sup>, der durch das nicht veröffentlichte (!) Reichsverteidigungsgesetz vom 21. April 1935 mit Göring als Vorsitzendem geschaffen worden war.<sup>2480</sup> Am 30. August 1939<sup>2481</sup> wurde Lammers geschäftsführendes Mitglied der Nachfolgeinstitution, des Ministerrats für die Reichsverteidigung.<sup>2482</sup> Keines dieser drei Gremien, denen allesamt Lammers angehörte, war allerdings jemals ein wirkliches Zentrum politischer Macht.<sup>2483</sup> Bemerkenswert ist auch, dass die Gesetze über die staatsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der erzwungenen Abtretung des Sudetenlandes seitens der Tschechoslowakei, die er im Oktober 1938 zur Unterschrift vorzulegen sich bemühte, von ihm selbst, der gar kein Ressort hatte, entworfen worden waren.<sup>2484</sup> Am 13. April 1940 ordnete Hitler an, dass sämtlicher Schriftverkehr mit dem besetzten Norwegen über Lammers geleitet werden müsse<sup>2485</sup>, was diesen zwar nicht formell zum Vorgesetzten des dort residierenden Terboven machte, ihm jedoch jenem gegenüber eine deutliche Machtstellung

einräumte, was umso bemerkenswerter ist, als Terboven damals als einer der wichtigsten Gauleiter galt.<sup>2486</sup> Bormann wandte sich mit Brief vom 20. November 1940, Beschwerde führend, an Lammers, nachdem er von der Gesetzesvorlage des Reichsjustizministers Kenntnis bekommen hatte, nach der das deutsche Strafrecht in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden sollte. Gürtner bekam nur eine Kopie des Briefes zur Kenntnisnahme.<sup>2487</sup> Unter dem 3. Dezember 1940 erhielt Lammers Bormanns Mitteilung über Hitlers Entscheidung, die Wiener Juden betreffend. Von Lammers erging die entsprechende Weisung an den Wiener Reichsstatthalter von Schirach.<sup>2488</sup> Darüber hinaus kam noch gegen Ende 1940 eine Anordnung Hitlers heraus, nach welcher Lammers dessen Rechtsetzungsakte gegenzeichnen sollte.<sup>2489</sup> Das sich im Dritten Reich zunächst entwickelnde Gesetzgebungsverfahren, das auf Kabinettsbeschlüssen im Umlaufverfahren beruhte, verlieh Lammers eine Schlüsselstellung in der Weise, dass er entschied, ob eine Gesetzesvorlage zur Vorlage bei Hitler hinreichend abgeklärt war. Mit Brief vom 1. März 1941 teilte Bormann auf Schwerin von Krosigks Wunsch nach Einziehung von Beutegut zugunsten des Reichsvermögens Hitlers ablehnende Entscheidung nicht etwa dem Finanzminister, sondern Lammers mit.<sup>2490</sup> Mit Brief vom 16. Juni 1941 an Lammers schlug Bormann diesem vor, Himmler im Osten „erweiterte Vollmachten“ zu erteilen.<sup>2491</sup> Ab Januar 1943 vertrat Lammers Hitler im Vorsitz der Kabinettsitzungen.<sup>2492</sup> Nach der Stalingrad-Niederlage bildete Hitler auf Lammers' Vorschlag hin einen sog. Dreierausschuss aus Lammers, Bormann und Keitel<sup>2493</sup> mit der Aufgabe, jeden ihm zur Unterzeichnung vorzulegenden Befehl vorab zu prüfen. Dieser Ausschuss wurde aber im Herbst 1943<sup>2494</sup> auch schon wieder aufgelöst.<sup>2495</sup> Dass kein Mitglied dieses Triumvirats „Machtehrgeiz“ besaß<sup>2496</sup>, mag sowohl Hitlers Bedenkenlosigkeit, dieses einzurichten, als auch seine kurze Existenz erklären. Ganz anders allerdings ist die Sicht von von Lang, der das Triumvirat zwar als „Mammutsekretariat“ verspottet, jedoch behauptet, dieses sei anfangs „nur eine verkleinerte Ausgabe des Ministerrats für die Reichsverteidigung“ gewesen, habe sich aber wegen dessen Untätigkeit zu einer „heimlichen Nebenregierung“ entwickelt.<sup>2497</sup> Auch der Führererlass vom 13. Januar 1943 über den verstärkten Fronteinsatz bietet ein gutes Beispiel für die eigenständige Funktion von Lammers. Dieser hatte auf Betreiben von Goebbels einen Gesetzentwurf vorbereitet<sup>2498</sup>, der vier Tage später als Führererlass herauskam.<sup>2499</sup> Hitlers Konzentration auf die Kriegführung hatte zur Kehrseite, dass die Ereignisse im Reichsgebiet stärker als vorher von den dafür maßgebenden Ministern beeinflusst wurden, zu denen neben Funk, Goebbels, Speer und Backe auch Lammers zählte.<sup>2500</sup> Im Herbst 1943 erhielt er den bereits erwähnten Auftrag, Streitigkeiten zwischen Ministern auszuräumen. Auch schon vor diesem Erlass hatte er offenbar eine Stellung innegehabt, die der eines Reichskanzlers unter Hitler nahe kam.<sup>2501</sup> Der Vorgang beleuchtet deutlich die Änderung gegenüber dem seit 1933 geübten Umlaufverfahren, bei dem die Einwendungen gegen Gesetzesvorlagen nicht an die Reichskanzlei,

sondern an das Ministerium gegangen waren, bei dem die Gesetzesinitiative lag.<sup>2502</sup> Die Notwendigkeit der Zwischenschaltung von Lammers bei allen Rechtsetzungsakten, die der Unterschrift des Führers bedurften, hat Hitler während des Krieges wiederholt bekräftigt, zuletzt durch den nicht veröffentlichten „Erlass des Führers über die Beteiligung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Führers“ vom 1. April 1944.<sup>2503</sup> Mit Führererlass vom selben Tag wurde ihm schließlich zusammen mit Keitel eine Art Vetorecht gegen Bormanns Entscheidungen in Mischlingsfragen eingeräumt.<sup>2504</sup> Lammers hatte auch nach dem 20. Juli 1944 noch eine zentrale Stellung inne.<sup>2505</sup> So gelang es ihm zu verhindern, dass Goebbels Bemühungen um eine Auflösung der preußischen Regierung zum Erfolg führten.<sup>2506</sup> Nach Neumann<sup>2507</sup> galt noch für 1944, dass „Lammers zweifellos alle administrativen und legislativen Angelegenheiten regelt, mit denen Hitler sich befassen muss.“

Auch noch gegen Ende des Krieges ging eine Beschwerde des Reichswirtschaftsministeriums über die Art der Einkleidung des Volkssturms durch die Gauleiter nicht an den für den Volkssturm zuständigen Bormann, sondern an Lammers.<sup>2508</sup>

Es lässt sich also ein ständiger Machtzuwachs bei Lammers feststellen. Er war jedenfalls mehr als nur sozusagen ein „Notar des Reiches“, wie ihn Speer angeblich betitelte.<sup>2509</sup> Er hatte vielmehr tatsächlich Entscheidungsfunktionen, die ihn aus dem Kreis der Minister heraus hoben. Görnitz/Quint, hatten, wenn sie ihn als „Handlanger“ Hitlers bezeichneten<sup>2510</sup>, seine Machtfülle offenbar noch nicht erkannt. Hinweise darauf, welche Rolle Hitler Lammers unmittelbar einräumte, sind die zahlreichen Fälle, in denen Hitler Personal- und Zuständigkeitsentscheidungen traf, Lammers jedoch die notwendigen Gespräche mit den betroffenen Ministern überließ. Das bezieht sich auf den Zeitraum von 1934 bis 1943 und ist nachweisbar im Umgang mit von Papen, Keitel, Schacht, Frick und Goebbels:

Beispielsweise nach dem Röh-Massaker ließ Hitler von Papen durch Lammers fragen, ob er Botschafter im Vatikan werden wolle.<sup>2511</sup> Was Keitel anbetrifft, so erhielt er durch Lammers am 21. April 1941 die Anweisung, mit dem Ostbeauftragten Alfred Rosenberg zusammenzuarbeiten; und Keitel machte ihm (!) eine Vollzugsmeldung.<sup>2512</sup> Bedeutsam ist auch Lammers Einschaltung bei der Entlassung Schachts. Das Begleitschreiben zu der Entlassungsverfügung, das die Wendung „mit Rücksicht auf Ihre Gesamthaltung im gegenwärtigen Schicksalskampf der deutschen Nation“ enthielt, ist von Lammers verfasst und von ihm allein unterschrieben worden.<sup>2513</sup> (Zuvor hatte Lammers in Hitlers Auftrag versucht, Schacht zur Zurücknahme seines Rücktrittsgesuchs zu bewegen.<sup>2514</sup>) Lammers entließ also sogar einen Reichsminister! Mit Frick wiederum, „verhandelte“ Lammers über dessen Versetzung vom Innenministerium auf den Posten des Reichsprotectors<sup>2515</sup> und führte diesen auch in sein neues Amt ein.<sup>2516</sup> Außerdem war es Lammers, der Goebbels

mitteilte, dass auf dem Gebiet der Ostpropaganda Alfred Rosenberg federführend und Goebbels diesem insoweit untergeordnet sei.<sup>2517</sup> Weitere Fälle zeigen seine Macht: Für den 7. Juni 1941 ist eine Führerentscheidung belegt, die dem Justizministerium über Lammers mitgeteilt wurde.<sup>2518</sup> Auch die Vorlage für den Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942 hat Hitler mit Hilfe von Lammers formuliert, der danach auch die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt allein (!) unterzeichnete<sup>2519</sup>. In den Erlassen über die „Vereinfachung der Rechtspflege“<sup>2520</sup> und über „besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz“<sup>2521</sup> ist beispielsweise angeordnet, dass der Justizminister vor Erlass der näher bezeichneten Rechtsvorschriften, Richtlinien und Weisungen jeweils das „Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Parteikanzlei“ herbeiführen müsse.

Lediglich Lammers' ständiges Zugangsrecht zu Hitler war kein dauerhafter, verlässlicher Zustand, hatte er doch im Herbst 1938 wegen vorrangiger außenpolitischer Probleme, während der Sudetenkrise, einmal nahezu sieben Wochen lang keinen Zutritt zu Hitler.<sup>2522</sup> Er erreichte aber sein Ziel in solchen Fällen über dessen persönlichen Adjutanten, Wiedemann.<sup>2523</sup> Mit Beginn des Krieges hatte er insoweit seine Sonderstellung verloren.<sup>2524</sup> In der Kriegszeit nahm die Frequenz des Vortrags bei Hitler weiter ab, was aber für die Geschichte des bürgerlichen Rechts von minderer Bedeutung ist. Wenn Rebentisch feststellt, Lammers habe sich – gegenläufig zu Bormann – in einem „permanenten Abstieg“ befunden<sup>2525</sup>, so gilt das frühestens ab 1943. Seitdem sich Hitler 1943 ständig im Führerhauptquartier aufhielt, ging Lammers das unmittelbare Vortragsrecht infolge der Zwischenschaltung von Bormann praktisch ganz verloren.<sup>2526</sup> Der Verlust seines ständigen Vortragsrechts bei Hitler - In Nürnberg sagte er aus, er habe „in den letzten acht Monaten der Regierungszeit des Führers keinen Vortrag mehr gehabt“<sup>2527</sup> - ist jedenfalls von der Frage nach seinen Funktionen zu trennen. Die Meinungen darüber, wie sich die Machtzunahme Bormanns nach Heß' Schottlandflug auf die Stellung von Lammers ausgewirkt hat, gehen auseinander. Nach Broszat<sup>2528</sup> hörte er seit 1941/2 auf, „unparteiischer Koordinator“ zu sein, er habe sich stattdessen „politische... Bundesgenossen“ gesucht. Einige Autoren vertreten die Auffassung, Lammers Bedeutung habe seit 1941 immer mehr abgenommen, und seit Herbst 1944 habe er den Zugang zu Hitler völlig verloren.<sup>2529</sup> Belegt wird das vor allem durch eine Bettelbrief von Lammers an Bormann vom 1. Januar 1945.<sup>2530</sup> Lang stellt es so dar, dass Bormann Lammers völlig an die Wand gespielt habe.<sup>2531</sup> An anderer Stelle aber spricht er von dem „bei allen staatlichen Aktenprozeduren unvermeidlichen Lammers“.<sup>2532</sup> Noch im April 1945 schließlich beriet sich Göring mit Lammers, als jener beabsichtigte, Hitler seinen Eintritt in dessen Nachfolge vorzuschlagen.<sup>2533</sup>

Wie ist nun Lammers Rolle rückblickend zu beurteilen? Nach Hans Mommsen soll Lammers eine „schwache Persönlichkeit“ gewesen sein.<sup>2534</sup> Brecht beurteilt ihn recht abfällig, was wohl vor allem

auf ihrem parteipolitischen Gegensatz beruht haben dürfte<sup>2535</sup>, und auch Craig bemerkt, Lammers hätte bei Fehlen einer gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien und bei dem Verzicht auf Kabinettsitzungen sich mehr um den Informationsfluss zwischen den Ministerien kümmern müssen.<sup>2536</sup> Hitlers Adjutant Nicolaus v. Below stellt Lammers dagegen ein glänzendes Zeugnis aus:<sup>2537</sup> Im Rahmen seiner Rolle habe er immer für die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit gekämpft. So wandte er sich z.B. gegen die Uminterpretation der Hitler-Worte vom 7. September 1934 auf dem Nürnberger Reichsparteitag – „Wir befehlen dem Staat“ – in den Satz „Die Partei befiehlt dem Staat.“<sup>2538</sup> Auch bestand er auf einer gesetzlichen Regelung der Euthanasie-Aktion.<sup>2539</sup> Er gab aber nach, wenn Hitler etwas durchsetzen wollte<sup>2540</sup>, und nahm es auch widerspruchslos hin, wenn Hitler ausnahmsweise vor einem engen Kreis von Vertrauten seine verbrecherischen Pläne offen legte. So blieb er offenbar stummer Zuhörer, als Hitler am 17. Oktober 1939 darlegte, wie er mit der polnischen Bevölkerung umzugehen gedenke<sup>2541</sup>; genauso am 16. Juli 1941, als Hitler auf der Basis des „Generalplans Ost“ vom Vortage und im Gegensatz zu Alfred Rosenbergs Plänen<sup>2542</sup> den ersten Ausrottungsbefehl für Russland gab.<sup>2543</sup> Neumann zählt Lammers, der zuletzt SS-Obergruppenführer war, zu den wenigen prominenten Nationalsozialisten in der Reichsregierung.<sup>2544</sup> In den Führungskreisen der SS wurde Lammers allerdings als „reiner Uniformträger“ betrachtet.<sup>2545</sup> Franz-Willings Meinung schließlich, die Reichskanzlei sei nur mit „formalen Vorbereitungen von Führerentscheidungen befasst gewesen und habe „auf dieselben nicht den geringsten Einfluss“ gehabt, ist offensichtlich abwegig; aus dem Führererlass vom 1. April 1944, der der Stärkung von Lammers Stellung diene und auf den der Autor diese Meinung stützt, ergibt sich genau das Gegenteil.<sup>2546</sup> Lammers war vielleicht der einzige Jurist, den Hitler wirklich akzeptierte.<sup>2547</sup> Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Lammers vor den letzten Kriegsjahren, während derer an eine Erneuerung des BGB ohnehin nicht mehr ernsthaft zu denken war, ständig mächtiger wurde und von seiner Macht auch Gebrauch machte. Adolf Hitler ist hier in seiner Rolle als an der Gesetzgebung Beteiligter von Interesse.<sup>2548</sup> Dass alles vom Willen des Führers abhängt, wurde nicht nur während des Dritten Reiches wie eine nicht hinterfragbare Tatsache behandelt, sondern auch noch in den zahlreichen Hitler-Biographien der Nachkriegszeit wurde das Bild des omnipotenten Staatslenkers gepflegt. Erst seitdem Hans Mommsen die Wendung vom „schwachen Diktator“ geprägt hatte<sup>2549</sup>, wurde in der Historiografie des Dritten Reiches begonnen, Hitlers Durchsetzungsvermögen als „Führer“ differenzierter zu sehen.<sup>2550</sup> Die vielleicht deutlichste Reduzierung des „Dämons“ Hitler auf seine Mediokrität findet sich bei Broszat<sup>2551</sup>, und Steinert hat mehr als ein Dutzend Fälle nachgewiesen, in denen Hitler sich mit seinen Vorstellungen bei seinen Untergebenen nicht durchzusetzen vermochte.<sup>2552</sup> Dabei geht es hier nicht mehr um die Konsequenzen für die Organisationsstruktur des Dritten Reiches, sondern um die unmittelbare Beteiligung des Führers und Reichskanzlers an der Gesetzgebung.

Bereits Bollmus arbeitete heraus, dass der „Machtkampf im nationalsozialistischen Herrschaftssystem“ sich weder auf die Außenpolitik oder gar die Kriegsführung, sondern allein auf die Innenpolitik bezog<sup>2553</sup>, eben dort, wohin der Wille des Diktators nur punktuell durchschlug. Auch in der bürgerlich-rechtlichen Gesetzgebung spiegelt sich ja Innenpolitik. Deshalb ist es auch ungenau, wenn Rebentisch<sup>2554</sup> pauschal feststellt, das Kabinett (gemeint sind offensichtlich die Ressorts) sei „auf seine administrativen Exekutivaufgaben reduziert“ gewesen, denn für die Innenpolitik galt das nicht. Auf dem Felde der Innenpolitik sahen selbst Vertraute Hitlers eine „völlige Direktionslosigkeit“.<sup>2555</sup> Peterson bemerkt, in der Innenpolitik sei Hitler nicht in Erscheinung getreten.<sup>2556</sup> Kershaw stellt in seinem Resümee der Kontroverse zwischen Intentionalisten und Strukturalisten auf die Unterscheidung zwischen Außenpolitik einerseits und Innen- sowie Antijudenpolitik andererseits ab. Auf dem Felde der Innenpolitik war Hitler nur ausnahmsweise initiativ, d.h. er reagierte im Allgemeinen nur auf Anstöße von außen und das mit bisweilen wechselnder Tendenz.<sup>2557</sup> Für die Frage nach Hitlers Einfluss auf die bürgerlich-rechtliche Gesetzgebung sind von wesentlicher, wenn nicht entscheidender Bedeutung seine völlige Verständnislosigkeit für das Recht und das Beamtentum, verbunden mit seiner geradezu bodenlosen Verachtung des Juristenstandes. Hierfür gibt es zahlreiche Zeugnisse aus allen Phasen seines politischen Wirkens. In „Mein Kampf“ finden sich eine Ablehnung des Beamtentums<sup>2558</sup> und Spott über die Staatsrechtslehrer.<sup>2559</sup> Dazu passt die offensichtliche Unkenntnis der Bedeutung eines qualifizierten Beamtenapparats, die aus einem Interview erhellt, das Hitler am 4. Mai 1931 Richard Breitling, dem Chefredakteur der „Leipziger Neuesten Nachrichten“, gab. Auf Breitlings Frage, woher er als Reichskanzler die qualifizierten Beamten hernehmen wolle, antwortete Hitler, die benötige er nicht, denn er selbst sei der Kopf<sup>2560</sup> Tatsächlich war es aber so, dass Hitler es den Köpfen der übernommenen Beamtenhierarchie zu verdanken hatte, wenn das „Staatsschiff“ trotz seiner Unfähigkeit nicht alsbald „sank“, wie Peterson bemerkt.<sup>2561</sup> Denn es ist eine Qualität der Verwaltung, selbst „einschneidende Verfassungsänderungen“ zu überdauern, wie Forsthoff nach dem Ende des Dritten Reiches feststellte.<sup>2562</sup> Das war Hitlers Glück.<sup>2563</sup> Sein gegenüber der Verwaltung und dem Beamtentum dennoch gelegentlich geäußelter Respekt<sup>2564</sup> war beschränkt auf die Zeit, in der seine Unfähigkeit, mit diesen konstruktiv zusammenzuarbeiten, noch nicht zu Tage treten konnte. In seinen Tischgesprächen brachte er sein mangelndes Verständnis für das Recht und seine Ablehnung des Juristenstandes noch viel ungenierter als früher zum Ausdruck. Wenn er nach der Schaffung einer auf seine Person zugeschnittenen Position an der Spitze des Staates am 2. August 1934 Einschränkungen seiner Handlungsfreiheit erfuhr, so kamen diese innenpolitisch weniger von abweichenden Auffassungen aus der Führungsriege als vielmehr von Hinweisen auf das Recht, das seinen Wünschen entgegenstand. In Reaktion darauf kam sein Hass auf den „fiktiven Rechtsbegriff“ zum Ausdruck.<sup>2565</sup> Am 16. November 1941 äußerte er z.B. erbost:

„Ich lasse das ganze Kammergericht verhaften“, nachdem ein Senat ein Testament wegen Formverstoßes für ungültig erklärt hatte.<sup>2566</sup> Hätte das Gericht anders entschieden, hätten sich die beteiligten Richter wegen Rechtsbeugung strafbar gemacht.<sup>2567</sup> Einmal sprach er vom Recht als „... einer einzigen großen Systematik der Abwälzung der Verantwortung“<sup>2568</sup>, und ein Dorn im Auge war ihm „... der ganze Schwindel (einer Beteiligung) von Schöffen“.<sup>2569</sup> Auch dass er sich wiederholt als „oberster Gerichtsherr“ bezeichnete<sup>2570</sup>, zeugt nicht nur von seiner Unkenntnis des Rechts<sup>2571</sup>, sondern auch von seinem Bestreben, sich von den Fesseln des Rechts zu befreien. Als oberster Gerichtsherr allerdings wäre gerade er zur Wahrung des „formalen Rechts“ berufen gewesen wie kein anderer. Geradezu grotesk mutet es an, wenn er seinem neuen Justizminister Thierack durch Bormann eine Kopie seines unsäglichen Monologs anlässlich des Empfangs zu Thieracks Ernennung am 20. August 1942 überreichen ließ, damit dieser sich über die Rechtsauffassung des Diktators informieren könne.<sup>2572</sup> Man stelle sich die Situation vor: Der promovierte Jurist Thierack, der zuvor schon Justizminister in Sachsen gewesen war und danach zunächst Vizepräsident des Reichsgerichts, sodann Präsident des Volksgerichtshofs<sup>2573</sup>, bekommt damit nicht etwa eine etwas ungelenke Anregung aus dem Volk, sondern eine Anweisung für die richtige Rechtsauffassung von seinem Vorgesetzten! Dessen, dass zu Entscheidungen nicht nur die Entscheidungsbefugnis erforderlich ist, sondern auch eine wenigstens leidliche Kenntnis der Materie, über die zu entscheiden ist, weil eine ohne Kenntnis des Entscheidungsgegenstandes getroffene Entscheidung nicht besser ist als eine Zufallsentscheidung, war sich Hitler offensichtlich nicht bewusst. Der Empfang vom 20. August 1942 war außerdem deshalb bemerkenswert, weil Hitler bei dieser Gelegenheit auch der von ihm ausgewählte Nachfolger Schlegelbergers im Amt des Staatssekretärs, Curt Rothenberger, vorgestellt wurde, wobei Hitler diesem und Thierack in groben Zügen seine Vorstellungen von dem Inhalt einer Justizreform entwarf, offenbar ohne sich dessen bewusst zu werden, dass er nur mit eigenen Worten wiederholte, was ihm vier Monate zuvor der Mann, der vor ihm saß, eben Rothenberger, in einer Denkschrift vorgeschlagen hatte.<sup>2574</sup> Sein mangelndes Verständnis für die Notwendigkeit einer Rechtsordnung<sup>2575</sup>, die noch dazu sogar ihn selbst band, führte zwangsläufig zu seiner geradezu legendären Verachtung des Juristenstandes.<sup>2576</sup> Diese wird belegt durch die von Heim aufgezeichneten und erst von Picker, dann von Jochmann veröffentlichten „Tischgespräche“ Hitlers sowie durch viele durch andere, vor allem seitens v. Hippels<sup>2577</sup>, gesammelte Führerzitate, in denen sowohl seine völlige Verständnislosigkeit für das Recht als auch seine abgrundtiefe Verachtung des Juristenstandes zum Ausdruck kommen.<sup>2578</sup> Diese machte nicht einmal vor ihm treu ergebenen „alten Kämpfern“ halt.<sup>2579</sup> Dass auch frühere Herrscher sich vielfach mit den Juristen und den Gerichten schwer taten<sup>2580</sup>, macht die Sache nicht besser. Einige Male hat Hitler Entscheidungen getroffen, mit deren Hilfe er der verbindlichen Macht des Rechts Herr zu werden



versuchte. Bekannt ist der von ihm veranlasste (selbstredend einstimmig gefasste) Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942<sup>2581</sup>, mit dem er sich bei von ihm vorzunehmenden Entlassungen von Beamten und anderen Mitarbeitern von der Bindung an das Recht freistellen ließ. Das demonstrierte sein Bestreben, sich endlich als Herrscher *legibus absolutus* fühlen zu können. Bei Ernennung Thieracks zum neuen Justizminister hatte er eine weitere Idee, wie er sich von den Fesseln des Rechts lösen könnte, indem er diesem per Erlass, also nicht einmal in der Form eines Gesetzes, die Befugnis einräumte, vom Recht abzuweichen.<sup>2582</sup> In den ersten Jahren nach der Machtübernahme entwickelte Hitler eine vage Naturrechtsvorstellung, die etwa in folgenden Auszügen aus seinen Reden deutlich wird:

„Die Gleichheit der Lebewesen einer bestimmten Art erspart ... förmlich die Aufstellung bindender Regeln und verpflichtender Gesetze“.<sup>2583</sup> „Es ist so, dass „wir nach fünfzehn Jahren des Außerachtlassens der natürlichen Lebensvoraussetzungen wieder mit ganz einfachen Vernunftgrundsätzen beginnen müssen“.<sup>2584</sup> „Über allen Paragraphen steht das von Gott den Menschen gegebene natürliche Lebensrecht“.<sup>2585</sup>

Die materielle Substanz seiner häufig geäußerten Kritik an der Justiz bestand im Wesentlichen in der Ablehnung von Laienrichtern, Schöffen und Geschworenen, die er gelegentlich als „ausgesprochene Hornochsen“ bezeichnete<sup>2586</sup>, und darüber hinaus in der Ablehnung jeglicher Kollegialgerichte.<sup>2587</sup> Ein einzelner Berufsrichter allein sollte die Urteile fällen. Hinsichtlich der Stellung der Richter äußerte er sich widersprüchlich. Einerseits war er empört über die starke Stellung der Richter; diese hätten „mehr Macht im Staat als Gauleiter und Landesfürsten“, und ihre Unabsetzbarkeit sei unerträglich; andererseits gefiel ihm die Idee einer Justiz, in der wenige gut bezahlte Richter in einer starken Stellung mit großer Entscheidungsfreiheit tätig würden, die auf der Basis von Gesetzen urteilten, in denen nur Grundprinzipien festgelegt sein sollten.<sup>2588</sup> Das war Inhalt der „Justizreform“, zu der er angeblich vor dem Kriege nicht mehr gekommen war, und die er nach dem Kriege hätte durchführen wollen.<sup>2589</sup> Überliefert sind mehrere Eingriffe Hitlers in die Rechtsprechung.<sup>2590</sup> Huber betonte zwar in seiner Darstellung des Verfassungsrechts:

„Die oberste Gerichtsherrlichkeit des Führers bedeutet nicht, dass er sich willkürlich in die Rechtsprechung selbst einmischt, ...“<sup>2591</sup>;

aber in der darauf folgenden Auflage war der einschlägige Paragraph „Die Gerichtsgewalt“, nunmehr unter dem Titel „Die Gerichtshoheit“, völlig umgeschrieben und der Satz über die Bedeutung der Gerichtsherrlichkeit des Führers durch einen ganzen Abschnitt über „(d)ie Bindung des Richters an den Führerwillen“ ersetzt.<sup>2592</sup> Neben seiner Grundhaltung zu Recht und Juristen war für Hitlers Art der Beteiligung an der Gesetzgebung auch sein Arbeitsstil von Bedeutung. Bis zu einem gewissen Grade kehrte er nach Hindenburgs Tod zu seinem früheren Bohèmeleben zurück.<sup>2593</sup>

Für Hitlers Gesprächsverhalten scheint seine Neigung charakteristisch gewesen zu sein, nur so lange zuzuhören, wie er die Antwort auf eine von ihm gestellte Frage erwartete, und im Übrigen zu monologisieren und Zustimmung zu heischen. Dafür gibt es zahlreiche Zeugnisse.<sup>2594</sup> Gürtner soll einmal gesagt haben:

„Von einem Gespräch ist keine Rede. Er lässt mich einen Satz sagen. Dann spricht er selbst, pausenlos, ohne Punkt und Komma, wie ein Sturzbach, der alles überschwemmt.“<sup>2595</sup>

Krockow weist darauf hin, dass Hitler bevorzugt mit Leuten sprach, die ihm nicht gewachsen waren und ihm lediglich Stichworte für seine Monologe lieferten.<sup>2596</sup> Meistens sprach nur er, bestimmte er das Gesprächsthema und vermied er es, schwebende Probleme anzusprechen.<sup>2597</sup>

Schließlich hatte Hitler auch Sorge, sich zu blamieren. Das sagte er zu Lammers in seiner Begründung für dessen Auswahl als Sekretär der Reichskanzlei. Er vermied es auch, „überlegenen Sachverstand“ seines Gesprächspartners eingestehen zu müssen.<sup>2598</sup> Sachlichen Auseinandersetzungen ging er grundsätzlich aus dem Wege. Er duldete zwar Milderungen oder Verschärfungen seiner Ideen, auch Änderung von Formulierungen, jedoch keinen wirklich erheblichen Widerspruch in der Sache.<sup>2599</sup>

Wichtig in unserem Kontext ist ferner Hitlers Entscheidungsverhalten. Vor allem war er nämlich extrem entscheidungsscheu, worunter seine Mitarbeiter litten. Nyomarkay hat eine ganze Reihe von Klagen darüber, von Otto Straßer, Alfred Rosenberg, dem früheren SA-Führer Walter Stennes und vor allem Goebbels, aufgelistet.<sup>2600</sup> Hitlers Heeresadjutant Gerhard Engel beschreibt in seinen Memoiren mindestens zehn Situationen aus den Jahren 1938 bis 1942, die Hitler in seinem Urteil als schwankend und unsicher zeigten.<sup>2601</sup> Höhne berichtet über einen Fall von September 1933, als es um Hitlers Idee der Wiedereinführung der Wehrpflicht ging, in dem er sowohl Blomberg als auch Neurath, die in dieser Frage einander widersprechende Haltungen einnahmen, zustimmte.<sup>2602</sup>

Er urteilte „hauptsächlich gefühlsmäßig“.<sup>2603</sup> Ähnlich urteilt Peterson:

„The suspicion is strong that Hitler avoided the really difficult decisions and acted only when forced to and then not from a long-considered specific plan, but from simple prejudices and the inspiration of the moment. Possibly he was overrun by circumstances.“<sup>2604</sup>

Wenn Hitler sich eine Meinung gebildet hatte, traf er einseitig die Entscheidung. Es ist nicht überliefert, dass er sich jemals zunächst in der Gesprächsrunde erkundigt hätte, ob noch Einwände bestünden. Über einen besonders krassen Fall auf technischem Gebiet berichtet Speer, wonach Hitler mehrere Monate lang gegen den Widerstand aller Fachleute durchzusetzen versuchte, dass das neu entwickelte Jagdflugzeug Me 262 auch als Bombenflugzeug eingesetzt werden könne.<sup>2605</sup>

Über zahlreiche strategische Entscheidungen, die er als militärstrategischer Laie traf und die auf das Unverständnis der beteiligten Generale stießen, die ja allesamt die Kriegsschule besucht hatten, berichtet Erfurth.<sup>2606</sup> Für die Gesetzgebung bedeutete das, dass für ihn nur die Ablehnung des

ganzen Gesetzes oder dessen Unterzeichnung in Frage kamen. Ein markantes Beispiel hierfür stellt sein Umgang mit dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs dar, der in der von Gürtner 1933 geschaffenen amtlichen Strafrechtskommission erarbeitet worden war. Dieser Entwurf war monatelang – auch unter Hitlers Vorsitz – beraten worden. Schließlich lehnte Hitler dessen Unterzeichnung einfach ab, und das Projekt war erledigt.<sup>2607</sup> Die Gründe für seine Entscheidung sind unklar geblieben.<sup>2608</sup> Ein Beispiel aus dem bürgerlichen Recht ist seine Ablehnung eines im Entwurf vorliegenden Nichtehechengesetzes.<sup>2609</sup> Die Unterzeichnung verband er, wenn ihm Einzelheiten nicht passten, gelegentlich mit einer Anweisung, wie mit dem Gesetz umzugehen sei, lieferte damit also eine authentische Interpretation, die nicht immer mit dem Wortlaut des Gesetzes zu vereinbaren war.<sup>2610</sup> Das alles aber zeigt, dass, abgesehen von der Möglichkeit der Ablehnung eines Gesetzentwurfs, von Hitler keine Einwände gegen Einzelheiten zu erwarten waren, geschweige denn eine konstruktive Änderungsidee. Dass er in persona die Gesetze, die er unterzeichnete, nicht alle lesen, geschweige denn verstehen konnte, ergibt sich, ganz abgesehen von seinem mangelnden Verständnis für das Recht bei seiner notorischen Arbeitsunlust schon aus deren Anzahl und Umfang. Über Stäbe, die ihm hätten zuarbeiten können, verfügte er ja nicht. Zwar hat Kershaw überzeugend dargelegt, wie sehr dem Führer „entgegengearbeitet“ wurde.<sup>2611</sup> Aber dieser Umstand vermochte selbstverständlich eine Stabsarbeit nicht zu ersetzen. Die ihn unterstützenden Adjutanten waren nicht mehr als Nachrichtenübermittler und auch als Offiziere für eine Stabsarbeit außerhalb der Kriegsführung gar nicht qualifiziert. Das Führen mit Stäben, für den Lenker eines großen modernen Staates unverzichtbar, für Hitler aber angesichts der chaotischen staatlichen Struktur ganz besonders, widersprach seinem Naturell.<sup>2612</sup> Er hätte sich ständig mit den Argumenten der Fachleute in den Stäben auseinandersetzen müssen, während es, wie ausgeführt, seine Art war, intuitiv zu entscheiden. Die Akten über die Entstehungsgeschichte der bürgerlich-rechtlichen Gesetze verzeichnen denn auch keine materiellen Einwände seitens des Diktators bei Vorlage der Gesetze zur Unterzeichnung. Wenn verschiedentlich festgestellt wird, während des Krieges habe sich die Rechtsetzungspraxis stärker auf Hitler verschoben<sup>2613</sup>, so ist das für unseren Zusammenhang relativ bedeutungslos, weil in der zweiten Hälfte des Krieges die bürgerlich-rechtliche Gesetzgebung nahezu völlig zum Erliegen gekommen war. Hitler war konzentriert auf seine Endziele, weshalb er Entscheidungen über die Außenpolitik, über die Wehrmacht und die Rüstungspolitik teilweise bis ins Detail selbst zu fällen bevorzugte, während ihn die innere Staatsordnung im Grunde kaum interessierte und er deshalb auf diesem Felde auch Entscheidungen häufig geradezu auswich.<sup>2614</sup>

Welche Konsequenzen hatte Hitlers Führungsstil nun für die bürgerlich-rechtliche Gesetzgebung? Vor allem war sie geprägt durch die Kooperation zwischen RJM und Reichskanzlei. Angesichts des geringen Einflusses, den Hitler und sein Stellvertreter auf den materiellen Inhalt bürgerlich-

rechtlicher Gesetzgebung nahmen, ist es kaum eine Übertreibung, wenn man auf diesem Felde die Ministerialbürokratie als den faktischen Gesetzgeber bezeichnet. Zu diesem Ergebnis kam schon (da ohne Beschränkung auf das bürgerliche Recht, vielleicht etwas zu weitgehend) Borch.<sup>2615</sup> Seibel führt die Stärke der Ministerialbürokratie im Gesetzgebungsverfahren auf die „späte Parlamentarisierung der Regierungsgewalt“ zurück.<sup>2616</sup> Carr dagegen erklärt das Phänomen einleuchtend aus Hitlers Führungsstil.<sup>2617</sup> Formell delegiert hat Hitler die Gesetzgebung jedoch, anders als Rebutisch behauptet<sup>2618</sup>, nicht. Treffender ist es, von einer (rein faktisch feststellbaren) Verlagerung zu sprechen.<sup>2619</sup> Unter diesen Umständen war die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Reichsjustizministerium und der Reichskanzlei von wesentlicher Bedeutung. Sie beruhte auf dem guten Einvernehmen zwischen Gürtner und Lammers. Die sog. privat-dienstliche Korrespondenz Gürtners mit Lammers<sup>2620</sup> zeigt, dass die beiden Juristen jedenfalls auf gutem Fuß miteinander standen. Soweit es das dienstliche Umfeld anbelangte, hatte Gürtner den vertrauensvollsten Umgang mit seinem Staatssekretär Schlegelberger<sup>2621</sup>, dem Präsidenten des Reichsgerichts, Bumke<sup>2622</sup> und, mit etwas mehr Distanz, mit Lammers. Darüber hinaus herrschte auch zwischen den Mitarbeitern der beiden Behörden eine sehr gute Kooperation. Diese wurde durch deren starke personelle Verflechtung gefördert. Es sind, angefangen mit der Rolle des Staatssekretärstellvertreters, drei Leitungspositionen in der Reichskanzlei nachzuweisen, die mit Personen aus Gürtners Verantwortungsbereich neu besetzt wurden. Ministerialdirektor Wienstein, erster Mann hinter Lammers in der Reichskanzlei, der im September 1937 gestorben war, wurde im darauf folgenden Januar durch Friedrich Wilhelm Kritzinger ersetzt, bis dato als Ministerialrat Referent für Staats- und Verfassungsrecht im Reichsjustizministerium. 1942 wurde Kritzinger Staatssekretär in der Reichskanzlei. Ebenfalls 1938 übernahm Lammers auf Empfehlung von Gürtner den Landgerichtsrat Hans Rabe auf den Posten eines Hilfsreferenten im Range eines Regierungsrats, und im September 1939 wurde der Ministerialrat Dr. Hans Ficker aus dem Reichsjustizministerium in die Reichskanzlei versetzt.<sup>2623</sup> Alle diese im Einvernehmen zwischen Lammers und Gürtner vorgenommenen Versetzungen waren natürlich geeignet, den Geist der Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden zu stärken. Dafür, wie sich die Kooperation zwischen diesen abspielte, bietet der Umgang mit Hans Frank und seiner Akademie für Deutsches Recht gleich mehrere schlagende Beispiele, und in der Diskussion um die Auslegung der §§ 71, 171 Beamtengesetz, die von Gürtners Mitarbeiter Hans von Dohnanyi ausgelöst worden war, konnte Gürtner seinen Kollegen Lammers gegen Bormann für sich gewinnen.<sup>2624</sup> Für das Fortbestehen der guten Kooperation auch nach Gürtners Tod, also zwischen Lammers und dem kommissarischen Justizminister Schlegelberger, gibt es ebenfalls Anzeichen. So bat Schlegelberger, als die Gestapo im März 1942 im Verordnungswege eine weitere Verschärfung der gegen Juden gerichteten Polizeimaßnahmen plante, wozu Hitlers Einverständnis eingeholt werden sollte,

276. Lammers dringend um eine persönliche (!) Unterredung.<sup>2625</sup> Schlegelberger wird in seiner Eigenschaft als kommissarischer Justizminister häufig als schwach bezeichnet.<sup>2626</sup> Dabei darf man nicht übersehen, dass der körperlich kleine Schlegelberger von Hitler verachtet wurde und dass unter der zunehmenden Radikalisierung die Durchsetzungskraft des für das Recht zuständigen Ministers schwinden musste. Für die gute Kooperation zwischen den beiden Behörden auch auf der Ebene unterhalb der Behördenchefs gibt das Zusammenspiel zwischen Wienstein und (dem damals noch im Justizministerium tätigen) Kritzinger zur Abwehr von Avancen der Akademie für Deutsches Recht im Jahre 1936 ein gutes Beispiel. In der Kooperation von Reichsjustizministerium und Reichskanzlei sowie deren Chefs herrschte offensichtlich über die Unterschiede in den politischen Anschauungen hinweg die Solidarität zwischen Juristen, wie sie Radbruch in seinen Lebenserinnerungen treffend beschrieben hat.<sup>2627</sup>

Von den vier dankbaren Zentren der Willensbildung im Gesetzgebungsprozess auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts spielte für den materiellen Inhalt neuer Gesetze die Partei, verkörpert durch die Behörde von Heß, nur eine untergeordnete Rolle. Man mag das auf die persönliche Schwäche von Heß zurückführen.<sup>2628</sup> Fest steht, dass ein nachhaltiger Einfluss des Stellvertreters des Führers auf neue bürgerlich-rechtliche Gesetze nicht zu registrieren ist. Hitler selbst, in dessen Macht es selbstverständlich gelegen hätte, den Inhalt der Gesetze ganz nach seinen Vorstellungen zu verändern, hat den Inhalt der ihm auf diesem Gebiet vorgelegten Gesetze im Allgemeinen unbesehen akzeptiert. Anders war das nur bei Führererlassen, die auf Wunsch des Führers verfasst wurden<sup>2629</sup>, sich aber nicht auf das bürgerliche Recht bezogen. Die Folge war, dass die Gesetzesinhalte praktisch ganz von den Vorstellungen der beiden zuständigen Minister, Lammers und vor allem Gürtner, abhingen. Krockow vertritt die Meinung, Lammers habe innerhalb der Gesetzgebung „die wichtigste Funktion“ innegehabt.<sup>2630</sup> Soweit die sachliche Zuständigkeit für die Gesetzgebung beim RJM lag, muss diese Alleinstellung hinterfragt werden. Gürtner hatte eine starke Stellung bei Hitler. Als Reaktion auf die Ausschreitungen gegen jüdische Rechtsanwälte im Frühjahr 1933 beispielsweise legte Schlegelberger in Vertretung von Gürtner am 7. April 1933 im Kabinett unaufgefordert den Entwurf einer die Dinge steuernden Verordnung vor<sup>2631</sup>, die von Hitler „eindeutig“ akzeptiert wurde.<sup>2632</sup> Auch in der strittigen Frage, ob § 71 DBG im Falle missliebiger Gerichtsurteile angewendet werden dürfe, hat Gürtner sich in einer mehrtägigen Debatte gegen Hitler durchgesetzt.<sup>2633</sup> Hitlers persönlicher Adjutant Wiedemann zum Beispiel betont Gürtners großes Geschick im Umgang mit Hitler.<sup>2634</sup> Dieser behandelte Gürtner, wie Höhne anmerkt<sup>2635</sup>, „mit einem gewissen scheuen Respekt“. Im Sommer 1935 verlangte Gürtner von dem fränkischen Gauleiter Julius Streicher den Widerruf der Diffamierung eines Stuttgarter Gerichts<sup>2636</sup>, die in dem von Streicher herausgegebenen antisemitischen Kampfblatt „Der Stürmer“ erschienen war. Gürtners entsprechender schriftlicher Eingabe vom 20. Juni 1935 wurde

277 von Hitler entsprochen.<sup>2637</sup> Lammers seinerseits verfügte in der Reichskanzlei zwar über durchaus fähige Juristen. Diesen war es jedoch durch Anordnung des Behördenchefs ausdrücklich untersagt, auf den Inhalt der Gesetze in irgendeiner Weise korrigierend Einfluss zu nehmen.<sup>2638</sup> Dass die von Gürtner vorgelegten Gesetzesentwürfe nicht nur die Reichskanzlei unbeanstandet passierten, sondern diese auch die Absichten des RJM in jeder Weise unterstützte, war das Resultat des dargestellten nahezu freundschaftlichen Einvernehmens zwischen den beiden Ministern. Dazu trug auch die Tradition des Reichsjustizministeriums in Gesetzestechnik und Rechts-Sprache bei<sup>2639</sup> sowie die Stärke in der Zusammenarbeit der Ministerien in „Zuständigkeitsstolz“ und „Zuständigkeitsbeschränkung“, wie sie von Arnold Brecht beschrieben wurden.<sup>2640</sup> Zu Gürtners starker Stellung trugen – auf gänzlich verschiedene Weise - auch seine beiden Staatssekretäre bei. Schlegelberger agierte, gewissermaßen als Sprachrohr seines Chefs, sehr geschickt mit seinen in der Vorkriegsperiode gehaltenen Vorträgen und Veröffentlichungen zur Veränderung des bürgerlichen Rechts. Das gute Einvernehmen zwischen Gürtner und Schlegelberger wurde bereits erwähnt. Freisler wiederum, den man in einer Gegenposition zu Gürtner und Schlegelberger sehen muss, war geeignet, nach außen hin den Eindruck zu erwecken, im Justizministerium müsse mit einem alten Nazi als Staatssekretär nationalsozialistischer Geist herrschen. Dreiers allgemein gehaltene Behauptung eines „Rangverlust(s)“ der Minister<sup>2641</sup> bestätigt sich also für den Reichsjustizminister nicht. Auch ein „relativer Machtverlust“, den Seibel<sup>2642</sup> für die Ministerialbürokratie feststellen will, kann für das Reichsjustizministerium keineswegs registriert werden. Eher war das Gegenteil der Fall.

Als Staatssekretär Schlegelberger nach Gürtners Tod im Januar 1941<sup>2643</sup> von Hitler mit der Fortführung der Geschäfte betraut worden war, änderte sich an den Verhältnissen zunächst nichts. Eine völlig neue Situation ergab sich erst, als am 20. August 1942 Thierack Reichsjustizminister wurde. Von Bedeutung war dieser Vorgang aber für das bürgerliche Recht und sein BGB deshalb nicht mehr, weil die Gesetzgebung auf diesem Gebiet damals bereits auf das Kriegsnotwendige beschränkt worden war. Schon ein gutes halbes Jahr vor Gürtners Tod, nämlich durch Erlass vom 5. Juni 1940, der allerdings nicht veröffentlicht wurde, hatte Hitler eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung angeordnet, was sich naturgemäß vor allem auf das bürgerliche Recht auswirkte. Durch zwei weitere Erlasse<sup>2644</sup> wurde die Beschränkung öffentlich und unbefristet gemacht.

Also wurden die auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts erlassenen Gesetze im Wesentlichen mit Unterstützung durch den starken Lammers von Gürtner und seiner Behörde geprägt. So wie es ein Einverständnis zwischen verschiedenen Nazis gab, so gab es dieses genauso zwischen Juristen, nur mit dem Unterschied, dass diese einen engeren Kreis bildeten und ihre gemeinsame Gedankenwelt stärker prägend war als die nationalsozialistische. Wo beide Welten kollidierten, konnte die Prägung

des Juristen ein stärkeres Band der Gemeinsamkeit und des gegenseitigen Verständnisses erzeugen als die wenig geformte Gedankenwelt der Nazis. Infolge dessen war die Gemeinsamkeit der Zugehörigkeit zum Juristenstande für die Kooperationschancen zwischen Lammers und Gürtner von größerem Gewicht als die Tatsache, dass der eine ein Nationalsozialist, der andere dagegen ursprünglich ein Deutschnationaler war, zumal auch Lammers erst kurz vor dem Dritten Reich von der DNVP zur NSDAP übergetreten war.

In den beiden Gesetzen, die das bürgerliche Recht für einzelne Personengruppen partiell änderten, für die aber andere, von Nationalsozialisten geführte Ressorts zuständig waren, sodass Gürtner nur ein Mitzeichnungsrecht hatte, nämlich dem AOG und dem REG, schlugen dagegen nationalsozialistische Vorstellungen durch. Dieser Unterschied lässt besonders deutlich erkennen, welche Bedeutung die Einstellung des zuständigen Ministers auf die Tendenz der Gesetzgebung hatte. Für die Schaffung neuer Gesetze und mehr noch für deren Inhalt war also entscheidend, wo die Willensbildung stattfand und welche von mehreren konkurrierenden Stellen die größere Durchsetzungskraft hatte. Das gilt zumindest für die Felder, auf die sich Hitlers Interesse nicht richtete, also u.a. für das Zivilrecht. Wer sich nur auf die allgemein zugänglichen schriftlichen Äußerungen aus der damaligen Zeit stützt, ohne nach der Bedeutung oder der Einstellung der Autoren zu fragen, kann daher keine leidlich sicheren Erklärungen für das Zustandekommen der Normen finden. Das lässt sich gut an der – allerdings zu einem relativ frühen Zeitpunkt vorgenommenen – Untersuchung des neuen Ehescheidungsrechts durch Daut zeigen.<sup>2645</sup> Daut führt aus:

„Es bestand Einmütigkeit darüber, dass schuldlos zerrüttete Ehen auf Antrag eines Gatten gelöst werden sollen.“

Es fehlt der eigentlich unverzichtbare Zusatz, dass es für diese Einmütigkeit zunächst zumindest eine Ausnahme gab, und zwar ausgerechnet in der Person des Reichsjustizministers. So geht dann auch der anschließend folgende Vergleich der Meinungen ins Leere. Nach Daut nahmen nämlich die „extremste“ (sic) Haltung Bovensiepen und die Mehrheit des Akademieausschusses ein, „nicht ganz so radikal“ sei der Standpunkt des NSRB gewesen, eine „vermittelnde Stellung“ habe Mößner, der Vorsitzende des Akademieausschusses, eingenommen, und „am ‚konservativsten‘“ habe sich Freisler geäußert. Da das Gesetz konservativer ausfiel, als alle Vorgenannten erstrebt hatten, könnte man zu dem Schluss kommen, Freisler habe sich durchgesetzt. Aber gerade der hatte auf diesem Feld überhaupt keine Kompetenzen. Es hätte (bei Daut) folgen müssen: Noch konservativer als Freisler, nämlich völlig ablehnend, war Gürtner. Aber ausgerechnet dieser, dessen Meinung wichtiger war als die aller anderen zusammen, kam in Dauts an sich zutreffenden Vergleich gar nicht vor, vermutlich nur deshalb nicht, weil er sich mit schriftlichen Äußerungen zurückhielt. Niemand hat bei der Neugestaltung des Ehescheidungsrechts auch nur annähernd so

279 viel von seinen Vorstellungen durchgesetzt wie der Justizminister.<sup>2646</sup>

Angesichts des Durchsetzungsvermögens des ehemaligen DNVP-Mannes Gürtner im Zusammenspiel mit Lammers drängt sich geradezu die Frage auf, ob es denn keine nationalsozialistischen Juristen gegeben hat, die Gürtner seine Stellung hätten streitig machen können, ob er ernsthafte Konkurrenten gehabt hat. In der Tat standen unmittelbar zu Beginn des Dritten Reiches Versuche, Gürtner, damals noch Mitglied der DNVP, aus dem Amt zu drängen oder seine Kompetenzen zu beschneiden. Diese Versuche kamen aus Preußen und Bayern seitens der Justizminister dieser Länder, Hanns Kerrl und Hans Frank, Kerrl tatkräftig unterstützt von seinem ersten Mitarbeiter, Roland Freisler, der auch eigene Ambitionen hatte.

Kerrl stellte als Chef des preußischen Justizministeriums, das viel größer war als das Reichsjustizministerium, objektiv gesehen, die stärkste Bedrohung für Gürtner dar. Hanns Kerrl (11.12.1887 – 14.12.1941), geboren in Fallersleben, gestorben in Paris<sup>2647</sup>, war der Sohn eines niedersächsischen Rektors. Nach der Teilnahme am Ersten Weltkrieg wurde er Justizbeamter und brachte es im gehobenen Dienst bis zum Justizoberrentmeister.<sup>2648</sup> Bereits 1923 trat er der NSDAP bei und wurde 1928 Mitglied des preußischen Landtags, war dort zunächst Vorsitzender der NSDAP-Fraktion<sup>2649</sup> und wurde am 25. Mai 1932, nach dem Wahlsieg der NSDAP, zum Landtagspräsidenten gewählt, was nur gelang, indem sich das Zentrum, das mit der NSDAP kooperierte, der Stimme enthielt.<sup>2650</sup> Als Landtagspräsident gehörte Kerrl dem Dreiergremium an, das nach Art. 14 (1) der preußischen Verfassung den Landtag auflösen konnte<sup>2651</sup>. Als die NSDAP nach den Wahlen vom 4. Februar 1933 vergeblich versucht hatte, den Landtag durch Abstimmung nach Art. 14 (2) aufzulösen<sup>2652</sup>, konnte sich Kerrl in dem Dreimännergremium erst nicht gegen Otto Braun und Konrad Adenauer durchsetzen, worauf Braun mithilfe des „Preußenschlags“ rechtswidrig durch v. Papen als Reichskommissar ersetzt und der Landtag nunmehr durch das Dreimännergremium mit der Gegenstimme Adenauers aufgelöst wurde.<sup>2653</sup> Am 5. März 1933 wurde ein neuer Landtag gewählt, wobei die NSDAP mit über 43% die relative Stimmenmehrheit erhielt, und der am 10. April zum Ministerpräsidenten gewählte Göring übertrug Kerrl am 21. April 1933 die Leitung des Justizministeriums.<sup>2654</sup> Göring übernahm am 25. April 1933, also vier Tage später, außerdem in Vertretung von Adolf Hitler die Reichsstatthalterschaft über das Land Preußen nach dem Reichsstatthaltergesetz vom 7. April 1933<sup>2655</sup>. In dieser Eigenschaft konnte er Kerrl ebenso gut mit der Führung des Justizministeriums betrauen. Die Tatsache, dass Göring vor seiner Wahl durch den Landtag in Gefolge des „Preußenschlags“ kommissarischer Ministerpräsident gewesen war<sup>2656</sup>, dürfte der Grund dafür sein, dass Kerrl von manchen Autoren als „kommissarischer“ Justizminister Preußens bezeichnet wird. In der Sache ist die Frage ohne Bedeutung.<sup>2657</sup> Durch die Scheinwahl zum Reichstag vom 12. November 1933 wurde Kerrl auch Mitglied des Reichstages und einer von dessen Vizepräsidenten, zu einer Zeit, als der schon zu



einem reinen Akklamationsgremium verkommen war.<sup>2658</sup> Am 6. Dezember 1933 wurde Kerrl überdies zum Vorsitzenden des so genannten Führerrats der Akademie für Deutsches Recht berufen<sup>2659</sup>, in der er später anstelle des OB Dr. Weidemann aus Halle den Vorsitz des Ausschusses für das Bausparkassenwesen erhielt.<sup>2660</sup> Im Zuge der „Verreichlichung“ der Justiz<sup>2661</sup> wurde er Justizkommissar für Norddeutschland (neben Thierack für Mitteldeutschland und Frank für Süddeutschland). Als die „Verreichlichung“ der Justiz vollzogen war, verlor Kerrl am 16. Juni 1934 sein Amt als preußischer Justizminister. Gürtner übernahm die Leitung des Ministeriums kommissarisch, und mit ministeriellem Erlass vom 16. Oktober 1934<sup>2662</sup> wurde es per 22. Oktober 1934 mit dem Reichsjustizministerium vereinigt, wonach Kerrl als Minister ohne Geschäftsbereich in die Reichsregierung aufgenommen wurde. Nun wurde offenbar nach einer neuen Aufgabe für ihn gesucht. Im April 1935 wurde er Leiter des Zweckverbandes „Reichsparteitage Nürnberg“, die Leitung der am 29. März 1935 neu geschaffenen „Reichsstelle für Raumordnung“ wurde ihm am 26. Juni 1935<sup>2663</sup> übertragen, und im Juli 1935 erhielt er die aus dem Innenministerium ausgegliederte kirchenpolitische Abteilung als „Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten“. In dieser Eigenschaft erhielt er durch das „Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche“ vom 24. September 1935 ein weit reichendes Verordnungsrecht. Am 14. Dezember 1941 verstarb Kerrl in Paris an Herzversagen.

Auf die ideologische Einstellung Kerrls und den Eifer, mit dem er in grundsätzlichen Fragen eine nationalsozialistische Position bezog, werfen einige Entscheidungen während seiner kurzen Ministerverantwortung – erst in Preußen, sodann im Reich – ein deutliches Licht. So schlug er als preußischer Justizminister in einer Denkschrift zur Strafrechtsreform die Freigabe der Euthanasie vor<sup>2664</sup> und betrieb schon damals eine antijüdische Politik.<sup>2665</sup> Auf ihn und Hans Frank ging das Verbot der Zulassung jüdischer Anwälte zurück<sup>2666</sup>, er schlug auf Bitten Görings Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nieder<sup>2667</sup>, setzte gegen Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hugenburgs Widerstand die Verabschiedung des nationalsozialistisch geprägten preußischen Erbhofgesetzes durch<sup>2668</sup> und führte, beginnend mit dem Lager „Hanns Kerrl“ in Jüterbog, Erziehungslager für die Rechtsreferendare ein.<sup>2669</sup> Ferner verkündete er eine Amnestie für SA- und SS-Angehörige, richtete für diese eine Zentralstaatsanwaltschaft ein<sup>2670</sup> und ordnete sogar – ohne jede gesetzliche Grundlage! – ihre Exemption vom geltenden Strafrecht an, soweit sie nicht auf frischer Tat ertappt worden waren.<sup>2671</sup> Auch richtete er bei den Staatsanwaltschaften Sonderdezernate zur Korruptionsbekämpfung ein, die sich selbstredend nur mit Korruptionsfällen während der Weimarer Republik befassen sollten.<sup>2672</sup> Auf einer am 21. Dezember 1936 stattfindenden Weihnachtsfeier stellte er Hitler als Propheten neben Jesus Christus.<sup>2673</sup> Wenn er sich andererseits aufgrund schlechter Erfahrungen gegen eine Bevorzugung von Nationalsozialisten bei Beamtenbeförderungen aussprach<sup>2674</sup> und sich 1934 einmal (ohne Erfolg)

281 bei Hitler über Ausschreitungen der SA beschwert hatte<sup>2675</sup>, so sprach daraus wohl sein berufsbedingter Ordnungssinn. Während Kerrl 1925, gemeinsam mit Goebbels, Ley und Rust zu den Anhängern der Brüder Straßer zählte<sup>2676</sup>, gehörte er kurz vor der Machtübernahme neben Göring<sup>2677</sup>, Goebbels, Gregor Straßer, Röhm, Frick und Kube zu den Personen, die in unmittelbarer Beziehung zu Hitler standen.<sup>2678</sup> Ein persönliches Urteil Hitlers über Kerrl, der aber bei Hitler die Protektion Görings genoss, ist nicht bekannt. In der SA war Kerrl Obergruppenführer.

Wie war nun Kerrls Verhältnis zu Gürtner? Nachdem die Pläne für die „Verreichlichung“ der Justiz entwickelt worden waren, bestand kein Zweifel mehr daran, dass die Tage eines eigenständigen preußischen Justizministeriums gezählt waren. Damit stellte sich für Kerrl die Frage nach seiner künftigen Stellung, und dies musste fast zwangsläufig zu einer Rivalität mit Gürtner führen. Das Reichsjustizministerium war vorwiegend ein Gesetzgebungsministerium. Seine Aufgaben auf dem Gebiet der Justizverwaltung beschränkten sich auf das Reichsgericht und das Reichspatentamt. Das preußische Justizministerium dagegen war neben der preußischen Gesetzgebung für die Justizverwaltung der gesamten ordentlichen Gerichtsbarkeit in Preußen mit nicht weniger als zwölf OLG-Bezirken zuständig. Das waren einschließlich des Bezirks des Kammergerichts 46% aller deutschen OLG-Bezirke. Kerrl stand also einem ungleich größeren Ministerium vor als Gürtner.<sup>2679</sup> Überdies sah er sich als „alter Kämpfer“ der NSDAP, der das besondere Vertrauen zumindest des starken Göring besaß, mit Gürtner in Konkurrenz zu einem DNVP-Mitglied. Eine Lösung nach Kerrls Geschmack wäre es gewesen, wenn das sich durch die „Verreichlichung“ der Justiz stark vergrößernde Reichsjustizministerium in ein Gesetzgebungsministerium unter Gürtner und ein Justizverwaltungsministerium unter ihm selbst aufgeteilt worden wäre. So eine Lösung hatte es hundert Jahre früher schon einmal in Preußen gegeben, als Friedrich Carl v. Savigny seit 1842 einem preußischen Gesetzgebungsministerium vorstand.<sup>2680</sup> Ein Gesetzgebungsministerium verlangt vor allem Fachwissen, während ein Justizverwaltungsministerium einen stärker politischen Charakter hat.<sup>2681</sup> Dass Kerrl diese Zweiteilung vorschwebte, lässt sich aus zwei Umständen mit ziemlicher Sicherheit schließen. Unter dem 16. Mai 1934<sup>2682</sup> sandte sein Staatssekretär Roland Freisler eine Denkschrift zur Neuordnung der Justiz (ohne Titel) an Staatssekretär Lammers, in der er eine Zweiteilung des Reichsjustizministeriums in ein „Reichsministerium der Gesetzgebung“ und ein „Reichsministerium der Justiz“ als „zwingende Notwendigkeit“ bezeichnete. Das letztgenannte „würde im wesentlichen diejenigen Aufgaben – selbstverständlich für das ganze Reichsgebiet – zu lösen haben, die heute für Preußen das Pr. Justizministerium erledigt.“ Er fügte dann noch hinzu: „Der Anlass zu der vorgeschlagenen Teilung ist zeitbedingt...“<sup>2683</sup> Zwei Wochen später gab es eine Auseinandersetzung zwischen Gürtner und Kerrl in Gegenwart ihrer beiderseitigen

Staatssekretäre, Schlegelberger und Freisler.<sup>2684</sup> In diesem Gespräch betonte Kerrl, „(d)ie Übertragung der Reichsjustizverwaltung im üblichen Sinne habe er nie begehrt“ (Ziff. 1). Da die vierzehn Tage vorher verfasste Denkschrift nicht aus seiner Feder, sondern der seines Staatssekretärs stammte, konnte er sich von dieser, anscheinend inzwischen der Erfolglosigkeit der Idee bewusst, stillschweigend distanzieren. Dass es sich aber darum gehandelt hatte, ist offensichtlich; denn was hätte ihn sonst zu der ausdrücklichen Feststellung veranlassen können, er habe das Amt „nie begehrt“. Was er dagegen nun verlangte, war die führende Rolle bei der „Verreichlichung“ der Justiz (Ziff. 2). Dem war folgendes vorausgegangen: Am 2. Februar 1934 hatten sich dieselben vier Personen in Dresden auf die Organisation der Überleitung der Justiz auf das Reich in der Weise geeinigt, dass die Justizminister von Preußen, Sachsen und Bayern (Kerrl, Thierack und Frank) die Justizverwaltungen dreier Zonen (Nord, Mitte, Süd) koordinieren sollten. Diese Vereinbarung, die auch von dem kommissarischen preußischen Ministerpräsidenten Göring gebilligt wurde (so genannte Dresdner Vereinbarung)<sup>2685</sup>, erfuhr seitens des von Lammers über die Freislersche Denkschrift informierten<sup>2686</sup> Gürtner eine Ergänzung in der Weise, dass er im Reichskabinett einen Antrag durchsetzte, Frank zum „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung“ ernennen zu lassen.<sup>2687</sup> Kerrl rügte nun „das ständige Versagen des Bayerischen Justizministers Frank“ und erklärte wörtlich:

„Ich will den Dresdner Plan nicht ausführen, ich sabotiere ihn.“ (Ziff. 4)

Er verlangte, anstelle von Frank selbst mit der „Verreichlichung“ beauftragt zu werden, und zwar nicht in Unterordnung unter den Reichsjustizminister, sondern als Minister ohne Geschäftsbereich im Reichskabinett. (Ziff. 5) Obwohl er diese Forderung mit massiven Drohungen gegen den nicht der NSDAP angehörigen Gürtner verband (Ziff. 6 f.), setzte er sich weder in dieser Besprechung noch später mit seinen Vorstellungen durch. Gürtner ließ, mit dem Kabinettsbeschluss zur Ernennung Franks im Rücken, Kerrls Drohungen an sich abprallen. Kerrl war also mit seinem Vorstoß trotz tatkräftiger Unterstützung durch seinen Staatssekretär Freisler erfolglos und gab den Kampf auch alsbald auf, wohl nicht zuletzt deshalb, weil Hitler mit Entscheidung vom 31. Mai 1934 die Zweiteilung des Ministeriums abgelehnt hatte.<sup>2688</sup> Kerrl, der kein Jurist, ja nicht einmal Akademiker war, war wohl nur daran gelegen gewesen, die mithilfe seines Beschützers Göring erreichte Position zu halten. Das ist ihm dann auch gelungen, indem er gleichzeitig mit dem Verlust seines preußischen Ministeriums Mitglied der Reichsregierung wurde. Dass er als Vorsitzender des Führerrats der Akademie für Deutsches Recht für einige Monate Gürtner in soweit übergeordnet war, als dieser nur als einfaches Mitglied dieses Rates figurierte, wird ihm kaum die gewünschte Genugtuung verschafft haben, zumal Gürtner sich in dieser Position als der berufene Mittelsmann zu den Ministerien verstand.<sup>2689</sup> Durch die Betrauung Hanns Kerrls mit dem

Amt des Reichskirchenministers war die Rivalität zwischen ihm und Gürtner endgültig zu Ende. Kerrl verlor in den Folgejahren zunehmend an Ansehen und Bedeutung. Alfred Rosenberg warf ihm später sogar in einem an Heß gerichteten Brief vom 29. September 1939<sup>2690</sup> „parteischädigendes“ Verhalten vor.

Als sehr viel hartnäckigerer Gegner Gürtners stellte sich der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Hans Frank, heraus. Der Jurist Hans Frank (23.5.1900 – 16.10.1949), geboren in Karlsruhe, in Nürnberg als einer der Hauptkriegsverbrecher erhängt<sup>2691</sup>, ebenfalls „alter Kämpfer“, bei der Machtübernahme bayerischer Justizminister, davor jahrelang als Anwalt für Hitler und die NSDAP tätig gewesen, hatte durchaus die Ambition, in Hitlers Koalitionskabinett den Posten des Justizminister zu übernehmen, den statt seiner das DNVP-Mitglied Gürtner behielt. Frank war der Sohn eines badischen Rechtsanwalts.<sup>2692</sup> Am Krieg hatte er aus Altersgründen noch nicht teilnehmen können. Er nahm 1920 das Studium der Rechte und der Volkswirtschaftslehre auf, promovierte 1924 in Kiel zum Dr. iur. und machte 1926 sein 2. Staatsexamen, wonach er sich in München als Rechtsanwalt niederließ.<sup>2693</sup> Nach Mitarbeit im Freikorps Epp und Mitgliedschaft in der Münchener Thulegesellschaft<sup>2694</sup> trat er im Oktober 1923 der NSDAP bei<sup>2695</sup> und wurde gleichzeitig Mitglied der SA. Am Novemberputsch nahm er als Leiter einer Maschinengewehrabteilung teil.<sup>2696</sup> Nachdem er im Jahre 1926 wegen der Haltung der Partei zur Südtirolfrage<sup>2697</sup> seine Mitgliedschaft vorübergehend ausgesetzt hatte<sup>2698</sup>, wurde er nach seinem Wiedereintritt schon 1927 Zweiter Beisitzer in dem am 22. Mai 1926 geschaffenen<sup>2699</sup> USCHLA (Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss bei der Reichsleitung der Partei) unter dem Vorsitz von Major Buch. Seit 1927 wurde er auch „in steigendem Maß“<sup>2700</sup> als Rechtsberater und Anwalt für Hitler und Parteigenossen tätig. Er soll hierfür zwar kein Honorar erhalten haben, begründete damit jedoch - einem überschwänglichen Artikel im Völkischen Beobachter zufolge - seine Laufbahn als Anwalt der Nationalsozialisten.<sup>2701</sup> Bald wurde er als „ständiger Rechtsberater und Verteidiger des Führers“ bezeichnet<sup>2702</sup> oder galt als „Rechtsbeistand der Parteileitung“.<sup>2703</sup> Spektakulär war sein Auftritt als Verteidiger der NSDAP in dem so genannten Ulmer Reichswehrprozess vor dem Reichsgericht vom 23. September bis zum 4. Oktober 1930<sup>2704</sup>, in welchem er Hitler als Zeugen lud, was diesem vor dem höchsten deutschen Gericht einen Propagandaauftritt ermöglichte.<sup>2705</sup> Ein nach zivilen Maßstäben erfolgreicher Anwalt dürfte Frank jedoch, nach seinem ständigen Geldmangel zu urteilen, kaum gewesen sein.<sup>2706</sup> Überdies gab es verschiedentlich Beschwerden über ihn bei der Anwaltskammer, und ohne seinen Aufstieg zum Minister wäre ihm möglicherweise dasselbe Geschick beschieden gewesen wie seinem Vater<sup>2707</sup>, der wegen Unregelmäßigkeiten im Umgang mit Mandantengeldern seine Zulassung verlor. Im Jahre 1928 gründete Frank den BNSDJ (Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen). Ob das seiner eigenen Initiative zu verdanken war oder einer Idee Hitlers entsprach, ist umstritten.<sup>2708</sup> Dieser

284  
BNSDJ wurde am 1. Juni 1933 zur „Deutschen Rechtsfront“ erweitert<sup>2709</sup> und am 18. Mai 1936 in NSRB (Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund) umbenannt, wobei sich Frank selbst den Titel eines „Reichsrechtsführers“ zulegte.<sup>2710</sup> Dank seiner aktiven Beteiligung an den Wahlkämpfen der Partei wurde er offiziell einer der „Reichsredner“.<sup>2711</sup> Nach der Wahl vom 14. September 1930 wurde er Mitglied des Reichstags, wo er in der Eröffnungssitzung am 13. Oktober zum Leiter des Rechtsausschusses gewählt wurde<sup>2712</sup> und innerhalb der Fraktion der NSDAP zum Sachreferenten für Rechtsfragen.<sup>2713</sup> Kurz darauf, am 31. Oktober 1930, wurde er Leiter der neu gegründeten Rechtsabteilung in der Reichsleitung der NSDAP. Dieser wurde am 14. Dezember 1932 nach Gregor Straßers Ausscheiden aus der Reichsleitung der Partei die von diesem bis dahin geleitete „innenpolitische Abteilung“ angegliedert.<sup>2714</sup> In dieser Eigenschaft trug Frank seit dem 2. Juni 1933 den Titel „Reichsleiter“.<sup>2715</sup> In dem unter Streichers Leitung stehenden Ausschuss zur Vorbereitung des Judenboykotts vom 1. April 1933 wiederum war er für die jüdischen Juristen zuständig.<sup>2716</sup> In der SA erhielt er den Rang eines Gruppenführers<sup>2717</sup>, was in etwa dem militärischen Dienstgrad eines Generalleutnants entsprach. Mit Anordnung vom 18. April 1934 schuf er sich zusätzlich ein „Amt für Rechtsschrifttum“, das die juristische Literatur auf ideologische Unbedenklichkeit hin überprüfte.<sup>2718</sup> Am 10. Januar 1935 wurde die Rechtsabteilung durch eine Verfügung Franks in „Reichsrechtsamt“ umbenannt, innerhalb dessen Frank ein weiteres „Amt für Rechtspolitik“ einrichtete.<sup>2719</sup> Im Jahre 1936 leitete er einen Arbeitskreis der „Rechtsstellen der Bewegung“.<sup>2720</sup> Aber wie immer die zahlreichen wohlklingenden Titel gelautet haben mögen, es handelte sich dabei ausnahmslos um Parteiämter. Eine Regierungsaufgabe bekam Hans Frank erstmals, indem er am 10. März 1933, nach der Reichstagswahl vom 5. März 1933, zum kommissarischen Justizminister in Bayern berufen wurde. Dass zur gleichen Zeit der aus dem gehobenen Dienst stammende Hanns Kerrl Justizminister in Preußen wurde, rief bei Hans Frank Eifersucht hervor, weil er, obwohl Volljurist, „nur“ das bayerische Justizministerium abbekam<sup>2721</sup>, indem er am 18. April 1933 zum bayerischen Justizminister berufen wurde. Dieses Amt hatte er bis zum 31. Dezember 1934 inne, danach fiel es infolge Gleichschaltung der Justiz weg. Vom 22. April 1933 bis zum 19. Dezember 1934 war er daneben „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung“ (Reichsjustizkommissar). Nach dem Verlust seiner Aufgabe als bayerischer Justizminister wurde er als Minister ohne Geschäftsbereich ins Reichskabinett aufgenommen. Die Ernennung bescherte ihm zwar die Bezüge eines Reichsministers, irgendwelchen Einfluss oder gar Entscheidungsbefugnisse gewährte sie ihm nicht. Abgesehen vom Wehrgesetz vom 16. März 1935, das auf Wunsch Hitlers von allen Reichsministern unterzeichnet wurde, hat Frank auch nie ein Reichsgesetz mitgezeichnet.<sup>2722</sup> Seine Hauptaufgabe bestand zur damaligen Zeit in der Leitung der Akademie für Deutsches Recht. Daneben wurde er 1935 Leiter der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen

Vereinigung sowie Vorsitzender der „Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft“ und übernahm in den Folgejahren nicht weniger als vier Ehrenpräsidentschaften verschiedener Vereinigungen auf dem Gebiet des Rechts.<sup>2723</sup> Auf publizistischem Gebiet war Frank Herausgeber der Zeitschriften „Deutsches Recht“, des „Kampfblatts des BSNDJ“<sup>2724</sup>, „Deutsches Verwaltungsrecht“ und, zusammen mit Freisler, „Juristische Wochenschrift“, ferner der Zeitschrift, der Jahrbücher und der Schriftenreihe der AkDR sowie des „Nationalsozialistischen Handbuchs für Recht und Gesetzgebung“, schließlich Verfasser einiger Kampfschriften und zahlreicher Aufsätze in den Fachzeitschriften.<sup>2725</sup> Während der gesamten Friedensjahre des Dritten Reiches trat Frank auch immer wieder als Redner in wichtigen Veranstaltungen auf, z.B. auf den von ihm selbst organisierten Leipziger Juristentagen, die er als „Tage des Deutschen Rechts“ inszenierte.<sup>2726</sup> Nach dem Krieg gegen Polen, an dem Frank als Reserveoffizier teilgenommen hatte<sup>2727</sup>, wurde ihm bereits am 15. September 1939 von Hitler mündlich der Auftrag erteilt, „als Oberverwaltungschef die gesamte zivile Verwaltung in den ehemals polnischen Gebieten zu übernehmen“.<sup>2728</sup> Durch „Erlass des Führers und Reichskanzlers“ vom 27. September 1939 wurde das „Generalgouvernement“ geschaffen und Hans Frank zum „Generalgouverneur“ ernannt.<sup>2729</sup> Infolge einer innerparteilichen Umorganisation, die dem Zweck diente, eine Integration von Staat und Partei herbeizuführen, wurde mit Wirkung vom 6. Mai 1940 das Generalgouvernement zu einem in Distrikte eingeteilten „Arbeitsbereich“ der Partei erklärt.<sup>2730</sup> Damit hatte er in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur ein sowohl staatliches als auch Parteiamt inne. Sein Biograf zählt außerdem die zahlreichen Ehrendoktor- und Ehrenbürgertitel sowie Orden auf, mit denen er sich schmücken ließ.<sup>2731</sup>

Über Franks Charakter erfahren wir von seinem Biographen Schenk wenig. Gustave Gilbert, der amerikanische Psychologe, der in Nürnberg mit den als Hauptkriegsverbrecher Angeklagten Gespräche führte, hielt ihn für homosexuell und erklärte damit die große Anziehungskraft, die Hitler auf diesen ausübte.<sup>2732</sup> Franks Charakter spiegelt sich in eindrucksvoller Weise in einem Dialog zwischen ihm und Curzio Malaparte wider, den dieser festgehalten hat:

“Io sono il Re, der König“, disse il Reichsminister Frank, “Generalgouverneur di Polonia”, und auf Malapartes Einwand “Ho parlato con molti Re ... ma nessuno di loro mi ha mai detto: Io sono il Re”, erwiderte Frank: “... Ho diritto di vita e di morte sul popolo polacco. ... I polacchi non si meritano un Re come me” und später: “Essi non meritano l'onore di avere un padrone tedesco”.

Die beißende Ironie von Malapartes Erwiderung, “Infatti, non lo meritano”, entging dem „König von Polen“.<sup>2733</sup> Man sieht also, dass Frank, solange die Nazis die Macht ausübten, um Ansehen und Macht gerungen hat, und darin kam ihm sein Führer auch durchaus entgegen. Zum Beispiel durfte er die Untersuchung gegen Best wegen der Boxheimer Dokumente führen.<sup>2734</sup> Mit Rechtsämtern

wurde Frank, wie dargestellt, geradezu überhäuft. Gemeinsam mit Kerrl, damals noch preußischer Justizminister, richtete er als Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern am 10. Mai 1933 in Berlin eine Kundgebung „Für deutsches Recht und deutsche Rechtspflege“ aus, zu der sich der Reichsjustizminister Gürtner und dessen Staatssekretär Schlegelberger als Gäste einfanden<sup>2735</sup>, alles Vorgänge, die seiner Eitelkeit schmeichelten. Bei der Verkündung der Gründung des Deutschen Rechtsstandes mit einer Rede, die er am 13. Dezember 1933 hielt, konnte er stolz mitteilen, dass unter seiner Leitung Kerrl und Freisler seine beiden Stellvertreter seien.<sup>2736</sup> 1933 bekam er den Auftrag, zusammen mit Kerrl nach Wien zu fliegen, um der österreichischen NSDAP den Rücken zu stärken.<sup>2737</sup> Trotz des dabei bewiesenen diplomatischen Ungeschicks durfte er 1936 im Palazzo Venezia dem Duce, Mussolini, Hitlers Einladung überbringen<sup>2738</sup>, und es fehlte nicht viel, dass er anstelle des deutschen Botschafters in Moskau, Hans von der Schulenburg, in Moskau den Besuch des Reichsaußenministers v. Ribbentrop angekündigt hätte, der der Vorbereitung des Stalin-Hitler-Abkommens diente.<sup>2739</sup> Über die von ihm geschaffene Akademie für Deutsches Recht hinaus, die das neue Recht schaffen sollte, und deren Präsident er ununterbrochen neun Jahre lang war, entwickelte er auf der Basis seiner anderen Funktionen noch weitere Gesetzgebungsaktivitäten. So schuf er bei verschiedenen Gerichten zu diesem Zweck Arbeitskreise des BNSDJ<sup>2740</sup> und gründete aus eigener Initiative auch noch verschiedene weitere Institute, 1940 in Krakau das „Institut für Deutsche Ostarbeit“<sup>2741</sup> und 1942 an der TH München das „Institut für die Technik des Staates“.<sup>2742</sup> Alle diese Aktivitäten dienten seiner eitlen Selbstbespiegelung. Die Ernennung zum Generalgouverneur stieg ihm schließlich, wie sein weiteres Verhalten beweist, völlig zu Kopf. Das zeigt nicht nur das vorstehend zitierte Gespräch mit Malaparte. Als der Termin für die Wannseekonferenz, die von Himmlers Stellvertreter Heydrich im Herbst 1941 auf die Wannseeinsel Schwanenwerder einberufene Konferenz mit dem Ziel, die Zustimmung der staatlichen Stellen zur der beabsichtigten Federführung der SS für die „Endlösung der Judenfrage“ zu erwirken, um sechs Wochen verschoben wurde, beraumte er am 16. Dezember 1941 in Krakau seinerseits eine Konferenz zu diesem Thema an.<sup>2743</sup> Auch publizistisch machte er auf sich aufmerksam, einmal mit dem voluminösen „Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung“, das schon im Erscheinungsjahr 1935 eine zweite Auflage hatte, zum anderen mit seinem offiziösen Sammelwerk zum „Deutschen Verwaltungsrecht“<sup>2744</sup>, von seinen zahlreichen Aufsätzen ganz abgesehen und den vielen Vorträgen, die dann wiederum in den Fachzeitschriften abgedruckt oder auszugsweise wiedergegeben wurden. Über seine eigenen Veröffentlichungen hinaus hat er auch andere aus dem Kreis seiner Mitarbeiter publizistisch für sich wirken zu lassen. Beispielhaft sei auf den Aufsatz seines Sekretärs Bühler hingewiesen.<sup>2745</sup> Die zahlreichen Periodika und Einzelveröffentlichungen der Akademie für Deutsches Recht und die Veranstaltungen und Vorträge dieser Institution, in

deren Mittelpunkt er sich stets zu rücken wusste, waren geeignet, für alle sichtbar seine unmäßige Eitelkeit zu zeigen, aber wohl auch eine unglaubliche Energie.<sup>2746</sup> Den schmeichelhaft gehaltenen Brief, in dem Hitler ihm seine Ernennung zum Minister ohne Geschäftsbereich mitteilte, ließ er gleich an drei Stellen veröffentlichen<sup>2747</sup>, obwohl sich nicht einmal eine Erweiterung seiner Machtbefugnisse aus dem Brief herauslesen ließ.<sup>2748</sup> Schließlich gehören in diesen Kontext auch die Machtkämpfe, die er als Generalgouverneur führte. Nach dem Rücktritt von Rundstedts als Oberbefehlshaber Ost trat für kurze Zeit Blaskowitz an dessen Stelle, der jedoch gegenüber Franks herrischem Auftreten bald resignierte<sup>2749</sup>. Am 13. Februar 1940 wurde Blaskowitz auf Franks Betreiben von Hitler abgesetzt<sup>2750</sup>. Noch viel mehr Auseinandersetzungen als mit der Wehrmacht gab es mit der SS, vor allem dem SS-Obergruppenführer Krüger.

Was Franks geistige Haltung anbetraf, so spricht Buchheit von der „labilen Haltung des Sektierers Frank“<sup>2751</sup>, was eine treffende Charakterisierung zu sein scheint. Franks Art war, abgesehen von seiner maßlosen Eitelkeit, durch zweierlei gekennzeichnet: nämlich einerseits durch die berufliche Prägung des Juristen, andererseits durch sein Bekenntnis zum Nationalsozialismus.<sup>2752</sup> Letztes kam in einer übersteigerten Verehrung der Person des Führers zum Ausdruck. Einmal bezeichnete er Hitler und das deutsche Volk als Verlobte, und auf dem Reichsparteitag 1938 habe die Hochzeit stattgefunden<sup>2753</sup>; ein anderes Mal soll er sich sogar zu einem Vergleich Hitlers mit Gott verstiegen haben<sup>2754</sup>. Nur Hitlers Ablehnung der Juristen machte ihm zu schaffen:

„Er stand innerlich gegen die Juristen, das war eine der schwersten Schattenseiten dieses so gewaltig großen Mannes.“<sup>2755</sup>

Auch lebte er in dem Glauben an alles, was die Partei propagierte. Schon 1930 verkündete er:

„Tod dem lebensunwerten Leben! Ausschaltung der Vermehrbarkeit verbrecherischer Charaktersubstanz ohne jede Rücksicht.“<sup>2756</sup>

Am 18. April 1934 richtete er im Reichsrechtsamt eine parteiamtliche Prüfungskommission zur Begutachtung juristischer Literatur ein und „erteilte ein Imprimatur für ideologisches Schrifttum“.<sup>2757</sup> Im Januar 1936 verkündete er „Richterleitsätze“.<sup>2758</sup> In diesen hieß es u.a. – im klaren Gegensatz zu der in § 1 des unverändert weiter geltenden GVG festgelegten Bindung der Gerichte an Recht und Gesetz - :

„Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung“, es sei nicht Aufgabe des Richters „einer über der Volksgemeinschaft stehenden Rechtsordnung zur Anwendung zu verhelfen oder allgemeine Wertvorstellungen durchzusetzen, vielmehr hat er die konkrete völkische Gemeinschaftsordnung zu wahren, Schädlinge auszumerzen, gemeinschaftswidriges Verhalten zu ahnden und Streit unter Gemeinschaftsmitgliedern zu schlichten.“<sup>2759</sup>

1938 folgte Hitler nach der so völkerrechtswidrigen Besetzung, der sog. Befreiung des



Sudetenlandes, , seiner Anregung, dem „Sudetendeutschen Freikorps“ drei Tage „Jagdfreiheit“ auf „missliebige Elemente“ zu gewähren<sup>2760</sup> In demselben Jahr stellte Frank sich gegen Koellreutter auf die Seite von Carl Schmitt. Zur damaligen Zeit war der Nationalsozialist in ihm noch stärker als der rechtsstaatlich gesonnene Jurist.<sup>2761</sup> So erklärte er im Mai 1940 auf einer Polizeisitzung im Generalgouvernement, wie er mit den Polen zu verfahren gedenke, nämlich „... indem wir uns die Konzentrierung des Weltinteresses auf die Westfront zunutze machen und Tausende von Polen liquidieren, und zwar zuerst die Führung der polnischen Intelligenz ...“<sup>2762</sup> und unter Berufung auf Hitler weiter:

„Was wir jetzt an Führerschicht in Polen festgestellt haben, das ist zu liquidieren, was wieder nachwächst, ist von uns sicherzustellen und in einem entsprechenden Zeitraum wieder wegzuschaffen.“<sup>2763</sup>

Ferner praktizierte er einen geradezu fanatischen Antisemitismus. So ordnete er als bayerischer Justizminister schon am 25. März 1933 bei den Gerichten Umbesetzungen zu Lasten jüdischer Richter an und am 31. März deren Zwangsbeurlaubung und überbot damit an Schärfe sogar die im April in Kraft tretenden Judengesetze.<sup>2764</sup> Anfang Mai 1933 wurde er Mitglied des unter Julius Streichers Leitung neu geschaffenen „Zentralkomitees zur Abwehr jüdischer Greuel- und Boykotthetze.“<sup>2765</sup> Nachdem er 1934 scheinbar eine maßvollere Haltung gewonnen hatte<sup>2766</sup>, beschwor er auf dem 8. Reichsparteitag vom 8. bis 14. September 1936 in einer Rede den Geist der Nürnberger Gesetze<sup>2767</sup>, und die ihm mit der Ernennung zum Generalgouverneur zugewachsene Macht wirkte sich in verheerender Weise gegen der Juden aus. Er ließ durch Verfügung vom 26. Oktober 1939 den Einsatz von Juden zur Zwangsarbeit zu<sup>2768</sup>, führte mit Verfügung vom 23. November 1939 eine Kennzeichnungspflicht der Juden ein<sup>2769</sup> und entwickelte auch schon in demselben Jahr fantasievolle Pläne dafür, wie man sich der Juden entledigen könne.<sup>2770</sup> Am 16. Dezember 1941 schließlich erklärte er vor seinen Mitarbeitern:

„Wir müssen die Juden vernichten, wo immer wir sie treffen.“<sup>2771</sup>

Voller Zynismus konnte er sich 1942 nicht entscheiden zwischen seiner Absicht, die polnischen Juden verhungern zu lassen, und der Einsicht in die Notwendigkeit, sie in der Wirtschaft einzusetzen.<sup>2772</sup> Seine wiederholten fanatischen Bekenntnisse zur Weltanschauung des Nationalsozialismus wurden denn auch durch Verleihung aller von der Partei zu vergebenden Auszeichnungen honoriert, des „Blutordens“ für die Teilnahme am „Marsch auf die Feldherrnhalle“, des „Goldenen Parteiabzeichens“, des „SA-Ehrenzeichens am Band“, des Ehrendolchs der SA sowie des „Goldenen Ehrenzeichens der HJ“.<sup>2773</sup> Im Widerspruch zu seiner Einstellung, die in derartiger Weise zum Ausdruck kam und honoriert wurde, war Hans Frank während der ganzen Zeit des Dritten Reiches aber auch immer wieder einmal darauf bedacht, den Rechtsstaat zu stützen. Als bayerischer Justizminister stärkte er seiner Staatsanwaltschaft, welche

Mordfälle im KZ Dachau untersuchen wollte, gegen den für das Lager verantwortlichen Himmler den Rücken<sup>2774</sup>, wobei allerdings die Standfestigkeit seines Staatsanwalts, Josef Hartinger größer war als seine eigene.<sup>2775</sup> In einer Besprechung mit den Gerichtspräsidenten und den Beamten seines Ministeriums am 5. und 6. April 1934 verkündete er das Ende der nationalsozialistischen Revolution und die Rückkehr zum Recht.<sup>2776</sup> Das geschah also acht Wochen vor dem Röhm-Massaker.<sup>2777</sup> Den in Stadelheim inhaftierten Röhm beruhigte er mit den Worten, er befinde sich ja in einem Justizgebäude<sup>2778</sup>, und es gelang ihm tatsächlich, Hitler dazu zu bewegen, auf seiner Todesliste eine ganze Reihe von Namen zu streichen.<sup>2779</sup> Das „verfahrenslose“<sup>2780</sup> Vorgehen, in dem die Verkündung der Todesurteile durch ein handschriftliches Häkchen auf einer Namensliste ersetzt wurde, nahm er aber schließlich hin, und sein vorbereitetes Rücktrittsgesuch zerriss er nach entsprechender Indoktrination durch Hitler.<sup>2781</sup>

In einer Rede vom 10. Oktober 1935 erklärte Hans Frank:

„Es gibt nur eine Form der Stabilisierung eines politischen Wollens, das ist das Gesetz.“<sup>2782</sup>

Unklar ist, ob ihm auch die Urheberschaft des seit 1933 im Schrifttum immer wieder zu lesenden Satzes „Recht ist, was dem Volke nützt“ anzulasten ist. Nach Gernhuber<sup>2783</sup> hat Frank den Satz schon 1926 geprägt. Im Dritten Reich findet sich einmal die Behauptung, Frick habe auf dem Leipziger Juristentag 1933 verkündet:

„Recht ist, was dem deutschen Volke nützt, - und Unrecht ist, was dem deutschen Volke schadet“<sup>2784</sup>,

was Franks Urheberschaft nicht ausschließen würde. Er selbst behauptet, nur einmal 1929 in München gesagt zu haben:

„Recht muss sein, was dem ganzen Volk nützt, Unrecht, was dem ganzen Volk schadet!“<sup>2785</sup>

Eine Rede, die Frank im Juni 1938 in der Akademie für Deutsches Recht hielt<sup>2786</sup>, macht wiederum sein Bemühen um die rechtliche Fassung des inzwischen schon recht ungeordneten Gesetzgebungsverfahrens deutlich.<sup>2787</sup> Im Jahre 1942 endlich, als sein vormaliger Geschäftsführer in der Akademie für Deutsches Recht, Dr. Karl Lasch, inzwischen Gouverneur des Distrikts Radom im Generalgouvernement, von der SS wegen Korruption ohne ordentliches Gerichtsverfahren getötet worden war, ließ er sich dazu hinreißen, in seiner Eigenschaft als Reichsjustizkommissar an den Universitäten Berlin, Wien, München und Heidelberg kritische Vorträge über den „nationalsozialistischen Rechtsstaat“ zu halten. Höhne nennt es

„die größte öffentliche Attacke, ..., die jemals im Großdeutschen Reich öffentlich gegen die Polizeidespotie des Heinrich Himmler geführt worden ist.“<sup>2788</sup>

Hitler, mit dem Frank zum ersten Mal im Januar 1920 zusammentraf<sup>2789</sup>, war ihm, der jahrelang viele wichtige Prozesse für Hitler und andere Nationalsozialisten geführt hat und auch wiederholt von Hitler für seine Erfolge gelobt wurde<sup>2790</sup>, einerseits durchaus gewogen, was sicher in der

Betrauung mit vielen Ämtern und Aufgaben zum Ausdruck kam oder auch in der besonderen Heraushebung Franks durch Hitler gegenüber dem italienischen Justizminister Dino Grandi im Jahre 1940<sup>2791</sup>, wobei Frank sicher seine guten Italienischkenntnisse zugute kamen.<sup>2792</sup> Andererseits sah Hitler aber offenbar auch die zwei Seiten seines „alten Kämpfers“ und Rechtsberaters. Wenn Hitler ihm, als er sich beklagte, nur Reichsjustizkommissar geworden zu sein, antwortete, „Vollmachten (seien) doch nur ein Sprungbrett, ... nur Vorstufe zum nächsten Schritt“<sup>2793</sup>, dann deutete sich darin schon an, dass Hitler vielleicht doch nicht so sehr viel von ihm hielt. Dafür, dass Hitler mit dieser von Gürtner angeregten Ernennung bewusst „unklar umrissene Vollmachten“ einsetzte, um abzuwarten, wer sich durchsetzen werde, wie Gruchmann es darstellt<sup>2794</sup>, gibt es nach diesem Vorgang keine konkreten Anhaltspunkte – der eine hatte ein Ministeramt, der andere nur eine zeitlich begrenzte Aufgabe. Wenn Frank von Hitler 1941 nicht zum Nachfolger des verstorbenen Gürtner berufen wurde, worauf er wohl den ersten Anspruch gehabt hätte, nachdem er schon 1933 nicht an die Stelle des DNVP-Mannes Gürtner hatte treten können<sup>2795</sup>, bedeutete seine erneute Übergehung eine große Enttäuschung für Frank.<sup>2796</sup> Der Grund dafür dürfte darin zu finden sein, dass Hitler schon damals Franks wiederholtes Eintreten für den Rechtsstaat skeptisch gemacht hatte. Peterson<sup>2797</sup> begründet es damit, dass Frank sich zu der Zeit schon zu viele Feinde gemacht hatte, was ein Faktum ist, von dem wir aber nicht wissen, ob es Hitlers Entscheidung beeinflusst hat. Wann dessen Skepsis gegen Frank begann, ist schwer auszumachen. Im Jahr 1935, als er zum ersten Mal darüber nachdachte, Frick als Innenminister abzulösen, zog er neben Kerrl noch Frank als dessen Nachfolger in Betracht.<sup>2798</sup> Im Oktober 1936 äußerte er sich Goebbels Tagebucheintragen zufolge kritisch über Frank<sup>2799</sup> Lammers sagte als Zeuge vor dem IMG aus, das Verhältnis zwischen beiden sei zwar „korrekt, aber nicht sonderlich eng“ gewesen, „engster Berater“ des Führers sei Frank nie gewesen.<sup>2800</sup> Im April 1942 verglich Hitler ihn (und Freisler) mit „Pastoren ... jesuitischer Schulung“, die nach der Maxime handelten „Wes Brot ich ess, des' Lied ich sing“.<sup>2801</sup> Frank wiederum beklagte sich darüber, dass Hitler ihn „nicht ein einziges Mal in all den Jahren ... in Rechtsangelegenheiten empfangen, gutachtlich gehört oder gefördert“ habe. Er hatte den Eindruck „gegen eine Wand“ zu reden.<sup>2802</sup>

Nach den Vorträgen vom Jahre 1942 enthob Hitler ihn durch Bekanntmachung vom 20. August 1942 aller seiner Ämter mit Ausnahme des Generalgouverneurs-Postens<sup>2803</sup> und erteilte ihm ein Redeverbot außerhalb seines Dienstbereichs.<sup>2804</sup> Offiziell ließ Frank sich von den anderen Ämtern entbinden, „um sich völlig seinen Aufgaben im Generalgouvernement widmen zu können“.<sup>2805</sup> Auch die Dauer des sich über vier Wochen erstreckenden Warschauer Gettoaufstands im April/Mai 1943 löste Hitlers scharfe Kritik an Frank aus.<sup>2806</sup> Dabei war Frank stets in besonders starkem Maße auf das Wohlwollen Hitlers angewiesen, denn er hatte keine Freunde in den oberen Rängen von Staat und Partei. Mit dem von Jahr zu Jahr mächtiger werdenden Himmler lag er

schon seit 1933 in Fehde, seitdem dieser in Bayern ohne seine als des zuständigen Justizministers Mitwirkung das Konzentrationslager Dachau eingerichtet hatte.<sup>2807</sup> Himmlers Versuch im März 1942, Frank mit Hilfe von Lammers und Bormann wegen Korruption zu stürzen, scheiterte jedoch.<sup>2808</sup> Goebbels wiederum brachte in seinen Tagebüchern häufiger zum Ausdruck, für wie unbedeutend er Frank hielt.<sup>2809</sup> Bezeichnend ist auch, dass seine, Franks, „Richterleitsätze“, die er 1936 veröffentlichte, ohne erkennbare Resonanz blieben. Ein letztes Gespräch mit Hitler unter vier Augen am 7. Februar 1944 bezeichnete Frank als die „Schlussdebatte unserer beiderseitiger Beziehungen“.<sup>2810</sup>

In die Gleichschaltung der Justiz war Frank in vielfältiger Weise involviert. Die Einzelheiten sind hier deshalb von Bedeutung, weil sie einen Blick auf das Verhältnis zwischen Gürtner und ihm zulassen. Klug wie Gürtner war, hatte er selbst Frank für das Amt eines Reichskommissars für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern vorgeschlagen.<sup>2811</sup> Gürtner hatte sogar den Gedanken ins Spiel gebracht, ihn zu seinem Stellvertreter zu bestimmen, hatte damit aber – überraschenderweise aus formalen Gründen – bei Hitler kein Gehör gefunden.<sup>2812</sup> Schaden konnte Frank in dem Amt eines Reichskommissars Gürtner nicht, nahm diesem allenfalls lästige organisatorische Arbeiten ab, und gleichzeitig befriedigte das Amt Franks Ehrgeiz. Frank ließ es aber auf eine Kraftprobe ankommen, wobei er glaubte, als alter Nazi dem DNVP-Mitglied Gürtner gegenüber im Vorteil zu sein, was er in einem Brief an Gürtner vom 24./25. November 1933 auch ganz ungeniert mit den Worten zum Ausdruck brachte:

„Sie haben als Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei in all den 14 Jahren eine völlig andere, typisch bürgerliche Rechtspolitik unterstützt.“<sup>2813</sup>

Den Anstoß zu dem Vorgang gab die von Gürtner auf der Justizministerkonferenz vom 6. Mai 1933 bekannt gegebene Gründung einer amtlichen Strafrechtskommission, die auf der Basis der 1927 geplanten Strafrechtsreform ein neues Strafgesetzbuch entwerfen sollte. In den Folgemonaten entbrannte ein Streit zwischen Gürtner und Frank über deren Rangordnung bei diesem Vorhaben. Frank forderte in diesem Zusammenhang eine völlige Gleichberechtigung der beiden Herren, während Gürtner darauf bestand, kraft Amtes allein zur Leitung berufen zu sein. Es gab einen heftigen Briefwechsel zwischen beiden, in dem sie sich gegenseitig Ultimaten stellten. Nach insgesamt viermaliger Einschaltung von Hitler im Oktober und November 1933 war der Kampf endgültig im Sinne Gürtners entschieden.<sup>2814</sup> Danach versuchte Frank in die verwaltungsmäßigen Vorgänge der „Verreichlichung“ der Justiz kraft seines neuen Amtes als Reichsjustizkommissar einzugreifen, stieß dabei jedoch auf den Widerstand nicht nur Gürtners, sondern auch auf den von Kerrl und Thierack. Auch hier setzte sich Gürtner mit seiner Auffassung durch, allein entscheidungsbefugt zu sein. Aber es gab immer wieder neue von Frank ausgelöste Machtkämpfe. Im Februar 1934 empörte sich Frank darüber, dass im RJM angeblich

eine eigene Abteilung für die „Verreichlichung“ der Justiz geschaffen worden sei, was er aus dem neuerdings auftauchenden Aktenzeichen „R“ schloss. Gürtner musste ihm versichern, dass es sich lediglich um ein neues Aktenzeichen für die mit der „Verreichlichung“ zusammenhängenden Vorgänge handele, dagegen nicht um eine neue Abteilung.<sup>2815</sup> Ein paar Monate später erschien im „Angriff“ ein Artikel Franks, mit dem dieser sich erneut Kompetenzen zulasten des RJM anmaßte. Gürtner reagierte, indem er vor einem „Wiederbeginn der Fehde vom Herbst 1933“ warnte und zugleich seine Teilnahme an der bevorstehenden Akademiefeyer mit Brief vom 23. Juni 1934<sup>2816</sup> absagte. Die feindseligen Akte Franks gegen das Ministerium waren so zahlreich, dass Schlegelberger diese eine Zeitlang in einen von ihm handschriftlich geführten „Frank-Kalender“ eintrug.<sup>2817</sup> Schlegelberger war, ganz wie sein Chef, klug genug, Franks Eitelkeit bei jeder passenden Gelegenheit zu schmeicheln. So stellt er z.B. nach Veröffentlichung des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 die Vorgänge so dar, als habe die Initiative dafür bei Frank gelegen.<sup>2818</sup> Frank selbst stellte die Zusammenarbeit zwischen sich und Gürtner später viel zu positiv dar, indem er bis auf ihre unterschiedliche Haltung zum „Himmler-Heydrich-Kurs“ den Eindruck erweckt, es habe stets nur eine intensive harmonische Zusammenarbeit zwischen beiden gegeben.<sup>2819</sup> Wenn andererseits Dietrich summarisch behauptet, Gürtner und Frank hätten „miteinander in Fehde“ gelegen<sup>2820</sup>, so wird diese Bemerkung dem sehr ungleichen Kräfteverhältnis nicht gerecht.<sup>2821</sup> Auch sonst hatte Frank von Anfang an keineswegs nur Freunde. Im April 1933, als bekannt geworden war, dass er von Gürtner für das Amt des Reichsjustizkommissars vorgeschlagen wurde, wandte sich ein parteiangehöriger Rechtsanwalt mit einem acht DIN-A-4-Seiten umfassenden Brief an Lammers, um die Ernennung zu verhindern. In dem Brief versucht er nachzuweisen, dass Frank unfähig sei, das Amt zu bekleiden und schreibt unverblümt über „dessen unklare wie unaufrichtiges, um nicht zu sagen treuloses Verhalten“.<sup>2822</sup> Allerdings verfolgte der Schreiber auch eigennützige Zwecke, indem er sich selbst als Alternative anbot.<sup>2823</sup> Frank hat immer in der Vorstellung gelebt, nach der Machtergreifung müsse er einer der wichtigsten und einflussreichsten Juristen des Dritten Reiches werden, das aber ist er - auch vor dem Debakel von 1942 - nie gewesen. Wenn Steinert schreibt, Frank habe zu den Reichsministern „mit dem größten Einfluss“ gezählt<sup>2824</sup>, so steht das in einem deutlichen Widerspruch zur Wirklichkeit. Frank schwächte seine Stellung gegenüber Gürtner zusätzlich dadurch, dass er sich auch ohne Not mit seinem Ministerkollegen Kerrl anlegte. Am 30. März 1933 hatte Hitler ihm zu den Erfolgen im Aufbau des BNSDJ gratuliert, womit wohl auch die Fortexistenz desselben unter dem Dritten Reich bekräftigt werden sollte. Frank nutzte diesen Vorgang, Kerrl vor den Kopf zu stoßen, indem er mit Bekanntmachung vom 8. Juni 1933 ein Rundschreiben Kerrls vom 31. März 1933 an dessen Mitarbeiter für „gegenstandslos“ erklärte, weil dieser damit nach Franks Meinung in seinen Kompetenzbereich eingegriffen hatte.<sup>2825</sup> In seiner Eitelkeit fing er schon damals an, sich

zu seinem Schaden Feinde zu machen. Er muss wohl als schwache Persönlichkeit bezeichnet werden. Auch beim Reichsministerium für Erziehung und Wissenschaft vermochte er sich mit seinen Ideen zur Juristenausbildung nicht durchzusetzen.<sup>2826</sup> Alles zusammen genommen, hatte Frank einfach nicht Gürtners Format, und das hat wohl auch Hitler gesehen, der Frank ja aus jahrelanger Zusammenarbeit kannte. Selbst mit seiner Akademie wurde er bei der Weiterentwicklung des bürgerlichen Rechts von Gürtner regelrecht abgehängt. Andererseits hat sich Gürtner immer wieder bemüht, die Spannungen aus dem Verhältnis zwischen sich und Frank zu nehmen. Davon allerdings, dass beide sich miteinander liierten<sup>2827</sup>, kann nicht die Rede sein.

Mit Roland Freisler, seit dem 1. April 1934<sup>2828</sup> zweiter Staatssekretär im Reichsjustizministerium, war ein überzeugter Nationalsozialist in das Ministerium gelangt, der zwar nach der Geschäftsordnung nicht für das Zivilrecht zuständig, aufgrund seiner Stellung aber durchaus in der Lage war, seine Vorstellungen von der Veränderung des Rechts hausintern vorzutragen, ohne dass diese einfach hätten ignoriert werden können.<sup>2829</sup> Der Jurist Freisler kam 1933, obwohl „alter Kämpfer“<sup>2830</sup>, wohl noch kaum als Alternative für Gürtner in Betracht, war er doch erst kurz zuvor überhaupt unter Aufgabe seiner Anwaltstätigkeit in den Dienst des preußischen Justizministers Kerrl getreten. Immerhin war er ein Mann, der Gürtner in Verfolgung von dessen Kurs erhebliche Schwierigkeiten hätte bereiten können. Roland Freisler (30.10.1893 – 3.2.1945), geboren in Celle, gestorben in Berlin<sup>2831</sup>, war der Sohn eines beamteten Diplomingenieurs. Nach zweijährigem Jurastudium kam er 1914 als Fahnenjunker zum Militär und geriet 1915 in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er erst 1920 zurückkehrte, nachdem er angeblich 1917 „bolschewistischer Kommissar“ geworden war.<sup>2832</sup> Nach Wiederaufnahme des Studiums promovierte er 1921 oder 1922<sup>2833</sup> bei Hedemann und Koellreutter in Jena; nach dem Assessorexamen ließ er sich in Kassel als Sozius seines Bruders Oswald als Rechtsanwalt nieder, als welcher er in einem Prozess, den Hitler gegen das „Kasseler Volksblatt“ führte, erstmals mit seinem Anwaltskollegen Hans Frank zusammenarbeitete.<sup>2834</sup> Auch ging er sogleich in die Politik. 1925 trat er vom Völkisch-Sozialen Block zur NSDAP über<sup>2835</sup>, wofür ihm 1934 ehrenhalber das Goldene Parteiabzeichen verliehen wurde.<sup>2836</sup> 1931 trat er dem Bund nationalsozialistischer Deutscher Juristen bei, 1932 wurde er preußischer Landtagsabgeordneter. 1932 soll er auch Mitglied des Reichstags geworden sein<sup>2837</sup>, gehörte diesem jedoch nach der Wahl vom 5. März 1933 nicht an,<sup>2838</sup> war aber nach der Wahl im November 1933 jedenfalls Reichstagsmitglied. Seine Beamtenlaufbahn begann er im März 1933 als nicht planmäßiger Beamter in der Stellung eines Ministerialdirektors im preußischen Justizministerium, wo er zuerst Leiter der Personalabteilung, sodann zusätzlich Leiter der Abteilung für die Sabotagebekämpfung wurde. Am 1. Juni 1933 wurde er zum Staatssekretär befördert<sup>2839</sup> und gleichzeitig zum Mitglied des preußischen Staatsrats ernannt.<sup>2840</sup> Am 2. Oktober 1933 gehörte er zu den 95 Personen, die Hans Frank zu Mitgliedern

der Akademie für Deutsches Recht berief. Er wurde dort Leiter der Strafrechtsabteilung sowie Vorsitzender ihres einzigen Ausschusses<sup>2841</sup>, am 6. Dezember 1933 auch Mitglied des „Führerrats“ und dessen stellvertretender Vorsitzender<sup>2842</sup>, 1935 zusätzlich Leiter der Wissenschaftlichen Abteilung.<sup>2843</sup> Von Anfang an war er auch Mitglied der von 1933 bis 1936 beim RJM bestehenden Strafrechtskommission. Am 1. April 1934 wurde er zweiter Staatssekretär im Reichsjustizministerium. Diese Rolle behielt er, bis er am 20. August 1942 als Nachfolger von Thierack zum Präsidenten des Volksgerichtshofs ernannt und Vorsitzender von dessen Erstem Senat wurde. Am 3. Februar 1945 kam er bei einem Bombenangriff ums Leben.

Freislers ideologische Einstellung kommt vielleicht weniger darin zum Ausdruck, dass er 1934 das Goldene Parteiabzeichen erhielt und am 4. November 1942 den Rang eines Brigadeführers erlangte<sup>2844</sup>, als vielmehr in seiner schriftstellerischen Tätigkeit. Denn Freisler war Mitherausgeber des „Jahrbuchs des Deutschen Rechts“ sowie der Zeitschriften „Deutsches Strafrecht“ und „Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht“. Er war schriftstellerisch außerordentlich produktiv. Fast kein Vierteljahr verging, in dem nicht etwas Neues unter seinem Namen erschien.<sup>2845</sup> Seine Veröffentlichungen, die hier in großer Zahl herangezogen werden, sprechen für sich. Bei Hitler hatte Freisler, obwohl jener ihn 1942 als Nachfolger von Thierack, der seinerseits Justizminister wurde, zum Präsidenten des Volksgerichtshofs ernannte, kein gutes Ansehen. Wer als Jurist einmal Kommunist gewesen sei, dem sei alles zuzutrauen, soll Hitler im Februar 1941 über Freisler geäußert haben<sup>2846</sup>, und noch im April 1942 zog Hitler über seine „Partei-Advokaten“ her, womit Frank und Freisler gemeint waren.<sup>2847</sup>

Als Staatssekretär im Reichsjustizministerium legte Freisler im Umgang mit seinem neuen Chef und seinem Staatssekretärskollegen denselben ideologischen Eifer an den Tag, der aus seinen zahlreichen Veröffentlichungen in den ersten Jahren der Naziherrschaft spricht. Die Minister Kerrl und Frank erzielten nicht einmal Teilerfolge in ihrem Bemühen, die auf dem Gebiet der Justiz allmächtige Position Gürtners zu schmälern, geschweige denn zu übernehmen. Freisler hingegen, der im Gegensatz zu Kerrl und Frank kein originärer „alter Kämpfer“ der Partei war und bis zu seinem Ende auch nicht in den Rang eines Ministers aufrückte, hatte derartige Intentionen nicht. Aber gerade er war derjenige, dem es gelang, Gürtners Ministerium wirklich in Unruhe zu versetzen. Genügte Gürtner Kerrl und Frank gegenüber diplomatisches Geschick, um deren Machtstreben einzudämmen, wurde Freisler durch seine Versetzung auf den neu geschaffenen Posten eines weiteren Staatssekretärs im RJM zu einem Insider des Ministeriums, dessen Aktivitäten Gürtner ernst nehmen musste. Dieser nahm die Aufteilung der Abteilungen auf seine nunmehr zwei Staatssekretäre in der Weise vor, dass die Referate für Personalwesen, Zivilrecht und öffentliches Recht bei Schlegelberger verblieben, während Freisler die Referate für Strafrecht, Erbhofrecht, Volksgerichtshof und Organisation des Gerichtswesens zugewiesen bekam.<sup>2848</sup> Auf

dem Gebiet des Strafrechts hatten bis dahin die meisten Aktivitäten Freislers gelegen<sup>2849</sup>, und dass das gewichtige Personalwesen bei Schlegelberger verblieb, lag in der Anciennität begründet. Allerdings bestand Freisler darauf, dass die Angelegenheiten leitender Beamter von den Staatssekretären gemeinsam behandelt würden, womit er sich auch durchsetzen konnte. Wie sich die Zugehörigkeit Freislers zum Ministerium auswirkte, erhellt aus mehreren dokumentarisch erhaltenen Vorgängen.<sup>2850</sup> Im November 1934 schrieb Freisler ministeriumsintern an Schlegelberger über „Gerüchte“ bezüglich jüdischer Spitzenkräfte. Es solle sich um einen Reichsanwalt, zwei Reichsgerichtsräte sowie je einen Ministerialdirektor und Ministerialrat im RJM handeln. Gürtner reagierte in der Weise, dass er die betreffenden Herren an Stellen versetzte, an denen sie nicht mehr mit Strafsachen zu tun hatten.<sup>2851</sup> Bei anderer Gelegenheit bat Schlegelberger seinen Staatssekretär-Kollegen Freisler um ein Gespräch zur Klärung von Zuständigkeitsfragen. Mit der Begründung, die Zuständigkeitsverteilung sei klar geregelt, lehnte dieser die Bitte seines älteren Kollegen ab.<sup>2852</sup> Einen Tag später rügte Freisler in aggressiver Form, dass er immer noch nicht den geänderten Entwurf zur Reichsnotarordnung bekommen habe.<sup>2853</sup> Unter dem 20. November 1934 schrieb Freisler an seinen Kollegen in offizieller Form, er wolle nicht mehr Mitherausgeber des Jahrbuchs für Deutsches Recht sein, da insbesondere auf dem Gebiet des Bürgerlichen und Wirtschaftsrechts „verschiedene Grundeinstellungen als Ausgangspunkt der Arbeit klar werden“.<sup>2854</sup> Im Februar 1936 kritisierte Freisler mit Schreiben an Schlegelberger den Entwurf zur RNO mit folgenden Worten: „Der Entwurf lässt den Einbau der NSDAP vermissen. ... Ich halte diesen Mangel ... nicht für einen rein technischen Fehler.“ (!) Außerdem rügte er, dass der Entwurf trotz „dieser noch gänzlich ungeklärten Fragen“ schon an andere Stellen gelangt sei.<sup>2855</sup> Einen ähnlich feindseligen Tenor hatte der Fall Dr. Heim/Dr. Rademacher. Diese waren als Vorsitzende Richter in erster bzw. zweiter Instanz für die Freisprechung eines Mannes verantwortlich, der in betrunkenem Zustand die NSDAP verunglimpft hatte. Freisler erklärte in einer im März 1936 großartig aufgezogenen „Sühneveranstaltung“ der NSDAP in Bielefeld, diese Herren seien als Richter nicht mehr tragbar. Damit trat Freisler, der Gürtner untergeordnet war, offiziell gegen zwei Richter auf, die ebenfalls Gürtner zum obersten Chef hatten – ein Fall grober Illoyalität Freislers gegenüber seinem Minister. Gürtner vermied es klug, seinen nationalsozialistischen Staatssekretär dafür zu rügen, empfing vielmehr die beiden Richter zu einem persönlichen Gespräch und versetzte sie (zu ihrem Schutz) an Gerichte in anderen Städten.<sup>2856</sup> Zeck berichtet über einen weiteren Fall aus dem Jahre 1936, in dem Freisler mit seiner Stellungnahme zu einem justizkritischen Bericht im „Schwarzen Korps“ das Ansehen seines Ministeriums untergrub.<sup>2857</sup> Parallel dazu setzte Freisler seinen Chef Gürtner sowie seinen Staatssekretärskollegen Schlegelberger auch dadurch unter Druck, dass er sich wiederholt zur Neugestaltung des bürgerlichen Rechts äußerte, und zwar in Aufsätzen<sup>2858</sup> und



vor allem mit seinem Buch zur Erneuerung des Ehescheidungsrechts.<sup>2859</sup> Kaum etwas anderes ist besser geeignet, die Art des Auftretens und der Selbstdarstellung Freislers sowie sein Verhältnis zu Gürtner und Schlegelberger zu demonstrieren, als dieses Buch. Es ist außer von Freisler auch noch von AGRat Dozent Dr. Schönke und Gerichtsassessor Dr. Bodo Richter verfasst worden; diese sind aber nur im Kleindruck mit „unter Mitwirkung von...“ erwähnt. Als Verfasser zeichnete ausschließlich Freisler. Dazu passt, dass das Buch im Ich-Stil geschrieben ist. Viele, vermutlich die meisten Fußnoten sind mit „R.“ gezeichnet, was offenbar für Bodo Richter steht, was ebenfalls ein höchst ungewöhnliches Verfahren war. Das Buch gibt auf immerhin 320 Seiten Freislers Ansichten zum Ehescheidungsrecht wieder, also zu einer Materie, für die Freisler gar nicht zuständig war, sondern Schlegelberger. Dazu passt das pompöse, großenteils gesperrt gedruckte Vorwort:

„So hofft sie“, (scil. die Arbeit) „dem Herrn Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner brauchbares Material zu sein.“

Später heißt es auf derselben Seite: (im Original gesperrt)

„Herr Staatssekretär Prof. Dr. Dr. Schlegelberger hat mir die Freude gemacht, Mitherausgeber dieser losen Schriftenreihe zu werden, in der auch diese Gemeinschaftsarbeit erscheint. Dafür danke ich ihm aufs Herzlichste. Ich freue mich, ihm als Begrüßung im Kreise der Mitarbeiter an diesen Schriften das vorliegende Werkchen (!) entgegenbringen zu können, dessen amtliche rechtspolitische Bearbeitung in den Kreis seiner Amtsaufgaben gehört.“<sup>2860</sup>

Der neue, siebzehn Jahre jüngere Staatssekretär im RJM nimmt Schlegelberger in den Kreis seiner Mitarbeiter auf, was eine unglaubliche Mischung aus übersteigertem Selbstbewusstsein und vorgetäuschter Unterwürfigkeit! zeigt<sup>2861</sup> Inhaltlich setzt sich Freislers Buch nach breiten historischen Ausführungen kritisch mit dem BGB und dem geltenden Verfahrensrecht auseinander, aber auch mit der Denkschrift des Familienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht sowie mit einem Vorschlag nebst Begründung der wissenschaftlichen Abteilung des NSRB. Es schließt mit sich über sechs Seiten erstreckenden „Leitsätze(n)“ ab. Unabhängig von der Intention der Beteiligten konnte Freislers Bestellung zusammen mit der Art seines Auftretens sicher bei manchem Nationalsozialisten den Eindruck erwecken, das RJM unterliege nunmehr dem Einfluss und der Kontrolle eines Nationalsozialisten<sup>2862</sup>, ein Eindruck, der Gürtner und Schlegelberger nicht unlieb gewesen sein kann. Es lässt sich nicht feststellen, dass Freisler sich im Ergebnis mit seinen Vorstellungen gegen den Minister und seinen Staatssekretär-Kollegen durchsetzen konnte. Auf die inhaltliche Arbeit am bürgerlichen Recht hat Freisler jedenfalls trotz aller Bemühungen keinerlei Einfluss gewinnen können.<sup>2863</sup>

Wie weit war es nun also her mit einer Konkurrenz zu Gürtner? Freisler hätte Gürtner wohl gefährlich werden können, wäre dieser weniger klug gewesen. Gürtner den Rang abzulaufen, hatte

er als junger Staatssekretär einfach nicht die Voraussetzungen. Kerrl und Frank, die keine Unterstützung bekamen durch Hitler, dem auch an einer Aufblähung der Justiz nicht gelegen war, agierten viel zu ungeschickt, um gegen den auch damals schon von Lammers unterstützten, diplomatischen Gürtner anzukommen.<sup>2864</sup> Die Harmonie zwischen Kerrl und Frank, die sich anfangs im Kampf gegen Gürtner einig wussten, war auch nicht von Dauer. Nach Kerrls Kritik an dem unfähigen Frank und ihrem Zusammenstoß vor dem 16. Juni 1934 gerieten beide 1935 auch wegen unterschiedlicher Auffassungen über die von Kerrl betriebene Zusammenfassung der Justizprüfungsämter aneinander.<sup>2865</sup> Diese Uneinigkeit untereinander verringerte zusätzlich ihre Chancen, sich gegen Gürtner durchzusetzen. Thierack schließlich, der als nationalsozialistischer Justizminister in Sachsen wohl auch eine Konkurrenz für Gürtner hätte darstellen können, erwies sich als nicht so machthungrig wie Kerrl und Frank. Er kooperierte bei der „Verreichlichung der Justiz“ ohne Widerstand und wurde anschließend Chef des neu gegründeten Volksgerichtshofs, womit er Gürtner untergeordnet war.

## **I Schlussbetrachtung**

Die nationalsozialistische Forderung nach Ersetzung des in Deutschland angeblich geltenden römischen Rechts durch ein deutsches Gemeinrecht wurde während der zwölfjährigen Herrschaft der Nationalsozialisten nicht einmal in Ansätzen in die Tat umgesetzt. Es blieb schon unklar, wie diese Forderung überhaupt zu verstehen war. Sie löste in den Anfangsjahren des Dritten Reiches zwar eine heftige Kritik am BGB aus, die aber ohne jede Konsequenz blieb. Die Gründe für dieses Scheitern sind vielfältig. Der nationalsozialistische Jurist von der Pfordten, von dem die Forderung nach Einführung eines „deutschen Gemeinrechts“ stammte, hat das Dritte Reich nicht mehr erlebt. Rosenberg und Feder, die beiden einzigen anderen Personen, die bis zu einem gewissen Grade von Amts wegen für das Parteiprogramm zuständig waren, waren beide ohne Durchsetzungsvermögen. Von ihnen ist nicht einmal der Versuch bekannt, auf die Verwirklichung dieser Forderung hinzuwirken. Der Forderung fehlte allerdings auch insofern jede sachliche Basis, als die Behauptung, im BGB spiegele sich römisches Recht wider, objektiv unhaltbar war, wie hier gezeigt wurde und wie es auch schon zu Zeiten des Nationalsozialisten von einer zunehmenden Zahl von Rechtsgelehrten festgestellt worden war. Die Akademie für Deutsches Recht wiederum, die für die Entwicklung des neuen Rechts prädestiniert war, war zu schlecht organisiert, um neues Recht dieses Umfangs zu entwickeln. Das neue Gesetzgebungsverfahren, mit dem die Forderung hätte in die Tat umgesetzt werden müssen, war zunehmend in Abweichung von der geschriebenen Verfassung gewohnheitsrechtlich geregelt. Angesichts dieses Regelungsmangels, verbunden mit dem ausgeprägten Desinteresse des Diktators an Rechtsfragen und dem Gesetzgebungsverfahren,

298 bekamen die in das Gesetzgebungsverfahren involvierten Personen als Zentren der Willensbildung besonderes Gewicht. Da dies Juristen mit einer mehr oder weniger konservativen Einstellung waren, die überdies sehr gut kooperierten, prägte deren Einstellung im Wesentlichen die gesetzgeberische Behandlung des bürgerlichen Rechts. Dieses Verhalten war gepaart mit einem sehr geschickten kommunikativen Verhalten, indem der Öffentlichkeit mit Vorträgen, Gesetzespräambeln und Gesetzesbegründungen immer wieder vorgespiegelt wurde, das zuständige Ministerium stehe hinter der Forderung des Parteiprogramms. Dass das Ministerium einen nationalsozialistischen, für das bürgerliche Recht jedoch nicht zuständigen Staatssekretär besaß, war geeignet, diesen Eindruck zu verstärken. Das sind die klar erkennbaren Gründe dafür, dass auf diesem Gebiet nationalsozialistischer Anspruch und die Realität so krass auseinander fielen.

Letzten Endes hatten aber auch die späten Bemühungen unter Thierack, das BGB abzulösen, keine Erfolgsaussichten mehr gehabt, und das hatte zweierlei Gründe. Einmal stand die politische Entwicklung mit einem immer unsicherer werdenden Kriegsergebnis dem entgegen. Der zunehmenden Radikalisierung entsprach nämlich eine zunehmende Nüchternheit bis an die Grenzen einer Entideologisierung. Speer z.B. wurde nicht die Verantwortung für die Kriegsrüstung übertragen, weil er ein guter Architekt war, und schon gar nicht als altem Nazi, der er nicht war, sondern allein, weil Hitler von ihm – zutreffend, wie sich herausstellte – erwartete, dass er die Wirtschaft zu größeren Leistungen bringen würde. Ideologische Schwärmereien verloren zunehmend an Gewicht, je unsicherer der Kriegsausgang wurde und alles auf das eine Ziel ausgerichtet wurde, den Krieg nicht zu verlieren. Auch war vor demselben Hintergrund die Gesetzgebung auf die aktuellen Notwendigkeiten reduziert worden. Zum anderen wirkte sich eine zunehmende Zurückhaltung der Rechtswissenschaftler und -praktiker negativ auf jegliche Erfolgsaussichten aus.

Neben Gesetzgeber und Justiz beeinflussen auch die Rechtswissenschaftler das Recht. Savigny hatte die Rechtswissenschaft sogar als „einzig würdige Rechtsquelle bezeichnet“<sup>2866</sup>, und anscheinend hat es an der Bereitschaft der involvierten Juristen, Rechtswissenschaftlern wie Praktikern, gefehlt, ihr „Grundgesetz“ zu vernichten. Dafür spricht eine geradezu überwältigende Fülle von Einzelheiten. Es ist sogar sicherlich nicht übertrieben, von einer Resistenz der Juristen gegen das in keiner Weise einleuchtende Vorhaben zu sprechen, dem das vertraute und qualitativ hoch stehende BGB zum Opfer fallen sollte. Selbst die Arbeitsrechtler, die in den zwanziger Jahren um die Schaffung eines Arbeitsrechts unter Abkehr von § 611 BGB bemüht waren, hatten Bedenken gegen eine „Abänderung eines auf so lange Sicht gestalteten Gesetzgebungswerkes“.<sup>2867</sup> Anhaltspunkte für eine solche Annahme bieten die Tatsache, dass bei einem Preisausschreiben der Akademie in drei Kategorien zwei erste Preise mit der Begründung nicht vergeben wurden, dass

keine der eingereichten Arbeiten nationalsozialistischen Ansprüchen genügt habe<sup>2868</sup>, oder die Jahr für Jahr vom Rechnungshof getroffene Feststellung, dass in den Ausschüssen der AkDR vielfach kein „sachliches Arbeitsprogramm erledigt“ worden sei.<sup>2869</sup> Nicht nur bei den Arbeiten am Entwurf zu einem neuen Volksgesetzbuch ließ sich der innere Widerstand eines Großteils der Professorenschaft erkennen, das Bewährte, mit dem sie geschult worden waren, aufzugeben; dasselbe zeigte sich beispielsweise auch auf dem Gebiet der Studienordnung. Mit Schreiben vom 24. April 1937 hatte das RMEW von den juristischen Fakultäten Berichte über die Erfahrungen mit der neuen Studienordnung angefordert. Die Stellungnahmen aus der Hamburger Fakultät sind uns erhalten. Sie waren unisono ablehnend:

„Es wäre ... systematisch und pädagogisch besser, die alte Vorlesung ... wieder herzustellen.“ (Prof. Laun, Jahrgang 1882, allerdings bezogen auf das Verwaltungsrecht).

„Nicht bewährt hat sich die neue Vorlesung. Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (6. Semester) ... Es empfiehlt sich ..., wieder die Vorlesung über deutsches Privatrecht einzuführen und zwar (wie früher) für mittlere Semester.“ (Prof. Haff, Jahrgang 1879).

„Die neue Studienordnung hat diese einheitliche Vorlesung (Handelsrecht) zerschlagen.“ (Prof. Wüstendörfer, Jahrgang 1875).

„Der Zwang, die allgemeinen Vorlesungen über Rassenkunde zu hören, muss ... entfallen.“ (Prof. Sieverts, Jahrgang 1903). Geradezu vernichtend stellte sich die Stellungnahme des alten Professors Raape (Jahrgang 1878) dar:

„Auf diesem Gebiete (Bürgerliches Recht) hat sich die neue Studienordnung ... in keiner Weise bewährt. Schon jetzt hat man es im Praktikum mit Studenten zu tun, die nicht mehr nach dem alten Plan gehört haben. Dabei zeigt sich, dass sie mit dem System des Gesetzes nicht mehr vertraut sind. Wissen und Können haben in hohem Maße nachgelassen, allenthalben herrschen Unsicherheit, Lücken, Zusammenhanglosigkeit. Das Bedürfnis der Studenten nach systematischer Darstellung kann gar nicht überschätzt werden.“<sup>2870</sup>

Die Professorenschaft der Hamburger juristischen Fakultät wird in derselben Untersuchung aus der die vorgenannten Zitate stammen, zwar als „nationalkonservativ“ bezeichnet. Nichtsdestoweniger weigerte sie sich, der „geheiligten Überlieferung der aus der Pandektistik stammenden Rechtssystematik ... ab(zu)schwören.“<sup>2871</sup> Auf die spätere Idee des Ministeriums, die einheitliche Juristenausbildung aufzugeben, kam von dem damaligen Dekan der Fakultät, dem Ordinarius für Bürgerliches Recht und Versicherungswissenschaft Hans Möller (Jahrgang 1907), mit Schreiben vom 15. September 1941 eine ganz entschiedene Ablehnung. Der Plan wurde vom Ministerium danach nicht weiter verfolgt, was dafür spricht, dass auch von den anderen Universitäten keine Zustimmung kam. Die Autoren Paech und Krampe kommen in ihrer Untersuchung der Hamburger Universität während der Nazizeit zu dem Ergebnis, dass die letzte

Studienordnung aus dem Jahre 1944 das Ergebnis des Widerstandes der Rechtsprofessoren gewesen sein müsse. Die Präambel enthielt nicht mehr die bis dahin üblichen nationalsozialistischen Floskeln, und die „volks- und rassenkundlichen“ Vorlesungen waren wieder verschwunden. Im Wesentlichen war die „klassische Systematik“ wieder hergestellt worden.<sup>2872</sup>

Nach den ersten Jahren des Naziregimes verschwanden die überzogenen Forderungen der Anfangszeit allmählich. Auch der Tenor der Kritik am BGB wandelte sich im Laufe Jahre in erstaunlicher Weise. So unterschiedlich die BGB-Kritik in den ersten Jahren des Dritten Reichs auch inhaltlich ausfiel, gab es doch bald auch eine auffällige Gemeinsamkeit, nämlich einen allgemeinen Trend zu ihrer Mäßigung. Während die von Hitler angestrebte Wiederaufnahme des Weltkriegs in mancher Hinsicht mit einer zunehmenden Radikalisierung verbunden war<sup>2873</sup>, wurde die Kritik am BGB im Verlauf der Jahre schwächer. Stolleis<sup>2874</sup> stellt eine seit 1938 eintretende „Ernüchterung“ fest, „die im juristischen Bereich eine Besinnung auf die Vorzüge des traditionellen Rechtssystems einleitete.“ An anderer Stelle<sup>2875</sup> registriert er „schon um das Jahr 1940 herum ... ein depressives Ende“ der „Reformdiskussion“. Am deutlichsten lässt sich die Entwicklung erkennen, wenn man die Äußerungen einiger prominenter Juristen in verschiedenen Jahren einander gegenüberstellt. Staatssekretär Schlegelberger, der 1934<sup>2876</sup> noch von „Rechtsanarchie im Schuldrecht“ (11) gesprochen und weiter ausgeführt hatte, heutiges Recht könne teilweise „nur mit Hilfe der Darlegung schwieriger Begriffsjurisprudenz näher gebracht werden“ (19), ließ drei Jahre später verlauten: „Es kann ja keine Rede davon sein, dass man bei der Schaffung des neuen Rechts das BGB ... gedanklich überspringen könnte.“<sup>2877</sup>

Hedemann hatte bereits 1935 den Anfang gemacht. Damals war schon bei ihm zu lesen, man habe sich inzwischen mit dem Begriff „bürgerliches Recht“ abgefunden. Gleichzeitig wandte er sich gegen eine Verallgemeinerung kritisch gesehener Ausnahmefälle.<sup>2878</sup> Geradezu eindrucksvoll ist dieser Wandel bei Lange und Freisler. Heinrich Lange hatte 1933 zu den ersten scharfen Kritikern des BGB gehört.<sup>2879</sup> In ähnlicher Weise äußerte er sich auch noch zwei Jahre später.<sup>2880</sup> Aber weitere zwei Jahre später, 1937, waren von ihm schon mildere Töne zu hören.<sup>2881</sup> Ebenfalls 1937 hatte Lange in einem Vortrag zur Grundsteinlegung des Hauses der Akademie für Deutsches Recht in München<sup>2882</sup> darüber geklagt, dass „jetzt ein Teil der jungen Rechtslehrer allzu sehr in den Wolken“ schweben. Der „Pflicht- und Gemeinschaftsgedanke“, der 1933 seine Ausführungen beherrscht hatte<sup>2883</sup>, kam vier Jahre später nicht ein einziges Mal mehr vor, und auch die blumige Ausdrucksweise war verschwunden. Zwar sprach er immer noch vom „so genannten“ (23) bürgerlichen Recht, aber nun auch schon von dessen „innere(r) Gesetzlichkeit“ (23), um deretwillen das BGB „noch nicht Sinn und Bedeutung verloren“ (22) habe. 1941 schließlich hielt er in einer Monographie, der er den hochtrabenden Untertitel „Eine Privatrechtsgeschichte der neuesten Zeit“ gab<sup>2884</sup>, einen Rückblick auf die ersten Jahre nationalsozialistischer Herrschaft, was

nichts Geringeres als eine Historisierung der gerade zurückliegenden acht Jahre bedeutete. Langes Ausführungen zufolge war das BGB anfangs „von allen Gesetzen den schärfsten Angriffen ausgesetzt“ (5).

Aber „je mehr diese Arbeiten fortschritten, umso mehr zeigte sich die rechtstechnisch vollkommene Leistung der Verfasser des BGB“ (20).

1937 schien ihm „der einseitige Kampf gegen das BGB weitgehend überwunden“ gewesen zu sein (21), und 1941 galt:

„... je höhere Achtung man vor der gewaltigen technischen Leistung des BGB empfindet ..., umso mehr bleibt man ... dem bewährten Alten treu“ (36).

Nun könnte man bei Langes unterschiedlichen Ausführungen meinen, es handele sich hier einfach um die innere Entwicklung einer einzelnen Person. Dagegen spricht aber ganz entschieden, dass sogar ein Roland Freisler in seinen kritischen Äußerungen zum bürgerlichen Recht zurückhaltender wurde, was ja bei ihm, dem späteren Präsidenten des Volksgerichtshofs, sicherlich nicht auf ein Schwinden seines Fanatismus zurückzuführen war. Freisler hatte noch 1937 „eine wirklich umfassende Kritik des BGB“ gefordert<sup>2885</sup> und im nächsten Jahr eine überraschend gemäßigt ausfallende Kritik selbst geliefert<sup>2886</sup>, um zwei weitere Jahre später Elogien auf das Gesetz auszubringen, ja, das BGB sogar „das kodifizierte deutsche Gemeinrecht“ zu nennen. Später fuhr er fort:

„Oft besticht die Eleganz und Großzügigkeit der Linienführung des Gesetzes ... Oft fällt im Bürgerlichen Gesetzbuch ex tunc gesehen revolutionäre Kühnheit wegen ihrer Paarung mit vorsichtigsten Kompromisslösungen auf ....“<sup>2887</sup>

Der Leser reibt sich verwundert die Augen. Wie war das mit der auch von Freisler erhobenen Forderung zu vereinbaren, das BGB nach Maßgabe von Art. 19 des Parteiprogramms durch ein „deutsches Gemeinrecht“ zu ersetzen? Im Folgejahr bescheinigte er dem BGB gar „eine“ (im Original gesperrt:) „starke kulturelle Anziehungskraft, nicht unähnlich der Anziehungskraft deutschen Städterechts auf die Städtegründungen im Ostraum.“<sup>2888</sup> Seine (im Original gesperrt:) „Begriffs- und Unterscheidungsschärfe“ hätten es zu einem der (im Original gesperrt:) „praktikabelsten Zivilgesetze des europäischen Kulturkreises“ gemacht.<sup>2889</sup> Es habe (im Original gesperrt:) „in unseren Grundstücksverkehr eine einzigartige Sicherheit und Klarheit gebracht.“<sup>2890</sup> Es gebe keinen Grund, „Abschied zu nehmen vom Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches“.<sup>2891</sup>

Am Schluss dieser Apotheose des BGB stellte Freisler in Form einer rhetorischen Frage fest, das „Bürgerliche Recht“ (die Apostrophe waren noch nicht gefallen) erführe eine „viel tiefer verwurzelte Inkarnation“.<sup>2892</sup> Diese überraschenden Äußerungen wurden weder von irgendwem, sondern von dem Zweiten Staatssekretär im RJM, noch irgendwo, sondern in der (von Freisler

selbst herausgegebenen) Schriftenreihe „Deutsches Rechtsleben. Schriften für Studium und Praxis“ geäußert, können also nicht als vorsichtiger Versuchsballon gewertet werden, sondern standen eher einer offiziellen Äußerung nahe. Es ist schwer vorstellbar, dass Freisler diese Aufsätze ohne vorherige Kenntnis seines Ministers veröffentlicht hat. Auch Wolfgang Siebert, der sich ja sonst vorwiegend zum Arbeitsrecht äußerte, geißelte 1935 noch das BGB, weil es den „Missbrauch ganzer Rechtsgebiete“ zulasse<sup>2893</sup>, und setzte grundsätzlich das Adjektiv „bürgerlich“ in Anführungszeichen.<sup>2894</sup> Neun Jahre später hatte sich seine Diktion völlig verändert.<sup>2895</sup> Die Anführungszeichen waren verschwunden. Stattdessen war zu lesen: „... unser BGB“ (7), „in unserem bürgerlichen Recht“ (11) und „brauchen wir ein bürgerliches (volksgenössisches) Recht“ (12). Am krassesten wurde die auf diesem Gebiet bis zu einem gewissen Grade wieder gewonnene Freiheit der Äußerung im BGB-Kommentar von Staudinger deutlich, in dem 1940 betont wurde, dem Gedanken „Gemeinnutz vor Eigennutz“ hätten auch schon verschiedene Vorschriften des 1933 übernommenen Rechts Rechnung getragen.<sup>2896</sup> Auch Larenz hielt es noch 1960 für notwendig zu bemerken, dass er seine „viel zu optimistische Einschätzung des Staates ... bereits ... 1943 revidiert“ habe.<sup>2897</sup> Lediglich Heinrich Dölle erneuerte (nach dem Dritten Reich) in seinen Ausführungen anlässlich der fünfzigjährigen Geltung des BGB einen Teil seiner 1933 geübten Kritik, wenngleich in deutlich maßvollere Weise.<sup>2898</sup> Parallel zu einer Versachlichung der Äußerungen über das BGB erschienen erstmals 1941 konstruktive Beiträge zu der Frage, was an die Stelle des BGB treten könnte<sup>2899</sup>, nachdem die anfangs besonders lautstark eine Anpassung des bürgerlichen Rechts Fordernden später einfach verstummt waren oder sich sogar mit recht gemäßigten Ansichten zu Wort meldeten. Der stramm nationalsozialistische Insider Rothenberger bemerkte in seiner Denkschrift über die Justizreform 1942 bezüglich seiner Standesgenossen: „... ein inneres Vertrauensverhältnis zu Führer, NSDAP und Volk fehlt.“<sup>2900</sup> Eckhardt, als Nachfolger des ins Innenministerium wechselnden Stuckart Staatssekretär im Erziehungsministerium geworden, der 1935 die Studienordnung im Sinne der neuen Geistes geändert hatte, schrieb fünf Jahre später selbst wieder vom bürgerlichen Recht, ohne das Wort weiterhin in Anführungszeichen zu setzen, und über die von ihm durchaus mitgestaltete Anfangszeit äußerte er sich wie folgt: Damals herrschte ... ein erbitterter Kampf aller gegen alle ... Dem unpolitischen Professor alten Stils, der am liebsten gar nichts geändert hätte (!), standen fachlich unbeschwerte Revolutionäre gegenüber, die in Bausch und Bogen verwarfen, was Jahrhunderte vor ihnen erarbeitet.“<sup>2901</sup> Dass man ihn selbst diesen Revolutionären hätte zurechnen müssen, verschwieg er.

Für den von den Nationalsozialisten beherrschten Staat waren Maßnahmengesetze<sup>2902</sup> und Einzelfallgesetze<sup>2903</sup> typisch. Dazu trat ein neuer, von Hedemann geprägter Begriff, die „Splittergesetzgebung“.<sup>2904</sup> Sie schufen sich ad hoc das, was sie gerade benötigten, ein Verfahren, dem der Umgang mit dem Parteiprogramm und mit der Weimarer Reichsverfassung entsprach.

An einer grundlegenden Neuordnung des Rechtssystems bestand kein Interesse, vor allem bei dem Diktator selbst nicht. Das zeigt in exemplarischer Weise dessen Haltung zu dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs und zu Fricks Vorschlag zur Schaffung einer neuen Verfassung. Wenn einige Forscher zu anderen Ergebnissen kommen, so liegt das vermutlich an einer nicht hinreichend kritischen Haltung gegenüber dem Schrifttum des Dritten Reiches. Für die Annahme, neue Gesetzgebungswerke seien an „Unstimmigkeiten zwischen Hitler, Akademie und Reichsjustizministerium“ gescheitert<sup>2905</sup>, finden sich in den Quellen keine Anhaltspunkte. Die Äußerungen der auf den Nationalsozialismus eingeschworenen Juristen zum BGB erschöpften sich überwiegend in der Negation und, was die Neugestaltung betraf, in Leerformeln. Vor diesem Hintergrund fehlte auch den mit der Schaffung des VGB betrauten Rechtswissenschaftlern jegliche Motivation, das BGB zu vernichten. Das Privatrecht war mit seinem „Übergewicht der scharfen Ausprägung und Durchbildung“<sup>2906</sup> für die Juristenausbildung prägend. Hinzu kam die konservative Grundhaltung des Gros der Juristen<sup>2907</sup>, und „die Akteure (folgen) unbewusst ihrem Habitus“.<sup>2908</sup> Also deuteten auch sie den Auftrag zur grundsätzlichen Neufassung des BGB in den zu seiner Überarbeitung um, was umso leichter fiel, als das BGB zum Verständnis vieler Gesetze unverzichtbar war.<sup>2909</sup> Die Idee der Stoßtruppfakultät schließlich, auf dem Wege über geeignete Lehrstuhlbesetzungen der Rechtslehre neuen Geist einzuhauchen, war schon 1937 tot gewesen. Insoweit gilt die – in ihrer Ausschließlichkeit vielleicht überpointierte – Feststellung Ernst Noltes: „(W)ährend des ganzen Dritten Reiches blieben die überlieferte Rechtsauffassung und das vorhandene Rechtssystem existent, und Adolf Hitler konnte in keinem Augenblick sagen, er habe den Kampf gegen die >reaktionären Juristen< definitiv gewonnen.“<sup>2910</sup>

Dieser Befund ist nur scheinbar paradox, denn wegen des Fallens des Gleichheitsgrundsatzes, wegen unerträglicher straf- und sonstiger öffentlich-rechtlicher Gesetzgebung, wegen Rechtsbeugung seitens nationalsozialistischer Gerichte und schließlich wegen gesetzlich gar nicht gedeckter Gewalttaten hat es einen bürgerlichen Rechtsstaat eben trotzdem nicht mehr gegeben.

Die „fast unerschöpfliche Fülle“ von Beiträgen der Rechtswissenschaftler zur Neugestaltung des Rechts im nationalsozialistischen Sinn, „weithin systemhörig“<sup>2911</sup>, hat die Gesetzgebung auf dem Felde des bürgerlichen Rechts nicht erreicht. Ob sie einen etwas größeren Einfluss auf die Rechtsprechung ausgeübt hat, wie Anderbrügge vermutet<sup>2912</sup>, mag in dieser generellen Fassung dahingestellt bleiben. Zumindest für die höchstrichterliche Rechtsprechung gilt nicht einmal das. Dass die Fülle der Äußerungen bereits nach wenigen Jahren merklich abnahm, dürfte sich eher als ein Indiz für die Einsicht der Wissenschaftler darstellen, dass der Zwang, sich dem neuen Geist anzupassen, auf ihrem Felde doch geringer war als zuerst vermutet. Diese Entwicklung begann nicht erst in der zweiten Phase des Krieges, sondern auch Gürtner hatte schon auf diese Art und Weise eine Art indirekter Unterstützung seitens eines Teils der Professorenschaft erhalten. Sechs



Juristen lassen sich benennen, die während der Nazizeit am meisten über die Abschaffung oder grundlegende Veränderung des bürgerlichen Rechts geschrieben haben: der Akademiepräsident, Hans Frank, der Staatssekretär im RJM Roland Freisler, der Vorsitzende des Hauptausschusses für das Volksgesetzbuch, Justus Wilhelm Hedemann, das „Stoßtrupp“-Mitglied und der Koordinator in der Akademie, Heinrich Lange, der Rechtsphilosoph Karl Larenz und der Arbeitsrechtler Wolfgang Siebert. (Hans Dölle zählt nicht dazu, weil sein Engagement gegen das BGB nach zwei Jahren vorüber war, Heinrich Stoll war bereits im Juni 1937 verstorben, und Carl Schmitts Ausführungen waren nicht unmittelbar auf das bürgerliche Recht bezogen und waren auch auf die vier ersten Jahre des Dritten Reiches beschränkt.) Sosehr sich diese sechs Juristen nach Hinneigung zum Nationalsozialismus, nach Alter und beruflicher Stellung unterschieden, hatten sie den literarischen Eifer gemein, mit dem sie in den ersten Jahren des Dritten Reiches um die Destruktion des BGB bemüht waren. Hinsichtlich Prof. Hedemanns sind allerdings große Zweifel daran angebracht, ob er innerlich hinter seinen immer recht eifrig erscheinenden Äußerungen stand. Diese ließen sich eigentlich von Anfang an alle auf zweierlei Weise deuten.<sup>2913</sup> All diesen Juristen blieb insoweit der Erfolg gänzlich versagt. Nichts von dem, was es zwischen 1933 und 1945 an nennenswerten Veränderungen des bürgerlichen Rechts gegeben hat, ist in spürbarer Weise von irgendeinem dieser sechs Propagandisten der Veränderung beeinflusst worden. Dass das sogar für Freisler gilt, der immerhin von April 1934 bis August 1942 als Staatssekretär im RJM fungierte, sei besonders betont, wobei es über dessen Einfluss auf das bürgerliche Recht sehr unterschiedlich Meinungen gibt. Angesichts der zunehmenden Radikalisierung des Nationalsozialismus während des Krieges<sup>2914</sup> ist bei einem Teil der das Wort führenden Rechtswissenschaftler eine deutlich gegenläufige Entwicklung festzustellen. So wurde eine fast vollständige Rückkehr zur alten Studienordnung durchgesetzt und Savigny, der „führende Vertreter des (undeutschen) römischen Rechts und der historischen Schule“, avancierte 1944 „zum Repräsentanten des europäischen Geistes“.<sup>2915</sup> Der Weg Forsthoffs vom radikalen Nazi bis zum mundtot gemachten Regimegegner steht als besonders eindrucksvolles Beispiel für diese Entwicklung.

Wenn die nationalsozialistische Vorstellung zuträfe, das Recht stehe über dem Gesetz und der Volksgenosse trage es in sich, dann wäre man damals vielleicht wirklich auf den alten germanischen, vor allem nichtschriftlichen Rechtszustand zurückgefallen, auf ein Recht, das wegen seiner Unzulänglichkeit zu einer schweren Belastung für den auf eine Kriegswirtschaft ausgerichteten modernen Staat hätte werden müssen. Ein völlig neues Recht zu prägen, fehlte es dem Dritten Reich aber eben auch an den willfähigen Juristen. Fünf Offiziere, denen die Zerstörung der Brücke von Remagen bis zum Anrücken der Amerikaner misslang, konnte Hitler hinrichten lassen, tausende von Juristen in den Ministerien und den Fakultäten nicht. Die anfangs

der Nazizeit jüngerer Juristen Lange und Freisler, so verschieden sie waren, haben das irgendwann begriffen, und der so erfahrene wie anpassungsfähige Hedemann, sich hinter seiner zentralen Koordinationsaufgabe und einem Wust von Veröffentlichungen verbergend, hatte es wohl schon immer gewusst.

„Das Geschehen erzählen“ ist unvorstellbar<sup>2916</sup>; aber so kann es gewesen sein.

## **Anmerkungen**

- 
- 1 Fraenkel, Ernst, Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt/Main 1984 (geschrieben vor dem Holocaust).
  - 2 Hierfür ist ein Beispiel aus dem Themenkreis der Arbeit die Geheimverordnung über die Zulassung der nachträglichen Eheschließung im Kriege Gefallener vom 6. November 1941.
  - 3 Schubert, Werner (Hg.), Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus. Ausgewählte Quellen, Paderborn, München, Wien, Zürich 1993.
  - 4 Siehe BArch, Plakate 002/041/006 Parteiprogramm der N.S.D.A.P.
  - 5 Hitler, Adolf, Mein Kampf, 2 Bände, München <sup>573–577</sup>1940 (zuerst 1925 und 1928).
  - 6 Feder, Gottfried, Das Programm der N.S.D.A.P. und seine weltanschaulichen Grundgedanken (= Nationalsozialistische Bibliothek, herausgegeben von Gottfried Feder, Band 1), München <sup>96-100</sup>1933.
  - 7 Rosenberg, Alfred, Der Mythos des 20. Jahrhunderts, München <sup>79-82</sup>1935 (zuerst 1930). Die im US Holocaust Memorial Museum in Washington D.C. verwahrten Tagebücher Rosenbergs konnten nicht berücksichtigt werden (vgl. <http://www.zeit.de/wissen/geschichte/2013-06/nationalsozialismus-nsdap-Hitler-rosenberg-tagebuch>, vom 13. Juni 2013).
  - 8 Frank, Hans (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935 und <sup>2</sup>1935.
  - 9 Domarus, Max, Hitler. Reden und Proklamationen 1932 – 1945, München 1965.
  - 10 Picker, Henry, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier, Stuttgart 1976.
  - 11 Jochmann, Werner (Hg.), Adolf Hitler. Monologe im Führerhauptquartier 1941 – 1944, München 2000.
  - 12 Ebd. S. 16 bis 18.
  - 13 Reuth, Ralf Georg (Hg.), Joseph Goebbels Tagebücher, München, Zürich <sup>2</sup>1992; außerdem Lochner, Louis P., Goebbels Tagebücher aus den Jahren 1942 – 1943, Zürich 1948.
  - 14 Dietrich, Otto, Zwölf Jahre mit Hitler, München 1955; Wiedemann, Fritz, Der Mann, der Feldherr werden wollte. Erlebnisse und Erfahrungen des Vorgesetzten Hitlers im 1. Weltkrieg und seines späteren persönlichen Adjutanten, Velbert, Kettwig 1964; Engel, Gerhard, Heeresadjutant bei Hitler 1938 – 1943, herausgegeben von Hildegard von Kotze, Stuttgart 1974; Below, Nicolaus v., Als Hitlers Adjutant 1937 – 45, Mainz 1980.
  - 15 Krosigk, Lutz Graf Schwerin von, Es geschah in Deutschland, Tübingen, Stuttgart <sup>3</sup>1952; Frank, Hans, Im Angesicht des Galgens, herausgegeben von Oswald Schloffer, München 1953.
  - 16 Heiden, Konrad, Adolf Hitler. Das Zeitalter der Verantwortungslosigkeit. Eine Biographie, Zürich 1936; Heiden, Konrad, Adolf Hitler. Ein Mann gegen Europa. Eine Biographie, Zürich 1937; Heiden, Konrad, Der Fuehrer. Hitler's Rise to Power, Boston 1969 (zuerst 1944).
  - 17 Feder, Gottfried, Der Deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage. Neue Wege in Staat, Finanz und Wirtschaft (= Nationalsozialistische Bibliothek, Heft 35), München <sup>16/17</sup>1933.
  - 18 Kluge, Rudolf/Krüger, Heinrich, Verfassung und Verwaltung im Großdeutschen Reich

- (Reichsbürgerkunde), Berlin <sup>2</sup>1939 (zuerst 1937).
- 19 Hofacker, W., Die rechtliche Bedeutung des Satzes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz, in: AcP Bd. XXIX (1935/36), 432 bis 446. Stolleis, Michael, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht (= Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung Band 15), Berlin 1974, S. 87, nennt Hofacker einen konservativen, nicht-nationalsozialistischen Praktiker, dessen Ausführungen er als skurril empfindet.
  - 20 Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade), Salzhausen, Frankfurt/Main <sup>2</sup>1980.
  - 21 Internationaler Militärgerichtshof, Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof vom 14. November 1945 - 1. Oktober 1946, Band I bis XXIV, Nürnberg 1947.
  - 22 Unter Rechtsordnung wird hier das Normensystem verstanden. Abweichend hiervon werden gelegentlich auch die Judikatur und sogar die wissenschaftliche Lehre zur Rechtsordnung gezählt.
  - 23 Ebenso Becker, Maximilian, Rez. v. Sarah Schädler, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2010-1-195> (15.03.2010).
  - 24 Siehe die Nachweise in Kapitel F.
  - 25 Kühn, Evelyn, Die Entwicklung und Diskussion des Ehescheidungsrechts in Deutschland, Diss. iur. Hamburg, Hamburg 1974
  - 26 Ein frühes Beispiel bildet § 70 I Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl I, 549): „Der Reichsjägermeister erlässt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften ...“. Das war selbst nach der damals geltenden Staatsrechtslage ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip.
  - 27 Das Zivilrecht genießt in der Rechtsgeschichtsschreibung das geringste Interesse (Hausmann, Frank-Rutger, Rez. von B. Diestelkamp, Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte, H-SOZ-U-KULT [H-NET] 19.03.2002), und die Justiz genießt mehr Beachtung als die Gesetzgebung (Schröder, Rainer, Die Bewältigung des Dritten Reiches durch die Rechtsgeschichte, in: Mohnhaupt, Heinz [Hg.], Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten [1988 – 1990]. Beispiele, Parallelen, Positionen, Frankfurt/Main 1991, S. 604 bis 647 [637]. Schröder lässt allerdings ausdrücklich „die 'allgemeine' Geschichtswissenschaft außer Betracht“ [614]).
  - 28 Die häufig benutzte Bezeichnung „Sinti und Roma“ ist pleonastisch, da die Sinti einen Zweig der Roma bilden. Von der Außerkraftsetzung des § 1 BGB durch das Reichsbürgergesetz zu sprechen, wie Luig es tut, (Luig, Klaus, Conring, das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte, in: Stolleis, Michael (Hg.), Hermann Conring [1606 – 1681], Beiträge zu Leben und Werk, Berlin 1983, S. 355 bis 395 [395]) ist übertrieben, denn dass die Rechtsfähigkeit gemäß § 1 mit der Vollendung der Geburt beginnt, war auch weiterhin für alle Menschen geltendes Recht. Für eine Differenzierung der Rechtsfähigkeit hatte schon 1913 mit dem Blick auf Ausländer Hedemann plädiert (Hedemann, Justus Wilhelm, Werden und Wachsen im Bürgerlichen Recht, Berlin 1913, S. 20 ff. [22]).
  - 29 Josef Altstötter (1892 – 1979) war Ministerialdirektor im RJM, seit 1943 als Leiter der Abt. VI (Bürgerliches Recht und Rechtspflege).
  - 30 Altstötter, Joseph, Die nationalsozialistische Rechtserneuerung auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts und der Bürgerlichen Rechtspflege, DJ 1943, S. 83 ff.
  - 31 Freisler, Roland, Einige Gedanken zur Erneuerung des deutschen Gemeinrechts, in: DGWR 6/1937, S. 85 bis 94 (= BArch R 3001/24723 Bl. 20 bis 24).
  - 32 Otte, Gerhard, Die zivilrechtliche Gesetzgebung im „Dritten Reich“, NJW 1988, S. 2837 bis 2842.
  - 33 Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) vom 30. Januar 1937 (RGBl I, 107, Berichtigung S. 588, 1140).

- 
- 34 Gesetz vom 7. November 1939 (RGBl I, 2223), Verordnungen vom 19. Dezember 1939 (RGBl I, 2443), vom 3. November 1942 (RGBl I, 636), vom 28. Dezember 1942 (RGBl I, 740) und vom 6. April 1943 (RGBl I, 178).
- 35 Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (SchiffsG) vom 10.11.1940 (RGBl I, 1499).
- 36 Gruchmann, Lothar, Justiz im Dritten Reich 1933 – 1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte, Bd. 28), München <sup>1</sup>1988, <sup>3</sup>2201.
- 37 Mit der Fragwürdigkeit solcher Betrachtungen hat sich vor allem Demandt (Demandt, Alexander, Ungeschehene Geschichte, Göttingen 1984) auseinander gesetzt.
- 38 Hattenhauer, Hans, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts (= Band 1042 der Uni-Taschenbücher), Heidelberg <sup>3</sup>1983, Rz. 658 auf S. 313.
- 39 Bretone, Mario, Geschichte des römischen Rechts. Von den Anfängen bis zu Justinian, München <sup>2</sup>1998, S. 29 bis 33.
- 40 Die Veröffentlichungen der Historiker Dirk Blasius, Lothar Gruchmann, Dieter Rebenisch und Karl Tepe bilden in unserem Kontext – wichtige – Ausnahmen.
- 41 So z.B. Lübke, Anna, Aus der Geschichte Lernen? Eine Kritik pädagogischer Geschichtsschreibung am Beispiel von Bernd Rüthers, Wir denken die Rechtsbegriffe um... Weltanschauung als Auslegungsprinzip. 1987, Rechtshistorisches Journal 1988, S. 417 bis 423, Anm. 74.
- 42 Rückert, Joachim, Stichwort Savigny, in: Stolleis, Lexikon, S. 540 bis 545.
- 43 Friedrich Carl von Savigny (1779 – 1861), 1808 Ordinarius für römisches Zivilrecht in Landshut, seit 1810 in Berlin, unter Friedrich Wilhelm IV. von 1840 bis 1848 preußischer Gesetzgebungsminister, setzte sich für eine historische sowie für eine philosophische Behandlung des Rechts ein, Verfasser mehrerer grundlegender Werke; Näheres bei Rückert, Savigny, und Denneler, Iris, Karl Friedrich (sic!) von Savigny, Berlin 1983.
- 44 Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. 4, Heidelberg <sup>2</sup>1850, S. XIV f., zitiert nach Bretone, Geschichte, S. 23 f.
- 45 Bretone, Geschichte, S. 24.
- 46 Pio Caroni nach Schwaibold, Matthias, Rez. v. Caroni, Pio, Die Einsamkeit des Rechtshistorikers, Basel 2005, in: Rechtsgeschichte 8 (2006), S. 158 bis 162 (160, rechte Spalte).
- 47 Lediglich die unterschiedliche Schwerpunktsetzung auf römisches oder deutsches Recht, die noch heute in der anachronistisch anmutenden Zweiteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte in eine germanistische und eine romanistische Abteilung fortlebt, schuf einen Unterschied im Forschungsansatz der Vertreter der geschichtlichen Rechtswissenschaft
- 48 Dulckeit, Gerhard, Philosophie der Rechtsgeschichte. Die Grundgedanken des Rechtsbegriffs in seiner historischen Entwicklung, Heidelberg o.J. (1951), S. 10.
- 49 Thieme, Hans, Ideengeschichte und Rechtsgeschichte, in: Festschrift für Julius von Gierke zu seinem goldenen Doktorjubiläum am 25. Oktober 1948 dargebracht von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Göttingen, Berlin 1950, S. 266 bis 285.
- 50 Bader, Karl Siegfried, Aufgaben und Methoden des Rechtshistorikers (= Band 162 von Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart), Tübingen 1951, S. 6.
- 51 Ebd. S. 10.
- 52 Ebd. S. 17 f.
- 53 Mitteis, Heinrich, Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, Weimar 1947, Faber, Karl-Georg, Theorie der Geschichtswissenschaft, München <sup>4</sup>1978; Zimmerli, Walther Ch., Wissenschaftsgeschichte: Geisteswissenschaften, in: Seiffert, Helmut/Radnitzky, Gerard (Hg.), Handlexikon zur Wissenschaftstheorie, München 1992, S. 413 bis 425
- 54 Bretone, Geschichte, S. 29.
- 55 Nach Zimmerli, Wissenschaftsgeschichte, S. 423, beginnend mit Fischers Buch „Griff nach der

- Weltmacht“, also 1961.
- 56 Bei dem durchaus fortschrittlich denkenden Treitschke etwa beschränkten sich die Ausführungen über die Rechtsentwicklung noch auf Völkerrecht und Staatsrecht. (Treitschke, Heinrich von, *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert* Bd. 1 [= Staatengeschichte der neuesten Zeit, 24. Band], Leipzig 1882).
- 57 Die zweiten werden in diesem Fall, obwohl Juristen, gemeinhin Rechtshistoriker genannt. Nach Auffassung des Juristen Scheyhing sind die Vertreter der geschichtlichen Rechtswissenschaft sogar Historiker, denen die rechtsgeschichtliche Betrachtung obliegt.
- 58 Stolleis, Michael/Simon, Dieter, Vorurteile und Werturteile der rechtshistorischen Forschung zum Nationalsozialismus, in: Hattenhauer, Hans, *NS-Recht in historischer Perspektive* (ohne Herausgeber), München, Wien 1981, S. 13 bis 51; Stolleis, Michael, *Recht im Unrecht*; Stolleis, Michael, *Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte*, in: Goertz, Hans-Jürgen, *Geschichte. Ein Grundkurs*, Reinbek bei Hamburg, <sup>2</sup>2001, S. 340 bis 361.
- 59 Bretone zitiert Arnaldo Dante Momigliano (Bretone, *Geschichte*, S. 30). Dieser hatte auf dem Internationalen Kongress der Societa Italiana di Storia del Diritto, der im April 1963 in Bellagio stattfand, vom Ende der Rechtsgeschichte als eines autonomen Wissenschaftszweiges gesprochen. Ob dieses unhistorische Vorgehen auf den Nationalsozialismus und Faschismus zurückzuführen ist, kann hier nicht untersucht werden. Vgl. dazu Schwerin, Claudius Freiherr von, *Rechtsgeschichte und Rechtserneuerung*, in: Frank, Hans (Hg.), *Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts* (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank, Gruppe: Rechtsgrundlagen und Rechtsphilosophie, Nr. 7) München, Berlin o.J. (1938), S. 37 bis 50 (40): „Die rechtsgeschichtliche Forschung muss ihre Fragestellungen dem Ziele der Rechtserneuerung aus dem deutschen Geiste unterordnen.“ Ähnlich, aber weniger pointiert Koschaker, Paul, *Die Krise des römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft* (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank, Gruppe: Römisches Recht und fremde Rechte, Nr. 1) München, Berlin o.J. 1938, S. III:
- 60 Stolleis/Simon, S. 25; Stolleis, *Unrecht*, S. 48.
- 61 Scheyhing, Robert, *Die geschichtliche Dimension im geltenden Recht*, in: Born, Karl Erich/Lange, Hermann, *Tübinger Festschrift für Eduard Klein*, Tübingen 1968, S. 423 bis 437 (429).
- 62 Opgenoorth, Ernst, *Einführung in das Studium der neueren Geschichte*, Braunschweig <sup>1</sup>1969, S. 165.
- 63 Schröder, Jan, *Gesetzesauslegung und Gesetzesumgehung. Das Umgehungsgeschäft in der rechtswissenschaftlichen Doktrin von der Spätaufklärung bis zum Nationalsozialismus* (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, herausgegeben von Alexander Hollerbach u.a., Neue Folge, Heft 44), Paderborn u.a. 1985; Schröder, Jan, *Überlegungen zur „Juristischen Zeitgeschichte“*, in: Michael Stolleis (Hg.), *Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach?*, Baden-Baden <sup>1</sup>1993, S. 35 bis 42.
- 64 Venrooy, Gerd J. van, *Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Duisburg in den Jahren 1927 bis 1942 im Spiegel der Bensheimer Sammlung. Eine Interpolation*, Krefeld 1988.
- 65 Hattenhauer, Hans, *Wandlungen des Richterleitbildes im 19. und 20. Jahrhundert*, in: Ralf Dreier, Wolfgang Sellert (Hg.), *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, Frankfurt am Main <sup>1</sup>1989, S. 9 bis 33 (32 f.). An anderer Stelle forderte Hattenhauer sogar ausdrücklich, „(d)ie Frage nach der rechtsgeschichtlichen Kontinuität, den Zusammenhängen des Rechtes der Weimarer Republik mit dem der Zeit Hitlers und wiederum mit dem unsrigen wird und muss die Forschung mehr als bisher ... bestimmen“ (Hattenhauer, Hans, Vorwort zu: *NS-Recht*, S. 7 bis 10 [9]).
- 66 Vormbaum, Thomas, *Zur Juristischen Zeitgeschichte*, in: Stolleis, *Zeitgeschichte*, S. 69 bis 81.
- 67 Werle, Gerhard, *Zur Konzeption von Forschung und Lehre im Fach „Juristische Zeitgeschichte“*, in: Stolleis *Zeitgeschichte*, S. 63 bis 68.
- 68 Becker, Martin, *Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis in Deutschland vom Beginn der*

- Industrialisierung bis zum Ende des Kaiserreichs, Frankfurt/Main 1995, insbes. S. 3, S. 327 ff.
- 69 Peschel-Gutzeit, Lore Maria (Hg.), Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge, Baden-Baden 1996.
- 70 Schmidt-Voges, Inken, Rezension von: Oestmann, Peter (Hg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozess (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 56), Köln 2009, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2010-3-136>> (20.09.2010)
- 71 Majer, Diemut, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements (= Schriften des Bundesarchivs, Band 28), Boppard 1981.
- 72 Geiss, Imanuel, Rezension von Diemut Majer, Fremdvölkische im Dritten Reich, in: Seifert, Jürgen u.a (Hg.), Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Sonderheft der Kritischen Justiz, Band II, Baden-Baden 1984, S. 216 f. (217).
- 73 Majer, Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems: Führerprinzip. Sonderrecht, Einheitspartei, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1987.
- 74 Ebd. S. 24.
- 75 Das soll aus Majers Sicht offenbar die Vorgehensweise der Historiker sein. Auf eine solche nur zeitliche Aneinanderreihung von Fakten beschränkt sich beispielsweise die Arbeit des Juristen Pichinot (Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht. Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Drittens, Diss. iur. Kiel 1981).
- 76 Zuletzt Rüthers, Bernd, Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1988, S. 219.
- 77 Gesell, Michael, Rezension von Bernd Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung, in: Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus (= Sonderheft der Kritischen Justiz, herausgegeben von Jürgen Seifert u.a., Bd. I) Baden-Baden <sup>2</sup>1983, S. 105 bis 107.
- 78 Lübke, Kritik.. Andererseits spricht diese in demselben Aufsatz den Historikern die Fähigkeit ab, über die Geschichte des Rechts zu arbeiten. Der Historiker ist von seinem Selbstverständnis her jedoch dazu berufen, die historische Entwicklung der menschlichen Kultur zu erforschen und zu untersuchen, also auch die des Rechts.
- 79 Tagungsbericht Geschichte und Recht. Eine deutsch-französische Annäherung zwischen Geschichtswissenschaft und juristischer Rechtsgeschichtsschreibung. 24.06.2003, Berlin, <<http://hsozkult/geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=269>> (25.07.2003).
- 80 Eckert, Jörn (Hg.), Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte. Hans Hattenhauer zum 8. September 2001, Heidelberg 2003.
- 81 Eckert, Jörn, Einleitung zu Eckert, Nutzen, S. V bis VII (V). Unter den 38 Beiträgern gab es – das muss korrekterweise gesagt werden – jedoch auch solche, die zwar zur Festschrift ihres Kollegen Hattenhauer beitragen wollten, ohne aber mit der sich im Titel niederschlagenden These überein zu stimmen, insbes. Hattenhauers Kieler Kollege Schubert (Schubert, Werner, Familienlohn, Kinderbeihilfen und Familienstimmrecht [salaire familiale, allocations familiales et suffrages familiales] in Deutschland bis zur Zeit der frühen Bundesrepublik und in Frankreich seit dem 19. Jahrhundert, in: Eckert, Nutzen, S. 497 bis 535).
- 82 Landwehr, Götz, Das Fortwirken mittelalterlicher Rechtsübertragungen in der Gegenwart. Die Entenjagd auf der Niederelbe im Bereich der Haseldorfer und der Seestermüh(l)er Elbmarsch – zwei ungewöhnliche Rechtsstreitigkeiten im 20. Jahrhundert – , in: Eckert, Nutzen, S. 277 bis 314.
- 83 Kiesow, Rainer Maria, Wozu Rechtsgeschichte?, in: Rechtsgeschichte – Legal History 03 (2003), S. 12 bis 17.
- 84 Ebd., S.15.
- 85 Becker, Lothar, Rez. von Chr. Hilger, Rechtsstaatsbegriffe im Dritten Reich. Eine Strukturanalyse (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 39) Tübingen 2003

- <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2004-1-066>> (03.02.2004).
- 86 Gosewinkel, Dieter, (Hg.), *Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur* (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, Bd. 180: Das Europa der Diktatur Bd. 4), Frankfurt am Main 2005, Vorwort: Forschung und Forschungsperspektiven, S. XLIV.
- 87 Weinke, Annette, Rez. von H. Rottleuthner, *Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945*, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2010-3-192>> (26.09.2010).
- 88 Frieder Günther, Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim wissenschaftlichen Dienst der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Stuttgart.
- 89 Günther, Frieder, Rezension von M. Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 4, (<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2012-3-042> - 17.07.2012). Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass sich in jüngster Zeit eine neue Entwicklung Bahn zu brechen scheint. So schreibt Siemens mit Bezug auf den Rechtshistorikertag von September 2010, „die immer wiederkehrenden Klagen über das Defizit der Rechtsgeschichte (gäben) (im Original gesperrt:) nicht mehr die aktuelle Situation wieder“ (Siemens, Daniel, *Towards a New Cultural History of Law*, in: *Interdisciplines, Journal of History and Sociology* 3 (2012), Heft 2, S. 18 bis 45 (28).
- 90 Bretonne, *Geschichte*, S. 31.
- 91 Der Frage nach dem Verhältnis der beiden Wissenschaften zueinander auf diesem Gebiet wurde die ganze Ausgabe Frühjahr 2004 der Zeitschrift „*Traverse, Zeitschrift für Geschichte. Revue d'histoire* gewidmet (Müller, Thomas Christian, CFP: *Geschichte und Recht/Recht und Geschichte* [*Traverse, Zeitschrift für Geschichte. Revue d'histoire*] *H-Soz-u-Kult* 07.11.2002).
- 92 In dieser Arbeit wird unter „Drittes Reich“, den Gepflogenheiten entsprechend, die gesamte Zeit der Naziherrschaft verstanden, obwohl Hitler am 13. Juni 1939 die Weiterverwendung dieses Ausdrucks untersagt hatte. (Bollmus, Reinhard, *Das Amt Rosenberg und seine Gegner. Zum Machtkampf im nationalsozialistischen Herrschaftssystem*, Stuttgart 1970, S. 326, Anm. 1 mit Nachweisen).
- 93 Die *lingua terti imperii* im Sinne von Klemperer, Victor, *LTI. Notizbuch eines Philologen*, Leipzig, <sup>12</sup>1993. Zur Sprache im Dritten Reich vergl. auch Bork, Siegfried, *Missbrauch der Sprache. Tendenzen nationalsozialistischer Sprachregelung*, Bern, München 1970, S. 11; Craig, Gordon Alexander, *Über die Deutschen*, München <sup>72.-82.Tausend</sup>1984, S. 356 ff., Bohleber, Werner/Drews, Jörg (Hg.), „Gift, das du unbewusst eintrinkst...“. *Der Nationalsozialismus und die deutsche Sprache*, Bielefeld, <sup>2</sup>1994, und in der Belletristik Grass, Günter, *Hundejahre. Roman*, Neuwied/Rhein <sup>5-10</sup>1963, z.B. S. 234 f.
- 94 Dazu ausführlich Bauer, Gerhard, *Sprache und Sprachlosigkeit im >>Dritten Reich<<*, Köln <sup>2</sup>1990.
- 95 Rebentisch, Dieter/Teppe, Karl, (Hg.), *Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System*, Göttingen 1986, Einleitung S. 7 bis 32 (20).
- 96 Hedemann, Justus Wilhelm, Lehmann, Heinrich, Siebert, Wolfgang (Hg.), *Volksgesetzbuch. Grundregeln und Buch I. Entwurf und Erläuterungen* (= *Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht*, herausgegeben vom dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Nr. 22), München, Berlin 1942.
- 97 Dölle, Hans, *Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Gegenwart. Festrede*, in: Hans Carl Nipperdey (Hg.), *Fünfzigjahrfeier des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches*, Tübingen 1950, S. 14 bis 35 (35).
- 98 Fleischer, Holger, *100 Jahre GmbH-Reform und 100 Jahre GmbH-Rundschau*, *GmbHHR* 1/2009, S. 1 bis 13 (5).
- 99 Zum Nachweis dafür, dass man es so sehen muss, siehe Kap. G.
- 100 Schädler, Sarah, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus. Das

- Reichsjustizministerium unter Reichsminister Thierack (1942-1945), Diss. iur. Frankfurt, Tübingen 2009.
- 101 Vergleiche dazu Zarusky, Jürgen, Rezension von Sarah Schädler, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus, <http://www.sehepunkte.de/2010/04/15481.html> (15.04.2010).
- 102 Harth, Caroline, Der >richtige Vertrag< im Nationalsozialismus. >Wettbewerb als Instrument staatlicher Wirtschaftslenkung<, in: Gosewinkel, Wirtschaftskontrolle, S. 125.
- 103 Ein besonders krasses Beispiel hierfür stellte eine juristische Dissertation aus dem Jahre 1968 dar. Dort wird ausgeführt; es sei „von den Organisationsprinzipien der Partei“ abhängig gewesen, „darüber zu bestimmen ..., was rechtens ist“, und da der Führer die Spitze der Partei darstelle, habe dieser es bestimmt. Das Recht müsse durch die nationalsozialistische Ideologie verkörpert gewesen sei, die allerdings nur schwer zu bestimmen gewesen sei. (Steinlechner, Wolfgang, Der Richter im Dritten Reich. Status – Unabhängigkeit – Persönlichkeit. Diss. iur. Mainz 1974, S. 59, 57 f. Die nachfolgend angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Buch.) Für die Darstellung dessen, wie es angeblich gewesen sein soll, führt Steinlechner aus, was „man“ gedacht oder gesagt habe (14 bis 19, 23 f., 56, 60), und beruft er sich auf schriftliche Darstellungen von Freisler (29 ff.), Rothenberger (34 ff.) und den Rechtswissenschaftler Kern (37 ff.), gerade so, als seien deren literarische Äußerungen verbindlich. So bezeichnete er den (angeblich von Göring vorgeschlagenen) Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942, durch den sich Hitler bei der Entlassung von Beamten und Richtern von der Bindung an die Gesetze befreien ließ, als „nichts Neues“, weil Kern schon 1936 festgestellt hatte, dass es diese Bindung nicht gegeben habe (98 f.). Der Autor entschuldigt übrigens die Mangelhaftigkeit seiner Schilderung (sic) mit dem Hinweis, dass ihm die „eigene Anschauung“ fehle (10). Beispiele für die kritiklose Übernahme von Äußerungen aus der Nazizeit bringen bedauerlicherweise auch die Darstellungen des Familienrechts von Ramm. (Siehe Kap. G).
- 104 Entsprechende Wendungen finden sich beispielsweise bei Schlosser, Hans, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, Heidelberg <sup>8</sup>1996, S. 169 („dem Unrechtsstaat eigene ... Rechtslehre“), Ritter, Ernst, Justiz und innere Verwaltung, in: Wolfgang Benz/Hermann Graml/Hermann Weiß, Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 1997, S. 85 bis 97, S. 94 (nationalsozialistisches Rechtsverständnis).
- 105 Zuletzt Mommsen, Hans, Martin Broszat und die Erforschung der NS-Zeit, in: Frei Norbert (Hg.), Martin Broszat, der >>Staat Hitlers<< und die Historisierung des Nationalsozialismus (= Vorträge und Kolloquien des Jena Center Geschichte des 20. Jahrhundert, Band 1), o.O. (Göttingen) 2007, S. 19 bis 30, S. 21. Als nicht ganz konsequent erscheint in soweit die Haltung von Paul Nolte, der einerseits klarstellt: Es ist inzwischen keine neue Einsicht mehr, dass es 'den' Nationalsozialismus oder 'die' nationalsozialistische Ideologie als eine mehr oder weniger fest umrissene Einheit von Ideen, Denkmustern und Politischem Programmen nicht gab ...“, sechs Seiten später aber die NS-Ideologie zu beschreiben versucht (Nolte, Paul, Die Ordnung der deutschen Gesellschaft. Selbstentwurf und Selbstbeschreibung im 20. Jahrhundert, München 2000, S. 183, 189).
- 106 Mestwerdt, Reinhard, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel der Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, Diss. iur. Göttingen 1961.
- 107 Sigmundt, Christian, Rechtsgewinnung und Erbhofrecht, Diss. iur. Würzburg 2005, S. 2.
- 108 Bollenbeck, Georg, Das neue Interesse an der Wissenschaftshistoriographie und das Forschungsprojekt „semantischer Umbau der Geisteswissenschaften“, in: Bollenbeck, Georg/Knobloch, Clemens (Hg.), Semantischer Umbau der Geisteswissenschaften nach 1933 und 1945, Heidelberg o.J. (2001), S. 9 bis 40 (23).
- 109 Dörfler, Sebastian, Tagungsbericht „Ich habe es getan“ – Aspekte des Widerstands aus heutiger Sicht. Stuttgarter Symposium 2009, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=2888>> (11.12.2009).



- 110 Beispiele dafür finden sich bei Spohn, Wolfgang, Betriebsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Die rechtliche und institutionelle Regelung der Arbeitsbeziehungen im NS-Staat, Diss. iur. Berlin 1980, Berlin 1987, S. 3, oder etwa in der Übernahme des damaligen Sprachgebrauchs, Generalklauseln als „Einfallstor“ (scil. für nationalsozialistisches Gedankengut) zu bezeichnen, z.B. bei Habscheid, Walter J., Über das Verhältnis Richter und Recht, in: Habscheid, Walter J., Wilhelm Pötter (Hg.), Beiträge zum Richterrecht (= Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft. Veröffentlichung der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, Neue Folge Heft 5), Paderborn 1968, S. 7 bis 36, (13), bei Häberle, Peter, Öffentliches Interesse als juristisches Problem. Eine Analyse von Gesetzgebung und Rechtsprechung, Bad Homburg 1970, S. 273, bei Majer, Fremdvölkische, S. 687, bei Majer, Grundlagen, S. 187, bei Ule, Carl Hermann, Beiträge zur Rechtswirklichkeit im Dritten Reich, (= Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung Bd. 66), Berlin 1987, S. 126, bei Kroeschell, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992, S. 84. (Siehe dazu auch Klemperer, LTI, S. 20 f.). Bosch, F. W., Ehe und Familie in der Rechtsordnung. (Gesetzgebung – Rechtsprechung – Wissenschaft), Bochum 1966, S. 28, sowie Stolleis, Gemeinwohlformeln, S. 87, sprechen von „Einbruchsstelle“. Weinkauff, Hermann/Wagner, Walter, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick (= Veröffentlichungen des Instituts für Zeitgeschichte: Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte Band 16/I), Stuttgart 1968, S. 19 bis 188 (90), übernehmen die verfälschende Bezeichnung „Röhm-Revolt“. Bender, Peter, Die Rezeption des römischen Rechts im Urteil der deutschen Rechtswissenschaft (= Rechtshistorische Reihe, hg. v. H.-J. Becker u.a., Bd. 8), Frankfurt/Main, Bern, Las Vegas 1979, S. 99, berichtet von der „personellen Bereinigung“ der Hochschulen (scil. von jüdischen Professoren) usw.
- 111 Siehe unten S. 93 ff.
- 112 Definitionen nach Kocka, Jürgen, Sozialgeschichte zwischen Strukturgeschichte und Erfahrungsgeschichte, in: Schieder, Wolfgang, Sellin, Volker (Hg.), Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang, Göttingen 1986, S. 67 bis 88 (85 Anm.22). Im gleichen Sinn Koselleck, Reinhart, Darstellung, Ereignis und Struktur, in: Braudel, Fernand, u.a. (Hg.), Wie Geschichte geschrieben wird, Berlin <sup>2</sup>1998, S. 113 bis 125.
- 113 Dass der Untersuchung der Geschehnisse das Programm und die Vorstellungen innerhalb der Partei vorangestellt werden, bedeutet freilich nicht, dass die Erklärung der Ereignisse aus jenen abgeleitet wird, was als eine intentionalistische Vorgehensweise zu bezeichnen wäre (Mommsen, Wolfgang, Einleitung, in: Hirschfeld, Gerhard, Kettenacker, Lothar [Hg.], Der „Führerstaat“. Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches [=Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Band 8], Stuttgart <sup>1</sup>1981, S. 9 bis 19 [14]).
- 114 Das wurde zuerst und am ausführlichsten von dem in Konstanz lehrenden Arbeitsrechtler Rütters dargestellt in Rütters, Bernd, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, Heidelberg <sup>3</sup>1988.
- 115 Bei Pätzold/Weißbecker, NSDAP, steht an dieser Stelle „Weltanschauung“. Aber ein Originalplakat (BArch, Plakate 002/041/006) zeigt die Schreibweise „Weltordnung“; ebenso Feder, Gottfried, Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundlagen, o.O. (NSDAP Zentralverlag) 1934; Deutscher Bundestag – Referat Öffentlichkeitsarbeit, Fragen an die deutsche Geschichte, o.O. (Berlin) 1994, S. 286.
- 116 „Mein Kampf“, S. 404.
- 117 Anton Drexler (1884-1942), Werkzeugschlosser bei der Reichsbahn, Gründung der DAP am 5. Januar 1919 (gemeinsam mit dem Sportjournalisten Karl Harrer), in demselben Jahr Veröffentlichung der Broschüre „Mein politisches Erwachen“.
- 118 Gottfried Feder (27.01.1883 – 24.09.1941) war ein fränkischer Dipl.-Ing. und Bauunternehmer. Nach dem Krieg ging er in die Politik und zählt zu den Mitbegründern der

- NSDAP. Seine Interessen lagen auf wirtschaftlichem Gebiet, und er agitierte gegen das Bankwesen und das Erheben von Zinsen. Von 1924 bis 1936 war er Reichstagsabgeordneter. Im Juli 1933 wurde er Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, 1934 dort Reichskommissar für das Siedlungswesen, wurde aber in demselben Jahr auf eine Professur für „Raumordnung“ an der TH Berlin abgeschoben
- 119 Frank, Angesicht, S. 31. Zum Lebenslauf von Hans Frank siehe Kap. H.
- 120 Stolleis bemerkte 1974 (Stolleis, Gemeinwohlformeln, S. 78), die Quellen zu diesem Punkt seien wohl ausgeschöpft.
- 121 Tyrell, Albrecht, Vom >Trommler< zum >Führer<, München 1975, S. 31; Franz-Willing, Georg, Ursprung der Hitler-Bewegung. 1919 – 1922, Preußisch-Oldendorf <sup>2</sup>1974, S. 109. Schulze, Hagen, Weimar. Deutschland 1917 – 1933, Berlin <sup>2</sup>1982, S. 341, bezeichnet Drexler als den alleinigen Verfasser des Programms.
- 122 Franz-Willing, Ursprung, S. 115.
- 123 Nähere Angaben reichen von „kaum Anteil genommen“ (Pätzold, Kurt/Weißbecker, Manfred, Adolf Hitler. Eine politische Biographie, Leipzig 1995, S. 62), „in aller Hast“ (Shirer, William L., Aufstieg und Fall des Dritten Reiches, Stuttgart, Hamburg o.J. [zuerst 1961], S. 39), über „auf Drexlers Küchentisch“ (Lang, Jochen v., Die Partei. Mit Hitler an die Macht und in den Untergang, Hamburg 1989, S. 21; Tyrell, Trommler, S. 243 Anm. 170), „Mitarbeit“ (Tyrell, Trommler, S. 31), „Mitverfasser“ (Pätzold, Kurt/Weißbecker, Manfred, Geschichte der NSDAP. 1920 bis 1945, Köln 1998, S. 33) bis zu „unter seiner maßgeblichen Beteiligung“ (Adam, Uwe Dietrich, Judenpolitik im Dritten Reich, Königswinter/Ts., Düsseldorf 1979, S. 24) und „federführend“ (Seligman, Rafael, Hitler. Die Deutschen und ihr Führer, München <sup>2</sup>2004, S. 45) oder gar „hatte (es) aufgestellt“ (Brecht, Arnold, Aus nächster Nähe. Lebenserinnerungen 1894 – 1927, Stuttgart 1966, S. 334).
- 124 Heiden, Hitler I, S. 87. Hilbergs Feststellung, nach Görings Aussage vor dem Internationalen Militärtribunal habe Hitler nicht mitgewirkt (Hilberg, Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden Bd. 1, Frankfurt/Main <sup>18.-20.Tausend</sup>1993, S. 37), ist ungenau, denn Göring hat seine Aussage mit mehreren Einschränkungen versehen. (IMG, Bd. IX, S. 309).
- 125 Grimm, Gerhard, Der Nationalsozialismus. Programm und Verwirklichung, München, Wien 1981, S. 27. Ob der damalige Jurastudent Hans Frank mitgewirkt hat (So Frank, Angesicht, S. 31; lt. Tyrell, Trommler, S. 243 Anm. 169: „...sonst nirgends belegt“; zweifelnd auch Bender, Rezeption, S. 100), Theodor von der Pfordten (so Kluge/Krüger, Reichsbürgerkunde, S. 3), Dietrich Eckhardt (so Heiden Hitler I, S. 92) und vor allem Feder (so Heiden, Hitler I, S. 87; Heiden, Fuehrer, S. 92; Görlitz, Walter/Quint, Herbert A., Adolf Hitler. Eine Biographie, Stuttgart 1952, S. 135; Shirer, Aufstieg, S. 99; Bullock, Alan, Hitler: a study in tyranny. Harmondsworth, Middlesex <sup>14</sup>1981 [zuerst 1952], S. 75; Stolleis, Gemeinwohlformeln, S. 77; Davidson, Eugene, Wie war Hitler möglich, Düsseldorf, Wien <sup>1</sup>1980, S. 162; Pätzold/Weißbecker, Hitler, S. 60; Nolte, Gesellschaft, S. 399; Evans, Richard J., Das Dritte Reich, Band I: Aufstieg, München 2004, S. 267), ist nicht zuverlässig belegt. Nach Klausnitzer wäre Feder sogar der Verfasser des Programms gewesen. (Klausnitzer, Ralf, Blaue Blume unterm Hakenkreuz. Die Rezeption der deutschen Romantik im Dritten Reich, Diss. phil. Berlin; Paderborn, München, Wien, Zürich 1999, S. 383) Tyrell, Trommler S. 34, weist dagegen darauf hin, dass die Indizien ... gegen eine direkte Mitwirkung Feders sprächen.
- 126 Bracher, Karl-Dietrich, Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main, Wien, Zürich 1969, S. 91; in demselben Sinn Steinert, Marlies, Hitler, München 1994 (zuerst 1991), S. 122; Zitelmann, Rainer, Hitler. Selbstverständnis eines Revolutionärs, München <sup>4</sup>1998, S. 26; Kershaw, Ian, Hitler 1889 – 1936, Stuttgart 1998, S. 189.
- 127 Einzelheiten bei Franz-Willing, Ursprung, S. 129 ff.; Tyrell, Trommler, S. 65 ff.
- 128 Dipl.-Ing. Gottfried Feder, der „Rasseökonom“ der Partei (Evans I, S. 267), „der bedeutendste Kopf, den die Hitlerbewegung hatte“ (Franz-Willing, Georg, Krisenjahr der Hitlerbewegung

- 1923, Preußisch Oldendorf <sup>1</sup>1975, S. 153 Anm. 88), war bis in die ersten Jahre des Dritten Reiches der Kommentator des Parteiprogramms, hat aber dann, obwohl von 1933 bis 1934 noch Staatssekretär, in der Partei keine Rolle mehr gespielt (Krebs, Albert, Tendenzen und Gestalten der NSDAP. Erinnerungen an die Frühzeit der Partei (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte, Bd. 6), Stuttgart 1959, S. 205). Mit der Professur an der TH Berlin wurde er „versorgt“. (Bracher, Diktatur, S. 96).
- 129 Barkai, Avraham, Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933 – 1943, Frankfurt/Main 1988, S. 19; Wippermann, Wolfgang, Der konsequente Wahn. Ideologie und Politik Hitlers, Gütersloh/München 1989, S. 232; Frank, Angesicht, S. 31.
- 130 Sie geht auf Feders Schrift aus dem Jahre 1919 „An alle, alle! Das „Manifest zur Brechung der Zinsknechtschaft“ zurück (Franz-Willing, Ursprung, S. 95, 113). Hitler selbst hob die herausragende Rolle Feders in den Wirtschaftsfragen hervor („Mein Kampf“, S. 229, 236).
- 131 So Heiden, Hitler I, S. 92.
- 132 Nach Maser, Werner, Der Sturm auf die Republik. Frühgeschichte der NSDAP, Frankfurt/M, Berlin, Wien 1981, S. 207. Dietrich Eckhardt (1868 – 1923), Journalist und Schriftsteller, war eine Zeit lang Hitlers Mentor.
- 133 Auerbach, Hellmuth, Nationalsozialismus vor Hitler, in: Benz, Wolfgang/Buchheim, Hans/Mommsen, Hans (Hg.), Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft, Frankfurt/Main 1993, S. 27.
- 134 Theodor von der Pfordten (1873-1923), Oberlandesgerichtsrat, Nachkomme des früheren bayerischen leitenden Ministers Ludwig Freiherr von der Pfordten, entwarf eine neue Reichsverfassung, nahm am Hitlerputsch vom 9. November 1923 teil und kam dabei ums Leben (Franz-Willing, Krisenjahr, S. 150).
- 135 Kluge/Krüger, Reichsbürgerkunde, S. 3.
- 136 Franz-Willing, Ursprung, S. 27.
- 137 Sebottendorff, Rudolf, Bevor Hitler kam, S. 67. Die Zuverlässigkeit dieser in Franz-Willing, Ursprung, S. 129 f. zitierten Quelle ist allerdings fraglich: Deren Autor, Baron Rudolf Glandeck von Sebottendorff von der Rose, mit bürgerlichem Namen Adam Alfred Rudolf Glauer (1875 – 1945), 1919 Leiter der Thule-Gesellschaft in München und Gründer des berüchtigten Freikorps Oberland, (Franz-Willing, Ursprung, S. 15, 27) war, in Deutschland geboren, türkischer Staatsangehöriger und lebte während der Zeit des Dritten Reiches als Freimaurer in der Türkei. Am 9. Mai 1945 nahm er sich das Leben. Sebottendorffs Buch, das 1933 erschienen war, wurde 1938 von der Reichsschrifttumskammer verboten. (Mattei, Paolo, Großdeutschland, ein esoterischer Traum. Interview mit Giorgio Galli, 30 Tage. In Kirche und Welt, 2004, Heft Oktober <http://www.30giorni.it/te/articolo.asp?id=5438> (14.12.2005) Die Machthaber des Dritten Reiches wurden wohl nicht gern an ihre esoterischen Quellen erinnert und bezogen sich auch lieber auf den hochrangigen Richter von der Pfordten.
- 138 Gründung des Vereins am 30. September 1920, Eintragung ins Vereinsregister am 20. Oktober 1920 (Franz-Willing, Ursprung, S. 144, 146).
- 139 Ebd., S. 159.
- 140 Adam, Judenpolitik, S. 25; Franz-Willing, Ursprung, S. 159; Tyrell, Trommler, S. 130, 132 ff., diesem folgend Kershaw, Hitler I, S. 212, und Köhler, Henning, Deutschland auf dem Weg zu sich selbst, Stuttgart, Leipzig 2002, S. 226.
- 141 Pätzold/Weißbecker, NSDAP, S. 37; Schulz in Bracher, Karl-Dietrich/Sauer, Wolfgang/Schulz, Gerhard, Die nationalsozialistische Machtergreifung (= Band 14 der Schriften des Instituts für Politische Wissenschaft), Köln, Opladen <sup>2</sup>1962, S. 384.
- 142 Adam, Judenpolitik, S. 25.
- 143 Feder, Programm. Die im Text folgenden Seitenzahlen beziehen sich auf diese Schrift.
- 144 Schulz in Bracher/Sauer/Schulz, S. 384.
- 145 Oder „Strasser“; die Schreibweise ist nicht einheitlich.

- 146 Abgedruckt bei Kühnl, Reinhard, Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten, Köln <sup>5</sup>1980, S. 317 bis 333: Das Straßer-Programm von 1925/26.
- 147 Schulz in Bracher/Sauer/Schulz, S. 384; Broszat, Martin, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München <sup>14</sup>1995 (zuerst 1969), S. 38.
- 148 Pätzold/Weißbecker, Hitler, S. 131.
- 149 Evans I, S. 292.
- 150 In seiner Rede zur Eröffnung der Tagung führte Hitler aus: „Nicht ... ist eine solche Führertagung dazu da, breite Erörterungen prinzipieller Natur anzustellen und wohl gar über die Grundprobleme zu diskutieren. Diskussion über sie ist im Rahmen einer politischen Partei ebenso unmöglich wie etwa über Weltanschauung und Religion“ (VB Nr. 204 vom 2./3. September 1928, S. 1, zitiert nach Tyrell, Albrecht, Führer befiehlt ... Selbstzeugnisse aus der „Kampfzeit“ der NSDAP, Bindlach 1991 [zuerst 1969], S. 206).
- 151 Zitiert nach Franz-Willing, Ursprung, S. 106. Bei dem „Ausschuss“ handelte es sich um den „Arbeitsausschuss“ der Partei, in den Hitler als 7. Mitglied aufgenommen worden war (Pätzold/Weißbecker, NSDAP, S. 27).
- 152 Straßer, Hitler und ich, Buenos Aires o.J., S. 104, zitiert nach Kershaw, Hitler I, S. 414 nebst Anmerkung 55 auf S. 854.
- 153 Tyrell, Trommler, S. 135.
- 154 Auch Evans I, S. 268, sieht die Vermeidung von „Streitigkeiten“ als Hitlers Motiv an, das Programm grundsätzlich nicht verändern zu wollen.
- 155 „Mein Kampf“, S. 71 f, also noch vor dem berühmt gewordenen Satz „Ich aber beschloss, Politiker zu werden.“ ebd., S. 225.
- 156 Jäckel, Eberhard, Hitlers Weltanschauung. Entwurf einer Herrschaft, Stuttgart 1981 (zuerst 1969), S. 126 f.
- 157 Carr, Alan, Adolf Hitler. Persönlichkeit und politisches Handeln, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1980 (zuerst 1978), S. 43, ohne Quellenangabe.
- 158 „Mein Kampf“, S. 410 ff.
- 159 Ebd., S. 511.
- 160 Ebd., S. 512. Hierauf weisen auch Pätzold/Weißbecker, NSDAP, S. 33, hin.
- 161 VB Nr. 91 v. 19. April 1928, S. 3, zitiert nach Feder, Programm, S. 4 und S. 21 Fußnote; Kluge/Krüger, Reichsbürgerkunde, S. 90; siehe auch Davidson, Wie?, S. 325.
- 162 Pätzold/Weißbecker, NSDAP, S. 40.
- 163 Ebd., S. 155, ohne Quellenangabe.
- 164 Die Düsseldorfer Rede ist vollständig abgedruckt bei Domarus, Reden, S. 68 bis 90; siehe ferner Davidson, Wie?, S. 388, 426.
- 165 Domarus, Reden, S. 204.
- 166 Lang, Partei, S. 24.
- 167 „Mein Kampf“, S. 409, 514.
- 168 Heiber, Helmut, Adolf Hitler, Berlin 1960, S. 35 (ohne Quellenangabe).
- 169 Heiden, Hitler I, S. 87.
- 170 Rauschning, Hermann, Die Revolution des Nihilismus. Kulisse und Wirklichkeit im Dritten Reich, Zürich, New York, <sup>16.-19. Tausend</sup>1938, S. 41.
- 171 Jochmann, Monologe, S. 213.
- 172 Domarus, Reden, S. 29.
- 173 Siehe z.B. Kluge/Krüger, Reichsbürgerkunde, S. 103.
- 174 Broszat, Staat, S. 212f; Craig, Gordon Alexander, Deutsche Geschichte 1866 – 1945, München 1999, S. 631 f.; Einzelheiten bei Uhlig, Heinrich, Die Warenhäuser im Dritten Reich, Köln und Opladen 1956, insbes. Die Kapitel „Spielball der nationalsozialistischen Machthaber“, S. 71 bis 110, und „Jahre ohne Entscheidung“, S. 111 bis 160.
- 175 Bullock, Alan, Hitler: a study in tyranny, Harmondsworth, Middlesex <sup>14</sup>1981 (zuerst 1952) S. 281.

- 176 Einzelheiten bei Adam, Judenpolitik, S. 114 ff., 119 ff., Kershaw, Hitler I. S. 704, 706, 708.
- 177 IMG Bd. XII, S. 638; Adam, ebd., S. 123; Kershaw, ebd., S. 710.
- 178 Adam, ebd., S. 172 ff; Kershaw, ebd., S. 82.
- 179 Die Anordnung ist abgedruckt bei Uhlig, Warenhäuser, S. 111.
- 180 Einzelheiten ebd., S. 115 f.
- 181 Kershaw, Ian, Hitler 1936 – 1945, Stuttgart 2000, S. 75, 1132 (Anm. 129 zu S. 241), 797, 825, 1007 bis 1009.
- 182 Craig, Geschichte, S. 653.
- 183 Gerber, Hans, Staatsrechtliche Grundlinien des neuen Reiches, Tübingen 1933, S. 32.
- 184 Dietrich, Zwölf Jahre, S. 36.
- 185 Suchenwirth, Richard, Deutsche Geschichte. Von der germanischen Vorzeit bis zur Gegenwart, <sup>351.-400.Tausend</sup>1938, S.600, über den 24 Februar 1920: „Das Programm der Partei, die weltgeschichtlich gewordenen 25 Thesen (!), ist verkündet.“
- 186 So ausdrücklich Nyomarkay, Joseph, Charisma and Factionalism in the Nazi Party, Minneapolis 1967, S. 25.
- 187 So u.a. Kotowski, Georg, Nationalsozialistische Wissenschaftspolitik, in: Universitätstage 1966. Veröffentlichung der Freien Universität Berlin. Nationalsozialismus und die deutsche Universität, Berlin 1966, S. 209 bis 223 (209).
- 188 Fest, Joachim C., Hitler. Eine Biographie, Frankfurt/M, Berlin, Wien <sup>3</sup>1973 (1. Aufl. 1973), S. 1062 Anm. 32 zu S. 182, mit nicht überzeugender Berufung auf Nolte, Ernst, Der Faschismus in seiner Epoche. Action française, Italienischer Faschismus, Nationalsozialismus, München, Zürich <sup>1</sup>1963, <sup>5</sup>2000, S. 392 („... weder so harmlos noch so lächerlich, wie oft geglaubt oder gesagt wird.“)
- 189 Ebd., S. 182.
- 190 Ebd., S. 182.
- 191 Majer, Grundlagen , S. 85; Kershaw, Hitler I, S. 190.
- 192 Kluge/Krüger, Reichsbürgerkunde, S. 77.
- 193 Die wichtigsten Zeugnisse aus der Zeit des Dritten Reiches über die Bedeutung des Programms seien hier zitiert: „Für Hitler ist das Programm überhaupt nur eine Frage der Propaganda.“ (Heiden, Hitler I, S. 87) „Welches sind demnach die Ziele des Nationalsozialismus, die Zug um Zug verwirklicht werden? Sicherlich nicht die einzelnen Punkte des Programms, und selbst wenn einige von ihnen durchgeführt werden, hat dies keine entscheidende Bedeutung. ... Hitler selbst hat sich offen und mit Nachdruck über wesentliche Programmpunkte schon vor dem Machtantritt hinweggesetzt, ebenso wie er zugleich die Unabänderlichkeit der Programmpunkte für die Öffentlichkeit für notwendig gehalten hat ... Man brauche diese Dinge nicht wörtlich zu nehmen, auch wenn sie parteiamtlich gebilligt wären.“ (Rauschning, Nihilismus, S. 38, 40 f.) Bei Neumann hieß es 1943: „Der Nationalsozialismus hat weder eine politische noch eine soziale Theorie. Weder besitzt er eine Philosophie noch interessiert ihn die Wahrheit. Er übernimmt in jeder beliebigen Situation jede Theorie, die sich als nützlich erweisen könnte, und er lässt diese Theorie wieder fallen, sobald sich die Situation ändert. Der Nationalsozialismus ist kapitalistisch und antikapitalistisch zugleich. Er ist autoritär und antiautoritär. Er kooperiert mit jeder Gruppe in Armee und Bürokratie, die sich seiner Propaganda zugänglich zeigt, ist jedoch auch ohne Zögern antiautoritären Bewegungen zu Gefallen, wenn sich das besser auszahlt. Er verspricht rassischen Minderheiten die Freiheit und opfert zugleich jede Minderheit, wenn die Regierung des betreffenden Landes zur Kooperation mit Deutschland bereit ist. Der Nationalsozialismus ist für die Agrarreform und gegen sie, er ist für und gegen das Privateigentum, für und gegen den Idealismus.“ (Neumann, Franz, Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933 – 1944, Frankfurt/Main <sup>9.-10. Tausend</sup>1993 (zuerst 1942 mit Ergänzung 1944), S. 506 f. ) Und schließlich sei noch Hans Frank mit dem gehört, was er in der Nürnberger Haft aufzeichnete: „... er (scil. Hitler) nur seinen Willen befolgte und nicht irgendein aufgenommenes Programm

- für sich verbindlich hielt (sic). ... Es gab grundsätzlich so viele „Nationalsozialismen“ als es führende Männer gab. ... Vom Parteiprogramm selbst ... war wirklich nur noch die Rede in der Erinnerungsfeier seiner Verkündung jeweils im Februar im Hofbräuhauskeller in München. Aber niemals hat sich der Führer selbst irgendwie tatsächlich an das Parteiprogramm gehalten.“ (Frank, Angesicht, S. 49, 184, 185).
- 194 Angermund, Ralph, Deutsche Richterschaft 1919 – 1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt/Main <sup>7.-8.Tausend</sup>1991, S. 107.
- 195 Gerber, Grundlinien, S. 8, 31 f.
- 196 Coblitz, Wilhelm, Vorbemerkungen, in: Frank Handbuch, S. V bis XI (IX).
- 197 Auf die Frage nach der Weitergeltung der Weimarer Reichsverfassung wird noch näher einzugehen sein (siehe Kap. E).
- 198 Wolf, Erik, Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staate (= Freiburger Universitätsreden, Heft 13), Freiburg i.Br. 1934, S. 11.
- 199 Hofer, Walther, Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933 – 1945, Frankfurt/Main <sup>1051.-1058.Tausend</sup>1990, S. 101 f.
- 200 Mager, Lutz, Das Recht im Nationalsozialismus. Wege völkischer Rechtserneuerung: Rechtsquellenlehre und Auslegung als Gesetzgebungsersatz, [www.juracafe.de/ausbildung/seminar/self/rechtserneuerung.pdf](http://www.juracafe.de/ausbildung/seminar/self/rechtserneuerung.pdf), S. 8 (02.01.2004).
- 201 Hedemann/Lehmann/Siebert, S. 38 (Sperrung im Original).
- 202 In Bayern galt der Codex Maximilianeus von 1756, in den preußischen Provinzen das ALR (Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom 1. Juni 1794), in Baden seit 1809 eine leicht veränderte Fassung des Code civil (Im Königreich Westfalen, Herzogtum Aremberg, Anhalt-Köthen, Lippe, Danzig, Frankfurt und in den Hansestädten, wo er unter der Bezeichnung Code Napoléon gegolten hatte, wurde er 1814 außer Kraft gesetzt.), in Sachsen das Bürgerliche Gesetzbuch von 1863/65, im Norden des Reiches teilweise noch friesisches, jütisches und dänisches Recht, und in den restlichen Gebieten neben Einzelgesetzen das Gemeine oder Pandektenrecht, das rezipierte Römische Recht nach dem Usus modernus.
- 203 In dieser Arbeit werden zur Bezeichnung der Gesetze die im Rechts- und Behördenverkehr üblichen Abkürzungen verwendet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Abkürzungen amtlich sind oder nicht.
- 204 Zur Erläuterung der im Folgenden verwendeten Begriffe Zivilrecht, Privatrecht und Bürgerliches Recht: Zivilrecht umfasst den Teil der Rechtsordnung, in dem die Parteien einander als formal Gleichberechtigte gegenüber stehen (im Gegensatz zum Öffentlichen Recht, bei dem eine Seite als Träger staatlicher Hoheitsrechte auftritt), einschließlich des Zivilprozessrechts. Als Privatrecht pflegt man das Zivilrecht unter Ausschluss des Prozessrechts zu bezeichnen. Bürgerliches Recht schließlich ist der Teil des Privatrechts, der die Lebensverhältnisse der Bürger regelt, also ohne die speziell für bestimmte Personengruppen und Lebensbereiche, z.B. Kaufleute und Handelsrecht, Reeder und Schifffahrt, geltenden Vorschriften.
- 205 Bismarcksche Reichsverfassung vom 16. April 1871, RGBl I, 63.
- 206 Seit dem BGB unter der Bezeichnung Schuldrecht.
- 207 Johannes von Miquel (1828-1901), Politiker, Mitbegründer der Nationalliberalen Partei, von 1867 bis 1877 und von 1887 bis 1890 Mitglied des Reichstags, zwischendurch Oberbürgermeister von Frankfurt/Main, seit 1890 preußischer Finanzminister.
- 208 Eduard Lasker (1829-1884), Jurist, 1867 bis 1884 Mitglied des Reichstags, Führer des linken Flügels der Nationalliberalen.
- 209 Gesetz vom 20. Dezember 1873, RGBl I, 379.
- 210 Im damaligen Sprachgebrauch erstreckte sich der Terminus „bürgerliches Recht“ auf die Gesamtheit dessen, was wir heute als Privatrecht zu bezeichnen pflegen.
- 211 Levin Goldschmidt (1829-1897), bedeutendster Spezialist für Handelsrecht im 19. Jh., Prof. in Heidelberg seit 1860, seit 1866 als Ordinarius, seit 1875 Ordinarius für Handelsrecht in Berlin,

- hatte als Jude Schwierigkeiten in seiner akademischen Laufbahn, 1875 bis 1877 MdR für die Nationalliberalen (Bergfeld, Christoph, Stichwort Goldschmidt, in: Stolleis, Lexikon, S. 243 f.).
- 212 John, Michael, *Politics and the Law in Late Nineteenth-Century. The Origins of the Civil Code*, Oxford 1989, S. 74.
- 213 1816-1888. Leonhard, Rudolf, *Der Allgemeine Theil des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seinem Einfluss auf die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft*, Berlin 1900, S. 18, bezeichnet ihn fälschlich als Reichsgerichtspräsidenten. (Das war von der Gründung 1879 bis 1891 der ehemalige Reichstagspräsident von Simson, dem von Oehlschlager folgte.).
- 214 Professor für deutsches Recht im Gegensatz zum römischen Recht.
- 215 1820 - 1892.
- 216 1832 - 1902.
- 217 Gottlieb Planck (1824 - 1910), Richter im Königreich Hannover, war ein liberaler Geist. Wegen seiner Teilnahme an der Paulskirchenbewegung sowie wegen wiederholter freimütiger Proteste gegen staatliche Maßnahmen wurde er nach wiederholter Strafversetzung zwischen 1859 und 1863 beurlaubt. Seit 1867 war er Reichstagsabgeordneter und Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses für die Nationalliberale Partei (Falk, Ulrich, Stichwort Planck, in: Stolleis, Lexikon, S. 489 f.).
- 218 Huber, Ernst Rudolf, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 Bd. 4 Strukturen und Krisen des Kaiserreichs*, Stuttgart <sup>2</sup>1982, S. 273; John, Politics, S. 76: „concentration on existing law“.
- 219 John, Politics, S. 76.
- 220 Bei Wieacker, Franz, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, Göttingen <sup>2</sup>1967, S. 496, heißt es fälschlich, die Kommission sei erst 1881 berufen worden.
- 221 Bernhard Windscheid (1817-1892); 1847 Prof. in Bonn, 1847 Ordinarius in Basel, seit 1852 nacheinander in Greifswald, München, Heidelberg und Leipzig, 1868 geadelt, gilt als der bedeutendste Kopf der Pandektenwissenschaft (Falk, Ulrich, Stichwort Windscheid, in: Stolleis, Lexikon, S. 654 f.).
- 222 Windscheids Einfluss auf den Inhalt des BGB war derartig stark, dass Otto Bähr das BGB als „kleinen Windscheid“ bezeichnete, wobei man wissen muss, dass „der Windscheid“ das damals am weitesten verbreitete Lehrbuch des Pandektenrechts war.
- 223 Rückert, Joachim, Savignys Einfluss auf die Jurisprudenz in Deutschland nach 1900, in: Mohnhaupt, Heinz, (Hrsg.), *Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988 – 1990)*. Beispiele, Parallelen, Positionen, Frankfurt am Main 1991, S. 34 bis 71, S. 40.
- 224 John, Politics, S. 80.
- 225 Ebd., S. 81.
- 226 Nipperdey, Thomas, *Deutsche Geschichte 1866 – 1918 Band II: Machtstaat vor der Demokratie*, München 1992, S. 52.
- 227 Ebd., S. 82. Die „preußischen“ Entwürfe waren aber für das Familien- und das Sachenrecht, während das Erbrecht von einem Bayern bearbeitet worden war.
- 228 Otto von Gierke (1.11.1841 – 10.10.1921), seit 1871 ord. Prof. in Breslau, seit 1884 in Heidelberg, ab 1887 in Berlin, Verfasser des vierbändigen *Deutschen Genossenschaftsrechts*, 1911 in den erblichen Adelsstand versetzt.
- 229 Joseph Kohler (1849 – 1919), Kreisgerichtsrat in Mannheim, seit 1878 Ordinarius in Würzburg, seit 1888 in Berlin, tätig auf dem Gebiet des Urheberrechts, der Rechtsphilosophie, Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, hat ca. 2500 juristische Schriften verfasst (Luig, Klaus, Stichwort Kohler, in: Stolleis, Lexikon, S. 351 f.).
- 230 Vgl. Bähr, Otto, *Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich*, Kassel 1892; Gierke, Otto, *Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht. Veränderte und vermehrte Ausgabe der in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft erschienenen Abhandlung*, Leipzig 1889; Gierke, Otto, *Die soziale Aufgabe des Privatrechts*, Berlin 1889; Kohler, Josef, *Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preussens*, Halle/Saale 1904; Menger, Anton, *Das bürgerliche*

- Recht und die besitzlosen Volksklassen, Tübingen <sup>5</sup>1927 (zuerst 1890).
- 231 Fischer, Otto, und Wilhelm Henle (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe, herausgegeben von Heinrich Titze, München <sup>4(115.-120.Tausend)</sup>1932, S. XV.
- 232 Bei Eckert, Jörn, Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), in: Etienne François und Hagen Schulze (Hrsg.), Deutsche Erinnerungsorte II, München 2001, S. 519 bis 534 (523), heißt es fälschlich Innenminister. Dass er den Fortschritt als eigentlich nicht zuständiger Finanzminister bewirkte, zeigt Miquels überragende Bedeutung für das Zustandekommen des BGB.
- 233 Fischer/Henle BGB, S. XVI. Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 471, gibt leicht abweichende Zahlen an.
- 234 Fischer/Henle, BGB, S. XVI.
- 235 Oskar Küntzel (1834 – 1914), Vortragender Rat im preußischen Justizministerium.
- 236 Rudolf Sohm (1841 – 1917), Germanist, Kirchenrechtler, aber auch Verfasser des berühmtesten, in 17 Auflagen erschienenen Einführungslehrbuchs ins römische Recht, 1870 Ordinarius in Freiburg, 1872 in Straßburg und seit 1887 Leipzig, vorübergehend auch Mitglied des Reichstags. Sohm galt als brillanter Rechtslehrer (Landau, Peter, Stichwort Sohm, in: Stolleis, Lexikon, S. 572 bis 575).
- 237 Kroeschell, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte 3 (seit 1650), Opladen 1989, S. 191.
- 238 Undeutlich insoweit Kroeschell, ebd., S. 191, nach dem aus der Praxis nur Handel und Landwirtschaft vertreten gewesen sein sollten, dagegen ausdrücklich nicht die Industrie.
- 239 Von den 382 Reichstagsmitgliedern fehlten bei der Abstimmung 94; 18 enthielten sich der Stimme (Fischer/Henle, BGB, S. XVII).
- 240 Schulte-Nölke, Hans, Das Reichsjustizamt und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches (= Ius commune, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main. Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 71), Diss. iur. Münster 1994, Frankfurt 1995, S. 188 ff.)
- 241 Huber, Strukturen, S. 272.
- 242 Leonhard, Allgemeiner Theil; Lehnsen, Johannes, Was ist am Bürgerlichen Gesetzbuch deutschen Ursprungs? Eine vaterländische Rechtsbetrachtung (geschichtlich – systematisch – kritisch), Berlin 1933; Kaser, Max, Der römische Anteil am deutschen bürgerlichen Recht, JuS 7 (1967), S. 337 bis 344; Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 227 ff.
- 243 Siehe dazu die Ausführungen zum Thema „deutsches Gemeinrecht“ in Kap. B.
- 244 Den schrieb Eike aber erst, nachdem Graf Hoyer von Falkenstein diesem geraten hatte, statt der lateinischen die deutsche Sprache zu benutzen, weil der ungebildete Eike mit dem Latein Schwierigkeiten hatte. Vor der Verbreitung des Sachsenspiegels in die Niederlande und nach Osten wurde er dann aber doch in die lateinische Sprache übersetzt. Dies alles geht aus einer Eloge hervor, die ein Gauführer des BNSDJ verfasst hat (Noack, Erwin, Eike von Repgow. Der Wahrer Deutschen Rechtes, DR 1934, S. 274f.). Nach anderer Darstellung hat Eike das Buch vom Lateinischen ins Niederdeutsche übersetzt. Die Frage ist bis heute nicht geklärt. Vgl. dazu Johaneck, P., Eike von Repgow, Hoyer von Falkenstein und die Entstehung des Sachsenspiegels, in: Jäger, Helmut u.a. (Hg.), Civitatem Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift für Heinz Stobbe zum 65. Geburtstag, Köln, Wien 1984.
- 245 Schaeffer, C., Wiefels, J., Bürgerliches Recht. Recht der Schuldverhältnisse. Zweiter Teil: Einzelne Schuldverhältnisse (=Schaeffers Grundriss des Rechts und der Wirtschaft 2. Bd. 2. Teil), Leipzig <sup>75-77</sup>1940, S. 117.
- 246 Björne, Lars, Deutsche Rechtssysteme im 18. und 19. Jahrhundert, Zweiter Teil: Das Privatrechtssystem, Ebelsbach 1984, S. 243; Sellert, Wolfgang, Der Beitrag der Germanisten zur Kodifikation des Zivilrechts: 1814 – 1849, in: Okko Behrens, Wolfgang Sellert (Hrsg.), Der Kodifikationsgedanke und des Modell des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Göttingen 2000, S. 83 bis 100 (84).
- 247 Bickel, Ernst, Geschichte der römischen Literatur, Heidelberg <sup>2</sup>1961, S. 351.
- 248 Gaius, ein Rechtslehrer in der Provinz, dessen vollständiger Name nicht bekannt ist, lebte im



2. Jahrhundert n. Chr. und lehrte zu Zeiten der Kaiser Hadrian, Antoninus Pius, Marc Aurel und Commodus. Die während der Nazizeit in der Presse aufgestellte Behauptung, Gaius sei ein Jude gewesen, wurde von dem Romanisten Stoll – während der Nazizeit! – als unhaltbar entlarvt (Stoll, Heinrich, Das bürgerliche Recht in der Zeiten Wende, in: Gerber, Hans, (Hrsg.), Deutschland in der Wende der Zeiten (= Öffentliche Vorträge der Universität Tübingen Sommersemester 1933), Berlin, Stuttgart 1934, S. 165 bis 202 [174]).
- 249 Schulz sprach sogar von der „römische(n) Abstraktionsfeindschaft“ (Schulz, Fritz, Prinzipien des römischen Rechts. Vorlesungen, gehalten an der Universität Berlin, München 1934, S. 30).
- 250 Schaeffer, C., Wiefels, J., Bürgerliches Recht. Recht der Schuldverhältnisse. Erster Teil: Allgemeines Schuldrecht (= Schaeffers Grundriss des Rechts und der Wirtschaft 2. Band 1. Teil), Leipzig<sup>81-83</sup>1940, S. 6.
- 251 § 1007 BGB lautet: I. „Wer eine bewegliche Sache im Besitze gehabt hat, kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen, wenn dieser bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war. II. ... III. ...“
- 252 Leonhard, Allgemeiner Theil, S. 14.
- 253 Schaeffer, C., Wiefels, J., Bürgerliches Recht. Familienrecht (= Schaeffers Grundriss des Rechts und der Wirtschaft 4. Band), Leipzig<sup>81-85</sup>1943, S. 6.
- 254 Gärtner, Max, Der gerichtliche Schutz gegen Besitzverlust nach römischem und neuerem deutschen Recht (= Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Rudolf Leonhard, Heft 4), Breslau 1901.
- 255 Koschaker, Paul, Europa und das römische Recht, Berlin<sup>2</sup>1953, S. 312.
- 256 Trotz entgegenstehender, auf S. 45 f., noch darzulegender Bedenken übernimmt die Darstellung hier den Sprachgebrauch.
- 257 Koschaker, Europa, S. VIII.
- 258 So spöttisch Seagle, William, Weltgeschichte des Rechts. Eine Einführung in die Probleme und Erscheinungsformen des Rechts, München, Berlin 1951, S. 248.
- 259 „Einzig dastehendes Geschehnis“, „rätselhaft“, „folgeschwer“, „den Scharfsinn der Gelehrten (herausfordernd)“, „(einer) der wunderbarsten Akte, die je im Geistesleben eines Volkes sich vollzogen haben (Stölzel), „Ereignis einer tiefgehenden Bewegung im Völkerleben“ (Dernburg), „wunderbarer Vorgang“ (Sohm), „märchenhaftes Stück Geschichte“ (Ihering) sind einige der Urteile dazu. (Alles zitiert nach Schiffer, Eugen, Die deutsche Justiz). Grundzüge einer durchgreifenden Reform, Berlin 1928, S. 66).
- 260 Olenhusen, Albrecht Götz von, Zur Entwicklung völkischen Rechtsdenkens. Frühe rechtsradikale Programmatik und bürgerliche Rechtswissenschaft, in: Vogel, Hans Jochen/Simon, Helmut/Podlech, Adalbert (Hg.), Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 77 bis 108 (82).
- 261 Koschaker, Europa, S. 141. Die wichtigsten Autoren, die alle mit der Behauptung übereinstimmen, die Rezeptionsvorgänge einleuchtend erklären zu können, und sie dennoch als rätselhaft bezeichnen, sind Stobbe (Stobbe, Otto, Geschichte der deutschen Rechtsquellen [= Geschichte des deutschen Rechts in sechs Bänden, bearbeitet von Georg Beseler et al. 1. Band] 1. Abteilung, Braunschweig 1860); Franklin (Franklin, Otto, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland, Hannover 1863); Modderman (Modderman, Wiardus, Die Reception des römischen Rechts, herausgegeben von Karl Schulz, Jena 1875); Siegel (Siegel, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch, Berlin 1886) und Brie (Brie, Siegfried, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht. Eine historisch-dogmatische Untersuchung, Erster Teil: Geschichtliche Grundlegung [Bis zum Ausgang des Mittelalters], Breslau 1899) Eine Übersicht bot schon um die Jahrhundertwende Georg v. Below (Below, Georg von, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts [= Historische Bibliothek, herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift, Bd. 19], München, Berlin 1905) und in jüngerer Zeit ein Schüler Thiemes (Bender, Rezeption). Bender bringt das Kunststück fertig, eine ganze Monografie über die Rezeption zu schreiben, ohne zu erklären, was er selbst darunter

- verstanden wissen will. Einmal heißt es bei Bender, zur Zeit Conrings sei die Rezeption ihrem Ende entgegen gegangen, [S. 28] ein andermal, sie sei erst mit dem Inkrafttreten des BGB zu Ende gewesen [S. 15 Anm. 15].).
- 262 Meder, Stephan, Rechtsgeschichte, Köln, Weimar, Wien <sup>2</sup>2005, S. 289.
- 263 Sellert, Beitrag, S. 94 f.
- 264 Bechert, Rudolf, Wiefels, J. Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig <sup>11-14</sup>1935, S. 107.
- 265 Coing, Helmut, Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, <sup>4</sup>1981, S. 50.
- 266 Krause, Kaiserrecht und Rezeption (= Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1952, 1. Abhandlung), Heidelberg 1952, S. 13; Dahm, Georg, Zur Rezeption des deutsch-italienischen Rechts, Darmstadt 1955, S. 7.
- 267 Below nach Trusen, Winfried, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (= Recht und Geschichte, herausgegeben von J. Bärmann, Bd. I), Wiesbaden 1962, S. 1.
- 268 Stobbe, Rechtsquellen, S. 260 ff.; Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, S. 146 ff.
- 269 U.a. Giesebrecht, Wilhelm von, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. 1: Gründung des Kaisertums, Leipzig <sup>5</sup>1881; Krause, Kaiserrecht, S. 13. Diesem unterläuft dabei ein Zirkelschluss: Einerseits sei das Kaiserrecht das „trojanische Pferd der Rezeption“ gewesen (S. 13); andererseits beantwortet er die Frage danach, was denn eigentlich als Kaiserrecht zu gelten habe, mit der Feststellung, „allgemein anerkannte Rechtsprinzipien“ hätten als Kaiserrecht zu gelten (S. 130).
- 270 Dazu ausführlich Conrad, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch, Band I Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe <sup>2</sup>1962, S. 488 f., Trusen, Anfänge, S. 8 f., 168.
- 271 Giesen, D., Rezeption fremder Rechte in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Berlin 1990, Bd. IV, Sp. 995 bis 1004, Sp. 998.
- 272 Georg von Below (1858 – 1927), Wirtschaftshistoriker, 1886 Prof. in Königsberg, 1891 Ordinarius in Münster, 1897 Marburg, 1901 Tübingen und 1905 Freiburg, Hauptgegner Lamprechts im Methodenstreit, Mitglied der DNVP.
- 273 Hinsichtlich der beiden letzten Argumente ablehnend Kiefner, H., Rezeption (privatrechtlich) in: Erler/Kaufmann, Handwörterbuch, Bd. IV, Sp. 970 bis 981 (977 und 976). Das 7. Argument ist hinsichtlich der Abstraktionsfähigkeit eindeutig unzutreffend.
- 274 Coing, Epochen, S. 4.
- 275 Seagle, Weltgeschichte, S. 250.
- 276 Dieses war nicht nur schon vor seiner von Erzbischof Wichmann angeordneten schriftlichen Aufzeichnung im Jahre 1188 von anderen deutschen Städten übernommen worden, 1156 von Leipzig und 1160 von Stendal, sondern verbreitete sich in den folgenden zweihundert Jahren in das ganze östliche Binnenland, Polen, Litauen, Masowien, Kujawien, Podlachien, Podolien, Wolhynien, Ruthenien und Russland (Schiffer, Justiz, S. 65) und später nach Mähren, Ungarn und Böhmen. Im Jahre 1350 wurde ein „systematisches Schöffengericht“ aufgezeichnet, das der Rechtsprechung des Oberhofes in Magdeburg zugrunde lag, der auch von den anderen Städten der „Städtefamilie“ angerufen wurde. (Planitz, Hans, Germanische Rechtsgeschichte, Berlin <sup>3</sup>1944, S. 257). Zu dem ganzen Komplex siehe später Leuschner, Joachim, Deutschland im späten Mittelalter, Göttingen 1975, S. 156; Helbig, Herbert, Landesausbau und Siedlungsbewegungen, in: Schieder, Theodor (Hrsg.), Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 2, Stuttgart 1987, S. 199 bis 268 (250, 255 f., 260); Patze, Hans, Der Deutschordensstaat Preußen 1226 – 1466, in: Schieder, Handbuch, Bd. 2, S. 468 bis 489 (483). Hellmann, Manfred, Das Großfürstentum Litauen bis 1234, in: Schieder, Handbuch, Bd. 2, Stuttgart 1987, S. 1080 bis 1102 (1100). Dokumentation: Gengler, Heinrich Gottfried Philipp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, teils verzeichnet, teils vollständig oder in Probeauszügen, Erlangen 1852.

- 277 Bickel, Literatur, S. 309.
- 278 Schieffer, Theodor, Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter, in: Schieder, Handbuch, Bd. 1, S. 81.
- 279 Ebd., S. 89.
- 280 Hier wird sie fortan als Rezeption im engeren Sinne bezeichnet.
- 281 Ebd., S. 37.
- 282 Modderman, Reception, S. 4 f.
- 283 Koschaker, Europa, S. 106 f.
- 284 Wieacker, Franz, Das römische Recht und das deutsche Rechtsbewusstsein, Leipzig 1944 (1945), S. 131; ihm folgend, Trusen, Anfänge, S. 3.
- 285 Bechert/Wiefels, Rechtsgeschichte, S. 109. Koschaker, Krise 1938, S. 17. Genzmers Vorschlag, den Begriff Rezeption zur Bezeichnung der Übernahme und der Aufnahme des römischen Rechts ganz abzuschaffen (Kiefner, Rezeption, Sp. 971), hat sich allerdings nicht durchgesetzt.
- 286 Kiefner, Rezeption, Sp. 973.
- 287 Savigny, Friedrich Carl von, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, zitiert nach Rückert, Savignys Einfluss, S. 38.
- 288 Habermas, Jürgen, Strukturwandel der Öffentlichkeit (= Politica. Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft, herausgegeben von Wilhelm Hennis und Roman Schnur, Bd. 4), Neuwied, Berlin <sup>2</sup>1965, S. 88.
- 289 Kiefner, Rezeption, Sp. 983. Das mag zwar zutreffen; es ist aber unhistorisch, das damalige Verhalten der Germanisten mit heutigen Erkenntnissen zu kritisieren.
- 290 Nipperdey, Thomas, Deutsche Geschichte 1800 – 1866. Bürgerwelt und starker Staat, München <sup>4</sup>1987, S. 290.
- 291 Klemperer, LTI, S. 36 (am 20. April 1933): „Volk’ wird jetzt beim Reden und Schreiben so oft verwandt wie Salz beim Essen.“
- 292 Auch schon vor dem Dritten Reich (Jerusalem, Gemeinschaft 1930, S. 5). Goebbels hat es in einer Radioansprache vom 1. April 1933 ([pushedleft.blogspot.de/2011/11/back-to-future-to-change-course-of.html](http://pushedleft.blogspot.de/2011/11/back-to-future-to-change-course-of.html) [16.02.2013]) als Aufgabe des Nationalsozialismus bezeichnet, das Jahr 1789 aus der deutschen Geschichte auszulöschen. (Schaffstein, Politische Strafrechtswissenschaft 1934, S. 16).
- 293 Plessner, Helmuth, Die verspätete Nation, Stuttgart, Berlin Köln, Mainz 1974, S. 52 bis 54.
- 294 Freisler, Roland, Wandel des privatrechtlichen Denkens, DGWR 1939, S. 1 bis 7 (3): „Wir sehen die Gemeinschaft als Lebewesen.“ (im Original gesperrt). Dagegen Hildebrand, Dietrich von, Metaphysik der Gemeinschaft. Untersuchungen über Wesen und Wert der Gemeinschaft, Regensburg 1955, S. 141.
- 295 Hattenhauer, Hans, Zwischen Hierarchie und Demokratie. Eine Einführung in die geistesgeschichtlichen Grundlagen des geltenden deutschen Rechts, Karlsruhe 1971, S. 54.
- 296 Plessner, Verspätete Nation, S. 53.
- 297 Viereck, Peter, Meta-politics. The Roots of the Nazi Mind, erweiterte Neuauflage von Meta-politics: From the Romantics to Hitler, New York <sup>2</sup>1961 (zuerst 1941), S. 179 f.
- 298 Plessner, Verspätete Nation, S. 54.
- 299 Koschaker, Europa, S. VII.
- 300 Engel, Josef, Von der spätmittelalterlichen res publica christiana zum Mächte-Europa der Neuzeit, in: Schieder, Handbuch, Bd. 3, S. 1 bis 443 (387, 415).
- 301 Kiefner, Rezeption, Sp. 982.
- 302 Bechert/Wiefels, Rechtsgeschichte, S. 110.
- 303 Höhne, Heinz, Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, München 2002, S. 390.
- 304 Nipperdey, Bürgerwelt, S. 504.
- 305 Ebd., S. 602 ff.
- 306 Eugen Schiffer (1860 - 1954), Mitglied der von ihm mit gegründeten DDP, Justizminister vom

2. Oktober 1919 bis zum 27. März 1920 (Kabinett Bauer) und vom 10. Mai 1921 bis zum 26. Oktober 1921 (Kabinett Wirth I), unter Bauer zeitweilig auch Vizekanzler; (lehnte es später ab, Präsident des Obersten Gerichts der sowjetischen Besatzungszone zu werden).
- 307 Schiffer, Justiz.
- 308 Ebd., S. 78, 76 f.
- 309 Bechert/Wiefels, Rechtsgeschichte, S. 109 (im Original an Fettdruck).
- 310 Stolleis, Gemeinwohlformeln, S. 84, Anm. 39.
- 311 Stoll, Zeiten Wende, S. 192.
- 312 Bullinger, Martin, Öffentliches Recht und Privatrecht (= *res publica*, Beiträge zum öffentlichen Recht, herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Forsthoff, Heidelberg, Band 17), Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1968, S. 81 Anm. 299.
- 313 Anton Friedrich Justus Thibaut (1772 – 1840), Prof. für römisches Recht zunächst in Kiel, seit 1801 als Ordinarius, 1802 in Jena und seit 1805 in Heidelberg. Sein System des Pandektenrechts von 1803 wurde erst seit 1861 nach und nach von Windscheids Pandektenrecht abgelöst. Seine Haltung im Kodifikationsstreit wird als „gemäßigt liberal, bürgerlich-patriotisch“ bezeichnet (Rückert, Joachim, Stichwort Thibaut, in: Stolleis, Lexikon, S. 610 ff.).
- 314 Thibaut, Vom Beruf unserer Zeit ..., zitiert nach Coing, Epochen, S. 77 f.
- 315 Ebd., S. 5. Zur Terminologie: „Gemeinschaft“ für das Staatsvolk (S. 1 f.), „Führer“ für große Denker (S. 3), „Wehrmacht“ für die Ritterschaft (S. 10.), „Feinde“ für die Befreier Deutschlands vom Nationalsozialismus (S. 116).
- 316 Ebd., S. 14, 19 f., 40.
- 317 Hermann Conring (1606 – 1681), Jurist, Philosoph, Arzt und Theologe, lehrte zuletzt an der Universität Helmstedt. Stobbe nennt ihn den „Begründer der deutschen Rechtsgeschichte“, Stolleis bezeichnet ihn als einen der letzten Universalgelehrten. (Einzelheiten vgl. Stolleis, Michael, Die Einheit der Wissenschaften – Hermann Conring (1606 – 1681), in: Stolleis, Conring, S. 11 bis 31.
- 318 Siehe dazu Luig (Luig, Conring, S. 395), der die Spaltung in Romanisten und Germanisten offenbar begrüßt, während Stolleis (Stolleis, Rechtsgeschichte, S. 346), dieser wohl eher skeptisch gegenübersteht.
- 319 Karl Friedrich Eichhorn (1781 – 1854), Staats- und Kirchenrechtler, 1805 Ordinarius in Frankfurt, 1811 Berlin, 1817 Göttingen, gilt zusammen mit Savigny als Begründer der Historischen Rechtsschule (Dilcher, Gerhard, Stichwort Eichhorn in: Stolleis, Lexikon, S. 188 f.).
- 320 Vgl. Stoll, Zeiten Wende, S. 172; Nipperdey, Bürgerwelt, S. 512, mit Angabe der Jahreszahl („zur Wissenschaft erhoben“).
- 321 Sellert, Beitrag, S.85.
- 322 Gustav Hugo (1765 - 1844), Jurist und Historiker, seit 1788 Professor in Göttingen (Luig, Klaus, Stichwort Hugo, in: Stolleis, Lexikon, S. 303 f.) gilt als der „erste Gründer der deutschen Historischen Rechtsschule“ (Behrends, Okko, Vorwort zu Edward Gibbon, Historische Übersicht des römischen Rechts, übersetzt, eingeleitet und kommentiert von Gustav Hugo, Göttingen 1996, S. 7).
- 323 „Dunkel und schwerfällig“ nennt ihn die Savigny-Biographin Denneker (Denneker, Savigny, S. 25).
- 324 Nipperdey, Bürgerwelt, S. 510. Dass diese neue Auffassung zugleich der Ursprung des Rechtspositivismus ist, sei am Rande erwähnt.
- 325 Sellert, Beitrag, S. 85.
- 326 Seagle, Weltgeschichte, S. 429.
- 327 Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1941, S. 42.
- 328 Zwischen 528 und 534; vgl. Kaspers, Heinrich, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon. Kleine Rechtsgeschichte im Spiegel alter Rechtsbücher, Köln 1961, S. 96.

- 329 Im Allgemeinen ist vom Zeitalter der Kodifikationen die Rede. (Vgl. z.B. Misera, Karlheinz/Backhaus, Ralph, Ernst Levy und das Vulgarrecht, in: Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386 – 1986. Festschrift in sechs Bänden, Band III Das zwanzigste Jahrhundert, herausgegeben von Wilhelm Doerr, Berlin et al. 1985, S. 186 bis 214 (201).
- 330 Das war der Kern der Meinungsverschiedenheit zwischen v. Savigny und Thibaut im Kodifikationsstreit 1814.
- 331 466 bis 484.
- 332 474 bis 516.
- 333 484 bis 507.
- 334 474 bis 526.
- 335 481 bis 511.
- 336 Erkens, Franz-Reiner, Das Frankenreich dehnt sich aus: Der Aufstieg der Merowinger, in: Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG, Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus KG (Hg.), Welt- und Kulturgeschichte. Epochen, Fakten und Hintergründe in 20 Bänden, Hamburg, Mannheim 2006, Bd. 06, S. 345 bis 357 (356).
- 337 Misera/Backhaus, Levy, S. 201.
- 338 Seagle, Weltgeschichte, S. 243. Levy beschreibt den Vorgang in einem Aufsatz mit dem bezeichnenden Titel ‚Reflections on the First >Reception< of Roman Law’ (Misera/Backhaus, Levy, S. 201).
- 339 Rekkewinth oder Rekkewind regierte von 653 bis 672.
- 340 Erwich oder Erwig regierte von 680 bis 687.
- 341 Planitz, Rechtsgeschichte, S. 103 f.
- 342 Seagle, Weltgeschichte, S. 244.
- 343 Levy, Ernst, Weströmisches Vulgarrecht. Das Obligationenrecht (= Forschungen zum römischen Recht, herausgegeben von Max Kaser et al., 7. Abhandlung), Weimar 1956, S. 12. Übersetzung von Levy, Ernst, West Roman Vulgar Law. The Law of Property, Philadelphia 1951.
- 344 Was es noch davor an germanischem Gewohnheitsrecht gegeben hat, wissen wir übrigens auch von den Römern, nämlich aus Caesars De bello Gallico und aus des Tacitus Germania. (Bechert/Wiefels, Rechtsgeschichte, S. 12).
- 345 Misera/Backhaus, Levy, S. 201.
- 346 Die historische Epoche, die mit der Bezeichnung „Völkerwanderung“ belegt wurde (Bisweilen auch heute noch, nach Weber, Wolfgang E. J., Rezension von Zeit-Verlag, Welt- und Kulturgeschichte, HSK [Jan-Holger Kirsch], [27.03.2007], „deutscher Geflogenheit entsprechend“; auch Schieffer [Schieffer, Wandel, S. 29] spricht sich für die Beibehaltung des „wertneutralen Ausdrucks >Völkerwanderung<“ aus), erschien in älteren Darstellungen ganz anders als in der Epoche des völkischen Nationalismus und so auch im Dritten Reich. Es gibt wohl nur selten einen historischen Prozess, der aus völkischer Sicht derartig realitätsfremd dargestellt wurde wie die sog. Völkerwanderung. In Beckers Weltgeschichte etwa war noch davon die Rede, dass Italien von einem „furchtbaren Heere ... Deutsche(r) Völker heimgesucht“ worden sei. Als sie danach in Gallien einfielen, hatten sie vermutlich noch nicht die „bestimmte Absicht, sich anzusiedeln“, sondern überzogen das Land „mit grauenvoller Verheerung, und brachten einen Jammer ..., welchen Zeitgenossen mit den düstersten Farben schildern“. (Becker, Karl Friedrich, Weltgeschichte, herausgegeben von Johann Wilhelm Loebell, Berlin 1836 Dritter Teil, S. 350). Bei Wilser dagegen (Wilser, Ludwig, Die Germanen. Beiträge zur Völkerkunde, Bd. 1 Leipzig <sup>3</sup>1918, Bd. 2 Leipzig <sup>3</sup>1919, insbes. Bd. 2, Kap. III.4, S. 96 bis 110) ist von „unsterblichen Heldentaten“ der in Rom eingefallenen „herrlichen gotischen Völker“ die Rede (S. 104), wonach Wilser einräumen muss, dass die Goten, die Urfehde geschworen hatten, danach die Franken zu Hilfe riefen, um mit diesen den Kampf – eidbrüchig – wieder aufzunehmen (S. 105). Gauch stellte in Zusammenhang mit der anfangs

des Dritten Reiches üblichen Polemik gegen das römische Recht fest, die „so genannte Völkerwanderung“ sei „in Wirklichkeit ein wohlberechneter Heeresaufmarsch gegen das römische Reich gewesen“. (Gauch, Herman, Die germanische Odal- oder Allodverfassung, Goslar <sup>2</sup>1934, S. 24). Bei Suchenwirth (Der Historiker Richard Suchenwirth, 1896 – 1965, war ein österreichischer Nationalsozialist.) ist nur noch von der Heldenhaftigkeit der (Mitteleuropa verheerenden) germanischen Stämme zu lesen (Suchenwirth, Geschichte, S. 39 bis 67). In seinem Resümee heißt es : „Die Völkerwanderung hallt als gewaltiges Erlebnis des Stolzes, des heldisch Errungenen und heldisch Verlorenen, der Siegerlust und Herrscherfreude, als Erlebnis von Glück, Leid und Zorn in der Erinnerung der Germanen durch Jahrhunderte fort.“ (S. 67) Die krasseste Geschichtsklitterung fand sich in der Schulbuchliteratur des Dritten Reiches. In dem Bändchen „Die Zeit der Völkerwanderung“ wird gar über Theodosius berichtet, dass er „den Frieden und das Gotenvolk lieb hatte“. (N.N., Die Zeit der Völkerwanderung nach Jordanes, Prokop, Gregor von Tours, Ammianus, Paulus Diakonus und anderen Quellen [= Schaffsteins Grüne Bändchen Nr. 27], Köln <sup>41. bis 45. Tausend</sup> o.J., S. 10.) Der Grieche Ammianus Marcellinus (4. Jh. nach Chr.) hatte den Vorgang seinerzeit mit folgenden Worten beschrieben: „Um diese Zeit hätte man sagen mögen, dass sämtliche Kriegshörner an allen Ecken und Enden der römischen Welt erklangen. Die wildesten Völker ergossen sich, von Raserei ergriffen, über die Grenzen, in deren Nähe sie gelebt hatten.“ (Zitiert nach Seston, William, Verfall des Römischen Reiches im Westen. Die Völkerwanderung, in: Mann, Golo/Heuß, Alfred [Hrsg.], Propyläen Weltgeschichte, Band 4, Berlin, Frankfurt/Main 1963, S. 487 bis 603 [520].) Bei Jordanes, auf den sie sich auch beriefen, ist zu lesen, dass die Goten den Kriegsgott Mars verehrten, dem sie den Tod der Kriegsgefangenen als Opfer darzubringen pflegten (Heine, Alexander [Hg.], Jordanis Gotengeschichte, Essen, Stuttgart 1985, S. 31). In der wenige Jahre vor Suchenwirth, nämlich 1926, erschienenen nüchternen Darstellung von Rostovtzeff (Michael Rostovtzeff, 1870 – 1952, russischer Althistoriker, seit 1918 im Exil lebend) sprach dieser von dem „Ergebnis (scil. des Auftretens der Germanen), dass die Menschheit allmählich zu primitiven und äußerst einfachen Lebensbedingungen zurückkehrte und dann eine neue Kultur von den Anfängen an zu schaffen begann, wobei sie die alten Einrichtungen wieder belebte und die alten Probleme erforschte. Es kostete eine jahrhundertelange Anstrengung, wieder die Höhe zu ersteigen, auf der sich der Mensch in einem Zeitraum von vielen hundert Jahren bewegt hatte.“ (Rostovtzeff, Michael, Geschichte der alten Welt, Zweiter Band: Rom, Wiesbaden 1942, S. 449 f.) Es gelang ihnen auch nicht, das Zusammentreffen ihrer eigenen mit der antiken Kultur fruchtbar zu machen. (Nitschke, August, Einleitung, in: Mann/Heuß, Band 5, S. 11 bis 20 [15].) Das ist der heutige Stand der Historiographie. (Vgl. etwa Seston, Verfall, S. 520, 602; populärwissenschaftlich Meyer, Hermann, Weltgeschichte. Schicksale der Menschheit von der Frühgeschichte bis ins Atomzeitalter, Gütersloh o.J., S. 126.)

347 Planitz, Rechtsgeschichte, S. 13 f.

348 Kaspers, Vom Sachsenspiegel, S. 13.

349 Seagle, Weltgeschichte, S. 248.

350 Conrad, Lehrbuch I, S. 478.

351 Coing, Epochen, S. 21.

352 Kiefner, Rezeption, Sp. 973.

353 Frank, Handbuch, Einleitung 1935, S. XV.

354 Swoboda, , Ernst, Die Neugestaltung der Grundbegriffe unseres Bürgerlichen Rechts ihre Bedeutung für die Gegenwart und für das Privatrecht der Zukunft. Eine Untersuchung auf philosophischer Grundlage in rechtsvergleichender Darstellung, zugleich eine Erwiderung auf Oswald Spenglers Kritik des modernen Privatrechts, Wien 1929, S. 20.

355 Berlin, Isaiah, Die Wurzeln der Romantik, Berlin 2004, S. 214.

356 Koschaker, Europa, S. 148, bezeichnet ihn als „pädagogisches Genie“.

357 Dilcher, Gerhard, Stichwort Gierke, in: Stolleis, Lexikon, S. 232 bis 234 (232).

358 Nipperdey, Machtstaat, S. 195.

- 359 Craig, Geschichte, S. 390; Winkler, Heinrich August, Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte, München <sup>5</sup>2002, Bd. 1: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik, S. 342.
- 360 Gramm (Prof. Dr. iur. Hans Gramm, 1906 – 1967, im Dritten Reich Persönlicher Referent von Staatssekretär Schlegelberger im Reichsjustizministerium, nach dem Krieg Senatspräsident am Hanseatischen Oberlandesgericht, Hamburg, und Leiter des dortigen Justizprüfungsamtes für das 1. Juristische Staatsexamen) bezeichnete Gierke in der ersten juristischen Staatsprüfung vom 23. März 1953 als den größten deutschen Juristen des 19. Jahrhunderts. (Zeitzeugnis des Verfassers).
- 361 So vor allem Wolf, Erik, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte. Ein Entwicklungsbild unserer Rechtsanschauung, Tübingen 1939, S. 541 bis 580.
- 362 Gierke, Aufgabe.
- 363 Dazu ausführlich Repgen, Tilman, Die soziale Aufgabe des Privatrechts – eine Grundfrage in Wissenschaft und Kodifikation am Ende des 19. Jahrhunderts, Tübingen 2001, S. 41, 43 et passim.
- 364 Schröder, Rainer, Zur Rechtsgeschäftslehre in nationalsozialistischer Zeit, in: Peter Salje (Hrsg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, Münster 1985 S. 8 bis 44, S. 10.
- 365 Freisler, Roland, Vom BGB zum Deutschen Gemeinrecht, in: Freisler, Roland//Hedemann, Justus Wilhelm (Hg.), Deutsches Gemeinrecht im Werden, Berlin 1940, S. 44 bis 60 (51) Sperrung im Original..
- 366 Ebd., S. 60.
- 367 Kurios mutet es an, wenn Hedemann in demselben Werk („Deutsches Gemeinrecht im Werden“) Freisler zum Schöpfer des Begriffs „Gemeinrecht“ macht: „... die Zusammenschweißung zu einer Gemeinschaft muss jetzt die oberste Dominante sein: >Gemeinrecht< (Wort im Original gesperrt), wie es als erster Staatssekretär Dr. Roland Freisler genannt hat. (Hedemann, Justus Wilhelm, Das Bürgerliche Gesetzbuch, in: Freisler/Hedemann, S. 7 bis 43 [17]).
- 368 Gibbon, Übersicht, S. 56.
- 369 Ebd., S. 61.
- 370 Conrad, Lehrbuch I, S. 486.
- 371 Gibbon, Übersicht, S. 61.
- 372 Ähnlich wie Lange, siehe oben.
- 373 Grimm, Nationalsozialismus, S. 97.
- 374 Rosenberg, Mythus; die im Text angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Buch.
- 375 Picker, Tischgespräche, S. 213.
- 376 Reuth, Ralf Georg, Goebbels. Eine Biographie, München, Zürich <sup>2</sup>2000, S. 304. Die bei Zentner zu lesenden Meinung, der „Mythus“ sei neben „Mein Kampf“ die „wichtigste nationalsozialistische Kampfschrift“ gewesen (Zentner, Christian (Hrsg.), Der Zweite Weltkrieg. Ein Lexikon, Wien 2005, S. 461) scheint deshalb zweifelhaft zu sein.
- 377 Rosenberg, Alfred, (Hrsg.), Das Parteiprogramm. Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP, München <sup>22. Aufl., 751.-800. Tausend</sup>1941, S. 49 f.
- 378 Alle Zitate ebd., S. 49 f.
- 379 Feder, Programm.
- 380 Feder, Staat.
- 381 Fischer, Werner, Wilhelm Frick. „An den Galgen mit den Verbrechern ...“ in: Pätzold, Kurt/Weißbecker, Manfred (Hg.), Stufen zum Galgen. Lebenswege vor den Nürnberger Urteilen, Leipzig 2004, S. 224 bis 263 (234) bezeichnet die Bücher von Rosenberg und Feder als offiziös.
- 382 Feder, Staat, S. 5; Sperrung im Original.
- 383 Alle Zitate ebd., S. 44 ff. (VII. Sonstige Reformen) Ziff. 38 (Justizreform auf dem Gebiete des Bodenrechts ... des Zivilrechtes).

- 384 Ebd., S. 30.
- 385 Frank, Hans, Neues Deutsches Recht (= Hier spricht das neue Deutschland! Heft 2), München 1936, S. 7 f; ihm folgend Freisler, Roland, Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken (= Schriften des Reichsverbandes deutscher Verwaltungs-Akademien, herausgegeben von H.-H. Lammers, Heft 4), Berlin 1938, S. 57 (dort „Grundwerte“ genannt), Gauweiler, Otto, Rechtseinrichtungen und Rechtsaufgaben der Gesamtbewegung, Diss. iur., München 1938, S. 148 bis 151 mit der rätselhaften Fußnote (auf S. 148 Nr. 18): „Die Aufteilung des Rechtsschutzes auf die einzelnen Substanzwerte ist die Rechtsanschauung der Partei.“
- 386 Rütters, Bernd, Ideologie und Recht im Systemwechsel. Ein Beitrag zur Ideologiefähigkeit geistiger Berufe, München 1992, S. 105.
- 387 So z.B. Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 190.
- 388 So z.B. Eckert, BGB, S. 526.
- 389 Sohm, Rudolph, Über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in zweiter Lesung, Berlin 1896, S. 7.
- 390 Luig, Klaus, Stichwort Dernburg, Heinrich, in: Stolleis, Lexikon, S. 168 f. (168).
- 391 Sohm, Entwurf, S. 2 (Sperrung im Original).
- 392 Mitteis, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, neu bearbeitet von Heinz Lieberich, München, <sup>17</sup>1985 <sup>19</sup>1992, S. 470.
- 393 Erffa, Margarethe Freiin von, Die Rechtsstellung der Frau, in: DJZ 36. Jahrg. (1931), Sp. 672 bis 677.
- 394 Vergl. z. B. Leonhard, Allgemeiner Theil, und Leonhard, Rudolf, Das neue Gesetzbuch als Wendepunkt der Privatrechtswissenschaft (= Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Rudolf Leonhard, Heft 1), Breslau 1900; (überwiegend positiv); Stammler, Rudolf, Soziale Gedanken im Bürgerlichen Gesetzbuch (= Aus den Verhandlungen der 5. Hauptversammlung der freien kirchlich-sozialen Konferenz zu Erfurt am 18. – 20. April 1900, Heft 10), Berlin 1900; Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches Bd. , Leipzig 1902; Erhardt, Kurt, Ein neues Ehescheidungsrecht!, München, Berlin, Leipzig 1919; Schiffer, Justiz; Schultz, Heinrich, Die Reform des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in: DJZ 33 (1928) Sp. 47 bis 51.
- 395 Wiedergegeben in: Lange, Heinrich, Liberalismus, Nationalismus und bürgerliches Recht. Ein Vortrag, gehalten am 9. Mai 1933 vor der Bezirksgruppe Leipzig des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen, Tübingen 1933; Dölle, Hans, Das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen deutschen Staat, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 57. Jahrgang II. Halbband, München, Leipzig 1933, S. 649 bis 677; Stoll, Zeiten Wende.
- 396 Stolleis, Gemeinwohlformeln S. 94.
- 397 Gesetz vom 7. April 1933 (RGBl I, 175).
- 398 Heinrich Lange (25.3.1900 – 17.9.1977), 1929 Privatdozent in Leipzig, 1934 Ordinarius für Bürgerliches Recht in Breslau, seit 1939 in München, in der Akademie für Deutsches Recht zunächst Mitglied des Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht unter Federführung von Hedemann, seit 1937 Leiter des Erbrechtausschusses und von 1938 bis 1939 zusätzlich „Generalbeauftragter für die Erneuerung des bürgerlichen Rechts“. Stoll (Zeiten Wende, S. 177) bezeichnete ihn als seinen „junge(n) nationalsozialistischen Kollegen“.
- 399 Lange, Liberalismus, S. III f.
- 400 Lange selbst hat sich 1934 vor allem mit dem Schuldrecht auseinander gesetzt, in dem das römische Recht „Alleinsieger“ geworden sei (Lange, Heinrich, Vom alten zum neuen Schuldrecht [= Der deutsche Staat der Gegenwart Heft 7], Hamburg 1934, S. 7).
- 401 Ebd., S. 8 f.
- 402 Lange, Liberalismus, S. 4; Ähnlich Gierke, Entwurf, S. 9. Sohm, Entwurf, S. 6, dagegen hatte den Vorwurf, der Entwurf sei mehr römisch als deutsch, für „unbegründet“ gehalten.



- 403 Lange, Liberalismus, S. 3 f. Heinz Hildebrandt bediente sich später derselben Wendung und bemerkte dazu, dieser Gedanke habe sich „in lebendiger Wechselwirkung zwischen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft“ bereits Bahn gebrochen (Hildebrandt, Heinz, Rechtsfindung im neuen deutschen Staate [= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe V], Berlin und Leipzig 1935, S. 25).
- 404 Lange, Liberalismus, S. 6. Zwei Jahre später bezeichnete Lange diese Rückkehr bereits als „vollzogen“ (Lange, Heinrich, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, in: Frank, Handbuch, S. 933 bis 956 [1935]. Es handelt sich im Übrigen um einen Pleonasmus, da die historische Rechtsschule bekanntlich selbst ein Produkt der Romantik ist (Friedell, Egon, Kulturgeschichte der Neuzeit. Die Krisis der europäischen Seele von der schwarzen Pest bis zum Ersten Weltkrieg, 3. Band: Romantik und Liberalismus/Imperialismus und Impressionismus, München 1951, S. 39); vielleicht sollte es aber auch als Hendiadyoin verstanden werden.
- 405 Lange, Liberalismus, S. 6 f., Zitat S. 7.
- 406 Ebd., S. 8 bis 11.
- 407 Ebd., S. 10, ausführlicher noch einmal auf S. 14.
- 408 Ebd., S. 10.
- 409 § 139 lässt den Fall der Teilnichtigkeit zu und § 140 die Umdeutung eines an sich nichtigen Rechtsgeschäfts in ein wirksames.
- 410 Ebd., S. 11.
- 411 Ebd., S. 12.
- 412 Stier, Günther, Das Recht als Kampfordnung der Rasse, Berlin 1934, S. 29.
- 413 Lange, Liberalismus, S. 12.
- 414 Klarer Lange, Nationalsozialismus, S. 943.
- 415 Lange, Liberalismus, S. 12 f.
- 416 Ebd., S. 13.
- 417 Sie entsprechen in ihren Rechtsfolgen dem römisch-rechtlichen Satz „in pari turpitudine melior est conditio possidentis“.
- 418 Ebd., S. 14.
- 419 Ebd., S. 15.
- 420 Lehnsen, Ursprung, S. 15, fällt kein so strenges Urteil: „Das BGB zeigt das Bestreben, ... vornehmlich den wirtschaftlich Schwachen zu helfen.“
- 421 Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16.5.1894, RGBl I, 450 (AbzG).
- 422 Siehe dazu Kap. F.
- 423 Lange, Liberalismus, S. 15.
- 424 Gierke, Aufgabe, S. 29.
- 425 Ebd., S. 32.
- 426 Sohm, Entwurf, S. 12.
- 427 Lange, Liberalismus, S. 15 f., Zitate S. 16.
- 428 Scil. §§ 157, 242 BGB.
- 429 Danach kann ein schuldhaftes Verhalten eines Vertragspartners vor Vertragsabschluss nach den Vorschriften behandelt werden, die für die Zeit nach dem Vertragsabschluss gelten.
- 430 Davon ist die Rede, wenn dem Vertragspartner durch die Vertragserfüllung schuldhaft ein Schaden zugefügt wird.
- 431 Lange, Liberalismus, S. 16. Die für Juristen im Allgemeinen unübliche blumige und bildhafte Sprache von Langes Vortrag (man sieht förmlich die Tür offen stehen und den Gemeinschaftsgedanken beseelt durch die Türöffnung schweben) zeigt eine Besonderheit der juristischen Literatur der ersten Jahre der Nazizeit. Nach etwa fünf Jahren war eine nüchterne Sprache wieder allgemein üblich – bei Hedemann allerdings erst wieder nach dem Ende des Dritten Reiches.
- 432 Ebd., S. 17.

- 433 Ebd., S. 18.  
434 Ebd., S. 20.  
435 Gierke, Entwurf, S. 21 ff.  
436 Sohm, Entwurf, S. 7.  
437 Lange, Liberalismus, S. 23.  
438 Ebd., S. 13.  
439 Ebd., S. 19 f.  
440 Gierke, Entwurf, S. 17 bis 20.  
441 Sohm, Entwurf, S. 7.  
442 Art. 153 Abs. III WRV lautete: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch sollte zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.“  
443 Lange, Liberalismus, S. 21 f., Zitat S. 21.  
444 Urteil des VI. Zivilsenats aus dem Jahre 1917 in RGZ 89, S. 121 (122): „Das Eigentum berechtigt nicht nur, sondern verpflichtet ebenso den Eigentümer.“  
445 Siehe dazu auch Wersche, Dietrich, „Eigentum verpflichtet“, der Weg des Reichsgerichts, in: AcP 135 (= N.F. 15), S. 328 bis 335.  
446 Lange, Liberalismus, S. 22.  
447 Zum Kritik am Eigentumsbegriff siehe auch S. 68 f., 85 f.  
448 Lange, Liberalismus, S. 19.  
449 Ebd., S. 20 ebenso schon Gierke, Entwurf, S. 9.  
450 Lange, Liberalismus, S. 24.  
451 Ebd., S. 24, mit Hinweis auf den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.  
452 Bretone, Geschichte, S. 69.  
453 Lange, Liberalismus, S. 27 ff.  
454 Lange, Liberalismus, S. 30.  
455 Lange, Liberalismus, S. 20 f., 25 ff.  
456 Gierke, Entwurf, S. 38 f.  
457 Ebd., S. 507.  
458 Lange, Liberalismus, S. 21.  
459 Lange, Liberalismus, S. 23.  
460 Gierke, Entwurf, S. 23 f.  
461 Sohm, Entwurf, S. 11, Anm. 1.  
462 Siehe die Kritikpunkte 7, 9, und 16.  
463 Siehe die Kritikpunkte 2 und 15.  
464 Siehe die Kritikpunkte 1, 3, 8, 11, 12, 14 und 17.  
465 Kritikpunkt 6.  
466 Kritikpunkt 4.  
467 Kritikpunkte 10 und 13.  
468 Lange, Nationalsozialismus.  
469 Hans Dölle, (25.8.1893 – 15.5.1980) war seit 1924 Ordinarius für Bürgerliches Recht in Bonn, seit 1941 in Straßburg, wurde 1937 Parteimitglied.  
470 Dölle, Bürgerliches Recht, S. 3.  
471 Ebd., S. 4.  
472 Ebd. S. 13.  
473 Ebd., S. 15.  
474 Gierke, Entwurf, S. 142.  
475 Kritikpunkt 1.  
476 Dölle, Bürgerliches Recht, S. 16.  
477 Freisler, Rechtsdenken, S. 30 f.  
478 Dölle, Bürgerliches Recht, S. 16 f.  
479 Langes Kritikpunkt 7, Dölle Bürgerliches Recht, S. 18.

- 480 Langes Kritikpunkt 8, Dölle, Bürgerliches Recht, S. 18. § 276 BGB lautet: I. „Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. ... II ...“
- 481 Langes Kritikpunkt 5; Dölle, Bürgerliches Recht, S. 21.
- 482 Langes Kritikpunkte 9 und 11; Dölle, Bürgerliches Recht, S. 22 f.
- 483 Langes Kritikpunkt 13.
- 484 Dölle, Bürgerliches Recht, S. 19 f.
- 485 Ebd., S. 24.
- 486 Langes Kritikpunkt 15, Dölle, Bürgerliches Recht, S. 25.
- 487 Ebd., S. 26.
- 488 Ebd., S. 27.
- 489 Langes Kritikpunkt 16; Dölle, Bürgerliches Recht, S. 27.
- 490 Ebd., S. 27.
- 491 Langes Kritikpunkt 17, Dölle, Bürgerliches Recht, S. 28.
- 492 Ebd., S. 28.
- 493 Ebd., S. 28 f.
- 494 Siehe S. 203 ff.
- 495 Dölle, Bürgerliches Recht, S. 29.
- 496 Ebd., S. 29 f.
- 497 Heinrich Stoll (4.8.1891 – 19.6.1937) war seit 1923 PD in Heidelberg und hatte von 1927 bis zu seinem Tode einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und römisches Recht in Tübingen inne. In der Akademie für Deutsches Recht war er – neben Lange – Mitglied des Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht, später auch Mitglied des Erbrechtsausschusses unter der Federführung von Lange.
- 498 Stoll, Zeiten Wende.
- 499 Siehe Isay, Rudolf, Aus meinem Leben, Weinheim/Bergstraße 1960, S. 15.
- 500 Vgl. Gierke, Entwurf, S. 7 ff., 11 f., 13. 16 f., 19.
- 501 Siehe Langes Kritikpunkte 3 und 2.
- 502 Stoll, Zeiten Wende, S. 191.
- 503 Ebd., S. 192, 194; vgl. Gierke, Entwurf, S. 36 f.
- 504 Siehe Langes Kritikpunkt 14.
- 505 Stoll, Zeiten Wende, S. 192.
- 506 Ebd., S. 191 f.; vgl. Langes Kritikpunkt 15.
- 507 Siehe Langes Kritikpunkt 16.
- 508 Stoll, Zeiten Wende, S. 194.
- 509 Eckhardt, Karl August, Das Studium der Wirtschaftswissenschaften (= Der deutsche Staat der Gegenwart Heft 15), Hamburg 1935, S. 14.
- 510 Siehe Stoll, Zeiten Wende, S. 195 bis 197, einerseits; Gierke, Entwurf, S. 28 f., 31, sowie Langes Kritikpunkt 7, andererseits.
- 511 Stoll, Zeiten Wende, S. 197.
- 512 Interessant ist in diesem Zusammenhang die Einleitung zum Münchener Kommentar zum BGB. Dort werden alle wichtigeren Punkte der Kritik aufgeführt und sodann dargestellt, welche Lösung mithilfe der Rechtsprechung dazu gefunden wurden. (Säcker, Franz Jürgen, Einleitung zu Rebmann, Kurt/Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München <sup>4</sup>2001, S. 5 bis 107, Rn. 32 bis 41.) So heftig die Kritik ausfiel, die die Professoren und Dozenten 1933 an ihrem BGB übten, fiel doch zweierlei auf: Erstens war man nur mit recht gekünstelt erscheinenden Kritikpunkten über den dreißig bis vierzig Jahre alten Erkenntnisstand von Gierke und Menger hinaus gekommen. Zweitens konnte die neue Kritik auch nicht auf der Behauptung gründen, es sei das römische Recht, dem man die Fehlentwicklung zu verdanken habe.
- 513 Dölle, Bürgerliches Recht, S. 6.

- 514 Siehe unten S. 274ff.
- 515 Dölle, Hans, Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz. Ein Vortrag, Hamburg 1935.
- 516 Coblitz, Vorbemerkungen, S. X; ähnlich Hildebrandt, Rechtsfindung, S. 25 („harte und verantwortungsschwere Arbeit“).
- 517 Freisler, Gemeinrecht, S. 85.
- 518 Ebd., S. 85 f.
- 519 Lehnsen, Ursprung.
- 520 Vor und unmittelbar nach Inkrafttreten des BGB hatte es schon eine ganze Reihe von Veröffentlichungen gegeben, die den römisch-rechtlichen und den deutsch-rechtlichen Bestimmungen des BGB nachspürten: umfassend Leonhard und Brück (Leonhard, Rudolf, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich und seine Beurteilung in einer kurzen Übersicht dargestellt, Marburg 1891, Brück, Martin, Die Bedeutung der Anfechtbarkeit für Dritte. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft [= Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Rudolf Leonhard, Heft 2], Breslau 1900.), Klingmüller für die Anfechtung von Willenserklärungen, für die Organhaftung und für kausale und abstrakte Rechtsgeschäfte (Klingmüller, Fritz, Die Haftung für die Vereinsorgane nach § 31 BGB [= Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Rudolf Leonhard, Heft 3], Breslau 1900; Klingmüller, Fritz, Der Begriff des Rechtsgrundes. Seine Herleitung und Anwendung [= Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Rudolf Leonhard, Heft 6], Breslau 1901), Freund für den Bereicherungsanspruch (Freund, Rudolf, Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs [= Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Rudolf Leonhard, Heft 7], Breslau 1902) und Hesse für die Miete (Hesse, Albert, Die rechtliche Natur der Miete im deutschen bürgerlichen Recht [= Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Rudolf Leonhard, Heft 8], Breslau 1902).
- 521 Lehnsen, Ursprung, alle Zitate S. 10.
- 522 Stoll, Zeiten Wende, S. 173.
- 523 Ebd., S. 176. Die damit von Stoll gezeigte Unerschrockenheit ist übrigens ein Beleg für die Unrichtigkeit der verbreiteten Annahme, in der Nazizeit hätten nur linientreue Äußerungen gedruckt werden können.
- 524 Hedemann, Justus Wilhelm, Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert. Ein Überblick über die Entfaltung des Privatrechts in Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz. Zweiter Teil: Die Entwicklung des Bodenrechts von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. 2. Hälfte: Die Entwicklung des formellen Bodenrechts mit einem Anhang: Bodenrecht und neue Zeit, Berlin 1935, S. 347.
- 525 Sieberg, Hermann, >Gemeinnutz geht vor Eigennutz< im Bürgerlichen Gesetzbuch, Diss. iur. Köln, Köln 1936, S. 12 f.
- 526 Ebd., S. 14; so schon Schiffer, Justiz, S. 76.
- 527 Lange, Heinrich, Lage und Aufgabe der deutschen Privatrechtswissenschaft (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Bd. 121), Tübingen 1937, S. 5.
- 528 Eckhardt, Karl August, Das Studium der Rechtswissenschaft (= Der deutsche Staat der Gegenwart Heft 11), Hamburg 1935, <sup>2</sup>1940, S. 29.
- 529 Michaelis, Karl, Wandlungen des deutschen Rechtsdenkens seit dem Eindringen des fremden Rechts, in: Karl Larenz (Hg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935, S. 9 bis 61 (9).
- 530 Zu Frank siehe Kap. H.
- 531 Frank, Neues, S. 5.
- 532 Gauweiler, Rechtseinrichtungen, S. 145
- 533 Stegemann, Hermann, Weltwende. Der Kampf um die Zukunft und Deutschlands Gestaltwandel, Stuttgart, Berlin <sup>11.-15.Tausend</sup>1934, S. 89. Siehe dazu auch Freisler, Gemeinrecht.
- 534 Prost, Gerhard, Zur Reform der Wohnungsmiete, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung,

- Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 58. Jahrgang I. Halbband, München, Leipzig 1934, S. 295/39 bis 312/56 (395/49).
- 535 Einen ähnlichen Fall hatten wir bei Lange gesehen, der eine Schadensersatzregelung geändert wissen wollte und zugeben musste, damit der römisch-rechtlichen Bestimmung den Vorzug zu geben (siehe vorstehend).
- 536 Lange, Nationalsozialismus, S. 947; Marzo, Salvatore di, Istituzioni di diritto Romano, Milano <sup>2</sup>1939, S. 208, 215, 226; Bretone, Geschichte, S. 76.
- 537 Lange, Nationalsozialismus, S. 937.
- 538 Houston Stewart Chamberlain (9.9.1855 – 9.1.1927), Brite, der 1916 als Schwiegersohn von Richard Wagner deutscher Staatsangehöriger wurde.
- 539 Chamberlain, Houston Stewart, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts, München <sup>23</sup>1938.
- 540 Hitler nahm 1927 an Chamberlains Beerdigung teil (Sieg, Ulrich, Deutschlands Prophet. Paul de Lagarde und die Ursprünge des modernen Antisemitismus, München 2007, S. 329).
- 541 Chamberlain, Grundlagen, S. 194.
- 542 Lange, Nationalsozialismus, S. 934.
- 543 Beispielsweise von Hildebrandt, Rechtsfindung, S. 18.
- 544 Ebd., S. 18.
- 545 Eckhardt, Rechtswissenschaft, S. 27. Ein Schlaglicht auf das Niveau dieses Vortrags wirft der kurz darauf vom Vortragenden geäußerte Satz: „Ich sage das, um die geistige Haltung zu zeigen, in der wir Nationalsozialisten uns alle einig sind. Es wird von unserer Seite aus unendlich viel Unsinn geschrieben, aber dennoch, wenn es um Hauen und Stechen geht, sind wir immer einer Meinung.“
- 546 Das veranlasste Helfritz dazu, den Titel seines Lehrbuchs entsprechend zu ändern, um es nach 1945 unter dem alten Titel neu auflegen zu lassen (Helfritz, Hans, Allgemeines Staatsrecht als Einführung in das öffentliche Recht <sup>1</sup>1924, Allgemeines Staatsrecht als Einführung in das öffentliche Recht und Grundlage politischen Denkens <sup>2</sup>1928, Volk und Staat, <sup>3</sup>1938, <sup>4</sup>1944, Allgemeines Staatsrecht. Mit einem Abriss der Staatstheorien, o.O. <sup>5</sup>1949).
- 547 Siebert, Wolfgang, Auflockerung und Umbruch im „bürgerlichen“ Recht, DR 1935, S. 56 bis 58 (58).
- 548 Schlegelberger, Abschied vom BGB. Vortrag, gehalten in der Universität zu Heidelberg am 25. Januar 1937, Berlin 1937, S. 21; ihm folgend Dölle, Hans, Die Neugestaltung des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Bemerkungen zur Heidelberger Rede des Staatssekretärs Professor Dr. Schlegelberger, ZAkDR 1937, S. 359 bis 362 (362); Freisler, Rechtsdenken, S. 29.
- 549 Alfred Manigk (10.09.1873 – 31.08.1942) 1902 ao. Prof. in Breslau, 1904 Ordinarius für Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie in Königsberg, 1921 in Breslau, 1927 in Marburg, dort in dem verfassungstreuen Marburger Universitätsbund aktiv, 1934 zwangsemertitiert wegen abfälliger Bemerkungen über das Regime.
- 550 Manigk, Alfred, Neubau des Privatrechts. Grundlagen und Bausteine, Leipzig 1938.
- 551 Zur Kieler Schule siehe Kap. E.
- 552 Manigk, Neubau, S. 5 f.
- 553 Boehmer, Gustav, Die Idee des Deutschen Volksgesetzbuches, JAkDR 1939, S. 32 bis 47 (45 bis 47, Zitate S. 45).
- 554 Larenz, Karl, Neubau des Privatrechts, in: AcP 145 (= N.F. 25, 1939), S. 91 bis 107 (99).
- 555 § 134: Nichtigkeit verbotener Rechtsgeschäfte, § 138: Nichtigkeit sittenwidriger Rechtsgeschäfte, § 226: Schikaneverbot, § 227: Notwehrhandlung nicht widerrechtlich.
- 556 Siebert, Wolfgang, Das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen. Systematische Gesetzessammlung, Berlin, Leipzig, Wien, <sup>3</sup>1944, S. 3 f.
- 557 Dieser Abschnitt verdient das Motto: „Difficile est satiram non scribere.“ (Juvenal Sat. I, 30).
- 558 Siehe dazu S. 89 f.
- 559 Siehe z.B. Larenz, Karl, Rechtsperson und subjektives Recht. Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe, in: Karl Larenz (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft,

- Berlin 1935, S. 225 bis 260 (234).
- 560 Siehe schon S. 69.
- 561 „Das subjektive Recht wird in die Pflicht genommen“, möchte man ironisch hinzufügen. Der Satz stammte von einem Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule im 20. Jahrhundert.
- 562 Siebert, Auflockerung, S. 56. Es gab eben auch eine „Auflockerung“ der sonst bei den Juristen üblich gewesenen exakten Ausdrucksweise. Maunz sprach von einer „Auflockerung des Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes“ im Verwaltungsrecht (Maunz, Die Rechtmäßigkeit der Verwaltung 1937, S. 59) und Rothenberger von einer „Auflockerung der so genannten Rechtskraft“ der Gerichtsurteile (Rothenberger, Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform, 2. Fassung vom 31.03.1942 BArch R 3001/24722, Folio 1 bis 20 [10]).
- 563 Eckhardt, Karl August, DRW I (1936), S. 124 ff.
- 564 Manigk, Neubau, S. 14 bis 26, Zitate auf S. 14, 26.
- 565 Larenz, Neubau, Zitat S. 107.
- 566 „Sollen wir stattdessen zum römischen Aktionensystem zurückkehren?“, hätte Blomeyer polemisch fragen können. Aber Polemik entsprach offenbar nicht Blomeyers Art.
- 567 Blomeyer, Karl, Zur Lehre von den Rechten des Einzelnen, in: Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät (Hrsg.), Festschrift für Heinrich Lehmann zum sechzigsten Geburtstag 20. Juli 1936, Berlin 1937, S. 101 bis 114 (105).
- 568 Zu Larenz' noch weiter reichender Theorie vgl. S. 118 ff.
- 569 Dig. I, 1, I § 2.
- 570 Dölemeyer, Barbara, Stichwort Menger in: Stolleis, Lexikon, S. 422 f.
- 571 Gustav Adolf Walz (15.11.1897 – 17.12.1948) 1927 Privatdozent in Marburg, 1931 NSDAP-Mitglied, seit 1933 als Nachfolger von Helfritz auf dem Lehrstuhl für öffentliches Recht in Breslau, seit 1938 in Köln, 1939 München, später in Brüssel und Agram (Klee, Ernst, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945? [sic], Frankfurt/Main 2003).
- 572 Walz, Gustav Adolf, Staatsrecht (= Das gesamte deutsche Recht in systematischer Darstellung, herausgegeben von Rudolf Stammeler, Teil XI), Berlin 1931, S. 224 f.
- 573 Ebd., S. 224.
- 574 Otto Koellreutter (28.11.1883 – 23.02.1972) 1920 Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht in Halle, 1921 in Jena, seit 1933 in München für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Kirchenrecht, wurde 1945 als Nationalsozialist zunächst seines Amtes enthoben und 1952 emeritiert.
- 575 Koellreutter, Otto, Der deutsche Führerstaat, Tübingen 1934, S. 17.
- 576 Ebd., S. 19.
- 577 Stoll, Zeiten Wende, S. 168; Laforet, Wilhelm, Deutsches Verwaltungsrecht, München, Leipzig 1937, S. 11; Hueck, Alfred, Deutsches Arbeitsrecht. Ein Grundriss, Berlin 1938, S. 15; Nipperdey, Hans Carl, Das System des bürgerlichen Rechts, in: Frank, Hans, Erneuerung, S. 95 bis 114, (98 f.); de Boor, Volksgesetzbuch, Nebengesetze und Verfahrensrecht, JAKDR 1939, S. 48 bis 55 (49); ferner Sieberg, Gemeinnutz, S. 22; Elster, Alexander, Einiges über Person und Persönlichkeit im künftigen Gemeinrecht, in: DGWR 1938, S. 161 bis 164 (162).
- 578 Laforet, Verwaltungsrecht, S. 11, Anm. 4.
- 579 Eckhardt, Rechtswissenschaft, S. 23. Dass sie „es“ dann doch nicht „gemacht“ haben, zeigt die vorliegende Arbeit.
- 580 Bechert, Rudolf, Deutsche Rechtsentwicklung und Rechtserneuerung, in: Frank, Handbuch, S. 71 bis 84 (79); Siebert, Auflockerung, S. 58, und Siebert, Wolfgang, Wandlungen im bürgerlichen Recht seit 1933, DR 1944, S. 5 bis 12 (5); Dannbeck, Siegmund, Die Amtshaftung, in: Frank, Hans, (Hrsg.), Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, § 15, S. 292 bis 314 (312); Freisler, Wandel, S. 1.
- 581 Huber, Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts, in: Larenz, Karl (Hg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935, S. 143 bis 188 (151, 154).

- 582 Schlegelberger, Abschied, S. 4.
- 583 Walz, Gustav Adolf, Der Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht, ZAkDR 1938, S. 581 bis 583.
- 584 Huber, Ernst Rudolf, Öffentliches Recht und Neugestaltung des bürgerlichen Rechts in: Frank, Erneuerung, S. 51 bis 64 (57).
- 585 Ebd., S. 53 f.
- 586 Ebd., S. 55.
- 587 Ebd., S. 57.
- 588 Ebd., S. 58 f. unter Berufung auf Larenz' Lehre von der gebundenen Rechtsstellung der Volksgenossen.
- 589 Ebd., S. 59 bis 63.
- 590 Ebd., S. 64 f. Ein Polizeistaat zu werden, hatte das Dritte Reich keine Fürsprecher aus der Professorenschaft nötig.
- 591 Binder, Julius, Die Bedeutung der Rechtsphilosophie für die Erneuerung des Privatrechts 1938, S. 18 bis 36, Die im Text angeführten Seitenzahlen beziehen sich auf diesen Aufsatz. Zum letzten Punkt siehe die Lehre Carl Schmitts vom konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenken, unten S. 108 ff.
- 592 Huber, Grundbegriffe.
- 593 § 1 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877, RGBI, 77). In ähnlichem Sinne, auf die Person des Richters bezogen, Art. 102 WRV: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“
- 594 Vergl. dazu Luhmann, Niklas, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main <sup>1</sup>1993, S. 82.
- 595 Dölle, BGB, S. 20.
- 596 Franz Schlegelberger (23.10.1876 – 14.12.1970), Sohn eines Kaufmanns, wegen seiner geringen Körpergröße vom Militärdienst befreit, studierte Jura, brachte es in der Richterlaufbahn bis zum Kammergerichtsrat und war seit 1918 im Reichsjustizamt, dem Vorläufer des RJM, tätig, wo er am 11. Oktober 1931 als Nachfolger Curt Joëls zum Staatssekretär ernannt wurde. Seit 1922 hatte er daneben an der Universität Berlin eine Honorarprofessur inne. 1938 trat er auf Hitlers Anordnung der Partei bei, war nach dem Tode Gürtners vom 1.2.1941 bis zum 20.9.1942 mit der Führung der Geschäfte des Reichsjustizministers betraut und trat danach in den Ruhestand. Im Nürnberger Juristenprozess zu lebenslänglicher Haft verurteilt, wurde er bereits 1951 begnadigt (Peschel-Gutzeit, Juristen-Urteil, S. 13 bis 17).
- 597 Schlegelberger, Franz, Vom Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung. Vortrag, gehalten in der Akademie für Deutsches Recht, Berlin 1934; Schlegelberger, Franz, Ein Volk erlebt sein Recht. Vortrag, gehalten in der Universität Rostock am 13. Februar 1936, Berlin 1936; Schlegelberger, Abschied.
- 598 Schlegelberger, Beruf, S. 25.
- 599 Schlegelberger, Abschied, S. 7 f.
- 600 Vergleiche dazu S. 144.
- 601 Schlegelberger, Beruf, S. 6.
- 602 Schlegelberger, Abschied, S. 24.
- 603 Schlegelberger, Beruf, S. 25. Am 1. August 1934 hatte der auf Hitlers Anordnung geschaffene Volksgerichtshof als Sondergericht zur Aburteilung von Verbrechen des Hochverrats seine Arbeit aufgenommen.
- 604 Schlegelberger, Volk, S. 12.
- 605 Schlegelberger, Abschied, S. 18 f.
- 606 Ebd., S. 24.
- 607 Bechert, Rechtsentwicklung; Eckhardt, Rechtswissenschaft; Huber, Grundbegriffe; Siebert, Wolfgang, Die Volksgemeinschaft im bürgerlichen Recht, in: Frank, Handbuch, S. 957 bis 970.
- 608 Schlegelberger, Abschied, S. 24. Näheres siehe S. 174 f.

- 609 Hedemann, Der Ansturm auf das bürgerliche Recht, JAKDR 1937, S. 1 bis 8 (Zitat S. 8).
- 610 Schlegelberger, Beruf, S. 16.
- 611 Hattenhauer, Das NS-Volksgesetzbuch, in: Buschmann, Arno u.a. (Hg.), Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag 28. Juli 1983, Bielefeld 1983, S. 255 bis 279 (266).
- 612 Siehe zu dieser Frage Näheres in Kapitel I.
- 613 Hattenhauer, Grundlagen, S. 299.
- 614 Ebd., S. 39.
- 615 Z.B. bei Freisler, Roland, Gedanken zur Strafrechtserneuerung, in: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933, S. 6 bis 9 (7): „lebendiges Gesamtwesen“; Himmler, Heinrich, Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches, in: Hans Pfundtner (Hg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlass des 60. Geburtstages des Reichs- und preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937, München 1937, S. 125 bis 145 (127): „organische Einheit“.
- 616 Wolff drückte das damals so aus: „Das Volk ist ... 'beseelt' und ... Gegenstand höchster, ja nahezu religiöser Wertung ... Damit knüpfte das 'Volksrecht' ... wieder an die Tradition der Romantik an: Der Traum Savignys ... wird nun Wirklichkeit“ (Wolff, Hans J., Die neue Regierungsform des Deutschen Reiches, Tübingen 1933, S. 9).
- 617 Graue, Das Zivilrecht im Nationalsozialismus, in: Säcker, Franz Jürgen (Hg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (= Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen [NF] Bd. 1), Baden-Baden 1992, S. 103 bis 124 (116).
- 618 In der Nacht vom 14. auf den 15. September 1941 nach Jochmann, Monologe, S. 59.
- 619 Von den Nazis selbst meist als „Weltanschauung“ bezeichnet, vgl. z.B. Kapitelüberschriften in Hitlers „Mein Kampf“, S. 409, 504.
- 620 So schon vor 1933 Geiger, Theodor, Die soziale Schichtung des deutschen Volkes. Soziographischer Versuch auf statistischer Grundlage, Stuttgart 1932, S. 110, und Heuß, Hitlers Weg. Eine historisch-politische Studie über den Nationalsozialismus, Stuttgart 1932, dieser zitiert nach Wippermann, Wolfgang, Umstrittene Vergangenheit. Fakten und Kontroversen zum Nationalsozialismus, Berlin 1998, S. 107; Fraenkel, Doppelstaat S. 235, Neumann, Behemoth, S. 67; später Peterson, Edward N., The Limits of Hitler's Power, Princeton, New Jersey 1969, S. 9 („movement without an ideology“); Broszat, Staat, S. 434 („unbestimmt und widersprüchlich“).
- 621 Frank, Angesicht, S. 184. Bausinger spricht, weniger salopp, von dem „engmaschigen Netz nationalsozialistischer Ideologien“, nicht etwa geordnet, sondern mit der „Widersprüchlichkeit des ganzen ideologischen Komplexes“ Bausinger, Hermann, Volksideologie und Volksforschung, in: Flitner, Andreas (Hg.), Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus. Eine Vortragsreihe der Universität Tübingen, Tübingen 1965, S. 125 bis 143 (129, 139 f.).
- 622 Weinkauff/Wagner, Justiz, S. 40.
- 623 Altgeld, Die Ideologie des Nationalsozialismus und ihre Vorläufer, in: Bracher, Karl-Dietrich, Valiani, Leo (Hg.), Faschismus und Nationalsozialismus, Berlin 1998, S. 107 bis 136 (109, 111).
- 624 Die gelegentlich, z.B. bei Kühn, Entwicklung, S. 70, zu lesende Feststellung, die Nazis hätten ab 1933 ihre Ideologie in die Tat umgesetzt, ist also für das Zivilrecht gleich in zweifacher Hinsicht abwegig.
- 625 BArch Plakate 02/041/006 Parteiprogramm der N.S.D.A.P.
- 626 Pätzold/Weißbecker, NSDAP, S. 41.
- 627 Das war eine der Forderungen der aufständischen Bauern im Bauernkrieg; vgl. Schulze, Winfried, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, München 1987, S. 13. Vgl. auch Rudolf von Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I (1855), S. 268: „Im Mittelalter war der Begriff des Staates als eines organischen Gesamtlebens zur Förderung gemeinschaftlicher weltlicher Lebenszwecke aller Mitglieder nicht vorhanden.“ – zitiert nach Merk, Walther. Der



- Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung, in: Merk, Walther (Hg.), Festschrift Alfred Schultze zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern, Fachgenossen und Freunden, Weimar 1934, S. 451 bis 520, S. 451. Ebenso Weustenfeld, Wilfried, Die Bedeutung des Gemeinwohls im Rechts- und Staatsdenken der Gegenwart, Diss. iur. Münster 1962, S. 11 ff.
- 628 Smith, Adam, Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen, München 1974 (ursprünglich 1776), S. 283, 370 f.
- 629 Francois Quenais, 1694 – 1774, und die von ihm begründete Schule.
- 630 Schulze, Gemeinnutz, S. 17.
- 631 Montesquieu, Charles de, De L'Esprit des Lois, Tome 3<sup>me</sup>, Deux-Ponts 1874, Buch 26, Kapitel 15, S. 312: >C'est un paralogisme de dire que le bien particulier doit céder au bien public : cela n'a lieu que dans le cas où s'il agit de L'empire de la cité, c'est-à-dire, de la liberté du citoyen : cela n'a pas lieu dans ceux où il est question de la propriété des biens, parce que le bien public est toujours que chacun conserve invariablement la propriété que lui donnent les lois civiles. <
- 632 Nach Heiden, Hitler I, S. 87, geht der Satz auf Dietrich Eckhardt zurück, während Stolleis, Gemeinwohlformeln, S. 78, „Drexler oder Feder“ für den Urheber des Programmpunkts 24 hält.
- 633 Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, Band 5, Leipzig 1897, Nachdruck München 1984, IV, 1, 2, 3254.
- 634 Feder, Programm, S. 22.
- 635 Ebd., S. 29.
- 636 Stolleis, Gemeinwohlformeln, S. 76, unter Berufung auf Frank, Angesicht, S. 184.
- 637 Erik Wolf (13.05.1902 – 13.10.1977) war seit 1930 ord. Professor für die Geschichte der Rechtswissenschaft und für Rechtsphilosophie in Freiburg.
- 638 Wolf, Richtiges Recht, S. 25.
- 639 Ebd., S. 21.
- 640 Fraeb, Auch in Gesetz und Rechtsprechung muss Gemeinnutz vor Eigennutz gehen, in: DR 1933, 216 bis 220 (218).
- 641 Lange, Vom alten, S. 38.
- 642 Bilfinger, Rudolf, Der Gemeinschaftsgedanke im geltenden Recht, JW 1933, S. 2550 f., S. 2551: „Staatsgrundsatz“; Lammers in: [Redaktioneller Beitrag], Die Staatsführung im Dritten Reich. Vortrag des Staatssekretärs und Chefs der Reichskanzlei Dr. Lammers vor der Verwaltungsakademie Berlin am 15. Oktober 1934, DJ 1934, S. 1296 bis 1300 (1297): „Glaubensbekenntnis“, „oberster Grundsatz“, „Staatsidee“; Stoll, Zeiten Wende, S. 190: „oberster Grundsatz“; Dietze, Hans-Helmuth, Naturrecht aus Blut und Boden, ZAkDR 1936, S. 818 bis 821 (819): „Naturrechtssatz“; Hedemann, Ansturm, S. 7: „neuer Grundwert“; Freisler, Gemeinrecht, S. 93: „grundrechtlicher Charakter“.
- 643 Merk, Gedanke. Stolleis hat sich ausführlich mit der These von Merk und all denjenigen zeitgenössischen Schriftstellern, die diesem folgten, auseinander gesetzt (Stolleis, Gemeinwohlformeln, S. 12 bis 30).
- 644 Bromme, Erich, Gemeinnutz und Eigennutz in zweitausendjähriger deutscher Geschichte, Halle 1939. Stolleis, Gemeinwohlformeln, S. 21, bezeichnet das Buch zu Recht als „nicht mehr wissenschaftlich zu nennende Geschichtsliteratur“.
- 645 Stier, Kampfordnung, 31.
- 646 Bilfinger, Gemeinschaftsgedanke, 2551; Freisler, Gemeinrecht, 93.
- 647 Stoll, Zeiten Wende, 190.
- 648 Lammers, Staatsführung, 1297 f. Zur Weimarer Reichsverfassung vgl. im Übrigen S. 187.
- 649 Hofacker, Bedeutung.
- 650 Ebd., S. 444.
- 651 Vgl. hierzu auch S. 149 f.
- 652 Urteile vom 10.03.1934 und vom 06.07.1934, RGZ 144, 106 und 306; siehe Hofacker,

- Bedeutung, 443.
- 653 Die „Zulassung“ einer vor Gericht erhobenen Klage durch dieses ist ein rechtstechnischer Begriff, der die Bedeutung hat, dass das Gericht, die Richtigkeit des Vorbringens vorausgesetzt, die Zuständigkeit des Justizzweiges, dem es zugehört, bejaht.
- 654 Hofacker, Bedeutung, 439 bis 442.
- 655 RGBI I, 189 bis 192.
- 656 Stolleis, Gemeinwohlformeln, S. 20, spricht in diesem Zusammenhang von der für Hofacker „typischen Offenheit“.
- 657 Hofacker, Wilhelm, Der Einzelne und die Gesamtheit. Eine Untersuchung über unerlaubte Handlungen, Beamtenhaftung, Eigentum, Rechtsaufblähung und die Rechtsmethode, Stuttgart 1930; Hofacker, Wilhelm, Die Auslegung der Grundrechte, Stuttgart 1931, dort insbesondere S. 9 ff. Stolleis, Gemeinwohlformeln S. 87 bezeichnet Hofacker als „nicht ohne Skurrilität“.
- 658 Kurt Schilling, nationalsozialistisch engagierter Professor für Philosophie an der Universität München, der sich Anfang der 40er Jahre darum bemühte, eine Reihe von Kollegen dem SS-Ahnenerbe zuzuführen.
- 659 Schilling, Kurt, Der Staat. Seine geistigen Grundlagen, seine Entstehung und Entwicklung, München 1935, S. 78, 85.
- 660 Auf die Absurdität, die darin liegt, Sätze eines Parteiprogramms als Rechtsnormen zu behandeln, hat Koschaker, S. 313, hingewiesen.
- 661 So Wolf, Richtiges Recht, S. 21, mit besonderer Betonung seiner Bedeutung für das „neue bürgerliche Gesetzbuch“; Hedemann, Ansturm, S. 7, und Würdinger, Hans, Rezension von Wolfgang Siebert, Vom Wesen des Rechtsmissbrauchs – Über die konkrete Gestaltung der Rechte, in: AcP 143 (=NF 23) (1937), S. 247 bis 249 (248 f. implizit).
- 662 Bilfinger, Gemeinschaftsgedanke; Fraeb, Gemeinnutz; Stier, Kampfordnung.
- 663 Kaiser, Felix, Justizreform? Juristenreform!, Berlin 1933, 30, machte dazu den konkreten Vorschlag, die Generalklauseln der §§ 157, 242, 138 und 826 um der neuen Maxime gerecht werdende Zusätze zu ergänzen, die sämtlich die Berücksichtigung der „Interessen des Volksganzen“ (Im Original in Versalien) forderten.
- 664 In der überwiegenden Zahl der Fälle in der Form „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“, so bei Feder, Programm, S. 16; Huber, Engelbert, Das ist Nationalsozialismus. Organisation und Weltanschauung der NSDAP, Stuttgart, Berlin, Leipzig 6. Aufl. o.J. (1933), S. 55; Frick, Wilhelm, Wir bauen das Dritte Reich, Oldenburg, Berlin 1934, S. 79; Lange, Vom alten, S. 34, 44; Gauch, Odal, S. 3; Lammers, Staatsführung, S. 1297; Stier, Kampfordnung, S. 32; Stoll, Zeiten Wende; Hofacker, Bedeutung, S. 190; Freisler, Gemeinrecht, S. 93; Rosenberg, Parteiprogramm, S. 18. Eine ganze Dissertation ist dem Thema unter dieser unkorrekten Bezeichnung gewidmet (Sieberg, Gemeinnutz), und auch Staudingers BGB-Kommentar (§ 226 Rz. 1) sowie das Reichsgericht (RGZ 150, S. 1, 4) benutzten den erweiterten Satz. Selbst in der Kommentierung zum Entwurf der Grundregeln für ein Volksgesetzbuch ist angegeben, man habe ursprünglich vorgehabt, in dessen § 1 Abs. I den Satz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ aufzunehmen (Hedemann/Lehmann/Siebert, S. 43).
- 665 Bracher, Diktatur, S. 93.
- 666 Kershaw, Hitler I, S. 190.
- 667 In Anlehnung an Weinkauff, der fünf etwas anders definierte Personengruppen ausgemacht hat, die an nationalsozialistischer Rechtspolitik und –gestaltung beteiligt gewesen waren (Weinkauff/Wagner, Justiz, S. 39) ist die Gruppe der Hochschullehrer „nichts als das rechtstheoretische Spiegelbild der Praxis des totalen Führerstaats“ (ebd., S. 82), was zutrifft, wenn damit gemeint sein soll, die Theorien waren nicht weniger ungeordnet als die Praxis.
- 668 Hildebrandt, Rechtsfindung, S. 32 bis 35 (Fettdruck, Majuskeln und Sperrungen im Original).
- 669 Ebd., S. 47.
- 670 Stier, Kampfordnung, Zitate S. 6, 31.
- 671 Lemmel, Herbert, Die Volksgemeinschaft – ihre Erfassung im werdenden Recht -, Stuttgart,

- Berlin 1941, S. 685, der auch schon die Volksgemeinschaft in den Mittelpunkt gestellt hatte (Siehe oben S. 43). Eckert, Jörn, Was war die Kieler Schule?, in: Säcker, Ringvorlesung, S. 37 bis 70 (60), spricht vom „Mythos der Rasse und der Volksgemeinschaft“.
- 672 Nicolai, Helmut, Grundlagen der kommenden Verfassung. Über den staatsrechtlichen Aufbau des Dritten Reiches, Berlin <sup>3(11.-15.Tausend)</sup>1933 (zuerst 1931), zuletzt Nicolai, Helmut, Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild (= Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, herausgegeben von C. Schaeffer, Heft 1), Leipzig 1934, S. 17, unter Berufung auf Savigny; ihm folgend Heydebrand und von der Lasa, Ernst, Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus, Berlin 1933, S. 6.
- 673 Küchenhoff, Günther, Nationaler Gemeinschaftsstaat, Volksrecht und Volksrechtsprechung, Berlin, Leipzig 1934, S. 33.
- 674 Ruttke, Falk, Rasse, Recht und Volk. Beiträge zur rassengesetzlichen Rechtslehre, Berlin 1937; Siegert, Karl, Ziele und Wege des deutschen Rechts, in: Schürmann, Artur, (Hg.), Volk und Hochschule im Umbruch, Oldenburg 1937, S. 118 bis 136 (126) und Höhn, Reinhard, Staat und Recht, in: Höhn, Reinhard, Maunz, Theodor, Swoboda, Ernst (Hg.), Grundfragen der Rechtsauffassung, München 1938, S. 1 bis 28 (8), sprachen vom „rassischen Recht“.
- 675 Nach der Machtübernahme wurde Nicolai kommissarischer Regierungspräsident von Halle/Merseburg und der ältere Heydebrand sein Vize. Nicolai wechselte schon im Februar 1934, nach Broszat (Broszat, Staat, S. 151) schon Ende 1933 als Ministerialdirektor ins Reichsinnenministerium, wo er Leiter der Abt. I für Politik, Polizei, Verfassung, Verwaltung und Beamtenwesen wurde (Schulz in Bracher/Sauer/Schulz, S. 592),
- 676 Nicolai, Staat, Zitate S. 6, 16.
- 677 Ähnlich Bülow, der darlegte, „in Deutschland (reife) seit dem 19. Jahrhundert ein Volksbegriff heran, der in schroffem Gegensatz zum westeuropäischen Denken steht.“ (Bülow, Friedrich, Der deutsche Ständestaat . Nationalsozialistische Gemeinschaftspolitik und Wirtschaftsorganisation, Leipzig 1934, S. 31 unter Hinweis auf Justus Möser, Herder und den jungen Goethe).
- 678 Heydebrand und von der Lasa, Rechtserneuerung, Zitate S. 125, 129, 135.
- 679 Ebd., S. 60.
- 680 Ebd., S. 6.
- 681 Sauer in Bracher/Sauer/Schulz, S. 412, 489 f.
- 682 Herman Gauch, nach dem 1. Weltkrieg Mitglied der völkischer Kampfverbände, zuletzt unter Führung von Rudolf Heß, im Dritten Reich Adjutant von Himmler im Range eines SS-Sturmführers, kooperierte auch mit „Rasse“-Günther (siehe S. 103), zuletzt Arbeitsgaurzt und Luftwaffenoberstabsarzt (nach Gauch, Sigfried, Vaterspuren, Königstein/Ts. 1979).
- 683 Gauch, Odal, S. 5.
- 684 Neurohr, Jean F., Der Mythos vom Dritten Reich. Zur Geistesgeschichte des Nationalsozialismus, Stuttgart 1957 (Manuskript von 1933), S. 79.
- 685 Hugelmann, Karl Gottfried, Volk und Staat im Wandel des deutschen Schicksals (= Volkslehre und Nationalitätenrecht in Geschichte und Gegenwart, herausgegeben von Karl Gottfried Hugelmann, Max Hildebert Böhm, Werner Hasselblatt, Erste Reihe: Volkslehre und Theorie des Nationalitätenrechts Bd. 1), Essen 1940, S. 31.
- 686 Siebert, Volksgemeinschaft, S 1: „Im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung steht das Bekenntnis zur Gemeinschaft.“
- 687 Stern, Erich, Über den Begriff der Gemeinschaft, Langensalza 1921, S. 15.
- 688 Tönnies, Ferdinand, Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie, Berlin <sup>4 und 5</sup>1922, S. 35 bis 38.
- 689 Heller, Staatslehre, herausgegeben von Gerhard Niemeyer, Leiden 1934, S. 163. Diesen Gedanken greift offenbar Wehler mit der Erklärung auf, mit der Propagierung der „Volksgemeinschaft“ habe die NSDAP das schroffe Gefälle zwischen 'Gebildeten' und 'Ungebildeten' beseitigen wollen. Das Schlagwort habe jedoch trotz seiner starken

- Propagierung die Lebenswirklichkeit kaum beeinflusst. (Wehler, Hans-Ulrich, *Moderne deutsche Sozialgeschichte*, Köln 1966, S. 45).
- 690 Siebert, Volksgemeinschaft.
- 691 Ebd., S. 958.
- 692 Ebd., S. 960.
- 693 Ebd., S. 961 unter Berufung auf eine von Frank 1934 in Nürnberg gehaltene Rede.
- 694 Ebd., S. 962.
- 695 Wolgast, Ernst, *Völkerrecht. Mit einem systematischen Verzeichnis der völkerrechtlichen Kollektivverträge von Curt Rühlend* (= *Das gesamte deutsche Recht in systematischer Darstellung*, herausgegeben von Rudolf Stammler, Teil XIII), Berlin 1934, S. 700 ff., insbes. 704. Wolgast erfindet dort auch den aus dem Skandinavischen entnommenen Oberbegriff „Samfund“ (S. 707).
- 696 Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft*.
- 697 Von Tönnies „Samtschaften“ genannt (Tönnies, Ferdinand, *Soziologische Studien und Kritiken. Zweite Sammlung*, Berlin 1926, S. 63).
- 698 Jerusalem, Franz W., *Der Staat, Ein Beitrag zur Staatslehre*, Jena 1935, S. 299. Erstaunlich sind Jerusalems Kontinuitätsstreben und seine Offenheit. Er schrieb sogar von der Möglichkeit einer „idealtypischen Zusammenfassung“ Deutschlands mit Italien und der Sowjet-Union!
- 699 Höhn, Reinhard, *Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft* (= *Der deutsche Staat der Gegenwart* Heft 14), Hamburg 1935
- 700 So z.B. Lange, *Nationalsozialismus*, S. 933, 955, der betonte, erst die kommende Generation werde in dem neuen Recht leben.
- 701 Huber, *Grundbegriffe*, S. 151.
- 702 Wenn auch im Allgemeinen nicht als Basis der Entscheidungen, so doch häufig in den Urteilsgründen.
- 703 Stolleis, Michael, *Gemeinschaft und Volksgemeinschaft. Zur juristischen Terminologie im Nationalsozialismus*, VfZ 20 (1972), S. 16 bis 58 (19). Stolleis kann dem Gedanken aber etwas abgewinnen! Ähnlich erneut in Stolleis, *Unrecht*, S. 99; in dem gleichen Sinn Nolte, *Gesellschaft*, S. 169, der erläutert, dass „der Begriff der >Volksgemeinschaft< nicht einfach nur eine Erweiterung oder eine Präzisierung von >Gemeinschaft< gewesen“ sei.
- 704 S. Tönnies bezeichnet „Gemeinschaft und Gesellschaft“ treffend als „Soziologische Pendants zu Romantik und Aufklärung.“ (Tönnies, Sibylle, *Der Kater des Dionysos. Die geheime Beziehung zwischen Postmoderne und Gesellschaft*, in: Lars Clausen, Carsten Schlüter (Hg.), *Hundert Jahre „Gemeinschaft und Gesellschaft“*. Ferdinand Tönnies in der internationalen Diskussion, Opladen 1991, S. 215 bis 249 [217]).
- 705 Stoll, *Zeiten Wende*, S. 191 bis 197.
- 706 Eisser, Georg, *Rasse und Familie. Die Durchführung des Rassegedankens im bürgerlichen Recht* (= *Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften*, Bd. 115), Tübingen 1935. Die im Text angegebenen Seitenzahlen beziehen sich hierauf.
- 707 Bleuel, Hans Peter, *Deutschlands Bekenner. Professoren zwischen Kaiserreich und Diktatur*, Bern, München, Wien 1968.
- 708 Siehe dazu Heil, Susanne, „Gefährliche Beziehungen“. Walter Benjamin und Carl Schmitt, Stuttgart, Weimar 1996, S. 33 bis 50.
- 709 Stolleis, Michael, Stichwort Schmitt, in: Stolleis, *Lexikon*, S. 547 f.
- 710 RGBI I, 173, nach Walz, Gustav Adolf, *Das Ende der Zwischenverfassung. Betrachtungen zur Entstehung des nationalsozialistischen Staates*, Stuttgart 1933, S. 21, das „so genannte Reichsstatthaltergesetz“.
- 711 RGBI I, 65.
- 712 RGBI I, 49.
- 713 *Nationalsozialistische Eindeutschung von Chefredakteur*.

- 714 Schmitt, Carl, Der Führer schützt das Recht, DJZ 1934, Sp. 945 bis 950. Nach Bauer (Bauer, Sprache 1990, S. 194) trat mit dieser Überschrift „in die Rechtssprache Komik“ ein.
- 715 Schmitt, Carl, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Herausgeber Hans Frank, o. Nr.), Hamburg 1934
- 716 Bendersky, Joseph W., Carl Schmitt: Theorist of the Reich, Princeton 1983; Behrends, Okko, Von der Freirechtsbewegung zum konkreten Ordnungsdenken, in: Dreier/Sellert, Recht und Justiz, S. 34 bis 79 (58); Hattenhauer, Hans, Europäische Rechtsgeschichte, Heidelberg 1992, S. 684, 585; Wesel, Uwe, Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht, München 1997, S. 473, („Kronjurist“).
- 717 Schmitt, Drei Arten, S. 10.
- 718 Ebd., S. 58.
- 719 Ebd., S. 65 ff.
- 720 Maurice Hauriou (1856 – 1929), französischer Verwaltungsrechtswissenschaftler, seit 1888 Ordinarius für Verwaltungsrecht, seit 1920 für Verfassungsrecht in Toulouse (Motte, Olivier J., Stichwort Hauriou, in: Stolleis, Lexikon, S. 273 f.).
- 721 Santi Romano (1875 – 1947), seit 1906 Ordinarius für Staatsrecht in Modena, seit 1909 für Verwaltungsrecht in Pisa, seit 1925 für Staatsrecht in Mailand und von 1928 bis 1943 für Staats- und Verwaltungsrecht in Rom. (Wikipedia, l'enciclopedia libera [06.08.2012]).
- 722 Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung. Methodenentwicklungen in der Weimarer Republik und ihr Verhältnis zur Ideologisierung der Rechtswissenschaft unter dem Nationalsozialismus (= Münchner Universitätsschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, Bd. 100), Diss. iur. München 1994, S. 206.
- 723 Neumann, Volker, Vom Entscheidungs- zum Ordnungsdenken – Carl Schmitts Rechts- und Staatstheorie in der nationalsozialistischen Herausforderung, in Hubert Rottleuthner (Hg.), Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. Vorträge aus der Tagung der deutschen Sektion der internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. und 12. Oktober in Berlin (West) (= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – ARSP – Beiheft Nr. 18) 1983, S. 152 bis 162 (158).
- 724 Vgl. z. B. Romano, Santi, Die Rechtsordnung, herausgegeben von Roman Schnur, Berlin 1975, zuerst 1918 (L'ordinamento giuridico), S. 34 f.
- 725 Hattenhauer, Rechtsgeschichte, S. 685.
- 726 Rüthers, Institutionelles Rechtsdenken, S. 49 f.; Stolleis, Schmitt 1972, S. 140.
- 727 Vgl. Schmitt, Drei Arten, einerseits; Romano, Rechtsordnung, S. 67 f. andererseits.
- 728 Rüthers, Rechtsbegriffe, S. 60.
- 729 Siehe dazu Rüthers, Rechtsbegriffe; Rüthers, Auslegung; Neumann, Ordnungsdenken; Lepsius, Begriffsbildung; Hofmann, Hasso, Legitimität gegen Legalität – Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts, Berlin<sup>3</sup>1995.
- 730 Dazu vergleiche vor allem Hofmann, Legitimität, speziell zum „konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenken“ S. 177 bis 187.
- 731 Im Luhmannschen Sinn befindet sich der Autor in der Rolle eines Beobachters, der einen Beobachter, nämlich den zeitgenössischen Leser von Carl Schmitts Aufsatz, bei Beobachten beobachtet.
- 732 So stellte beispielsweise Eichler 1938 schlicht fest: „Das Regel- oder Gesetzesdenken ist vom konkreten Ordnungsdenken abgelöst worden.“ (Eichler, Hermann, Wandlungen des Eigentumsbegriffs in der deutschen Rechtsauffassung und Gesetzgebung, Weimar 1938, S. 4). Irgendwo in der zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Literatur findet sich sogar die Partizipialkonstruktion „konkret-ordnungsdenkend“.
- 733 Stolleis, Unrecht, S. 32, geht sogar so weit, von „verschwommene(n) Skizzen“ zu sprechen. In einer Diskussion behauptete er, die Schrift sei bewusst „enigmatisch“ angelegt gewesen (Stolleis, Michael, Diskussionsbeitrag zu Kaiser, Joseph H., Konkretes Ordnungsdenken, in: Helmut Quaritsch (Hg.), Complexio oppositorum. Über Carl Schmitt. Vorträge und

- Diskussionsbeiträge des 28. Sonderseminars 1986 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Berlin 1988, S. 319 bis 331 (339).
- 734 Vgl. z.B. die Auseinandersetzung Stolls mit Wieacker (Stoll, Wandlungen der Eigentumsverfassung DJZ 1935, Sp. 1163 bis 1165).
- 735 Dahm, Georg, Die drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens, ZgStW 95. Band (1935), S. 181 bis 188 (185).
- 736 Eckhardt, Wirtschaftswissenschaften, S. 32.
- 737 Eckhardt, Rechtswissenschaft, S. 24.
- 738 Dahm, Georg, Verbrechen und Tatbestand, in: Karl Larenz (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935, S. 62 bis 107 (62). Auf die bedenklichen Konsequenzen, die sich daraus für das Strafrecht mit einer Rückkehr zum Täterstrafrecht ergeben sollten, kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. dazu, ablehnend, Jerusalem, Franz W., Gesetzmäßigkeit der Verwaltung oder Rechtmäßigkeit der Verwaltung; in: Roland Freisler, George Anton Löning, Hans Carl Nipperdey, (Hg.), Festschrift Justus Wilhelm Hedemann zum sechzigsten Geburtstag am 24. April 1938, Jena 1938, S. 106 bis 124 (123).
- 739 Dietze, Hans-Helmuth, Naturrecht in der Gegenwart, Bonn 1936, S. 262, 314.
- 740 Lange, Lage, S. 21.
- 741 Larenz, Karl Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens, Berlin 1938, S. 9 (Einzelheiten S. 118 ff.).
- 742 Ebd., S. 29 bis 33, Zitat S. 29.
- 743 Zitiert nach Lepsius, Begriffsbildung, S. 216.
- 744 Larenz, Methode, S. 33.
- 745 Jentzsch, Helmut, Begriffsjurisprudenz im Erbhofrecht (Erbhofentstehung während schwebender Vollstreckungsverfahren), Stuttgart, Berlin 1939, S. 5
- 746 Ebd., S. 3.
- 747 Schmidt-Rimpler, Walter, Vom System des bürgerlichen Handels- und Wirtschaftsrechts in: Frank, Erneuerung (s. Fn. 56), S. 79 bis 94 (92).
- 748 Schmidt-Rimpler, Walter, Zur Gesetzgebungstechnik, in: Roland Freisler, George Anton Löning, Hans Carl Nipperdey, (Hg.), Festschrift Justus Wilhelm Hedemann zum sechzigsten Geburtstag am 24. April 1938, Jena 1938, S. 75 bis 86 (79).
- 749 Zu Manigks Aufsatz siehe S. 82, zur Kieler Schule S. 192 ff.
- 750 Manigk, Neubau, S. 9
- 751 Ebd., S. 10 f.
- 752 Ebd., S. 42.
- 753 Ebd., S. 55. Diese Meinungsäußerungen selbst eines Mannes, der damals sein Ansehen bei den Herrschern schon verloren hatte, sind auch deshalb wichtig, weil sie zeigen, wie eine kritische Auseinandersetzung mit den neuen Lehren möglich war, wenn man nur deren gedankliche Schwächen argumentativ benutzte.
- 754 Historisch z.B. Wieacker, Franz, Eigentum und Eigen, DR 1935, S. 496 bis 501 (497 ff.); in der Literatur z.B. Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 96.
- 755 Spohn, Betriebsgemeinschaft, S. 31.
- 756 Jentzsch, Begriffsjurisprudenz, S. 3, 5.
- 757 Jerusalem, Gesetzmäßigkeit, S. 107, Anm. 5, 120, Anm. 53.
- 758 Ebd., S. 123.
- 759 Berliner Tageblatt vom 4. Januar 1933, zitiert nach Heimbüchel, Bernd, Die neue Universität. Selbstverständnis – Idee und Verwirklichung, in: Heimbüchel, Bernd, Pabst, Klaus, Das 19. und 20. Jahrhundert (= Kölner Universitätsgeschichte, herausgegeben von der Senatskommission für die Geschichte der Universität Köln, Bd. II), Köln, Wien 1988, S. 459. Ähnlich schon Schwinge, Erich, Der Methodenstreit in der heutigen Rechtswissenschaft, Bonn 1930, S. 19 Anm. 39. Hierzu ausführlich Stolleis, Michael, Geschichte, S. 178.
- 760 Koellreutter war sehr um Meinungsführerschaft bemüht und kanzelte seine (potentiellen)

Rivalen der Reihe nach ab.

761 Zu dieser siehe 158 ff.

762 BArch R 61/ 78, Bl. 4 f.

763 Ebd., Bl. 6 ff.

764 Ebd., Bl. 42 f.

- 765 Koellreutter, Otto, Führung und Verwaltung: Zum Problem einer neuen Begriffsjurisprudenz, in: Roland Freisler, George Anton Löning, Hans Carl Nipperdey, (Hg.), Festschrift Justus Wilhelm Hedemann zum sechzigsten Geburtstag am 24. April 1938, Jena 1938, S. 95 bis 105 (104). Abgesehen von seiner direkten Auseinandersetzung mit Carl Schmitt und dessen Lehre, kritisierte Koellreutter fast alle, die Rang und Namen hatten. Zunächst wandte er sich gegen eine sich „neuestens breit machende Broschürenliteratur“, die „aus der Tiefe des Gemüts heraus Behauptungen aufstell(e)“ (Koellreutter, Führerstaat, S. 3), kritisierte in demselben Buch neben Carl Schmitt am Rande auch die beiden jüngeren Staatsrechtler Forsthoff und Walz (ebd., S. 14, 29), um in einer im Folgejahr veröffentlichten Monographie eine Art Rundumschlag auszuführen. (Koellreutter, Otto, Grundfragen des völkischen und staatlichen Lebens im deutschen Volksstaate, Berlin 1935. Die nachfolgend genannten Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Buch. ) Ziel seiner Attacken waren Larenz (5, 13 f., nicht nationalsozialistisch genug), Höhn (6, „unklarer Gemeinschaftsbegriff“), Tönnies und Eucken (8, „Unterschied von Gemeinschaft und Gesellschaft“ gegenstandslos geworden) und Carl Schmitt (9, 11) und berief sich ständig auf Alfred Rosenberg und Dietrich. Im nächsten Jahr griff er erneut Höhn und Forsthoff an, wobei er sich in seiner Argumentation auf Heß und „Das schwarze Korps“ berief. (Koellreutter, Otto, Grundfragen unserer Volks- und Staatsgestaltung (= Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, herausgegeben von Paul Meyer-Benneckenstein, I. Idee und Gestalt des Nationalsozialismus, Heft 19), Berlin 1936 (vs. Höhn S. 10, vs. Forsthoff S. 14.) Die Entwicklung der Staatsrechtslehre mit ihren scharfen Rivalitäten wurde von Stolleis dargestellt (Kohl, Wolfgang/Stolleis, Im Bauch des Leviathan, NJW 1988, S. 2849 bis 2856), speziell der Machtkampf zwischen Schmitt und Koellreutter von Mehring (Mehring, Reinhard, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, München 2009, insbes. S. 339). 1941 traf es ihn dann jedoch selbst, indem ein kritischer Artikel über ihn im „Schwarzen Korps“ erschien. Überliefert ist folgende Äußerung Koellreutters über seinen Rivalen: „... solange uns Carl Schmitt-Dorotic (Seine erste Frau hatte den Namen Isabella von Dorotic angenommen. [Illies, Florian, 1913. Der Sommer des Jahrhunderts, Frankfurt/Main 2012, S. 257]) als >amtlicher< Nationalsozialist der Rechtsfront vorgesetzt wird, der mit allen Mitteln arbeitet, können ... junge Menschen nicht gegen den Stachel löcken.“ (Jens, Walter, Eine deutsche Universität. 500 Jahre Tübinger Gelehrtenrepublik, München 1977, S. 335 – ein Beleg für die verkommenen Umgangsformen, die unter der braunen Herrschaft teilweise einrissen.)
- 766 Meinck, Jürgen, Weimarer Staatslehre und Nationalsozialismus. Eine Studie zum Problem der Kontinuität im staatsrechtlichen Denken in Deutschland 1928 bis 1936, Diss. phil. Marburg, Frankfurt/Main, New York 1978, S. 185.
- 767 Schmitt, Carl. Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis, DR 1933, S. 201f.; Schmitt, Carl, Neue Leitsätze für die Rechtspraxis, JW 1933, S. 2793f.
- 768 Stolleis, Michael, Carl Schmitt in: Martin J. Sattler (Hrsg.), Staat und Recht. Die deutsche Staatslehre im 19. und 20. Jahrhundert, München 1972, S. 123 bis 146 (143).
- 769 Majer, Diemut, Rechtstheoretische Funktionsbestimmungen der Justiz im Nationalsozialismus am Beispiel der „Völkischen Ungleichheit“, in: Hubert Rottleuthner (Hrsg.), Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. Vorträge aus der Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. und 12. Oktober in Berlin (West) (=Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – ARSP – Beiheft Nr. 18) 1983, S. 163 bis 175 (164).
- 770 Ausführlich dokumentiert bei Göppinger, Horst, Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus, Villingen/Schwarzwald 1963, S. 72 bis 85.

- 771 Best, Eckhardt, Höhn, Koellreutter und Stuckart bildeten die so genannte „Schwarze-Korps-Fraktion“, die hinter d’Alquéns Kampagne gegen Carl Schmitt stand. Nach Rüthers, Bernd, Carl Schmitt im Dritten Reich. Wissenschaft als Zeitgeist-Verstärkung?, München 1989, S. 99, wurden Koellreutter, Eckhardt und Höhn als „Intrigantentrio“ bezeichnet. Höhn und Eckhardt fielen später selbst einer Denunziation bei Hitler zum Opfer. (Bollmus, Amt Rosenberg, S. 212 mit Anm. 22).
- 772 Winkler, Weg, S. 45.
- 773 Am 3.12. „Eine peinliche Ehrenrettung“, am 10.12. „Es wird noch peinlicher“ (nach Olszewski, Henryk, Zwischen Begeisterung und Widerstand. Deutsche Hochschullehrer und der Nationalsozialismus, Poznań 1989, S. 29).
- 774 Schmitt zog es vor, bis 1945 über die bis dahin von ihm gepflegten Themen nicht mehr zu publizieren. 1937 erschien noch ein Artikel über die Staatslehren von Hobbes und Descartes im Archiv für Rechts- und Staatsphilosophie sowie 1940 seine völkerrechtliche Großraumtheorie. (Siehe dazu Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 75 f.) Es sei erwähnt, dass Schmitts großer Gegenspieler auf dem Gebiet des Staatsrechts, Otto Koellreutter, sich nach Konflikten mit Frick gegen 1938/39 ebenfalls zurückzog. Der ganze Komplex ist ausführlich dargestellt bei Zeck, Mario, Das Schwarze Korps. Geschichte und Gestalt des Organs der Reichsführung SS (= Medien in Forschung und Unterricht, Serie A, Bd. 51), Tübingen 2002, S. 246 ff.
- 775 Nippel, Wilfried, Rezension von Peter Landau, Rechtsphilosophie unter der Diktatur, in: H-Soz-U-Kult@H-Net.MSU.EDU (18.09.2002)
- 776 Stolleis, Schmitt, S. 142.
- 777 Simon, Dieter, Die Unabhängigkeit des Richters, Darmstadt 1975, S. 54.
- 778 Stolleis, Schmitt 1972, S. 141; Kohl,/Stolleis, Leviathan, S. 2852; im gleichen Sinne auch Hattenhauer, Rechtsgeschichte.
- 779 Schwab, George, The Challenge of the Exception, An Introduction to the Political Ideas of Carl Schmitt between 1921 and 1936, Berlin 1970, S. 149.
- 780 Scholz, Frithard, Die Theologie Carl Schmitts, in: Jacob Taubes (Hrsg.), Der Fürst dieser Welt. Carl Schmitt und die Folgen (= Religionstheorie und politische Theologie Bd. 1), München et al. 1983, S. 159 bis 173 (161).
- 781 Neumann, Ordnungsdenken.
- 782 Laux, Eberhard, Führung und Verwaltung in der Rechtslehre des Nationalsozialismus, in: Rebentisch/Teppe, Verwaltung, S. 33 bis 64 (48).
- 783 Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Diskussionsbeitrag zu: Kaiser, Ordnungsdenken, S. 336.
- 784 Dilcher, Gerhard, Das Gesellschaftsbild der Rechtswissenschaft und die soziale Frage, in: Klaus Vondung (Hg.), Das wilhelminische Bürgertum. Zur Sozialgeschichte seiner Ideen, Göttingen 1976, S. 53 bis 66 (59).
- 785 Behrends, Okko, Das Problem einer rein etatistischen Rechtsbegründung gestern und heute. Zugleich Besprechung von Rüthers, Entartetes Recht und Die unbegrenzte Auslegung, NJW 1988, S. 2862 bis 2865.
- 786 Ebd., S. 2864.
- 787 Hattenhauer, Rechtsgeschichte, S. 687.
- 788 Stolleis, Geschichte, S. 181. Siehe auch schon Stolleis, Schmitt, zu demselben Thema.
- 789 Stolleis, Diskussionsbeitrag, S. 339.
- 790 Rottleuthner, Hubert, Substantieller Dezisionismus – Zur Funktion der Rechtsphilosophie im Nationalsozialismus, in: Hubert Rottleuthner (Hg.), Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. Vorträge aus der Tagung der deutschen Sektion der internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. und 12. Oktober in Berlin (West) (= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – ARSP – Beiheft Nr. 18), 1983, S. 29.
- 791 Böckenförde, Diskussionsbeitrag, S. 336. Mehring deutet den Vorgang so: „Mit der Festigung



- des NS-Systems wurden solche Übergangsfiguren überflüssig.“ (Mehring, Carl Schmitt zur Einführung, Hamburg <sup>1</sup>1992, S. 103) Heinrich August Winkler bemerkt (Winkler, Weg, S. 45), „dass nicht er am Nationalsozialismus, sondern der Nationalsozialismus an ihm irre wurde.“
- 792 Karl Larenz (1903 – 1993), Studium der Rechte (ohne Assessorexamen abgeschlossen), Zivilrechtler und Rechtsphilosoph, Schüler des Hegelschülers Binder, seit 1929 Privatdozent in Göttingen, seit 1933 Lehrstuhlvertretung in Kiel (Lehrstuhl Husserl), seit 1935 Ordinarius in Kiel, nach dem Dritten Reich wieder in Kiel und danach in München (Stolleis, Michael, Stichwort Larenz, in: Stolleis, Lexikon, S. 369 f.
- 793 Larenz, Gegenstand.
- 794 Larenz, Rechtsperson, S. 227.
- 795 Ritterbusch, Paul, DJZ 1934, Sp. 1361 ff.
- 796 Larenz, Gegenstand, S 9. Die im Text angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Buch.
- 797 Dass diese Larenz'sche Lehre „in der herrschenden neuen Rechtstheorie und –praxis eine ausgemachte Sache“ gewesen sei (Hattenhauer, Grundlagen, S. 314), ist nicht feststellbar.
- 798 Eine Begriffsbestimmung des von Larenz wie von Siebert mit Bezug auf das Rechtssystem verwendeten Terminus „Auflockerung“ sind beide Autoritäten schuldig geblieben. Beitzke hat den Ausdruck, auf das BGB bezogen, nach der Nazizeit weiter verwendet (Beitzke, Günther, Nichtigkeit, Auflösung und Umgestaltung von Dauerrechtsverhältnissen (= Recht und Zeit. Rechtswissenschaftliche Studien zu Gegenwartsfragen, Heft 9), Schloss Bleckede an der Elbe 1948, S. 9).
- 799 Einzelheiten bei Maus, Ingeborg, Juristische Methodik und Justizfunktion im Nationalsozialismus, in: Rottleuthner, Recht, S. 176 bis 196 (insbes. 186). Hattenhauer, NS-Volksgesetzbuch, S. 264 nebst Anm. 37, unterläuft eine Verwechslung, wenn er Carl Schmitt als den Schöpfer der „rätselhaften Lehre vom ‚konkreten Begriff‘“ bezeichnet. Die in Wahrheit von Larenz stammende Lehre ist auch so rätselhaft nicht (siehe den Text).
- 800 Maus, Methodik, S. 183, 186.
- 801 Koellreutter, Leben, S. 13 f. Koellreutter vermisste bei Larenz auch die richtige nationalsozialistische Einstellung (ebd., S. 5).
- 802 Larenz, Karl, Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, in: AcP 143 (= N.F. 23, 1937), S. 257 bis 281.
- 803 Stark zweifelnd Maus, Methodik, S. 183 („sehr gewagt“), dafür Graue, Zivilrecht, S. 120, und Lepsius, Begriffsbildung, S. 213.
- 804 Manigk, Neubau; siehe S. 144 f., 173.
- 805 Ebd., S. 52 f.
- 806 Einzelheiten bei Schröder, Rechtsgeschäftslehre, S. 21 bis 25.
- 807 Kiesewetter, Hubert, Von Hegel zu Hitler. Die politische Verwirklichung einer totalitären Machtstaatstheorie in Deutschland (1815 – 1945), Frankfurt/Main u.a., <sup>2</sup>1995, S. 297.
- 808 Darauf weist Rüthers, Bernd, Institutionelles Rechtsdenken im Wandel der Verfassungsepochen. Ein Beitrag zur politisch-kritischen Funktion der Rechtswissenschaft, Bad Homburg v.d.H., Berlin, Zürich 1970, S. 50, hin unter Berufung auf Klug, Ulrich, Rechtslücke und Rechtsgeltung, in: Festschrift für Hans Carl Nipperdey, München 1965, S. 71 bis 94.
- 809 Larenz, Rechtsperson.
- 810 Dem trug auch der Entwurf zum Buch I des VGB Rechnung. Siehe S. 183.
- 811 Larenz, Rechtsperson, S. 259.
- 812 Larenz, Karl, Vertrag und Unrecht, Band I, Hamburg 1936, S. 107 (Sperrungen im Original).
- 813 Larenz, Rechtsperson, S. 239.
- 814 So gemäß Urteil des LG Köln vom 11. Mai 1938 – 2 S 78/38 – (DJ 1938, S. 907). Siehe dazu Angermund, Ralph, Die geprellten „Richterkönige“. Zum Niedergang der Justiz im NS-Staat, in: Hans Mommsen (Hg.) Herrschaftsalltag im Dritten Reich, Düsseldorf <sup>1</sup>1988, S. 320, =

- Angermund, Illusion, S. 124.
- 815 Hattenhauer, Grundlagen, S. 316;
- 816 Kaufmann, Artur, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, in: Hubert Rottleuthner (Hrsg.), Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. Vorträge auf der Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. und 12. Oktober in Berlin (West) (=Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – ARSP – Beiheft Nr. 18) 1983, S. 1 bis 19 (7).
- 817 Wolfgang Siebert (1905 – 1959), HJ-Bannführer, seit Mai 1933 Mitglied der NSDAP, zunächst Privatdozent in Halle, seit 1.4.1935 ao. Prof. für Bürgerliches, Handels- und Arbeitsrecht in Kiel, 1938 Ordinarius in Berlin, seit 1940 Leiter des Jugendrechtsausschusses in der AkDR, nach dem Kriege Ordinarius in Göttingen und Heidelberg
- 818 Lotmar, Arbeitsvertrag.
- 819 Dietz in Hueck Alfred/Nipperdey, Hans Carl//Dietz, Rolf, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Kommentar, München, Berlin <sup>4</sup>1943, § 2 Rz. 16c.
- 820 Vgl. statt vieler Rosenthal, Heinrich, Bürgerliches Gesetzbuch, herausgegeben von Arnold Freymuth und Bernhard Kamnitzer, Berlin <sup>11</sup>1926, II.44 zu § 139: Im Falle der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts „wird das, was tatsächlich etwa vorhanden ist, rechtlich als nicht vorhanden angesehen.“
- 821 Becker, Arbeitsvertrag I, S. 246.
- 822 Einzelne zivilrechtliche Vorschriften über den Arbeitsvertrag hatte es allerdings schon in §§ 105 bis 110 der Gewerbeordnung vom 1.10.1869 (BGBl S. 245) gegeben. Hier ist von der Lösung des Arbeitsrechts vom Dienstvertragsrecht des BGB die Rede.
- 823 Hugo Daniel Sinzheimer (12.4.1875 – 16.9.1945) studierte Rechtswissenschaften und Nationalökonomie, Dr. iur., 1903 Rechtsanwalt, 1920 Honorarprofessor in Frankfurt, seit 1916 Mitglied der SPD, vorübergehend Mitglied der Nationalversammlung; von den Nazis als Jude verfolgt, emigrierte er in die Niederlande, dort Prof. f. Rechtssoziologie in Amsterdam und Leiden; starb an den Folgen der politischen Verfolgung. (Schimmel, R. Stichwort Sinzheimer, in: Stolleis, Lexikon, S. 568 f.
- 824 Sinzheimer, Hugo, Grundzüge des Arbeitsrechts, Jena <sup>2</sup>1927 (zuerst 1921), Widmung.
- 825 Heinz Potthoff (9.5.1875 – 4.3.1945) studierte Staats- und Rechtswissenschaften, Promotion zum Dr. phil., liberaler Sozialpolitiker, von 1903 bis 1912 MdR, nach dem 1. Weltkrieg Mitarbeiter erst im bayerischen Sozialministerium, später im RAM; von den Nazis aus dem Staatsdienst entlassen.
- 826 Potthoff, Heinz, Programm eines Arbeitsgesetzes, DJZ 1908, Sp. 1302 f.
- 827 Potthoff, Arbeitsrecht. Das Ringen um werdendes Recht, Leipzig 1931, S. 25.
- 828 Sinzheimer, Grundzüge, sowie Sinzheimer, Hugo, Ueber soziologische und dogmatische Methode in der Arbeitsrechtswissenschaft, in: ArbR 1922, Sp. 187 bis 198; darüber Dilcher, Gesellschaftsbild, S. 64.
- 829 Vor allem von Hueck, Alfred/Nipperdey, Hans Carl, Lehrbuch des Arbeitsrechts. Erster Band, Mannheim, Berlin, Leipzig <sup>3.-5.Aufl.</sup>1931.
- 830 Diesen Begriff hatte erstmals Schmoller 1874 geprägt (Becker, Arbeitsvertrag I, S. 163).
- 831 Potthoff, Heinz, Das Arbeitsverhältnis, ArbR 1922, Sp.369 bis 374; Molitor, Erich, Arbeitnehmer und Betrieb. Zugleich ein Beitrag zur einheitlichen Grundlegung des Arbeitsrechts (= Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 53), Marburg 1929.
- 832 Potthoff, Hein, Ist das Arbeitsverhältnis ein Schuldverhältnis?, ArbR 1922, Sp. 267 bis 284; Potthoff, Arbeitsverhältnis (beide 1922); Potthoff, Arbeitsrecht (1931).
- 833 Potthoff, Schuldverhältnis.
- 834 Molitor, Arbeitnehmer.
- 835 Jacobi, Erwin, Grundlehren des Arbeitsrechts, Leipzig 1927.

- 836 Hueck/Nipperdey, Lehrbuch 1931. S. 13.
- 837 Ebd., S. 16.
- 838 Ebd., S. 41.
- 839 Ebd., S. 81.
- 840 Potthoff, Arbeitsrecht, S. 40. Sieberts Behauptung, nach Potthoff habe der Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis gestanden, (Siebert, Wolfgang, Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit [= Der deutsche Staat der Gegenwart Heft 18], Hamburg 1935, S. 33), war jedoch ein zu weitgehender Schluss.
- 841 Kausen, Jos., Über das Verhältnis des tatsächlichen Beschäftigtseins zum Einzelarbeitsvertrag, ArbR 1930, Sp. 673 bis 690 (683).
- 842 Geschaffen durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 (RGBl I, 507).
- 843 RAG Urteil v. 9. Februar 1929 – RAG 358/1928 – in ARS 5, S. 156.
- 844 RAG Beschluss v. 27. November 1929 – RAG RB 34/29 – in ARS 7, S. 347; RAG Urteil v. 30. November 1929 – RAG 272/1929 – in ARS 7, S. 411.
- 845 RAG Urteil v. 26. September 1928 – RAG 85/28 – in ARS 4, S. 108; RAG Urteil v. 22. Januar 1930 – RAG 349/29 – in ARS 8, S. 332; RAG Urteil v. 5. Dezember 1931 – RAG 300/31 – in ARS 14, S. 165.
- 846 RAG Urteil v. 22. April 1932 – RAG 56/32 – in ARS 15, S. 133; RAG Urteil v. 22. Juni 1932 – RAG 92/32 – in ARS 15, S. 509.
- 847 Z. B. in ARS 15, S. 136.
- 848 Erst mit dem AOG änderte sich die Betrachtungsweise (siehe dazu Kap. F).
- 849 Otto Kahn-Freund (17.11.1900 – 16.08.1979) war ein von den Nazis vertriebener Arbeitsrechtler, 1933 nach Großbritannien emigriert, Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus, 1976 in England geadelt.
- 850 Kahn-Freund, Otto, Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts (= Abhandlungen zum Arbeitsrecht, herausgegeben von Hermann Dersch, Hugo Sinzheimer, Fr. Sitzler, 7. Heft), Mannheim, Berlin, Leipzig 1931
- 851 Mannheim, Karl, Ideologie und Utopie (= Schriften zur Philosophie und Soziologie, herausgegeben von Karl Mannheim, Band III), Bonn 1929, S. 77.
- 852 Kahn-Freund, Ideal, S. 62.
- 853 Ebd., S. 66.
- 854 Herschel, Wilhelm/Bergemann, G., Neues Arbeitsrecht, insbesondere das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (= Neugestaltung von Recht und Wirtschaft Band 19), Leipzig 1934; im gleichen Sinn Mansfeld/Pohl/Steinmann/Krause, S. 21, 87, 89.
- 855 Arthur Nikisch (1888 – 1968), Zeit seines Berufslebens Arbeitsrechtler, 1931 ao. Professor an der TU Dresden, 1938 Ordinarius in Kiel, 1942 in Straßburg, 1945 in Leipzig, (nach dem Dritten Reich wieder in Kiel).
- 856 Siebert, Arbeitsverhältnis, S. 32.
- 857 Potthoff, Arbeitsverhältnis, Sp. 371.
- 858 Siebert, Arbeitsverhältnis, S. 52.
- 859 Der Eingliederung entsprach nach Siebert die Ausgliederung bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Siebert, Kündigung und Kündigungsschutzverfahren im Arbeitsrecht, DR 1935, S. 566 bis 569 (567).
- 860 Siebert, Wolfgang, Die Nichtigkeit des Arbeitsverhältnisses. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Arbeitsvertrag, vom Beschäftigungsverhältnis und vom Arbeitsschutz, DAR 1936, S. 6 bis 10 (7).
- 861 Siebert, Wolfgang, Grundfragen des Arbeitsverhältnisses im Lichte der neueren Rechtsprechung, JW 1937, S. 1103 bis 1111 (1103).
- 862 Verletzung eines Schutzgesetzes, nämlich des § 2 II AOG.
- 863 Zu dieser Frage ausführlich Kranig, Andreas, Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Nummer 47),

- Stuttgart 1983, S. 209 bis 226.
- 864 Rhode, Arbeitsverhältnis – Arbeitsvertrag, ZAkDR 1937, S. 203 bis 206 (204).
- 865 Es trug ihm den Spott von Hedemann ein, der schon 1936 von einer „literarische(n) Übertreibung“ sprach. (Hedemann, Justus Wilhelm, Das 19. und 20. Jahrhundert im Spiegel Bürgerlichen Rechts, JAkDR 1936, S. 114 bis 128 (116)).
- 866 Nikisch, Arthur, Das Arbeitsverhältnis im Betriebe (= Schriften zum Arbeitsrecht Reihe A: Deutsches Arbeitsrecht Band 6), Berlin, Leipzig, Wien <sup>2</sup>1944, S. 18, Fn. 32. Nikisch nennt dort, ebenfalls spöttelnd, nicht weniger als zwölf Aufsätze und Schriften von Siebert, die man gelesen haben müsse, um dessen Theorie ganz zu verstehen.
- 867 Siebert, Arbeitsverhältnis, S. 87 f.
- 868 Dietz in Hueck/Nipperdey/Dietz, § 1, Rn. 17, S. 12.
- 869 Nikisch, Arbeitsverhältnis, S. 22.
- 870 Nipperdey, Hans Carl, Arbeitsvertrag und Eingliederung in die Betriebsgemeinschaft, DAR 1937, S. 142 bis 147 (144).
- 871 Unter Berufung auf Mansfeld, Werner, Vom Arbeitsvertrag, DAR 1936, S. 118 bis 130 (125 f., 128).
- 872 Nipperdey, Arbeitsvertrag, S. 142.
- 873 Simitis, Spiros, Die faktischen Vertragsverhältnisse als Ausdruck der gewandelten sozialen Funktion der Rechtsinstitute des Privatrechts, Frankfurt/Main 1957, S. 299, 340.
- 874 Siebert, Wolfgang, Die Entwicklung der Lehre vom Arbeitsverhältnis im Jahre 1936, DAR 1937, S. 14 bis 19, 44 bis 49 (14).
- 875 Siebert, Arbeitsverhältnis, S. 41, 51, 55.
- 876 Siebert, Arbeitsverhältnis, S. 41.
- 877 Siebert, Wolfgang, Arbeitsverhältnis und Betriebszugehörigkeit, in: Erich Burkhardt et al. (Hrsg.), Zehn Jahre Arbeitsgericht. Wichtige Fragen aus dem Arbeitsrecht. Eine Festgabe zur zehnjährigen Wiederkehr der Einführung der Arbeitsgerichte in Deutschland, Berlin, Leipzig 1937, S. 54 bis 66 (55).
- 878 Siebert, Entwicklung, S. 14.
- 879 Siebert, Betriebszugehörigkeit, S. 54. Schaffstein zufolge war diese Unterscheidung ein Produkt des Positivismus, „der überwundene Gegner aller politischen Wissenschaft, der mehr als zwei Menschenalter das wissenschaftliche Denken beherrscht hat.“ (Schaffstein, Politische Strafrechtswissenschaft, S. 8, 7).
- 880 Hientzsch, Ulf, Arbeitsrechtslehren im Dritten Reich und ihre historische Vorbereitung, (= Beiträge zum Arbeitsrecht, herausgegeben von Ernst Wolf, Band 7), Marburg 1970, S. 66.
- 881 Herschel, Wilhelm, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis. Zu dem gleichnamigen Buche Nikischs, Soziale Praxis 1942, Sp. 151 bis 162 (153).
- 882 Hedemann/Lehmann/Siebert, S. 73.
- 883 Simitis, Vertragsverhältnisse, S. 349.
- 884 Nikisch, Arthur, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis (= Schriften zum Arbeitsrecht Reihe A: Deutsches Arbeitsrecht Band 6), Berlin, Leipzig, Wien 1941; Nikisch, Betrieb (Siebert „freundschaftlich zugeeignet“). Nikisch trieb den Gedanken im nationalsozialistischen Sinn auf die Spitze, wenn er schrieb: Der isolierte Einzelne ist für ihn (scil. den Nationalsozialismus) eine Abstraktion ... Das Recht enthält nicht die Spielregeln für die Beteiligung unabhängiger und unverbundener Individuen.“ (Nikisch, Arthur, Vom Arbeitsverhältnis, in: Kölner rechtswissenschaftliche Fakultät (Hg.) Festsschrift für Heinrich Lehmann zum sechzigsten Geburtstag 20. Juli 1936, Berlin 1937, S. 285 bis 300 (285)).
- 885 Dietz in Hueck/Nipperdey/Dietz, § 1 Rz, 17.
- 886 Siebert, Arbeitsverhältnis, S. 53.
- 887 Nikisch, Arbeitsvertrag, S. 47, 78 bis 81.
- 888 Herschel, Arbeitsvertrag, Sp. 159.
- 889 Siebert, Wolfgang, Faktische Vertragsverhältnisse. Abwandlungen des Vertragsrechts in den

- Bereichen der Daseinsvorsorge, der Gesellschaft und des Arbeitsrechts, Vortrag gehalten vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe am 28. Juni 1957, Karlsruhe 1958, S. 73 ff.
- 890 Der ganze Komplex ist ausführlich dargestellt bei Hientzsch, Arbeitsrechtslehren, und Becker, Arbeitsvertrag I (historische Entwicklung); Rütters, Auslegung, S. 381 ff.; Becker, Martin, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis während der Weimarer Zeit und in der Zeit des Nationalsozialismus, Frankfurt/Main 2005 (heutiger Erkenntnisstand); (nach 1945:) bei Nikisch, Arthur, Arbeitsrecht, I. Band Allgemeine Lehren und Arbeitsvertragsrecht, Tübingen<sup>2</sup>1955, Zweiter Teil: Das Arbeitsverhältnis.
- 891 Knöpfel, Hans Erwin, Drei Jahre Kampf für Deutsches Recht. Ein Bericht über die rechtsschöpferische Arbeit in den Zeitschriften der Deutschen Rechtsfront, Berlin 1936, S. 15.
- 892 Frank, Hans, Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaats, München o.J. (1938), S. 17.
- 893 Ebd., S. 18 bis 44.
- 894 Hormann, Berthold. Bericht über den Vortrag von StSekr. Schlegelberger in Heidelberg, DR 1937, S. 79 f.
- 895 Siebert, Recht der Familie, S. V.
- 896 Roquette, Hermann, Rezension von Wolfgang Siebert, Das Recht der Familie und die Rechtsstellung der Volksgenossen, JW 1939, S. 744 f. (745).
- 897 Siebert, Recht der Familie, S. 2.
- 898 Z.B. von Eckhardt, Rechtswissenschaft, S. 14.
- 899 Prof. Dingeldey an Schlegelberger 27. November 1937, BArch R 3001/ 20304, Bl. 19.
- 900 Zum Beispiel von dem Dessauer Bürgermeister Dr. Richard Harms unter dem 4. Januar 1938 eine hundert Seiten umfassende Abhandlung „Der lebendige Staat“ (BArch R 3001/ 20304, Bl. 42 ff.) und von dem LGRat Dr. Fraeb, Hanau, ein Manuskript über „(d)ie Gemeinschaft als Maßstab der Rechtspersönlichkeit“ (eine ministeriumsinterne Stellungnahme dazu in BArch R 3001/ 20304, Bl. 160 ff.).
- 901 BArch R 3001/ 20304, Bl. 48 ff.
- 902 Der Name ist nicht sicher, die Unterschrift schlecht leserlich.
- 903 Begleitbrief dazu in BArch R 3001/ 20304, Bl. 89 f..
- 904 BArch R 3001/ 204723, Bl. 31.
- 905 Pätzold BArch R 3001/ 204723, Bl. 38; ähnlich, aber unter Weglassung des Abschnitts E, N.N. ebendort Bl. 60 ff.
- 906 BArch R 3001/ 204723, Bl. 1 bis 3.
- 907 Buchheit, Gert, Richter in roter Robe. Freisler, Präsident des Volksgerichtshofes, München 1968, S. 35. Bei Weiß, Hermann (Hg.), Biographisches Lexikon zum Dritten Reich, Frankfurt/Main 1998, S. 130, heißt es irrtümlich 1935.
- 908 Stolleis, Geschichte, S. 255.
- 909 Umso erstaunlicher ist es, dass in der Forschung seit 1945 Schlegelbergers Sentenz vielfach für bare Münze genommen wurde, so insbesondere von Majer (Majer, Fremdvölkische, S. 686). Hattenhauer dagegen weist auf Schlegelbergers „doppelsinnige(n) Stil“ hin (Hattenhauer, NS-Volksgesetzbuch, S. 263).
- 910 Neben „Cochem“ im Dritten Reich bevorzugte Schreibweise (BArch 3001/20262, Bl. 12, 14).
- 911 BArch R 3001/ 20306, Bl. 5, 5R..
- 912 BArch R 3001/ 20306, Bl. 4, 4R, 63 ff. – Die im Folgenden genannten Blattzahlen beziehen sich auf dieses Konvolut.
- 913 Kretschmer, Eppinger, Seiler, Ophüls.
- 914 Auch hier tauchte wieder dieser mysteriöse, von Hedemann und Siebert benutzte Begriff auf. Was damit gemeint war, bleibt unklar.
- 915 Peschel-Gutzeit, Juristenurteil, S. 143.
- 916 Josef Altstötter (1892 - 1979) nach Studium der Rechtswissenschaften in München zuerst im bayerischen, sodann im Reichsjustizministerium tätig. Seit 1932 war er Richter am

- Reichsgericht, seit 1933 als Mitglied des Revisionsstrafsenats. Seit 1936 war er Richter am Reichsarbeitsgericht. Nach Militärdienst von 1939 bis 1943 kehrte er ans RJM zurück, wo er im Range eines Ministerialdirektors Leiter der Abteilung für bürgerliches Recht und bürgerliche Rechtspflege wurde. Er war erst Mitglied des Stahlhelm, danach Mitglied der NSDAP und der SS. Das goldene Parteiabzeichen wurde ihm ehrenhalber verliehen (nach Peschel-Gutzeit, Juristenurteil, S. 220).
- 917 Die Frage, wie die Justiz sich während des Dritten Reiches tatsächlich verhalten hat, liegt außerhalb unseres Themas. (Vgl. aber den Exkurs auf S. 323 ff.) Unter den inzwischen zahlreichen Untersuchungen hierzu ragen nach wie vor zwei inzwischen ältere Werke heraus: Rüthers, *Auslegung*, in dem unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten vor allem Urteile aus der Ziviljustiz der Nazizeit untersucht werden, und Gruchmann, *Justiz*, in dem mit der Betrachtungsweise des Historikers schwerpunktmäßig die Strafjustiz im Dritten Reich untersucht wird. Stolleis stellt allerdings nüchtern fest: „Eine kritische Justizgeschichte des Dritten Reiches liegt nicht einmal in den Grundzügen vor.“ (Stolleis, *Unrecht*, S. 24).
- 918 Von den Ausnahmen war schon in Kap. A die Rede.
- 919 Im Original fett gedruckt.
- 920 So Hattenhauer, *Grundlagen*, S. 314.
- 921 Vgl. statt vieler das Urteil vom 25. Februar 1936 – II 193/35 – . Dort hatte sich die Klägerin dagegen gewehrt, dass sie von ihrer Konkurrenz wegen ausländischer Beziehungen und jüdischer Einflüsse verunglimpft wurde. Das Reichsgericht stellte dazu fest, „die Beklagte“ könne sich „nicht darauf berufen, dass es im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung liege, ... die ländliche Bevölkerung vor einer wirtschaftlichen Beeinflussung durch jüdische Kreise zu bewahren. Zu bestimmen, inwieweit es hierzu einer Fernhaltung oder Verdrängung jüdischer Unternehmungen vom Wirtschaftsmarkte bedarf, ist Sache der Staatsregierung und der Partei“ (RGZ Bd. 150, S. 298 [308]).
- 922 Repräsentativ das Urteil vom 8. Oktober 1936 – III C 26/36 – . Dort heißt es in der Urteilsbegründung: „Die Aufhebung und Änderung von Gesetzen ist ... nicht Aufgabe des Richters, auch dann nicht, wenn er sie persönlich als der nationalsozialistischen nicht entsprechend hält. ... Das Gesetzgebungsrecht steht allein dem Führer zu, und Eingriffe der Gerichte in dieses Recht sind ausgeschlossen.“ (JW 1937, S. 1031 f. [1032]).
- 923 Siehe dazu unten S. 320 ff. Auch die Behauptung Köblers, „der Richter (sollte) Rechtssätze aus der Zeit vor dem Nationalsozialismus nur noch anwenden, wenn sie mit der 'völkischen Gesamtordnung' zu vereinbar seien“ (Köbler, Ralf, *Die „clausula rebus sic stantibus“ als allgemeiner Rechtsgrundsatz*, Tübingen 1991, S. 119 f.) ist unzutreffend. Larenz, auf den er sich beruft, hatte das lediglich vorgeschlagen.
- 924 Hattenhauer, *Richterleitbild*, S. 26.
- 925 Angermund, *Illusion*, S. 107
- 926 Weinkauff/Wagner, *Justiz*, S. 39 f.
- 927 Heck, Philipp, *Das Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923 über die Aufwertung von Hypotheken und die Grenzen der Richtermacht*, in: AcP 122 (= N.F. 2), S. 203 bis 226.
- 928 Heck, Philipp, *Das Problem der Rechtsgewinnung*, Tübingen <sup>2</sup>1932, S. 24.
- 929 Diese umfassten nach damaligem Sprachgebrauch auch die unbestimmten, wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffe, worauf Stolleis, *Gemeinwohlformeln*, S. 88, hinweist.
- 930 Die Wendung „Treu und Glauben“ findet sich in den Generalklauseln der §§ 157, 242 BGB über die Auslegung von Willenserklärungen und die Erfüllung von Rechtsgeschäften, der Begriff „gute Sitten“ in § 138 BGB über die Nichtigkeit von Wuchergeschäften.
- 931 Siebert, *Rechtsmissbrauch*, S. 209. Bei der Gleichsetzung von Begriffen und Rechtssätzen handelt es sich wohl um einen lapsus linguae.
- 932 Diese Tatsache bildete ja den Ausgangspunkt von Larenz Lehre vom konkret-allgemeinen Begriff (siehe oben S. 118 ff.).

- 933 Motive Bd. I, S. 211 ff., zitiert nach Börner, Fritjof, Die Bedeutung der Generalklauseln für die Umgestaltung der Rechtsordnung in der nationalsozialistischen Zeit (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 2: Rechtswissenschaft, Band 828), Frankfurt am Main 1989, S. 41.
- 934 Motive I, S. 7, zitiert nach Habscheid, Richter und Recht, S. 11.
- 935 Rütters, Rechtsbegriffe, 97, Leitsatz 3; Stolleis, Gemeinwohlformeln, S. 87 f.
- 936 Schubert, Werner (Hg.), Materialien zur Entstehungsgeschichte des BGB. Einführung, Biographien, Materialien, Berlin 1978.
- 937 Kroeschell, Rechtsgeschichte I.
- 938 Lange bemerkte dazu zynisch, es sei „ein bleibendes Verdienst der Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches, dass sie“ mit „Generalklauseln ... die Ausgangspunkte für die Zerstörung ihres eigenen Gesetzesbaues geschaffen haben.“ (Lange, Vom alten, S. 42).
- 939 Rudolf Stammler, zitiert nach Jung, Erich, Subjektives und objektives Recht. Die neue Rechtsquellenlehre, Marburg 1939, S. 65.
- 940 Lange, Nationalsozialismus, S. 935.
- 941 Urteil des Reichsgerichts vom 7. Juni 1921 (RGZ 102, S. 274).
- 942 Entwickelt aus der clausula rebus sic stantibus (Köbler, Gerhard, Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte, München 1997, S. 76).
- 943 Vgl. statt vieler Hedemann, Justus Wilhelm, Die Flucht in die Generalklauseln. Eine Gefahr für Recht und Staat, Tübingen 1933, S. 6; derselbe auch schon früher (Swoboda, Neugestaltung, S. 124).
- 944 Hedemann, Flucht, S. 70.
- 945 Hedemanns Kritik des Missbrauchs der Generalklauseln folgte aber noch 1938 Swoboda (Swoboda, Ernst, Die Rückkehr zu den Grundgedanken des Rechts in: Freisler, Roland/Löning, George Anton/Nipperdey, Hans Carl [Hg.], Festschrift Justus Wilhelm Hedemann zum sechzigsten Geburtstag am 24. April 1938, Jena 1938, S. 87 bis 94 [88]).
- 946 Schmitt, Carl, Staat, Bewegung und Volk (= Der deutsche Staat der Gegenwart, Herausgeber Carl Schmitt, Heft 1), Hamburg 1933, S. 43. Die Berechenbarkeit der Rechtsprechung im Allgemeinen ergab sich vor (und nach) dem Dritten Reich durch die für die Untergerichte bindende höchstrichterliche Rechtsprechung.
- 947 Das Wort „quis“ ist im Original fett gedruckt.
- 948 Ebd., S. 44.
- 949 Schmitt, Fünf Leitsätze, S. 201; gleich lautend Schmitt, Neue Leitsätze, S. 2793.
- 950 Schmitt, Drei Arten, S. 59.
- 951 Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien genannt: Bilfinger, Gemeinschaftsgedanke, S. 2551; Freisler, Recht, Richter und Gesetz, DJ 1933, S. 694 ff. (694); Hubernagel, Gerhard, Nationalsozialistische Rechtsauffassung und Generalklauseln, in: Frank, Handbuch, S. 971 bis 978 (972); Siebert, Rechtsmissbrauch, S. 206, 209; Staudinger, Julius von, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Band I, Allgemeiner Teil, erläutert von Erwin Riezler, München, Berlin, Leipzig <sup>10</sup>1936, Einleitung Rz. 37; Lange, Lage, S. 24 f.; Freisler, Gemeinrecht, S. 93; Rothenberger, Curt Ferdinand, Die Stellung des Richters im Führerstaat, DR 1939, S. 831 bis 833, S. 832 f.
- 952 Schmitt, Fünf Leitsätze, Leitsatz 4.
- 953 Schmitt, Führer.
- 954 Instinktloserweise wurden diese Ausdrücke in der Nachkriegsliteratur weiter benutzt.
- 955 Steueranpassungsgesetz (StAnpG) vom 16. Oktober 1934 (RGBl I, 925).
- 956 Bley, Erich, Nationalsozialistische Richter und Familie in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in: Frank, Handbuch, S. 1004 bis 1014 (1009).
- 957 Schlegelberger, Beruf, S. 11.
- 958 Sic! Freisler war nicht der einzige, der diesen Wortlaut gebrauchte, obwohl es in Punkt 24 des Parteiprogramms „Gemeinnutz vor Eigennutz“ lautet. Sieberg hat unter diesem (unkorrekten)

- Titel sogar eine Dissertation geschrieben, in der der richtige Wortlaut des Parteiprogramms nicht ein einziges Mal genannt wird (Sieberg, >Gemeinnutz geht vor Eigennutz<).
- 959 Freisler, Vom BGB, S. 93.
- 960 Freisler, Gemeinrecht, S. 48.
- 961 Freisler, Vom BGB, S. 48.
- 962 Jerusalem, Gesetzmäßigkeit, S. 122 f.
- 963 Swoboda, Rückkehr, S. 88, 91.
- 964 Manigk, Neubau, S. 6.
- 965 Boehmer, Idee, S. 34 f. Zu den Frage, in wie weit sich diese Ansicht im Dritten Reich gehalten hat, vergleiche den Exkurs zur Rechtsprechung unten S. 321 ff.
- 966 Als Kuriosum sei noch die von allen anderen abweichende Meinung eines Berliner Rechtsanwalts vermerkt, der den Begriff von Treu und Glauben für auf die neuen Verhältnisse nicht anwendbar hielt. „Sollen sich etwa die Beziehungen eines SA-Mannes zu seinem Sturmführer nach Treu und Glauben bestimmen?“ fragte er entrüstet (Seydel, „Treu und Glauben“, DR 1935, S. 454 bis 456 [456]).
- 967 Dölle, Bürgerliches Recht, S. 657.
- 968 Kaiser, Justizreform, S. 30.
- 969 Heydebrand, Rechtserneuerung, S. 126 f. Zitate S. 126.
- 970 Die Beliebigkeit des Begriffsinhalts von „Gemeinwohl“ zeigt sich in einer Methodenlehre (!) aus dem Jahre 1940 (Sauer, Wilhelm, Juristische Methodenlehre. Zugleich eine Einleitung in die Methode der Geisteswissenschaften, Stuttgart 1940). Dort ist auf S. 242 zu lesen „Gemeinwohl (Staatswohl)“, auf S. 244 „Gerechtigkeit (Gemeinwohl)“, auf S. 245 „Zweckmäßigkeit (Gemeinwohl, Staatswohl)“, auf S. 245 f. „Gemeinwohl, speziell Volkswohl, noch spezieller Staatswohl“ und auf S. 262 „soziale Gerechtigkeit (Gemeinwohl)“. Der Verfasser dieser Methodenlehre war ordentlicher Professor der Rechtswissenschaften in Münster!
- 971 Hubernagel, Rechtsauffassung, S. 972.
- 972 Hedemann, Justus Wilhelm, Das Volksgesetzbuch der Deutschen. Ein Bericht (= Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Sonderheft [1]), München, Berlin 1921, S. 29. Welche 30 Sätze das sein sollten, sagte Hedemann nicht.
- 973 Weinkauff/Wagner, Justiz, S. 98 f.
- 974 Stolleis, Gemeinwohlformeln, S. 92. Auch Swoboda forderte eine neue gesetzliche Auslegungsvorschrift, ohne jedoch dazu einen konkreten Vorschlag zu machen (Swoboda, Rückkehr 1938, S. 93).
- 975 Siehe S. 306. Einen eigenwilligen Gedanken entwickelte Erbler für das Arbeitsrecht, indem er behauptete, auf § 616 BGB dürfe, da er deutschrechtlichen Ursprungs sei, das „romanistische“ Auslegungsverfahren des *argumentum e contrario* nicht angewandt werden. (Erbler, Hans, Fortbezug des Arbeitsentgelts bei unverschuldeter Leistungsverhinderung, insbesondere bei Krankheit des Beschäftigten, DAR 1938, S. 286 bis 290 [288]).
- 976 Freisler, Recht, Richter, S. 694.
- 977 Erlass des Reichsministers des Innern vom 17. Januar 1934 (PrMinBl 1934, Sp. 159).
- 978 Lange, Heinrich, Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat, Tübingen 1934, Zitat S. 31. Maus, Ingeborg, „Gesetzesbindung“ der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen, in: Dreier/Sellert, Recht und Justiz, S. 80 bis 103 (80), tut sich schwer mit diesem Satz („Paradoxie“, „schwer einzuordnen“).
- 979 Küchenhoff, Gemeinschaftsstaat. Es ist auffällig, dass Küchenhoff, der 1929 bei Hans Helfritz summa cum laude promoviert hatte, in der Nazizeit ein schwer verständliches, teilweise zudem nicht korrektes Deutsch schrieb. Dass er in der Lage war, klar und korrekt zu formulieren, beweist seine später verfasste Allgemeine Staatslehre (Küchenhoff, Günther, Küchenhoff, Erich, Allgemeine Staatslehre [= Der Verwaltungsdienst, herausgegeben von Ludwig Hamann



- u.a., Bd. 4], Stuttgart, Köln 1950.)
- 980 Larenz, Karl, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie 1934, S. 35.
- 981 Bley, Richter und Familie, S. 1009.
- 982 Georg Dahm, zitiert nach Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 87.
- 983 Schmitt, Fünf Leitsätze.
- 984 Unklar bei Rüthers, Systemwechsel, S. 102 Anm. 63; Rüthers, Recht als Waffe des Unrechts – Juristische Instrumente im Dienst des NS-Rassenwahns, NJW 1988, S. 2825 bis 2836 (2832).
- 985 Laforet, Verwaltungsrecht, S. 188.
- 986 RGZ 1945, S. 1 (6), JW 1934, S. 2613.
- 987 Fraenkel, Doppelstaat, S. 118.
- 988 Larenz, Gegenstand, S. 25 f..
- 989 Z.B. von Köbler, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein systematischer Grundriss der geschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts von den Indogermanen bis zur Gegenwart, <sup>5</sup>1996, S. 119 f.
- 990 Vgl. Jerusalem's Ausführungen zu neuen Interpretationsmethoden, S. 144.
- 991 Jerusalem, Gesetzmäßigkeit, besonders S. 110.
- 992 Ebd., S. 113, Sperrung im Original. Die im folgenden Text in Klammern angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf diesen Aufsatz.
- 993 Ebd., S. 110 Anm. 15.
- 994 Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1925 (RGBl. I, S. 844). Es entbrannte allerdings ein Streit darum, ob die Bindung voraussetzungslos oder nur dann aufgehoben war, wenn damit dem „Wandel der Lebens- und Rechtsauffassung Rechnung getragen“ werden sollte. (Vgl. dazu Löning und Günther in ZAKDR 1937, Sp. 139 f., 300 bis 305).
- 995 Nach § 1 GVG sind die Gerichte an Recht und Gesetz gebunden. Die Bindung an das Gesetz würde dann aufgehoben.
- 996 Wilser, Germanen, S. 109.
- 997 Wenskus, Reinhard, Die germanischen Herrschaftsbildungen des 5. Jahrhunderts in: Schieder, Handbuch, S. 213 bis 296 (217); Wirth, Gerhard, Die Völkerwanderung, in: Zeitverlag, Welt- und Kulturgeschichte. Bd. 5, S. 395 bis 565 (395).
- 998 Adickes, Franz, Grundlinien durchgreifender Justizreform. Betrachtungen und Vorschläge unter Verwertung englisch-schottischer Rechtsgedanken, Berlin 1906
- 999 Adickes, Franz, Stellung und Tätigkeit des Richters. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 27. Oktober 1906, in: Neue Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von der Gehe-Stiftung zu Dresden, 4. Jahrgang, Oktober 1906 – Juni 1907 (= Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden, Band XIII), Dresden 1907, S. 25 - 49
- 1000 Ebd., S. 15.
- 1001 Adickes, Justizreform, S. 7; Adickes, Richter, S. 14.
- 1002 Adickes, Justizreform, S. 120; Adickes, Richter, S. 18.
- 1003 Adickes, Justizreform, S. 40.
- 1004 Ebd., S. 121.
- 1005 Adickes, Richter, S. 21.
- 1006 Adickes, Justizreform, S. 9, 39, 40ff.; Adickes, Richter, S. 15.
- 1007 Adickes, Richter, S. 20.
- 1008 Adickes, Justizreform, S. 112 ff.; Adickes, Richter, S. 20.
- 1009 Adickes, Justizreform, S. 121; Adickes, Richter, S. 22.
- 1010 Adickes, Justizreform, S. 43.
- 1011 Ebd., S. 48 f.
- 1012 Ebd., S. 12.
- 1013 BArch R 43 II/ 1505, Bl. 74.
- 1014 Angermund, Richterkönige, S. 308; Angermund, Illusion, S. 107.

- 1015 Ebd., S. 106.
- 1016 Lange, Vom alten, S. 41.
- 1017 Schlegelberger, Beruf, S. 23. Die folgenden Seitenzahlen beziehen sich auf diese Veröffentlichung.
- 1018 Heuber, Wilhelm, Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und die Deutsche Rechtsfront, in: Frank, Handbuch, S. 1566 bis 1571 (1570).
- 1019 Zeiler, Alois, Meine Mitarbeit, Braunschweig 1938, S. 235.
- 1020 Höhn, Staat und Recht, S. 16.
- 1021 Curt Rothenberger (1896 – 1959) Teilnehmer am 1. Weltkrieg, war nach Beendigung seines Jurastudiums 1922 zunächst Richter am LG Hamburg, wechselte 1927 in die Justizverwaltung, wurde am 8. März 1933 Justizsenator in Hamburg und am 1. April 1934, nach der Verreichlichung der Justiz, Präsident der Obergerichte in Hamburg, im Juni 1937 auch noch Honorarprofessor für Bürgerliches Recht an der Hamburgischen Universität. Der Partei trat er, ein alter Sympathisant, formell erst im Mai 1933 bei. Beim NSRB wurde er Gauführer. Ende 1942 war er für ein paar Monate Staatssekretär im RJM unter Thierack. Im Nürnberger Juristenprozess wurde er wegen Kriegsverbrechens und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilt.
- 1022 Rothenberger, Richter.
- 1023 Hitler am 16. November 1941 (nach Jochmann, Monologe, S. 142).
- 1024 „Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform“, 2. Fassung vom 31. März 1942 (bei Kirchheimer, Politische Justiz, Frankfurt/Main <sup>2</sup>1981 S. 442, fälschlich: 11. Mai 1942) in BArch R 3001/24722, F. 1 bis 20, die folgenden Zitate aus F. 9. Wagner (Wagner, Albrecht, Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1968) und Angermund haben sich ausführlich mit dieser Denkschrift auseinander gesetzt. Wenn Angermund Wagner vorwirft, dieser habe die positiven Aspekte der Denkschrift weitgehend ausgelassen (Angermund, Illusion, S. 259 Anm. 62), sollte doch auch gesagt werden, dass Angermund die negativ zu beurteilenden Aspekte fast völlig weggelassen hat.
- 1025 Der letzte Satz ist im Original gesperrt gedruckt.
- 1026 Kirchheimer, Politische Justiz, S. 442; Angermund, Illusion, S. 260.
- 1027 BArch R 61/ 431, Bl. 192.
- 1028 Nach der Rezension durch Hedemann in BArch R 3001/24722, F. 61 bis 72.
- 1029 Einzelheiten BArch R 3001/ 24722, F. 1 bis 20, 61 bis 72, bei Angermund, Illusion, nahezu unterschlagen.
- 1030 Angermund, Illusion, S. 269.
- 1031 Angermund. Richterkönige, S. 308.
- 1032 Gemäß den Vorschlägen des Hamburger Rechtsanwalts Mosich (BArch R 3001/ 24722, F. 37 bis 39).
- 1033 Angermund, Illusion, S. 264.
- 1034 Rothenberger trat weder zurück (so Neumann, Behemoth, S. 658), noch gab er wegen mangelnder Unterstützung seiner Reformbemühungen durch seinen Minister „entnervt“ auf (so Angermund, Illusion, S. 267), noch wurde er wegen seines zu weit gehenden Korpsgeistes von Hitler entlassen (so Kirchheimer, Politische Justiz, S. 442). Wenn Kirchheimer den Grund für die Entlassung in Rothenbergers zu weit gehendem Korpsgeist sehen will, so ist das unter zeitlichen Gesichtspunkten nicht überzeugend. Rothenbergers Verbot, jüdische Richter oder Rechtsanwälte in irgendeiner Weise zu belästigen, war am 31. März 1933 ergangen, lag also zehn Jahre zurück (Königseder, Angelika, Rezension von H. Morisse, Jüdische Rechtsanwälte, <<http://hu-berlin.-de/rezensionen/2006-2-074>>, 01.05.2006). Seine Kritik an Hitlers Rede und dem Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942, der andere Hinweis auf Korpsgeist, datiert auf den 11. Mai 1942 (Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamburg [BArch R 3001/ 23366]). Aber danach erst war Rothenberger zum Staatssekretär ernannt worden.

- Rothenberger wurde Opfer einer Intrige Himmlers, Bormanns und seines Ministers, dem er lästig war, indem diese ihn über ein unbeabsichtigtes Plagiat stolpern ließen, wie Gruchmann herausgefunden hat (Weiß, Lexikon, S. 387).
- 1035 Mannheim, Ideologie, S. 77.
- 1036 Ähnlich schon Heiden, Hitler I, S. 628.
- 1037 BArch R 3001/ 24720, Bl. 25 bis 34; abgedruckt bei Jochmann, Monologe, S. 347 bis 354. (siehe unten S. 372).
- 1038 Zahlreiche Nachweise bei Angermund, Illusion, S. 246 bis 270.
- 1039 Das erklärt Kaupens und Rasehorns Spott über die nach 45 wieder aufgetauchten „Richterkönige“. (Kaupen, Wolfgang/Rasehorn, Theo, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen, Neuwied am Rhein 1971, S. 46).
- 1040 Angermund, Illusion, S. 267.
- 1041 BArch R 3001/ 24722, F. 9.
- 1042 Einzelheiten zu dieser vor allem von Ehrlich, Fuchs und Kantorowicz, alias Gnaeus Flavius, getragenen Bewegung siehe bei Schröder, Gesetzesauslegung.
- 1043 Angermund, Illusion, S. 261.
- 1044 Siehe hierzu Ogorek, Regina, Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main Bd. 1), Frankfurt/Main 1986, S. 273f.
- 1045 Becker, Rezension Schädler.
- 1046 BArch R 3001/ 20306, Bl. 5R.
- 1047 Dass für die Strafgerichte anderes gilt, ist hier nicht zu erörtern.
- 1048 Reifners Behauptung, die Juristenausbildung sei „am ‚Richterkönigtum‘ orientiert“ gewesen, (Reifner, Udo, Institutionen des faschistischen Rechtssystems, in: Udo Reifner [Hrsg.], Das Recht des Unrechtsstaates. Arbeitsrecht und Staatsrechtswissenschaften im Faschismus, Frankfurt/Main 1981, S. 11 bis 85 [35]) muss angesichts dieses Tatbestandes erstaunen.
- 1049 U.a. von Otte, Zivilrechtliche Gesetzgebung; Harth, Richtiger Vertrag.
- 1050 Köbler, Lexikon, S. 12.
- 1051 BArch 43II/1510a, Bl. 16.
- 1052 Weder 1928 noch von Horst Frank, wie bei Kühn, Entwicklung, S. 72, 436, zu lesen ist.
- 1053 Goetze, Die Akademie für Deutsches Recht, ihre Aufgaben und ihre Bedeutung, DJ 1934, S. 586 f. (586).
- 1054 BayGVBl 1933, S. 277.
- 1055 Über die Geschichte der Akademie existiert eine gedrängte Zusammenfassung in BArch R 61, Findbuch. „Zur Geschichte der Akademie für Deutsches Recht und zur Überlieferung des Bestandes.“ Pichinots Dissertation über dasselbe Thema (Pichinot, Akademie) ist zwar umfangreicher, enthält aber in der Darstellung der Fakten Ungenauigkeiten (mehr dazu in diesem Abschnitt weiter unten.).
- 1056 Hattenhauer, NS-Volksgesetzbuch, S. 261.
- 1057 Siehe dazu und zum Lebenslauf von Hans Frank Kap. H.
- 1058 In der Fassung vom 11. Juli 1934 und 16. Oktober 1935 ([Redaktion], Satzung).
- 1059 Lasch, Karl, Die Akademie für Deutsches Recht, in: Frank, Handbuch, S. 1572 bis 1580 (1575).
- 1060 Siehe Fußnote 8.
- 1061 Ebd., S. 1574.
- 1062 Nach alter Zählung wäre es der 37. gewesen. In seiner traditionellen Form fand er im Dritten Reich bis zur Auflösung des Vereins im Jahre 1937 nicht mehr statt.
- 1063 Lasch, Akademie, S. 1573.
- 1064 RGBl I, 605. Bei Gauweiler, Rechtseinrichtungen, S. 58, heißt es irrigerweise 11. Juni.
- 1065 Schenk, Dieter, Hans Frank. Hitlers Kronjurist und Generalgouverneur, Frankfurt/Main

2006. S. 119.
- 1066 Pichinot, Akademie, S. 46 bis 48.
- 1067 Pichinot, Akademie, S. 39, und Findbuch, S. II, sprechen fälschlich von Personalunion.
- 1068 Vergleiche dazu BArch 43 II/1505, Bl. 40 sowie BArch 3001/20198, Bl. 217 bis 222.
- 1069 So Pichinot, Akademie, S. 43.
- 1070 BArch R 43II/1509, Bl. 54 f.
- 1071 Lasch, Akademie, S. 1573.
- 1072 Ebd., S. 1573.
- 1073 Ebd., S. 1574.
- 1074 Frank, Angesicht, S. 178. Pichinot, Akademie, S. 62 bis 64, stellt im Zusammenhang damit einige nur schwer nachvollziehbare Vermutungen (hinsichtlich Franks Meinung über Hitlers Haltung zum Recht und zur Akademie) an.
- 1075 Buchheit, Freisler, S. 68.
- 1076 BArch R 43II/1510a, Bl. 16.
- 1077 Ebd., Bl. 19.
- 1078 Rebutisch, Dieter, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg (= Frankfurter historische Abhandlungen, herausgegeben von Johannes Fried et al, Band 29), Stuttgart 1989, S. 64 Anm. 132.
- 1079 Pichinots Interpretation dieses Vorgangs (Pichinot, Akademie, S. 79), Gürtner habe damals schon geahnt, dass Heß' Stabsleiter Bormann eines Tages ein mächtiger Mann sein werde, erscheint demgegenüber recht abwegig, denn vor Heß' Schottlandflug war eine derartige Entwicklung nicht vorzusehen.
- 1080 BArch R 61/103, Bl. 6.
- 1081 RGBI I, 1535.
- 1082 BArch R 61/Findbuch, Bl. VI.
- 1083 Es ist bemerkenswert, dass die beschönigende Ersetzung der Vokabel „Krieg“ durch „Verteidigung“ vereinzelt auch damals schon praktiziert wurde.
- 1084 BArch R 43II/1510a, Bl. 48.
- 1085 Ebd., Bl. 49.
- 1086 Ebd., Bl. 50 (Sperrung vom Verfasser).
- 1087 Ebd., Bl. 52 f.
- 1088 BArch R 61/Findbuch, Bl. XVI.
- 1089 [Redaktioneller Beitrag], Beschluss des Führerrates der Akademie für Deutsches Recht. Reichsjuristenführer Dr. Frank setzt die Reichsausschüsse (sic) der Akademie für Deutsches Recht ein, JW 1933, S. 2673.
- 1090 Lange, Die Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht an der Erneuerung des bürgerlichen Rechts, ZAkDR 1939, S. 469 bis 472 (469).
- 1091 Hattenhauer, NS-Volksgesetzbuch, S. 268.
- 1092 RGBI I, 605.
- 1093 [Redaktioneller Beitrag], Anordnung des Präsidenten betr. Die Neugestaltung der wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht, ZAkDR 1937, S. 23.
- 1094 [Redaktioneller Beitrag], Weitere Anordnung des Präsidenten betr. Die Neugestaltung der wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht, ZAkDR 1937, S. 405 f.
- 1095 BArch 61/Findbuch, Bl. IX.
- 1096 Ebd., Bl. III f.
- 1097 Lange, Heinrich, Die Entwicklung der Wissenschaft vom bürgerlichen Recht seit 1933. Eine Privatrechtsgeschichte der neuesten Zeit (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart Band 128), Tübingen 1941, S. 18.
- 1098 BArch R 61/89, Bl. 46.
- 1099 Das respektlose Verfahren, diese Eingangsbestätigungen mit dem Faksimile der Unterschrift von Hans Frank zu versehen, wurde auf Betreiben von Lange eingestellt (ebd., Bl. 127 f.).

- 1100 Frank, Erneuerung, Vorwort S. 3 f. (3).
- 1101 Frank, Rechtsgrundlegung, S. 5 f. Es ist schwer vorstellbar, dass die einer Apotheose Franks gleichkommende Dissertation aus demselben Jahre über die „Rechtseinrichtungen und Rechtsaufgaben der Gesamtbewegung“ (Gauweiler, Rechtseinrichtungen) ohne tatkräftige Unterstützung Franks oder seiner Akademie zustande gekommen ist. Durch die Gliederung der Schrift wird Hans Frank als der wichtigste Mann innerhalb der Partei nach Rudolf Heß herausgestellt. Nach dem I. Hauptabschnitt mit generellen Ausführungen, in denen Heß nur der Unterabschnitt (e) gewidmet ist, heißt der II. Hauptabschnitt „Das Reich des Hans Frank“ mit der Untergliederung „A) Der Reichsleiter des Reichsrechtsamts der NSDAP, B) Das Reichsrechtsamt der NSDAP, C) 1. Der NS-Rechtswahrerbund und die Deutsche Rechtsfront, 2. Die Akademie für Deutsches Recht.“ Im Text der Schrift heißt es dann: „Er ist also Reichsrechtsführer im schönsten und umfassendsten Sinn (ebd., S. 37, im Original gesperrt). „Schöpfer und Gründer der Akademie ist der Leiter des Reichsrechtsamtes Reichsleiter Reichsminister Dr. Frank, der auch durch den Führer und Reichskanzler zu ihrem Leiter bestimmt wurde“ (ebd., S. 59, im Original gesperrt). Alles, was dem Ansehen seines Helden hätte abträglich gewesen sein können, etwa die Unterstellung der Akademie unter die Rechtsaufsicht von Reichsjustiz- und Reichsinnenministerium, ließ der Autor unerwähnt. Der Name Gürtner kommt in der Ausarbeitung nicht vor.
- 1102 Wilhelm Kisch (12.12.1874 – 9.3.1952) seit 1916 Ordinarius für Bürgerliches Recht in München.
- 1103 Carl August Emge (21.4.1886 – 20.1.1970) seit 1928 ao., seit 1932 ordentlicher Professor für Rechtsphilosophie in Jena, seit 1935 Ordinarius in Berlin, unterstützte die NSDAP schon vor der Machtübernahme.
- 1104 BArch R 61/103, Bl. 16.
- 1105 Justus Wilhelm Hedemann (24. 04. 1878 – 13. 03. 1963) hatte seit 1909 einen Lehrstuhl für bürgerliches Recht in Jena inne, gründete 1917 dort das Institut für Wirtschaftsrecht, nahm 1936 einen Ruf der Universität Berlin an, wo er über das Kriegsende hinaus lehrte.
- 1106 Stoll, Zeiten Wende, S. 177. Stoll war nur neun Jahre älter als Lange.
- 1107 Schröder, Rechtsgeschäftslehre, S. 17.
- 1108 Hattenhauer, NS-Volksgesetzbuch, S. 259.
- 1109 Hedemann, Justus Wilhelm, Jugend und Alter, Jena 1931, S. 21.
- 1110 BArch R 61/ 1 und 29.
- 1111 Hattenhauer, NS-Volksgesetzbuch, S. 259.
- 1112 Hedemann, Justus Wilhelm, Bewegung im bürgerlich-rechtlichen Stoffgebiet, JAkDR 1935, S. 1 bis 5 (3 unten). Die im Text aufgeführten Seitenzahlen beziehen sich auf diesen Aufsatz.
- 1113 Ebd., S. 3.
- 1114 Hedemann, Fortschritte. Die im Text im Text genannten Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Buch.
- 1115 Lange, Entwicklung, S. 21 Anm. 2.
- 1116 Hattenhauer, NS-Volksgesetzbuch, S. 259. Hedemanns Buch wird dort ausdrücklich genannt.
- 1117 BArch R 61/431. Siehe S. 176
- 1118 Hattenhauer, NS-Volksgesetzbuch, S. 277.
- 1119 BArch R 61/Findbuch, S. XII.
- 1120 Ebd., S. XVIII.
- 1121 BArch R 3001/24103
- 1122 Pichinot, Akademie, S. 31.
- 1123 DJZ 1936, Sp. 1451 ff.
- 1124 BArch R 61/Findbuch, S. XII.
- 1125 ZAkDR 1944, S. 153.
- 1126 Pichinot, Akademie, S. 102.
- 1127 Dort wurden teilweise Fragen der inhaltlichen Rechtsgestaltung aufgeworfen (z.B. im

- Ausschuss Hedemann), teilweise nur über den Fortgang der Arbeit berichtet (z.B. Ausschuss Mößner) ([Redaktioneller Beitrag], Die Arbeit der Akademieausschüsse im Berichtsjahr 1937, JAKDR 1937, S. 236 bis 245.
- 1128 BArch R 61/Findbuch, S. XIII.
- 1129 Ebd., S. XIII.
- 1130 Frank, Erneuerung, S. 3.
- 1131 Pichinot, Akademie, S. 103.
- 1132 Harth, Richtiger Vertrag, S. 124, glaubt aus diesem Erlass schließen zu können, dass die Akademie „rechtspolitisch bedeutend“ gewesen sei.
- 1133 Pichinot, Akademie, S. 111. Nach Schmoeckel sollen die Vorarbeiten zum VGB schon 1933 begonnen haben (Schmoeckel, Mathias, 100 Jahre BGB. Erbe und Aufgabe, NJW 1996, S. 1698).
- 1134 Lange, Entwicklung, S. 24 f.
- 1135 BArch R 3001/20308, Bl. 34.
- 1136 Wenn also Majer bemerkt, die Arbeit der Akademie sei bisher zu gering geschätzt worden (Majer, Fremdvölkische, S. 685 Anm. 2), so mag das, wie Majer selbst feststellt, für Wissenschaft und Praxis möglicherweise gelten, nicht dagegen im Hinblick auf die Gesetzgebung.
- 1137 Pichinot, Akademie, S. 27 ff. Auch dies ist wieder ein Beleg dafür, dass es verfehlt ist, unter dem Dritten Reich in der Öffentlichkeit getane Äußerungen für bare Münze zu nehmen.
- 1138 BArch R 61/Findbuch Bl. VIII.
- 1139 BArch R 3001/20304, Bl. 92.
- 1140 Hedemann, Justus Wilhelm, Die Erneuerung des bürgerlichen Rechts, in: Frank, Hans (Hg.), Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank, Gruppe: Rechtsgrundlagen und Rechtsphilosophie Nr. 7), München, Berlin o.J. (1938), S. 7 bis 17 (7).
- 1141 Pichinot, Akademie, S. 111.
- 1142 Hedemann, Erneuerung, S. 11.
- 1143 1934: Schlegelberger, Beruf; 1936: Schlegelberger, Volk; 1937: Schlegelberger, Abschied.
- 1144 Schlegelberger, Volk, S. 7 f.
- 1145 Schlegelberger, Abschied, S. 24.
- 1146 Hübner, Heinz, Kodifikation und Entscheidungsfreiheit des Richters in der Geschichte des Privatrechts (= Beiträge zur Neuere Privatrechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Instituts für Neuere Privatrechtsgeschichte, herausgegeben von Heinz Hübner, Köln, Bd. 8), Königstein/Taunus 1980, S. 11.
- 1147 Siehe Münch, Joachim, Strukturprobleme der Kodifikation, in: Okko Behrens, Wolfgang Sellert (Hrsg.), Der Kodifikationsgedanke und des Modell des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Göttingen 2000, S. 147 bis 173 (148).
- 1148 Freisler, Gemeinrecht, S. 94.
- 1149 Dölle, Neugestaltung, S. 361.
- 1150 Lange, Lage, S. 17.
- 1151 Manigk, Neubau, S. 6 f.
- 1152 Boehmer, Idee, S. 37, mit dem letzten Teil des Satzes wörtlich Lange zitierend.
- 1153 Boehmer, Idee, S. 40.
- 1154 Ebd., S. 41 bis 47.
- 1155 Hedemann, BGB, Zitate S. 15.
- 1156 Hedemann, Volksgesetzbuch, S. 11.
- 1157 Hedemann, Volksgesetzbuch, S. 3; BArch R 3001/20305, Bl. 13 unten.
- 1158 Hedemann, Volksgesetzbuch, S. 18.
- 1159 Frank, Angesicht, S. 342.
- 1160 Hattenhauer, NS-Volksgesetzbuch, S. 270.

- 1161 BArch R 61/431, Bl. 95. Diese mehrfache „Abwandlung der Zielsetzung“ mit der Person Franks zu verknüpfen, wie Daut es tut (Daut, Christian Heinz, Untersuchungen über den Einfluss nationalsozialistischer Anschauungen auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen bei der Anwendung einiger nationalsozialistischer Gesetze, Diss. iur. Göttingen, Göttingen 1965, S. 8), ist jedoch nicht einleuchtend, denn gerade Frank hatte allem Anschein nach nie eine andere Lösung als die Ersetzung des BGB durch eine neue Kodifikation im Sinn.
- 1162 Lange, Entwicklung, S. 22.
- 1163 Bei Hattenhauer, NS-Volksgesetzbuch, S. 270 heißt es irrtümlich „vor den Hauptausschussvorsitzenden“.
- 1164 Pichinot, Akademie, S. 119.
- 1165 Hattenhauer, NS-Volksgesetzbuch, S. 270.
- 1166 Lange, Entwicklung, S. 33.
- 1167 Ebd., S. 34.
- 1168 BArch R 61/431, Bl. 32.
- 1169 Ebd., Bl. 46.
- 1170 Ebd., Bl. 87.
- 1171 Ebd., Bl. 64 ff.
- 1172 Artikel vom 10. Januar 1941 (BArch R 61/431, Bl. 50).
- 1173 BArch R 3001/305, Bl. 14.
- 1174 Siehe dazu unten Kapitel I.
- 1175 Rosenberg, Mythos, S. 37, einerseits, Rosenberg, Parteiprogramm, S. 49, andererseits.
- 1176 Ergebnisprotokoll der Sitzung vom 26./27. Mai 1941, S. 5 (BArch R 61/431, Bl. 93 bis 104 = BArch R 3001/20304, Bl. 384.), Die im Text angegebenen Blattzahlen beziehen sich auf dieses Dokument.
- 1177 Brief Hedemanns an die Mitglieder des Hauptausschusses vom 19. Juli 1941 (BArch 61/431, Bl. 123).
- 1178 BArch R 3001/20305, Bl. 13 bis 15, Zitat Bl. 14.
- 1179 BArch R 3001/20304, S. 112 bis 120 (ohne Datum).
- 1180 BArch R 3001/20304, S. 121 bis 376 (ebenfalls ohne Datum).
- 1181 Hedemann, Volksgesetzbuch, S. 29.
- 1182 Protokoll der Sitzung vom 6. bis 8. Oktober 1941 (BArch R 61/431, Bl. 152).
- 1183 BArch R 61/432, Bl. 24 bis 31.
- 1184 Hedemann in: Hedemann/Lehmann/Siebert, S. 47.
- 1185 Ebd., S. 37.
- 1186 Die Grundregeln ignorierten den Unterschied zwischen Rechtsnormen und solchen der Moral. „Die positiven Rechtsnormen sind nicht Normen des Wertens, sondern Normen des Tuns.“ Darauf hatte Spranger hingewiesen (Spranger, Eduard, Lebensformen. Geisteswissenschaftliche Psychologie und Ethik der Persönlichkeit, Halls/Saale <sup>6</sup>1927, S. 373), und an der Logik dieser Feststellung hatte sich auch durch den Nationalsozialismus nichts geändert.
- 1187 Die Ausführungen Harths (Harth, Richtiger Vertrag, insbes. S. 111 Text und Anm. 22) über die Grundregeln sind trotz zahlreicher Quellennachweise sehr spekulativ.
- 1188 Hedemann in: Hedemann/Lehmann/Siebert, S. 40.
- 1189 Ebd., S. 41.
- 1190 Besonders ebd., S. 47.
- 1191 Vergleiche etwa Hedemann, Justus Wilhelm, Die Vermutung nach dem Recht des Deutschen Reiches (= Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches, herausgegeben von Otto Fischer, Elfter Band, Zweites Heft), Jena 1904, sowie Hedemann, Justus Wilhelm, Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin <sup>2</sup>1950.
- 1192 Pichinot, Akademie, Anhang III, S. 156 bis 167, ohne Datum
- 1193 Dasselbe ergibt sich aus BArch R 61/1 und 29.

- 1194 Siehe Hedemann/Lehmann/Siebert 1942, S. 21.
- 1195 Molitor, Erich, Der Gesetzgeber in: Berneker, Erich (Hrsg.), Die juristischen Berufe in Vergangenheit und Gegenwart, Mainz 1948, S. 9 bis 28 (16).
- 1196 Daut, Untersuchungen, S. 3 f.
- 1197 Prof. Michaelis, Leipzig, an Prof. Krause, Heidelberg, mit Brief vom 16. Juli 1940 – BArch R 61/431, Bl. 32. Siehe S.177.
- 1198 Schreiben Hedemann vom 9. Januar 1941 in: BArch R 61/431, Bl. 65.
- 1199 Pichinot, Akademie, S. 139.
- 1200 Vgl. beispielsweise Freytagh-Loringhoven, Axel Freiherr v., Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit, München 1924.
- 1201 Einzelheiten bei Echtermöller, Rudolf, Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat (= Veröffentlichungen des Instituts für Zeitgeschichte: Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte Band 16 >Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus< Teil II), Stuttgart 1970.
- 1202 DGO: Laforet, Verwaltungsrecht, S. 11; Pfundtner, Hans, Reichsminister Dr. Frick und sein Werk, in: Hans Pfundtner (Hrsg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlass des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937, München 1937, S. 17 bis 24 (19 bis 22) zählt gleich einundzwanzig Gesetze auf, die die „großen Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates“ bilden sollten.
- 1203 Schwerin gab eine vielfach geäußerte Meinung wieder, wenn er behauptete, die Weimarer Reichsverfassung sei „außer Kraft gesetzt“, „einzelne Sätze“ seien aber noch „geltendes Recht“. (Schwerin, Rechtsgeschichte 1941, S. 354). Eine patente Idee hatte Herrfahrtdt, indem er in seinem Buch über die Verfassungsgesetze einerseits die nach seiner Auffassung (es gab auch andere Meinungen) „neuen verfassungsrechtlichen Reichsgesetze“ aufzählte und im Übrigen in einer synchroptischen Darstellung die Weimarer Reichsverfassung und neue Gesetze, die mit dieser in Widerspruch standen, nebeneinander stellte (Herrfahrtdt, Heinrich, Die Verfassungsgesetze des nationalsozialistischen Staates dem Text der Weimarer Verfassung gegenübergestellt, Marburg 1935).
- 1204 Frank, Rechtsgrundlegung, S. 35.
- 1205 Apelt, Willibald, Geschichte der Weimarer Verfassung, München 1946, S. 438, bezeichnet die Frage nach der Weitergeltung der WRV als „müßig“, denn jedenfalls sei „nichts von ihr übrig geblieben.“
- 1206 Anschütz, Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Berlin <sup>14</sup>1933 (zuerst 1921), S. IV.
- 1207 Craig, Geschichte, S. 646.
- 1208 Mitteilung Hedemann in: BArch R 61/431, S. 123.
- 1209 Schreiben Hedemann an die Ausschussvorsitzenden vom 25. November 1939 in: BArch R 61/431, S. 19.
- 1210 Vergl. die zahlreichen schriftlichen Äußerungen Hedemanns in R 61/ 431.
- 1211 Siehe den Brief von Michaelis an Krause.
- 1212 Wieacker, Franz, Zum System des deutschen Vermögensrechts. Erwägungen und Vorschläge, Leipzig 1941. Die Seitenzahlen im Text beziehen sich auf dieses Buch.
- 1213 Hinsichtlich des ALR erstaunlich, denn dies war ein heterogenes Konglomerat von nicht weniger als 19.000 Paragraphen (Klenner, Hermann, Savignys Forschungsprogramm der Historischen Rechtsschule und die geistesgeschichtliche Lage Berlins im 19. Jahrhundert, in: Heinz Mohnhaupt (Hg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988 – 1990). Beispiele, Parallelen, Positionen, Frankfurt/Main 1991, S. 2 bis 33 [30]).
- 1214 Auch für die Einheit des Familien- und Erbrechts hat sich Wieacker, wenngleich in viel kürzerer Form, ausgesprochen. (Wieacker, Franz, Das Recht der Familie ZAkDR 1939, S. 235 f.).
- 1215 Wieackers Buch trug zwar den Titel „Zum System des deutschen Vermögensrechts“,



- beinhaltete aber viel mehr.
- 1216 Hedemann in BArch R 61/431, S. 101.
- 1217 BArch R 61/431, S. 64 ff.
- 1218 Ebd., S. 87 ff.
- 1219 Adam, Judenpolitik, S. 243.
- 1220 So Hedemann in seinem Rundschreiben vom 9. Januar 1941 – BArch R 61/431, S. 4 R.
- 1221 Hedemann ebd., S. 94.
- 1222 Pichinot, Akademie, S. 134.
- 1223 Otte, Zivilrechtliche Gesetzgebung, S. 2838.
- 1224 Kohl/Stolleis, Leviathan, S. 2850, den in derselben Zeitschrift vorausgehenden Aufsatz von Otte kontrapunktierend. Wie Kohl/Stolleis, Leviathan, auch Köbler, Lexikon, S. 12.
- 1225 Ebd., S. 13.
- 1226 Frank, Angesicht, S. 342.
- 1227 Weinkauff/Wagner, Justiz, S. 80.
- 1228 Handschriftlicher Brief von August Abbenrath, Wattenscheid, vom 10. Juni 1941 mit „zehn Geboten“, die zur Grundlage eines Volksgesetzbuchs gemacht werden sollten, verbunden mit dem Angebot zur aktiven Mitarbeit (BArch R 3001/20305, Bl. 4 bis 11).
- 1229 BArch R 3001/20305, F. 12.
- 1230 BArch R 3001/20305, F. 17.
- 1231 Ebd., F. 98, Zitat links.
- 1232 Brief Hedemann vom 12. Dezember 1940 in: BArch R 61/431, S. 46.
- 1233 Besprechung vom 30. November 1942 (BArch R 61/431, Bl. 208).
- 1234 BArch R 61/431, Bl. 14.
- 1235 Ebd., Bl. 208.
- 1236 BArch R 3001/20304, Bl. 194.
- 1237 BArch R 61/431, Bl. 95 f.
- 1238 BArch R 61/Findbuch, Bl. IX.
- 1239 Rundschreiben Altstötter vom 27. Juni 1944 (BArch R 3001/20306, B. 5 f.).
- 1240 So besonders Oberlandesgerichtsrat Dr. Schilling unter dem 10. Juli 1944 (BArch R 3001/20306, Bl. 6).
- 1241 BArch R 3001/20306, Bl. 8 f.
- 1242 Referat Prof. Giesecke auf der Arbeitstagung am 30./31. Juli 1944 (BArch R 3001/20306, B. 63.).
- 1243 BArch R 3001/20306, Bl. 70.
- 1244 Schreiben Thieracks an Lammers vom 12. August 1944 (BArch R 43 II/ 1510a).
- 1245 BArch R 61/431, Bl. 212. Hattenhauer, der sich an anderer Stelle seinerseits, gut verständlich, über Hedemanns „schöne Worte“ mokierte, schrieb hierzu nun, dieser habe dem Volksgesetzbuch den Totenschein ausgestellt (Hattenhauer, NS-Volksgesetzbuch, S. 279, Zitat S. 256).
- 1246 Schlosser, Grundzüge, S. 171.
- 1247 Wesel, Geschichte, S. 475.
- 1248 Ritter, Justiz, S. 96.
- 1249 Harth, Richtiger Vertrag, S. 124.
- 1250 Vgl. aber Demandt, Ungeschehene Geschichte.
- 1251 So Podszun, Rupprecht, Das BGB. Alte Werte, in der Wochenzeitung „Freitag“ v. 27.4.2001. Bei Schmoeckel, 100 Jahre, S. 1698, ist sogar zu lesen: „Aufgrund von Kabalen und der Missbilligung durch Hitler verlief das Projekt in den Wirren der letzten Kriegsjahre im Sande.“
- 1252 So z.B. Eckert, BGB, S. 531.
- 1253 Winkler, Viktor, Das rechtliche und ökonomische Profil des „Dritten Reiches“, in: Peer Zumbansen (Hg.), Zwangsarbeit im Dritten Reich: Erinnerung und Verantwortung. Juristische und zeithistorische Betrachtungen, Baden-Baden 2002, S. 17 bis 65 (45).

- 1254 Eckhardt, Rechtswissenschaft, S. 9. Der Begriff wurde bald im Singular, bald im Plural gebraucht.
- 1255 Eckert, Kieler Schule, S. 50. Karl August Eckhardt (1901 – 1979) war zwischen 1928 und 1930 in Kiel Ordinarius für Deutsches Recht, danach an der Handelshochschule Berlin und der Universität Bonn, wo er im Wintersemester 1932/33 Dekan der Juristischen Fakultät war, und seit dem 8. August 1933 wieder auf seinem früheren Lehrstuhl in Kiel. Am 1. Oktober 1934 wurde er ins Reichs- und preußische Wissenschaftsministerium berufen. Eckhardt hat sich zeit seiner wissenschaftlichen Laufbahn mit dem germanischen Recht befasst (Von Der Deutschenspiegel, 1924, bis Auctor vetus de beneficiis, 1966) und war Herausgeber der vielbändigen Sammlung der „Germanenrechte“.
- 1256 Eckhardt, Rechtswissenschaft, S. 5.
- 1257 Ebd., S. 9. Selbst in den amtlichen Richtlinien hat Eckhardt diesen Ausdruck verwendet, ein besonders absurder Fall der in Deutschland damals vorherrschenden Neigung, sich in bildlichen Wendungen militärischer Ausdrücke zu bedienen. Die Fortsetzung des Bildes wäre die Erstürmung der Hochburgen Berlin, Göttingen und Leipzig, wo das alte Recht noch verteidigt wurde. Lange, der schon 1941 einen Rückblick auf die Entwicklung gab (Lange, Entwicklung, S. 11 ff.), verwandte den Ausdruck nicht. Von heutigen Vertretern der geschichtlichen Rechtswissenschaft wird er aber kommentarlos hingenommen.
- 1258 Eckert, Kieler Schule, S. 47.
- 1259 Lange, Entwicklung, S. 11.
- 1260 Vézina, Birgit, „Die Gleichschaltung“ der Universität Heidelberg, Diss. iur. Heidelberg, Heidelberg 1982, S. 128 f.
- 1261 Lange, Entwicklung, S. 11; Schröder, Rechtsgeschäftslehre, S. 17; Kiesewetter, Hegel, S. 297. Wieacker sollte sieben Jahre nach dem Ende des Dritten Reiches die Qualitäten des BGB preisen (Wieacker, Franz, Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft. Vortrag, gehalten vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe am 12. Dezember 1952, Karlsruhe 1952).
- 1262 Theodor Maunz (1901 – 1993), seit 1932 Privatdozent in München, war seit August 1935 ao. Professor für Staats- und Verwaltungsrecht in Freiburg, seit 1937 Ordinarius daselbst (Stolleis, Michael, Stichwort Maunz, in: Stolleis, Lexikon, S. 416).
- 1263 Reinhard Höhn (1904 - 2000), Habilitation im Sommer 1934 an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, seit WS 1934/35 erst Privatdozent, dann planmäßiger ao. Professor für Staats- und Verwaltungsrecht daselbst, ab WS 1935/36 planmäßiger. ao. Professor. in Berlin und Direktor des Instituts für Staatsforschung, seit 1939 ord. Professor; SS-Obersturmbannführer.
- 1264 Lange, Entwicklung, S. 11, Anm. 3.
- 1265 Eckert, Kieler Schule, S. 52.
- 1266 Stolleis, Gemeinwohlformeln, S. 92. Dahm sollte zehn Jahre nach dem Ende des Dritten Reiches eine Apotheose auf die „Rezeption des römisch-italienischen Rechts“ schreiben. (Dahm, Rezeption).
- 1267 Der jüdische Rechtsgelehrte Walter Schücking, vormals Vizepräsident des „Institut de Droit International“, später Mitglied des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag, der 1933 als Jude aus dem Staatsdienst entlassen wurde, (Näheres siehe Kohl, Wolfgang, Walther Schücking [1875 – 1935] Staats- und Völkerrechtler – Demokrat und Pazifist, in: Kritische Justiz [Hg.], Streitbare Juristen. Eine andere Tradition, Baden-Baden <sup>1</sup>1988, S. 230 bis 241, ist einmal in der NJW als Mitglied der Kieler Schule bezeichnet worden (Heintschel von Heinegg, Wolff, Knut Ipsen zum 70. Geburtstag, NJW 2005, S. 1630), was glücklicherweise in derselben Zeitschrift später korrigiert wurde (Otto, Martin, Die Kieler Schule, in: NJW 2005, S. XVIII).
- 1268 Erdmann, Karl Dietrich, Wissenschaft im Dritten Reich (= Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, Neue Folge – Nr. 45), Kiel 1967, S. 9.
- 1269 Eckert, Kieler Schule, S. 54. Ein Jahr lang, nämlich bevor er eine Professur in Leipzig

übernahm, gehörte zu dem Kreis, wie erwähnt, auch der Privatdozent Franz Wieacker. Dieser, mit fünfundzwanzig habilitiert, mit neunundzwanzig Professor, wurde angesichts seiner Jugend und seiner damals schon erschienenen Veröffentlichungen im Kollegenkreis als „Wunderkind“ apostrophiert. Als er 1952, also mit vierundvierzig Jahren, seine Privatrechtsgeschichte der Neuzeit veröffentlichte, bezeichnete Felgenträger, damals Ordinarius in Hamburg, ihn als „permanentes Wunderkind“. (Erlebnisbericht des Verfassers).

1270 Meinck, Kontinuität, S. 194.

1271 Lange, Entwicklung, S. 11.

1272 Kiesewetter, Hegel, S. 297.

1273 Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 83.

1274 Hattenhauer, NS-Volksgesetzbuch., S. 277.

1275 Meinck, Kontinuität, S. 194.

1276 Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 83; Eckert, Kieler Schule, S. 58; Rüthers, Systemwechsel, S. 104, beschreibt die Situation spöttisch mit den Worten: „Wer bietet die wirksamsten Umdeutungstechniken?“.

1277 Näheres bei Eckert, Kieler Schule, S. 55 ff. und Kiesewetter, Hegel, S. 297 f.

1278 Frank, Hans, Zur Einführung, DR 1935, S. 469.

1279 Eckert, Kieler Schule, S. 53.

1280 Lange, Entwicklung, S. 14, gegen Wieacker, Franz, DRW 1936, S. 74 ff. (74).

1281 Lange, Entwicklung, S. 14.

1282 Lange, Heinrich, Gesetzesstaat, Vorwort.

1283 Vor allem von seiner Kritik am BGB (siehe Kapitel C).

1284 Lange, Entwicklung.

1285 Daut, Untersuchungen, S. 9, Anm. 22.

1286 Vézina, Gleichschaltung, S. 107. Offenbar versprach man sich dort eine besondere Zuwendung oder sogar Zuwendungen vonseiten des Ministeriums für Erziehung und Wissenschaft. Wolgast verteidigt jedoch die von ihm in verschiedenen Veröffentlichungen gerühmte Universität. Nur drei der dreihundert Hochschullehrer, die einen Wahlauftrag zugunsten des neuen Reichskanzlers unterschrieben hatten, seien Heidelberger gewesen, und der Antrag sei auch gar nicht von der Universität, sondern vom badischen Kultusminister gestellt worden. (Wolgast, Eike, Die Universität Heidelberg im Dritten Reich, in: Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg [Hg.], Die Geschichte der Universität Heidelberg. Vorträge im Wintersemester 1985/86, Heidelberg 1986, S. 186 bis 216 [189, 201]).

1287 Hofer, Dokumente; siehe dazu auch Rüthers, Auslegung, S. 131.

1288 Lange, Entwicklung, S. 15.

1289 Eckert, Kieler Schule, S. 70.

1290 Ernst Forsthoff (1902 – 1974), bei Carl Schmitt promovierter Jurist, seit 1930 Ordinarius in Frankfurt, 1935 in Hamburg, 1936 in Königsberg, 1941 in Wien, 1943 in Heidelberg, nach dem Dritten Reich von 1960 bis 1963 Präsident des Verfassungsgerichtshofs von Zypern (Herrmann, Florian, Stichwort Forsthoff, in: Stolleis, Lexikon, S. 212 f.).

1291 Laux, Führung, S. 49.

1292 Doehring, Karl, Ernst Forsthoff. Leben und Werk, in: Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386 – 1986. Festschrift in sechs Bänden, Band III Das zwanzigste Jahrhundert, herausgegeben von Wilhelm Doerr, Berlin et al. 1985, S. 437 bis 463 (438 f.).

1293 Daut, Untersuchungen, S. 9 f.

1294 Meinck, Kontinuität, S. 195 f.

1295 Eckert, Kieler Schule, S. 68 f.

1296 Schröder, Rechtsgeschäftslehre, S. 17.

1297 Rüthers, Systemwechsel, S. 104.

1298 Eckert, Kieler Schule, S. 50.

- 1299 Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 86 unter Berufung auf H. Lange.
- 1300 Ebd., S. 83 f.
- 1301 Ebd., S. 85 f. Man hätte sich gewünscht, dass Kroeschell statt von Erfolgen von Wirkungen gesprochen hätte.
- 1302 Wie er dabei mit etwaigen Widersprüchen umging, wurde bereits oben gezeigt.
- 1303 Schürmann, Die Universität und das deutsche Volk, in: Artur Schürmann (Hg.), Volk und Hochschule im Umbruch, Oldenburg i.O. 1937, S. 9 bis 33 (30).
- 1304 Löhr, Ritterbusch, Weinhandl 1939.
- 1305 Johannes Weygand an Staatssekretär Dr. Lammers unter dem 12. April 1933, BArch R 43 II/1505, Bl. 5 bis 30. Die im Text in Klammern genannten Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Dokument.
- 1306 Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen – BNSDJ.
- 1307 Lammers an Weygand unter dem 3. Mai 1933, BArch R 43 II/1505, Bl. 36.
- 1308 Brief von AGRat Schoen vom 16. Juli 1941. BArch R 3001/20305, B. 17.
- 1309 Mosich an Schlegelberger 12. Oktober 1942, BArch R 3001/24722, Bl. 37 bis 39.
- 1310 Hitler, Mein Kampf, S. 143 ff.
- 1311 Ebd., S. 151.
- 1312 Am 29. Juni 1933.
- 1313 Corni, Gustavo, Hitler and the Peasants. Agrarian Policy of the Third Reich, 1930 – 1939, New York, Oxford, München, S. 144.
- 1314 RGBI I, 685.
- 1315 RGBI I, 749, 1096, RGBI I, 343.
1316. RGBI I, 1069.
1317. RGBI I, 1082.
- 1318 In einem solchen Fall war sein Judentum nicht mehr nachzuweisen. Die Behauptung, es habe kaum jüdische Landwirte gegeben (So Farquharson, J. E., *The Plough and the Swastika. The NSDAP and Agriculture in Germany 1928 – 1945*, London, Beverly Hills 1976, S. 110), ist unzutreffend, denn es waren ganze Dörfer bekannt, die nur von jüdischen Landwirten bewohnt waren. (Fuhrmann, Israel, *Jüdische Bauern*, in: *Der Jude* 1 [1916/17], S. 230 ff.). Nach Wassermann (Wassermann, Maja, *Zeichen gegen das Vergessen. Eine Ausstellung in Affaltrach erinnerte an osteuropäische Landjuden.* [1967] <http://david.juden.at/kulturzeitschrift/66-70/67-Wassermann.htm> [23.01.08]) hat es allein im Landkreis Heilbronn 60 dörfliche jüdische Gemeinden gegeben. Jüdischen Landwirten kam es in den ersten Jahren der Naziherrschaft sogar entgegen, dass sie von der Belastung durch das Reichserbhofgesetz verschont blieben. Grundmann (Grundmann, Friedrich, *Agrarpolitik im „Dritten Reich“*. Anspruch und Wirklichkeit des Reichserbhofgesetzes, Diss. phil. Marburg [= Historische Perspektiven, herausgegeben von Bernd Martin et al., Bd. 14], Hamburg 1979, S. 36) spricht rätselhafterweise von den gesetzlichen „Vorteilen“, von denen Juden durch die Bestimmung ausgeschlossen waren.
- 1319 Saure, Wilhelm, *Das Reichserbhofgesetz*, in: Frank, Handbuch, S. 1054 bis 1068 (1058). Die anderen Völker der „nordischen Rasse“, Niederländer, Angelsachsen und Skandinavien, hatte er wohl vergessen.
- 1320 § 17 REG.
- 1321 §§ 1 Abs. III, 52 f. REG.
- 1322 § 11 Abs. III REG.
- 1323 Vgl. Saure, *Reichserbhofgesetz*, S. 1056.
- 1324 Ebd., S. 1058. Logisch genauer hätte es „Ein Hof, ein Bauer“ heißen müssen, da ein Bauer durchaus mehrere Höfe haben durfte.
- 1325 Saure, *Reichserbhofgesetz*, S. 1059.
- 1326 Cornis Behauptung, der Erbhof werde auf den „würdigsten“ Erben übertragen, (Corni, *Peasants*, S. 21) ist nicht verifizierbar.

- 1327 § 21 Abs. VI REG.
- 1328 Saure, Reichserbhofgesetz, S. 1061.
- 1329 Weitzel, Jürgen, Nationalsozialistische Agrarideologie und Landwirtschaftsrecht, in: Gosewinkel, Wirtschaftskontrolle, S. 163.
- 1330 Siehe dazu Saure, Reichserbhofgesetz, S. 1064 f.
- 1331 Gesetz über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918, RGBL I, 123, mit Folgegesetzen. (Siehe dazu Etzel, Matthias, Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945 – 1948), Diss. iur., Tübingen 1992, S. 112).
- 1332 Vgl. Stoll, Heinrich, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen. Der 149. Band der Amtlichen Sammlung, DJZ 1936, Sp. 977 bis 983 (981).
- 1333 Farquharson, Plough, S. 63.
- 1334 Nicht den Nießbrauch im Rechtssinne.
- 1335 Der Anerbe: der nächste Erbe (*heres proximus*), das Anerbe: angeerbtes Gut (*praemium hereditarium*). Vgl. Grimm/Grimm, Wörterbuch, IV Sp. 319, 15, 21, 75; „das anerkenrecht an das gut gebührt vorzugsweise den söhnen“ (16 f.).
- 1336 „Dass die Geschwister auch als Erben gelten, ist römisches Recht. Nach älterer germanischer Auffassung hatten sie nur Anspruch auf Abfindungen, ohne Erben zu sein.“ (Dultzig, Eugen von, Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft [= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. Otto Gierke, 58. Heft], Breslau 1899, S. 163).
- 1337 Darré, Richard Walther, Neuadel aus Blut und Boden, München 1930, S. 69.
- 1338 Grundmann, Agrarpolitik, S. 16.
- 1339 Brentano, Lujo, Über Anerbenrecht und Grundeigentum, Berlin 1895, S. 1.
- 1340 Dultzig, Grunderbrecht, S. 205.
- 1341 Darré, Neuadel, S. 76.
- 1342 Übertrieben ist insoweit in ihrer Totalität die Behauptung von Farquharson, der in diesem Zusammenhang von „a sharp departure from recognised practice“ spricht (Farquharson, Plough, S. 108). Unzutreffend dagegen ist die Behauptung Kroeschells, „neu“ sei „auch die Zurücksetzung der weichenden Erben“ gewesen (Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 94).
- 1343 Dietz, Rolf, Erbrecht. Ein Grundriss, Bonn 1949, S. 41.
- 1344 Bretone, Geschichte, S. 20.
- 1345 „Heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum“ (Tacitus, Germania, Stuttgart 1972, S. XX).
- 1346 Sering, Max, Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage (unter Mitarbeit von Heinrich Niehaus und Friedrich Schlömer) (= Bericht des Deutschen Forschungsinstituts für Agrar- und Siedlungswesen an die Internationale Konferenz für Agrarwissenschaft [International Conference of Agricultural Economists] Herbst 1934), Leipzig 1934, S. 50.
- 1347 Grundmann, Agrarpolitik, S. 15.
- 1348 Etzel, Aufhebung, S. 113.
- 1349 Rütters, Bernd, Steuerung der Wirtschaft durch Auslegung. Zur Themenstellung: Rechtsanwendung und Rechtsetzung als Steuerungsmittel der Diktatur, in: Gosewinkel, Wirtschaftskontrolle, S. 80.
- 1350 Etzel, Aufhebung, S. 113.
- 1351 Gauch, Odal, S. 59 f.
- 1352 In Baden galt das Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 20. August 1898 (Hofgütergesetz), in Bayern das Gesetz, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend, vom 22. Februar 1855, in Braunschweig das Gesetz über die Unteilbarkeit der Ritter-, Schrift-, Freisassen- und sonstigen Landgüter vom 20. Mai 1858, das Gesetz, den bäuerlichen Grundbesitz betreffend, vom 28. März 1874 und das Gesetz, die Grundbuchordnung

- betreffend, vom 8. März 1878, in Bremen das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Mai 1890 sowie das Gesetz, betreffend das Höferecht im Landgebiete, vom 18. Juli 1899, in Hessen das Gesetz, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend, vom 11. September 1858, in Lippe das Gesetz vom 8. Juli 1886, in Mecklenburg-Schwerin die revidierte Verordnung, betreffend die Intestaterbfolge in die Bauerngüter oder Domänen vom 24. Juli 1869, in Mecklenburg-Strelitz die Verordnung, betreffend die Feststellung der Verhältnisse der Bauern und Bauernstellen in den ritterschaftlichen Gütern vom 10. Dezember 1824, die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der in den ritterschaftlichen Gütern aufzurichtenden Erbpachtbauernstellen vom 10. Dezember 1824 und die revidierte Verordnung wegen der Erbfolge in die regulierten Bauerngehöfte des Fürstentums Ratzeburg vom 9. Oktober 1859, in Oldenburg mit Geltung für das Herzogtum Oldenburg das Gesetz, betreffend das Erbrecht, vom 24. April 1873 mit Einführungsgesetz, die Novelle vom 15. Januar 1895, mit Geltung für das Fürstentum Lübeck das Gesetz, betreffend das Erbrecht, vom 10. Januar 1879 mit Einführungsgesetz, sowie das Gesetz, betreffend das Grunderbrecht, vom 14. Juni 1899, in Waldeck die Verordnung über die Erbfolge in ein Bauerngut vom 11. Dezember 1830 und das Gesetz über die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter und die Regulierung sonstiger gutsherrlicher Verhältnisse betreffend, vom 24. September 1851. (Kipp, Theodor, Das Erbrecht [= Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Enneccerus, Ludwig/Kipp, Theodor/Wolff. Martin, fünfter Band], Marburg <sup>8. Aufl.</sup> 22.-24. Tausend 1930, S. 519) Eine Sammlung bestehender Anerbenrechte, die sich auch auf das Ausland erstreckt, insbes. die Schweiz, Tirol und Norwegen, findet sich in GSA Rep. 84a/ 1951, 1952.
- 1353 Einführungsgesetz zum BGB vom 18. August 1986 (RGBl, 604), das neben dem Internationalen Privatrecht zahlreiche landesrechtliche Vorbehalte enthielt und deshalb auch die „Verlustliste des BGB“ genannt wurde.
- 1354 Wagemann, Gustav, Was man vom bäuerlichen Erbhofrecht wissen muss, in: Freisler, Roland, Gedanken zum Erbhofrecht. Vom Werden eines volkstümlichen Gesetzes, Berlin 1933, S. 17 bis 30 (17).
- 1355 Bernhöft, F., Das Bürgerliche Recht, in: Karl Birkmeyer (Hrsg.), Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Berlin <sup>2</sup>1904, S. 361 bis 611 (375).
- 1356 Am 23. März 1908 in Baden die Verordnung über den Vorzug am unteilbaren liegenschaftlichen Erbe, am 27. Dezember 1909 im Fürstentum Waldeck das Gesetz über das Anerbenrecht, am 25. Mai 1921 im (ehemaligen) Herzogtum Oldenburg eine Neufassung des Gesetzes, betreffend das Grunderbrecht, am 20. April 1922 in Mecklenburg-Strelitz das Gesetz über das Anerbenrecht mit späteren Novellen und am 26. März 1924 in Lippe das Gesetz über die Anerbengüter, ebenfalls mit späteren Novellen. (Kipp, Erbrecht, S. 519).
- 1357 Grundmann, Agrarpolitik, S. 18 f.
- 1358 Bei Weiß, Hermann (Hg.), Biographisches Lexikon zum Dritten Reich, Frankfurt am Main 1998, S. 80 heißt es London. Jedoch erst 1965 wurde Wimbledon ein Teil von Greater London.
- 1359 Ein 1926 gegründeter Verein, der eine romantisch verklärte völkische Blut- und Boden-Ideologie pflegte.
- 1360 Farquharson, Plough, S. 17; Grundmann, Agrarpolitik, S. 24.
- 1361 Köhler, Weg, S. 292.
- 1362 Hugenberg's Nachfolger als Wirtschaftsminister wurde Kurt Schmitt.
- 1363 Grundmann, Agrarpolitik, S. 34..
- 1364 Seligmann, Rafael, Hitler. Die Deutschen und ihr Führer, München <sup>2</sup>2004, S. 53.
- 1365 Kehrl, Hans, Krisenmanager im Dritten Reich, Düsseldorf <sup>2</sup>1973, S. 49 f. Bei Weiß, Lexikon, S. 27, heißt es, er sei aus Russland geflohen, bei Wistrich, Robert, Wer war wer im Dritten Reich?. Ein biographisches Lexikon. Anhänger, Mitläufer, Gegner aus Politik, Wirtschaft und Militär, Kunst und Wissenschaft, Frankfurt/Main <sup>9.-12. Tausend</sup>1987, S. 17, er habe „in Pommern“ ein Gut gepachtet.

- 1366 Freisler, Erbhofrecht, S. 11.
- 1367 Farquharson, Plough, S. 3, 14, 21, 47; Corni, Peasants, S. 30.
- 1368 Farquharson, Plough, S. 89.
- 1369 Goebbels, Tagebücher, Bd. 2, S. 479, Eintragung vom 28. April 1930 („Ein selten dämlicher Hund!“). Willikens war derjenige, der in einer am 21. Februar 1934 in missglückter Diktion gehaltenen Rede den Satz sprach, jedermann sei verpflichtet, „zu versuchen, im Sinne des Führers ihm entgegen zu arbeiten“, den Kershaw seiner Hitlerbiografie leitmotivisch voranstellt (Kershaw, Hitler I, S. 27 mit Anm. 35 und Kapitel 13 [S. 665 ff], ebenso schon in Kershaw, Ian, Hitlers Macht. Das Profil der NS-Herrschaft, München [im Original: „Hitler“, 1991] <sup>1</sup>1992, <sup>2</sup>2000, S. 23 mit Anm. 14).
- 1370 Das nationalsozialistisch geführte Ministerium für Forschung und Wissenschaft unter Bernhard Rust zwang der Universität Jena gegen den Widerstand des Rektors die Einrichtung eines Lehrstuhls für Rassenkunde auf, der mit J.K.H. Günther, „Rasse-Günther“, besetzt wurde. (Bruhn, Mike/Böttner, Heike, Studieren in Jena 1933 – 1945. Eine Fallstudie, in: Herbert Gottwald, Matthias Steinbach [Hg.], Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur Jenaer Universität im 20. Jahrhundert, Jena 2000, S. 107 bis 122 [112]).
- 1371 In der Zeitschrift Volk und Rasse, Jahrgang 1926, zitiert nach Klee, Personenlexikon, S. 103.
- 1372 Bei Klee, Personenlexikon, S. 103, fälschlich „Um Blut und Boden“.
- 1373 Darré, Richard Walther, Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, München <sup>2</sup>1933 (zuerst 1930); Darré, Neuadel.
- 1374 Während des Dritten Reichs waren der städtischen Bevölkerung diese Zusammenhänge nicht mehr bekannt, weshalb die Verkürzung „Blubo“ als Spottwort für jede Art von Deuschtümelei benutzt wurde. (Erfahrungsbericht des Verfassers)..
- 1375 Dölle, Hans, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, München, Berlin <sup>2</sup>1939, S. 4.
- 1376 Lepsius, Begriffsbildung, S. 42.
- 1377 Wagemann, Was man, S. 25.
- 1378 Pichinot, Akademie, S. 49.
- 1379 Wagemann, Was man, S. 19.
- 1380 Backe, Herbert, Grundsätze einer lebensgesetzlichen Agrarpolitik, in: Hermann Reischle (Hg.), Deutsche Agrarpolitik. „Zeitgeschichte“, Berlin 1934, S. 64 bis 78 (Nachdruck, zuerst 1932), S. 66.
- 1381 Schoenbaum, David, Die braune Revolution. Eine Sozialgeschichte des Dritten Reiches, Berlin 1999, S. 180.
- 1382 Freisler, Erbhofrecht, S. 4 f. („Immer war er uns heilig, dieser Boden!“); von Heydebrand und der Lasa, Rechtserneuerung, S. 135; Gauch, Odal, S. 25 („Haus und Hof der Germanen waren ein Heiligtum.“).
- 1383 Saure, Reichserbhofgesetz, S. 1058.
- 1384 Freisler, Wandel, S. 3.
- 1385 Corni, Peasants, S. 16.
- 1386 Goebbels, Tagebücher, Bd. 3, S. 882, Eintragung vom 4. September 1935, Bd. 4, S. 1669, Eintragung vom 24. September 1941, Bd. 4, S. 1794, Eintragung vom 21. Mai 1942.
- 1387 Goebbels, Tagebücher, Bd. 3, S. 877, Eintragung vom 21. August 1935.
- 1388 Die folgenden Ausführungen stützen sich im Wesentlichen auf seine beiden 1932 verfassten Aufsätze zu dem Thema (Backe, Grundsätze, und Backe, Herbert, Der Zusammenbruch der unvölkischen Wirtschaftsstruktur, in: Hermann Reischle (Hrsg.), Deutsche Agrarpolitik. „Zeitgeschichte“, Berlin 1934, S. 79 bis 100 (Nachdruck, zuerst 1932). Angesichts der Tatsache, dass Darré und Backe zusammen mit Reischle in dem von dem letzten herausgegebenen Band (Reischle 1934) ihre Ideen gemeinsam vorgestellt haben, zeigen sich diese als ein Denkkollektiv im Sinne von Ludwik Fleck. Das dürfte es rechtfertigen, ihre Theorien gebündelt darzustellen.
- 1389 Bemerkenswerterweise umfasst bei ihm „liberale Front“ sowohl die KPD (!) auf der einen als auch die „Nationalen“ auf der anderen Seite. (Backe, Zusammenbruch, S. 81).

- 1390 Ebd., S. 92.
- 1391 Der bekannteste außerdeutsche Politiker, der wenige Jahre später (1944) eine Zurückdrängung der Industrie zugunsten der Landwirtschaft für Deutschland propagierte, war der US-amerikanische Finanzminister Henry Morgenthau. Dieser sah die Konsequenzen für Deutschlands Zukunft aber wohl klarer als die nationalsozialistischen Agrarideologen. Derselbe Gedanke beherrschte auch noch die Potsdamer Konferenz der „Großen Drei“ von Juli/August 1945
- 1392 Backe, Zusammenbruch, S. 98 f.
- 1393 Hermann Reischle in einer „Vorbemerkung der Schriftleitung“ zu Backe, Zusammenbruch, S. 79.
- 1394 Zitiert nach Grimm, Hans, Warum – Woher – Aber Wohin?, Lippoldsberg 1954, S. 470 f.
- 1395 Kehrl, Krisenmanager, S. 74 f.
- 1396 Neurohr, Mythos, S. 134. Das Manuskript der 1957 von Neurohr veröffentlichten Schrift stammt aus dem Jahre 1933!
- 1397 Craig, Geschichte, S. 653; Rosenberg, Arthur, Geschichte der Weimarer Republik, herausgegeben von Kurt Kersten, Frankfurt/Main <sup>19</sup>1978, S. 198.
- 1398 Ausgenommen ist selbstverständlich das Großthema „Erwerb neuen Bodens“ – „Lebensraum im Osten“ (Hitler, Mein Kampf, S. 143 bis 152).
- 1399 Nolte, Ernst, Die Weimarer Republik. Demokratie zwischen Lenin und Hitler, München 2006, S. 196.
- 1400 Corni, Peasants, S. 23. Die völlige Ahnungs- und Hilflosigkeit Hitlers auf diesem Gebiet ist gut demonstriert bei Köhler, Weg, S. 302 f.
- 1401 Zitiert nach Grundmann, Agrarpolitik, S. 33.
- 1402 Vgl. dazu Hitlers spätere Ablehnung einer von Schacht für notwendig erachteten Lebensmittelrationierung, die Hitler wider die dafür sprechenden Gründe der Bevölkerung nicht zumuten wollte.
- 1403 Etzel, Aufhebung, S. 112.
- 1404 Zusammengefasst bei Corni, Peasants, S. 20.
- 1405 Grundmann, Agrarpolitik, S. 22.
- 1406 Vgl. Evans, Richard J., Das Dritte Reich, Band II: Diktatur, München 2006, S. 420. Bei Craig, Geschichte, S. 659, heißt es unzutreffend, Darré sei erst im Januar 1934 Reichsbauernführer geworden.
- 1407 Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung vom 13. September 1933 (RGBl I, 626).
- 1408 Farquharson, Plough, S. 44 f., 48.
- 1409 Evans II, S. 423.
- 1410 Broszat, Staat, S. 234. Auf die von Darré dadurch erreichte Machtfülle, die zur damaligen Zeit nur mit der von Goebbels vergleichbar war, weist Evans II, S. 512, hin, dem von Wehler vorgeworfen wird, er berücksichtige Strukturen zu wenig (Wehler, Hans-Ulrich, Notizen zur deutschen Geschichte, München 2007, S. 237).
- 1411 RGBl I, 331.
- 1412 RGBl I, 1115.
- 1413 RGBl I, 1119.
- 1414 RGBl I, 524.
- 1415 Stegemann, Weltwende, S. 290.
- 1416 Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl I, S. 302).
- 1417 Sering, Agrarpolitik, S. 82; Grundmann, Agrarpolitik, S. 40.
- 1418 Einzelheiten der komplizierten Regelung bei Grundmann, Agrarpolitik, S. 51 bis 54.
- 1419 Einzelheiten bei Dölle. Lehrbuch, S. 225 f.
- 1420 Sering, Agrarpolitik, S. 103.



- 1421 Zitiert nach Sering, Agrarpolitik, S. 105.
- 1422 „Grundsätze der Kreditpolitik der landwirtschaftlichen Genossenschaften“, VB v. 15. Dezember 1933, zitiert nach Sering, Agrarpolitik, S. 104 u. Anm. 1. Es ist also inkorrekt, wenn Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 98, erklärt, die Schwierigkeit der Kreditaufnahme infolge des REG habe zu einem Widerspruch zu den Zielen des Reichsnährstandes geführt.
- 1423 Craig, Geschichte, S. 660; Schoenbaum, Revolution, S. 199.
- 1424 Ebd., S. 198 f.
- 1425 Siehe Lebenslauf Darré am Ende (S. 210).
- 1426 Sering, Agrarpolitik, S. 73. Zu Sering und seinen Ansichten siehe S. 229 ff.
- 1427 RGBI I, 495.
- 1428 RGBI I, 626.
- 1429 RGBI I, 667.
- 1430 RGBI I, 1093.
- 1431 RGBI I, 1094.
- 1432 RGBI I, 224.
- 1433 Hentschel, Volker, Deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik 1815 bis 1945, Düsseldorf 1980, S. 64.
- 1434 Ebd., S. 65.
- 1435 Schoenbaum, Revolution, S. 191. Hentschel, Sozialpolitik, S. 65, hat den Satz ohne Quellenangabe wörtlich übernommen.
- 1436 Einzelheiten siehe Schoenbaum, Revolution, S. 201.
- 1437 Craig, Geschichte, S. 661.
- 1438 Weißbecker, Manfred, Alfred Rosenberg. „Die antisemitische Bewegung war nur eine Schutzmaßnahme ...“, in: Pätzold/Weißbecker, Lebenswege, S. 150 bis 185 (162).
- 1439 Kotowski, Wissenschaftspolitik, S. 216; Anderbrügge, Klaus, Völkisches Rechtsdenken. Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, Diss. iur. Münster (= Beiträge zur politischen Wissenschaft, Bd. 28), Berlin 1978, S. 33 f.
- 1440 Glungler, Wilhelm, Lehre von Volk und Staat, München und Leipzig 1938, S. 13.
- 1441 Corni, Peasants, S. 26; Corni, Gustavo, Richard Walther Darré – der „Blut und Boden“-Ideologe, in: Smelser, Ronald/Zitelmann, Rainer (Hg.), Die braune Elite I. 22 biographische Skizzen, Darmstadt <sup>3</sup>1994, S. 15 bis 27 (18).
- 1442 Das war nicht sehr sinnvoll, denn das norwegische Odelsrecht (sic) unterschied sich von dem deutschen Anerbenrecht; vgl. Sering, Revolution, S. 53.
- 1443 Corni, Peasants, S. 26.
- 1444 Goebbels, Tagebücher, Bd. 3, S. 875, 877, 880, 890, 895, 906, 911, Eintragungen vom 19., 21. und 25. August, 21. September, 5. Oktober, 7. November und 21. November 1935.
- 1445 Die wichtigsten Ausnahmen stellen Farquharson, Plough, S. 107 bis 109, und Grundmann, Agrarpolitik, S. 33 bis 38, dar. Selbst Corni, Peasants, S. 143 f., widmet dem Thema nur eine Seite. Es versteht sich, dass das Gesetz in der Nazizeit ausführlich behandelt und gewürdigt wurde, vor allem von Freisler, Erbhofrecht,, und Wagemann, Gustav, Bäuerliches Erbhofrecht vom 15. Mai 1933 nebst Ausführungsverordnung. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, Berlin, Leipzig 1933, Wagemann, Was man.
- 1446 Gesetz vom 20. Dezember 1873, RGBI I, 379; siehe dazu S. 35.
- 1447 Das war eine rechtlich zweifelhafte Reichsexekution nach Art. 48 WRV gegen Preußen, mithilfe derer der von einer sozialdemokratischen Mehrheit getragene Ministerpräsident Otto Braun durch den rechtsgerichteten Reichskommissar v. Papen ersetzt wurde.
- 1448 Schulz in Bracher/Sauer/Schulz, S. 640; Grundmann, Agrarpolitik, S. 169 Anm. 187.
- 1449 Zitiert nach Grundmann, Agrarpolitik, S. 36.
- 1450 Freisler, Erbhofrecht, S. 10, mit einer Eloge auf Wagemann; Hedemann, Fortschritte, S. 361.
- 1451 Farquharson, Plough, S. 108.
- 1452 GSA Rep. 90 A/41.

- 1453 Schreiben Hugenbergs an Kerrl vom 14. Mai 1933 (GSA Rep. 84a/2013). Die Art und Weise, wie Kerrl und Darré sich gegen Hugenberg durchsetzten, ist dort eindrucksvoll dargestellt.
- 1454 Grundmann, Agrarpolitik, S. 34f.; Corni, Peasants, S. 143.
- 1455 GS 1933, S. 165.
- 1456 GS 1933, S. 321.
- 1457 GS 1933, S. 333.
- 1458 JMBI 1933, S. 310.
- 1459 Art. 64 EGBGB hat folgenden Wortlaut: (I) „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.“ (II) „Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken.“
- 1460 Die Landgüterordnungen für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883, für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884, für die Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg) vom 2. April 1886, für den Reg.-Bez. Kassel (mit Ausnahme des Kreises Rinteln) vom 1. Juli 1887 sowie das Gesetz, betreffend Eintragungen in die Höferolle und Landgüterrolle auf Ersuchen der Generalkommission, vom 11. Juni 1891 und das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896; ferner verschiedene andere Gesetze, die jeweils in Teilen Preußens galten. Einzelnachweise bei Rosenthal, BGB, Teil I, S. 748; Kipp, Erbrecht, S. 519; Vogels, Werner, Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, Berlin <sup>4</sup>1937, S. 585 f.
- 1461 Farquharson, Plough, S. 109.
- 1462 Grundmann, Agrarpolitik, S. 41.
- 1463 So auch Grundmann, Agrarpolitik, S. 44. Sering, Agrarpolitik, S. 81, lobte das preußische und kritisierte das reichsdeutsche Erbhofgesetz.
- 1464 Hedemann, Fortschritte, S. 362.
- 1465 Farquharson, Plough, S. 113.
- 1466 Dölle, Hans, Vom Stil der Rechtssprache (= Band 138/139 von Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart), Tübingen 1949, S. 5.
- 1467 Siehe dazu den Konflikt zwischen Kerrl und Gürtner in Kap. H.
- 1468 Einzelheiten bei Grundmann, Agrarpolitik, S. 34.
- 1469 Nr. 45 im Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1947, 256.
- 1470 Hedemann, Fortschritte, S. 363.
- 1471 Blomeyer, Karl, Hat der Bauer Eigentum am Erbhof? in: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Jena (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Hübner zum siebzigsten Geburtstag, Jena 1935, S. 92 bis 109 (100).
- 1472 De Boor, Volksgesetzbuch, S. 53.
- 1473 Dölle, Lehrbuch, S. VI.
- 1474 Merkel, H., Agrarpolitik (= Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, herausgegeben von C. Schaeffer, Heft 32<sup>3</sup>), Leipzig 1942, S. 17.
- 1475 Freisler, Vom BGB, S. 54, gab für den 1.7.1938 die Zahl der Erbhöfe mit 684 997 an; Farquharson, Plough, S. 137, spricht von nahezu 700.000 Erbhöfen; Corni, Peasants, S. 148, nennt die exakte Zahl von 689 635 Erbhöfen. Deutschland hatte am 1. Januar 1938, also vor der Annexion Österreichs, 68.072 Millionen Einwohner (Bibliographisches Institut, Schlag nach! Wissenswerte Tatsachen aus allen Gebieten, Leipzig <sup>2</sup>1939, S. 193.) Die ursprüngliche Schätzung von etwa einer Million Erbhöfe (Sering, Agrarpolitik, S. 82, von Hedemann, Fortschritte, S. 363, übernommen), beruhend auf einer Schätzung des REM von 1.071.300 (Farquharson, Plough, S. 114), hatte sich als viel zu hoch erwiesen.
- 1476 Freisler, Erbhofrecht, S. 87. Bedauerlicherweise hat Rühthers diese Behauptung Freislers unkritisch übernommen (Rühthers, Rechtsbegriffe, S. 45).
- 1477 Seydel, Helmut, Auf dem Wege zum deutschen Gemeinrecht, DR (6) 1936, S. 115 bis 117,

- Zitate S. 115 und 116.
- 1478 Schapp, Wilhelm, Das Reichserbhofrecht. Systematische Darstellung und Kommentar zum Gesetz und zur Ersten und Zweiten Durchführungsverordnung, Berlin 1934.
- 1479 Dölle, Reichserbhofgesetz, Resümee S. 30.
- 1480 Das BGB sieht für den Erben mehrere Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung vor, und für Dölle war es zunächst fraglich, ob diese Bestimmungen auch für den Anerben gelten sollten.
- 1481 RGBI I, 1069.
- 1482 Vogels, Reichserbhofgesetz, S. 66.
- 1483 Dölle, Lehrbuch, S. 152 ff. Des ungeachtet schreibt Kroeschell (Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 96) es sei der „Durchbruch eines neuen Eigentumsbegriffs gefeiert worden“, ohne die Haltung des historischen Gesetzgebers und die spätere Entwicklung der Lehrmeinungen zu berücksichtigen.
- 1484 Jentzsch, S. 132 bis 136.
- 1485 Siehe S. 109.
- 1486 Historisch z.B. Wieacker, Eigentum, S. 497 ff.; in der Literatur z.B. Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 96.
- 1487 Jentzsch, Begriffsjurisprudenz, S. 3, 5.
- 1488 § 56 REG lautete: „Auslegungsregel. Entstehen bei Anwendung dieses Gesetzes Zweifel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht.“
- 1489 Küchenhoff, Gemeinschaftsstaat, S. 34.
- 1490 Ebd., S. 33.
- 1491 Max Sering (1857 bis 1939) war von 1889 bis 1925 Ordinarius für Staatswissenschaften, zunächst in Bonn, sodann an der Berliner Universität. Aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg bis 1932 stammen zahlreiche Veröffentlichungen zu landwirtschaftlichen Fragen aus seiner Feder. Vor allem hat er das Reichssiedlungsgesetz von 1919 entscheidend beeinflusst. (Etzcel, Aufhebung, S. 114) 1921 gründete er das Deutsche Forschungsinstitut für Agrar- und Siedlungswesen, das auch bis in die Nazizeit hinein unter seiner Leitung stand. (Grundmann, Agrarpolitik, S. 55).
- 1492 Nach Weitzel, Agrarideologie, S. 166.
- 1493 Etzel, Aufhebung, S. 114.
- 1494 Farquharson, Plough, S. 120 f.; Grundmann, Agrarpolitik, S. 55 bis 60; Corni, Peasants, S. 146 f.
- 1495 Hans Joachim von Rohr (1888 – 1971) war ein pommerscher Gutsbesitzer, als Mitglied der DNVP von 1924 bis 1932 preußischer Landtagsabgeordneter, im Kabinett Hitlers unter Hugenberg als Reichsminister für Wirtschaft und Landwirtschaft dessen Staatssekretär für Landwirtschaft. Hugenbergs Nachfolger Darré ersetzte ihn im Oktober 1933 durch Herbert Backe.
- 1496 Corni, Peasants, S. 147.
- 1497 Grundmann, Agrarpolitik, S. 60 bis 62.
- 1498 Farquharson, Plough, S. 120.
- 1499 Grundmann, Agrarpolitik, S. 55.
- 1500 Farquharson, Plough, S. 119.
- 1501 Nationalsozialistische Landpost vom 13.4.1934, zitiert nach Vogels, Reichserbhofgesetz, S. 7, Sperrungen im Original.
- 1502 Grundmann, Agrarpolitik, S. 42.
- 1503 Schapp, Reichserbhofrecht, S. 17; ähnlich sogar schon Lange, Liberalismus, S. 23 (siehe oben S. 85).
- 1504 Blomeyer, Eigentum, S. 102, 110; ähnlich schon in Blomeyer, Karl, Grundbegriffe des Reichserbhofrechtes, DR 1934, 559 bis 562 (561).

- 1505 Jentzsch, Begriffsjurisprudenz.
- 1506 Diener, Roger/Blomeyer, Karl: Hat der Bauer Eigentum am Erbhof?, DR 1935, S. 465. Ähnlich Eichler, der in sich über 26 Seiten erstreckenden Ausführungen zum Thema „Eigentum und Volksgemeinschaft“ schrieb, das Eigentum sei von drei Ringen „einschnürend“ umgeben, war, resümierend mit dem grotesken Satz: Das Grundeigentum hat damit eine nationale Pflicht ersten Ranges übernommen.“ (Eichler, Wandlungen 1938, S. 323, 11).
- 1507 So Dölle, Reichserbhofgesetz, S. 5 et passim.
- 1508 Siebert, Rechtsmissbrauch, S. 212 f.; Wieacker, Eigentum, S. 497 f.; Freisler, Roland, Grundlegende Denkformen des Rechts im Wandel unserer Rechtserneuerung. Vortrag im arbeits- und gemeinrechtlichen Seminar des Professor Dr. Wolfgang Siebert, Berlin, Berlin, 1941, S. 7 („Familieneigen“).
- 1509 Freisler, Erbhofrecht, S. 21.
- 1510 Freisler, Vom BGB, S. 54.
- 1511 Farquharson, Plough, S. 13, 65, 137.
- 1512 Ebd., S. 259.
- 1513 Hedemann, Fortschritte, S. 360.
- 1514 Hedemanns Ausdrucksweise war – hier wie anderwärts – derartig geschmeidig, dass es ihm gelang, seine Kritik anzubringen, ohne damit offen Anstoß zu erregen. Zu dem Phänomen Hedemann siehe S. 415 f.
- 1515 Ebd., S. 365.
- 1516 Grundmann, Agrarpolitik, S. 42.
- 1517 Etzel, Aufhebung, S. 113.
- 1518 Farquharson, Plough, S. 116.
- 1519 Ebd., S. 120.
- 1520 Pichinot, Akademie, S. 49.
- 1521 Reischle, Hermann, Nationalsozialistische Agrarpolitik, Münster 1941, S. 26.
- 1522 Stier, Kampfordnung, S. 37.
- 1523 RGBI I, 626.
- 1524 RGBI I, 1060, RGBI I, 32, RGBI I, 100, RGBI I, 169.
- 1525 RGBI I, 510.
- 1526 RGBI I, 391.
- 1527 RGBI I, 429.
- 1528 RGBI I, 518.
- 1529 RGBI I, 821.
- 1530 RGBI I, 175.
- 1531 RGBI I, 549.
- 1532 RGBI I, 35.
- 1533 RGBI I, 188.
- 1534 RGBI I, 422.
- 1535 Vogels, Reichserbhofgesetz.
- 1536 Weitzel, Agrarideologie, S. 168.
- 1537 Hentschel, Sozialpolitik.
- 1538 Corni, Peasants.
- 1539 Craig, Geschichte, S. 660.
- 1540 Siegert, Ziele, S. 127, zur Begründung des Vollstreckungsverbots nach § 38 REG.
- 1541 Eine „archaische Sonderordnung“, wie Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 98, es nennt.
- 1542 Sering, Agrarpolitik, S. 102.
- 1543 Corni, Peasants, S. 245.
- 1544 Evans II, S. 434 f.
- 1545 Bei Hitlers Adjutant beschwerte er sich einmal, dass er zwei Jahre lang keinen Zutritt zu Hitler hatte. (Wiedemann, Feldherr, S. 69).

- 1546 Evans II, S. 741.
- 1547 Seraphim, Hans-Günther, (Hg.) Das politische Tagebuch Alfred Rosenbergs 1934/35 und 1939/40, München 1964, S. 82, 97, 100, 109, 136.
- 1548 “Expedit enim rei publicae, ne quis re sua male utatur“(Institutiones I.8.2.).
- 1549 Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (AOG), RGBI I, 45.
- 1550 Kaskel, Walter, DJZ 1919, S. 619, zitiert nach Becker, Arbeitsvertrag I, S. 315. Potthoffs Forderung einer Kodifikation (Potthoff, Programm) war unerfüllt geblieben.
- 1551 Ausführlich begründet bei Schneider, Michael, Unterm Hakenkreuz. Arbeiter und Arbeiterbewegung 1933 bis 1939 (= Geschichte der Arbeiter und Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, herausgegeben von Gerhard A. Ritter, Bd. 12), Bonn 1999, S. 579 f. Herschel, Wilhelm, der soziale Gedanke in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, Soziale Praxis 1938, Sp. 291 bis 300, stellte fest, dass die Zahl der streitigen Endurteile des Reichsarbeitsgerichts von 1931 bis 1934 von 525 auf 175, also auf ein Drittel heruntergegangen war.
- 1552 Den Vergleich stellte damals Herschel an (Herschel/Bergemann, S. 5).
- 1553 Kaskel, Walter, Arbeitsrecht (= Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abteilung Rechtswissenschaft XXXI), neu bearbeitet von Hermann Dersch, Berlin <sup>4</sup>1932, S. 142, Anm. 2.
- 1554 Planitz, Rechtsgeschichte, S. 224.
- 1555 Conrad, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch, Bd. II: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966, S. 358; Köbler, Rechtsgeschichte, S. 104.
- 1556 Conrad, Lehrbuch II, S. 422; Köbler, Rechtsgeschichte, S. 127.
- 1557 Planitz, Rechtsgeschichte.
- 1558 Gierke, Entwurf, S. 32, Menger, Volksklassen.
- 1559 Sten. Ber. 1896, S. 316 ff., zitiert nach Becker, Arbeitsvertrag I, S. 232.
- 1560 Darüber bestand vor der nationalsozialistischen Epoche weitgehende Einigkeit. Man vergleiche dazu die Äußerungen von Arbeitsrechtlern mit den unterschiedlichsten Standpunkten. (Potthoff, Schuldverhältnis, Sp. 267 f.; ders., Arbeitsrecht, S. 31; Melsbach, Erich, Deutsches Arbeitsrecht. Zu seiner Neuordnung, Berlin und Leipzig 1923, S. 27; Hueck/Nipperdey 1931, S. 101; Kaskel, Arbeitsrecht, S. 137, 142 f. [ausführlich]). Köbler dagegen hebt heute nur auf den römisch-rechtlichen Ursprung ab. (Köbler, Rechtsgeschichte, S. 215) Die verfälschende Verherrlichung des deutschen Rechts durch die Nazis sollte aber heutzutage nicht zu dessen literarischer Unterdrückung führen.
- 1561 Das Gesetz hat im Zuge der Reform des Schuldrechts mit Wirkung vom 2. Januar 2002 eine neue Fassung erhalten (BGBl I, 42, 2909, I 2003, 738).
- 1562 Becker, Arbeitsvertrag I, S. 327.
- 1563 Ebd., S. 336.
- 1564 Der erste war der Buchdruckertarif von 1873 (Köbler, Rechtsgeschichte, S. 215).
- 1565 Becker, Arbeitsvertrag I, S. 123.
- 1566 Lotmar, Arbeitsvertrag, S. 11.
- 1567 Kaskel, Arbeitsrecht, S. 138.
- 1568 Potthoff, Heinz, Zivilrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht, in: ArbR 1925, Sp. 241 bis 256 (243).
- 1569 Melsbach, Arbeitsrecht, S. 16.
- 1570 Hueck/Nipperdey 1931, S. 20.
- 1571 RArbBl. 1921 Nichtamtlicher Teil, S. 596 ff. Vgl. Hueck/Nipperdey 1931, S. 20 mit Literaturhinweisen.
- 1572 RArbBl. 1923 Amtl. Teil, S. 498 ff.
- 1573 Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (RGBI I, 458).
- 1574 Verordnung über die Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung) vom 21. Dezember 1923 (RGBI I, 110).
- 1575 Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (RGBI I, 399,

- 412).
- 1576 Gesetz über Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 (RGBl I, 184).
- 1577 Vgl. hierzu Mason, Timothy Wright, Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft. Dokumente und Materialien zur deutschen Arbeiterpolitik 1936 - 1939, Opladen 1975, S. 24 ff. (ausführlich); Kranig, Lockung, S. 39; Wahsner, Roderich, Arbeitsrecht und Arbeitsgerichtsbarkeit im Dritten Reich, in: Helmut Fangmann/Norman Paech (Hg.), Recht, Justiz und Faschismus nach 1933 und heute, Köln 1984, S. 40 bis 48, These 1, S. 41; Schneider, Hakenkreuz, S. V, 120.
- 1578 Franz Seldte (1882 – 1947) war Chemiker und, in Nachfolge seines früh verstorbenen Vaters, Fabrikant in Magdeburg. Im Ersten Weltkrieg war er nach Verlust eines Armes als Fronberichterstatter tätig. Er quittierte den Dienst im Rang eines Hauptmanns.
- 1579 Wette, Wolfram, Die Wehrmacht. Feindbilder, Vernichtungskrieg, Legenden, Frankfurt/Main 2002, S. 69.
- 1580 Duesterberg war inzwischen diskreditiert, nachdem Goebbels dessen jüdische Herkunft nachgewiesen hatte (Heuß, Theodor, Erinnerungen 1905 – 1933, Tübingen 1963, S. 412).
- 1581 Entsprach dem Rang eines Generals in der Wehrmacht.
- 1582 Benz, Wolfgang, Zum Verhältnis von NSDAP und staatlicher Verwaltung im Dritten Reich, in: Büttner, Ursula (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus (Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag) Bd. I Ideologie – Herrschaftssystem – Wirkung in Europa (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte Bd. XXI), Hamburg 1986, S. 203 bis 218 (213 f.).
- 1583 Weiß, Lexikon, S. 427.
- 1584 Krosigk, Es geschah, S. 183.
- 1585 Ebd., S. 182.
- 1586 Ungenau (in der Übersetzung) Evans, II, S. 553.
- 1587 Alle Zitate aus Mansfeld, Werner/W. Pohl/G. Steinmann/A. B. Krause, Die Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar zu dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und zu dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben unter Berücksichtigung aller Durchführungsbestimmungen, Berlin, Leipzig, Mannheim, München 1934, S. 2. Die biologistische Ausdrucksweise war selbst im juristischen Schrifttum des Dritten Reiches weit verbreitet; Beispiele aus dem Kommentar: „... würden die Keime, aus denen sich vielleicht einmal die Wurzeln eines grundsätzlich neuen Systems entwickeln können, in der ersten Zeit ihres organischen Wachstums zerstört werden.“ (S. 11); „... wenn wieder durch die wirtschaftlich schwächeren Organe des deutschen Volkskörpers ein gesunder Blutumlauf eintreten soll“ (S. 15).
- 1588 Wahsner, Arbeitsrecht, S. 47.
- 1589 RGBl I, 161; RArbBl 1933, S. 105; Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 80 vom 4. April 1933.
- 1590 Nach § 13 BRG war die Kündigung eines Betriebsratsmitglieds, außer wenn ein wichtiger Kündigungsgrund vorlag oder der Betrieb stillgelegt wurde, ausgeschlossen. (Heller, Entlassungen im Konkurs- und gerichtlichen Vergleichsverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers, Diss. iur. Köln 1967, S. 118.).
- 1591 „The Law ... had been far outstripped by events before it was promulgated.“ (Mason, Timothy Wright, Epilogue, in: Social Policy in the Third Reich. The working Class and the ‚National Community‘, [Übersetzung von Mason, Sozialpolitik], Oxford 1993, S. 275 bis 369 [275]).
- 1592 Bracher in Bracher/Sauer/Schulz, S. 180; Broszat, Staat, S. 182.
- 1593 Detaillierte Darstellung bei Bracher in Bracher/Sauer/Schulz, S. 181 bis 185.
- 1594 RGBl I, 285.
- 1595 Noch in Friedenszeiten wurden nicht weniger als zwanzig Durchführungsverordnungen zum AOG verkündet, im Jahre 1934: 8, 1935: 7, 1936 eine, 1937: 3, 1938 eine.

- 1596 Mansfeld/Pohl/Steinmann/Krause, S. 75.
- 1597 Hueck/Nipperdey/Dietz, § 1 Rz. 4a.
- 1598 So schon Hueck/Nipperdey 1931, S. 19, 30.
- 1599 Betriebsrätegesetz (BRG) vom 4. Februar 1920 (RGBl, 147).
- 1600 Tarifvertragsverordnung vom 1. März 1928 (RGBl I, 46), hervorgegangen aus der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl I, 1456), noch erlassen vom Rat der Volksbeauftragten, nebst späteren Änderungen.
- 1601 Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (RGBl I, S. 1043, 1080) mit mehreren späteren Änderungen.
- 1602 Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und –stillegungen, vom 8. November 1920 (RGBl I, 1901).
- 1603 Außer Kraft gesetzt wurden ferner die Verordnung, betreffend die Stillegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität versorgen, vom 10. November 1920 (RGBl I, 1865), das Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebs-Gewinn- und -verlustrechnung vom 5. Februar 1921 (RGBl I, 159), das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1921 (RGBl I, 209) und die Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung vom 15. Oktober 1923 (RGBl I, 983).
- 1604 Mansfeld/Pohl/Steinmann/Krause, S. 104. Lange stellte zynisch fest, der Gesetzgeber habe das „Arbeitsrecht ... aus dem Kampfgedanken ... erlöst“ (Lange, Vom alten, S. 59).
- 1605 Wahsner, Arbeitsrecht, S. 42.
- 1606 Auszugsweise abgedruckt bei Söllner, Alfred, Entwicklungslinien im Recht des Arbeitsverhältnisses, in: NS-Recht in historischer Perspektive, (ohne Herausgeber), München, Wien 1981, S. 135 bis 156 (150 ff.).
- 1607 §§ 56 bis 62 AOG.
- 1608 Mayer-Maly dagegen behauptet: „Die §§ 56 ff. AOG haben diese Ordnung modifiziert weitergeführt.“ (Mayer-Maly, Theo, Arbeitsrecht, Arbeitsgerichtsbarkeit und Nationalsozialismus, in: Franz Jürgen Säcker (Hg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, (= Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen [NF] Band 1), Baden-Baden 1992, S. 125 bis 140 (128), was aber nur rein äußerlich zutrifft, etwa: Vertrauensrat statt Betriebsrat..
- 1609 Schneider, Hakenkreuz, S. 238.
- 1610 RGBl I, 1193.
- 1611 Hueck/Nipperdey/Dietz, § 58 Rz. 2a.
- 1612 Beispiele in Deutschlandberichte der Sopade, Oktober/November 1934, S. A 42, Januar 1935, S. A 30.
- 1613 Mansfeld/Pohl/Steinmann/Krause, S. 30.
- 1614 Hueck/Nipperdey/Dietz, S. 674.
- 1615 Kranig, Lockung, S. 47.
- 1616 Mason, Timothy Wright, Zur Entstehung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934. Ein Versuch über das Verhältnis „archaischer“ und „moderner“ Momente in der neuesten deutschen Geschichte, in: Mommsen, Hans/Petzina. Dietmar/Weisbrod, Bernd (Hg.), Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik. Verhandlungen des internationalen Symposions in Bochum vom 12. - 17. Juni 1973, Düsseldorf 1974, S. 303 bis 351 nebst Diskussion S. 352 bis 359, S. 326.
- 1617 Mansfeld/Pohl/Steinmann/Krause, S. 8.
- 1618 Mason, Entstehung, S. 325. Nach Auffassung Schoenbaums hätte eine Betriebsgemeinschaft Kollektivverträge zur Voraussetzung gehabt (Schoenbaum, Revolution, S. 113).
- 1619 RGBl I, 1193.

- 1620 § 28 Abs. II AOG.  
1621 § 2 AOG.  
1622 Hueck/Nipperdey 1931, S. 177, 179, 259.  
1623 Hueck/Nipperdey/Dietz, § 2 vor Rz. 1. Zu der damit verbundenen rechtlichen Problematik siehe S. 128.  
1624 Spohn, Betriebsgemeinschaft, S. 23 f. – Wahsner spricht zutreffend von einer durch das Gesetz geschaffenen „Diktatur des Betriebsführers“. (Wahsner, Roderich, Faschismus und Arbeitsrecht, in: Udo Reifner [Hg.], Das Recht des Unrechtsstaats. Arbeitsrecht und Staatswissenschaften im Faschismus, Frankfurt/Main 1981, S. 86 bis 125 [99]).  
1625 RGBI I, 285.  
1626 RArbBl I, 89.  
1627 Nach § 71 AOG bis zum 1. Juli 1934 zu erlassen, eine Frist die mit der 7. DVO vom 21. Juni 1934 (RGBI I, 517) bis zum 1. Oktober 1934 verlängert wurde.  
1628 §§ 19 und 32 AOG.  
1629 Hedemann, Justus Wilhelm, Deutsches Wirtschaftsrecht. Ein Grundriss, Berlin 1939, S. 272 f.  
1630 Mason, Epilogue, S. 326 f.  
1631 Deutschland-Berichte der Sopade Mai/Juni 1934, S. A 35.  
1632 Deutschland-Berichte der Sopade Januar 1935, S. 29 f.  
1633 VO vom 15. Oktober 1935, RGBI I, 1240.  
1634 Spohn, Betriebsgemeinschaft, S. 43 ff.  
1635 Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938, RGBI I, 691.  
1636 Ungenau in soweit Schneider, Hakenkreuz, S. 500, wonach auf Grund der Lohnverordnung Änderungen der Betriebsordnung von der Zustimmung des Treuhänders abhängig gewesen sein sollen.  
1637 Beispiele in Deutschland-Berichte der Sopade Juli 1937, S. A 111, A 117.  
1638 RGBI I, 311; siehe dazu Broszat, Staat, S. 205.  
1639 Herbert, Ulrich, Arbeiterschaft im >Dritten Reich<, in: ders., Arbeit, Volkstum, Weltanschauung Frankfurt/Main 1995, S. 79 bis 119 (94, 103).  
1640 Hueck/Nipperdey/Dietz, § 1 Rz. 6.  
1641 Reuss, Wilhelm, Siebert, Wolfgang, Die konkrete Ordnung des Betriebes, Berlin, Leipzig, Wien, <sup>3</sup>1943, S. 90.  
1642 §§ 5 bis 17 AOG.  
1643 Den Unterschied betonten auch Hueck/Nipperdey/Dietz, § 32 Rz. 55 f.  
1644 Beispiele sind nachgewiesen in Deutschland-Berichte der Sopade Mai/Juni 1934, S. A 38.  
1645 Ebd., April/Mai 1934, S. A 24.  
1646 Ebd., Januar 1935, S. A 20.  
1647 Gesetze vom 31. März 1936 (RGBI I, 335), vom 9. März 1937 (RGBI I, 282) und vom 1. April 1938 (RGBI I, 358).  
1648 Vgl. dazu Hueck/Nipperdey/Dietz, § 9 Rz. 1, 8 ff.  
1649 Ebd., § 6 Rz. 3b.  
1650 Beispiele in Deutschland-Berichte der Sopade Januar 1936, S. A 82, April 1936, S. A 74, A 82.  
1651 Ebd., April 1936, S. A 80.  
1652 Ebd., September 1936, S. A 94. Hattenhauer sieht aber selbst in dieser Konstellation noch einen Gegensatz zwischen Betriebsführern und Vertrauensleuten (Hattenhauer, Grundlagen, S. 308).  
1653 Ebd., April 1936, S. A 74.  
1654 Glauchauer Tageblatt vom 18. November 1937, zitiert nach Deutschland-Berichte der Sopade Dezember 1937, S. A 36 f.  
1655 Mansfeld/Pohl/Steinmann/Krause, S. 71, 145.  
1656 Kranig, Lockung, S. 42, Kranig, Andreas, Arbeitsrecht im NS-Staat. Texte und Dokumente,



- Köln 1984, S. 61.
- 1657 § 5 Abs. I AOG.
- 1658 Mason, Epilogue, S. 329.
- 1659 Wilhelm Herschel, der seit 1950 neben seiner Tätigkeit als Ministerialdirigent im Bundesarbeitsministerium eine ao. Professur an der Universität Köln innehatte, war der Erstgutachter der Dissertation des Verfassers in dessen juristischem Promotionsverfahren.
- 1660 Herschel/Bergemann, S. 10.
- 1661 Hueck/Nipperdey/Dietz, § 29 Rz. 21, § 30 Rz. 35, § 32 Rz. 203.
- 1662 Deutschlandberichte der Sopade Oktober 1935, A 63.
- 1663 Neumann, Behemoth, S. 501.
- 1664 So Kranig, Lockung, S. 39.
- 1665 Deutschland-Berichte der Sopade Mai/Juni 1934, S. 35.
- 1666 Schneider, Hakenkreuz, S. 299. Auch Kranig, Lockung, S. 44, betont, die Betriebsgemeinschaft des AOG sei eine „hierarchisch aufgebaute ‚Führungsordnung‘“ gewesen.
- 1667 Wahsner, Arbeitsrecht, S. 43.
- 1668 Mansfeld/Pohl/Steinmann/Krause, S. 15 und 23 (dort unter Berufung auf Hitler, Mein Kampf, S. 501).
- 1669 Höhn, Staat und Recht, S. 8.
- 1670 Hueck/Nipperdey/Dietz, § 1 Rz. 1 (Sperrungen im Original).
- 1671 Zitiert nach Herschel/Bergemann, S. 11.
- 1672 Ebd.
- 1673 Teils durch Kriegseinwirkung, teils auf Anordnung; vgl. Mason, Sozialpolitik, S. XXV.
- 1674 So Mason, Epilogue, S. 330; Kranig, Lockung, S. 38; Spohn, Betriebsgemeinschaft, S. 13; Schneider, Hakenkreuz, S. 188.
- 1675 Spohn, Betriebsgemeinschaft, S. 10. Ministerialbeamte haben immer die Chance, als erste einen Kommentar zu dem von ihnen erarbeiteten Gesetz zu veröffentlichen, der später schnell an Bedeutung verliert.
- 1676 Mansfeld/Pohl/Steinmann/Krause, S. 8, 9. Die Seitenangaben im folgenden Text beziehen sich alle auf dieses Werk.
- 1677 Mein Kampf, S. 673.
- 1678 An anderer Stelle präzierte Mansfeld, zuvor habe „der Klassenkampf ... die Grundlage der Gesetzgebung (gebildet)“ ... Am 30. Januar 1933 übernahm der nationalsozialistische Staat selbst die Aufgabe, sich um die Vertretung der menschlichen Lebensrechte des Arbeiters zu kümmern.“ (Mansfeld, Werner, Die Ordnung der nationalen Arbeit, in : Frank, Handbuch, S. 704 bis 719 [704]).
- 1679 Nach Fritzsches Ausführungen aus demselben Jahr war allerdings mit dem Gesetz der Wechsel von der „Belegschaft“ zur „Gefolgschaft“ bereits hergestellt. (Fritzsche, Herbert-Rolf, Die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutze der Wirtschaft, in: Frank, Handbuch, S. 572 bis 601 [587 f.]).
- 1680 Bloch, Ernst, Der Faschismus als Erscheinungsform der Ungleichzeitigkeit, in: Ernst Nolte (Hg.), Theorien über den Faschismus, Königstein/Ts. <sup>5</sup>1979, S. 182 bis 204 (200) nennt das Nazitum „archaisches Narrenhaus“.
- 1681 Schneider, Hakenkreuz, S. 496.
- 1682 Die Behauptung Kranigs (Kranig, Lockung, S. 43), die Gemeinschaftsideologie sei für das politische und das Rechtsdenken des Dritten Reiches grundlegend gewesen, ist in dieser Allgemeinheit nicht haltbar. Für die Gesetzgebung des RJM war sie es jedenfalls, wie in dieser Arbeit gezeigt wird, nicht. Ähnlich wie Kranig äußert sich Wahsner, Arbeitsrecht, S. 44 Ziff 8.
- 1683 Nach Etzel, Aufhebung, S. 110 ohne Quellenangabe. Wahsner formuliert seine Kritik am AOG mit den Worten: „Wo eine Gemeinschaft erst vom Gesetz postuliert werden muss, kann sie real nicht bestehen. Wo Treue und Gefolgschaft zur äußeren Rechtspflicht erhoben werden,

- muss offenbar eine Notwendigkeit dafür gegeben sein. Nur wo Vertrauen nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann, bedarf es eines Vertrauensrates...“ (Wahsner, Arbeitsrecht, S. 45). Diese Beurteilung erscheint jedoch überspitzt.
- 1684 Schoenbaum, Revolution, S. 98.
- 1685 Mansfeld/Pohl/Steinmann/Krause, S. 9.
- 1686 Z.B. am „Tag von Potsdam“, dem 21. März 1933, oder am ersten „Tag der nationalen Arbeit“, dem 1. Mai 1933.
- 1687 Mason, Sozialpolitik, S. 17, unter Zitierung von Hitler, Mein Kampf, S. 679.
- 1688 Schoenbaum, Revolution, S. 100.
- 1689 Mason, Sozialpolitik, S. 17.
- 1690 Röpke, Alfred, Was musst du wissen vom Dritten Reich?, Berlin 1935, S. 16.
- 1691 Schneider, Hakenkreuz, S. 324 f.
- 1692 Broszat, Staat, S. 198. Muchow war schon 1933 gestorben (nach Evans II, S. 560, am 12. September infolge einer „Kneipenprügelei“).
- 1693 Winkler, Heinrich August, Der Weg in die Katastrophe. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1930 bis 1933 (= Geschichte der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, herausgegeben von Gerhard A. Ritter, Band 11), Berlin, Bonn 1987, S. 921.
- 1694 Zitiert nach Broszat, Staat, S. 197 mit S. 447.
- 1695 Mason, Sozialpolitik, S. 30.
- 1696 Amtliches Nachrichtenblatt 1937, S. 7.
- 1697 Hueck/Nipperdey/Dietz, § 9 Rz. 18.
- 1698 Broszat, Staat, S. 182 f.
- 1699 Leiter des Reichsverbandes der Ortskrankenkassen (Klee, Personenlexikon, S. 77).
- 1700 Vgl. hierzu Perels, Joachim, Das Ende der Koalitionsfreiheit. Die Zerschlagung der Gewerkschaften am 2. Mai 1933, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 53 (2008), 5, S. 87.
- 1701 Guérin, Daniel, Faschismus und Kapitalismus, in: Nolte, Ernst (Hg.), Theorien über den Faschismus (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek, herausgegeben von Karl Otto Conrady u.a., 21 Geschichte), Königstein/Ts. <sup>5</sup>1979 S. 265 bis 276 (267).
- 1702 Nach Broszat, Staat, S. 182, bereits im April 1933.
- 1703 Robert Ley (22.5.1887 – 25.10.1945), als Chemiker bei den IG Farben tätig, Parteimitglied seit 1924 und bald ein enger Vertrauter Hitlers, wurde im Juni 1925 Gauleiter Rheinland-Süd und 1931, nach Auflösung dieses Gaues, Reichsorganisationsinspektor unter Gregor Straßer, um nach dessen Rücktritt im Dezember 1932 seine Nachfolge als Reichsorganisationsleiter anzutreten. (Klee, Personenlexikon, S. 370; Evans II, S. 556 f.).
- 1704 Winkler, Weg, S. 929; nach Broszat, Staat, S. 183, schon am 2. Mai.
- 1705 Schoenbaum, Revolution, S. 106.
- 1706 Mason, Epilogue, S. 347.
- 1707 Mason, Sozialpolitik, S. 30.
- 1708 Ausführlich Mason, Epilogue, S. 332 bis 334; Kranig, Lockung, S. 39 bis 41.
- 1709 Werner Mansfeld (12.12.1893 – 1953), Weltkriegsteilnehmer, Teilnehmer am Kapp-Putsch, vormals Rechtsanwalt und Justitiar in der Bergbau-Industrie, war erst im Mai 1933, noch von Hugenberg, in das Arbeitsministerium berufen worden. (Broszat, Staat, S. 193, Anm. \*). Mansfeld übernahm im Ministerium als Ministerialdirektor die Leitung der Abteilung III, die für Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht, Sozialverfassung sowie Lohn- und Wirtschaftspolitik zuständig war, während die Zuständigkeit für die Sozialversicherung bei Krohn lag. (Kranig, Lockung, S. 36) Nebenberuflich war Mansfeld Privatdozent an der Universität Münster. In Görings Vierjahresplanbehörde war er parallel zu seiner Tätigkeit im Ministerium Leiter der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz. Im März 1942 trat Sauckel seine Nachfolge an. Durch Führererlass vom 21. März 1942 (RGBl I, 17) wurde Fritz Sauckel zum

- Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ernannt und ihm Mansfelds Abteilung III „zur Verfügung“ gestellt. In Konsequenz dessen wechselte dieser in den Vorstand der Salzdetfurth AG und erhielt eine ao. Professur für Arbeitsrecht an der Berliner Universität. (Spohn, Betriebsgemeinschaft; Broszat, Staat; Lösch, Anna-Maria Gräfin von, Der nackte Geist. Die juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933, Tübingen 1999; Klee, Personenlexikon.) „Mansfeld ist ein perfektes Exemplar der nihilistischen Nachkriegsgeneration. Als Chef der Abteilung für Arbeitsrecht hat er seine industriellen Herren nie verraten“, schrieb Neumann als Zeitgenosse über ihn. (Neumann, Behemoth, S. 433)
- 1710 Mason, Sozialpolitik, S. 31, Mason, Epilogue, S. 90.
- 1711 Siehe dazu ausführlich Kapitel H.
- 1712 Winkler, Weg, S. 929; Domarus, Reden, S. 267.
- 1713 Mason, Sozialpolitik, S. 11, 16, 21. Auf die Situation passt auch der spöttische Kommentar, den Sohn-Rethel zu Hitlers Verhalten in der Auseinandersetzung zwischen Göring und Darre´ über die Zurverfügungstellung von Devisen für Lebensmittel gab: Hitlers Stellung in der Entwicklung beruht darauf, dass er sie nicht stört. Er sieht im Dunklen und hört im Leeren und ist durch diese absolute Durchlässigkeit das ideale Medium der Exekution“ (Sohn-Rethel, Alfred, Ökonomie und Klassenstruktur des deutschen Faschismus, Frankfurt/Main 1973, S. 106).
- 1714 Mason, Sozialpolitik, S. 23, Perels, Ende. Nur Kranig, Lockung, S. 47, spricht unbekümmert von der „wirtschafts- und sozialpolitischen Konzeption des NS-Regimes“.
- 1715 Mason, Sozialpolitik, S. 33, 37. Dass Mason, der den damaligen Kompetenzwirrwarr festgestellt hatte, in derselben Publikation (S. 39 f.) zum Ausdruck bringt, die Parteiführung habe „schon 1933“ über eine „ausgeklügelte Technik“ zur Überwindung „schwerer innerer Gegensätze“ verfügt, verwundert.
- 1716 Einzelheiten bei Broszat, Staat, S. 186.
- 1717 Kranig, Lockung, S. 50.
- 1718 Wilhelm Keppler (nicht zu verwechseln mit dem späteren Befehlshaber der Waffen-SS in Böhmen-Mähren, Georg Keppler) war seit 1931 Wirtschaftsberater der NSDAP, wurde 1934 Wirtschaftsbeauftragter des Führers und Reichskanzlers, 1936 wirtschaftlicher Berater Hermann Görings als Beauftragter für den Vierjahresplan und nahm danach leitende Stellungen in der Rüstungsindustrie ein. (Klee, Personenlexikon, S. 304).
- 1719 Broszat, Staat, S. 192; Mason, Epilogue, S. 102.
- 1720 Schoenbaum, Revolution, S. 107.
- 1721 Das war schon durch ein entsprechendes Gesetz über die Beisitzer der Arbeitsgerichts- und Schlichtungsbehörden vom 18. Mai 1933 (RGBl I, 276) so geregelt worden.
- 1722 §§ 23, 41, 66 Abs. II AOG..
- 1723 Schneider, Hakenkreuz, S. 168.
- 1724 Ebd., S. 297.
- 1725 Görings Einstellung gegen die NSBO wird besonders deutlich in seiner Rede vom 18. Mai 1933 vor dem preußischen Landtag, dokumentiert bei Majer, Grundlagen, S. 190 ff.
- 1726 Einzelheiten bei Schoenbaum, Revolution, S. 106 ff.
- 1727 Kranig, Lockung, S. 34.
- 1728 Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront (VB. Nr. 298), abgedruckt in Siebert, Wolfgang, Das Recht der Arbeit. Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften, Berlin, Leipzig, Wien, <sup>4</sup>1943, Nr. 1; siehe Broszat, Staat, S. 201 f.; Schneider, Hakenkreuz, S. 182 f.
- 1729 Schoenbaum, Revolution, S. 109.
- 1730 Broszat, Staat, S. 203.
- 1731 Schneider, Hakenkreuz, S. 220 f.
- 1732 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

- vom 29. März 1935 (RGBl I, 502.). Dasselbe hatte auch schon in § 3 der – nicht veröffentlichten – Führerverordnung vom 24. Oktober 1934 gestanden.
- 1733 Schneider, Hakenkreuz, S. 193 f.
- 1734 Kahn-Freund, Ideal, S. 5 f.
- 1735 Deutschland-Berichte der Sopade Juni/Juli 1934, S. A 20 bis 23.
- 1736 Evans II, S. 559.
- 1737 Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis. aufgestellt vom Arbeitsrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht, Hamburg 1938, hier zitiert nach Siebert, Recht der Arbeit, S. 148.
- 1738 Mansfeld/Pohl/Steinmann/Krause, S. 75.
- 1739 Corriere della Sera, zitiert nach Mansfeld/Pohl/Steinmann/Krause, S. 11.
- 1740 Mansfeld, Selbstbesinnung; Siebert, Entwicklung.
- 1741 Alles aus Siebert, Entwicklung, S. 16, wo der Verfasser diese Ausdrücke teils zitiert, teils selbst bildet.
- 1742 Nach Wesel (Wesel, Geschichte, S. 449) mit den 1921 erschienenen „Grundzügen des Arbeitsrechts“ von Sinzheimer.
- 1743 Wahsner, Arbeitsrecht, S. 42, Ziff. 5.
- 1744 Hueck/Nipperdey 1963, S. 22.
- 1745 Mason, Epilogue, S. 327.
- 1746 Mason, Sozialpolitik, S. 41.
- 1747 Freisler, Erbhofrecht, S. 90.
- 1748 Spohn, Betriebsgemeinschaft, S. 12 f.
- 1749 Ebd., S. 34 f.
- 1750 ARS 1940, S. 43 (44).
- 1751 So die ständige Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, vgl. z.B. Urteile des RAG in ARS 23, 179; 26, 175; 26, 256; 31, 273; 32, 147; 32, 153; 33, 172; 36, 12; 37, 399; 40, 209; 40, 363; 42, 287.
- 1752 So die am Schluss in der Rechtswissenschaft herrschende Meinung, vgl. Hueck/Nipperdey/Dietz, § 2 Rz. 16s: „... die Frage, ob aus § 2 Abs.2 AOG unmittelbar Rechte und Pflichten abgeleitet werden können ... ist mit der durchaus herrschenden Lehre zu bejahen.“ Ebenso Siebert, Wolfgang, Die Treupflicht als Grundlage des Arbeitsverhältnisses, NS-Sozialpolitik 1936, S. 331 bis 335; Kreller, Hans, Fürsorge- und Treupflicht im Arbeitsrecht, ZAkDR 1938, S. 302 bis 305.
- 1753 Vergl. den Überblick über die Meinungen bei Söllner, Entwicklungslinien, S. 135 f.
- 1754 Dazu ausführlich Schneider, Hakenkreuz, S. 454 bis 482. Die Deutschland-Berichte der Sopade enthalten zahlreiche Einzelheiten, zuletzt in Deutschland-Bericht März 1939, S. A 81 bis A 85.
- 1755 Ramm nennt das Ehegesetz von 1938 „das einzige große Zivilgesetz aus den Jahren 1933 bis 1945“ (Ramm, Thilo, Familien- und Jugendrecht im Nationalsozialismus, in: Rottleuthner, Tagung, S. 75 bis 81 (76). Wiederholt in Ramm, Thilo, Das nationalsozialistische Familien- und Jugendrecht, Heidelberg 1984, S. 1.
- 1756 C.I.C. Canon 1141.
- 1757 Überdies unterlagen katholische und nicht-katholische Ehen im Falle der Scheidungsklage unterschiedlicher zivilrechtlicher Behandlung (Schmidt, Arthur B., Zur Reform des Ehescheidungsrechts, DJZ 27 [1922], Sp. 214 bis 219).
- 1758 Kühn, Entwicklung, S. 41.
- 1759 So nach den russischen Sowjet-Dekreten, die nach der Revolution erlassen wurden (Rabinovitsch, Die Anwendung der russischen Sowjet-Dekrete in Deutschland, DJZ 26 [1921], Sp. 402 bis 406).
- 1760 Larenz, Karl, Grundsätzliches zum Ehescheidungsrecht, DR 1937, S. 184 bis 188 (185). Zu Larenz siehe S. 118 ff.

- 1761 [Redaktioneller Beitrag], Entwurf eines neuen Ehescheidungsrechts, DR 1937, S. 251 bis 255 (252).
- 1762 Klink, Kurt, Die Reformbestrebungen im Ehescheidungsrecht, Diss. iur., Berlin 1928, S. VI.
- 1763 Bovensiepen, Otto Rudolf, Die Reform des Ehescheidungsrechtes, Diss. iur., Berlin 1935, S. VIII. Zu Bovensiepens juristischer Dissertation ist zu bemerken, dass der historische Teil in weitgehend wörtlicher Übereinstimmung und identischer typografischer Anordnung offensichtlich der ein paar Jahre vorher erschienenen Dissertation von Klink entnommen war. Bovensiepen wies zwar im Vorwort auf Klinks Dissertation hin, belegte aber die wörtlich übernommenen Partien nicht mit einem Quellenhinweis.
- 1764 Bell, Hans, Ehescheidungsrecht und Reformprobleme, Köln o.J. (1930), S. 10.
- 1765 Klink, Reformbestrebungen, S. 56.
- 1766 Ebd., S. 21.
- 1767 Sauer, Karl, Das deutsche Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht unter Berücksichtigung der Haager internationalen Privatrechtsabkommen vom 12. Juni 1902, München und Berlin 1909, S. 464.
- 1768 Bell, Ehescheidungsrecht, S. 12.
- 1769 Motive IV, S. 563, zitiert nach Schmidt, Reform, Sp. 215.
- 1770 Hübler, B., Das Ehescheidungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch, DJZ 1 (1896) Seite 41 bis 45 (42).
- 1771 Heuß, Erinnerungen, S. 279; ders., zitiert in Hirsch, Helmut (Hrsg.), August Bebel. Sein Leben in Dokumenten, Reden und Schriften, Köln, Berlin 1968, S. 148.
- 1772 Blasius, Dirk, Ehescheidung in Deutschland 1874 – 1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Helmuth Berding et al., Bd. 74), Göttingen 1987, S. 130 bis 132.
- 1773 Wieacker, Franz, Geschichtliche Ausgangspunkte der Ehereform, DR 1937, S. 178 bis 184 (180), nach Holzhauser war es der Einfluss der reformatorischen Ehelehre (Holzhauer, Heinz, Die Scheidungsgründe in der nationalsozialistischen Familiengesetzgebung, in: NS-Recht, S. 53 bis 70 (54).
- 1774 Dass „unheilbare Geisteskrankheit“ durch „mindestens drei Jahre währende Geisteskrankheit“ ersetzt wurde, war dem Mediziner Binswanger zu verdanken, der auf die Schwierigkeit hingewiesen hatte, eine unheilbare Geisteskrankheit festzustellen (Binswanger, O., Ehescheidung wegen Geisteskrankheit, DJZ 18 (1913) Spalte 57 bis 63).
- 1775 Zu dessen subjektivem Tatbestand siehe Engelmann, Der subjektive Tatbestand des § 1568 BGB, in: Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand, XX. Jahrgang 1916 S. 485, sowie Schubart, Der subjektive Tatbestand des § 1568 BGB, in: Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand, XXI. Jahrgang 1917 S. 91.
- 1776 Denkschrift, S. 313 f., zitiert nach Davidson, Curt, Das Recht der Ehescheidung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Einführungsgesetzes sowie der landesrechtlichen Ausführungsvorschriften, Berlin 1900, S. 55 f.
- 1777 Blasius, Ehescheidung, S. 150.
- 1778 Sehr anschaulich dargestellt von „einem erfahrenen Scheidungsanwalt“ bei Cahn, Hugo, Ehescheidungsneuerungen, in: Leipziger Zeitschrift XXII. Jahrgang (1928) Sp. 81 bis 89 (85 f.); Blasius, Ehescheidung, S. 150, nennt es „prozessuale Verlogenheit“.
- 1779 Blasius, Ehescheidung, S. 156 f.
- 1780 Neustadt, Maximilian, Das Eherecht (= Kritische Studien zum Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Erster Band), Berlin 1907, S. 243 f.
- 1781 Feick Paul, Gegenseitige Einwilligung als Scheidungsgrund, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd: IV (1910/11) Beiheft 7, S. 3 bis 49, Resümee auf S. 44. Die Behauptung von Holzhauser, trotz steigender Scheidungszahlen sei das Scheidungsrecht vor dem Ersten Weltkrieg „rechtspolitisch nicht diskutiert“ worden (Holzhauer, Scheidungsgründe,

- S. 56; ebenso schon Kühn, Entwicklung, S. 50), trifft also nicht zu.
- 1782 Feick, Einwilligung, S. 15 bis 27.
- 1783 Klink, Reformbestrebungen, S. 40, 42.
- 1784 Kühn, Entwicklung, S. 158.
- 1785 Holzhauer, Scheidungsgründe, S. 57.
- 1786 Klink, Reformbestrebungen, S. 42, 41.
- 1787 Erhardt, Ehescheidungsrecht, S. 10.
- 1788 Traumann, Friedrich E., Das Ehescheidungsrecht der Zukunft. Gedanken zur Umgestaltung des geltenden Ehescheidungsrechts, Berlin 1920, S. 51.
- 1789 Schmidt, Reform, Sp. 215 Anm. 3.
- 1790 Prof. Dr. Gustav Radbruch (1878 bis 1949), Jurist mit Schwerpunkt Strafrecht und Rechtsphilosophie, zählt zu den Neukantianern, Prof. in Heidelberg, seit 1919 Ordinarius in Kiel, von 1920 bis 1924 MdR für die SPD, Justizminister vom 26. Oktober 1921 bis zu 22. November 1922 (Kabinett Wirth II) und vom 13. August 1923 bis zum 3. November 1923 (Kabinette Stresemann I und II), seit 1926 wieder Ordinarius in Heidelberg, einziger Gelehrter unter den Justizministern der Weimarer Republik (Kayßer, Marijon, Stichwort Radbruch, in: Stolleis, Lexikon, S. 510 f.).
- 1791 Bovensiepen, Reform, S. 100.
- 1792 Das.
- 1793 Neubecker, Zur Reform des Eherechts, DJZ 26 (1921) Sp. 555 f. (dieser auch schon in Neubecker, Rezension von Erhardt, Ein neues Ehescheidungsrecht, JW 1919, S. 921 f.); Lüders, Redebeitrag in der Reichstagsitzung vom 25. und 26. Januar 1921, JW 1921, S. 811 bis 823 (819); Vogt, Paul, Zur Abänderung des Ehescheidungsrecht; allgemeiner Ehescheidungsgrund und Regelung der Rechte an Kindern geschiedener Ehegatten, Hanseatische Gerichtszeitung XLI (1920) Ziff. 4 S. 5 bis 10, 13 bis 15; ders., Zur Umbildung des Ehescheidungsrechts unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung, Gruchot 65 (1921) Nr. 28 S. 659 bis 680, (dieser jedoch ausdrücklich gegen die Trennung im gegenseitigen Einvernehmen); Schmidt, Reform; Jordan, Karl, Die Reform des Ehescheidungsrechts, JW 1922, S. 999f. (mit Abschaffung des Ehebruchs als absolutem Scheidungsgrund); Winkler, Zur Reform des Ehescheidungsrechts, JW 1922, S. 1500 f. (mit Beseitigung absoluter Scheidungsgründe überhaupt).
- 1794 Hoyer, Oldenburg, Eine befreiende Tat? Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht XVI. Jahrgang (1922) Sp. 21 f. (22).
- 1795 Wurzer, Zur Reform des Ehescheidungsrechts, JW 1922 S. 1000.
- 1796 Henle, Rudolf, Zur Reform des Ehescheidungsrechts, JW 1922 S. 1501, mit „schärfstem Widerspruch“ von Karger v., Zur Reform des Ehescheidungsrechts, JW 1924 S. 400 f. (400).
- 1797 Schopen, Edmund, Die Reform der Ehe, Köln 1922.
- 1798 Kahl, Wilhelm, Ehescheidung wegen objektiver Ehezerüttung, Gruchot 67, Nr. 1 S. 1 bis 15 (3).
- 1799 Freytagh-Loringhoven, Axel Freiherr v., Bolschewistisches Familienrecht, DJZ 26 (1921) Sp. 690 f.
- 1800 Kipp, Erbrecht, S. 23.
- 1801 Kühn, Entwicklung, S. 39.
- 1802 Klink, Reformbestrebungen, S. 40 ff.
- 1803 Bovensiepen, Reform, S. 31.
- 1804 Prof. D. Dr. Wilhelm Kahl (17. Juni 1849 bis 14. Mai 1932), DVP, gehörte in der Weimarer Republik zu den bedeutendsten Juristen sowohl als auch Reichstagsabgeordneten. Er war als Ordinarius für Straf- und Kirchenrecht, zuletzt an der Friedrich-Wilhelm-Universität Berlin, wiederholt Präsident des Deutschen Juristentages, als Politiker Mitglied der Nationalversammlung, die er auch eröffnete, und von der Ersten Legislaturperiode des Reichstags bis zu seinem Tode dessen Mitglied.

- 1805 Kahl, Ehescheidung, Zitat S. 11.
- 1806 Munk, Marie, Vorschläge zur Umgestaltung des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt nebst Gesetzentwurf. Denkschrift des Bundes Deutscher Frauenvereine, Berlin 1923.
- 1807 Vogt, Abänderung.
- 1808 Cahn, Ehescheidungsneuerungen.
- 1809 Hachenburg, Mannheim, Juristische Rundschau, DJZ 33 (1928) Sp. 427 bis 432, 1061 bis 1066 (unter Ablehnung des Erfordernisses der einjährigen Trennungsfrist).
- 1810 Klink, Reformbestrebungen, 1929.
- 1811 Schultz, Reform.
- 1812 Wunderlich, Hans, Leipzig, Schlussergebnisse des alten Reichstages auf dem Gebiete der Rechtspflege, DJZ 33 (1928) Sp. 613 bis 619.
- 1813 Erffa, Rechtsstellung der Frau (mit der Einschränkung, dass der an der Zerrüttung Schuldige nicht klageberechtigt sein sollte).
- 1814 Rosenberg, Curt, Ehescheidung und Eheanfechtung nach deutschem und ausländischem Recht und Ehescheidung der Ausländer in Deutschland, Halle/Saale, Leipzig, Berlin <sup>2</sup>1931.
- 1815 Henle, Rudolf, Erleichterung der Ehescheidung?, Rostock 1927 (mit der Begründung, die Einführung des objektiven Zerrüttungsprinzips würde die Zerrüttung fördern) und Henle, Rudolf, Zerrüttung der Ehe, Rostock 1928.
- 1816 Bell, Ehescheidungsrecht.
- 1817 Lange, Ilse, Die Rechtsstellung der Frau. Zu dem Artikel der Freiin Dr. v. Erffa, DJZ 36. Jhrg. (1931) Sp. 954 f. (jedenfalls für eine Ehe mit Kindern).
- 1818 Herz, Berthold, Grenzen des zwingenden Rechtes bei Ehescheidungen, DJZ 1928, Sp. 240 ff. (240).
- 1819 Kühn, Entwicklung, S. 50.
- 1820 Bergmann, Alexander, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Band II: Ehe- und Kindschaftsrecht der europäischen Staaten (mit Ausnahme der Türkei), Berlin 1926.
- 1821 Zitiert nach Kühn, Entwicklung, S. 53.
- 1822 Rudolf Henle (1849 – 1941) seit WS 1923 Ordinarius für römisches und bürgerliches Recht in Rostock.
- 1823 Henle, Erleichterung, S. 25 (am Ende des Buchs).
- 1824 Henle, Zerrüttung, S. 25 (am Ende des Buchs).
- 1825 Bell, Ehescheidungsrecht, S. 5, 22. Er schloss sein Buch mit dem Abdruck von Henles Schlussworten.
- 1826 Joseph Frenken (1854 bis 1945) Zentrum, Justizminister vom 15. Januar 1925 bis zum 21. November 1925 (Kabinett Luther I), OLG-Präsident in Köln, bei Amtsantritt als Minister 71 Jahre alt.
- 1827 Klink, Reformbestrebungen, S. 59.
- 1828 Dieser stand seinem früheren Parteifreund Gürtner nahe, vgl. BArch R 3001/ 204103, F. 33 f.
- 1829 Sten. Ber. Bd., 353, 177. Sitzung vom 24.02.1922, S. 6057, zitiert nach Kühn, Entwicklung, S. 51.
- 1830 DJZ 1927, Sp. 554 ff., 1084 ff.
- 1831 DJZ 1928, Sp. 429.
- 1832 Erich Koch-Weser (1875 bis 1944) DDP, Justizminister vom 29. Juni 1928 bis zum 13. April 1929 (Kabinett Müller II.).
- 1833 Theodor von Guérard (1863 bis 1943) Zentrum, Justizminister vom 13. April 1929 bis zum 30. März 1930 (Kabinett Müller II), zuvor Fraktionsvorsitzender des Zentrums im Reichstag.
- 1834 Bovensiepen, Reform, S. 100, 102.
- 1835 Vergleiche beispielhaft (von einem OLGRat) Vogt, Paul, Zum Ehescheidungsproblem, JW 1925 S. 334 f.
- 1836 Eine Chronologie der Reformbemühungen während der Weimarer Republik findet sich bei

- Schubert, Werner (Hg.), Die Projekte der Weimarer Republik zur Reform des Nichtehelichen-, des Adoptions- und des Ehescheidungsrechts(= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, herausgegeben von Alexander Hollerbach et.al., Neue Folge, Heft 43), Paderborn, München, Wien, Zürich 1986, S. 14 f.
- 1837 Kühn, Entwicklung, S. 62; Holzhauer, Scheidungsgründe, S. 58.
- 1838 Das behauptet aber Kühn, Entwicklung, S. 71.
- 1839 Hitler, Mein Kampf, S. 275 f. Auf S. 444 finden sich noch Ausführungen bezüglich der sog. „Reinerhaltung des Blutes“.
- 1840 Holzhauer, Scheidungsgründe, S. 55.
- 1841 Ruttke, Rasse, S. 55 bis 57.
- 1842 Larenz in DRW 1936, S. 204 ff.
- 1843 Nach Kühn (Kühn, Entwicklung, S. 71) sollen sich neben der AkDR und dem NSRB „fast ausschließlich“ Freisler und Bovensiepen mit einer Reform des Ehescheidungsrechts befasst haben, angesichts der erdrückenden Fülle von Veröffentlichungen zu dem Thema eine befremdliche Behauptung. Das Erscheinungsjahr von Bovensiepens Dissertation ist dazu auch noch falsch angegeben (1936 statt 1935).
- 1844 Z.B. Buch, Walter, Gedanken um das Familienrecht, DR 1934, S. 145 bis 148; Oswald Freisler [Redaktioneller Beitrag], Die Neugestaltung des Eherechts, DJ 1934, S. 459; Gfrörer, Das Recht der Familie im Dritten Reich, DR 1934, S. 151 bis 154; Lindner, Erwin, Zur Reform der deutschen Ehegesetzgebung, Diss. iur. Köln, Emsdetten 1934; Wolf, Richtiges Recht; Haußner, Eugen, Die Stellung des Nationalsozialismus zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Diss. iur. Erlangen, München 1935; Larenz, Grundsätzliches; Wieacker, Ehereform; Schneider, Herbert, Verschuldens- oder Zerrüttungsprinzip, DR 1937, S. 142 bis 145.
- 1845 Lange, Nationalsozialismus.
- 1846 Vogt, Paul, Volk und Ehe im Scheidungsrecht. Gedanken und Vorschläge aus einem Referat über Ehescheidungsreform, Berlin o.J. (1935).
- 1847 BACh R 3001/ 20472, S. 236 bis 257. Dieser ist Kühn wohl entgangen, weil er nicht veröffentlicht wurde. Es gab andererseits weder den von Kühn genannten offiziellen Plan zur Erneuerung des Eherechts (Rüthers, Rechtsbegriffe um, S. 45, ohne Quellenangabe), noch hatten die an der Reform Beteiligten ein „einheitliches Ehebild und Rechtsziel“. Kühn sieht (Kühn, Entwicklung, S. 73, 76) ein solches von Alfred Rosenberg (Rosenberg, Mythos, S. 511) definiert. Sie verkennt dabei jedoch die Bedeutungslosigkeit von Rosenbergs „Mythos des zwanzigsten Jahrhunderts“. Überdies widerlegen die von Kühn selbst zitierten Äußerungen verschiedener Nationalsozialisten (Kühn, Entwicklung, S. 71 bis 74) ihre eigene Behauptung der Einheitlichkeit.
- 1848 Buch, Gedanken.
- 1849 Gürtner in der Ressortbesprechung vom 17. Oktober 1936; BACh R 3001/ 20472, S. 29.
- 1850 So Lindner, Reform, S. 43; Wolf, Richtiges Recht, S. 21; Haußner, Stellung, S. 47, der allerdings gleichzeitig forderte, den § 1568 BGB zu erweitern.
- 1851 So z.B. Stoll, Zeiten Wende, S. 192; Oswald Freisler [Redaktioneller Beitrag]; Lehmann nach Lindner, Reform, S. 30.
- 1852 So z.B. Vogt, Volk, S. 22.
- 1853 Lange, Heinrich, Nationalsozialismus und Familienrecht, DR 1935, S. 82 f. (82) = Lange, Nationalsozialismus, S. 953.
- 1854 BACh R 61/ 466.
- 1855 Lange, wie Fußnote 1903.
- 1856 Kühn, Entwicklung, S. 28 f.
- 1857 Fuchs, Dieter, Die Zerrüttung der Ehe, Diss. iur. Köln 1961, S. 31 bis 36, Zitate S. 35, 36.
- 1858 Ebd., S. 36.
- 1859 Fuchs, Zerrüttung: „Die nationalsozialistische Vorstellung von der Ehe...“ (S. 31), „Der Nationalsozialismus sah ...“ (S. 35), „Nach nationalsozialistischer Auffassung ...“ (S. 35),



- „nach nationalsozialistischer Vorstellung...“ (S. 36). Es handelt sich um Phantome. Dass dieses Phänomen in der Literatur über den Nationalsozialismus häufiger anzutreffen ist, schwächt zwar den Vorwurf ab, erhöht aber den Aussagewert der Ausführungen von Fuchs nicht.
- 1860 So Mößner, Ferdinand, Der Gemeinschaftsgedanke im Recht der Eheschließung und Ehescheidung, DR 1935, S. 86 bis 88, (88); Larenz, Grundsätzliches, S. 187; Löwisch, Bemerkungen zum Entwurf des NSRB für ein neues Ehescheidungsrecht, DR 1937, S. 456 bis 460 (459). Geäußert hatten sich damit – sicher neben anderen – ein Rechtsanwalt und Reichsamtseiter der NSDAP: Mößner, ein Juraprofessor: Larenz, und ein Oberlandesgerichtsrat: Löwisch, also nicht „der Nationalsozialismus“.
- 1861 Pichinot, Akademie, S. 18 f.
- 1862 Blasius, Ehescheidung, S. 195 f.
- 1863 Buch, Gedanken.
- 1864 Gfrörer, Recht.
- 1865 Siehe S. 280, 282.
- 1866 Bovensiepen, Reform, S. 144.
- 1867 Vogt, Volk, S. 15 ff.
- 1868 Lange, Nationalsozialismus; siehe auch schon Lange, Liberalismus, S. 28.
- 1869 Mößner, Ferdinand, Zur Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechts, (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht o.Nr.), Berlin o.J. (1936).
- 1870 Der Verfasser des Antwortbriefs, Ministerialdirektor Volkmar, war damals Leiter der für das bürgerliche Recht zuständigen Abteilung Bürgerliches Recht und bürgerliche Rechtspflege, früher Abt. I, seit Zusammenlegung mit dem preußischen Ministerium Abt. IV des Ministeriums.
- 1871 BArch R 61/172, F. 9.
- 1872 Scholtz, KGat, Zur Neugestaltung des Ehescheidungsrechts, ZAkDR 1936, S. 317 bis 318, Zitat S. 317.
- 1873 Zitiert nach Holzhauer, Scheidungsgründe, S. 63, Anmerkung 47.
- 1874 BArch R 3001/20472, S. 29.
- 1875 BArch R 61/174.
- 1876 BArch R 3001/20472, S. 24 bis 29.
- 1877 Siehe S. 302.
- 1878 Siehe S. 274.
- 1879 Ministerialdirektor Arthur Gütt, Abteilungsleiter für Volksgesundheit im Reichsinnenministerium.
- 1880 BArch R 3001/20472, S. 29; bei Niksch, Dieter, Die sittliche Rechtfertigung des Widerspruchs gegen die Scheidung der zerrütteten Ehe in den Jahren 1938 – 1944, Diss. iur., Köln 1990, S. 124 ff., ist irrtümlich der 17.11.1936 als Datum der Besprechung angegeben.
- 1881 Blasius, Ehescheidung, S. 200.
- 1882 BArch R 3001/20472, S. 42.
- 1883 Ebenso Otte, Zivilrechtliche Gesetzgebung, S. 2837. Graue, Zivilrecht, S. 116, ist der Meinung, die „bevölkerungspolitischen Zielsetzungen“ der Nazis hätten bei Schaffung des Gesetzes „obenan“ gestanden – plausibel, aber unzutreffend.
- 1884 BArch R 3001/20472, S. 89.
- 1885 BArch R 3001/20472, S. 147.
- 1886 [Redaktioneller Beitrag], Zur Erneuerung des Ehescheidungsrechts, DR 1937, S. 177 bis 178; [Redaktioneller Beitrag], Entwurf.
- 1887 §§ 4 bis 8.
- 1888 §§ 9 f.
- 1889 Löwisch, Bemerkungen.
- 1890 BArch R 3001/ 20472, S. 236 bis 257.
- 1891 BArch R 61/ S. 122 bis 313.

- 1892 Lange, Heinrich, Verschuldens- oder Zerrüttungsprinzip bei der Ehescheidung, JAKDR 1937, S. 59 bis 70.
- 1893 Löwisch, Bemerkungen.
- 1894 Wieacker, Ehereform.
- 1895 Schneider, Verschuldens- oder Zerrüttungsprinzip.
- 1896 Freisler, Roland, Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht. Kritik, Vorschlag, Begründung (= Beiträge zur Rechtserneuerung. Gemeinschaftsarbeiten aus der deutschen Rechtspflege. Ergänzende Schriftenreihe zur „Deutschen Justiz“, herausgegeben von Franz Schlegelberger und Roland Freisler, Heft 6), Berlin 1937. Das Buch erschien in der von ihm mit herausgegebenen Schriftenreihe zur Deutschen Justiz. Es verrät außerordentlich viel über den Verfasser und über dessen Verhältnis zu Gürtner und Schlegelberger. Siehe dazu auch S. 403 ff.
- 1897 Rilk, Otto, Rezension von Roland Freisler, Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht, JW 1938, S. 1995 f., feierte in einer Rezension das Buch als ein Werk, das „immer eine notwendige Ergänzung des neuen Eherechts sein wird.“ Es gebe eine „Grundlage für die Rechtsprechung, also die Anwendung des neuen Gesetzes.“ Als die Rezension veröffentlicht wurde, war das Gesetz schon verkündet worden. – Die Bedeutung des Buchs dürfte noch von Holzauer, Scheidungsgründe, S. 61 und 69, überschätzt worden sein. Es ist aus den Archivalien nämlich nicht ersichtlich, dass sich irgendeiner der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten – Freisler gehörte nicht dazu – auf die Freislerschen Gedanken bezogen hätte. Es als offiziös zu bezeichnen (so Holzauer, Scheidungsgründe, S. 62) dürfte nicht begründet sein, denn Freisler war als Staatssekretär im Justizministerium nicht für das bürgerliche Recht zuständig.
- 1898 BArch R 3001/20472 S. 216.
- 1899 Offiziell „der Anschluss“.
- 1900 BArch R 3001/20473, S. 23.
- 1901 Holzauer stellt die Dinge auf den Kopf, wenn er behauptet, dem „radikaleren“ Hitler hätte das Gesetz nur wegen der Annexion Österreichs „abgerungen“ werden können (Holzauer, Scheidungsgründe, S. 70). Auch Kroeschell behauptet, den „letzten Anstoß“ zum Erlass des Gesetzes habe die Annexion Österreichs gegeben (Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 83, 90). Graue Formulierung erweckt einen ähnlichen Eindruck (Graue, Zivilrecht, S. 116). Nach Wesel gab Österreich sogar den „Anlass“ zur Schaffung des Gesetzes (Wesel, Geschichte, S. 475, Rz. 300), obwohl der Gesetzesentwurf zu jenem Zeitpunkt schon fast die endgültige Fassung des Gesetzes hatte.
- 1902 BArch R 3001/20463, S. 86 bis 92.
- 1903 BArch R 3001/20463, S. 115.
- 1904 Vermerk Gürtner vom 17. Juni 1938 in: BArch R 3001/20463, S. 184.
- 1905 Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (EheG), RGBI I, 807.
- 1906 Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (RGBI I, 1246).
- 1907 Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBI I, 1146) nebst Erster Ausführungsverordnung vom 14. November 1935 (RGBI I, 1334).
- 1908 So u.a. von Maßfeller 1939, S. 83; Mößner, Ferdinand, Zur Auslegung des § 55 Ehegesetzes. Unter Berücksichtigung der Reichsgerichtsurteile vom 12. Januar und 13. Februar 1939, ZAKDR 1939, S. 292 - 295 (292).
- 1909 Viertes Buch, erster Abschnitt, 7. Titel.
- 1910 So schon Rilk, Otto, Das neue Eherecht. Kommentar zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, Leipzig 1938.
- 1911 Kühn, Entwicklung, S. 105, spricht von „Ironie der Geschichte“.
- 1912 Volkmar, Erich, Das neue Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht, DJ 1938, S. 1118 bis 1121, 1145 bis 1149.

- 1913 Volkmar, Erich/Antoni, Hans/Ficker, Hans G./Rexroth, Ernst Ludwig/Anz, Heinrich, Großdeutsches Eherecht. Kommentar zum Ehegesetz vom 6. Juli 1938 mit sämtlichen Durchführungsvorschriften, München, Berlin 1939, Zitat S. 207.
- 1914 § 56 des neuen Ehegesetzes lautete: „Verzeihung. Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens besteht nicht, wenn sich aus dem Verhalten des verletzten Ehegatten ergibt, dass er die Verfehlung des anderen verzeihen oder sie als ehezerstörend nicht empfunden hat.“
- 1915 Mößmer, Ferdinand, Verschuldungs- oder Zerrüttungsprinzip im neuen Ehescheidungsrecht?, ZAkDR 1938, S. 493 bis 495.
- 1916 Lauterbach, KGRat, Scheidung auf Grund der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, ZAkDR 1938, S. 728 bis 731
- 1917 Barth, Heinrich, Die Erfahrungen mit § 55 Ehegesetz und ihre rechtspolitischen Lehren, DR 1939, S. 470 bis 472 (472).
- 1918 Mößmer, Verschuldungsprinzip.
- 1919 Lauterbach, KGRat, Die erste grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts zur Auslegung von § 55 Abs. 2 EheG, ZAkDR 1939, S. 234 bis 235.
- 1920 Spott, RA und Notar, Halle, Die Grundzüge des § 55 Ehegesetz, DR 1939, S. 24 bis 27 (24). – Der Geschichte der Auslegung des § 55 Abs. 2 ist die ausführliche Dissertation von Nicksch (Nicksch, Rechtfertigung) gewidmet.
- 1921 Bechert, Rudolf, Der sittliche Ehebruch, ZAkDR 1939, S. 444 bis 446 (446).
- 1922 Boehmer, Idee, (notabene im Jahrbuch der Akademie), Zitat S. 35.
- 1923 Freisler, Vom BGB, Zitate S. 58, 59.
- 1924 Fuchs, Zerrüttung, S. 37.
- 1925 [Redaktioneller Beitrag], Begründung zu dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (RGBl I, 807), DJ 1938, S. 1102.
- 1926 Barth, Erfahrungen; Bechert, Ehebruch; Rilk JW 1939, 270.
- 1927 Kühn, Entwicklung, S. 70.
- 1928 Hermann Esser (1900 - 1981), „alter Kämpfer“, 1926 bis 1932 Hauptschriftleiter des „Illustrierten Beobachters“, Vizepräsident des Reichstages, 1933 bis 1935 bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, seit 1939 Staatssekretär für Fremdenverkehr im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda. (nach Engel, Heeresadjutant, S. 65 f., Anm. 188).
- 1929 Nicksch bleibt für seine überraschende Behauptung, seit diesem Vorgang habe Gürtner „unter Aufgabe seines alten Standpunkts“ für eine Erleichterung der Scheidung „gekämpft“ (Nicksch, Rechtfertigung, S. 195 f.), einen Beleg schuldig.
- 1930 Zur 5. DVO über Ehescheidungen post mortem siehe unten S. 294.
- 1931 Boehmer, Idee, S. 35.
- 1932 Nicksch, Rechtfertigung, S. 22.
- 1933 Ebd., S. 587.
- 1934 Ebd., S. 596.
- 1935 Das.
- 1936 In Kommentierung der auch von Nicksch behandelten RG-Urteile vom 12.1. und vom 13.2.1939 bedauerte in der Nazizeit der Vorsitzende des Familienrechtsausschusses der AkDR, Mößmer, dass das RG nicht „die sittlichen Belange des ganzen Volkes in entscheidendem Maße berücksichtigt“ habe (Mößmer, Auslegung 1939, S. 204); m.a.W. dem Nazi Mößmer war die reichsgerichtliche Rechtsprechung zu konservativ.
- 1937 1965: Daut, Untersuchungen; von 1973 bis 1984: Ramm, Thilo, Eherecht und Nationalsozialismus, in: Doeker, Günther/Steffani, Winfried (Hg.), Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag am 26. Dezember 1973, S. 151 bis 166; Kühn, Entwicklung (1974); Ramm, Thilo, Nationalsozialismus und Arbeitsrecht, in: Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Sonderheft der Kritischen Justiz,

- herausgegeben von Jürgen Seifert u.a., Bd. I, Baden-Baden <sup>2</sup>1983, S. 82 bis 94; Ramm, Familien- und Jugendrecht 1983; ders., 1984; 1987: Blasius, Ehescheidung; 1992: Graue, Zivilrecht.
- 1938 Die Behauptung jedoch, das Gesetz sei wegen der österreichischen Probleme geschaffen worden (so Maßfeller 1939, S. 83) ist unzutreffend.
- 1939 Rüthers, Rechtsbegriffe, S. 23.
- 1940 Holzhauer, Scheidungsgründe, S. 59.
- 1941 Kühn, Entwicklung, S. 86.
- 1942 Ramm, Eherecht, S. 158 f. und Anm. 18 (Zitate S. 158, 159).
- 1943 Stolleis, Gemeinwohlformeln, S. 99.
- 1944 Es muss heißen: § 55. Die fehlerhafte Bezeichnung der Vorschrift ist vermutlich auf die Neigung der Vertreter der geschichtlichen Rechtswissenschaft zurückzuführen, Rechtsgeschichte unter dem Aspekt des geltenden Rechts zu betreiben (siehe dazu oben S. 8 ff.). Dem § 55 des nationalsozialistischen Ehegesetzes entspricht nämlich § 48 des geltenden Ehegesetzes.
- 1945 Hattenhauer, Grundlagen, S. 314.
- 1946 Gfrörer, Recht.
- 1947 Diederichsen, Uwe, Nationalsozialistische Ideologie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Ehe- und Familienrecht, in: Ralf Dreier, Wolfgang Sellert (Hrsg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt am Main <sup>1</sup>1989, S. 241 bis 272 (248).
- 1948 Kühn, Entwicklung, S. 85. Die auf S. 154 wiedergegebene Statistik lässt das Gegenteil erkennen.
- 1949 Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 91.
- 1950 Holzhauer, Scheidungsgründe, S. 53, gegen Prälat Heinrich Portmann, der das Ehegesetz als „Nazigesetz“ bezeichnet hatte (Portmann, Heinrich, Das unauflösliche Band, 1950, S. 87).
- 1951 Volkmar, Erich, Die Neugestaltung des Zivilprozessrechts im Geiste nationalsozialistischer Auffassung, in: Frank, Handbuch, S. 1498 bis 1524 (1503 mit Anm. 1).
- 1952 Etzel, Aufhebung, S. 91.
- 1953 Von der Realität entfernt sich jedoch Ritter, Justiz, S. 96, der, ungeachtet der Bestimmung des § 53 Abs. I („Ein Ehegatte kann die Scheidung begehren, wenn der andere nach der Eheschließung vorzeitig unfruchtbar geworden ist.“) feststellt, Unfruchtbarkeit als Scheidungsgrund habe die katholische Kirche verhindern können.
- 1954 Rüthers, Bernd, Institutionelles Rechtsdenken, S. 20, gleich lautend Rüthers, Rechtsbegriffe, S. 45. Auch später spricht Rüthers noch von dem „gesetzgebungspolitischen Plan der NS-Rechtserneuerung.“ (Rüthers, Auslegung, S. 401).
- 1955 Auert, Hermann, Das großdeutsche Eherecht, Berlin <sup>2</sup>1938, S. V.
- 1956 Art. 109 Abs. III Satz 2.
- 1957 Siehe die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs, DJ 1933, S. 765.
- 1958 Gesetz gegen Missbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (RGBl I, 979).
- 1959 Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl I, 380).
- 1960 Rosenthal, BGB, Note 7 zu § 1723.
- 1961 [Redaktioneller Beitrag], Begründung zu dem Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl I S. 380) (RJM 3450 – IV. b2 733), DJ 1938, S. 619 bis 624.
- 1962 Nach einer verwaltungsrechtlichen Bestimmung (§ 13 der 3. VO zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4.11.1939, RGBl. I, 3163) war schon seit Ende des Polenfeldzuges die sog. Ferntrauung möglich.
- 1963 Zitiert nach Schubert, Familien- und Erbrecht, S. 917.
- 1964 Schreiben vom 20. Mai 1942 (Schubert, Familien- und Erbrecht, S. 917 f.).

- 1965 Schreiben der NSDAP-Parteikanzlei an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers vom 16. April 1943 (ebd., S. 918 ff., Zitat S. 919).
- 1966 Schreiben der NSDAP- Parteikanzlei an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers vom 8. Juni 1943 (ebd., S. 922 f., Zitat S. 922).
- 1967 Ebd., S. 921.
- 1968 Ebd., S. 924.
- 1969 Vermerk der Reichskanzlei über den Verfahrensstand vom 7. Januar 1944 (Schubert, Familien- und Erbrecht, S. 938.).
- 1970 BAArch Abteilungen Potsdam RJM Nr. 10119.
- 1971 Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943 (RGBl I, 145).
- 1972 Schreiben des Leiters der Partei-Kanzlei vom 16. September 1942 an den Reichsminister der Justiz (Schubert, Familien- und Erbrecht, S. 775 f.).
- 1973 Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (RGBl I, 80).
- 1974 §§ 53, 58, 47 letzter Satz sowie § 48 EheG.
- 1975 Kontrollratsgesetz Nr. 16 vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 4, S. 77 ff.).
- 1976 Kühn, Entwicklung, S. 225.
- 1977 Eckert, BGB, S. 532.
- 1978 Köbler, Clausula 1991, S. 119.
- 1979 Hedemann, Volksgesetzbuch, S. 36.
- 1980 Von testatio mentis (Di Marzo, Istituzioni, S. 437).
- 1981 Bretone, Geschichte, S. 20.
- 1982 Ebd., S. 70, 86.
- 1983 Di Marzo, Istituzioni, S. 458 f.
- 1984 Bretone, Geschichte, S. 133.
- 1985 Ebd., S. 26.
- 1986 Ebd., S. 198.
- 1987 Di Marzo, Istituzioni, S. 481.
- 1988 Ebd., S. 444; Bretone, Geschichte, S. 109.
- 1989 Di Marzo, Istituzioni, S. 455.
- 1990 Bretone, Geschichte, S. 178 bzw. 255.
- 1991 21, 2, 1; zitiert nach Breitschmid, Peter, Formvorschriften im Testamentsrecht, de lege lata – rechtsvergleichend – de lege ferenda, dargestellt insbesondere am Beispiel des eigenhändigen Testaments, Diss. iur. Zürich, Zürich 1982, S. 9.
- 1992 Lex Romana Visigothorum, Lex Romana Burgundiorum; siehe S. 51.
- 1993 Breitschmid, Formvorschriften, S. 11.
- 1994 Tacitus, Germania, S. 20.
- 1995 Ebd., S. 32.
- 1996 Zitiert nach Lange, Heinrich, Das Recht des Testamentes, 1. Denkschrift des Erbrechtausschusses der Akademie für Deutsches Recht (= Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Hans Frank, Bd. 4), Tübingen 1937, S. 1.
- 1997 Ebd., S. 1 f.
- 1998 Ebd., S. 2.
- 1999 Bauerband, J. J., Institutionen des französischen in den deutschen Landen des linken Rheinufer, insbesondere des im Bezirke des königlichen rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln geltenden Civilrechtes, Bonn 1873, S. 8.
- 2000 Hedemann, Justus Wilhelm, Einführung in die Rechtswissenschaft, Berlin, Leipzig <sup>2</sup>1927, S. 138.
- 2001 Zitiert nach v. Hippel, Fritz von, Formalismus und Rechtsdogmatik, dargestellt am Beispiel

- der „Errichtung“ des zeugenlosen Schrifttestaments (eigenhändiges Testament; testament olographe), Das deutsche zeugenlose Schrifttestament, Hamburg 1935, S. 192.
- 2002 Während das Testament der Erbinsetzung diente, enthielt das Kodizill eine anderweitige letztwillige Verfügung.
- 2003 Bauerband, Institutionen, S. 172.
- 2004 ALR I, 12 §§ 161 ff.
- 2005 Breitschmid, Formvorschriften, S. 10 f.
- 2006 Mugdan 893 ff.; zitiert nach Breitschmid, Formvorschriften, S. 27. Siehe auch Hedemann, Einführung, S. 138.
- 2007 Hippel, Formalismus, S. 30.
- 2008 Breitschmid, Formvorschriften, S. 39 Anm. 2 und 3.
- 2009 Die Seitenzahlen in der nachfolgenden Fußnote beziehen sich auf dieses Werk.
- 2010 Die Art und Weise, in der der Verfasser, Ordinarius in Frankfurt/Main, die höchstrichterliche Rechtsprechung kritisierte, ist bemerkenswert. Es ist dort die Rede von „Darstellungstrick“ (49), „Hirngespinnst“ (179), „tumultuarischer Judikatur“ (57), die „scheinbar (!) subsumierend, nach vorgefassten Zielen arbeitet“ (105), und wirft dem höchsten deutschen Gericht „ein ständiges Auf und Ab unklarer, einander widersprechender ... Urteile“ vor (24), deren „Begründungen ... immer wieder in offene Rechtspolitik aus(arten)“ (59), „pseudojuristische Wesensschau“ (63, 67), „Fehl voraussetzungen und Darstellungsverschiebungen“ (65) und schließlich „eine ständige Vertauschung von Banalitäten und unhaltbaren Behauptungen“ (69). Das Ende des Bandes enthält ein sich über vier Seiten erstreckendes „Verzeichnis typischer dogmatischer Fehler und Kunstgriffe“ mit den dazugehörigen Fundstellen im Buche (206 ff.).
- 2011 Lange, Testament, S. 41.
- 2012 Leopold, Johannes, Testamentsrecht. Ein Handbuch des gesamten Rechts der Verfügungen von Todes wegen mit 22 Mustern und ausführlichem Sachregister, Berlin 1939, S. 17.
- 2013 Ebd., S. 1.
- 2014 Di Marzo, Istituzioni, S. 469 f.
- 2015 Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 91.
- 2016 Jochmann, Monologe, S. 141.
- 2017 Daut, Untersuchungen, S. 19 f.
- 2018 Von den 15 ständigen Mitgliedern des Ausschusses waren nur zwei Hochschullehrer (Niksch, Rechtfertigung, S. 113).
- 2019 Siehe dazu die von Mößmer verfasste Denkschrift zum Ehescheidungsrecht (oben S. 277), in der dieser an mehreren Stellen *expressis verbis* seine von der Ausschussmehrheit abweichende Meinung an die Stelle jener setzte.
- 2020 Lange, Testament, S. IX.
- 2021 Hedemann, Volksgesetzbuch, S. 35. Die vier anderen Denkschriften gewannen keine Bedeutung (Daut, Untersuchungen, S. 19).
- 2022 Lange, Testament.
- 2023 Manigk, Neubau, S. 71 f.
- 2024 Hedemann, Volksgesetzbuch, S. 36.
- 2025 Dieser und die im Folgenden zitierten Schreiben in BArch R 3001/20507.
- 2026 Lange, Akademie, S. 470.
- 2027 Lange, Testament, S. 4 und 5.
- 2028 Ebd., S. 116.
- 2029 Ebd., S. 7 bis 11.
- 2030 Ebd., S. 61 f.
- 2031 Ebd., S. 53.
- 2032 Siehe dazu Breitschmid, Formvorschriften, S. 40.
- 2033 Lange, Testament, S. 7.
- 2034 Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31.7.1038 (TestG),

RGBl I, 973.

2035 Um eine „umfassende Neuregelung“ zwecks „Anpassung an künftige Kriegsverhältnisse“ (Graue, Zivilrecht, S. 116) handelte es sich bei dem Gesetz also nicht.

2036 Beyer, Rudolf, (Hg.), Ehegesetz vom 6. Juli 1938 und Testamentsgesetz vom 31. Juli 1938 samt den amtlichen Begründungen und Durchführungsbestimmungen, Leipzig <sup>2</sup>1939, S. 186.

2037 Ebd., S. 186.

2038 Ebenso Kroeschell, Rechtsgeschichte II, S. 92, und Daut, der die Vorschrift bereits 1965 gründlich analysiert hat (Daut, Untersuchungen, S. 19 bis 22, 51 f.).

2039 Leopold, Testamentsrecht, S. 2. Die im Text genannten Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Werk.

2040 RGBl I, 1151.

2041 Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Graf von der Goltz, geb. 10. Juli 1894, seit 1933 preußischer Staatsrat, von 1936 bis 1943 Reichstagsmitglied.

2042 Gesetz über Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933, RGBl I, S. 480.

2043 Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl I, 1146) nebst der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl I, 1333).

2044 Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl I, 1146) nebst der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (RGBl I, 1334).

2045 Schreiben des Stellvertreters des Führers an den Reichsminister der Justiz vom 6. April 1937 (BArch R 3001/20505).

2046 Verordnung zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen (Erbregelungsverordnung) vom 4. Oktober 1944 nebst Durchführungsverordnung von demselben Tage, RGBl I, 242 f.

2047 BArch R 3001/20504. Auch die weiteren zitierten Schreiben stammen aus dieser Quelle.

2048 Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1946, S. 220. (Etzel, Aufhebung, S. 108 f.)

2049 Hochgräfe, Arnold, Die Verschollenheit nach geltendem und früheren Recht, unter besonderer Berücksichtigung der Kriegverschollenheit, Diss. iur. Jena 1941, S. 3 bis 5.

2050 Licht, Walter, Verschollenheit und Todeserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nebst einem kurzen Überblick über die historische Entwicklung, Diss. iur. Leipzig 1913, S. 5.

2051 Lehmann, Heinrich, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin <sup>6</sup>1949, S. 306.

2052 Das waren nach den Kriegen von 1806 bis 1815 Gesetze vom 22. Mai 1821 und vom 2. August 1828, nach den Kriegen von 1864 und 1866 das Gesetz vom 24. Februar 1868 und nach dem Kriege 1870/71 das Gesetz vom 2. April 1872 (Hochgräfe, Verschollenheit, S. 9).

2053 Motive Band I, S. 33 zu § 5 Anm.; zitiert nach Gerlach, Fritz, Verschollenheit und Todeserklärung nach Reichsrecht, Diss. iur. Heidelberg 1917, S. 14.

2054 Ebd., S. 14.

2055 RGBl, 327.

2056 RGBl I, 15.

2057 Brief Nitzsche vom 13. Juni 1936 und Antwort von Ministerialrat Wilke vom 25. Juni 1936 (BArch R 3001/20308, Bl. 23 f.).

2058 BArch R 3001/20308, Bl. 44 f.

2059 BArch R 3001/20308, Bl. 52 f.

2060 Schreiben des RJM vom 2. Dezember 1937 (BArch R 3001/202308, Bl. 134.).

2061 BArch R 3001/20308, Bl. 151 ff.

2062 Nach BArch R 3001/20308. Es ist zweifelhaft, ob die Akten vollständig sind.

2063 Gesetz vom 25. März 1939 (RGBl I, 745).

2064 Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (RGBl I, 1186).

2065 Veröffentlicht in DJ 1939, S. 1311 ff.

- 2066 Hochgräfe, Verschollenheit, S. 56.
- 2067 §§ 960 bis 976 ZPO.
- 2068 Siehe dazu Hochgräfe, Verschollenheit, S. 10 ff.
- 2069 Ebd., S. 72 ff., auch schon Boehmer, Idee, S. 36 Anm.
- 2070 Hochgräfe, Verschollenheit, S. 62 ff.
- 2071 Der Entwurf der AkDR, der auch diese Fragen behandelte (Schmidt, Rudolf, Die Verschollenheit nach geltendem und künftigem Recht [= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank, Gruppe Personen-, Familien- und Erbrecht, Nr. 4], Stuttgart und Berlin 1938) blieb offensichtlich unberücksichtigt.
- 2072 Schubart, Erich/Hans Völker, Verschollenheitsrecht. Kommentar zum Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 und ergänzende Länderbestimmungen, Frankfurt/Main 1950, S. 128.
- 2073 So schon Boehmer, Idee, S. 35, wengleich er bemerkte, das Gesetz habe die „Allüren einer kleinen Kodifikation“ (S. 33).
- 2074 Dasselbe nahm Schmidt für das neue Gesetz an (Schmidt, Verschollenheit 1938, S. 21).
- 2075 Hochgräfe, Verschollenheit, S. 22 mit Nachweis.
- 2076 Vergl. hierzu Enneccerus, Ludwig, Recht der Schuldverhältnisse (= Ludwig Enneccerus, Theodor Kipp, Martin Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, erster Band, zweite Abteilung), Marburg <sup>15-17</sup>1922, § 349a (S. 376 bis 378).
- 2077 RGBl I, 712.
- 2078 RGBl I, 319.
- 2079 Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, RGBl 263. Das Versicherungsrecht zählt zwar nicht zum bürgerlichen Recht; aber die Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes haben auch zu mehreren Änderungen des BGB geführt, weshalb sie hier mit aufzuführen waren.
- 2080 RGBl I, 2223, mit Begründung in DJ 1939, S. 1771.
- 2081 RGBl I, 2443, mit Begründung in: Beilage zur DJ 1940 Nr. 3.
- 2082 RGBl I, 636.
- 2083 RGBl I, 740 mit Begründung in DJ 1943, S. 41.
- 2084 RGBl I, 178, mit Begründung in DJ 1943, S. 269.
- 2085 RGBl I, 549.
- 2086 RGBl I, 179.
- 2087 RGBl I, 184.
- 2088 RGBl I, 551.
- 2089 Drittes Buch, Dritter Abschnitt, Dritter Titel IV. Fund: §§ 965 bis 984.
- 2090 RGBl I, 266.
- 2091 D.h. eine objektive Fehlerhaftigkeit des Grundbuchinhalts kann demjenigen, der gutgläubig auf dessen Richtigkeit vertraut hatte, nicht entgegen gehalten werden.
- 2092 Macheleidt, Curt, Das Schiffspfandrecht, Diss. iur. Greifswald 1920, S. 12.
- 2093 RGBl I, 367.
- 2094 Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (SchRG), RGBl I, 1499, neu gefasst durch die DVO zum Schiffsgesetz vom 21. Dezember 1940 (SchRG-VO), RGBl I, 1609.
- 2095 In DJ 1940, S. 1329.
- 2096 Schreiben des RJM an die Reichskanzlei vom 28. August 1940 (BArch R 3001/ 20447, Fol. 9).
- 2097 Eindrucksvoll dargestellt von Klemperer, Victor, Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten, Tagebücher 1933 – 1941, Berlin <sup>1</sup>1995, Tagebücher 1942 – 1945, Berlin <sup>1</sup>1995.
- 2098 § 55 EheG, § 48 TestG.
- 2099 Dölle, BGB, S. 21.
- 2100 Freisler, Gemeinrecht, S. 87.



- 2101 Siehe Freisler, Vom BGB.
- 2102 Am 13. Mai 1939, siehe S. 173.
- 2103 Schmitt, Carl, Der Rechtsstaat, in: Frank, Handbuch, S. 3 bis 10.
- 2104 Schlegelberger, Abschied.
- 2105 Boehmer, Idee, S. 35.
- 2106 Hattenhauer, Hierarchie, S. 250.
- 2107 Siehe S. 232.
- 2108 Hattenhauer, Grundlagen, S. 317.
- 2109 Schlegelberger, Abschied.
- 2110 Rüthers, Auslegung, S. 401. Rüthers geht sogar noch einen Schritt weiter, wenn er von einem „Wandel der Privatrechtsordnung“ spricht (so der Untertitel von Rüthers, Auslegung), was aber damit zu erklären ist, dass er dem Begriff Rechtsordnung, abweichend vom üblichen Sprachgebrauch, nicht nur die „Gesamtheit der Normen“ eines Rechtsgebiets (vgl. statt vieler Weber-Fas, Rudolf, Das kleine Staatslexikon. Politik, Geschichte, Diplomatie, Recht, Stuttgart 1995, S. 412), sondern auch die Anwendung und Auslegung dieser Normen durch die Rechtsprechung unterordnet.
- 2111 §§ 104 bis 115 BGB.
- 2112 Beide vom 15. September 1935, RGBl I, 1146. Der Name des zweiten Gesetzes ist grotesk, denn der Erlass eines Gesetzes, das eine ganze Gruppe von Deutschen grundlos diskriminierte, war selbst unehrenhaft.
- 2113 Wenn Hirsch/Majer/Meinck es so darstellen, dass „die wenigen Änderungen (scil. das bürgerlichen Rechts) „von besonders einschneidender Art“ gewesen sein (Hirsch, Martin/Majer, Diemut/Meinck, Jürgen (Hg.), Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945 mit ausführlichen Erläuterungen und Kommentierungen, Baden-Baden <sup>2</sup>1997, S. 381), so bezieht sich das, wie den weiteren Ausführungen zu entnehmen ist, auf die Tatsache der zunehmenden Entrechtung der Juden, die dort, ebenso wie von Majer auch schon an anderer Stelle (Majer, Fremdvölkische, S. 685 ff.), als Änderung des bürgerlichen Rechts behandelt wird.
- 2114 Hirsch/Majer/Meinck, Recht, Verwaltung, S. 381.
- 2115 Majer, Fremdvölkische, S. 685 ff.
- 2116 Vergleiche dazu Habermas, Strukturwandel, S. 87.
- 2117 Für die wirtschaftsrechtlichen Materien wurde er flankiert von dem konservativen Schacht (vgl. statt vieler Bähr, Johannes, Modernes Bankrecht und dirigistische Kapitallenkung. Die Ebenen der Steuerung im Finanzsektor des „Dritten Reichs“, in: Dieter Gosewinkel (Hg.), Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, Bd. 180: Das Europa der Diktatur Bd.4), Frankfurt/Main 2005, S. 199 bis 223 (211 f.).
- 2118 Dass es im Dritten Reiche auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts so gewesen sei, ist Rüthers Hauptthese in Rüthers, Auslegung.
- 2119 Siehe S. 288 f.
- 2120 Kramer, Helmut, Die Entrechtung der Juden im Familienrecht, Zivilrecht und Arbeitsrecht, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2005, S. 220 bis 223. Das gleiche ergibt sich aus Hackländer, Philipp, Der zivilprozessuale Alltag im Jahre 1936 am Amtsgericht Spandau, Abteilung 5, 1998, <http://www.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/articles/9810hacklaender.htm> (05.08.2003).
- 2121 Der neue § 37 EheG lautete: „Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über solche die Person des anderen Ehegatten betreffenden Umstände geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.“
- 2122 Rosenthal, BGB, S. I.410 Anm. 14, nennt beispielhaft: „Ansteckende unheilbare Krankheit

- (Syphilis), Geisteskrankheit, Mangel der Beiwohnungsfähigkeit, Mangel der Zeugungs- und Gebärfähigkeit, Mangel der Jungfräulichkeit (!), früher getriebene Päderastie, schwere Vorstrafen, überhaupt sittliche Bescholtenheit.“
- 2123 Reichsbürgergesetz vom 15.09.1935, RGBl I, 1146; Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.09.1935, RGBl. I, 1146.
- 2124 KG 30. Zivilsenat, Beschluss vom 2. Dezember 1933, DJ 1934, S. 134.
- 2125 Vgl. Urteil des KG – 13 U 7677/33 – vom 8. Februar 1934 mit ablehnender Anmerkung Maßfeller, DJ 1934, S. 395.
- 2126 Urteil des IV. Senats des Reichsgerichts – IV 94/34 – vom 12. Juli 1934, RGZ 145, S. 1. Das Gericht hielt die Sechsmonatsfrist sogar bei der erst im August 1933 erhobenen Klage für gewährt, „denn die dem Kläger durch die nationalsozialistische Revolution vermittelte Entdeckung des Irrtums sei frühestens in den März 1933 zu verlegen.“ (S. 3).
- 2127 Vgl. z.B. Urteil des OLG Karlsruhe – II ZBR. 208/33 – vom 3. März 1934, HRR 1934, Nr. 489; Urteil des OLG Celle – 1 U 362/34 – vom 5. November 1934, JW 1935, S. 1445, mit zustimmender Anm. von RA Dr. Matzke, Berlin; Urteil des OLG Köln – 1 U 119/35 – vom 6. März 1936, JW 1936, S. 1795.
- 2128 Urteil des Reichsgerichts – IV 128/35 – vom 22. August 1935, RGZ 148, S. 193: „Bei Anlegung eines objektiven Maßstabes ist unbedenklich anzunehmen, dass der“ (scil. „arische“) „Kläger die Beklagte bei Kenntnis ihrer dunklen Abstammung und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe nicht geheiratet hätte.“
- 2129 Vom Rath war Gesandtschaftsrat I. Klasse (mit der Besoldung eines Oberregierungsrats) und wurde von Hitler am Tag nach dem Attentat zum Botschaftsrat (mit der Besoldung eines Ministerialrats, also drei Stufen höher) befördert (dhm.de [3.11.2012]).
- 2130 Urteile des OLG Nürnberg – 3 U 211/38 – und – 2 R 92/38 – vom 14. Februar 1939, DR 1940, S. 33.
- 2131 Urteil des OLG München – 9 U 1155/39 – vom 11. Dezember 1939 DR 1940, S. 327.
- 2132 Beschluss des Reichsgerichts – IV B 15/39 – vom 4. Mai 1939, RGZ 160, S. 270. In der Literatur wurde von Anfang an auch die Position vertreten, eine Anfechtung einer Ehe mit einem Nichtarier seien für den Ariern zeitlich unbegrenzt möglich (Wöhrmann, Die Auflösung der Ehe zwischen Juden und Ariern, JW 1933, S. 2041), und im krassen Gegensatz dazu die Meinung, der arische Partner einer Mischehe könne sich weder durch Anfechtung der Ehe noch durch Scheidung von seinem nichtarischen Ehepartner trennen. (Jung, LGRat, Die Auflösung der Ehe zwischen Ariern und Nichtariern, JW 1933, S. 2362).
- 2133 Für das Aufgebotsverfahren betreffende Streitigkeiten war nach § 23 2. h) GVG das Amtsgericht zuständig.
- 2134 Beschluss des AG Wetzlar – 1 III 5/35 – vom 17. Juni 1935, JW 1935, S. 2083 (gleich lautend Spindel, Günter, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung, Berlin, New York 1984, S. 117); Beschluss des LG Limburg/Lahn vom 19. August 1935, (Spindel, Rechtsbeugung, S. 119).
- 2135 Urteil des LG Fürth – 4 O 13/38 – vom 21. März 1938.
- 2136 Urteil des LG Köln – 2 S 78/38 – vom 11. Mai 1938, DJ 1938, S. 907.
- 2137 Urteil eines AG – C 162/38 – vom 9. Juli 1938, mitgeteilt von Staff, Ilse (Hg.), Justiz im Dritten Reich, Frankfurt/Main, <sup>2</sup>1978, S. 161.
- 2138 Urteil des RG – III 283/33 – vom 30. Januar 1934, RGZ 143, S. 77 (79).
- 2139 Urteil des RG – I 154/33 – vom 19. März 1934, RGZ 144, S. 106 (113).
- 2140 Urteil des RG – VII 78/34 – vom 6. Juli 1934, RGZ 144, S. 306 (310 f.).
- 2141 Urteil des RG – II 193/35 – vom 25. Februar 1936, RGZ 150, S. 298 (308). Dieses und die vorstehend zitierten RG-Urteile zeigen übrigens, dass Niksch sich mit seinem Urteil, „dass das Reichsgericht sich dem Geist der Zeit vollkommen anpasste“ (Niksch, Rechtfertigung, S. 587), einer unzulässigen Verallgemeinerung schuldig macht. Wenn der (von Niksch kritisierte) IV. Senat eine Entscheidung fällt, handelt es sich zwar im Rechtssinne um eine Entscheidung „des Reichsgerichts“. Aber bei Beurteilung der Urteilspraxis des Gerichts ist eine Differenzierung

- zwischen den Senaten vonnöten.
- 2142 Fraenkel, Doppelstaat.
- 2143 Boberach, Richterbriefe 1975; Müller, Ingo, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987; Rüthers, Entartetes Recht; Rüthers, Auslegung; Angermund, Richterkönige; Angermund, Illusion, Staff, Ilse (Hg.), Justiz im Dritten Reich, Frankfurt/Main, <sup>2</sup>1978.
- 2144 Rüthers, Institutionelles Rechtsdenken.
- 2145 Gruchmann, Justiz.
- 2146 Güde, Max, Justiz im Schatten von gestern. Wie wirkt sich die totalitäre Vergangenheit auf die heutige Rechtsprechung aus?, Hamburg 1959, S. 5; Reiter nach Träger, Marion, Rez. von Christian Reiter, Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht, <<http://homepage.uibk.ac.at/homepage/c303/c30310/ZRGInternetrezensionen120-2003/Re>> (22.01.03). Schwinge (Schwinge, Erich, Der Jurist in der modernen Gesellschaft, Marburg 1964, S. 19 bis 23) verallgemeinert auch fehlerhaft, denn für die strafrechtliche Rechtsprechung galt etwas anderes.
- 2147 Das weist am Beispiel des AG Spandau Hackländer nach (Hackländer, Alltag), am Beispiel des RAG Mayer-Maly, Arbeitsrecht, S. 129).
- 2148 Auch die Anklage Bossis weist das Fehlverhalten vieler Richter anhand des Strafrechts und der zivilrechtlichen Urteile zu Ungunsten von Juden nach (Rolf Bossi, Halbgötter in Schwarz, München 2006).
- 2149 Burke, Peter, Was ist Kulturgeschichte? Frankfurt/Main 2005.
- 2150 Erstaunlich ist die Behauptung Kühns, sie habe „hinreichend dargetan, welche Akteure an der Gesetzgebungsarbeit beteiligt waren“ (Kühn, Entwicklung, S. 111), obwohl sie gerade das bedauerlicherweise unterlassen hat, weshalb sie auch in dieser Hinsicht zu unzutreffenden Ergebnissen kommt.
- 2151 RGBI I, 1383.
- 2152 Art. 12 WRV, die sog. konkurrierende Gesetzgebung.
- 2153 Art. 13 WRV.
- 2154 Die speziellen Vorschriften über Volksentscheid und Volksbegehren (Artt. 72 bis 75 und 76 I Satz 4 WRV) können hier unberücksichtigt bleiben.
- 2155 Artt. 68, 69, 76 WRV.
- 2156 Artt. 69, 76, 77 WRV.
- 2157 Artt. 70, 76 WRV.
- 2158 Artt. 68, 69, 77 WRV.
- 2159 Art. 68 II WRV.
- 2160 Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBI I, 141).
- 2161 Dürig, Günter, Rudolf, Walter, (Hrsg.), Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte (vornehmlich für den Studiengebrauch), München <sup>3</sup>1996, S. 213.
- 2162 Meukel, Leonhard, Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBI. I S. 141), in: Frank, Handbuch, S. 343 bis 345 (343).
- 2163 Otte, Zivilrechtliche Gesetzgebung, S. 2388.
- 2164 Boldt, Hans, Deutsche Verfassungsgeschichte Band 2. Von 1806 bis zur Gegenwart, München 1990, S. 274.
- 2165 Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBI I, 83).
- 2166 Frank, Einführung, in: Frank, Hans (Hg.), Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937 S. XI usque XXIII (XII). Im Stichwortverzeichnis findet sich nicht einmal mehr das Stichwort Verfassung.
- 2167 Verordnung zur Sicherung der Staatsführung (RGBI I, 462).
- 2168 Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (RGBI I, 153).

- 2169 Gesetz gegen die Neubildung von Parteien (RGBl I, 479), dessen § 1 lautete: „In Deutschland besteht als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.“ Brecht sah in diesem Gesetz schon einen Verstoß gegen das Ermächtigungsgesetz, weil es „die Einrichtung des Reichstags als solche“ berührte (Brecht, Arnold, Mit der Kraft des Geistes. Lebenserinnerungen, zweite Hälfte 1927 – 1967, Stuttgart 1967, S. 307).
- 2170 Schmitt nannte den Reichstag „das von der nationalsozialistischen Bewegung getragene, dem Führer Adolf Hitler („Adolf Hitler“ gesperrt gedruckt) folgende deutsche Volk selbst“ (Schmitt, Die Verfassung der Freiheit, DJZ 1935, Sp. 1133 bis 1135 (1133)).
- 2171 Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (RGBl I, 173).
- 2172 Gesetz über den Neuaufbau des Reiches (RGBl I, 75).
- 2173 Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats (RGBl I, 89).
- 2174 Domarus, Reden, S. 11. Pfundtner, der im Reichsinnenministerium für das Verfassungsrecht zuständige Staatssekretär, bewältigte das Problem in der Weise, dass er behauptete, mit dem 30. Januar 1933 habe die „Zwischenverfassung ...“, weil dem deutschen Wesen fremd“ ihren Verfassungsrang verloren (Pfundtner, Hans, Die Quellen der geltenden Verfassung, in: Frank, Handbuch, S. 331 bis 342 [332 f.]).
- 2175 Ebd., S. 134.
- 2176 Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches (RGBl I, 747).
- 2177 Mühleisen, Horst, Das Testament Hindenburgs vom 11. Mai 1934, VfZ 44 (1996), S. 355 bis 371 (365).
- 2178 Benz, Verhältnis, S. 204.
- 2179 Art. 43 WRV.
- 2180 Art. 23 WRV.
- 2181 Mühleisen, Testament, S. 365.
- 2182 Aussage von Lammers vom 8. April 1946 (IMG XI, S. 66 f.): Hitler befürchtete die Entstehung eines „Defätistenklubs“. Nach Kubuschoks Darstellung habe Hitler sogar geäußert, „er wolle mit diesem Defätistenklub nichts mehr zu tun haben“ (IMG XXII, S. 126).
- 2183 Petwaidic, Walter, Die autoritäre Anarchie. Streiflichter des deutschen Zusammenbruchs, Hamburg 1946, S. 12.
- 2184 Ebd., S. 13.
- 2185 Dietrich, Zwölf Jahre, S. 128.
- 2186 Gruchmann, Lothar, Die „Reichsregierung“ im Führerstaat, in: Doeker, Günther/Steffani, Winfried (Hg.), Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag am 26. Dezember 1973, Hamburg 1973, S. 187 bis 223 (191).
- 2187 Ebd., S. 193.
- 2188 Boldt, Verfassungsgeschichte, S. 273.
- 2189 Benz, Verhältnis, S. 207.
- 2190 IMG Bd. IX, S. 50.
- 2191 Stolleis, Geschichte, S. 255.
- 2192 Poetzsch-Heffter, Vom deutschen Staatsleben in JöR, Bd. 22 (1935), S. 70, zitiert nach Kirschenmann, Dietrich „Gesetz“ im Staatsrecht und in der Staatsrechtslehre des NS, Berlin 1970, S. 102. (Poetzsch-Heffter war Prof. in Kiel.)
- 2193 Vgl. u.a. Koellreutter, Otto, Vom Sinn und Wesen der nationalen Revolution, Tübingen 1933, S. 31; Höhn, Reinhard, Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken (= Der deutsche Staat der Gegenwart Heft 5), Hamburg 1934, S. 35; [Redaktioneller Beitrag], Lammers, Staatsführung, S. 1297; Tatarin-Tarnheyden, Edgar, Werdendes Staatsrecht. Gedanken zu einem organischen und deutschen Verfassungsneubau, Berlin 1934, S. 77 („Volkskanzler“); Held, Hermann J., Volk, Recht und Staat im Lichte deutscher Rechtserneuerung, Berlin 1935, 2. Kapitel („Einheit von Gemeinschaft, Führung und Bewegung“); Huber, Ernst Rudolf, Vom Wesen und Inhalt

- der politischen Verfassung (= Der deutsche Staat der Gegenwart Heft 16), Hamburg 1935, S. 81 („völkischer Führerstaat“).
- 2194 Walz, Gustav Adolf, Autoritärer Staat, nationaler Rechtsstaat und völkischer Führerstaat, DJZ 1933, Sp. 1338ff.
- 2195 Koellreutter, Sinn, Anm. 25 zu S. 21.
- 2196 Kluge/Krüger, Reichsbürgerkunde, S. 169.
- 2197 Henkel, Heinrich, Die Unabhängigkeit des Richters in ihrem neuen Sinngehalt (= Der deutsche Staat der Gegenwart Heft 10), Hamburg 1934, S. 14.
- 2198 Tatarin-Tarnheyden, Werdendes Staatsrecht. Gedanken zu einem organischen und deutschen Verfassungsneubau, Berlin 1934,, S. 77. Die Verständlichkeit dieser Ausführungen scheidet schon daran, dass nicht zu erkennen ist, wofür das Bild „Gebietsabgabe“ steht. Inwiefern die gesetzgebende Gewalt, der nota bene von den Regierungsparteien majorisierte Reichstag, aus der Sicht der Machthaber versagt haben sollte, wird auch nicht erklärt. Dabei galt Edgar Tatarin-Tarnheyden als der führende Rostocker Staatsrechtslehrer (Stolleis, Geschichte, S. 291). Stolleis bezeichnet dessen Buch denn auch als „(t)ypisch für die nun einreißende irrationale Diktion“ (ebd., S. 329).
- 2199 Ellwein, Thomas, Die deutsche Universität vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Königstein/Taunus 1985, S. 288, bezeichnet Huber als einen der „einflussreichsten Rechtsprofessoren“ des Dritten Reiches.
- 2200 Stuckart, Wilhelm, Die Staatsverwaltung in: Frank, Verwaltungsrecht, § 7, S. 129 bis 150 (144).
- 2201 Koellreutter, Otto, Deutsches Verfassungsrecht. Ein Grundriss, Berlin 1936, <sup>3. und 4 Tausend,</sup> <sup>2</sup>1938, S. 172.
- 2202 Ebd., S. 173.
- 2203 Siehe das von Poetzsch-Heffter mitgeteilte Beispiel.
- 2204 In diesem Zusammenhang wies Scheuner darauf hin, dass mit der Gegenzeichnung der zuständige Minister dem Führer gegenüber die politische und fachliche Verantwortung für den Inhalt des Gesetzes übernahm. (Scheuner, Ulrich, Gesetz und Einzelanordnung, in: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Jena (Hg.), Festschrift für Rudolf Hübner zum siebzigsten Geburtstag, Jena 1935, S. 190 bis 217 (192 Fn. 7).
- 2205 Koellreutter, Verfassungsrecht, S. 137.
- 2206 Huber, Ernst Rudolf, Verfassung, Hamburg 1937, S. 123, Huber, Ernst Rudolf, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. stark erweiterte Auflage der „Verfassung“, Hamburg 1939, S. 236.
- 2207 Huber, Verfassung 1, S. 128.
- 2208 Huber, Verfassung 2, S. 241. Auch Maunz sprach mit Bezug auf die Verwaltung von der „Planung des Führers“ (Maunz, Verwaltung 1937, S. 62).
- 2209 Vielleicht rührt daher Rühthers Behauptung, es habe einen gesetzgeberischen Plan im Dritten Reich gegeben (siehe S. 292).
- 2210 Huber, Verfassung 2, S. 235, 237, 238, 239, im Gegensatz zu Huber, Verfassung 1, S. 122, 123, 124.
- 2211 Huber, Verfassung 1, S. 124.
- 2212 Huber, Verfassung 2, S. 236.
- 2213 Siehe oben S. 330.
- 2214 Art. 58 WRV hatte gelautet: „Die Reichsregierung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“
- 2215 Es mutet befremdlich an, wenn Huber noch 1939 darüber diskutierte, ob die – damals ja auch nicht mehr zusammen tretende – Regierung Mehrheitsentscheidungen zu treffen habe. Nur mit den rasch auf einander folgenden Verfassungsänderungen praeter legem und der Unfreiheit des Wortes unter der Naziherrschaft ist es zu erklären, wenn das führende Lehrbuch des Verfassungsrechts eine Darstellung präsentierte, die in klarem Widerspruch zu der

- Wirklichkeit stand. Eine denkbare Erklärung wäre, dass Huber dem Leser mit List eine witzige Formulierung präsentieren wollte, die den wahren Sachverhalt ahnen lässt, ohne dass er sich damit den Mund verbrannt hätte. Mit seinem späteren Lebenswerk, der achtbändigen Deutschen Verfassungsgeschichte seit 1789, hat Huber sein Renommee zweifellos wiederhergestellt.
- 2216 Frank, Hans, DR 1939, S. 817.
- 2217 Neumann, Behemoth, S. 116.
- 2218 Ebd., S. 87.
- 2219 Stammler, Rudolf, Rechtsphilosophie, Berlin, Leipzig, <sup>3</sup>1928, § 36, S. 80.
- 2220 Das verkennt offenbar Gruchmann, Reichsregierung, S. 188, wenn er die Darstellung der Verfassungswirklichkeit aus dem „nationalsozialistischem Selbstverständnis“ ableitet.
- 2221 Dr. Egon Kubuschok, Verteidiger von Papens und der Reichsregierung im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher.
- 2222 IMG Bd. XXII, S. 124.
- 2223 Weinkauff/Wagner, Justiz, S. 90.
- 2224 Acham, Karl, Analytische Geschichtsphilosophie. Eine kritische Einführung, Freiburg, München 1974, S. 23.
- 2225 Adam, Judenpolitik, S. 242.
- 2226 Bracher, Diktatur, S. 374.
- 2227 Dreier, Horst, Rechtszerfall und Kontinuität. Zur asynchronen Entwicklung von Staatsrecht und Wirtschaftssystem in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Der Staat 2004, S. 235 bis 265 (248) , Dreier, Horst, Rechtszerfall und Kontinuität. Zur asynchronen Entwicklung von Staatsrecht und Wirtschaftssystem in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Gosewinkel, Wirtschaftskontrolle, S. 50.
- 2228 Vgl. Arendt, Hannah, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt/Main 1958.
- 2229 So Hildebrand, Klaus, Monokratie oder Polykratie? Hitlers Herrschaft und das Dritte Reich, in: Hirschfeld/Kettenacker, „Führerstaat“, S. 73 bis 97 (74.).
- 2230 Vgl. Evans II, S. 378 bis 382, mit Literaturnachweisen.
- 2231 Hillgruber, Andreas, Hitlers Strategie. Politik und Kriegsführung 1940-1941, Bonn <sup>3</sup>1993.
- 2232 Jäckel, Weltanschauung. Jäckel, Eberhard, Hitlers Herrschaft. Vollzug einer Weltanschauung, Stuttgart <sup>3</sup>1991 (zuerst 1986).
- 2233 Nipperdey, Bürgerwelt; Nipperdey, Machtstaat.
- 2234 Hildebrand, Klaus, Geschichte oder Gesellschaftsgeschichte? Die Notwendigkeit einer politischen Geschichtsschreibung von den internationalen Beziehungen, Historische Zeitschrift 223 (1976), S. 328 bis 357; Hildebrand, Klaus, Hitlers „Programm“ und seine Realisierung 1939 – 1942, in: Funke, Manfred (Hrsg.), Hitler, Deutschland und die Mächte. Materialien zur Außenpolitik des Dritten Reiches, Düsseldorf 1978, S. 63 bis 93; Hildebrand, Monokratie; Hildebrand, Klaus, Das Dritte Reich, (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte Band 17), München <sup>3</sup>1987 (zuerst 1978). Noch in einer Rezension von Kershaws Hitler I und II (Hildebrand, Klaus, Über Hitler nichts Neues. Rez. v. Kershaw, Hitler, HZ 270 [2000], S. 288 bis 297) rühmt er die „definitive“ Hitlerbiografie Joachim Fests!
- 2235 Knopp, Guido, Hitler – Eine Bilanz, Berlin 1995, S. 25.
- 2236 Broszat, Martin, Zur Einführung: Probleme der Hitler-Forschung, in: Ian Kershaw, Der Hitler-Mythos. Volksmeinung und Propaganda im Dritten Reich (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Nummer 41), (nachgedruckt in: Graml, Hermann/Henke, Klaus-Dietmar [Hrsg.], Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat, München 1987, S. 57 bis 67); Broszat, Martin, Grenzen der Wertneutralität in der Zeitgeschichtsforschung: Der Historiker und der Nationalsozialismus (1981), in: Graml, Hermann/Henke, Klaus-Dietmar (Hrsg.), Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat, München 1987, S. 92 bis 113; Broszat, Martin, Eine Insel in der Geschichte?. Der Historiker in der Spannung

- zwischen Verstehen und Bewerten der Hitlerzeit (1983), ebd. S. 115 bis 120; Martin, Das Dritte Reich als Gegenstand historischen Fragens (1983), ebd., S. 140 bis 147; Broszat, Martin, Plädoyer für eine Historisierung des Nationalsozialismus (1985), ebd., S. 159 bis 173; Broszat, Staat.
- 2237 Mommsen, Hans, Beamtentum im Dritten Reich (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Nummer 15), Stuttgart 1966; Mommsen, Hans, Nationalsozialismus, in: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft, Band 4, Freiburg 1971; Mommsen, Hans, Ausnahmezustand als Herrschaftstechnik des NS-Regimes, in: Manfred Funke (Hg.), Hitler, Deutschland und die Mächte. Materialien zur Außenpolitik des Dritten Reiches, Kronberg/Taunus 1978, S. 30 bis 45; Mommsen, Einleitung, zu: Hirschfeld, Gerhard/Kettenacker, Lothar (Hg.), Der "Führerstaat": Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Band 8), Stuttgart <sup>1</sup>1981, S. 9 bis 19; Mommsen, Hitlers Stellung, ebd., S. 43 bis 72; Mommsen, Hans, Diskussionsbeitrag in: Schmädecke, Jürgen//Steinbach, Peter, Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus, München <sup>3</sup>1994, S. 1132; Mommsen, Hans, Nationalsozialismus und Stalinismus. Diktaturen im Vergleich, in: Jesse, Eckhard (Hrsg.), Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Baden-Baden <sup>2</sup>1999, S. 505 bis 515; Mommsen, Broszat.
- 2238 Wehler, Hans-Ulrich, Entsorgung der deutschen Vergangenheit?. Ein polemischer Essay zum „Historikerstreit“, München 1988; Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Vierter Band: Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1014 – 1949, München 2003; Wehler, Hans-Ulrich, Intentionalisten, Strukturalisten und das Theoriedefizit der Zeitgeschichte, in: Frei, Broszat, Staat, S. 71 bis 75; Wehler, Hans-Ulrich, Der Nationalsozialismus. Bewegung, Führerherrschaft, Verbrechen, München 2009.
- 2239 Kershaw, Ian, The Führer Image and Political Integration: The Popular Conception of Hitler in Bavaria during the Third Reich, S.133 bis 163; Kershaw, Profil; Kershaw, Ian, Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick, Reinbek bei Hamburg 1994 (zuerst 1983); Kershaw, Ian, Soziale Motivation und Führerbindung im Staat Hitlers, in: Frei Norbert (Hg.), Martin Broszat, der >>Staat Hitlers<< und die Historisierung des Nationalsozialismus (= Vorträge und Kolloquien des Jena Center Geschichte des 20. Jahrhundert, Band 1), o.O. (Göttingen) 2007, S. 76 bis 84. Kershaws neuer Ansatz rechtfertigte auch die neue Hitler-Biographie Kershaw, Hitler I und II.
- 2240 Hirschfeld/Kettenacker, "Führerstaat" (siehe Mommsen, Einleitung, in Anm. 2303).
- 2241 Funke, Manfred, Starker oder schwacher Diktator? Hitlers Herrschaft und die Deutschen, Düsseldorf 1989.
- 2242 Mommsen, Beamtentum, S. 92, Anm. 26.
- 2243 So ein damals mehrfach verwendeter Buch- oder Aufsatztitel.
- 2244 So schon Backes, Uwe, Die Reichstagsbrand-Kontroverse zwischen den Mühlsteinen von Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit, liberal, Vierteljahreshefte für Politik und Kultur 28. Jahrgang, Heft 4 (November 1986), S. 69 bis 79.
- 2245 Kershaw, NS-Staat, S. 114 bis 148.
- 2246 Schreiber, Gerhard, Hitler-Interpretationen 1923 – 1983. Ergebnisse, Methoden und Probleme der Forschung, Darmstadt <sup>2</sup>1988.
- 2247 Syring, Enrico, Intentionalisten und Strukturalisten. Von einem noch immer ausstehenden Dialog, in: Backes, Uwe/Jesse, Eckhard/Zitelmann, Rainer (Hg.), Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus, Berlin 1990, S. 169 bis 194.
- 2248 Lukacs, John, Hitler. Geschichte und Geschichtsschreibung, München 1997, S. 50 f.
- 2249 Kißener, Michael, Das Dritte Reich, Darmstadt 2005, S. 19 bis 28.
- 2250 Wippermann, Vergangenheit, S. 21 bis 24.
- 2251 Siehe dazu Iggers, Georg G., Deutsche Geschichtswissenschaft. Eine Kritik der traditionellen

- Geschichtsauffassung von Herder bis zur Gegenwart, Wien, Köln, Weimar 1997, S. 413 bis 416.
- 2252 Die Wendung stammt von Backes, Reichstagsbrand, S. 77.
- 2253 Zu dieser Mehrdeutigkeit des Begriffs „Führung“ vgl Laux, Führung S. 36.
- 2254 Ritter, Justiz, S. 85.
- 2255 Z.B. Dietrich, Zwölf Jahre, S. 125, 127 f.
- 2256 Z.B. Eschenburg, Theodor, Letzten Endes meine ich doch... Erinnerungen 1933 – 1945, Berlin 2000, S. 36.
- 2257 Siehe dazu Laux, Führung, S. 41 f.
- 2258 Fraenkel, Doppelstaat; Neumann, Behemoth; Heiden, Hitler I und II.
- 2259 Fraenkel, Doppelstaat, S. 23.
- 2260 Vgl. Neumann, Behemoth, S. 541.
- 2261 Kirschenmann, Gesetz, S. 133. Der Terminus „geplante Strukturlosigkeit“ enthält eine *contradictio in adjecto*. Wer sich für den Verzicht auf eine Struktur entscheidet, verzichtet auf den Gegenstand einer eventuellen Planung. Gemeint ist offenbar eine von Hitler intendierte Strukturlosigkeit. Rebenitsch, Führerstaat, S. 40, Anm. 42, stellt übrigens fest, Kirschenmanns Buch sei „ohne jede Aktenkenntnis verfasst“.
- 2262 Arendt, Elemente, S. 580 ff.
- 2263 Ebd., S. 588, 600.
- 2264 Hildebrand, Drittes Reich, S. 119 und öfter.
- 2265 Mason, Timothy Wright, Intention and Explanation: A Current Controversy about the Interpretation of National Socialism, in: Hirschfeld/Kettenacker, „Führerstaat“, S. 23 bis 42 (29).
- 2266 Seibel, Wolfgang, Steuerung durch Recht im Nationalsozialismus?. Juristische Methodenlehre und ökonomische Dogmengeschichte zwischen Kontinuität, Effektivität und Verbrechen, in: Gosewinkel, Wirtschaftskontrolle, S. 27.
- 2267 Kaluza, Manfred, Rez. von Hannes Heer, Hitler war's, und Eric Voegelin, Hitler und die Deutschen <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2007-1-095>> (09.02.2007).
- 2268 Logisch betrachtet, ist das Prinzip „divide et impera“ nur ein Spezialfall beabsichtigter Strukturlosigkeit.
- 2269 Bracher in Bracher/Sauer/Schulz, S. 219, Bracher, Diktatur, S. 376. Auch Hartung hatte schon 1954 in seiner Verfassungsgeschichte behauptet, Hitler habe bestehende Gegensätze bewusst dazu benutzt, „um seine eigene Führerstellung gegenüber etwaigen Rivalen zu sichern“ (Hartung, Fritz, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1954, S. 354). Aber etwaige Rivalen wurden von Hitler ermordet, wie die Beispiele Gregor Straßer und Ernst Röhm zeigen.
- 2270 Diehl-Thiele, Peter, Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung. Diss. phil. München (= Band 9 der Münchener Studien zur Politik), München 1969, Einleitung, S. IX, et passim. Unpassenderweise spricht Diehl-Thiele stets von „Divide-et-impera-Taktik“, obwohl auch bei ihm in der Sache von Organisationsfragen die Rede ist. Er unterscheidet nicht zwischen Führungsstil und Organisationsform.
- 2271 Bleicken, Jochen, Rom und Italien, in: Mann/Heuß, Bd. 4, S. 27 bis 96 (94); Pflaum, Hans-Georg, Das römische Kaiserreich, ebd., S. 317 bis 428 (333).
- 2272 Nicht von ungefähr wird die Bevorzugung der Divide-et-impera-Theorie den Intentionalisten zugeschrieben (z.B. seitens Kershaws, NS-Staat, S. 130).
- 2273 IMG Bd. XI, S. 108 oben, als Antwort auf die Frage, ob Parteistellen in die Ressorts „hineinregiert“ hätten.
- 2274 Mason, Intention, S. 25.
- 2275 Thamer, Hans-Ulrich, Verführung und Gewalt. Deutschland 1933 – 1945, Berlin 1986, S. 352.



- 2276 Evans I, S. 780, unter Berufung auf Janssen, Karl-Heinz, Fritz Tobias, Der Sturz der Generäle. Hitler und die Blomberg-Fritsch-Krise 1938, München 1994, eine Quelle von zweifelhafter Zuverlässigkeit (Heller, Hans-Detlef, Die Fritsch-Krise in der Darstellung von Karl-Heinz Janssen und Fritz Tobias. Analyse einer Streitschrift, 2002 [nicht veröffentlicht]).
- 2277 Frick hatte nach der Teilnahme an dem Putschversuch vom 9. November 1923 mit Hitler in Landsberg eingesperrt und war bereits 1924 Fraktionschef der Reichstagsfraktion der NSDAP geworden.
- 2278 Die markanteste Ausnahme war der Wirtschaftsminister Schacht. Über die Auseinandersetzungen zwischen diesem und Göring siehe das Kapitel Hermann Göring in: Schacht, Hjalmar, 76 Jahre meines Lebens, Bad Wörishofen 1953, S. 461 bis 474.
- 2279 Klee, Personenlexikon, S. 256.
- 2280 Benz, Wolfgang, Geheimer Kabinettsrat, in: Benz, Wolfgang/Graml, Hermann/Weiß, Hermann, Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 1997, S. 481 f.
- 2281 Im Dezember 1944 übernahm er auf Betreiben Bormanns die Heeresgruppe Oberrhein und anschließend an der Ostfront die Heeresgruppe Weichsel (Zentner, Christian/Bedürftig, Friedemann, Das große Lexikon des Dritten Reiches, München 1985, S. 238). Er verlor diesen Posten allerdings wegen offensichtlicher Unfähigkeit auf Veranlassung Guderians am 21. März 1945 wieder. (Fraenkel, Heinrich/Manvell, Roger, Himmler. Kleinbürger und Massenmörder, Herrsching 1981, S. 200; Zentner, Lexikon, S. 23).
- 2282 Aussage von Schlegelberger im Wilhelmstraßenprozess, zitiert nach Rebutisch, Führerstaat, S. 49 Anm. 80.
- 2283 Mommsen, Beamtentum, S. 98, Anm. 26; ihm später folgend Bollmus, Amt Rosenberg; Carr, Hitler, S. 64 f; Oldenhege, Klaus, Justizverwaltung und Lenkung der Rechtsprechung im Zweiten Weltkrieg. Die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte (1940 – 1945), in: Rebutisch/Teppe, Verwaltung, S. 100 bis 120 (119); Krockow, Christian Graf von, Hitler und seine Deutschen, München 2001, S. 190; Seibel, Steuerung, S. 27.
- 2284 Broszat, Staat, insbesondere der Abschnitt „Die Loslösung des >Führers< von der >Regierung< . Ihre Folgen für das Verfahren der Gesetzgebung“ auf S. 353 bis 359.
- 2285 Vgl. insbesondere Gruchmann, Reichsregierung, S. 212; Franz-Willing, Georg, Die Reichskanzlei 1933 – 1945. Rolle und Bedeutung unter der Regierung Hitler, Tübingen 1984, S. 75 („Hitler hat bewusst solche Rivalitäten geschaffen und zur Sicherung seiner obersten Autorität gefördert.“), Rapsch, Arnulf, Gesetzgebung unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft, in: Salje, Peter (Hg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, Münster 1985, S. 138 bis 149 147); Jäckel, Herrschaft, S. 60 („Hitler legte ... Wert darauf, eine Aufgabe oft mehreren Ämtern zugleich zu übertragen. Das schuf einen buhlenden Wettbewerb um Erfolg und damit um Hitlers Gunst und ermöglichte es ihm, die Ämter gegeneinander auszuspielen und so die Kontrolle und die letzte Entscheidungsgewalt zu behalten.“); Boldt, Verfassungsgeschichte, S. 281, der aber, sich selbst widersprechend, auf S. 283 auch von der Machtakkumulation in wenigen Händen spricht; Curtis, Michael, Totalitarismus – Eine monolithische Einheit, in: Jesse, Eckhard (Hrsg.), Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Baden-Baden <sup>2</sup>1999, S. 277 bis 285 (279) („eindeutig“, unter unzutreffender Berufung auf Peterson, Limits); schwankend Craig, Geschichte (1978), S. 644 mit Bezug auf die Kampfzeit einerseits, S. 649 im Hinblick auf Himmler andererseits. Funke, Diktator, S. 78, bedient sich zwar des Terminus, gibt ihm aber einen völlig anderen Inhalt.
- 2286 Vgl. die seit 1973 in Riesenaufgabe erschienene und heute noch erscheinende Hitler-Biographie von Fest (Fest, Hitler), S. 856: „... verwirklichte damit auch in der militärischen Hierarchie das System der rivalisierenden Instanzen, das zu den Maximen seiner Herrschaftspraxis zählte.“; Haffner, Sebastian, Anmerkungen zu Hitler, Frankfurt/Main <sup>205. bis</sup> <sup>216. Tausend</sup>1990, S. 47; Knopp, Hitler, S. 206, bei diesem verbunden mit der falsch verstandenen

- These vom Doppelstaat (S. 204). Zur Qualität der Hitler-Biografie von Fest siehe schon 1974 Binion, Rudolph, Foam on the Hitler Wave, Journal of Modern History, vol. 46 (1974), p. 552 to 558.
- 2287 Rapsch, Gesetzgebung, S. 147.
- 2288 Rebutisch, Reichskanzlei.
- 2289 Vgl. dazu Syring, Intentionalisten; Höhne, Heinz, Die Zeit der Illusionen. Hitler und die Anfänge des Dritten Reiches 1933 – 1936, Düsseldorf, Wien, New York 1991, S. 254 ff.; Kershaw, Profil 2000, S. 151; Krockow, Hitler, S. 109; Köhler, Weg, S. 327.
- 2290 Eine solche sieht jedenfalls Kershaw, NS-Staat, S. 131.
- 2291 Dreier, Rechtszerfall 2005, S. 52.
- 2292 Ebd., S. 52.
- 2293 Carr, Hitler, S. 61 bis 69.
- 2294 Kettenacker, Lothar, Sozialpsychologische Aspekte der Führer-Herrschaft, in: Hirschfeld/Kettenacker, "Führerstaat", S. 98 bis 132 (127).
- 2295 Schmidt, Matthias, Albert Speer. Das Ende eines Mythos. Aufdeckung einer Geschichtsverfälschung, Bern, München <sup>1</sup>1983, S. 12.
- 2296 Rottleuthner, Substanzieller Devisenismus, S. 20 bis 35 (29 mit Anmerkung 30).
- 2297 Rebutisch/Teppe, Einleitung, S. 8.
- 2298 Rebutisch, Führerstaat, S. 11, Anmerkung 42.
- 2299 Steinert, Hitler, Kapitel VIII „Hitlers Staat“ auf S. 298 bis 312 (307).
- 2300 Höhne, Illusionen, Zitat S. 325.
- 2301 Boldt, Verfassungsgeschichte, S. 269.
- 2302 Kershaw, Hitler I, Dreizehntes Kapitel auf S. 663 bis 744.
- 2303 Bollmus, Amt Rosenberg, S. 153, 235.
- 2304 Mommsen, Diktaturen, S. 512.
- 2305 Broszat, Staat, S. 354 f.
- 2306 Ebd., S. 353; sehr klar neuerdings Seibel, Steuerung, S. 27.
- 2307 Mommsen, Broszat, S. 21.
- 2308 Kershaw, NS-Staat, S. 126; Syring, Enrico, Das nationalsozialistische Deutschland. Führertum und Gefolgschaft (= Schriftenreihe Extremismus & Demokratie, herausgegeben von Uwe Backes und Eckhard Jesse, Bd. 10), Bonn 1997, S. 225 f.
- 2309 So ausdrücklich Kershaw, NS-Staat, S. 130; Evans II, S. 62; näherungsweise auch schon Peterson, Limits, dessen Feststellung „Hitler enjoyed, or tolerated, the anarchy“ (S. 8) zu der Theorie nicht unbedingt in Widerspruch steht. Anderer Ansicht ist vor allem Zitellmann. Selbstverständnis, und, ihm folgend, Gosewinkel, Wirtschaftskontrolle, S. XII, XVIII.
- 2310 Mannheim, Karl, Diagnose unserer Zeit. Gedanken eines Soziologen, Zürich, Wien, Konstanz 1951, Kapitel VI. Die Gruppenstrategie der Nazis (S. 134 ff.).
- 2311 Kershaw, NS-Staat, S. 130.
- 2312 Evans II, S. 62. Er vermengt seine Darstellung in einer Fraenkel missverstehenden Weise mit der Theorie vom Doppelstaat, die er allerdings an anderer Stelle (S. 472) selbst infrage stellt.
- 2313 Rebutisch, Führerstaat, S. 374 ff.
- 2314 Dagegen Wiedemann, Feldherr, S. 204 („halbgebildet“); Peterson, Limits, S. 9. Auch Rütters, Systemwechsel, S. 82, äußert sich über Hitlers Bildungsgrad ausgesprochen verächtlich.
- 2315 Mattei, Großdeutschland, S. 3, begründet allerdings Hitlers „Bildung“ mit dessen Rede- und Organisationstalent.
- 2316 Darüber herrscht nach Rebutisch, Führerstaat, S. 29, unter den Historikern Einigkeit.
- 2317 Mommsen, Nationalsozialismus, Sp. 702. Später (Mommsen, Diktaturen, S. 506) spricht er davon, dass Hitler „überkommene Strukturen ... parasitär vernutzte“. Das Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen spricht von der „Annahme, es im Nationalsozialismus mit einem fluiden System zu tun zu haben, dessen Ausgestaltung in der Praxis der Akteure geschah“ (Schmidt, Daniel, in: <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/termine/id=19543>>

[22.06.2012])

2318 Rebutisch, Führerstaat, S. 90.

2319 Das ist die These von Karl Deutsch (Deutsch, Karl W., Risse im Monolith: Möglichkeiten und Arten der Desintegration in totalitären Systemen, in: Seidel, Bruno, Siegfried Jenkner, Wege der Totalitarismus-Forschung, Darmstadt <sup>3</sup>1974, S. 197 bis 227 (212) (Wiedergabe eines vom Verfasser des Buches 1953 gehaltenen Vortrags).

2320 Ein ganz anderes für diesen Führungsstil charakteristisches Beispiel ist für Frühjahr 1943 belegt: Unter dem 6. März 1943 richtete Hitlers Luftwaffenadjutant Nicolaus v. Below unter GKDOS ein Schreiben an Generaloberst Jeschonnek (In Faksimile wiedergegeben bei Bartel, Walter, u.a. [Hrsg.], Deutschland im Zweiten Weltkrieg, Bd. 3, Berlin 1982, S. 162), in welchem er diesen über einen Befehl Hitlers unterrichtete, wonach ein Offizier eingesetzt werden sollte mit dem einzigen Auftrag, „einen ununterbrochenen Luftkrieg“ gegen Großbritannien zu führen mit täglich mindestens einem Angriff. Dieser Offizier, dessen erwünschte Eigenschaften näher bezeichnet wurden, sollte Göring unmittelbar unterstellt werden, und Hitler behielt sich vor, ihm auch selbst unmittelbar Befehle zu erteilen. Hitler griff also in die Organisationsstruktur der Luftwaffe ein, ohne sich darüber mit dem zuständigen Oberbefehlshaber ins Benehmen zu setzen, und ob es sich bei der neu geschaffenen Stelle um eine Stabs- oder Linienfunktion handeln sollte, blieb typischerweise auch offen.

2321 Krosigk, Es geschah, S. 321.

2322 Rebutisch/Teppe, Einleitung, S. 15, hier in leicht abgewandelter Reihenfolge.

2323 Pirsig, Robert M., Zen und die Kunst, ein Motorrad zu warten, Frankfurt/Main <sup>48.-57.</sup>  
Tausend 1980, S. 103.

2324 Köhler, Weg, S. 315.

2325 Machiavelli, Niccolo, Gedanken über Politik und Staatsführung, Stuttgart <sup>3</sup>1954, S. 38 f.

2326 Heiden, Hitler I, S. 628.

2327 Ebd., S. 628.

2328 Neumann, Behemoth, S. 542. Als die vier Führungen sieht er Partei, Armee, Bürokratie und Industrie (ebd., S. 459).

2329 Ebd., S. 554.

2330 Ebd., S. 543.

2331 Zuerst Hans Mommsen 1966 (Mommsen, Beamtentum), detailliert zum ersten Mal Peterson 1969 (Peterson, Limits).

2332 James, Harold, Geschichte Europas im 20. Jahrhundert. Fall und Aufstieg 1914 – 2001, München 2004, S. 156.

2333 Darauf weist Müller hin (Müller, Furchtbare Juristen, S. 47), wobei vielleicht auch noch Rothenberger zu erwähnen gewesen wäre.

2334 Wenn Gruchmann (Gruchmann, Reichsregierung, S. 187) den Vorgang als Vereinigung von Legislative und Exekutive bezeichnet, so entspricht das der klassischen Lehre Montesquieus von den drei Gewalten, während Lorenz von Stein bereits 1863 präzise zwischen Regierung und Exekutive unterschieden hatte (Siehe dazu Forsthooff, Ernst, Lehrbuch des Verwaltungsrechts I. Band Allgemeiner Teil [ein zweiter Band ist nicht erschienen], München, Berlin 1950, S. 12 f.) und die Staatslehre schon seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts noch weiter zwischen der inneren und der auswärtigen Exekutive unterscheidet (Helfritz, Staatsrecht, S. 391).

2335 RMinBl. 1933, S. 386.

2336 Gruchmann, Reichsregierung, S. 192.

2337 Peterson, Limits, S. 31.

2338 IGM Bd. XI, S. 64 f., 167.

2339 Frank, Angesicht, S. 163.

2340 Gruchmann, Reichsregierung, S. 192.

2341 Ebd. Anm. 75.

- 2342 Rebutisch, Reichskanzlei, S. 73. Neben Staatssekretär Meißner war Lammers damals der einzige, der Hitler täglich berichtete (Wiedemann, Feldherr, S. 68).
- 2343 Rebutisch, Reichskanzlei, S. 66.
- 2344 Rebutisch, Führerstaat, S. 371 ff., dort auch weitere Einzelheiten zum Thema. Gruchmann hatte sich schon sechzehn Jahre früher mit dem Thema befasst (Gruchmann, Reichsregierung). Seine Darstellung beruht jedoch noch auf einem älteren Forschungsstand und ist in sich teilweise widersprüchlich (Regierung und Exekutive, S. 187, 194, 203), Doppelstaat nach Fraenkel (S. 187, 203), politische Stärke der Minister (S. 197, 198, 200). Insgesamt kann Gruchmanns Essay über die Reichsregierung als durch Rebutischs Untersuchung überholt gelten.
- 2345 Von Januar 1933 bis zum Beginn des Krieges wurden vom Reichstag neun Gesetze verabschiedet und ca. 4500 von der Regierung. (Ritter, Justiz, S. 96).
- 2346 Diesen Vorgang betont Boldt, Verfassungsgeschichte, S. 271, der die Reichsminister spöttisch „Unterführer des Führers“ nennt (S. 274).
- 2347 Craig, Geschichte, S. 630.
- 2348 Adam, Judenpolitik, S. 240 f.
- 2349 Stolleis, Unrecht, S. 11.
- 2350 Höhne, Heinz, „Gebt mir vier Jahre Zeit“. Hitler und die Anfänge des Dritten Reiches, Berlin 1996 (Neuaufgabe von Höhne, Illusionen), S. 325.
- 2351 Mommsen, Nationalsozialismus, Sp. 702, ihm folgend Rebutisch, Führerstaat, S. 9.
- 2352 Soweit ersichtlich, findet sich diese für eine Erklärung der Vorgänge unverzichtbare Fragestellung in der Literatur mit Ausnahme der rechtssoziologischen Dissertation von Kühn (Kühn, Entwicklung, S. 15) nirgends ausdrücklich. In die Betriebswirtschaftslehre wurde diese Art der Betrachtung schon vor fünfzig Jahren von Gutenberg, Köln, eingeführt (Gutenberg, Erich, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre [= Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, herausgegeben von W. Kunkel, H. Peters, E. Preiser, Abt. Staatswissenschaft, Bd. I], Bd. I: Die Produktion, Berlin, Göttingen, Heidelberg <sup>2</sup>1955, S. 351 bis 383).
- 2353 BArch R 3001/20308, speziell Bl. 358: Brief von Lammers an das Justizministerium vom 5. Juni 1939.
- 2354 Die Ehrendoktorwürde verlieh ihm die Universität Würzburg nach seiner Ernennung zum Reichsjustizminister im Jahre 1932 (Reitter, Ekkehard, Franz Gürtner. Politische Biographie eines deutschen Juristen 1881 – 1941, (= Beiträge zu einer historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter, herausgegeben von Karl Bosl, Band 13), Berlin <sup>1</sup>1976, S. 107).
- 2355 Der Vater war Lokomotivführer in Regensburg. (BArch R 3001/24099).
- 2356 Weitere Einzelheiten zum Leben Gürtners bei Reitter, Gürtner, und bei Gruchmann, Justiz, dem Nolte (Nolte, Ernst, Streitpunkte. Heutige und künftige Kontroversen um den Nationalsozialismus, Frankfurt am Main <sup>2</sup>1994, S. 211) vorwirft, die Darstellung Gürtners sei „von viel Verständnis geprägt“. Die hier folgenden Angaben stammen, soweit nicht anders angegeben, aus Gürtners von ihm selbst korrigierten Lebenslauf in: BArch R 3001/24099, Bl. 16 bis 13 (sic).
- 2357 Unzutreffend insoweit Schulz in Bracher/Sauer/Schulz, S. 486, wonach Gürtner „ein hoher Beamter“ im Ministerium gewesen sei. Er war zwar höherer Beamter, aber als ORRat kein hoher (Besoldungsgruppe A2b, während „hohe“ Beamte in Besoldungsgruppe B waren).
- 2358 Gruchmann, Reichsregierung, S. 23.
- 2359 Hugo Graf von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg.
- 2360 Eugen Ritter von Knilling.
- 2361 Bayerische Volkspartei, die bayerische Entsprechung des Zentrums.
- 2362 Gürtner hatte in Verhandlungen mit der Reichsregierung die Rücknahme der reichsfeindlichen bayerischen Notverordnung vom 24. Juli 1922 akzeptieren müssen, was zum

- Rücktritt der Regierung Lerchenfeld geführt hatte. (Franz-Willing, Reichskanzlei, S. 327 ff.)
- 2363 Bullocks Darstellung (Bullock, Tyranny, S. 86), wonach Gürtner damit erstmals Justizminister wurde, ist unzutreffend.
- 2364 Tischgespräch vom 29. März 1942, Picker, Tischgespräche, S. 159. Peterson, Limits, S. 68 Anm. 225, nennt fälschlich den 7. Juni 1942.
- 2365 Bracher, Diktatur, S. 131; Grimm, Nationalsozialismus, S. 83.
- 2366 Engel, Heeresadjutant, S. 95.
- 2367 Reitter, Gürtner, S. 37.
- 2368 Krosigk, Es geschah, S. 319.
- 2369 Hoegner, Wilhelm, Flucht vor Hitler. Erinnerungen an die Kapitulation der ersten deutschen Republik 1933, Frankfurt/Main, Berlin 1989, S. 78.
- 2370 Nolte, Streitpunkte, S. 212.
- 2371 Heiden, Hitler I, S. 188. Hannah Arendt (Arendt, Elemente, S. 585) schrieb, Gürtner habe als Parteigenosse (!), der er ja erst im Januar 1937 wurde (Siehe die übernächste Seite) das Ministeramt bekommen, um so seines Einflusses in der Partei beraubt zu werden (!). Damit begab sie sich auf das Feld der Legendenbildung.
- 2372 Wesel, Geschichte, S. 471.
- 2373 Burleigh, Michael, Die Zeit des Nationalsozialismus. Eine Gesamtdarstellung, Frankfurt am Main 2000, S. 191.
- 2374 Krosigk, Es geschah, S. 319.
- 2375 Ule, Rechtswirklichkeit, S. 52 f.
- 2376 Ebd., S. 51 f.
- 2377 Glum, Friedrich, Der Nationalsozialismus. Werden und Vergehen, München 1962, S. 268. Hattenhauer verkennt offenbar diesen Umstand, wenn er (Hattenhauer, Hans, Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Stellung und Einfluss der obersten deutschen Justizbehörde in ihrer 100jährigen Geschichte, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877, Köln 1977, S. 9 bis 117 [93]) ironisch schreibt, Gürtner habe sich mit der Unterzeichnung dieses Gesetzes ein „Denkmal ... gesetzt“.
- 2378 Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 (RGBl I, 529).
- 2379 Evans II, S. 47.
- 2380 So Fischer, Frick, S. 243.
- 2381 Reitter, Gürtner, S. 169.
- 2382 Gisevius, Hans Bernd, Adolf Hitler. Eine Biographie, Versuch einer Deutung, München, Zürich <sup>2</sup>1969 (zuerst 1967), S. 261. Reichspostminister Eltz von Rübenach hatte seinen Abschied nehmen müssen, weil er die ihm zugedachte Ehrung, mit dem Goldenen Parteiabzeichen ausgezeichnet zu werden, aus religiösen Gründen abgelehnt hatte. Später nahm er Nachteile – die vorübergehende Aussetzung seiner Pensionszahlungen – in Kauf, als seine Ehefrau die ihr zustehende Ehrung des Goldenen Mutterkreuzes ablehnte.
- 2383 Siehe dazu den unten geschilderten Vorgang sowie den Schriftwechsel mit einem jüdischen Juraprofessor von April 1933 in: BArch R 3001/24101.
- 2384 Oldenhage, Justizverwaltung, S. 102 f.
- 2385 Lammers IMG IX, S. 67; Fischer, Frick, S. 249.
- 2386 Evans, Richard J., Das Dritte Reich, Band III: Krieg, München 2009, S. 647.
- 2387 Feldmann, Gerald D., Insurance Industry Regulation and the Protection of Property and Sanctity of Contract in the Insurance Business, in: Gosewinkel, Wirtschaftskontrolle, S. 239.
- 2388 Hattenhauer, Reichsjustizamt, S. 91.
- 2389 Krosigk, Es geschah, S. 317 ff.
- 2390 Craig, Geschichte, S. 640.
- 2391 Frank, Angesicht, S. 132.
- 2392 Reitter, Gürtner, S. 221.

- 2393 Vgl. dazu ausführlich Bracher in Bracher/Sauer/Schulz, S. 226 f.; Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 493 ff.
- 2394 Kershaw. Hitler I, S. 183.
- 2395 Thamer, Verführung, S. 116.
- 2396 Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 566.
- 2397 Görlitz/Quint, Hitler, S. 260, Thamer, Verführung, S. 144; Fröhlich-Broszat, Elke, Artikel Heß, Rudolf, in: Weiß, Lexikon, S. 199.
- 2398 Wistrich, Wer, S. 342, und Weiß, Lexikon, S. 199, sprechen von Parteiausschluss, was unzutreffend ist. Er legte vielmehr von sich aus alle Ämter nieder, als ihm Hitler untersagte, das ihm von v. Schleicher angebotene Amt des Vizekanzlers anzunehmen, und wurde am 30. Juni 1934 ermordet. (Kershaw, Hitler I, S. 499; Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 534).
- 2399 Görlitz/Quint, Hitler, S. 357; Bullock, Tyranny, S. 240; Kratzsch, Gerhard, Der Gauwirtschaftsberater im Gau Westfalen-Süd, in: Rebentisch/Teppe, Verwaltung, S. 173 bis 207, (173); Rebentisch, Führerstaat, S. 68; Orlow, Dietrich, Rudolf Heß – ‚Stellvertreter des Führers‘, in: Smelser/Zitelmann, Elite I, S. 84 bis 97 (88).
- 2400 Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 634.
- 2401 Kershaw Hitler I, S. 633.
- 2402 Rebentisch, Führerstaat, S. 68.
- 2403 Diehl-Thiele, Partei, S. 217.
- 2404 Dülffer, Jost, Deutsche Geschichte 1933 – 1945. Führerglaube und Vernichtungskrieg, Stuttgart, Berlin, Köln 1992, S. 104; Orlow, Heß, S. 89.
- 2405 Pätzold/Weißbecker, NSDAP, S. 549, Anm. 36, ohne Quellenangabe.
- 2406 Diehl-Thiele, Partei, S. 227.
- 2407 Bracher, Diktatur, S. 246.
- 2408 Muth, Heinrich, Die rechtliche Stellung des Stellvertreters des Führers, in: DR, Berlin 1933, S. 301 – 304 (302). Rebentisch, Führerstaat, S. 69, datiert den Beschluss, abweichend von Muth, auf den 27. Juni.
- 2409 RGBI I, 1016.
- 2410 Diehl-Thiele, Partei, S. 35 Anm. 91.
- 2411 Rebentisch, Führerstaat, S. 70.
- 2412 Diehl-Thiele, Partei, S. 219 f.
- 2413 Ebd., S. 223.
- 2414 Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 830; lt. Kershaw, Hitler I, S. 677, seit 1935 „so etwas wie ein Vetorecht“.
- 2415 Diehl-Thiele, Partei, S. 3.
- 2416 Ebd., S. 202.
- 2417 Rebentisch/Teppe, Einleitung, S. 24.
- 2418 Diehl-Thiele, Partei, S. 221.
- 2419 Anordnung Hitlers vom 27. Juli 1934 und Rundschreiben Lammers an die Minister vom 27. Oktober 1934, Anordnung Hitlers von April 1937 (alle BArch R 43 II/694), Rundschreiben Lammers vom 7. Juni 1938 (BArch R 43 II/ 138, Bl. 16).
- 2420 Ebenso Peterson, Limits, S. 20; Höhne, Vier Jahre, S. 333; anders anscheinend Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 634.
- 2421 Kershaw, Hitler II, S. 421; anders Wistrich, Wer, S. 156.
- 2422 Glum, Nationalsozialismus, S. 375. Gedeckt war der Vorgang aber durch das Gesetz vom 1. August 1934.
- 2423 Im Allgemeinen ist von seinem „Englandflug“ die Rede (Fest, Hitler, S. 264; Gruchmann, Reichsregierung, S. 209; Douglas-Hamilton, James, Geheimflug nach England (sic), Düsseldorf 1981; Rebentisch, Führerstaat, S. 86; auch noch Pätzold/Weißbecker, NSDAP, S. 429, mit der falschen Terminangabe 11. Mai 1941; Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 904).
- 2424 Fest, Hitler, S. 257 bis 270. Die faktenarme Darstellung besteht im Wesentlichen aus einer

Verspottung der Person Heß, dessen „einzige(r) persönliche(r) Beitrag ... zu Entstehung und Gesicht des Nationalsozialismus“ in der „Vermittlung zwischen Haushofer und Hitler“ bestanden haben soll.

2425 Sauer in Bracher/Sauer/Schulz 1969, S. 928.

2426 Benz, Verhältnis, S. 205.

2427 Rebutisch, Führerstaat, S. 68.

2428 Kershaw, Hitler I, S. 675 f.

2429 Kershaw, Hitler II, S. 489.

2430 Kershaw, Hitler I, S. 704.

2431 Fröhlich-Broszat, Heß, S. 201; Kershaw, Hitler I, S. 643, auch schon Görlitz/Quint, S. 429.

2432 Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 713.

2433 Kershaw, Hitler II, S. 47.

2434 Gilbert, Martin, Geschichte des 20. Jahrhunderts, Dritter Band 1933 – 1941, München 1999, S. 212.

2435 Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 916.

2436 Ebd., S. 634.

2437 Pätzold/Weißbecker, NSDAP, S. 328.

2438 Ebd., S. 307, zum Gewicht des Amtes siehe auch S.293.

2439 Gauweiler, Rechtseinrichtungen, S. 20, 151.

2440 Kershaw, Hitler I, S.685 f.

2441 RGBI I, 1146.

2442 Erlass des Reichsministers für Erziehung und Unterricht über den Erwerb der Doktorwürde durch Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 15. April 1937. Amtsblatt 224.

2443 Rebutisch, Führerstaat, S. 69.

2444 Ebd., S. 70.

2445 Benz, Verhältnis, S. 207 f.

2446 So die allgemeine Lesart; vgl. Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 904.

2447 So Pätzold/Weißbecker, NSDAP, S. 427.

2448 RGBI I, 139.

2449 Fischer, Ludwig, Das Reichsrechtsamt der NSDAP, in: Frank, Handbuch, S. 1555 bis 1565 (1564).

2450 Rebutisch, Führerstaat, S. 49; Rimmel, Stichwort: Lammers, in: Weiß, Lexikon, S. 288; Klee, Personenlexikon, S. 354 f.

2451 Rebutisch, Reichskanzlei, S. 68. Nach Steinert, Hitler, S. 262, war Lammers noch 1933 – „bis dahin“ – Regierungsrat, nach Bracher in Bracher/Sauer/Schulz, S. 47, war er 1933 Ministerialdirektor, während es bei Schulz, ebenda S. 409, 490, 507, korrekt (nach Bundesarchiv.de [06.11.2012] )Ministerialrat heißt.

2452 Pätzold/Weißbecker, Hitler, S. 233, ohne Beleg.

2453 Rebutisch, Führerstaat, S. 50.

2454 Schulz in Bracher/Sauer/Schulz, S. 409.

2455 Peterson, Limits, S. 29; Fischer, Frick, S. 238.

2456 Erwin Planck (1893 – 1945), Sohn des Physikers Max Planck, unter den Reichskanzlern von Papen und von Schleicher Staatssekretär im Kanzleramt, wurde 1945 als Teilnehmer der Verschwörung vom 20. Juli 1944 in Plötzensee erdrosselt.

2457 Zeugenaussage Lammers im Wilhelmstraßenprozess vom 3. September 1948, zitiert nach Rebutisch, Reichskanzlei, S. 68.

2458 Ule, Rechtswirklichkeit, S. 90 f.

2459 Forschungsgruppe Universitätsgeschichte (Hrsg.), Geschichte der Universität Rostock 1419 – 1969. Festschrift zur Fünfhundertfünfzig-Jahr-Feier der Universität, Berlin o.J. (1969), S. 275.

2460 IMG Bd. IV, S. 127 f.

2461 Weiß, Lexikon, S. 288 f.; Wistrich, Wer, S. 216.

- 2462 Rimmele, Lammers, S. 288.
- 2463 IMG Bd. IV, S. 111.
- 2464 Winkler, Profil S. 32.
- 2465 Neben Meißner.
- 2466 Broszat, Staat, S. 385 f.
- 2467 Laux, Führung, S. 47 f., 50, 55; Rebutisch, Führerstaat, 372 f., 376 ff., 385.
- 2468 BArch R 43 II/1036.
- 2469 Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden vom 4. September 1934 (RGBl I, 827).
- 2470 Gruchmann, Reichsregierung, S. 195.
- 2471 BArch R 43 II/145a.
- 2472 Kershaw, Hitler II, S. 69.
- 2473 RGBl I, 1297.
- 2474 Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 633 f.
- 2475 Lochner, Tagebücher, S. 240 f, 275 ff. und 427..
- 2476 Peterson, Limits, S. 28.
- 2477 Bracher, Diktatur, S. 376.
- 2478 Nach Lammers' Aussage vor dem IMG in Nürnberg wurde dieses Gremium nur geschaffen, um dem als Außenminister durch Ribbentrop ersetzten Freiherr von Neurath einen „glänzenden Abgang zu verschaffen“ (Zeugenaussage Lammers vor dem IMG [Bd. 11, S. 42]; Benz, Geheimer Kabinettsrat). Laut Neuraths eigener Zeugenaussage hat der Geheime Kabinettsrat in Wirklichkeit nicht bestanden (IMG Bd. XVII, S. 61f.).
- 2479 Neumann, Behemoth, S. 85.
- 2480 Kershaw, Hitler II, S. 309.
- 2481 Bei Wistrich, Wer, S. 216, und Weiß, Lexikon S. 288, fälschlich: 30. November.
- 2482 RGBl I, 1539; IMG D 2261 – PS, D 2194 – PS, Bd. XIV S. 116 f., nach IMG Bd. IV, S. 115, auch einfach Ministerrat, Minister-Verteidigungsrat und schließlich Kriegskabinettt genannt. Als Datum seiner Gründung ist dort richtig der 30. August 1938 angegeben; nach Angabe des amerikanischen Anklagevertreters, Oberst Robert G. Storey, (IMG Bd. IV, S. 118) soll er aber erst „im Jahre 1944 errichtet“ worden sein.
- 2483 Neumann, Behemoth, S.553 f.
- 2484 Ebd., S. 69.
- 2485 Seraphim, Tagebuch Rosenbergs, S. 130.
- 2486 Neumann, Behemoth, S. 439.
- 2487 Lang, Jochen v., Der Sekretär. Martin Bormann: Der Mann, der Hitler beherrschte, Frankfurt/Main 1980,S. 160, 460 ff.
- 2488 Ebd., S. 201.
- 2489 Rundschreiben der Reichskanzlei vom 17. November 1940 (BArch R 43 II/ 641).
- 2490 Ebd., S. 194.
- 2491 Ebd., S. 178.
- 2492 Wistrich, Wer, S. 216. Das war jedoch bedeutungslos, weil damals gar keine Kabinettsitzungen mehr stattfanden.
- 2493 Die „Unterhüuptlinge... von Partei, Staat und Wehrmacht“, wie Kershaw, Hitler II, S. 735, es ausdrückt. Nach Lammers eigener Zeugenaussage vor dem IMG sollte der Ausschuss auch Arbeitskräfte freimachen, was ihm aber „mangels Sachkenntnis“ nicht gelang, weshalb Lammers Hitler die Einsetzung eines „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz“ vorschlug, wozu dann am 21. März 1942 der fränkische Gauleiter Fritz Sauckel bestimmt wurde (Zeugenaussagen Lammers, IMG Bd. XI, S. 105 f., 111 f.; Speer IMG Bd. XVI, S. 527 f.). Sauckel bekam dafür im Volksmund die Bezeichnung „Heldenklau“, weil er u.a. UK-gestellte Personen mobilisierte. (Erlebnisbericht des Verfassers).
- 2494 Genaue Daten sind nicht bekannt; Kershaw, Hitler II, S. 749, spricht von einer „etwa.“



- neunmonatigen Tätigkeit“.
- 2495 Ebd., S. 741 f.
- 2496 Dülffer, Geschichte S. 213.
- 2497 Lang, Sekretär, S. 228.
- 2498 Goebbels Tagebucheintrag vom 9. Januar 1943 (Reuth, Tagebücher V, S. 1866)
- 2499 „Erlass des Führers über den umfassenden Einsatz der arbeitsfähigen Männer und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung“ vom 13. Januar 1943 (Goebbels Tagebucheintrag vom 16. Januar 1943 [Reuth, Tagebücher V, S. 1871]).
- 2500 Pätzold/Weißbecker, Hitler, S. 520.
- 2501 Ähnlich Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 633 f., für die Zeit bis 1943.
- 2502 Auch Krockow vertritt die Meinung, Lammers habe innerhalb der Gesetzgebung „die wichtigste Funktion“ innegehabt (Krockow, Hitler, S. 188).
- 2503 BArch R 43 II/695 f. 91.
- 2504 Ebd., S. 208.
- 2505 Ebd., S. 561.
- 2506 Kershaw, Hitler I, S. 927.
- 2507 Neumann, Behemoth, (Anhang [1944]), S. 557.
- 2508 Ebd., S. 279.
- 2509 Rebutisch, Führerstaat, S. 66.
- 2510 Görlitz/Quint, Hitler, S. 480.
- 2511 Aussage Lammers IMG Bd. XVI, S. 329.
- 2512 Aussage Lammers IMG Bd. III, S. 397 f.
- 2513 Kopie des Schreibens bei Schacht, 76 Jahre, zwischen S. 440 und 441, und Aussage Lammers IMG Bd. XII, S. 589.
- 2514 IMG Bd. XI, S. 81.
- 2515 Tagebucheintragung Goebbels vom 21.8.1943; Fröhlich, Elke, (Hrsg.), Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II Diktate 1941 - 1945, München, New Providence, London, Paris, 1993, Teil II Band 9, S. 324.
- 2516 Fischer, Frick, S. 257 f.
- 2517 Tagebucheintragung Goebbels vom 21.8.1943, ebd., S. 324.
- 2518 Pätzold/Weißbecker, Hitler, S. 480.
- 2519 Gruchmann, Lothar, „Generalangriff gegen die Justiz?“. Der Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942 und seine Bedeutung für die Maßregelung der deutschen Richter durch Hitler, VfZ 4/2003, S. 509 bis 520 (514).
- 2520 Erlass vom 21. März 1942; RGBI I, 139.
- 2521 Erlass vom 20. August 1942; RGBI I, 535.
- 2522 Kershaw, Hitler II, S. 251.
- 2523 Wiedemann, Feldherr, S. 69.
- 2524 Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 903: „... konnte ... nicht verhindern, dass sein Stern steil sank“.
- 2525 Rebutisch, Reichskanzlei, S. 68.
- 2526 Broszat, Staat, S. 394, Steinert, Hitler, S. 300; Thamer, Verführung, S. 680.
- 2527 IMG Bd. XI, S. 140.
- 2528 Broszat, Staat, S. 385.
- 2529 Kershaw, Hitler II, S. 932.
- 2530 Ebd., S. 933. (Bormann möge ihm doch „wie früher“ den unmittelbaren Zugang zum Führer ermöglichen.).
- 2531 Lang, Sekretär, S. 232 ff, 309.
- 2532 Ebd., S. 274.
- 2533 Kershaw, Hitler I, S. 1039.
- 2534 Mommsen, Beamtentum, S. 85.

- 2535 Brecht, Lebenserinnerungen, S. 390 f., 394, 468.
- 2536 Craig, Geschichte, S. 640 f.
- 2537 Below, Adjutant, S. 26.
- 2538 Broszat, Staat, S. 160.
- 2539 Ebd., S. 400.
- 2540 Z.B. im Fall der Ehescheidung von Esser (Broszat, Staat S. 418). Siehe dazu S. 287.
- 2541 Kershaw, Hitler II, S. 340.
- 2542 Vgl. dazu Bullock, Tyranny, S. 694; Burleigh, Zeit, S. 613.
- 2543 Thamer, Verführung, S. 662; Kershaw, Hitler II, S. 348 f.; interessant dazu Lang, Sekretär, S. 211, über Bormanns unkorrekte Protokollführung.
- 2544 Ebd., S. 565.
- 2545 Rebutisch, Führerstaat, S. 51.
- 2546 Franz-Willing, Ursprung, S. 122 ff. Das Werk von Franz-Willing stellt sich als eine Entlastungsschrift für Lammers dar; es ist in den Aussagen unzuverlässig; ablehnend auch Rebutisch (Führerstaat, S. 47 Anm. 77 und S. 67 Anm. 8) der die Veröffentlichung als „Rechtfertigungsschrift für die Clientel [sic] des rechtsradikalen Grabert-Verlages“ bezeichnet.
- 2547 Anderbrügge, Rechtsdenken, S. 94. Dass Hitler allerdings Lammers (und Speer) Anfang Mai 1944 das Du angeboten haben soll (Speer, Albert, Erinnerungen, Frankfurt/Main, Berlin 1970, S. 354), gehört ins Reich der Legende.
- 2548 Adolf Hitler, am 20. April 1889 in Österreich als Sohn eines Zollbeamten geboren, besuchte bis zum 16. Lebensjahr die Realschule, blieb ohne Berufsausbildung, nahm am 1. Weltkrieg teil (Gefreiter), verdiente danach seinen Lebensunterhalt zeitweise als Maler von Postkarten, die er durch einen jüdischen Bekannten vertrieb, wurde nach einem Putschversuch, auf den eine Festungshaft folgte, am 30. Januar 1933 als Führer der stärksten Partei, der NSDAP, zum Reichskanzler gewählt, wurde nach Hindenburgs Tod am 2. August 1934 Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Wehrmacht, endete am 30. April 1945 durch Suizid..
- 2549 Mommsen, Beamtentum, S. 92 Anm. 26.
- 2550 Haffner, Anmerkungen, Kap. „Leben“, S. 7 bis 27; ders., Germany: Jekyll & Hyde, Berlin 1996, Kap. I, S. 11 bis 37; Stern, J.P., Hitler. The Fuehrer and the People, London 1975; dazu zwei deutsche Fassungen: Stern, J. P., Hitler und die Deutschen, in: Knopp, Guido (Hg.), Hitler heute. Gespräche über ein deutsches Trauma, Aschaffenburg 1979, S. 151 bis 176, Stern, J. P., Hitler und die Deutschen, in: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hg.), Nationalsozialistische Diktatur 1933 – 1945. Eine Bilanz (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 192), Bonn 1983, S. 721 bis 734. Fromm hatte schon 1974 neben Hitlers Begabungen die Tatsache herausgearbeitet, dass er praktisch nichts las, was seine Bildung gefördert hätte (Fromm, Erich, Anatomie der menschlichen Destruktivität, Stuttgart 1974, S. 380). Vielsagend ist auch Hitlers eigene Äußerung zu diesem Thema (Hitler, Mein Kampf, S. 21).
- 2551 Broszat, Einführung, insbes. S. 9 bis 11; Mommsen, Broszat, S. 20.
- 2552 Steinert, Hitler S. 361, 403 f., 415 f., 419, 465, 470, 479 bis 481, 486, 492 f., 580, 593, 597.
- 2553 Bollmus, Amt Rosenberg, S. 236 ff.; ebenso Thamer, Verführung, S. 344.
- 2554 Rebutisch, Führerstaat, S. 46.
- 2555 Goebbels' Tagebucheintrag vom 16. März 1943 (Lochner, Tagebücher, S. 274).
- 2556 Peterson, Limits, S. 4.
- 2557 Kershaw, NS-Staat, S. 232; ebenso Kershaw, Hitler II, S. 151 f.
- 2558 Hitler, Mein Kampf, S. 172; nach Peterson, Limits, S. 13, erklärbar aus dem Widerstand gegen den übermächtigen Vater, der Beamter war und seinen Sohn auch Beamter werden lassen wollte (Hitler, Mein Kampf, S. 6, 15).
- 2559 Hitler, Mein Kampf, S. 425.
- 2560 Nach Beyerchen, Alan D., Wissenschaftler unter Hitler. Physiker im Dritten Reich, Frankfurt/Main, Berlin, Wien 1982, S. 30.

- 2561 Peterson, Limits, S. 12 („... did not sink the ship...“).
- 2562 Forsthoff, Lehrbuch, S. 9.
- 2563 Er selbst, „der Kopf“, brachte es nicht einmal fertig, einen Standesbeamten zu ernennen, der ihn vor seinem Selbstmord hätte trauen können. Stattdessen wurde in dem zerstörten Berlin stundenlang nach einem Standesbeamten gesucht. (Fromm, Anatomie, S. 386).
- 2564 Hitler, Mein Kampf, S. 308 f.
- 2565 „Wie ich ihn hasse, diesen fiktiven Rechtsbegriff!“, äußerte er in der Nacht vom 14. auf den 15.09.1941. (Jochmann, Monologe, S. 59).
- 2566 Jochmann, Monologe, S. 141
- 2567 Hitlers an Komik grenzende Drohung ist nur unter der Annahme zu begreifen, dass er nichts von der Aufteilung des Kammergerichts in mehrere Zivil- und Strafsenate wusste.
- 2568 Hippel, Fritz von, Die Perversion von Rechtsordnungen, Tübingen 1955, S. 155.
- 2569 Ebd., S. 155.
- 2570 Gruchmann, Generalangriff, S. 511, 510.
- 2571 Er hätte sich, wenn rechtstheoretische Erörterungen ihn in irgendeiner Weise interessiert hätten, allerdings auf den Stichwortgeber Carl Schmitt berufen können: „Aus dem Führertum fließt das Richtertum.“ hatte dieser verkündet. (Schmitt, Führer, Sp. 947).
- 2572 Jochmann, Monologe, S. 19. Aus dem Text des Monologs folgen zur Demonstration des Niveaus hier ein paar Auszüge (BArch R 3001/ 204720, Bl. 25 bis 34. Die folgenden Blattzahlen beziehen sich auf dieses Dokument.): „Der Jäger drängt sich dazu, das Wild umzubringen, um seiner Mordlust zu frönen, der andere erwehrt sich einer Störung, ohne dass er das Tier töten will. Dass einen ein Händl, das da immer hereinkommt, wahnsinnig ärgern kann, das weiß ich.“(25) „... wird der absolute Gauner seelsorgerisch an Leib und Seele betreut. Wer in ein Gefängnis einmal hineingekommen ist, hat die absolute Sicherheit, dass ihm nichts mehr geschieht.“(27) „Ich bin sicher nicht brutal veranlagt, aber in dem Punkt bin ich Vernunftmensch.“(28) „... ich möchte, dass der Mann vernommen wird von der Gestapo; es wird ihm nichts passieren, er kriegt vielleicht Prügel. Hätte ich alle die Prügel, die ich bekommen habe, auf einmal bekommen, ich wäre draufgegangen. Es war notwendig, es wäre sonst nicht gegangen mit mir.“(29) „Man könnte sagen, dann wird die Justiz nur zur Hure der Machthaber! Das braucht sie nicht zu werden! Der Machthaber ist ja selber gebunden.“(30) „Die Justiz muss aufs Engste mit der Staatsräson zusammenarbeiten. Die Staatsräson ist nun einmal etwas Bedeutendes.“(31) „Ich wusste gar nicht, dass ein Justizrat eine private Sache ist, der Gauner verteidigt.“(33)
- 2573 Thierack, Otto (19.04.1909 – 26.10.1946), Jurist, seit 1932 Mitglied der NSDAP, 1933 Justizminister von Sachsen, 1935 Vizepräsident des Reichsgerichts, 1936 Präsident des Volksgerichtshofs, seit 20. August 1942 Reichsjustizminister.
- 2574 Angermund, Illusion, S. 260.
- 2575 Frank, Angesicht, S. 130, nannte das „den schwierigsten und entschieden dunkelsten Teil des Hitlerschen Wirkens“. Radbruch sprach von Hitlers „völlige(m) Mangel an Wahrheitssinn und Rechtssinn ... weil ihm jeder Rechtssinn fehlte, konnte er ohne Bedenken die krasseste Willkür zum Gesetz erheben.“ (Radbruch, Gustav, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Gustav Radbruch Gesamtausgabe [RGA], herausgegeben von Arthur Kaufmann, Bd. 3, Rechtsphilosophie III, Heidelberg 1990, S. 83 bis 93 [89]).
- 2576 Die Einstellung Hitlers gegenüber den Juristen bildete in der Entlastungsliteratur ein starkes Argument. Einmal hätten die Richter unter starkem Druck gestanden, und zum anderen seien Hitlers Schimpfkanonaden geradezu ein Beweis dafür, dass die Richter so willfährig wohl kaum gewesen sein könnten. Vgl. vor allem Schwinge, Erich, Der Jurist und sein Beruf, Hamburg 1960, S. 73 bis 75, schon vorher ähnlich Schorn, Hubert, Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt am Main 1959.
- 2577 Den schärfsten Angriff gegen Fähigkeiten und Charakter des ehemaligen Führers ritt wohl der Rechtstheoretiker und Zivilrechtler Fritz von Hippel, der ihm sowohl Verständnis für als

- auch Liebe zu Deutschland absprach. – V. Hippel, Perversion, S. 155.
- 2578 „Niemandem komme der Jurist näher als dem Verbrecher“ (Anderbrügge, Rechtsdenken, S. 94; Wendt, Bernd-Jürgen, Deutschland 1933 – 1945: Das Dritte Reich, Handbuch zur Geschichte, Hannover 1995, S. 322), „ ... niemandem näher stehend als dem Verbrecher selbst“, „ebenso international, ... leider nicht so geschickt“ (V. Hippel, Perversion, S. 155), „ ... von Natur defekt“ (Anderbrügge, Rechtsdenken, S. 94), „ ... verrückt“, „ ... vollendete Trottel“ (V. Hippel, Perversion, S. 154), „spintisierende Erfinder so genannter Rechtsfragen“, die „für die Natur keine Rolle spielen“, „ ... spitzbubenmäßigen Erziehung (auch des Nachwuchses) zur Verantwortungslosigkeit“, „Schindanger“ der „angemessene Begräbnisplatz“; (das Recht), „dessen Studium er mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln so verächtlich zu machen gedenke, wie nur irgend möglich“ (alles ebd., S. 155), „Der ganze Beruf des Rechtsanwalts ist ein schmutziger Beruf. Der Rechtsanwalt lügt vor dem Gericht!“ (Jochmann, Monologe, S. 141), „ ... ‚lebensfremd‘, nicht volksverbunden, paragraphenhörig, ‚Versteinerungen des Bürokratismus‘ und die letzten Säulen der Reaktion ... Er sagte, dass er sie hasse.“ (Dietrich, Zwölf Jahre, S. 137).
- 2579 Schorn, Richter, S. 11, zieht in seiner Exkulpationsschrift aus der Tatsache der Richterbeschimpfung durch Hitler den grotesken Schluss, dass nicht alle Richter Hitler gefügig gewesen sein können, andernfalls seine Angriffe „unverständlich“ gewesen wären. Kirchheimer, Politische Justiz, S. 442, verspottet Schorns Buch als „gut gemeinte“ Materialsammlung. Bei dem nächsten Apologeten (Schwinge, Beruf, S. 74) wiederholt sich prompt die Logik dieser Argumentation. Überraschend ist es, wenn selbst Hattenhauer, Reichsjustizamt, S. 81, schreibt, Hitlers „Hass gegen die Juristen (sei) nicht unbegründet.“ Die kollektive Verdammung der Juristen durch Wendt, Deutschland, S. 322, die sich „nichtsdestotrotz (sic!) ohne größeren Widerstand dazu hergegeben“ hätten, den „Rechtsstaat ... mit zu zerstören“, ist schon gar nicht zu akzeptieren.
- 2580 Rüthers, Institutionelles Rechtsdenken, S. 14 f.
- 2581 RGBI I, 247.
- 2582 „Erlass des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz“ vom 20. August 1942 (RGBI I, 535).
- 2583 Auf dem Reichsparteitag 1933 („Parteitag des Sieges“ vom 31. August bis zum 3. September), zitiert nach Dietze, Gegenwart, S. 203.
- 2584 Ebd., S. 204.
- 2585 Am 17. März 1936 in Frankfurt (ebd., S. 320).
- 2586 Engel, Heeresadjutant, S. 120.
- 2587 „... alle diese Senate und Kammern...“. „Wir müssen von den so genannten Senaten mehr wegkommen!“ (Hitler am 20. August 1942, BArch R 3001/ 4720, Bl. 31).
- 2588 Dietrich, Zwölf Jahre, S. 137 f; Hitler am 20. August 1942 (Jochmann, Monologe, S. 351 bis 354).
- 2589 Engel, Heeresadjutant, S. 95, 120. Siehe dazu S. 156.
- 2590 Pauschal Dietrich, Zwölf Jahre, S. 138.
- 2591 Huber, Verfassung 1, S. 153.
- 2592 Huber, Verfassung 2, S. 276 bis 286 (278 f.).
- 2593 Dietrich, Zwölf Jahre, S. 150; ausführlich Heiber, Hitler, S. 92 ff. Dazu passt auch die Darstellung Jochmanns (Monologe, S. 13 f.), dessen Einfühlsamkeit jedoch schwer nachvollziehbar ist. Gruchmann („Reichsregierung“, S. 197) stellt zurückhaltend fest, dass die Trennung zwischen Dienstgeschäften und Privatleben nach und nach verloren ging. Ausführlich wird Hitlers „Schlendrian“ von Krockow beschrieben (Krockow, Hitler, S. 187 f.). Fromm spricht von Hitlers „Neigung zum Müßiggang und ... Scheu vor ... Arbeit, nennt ihn einen „Faulenzer ohne Selbstdisziplin ..., der keine Lust hatte, sich anzustrengen“ (Fromm, Anatomie, S. 351, 387). Bullock stellte fest: He „hated to submit to any discipline“ (Bullock, Tyranny, S. 386, wörtlich gleich lautend in Peterson, Limits, S. 4, ohne Quellenangabe). Thamer

- nennt es „Flucht vor regelmäßiger Arbeit und dem verhassten Aktenstudium“ (Thamer, *Verführung*, S. 344), während Curtis von Hitlers Trägheit spricht: „Seine Trägheit und seine Abneigung gegen Verwaltung ließen ... ein Vakuum“. (Curtis, *Totalitarismus*, S. 279).
- 2594 Aus Hitlers frühester Zeit von Kubizek, August, Adolf Hitler. *Mein Jugendfreund*, Graz und Göttingen 1953, S. 26 f.
- 2595 Krosigk, *Es geschah*, S. 321.
- 2596 Krockow, Hitler, S. 52.
- 2597 Jochmann, *Monologe*, S. 8.
- 2598 Thamer, *Verführung*, S. 344. Von einem grotesken Fall berichtet Hitlers Adjutant Wiedemann: Den Vorschlag, den deutschen Gesandten in China, Kriebel, zu empfangen, lehnte er mit den Worten ab: „Kann ich nicht brauchen. Er war drüben und beurteilt die Lage falsch. Ich war nicht drüben und beurteile die Lage richtig“. (Wiedemann, *Feldherr*, S. 174).
- 2599 Lammers, *IMG* Bd. IX, S. 60.
- 2600 Nyomarkay, *Charisma*, S. 42; ähnlich Peterson, *Limits*, S. 4.
- 2601 Engel, *Heeresadjutant*, S. 32, 74, 92, 103, 109, 111, 112, 114, 120, 137.
- 2602 Höhne, *Vier Jahre*, S. 216.
- 2603 Fromm, *Anatomie*, S. 369. Ähnlich äußert sich Dietrich: „Hitler war ... ein ausgesprochener Stimmungsmensch, der sich fast ausschließlich von gefühlsmäßigen Erwägungen leiten ließ“. (Dietrich, *Zwölf Jahre*, S. 150).
- 2604 Peterson, *Limits*, S. 431 f.
- 2605 Speer, *Erinnerungen*, S. 372 f.
- 2606 Erfurth, Waldemar, *Die Geschichte des deutschen Generalstabes 1918 – 1945. Studien und Dokumente zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges*. herausgegeben vom Arbeitskreis für Wehrforschung in Stuttgart, Hamburg 2001, S. 232 ff.
- 2607 Reitter, Gürtner, S. 187; Gruchmann, *Justiz*, S. 924; Evans II, S. 90.
- 2608 Kroeschell, *Rechtsgeschichte II*, S. 107.
- 2609 Schubert, *Familien- und Erbrecht*.
- 2610 Ein Beispiel hierfür findet sich bei Rebentisch, *Führerstaat*, S. 384.
- 2611 Kershaw, *Hitler I*, S. 663 ff.
- 2612 Fromm, *Anatomie*, S. 380 f. liefert die psychologische Erklärung dafür. Wenn Wehler, *Gesellschaftsgeschichte*, S. 623 ff., die vielen von Hitler unter Missachtung der staatlichen Organisation geschaffenen Funktionsträger fast durchgängig als „Sonderstäbe“ bezeichnet, so handelt es sich lediglich um eine falsa demonstratio. Was Wehler, ebd., S. 634, unter „charismatischen Stäben“ verstanden wissen will, bleibt unklar. Sigmundt, *Rechtsgewinnung*, S. 2 et passim, bezeichnet sogar die Gesamtheit der Rechtswissenschaftler als den „Rechtsstab“. Ein Stab ist dadurch gekennzeichnet, dass er nicht darüber zu entscheiden vermag, ob ein auf seiner Entscheidung beruhender Vorschlag auch durchgeführt wird (nach Höhn, Reinhard, *Stabsstellen*, in: Grochla, Erwin (Hg.), *Handwörterbuch der Organisation*, Stuttgart 1969, Sp. 1543 bis 1556 (1544).
- 2613 Z.B. Forstner, Thomas, Rezension von: Buschmann, Arno, *Nationalsozialistische Weltanschauung und Gesetzgebung 1933 – 1945. Band 2: Dokumentation einer Entwicklung*, Wien, New York 2000, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2004-3-163> (24.09.04), S. 3.
- 2614 Winkler, *Weg*, S. 32 f.
- 2615 Borch, Herbert von, *Obrigkeit und Widerstand*, Tübingen 1954, S. 154.
- 2616 Seibel, *Steuerung*, S. 18.
- 2617 Carr, Hitler, S. 63.
- 2618 Rebentisch, *Führerstaat*, S. 42.
- 2619 So zutreffend Rebentisch selbst ebd.
- 2620 BAArch R 3001/24121 und 24123.
- 2621 Überliefert ist z.B. ein Brief Schlegelbergers von Oktober 1936 an den erkrankten Gürtner,

- in welchem Schlegelberger seinem Chef einen Witz zulasten des Reichsarbeitsminister Seldte wiedergibt. (BArch R 3001/ 24 723).
- 2622 Vgl. u.a. Bumkes sehr persönlich gehaltenen, vier Seiten umfassenden handschriftlichen Brief vom 15. März 1938, anlässlich der zwei Tage zuvor erfolgten Annexion Österreichs, an seinen Vorgesetzten (BArch R 3001/24096).
- 2623 Weitere Einzelheiten bei Rebentisch, Führerstaat, S. 63 ff.
- 2624 Peterson, Limits, S. 69 bis 71. (§ 71 bestimmte, dass ein Beamter wegen politischer Unzuverlässigkeit in den Ruhestand versetzt werden könne, während § 171 bestimmte, dass dieser Paragraph auf Richter nicht angewandt werden dürfe wegen eines von diesem gefällten Urteils.).
- 2625 BArch R 3001/2052, Bl. 155.
- 2626 Zuerst von Schorn, Richter, S. 95 bis 98.
- 2627 Radbruch, Gustav, Der innere Weg. Aufriss meines Lebens, Göttingen <sup>2</sup>1961 (zuerst 1951).
- 2628 So vor allem Rebentisch, Führerstaat, S. 77.
- 2629 Vgl. z.B. die Vorarbeiten zum „Erlass des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege“ v. 21. März 1942 (BArch R 3001/24720).
- 2630 Krockow, Hitler, S. 188.
- 2631 Danach sollten jüdischen Anwälten die Zulassung entzogen werden, jedoch mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer und derer Angehörigen.
- 2632 Friedländer, Saul, Das Dritte Reich und die Juden, Erster Band: Die Jahre der Verfolgung 1933 – 1939, München <sup>2</sup>1998, S. 42.
- 2633 Mommsen, Beamtentum, S. 105 ff.
- 2634 Wiedemann, Feldherr, S. 149.
- 2635 Höhne, Totenkopf, S. 369.
- 2636 Das Gericht hatte einem „arischen“(!) Antragsteller gestattet, seinen jüdisch klingenden Nachnamen ändern zu lassen. (Die „Stürmer“-Redaktion hatte wohl angenommen, es habe sich um einen Juden gehandelt.)
- 2637 Friedländer, Juden, S. 141.
- 2638 Dazu ausführlich Rebentisch, Führerstaat, S. 54 f.
- 2639 Radbruch, Weg, S. 106; Laufs, Adolf, Gustav Radbruch (1878 – 1949), in: Semper Apertus. S. 148 bis 166 (154).
- 2640 Brecht, Lebenserinnerungen, S. 375.
- 2641 Dreier, Rechtszerfall 2004, S. 244. Auch Dreier beruft sich zur Begründung auf Darstellungen aus der Nazizeit.
- 2642 Seibel, Steuerung, S. 28.
- 2643 Die Todesursache ist ungeklärt geblieben. Für die Richtigkeit des Gerüchts, der Herausgeber des Schwarzen Korps', d'Alquen, habe Gürtner ermordet (Zeck, Mario, Schwarzes Korps, S. 244) sind keine konkreten Anhaltspunkte bekannt.
- 2644 BArch R 43 II/604 und 695. Die auf diesen Erlassen fußende Feststellung, die „Reformarbeiten“ seien bereits 1941 „zum Erliegen gekommen“, (Hirsch/Majer/Meinck, S. 386) setzt voraus, dass bis dahin seitens des Ministeriums an Reformen gearbeitet worden wäre.
- 2645 Daut, Untersuchungen, S. 65 bis 89, die im Text folgenden Zitate auf S. 72.
- 2646 Für das Ehegesetz wie für die anderen aus dem Hause Gürtner stammenden Zivilgesetze trifft es also nicht zu, dass „jene Kaste von 'Rechtswahren' ungehindert zum Zuge (gekommen sei), die nationalistisch und revanchistisch gesinnt waren“, wie Pätzold behauptet (Pätzold, Kurt, Hans Frank „... wir liquidieren die Dinge im Lande“, in: Pätzold, Kurt/Weißbecker, Manfred [Hg.], Stufen zum Galgen. Lebenswege vor den Nürnberger Urteilen, Leipzig 2004, S. 186 bis 223 [198]). Auch Göppingers Behauptung, Gürtner und Schlegelberger hätten sich „alsbald an die neue Situation (angepasst) und ... damit ein verhängnisvolles Vorbild (geschaffen)“ (Göppinger; Juristen 1990, S. 25), dürfte widerlegt sein.

- 2647 Die biographischen Daten zu Hanns Kerrl beruhen, soweit nicht anders angegeben, auf Weiß, Lexikon, S. 261 und Klee, Personenlexikon, S. 305.
- 2648 Wistrich, Wer, S. 200. Bei Thamer, Verführung, S. 442, und Bracher, Diktatur, S. 416, heißt es „Justizkassenrendant“. „Reichsregierung, S. 87, bezeichnet ihn missverständlich als „mittleren Justizbeamten“, während er ihn Besoldungsstufe A 4 b Beamter nicht des mittleren, sondern des gehobenen Dienstes war. Glum, Nationalsozialismus, S. 287, behauptet, er sei Anwalt gewesen. Müller, Furchtbare Juristen, S. 47, zählt ihn unter den „Karrierejuristen des Dritten Reiches“ auf: Diese nichts sagende Bezeichnung ist in Anwendung auf Kerrl schon deshalb falsch, weil der gar kein Jurist war.
- 2649 Broszat, Staat, S. 285.
- 2650 Winkler, Weg, S. 469.
- 2651 Art. 14 Abs. I der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 lautete: „Die Auflösung des Landtags erfolgt durch eigenen Beschluß oder durch den Beschluß eines aus dem Ministerpräsidenten und den Präsidenten des Landtags und des Staatsrats bestehenden Ausschusses oder durch Volksentscheid. Der Volksentscheid kann auch durch Beschluß des Staatsrats herbeigeführt werden.“
- 2652 Art. 14 Abs. II lautete: „Die Auflösung des Landtags durch eigenen Beschluß bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl.“
- 2653 Braun, Otto, Von Weimar zu Hitler, Hamburg 1949, S. 280, Bracher in Bracher/Sauer/Schulz, S. 56f.; Winkler, Weg, S. 876.
- 2654 Broszat, Staat, S. 145.
- 2655 Bracher in Bracher/Sauer/Schulz, S. 56 f
- 2656 Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 606.
- 2657 Nach Wistrich, Wer, S. 200 soll Kerrl vom 23.3. bis zum 20.4.1933 (sic) preußischer Justizminister gewesen sein. Wistrichs Angaben über Kerrl sind auch im Übrigen nicht alle zuverlässig, z.B. gibt er an, Kerrl sei am 15.12.1941 in Berlin gestorben.
- 2658 Schulz in Bracher/Sauer/Schulz, S.598.
- 2659 Pichinot, Akademie, S. 17.
- 2660 Schulz in Bracher/Sauer/Schulz, S. 532; Pichinot, Akademie, S. 170.
- 2661 Durch die Gesetze zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (RGBl I, 19), vom 5. Dezember 1934 (RGBl I, 1214) und vom 24. Januar 1935 (RGBl I, 68).
- 2662 DJ 1934, S. 1295.
- 2663 RGBl I, 468.
- 2664 Burleigh, Zeit, S. 442; Kershaw, Hitler II, S. 353; Klee, Personenlexikon, S. 47.
- 2665 Bracher in Bracher/Sauer/Schulz, S. 174, 280; Schulz, ebd., S. 496.
- 2666 Kershaw, Hitler I, S. 601.
- 2667 Heiden, Hitler I, S. 374.
- 2668 Broszat, Staat, S. 233.
- 2669 Burleigh, Zeit, S. 201; Broszat, Staat, S. 301.
- 2670 Broszat, Staat, S. 259.
- 2671 Schulz in Bracher/Sauer/Schulz, S. 510, 512.
- 2672 Bajohr, Frank, Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt/Main 2004, S. 137.
- 2673 Heiden, Hitler II, S. 144.
- 2674 Schulz in Bracher/Sauer/Schulz 1962, S. 510.
- 2675 Sauer in Bracher/Sauer/Schulz 1962, S. 937.
- 2676 Bullock, Tyranny, S. 137.
- 2677 Kerrl galt als dessen „Busenfreund“. (Heiden, Hitler I, S. 726).
- 2678 Schulz in Bracher/Sauer/Schulz, S. 681; Heiden, Hitler I, S. 726.
- 2679 „Das Reichsjustizministerium hatte mehr juristischen als politischen Charakter“ (Radbruch, Weg, S. 106).

- 2680 Denneler, Savigny, S. 11ff.
- 2681 Vgl. dazu Radbruch, Weg, S. 105, der sich 1921 mit dieser Begründung gegen das preußische und für das Reichsjustizministerium entschieden hatte.
- 2682 Abweichend Gruchmann, Justiz, S. 100.
- 2683 BArch R 43 II/1505, Fol. 98 bis 108 (107).
- 2684 Über diese Unterredung besteht ein – nicht unterzeichneter – Aktenvermerk ohne Tagesangabe von Juni 1934; BArch R 3001/24723, Fol. 194f. [= BArch 43 II/1505, Fol. 113f.]. Die Zifferangaben im nachfolgenden Text beziehen sich auf diesen Aktenvermerk.)
- 2685 BArch R 3001/24723, Fol. 205 f.
- 2686 Gruchmann, Justiz, S. 101.
- 2687 R 43 II/1505, Fol. 37 f. Der ganze Vorgang belegt nebenbei ein weiteres Mal die gute Kooperation zwischen Gürtner und Lammers. Pätzold (Pätzold, Frank 2004, S. 198) erkennt offenbar, dass die Initiative bei Gürtner lag.
- 2688 BArch R 43 II/ 1505.
- 2689 BArch R 43 II/1145, Bl. 3.
- 2690 Seraphim, Tagebuch Rosenbergs, S. 177 ff.
- 2691 Die biographischen Angaben zu Hans Frank beruhen, soweit nicht anders angegeben, auf Weiß, Lexikon, S. 127f.; Klee, Personenlexikon, S. 160.
- 2692 Der Vater, Rechtsanwalt Karl Frank, wurde am 14. Januar 1925 wegen einer ganzen Reihe von Straftaten aus der Rechtsanwaltskammer ausgestoßen. (Schenk, Frank, S. 42).
- 2693 Nach Wistrich, Wer, S. 91, erst 1927.
- 2694 Görlitz/Quint, Hitler, S. 110.
- 2695 Lt. Schenk, Frank, S. 50, am 3. 10., nach Tyrell, Trommler, S. 243 Anm. 169, am 23. 10. Wippermann, Wahn, S. 16, zählt den „Studenten Hans Frank“ irrigerweise schon in der „Chronik des Jahres 1920“ zu den Parteimitgliedern.
- 2696 Kershaw, Hitler I, S. 585.
- 2697 Die von Italien betriebene Italianisierung der überwiegend von Deutschen bewohnten Teilprovinz Südtirol wurde besonders in Bayern stark kritisiert. Hitlers Absicht, Italien als Bundesgenossen zu gewinnen, stieß deshalb besonders bei bayerischen Parteigenossen auf Widerstand. (Näheres bei Jäckel, Weltanschauung, S. 32 f., Kershaw Hitler I, S. 322, 373).
- 2698 Schenk, Frank, S. 58f.
- 2699 Fest, Hitler, S. 342.
- 2700 Erstmals auf Grund einer Anzeige der Partei im „Völkischen Beobachter“; vgl. Görlitz/Quint, Hitler, S. 266.
- 2701 Schenk, Frank, S. 59.
- 2702 Pätzold/Weißbecker, Hitler, S. 169.
- 2703 Schenk, Frank, S. 66.
- 2704 Pätzold/Weißbecker, NSDAP, S. 126.
- 2705 Kershaw, Hitler I, S. 426; Schenk, Frank, S. 75 f.
- 2706 Einzelheiten bei Schenk, Frank, S. 79 bis 83.
- 2707 Ebd., S. 84 f.
- 2708 Ebd., S. 66 f.
- 2709 Weinkauff/Wagner, Justiz, S. 110.
- 2710 Pätzold/Weißbecker, NSDAP, S. 343.
- 2711 Schenk, Frank, S. 68. Daneben gab es auch die Bezeichnung „Reichseinsatzredner“.
- 2712 Weinkauff/Wagner, Justiz, S. 56; Pätzold/Weißbecker, NSDAP, S. 132 f.
- 2713 Schenk, Frank, S. 67.
- 2714 Adam, Judenpolitik, S. 28 f.
- 2715 Pätzold/Weißbecker, NSDAP, S. 272.
- 2716 Mayer, Arno J., Krieg als Kreuzzug. Das Deutsche Reich, Hitlers Wehrmacht und die „Endlösung“, Reinbek bei Hamburg 1989, S. 210.



- 2717 Schenk, Frank, S. 70.
- 2718 Stolleis, Geschichte, S. 300.
- 2719 Adam, Judenpolitik, S. 100.
- 2720 Schenk, Frank, S. 115.
- 2721 Heiden, Hitler I, S. 726.
- 2722 Schenk, Frank, S. 111.
- 2723 Das.
- 2724 So Lange, Entwicklung, S. 6, Anm. 6.
- 2725 Schenk, Frank, S. 117 f.
- 2726 Ebd., S. 115 f., 126 ff.
- 2727 Taylor, Telford, Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, München <sup>2</sup>1994, S. 429.
- 2728 Frank, Hans, Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939 – 1945, herausgegeben von Präg, W./Jacobmeyer, W., Stuttgart 1975, S. 45, zitiert nach Kleßmann, Christoph, Hans Frank – Parteijurist und Generalgouverneur in Polen, in: Smelser/Zitelmann I, S. 41 bis 51 (44). Nach der – allerdings unzuverlässigen – Darstellung, die Frank in seinem Rückblick gibt, hat die entscheidende Unterredung mit Hitler am 20. September stattgefunden. (Frank, Angesicht, S. 398 f.)
- 2729 RGBI I, 2077, ergänzt durch den „Erlass über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete“ vom 12. Oktober 1939 (Aly, Götz, >>Endlösung<<. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt/Main 1998, S. 43, 62).
- 2730 Neumann, Behemoth, S. 570.
- 2731 Schenk, Frank, S. 118.
- 2732 Gilbert, Gustave M., Nürnberger Tagebuch. Gespräche der Angeklagten mit dem Gerichtspsychologen, Frankfurt/Main <sup>77.-78.Tausend</sup>1998, S. 145.
- 2733 Malaparte, Curzio, Kaputt, Roma, Milano 1948, S. 65 f.
- 2734 Herbert, Ulrich, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903 – 1989, Bonn <sup>2</sup>1996, S. 117. Der Parteigenosse Dr. Werner Best, damals Leiter der Rechtsabteilung des Gaues Hessen der NSDAP, hatte im Sommer 1931 als Ergebnis eines parteiinternen Treffens im Boxheimer Hof in Frankfurt eine Reihe von „Dokumenten“ verfasst, die im Falle einer Machtübernahme durch die Nazis in Kraft treten sollten. Das führte zu einem politischen Eklat und anschließenden Untersuchungen gegen Best nicht nur seitens der Staatsanwaltschaft, sondern auch parteiintern (ebd. S. 111 ff.).
- 2735 R 43 II/1505, Bl. 45.
- 2736 Ebd., Bl. 85.
- 2737 Siehe dazu die ausführliche Darstellung bei Heiden, Hitler II, S. 14 f.
- 2738 Höhne, Vier Jahre, S. 465.
- 2739 Pätzold/Weißbecker, Hitler, S. 379.
- 2740 Angermund, Ralph, „Recht ist, was dem Volke nutzt.“ Zum Niedergang von Recht und Justiz im Dritten Reich, in: Bracher, Karl-Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hg.), Deutschland 1933 – 1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft (= Band 314 der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung: „Studien zur Geschichte und Politik“), Bonn 21993, S. 57 bis 75 (58).
- 2741 Wippermann, Wahn, S. 105.
- 2742 Stolleis, Geschichte, S. 355.
- 2743 Toland, John, Adolf Hitler, Berg. Gladbach <sup>2</sup>1983 (zuerst 1976) Band II Krieg und Untergang, Feldherr und Diktator 1938 – 1945, S. 881.
- 2744 Stolleis, Geschichte, S. 357, 372.
- 2745 Bühler, Josef, Das Reichsjustizkommissariat, in: Frank, Hans (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 1581 bis 1584. Der über sechs Spalten reichende Aufsatz stellte eine geradezu bombastische Beweihräucherung Franks dar.

- Ausführlich wurde dargestellt, weshalb Hitler gerade ihn für das Amt des Reichsjustizkommissars ausgewählt hatte, und verschwieg, dass die „Auswahl“ auf einen Vorschlag Gürtners zurückging. Aus der ganzen Darstellung musste der unbefangene Leser den Eindruck gewinnen, die Neugestaltung des Rechts hinge mehr von Hans Franks Amt als von irgend einer anderen Stelle ab, während „die für die Gesetzgebung zuständigen Stellen“, bei denen – im Rahmen der von Hitler gewährten Gestaltungsfreiheit – die ganze Gesetzgebungsmacht lag, nur ganz kurz am Ende erwähnt wurden. Diese Eloge hätte dem Gefeierten eigentlich peinlich sein müssen – offenbar aber nicht Hans Frank.
- 2746 Zur Akademie für Deutsches Recht vergl. S. 159 ff.
- 2747 ZAkDR 1935, S. 1; DR 1935, S. 18; DRiZ 1935, S. 29.
- 2748 Anders Pichinot, Akademie, S. 46 f.
- 2749 Clark, Christopher, Johannes Blaskowitz – Der christliche General, in: Ronald Smelser, Enrico Syring (Hg.), Die Militärelite des Dritten Reiches. 27 biographische Skizzen, Berlin <sup>2</sup>1998, S. 28 bis 49 (39); Fest, Joachim C., Staatsstreich. Der lange Weg zum 20. Juli, o.O. 1997, S. 122.
- 2750 Höhne, Totenkopf, S. 282.
- 2751 Buchheit, Freisler, S. 109.
- 2752 Hier ist eine auffällige Parallele zu Freisler zu bemerken. Vielleicht ist Baders Feststellung, „(d)ie deutschen Juristen (litten) ... an einem Minderwertigkeitskomplex“ der sie zu „allzu großer Selbstbetonung“ verleite (Bader, Karl Siegfried, Die deutschen Juristen (= Band 131 von Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart), Tübingen 1947, S. 5), eine Erklärung.
- 2753 Lukacs, Hitler, S. 270, 281.
- 2754 Görlitz/Quint, Hitler, S. 506.
- 2755 Frank in IMG Bd. XII, S. 20.
- 2756 Zitiert nach Wippermann, Wahn, S. 164.
- 2757 Stolleis, Geschichte, S. 300.
- 2758 Angermund, Illusion, S. 7.
- 2759 Zitiert nach Schneider, Hakenkreuz, S. 458.
- 2760 Krausnick, Helmut, Hitlers Einsatzgruppen. Die Truppen des Weltanschauungskrieges 1938 – 1942, Frankfurt/Main, <sup>7.-8. Tausend</sup>1989, S. 21.
- 2761 Stolleis, Geschichte. S. 334 f.
- 2762 Zitiert nach Maser, Werner, Nürnberg. Tribunal der Sieger, Düsseldorf, Wien 1977, S. 442.
- 2763 Zitiert nach Nolte, Faschismus, S. 434.
- 2764 Adam, Judenpolitik, S. 48, 50, 66.
- 2765 Schenk, Frank, S. 94.
- 2766 Höhne, Totenkopf, S. 303.
- 2767 Mayer, Kreuzzug, S. 239.
- 2768 Ebd., S. 293.
- 2769 Ebd., S. 294.
- 2770 Einzelheiten bei Kershaw, Hitler II, S. 429 ff.
- 2771 Höhne, Totenkopf, S. 344; Kershaw, Hitler II, S. 652.
- 2772 Mayer, Kreuzzug, S. 590.
- 2773 Schenk, Frank, S. 97, 102.
- 2774 Richardi, Hans-Günter, Josef Hartinger (1893-1984). Der Staatsanwalt, der Himmler in die Enge trieb, in: Kritische Justiz, Streitbare Juristen, S. 307 bis 317 (314).
- 2775 IMG Bd. XX, S. 499 f.; vgl. dazu auch Höhne, Totenkopf, S. 175 f.; Schenk, Frank, S. 96.
- 2776 BArch R 3001/4069.
- 2777 Das ist die in der Literatur heute gebräuchliche Bezeichnung für die von Hitler am 30. Juni und 1. Juli 1934 angeordneten Morde, während früher häufig verharmlosend von „Röhm-Affäre“ die Rede war; vgl. z.B. Fest, Hitler, Überschrift zu Kapitel III im fünften Buch, S. 619 ff. Unbegreiflicherweise heißt es noch 2006 bei Schenk „Affäre Röhm“ (Schenk, Frank, S. 103

- bis 109).
- 2778 Nolte, Faschismus, S. 228.
- 2779 Görlitz/Quint, Hitler, S. 433.
- 2780 Frei, Norbert, Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945, München<sup>2</sup>1989, S. 31.
- 2781 Der ganze Vorgang ist ausführlich dargestellt bei Toland, Hitler, Band I, S. 457 f. Bei Steinert, Hitler, S. 285, 500, wird Frank fälschlich wiederholt als Innenminister bezeichnet. Eigenwillig ist die Darstellung bei Höhne, Totenkopf, S. 177.
- 2782 Zitiert von Du Prel, Pressechef der Deutschen Rechtsfront, am 7. Mai 1936, wiedergegeben in Knöpfel, Kampf, S. 7.
- 2783 Gernhuber, Joachim, „Das völkische Recht“. Ein Beitrag zur Rechtstheorie des Nationalsozialismus, in: Tübinger Festschrift für Eduard Kern, herausgegeben von der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Tübingen 1968, S. 167 bis 200 (167) ohne Quellenangabe.
- 2784 Lindner, Reform, S. 13.
- 2785 Frank, Angesicht, S. 170.
- 2786 Frank, Hans, Die geistesgeschichtliche Lage der deutschen Rechtswissenschaft, 1938, S. 459 f.
- 2787 Hierauf weisen Görlitz/Quint, Hitler, S. 488, hin.
- 2788 Höhne, Totenkopf, S. 177. Der Vorgang ist ausführlich dargestellt bei Angermund, Illusion, S. 253, wo Lasch allerdings fälschlich als vormaliger Präsident der Akademie bezeichnet wird, während er deren Hauptgeschäftsführer war; ferner Höhne Totenkopf, S. 295 f. und Lang, Partei, S. 335 f.
- 2789 Schenk, Frank, S. 47.
- 2790 Görlitz/Quint, Hitler, S. 260.
- 2791 Vgl. Zitelmann, Hitler, S. 113.
- 2792 Schenk, Frank, S. 132.
- 2793 So in Franks eigener Darstellung (Frank, Angesicht, S. 156).
- 2794 Gruchmann, Justiz, S. 90.
- 2795 Neumann, Behemoth, S. 657.
- 2796 Heiden, Hitler I, S. 725.
- 2797 Peterson, Limits, S. 71.
- 2798 Tagebucheintrag Goebbels vom 13. Juli 1935 (Reuth, Tagebücher III, S. 868).
- 2799 Eintrag vom 21. Oktober 1936 (Reuth, Tagebücher III, S. 993).
- 2800 Lammers IMG Bd. IX, S. 52.
- 2801 Engel, Heeresadjutant, S. 120 f.
- 2802 Frank, Angesicht, S. 171.
- 2803 Nach Schenk, Frank, S. 65, zur Überraschung von Himmler, Bormann, Lammers und Speer.
- 2804 Kleßmann, Frank, S. 48.
- 2805 Lang, Partei, S. 336.
- 2806 Kershaw, Hitler II, S. 767.
- 2807 Schenk. Frank, S. 94.
- 2808 Buchheit, Freisler, S. 63.
- 2809 Unter dem 13. Juli 1935 (Reuth, Tagebücher III, S. 868): „Viel Geschrei, kein Ei“. später Vergleich mit Gürtner.
- 2810 Frank, Angesicht, S. 131.
- 2811 BArch R 43 I/1505, Bl. 37.
- 2812 Gruchmann, Justiz, S. 89.
- 2813 BArch R 3001/20681.
- 2814 Der gesamte Vorgang ist dokumentiert in BArch R 3001/20681 und unter Abdruck der wichtigsten Dokumente ausführlich dargestellt bei Reitter, Gürtner, S. 133 bis 140.

- 2815 BArch R 3001/24723, F. 211 f.
- 2816 BArch R 3001/24723, F. 203.
- 2817 Ebd., F. 193.
- 2818 Schlegelberger, Franz, Was erwarten das deutsche Volk und die deutsche Justiz von der Vereinheitlichung der deutschen Justiz, Berlin 1934, S. 6.
- 2819 Frank, Angesicht, S. 131 f., 155 f., 158, Zitat S. 132.
- 2820 Dietrich, Zwölf Jahre, S. 131.
- 2821 Was Hattenhauer, Reichsjustizamt, S. 93 f. mit der bildlichen Bemerkung meint, Hitler habe Frank mit der Ernennung zum Reichsjustizkommissar Gürtner „in das Haus (ge)sandt“, bleibt unklar, denn Frank gehörte dem RJM zu keinem Zeitpunkt an und hatte dort auch niemals irgendwelche Überwachungs- oder Kontrollbefugnisse.
- 2822 Schreiben vom 15. April 1933 BArch 43 II/1505, F. 31 ff., Zitat F. 34 links.
- 2823 Zitat: „... bei mir soll es daran nicht fehlen, falls der Ruf des Führers an mich ergehen sollte.“ (BArch 43 II/1505, F. 34 rechts).
- 2824 Steinert, Hitler, S. 313.
- 2825 Gruchmann, Justiz, S. 87.
- 2826 Paech/Krampe, Rechtswissenschaft, S. 883.
- 2827 So Höhne, Totenkopf, S. 177.
- 2828 Buchheit, Freisler, S. 35. Bei Weiß, Lexikon, S. 130, heißt es irrtümlich 1935.
- 2829 Zu Freislers Versuchen, auf die Neugestaltung des bürgerlichen Rechts einzuwirken siehe Kapitel G.
- 2830 So wurden die Parteimitglieder genannt, deren Mitgliedsnummer kleiner als 300.000 war (Bedürftig, Friedemann, Lexikon Drittes Reich, München 1997, S. 10 f.). Buchheit, Freisler, S. 23, weist allerdings darauf hin, dass Freisler nie „zum engeren Kreis der alten Kämpfer“ gehört habe. Es gab aber auch noch die „alte Garde“ mit einer Mitgliedsnummer unter 100.000. (Bedürftig, Lexikon, S. 11).).
- 2831 Die biographischen Daten zu Roland Freisler beruhen, falls nicht anders angegeben, auf Weiß, Lexikon, S. 130 f., und Klee, Personenlexikon, S. 163.
- 2832 Kühn, Entwicklung, S. 71.
- 2833 Die Angaben bei Buchheit, Freisler, S. 281, und Schenk, Frank, S. 64, differieren.
- 2834 Schenk, Frank, S. 64.
- 2835 Buchheit, Freisler, S. 281 f.
- 2836 Ebd., S. 282.
- 2837 Buchheit, Freisler, S. 282; Klee, Personenlexikon, S. 163.
- 2838 Reichstag. VIII. 1933. Drucks. Nr. 3. Ausgegeben am 28. März 1933.
- 2839 Weiß, Lexikon, S. 130. Dass er schon in Preußen Staatssekretär war, bevor er Staatssekretär im Reichsjustizministerium wurde, wird von Klee, Personenlexikon, S. 163, und Schenk, Frank, S. 97, unterschlagen.
- 2840 Hattenhauer, Rechtsgeschichte, S. 697, bezeichnet ihn fälschlich als preußischen Justizminister.
- 2841 Pichinot, Akademie, 32. Insofern ist es abwegig, wenn Gruchmann, Justiz, S. 760, betont, Freisler habe „sogar“ zusätzlich den Vorsitz dieses Ausschusses bekommen.
- 2842 Pichinot, Akademie, S. 17.
- 2843 Wenn bei Buchheit, Freisler, S. 68, „Leiter der wissenschaftlichen Arbeiten“ steht, so handelt es sich wohl um ein redaktionelles Versehen.
- 2844 Laut Buchheit, Freisler, S. 282, und Weiß, Lexikon, S. 130, beim NSKK, laut Wistrich, Wer, S. 94, bei der SA. Der Rang eines Brigadeführers entsprach in etwa dem eines Generalmajors bei der Wehrmacht.
- 2845 Buchheit, Freisler, S. 69.
- 2846 Engel, Heeresadjutant, S. 95 f.
- 2847 Ebd., S. 120.

- 2848 Buchheit, Freisler, S. 35.
- 2849 Schon in seiner Anwaltspraxis war er nur in Strafsachen tätig gewesen, während sein jüngerer Bruder Oswald die Zivilsachen bearbeitete (ebd., S. 17).
- 2850 Besonders ergiebig BArch R 3001/24723, F. 185 bis 192.
- 2851 BArch R 3001/24723, F. 192.
- 2852 Brief Freislers vom 15. November 1934 in: BArch R 3001/24723, F. 189.
- 2853 BArch R 3001/24723, F. 189.
- 2854 BArch R 3001/24723, F. 187.
- 2855 BArch R 3001/24723, F. 185.
- 2856 Buchheit, Freisler, S. 46 f.
- 2857 Zeck, Schwarzes Korps, S. 249.
- 2858 Freisler, Gemeinrecht; Freisler, Rechtsdenken.
- 2859 Freisler, Ehescheidungsrecht.
- 2860 Ebd., S. VI, im Original gesperrt.
- 2861 Wenn Buchheit bei Freisler erst nach dessen Ernennung zum Präsidenten des Volksgerichtshofs eine Liebedienerei feststellt, die diesem vorher fremd gewesen sein soll (Buchheit, Freisler, S. 109), so war ihm dieser Vorgang vermutlich nicht bekannt. Vielleicht muss man diesen aber sogar als Verspottung des älteren Kollegen durch den jüngeren bezeichnen.
- 2862 Bei Buchheit, Freisler, S. 35, heißt es (ohne Quellenangabe), Freisler „galt als absoluter Garant nationalsozialistischer Gesinnung“ des RJM.
- 2863 Ramm vertritt überraschenderweise die Ansicht, Freisler habe sich bei der Schaffung des neuen Eherechts durchgesetzt (Ramm, Eherecht, S. 151 bis 166).
- 2864 Gürtners „ehrgeizige Rivalen“ waren Kerrl und Frank schon, aber keineswegs dessen „braune Aufpasser“, wie Höhne schreibt (Höhne, Totenkopf, S. 77).
- 2865 BArch R 43/1505, Bl. 160.
- 2866 Zitiert nach Hattenhauer, Hierarchie, S. 71.
- 2867 Molitor, Erich, (Hrsg.) Der Arbeitsvertrag und der Entwurf eines Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes. Kritische juristische Untersuchungen unter Mitwirkung von Alfred Hueck und Erwin Riezler, Mannheim, Berlin, Leipzig 1925, S. 37.
- 2868 Pichinot, Akademie, S. 23 f.
- 2869 Ebd., S. 24, 35, 36, 69.
- 2870 Alle Zitate aus Paech, Norman/Krampe, Ulrich, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät – Abteilung Rechtswissenschaft, in: Krause, Eckart/Huber, Ludwig/Fischer, Holger (Hg.), Hochschulalltag im >Dritten Reich<. Die Hamburger Universität 1933 – 1945 (= Band 2 der Hamburger Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte), Berlin, Hamburg 1991, S. 867 bis 912 (885 f.).
- 2871 Ebd., S. 881.
- 2872 Ebd., S. 890.
- 2873 Vgl. statt vieler Kershaw, Hitler II, S. 31 ff.
- 2874 Stolleis, Gemeinwohlformeln, S. 84
- 2875 Ebd., S. 94.
- 2876 Schlegelberger, Beruf. Die im Text in Klammern angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Werk.
- 2877 Schlegelberger, Abschied, S. 17.
- 2878 Hedemann, Bewegung, S. 1, 5.
- 2879 Siehe Kapitel C.
- 2880 Lange, Nationalsozialismus.
- 2881 Lange, Lage. Die im Text in Klammern angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Werk.
- 2882 Ebd.

- 2883 Siehe oben S. 62, 67, 69.
- 2884 Lange, Entwicklung. Die im Text in Klammern angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Werk.
- 2885 Freisler, *Gemeinrecht*, S. 85.
- 2886 Freisler, *Rechtsdenken*.
- 2887 Ebd., S. 49.
- 2888 Freisler, Roland, *Vom BGB*, S. 44.
- 2889 Ebd., S. 45.
- 2890 Ebd., S. 49.
- 2891 Ebd., S. 50.
- 2892 Ebd., S. 60.
- 2893 Siebert, *Rechtsmissbrauch*, S. 212.
- 2894 Siebert, *Rechtsmissbrauch; Siebert, Auflockerung*.
- 2895 Siebert, *Wandlungen*. Die im Text in Klammern angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Werk.
- 2896 Staudinger, Julius von, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze*, Band I, Allgemeiner Teil, erläutert von Franz Brändl, München, Berlin, Leipzig <sup>11</sup>1940, Einleitung Rz. 25; Staudinger, Julius von, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze*, Band II, Schuldrecht, erläutert von Weber, München, Berlin, Leipzig <sup>10</sup>1940, § 242 Einleitung Rz. 297.
- 2897 Larenz, Karl, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft/Abteilung Rechtswissenschaft)*, Heidelberg 1960, S. 83 Fn. 2. Bemerkenswert ist an seiner Veröffentlichung aus dem Jahre 1960, dass er, von dieser, seiner Verteidigung dienenden, Fußnote abgesehen, die Zeit von 1933 bis 1945 übergeht.
- 2898 Dölle, *BGB*, S. 19 f. Dass er sich selbst an den „scharfen Angriffen“, denen „System und Dogmatik ausgesetzt“ (S. 20) gewesen waren, in hervorragender Weise beteiligt hatte, ließ er freilich unerwähnt. Vielleicht war der Vorgang ein Akt der Selbststachtung.
- 2899 Hedemann, *Volksgesetzbuch; Wieacker, System*.
- 2900 Rothenberger, *Justizreform 1942*, S. 3 (BArch 3001/24722).
- 2901 Eckhardt, *Rechtswissenschaft*, S. 7. Zur Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Studienordnung siehe Kap. I.
- 2902 Zu dem Begriff siehe Forsthoff, Ernst, *Über Maßnahme-Gesetze*, in: Bachof, Otto/Draht, Martin/Gönnenwein, Otto/Walz, Ernst (Hg.), *Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht. Gedächtnisschrift für Walter Jellinek*, 12. Juli 1985 – 9. Juni 1955 (= Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e.V. Mainz, Band 6), München 1955, S. 221 bis 236.
- 2903 Zu dem Begriff siehe Schneider, Hans, *Über Einzelfallgesetze*, in: Barion, Hans/Forsthoff, Ernst/Weber, Werner (Hg.), *Festschrift für Carl Schmitt zum 70. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern*, Berlin 1959, S. 159 bis 178. Als charakteristisches Beispiel nennt Otte (*Gesetzgebung*, S. 2837) das Vollstreckungsmissbrauchsgesetz vom 13. Dezember 1934, das als *lex Koeppen* in die Literatur eingegangen ist.
- 2904 BArch R 3001/20305, Bl. 13 unten. Das war verbunden mit einer harschen Kritik an der „wirtschaftsrechtliche(n) Gesetzgebung ... (dort) quillt es unablässig von Ausführungs- und Durchführungsverordnungen, von Bescheiden der Minister, von Richtlinien und Erlassen, von diktierten Satzungen“ (Hedemann, Justus Wilhelm, *Vom Industrierecht zum Wirtschaftsrecht*, in: *Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät (Hg.), Festschrift für Heinrich Lehmann zum sechzigsten Geburtstag* 20. Juli 1936, Berlin 1937, S. 195 bis 206 (205)
- 2905 Wendt, *Deutschland*, S. 324.
- 2906 Ihering, Rudolph von, *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung II 1*, Darmstadt <sup>8</sup>1954 (zuerst 1865), S. 5; im gleichen Sinne Birkemeyer, *Encyklopädie der Rechtswissenschaft*, Berlin <sup>2</sup>1904, S. III; während der Nazizeit Köttgen,

- Arnold, Deutsche Verwaltung, Berlin <sup>2</sup>1937, S. 42; danach Dehler, Thomas, Ansprache des Bundesministers der Justiz, in: Hans Carl Nipperdey (Hg.), Fünfzigjahrfeier des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, Tübingen 1950, S. 10 bis 13 (11); Hesse, Konrad, Verfassungsrecht und Privatrecht, Heidelberg 1988, S. 12, 15.
- 2907 Würtenberger, Thomas, Der Rechtsgelehrte, in: Erich Berneker (Hg.), Die juristischen Berufe in Vergangenheit und Gegenwart, Mainz 1948, S. 29 bis 52 (37, 43 ff.); Dahrendorf, Ralf, Eine neue Oberschicht. Notizen über die Eliten der Bundesrepublik, Die neue Gesellschaft 9 (1962), S. 267; Raiser, Ludwig, Aufgabe und Verantwortung des Juristen in unserer Gesellschaft, in: Tübinger Festschrift für Eduard Kern, herausgegeben von der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Tübingen 1968, S. 383 bis 401 (393), Dahrendorf grundsätzlich widersprechend, aber in diesem Punkt mit ihm übereinstimmend; Weyrauch, Walter O., Zum Gesellschaftsbild des Juristen. Eine vergleichende Studie über die subjektiven Faktoren im Recht (= Soziologische Texte, herausgegeben von Heinz Maus und Friedrich Fürstenberg Bd. 48), Neuwied, Berlin 1970, S. 318 ff., 330 f.; Seier, Hellmut, Die Hochschullehrerschaft im Dritten Reich, in: Klaus Schwabe (Hg.), Deutsche Hochschullehrer als Elite 1815 – 1845 / Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1983 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, herausgegeben von Günther Franz, Band 17) Boppard 1988, S. 247 bis 295 (265 f.).
- 2908 Bourdieu nach Reichardt, Sven, Bourdieu für Historiker? in: Thomas Mergel/Thomas Welskopp (Hg.), Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriendebatte, Berlin 1997, S. 71 bis 93 (74).
- 2909 Das galt nicht nur für das Reichserbhofgesetz und das AOG, sondern bis zu einem gewissen Grade auch für das Verwaltungsrecht (vgl. z.B. Köttgen in Frank, Verwaltungsrecht 1937, S. 446).
- 2910 Nolte, Ernst, Der europäische Bürgerkrieg 1917 – 1945, München <sup>5</sup>1997, S. 393. Jerusalem hat das schon zwei Jahre nach der Machtergreifung vorausgesehen (Jerusalem, Franz W., Das Verwaltungsrecht und der neue Staat, in: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Jena [Hg.], Festschrift für Rudolf Hübner zum siebzigsten Geburtstag, Jena 1935, S. 124 bis 153 [124]), möglicherweise auch Harms, der sich aber vorsichtiger ausdrückte (Harms, Bernhard, Universitäten, Professoren und Studenten in der Zeitenwende, vornehmlich vom Standpunkt der Staatswissenschaften, Jena 1936, S. 15 ff.).
- 2911 Anderbrügge, Rechtsdenken, S. 26.
- 2912 Ebd., S. 27.
- 2913 Am krassesten wohl sein Aufsatz „Die Erneuerung des bürgerlichen Rechts“ von 1938 (in Frank, Erneuerung, S. 7 bis 17), in dem er gleichzeitig eine Hohelied auf das BGB anstimmte und die Schaffung des Volksgesetzbuchs ankündigte.
- 2914 Thamer, Verführung, S. 676 ff.
- 2915 Rüthers, Carl Schmitt, S. 90.
- 2916 Marias, Javier, Schwarzer Rücken der Zeit, Stuttgart 2000, S. 8.

## **Anhang**

Gesetzliche Änderungen des bürgerlichen Rechts während des Dritten Reiches, geordnet nach der Systematik des BGB

Erstes Buch: Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt: Personen

1. Titel: Natürliche Personen

Aufgehoben: §§ 13 – 20 RGBl 1939 I, S.1186, 1190

## 2. Titel: Juristische Personen

## I. Vereine

## 1. Allgemeine Vorschriften

Geändert: §§ 23, 33 RGBI 1934 I, S. 89

§ 43 RGBI 1933 I, S. 83

§ 53 RGBI 1935 I, S. 321, 339

## 2. Eingetragene Vereine

Geändert: § 61 RGBI 1933 I, S. 83

## II. Stiftungen

Geändert: § 80 RGBI 1934 I, S. 89

## Fünfter Abschnitt: Verjährung

Geändert: § 223 RGBI 1940 I, S. 1609

## Siebter Abschnitt: Sicherheitsleistung

Geändert: § 232 RGBI 1940 I, S. 1609

Die materiellen Änderungen im Allgemeinen Teil beruhen auf dem Verschollenheitsgesetz (RGBI 1939 I, S. 1186) und dem Schiffsgesetz (RGBI 1940 I, S. 1609).

## Zweites Buch: Recht der Schuldverhältnisse

## Erster Abschnitt: Inhalt der Schuldverhältnisse

## 2. Titel: Verzug des Gläubigers

Geändert: § 303 RGBI 1940 I, S. 1609

## Dritter Abschnitt: Erlöschen der Schuldverhältnisse

## 2. Titel: Hinterlegung

Geändert: § 383 RGBI 1940 I, S. 1609

## Vierter Abschnitt: Übertragung der Forderung

Geändert: § 401 RGBI 1940 I, S. 1609

## Fünfter Abschnitt: Schuldübernahme

Geändert: §§ 418 RGBI 1940 I, S. 1609

## Siebenter Abschnitt: Einzelne Schuldverhältnisse

## 1. Titel: Kauf, Tausch

## I. Allgemeine Vorschriften

Geändert: §§ 435, 439, 446, 449 RGBI 1940 I, S. 1609

## III. Besondere Arten des Kaufes

## 3. Vorkauf

Geändert: § 509 RGBI 1940 I, S. 1609

## 3. Titel: Miete, Pacht

## I. Miete

Geändert: §§ 573, 574 RGBI 1933 I, S. 302, 305, § 580a RGBI 1940 I, S. 1609

## 7. Titel: Werkvertrag

Geändert: § 648 RGBI 1940 I, S. 1609

## 18. Titel: Bürgschaft

Geändert: § 776 RGBI 1940 I, S. 1609

## 25. Titel: Unerlaubte Handlungen

Geändert: § 835, 840 RGBI 1934 I, S. 549, 564

Die materiellen Änderungen im Schuldrecht beruhen auf dem Reichsjagdgesetz (RGBI 1934 I, S. 549) und dem Schiffsgesetz (RGBI 1940 I, S. 1609).



## Drittes Buch: Sachenrecht

## Dritter Abschnitt: Eigentum

## 3. Titel: Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen

## I. Übertragung

Geändert: §§ 929a, 932a, 936 RGBI 1940 I, S.1609

## VI. Fund

Geändert: §§ 965, 973, 974 RGBI 1943 I, S. 266

## Fünfter Abschnitt

## 2. Titel: Nießbrauch

## I. Nießbrauch an Sachen

Geändert: § 1032 RGBI 1940 I, S. 1609

## II. Nießbrauch an Rechten

Geändert: § 1082 RGBI 1933 I, S. 109, 119

## Achter Abschnitt: Hypothek. Grundschild. Rentenschuld

## 1. Titel: Hypothek

Geändert: § 1123, 1124 RGBI 1933 I, S. 302, 305, 1128  
RGBI 1942 I, S. 740, 742

## Neunter Abschnitt: Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten

## 1. Titel: Pfandrecht an beweglichen Sachen

Geändert: §§ 1259 – 1272 RGBI 1940 I, S. 1609

## 2. Titel: Pfandrecht an Rechten

Geändert: § 1287 RGBI 1940 I, S. 1609

Die materiellen Änderungen im Sachenrecht beruhen auf dem Schiffsgesetz (RGBI 1940 I, S. 1609), dem Versicherungsvertragsgesetz (RGBI 1942 I, S. 740) und der Fundrechtsverordnung (RGBI 1943 I, S. 266).

## Viertes Buch: Familienrecht

## Erster Abschnitt: Bürgerliche Ehe

## 2. Titel: Eingehung der Ehe

Geändert: §§ 1315, 1320, 1322 RGBI 1934 i, S. 472, 473 § 1310 RGBI  
1938 I, S. 380

Aufgehoben: §§ 1303 – 1322 RGBI 1938 I, S. 807, 817

## 3. Titel: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe

Geändert: § 1325a RGBI 1933 I, S. 979 § 1327 RGBI 1938 I, S. 380

Aufgehoben: §§ 1323 – 1347 RGBI 1938 I, S. 807, 817

## 4. Titel: Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

Aufgehoben: §§ 1348 – 1352 RGBI 1938 I, S. 807, 817

## 6. Titel: Eheliches Güterrecht

## I. Gesetzliches Güterrecht

## 2. Verwaltung und Nutznießung

Geändert: § 1392 RGBI 1933 I, S. 109, 119

## 4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung

Geändert: § 1423 RGBI 1940 I, S. 1609

## II. Vertragsmäßiges Güterrecht

## 2. Allgemeine Gütergemeinschaft

Geändert: §§ 1438, 1445 RGBI 1940 I, S. 1609, § 1478  
RGBI 1938 I, S. 807, 817

## 4. Fahrnisgemeinschaft

Geändert: § 1551 RGBI 1940 I, S. 1609

## 7. Titel: Scheidung der Ehe

Aufgehoben: §§ 1564 – 1587 RGBI 1938 I, S. 807, 817

Zweiter Abschnitt: Verwandtschaft

2. Titel: Eheliche Abstammung

Geändert: §§ 1593 – 1596, 1598, 1599, RGBI 1938 I, S. 380, §§ 1593, 1595a, 1596, 1597, 1600, RGBI 1943 I, S. 80

3. Titel: Unterhaltspflicht

Geändert: § 1608 RGBI 1938 I, S. 807, 817, § 1609, RGBI 1938 I, S. 923, 926

4. Titel: Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder

I. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im Allgemeinen

Geändert: § 1621 RGBI 1938 I, S. 923, 926

II. Elterliche Gewalt

1. Elterliche Gewalt des Vaters

Geändert: §§ 1635 – 1637 RGBI 1938 I, S.807, 817, §§ 1643, 1663 RGBI 1940 I, S. 1609

5. Titel: Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen

Geändert: §§ 1699, 1703 RGBI 1933 I, S. 979

Aufgehoben: §§ 1699 – 1704 RGBI 1938 I, S.807, 817

7. Titel: Legitimation unehelicher Kinder

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe

Geändert: § 1721 RGBI 1938 I, S. 923, 926

II. Ehelichkeitserklärung

Geändert: § 1723 RGBI 1934 I, S. 472, 473,

§§ 1732, 1735, 1735a RGBI 1938 I, S. 380

8. Titel: Annahme an Kindes Statt

Geändert: § 1745 RGBI 1934 I, S. 472, 473, § 1754, 1770, RGBI 1933 I, S. 979, § 1756, 1770 RGBI 1938 I, S. 380, § 1771, RGBI 1938 I, S. 807, 817

Dritter Abschnitt: Vormundschaft

1. Titel: Vormundschaft über Minderjährige

II. Führung der Vormundschaft

Geändert: §§ 1795, 1821 RGBI 1940 I, S. 1609, §§ 1808, 1814 RGBI 1933 I, S. 109, 119

2. Titel: Vormundschaft über Volljährige

Geändert: §§ 1899, 1900 RGBI 1938 I, S. 923, 926

Die materiellen Änderungen im Familienrecht beruhen auf dem Eheschließungsmissbrauchsgesetz (RGBI 1933 I, S. 979), dem Familienrechtsänderungsgesetz (RGBI 1938 I, S. 380), dem Ehegesetz (RGBI 1938 I, S. 807) nebst VO (RGBI 1938 I, S. 923), dem Schiffsgesetz (RGBI 1940 I, S. 1609), und der Familienrechtsverordnung (RGBI 1943 I, S. 80).

Fünftes Buch: Erbrecht

Erster Abschnitt: Erbfolge

Geändert: § 1933 RGBI 1938 I, S. 923

Zweiter Abschnitt: Rechtliche Stellung des Erben

2. Titel: Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten

Geändert: § 1980 RGBI 1935 I, S. 321, 339

Dritter Abschnitt: Testament

1. Titel: Allgemeine Vorschriften

Geändert: § 2064 RGBI 1938 I, S. 973, 980, § 2077

RGBl 1938 I, S. 923, 926

3. Titel: Einsetzung eines Nacherben

Geändert: §§ 2113, 2114, 2135 RGBl 1940 I, S. 1609, § 2116 RGBl 1933 I, S. 109, 119

4. Titel: Vermächtnis

Geändert: § 2168a RGBl 1940 I, S. 1609

7. Titel: Errichtung und Aufhebung eines Testaments

Aufgehoben: §§ 2229 – 2264 RGBl 1938 I, S. 973, 980

8. Titel: Gemeinschaftliches Testament

Aufgehoben: §§ 2265 – 2267, 2272, 2273, RGBl 1938 I, S. 973, 980

Vierter Abschnitt: Erbvertrag

Aufgehoben: §§ 2274 – 2277, 2300 RGBl 1938 I, S. 973, 980

Die materiellen Änderungen im Erbrecht beruhen auf der VO zum Ehegesetz (RGBl 1938 I, S. 923), dem Testamentsgesetz (RGBl 1938 I, S. 973) und dem Schiffsgesetz (RGBl 1940 I, S. 1609).

### ***Verzeichnis der benutzten Quellen***

1. NSDAP

BArch NS 26/46 – Denkschriften von Adolf Hitler

BArch NS 26/58 – Manuskripte Bd. 5: 1932

BArch NS 26/1375 – Denkschrift Hitler vom 20. Dezember 1932

2. Reichsarbeitsministerium

BArch R 41 (im Wesentlichen die Jahre 1938 – 1942 betreffend)

3. Reichskanzlei

BArch R 43 II/528 – Auszüge aus den Berichten der Treuhänder der Arbeit, 1936 – 1939

BArch R 43 II/533 – Regelmäßige Berichte des Reichsarbeitsministeriums an die Reichskanzlei  
1936 - 1939

BArch R 43 II/1509 – Justiz März 1933 – Jan. 1936

BArch R 43 II/1510 – Justiz ab Febr. 1936

BArch R 43 II/1510a – Akademie für Deutsches Recht

BArch R 43 II/1523a – Ehegesetz

BArch R 43 II/1536b – Verschollenheitsrecht

4. Akademie für Deutsches Recht

BArch R 61, Findbuch: Zur Geschichte der Akademie für Deutsches Recht und zur Überlieferung  
des Bestandes

BArch R 61/103

BArch R 61/431 – Briefe und Protokolle zur Ausschussarbeit am VGB

BArch R 61/432 Bl. 24 bis 31 – Bestandsverzeichnis zum VGB

5. Reichsinnenministerium

BArch R 1501/5058 bis 5061 – Korrespondenz über Gesetzesänderungen

BArch R 1501/5485 bis 5487 – „Das neue Deutsche Reichsrecht“ (Pfundtner – Neubert)

BArch R 1501/5650 bis 5651 – privater Schriftwechsel Pfundtner

6. Reichsjustizministerium

(Die Signatur R 3001 ist an die Stelle der alten Signatur R 22 getreten. Die dreistelligen Bandzahlen

wurden um die vorangesetzten Ziffern 2 und 0 ergänzt.)

BArch R 3001/20198 – Überführung der Akademie für Deutsches Recht

BArch R 3001/20303 – Änderungen des BGB nach 1927, Zusammenstellung 1936

BArch R 3001/20304 – Reform des bürgerlichen Rechts, insbes. Schaffung eines Volksgesetzbuchs 1937 – 1941

BArch R 3001/20305 – Reform des bürgerlichen Rechts, insbes. Schaffung eines Volksgesetzbuchs 1941 - 1944

BArch R 3001/20306 – Arbeiten und Planungen des RJM auf dem Gebiet des Zivilrechts 1944

BArch R 3001/20308 – Verschollenheitsrecht

BArch R 3001/20318, 20320 bis 20323 – Neugestaltung des Schuldrechts

BArch R 3001/20343 – „Der lebendige Staat“ – Gedanken zu einer Rechtsreform

BArch R 3001/20345 bis 20348 – Neugestaltung des Schuldrechts

BArch R 3001/20422 – Reform des Sachenrechts

BArch R 3001/20432 – Reform des Liegenschaftsrechts (RG-Entscheidungen u. Ausschuss für Bodenrecht der ADR)

BArch R 3001/ 20445, 20448 – Pfandrecht

BArch R 3001/20446, 20447 – Pfandrecht an Schiffen

BArch R 3001/20463 – Eherechtsreform

BArch R 3001/20465 – Entwurf eines Gesetzes über Eheschließung zwischen Deutschen und Ausländern

BArch R 3001/20472 bis 20474 Eherechtsreform

BArch R 3001/20501 – Erbrechtsreform 1935 – 1937

BArch R 3001/20502 – Erbrechtsreform 1937

BArch R 3001/20503 – Erbrechtsreform 1937 – 1942

BArch R 3001/20504 – Erbrechtsreform ab 1942

BArch R 3001/20505

BArch R 3001/20507, 20508, 20509 – Testament und Erbvertrag, insbes. Gesetzesentwürfe

BArch R 3001/20857

BArch R 3001/24062 – Organisation und Personal der ADR

BArch R 3001/24069 – Protokoll einer Besprechung im bayerischen Justizministerium

BArch R 3001/24085 – Äußerungen Hitlers über das Recht

BArch R 3001/24096, 24097 – Korrespondenz des Reichsjustizministers mit Reichsgerichtspräsident Erwin Bumke

BArch R 3001/24099 – Lebenslauf Gürtners, von diesem eigenhändig korrigiert

BArch R 3001/24101 – Korrespondenz des Reichsjustizministers mit Hans Frank, Bayerischer Justizminister

BArch R 3001/24103 – Korrespondenz des Reichsjustizministers mit Hans Frank, Reichskommissar

BArch R 3001/24104 – Korrespondenz des Reichsjustizministers mit Hans Frank ab 1938

BArch R 3001/24121 – Korrespondenz des Reichsjustizministers mit Dr. Lammers, Chef der Reichskanzlei, 1935 - 1938

BArch R 3001/24122 – Korrespondenz des Reichsjustizministers mit Robert Ley, 1935/36

BArch R 3001/24123 – Korrespondenz des Reichsjustizministers mit Dr. Lammers, Chef der Reichskanzlei 1938 - 1940

BArch R 3001/24144 – Korresp. des Reichsjustizministers mit Franz Seldte 1938

BArch R 3001/24146 – Korrespondenz des Reichsjustizministers mit Thierack, sächsischer Justizminister

BArch R 3001/24173 – Rothenberger, Curt Ferdinand, Warum eine nationalsozialistische Justizreform?

BArch R 3001/24720

BArch R 3001/24722 Rothenberger, Justizreform, 2. Fassung

- BArch R 3001/24723, fol. 1 – 3: Drescher, Referat in der Grundsatzbesprechung für die Erneuerung des bürgerlichen Rechts in der Akademie für Deutsches Recht am 18.12.1936
- BArch R 3001/24723, fol. 45 – 59: Nachschrift zu der Grundsatzbesprechung in der ADR am 18.12.1936 (ohne Datum, ohne Verfassername, handschriftlich, Sütterlinschrift, teilweise schwer entzifferbar)
- BArch R 3001/20115 – Nr. 636 Erneuerung des bürgerlichen Rechts
- BArch R 3001/20126 – Nr. 673 Personenrecht 10/34
- BArch R 3001/20128 – Nr. 678 Natürliche Personen 6/34
- BArch R 3001/20131 – Nr. 688 Juristische Personen 2/34
- BArch R 3001/23422 – Nr. 1291 Sachenrecht, Grundstück 9/34
- BArch Abteilungen Potsdam – Nr. 10119

#### 7. Preußisches Justizministerium

- GSA Rep. 84a/1946 - 1949 Sammelberichte, betr. Reichsanerbenrecht
- GSA Rep. 84a/1951 – 1952 Sammlung von Gesetzen, betr. Anerbenrecht
- GSA Rep. 84a/2013 – Bäuerliches Erbhofrecht
- GSA Rep. 84a/2014, 2015 – Reichserbhofgesetz
- GSA Rep. 84a/2016 – Sammelberichte zum bäuerlichen Erbhofrecht
- GSA Rep. 84a/2021 – Erbhofgericht und Anerbengerichte
- GSA Rep. 84a/2030 – Erbhofrecht in außerpreußischen Ländern
- GSA Rep. 84a/2031 – REG, Erbhofrecht und polnische Minderheiten
- GSA Rep. 84a/2032 – Sammlung der Berichte zum Runderlass PrJM v. 20.4.1934, betr. Erfahrungen auf dem Gebiet des Erbhofrechts

#### 8. Preußisches Staatsministerium

- GSA 90 A/41 – Sitzungsberichte

#### 9. Plakate

- BArch Plakate 02/041/006 – Parteiprogramm der N.S.D.A.P.

### ***Verzeichnis der verwendeten Literatur***

- Acham, Karl, Analytische Geschichtsphilosophie. Eine kritische Einführung, Freiburg, München 1974
- Adam, Uwe Dietrich, Judenpolitik im Dritten Reich, Königswinter/Ts., Düsseldorf 1979 (Judenpolitik)
- Adickes, Franz, Grundlinien durchgreifender Justizreform. Betrachtungen und Vorschläge unter Verwertung englisch-schottischer Rechtsgedanken, Berlin 1906 (Justizreform)
- ~ Stellung und Tätigkeit des Richters. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 27. Oktober 1906, in: Neue Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von der Gehe-Stiftung zu Dresden, 4. Jahrgang, Oktober 1906 – Juni 1907 (= Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden, Band XIII), Dresden 1907, S. 25 bis 49 (Richter)
- Altgeld, Die Ideologie des Nationalsozialismus und ihre Vorläufer, in: Bracher, Karl-Dietrich/Valiani, Leo (Hg.), Faschismus und Nationalsozialismus, Berlin 1998, S. 107 bis 136
- Altstötter, Joseph, Die nationalsozialistische Rechtserneuerung auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts und der Bürgerlichen Rechtspflege, DJ 1943, S. 83 ff. (Rechtserneuerung)
- Aly, Götz, >>Endlösung<<. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden,

- Frankfurt/Main 1998
- Anderbrügge, Klaus, Völkisches Rechtsdenken. Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, Diss. iur., Münster, (= Beiträge zur politischen Wissenschaft, Band 28), Berlin 1978 (Rechtsdenken)
- Angermund, Ralph, Die geprellten „Richterkönige“. Zum Niedergang der Justiz im NS-Staat, in: Hans Mommsen, Herrschaftsalltag im Dritten Reich, Düsseldorf <sup>1</sup>1988, S. 304 bis 373 (Richterkönige)
- ~ Deutsche Richterschaft 1919 – 1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt/Main <sup>7.-8.Tausend</sup>1991 (Illusion)
- ~ „Recht ist, was dem Volke nutzt.“ Zum Niedergang von Recht und Justiz im Dritten Reich, in: Bracher, Karl-Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hg.), Deutschland 1933 – 1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft (= Band 314 der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung: „Studien zur Geschichte und Politik“), Bonn <sup>2</sup>1993, S. 57 bis 75
- Anschütz, Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Berlin <sup>14</sup>1933 (zuerst 1921)
- Apelt, Willibald, Geschichte der Weimarer Verfassung, München 1946
- Arendt, Hannah, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt/Main 1958 (Elemente)
- Auerbach, Hellmuth, Nationalsozialismus vor Hitler, in: Benz, Wolfgang/ Buchheim, Hans/Mommsen, Hans (Hg.), Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft, Frankfurt/Main 1993
- Auert, Hermann, Das großdeutsche Eherecht, Berlin <sup>2</sup>1938
- Backe, Herbert, Grundsätze einer lebensgesetzlichen Agrarpolitik, in: Hermann Reischle (Hg.), Deutsche Agrarpolitik. „Zeitgeschichte“, Berlin 1934, S. 64 bis 78 (Nachdruck, zuerst 1932) (Grundsätze)
- ~ Der Zusammenbruch der unvölkischen Wirtschaftsstruktur, in: Hermann Reischle (Hg.), Deutsche Agrarpolitik. „Zeitgeschichte“, Berlin 1934, S. 79 bis 100 (Nachdruck, zuerst 1932) (Zusammenbruch)
- Backes, Uwe, Die Reichstagsbrand-Kontroverse zwischen den Mühlsteinen von Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit, liberal, Vierteljahreshefte für Politik und Kultur 28. Jahrgang, Heft 4 (November 1986), S. 69 bis 79 (Reichstagsbrand)
- Bader, Karl Siegfried, Die deutschen Juristen (= Band 131 von Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart), Tübingen 1947
- Bader, Karl Siegfried, Aufgaben und Methoden des Rechtshistorikers (= Band 162 von Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart), Tübingen 1951
- Bähr, Johannes, Modernes Bankrecht und dirigistische Kapitallenkung. Die Ebenen der Steuerung im Finanzsektor des „Dritten Reichs“, in: Gosewinkel, Dieter (Hg.), Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/Main, Bd. 180: Das Europa der Diktatur Bd. 4) Frankfurt/Main 2005, S. 199 bis 223
- Bähr, Otto, Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Kassel 1892
- Bajohr, Frank, Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt/Main 2004
- Barkai, Avraham, Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933 – 1943, Frankfurt/Main 1988
- Bartel, Walter, u.a. (Hg.), Deutschland im Zweiten Weltkrieg, Bd. 3, Berlin 1982
- Barth, Heinrich, Die Erfahrungen mit § 55 Ehegesetz und ihre rechtspolitischen Lehren, DR 1939, S. 470 bis 472 (Erfahrungen)

- Bauer, Gerhard, Sprache und Sprachlosigkeit im >>Dritten Reich<<, Köln<sup>2</sup>1990 (Sprache)
- Bauerband, J. J., Institutionen des französischen in den deutschen Landen des linken Rheinufers, insbesondere des im Bezirke des königlichen rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln geltenden Civilrechtes, Bonn 1873 (Institutionen)
- Bausinger, Hermann, Volksideologie und Volksforschung, in: Flitner, Andreas (Hg.), Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus. Eine Vortragsreihe der Universität Tübingen, Tübingen 1965, S. 125 bis 143
- Becker, Karl Friedrich, Weltgeschichte, herausgegeben von Johann Wilhelm Loebell, Berlin 1836
- Bechert, Rudolf, Wiefels, J. Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig <sup>11-14</sup>1935 (Rechtsgeschichte)
- ~ Deutsche Rechtsentwicklung und Rechtserneuerung, in: Hans Frank (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 71 bis 84 (Rechtsentwicklung)
- ~ Der sittliche Ehebruch, ZAkDR 1939, S. 444 bis 446 (Ehebruch)
- Becker, Lothar, Rezension von: Christian Hilger, Rechtsstaatsbegriffe im Dritten Reich. Eine Strukturanalyse (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 39), Tübingen 2003, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2004-1-066> (03.02.2004)
- Becker, Martin, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis in Deutschland vom Beginn der Industrialisierung bis zum Ende des Kaiserreichs, Frankfurt/Main 1995 (Arbeitsvertrag I)
- ~ Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis während der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Frankfurt/Main 2005
- Becker, Maximilian, Rezension von Sarah Schädler, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2010-1-195> (15.03.2010) (Rezension Schädler)
- Bedürftig, Friedemann, Lexikon Drittes Reich, München 1997 (Lexikon)
- Behrends, Okko, Das Problem einer rein etatistischen Rechtsbegründung gestern und heute. Zugleich Besprechung von Bernd Rüthers, Entartetes Recht und Die unbegrenzte Auslegung, NJW 1988, S. 2862 bis 2865
- ~ Von der Freirechtsbewegung zum konkreten Ordnungsdenken, in: Dreier, Ralf/Sellert, Wolfgang (Hg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt am Main <sup>1</sup>1989, S. 34 – 79
- ~ Vorwort zu Edward Gibbon, Historische Übersicht des Römischen Rechts, übersetzt, eingeleitet und kommentiert von Gustav Hugo, herausgegeben von Okko Behrends, Göttingen 1996
- Beitzke, Günther, Nichtigkeit, Auflösung und Umgestaltung von Dauerrechtsverhältnissen (= Recht und Zeit. Rechtswissenschaftliche Studien zu Gegenwartsfragen, Heft 9), Schloss Bleckede an der Elbe 1948
- Bell, Hans, Ehescheidungsrecht und Reformprobleme, Köln o.J. (1930) (Ehescheidungsrecht)
- Below, Georg von, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts (= Historische Bibliothek, herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift, Bd. 19), München, Berlin 1905
- Below, Nicolaus v., Als Hitlers Adjutant 1937 – 45, Mainz 1980 (Adjutant)
- Benz, Wolfgang, Zum Verhältnis von NSDAP und staatlicher Verwaltung im Dritten Reich, in: Büttner, Ursula (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus (Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag) Bd. I Ideologie – Herrschaftssystem – Wirkung in Europa (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte Bd. XXI), Hamburg 1986, S. 203 bis 218 (Verhältnis)
- ~ Geheimer Kabinettsrat, in: Benz, Wolfgang/Graml, Hermann/Weiß, Hermann, Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 1997, S. 481 f. (Geheimer Kabinettsrat)
- Bender, Peter, Die Rezeption des römischen Rechts im Urteil der deutschen Rechtswissenschaft (= Rechtshistorische Reihe, hg. v. H.-J. Becker u.a., Bd. 8), Frankfurt/Main, Bern, Las Vegas 1979 (Rezeption)

- Bendersky, Joseph W., Carl Schmitt: Theorist of the Reich, Princeton 1983
- Bergfeld, Christoph, Stichwort Goldschmidt, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 243 f.
- Bergmann, Alexander, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Band II: Ehe- und Kindschaftsrecht der europäischen Staaten (mit Ausnahme der Türkei), Berlin 1926
- Berlin, Isaiah, Die Wurzeln der Romantik, Berlin 2004
- Bernhöft, F., Das Bürgerliche Recht, in: Karl Birkmeyer (Hg.), Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Berlin <sup>2</sup>1904, S. 361 bis 611
- Beyer, Rudolf, (Hg.), Ehegesetz vom 6. Juli 1938 und Testamentsgesetz vom 31. Juli 1938 samt den amtlichen Begründungen und Durchführungsbestimmungen, Leipzig <sup>2</sup>1939
- Beyerchen, Alan D., Wissenschaftler unter Hitler. Physiker im Dritten Reich, Frankfurt/Main, Berlin, Wien 1982
- Bibliographisches Institut, Schlag nach! Wissenswerte Tatsachen aus allen Gebieten, Leipzig <sup>2</sup>1939
- Bickel, Ernst, Geschichte der römischen Literatur, Heidelberg <sup>2</sup>1961 (zuerst 1937) (Literatur)
- Bilfinger, Rudolf, Der Gemeinschaftsgedanke im geltenden Recht, JW 1933, S. 2550 f. (Gemeinschaftsgedanke)
- Binder, Julius, Die Bedeutung der Rechtsphilosophie für die Erneuerung des Privatrechts, in: Hans Frank (Hg.), Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank, Gruppe: Rechtsgrundlagen und Rechtsphilosophie, Nr. 7) o.J. (1938), S. 18 bis 36
- Binion, Rudolph, Foam on the Hitler Wave, Journal of Modern History, vol. 46 (1974), p. 552 to 558
- Binswanger, O., Ehescheidung wegen Geisteskrankheit, DJZ 18 (1913) Spalte 57 bis 63
- Björne, Lars, Deutsche Rechtssysteme im 18. und 19. Jahrhundert, Zweiter Teil: Das Privatrechtssystem, Ebelsbach 1984
- Blasius, Dirk, Ehescheidung in Deutschland 1874 – 1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Helmut Berding et al., Band 74), Göttingen 1987 (Ehescheidung)
- Bleicken, Jochen, Rom und Italien, in: Mann, Golo/Heuß, Alfred (Hg.), Propyläen Weltgeschichte, Band 4, Berlin, Frankfurt/Main 1963, S. 27 bis 96
- Bleuel, Hans Peter, Deutschlands Bekenner. Professoren zwischen Kaiserreich und Diktatur, Bern, München, Wien 1968
- Bley, Erich, Nationalsozialistische Richter und Familie in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in: Hans Frank (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 1004 bis 1014 (Richter und Familie)
- Bloch, Ernst, Der Faschismus als Erscheinungsform der Ungleichzeitigkeit, in: Ernst Nolte (Hg.), Theorien über den Faschismus, Königstein/Ts. <sup>5</sup>1979, S. 182 bis 204
- Blomeyer, Karl, Grundbegriffe des Reichserbhofrechtes, DR 1934, 559 bis 562
- ~ Hat der Bauer Eigentum am Erbhof? in: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Jena (Hg.), Festschrift für Rudolf Hübner zum siebzigsten Geburtstag, Jena 1935, S. 92 bis 109 (Eigentum)
- ~ Zur Lehre von den Rechten des Einzelnen, in: Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät (Hg.), Festschrift für Heinrich Lehmann zum sechzigsten Geburtstag 20. Juli 1936, Berlin 1937, S. 101 bis 114
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Diskussionsbeitrag zu: Kaiser, Joseph H., Konkretes Ordnungsdenken, in: Quaritsch, Helmut (Hg.), Complexio oppositorum. Über Carl Schmitt. Vorträge und Diskussionsbeiträge des 28. Sonderseminars 1986 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Berlin 1988, S. 319 bis 341 (Diskussionsbeitrag)
- Boehmer, Gustav, Die Idee des Deutschen Volksgesetzbuches, JAKDR 1939, S. 32 bis 47 (Idee)
- Börner, Fritjof, Die Bedeutung der Generalklauseln für die Umgestaltung der Rechtsordnung



- in der nationalsozialistischen Zeit (= Europäische Hochschule-Schriften, Reihe 2: Rechtswissenschaft, Band 828), Frankfurt am Main 1989
- Bohleber, Werner/Drews, Jörg, (Hg.), „Gift, das du unbewusst eintrinkst...“. Der Nationalsozialismus und die deutsche Sprache, Bielefeld <sup>2</sup>1994
- Boldt, Hans, Deutsche Verfassungsgeschichte Band 2. Von 1806 bis zur Gegenwart, München 1990 (Verfassungsgeschichte)
- Bollenbeck, Georg, Das neue Interesse an der Wissenschaftshistoriographie und das Forschungsprojekt „semantischer Umbau der Geisteswissenschaften“, in: Bollenbeck, Georg./Knobloch, Clemens (Hg.), Semantischer Umbau der Geisteswissenschaften nach 1933 und 1945, Heidelberg o.J. (2001), S. 9 bis 40
- Bollmus, Reinhard, Das Amt Rosenberg und seine Gegner. Zum Machtkampf im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, Stuttgart 1970 (Amt Rosenberg)
- de Boor, Volksgesetzbuch, Nebengesetze und Verfahrensrecht, JAKDR 1939, S. 48 bis 55 (Volksgesetzbuch)
- Borch, Herbert von, Obrigkeit und Widerstand, Tübingen 1954
- Bork, Siegfried, Missbrauch der Sprache. Tendenzen nationalsozialistischer Sprachregelung, Bern, München 1970
- Bosch, F. W., Ehe und Familie in der Rechtsordnung. (Gesetzgebung - Rechtsprechung - Wissenschaft), Bochum 1966
- Bossi, Rolf, Halbgötter in Schwarz, München 2006
- Bovensiepen, Otto Rudolf, Die Reform des Ehescheidungsrechtes, Diss. iur., Berlin 1935 (Reform)
- Bracher, Karl-Dietrich, Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main, Wien, Zürich 1973 (Diktatur)
- ~ /Sauer, Wolfgang/Schulz, Gerhard, Die nationalsozialistische Machtergreifung (= Band 14 der Schriften des Instituts für Politische Wissenschaft), Köln, Opladen <sup>2</sup>1962 (Bracher/Sauer/Schulz)
- Braun, Otto, Von Weimar zu Hitler, Hamburg 1949
- Brecht, Arnold, Aus nächster Nähe. Lebenserinnerungen 1894 - 1927, Stuttgart 1966 (Lebenserinnerungen)
- ~ Mit der Kraft des Geistes. Lebenserinnerungen, zweite Hälfte 1927 - 1967, Stuttgart 1967
- Breitschmid, Peter, Formvorschriften im Testamentsrecht, de lege lata - rechtsvergleichend - de lege ferenda, dargestellt insbesondere am Beispiel des eigenhändigen Testaments, Diss. iur. Zürich, Zürich 1982 (Formvorschriften)
- Brentano, Lujo, Über Anerbenrecht und Grundeigentum, Berlin 1895
- Bretone, Mario, Geschichte des römischen Rechts. Von den Anfängen bis zu Justinian, München <sup>2</sup>1998 (Geschichte)
- Brie, Siegfried, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht. Eine historisch-dogmatische Untersuchung, Erster Teil: Geschichtliche Grundlegung (Bis zum Ausgang des Mittelalters), Breslau 1899
- Bromme, Erich, Gemeinnutz und Eigennutz in zweitausendjähriger deutscher Geschichte, Halle 1939
- Broszat, Martin, Zur Einführung: Probleme der Hitler-Forschung, in: Ian Kershaw, Der Hitler-Mythos. Volksmeinung und Propaganda im Dritten Reich (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Nummer 41), (nachgedruckt in: Graml, Hermann/Henke, Klaus-Dietmar (Hg.), Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat, München 1987, S. 57 - 67 (Einführung)
- ~ Grenzen der Wertneutralität in der Zeitgeschichtsforschung: Der Historiker und der Nationalsozialismus (1981), in: Graml, Hermann/Henke, Klaus-Dietmar (Hg.), Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat, München 1987, S. 92 bis 113
- ~ Eine Insel in der Geschichte?. Der Historiker in der Spannung zwischen Verstehen und

- Bewerten der Hitlerzeit (1983), in: Graml, Hermann/Henke, Klaus-Dietmar (Hg.), Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat, München 1987, S. 115 bis 120
- ~ Das Dritte Reich als Gegenstand historischen Fragens (1983), in: Graml, Hermann/Henke, Klaus-Dietmar (Hg.), Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat, München 1987, S. 140 bis 147
- ~ Plädoyer für eine Historisierung des Nationalsozialismus (1985), in: Graml, Hermann/Henke, Klaus-Dietmar (Hg.), Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat, München 1987, S. 159 bis 173
- ~ Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München <sup>14</sup>1995 (zuerst 1969) (Staat)
- Brück, Martin, Die Bedeutung der Anfechtbarkeit für Dritte. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft (= Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Rudolf Leonhard, Heft 2), Breslau 1900
- Bruhn, Mike/Böttner, Heike, Studieren in Jena 1933 – 1945. Eine Fallstudie, in: Gottwald, Herbert/Steinbach, Matthias (Hg.), Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur Jenaer Universität im 20. Jahrhundert, Jena 2000, S. 107 bis 122
- Buch, Walter, Gedanken um das Familienrecht, DR 1934, S. 145 bis 148 (Gedanken)
- Buchheit, Gert, Richter in roter Robe. Freisler, Präsident des Volksgerichtshofes, München 1968 (Freisler)
- Bühler, Josef, Das Reichsjustizkommissariat, in: Hans Frank (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 1581 bis 1584
- Bülow, Friedrich, Der deutsche Ständestaat. Nationalsozialistische Gemeinschaftspolitik und Wirtschaftsorganisation, Leipzig 1934
- Bullinger, Martin, Öffentliches Recht und Privatrecht (= res publica, Beiträge zum öffentlichen Recht, herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Forsthoff, Heidelberg, Band 17), Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1968
- Bullock, Alan, Hitler: a study in tyranny, Harmondsworth, Middlesex <sup>14</sup>1981 (zuerst 1952) (Tyranny)
- Burke, Peter, Was ist Kulturgeschichte? Frankfurt/Main 2005
- Burleigh, Michael, Die Zeit des Nationalsozialismus. Eine Gesamtdarstellung, Frankfurt am Main 2000 (Zeit)
- Cahn Hugo, Ehescheidungsneuerungen, in: Leipziger Zeitschrift XXII. Jahrgang (1928) Sp. 81 bis 89 (Ehescheidungsneuerungen)
- Carr, Alan, Adolf Hitler. Persönlichkeit und politisches Handeln, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1980 (zuerst 1978) (Hitler)
- Chamberlain, Houston Stewart, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts, München <sup>23</sup>1938 (Grundlagen)
- Clark, Christopher, Johannes Blaskowitz – Der christliche General, in: Smelser, Ronald/Syring, Enrico (Hg.), Die Militärelite des Dritten Reiches. 27 biographische Skizzen, Berlin <sup>2</sup>1998, S. 28 bis 49
- Coblitz, Wilhelm, Vorbemerkungen, in: Hans Frank (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. V bis XI (Vorbemerkungen)
- Coing, Helmut, Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, <sup>4</sup>1981 (Epochen)
- Conrad, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch, Band I, Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe <sup>2</sup>1962, (Lehrbuch I)
- ~ dto., Band II, Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966 (Lehrbuch II)
- Corni, Gustavo, Hitler and the Peasants. Agrarian Policy of the third Reich, 1930 – 1939, New York, Oxford, München 1990 (Peasants)
- ~ Richard Walther Darré – der „Blut und Boden“-Ideologe, in: Smelser, Ronald/ Zitelmann,

- Rainer (Hg.), Die braune Elite I. 22 biographische Skizzen, Darmstadt <sup>3</sup>1994, S. 15 bis 27
- Craig, Gordon Alexander, Über die Deutschen, München <sup>72.-82.Tausend</sup>1984
- ~ Deutsche Geschichte 1866 – 1945, München 1999 (Geschichte)
- Curtis, Michael, Totalitarismus – Eine monolithische Einheit, in: Jesse, Eckhard (Hg.), Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Baden-Baden <sup>2</sup>1999, S. 277 bis 285 (Totalitarismus)
- Dahm, Georg, Die drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens, ZgStW 95. Band (1935), S. 181 bis 188
- ~ Verbrechen und Tatbestand, in: Karl Larenz (Hg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935, S. 62 bis 107 (b)
- ~ Zur Rezeption des deutsch-italienischen Rechts, Darmstadt 1955 (Rezeption)
- Dahrendorf, Ralf, Eine neue deutsche Oberschicht. Notizen über die Eliten der Bundesrepublik, Die neue Gesellschaft 9 (1962), S. 21 ff.
- Dannbeck, Siegmund, Die Amtshaftung, in: Frank, Hans, (Hg.), Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, § 15, S. 292 bis 314
- Darré, Richard Walther, Neuadel aus Blut und Boden, München 1930 (Neuadel)
- ~ Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, München <sup>2</sup>1933
- Daut, Christian Heinz, Untersuchungen über den Einfluss nationalsozialistischer Anschauungen auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen bei der Anwendung einiger nationalsozialistischer Gesetze, Diss. iur. Göttingen, Göttingen 1965 (Untersuchungen)
- Davidson, Curt, Das Recht der Ehescheidung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Einführungsgesetzes sowie der landesrechtlichen Ausführungsvorschriften, Berlin 1900
- Davidson, Eugene, Wie war Hitler möglich, Düsseldorf, Wien <sup>1</sup>1980 (Wie?)
- Dehler, Thomas, Ansprache des Bundesministers der Justiz, in: Nipperdey, Hans Carl (Hg.), Fünfzigjahrfeier des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, Tübingen 1950, S. 10 bis 13
- Demandt, Alexander, Ungeschehene Geschichte, Göttingen 1984 (Ungeschehene Geschichte)
- Denneler, Iris, Karl Friedrich (sic!) von Savigny, Berlin 1985 (Savigny)
- Deutsch, Karl W., Risse im Monolith: Möglichkeiten und Arten der Desintegration in totalitären Systemen, in: Seidel, Bruno/Jenkner, Siegfried, Wege der Totalitarismus-Forschung, Darmstadt <sup>3</sup>1974, S. 197 bis 227 (Wiedergabe eines vom Verfasser 1953 gehaltenen Vortrags)
- Deutscher Bundestag – Referat Öffentlichkeitsarbeit, Fragen an die deutsche Geschichte, Berlin 1994
- Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade), Salzhausen, Frankfurt/Main <sup>2</sup>1980
- Diederichsen, Uwe, Nationalsozialistische Ideologie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Ehe- und Familienrecht, in: Dreier, Ralf/Sellert, Wolfgang (Hg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt am Main <sup>1</sup>1989, S. 241 bis 272
- Diehl-Thiele, Peter, Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung, Diss. phil., München (= Band 9 der Münchener Studien zur Politik), München 1969 (Partei)
- Diener, Roger, Karl Blomeyer: Hat der Bauer Eigentum am Erbhof?, in DR 1935, S. 465
- Dietrich, Otto, Zwölf Jahre mit Hitler, München 1955 (Zwölf Jahre)
- Dietz, Rolf, Erbrecht. Ein Grundriss, Bonn 1949
- Dietze, Hans-Helmuth, Naturrecht in der Gegenwart, Bonn 1936 (Gegenwart)
- ~ Naturrecht aus Blut und Boden, ZAkDR 1936, S. 818 bis 821
- Dilcher, Gerhard, Das Gesellschaftsbild der Rechtswissenschaft und die soziale Frage, in: Vondung, Klaus (Hg.), Das wilhelminische Bürgertum. Zur Sozialgeschichte seiner Ideen,

- Göttingen 1976, S. 53 bis 66 (Gesellschaftsbild)
- ~ Stichwort Eichhorn, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 188 f.
- ~ Stichwort Gierke, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 232 bis 234
- Doehring, Karl, Ernst Forsthoff. Leben und Werk, in: Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386 bis 1986. Festschrift in sechs Bänden, Band III Das zwanzigste Jahrhundert, herausgegeben von Wilhelm Doerr, Berlin et al. 1985, S. 437 – 463
- Dölemeyer, Barbara, Stichwort Menger in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 422 f.
- Dölle, Hans, Das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen deutschen Staat, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 57. Jahrgang II. Halbband, München, Leipzig 1933, S. 649 bis 677 (Bürgerliches Recht)
- ~ Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz. Ein Vortrag, Hamburg 1935 (Reichserbhofgesetz)
- ~ Die Neugestaltung des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Bemerkungen zur Heidelberger Rede des Staatssekretärs Professor Dr. Schlegelberger, ZAkDR 1937, S. 359 bis 362 (Neugestaltung)
- ~ Lehrbuch des Reichserbhofrechts, München, Berlin <sup>2</sup>1939 (Lehrbuch)
- ~ Vom Stil der Rechtssprache (= Band 138/139 von Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart), Tübingen 1949
- ~ Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Gegenwart. Festrede, in: Hans Carl Nipperdey (Hg.), Fünfzigjahrfeier des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, Tübingen 1950, S. 14 bis 35 (BGB)
- Dörfler, Sebastian, Tagungsbericht „Ich habe es getan“ – Aspekte des Widerstands aus heutiger Sicht. Stuttgarter Symposion 2009, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=2888>> (11.12.2009)
- Domarus, Max, Hitler. Reden und Proklamationen 1932 – 1945, München 1965 (Reden)
- Douglas-Hamilton, James, Geheimflug nach England (sic), Düsseldorf 1981
- Dreier, Horst, Rechtszerfall und Kontinuität. Zur asynchronen Entwicklung von Staatsrecht und Wirtschaftssystem in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Der Staat 2004, S. 235 bis 265 (Rechtszerfall 2004)
- ~ Rechtszerfall und Kontinuität. Zur asynchronen Entwicklung von Staatsrecht und Wirtschaftssystem in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Gosewinkel, Dieter (Hg.), Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, Bd. 180: Das Europa der Diktatur Bd. 4), Frankfurt am Main 2005, S. 39 bis 74 (Rechtszerfall 2005)
- Dülffer, Jost, Deutsche Geschichte 1933 – 1945. Führerglaube und Vernichtungskrieg, Stuttgart, Berlin, Köln 1992 (Geschichte)
- Dürig, Günter/Rudolf, Walter (Hg.), Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte (vornehmlich für den Studiengebrauch), München <sup>3</sup>1996
- Dulckeit, Gerhard, Philosophie der Rechtsgeschichte. Die Grundgedanken des Rechtsbegriffs in seiner historischen Entwicklung, Heidelberg o.J. (1951)
- Dultzig, Eugen von, Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. Otto Gierke, 58. Heft), Breslau 1899 (Grunderbrecht)
- Echterhölter, Rudolf, Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat (= Veröffentlichungen des Instituts für Zeitgeschichte: Quellen und Darstellungen zur

- Zeitgeschichte Band 16 >Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus< Teil II), Stuttgart 1970
- Eckhardt, Karl August, Das Studium der Wirtschaftswissenschaften (= Der deutsche Staat der Gegenwart Heft 15), Hamburg 1935 (Wirtschaftswissenschaften)
- ~ Das Studium der Rechtswissenschaft (= Der deutsche Staat der Gegenwart Heft 11), Hamburg 1935, <sup>2</sup>1940 (Rechtswissenschaft)
- ~ DRWI (1936), S. 124 ff.
- Eckert, Jörn, Was war die Kieler Schule? in: Franz Jürgen Säcker (Hg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, (= Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen [NF] Band 1), Baden-Baden <sup>1</sup>1992, S. 37 bis 70 (Kieler Schule)
- ~ Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), in: Etienne François und Hagen Schulze (Hg.), Deutsche Erinnerungsorte II, München 2001, S. 519 bis 534 (BGB)
- ~ (Hg.), Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte. Hans Hattenhauer zum 8. September 2001, Heidelberg 2003 (Nutzen)
- ~ Einleitung zu Eckert, Nutzen, S. V bis VII
- Eichler, Hermann, Wandlungen des Eigentumsbegriffs in der deutschen Rechtsauffassung und Gesetzgebung, Weimar 1938 (Wandlungen)
- Eisser, Georg, Rasse und Familie. Die Durchführung des Rassegedankens im bürgerlichen Recht (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften, Bd. 115), Tübingen 1935
- Ellwein, Thomas, Die deutsche Universität vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Königstein/Taunus 1985
- Elster, Alexander, Einiges über Person und Persönlichkeit im künftigen Gemeinrecht, in: DGWR 1938, S. 161 bis 164
- Engel, Gerhard, Heeresadjutant bei Hitler 1938 – 1943, herausgegeben von Hildegard von Kotze, Stuttgart 1974 (Heeresadjutant)
- Engel, Josef, Von der spätmittelalterlichen res publica christiana zum Mächte-Europa der Neuzeit, in: Schieder, Theodor (Hg.), Handbuch der Europäischen Geschichte Bd. 3, Stuttgart 1971, S. 1 bis 443
- Engelmann, Der subjektive Tatbestand des § 1568 BGB, in: Das Recht. Rundschau für den kritischen Juristenstand, XX. Jahrgang 1917, S. 91
- Enneccerus, Ludwig, Recht der Schuldverhältnisse (= Enneccerus, Ludwig/Kipp, Theodor/Wolff, Martin, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, erster Band, zweite Abteilung), Marburg <sup>15-17</sup>1922
- Erbler, Hans, Fortbezug des Arbeitsentgelts bei unverschuldeter Leistungsverhinderung, insbesondere bei Krankheit des Beschäftigten, DAR 1938, S. 286 bis 290
- Erdmann, Karl Dietrich, Wissenschaft im Dritten Reich (= Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, Neue Folge – Nr. 45), Kiel 1967
- Erffa Margarethe Freiin von, Die Rechtsstellung der Frau, DJZ 36. Jahrg. (1931), Sp. 672 bis 677 (Rechtsstellung der Frau)
- Erfurth, Waldemar, Die Geschichte des deutschen Generalstabes 1918 – 1945. Studien und Dokumente zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges. herausgegeben vom Arbeitskreis für Wehrforschung in Stuttgart, Hamburg 2001
- Erhardt, Kurt, Ein neues Ehescheidungsrecht!, München, Berlin, Leipzig 1919 (Ehescheidungsrecht)
- Erkens, Franz-Reiner, Das Frankenreich dehnt sich aus: Der Aufstieg der Merowinger, in: DIE ZEIT (Hg.), Welt- und Kulturgeschichte. Epochen, Fakten und Hintergründe in 20 Bänden, Hamburg, Mannheim 2006, Bd. 06, S. 345 bis 357
- Eschenburg, Theodor, Letzten Endes meine ich doch ... Erinnerungen 1933 – 1945, Berlin

- 2000
- Etzel, Matthias, Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945 – 1948), Diss. iur., Tübingen 1992 (Aufhebung)
- Evans, Richard J., Das Dritte Reich, Band I: Aufstieg, München 2004 (Evans I); Band II: Diktatur, München 2006 (Evans II)  
Band III: Krieg, München 2009
- Faber, Karl-Georg, Theorie der Geschichtswissenschaft, München <sup>4</sup>1978
- Falk, Ulrich, Stichwort Planck, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 489 f.
- ~ Stichwort Windscheid in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 654 f.
- Farquharson, J. E., The Plough and the Swastika. The NSDAP and Agriculture in Germany 1928 – 1945, London, Beverly Hills 1976 (Plough)
- Feder, Gottfried, Der Deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage. Neue Wege in Staat, Finanz und Wirtschaft (= Nationalsozialistische Bibliothek, Heft 35), München <sup>16/17</sup>1933 (Staat)
- ~ Das Programm der N.S.D.A.P. und seine weltanschaulichen Grundgedanken (= Nationalsozialistische Bibliothek, herausgegeben von Gottfried Feder, Band 1), München <sup>96-100</sup>1933 (Programm)
- ~ Das Programm der N.S.D.A.P. und seine weltanschaulichen Grundgedanken, o.O. (NSDAP – Zentralverlag), 1934
- Feick Paul, Gegenseitige Einwilligung als Scheidungsgrund, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. IV (1910/11) Beiheft 7, S. 3 bis 49 (Einwilligung)
- Feldmann, Gerald D., Insurance Industry Regulation and the Protection of Property and Sanctity of Contract in the Insurance Business, in: Gosewinkel, Dieter (Hg.), Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, Bd. 180: Das Europa der Diktatur Bd. 4), Frankfurt am Main 2005, S. 225 bis 241
- Fest, Joachim C., Hitler. Eine Biographie, Frankfurt/M, Berlin, Wien <sup>3</sup>1973 (1. Aufl. 1973) (Hitler)
- ~ Staatsstreich. Der lange Weg zum 20. Juli, o.O. 1997
- Fischer, Otto/Henle, Wilhelm (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe, herausgegeben von Heinrich Titzte, München <sup>4(115.-120.Tausend)</sup>1932 (BGB)
- Fischer, Werner, WILHELM FRICK. „An den Galgen mit den Verbrechern “ in: Pätzold, Kurt/Weißbecker, Manfred, Stufen zum Galgen. Lebenswege vor den Nürnberger Urteilen, Leipzig 2004, S. 224 bis 263 (Frick)
- Fleischer, Holger, 100 Jahre GmbH-Reform und 100 Jahre GmbH-Rundschau, GmbHR 1/2009, S. 1 bis 13
- Forschungsgruppe Universitätsgeschichte (Hg.), Geschichte der Universität Rostock 1419 – 1969. Festschrift zur Fünfhundertfünfzig-Jahr-Feier der Universität, Berlin o.J. (1969)
- Forsthoff, Ernst, Lehrbuch des Verwaltungsrechts I. Band Allgemeiner Teil (ein zweiter Band ist nicht erschienen), München, Berlin 1950 (Lehrbuch)
- ~ Über Maßnahme-Gesetze, in: Bachof, Otto/Draht, Martin/Gönnenwein, Otto/Walz, Ernst (Hg.), Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht. Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, 12. Juli 1985 – 9. Juni 1955 (=Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e.V. Mainz, Band 6), München 1955, S. 221 bis 236
- Forstner, Thomas, Rezension von: Buschmann, Arno, Nationalsozialistische Weltanschauung und Gesetzgebung 1933 – 1945. Band 2: Dokumentation einer Entwicklung, Wien, New York 2000, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/> -2004-3-163

- (24.09.04)
- Fraeb, Auch in Gesetz und Rechtsprechung muss Gemeinnutz vor Eigennutz gehen, in: DR 1933, 216 bis 220 (Gemeinnutz)
- Fraenkel, Ernst, Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt/Main 1984 (zuerst 1941)
- Fraenkel, Heinrich, Manvell, Roger, Himmler. Kleinbürger und Massenmörder, Herrsching 1981
- Frank, Hans, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935 und <sup>2</sup>1935 (Handbuch)
- ~ Zur Einführung, DR 1935, S. 469
- ~ Neues Deutsches Recht (= Hier spricht das neue Deutschland! Heft 2), München 1936 (Neues)
- ~ (Hg.), Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937
- ~ Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaats, München o.J. (1938) (Rechtsgrundlegung)
- ~ Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank, Gruppe: Rechtsgrundlagen und Rechtsphilosophie, Nr. 7), München, Berlin, o.J. (1938)
- ~ Die geistesgeschichtliche Lage der deutschen Rechtswissenschaft, 1938, S. 459f.
- ~ DR 1939, S. 817
- ~ Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939 – 1945, herausgegeben von Präg, W./Jacobmeyer, W., Stuttgart 1975
- ~ Im Angesicht des Galgens, herausgegeben von Oswald Schloffer, München 1953 (Angesicht)
- Franklin, Otto, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland, Hannover 1863
- Franz-Willing, Georg, Ursprung der Hitler-Bewegung. 1919 - 1922, Preußisch Oldendorf <sup>2</sup>1974 (Ursprung)
- ~ Krisenjahr der Hitlerbewegung 1923, Preußisch Oldendorf <sup>1</sup>1975 (Krisenjahr)
- ~ Die Reichskanzlei 1933 – 1945. Rolle und Bedeutung unter der Regierung Hitler, Tübingen 1984 (Reichskanzlei)
- Frei, Norbert, Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945, München <sup>2</sup>1989
- Freisler, Roland, Gedanken zum Erbhofrecht, Berlin 1933 (Erbhofrecht)
- ~ Gedanken zur Strafrechtserneuerung, in: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933, S. 6 bis 9
- ~ Recht, Richter und Gesetz, DJ 1933. S. 694 ff. (Recht, Richter)
- ~ Einige Gedanken zur Erneuerung des deutschen Gemeinrechts, DGWR vom 15. März 1937 (Nr. 6), S. 85 bis 94 (= BArch R 3001/ 4723 Bl. 20 bis 24) (Gemeinrecht)
- ~ Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht. Kritik, Vorschlag, Begründung (= Beiträge zur Rechtserneuerung. Gemeinschaftsarbeiten aus der deutschen Rechtspflege. Ergänzende Schriftenreihe zur „Deutschen Justiz“, herausgegeben von Franz Schlegelberger und Roland Freisler, Heft 6), Berlin 1937 (Ehescheidungsrecht)
- ~ Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken (= Schriften des Reichsverbandes deutscher Verwaltungs-Akademien, herausgegeben von H. H. Lammers, Heft 4), Berlin 1938 (Rechtsdenken)
- ~ Wandel des privatrechtlichen Denkens, DGWR 1939, S. 1 bis 7 (Wandel)
- ~ Vom BGB. zum Deutschen Gemeinrecht, in: Freisler, Roland/Hedemann, Justus Wilhelm, Deutsches Gemeinrecht im Werden, Berlin 1940, S. 44 bis 60 (Vom BGB)
- ~ Grundlegende Denkformen des Rechts im Wandel unserer Rechtserneuerung. Vortrag im arbeits- und gemeinrechtlichen Seminar des Professor Dr. Wolfgang Siebert, Berlin, Berlin,

- 1941
- Freund, Rudolf, Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs (= Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Rudolf Leonhard, Heft 7), Breslau 1902
- Freytagh-Loringhoven, Axel Freiherr v., Bolschewistisches Familienrecht, DJZ 26 (1921) Sp. 690f.
- ~ Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit, München 1924
- Frick, Wilhelm, Wir bauen das Dritte Reich, Oldenburg, Berlin 1934
- Friedell, Egon, Kulturgeschichte der Neuzeit. Die Krisis der europäischen Seele von der schwarzen Pest bis zum Ersten Weltkrieg, 3. Band: Romantik und Liberalismus/Imperialismus und Impressionismus, München 1951
- Friedländer, Saul, Das Dritte Reich und die Juden, Erster Band: Die Jahre der Verfolgung 1933 – 1939, München <sup>2</sup>1998 (Juden)
- Fritzsche, Herbert, Rolf, Die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutze der Wirtschaft, in: Frank, Handbuch, S. 572 bis 601
- Fröhlich, Elke, (Hg.), Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II Diktate 1941 - 1945, München, New Providence, London, Paris, 1993 (Tagebücher)
- Fröhlich-Broszat, Elke, Artikel Heß, Rudolf, in: Hermann Weiß (Hg.), Biographisches Lexikon zum Dritten Reich, Frankfurt 1998 (Heß)
- Fromm, Erich, Anatomie der menschlichen Destruktivität, Stuttgart 1974 (Anatomie)
- Fuchs, Dieter, Die Zerrüttung der Ehe, Diss. iur. Köln 1961 (Zerrüttung)
- Fuhrmann, Israel, Jüdische Bauern, Der Jude 1 (1916/17), S. 230 ff.
- Funke, Manfred, Starker oder schwacher Diktator? Hitlers Herrschaft und die Deutschen, Düsseldorf 1989 (Diktator)
- Gärtner, Max, Der gerichtliche Schutz gegen Besitzverlust nach römischem und neuerem deutschen Recht (= Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Rudolf Leonhard, Heft 4), Breslau 1901
- Gauch, Herman, Die germanische Odal- oder Allodverfassung, Goslar <sup>2</sup>1934 (Odal)
- Gauch, Sigfried, Vaterspuren, Königstein/Ts. 1979
- Gauweiler, Otto, Rechtseinrichtungen und Rechtsaufgaben der Gesamtbewegung, Diss. iur., München 1938 (Rechtseinrichtungen)
- Geiger, Theodor, Die soziale Schichtung des deutschen Volkes. Soziographischer Versuch auf statistischer Grundlage, Stuttgart 1932
- Geiss, Imanuel, Rezension von Diemut Majer, Fremdvölkische im Dritten Reich, in: Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Sonderheft der Kritischen Justiz, herausgegeben von Jürgen Seifert u.a., Band II, Baden-Baden 1984, S. 216 f.
- Gengler, Heinrich Gottfried Philipp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, teils verzeichnet, teils vollständig oder in Probeauszügen, Erlangen 1852
- Gerber, Hans, Staatsrechtliche Grundlinien des neuen Reiches, Tübingen 1933 (Grundlinien)
- Gerlach, Fritz, Verschollenheit und Todeserklärung nach Reichsrecht., Diss. iur. Heidelberg 1917
- Gernhuber, Joachim, „Das völkische Recht“. Ein Beitrag zur Rechtstheorie des Nationalsozialismus, in: Tübinger Festschrift für Eduard Kern, herausgegeben von der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Tübingen 1968, S. 167 bis 200
- Gesell, Michael, Rezension von Bernd, Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, in: Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Sonderheft der Kritischen Justiz, herausgegeben von Jürgen Seifert u.a., Band I, Baden-Baden <sup>2</sup>1983, S. 105 bis 107
- Gfrörer, Das Recht der Familie im Dritten Reich, DR 1934, S. 151 bis 154 (Recht)
- Gibbon, Edward, Historische Übersicht des Römischen Rechts, übersetzt, eingeleitet und



- kommentiert von Gustav Hugo, herausgegeben von Okko Behrends, Göttingen 1996 (Übersicht)
- Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868
- ~ Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht. Veränderte und vermehrte Ausgabe der in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft erschienenen Abhandlung, Leipzig 1889 (Entwurf)
- ~ Die soziale Aufgabe des Privatrechts, Berlin 1889 (Aufgabe)
- Giesebrecht, Wilhelm von, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. 1: Gründung des Kaisertums, Leipzig <sup>5</sup>1881
- Giesen, D., Rezeption fremder Rechte in: Erler, Adalbert, Ekkehard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Berlin 1990, Bd. IV, Sp. 995 bis 1004
- Gilbert, Gustave M., Nürnberger Tagebuch. Gespräche der Angeklagten mit dem Gerichtspsychologen, Frankfurt/Main <sup>77.-78.Tausend</sup>1998
- Gilbert, Martin, Geschichte des 20. Jahrhunderts, Dritter Band 1933 – 1941, München 1999
- Gisevius, Hans Bernd, Adolf Hitler. Eine Biographie, Versuch einer Deutung, München, Zürich <sup>2</sup>1969 (zuerst 1967)
- Glum, Friedrich, Der Nationalsozialismus. Werden und Vergehen, München 1962 (Nationalsozialismus)
- Glunger, Wilhelm, Lehre von Volk und Staat, München und Leipzig 1938
- Göppinger, Horst, Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus, Villingen/Schwarzwald 1963 (Juristen)
- Görlitz, Walter/Quint, Herbert A., Adolf Hitler. Eine Biographie, Stuttgart 1952
- Goetze, Die Akademie für Deutsches Recht, ihre Aufgaben und ihre Bedeutung, DJ 1934, S. 586f.
- Gosewinkel, Dieter (Hg.), Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/Main, Bd. 180: Das Europa der Diktatur Bd. 4), Frankfurt/Main 2005 (Wirtschaftskontrolle)
- ~ Vorwort: Forschung und Forschungsperspektiven, Wirtschaftskontrolle, S. IX ad LIX
- Grass, Günter, Hundejahre. Roman, Neuwied/Rhein <sup>5-10</sup>1963.
- Graue, Eugen, Das Zivilrecht im Nationalsozialismus, in: Franz Jürgen Säcker (Hg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, (= Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen [NF] Band 1), Baden-Baden <sup>1</sup>1992, S. 103 bis 124 (Zivilrecht)
- Grimm, Gerhard, Der Nationalsozialismus. Programm und Verwirklichung, München, Wien 1981 (Nationalsozialismus)
- Grimm, Hans, Warum – Woher – Aber Wohin?, Lippoldsberg 1954
- Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, Band 5, Leipzig 1897, Nachdruck München 1984 (Wörterbuch)
- Grochla, Erwin (Hg.), Handwörterbuch der Organisation, Stuttgart 1969
- Gruchmann, Lothar, Die „Reichsregierung“ im Führerstaat, in: Doeker, Günther/Steffani, Winfried (Hg.), Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag am 26. Dezember 1973, Hamburg <sup>1</sup>1973, S. 187 bis 223 (Reichsregierung)
- ~ Justiz im Dritten Reich 1933 – 1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte, Band 28), München <sup>1</sup>1988, <sup>3</sup>2201 (Justiz)
- ~ „Generalangriff gegen die Justiz?“. Der Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942 und seine Bedeutung für die Maßregelung der deutschen Richter durch Hitler, VfZ 4/2003, S. 509 bis 520 (Generalangriff)
- Grundmann, Friedrich, Agrarpolitik im „Dritten Reich“. Anspruch und Wirklichkeit des

- Reichserbhofgesetzes, Diss. phil. Marburg, (= Historische Perspektiven, herausgegeben von Bernd Martin et. al., Band 14), Hamburg 1979 (Agrarpolitik)
- Güde, Max, Justiz im Schatten von gestern. Wie wirkt sich die totalitäre Vergangenheit auf die heutige Rechtsprechung aus? Hamburg 1959
- Günther, Frieder, Rezension von M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2012-3-042>> (17.07.2012)
- Guérin, Daniel, Faschismus und Kapitalismus, in: Nolte, Ernst (Hg.), Theorien über den Faschismus, Königstein i. Taunus <sup>5</sup>1979, S. 265 bis 276 (zuerst 1934)
- Gutenberg, Erich, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (= Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, herausgegeben von Kunkel, W./Peters, H./Preiser, E., Abt. Staatswissenschaft, Bd. I), Bd. I: Die Produktion, Berlin, Göttingen, Heidelberg <sup>2</sup>1955
- Habermas, Jürgen, Strukturwandel der Öffentlichkeit (= Politica. Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft, herausgegeben von Hennis, Wilhelm/Schnur, Roman, Bd. 4), Neuwied, Berlin <sup>2</sup>1965 (Strukturwandel)
- Habscheid, Walter J., Über das Verhältnis Richter und Recht, in: Habscheid, Walter J./Pötter, Wilhelm (Hg.), Beiträge zum Richterrecht (= Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft. Veröffentlichung der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, Neue Folge Heft 5), Paderborn 1968, S. 7 bis 36 (Richter und Recht)
- Häberle, Peter, Öffentliches Interesse als juristisches Problem. Eine Analyse von Gesetzgebung und Rechtsprechung, Bad Homburg 1970
- Hachenburg, Mannheim, Juristische Rundschau, DJZ 33 (1928) Sp. 427 bis 432, Sp. 1061 bis 1066
- Hackländer, Philipp, Der zivilprozessuale Alltag im Jahre 1936 am Amtsgericht Spandau, Abteilung 5, 1998, <http://www.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/articles/9810hacklaender.htm> (05.08.2003) (Alltag)
- Haffner, Sebastian, Anmerkungen zu Hitler, Frankfurt/Main <sup>205.</sup> bis <sup>216.</sup> Tausend<sup>1990</sup> (Anmerkungen)
- ~ Germany: Jekyll & Hyde, Berlin 1996
- Harms, Bernhard, Universitäten, Professoren und Studenten in der Zeitenwende. Vornehmlich vom Standpunkt der Staatswissenschaften, Jena 1936
- Harth, Caroline, Der >richtige Vertrag< im Nationalsozialismus. >Wettbewerb als Instrument staatlicher Wirtschaftslenkung<, in: Gosewinkel, Dieter, (Hg.), Wirtschafts-Kontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, Bd. 180: Das Europa der Diktatur Bd. 4), Frankfurt am Main 2005, S. 107 bis 132 (Richtiger Vertrag)
- Hartung, Fritz, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart o.J. <sup>6</sup>(1954)
- Hattenhauer, Hans, Zwischen Hierarchie und Demokratie. Eine Einführung in die geistesgeschichtlichen Grundlagen des geltenden deutschen Rechts, Karlsruhe 1971 (Hierarchie)
- ~ Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Stellung und Einfluss der obersten deutschen Justizbehörde in ihrer 100jährigen Geschichte, in: Bundesministerium der Justiz (Hg.), Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877, Köln 1977, S. 9 bis 117 (Reichsjustizamt)
- ~ NS-Recht in historischer Perspektive (ohne Herausgeber), München, Wien 1981 (NS-Recht)
- ~ Vorwort zu: NS-Recht, S. 7 bis 10
- ~ Das NS-Volksgesetzbuch, in: Arno Buschmann u.a. (Hg.), Festschrift für Rudolf Gmür

- zum 70. Geburtstag 28. Juli 1983, Bielefeld 1983, S. 255 bis 279.(NS-Volksgesetzbuch)
- ~ Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts (= Band 1042 der Uni-Taschenbücher), Heidelberg <sup>3</sup>1983 (Grundlagen)
  - ~ Wandlungen des Richterleitbildes im 19. und 20. Jahrhundert, in: Dreier, Ralf/Sellert, Wolfgang (Hg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt am Main <sup>1</sup>1989, S. 9 bis 33 (Richterleitbild)
  - ~ Europäische Rechtsgeschichte, Heidelberg 1992 (Rechtsgeschichte)
- Hausmann, Frank-Rutger, Rez. Von B. Diestelkamp, Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte H-Soz-u-Kult 15.03.2002 (19.03.2002)
- Haubner, Eugen, Die Stellung des Nationalsozialismus zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Diss. iur. Erlangen, München 1935 (Stellung)
- Heck, Philipp, Das Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923 über die Aufwertung von Hypotheken und die Grenzen der Richtermacht, in: AcP 122 (= N.F. 2), S. 203 bis 226
- ~ Das Problem der Rechtsgewinnung, Tübingen <sup>2</sup>1932
- Hedemann, Justus Wilhelm, Werden und Wachsen im Bürgerlichen Recht, Berlin 1913
- ~ Die Vermutung nach dem Recht des Deutschen Reiches (= Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches, herausgegeben von Otto Fischer, Elfter Band, Zweites Heft), Jena 1904
  - ~ Einführung in die Rechtswissenschaft, Berlin, Leipzig <sup>2</sup>1927 (Einführung)
  - ~ Jugend und Alter, Jena 1931
  - ~ Die Flucht in die Generalklauseln. Eine Gefahr für Recht und Staat, Tübingen 1933 (Flucht)
  - ~ Bewegung im bürgerlich-rechtlichen Stoffgebiet, JAKDR 1935, S. 1 bis 5 (Bewegung)
  - ~ Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert. Ein Überblick über die Entfaltung des Privatrechts in Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz. Zweiter Teil: Die Entwicklung des Bodenrechts von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. 2. Hälfte: Die Entwicklung des formellen Bodenrechts mit einem Anhang: Bodenrecht und neue Zeit, Berlin 1935 (Fortschritte)
  - ~ Das 19. und 20. Jahrhundert im Spiegel Bürgerlichen Rechts, JAKDR 1936, S. 114 bis 128
  - ~ Der Ansturm auf das bürgerliche Recht, JAKDR 1937, S. 1 bis 8 (Ansturm)
  - ~ Vom Industrierecht zum Wirtschaftsrecht, in: Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät (Hg.), Festschrift für Heinrich Lehmann zum sechzigsten Geburtstag 20. Juli 1936, Berlin 1937, S. 195 bis 206
  - ~ Die Erneuerung des bürgerlichen Rechts, in: Frank, Hans (Hg.), Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank, Gruppe: Rechtsgrundlagen und Rechtsphilosophie Nr. 7), München, Berlin o.J. (1938), S. 7 bis 17 (Erneuerung)
  - ~ Deutsches Wirtschaftsrecht. Ein Grundriss, Berlin 1939
  - ~ Das Bürgerliche Gesetzbuch, in: Freisler, Roland/Hedemann, Justus Wilhelm, Deutsches Gemeinrecht im Werden, Berlin 1940, S. 7 bis 43 (BGB)
  - ~ Das Volksgesetzbuch der Deutschen. Ein Bericht (= Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben vom dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Sonderheft [1]), München, Berlin 1941 (Volksgesetzbuch)
  - ~ Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin <sup>2</sup>1950
  - ~ /Lehmann, Heinrich/Siebert, Wolfgang (Hg.), Volksgesetzbuch. Grundregeln und Buch I. Entwurf und Erläuterungen (= Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben vom dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Nr. 22), München, Berlin 1942
- Heiber, Helmut, Adolf Hitler, Berlin 1960 (Hitler)
- Heiden, Konrad, Adolf Hitler. Das Zeitalter der Verantwortungslosigkeit. Eine Biographie, Zürich 1936 (Hitler I)

- 
- ~ Adolf Hitler. Ein Mann gegen Europa. Eine Biographie, Zürich 1937 (Hitler II)
- ~ Der Fuehrer. Hitler's Rise to Power, Boston 1969 (zuerst 1944) (Fuehrer)
- Heil, Susanne, „Gefährliche Beziehungen“. Walter Benjamin und Carl Schmitt, Stuttgart, Weimar 1996
- Heimbüchel, Bernd, Die neue Universität. Selbstverständnis – Idee und Verwirklichung, in: Heimbüchel, Bernd, Pabst, Klaus, Das 19. und 20. Jahrhundert (= Kölner Universitätsgeschichte, herausgegeben von der Senatskommission für die Geschichte der Universität Köln, Bd. II), Köln, Wien 1988
- Heine, Alexander (Hg.), Jordanis Gotengeschichte, Essen, Stuttgart 1985
- Heintschel von Heinegg, Wolff, Knut Ipsen zum 70. Geburtstag, NJW 2005, S. 1630
- Helbig, Herbert, Landesausbau und Siedlungsbewegungen, in: Schieder, Theodor (Hg.) Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 2, Stuttgart 1987, S. 199 bis 268
- Held, Hermann J., Volk, Recht und Staat im Lichte deutscher Rechtserneuerung, Berlin 1935
- Helfritz, Hans, Allgemeines Staatsrecht. Mit einem Abriss der Staatstheorien, o.O. <sup>5</sup>1949 (Staatsrecht)
- Heller, Hans-Detlef, Entlassungen im Konkurs- und gerichtlichen Vergleichsverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers, Diss. iur., Köln 1967
- ~ Die Fritsch-Krise in der Darstellung von Karl-Heinz Janssen und Fritz Tobias. Analyse einer Streitschrift, 2002 (nicht veröffentlicht)
- Heller, Hermann, Staatslehre, herausgegeben von Gerhard Niemeyer, Leiden 1934
- Hellmann, Manfred, Das Großfürstentum Litauen bis 1234, in: Schieder, Theodor (Hg.), Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 2, Stuttgart 1987, S. 1080 bis 1102
- Henkel, Heinrich, Die Unabhängigkeit des Richters in ihrem neuen Sinngehalt (= Der deutsche Staat der Gegenwart Heft 10), Hamburg 1934
- Henle, Rudolf, Zur Reform des Ehescheidungsrechts, JW 1922 S. 1501
- ~ Erleichterung der Ehescheidung?, Rostock 1927 (Erleichterung)
- ~ Zerrüttung der Ehe, Rostock 1928 (Zerrüttung)
- Hentschel, Volker, Deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik 1815 bis 1945, Düsseldorf 1980 (Sozialpolitik)
- Herbert, Ulrich, Arbeiterschaft im >Dritten Reich<, in ders., Arbeit, Volkstum, Weltanschauung, Frankfurt/Main 1995, S. 79 bis 119
- ~ Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903 – 1989, Bonn <sup>2</sup>1996
- Herrfahrdt, Heinrich, Die Verfassungsgesetze des nationalsozialistischen Staates dem Text der Weimarer Verfassung gegenübergestellt, Marburg 1935
- Herrmann, Florian, Stichwort Forsthoff, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 212 f.).
- Herschel, Wilhelm, Der soziale Gedanke in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, Soziale Praxis 1938, Sp. 291 bis 300
- ~ Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis. Zu dem gleichnamigen Buche Nikischs, Soziale Praxis 1942, Sp. 151 bis 162 (Arbeitsvertrag)
- ~ /Bergemann, G., Neues Arbeitsrecht, insbesondere das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (= Neugestaltung von Recht und Wirtschaft Band 19), Leipzig 1934
- Herz, Berthold, Grenzen des zwingenden Rechtes bei Ehescheidungen, DJZ 1928, Sp. 240 ff.
- Hesse, Albert, Die rechtliche Natur der Miete im deutschen bürgerlichen Recht (= Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Rudolf Leonhard, Heft 8), Breslau 1902
- Hesse, Konrad, Verfassungsrecht und Privatrecht, Heidelberg 1988
- Heuber, Wilhelm, Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und die Deutsche Rechtsfront, in: Hans Frank (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 1566 bis 1571

- Heuß, Theodor, Erinnerungen 1905 – 1933, Tübingen 1963 (Erinnerungen)
- Heydebrand und der Lasa, Ernst v., Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus, Berlin 1933 (Rechtserneuerung)
- Hientzsch, Ulf, Arbeitsrechtslehren im Dritten Reich und ihre historische Vorbereitung, (= Beiträge zum Arbeitsrecht, herausgegeben von Ernst Wolf, Band 7), Marburg 1970 (Arbeitsrechtslehren)
- Hilberg, Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden Bd. 1, Frankfurt/Main <sup>18.-20.Tausend</sup>1993
- Hildebrand, Dietrich von, Metaphysik der Gemeinschaft. Untersuchungen über Wesen und Wert der Gemeinschaft (= Kirche und Gesellschaft. Soziologische Veröffentlichungen des katholischen Akademikerverbandes, herausgegeben von Kirnberger, Ferdinand/Landmesser, Franz Xaver, Erster Band), Augsburg 1930, Regensburg 1955
- Hildebrand, Klaus, Geschichte oder Gesellschaftsgeschichte? Die Notwendigkeit einer politischen Geschichtsschreibung von den internationalen Beziehungen, Historische Zeitschrift 223 (1976), S. 328 bis 357
- ~ Hitlers „Programm“ und seine Realisierung 1939 – 1942, in: Funke, Manfred (Hg.), Hitler, Deutschland und die Mächte. Materialien zur Außenpolitik des Dritten Reiches, Düsseldorf 1978, S. 63 bis 93
- ~ Monokratie oder Polykratie? Hitlers Herrschaft und das Dritte Reich, in: Hirschfeld, Gerhard/Kettenacker, Lothar (Hg.), Der „Führerstaat“: Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Band 8), Stuttgart <sup>1</sup>1981, S. 73 bis 97 (Monokratie)
- ~ Das Dritte Reich, (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte Band 17), München <sup>3</sup>1987 (zuerst 1978) (Drittes Reich)
- ~ Über Hitler nichts Neues. Rez. v. Kershaw, Hitler, HZ 270 (2000), S. 288 bis 297
- Hildebrandt, Heinz, Rechtsfindung im neuen deutschen Staate (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe V), Berlin und Leipzig 1935 (Rechtsfindung)
- Hillgruber, Andreas, Hitlers Strategie. Politik und Kriegsführung 1940-1941, Bonn <sup>3</sup>1993
- Himmler, Heinrich, Aufbau und Aufgaben der Polizei des Dritten Reiches, in: Pfundtner, Hans (Hg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlass des 60. Geburtstages des Reichs- und preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937, München 1937, S. 125 bis 145
- Hippel, Fritz von, Formalismus und Rechtsdogmatik, dargestellt am Beispiel der „Errichtung“ des zeugenlosen Schrifttestaments (eigenhändiges Testament; testament olographe), Das deutsche zeugenlose Schrifttestament, Hamburg 1935 (Formalismus)
- ~ Die Perversion von Rechtsordnungen, Tübingen 1955 (Perversion)
- Hirsch, Helmut (Hg.), August Bebel. Sein Leben in Dokumenten, Reden und Schriften, Köln, Berlin 1968
- Hirsch, Martin/Majer, Diemut/Meinck, Jürgen (Hg.), Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945 mit ausführlichen Erläuterungen und Kommentierungen, Baden-Baden <sup>2</sup>1997
- Hirschfeld, Gerhard/Kettenacker, Lothar (Hg.), Der „Führerstaat“: Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Band 8), Stuttgart <sup>1</sup>1981
- Hitler, Adolf, Mein Kampf, 2 Bände, München <sup>573 - 577</sup>1940 (zuerst 1925 und 1928) (Mein Kampf)
- Hochgräfe, Arnold, Die Verschollenheit nach geltendem und früheren Recht, unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverschollenheit, Diss. iur. Jena 1941 (Verschollenheit)
- Hoegner, Wilhelm, Flucht vor Hitler. Erinnerungen an die Kapitulation der ersten deutschen Republik 1933, Frankfurt/Main, Berlin 1989
- Höhn, Reinhard, Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken (= Der deutsche Staat der

- Gegenwart Heft 5), Hamburg 1934
- ~ Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft (= Der deutsche Staat der Gegenwart Heft 14), Hamburg 1935
  - ~ Staat und Recht, in: Höhn, Reinhard/Maunz, Theodor/Swoboda, Ernst (Hg.), Grundfragen der Rechtsauffassung, München 1938, S. 1 bis 28 (Staat und Recht)
  - ~ Stichwort: Stabsstellen, in: Grochla, Erwin (Hg.), Handwörterbuch der Organisation, Stuttgart 1969
- Höhne, Heinz, Die Zeit der Illusionen. Hitler und die Anfänge des Dritten Reiches 1933 – 1936, Düsseldorf, Wien, New York 1991 (Illusionen)
- ~ „Gebt mir vier Jahre Zeit“. Hitler und die Anfänge des Dritten Reiches, Berlin 1996 (Neuaufgabe von Höhne 1991) (Vier Jahre)
  - ~ Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, München 2002 (Totenkopf)
- Hofacker, Wilhelm, Der Einzelne und die Gesamtheit. Eine Untersuchung über unerlaubte Handlungen, Beamtenhaftung, Eigentum, Rechtsaufblähung und die Rechtsmethode, Stuttgart 1930
- ~ Die Auslegung der Grundrechte, Stuttgart 1931
  - ~ Die rechtliche Bedeutung des Satzes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“, AcP Bd. XXIX (1935/36), 432 bis 446 (Bedeutung)
- Hofer, Walther, Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933 – 1945, Frankfurt/Main <sup>1071-</sup><sub>1076.Tausend</sub> 1994 (Dokumente)
- Hofmann, Hasso, Legitimität gegen Legalität – Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts, Berlin <sup>3</sup>1995 (Legitimität)
- Holzhauser, Heinz, Die Scheidungsgründe in der nationalsozialistischen Familienrechtsgesetzgebung, in: NS-Recht in historischer Perspektive, (ohne Herausgeber), München, Wien 1981, S. 53 bis 70 (Scheidungsgründe)
- Hormann, Berthold, Bericht über den Vortrag von StSekr. Schlegelberger in Heidelberg, DR 1937, S. 79 f.
- Hoyer, Oldenburg, Eine befreiende Tat? Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht XVI. Jahrgang (1922) Sp. 21f
- Huber, Engelbert, Das ist Nationalsozialismus. Organisation und Weltanschauung der NSDAP, Stuttgart, Berlin, Leipzig 6. Aufl. o.J. (<sup>6</sup>1933)
- Huber, Ernst Rudolf, Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts, in: Karl Larenz (Hg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935, S. 143 bis 188 (Grundbegriffe)
- ~ Vom Wesen und Inhalt der politischen Verfassung (= Der deutsche Staat der Gegenwart Heft 16), Hamburg 1935
  - ~ Verfassung, Hamburg 1937 (Verfassung 1)
  - ~ Öffentliches Recht und Neugestaltung des bürgerlichen Rechts in: Frank, Hans, (Hg.), Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank, Gruppe: Rechtsgrundlagen und Rechtsphilosophie, Nr. 7), o.J. (1938), S. 51 bis 64
  - ~ Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. stark erweiterte Auflage der „Verfassung“, Hamburg 1939 (Verfassung 2)
  - ~ Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 1960 - 1997 Bd. 4 Strukturen und Krisen des Kaiserreichs, Stuttgart <sup>2</sup>1982 (Strukturen)
- Hubernagel, Gerhard, Nationalsozialistische Rechtsauffassung und Generalklauseln, in: Hans Frank (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetz-Gebung, München 1935, S. 971 bis 978 (Rechtsauffassung)
- Hübler, B., Das Ehescheidungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch, DJZ 1 (1896) S. 41 bis 45
- Hübner, Heinz, Kodifikation und Entscheidungsfreiheit des Richters in der Geschichte des Privatrechts (= Beiträge zur Neueren Privatrechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Instituts für Neuere Privatrechtsgeschichte, herausgegeben von Heinz Hübner, Köln, Bd.

- 8), Königstein/Taunus 1980
- Hueck, Alfred, Deutsches Arbeitsrecht. Ein Grundriss, Berlin 1938
- ~ /Nipperdey, Hans Carl, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Erster Band, Mannheim, Berlin, Leipzig <sup>3-5</sup>1931, Berlin, Frankfurt <sup>7</sup>1963
- ~ ~ /Dietz, Rolf, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Kommentar, München, Berlin <sup>4</sup>1943 (Hueck/Nipperdey/Dietz, AOG)
- Hugelmann, Karl Gottfried, Volk und Staat im Wandel deutschen Schicksals (= Volkslehre und Nationalitätenrecht in Geschichte und Gegenwart, herausgegeben von Karl Gottfried Hugelmann, Max Hilbert Böhm, Werner Hasselblatt, Erste Reihe: Volkslehre und Theorie des Nationalsozialismus, Bd. 1) Essen 1940
- Iggers, Georg G., Deutsche Geschichtswissenschaft. Eine Kritik der traditionellen Geschichtsauffassung von Herder bis zur Gegenwart, Wien, Köln, Weimar 1997
- Ihering, Rudolph von, Vom Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung II, 1, Darmstadt <sup>8</sup>1954 (zuerst 1865)
- Illies, Florian, 1913. Der Sommer des Jahrhunderts, Frankfurt/Main <sup>6</sup>2012
- Internationaler Militärgerichtshof, Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof vom 14. November 1945 - 1. Oktober 1946, Band I bis XXIV, Nürnberg 1947 (IMG)
- Isay, Rudolf, Aus meinem Leben, Weinheim/Bergstraße 1960
- Jacobi, Erwin, Grundlehren des Arbeitsrechts, Leipzig 1927
- Jäckel, Eberhard, Hitlers Weltanschauung. Entwurf einer Herrschaft, Stuttgart 1981 (zuerst 1969) (Weltanschauung)
- ~ Hitlers Herrschaft. Vollzug einer Weltanschauung, Stuttgart <sup>3</sup>1991 (zuerst 1986) (Herrschaft)
- James, Harold, Geschichte Europas im 20. Jahrhundert. Fall und Aufstieg 1914 – 2001, München 2004
- Janssen, Karl-Heinz/Tobias, Fritz, Der Sturz der Generäle. Hitler und die Blomberg-Fritsch-Krise 1938, München 1994
- Jens, Walter, Eine deutsche Universität. 500 Jahre Tübinger Gelehrtenrepublik, München 1977
- Jentzsch, Helmut, Begriffsjurisprudenz im Erbhofrecht (Erbhofentstehung während schwebender Vollstreckungsverfahren), Stuttgart, Berlin 1939 (Begriffsjurisprudenz)
- Jerusalem, Franz W., Der Staat. Ein Beitrag zur Staatslehre, Jena 1935
- ~ Das Verwaltungsrecht und der neue Staat, in: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Jena (Hg.), Festschrift für Rudolf Hübner zum siebzigsten Geburtstag, Jena 1935, S. 124 bis 153
- ~ Gesetzmäßigkeit der Verwaltung oder Rechtmäßigkeit der Verwaltung; in: Freisler, Roland/Löning, George Anton/Nipperdey, Hans Carl (Hg.), Festschrift Justus Wilhelm Hedemann zum sechzigsten Geburtstag am 24. April 1938, Jena 1938, S. 106 bis 124 (Gesetzmäßigkeit)
- Jochmann, Werner (Hg.), Adolf Hitler. Monologe im Führerhauptquartier 1941 – 1944, München 2000 (Monologe)
- Johanek, P., Eike von Repgow, Hoyer von Falkenstein und die Entstehung des Sachsenspiegels, in: Jäger, Helmut u.a. (Hg.), Civitatem Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift für Heinz Stoob zum 65. Geburtstag, Köln, Wien 1984
- John, Michael, Politics and the Law in Late Nineteenth-Century. The Origins of the Civil Code, Oxford 1989 (Politics)
- Jordan, Karl, Die Reform des Ehescheidungsrechts, JW 1922, S. 999f.
- Jung LGRat, Die Auflösung der Ehe zwischen Ariern und Nichtariern, JW 1933, S. 2367 f.

Jung, Erich, Subjektives und objektives Recht. Die neue Rechtsquellenlehre, Marburg 1939

- Kahl, Wilhelm, Ehescheidung wegen objektiver Ehezerrüttung, Gruchot 67 (1924) Nr. 1 S. 1 bis 15 (Ehescheidung)
- Kahn-Freund, Otto, Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts (= Abhandlungen zum Arbeitsrecht, herausgegeben von Dersch, Hermann/Sinzheimer, Hugo/Sitzler, Fr., 7. Heft), Mannheim, Berlin, Leipzig 1931 (Ideal)
- Kaiser, Felix, Justizreform? Juristenreform!, Berlin 1933 (Justizreform)
- Kaiser, Joseph H., Konkretes Ordnungsdenken, in: Quaritsch, Helmut (Hg.), *Complexio oppositorum. Über Carl Schmitt. Vorträge und Diskussionsbeiträge des 28. Sonderseminars 1986 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer*, Berlin 1988, S. 319 bis 331 (Ordnungsdenken)
- Kaluza, Manfred, Rez. von Hannes Heer, Hitler war's, und E. Voegelin: Hitler und die Deutschen, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2007-1-095>> (09.02.2007)
- Karger v., Zur Reform des Ehescheidungsrechts, JW 1924 S. 400f.
- Kaser, Max, Der römische Anteil am deutschen bürgerlichen Recht, JuS 7 (1967), S. 337 bis 344
- Kaskel, Walter, Arbeitsrecht (= Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abteilung Rechtswissenschaft XXXI), neubearbeitet von Hermann Dersch, Berlin <sup>4</sup>1932 (Arbeitsrecht)
- Kaspers, Heinrich, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon. Kleine Rechtsgeschichte im Spiegel alter Rechtsbücher, Köln 1961 (Vom Sachsenspiegel)
- Kaupen, Wolfgang/Rasehorn, Theo, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen, Neuwied am Rhein 1971
- Kaufmann, Artur, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, in: Hubert Rottleuthner (Hg.), *Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. Vorträge aus der Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. und 12. Oktober in Berlin (West) (=Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – ARSP - , Beiheft Nr. 18)* 1983, S. 1 bis 19
- Kausen, Jos., Über das Verhältnis des tatsächlichen Beschäftigtseins zum Einzelarbeitsvertrag, ArbR 1930, Sp. 673 bis 690
- Kayßer, Marijon, Stichwort Radbruch, in: Michael Stolleis (Hg.), *Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*, München 1995, S. 510 f.
- Kehrl, Hans, Krisenmanager im Dritten Reich, Düsseldorf <sup>2</sup>1973 (Krisenmanager)
- Kershaw, Ian, The Führer Image and Political Integration: The Popular Conception of Hitler in Bavaria during the Third Reich, in: Hirschfeld, Gerhard/Kettenacker, Lothar (Hg.), *Der "Führerstaat": Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Band 8)*, Stuttgart <sup>1</sup>1981, S.133 bis 163
- ~ Hitlers Macht. Das Profil der NS-Herrschaft (im Original: „Hitler“, 1991), München <sup>1</sup>1992, <sup>2</sup>2000 (Profil)
- ~ Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick, Reinbek bei Hamburg 1994 (zuerst 1983) (NS-Staat)
- ~ Hitler 1889 – 1936, Stuttgart 1998 (Hitler I)
- ~ Hitler 1936 – 1945, Stuttgart 2000 (Hitler II)
- ~ Soziale Motivation und Führerbindung im Staat Hitlers, in: Frei Norbert (Hg.), *Martin Broszat, der >>Staat Hitlers<< und die Historisierung des Nationalsozialismus (= Vorträge und Kolloquien des Jena Center Geschichte des 20. Jahrhundert, Band 1)*, o.O. (Göttingen) 2007, S. 76 bis 84
- Kiefner, H., Rezeption (privatrechtlich) in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hg.),



- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Berlin 1990, Bd. IV, Sp. 970 bis 981 (Rezeption)
- Kiesewetter, Hubert, Von Hegel zu Hitler. Die politische Verwirklichung einer totalitären Machtstaatstheorie in Deutschland (1815 – 1945), Frankfurt am Main u.a. <sup>2</sup>1995 (Hegel)
- Kiesow, Rainer Maria, Wozu Rechtsgeschichte?, Rechtsgeschichte – Legal History 03 (2003), S. 12 bis 17
- Kipp, Theodor, Das Erbrecht (= Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Ludwig Enneccerus, Theodor Kipp, Martin Wolf, fünfter Band), Marburg <sup>8. Aufl.</sup>22. - 24. Tausend <sup>1</sup>1930
- Kirchheimer, Otto, Politische Justiz, Frankfurt/Main <sup>3</sup>1985 (Politische Justiz)
- Kirschenmann, Dietrich, „Gesetz“ im Staatsrecht und in der Staatsrechtslehre des NS, Berlin 1970 (Gesetz)
- Kißener, Michael, Das Dritte Reich, Darmstadt 2005
- Klausnitzer, Ralf, Blaue Blume unterm Hakenkreuz. Die Rezeption der deutschen Romantik im Dritten Reich, Diss. phil. Berlin; Paderborn, München, Wien, Zürich 1999
- Klee, Ernst, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945? (sic), Frankfurt/Main 2003 (Personenlexikon)
- Klemperer, Victor, LTI. Notizbuch eines Philologen, Leipzig, <sup>12</sup>1993 (LTI)
- ~ Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten, Tagebücher 1933 – 1941, 1942 – 1945, Berlin 1995
- Klenner, Hermann, Savignys Forschungsprogramm der Historischen Rechtsschule und die geistesgeschichtliche Lage Berlins im 19. Jahrhundert, in: Mohnhaupt, Heinz (Hg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988 – 1990). Beispiele, Parallelen, Positionen, Frankfurt/Main 1991, S. 2 bis 33
- Kleßmann, Christoph, Hans Frank – Parteijurist und Generalgouverneur in Polen, in: Smelser, Ronald/Zitelmann, Rainer (Hg.), Die braune Elite I. 22 biographische Skizzen, Darmstadt <sup>3</sup>1994, S. 41 bis 51 (Frank)
- Klingmüller, Fritz, Die Haftung für die Vereinsorgane nach § 31 BGB (= Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Rudolf Leonhard, Heft 3), Breslau 1900
- ~ Der Begriff des Rechtsgrundes. Seine Herleitung und Anwendung (= Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Rudolf Leonhard, Heft 6), Breslau 1901
- Klink, Kurt, Die Reformbestrebungen im Ehescheidungsrecht, Diss. iur., Berlin 1928 (Reformbestrebungen)
- Klug, Ulrich, Rechtslücke und Rechtsgeltung, in: Festschrift für Hans Carl Nipperdey, München 1965, S. 71 bis 94
- Kluge, Rudolf/Krüger, Heinrich, Verfassung und Verwaltung im Großdeutschen Reich (Reichsbürgerkunde), Berlin <sup>2</sup>1939 [zuerst 1937]
- Knöpfel, Hans Erwin, Drei Jahre Kampf für Deutsches Recht. Ein Bericht über die rechtsschöpferische Arbeit in den Zeitschriften der Deutschen Rechtsfront, Berlin 1936 (Kampf)
- Knopp, Guido, Hitler - Eine Bilanz, Berlin 1995 (Hitler)
- Kocka, Jürgen, Sozialgeschichte zwischen Strukturgeschichte und Erfahrungsgeschichte, in: Schieder, Wolfgang, Sellin, Volker (Hg.), Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang, Göttingen 1986, S. 67 bis 88
- Köbler, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein systematischer Grundriss der geschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts von den Indogermanen bis zur Gegenwart, <sup>5</sup>1996 (Rechtsgeschichte)
- ~ Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte, München 1997 (Lexikon)
- Köbler, Ralf, Die „clausula rebus sic stantibus“ als allgemeiner Rechtsgrundsatz, Tübingen

1991

- Köhler, Henning, Deutschland auf dem Weg zu sich selbst, Stuttgart, Leipzig 2002 (Weg)
- Koellreutter, Otto, Der deutsche Führerstaat, Tübingen 1934 (Führerstaat)
- ~ Grundfragen des völkischen und staatlichen Lebens im deutschen Volksstaate, Berlin 1935
- ~ Grundfragen unserer Volks- und Staatsgestaltung (= Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, herausgegeben von Paul Meyer-Benneckenstein, I. Idee und Gestalt des Nationalsozialismus, Heft 19), Berlin 1936 (Leben)
- ~ Führung und Verwaltung. Zum Problem einer neuen Begriffsjurisprudenz, in: Freisler, Roland/Löning, George Anton/Nipperdey, Hans Carl (Hg.), Festschrift Justus Wilhelm Hedemann zum sechzigsten Geburtstag am 24. April 1938, Jena 1938, S. 95 bis 105
- Königseder, Angelika, Rezension von H. Morisse, Jüdische Rechtsanwälte, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2006-2-074>> (01.05.2006)
- Köttgen, Arnold, Deutsche Verwaltung, Berlin <sup>2</sup>1937
- Kohl, Wolfgang, Walther Schücking (1875 – 1935) Staats- und Völkerrechtler – Demokrat und Pazifist, in: Kritische Justiz (Hg.), Streitbare Juristen. Eine andere Tradition, Baden-Baden <sup>1</sup>1988, S. 230 bis 241
- ~ /Stolleis, Michael, Im Bauch des Leviathan, NJW 1988 S. 2849 bis 2856
- Kohler, Josef, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preussens, Halle/Saale 1904
- Koschaker, Paul, Die Krise des römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank, Gruppe: Römisches Recht und fremde Rechte Nr. 1), München, Berlin o.J. (1938)
- ~ Europa und das römische Recht, Berlin <sup>2</sup>1953 (Europa)
- Koselleck, Reinhart, Darstellung, Ereignis und Struktur, in: Braudel, Fernand u.a. (Hg.), Wie Geschichte geschrieben wird, Berlin 1998, S. 113 bis 125
- Kotowski, Georg, Nationalsozialistische Wissenschaftspolitik, in: Universitätstage 1966. Veröffentlichung der Freien Universität Berlin. Nationalsozialismus und die deutsche Universität, Berlin 1966, S. 209 bis 223 (Wissenschaftspolitik)
- Kramer, Helmut, Die Entrechtung der Juden im Familienrecht, Zivilrecht und Arbeitsrecht, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2005, S. 220 bis 223
- Kranig, Andreas, Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Nummer 47), Stuttgart 1983 (Lockung)
- ~ Arbeitsrecht im NS-Staat. Texte und Dokumente, Köln 1984
- Kratzsch, Gerhard, Der Gauwirtschaftsberater im Gau Westfalen-Süd, in: Rebentisch, Dieter/Teppe, Karl (Hg.), Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System, Göttingen 1986, S. 173 bis 207
- Krause, Kaiserrecht und Rezeption (= Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1952, 1. Abhandlung), Heidelberg 1952 (Kaiserrecht)
- Krausnick, Helmut, Hitlers Einsatzgruppen. Die Truppen des Weltanschauungskrieges 1938 – 1942, Frankfurt/Main, <sup>7.-8. Tausend</sup>1989
- Krebs, Albert, Tendenzen und Gestalten der NSDAP. Erinnerungen an die Frühzeit der Partei (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte, Bd. 6), Stuttgart 1959
- Kreller, Hans, Fürsorge- und Treupflicht im Arbeitsrecht, ZAkDR 1938, S. 302 bis 305
- Krockow, Christian Graf von, Hitler und seine Deutschen, München 2001 (Hitler)
- Kroeschell, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte 3 (seit 1650), Opladen 1989 (Rechtsgeschichte I)
- ~ Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992 (Rechtsgeschichte II)
- Krosigk, Lutz Graf Schwerin von, Es geschah in Deutschland, Tübingen, Stuttgart <sup>3</sup>1952 (Es geschah)

- Kubizek, August, Adolf Hitler. Mein Jugendfreund, Graz und Göttingen 1953
- Küchenhoff, Günther, Nationaler Gemeinschaftsstaat, Volksrecht und Volksrechtsprechung, Berlin, Leipzig 1934 (Gemeinschaftsstaat)
- ~ /Küchenhoff, Erich, Allgemeine Staatslehre (= Der Verwaltungsdienst, herausgegeben von Ludwig Hamann u.a., Bd. 4), Stuttgart, Köln 1950
- Kühn, Evelyn, Die Entwicklung und Diskussion des Ehescheidungsrechts in Deutschland (Diss. iur. Hamburg), Hamburg 1974 (Entwicklung)
- Kühnl, Reinhard, Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten, Köln <sup>5</sup>1980 (Faschismus)
- Laforet, Wilhelm, Deutsches Verwaltungsrecht, München, Leipzig 1937 (Verwaltungsrecht)
- Landau, Peter, Stichwort Sohm, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 572 bis 575
- Lang, Jochen v., Der Sekretär. Martin Bormann: Der Mann, der Hitler beherrschte, Frankfurt/Main 1980 (Sekretär)
- ~ Die Partei. Mit Hitler an die Macht und in den Untergang, Hamburg 1989 (Partei)
- Lange, Heinrich, Liberalismus, Nationalismus und bürgerliches Recht. Ein Vortrag, gehalten am 9. Mai 1933 vor der Bezirksgruppe Leipzig des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen, Tübingen 1933 (Liberalismus)
- ~ Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat, Tübingen 1934 (Gesetzesstaat)
- ~ Vom alten zum neuen Schuldrecht (= Der deutsche Staat der Gegenwart Heft 7), Hamburg 1934 (Vom alten)
- ~ Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, in: Hans Frank (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 933 bis 956 (Nationalsozialismus)
- ~ Nationalsozialismus und Familienrecht (= Auszug aus Lange, Nationalsozialismus), DR 1935, S. 82 f.
- ~ Verschuldens- oder Zerrüttungsprinzip bei der Ehescheidung, JAKDR 1937, S. 59 bis 70
- ~ Das Recht des Testamentes. 1. Denkschrift des Erbrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht (= Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Hans Frank, Bd. 4), Tübingen 1937 (Testament)
- ~ Lage und Aufgabe der deutschen Privatrechtswissenschaft (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Bd. 121), Tübingen 1937 (Lage)
- ~ Die Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht an der Erneuerung des bürgerlichen Rechts, ZAKDR 1939, S. 469 bis 472 (Akademie)
- ~ Die Entwicklung der Wissenschaft vom bürgerlichen Recht seit 1933. Eine Privatrechtsgeschichte der neuesten Zeit (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart Band 128), Tübingen 1941 (Entwicklung)
- Lange, Ilse, Die Rechtsstellung der Frau. Zu dem Artikel der Freiin Dr. v. Erffa, in: DJZ 36. Jhrg. (1931) Sp. 954f
- Larenz, Karl, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, Tübingen 1934
- ~ Rechtsperson und subjektives Recht. Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe, in: Karl Larenz (Hg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935, S. 225 bis 260 (Rechtsperson)
- ~ Vertrag und Unrecht, Band I, Hamburg 1936
- ~ DRW 1936, S. 204 ff.
- ~ Grundsätzliches zum Ehescheidungsrecht, DR 1937, S. 184 bis 188 (Grundsätzliches)
- ~ Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, in: AcP 143 (= N.F. 23, 1937), S. 257 bis 281
- ~ Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens, Berlin 1938 (Gegenstand)
- ~ Neubau des Privatrechts, in: AcP 145 (= N.F. 25, 1939), S. 91 bis 107 (Neubau)

- ~ Methodenlehre der Rechtswissenschaft (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft/Abteilung Rechtswissenschaft), Heidelberg 1960
- Lasch, Karl, Die Akademie für Deutsches Recht, in: Hans Frank (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 1572 bis 1580 (Akademie)
- Laufs, Adolf, Gustav Radbruch (1878 – 1949), in: Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386 – 1986. Festschrift in sechs Bänden, Band III Das zwanzigste Jahrhundert, herausgegeben von Wilhelm Doerr, Berlin et al. 1985, S. 148 bis 166
- Laun, Rudolf, Redebeitrag in: Verhandlungen der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Münster i.W. am 29. und 30. März 1926 (= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 3), Berlin und Leipzig 1927, S. 44 bis 46
- Lauterbach, KGRat, Scheidung auf Grund der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, ZAkDR 1938, S. 728 bis 731
- ~ Die erste grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts zur Auslegung von § 55 Abs. 2 EheG, ZAkDR 1939, S. 234 bis 235
- Laux, Eberhard, Führung und Verwaltung in der Rechtslehre des Nationalsozialismus, in: Rebenisch, Dieter/Teppe, Karl (Hg.), Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System, Göttingen 1986, S. 33 bis 64 (Führung)
- Lehmann, Heinrich, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1949
- Lehnen, Johannes, Was ist am Bürgerlichen Gesetzbuch deutschen Ursprungs? Eine vaterländische Rechtsbetrachtung (geschichtlich – systematisch – kritisch), Berlin 1933 (Ursprung)
- Lemmel, Herbert, Die Volksgemeinschaft – ihre Erfassung im werdenden Recht -, Stuttgart, Berlin 1941
- Leonhard, Rudolf, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich und seine Beurteilung in einer kurzen Übersicht dargestellt, Marburg 1891
- ~ Der Allgemeine Theil des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seinem Einfluss auf die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft, Berlin 1900 (Allgemeiner Theil)
- ~ Das neue Gesetzbuch als Wendepunkt der Privatrechtswissenschaft (= Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Rudolf Leonhard, Heft 1), Breslau 1900
- Leopold, Johannes, Testamentsrecht. Ein Handbuch des gesamten Rechts der Verfügungen von Todes wegen mit 22 Mustern und ausführlichem Sachregister, Berlin 1939 (Testamentsrecht)
- Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung. Methodenentwicklungen in der Weimarer Republik und ihr Verhältnis zur Ideologisierung der Rechtswissenschaft unter dem Nationalsozialismus (= Münchener Universitätsschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, Bd. 100), Diss. iur., München 1994 (Begriffsbildung)
- Leuschner, Joachim, Deutschland im späten Mittelalter, Göttingen 1975
- Levy, Ernst, West Roman Vulgar Law. The Law of Property, Philadelphia 1951
- ~ Weströmisches Vulgarrecht. Das Obligationenrecht (= Forschungen zum römischen Recht, herausgegeben von Max Kaser et al., 7. Abhandlung), Weimar 1956
- Licht, Walter, Verschollenheit und Todeserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nebst einem kurzen Überblick über die historische Entwicklung, Diss. iur. Leipzig 1913
- Lindner, Erwin, Zur Reform der deutschen Ehegesetzgebung, Diss. iur. Köln, Emsdetten 1934 (Reform)
- Lochner, Louis P., Goebbels Tagebücher aus den Jahren 1942 – 1943, Zürich 1948 (Tagebücher)
- Lösch, Anna-Maria Gräfin von, Der nackte Geist. Die juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933, Tübingen 1999

- Löwisch, Bemerkungen zum Entwurf des NSRB für ein neues Ehescheidungsrecht, DR 1937, S. 456 bis 460 (Bemerkungen)
- Lotmar, Philipp, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches Band 1, Leipzig 1902 (Arbeitsvertrag)
- Lübbe, Anna, Aus der Geschichte Lernen? Eine Kritik pädagogischer Geschichtsschreibung am Beispiel von Bernd Rüthers, Wir denken die Rechtsbegriffe um ... Weltanschauung als Auslegungsprinzip. Rechtshistorisches Journal 1988, S. 417 bis 423
- Luhmann, Niklas, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main <sup>1</sup>1993
- Luig, Klaus, Conring, das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte, in: Michael Stolleis (Hg.), Hermann Conring (1606 – 1681). Beiträge zu Leben und Werk, Berlin 1983, S. 355 bis 395 (Conring)
- ~ Stichwort Hugo, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 303 f.
- ~ Stichwort Kohler, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 351 f.
- ~ Stichwort Dernburg, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 168 f.
- Lukacs, John, Hitler. Geschichte und Geschichtsschreibung, München 1997 (Hitler)
- Macheleidt, Curt, Das Schiffspfandrecht, Diss. iur. Greifswald 1920
- Machiavelli, Niccolo, Gedanken über Politik und Staatsführung, Stuttgart <sup>3</sup>1954
- Mager, Lutz, Das Recht im Nationalsozialismus. Wege völkischer Rechtserneuerung: Rechtsquellenlehre und Auslegung als Gesetzgebungsersatz, [www.juracafe.de/ausbildung/seminar/self/rechtserneuerung.pdf](http://www.juracafe.de/ausbildung/seminar/self/rechtserneuerung.pdf) (02.01.2004)
- Majer, Diemut, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements (= Schriften des Bundesarchivs, Band 28), Boppard 1981 (Fremdvölkische)
- ~ Rechtstheoretische Funktionsbestimmungen der Justiz im Nationalsozialismus am Beispiel der „Völkischen Ungleichheit“, in: Hubert Rottleuthner (Hg.), Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. Vorträge aus der Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. und 12. Oktober in Berlin (West) (=Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – ARSP - , Beiheft Nr. 18) 1983, S. 163 bis 175
- ~ Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems: Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1987 (Grundlagen)
- Malaparte, Curzio, Kaputt, Roma, Milano 1948
- Manigk, Alfred, Neubau des Privatrechts. Grundlagen und Bausteine, Leipzig 1938 (Neubau)
- Mannheim, Karl, Diagnose unserer Zeit. Gedanken eines Soziologen, Zürich, Wien, Konstanz 1951
- ~ Ideologie und Utopie (= Schriften zur Philosophie und Soziologie, herausgegeben von Karl Mannheim, Band III), Bonn 1929 (Ideologie)
- Mansfeld, Werner, Die Ordnung der nationalen Arbeit, in: Frank, Handbuch, S. 704 bis 719
- ~ Vom Arbeitsvertrag. Eine arbeitsrechtliche Selbstbesinnung, DAR 1936, S. 118 bis 130
- ~ /Pohl, W./Steinmann, G./Krause, A.B., Die Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar zu dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und zu dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben unter Berücksichtigung aller Durchführungsbestimmungen, Berlin, Leipzig, Mannheim, München 1934 (Mansfeld/Pohl/Steinmann/Krause)
- Marzo, Salvatore di, Istituzioni di diritto Romano, Milano <sup>2</sup>1939 (Istituzioni)
- Maser, Werner, Der Sturm auf die Republik. Frühgeschichte der NSDAP, Frankfurt/M, Berlin,

- Wien 1981
- Mason, Timothy Wright, Zur Entstehung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, vom 20. Januar 1934: Ein Versuch über das Verhältnis „archaischer“ und „moderner“ Momente in der neuesten deutschen Geschichte, in: Mommsen, Hans/Petzina, Dietmar/Weisbrod, Bernd (Hg.), Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik. Verhandlungen des Internationalen Symposions in Bochum vom 12. – 17. Juni 1973, Düsseldorf 1974, S. 303 bis 351 nebst Diskussion S. 352 bis 359 (Entstehung)
- ~ Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft. Dokumente und Materialien zur deutschen Arbeiterpolitik 1936 - 1939, Opladen 1975 (Sozialpolitik)
- ~ Intention and Explanation: A Current Controversy about the Interpretation of National Socialism, in: Hirschfeld, Gerhard/Kettenacker, Lothar (Hg.), Der „Führerstaat“: Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Band 8), Stuttgart <sup>1</sup>1981, S. 23 bis 42 (Intention)
- ~ Epilogue, in: Social Policy in the Third Reich. The working Class and the ‚National Community‘, (Übersetzung von Mason 1975), Oxford 1993, S. 275 bis 369 (Epilogue)
- Maus, Ingeborg, Juristische Methodik und Justizfunktion im Nationalsozialismus, in: Hubert Rottleuthner (Hg.), Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. Vorträge aus der Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. und 12. Oktober in Berlin (West) (= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – ARSP -, Beiheft Nr. 18) 1983, S. 176 bis 196 (Methodik)
- ~ „Gesetzesbindung“ der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen, in: Dreier, Ralf/Sellert, Wolfgang (Hg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt am Main <sup>1</sup>1989, S. 80 bis 103
- Mattei, Paolo, Großdeutschland, ein esoterischer Traum. Interview mit Giorgio Galli, 30 Tage, Kirche und Welt 2004, Heft Oktober [\(http://www.30giorni.it/te/articolo.asp?id=5438\(14.12.2005\)\)](http://www.30giorni.it/te/articolo.asp?id=5438(14.12.2005)) (Großdeutschland)
- Maunz, Theodor, Die Rechtmäßigkeit der Verwaltung, in: Frank, Hans (Hg.), Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, § 3, S. 51 bis 86 (Verwaltung)
- Mayer, Arno J., Krieg als Kreuzzug. Das Deutsche Reich, Hitlers Wehrmacht und die „Endlösung, Reinbek bei Hamburg 1989 (Kreuzzug)
- Mayer-Maly, Theo, Arbeitsrecht, Arbeitsgerichtsbarkeit und Nationalsozialismus, in: Franz Jürgen Säcker (Hg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, (= Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen [NF] Band 1), Baden-Baden <sup>1</sup>1992, S. 125 bis 140 (Arbeitsrecht)
- Meder, Stephan, Rechtsgeschichte, Köln, Weimar, Wien <sup>2</sup>2005
- Mehring, Reinhard, Carl Schmitt zur Einführung, Hamburg <sup>1</sup>1992
- ~ Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, München 2009
- Meinck, Jürgen, Weimarer Staatslehre und Nationalsozialismus. Eine Studie zum Problem der Kontinuität im staatsrechtlichen Denken in Deutschland 1928 bis 1936, Diss. phil. Marburg, Frankfurt/Main, New York 1978 (Kontinuität)
- Melsbach, Erich, Deutsches Arbeitsrecht. Zu seiner Neuordnung, Berlin und Leipzig 1923 (Arbeitsrecht)
- Menger, Anton, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, Tübingen <sup>5</sup>1927 (zuerst 1890) (Volksklassen)
- Merk, Walther. Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung, in: Merk, Walther (Hg.), Festschrift Alfred Schultze zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern, Fachgenossen und Freunden, Weimar 1934, S. 451

- bis 520 (Gedanke)
- Merkel, H. Agrarpolitik (= Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, herausgegeben von C. Schaeffer, Heft 32<sup>3</sup>), Leipzig 1942
- Mestwerdt, Reinhard, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel der Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, Diss. iur. Göttingen 1961
- Meukel, Leonhard, Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141), in: Frank, Hans, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935 und <sup>2</sup>1935, S. 343 bis 345
- Meyer, Hermann, Weltgeschichte. Schicksale der Menschheit von der Frühgeschichte bis ins Atomzeitalter, Gütersloh o.J.
- Michaelis, Karl, Wandlungen des deutschen Rechtsdenkens seit dem Eindringen des fremden Rechts, in: Karl Larenz (Hg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935
- Mitteis, Heinrich, Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, Weimar 1947
- ~ Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, neu bearbeitet von Heinz Lieberich, München, <sup>17</sup>1985 <sup>19</sup>1992
- Misera, Karlheinz/Backhaus, Ralph, Ernst Levy und das Vulgarrecht, in: Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386 – 1986. Festschrift in sechs Bänden, Band III Das zwanzigste Jahrhundert, herausgegeben von Wilhelm Doerr, Berlin et al. 1985, S. 186 bis 214
- Modderman, Wiardus, Die Reception des römischen Rechts, herausgegeben von Karl Schulz, Jena 1875 (Reception)
- Mößner, Ferdinand, Der Gemeinschaftsgedanke im Recht der Eheschließung und Ehescheidung, DR 1935, S. 86 bis 88
- ~ Zur Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechts, (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht o.Nr.), Berlin o.J. (1936)
- ~ Verschuldungs- oder Zerrüttungsprinzip im neuen Ehescheidungsrecht?, ZAKDR 1938, S. 493 bis 495 (Verschuldungsprinzip)
- ~ Zur Auslegung des § 55 Ehegesetzes. Unter Berücksichtigung der Reichsgerichtsurteile vom 12. Januar und 13. Februar 1939, ZAKDR 1939, S. 292 – 295 (Auslegung)
- Molitor, Erich, Arbeitnehmer und Betrieb. Zugleich ein Beitrag zur einheitlichen Grundlegung des Arbeitsrechts (= Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 53), Marburg 1929 (Arbeitnehmer)
- ~ Der Gesetzgeber in: Berneker, Erich (Hg.), Die juristischen Berufe in Vergangenheit und Gegenwart, Mainz 1948, S. 9 bis 28
- Mommsen, Hans, Beamtentum im Dritten Reich (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Nummer 15), Stuttgart 1966 (Beamtentum)
- ~ Nationalsozialismus, in: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft, Band 4, Freiburg 1971 (Nationalsozialismus)
- ~ Ausnahmezustand als Herrschaftstechnik des NS-Regimes, in: Manfred Funke (Hg.), Hitler, Deutschland und die Mächte. Materialien zur Außenpolitik des Dritten Reiches, Kronberg/Taunus 1978, S. 30 bis 45
- ~ Hitlers Stellung im nationalsozialistischen Herrschaftssystem in: Hirschfeld, Gerhard/Kettenacker, Lothar (Hg.), Der "Führerstaat": Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Band 8), Stuttgart <sup>1</sup>1981, S. 43 bis 72 (Hitlers Stellung)
- ~ Diskussionsbeitrag in: Schmäddecke, Jürgen/Steinbach, Peter, Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus, München <sup>3</sup>1994, S. 1132
- ~ Nationalsozialismus und Stalinismus. Diktaturen im Vergleich, in: Jesse, Eckhard (Hg.), Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Baden-Baden <sup>2</sup>1999, S. 505 bis 515 (Diktaturen)
- ~ Martin Broszat und die Erforschung der NS-Zeit, in: Frei Norbert (Hg.), Martin Broszat,

- der >>Staat Hitlers<< und die Historisierung des Nationalsozialismus (= Vorträge und Kolloquien des Jena Center Geschichte des 20. Jahrhundert, Band 1), o.O. (Göttingen) 2007, S. 19 bis 30 (Broszat)
- Mommsen, Wolfgang J., Einleitung, in: Hirschfeld, Gerhard/Kettenacker, Lothar (Hg.), Der "Führerstaat": Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Band 8), Stuttgart <sup>1</sup>1981, S. 9 bis 19 (Einleitung)
- Montesquieu, Charles de, De L'Esprit des Lois, Tome 3<sup>me</sup>, Deux-Ponts 1874
- Motte, Olivier J., Stichwort Hauriou, in: Michael Stolleis [Hrsg.], Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 273 f.
- Mühleisen, Horst, Das Testament Hindenburgs vom 11. Mai 1934, VfZ 44 (1996), S. 355 bis 371 (Testament)
- Müller, Ingo, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987 (Furchtbare Juristen)
- Müller, Thomas Christian, Geschichte und Recht/Recht und Geschichte (Traverse, Zeitschrift für Geschichte. Revue d'histoire) H-Soz-u-Kult (07.11.2002)
- Münch, Joachim, Strukturprobleme der Kodifikation, in: Behrens, Okko/Sellert, Wolfgang (Hg.), Der Kodifikationsgedanke und des Modell des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Göttingen 2000, S. 147 bis 173
- Munk, Marie, Vorschläge zur Umgestaltung des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt nebst Gesetzentwurf. Denkschrift des Bundes Deutscher Frauenvereine, Berlin 1923
- ~ Zukünftige Gestaltung des Eherechts, JW 1925, S. 336
- Muth, Heinrich, Die rechtliche Stellung des Stellvertreters des Führers, DR, Berlin 1933, S. 301 bis 304
- Neubecker, Rezension von Erhardt, Ein neues Ehescheidungsrecht, JW 1919, S. 921f.
- ~ Zur Reform des Eherechts, DJZ 26 (1921) Sp. 555 f.
- Neumann, Franz, Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933 – 1944, Frankfurt/Main <sup>9.-10. Tausend</sup>1993 (zuerst 1942 mit Ergänzung 1944) (Behemoth)
- Neumann, Volker, Vom Entscheidungs- zum Ordnungsdenken – Carl Schmitts Rechts- und Staatstheorie in der nationalsozialistischen Herausforderung, in: Hubert Rottleuthner (Hg.), Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. Vorträge aus der Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. und 12. Oktober in Berlin (West) (=Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – ARSP - , Beiheft Nr. 18) 1983, S. 152 bis 162 (Ordnungsdenken)
- Neurohr, Jean F., Der Mythos vom Dritten Reich. Zur Geistesgeschichte des Nationalsozialismus, Stuttgart 1957 (Manuskript von 1933) (Mythos)
- Neustadt, Maximilian, Das Eherecht (= Kritische Studien zum Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Erster Band), Berlin 1907
- Nicolai, Helmut, Grundlagen der kommenden Verfassung. Über den staatsrechtlichen Aufbau des Dritten Reiches, Berlin <sup>3(11.-15.Tausend)</sup>1933 (zuerst 1931)
- ~ Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild (= Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, herausgegeben von C. Schaeffer, Heft 1), Leipzig 1934 (Staat)
- Nikisch, Arthur, Vom Arbeitsverhältnis, in: Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät (Hg.), Festschrift für Heinrich Lehmann zum sechzigsten Geburtstag 20 Juli 1936, Berlin 1937, S. 285 bis 300
- ~ Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis (= Schriften zum Arbeitsrecht Reihe A: Deutsches Arbeitsrecht, Band 6) Berlin, Leipzig, Wien 1941, 2. Aufl. (Arbeitsvertrag)
- ~ Das Arbeitsverhältnis im Betriebe, Berlin, Leipzig, Wien <sup>2</sup>1944 (Betrieb)



- ~ Arbeitsrecht, I. Band Allgemeine Lehren und Arbeitsvertragsrecht, Tübingen <sup>2</sup>1955
- Nicksch, Dieter, Die sittliche Rechtfertigung des Widerspruchs gegen die Scheidung der zerrütteten Ehe in den Jahren 1938 – 1944, Diss. iur., Köln 1990 (Rechtfertigung)
- Nippel, Wilfried, Rezension von Peter Landau, Rechtsphilosophie unter der Diktatur, in: H-Soz-U-Kult@H-Net.MSU.EDU (18.09.2002)
- Nipperdey, Hans Carl, Arbeitsvertrag und Eingliederung in die Betriebsgemeinschaft, DAR 1937, S. 142 bis 147 (Arbeitsvertrag)
- ~ Das System des bürgerlichen Rechts, in: Frank, Hans, (Hg.), Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank, Gruppe: Rechtsgrundlagen und Rechtsphilosophie, Nr. 7), o.J. (1938), S. 95 bis 114
- Nipperdey, Thomas, Deutsche Geschichte 1800 – 1866. Bürgerwelt und starker Staat, München <sup>4</sup>1987 (Bürgerwelt)
- ~ Deutsche Geschichte 1866 – 1918 Band II: Machtstaat vor der Demokratie, München 1992 (Machtstaat)
- Nitschke, August, Einleitung, in: Mann, Golo/Heuß, Alfred (Hg.), Propyläen Weltgeschichte, Band 5, Berlin, Frankfurt/Main 1963, S. 11 bis 20
- N.N., Die Zeit der Völkerwanderung nach Jordanes, Prokop, Gregor von Tours, Ammianus, Paulus Diakonus und anderen Quellen (= Schaffsteins Grüne Bändchen Nr. 27), Köln <sup>41. bis 45. Tausend</sup> o.J. (Schullektüre des Verfassers 1937)
- Noack, Erwin, Eike von Repgow. Der Wahrer Deutschen Rechtes, DR 1934, S. 274 f.
- Nolte, Streitpunkte. Heutige und künftige Kontroversen um den Nationalsozialismus, Frankfurt am Main <sup>2</sup>1994 (Streitpunkte)
- ~ Der europäische Bürgerkrieg 1917 – 1945. Nationalsozialismus und Bolschewismus, München Zürich <sup>1</sup>1963, <sup>5</sup>2000
- ~ Der Faschismus in seiner Epoche. Action française, Italienischer Faschismus, Nationalsozialismus, München, Zürich <sup>1</sup>1963, <sup>5</sup>2000 (Faschismus)
- ~ Die Weimarer Republik. Demokratie zwischen Lenin und Hitler, München 2006
- Nolte, Paul, Die Ordnung der deutschen Gesellschaft. Selbstentwurf und Selbstbeschreibung im 20. Jahrhundert, München 2000 (Gesellschaft)
- Nyomarkay, Joseph, Charisma and Factionalism in the Nazi Party, Minneapolis 1967 (Charisma)
- Ogorek, Regina, Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main Bd. 1), Frankfurt/Main 1986
- Oldenhage, Klaus, Justizverwaltung und Lenkung der Rechtsprechung im Zweiten Weltkrieg. Die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte (1940 – 1945), in: Rebenisch, Dieter/Teppe, Karl (Hg.), Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System, Göttingen 1986, S. 100 bis 120 (Justizverwaltung)
- Olenhusen, Albrecht Götz von, Zur Entwicklung völkischen Rechtsdenkens. Frühe rechtsradikale Programmatik und bürgerliche Rechtswissenschaft, in: Vogel, Hans Jochen/Simon, Helmut/Podlech, Adalbert (Hg.), Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 77 bis 108
- Olszewski, Henryk, Zwischen Begeisterung und Widerstand. Deutsche Hochschullehrer und der Nationalsozialismus, Poznań 1989
- Opgenoorth, Ernst, Einführung in das Studium der neueren Geschichte, Braun schweig <sup>1</sup>1969
- Orlow, Dietrich, Rudolf Heß – ‚Stellvertreter des Führers‘, in: Smelser, Ronald/ Zitelmann, Rainer, (Hg.), Die braune Elite I, Darmstadt <sup>3</sup>1994, S. 84 – 97 (Heß)
- Otte, Gerhard. Die zivilrechtliche Gesetzgebung im „Dritten Reich“, NJW 1988 S. 2837 –

- 2842 (zivilrechtliche Gesetzgebung)
- Otto, Martin, Die Kieler Schule, NJW 2005, S. XVIII
- Paech, Norman/Krampe, Ulrich, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät – Abteilung Rechtswissenschaft - , in Krause, Eckart/Huber, Ludwig/Fischer, Holger (Hg.), Hochschulalltag im >Dritten Reich<. Die Hamburger Universität 1933 – 1945 (= Band 3 der Hamburger Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte), Berlin, Hamburg 1991 S. 867 bis 912 (Rechtswissenschaft)
- Pätzold, Kurt, Hans Frank „... wir liquidieren die Dinge im Lande“, in: Pätzold, Kurt/Weißbecker, Manfred (Hg.), Stufen zum Galgen. Lebenswege vor den Nürnberger Urteilen, Leipzig 2004, S. 186 bis 223 (Frank)
- ~ /Weißbecker, Manfred, Adolf Hitler. Eine politische Biographie, Leipzig 1995 (Hitler)
- ~ /~ Geschichte der NSDAP. 1920 bis 1945, Köln 1998 (NSDAP)
- Patze, Hans, Der Deutschordensstaat Preußen 1226 – 1466, in: Schieder, Theodor (Hg.), Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 2, Stuttgart 1987, S. 468 bis 489
- Perels, Joachim, Das Ende der Koalitionsfreiheit. Die Zerschlagung der Gewerkschaften am 2. Mai 1933, Blätter für deutsche und internationale Politik 53 (2008), 5, S. 87 (Ende)
- Peschel-Gutzeit, Lore-Maria (Hg.), Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge, Baden-Baden 1996 (Juristenurteil)
- Peterson, Edward N., The Limits of Hitler's Power, Princeton, New Jersey 1969 (Limits)
- Petwaidic, Walter, Die autoritäre Anarchie. Streiflichter des deutschen Zusammenbruchs, Hamburg 1946
- Pflaum, Hans-Georg, Das römische Kaiserreich, in: Mann, Golo/Heuß, Alfred (Hg.), Propyläen Weltgeschichte, Band 4, Berlin, Frankfurt/Main 1963, S. 317 bis 428
- Pfundtner, Hans, Die Quellen der geltenden Verfassung, in: Frank, Handbuch, S. 331 bis 342
- ~ Reichsminister Dr. Frick und sein Werk, in: Hans Pfundtner (Hg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlass des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937, München 1937, S. 17 bis 24
- Pichinot, Hans-Rainer, Die Akademie für Deutsches Recht. Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs, Diss. iur. Kiel 1981 (Akademie)
- Picker, Henry, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier, Stuttgart 1976 (Tischgespräche)
- Pirsig, Robert M., Zen und die Kunst, ein Motorrad zu warten, Frankfurt/Main <sup>48.-57. Tausend</sup> 1980
- Planitz, Hans, Germanische Rechtsgeschichte, Berlin <sup>3</sup>1944 (Rechtsgeschichte)
- Plessner, Helmuth, Die verspätete Nation, Stuttgart, Berlin Köln, Mainz <sup>1</sup>1974 (Verspätete Nation)
- Podszun, Rupprecht, Das BGB. Alte Werte, in der Wochenzeitung „Freitag“ v. 27.4.2001
- Portmann, Heinrich, Das unauflösliche Band, 1950
- Potthoff, Heinz, Programm eines Arbeitsgesetzes, DJZ 1908, Sp. 1302 f. (Programm)
- ~ (Hg.), Wörterbuch des Arbeitsrechtes. Praktisches Handbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Stuttgart 1920
- ~ Ist das Arbeitsverhältnis ein Schuldverhältnis?, ArbR 1922, Sp. 267 bis 284 (Schuldverhältnis)
- ~ Das Arbeitsverhältnis, ArbR 1922, Sp. 369 – 374 (Arbeitsverhältnis)
- ~ Zivilrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht, ArbR 1925, Sp. 241 bis 256
- ~ Arbeitsrecht. Das Ringen um werdendes Recht, Leipzig 1931 (Arbeitsrecht)
- Rabinovitsch, Die Anwendung der russischen Sowjet-Dekrete in Deutschland, DJZ 26 (1921), Sp. 402 bis 406
- Radbruch, Gustav, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Gustav Radbruch Gesamtausgabe (GRGA), herausgegeben von Arthur Kaufmann, Bd. 3 Rechtsphilosophie III, Heidelberg 1990, S. 83 bis 93 (zuerst 1946)

- ~ Der innere Weg. Aufriss meines Lebens, Göttingen <sup>2</sup>1961 (zuerst 1951)
- Raiser, Ludwig, Aufgabe und Verantwortung des Juristen in unserer Gesellschaft, in: Festschrift für Eduard Kern, herausgegeben von der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Tübingen 1968, S. 383 bis 401
- Ramm, Thilo, Eherecht und Nationalsozialismus, in: Doeker, Günther/Steffani, Winfried (Hg.), Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag am 26. Dezember 1973, Hamburg <sup>1</sup>1973, S. 151 bis 166
- ~ Nationalsozialismus und Arbeitsrecht, in: Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Sonderheft der Kritischen Justiz, herausgegeben von Jürgen Seifert u.a., Band I, Baden-Baden <sup>2</sup>1983, S. 82 bis 94
- ~ Familien- und Jugendrecht im Nationalsozialismus, in: Hubert Rottleuthner (Hg.), Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. Vorträge aus der Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. und 12. Oktober in Berlin (West) (= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – ARSP - , Beiheft Nr. 18), 1983, S. 75 bis 81
- ~ Das nationalsozialistische Familien- und Jugendrecht, Heidelberg 1984
- Ranke, Leopold von, Geschichten der Germanischen und Romanischen Völker von 1494 bis 1534, Berlin 1824
- ~ Über die Epochen der neueren Geschichte, Leipzig 1888
- Rapsch, Arnulf, Gesetzgebung unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft, in: Peter Salje (Hg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, Münster 1985 S. 138 bis 149 (Gesetzgebung)
- Rauschning, Hermann, Die Revolution des Nihilismus. Kulisse und Wirklichkeit im Dritten Reich, Zürich, New York, <sup>16.-19. Tausend</sup>1938 (Nihilismus)
- Rebentisch, Dieter, Hitlers Reichskanzlei zwischen Politik und Verwaltung, in: Rebentisch, Dieter/Teppe, Karl (Hg.), Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System, Göttingen 1986, S. 65 bis 99 (Reichskanzlei)
- ~ Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg (= Frankfurter historische Abhandlungen, herausgegeben von Johannes Fried et al., Band 29), Stuttgart 1989 (Führerstaat)
- ~ /Teppe, Karl, (Hg.), Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System, Göttingen 1986, (Verwaltung)
- [Redaktioneller Beitrag], Beschluss des Führerrates der Akademie für Deutsches Recht. Reichsjuristenführer Dr. Frank setzt die Reichsausschüsse der Akademie für Deutsches Recht ein, JW 1933, S. 2673
- ~ Die Neugestaltung des Eherechts, DJ 1934, S. 459 (Oswald Freisler)
- ~ Die Staatsführung im Dritten Reich. Vortrag des Staatssekretärs und Chefs der Reichskanzlei Dr. Lammers vor der Verwaltungsakademie Berlin am 15. Oktober 1934, DJ 1934, S. 1296 bis 1300 (Lammers, Staatsführung)
- ~ Anordnung des Präsidenten betr. Die Neugestaltung der wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht, ZAkDR 1937, S. 23
- ~ Zur Erneuerung des Ehescheidungsrechts, DR 1937, S. 177 bis 178
- ~ Entwurf eines neuen Ehescheidungsrechts, DR 1937, S. 251 bis 255 (Entwurf)
- ~ Die Neuordnung des „bürgerlichen“ Rechts. Vortrag von Staatssekretär Dr. Schlegelberger in Heidelberg, DJ 1937, S. 168 f.
- ~ Weitere Anordnung des Präsidenten betr. Die Neugestaltung der wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht, ZAkDR 1937, S. 405 f.
- ~ Die Arbeit der Akademieausschüsse im Berichtsjahr 1937, JAkDR 1937, S. 236 bis 245
- ~ Begründung des Gesetzes über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 5. November 1937 (RGBl I S. 1161) (RJM 3480 –

- IV. b 4988), DJ 1937, S. 1761 (Erbrechtliche Beschränkungen)
- ~ Begründung zu dem Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl. I, S. 380)(RJM 3450 – IV b<sup>2</sup>733), DJ 1938, S. 619 bis 624
- ~ Begründung zu dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (RGBl. I, S. 807), DJ 1938, S. 1102
- Reichardt, Sven, Bourdieu für Historiker?, in: Mergel, Thomas/Welskopp, Thomas (Hg.), Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriendebatte, Berlin 1997, S. 71 bis 93
- Reifner, Udo, Institutionen des faschistischen Rechtssystems, in: Udo Reifner (Hg.), Das Recht des Unrechtsstaates. Arbeitsrecht und Staatsrechtswissenschaften im Faschismus, Frankfurt/Main 1981, S. 11 bis 85
- Reischle, Hermann, Nationalsozialistische Agrarpolitik, Münster 1941
- Reitter, Ekkehard, Franz Gürtner. Politische Biographie eines deutschen Juristen 1881 – 1941, (= Beiträge zu einer historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter, herausgegeben von Karl Bosl, Band 13), Berlin <sup>1</sup>1976 (Gürtner)
- Repgen, Tilman, Die soziale Aufgabe des Privatrechts – eine Grundfrage in Wissenschaft und Kodifikation am Ende des 19. Jahrhunderts, Tübingen 2001
- Reuss, Wilhelm/Siebert, Wolfgang, Die konkrete Ordnung des Betriebes, Berlin, Leipzig, Wien, <sup>3</sup>1943
- Reuth, Ralf Georg (Hg.), Joseph Goebbels Tagebücher, München, Zürich <sup>2</sup>1992 (Tagebücher)
- ~ Goebbels. Eine Biographie, München, Zürich <sup>2</sup>2000
- Rhode, Heinz, Arbeitsverhältnis – Arbeitsvertrag, ZAKDR 1937, S. 203 bis 206
- Richardi, Hans-Günter, Josef Hartinger (1893-1984). Der Staatsanwalt, der Himmler in die Enge trieb, in: Kritische Justiz (Hg.), Streitbare Juristen. Eine andere Tradition, Baden-Baden <sup>1</sup>1988 S. 307 bis 317
- Rilk, Otto, Das neue Eherecht. Kommentar zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, Leipzig 1938
- ~ Rezension von Roland Freisler, Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht, JW 1938, S. 1995 f.
- Rimmele, Stichwort: Lammers, in: Weiß, Lexikon, S. 288
- Ritter, Ernst, Justiz und innere Verwaltung, in: Benz, Wolfgang/Graml, Hermann/Weiß, Hermann, Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 1997, S. 85 bis 97 (Justiz)
- Ritterbusch, Paul, DJZ 1934, Sp. 1361 ff.
- Röpke, Alfred, Was musst du wissen vom Dritten Reich?, Berlin 1935
- Romano, Santi, Die Rechtsordnung, herausgegeben von Roman Schnur, Berlin 1975, zuerst 1918 (L'ordinamento giuridico) (Rechtsordnung)
- Roquette, Hermann, Rezension von Wolfgang Siebert, Das Recht der Familie und die Rechtsstellung der Volksgenossen, JW 1939, S. 744 f.
- Rosenberg, Alfred, (Hg.), Das Parteiprogramm. Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP, München <sup>22. Aufl., 751.-800. Tausend</sup>1941 (Parteiprogramm)
- ~ Der Mythos des 20. Jahrhunderts, München <sup>79.-82.</sup>1935 (zuerst 1930)
- Rosenberg, Arthur, Geschichte der Weimarer Republik, herausgegeben von Kurt Kersten, Frankfurt/Main <sup>19</sup>1978
- Rosenberg, Curt, Ehescheidung und Eheanfechtung nach deutschem und ausländischem Recht und Ehescheidung der Ausländer in Deutschland, Halle/Saale, Leipzig, Berlin <sup>2</sup>1931
- Rosenthal, Heinrich, Bürgerliches Gesetzbuch, herausgegeben von Freymuth, Arnold/Kamnitzer, Bernhard, Berlin <sup>11</sup>1926 (BGB)
- Rostovtzeff, Michael, Geschichte der alten Welt, Zweiter Band: Rom, Wiesbaden 1942

- Rothenberger, Curt Ferdinand, Die Stellung des Richters im Führerstaat, DR 1939, S. 831 bis 833 (Richter)
- Rottleuthner, Hubert, Substantieller Dezisionismus – Zur Funktion der Rechtsphilosophie im Nationalsozialismus, in: Hubert Rottleuthner (Hg.), Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. Vorträge aus der Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in der Bundes-Republik Deutschland vom 11. und 12. Oktober in Berlin (West) (= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – ARSP - , Beiheft Nr. 18), 1983, S. 20 bis 35 (Substantieller Dezisionismus)
- Rückert, Joachim, Savignys Einfluss auf die Jurisprudenz in Deutschland nach 1900, in: Mohnhaupt, Heinz, (Hg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988 – 1990). Beispiele, Parallelen, Positionen, Frankfurt am Main 1991, S. 34 bis 71 (Savignys Einfluss)
- ~ Stichwort Savigny, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 19. Jahrhundert, München 1995, S. 540 bis 545 (Savigny)
- ~ Stichwort Thibaut, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 610 ff.
- Rüthers, Bernd, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im National-Sozialismus, Heidelberg <sup>3</sup>1988 (zuerst 1968) (Auslegung)
- ~ Institutionelles Rechtsdenken im Wandel der Verfassungsepochen. Ein Beitrag zur politisch-kritischen Funktion der Rechtswissenschaft, Bad Homburg v.d.H., Berlin, Zürich, 1970 (Institutionelles Rechtsdenken)
- ~ Wir denken die Rechtsbegriffe um...: Weltanschauung als Auslegungsprinzip, Osnabrück 1987 (überarbeitete Fassung von Rüthers, Bernd, Institutionelles Rechtsdenken im Wandel der Verfassungsepochen. Ein Beitrag zur politisch-kritischen Funktion der Rechtswissenschaft, Bad Homburg v.d.H., Berlin, Zürich, 1970 (Rechtsbegriffe)
- ~ Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1988 (Entartetes Recht)
- ~ Recht als Waffe des Unrechts – Juristische Instrumente im Dienst des NS. Rassenwahns, NJW 1988, S. 2825 bis 2836
- ~ Carl Schmitt im Dritten Reich. Wissenschaft als Zeitgeist-Verstärkung?, München 1989 (Carl Schmitt)
- ~ Ideologie und Recht im Systemwechsel. Ein Beitrag zur Ideologieanfälligkeit geistiger Berufe, München 1992 (Systemwechsel)
- ~ Steuerung der Wirtschaft durch Auslegung. Zur Themenstellung: Rechtsanwendung und Rechtsetzung als Steuerungsmittel der Diktatur, in: Gosewinkel, Dieter, (Hg.), Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, Bd. 180: Das Europa der Diktatur Bd. 4), Frankfurt am Main 2005, S. 75 bis 90
- Ruttke, Falk, Rasse, Recht und Volk. Beiträge zur rassengesetzlichen Rechtslehre, München, Berlin 1937 (Rasse)
- Säcker, Franz Jürgen, Einleitung zu Rebmann, Kurt/Säcker, Franz Jürgen/Rixeder, Roland, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München <sup>4</sup>2001, S. 5 bis 107
- Salje, Peter, Bürgerliches Recht und Wirtschaftsordnung im Dritten Reich, in: ders. (Hg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, Münster 1985 S. 46 bis 79
- Sauer, Karl, Das deutsche Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht unter Berücksichtigung der Haager internationalen Privatrechtsabkommen vom 12. Juni 1902, München und Berlin 1909
- Sauer, Wilhelm, Juristische Methodenlehre. Zugleich eine Einleitung in die Methode der Geisteswissenschaften, Stuttgart 1940

- Saure, Wilhelm, Das Reichserbhofgesetz, in: Hans Frank (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 1054 bis 1068 (Reichserbhofgesetz)
- Schacht, Hjalmar, 76 Jahre meines Lebens, Bad Wörishofen 1953 (76 Jahre)
- Schädler, Sarah, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus. Das Reichsjustizministerium unter Reichsminister Thierack (1942-1945), Diss. iur. Frankfurt, Tübingen 2009
- Schaeffer, C., Wiefels, J., Bürgerliches Recht. Recht der Schuldverhältnisse. Erster Teil: Allgemeines Schuldrecht (= Schaeffers Grundriss des Rechts und der Wirtschaft 2. Band 1. Teil), Leipzig <sup>81-83</sup>1940
- ~ ~ Bürgerliches Recht. Recht der Schuldverhältnisse. Zweiter Teil: Einzelne Schuldverhältnisse (= Schaeffers Grundriss des Rechts und der Wirtschaft 2. Band 2. Teil), Leipzig <sup>75-77</sup>1940
- ~ ~ Bürgerliches Recht. Familienrecht (= Schaeffers Grundriss des Rechts und der Wirtschaft 4. Band), Leipzig <sup>81-85</sup>1943
- Schaffstein, Friedrich, Politische Strafrechtswissenschaft (= Der deutsche Staat der Gegenwart Heft 4), Hamburg 1934 (Politische Strafrechtswissenschaft)
- Schapp, Wilhelm, Das Reichserbhofrecht. Systematische Darstellung und Kommentar zum Gesetz und zur Ersten und Zweiten Durchführungsverordnung, Berlin 1934 (Reichserbhofrecht)
- Schenk, Dieter, Hans Frank. Hitlers Kronjurist und Generalgouverneur, Frankfurt/Main 2006 (Frank)
- Scheuner, Ulrich, Gesetz und Einzelanordnung, in: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Jena (Hg.), Festschrift für Rudolf Hübner zum siebzigsten Geburtstag, Jena 1935, S. 190 bis 217
- Scheyhing, Robert, Die geschichtliche Dimension im geltenden Recht, in: Born, Karl Erich/Lange, Hermann, Tübinger Festschrift für Eduard Klein, Tübingen 1968, S. 423 bis 437
- Schieffer, Theodor, Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter, in: Schieder, Theodor, (Hg.), Handbuch der Europäischen Geschichte Bd. 1, Stuttgart 1976, S. 22 bis 30 (Wandel)
- Schiffer, Eugen, Die deutsche Justiz. Grundzüge einer durchgreifenden Reform, Berlin 1928 (Justiz)
- Schilling, Kurt, Der Staat. Seine geistigen Grundlagen, seine Entstehung und Entwicklung, München 1935
- Schimmel, Roland, Stichwort Sinzheimer, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 568 f.
- Schlegelberger, Franz, Was erwarten das deutsche Volk und die deutsche Justiz von der Vereinheitlichung der deutschen Justiz, Berlin 1934
- ~ Vom Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung. Vortrag, gehalten in der Akademie für Deutsches Recht, Berlin 1934 (Beruf)
- ~ Ein Volk erlebt sein Recht. Vortrag, gehalten in der Universität Rostock am 13. Februar 1936, Berlin 1936 (Volk)
- ~ Abschied vom BGB. Vortrag, gehalten in der Universität zu Heidelberg am 25. Januar 1937, Berlin 1937 (Abschied)
- Schlosser, Hans, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, Heidelberg <sup>8</sup>1996 (Grundzüge)
- Schmidt, Arthur B., Zur Reform des Ehescheidungsrechts, DJZ 27 (1922) Sp. 214 bis 219 (Reform)
- Schmidt, Daniel, in: <[http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/termine /id=19543](http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/termine/id=19543)> (22.06.2012)
- Schmidt, Matthias, Albert Speer. Das Ende eines Mythos. Aufdeckung einer

- Geschichtsverfälschung, Bern, München 11983
- Schmidt, Rudolf, Die Verschollenheit nach geltendem und künftigem Recht (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank, Gruppe Personen-, Familien- und Erbrecht, Nr. 4), Stuttgart und Berlin 1938
- Schmidt-Rimpler, Walter, Zur Gesetzgebungstechnik, in: Freisler, Roland/Löning, George Anton/Nipperdey, Hans Carl (Hg.), Festschrift Justus Wilhelm Hedemann zum sechzigsten Geburtstag am 24. April 1938, Jena 1938, S. 75 bis 86
- ~ Vom System des bürgerlichen Handels- und Wirtschaftsrechts in: Frank, Hans, (Hg.), Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank, Gruppe: Rechtsgrundlagen und Rechtsphilosophie, Nr. 7), o.J. (1938), S. 79 bis 94
- Schmidt-Voges, Inken, Rezension von: Oestmann, Peter (Hg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozess (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 56), Köln 2009, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2010-3-136>> (20.09.2010)
- Schmitt, Carl, Staat, Bewegung und Volk (= Der deutsche Staat der Gegenwart, Herausgeber Carl Schmitt, Heft 1), Hamburg 1933
- ~ Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis, DR 1933, S. 201 f. (Fünf Leitsätze)
- ~ Neue Leitsätze für die Rechtspraxis, JW 1933, S. 2793 f. (Neue Leitsätze)
- ~ Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Herausgeber Hans Frank, o. Nr.), Hamburg 1934 (Drei Arten)
- ~ Der Führer schützt das Recht, DJZ 1934, Sp. 945 bis 950 (Führer)
- ~ Der Rechtsstaat, in: Hans Frank (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 3 bis 10
- ~ Die Verfassung der Freiheit, DJZ 1935, Sp. 1133 bis 1135
- Schneider, Hans, Über Einzelfallgesetze, in: Barion, Hans/Forsthoff, Ernst/Weber, Werner (Hg.), Festschrift für Carl Schmitt zum 70. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, Berlin 1959, S. 159 bis 178
- Schneider, Herbert, Verschuldens- oder Zerrüttungsprinzip, DR 1937, S. 142 bis 145 (Verschuldens- oder Zerrüttungsprinzip)
- Schneider, Michael, Unterm Hakenkreuz. Arbeiter und Arbeiterbewegung 1933 bis 1939 (= Geschichte der Arbeiter und Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, herausgegeben von Gerhard A. Ritter, Band 12), Bonn 1999 (Hakenkreuz)
- Schoenbaum, David, Die braune Revolution. Eine Sozialgeschichte des Dritten Reiches, Berlin 1999 (Revolution)
- Scholtz, KGRat, Zur Neugestaltung des Ehescheidungsrechts, ZAkDR 1936, S. 317 f.
- Scholz, Frithard, Die Theologie Carl Schmitts, in: Jacob Taubes (Hg.), Der Fürst dieser Welt. Carl Schmitt und die Folgen (= Religionstheorie und politische Theologie Bd. 1), München et al. 1983, S. 159 bis 173
- Schopen, Edmund, Die Reform der Ehe, Köln 1922
- Schorn, Hubert, Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt am Main 1959 (Richter)
- Schreiber, Gerhard, Hitler-Interpretationen 1923 – 1983. Ergebnisse, Methoden und Probleme der Forschung, Darmstadt <sup>2</sup>1988
- Schröder, Jan, Gesetzesauslegung und Gesetzesumgehung. Das Umgehungsgeschäft in der rechtswissenschaftlichen Doktrin von der Spätaufklärung bis zum Nationalsozialismus (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, herausgegeben von Alexander Hollerbach u.a., Neue Folge, Heft 44), Paderborn u.a. 1985 (Gesetzesauslegung)
- ~ Überlegungen zur „Juristischen Zeitgeschichte“, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach?, Baden-Baden <sup>1</sup>1993, S. 35 bis 42
- Schröder, Rainer, Zur Rechtsgeschäftslehre in nationalsozialistischer Zeit, in: Peter Salje (Hg.),

- Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, Münster 1985 S. 8 bis 44 (Rechtsgeschäftslehre)
- ~ Die Bewältigung des Dritten Reiches durch die Rechtsgeschichte, in: Mohnhaupt, Heinz (Hg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988 – 1990). Beispiele, Parallelen, Positionen, Frankfurt/Main 1991, S. 604 bis 647
- Schubart, Amtsrichter, Der subjektive Tatbestand des § 1568 BGB, in: Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand, XXI. Jahrgang 1917 S. 91
- Schubart, Erich/Völker, Hans, Verschollenheitsrecht. Kommentar zum Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 und ergänzende Länderbestimmungen, Frankfurt/Main 1950
- Schubert, Werner, (Hg.), Materialien zur Entstehungsgeschichte des BGB. Einführung, Biographien, Materialien, Berlin 1978 (Materialien)
- ~ Die Projekte der Weimarer Republik zur Reform des Nichtehelichen-, des Adoptions- und des Ehescheidungsrechts(= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, herausgegeben von Alexander Hollerbach et.al., Neue Folge, Heft 43), Paderborn, München, Wien, Zürich 1986
- ~ Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus. Ausgewählte Quellen, Paderborn, München, Wien, Zürich 1993 (Familien- und Erbrecht)
- ~ Akademie für Deutsches Recht. 1933 – 1945 – Protokolle der Ausschüsse – Volksgesetzbuch. Teilentwürfe, Arbeitsberichte und sonstige Materialien (= Akademie für Deutsches Recht 1933 – 1945 Protokolle der Ausschüsse Bd. III/1), Berlin 1988
- ~ Familienlohn, Kinderbeihilfen und Familienstimmrecht [salaire familiale, allocations familiales et suffrages familiales] in Deutschland bis zur Zeit der frühen Bundesrepublik und in Frankreich seit dem 19. Jahrhundert, in: Eckert, Jörn(Hg.), Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte. Hans Hattenhauer zum 8. September 2001, Heidelberg 2003, S. 497 bis 535
- Schürmann, Artur, Die Universität und das Deutsche Volk, in: Artur Schürmann (Hg.), Volk und Hochschule im Umbruch, Oldenburg i.O. 1937, S. 9 bis 33
- Schulte-Nölke, Hans, Das Reichsjustizamt und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches (= *Ius commune*, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main. Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 71), Diss. iur. Münster 1994, Frankfurt 1995
- ~ Die schwere Geburt des Bürgerlichen Gesetzbuchs, NJW 1996, S. 1703 bis 1710
- Schultz, Heinrich, Die Reform des Bürgerlichen Gesetzbuchs, DJZ 33 (1928) Sp. 47 bis 51 (Reform)
- Schulz, Fritz, Prinzipien des römischen Rechts. Vorlesungen, gehalten an der Universität Berlin, München 1934
- Schulze, Hagen, Weimar. Deutschland 1917 – 1933, Berlin <sup>2</sup>1982
- Schulze, Winfried, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, München 1987 (Gemeinnutz)
- Schwab, George, The Challenge of the Exception. An Introduction to the Political Ideas of Carl Schmitt between 1921 and 1936, Berlin 1970
- Schwaibold, Matthias, Rez. v. Caroni, Pio, Die Einsamkeit des Rechtshistorikers, Basel 2005, Rechtsgeschichte 8 (2006), S. 158 bis 162
- Schwerin, Claus Freiherr von, Rechtsgeschichte und Rechtserneuerung, in: Frank, Hans (Hg.), Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank, Gruppe: Rechtsgrundlagen und Rechtsphilosophie, Nr. 7) München, Berlin o.J. (1938), S. 37 bis 50
- ~ Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1941 (Rechtsgeschichte 1941)
- Schwinge, Erich, Der Methodenstreit in der heutigen Rechtswissenschaft, Bonn 1930



- 
- ~ Der Jurist und sein Beruf, Hamburg 1960 (Beruf)
  - ~ Der Jurist in der modernen Gesellschaft, Marburg 1964
  - Seagle, William, Weltgeschichte des Rechts. Eine Einführung in die Probleme und Erscheinungsformen des Rechts, München, Berlin 1951 (Weltgeschichte)
  - Seibel, Wolfgang, Steuerung durch Recht im Nationalsozialismus?. Juristische Methodenlehre und ökonomische Dogmengeschichte zwischen Kontinuität, Effektivität und Verbrechen, in: Gosewinkel, Dieter, (Hg.), Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, Bd. 180: Das Europa der Diktatur Bd. 4), Frankfurt am Main 2005, S. 15 bis 38 (Steuerung)
  - Seier, Hellmut, Die Hochschullehrerschaft im Dritten Reich, in: Schwabe, Klas (Hg.), Deutsche Hochschullehrer als Elite 1815 – 1945 / Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1983 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, herausgegeben von Günther Franz, Band 17) Boppard 1988, S. 247 bis 295
  - Seligmann, Rafael, Hitler. Die Deutschen und ihr Führer, München 2004 (Hitler)
  - Sellert, Wolfgang, Der Beitrag der Germanisten zur Kodifikation des Zivilrechts: 1814 – 1849, in: Behrens, Okko / Sellert, Wolfgang (Hg.), Der Kodifikationsgedanke und des Modell des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Göttingen 2000, S. 83 bis 100 (Beitrag)
  - Seraphim, Hans-Günther, (Hg.) Das politische Tagebuch Alfred Rosenbergs 1934/35 und 1939/40, München 1964 (Tagebuch Rosenbergs)
  - Sering, Max, Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage (unter Mitarbeit von Heinrich Niehaus und Friedrich Schlömer) (= Bericht des Deutschen Forschungsinstituts für Agrar- und Siedlungswesen an die Internationale Konferenz für Agrarwissenschaft [International Conference of Agricultural Economists] Herbst 1934), Leipzig 1934 (Agrarpolitik)
  - Seston, William, Verfall des Römischen Reiches im Westen. Die Völkerwanderung, in: Mann Golo/Heuß, Alfred (Hg.), Propyläen Weltgeschichte, Band 4, Berlin, Frankfurt/ Main 1963, S. 487 bis 603 (Verfall)
  - Seydel, Helmut, „Treu und Glauben“, DR 1935, S. 454 bis 456
  - ~ Auf dem Wege zum deutschen Gemeinrecht, DR (6) 1936, S. 115 bis 117
  - Shirer, William L., Aufstieg und Fall des Dritten Reiches, Stuttgart, Hamburg o.J. (zuerst 1961) (Aufstieg)
  - Sieberg, Hermann, >Gemeinnutz geht vor Eigennutz< im Bürgerlichen Gesetzbuch, Diss. iur. Köln, Köln 1936
  - Siebert, Wolfgang, Vom Wesen des Rechtsmissbrauchs. Über die konkrete Gestaltung der Rechte, in: Karl Larenz (Hg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935, S. 189 bis 224 (Rechtsmissbrauch)
  - ~ Die Volksgemeinschaft im bürgerlichen Recht, in: Hans Frank (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 957 bis 970 (Volksgemeinschaft)
  - ~ Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit (= Der deutsche Staat der Gegenwart Heft 18), Hamburg 1935 (Arbeitsverhältnis)
  - ~ Auflockerung und Umbruch im „bürgerlichen“ Recht, DR 1935, S. 56 bis 58 (Auflockerung)
  - ~ Kündigung und Kündigungsschutzverfahren im Arbeitsrecht, DR 1935, S. 566 bis 569
  - ~ Die Nichtigkeit des Arbeitsverhältnisses. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Arbeitsvertrag, vom Beschäftigungsverhältnis und vom Arbeitsschutz, DAR 1936, S. 6 bis 10
  - ~ Die Treupflicht als Grundlage des Arbeitsverhältnisses, NS-Sozialpolitik 1936, S. 331 bis 335
  - ~ Arbeitsverhältnis und Betriebszugehörigkeit, in: Erich Burkhardt et al. (Hg.), Zehn Jahre

- Arbeitsgericht. Wichtige Fragen aus dem Arbeitsrecht. Eine Festgabe zur zehnjährigen Wiederkehr der Einführung der Arbeitsgerichte in Deutschland, Berlin, Leipzig 1937, S. 54 bis 66 (Betriebszugehörigkeit)
- ~ Die Entwicklung der Lehre vom Arbeitsverhältnis im Jahre 1936, DAR 1937, S. 14 bis 19; 44 bis 49 (Entwicklung)
- ~ Grundfragen des Arbeitsverhältnisses im Lichte der neueren Rechtsprechung, JW 1937, S. 1103 bis 1111
- ~ Das Recht der Arbeit. Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften, Berlin, Leipzig, Wien, <sup>4</sup>1943 (Recht der Arbeit)
- ~ Das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen. Systematische Gesetzessammlung, Berlin, Leipzig, Wien, <sup>3</sup>1944 (Recht der Familie)
- ~ Wandlungen im bürgerlichen Recht seit 1933, DR 1944, S. 5 bis 12 (Wandlungen)
- ~ Faktische Vertragsverhältnisse. Abwandlungen des Vertragsrechts in den Bereichen der Daseinsvorsorge, der Gesellschaft und des Arbeitsrechts, Vortrag gehalten vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe am 28. Juni 1957, Karlsruhe 1958
- Siegel, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch, Berlin 1886
- Siegert, Karl, Ziele und Wege des deutschen Rechts, in: Artur Schürmann (Hg.), Volk und Hochschule im Umbruch, Oldenburg 1937, S. 118 bis 136 (Ziele)
- Siemens, Daniel, Towards a New Cultural History of Law, in: Interdisciplines, Journal of History and Sociology 3 (2012), Heft 2, S. 18 bis 45
- Sigmundt, Christian, Rechtsgewinnung und Erbhofrecht, Diss. iur. Würzburg 2005 (Rechtsgewinnung)
- Simitis, Spiros, Die faktischen Vertragsverhältnisse als Ausdruck der gewandelten sozialen Funktion der Rechtsinstitute des Privatrechts, Frankfurt/Main 1957 (Vertragsverhältnisse)
- Simon, Dieter, Die Unabhängigkeit des Richters, Darmstadt 1975
- Sinzheimer, Hugo, Ueber soziologische und dogmatische Methode in der Arbeitsrechtswissenschaft, ArbR 1922, Sp. 187 bis 198
- ~ Grundzüge des Arbeitsrechts, Jena <sup>2</sup>1927 (zuerst 1921) (Grundzüge)
- Smith, Adam, Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen, München 1974 (ursprünglich 1776)
- Söllner, Alfred, Entwicklungslinien im Recht des Arbeitsverhältnisses, in: NS-Recht in historischer Perspektive, (ohne Herausgeber), München, Wien 1981, S. 135 bis 156 (Entwicklungslinien)
- Sohm, Rudolph, Über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in zweiter Lesung, Berlin 1896 (Entwurf)
- Sohn-Rethel, Alfred, Ökonomie und Klassenstruktur des deutschen Faschismus, Frankfurt/Main 1973
- Speer, Albert, Erinnerungen, Frankfurt/Main, Berlin 1970 (Erinnerungen)
- Spendel, Günter, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung, Berlin, New York 1984 (Rechtsbeugung)
- Spohn, Wolfgang, Betriebsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Die rechtliche und institutionelle Regelung der Arbeitsbeziehungen im NS-Staat, Diss. iur. Berlin 1980, Berlin 1987 (Betriebsgemeinschaft)
- Spott, RA und Notar, Halle, Die Grundzüge des § 55 Ehegesetz, DR 1939, S. 24 bis 27
- Spranger, Eduard, Lebensformen. Geisteswissenschaftliche Psychologie und Ethik der Persönlichkeit, Halle/Saale <sup>6</sup>1927
- Staff, Ilse (Hg.), Justiz im Dritten Reich, Frankfurt/Main <sup>2</sup>1978
- Stammler, Rudolf, Soziale Gedanken im Bürgerlichen Gesetzbuch (= Aus den Verhandlungen der 5. Hauptversammlung der freien kirchlich-sozialen Konferenz zu Erfurt am 18. – 20. April 1900, Heft 10), Berlin 1900
- ~ Rechtsphilosophie, Berlin, Leipzig, <sup>3</sup>1928

- Staudinger, Julius von, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze,  
 - Band I, Allgemeiner Teil, erläutert von Erwin Riezler, München, Berlin, Leipzig <sup>10</sup>1936  
 - Band I, Allgemeiner Teil, erläutert von Franz Brändl, München, Berlin, Leipzig <sup>11</sup>1940  
 - Band II, Schuldrecht, erläutert von Weber, München, Berlin, Leipzig <sup>10</sup>1940
- Stegemann, Hermann, Weltwende. Der Kampf um die Zukunft und Deutschlands Gestaltwandel, Stuttgart, Berlin <sup>11.-15.-Tausend</sup>1934 (Weltwende)
- Steinert, Marlies, Hitler, München 1994 (zuerst 1991) (Hitler)
- Steinlechner, Wolfgang, Der Richter im Dritten Reich. Status – Unabhängigkeit – Persönlichkeit, Diss. iur. Mainz 1974
- Stern, Erich, Über den Begriff der Gemeinschaft, Langensalza 1921
- Stern, J. P., The Fuehrer and the People, London 1975
- ~ Hitler und die Deutschen, in: Knopp, Guido (Hg.), Hitler heute. Gespräche über ein deutsches Trauma, Aschaffenburg 1979, S. 151 – 176.
- ~ Hitler und die Deutschen, in: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hg.), Nationalsozialistische Diktatur 1933 – 1945. Eine Bilanz (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 192), Bonn 1983, S. 721 bis 734
- Stier, Günther, Das Recht als Kampfordnung der Rasse, Berlin 1934 (Kampfordnung)
- Stobbe, Otto, Geschichte der deutschen Rechtsquellen (= Geschichte des deutschen Rechts in sechs Bänden, bearbeitet von Georg Beseler et al. 1. Band) 1. Abteilung, Braunschweig 1860 (Rechtsquellen)
- Stoll, Heinrich, Das bürgerliche Recht in der Zeiten Wende, in: Gerber, Hans, (Hg.), Deutschland in der Wende der Zeiten (= Öffentliche Vorträge der Universität Tübingen Sommersemester 1933), Berlin, Stuttgart 1934, S. 165 bis 202 (Zeiten Wende)
- ~ Wandlungen der Eigentumsverfassung, DJZ 1935, Sp. 1163 bis 1165
- ~ Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen. Der 149. Band der Amtlichen Sammlung, DJZ 1936, Sp. 977 bis 983
- Stolleis, Michael, Carl Schmitt in: Martin J. Sattler (Hg.), Staat und Recht. Die deutsche Staatslehre im 19. und 20. Jahrhundert, München 1972, S. 123 bis 146 (Carl Schmitt)
- ~ Gemeinschaft und Volksgemeinschaft. Zur juristischen Terminologie im Nationalsozialismus, VfZ 20 (1972), S. 16 bis 58
- ~ Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht (= Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung Band 15), Berlin 1974 (Gemeinwohlformeln)
- ~ Die Einheit der Wissenschaften – Hermann Conring (1606 – 1681), in: Michael Stolleis, (Hg.), Hermann Conring (1606 – 1681). Beiträge zu Leben und Werk, Berlin 1983, S. 11 bis 31
- ~ Diskussionsbeitrag zu: Kaiser, Joseph H., Konkretes Ordnungsdenken, in: Quaritsch, Helmut (Hg.), Complexio oppositorum. Über Carl Schmitt. Vorträge und Diskussionsbeiträge des 28. Sonderseminars 1986 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Berlin 1988, S. 319 bis 331
- ~ Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main <sup>1</sup>1994 (Recht im Unrecht)
- ~ (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995 (Lexikon)
- ~ Stichwort Larenz, in: Stolleis, Lexikon, S. 369 f.
- ~ Stichwort Maunz, in: Stolleis, Lexikon, S. 416
- ~ Stichwort Schmitt, in: Stolleis, Lexikon, S. 547 f.)
- ~ Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, in: Goertz, Hans-Jürgen, Geschichte. Ein Grundkurs, Reinbek bei Hamburg, <sup>2</sup>2001, S. 340 bis 361 (Verfassungsgeschichte)
- ~ Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Weimarer Republik und

- Nationalsozialismus, München 2002 (Geschichte)
- ~ /Simon, Dieter, Vorurteile und Werturteile der rechtshistorischen Forschung zum Nationalsozialismus, in: [Hans Hattenhauer (Hg.),] NS-Recht in historischer Perspektive (Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte), München 1981 S. 13 bis 51 (Vorurteile)
- Stuckart, Wilhelm, Die Staatsverwaltung in: Frank, Hans, (Hg.), Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, § 7, S. 129 bis 150
- Suchenwirth, Richard, Deutsche Geschichte. Von der germanischen Vorzeit bis zur Gegenwart, <sup>351.-400.Tausend</sup>1938 (Geschichte)
- Swoboda, Ernst, Die Neugestaltung der Grundbegriffe unseres Bürgerlichen Rechts ihre Bedeutung für die Gegenwart und für das Privatrecht der Zukunft. Eine Untersuchung auf philosophischer Grundlage in rechtsvergleichender Darstellung, zugleich eine Erwiderung auf Oswald Spenglers Kritik des modernen Privatrechts, Wien 1929 Neugestaltung)
- ~ Die Rückkehr zu den Grundgedanken des Rechts, in: Roland Freisler/George Anton Löning/Hans Carl Nipperdey (Hg.), Festschrift für Julius Wilhelm Hedemann zu seinem sechzigsten Geburtstag am 24. April 1938, Jena 1938, S. 87 bis 94 (Rückkehr)
- Syring, Enrico, Intentionalisten und Strukturalisten. Von einem noch immer ausstehenden Dialog, in: Backes, Uwe/Jesse, Eckhard/Zitelmann, Rainer (Hg.), Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus, Berlin 1990, S. 169 bis 194 (Intentionalisten)
- ~ Das nationalsozialistische Deutschland. Führertum und Gefolgschaft (= Schriftenreihe Extremismus & Demokratie, herausgegeben von Backer, Uwe/Jesse, Eckhard, Bd. 10), Bonn 1997
- Tacitus, Germania, Stuttgart 1972 (Germania)
- Tagungsbericht Geschichte und Recht. Eine deutsch-französische Annäherung zwischen Geschichtswissenschaft und juristischer Rechtsgeschichtsschreibung. 24.06.2003, Berlin, in: H-Soz-u-Kult, 25.07.2003, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=269>>(25.07.2003).
- Tatarin-Tarnheyden, Edgar, Werdendes Staatsrecht. Gedanken zu einem organischen und deutschen Verfassungsneubau, Berlin 1934
- Taylor, Telford, Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, München <sup>2</sup>1994
- Thamer, Hans-Ulrich, Verführung und Gewalt. Deutschland 1933 – 1945, Berlin 1986 (Verführung)
- Thieme, Hans, Ideengeschichte und Rechtsgeschichte, in: Festschrift für Julius von Gierke zu seinem goldenen Doktorjubiläum am 25. Oktober 1948 dargebracht von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Göttingen, Berlin 1950, S. 266 bis 285
- Tönnies, Ferdinand, Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie, Berlin <sup>4 und 5</sup>1922 (Gemeinschaft und Gesellschaft)
- ~ Soziologische Studien und Kritiken. Zweite Sammlung, Berlin 1926
- Tönnies, Sibylle, Der Kater des Dionysos. Die geheime Beziehung zwischen Postmoderne und Gemeinschaft, in: Clausen, Lars/Schlüter, Carsten (Hg.), Hundert Jahre „Gemeinschaft und Gesellschaft“. Ferdinand Tönnies in der internationalen Diskussion, Opladen 1991, S. 215 bis 249
- Toland, John, Adolf Hitler, Berg. Gladbach <sup>2</sup>1983 (zuerst 1976) Band I Werden und Weg, Führer und Reichskanzler 1989 – 1938 Band II Krieg und Untergang, Feldherr und Diktator 1938 - 1945 (Hitler)
- Träger, Marion, Rezension von Christian Reiter, Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht, ZRG Internetrezensionen 120 – 2003 (22.01.03)
- Traumann, Friedrich E., Das Ehescheidungsrecht der Zukunft. Gedanken zur Umgestaltung des geltenden Ehescheidungsrechts, Berlin 1920

- Treitschke, Heinrich von, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert Bd. 1 bis 5 (= Staatengeschichte der neuesten Zeit Bd. 24 bis 28), Leipzig 1879 bis 1894
- Trusen, Winfried, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (= Recht und Geschichte, herausgegeben von J. Bärmann, Bd. I), Wiesbaden 1962 (Anfänge)
- Tyrell, Albrecht, Vom >Trommler< zum >Führer<, München 1975 (Trommler)
- ~ Führer befiehlt ... Selbstzeugnisse aus der „Kampfzeit“ der NSDAP, Bindlach 1991 (zuerst 1969)
- Uhlig, Heinrich, Die Warenhäuser im Dritten Reich, (Geleitwort von Ludwig Erhard), Köln und Opladen 1956 (Warenhäuser)
- Ule, Carl Hermann, Beiträge zur Rechtswirklichkeit im Dritten Reich, (= Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung Bd. 66), Berlin 1987 (Rechtswirklichkeit)
- Venrooy, Gerd J. van, Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Duisburg in den Jahren 1927 bis 1942 im Spiegel der Bensheimer Sammlung. Eine Interpolation, Krefeld 1988
- Vézina, Birgit, „Die Gleichschaltung“ der Universität Heidelberg, Diss. iur. Heidelberg, Heidelberg 1982 (Gleichschaltung)
- Viereck, Peter, Meta-politics. The Roots of the Nazi Mind, erweiterte Neuauflage von Meta-politics: From the Romantics to Hitler, New York <sup>2</sup>1961 (zuerst 1941)
- Vogel, Hans Jochen/Simon, Helmut/Podlech, Adalbert (Hg.), Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981
- Vogels, Werner, Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, Berlin <sup>4</sup>1937 (Reichserbhofgesetz)
- Vogt, Paul, Volk und Ehe im Scheidungsrecht. Gedanken und Vorschläge aus einem Referat über Ehescheidungsreform, Berlin o.J. (1935) (Volk)
- ~ Zur Abänderung des Ehescheidungsrecht; allgemeiner Ehescheidungsgrund und Regelung der Rechte an Kindern geschiedener Ehegatten, Hanseatische Gerichtszeitung XLI (1920) Ziff. 4 S. 5-10, 13-15 (Abänderung)
- ~ Zum Ehescheidungsproblem, JW 1925 S. 334f.
- Volkmar, Erich, Die Neugestaltung des Zivilprozessrechts im Geiste nationalsozialistischer Auffassung, in: Frank, Hans, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935 und <sup>2</sup>1935, S. 1498 bis 1524
- ~ Das neue Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht, DJ 1938, S. 1118 bis 1121, 1145 bis 1149
- ~ /Antoni, Hans/Ficker, Hans G./Rexroth, Ernst Ludwig/Anz, Heinrich, Großdeutsches Eherecht. Kommentar zum Ehegesetz vom 6. Juli 1938 mit sämtlichen Durchführungsvorschriften, München, Berlin 1939
- Vormbaum, Thomas, Zur Juristischen Zeitgeschichte, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach?, Baden-Baden <sup>1</sup>1993, S. 69 bis 81
- Wagner, Albrecht, Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1968 (Umgestaltung)
- Wagemann, Gustav, Bäuerliches Erbhofrecht vom 15. Mai 1935 nebst Ausführungsverordnung. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, Berlin, Leipzig 1933
- ~ Was man vom bäuerlichen Erbhofrecht wissen muss, in: Freisler, Roland, Gedanken zum Erbhofrecht. Vom Werden eines volkstümlichen Gesetzes, Berlin 1933, S. 17 bis 30 (Was man)
- Wahsner, Roderich, Faschismus und Arbeitsrecht, in: Udo Reifner (Hg.), Das Recht des Unrechtsstaates. Arbeitsrecht und Staatswissenschaft im Faschismus, Frankfurt/Main

- 1981, S. 86 bis 129
- ~ Arbeitsrecht und Arbeitsgerichtsbarkeit im Dritten Reich, in: Fangmann, Helmut D./Paech, Norman (Hg.), Recht, Justiz und Faschismus nach 1933 und heute, Köln 1984, S. 40 bis 48 (Arbeitsrecht)
- Walz, Gustav Adolf, Staatsrecht (= Das gesamte deutsche Recht in systematischer Darstellung, herausgegeben von Rudolf Stammler, Teil XI), Berlin 1931
- ~ Das Ende der Zwischenverfassung. Betrachtungen zur Entstehung des nationalsozialistischen Staates, Stuttgart 1933
- ~ Autoritärer Staat, nationaler Rechtsstaat und völkischer Führerstaat, DJZ 1933, Sp. 1338 ff.
- ~ Der Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht, ZAkDR 1938, S. 581 bis 583
- Wassermann, Maja, Zeichen gegen das Vergessen. Eine Ausstellung in Affaltrach erinnerte an osteuropäische Landjuden. (1967) [http:// david.juden.at/kulturzeitschrift/66-70/67-Wassermann.htm](http://david.juden.at/kulturzeitschrift/66-70/67-Wassermann.htm) (23.01.2008)
- Weber, Wolfgang E. J., Rezension von DIE ZEIT (Hg.), Welt- und Kulturgeschichte. Epochen, Fakten, Hintergründe, in 20 Bänden. Mit dem Besten aus der ZEIT, Hamburg 2006, HSK (Jan-Holger Kirsch) (27.03.2007)
- Weber-Fas, Rudolf, Das kleine Staatslexikon. Politik, Geschichte, Diplomatie, Recht, Stuttgart 1995
- Wehler, Hans-Ulrich, Moderne deutsche Sozialgeschichte, Köln 1966
- ~ Entsorgung der deutschen Vergangenheit?. Ein polemischer Essay zum „Historikerstreit“, München 1988
- ~ Notizen zur deutschen Geschichte, München 2007
- ~ Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Viertes Band: Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914 bis 1949, München 2003 (Gesellschaftsgeschichte)
- ~ Intentionalisten, Strukturalisten und das Theoriedefizit der Zeitgeschichte, in: Frei Norbert (Hg.), Martin Broszat, der >>Staat Hitlers<< und die Historisierung des Nationalsozialismus (= Vorträge und Kolloquien des Jena Center Geschichte des 20. Jahrhundert, Band 1), o.O. (Göttingen) 2007, S. 71 bis 75
- ~ Der Nationalsozialismus. Bewegung, Führerherrschaft, Verbrechen, München 2009
- Weinkauff, Hermann/Wagner, Walter, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick (= Veröffentlichungen des Instituts für Zeitgeschichte: Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte Band 16/I), Stuttgart 1968 S. 19 bis 188 (Justiz)
- Weinke, Annette, Rez. von H. Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2010-3-192>> (26.09.2010).
- Weiß, Hermann (Hg.), Biographisches Lexikon zum Dritten Reich, Frankfurt am Main 1998 (Lexikon)
- Weitzel, Jürgen, Nationalsozialistische Agrarideologie und Landwirtschaftsrecht, in; Gosewinkel, Dieter, (Hg.), Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, Bd. 180: Das Europa der Diktatur Bd. 4), Frankfurt am Main 2005, S 157 bis 180 (Agrarideologie)
- Wendt, Bernd Jürgen, Deutschland 1933 – 1945: Das Dritte Reich, (Handbuch zur Geschichte), Hannover 1995 (Deutschland)
- Wenskus, Reinhard, Die germanischen Herrschaftsbildungen des 5. Jahrhunderts in: Schieder, Theodor, (Hg.), Handbuch der Europäischen Geschichte Bd. 1, Stuttgart 1976, S. 213 bis 296
- Werle, Gerhard, Zur Konzeption von Forschung und Lehre im Fach „Juristische Zeitgeschichte“, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach?, Baden-Baden <sup>1</sup>1993, S. 63 bis 68

- Wersche, Dietrich, „Eigentum verpflichtet“. Der Weg des Reichsgerichts, AcP 135 (= N.F. 15), S. 328 bis 335
- Wesel, Uwe, Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht, München 1997 (Geschichte)
- Wette, Wolfram, Die Wehrmacht. Feindbilder, Vernichtungskrieg, Legenden, Frankfurt/Main 2002
- Weustenfeld, Wilfried, Die Bedeutung des Gemeinwohls im Rechts- und Staatsdenken der Gegenwart, Diss. iur. Münster 1962
- Weyrauch, Walter O., Zum Gesellschaftsbild des Juristen. Eine vergleichende Studie über die subjektiven Faktoren im Recht (= Soziologische Texte, herausgegeben von Heinz Maus und Friedrich Fürstenberg Bd. 48), Neuwied, Berlin 1970
- Wieacker, Franz, Eigentum und Eigen, DR 1935, S. 496 bis 501 (Eigentum)
- ~ DRW 1936, S. 74 ff.
- ~ Geschichtliche Ausgangspunkte der Ehereform, DR 1937, S. 178 bis 184 (Ehereform)
- ~ Das Recht der Familie, ZAKDR 1939, S. 235 f.
- ~ Zum System des deutschen Vermögensrechts. Erwägungen und Vorschläge, Leipzig 1941 (System)
- ~ Das römische Recht und das deutsche Rechtsbewusstsein, Leipzig 1944 (1945)
- ~ Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft. Vortrag, gehalten vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe am 12. Dezember 1952, Karlsruhe 1952
- ~ Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1967 (Privatrechtsgeschichte)
- Wiedemann, Fritz, Der Mann, der Feldherr werden wollte. Erlebnisse und Erfahrungen des Vorgesetzten Hitlers im 1. Weltkrieg und seines späteren persönlichen Adjutanten, Velbert, Kettwig 1964
- Wilser, Ludwig, Die Germanen. Beiträge zur Völkerkunde, Bd. 1 Leipzig <sup>3</sup>1918, Bd. 2 Leipzig <sup>3</sup>1919 (Germanen)
- Winkler, Zur Reform des Ehescheidungsrechts, JW 1922, S. 1500f.
- Winkler, Heinrich August, Der Weg in die Katastrophe. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1930 bis 1933 (= Geschichte der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, herausgegeben von Gerhard A. Ritter, Band 11), Berlin, Bonn 1987 (Weg)
- ~ Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte, München <sup>5</sup>2002 Band 1: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik (Weg)
- Winkler, Viktor, Das rechtliche und ökonomische Profil des „Dritten Reiches“, in: Zumbansen, Peer, (Hg.), Zwangsarbeit im Dritten Reich: Erinnerung und Verantwortung. Juristische und zeithistorische Betrachtungen, Baden-Baden <sup>1</sup>2002, S. 17 bis 65 (Profil)
- Wippermann, Wolfgang, Der konsequente Wahn. Ideologie und Politik Hitlers, Gütersloh/München 1989
- ~ Umstrittene Vergangenheit. Fakten und Kontroversen zum Nationalsozialismus, Berlin 1998 (Vergangenheit)
- Wistrich, Robert, Wer war wer im Dritten Reich? Ein biographisches Lexikon. Anhänger, Mitläufer, Gegner aus Politik, Wirtschaft und Militär, Kunst und Wissenschaft, Frankfurt/Main <sup>9.-12. Tausend</sup>1987 (Wer)
- Wirth, Gerhard, Die Völkerwanderung, in: DIE ZEIT (Hg.) Welt- und Kulturgeschichte. Epochen Fakten, Hintergründe in 20 Bänden, Hamburg, Mannheim 2006, Bd. 5, S. 395 bis 565
- Wöhrmann, Die Auflösung der Ehe zwischen Juden und Ariern, JW 1933, S. 2041
- Wolf, Erik, Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staate (= Freiburger Universitätsreden, Heft 13), Freiburg i.Br. 1934 (Richtiges Recht)

- ~ Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte. Ein Entwicklungsbild unserer Rechtsanschauung, Tübingen 1939
- Wolff, H.J., Die neue Regierungsform des Deutschen Reiches, Tübingen 1933
- Wolgast, Ernst, Völkerrecht. Mit einem systematischen Verzeichnis der völkerrechtlichen Kollektivverträge von Curt Rühlend (= Das gesamte deutsche Recht in systematischer Darstellung, herausgegeben von Rudolf Stammler, Teil XIII), Berlin 1934
- Wolgast, Eike, Die Universität Heidelberg im Dritten Reich, in: Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Hg.), Die Geschichte der Universität Heidelberg. Vorträge im Wintersemester 1985/86, Heidelberg 1986, S. 186 bis 216
- Würdinger, Hans, Rezension von Wolfgang Siebert, Vom Wesen des Rechtsmissbrauchs – Über die konkrete Gestaltung der Rechte, AcP 143 (=NF 23) (1937), S. 247 bis 249
- Würtenberger, Thomas, Der Rechtsgelehrte, in: Erich Berneker (Hg.), Die juristischen Berufe in Vergangenheit und Gegenwart, Mainz 1948
- Wunderlich, Hans, Leipzig, Schlussergebnisse des alten Reichstages auf dem Gebiete der Rechtspflege, DJZ 33 (1928) Sp. 613 bis 619
- Wurzer, Zur Reform des Ehescheidungsrechts, JW 1922 S. 1000
- Zarusky, Jürgen, Rezension von Sarah Schädler, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus, <http://www.sehepunkte.de/2010/04/15481.html> (15.04.2010)
- Zeck, Mario, Das Schwarze Korps. Geschichte und Gestalt des Organs der Reichsführung SS (= Medien in Forschung und Unterricht, Serie A, Bd. 51), Tübingen 2002 (Schwarzes Korps)
- Zeiler, Alois, Meine Mitarbeit, Braunschweig 1938
- Zentner, Christian (Hg.), Der Zweite Weltkrieg. Ein Lexikon, Wien 2005 (Lexikon)
- ~ /Bedürftig, Friedemann, Das große Lexikon des Dritten Reiches, München 1985
- Zimmerli, Walther Ch., Wissenschaftsgeschichte: Geisteswissenschaften, in: Seiffert, Helmut/Radnitzky, Gerard (Hg.), Handlexikon zur Wissenschaftstheorie, München 1992, S. 413 bis 425 (Wissenschaftsgeschichte)
- Zitelmann, Rainer, Hitler. Selbstverständnis eines Revolutionärs, München <sup>4</sup>1998 (Hitler)